Pol. g. 822 l/3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603887330012

<36603887330012

Bayer. Staatsbibliothek

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

in Verbindung mit vielen der angeſehenſten Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Dritter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1836.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Pol. g. 822 l (3

99 G

Breisgau. Mit der hiſtoriſchen Schilderung dieſer Landſchaft, des ſüdweſtlichſten Theiles im Großherzogthum Baden, iſt ganz vorzüglich auch verknüpft die Geſchichte von Freiburg, dem Wohnorte der beiden Herausgeber des Staats-Lexikons, welche Stadt bereits zu Kaiſer Joſeph II. Zeit der Sitz rühmlicher Beſtrebungen für Aufklärung und Humanität war, und beſonders auch in unſern Tagen durch ihren entſchieden liberalen Geiſt einen nicht geringen kirchlichen und politiſchen Ruf erlangte, was ſelbſt von Seiten anerkannt wird, wo kein verdächtiges Lob zu vermuthen ſteht. Schon dies mag es rechtfertigen, wenn wir eine ausführliche Darſtellung der Schickſale der kleinen Landſchaft den Artikeln des Staats-Lexikons einreihen. Aber auch außerdem zeichnet ſich der Breisgau mit ſeiner Hauptſtadt in mehrfacher Beziehung vor vielen Gegenden Deutſchlands ſehr bemerkenswerth aus. Denn nicht nur iſt er eine der wohlgelegenſten, ſchönſten und fruchtbarſten, ſondern ſeine Geſchichte bietet mehrere Partien dar, welche theils für den Alterthumsforſcher, theils ſelbſt für den Staatsmann von belehrendem Intereſſe ſind.

Die Ausdehnung des Breisgaus erſtreckt ſich von der Höhe des Feldbergs ſüdlich bis an den Rhein (bei Säckingen), nördlich bis zum Schülersberg (in der Gegend von Hornberg) und weſtlich bis wieder an den Rhein, ſo daß die Landſchaft ein ohngefähr 8 M. langes und halb ſo breites Viereck bildet, deſſen Inhalt die mannichfaltigſte und angenehmſte Abwechſelung von Hochgebirgen, von minder rauhen Bergreihen, von Hügeln, Schluchten, Thälern und Ebenen darbietet. So gehören namentlich (außer dem Feldberge) die drei höchſten Gipfel des ſüdlichen Schwarzwalds zum Breisgau, der Belchen, Blauen und Kandel. Vom ſüdweſtlichen Fuße des Feldbergs aber zieht ſich das herrliche Thal der Wieſe, welche Hebel ſo ſchön beſungen hat, bis hervor in die Gegend von Baſel; am weſtlichen Abhange des Blauen ruht der Badeort Badenweiler, wo auf der alten Schloßruine die Ausſicht über die nächſten Rebhügel, über die Kornfelder bis zum Rhein, und jenſeits bis in die Thäler der Vogeſen, an den maleriſchen Zauber italieniſcher Landſchaften erinnert. Alsdann folgt der weite Garten um Freiburg, mit dem Kaiſerſtuhl, dem Treiſam-, Glotter- und Elzthale, wo ſich dem Wandrer bei jeder Wendung, auf jeder Anhöhe eine neue Ausſicht überraſchend eröffnet. Wer bewunderte nicht die wildromantiſche Natur des „Höllenthales", die ſonnenheitern üppigen Gefilde des „Himmelreiches", und zunächſt der Stadt das reiche, unvergleichliche Panorama auf St. Loretto!

Das Bergland iſt die größere Hälfte des Breisgaues, wo das kräftige, ſchöne Volk ſich in der Regel theils von der Viehzucht und von Holzhandel, theils von der Uhrmacherei ernährt; doch baut man oft bis auf die rauheſten Höhen, auch überall Kartoffeln, Hafer und Sommerroggen. Ein um ſo fruchtbareres Erdreich enthalten dagegen die Thäler und die Gegenden an den Vorhügeln des Gebirges, wo ſich die unzähligen Bergwaſſer zu belebenden Bächen und Flüſſen ſammeln. Hier findet man in den Gemarkungen der meiſtentheils beträchtlichen Dörfer und Flecken die üppigſten Wieſen, die ſchönſten Getreidefelder und einen beſonders reichen Obſt- und Weinwachs; der Markgräfler iſt berühmt durch ganz Schwaben. Außerdem pflanzt man auch Hanf, Rüben, Hülſenfrüchte und Küchengewächſe aller Art, und treibt eine täglich gedeihlichere Rinder-, Schweine- und Schafzucht. Nicht minder geſegnet ſind die weiten Ebenen längs dem Rheine hin, nur daß ſich unter dem Volke hier leider häufig die Einwirkungen der Nachbarſchaft des Elſaſſes, der Schmuggelei und des Branntweins, auf eine beklagenswerthe Weiſe kund thun.

Hiſtoriſch iſt die breisgauiſche Landſchaft einer der deutſchen Gaue, deren ſchon in den älteſten Denkmälern namentliche Erwähnung geſchieht. Die römiſche Reichsnotiz vom Ende des vierten Jahrhunderts zählt unter den im römiſchen Heere dienenden Deutſchen die Brisigavi, welcher Name ſogleich an die keltiſch-römiſche Niederlaſſung zu Breiſach (mons Brisiacus, Brisiacum) erinnert *). Ueberhaupt ſtößt der Alterthumsforſcher hier allenthalben auf Spuren der früheſten Anſiedlung und Cultur durch Kelten (Gallier) und Römer. Und nachdem die Alemannen ſich des Rheinthales bemeiſtert hatten, erſchien ihnen keine Gegend ſo einladend zu bleibender Bewohnung, als die Thäler und Vorhügel des ſüdweſtlichen Rheinwinkels, an deſſen Spitze das alte Basilea (Baſel) ſich erhob. Dies bezeugen die ſehr frühe, zum Theil ſchon im ſiebenten Jahrhundert urkundlich vorkommenden Namen der meiſten jetzt beſtehenden (auch vieler abgegangenen) breisgauiſchen Ortſchaften. Selbſt das Licht des Evangeliums verbreitete ſich hier früher als irgendwo in Deutſchland nach den Stürmen der Völkerwanderung. Bereits unter Klodwig I. ſtiftete der ſchottiſche Miſſionär Fridolin das Kloſter zu Säckingen, und hundert Jahre ſpäter legte ſein Landsmann Trutbert den Grund zu der Abtei ſeines Namens im Münſterthale **).

Dieſe geſegnete, uralt bevölkerte und angebaute Landſchaft iſt auch die Wiege jenes um deutſches Bürgerthum ſo verdienten Fürſtengeſchlechts, welchem das großherzoglich badiſche Haus ſeinen Urſprung verdankt. Noch erhebt ſich, ohnweit Freiburg, auf der Höhe eines gegen die Ebene

---

*) S. notitia dign. imperii rom. ex n. recens. Philippi Labbe, S. J. Paris. 1651. und vergl. Schöpflin, Alsat. illustr. Tom. I. pag. 191.

**) S. Neugart, episcopat. constant. Tom. I. Proleg. pag. 39. und pag. 7, 42.

hervortretenden Hügels der Thurm von Zähringen, ein ehrwürdiger Ueberreſt aus den Zeiten der alten Herzoge. Vermuthlich baute denſelben Graf Bezelin (wie deſſen Vetter Ratbod im Aargau den Thurm Habsburg) zum Schutze ſeiner in der Umgegend gelegenen Güter; zum Wohnſitze aber wählte ihn erſt Herzog Berthold II., welcher ſich aus dem für ſein Geſchlecht ſo unheilvollen Schwaben ganz auf die breisgauiſchen Stammgüter zurückzog, wie er denn zugleich auch das von ſeinem Vater bei der Burg Teck gegründete Kloſter St. Peter in die Nachbarſchaft der Burg Zähringen verſetzte und zur Familiengruft erlas. Von dem an erfreute ſich der Breisgau fortwährend des Glückes einer ſo wohlthätigen Herrſchaft, wie man die Zähringiſche überhaupt nennen muß. Die Herzoge hielten ſtreng auf Ordnung und Sicherheit in ihren Landen, gründeten zur Aufnahme des Handels und der Cultur, wie anderwärts andere Städte, ſo im Breisgau bei einem alten Jagdhauſe an der Treiſam das Gemeinweſen von Freiburg, und am Rhein die Stadt Neuenburg; ſie erweiterten Breiſach und thaten Manches auch zur beſſern Aufnahme der breisgauiſchen Klöſter *).

Bei dem 1218 erfolgten kinderloſen Tode Herzog Berthold des Reichen, mit welchem der herzogliche Stamm von Zähringen erloſch, fielen die breisgauiſchen Eigengüter mit den Städten Freiburg und Neuenburg an ſeinen Schwager, Graf Egon von Urach, deſſen Nachkommenſchaft ſich bald in die zwei Linien von Freiburg und von Fürſtenberg unterſchied. Nach ſolcher Veränderung aber der breisgauiſchen Verhältniſſe ziehet jetzt beſonders das freiburgiſche Gemeinweſen unſern Blick auf ſich durch ſein freudiges Emporblühen und ſeinen muthigen Kampf gegen den Druck der neuen Herrſchaft. Die Stadt war 1118 von Herzog Berthold III., welcher während einer Gefangenſchaft zu Köln das ſtädtiſche Leben hatte kennen und ſchätzen lernen, auf ſeinem eigenthümlichen Grund und Boden gegründet und zu einem Marktorte beſtimmt worden, weswegen er anfangs faſt nur Kaufleute zur Niederlaſſung dahin einlud, und ihnen beſonders ſeinen Frieden, ſicheres Geleit, Zollfreiheit und Erſtattung des in ſeinem Gebiete durch Unſicherheit erlittenen Schadens gewährte. Herzog Konrad aber, ſein Bruder und Nachfolger, ertheilte dem Gemeinweſen 1120 die Urkunde ſeiner ſtädtiſchen Verfaſſung, welche in allen Hauptpunkten der kölniſchen nachgebildet war. Eine Mark freien Eigenthums reichte hin, um das Bürgerrecht der neuen Stadt zu erwerben, und wer ſich darin niederließ, erhielt zur Errichtung ſeines Wohnhauſes einen Hofraum von 100 Fuß in der Länge und 50 in der Breite. Alle Bürger waren frei, genoſſen eine vollkommene Gleichheit des Rechts und gaben kein Vogtgeld (jus advocatiae) von ihren Gütern; ſie wählten als ſelbſtſtändige Gemeine ihren geiſtlichen und weltlichen Vorſteher: den Leutprieſter oder Pfarrer, welchem der Herr die Kirche verlieh, den Vogt, und alljährlich den Schultheiß, welche er be-

*) Vergl. Schöpflin, histor. Zaringo-badens. Tom. I. und Leichtlin, die Zähringer. Freib. im Breisg. 1831.

ſtätigte. Der Rath beſtand aus 24 Geſchworenen (conjuratores), unter deren Beſtimmung und Aufſicht die Münze, Maaß und Gewicht gehörten. Ferner übte die Gemeine auch eine Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Bürger nach herkömmlichem und geſetzlichem Recht, und keiner von des Herzogs Leuten durfte in der Stadt wohnen oder Bürger werden ohne ihre Zuſtimmung (nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate). Saß ein Leibeigener, ungefordert von ſeinem Herrn, Jahr und Tag in der Stadt, ſo behielt er die Freiheit. Gegen den Fremden (Gaſt) beſaß der Einheimiſche große Vorrechte; denn er durfte denſelben nicht als Zeuge annehmen, brauchte mit ihm keinen Zweikampf einzugehen und konnte eine erlittene Unbill, wenn er ſie dem Richter angezeigt und der Fremde ſpäter in die Stadt kam, ungeſtraft an ihm rächen. Auch durfte kein Bürger vor ein fremdes Gericht gezogen werden. Mann und Frau ſtanden ſich völlig gleich (waren Genoſſen) und erbten einander. Waren Kinder vorhanden, ſo durfte der Vater nach dem Tode der Mutter ohne dringende Noth nichts von ihrem Vermögen veräußern, und auch auf dem Todbette ohne Wiſſen und Willen der rechtmäßigen Erben nichts an Andere vermachen. Starb aber Jemand ohne Kinder und Verwandte, ſo fiel deſſen Hinterlaſſenſchaft in drei gleichen Theilen an die Armen, die Stadt und den Herzog. Ein der Untreue überführter Waiſenpfleger war mit ſeinem Leib der Gemeine, mit ſeinem Gut dem Herrn verfallen, und ſein nächſter väterlicher Verwandter mußte alsdann die Pflegſchaft übernehmen. Friede und Ordnung wurden durch ſtrenge Geſetze gehandhabt: wer gewaltſam in das Haus eines Bürgers eindrang, war der Rache deſſelben ſchutzlos überlaſſen; wer einen blutrünſtig ſchlug, verlor die Hand, und wenn der Verwundete ſtarb, das Leben. Geſchah aber eine Verletzung bei Nacht oder in der Schenke, ſo entſchied nur der Zweikampf (quia tabernam nocti assimulamus propter ebrietatem). Alle Raufereien hatten für den Schuldigen außer der geſetzlichen Buße die Ungnade des Herrn zur Folge; bei Streitigkeiten aber, worüber eine der Parteien nicht ſelbſt Klage erhob, konnte weder der Herzog noch der Richter etwas ſagen; wenn dagegen einmal geklagt war, ſo durfte alsdann auch keine geheime Ausgleichung oder Sühne mehr ſtattfinden. Dem Herrn war der Bürger zu nichts verpflichtet, als zu einer jährlichen Hausſteuer von 1 Schilling, und zur Kriegsfolge auf einen Tag (ita tamen, quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare). Wer ſich aber dieſer entzog ohne gegründete Urſache, dem wurde das Haus niedergeriſſen. Jedem Bürger übrigens ſtand ein freier Abzug offen, und der Herr mußte ihm ſicheres Geleit geben durch ſein ganzes Gebiet *).

Im Beſitze ſo koſtbarer Freiheiten und unter dem kräftigen Schutze des herzoglichen Hauſes, war Freiburg ſchnell zum erſten Gemeinweſen

---

*) S. Freib. Univerſitäts-Progr. 1833. enthalt. die älteſte Verfaſſungs-Urk. der Stadt Freiburg, zum erſtenmal in ihrer ächten Geſtalt herausgegeb. von Dr. Heinr. Schreiber.

des Breisgaues herangewachſen. Und dieſe freudige Entwickelung ſeiner Kräfte währete auch unter den nächſten Nachkommen Graf Egons noch fort. Die Vermehrung der Bevölkerung und andere Umſtände erforderten einige Abänderungen und Erweiterungen der Verfaſſung. Namentlich hatte der alte, allmählig von den adeligen Geſchlechtern beſetzte Rath der Vierundzwanziger, durch den Mißbrauch ſeiner Gewalt, die Bürgerſchaft veranlaßt, ihm zur Controle die gleiche Anzahl eines jungen (ebenfalls jährlich ganz oder theilweis zu erneuernden) Rathes aus den Kaufleuten, Handwerkern und Edlen an die Seite zu ſtellen, ohne welchen kein gemeines Geſchäft der Stadt verhandelt werden durfte. Dem alten überließ man jetzt die Rechtspflege, doch ſo, daß eine Appellation an den jungen Rath und an die geſammte Bürgerſchaft, wie von dieſer an den kölniſchen Magiſtrat geſtattet war. In allen wichtigen Dingen übrigens, welche die Ehre und Wohlfahrt des gemeinen Weſens betrafen, ſollte die Mehrheit der Bürger entſcheiden und ein Jeder ihrem Beſchluſſe gehorſam und gewärtig ſein. Bald nach dieſer Veränderung wurden 1292 nach gemeinſamer Beſtimmung des Grafen, des Rathes und gemeiner Bürgerſchaft die Zünfte und das Amt des Bürgermeiſters eingeführt. Dieſen und die Zunftvorſteher ſetzte aber der Herr nach Willkür, und die Zünfte waren noch blos eine militairiſche Einrichtung und etwa eine Controle bei Veräußerung ſtädtiſcher Güter. Jeder Zunftmeiſter hatte die Gewalt und Pflicht, ſeine Zunft durch deren beſchworene Statuten in Ordnung zu halten, ſie in Kriegen der Stadt oder Herrſchaft unter die Waffen zu rufen, und die zünftiſchen Satzungen unter Beiziehung des Schultheißen, Bürgermeiſters und der übrigen Zunftvorſteher nach Nothdurft der Zeiten und Umſtände zu ändern *). So entwickelte ſich die freiburgiſche Verfaſſung und ging, wie ſchon früher auf die übrigen zähringiſchen Städte, jetzt auch auf mehrere fremde Gemeinweſen über, namentlich auf Kenzingen und Waldkirch im Breisgau **), und eine noch weit größere Zahl nahmen zu Freiburg ihr Recht, d. h. ſie wählten daſſelbe zu ihrem Oberhof, gleichwie es ſelbſt den ſeinigen von Alters her in Köln erkannte ***). Indeſſen aber waren auch verſchiedene Polizei-Einrichtungen getroffen und wohlthätige Anſtalten geſtiftet worden; es hatte ſich die Bevölkerung zuſehends gehoben, beſonders durch den benachbarten Adel, welcher die Vortheile des ſtädtiſchen Aufenthaltes mehr und mehr zu ſuchen anfing, und ſelbſt die Markgrafen von Hochberg fanden es ehrend und erſprießlich, Bürger in Freiburg zu ſein. Bei ſolchem Zuſammenfluſſe von Einwohnern mehrten ſich Handel und Gewerbe; die Stadt wurde wohlhabend, machte

---

*) S. Schreiber, Urk. Buch der Stadt Freiburg im Breisg. 1828. I. Band, 1. Abthlg. N. XI., L und LI.

**) Urk. der Herren von Uſenberg von 1330 und 1350. Mſc. Schreiber a. a. O. N. LIX.

***) Vergl. das angef. Univerſ.-Progr. S. 7.

Erwerbungen und vergrößerte ſich; die Bürgerſchaft fing an ſich zu fühlen und ihren Feinden furchtbar zu werden *).

Aber ſchon damals war der Zünder des folgenden Zerwürfniſſes gelegt. Es zeigt ſich in der erſten deutſchen Bearbeitung des alten Stadtrechts und in der neuen Verfaſſungsurkunde, welche die Erbfolge in der Herrſchaft, die Ergänzung des Raths, die Jahrgehalte des Bürgermeiſters und der Vierundzwanziger, den Gang des Gerichtsweſens, die Beſtellung der Zünfte und Anderes beſtimmt, manche Spur von Anmaßungen durch die herrſchaftliche Gewalt, und namentlich hing jetzt die Verleihung des Schultheißenamtes von dem Grafen ab, der daſſelbe, wenn es kein Vierundzwanziger annehmen wollte, an den Meiſtbietenden verkaufen konnte. Ueberdies hatte ſich Graf Egon III. durch ſeine Fehdeluſt in eine große Schuldenlaſt geſtürzt, zu deren Hebung er an die Stadt allzu ungebührliche Forderungen that, um nicht ihren Widerſtand zu erregen. Und ſo kam es denn zum entſchiedenen Bruche. Die entſchloſſene Tapferkeit der Bürgerſchaft indeſſen vereitelte den bewaffneten Angriff des Grafen auf die Stadt, und benutzte hernach die Geldnoth ſeines Sohnes und Enkels aufs Glücklichſte zur Erweiterung ihrer Freiheiten und Macht. So erlangte der Rath die freie Wahl des Bürgermeiſters und die Zünfte jene ihrer Vorſteher; ja, Graf Konrad ertheilte den Freiburgern 1327 um die Summe von 4000 M. S., neben andern wichtigen Rechtſamen, die volle Gewalt, „ſich zu verbinden, wann und mit wem ſie wollen", und innerhalb eines Zeitraumes von kaum 20 Jahren ſtand Freiburg nicht allein mit den angeſehenſten Städten am Rhein, in der Schweiz und in Schwaben, ſondern ſelbſt mit Fürſten, Biſchöfen und einer Menge des Adels in Verbindung **). Nichts konnte dem freiburgiſchen Gemeinweſen in Wahrung und Entwickelung ſeiner Verfaſſungsrechte, in Erweiterung und Befeſtigung ſeiner Macht gedeihlicher ſeyn, als dieſes Recht freier Einung oder Aſſociation. Denn dadurch war alle Willkür von Seiten der Herrſchaft gehemmt, und der Graf konnte nur durch Eintracht mit der Stadt ſeinen Einfluß behaupten, oder er mußte unterliegen.

Als Konrad 1356 ohne männliche Nachkommenſchaft verſtarb, ſollte die freiburgiſche Herrſchaft verfaſſungsgemäß an deſſen hinterlaſſene Gemahlin erben; allein ſein Bruder Egon IV., auf welchen die Reichslehen übergingen, verdrängte die hülfloſe Wittwe aus ihrem Erbe, und ſuchte die über ſolche Gewaltthätigkeit entrüſtete, ihm ohnehin abgeneigte Bürgerſchaft durch Verſprechungen für ſich zu gewinnen. Aber ſie bewies ihm nur ſo lange einen Schein von Ergebenheit, bis er ihnen, wie ſeine Väter, durch Schulden läſtig fiel und ihr erwachtes Selbſtgefühl durch Gewaltergreifung zu demüthigen ſuchte. Es kam abermals

*) S. das Freiburger Urk. Buch, N. I. Band, 1. und 2. Abthlg.

**) Vergl. Freiburger Urk. Buch und Schreiber, Freiburg mit ſeinen Umgebungen. Freiburg bei Herder 1825.

zum Kriege und die Stadt würde wohl abermals geſiegt haben, wenn nicht ihr unſeliges Zerwürfniß mit den Straßburgern ſie um eine tapfere Bundesgenoſſin gebracht und die feindliche Macht durch deren Kriegsvolk verſtärkt hätte. Aber troz der 1366 bei Endingen erlittenen Niederlage blieb ſie gleich ſtandhaft in Vertheidigung ihrer Freiheit, und erneute ſo ernſthaft ihre Rüſtungen, daß der Graf endlich davon abſtand, ſie wieder in ſeine Gewalt zu bringen. Er ließ ſich in Unterhandlungen ein, deren Erfolg ſeine völlige Verzichtleiſtung auf Freiburg und deſſen Gebiet war, wogegen ihm die Stadt die hiezu erkaufte Herrſchaft Badenweiler mit einer baaren Summe von 15,000 Gulden übergab.

Auf dieſe Weiſe kamen die Freiburger zu ihrer Freiheit, aber auch zu einer kaum erſchwinglichen Schuldenlaſt, und ſollten ſich innerhalb einer kurzen Friſt einen neuen Herrn erwählen. Von verſchiedenen Seiten richtete man ſeine Blicke auf die wohlgelegene, wichtige Stadt, welche ſelbſt wohl am liebſten den Gedanken einer Verbindung mit ihren Freunden in der Schweiz hegen mochte. Allein der Adel arbeitete aus allen Kräften dagegen und öſterreichiſche Unterhändler wußten klug genug die Umſtände zu benutzen, um das bedrängte Gemeinweſen durch das Verſprechen der Uebernahme eines Theils der Stadtſchuld in die Gewalt ihres Herrn zu „practiciren“ *). Freiburg ſchwur 1368 an das Haus Oeſterreich und bildete bald den vorzüglichſten Ort der öſterreichiſchen Vorlande, namentlich nachdem es 1456 durch Herzog Albrecht III. eine Hochſchule erhalten hatte **). Aber gleichwie es ſich bisher über alle Hinderniſſe kräftig emporgeſchwungen hatte, ſo fing es jetzt wieder zu ſinken an, da Oeſterreich ſein Verſprechen nur ſchlecht erfüllte und jene Schuldenlaſt der innere Schaden blieb, an welchem das Gemeinweſen fortan kränkelte.

Neben Freiburg zählte das Haus Oeſterreich damals auch ſchon mehrere andere Beſitzungen im Breisgau, welche es zuſehends erweiterte, bis wir im 15. Jahrhundert außer den badiſchen Herrſchaften Hochberg, Sauſenberg und Röteln beinahe Alles, namentlich aber die Städte Neuenburg, Breiſach, Endingen, Kenzingen und Waldkirch, nebſt den Herrſchaften Koſtelberg und Schwarzenberg, unter ihm vereinigt ſahen, wie ſelbſt auch die breisgauiſche Landgrafſchaft mit dem Landgerichte, deſſen Lehen der Kaiſer nach dem Ausgange des Hauſes Zähringen an den Markgrafen zu Hochberg verliehen hatte, welches von dieſem aber 1318 pfandſchaftsweiſe an die Grafen von Freiburg und durch Konrad III., den Sohn Graf Egons IV., endlich 1398 an Herzog Leopold den Stolzen gedieh ***). Dieſes Landgericht, die Fortſetzung des alten Gauge-

---

*) Nach Tſchudys Ausdruck. S. Chron. der Eidgenoſſen. I. Theil. S. 465.

**) Stiftungsbrief bei Schreiber, Urk. Buch, II. Band. 2. Abthlg., N. DCXLIII.

***) Nach Ausſage eines alten Mannes, welche 1434 urkundlich erhoben wurde. Freib. Urk. Buch, N. DXCVI.

gerichts, wurde noch im 14. Jahrhundert zu Brombach, Offendingen oder Theningen, unter freiem Himmel, von zwölf Schöffen, mit dem Landgrafen an ihrer Spitze, feierlich abgehalten und entſchied über alle wichtigen Rechts- und Criminalfälle. Es erſchienen dabei als Mitrichter nicht allein ritterbürtige Leute, ſondern auch Bürger und ſelbſt noch Bauern *). Doch verloren ſich jene durch die Exemtionen der Städte mehr und mehr von dem Gericht, wodurch die freien Bauern genöthigt wurden, dem Adel endlich vollends zu weichen, der ſich die Schöffenbarkeit nun als Standesvorrecht anmaßte. Nach dem Uebergange der landgrafſchaftlichen Rechte an Oeſterreich verlor ſich das Landgericht allmählig, ſo daß ſpäter nur ſelten noch eine Spur davon zu entdecken iſt.

Durch den Einfluß, zumal des Adels, welcher ſich in den meiſten Städten zahlreich niedergelaſſen hatte und meiſt die Rathsſtellen wie erblich bekleidete, wurde im Breisgau, wie in allen öſterreichiſchen Vorlanden, bald auch eine überaus eifrige Geſinnung für das Erzhaus erzeugt. Denn man wußte ſeinem Stolze zu ſchmeicheln, und er opferte verſchwenderiſch Gut und Blut für ſeine vermeintlichen Beſchützer, die ritterlichen Fürſten von Oeſterreich, während ſie ihn, ſo lange er etwas vermochte, ſelbſtſüchtig gebrauchten, und nachdem er verarmt war, ſich wohlfeilen Kaufs in den Beſitz ſeiner Güter ſetzten. Doch rächte ſich dieſes Syſtem wieder auf andrer Seite. Der öſterreichiſche Hof glaubte den natürlichen Haß des vorländiſchen Adels gegen die ſchweizeriſchen „Bauern" auf's Beſte zu benutzen, indem er denſelben auf einen Grad ſteigerte, wo die ſtolz mit der Pfauenfeder geſchmückten Herren für nichts Anderes mehr einen Blick hatten und die Sache ihres Standes zu vertheidigen wähnten, da ſie doch (zu ihrem eignen endlichen Untergange) nur ein Werkzeug der öſterreichiſchen Politik waren. Aber gerade dieſer zelotiſch blinde Schweizerhaß vermehrte die Fehden und Streitigkeiten nicht nur in's Unzählige, wodurch Kraft und Mittel zerſplittert wurden, ſondern war auch hiedurch und neben der feudaliſtiſchen Kriegsmanier meiſt die Urſache jener blutigen Niederlagen, welche auf Seiten Oeſterreichs die Schweizerkriege ſo traurig bezeichnen.

Denſelben Undank ärndteten auch die breisgauiſchen Städte für ihre treue Geſinnung und ihre vielen Opfer. Als Herzog Friedrich 1414 in die Reichsacht fiel, bewieſen mehrere eine wahrhaft rührende Anhänglichkeit an ihr Fürſtenhaus, indem ſie, wie beſonders Freiburg, die Huldigung unter das Reich möglichſt verzogen und bereit waren, den geächteten Herzog mit Gut und Blut in Behauptung ſeiner Lande zu unterſtützen **). Auch ihre beſorgte Thätigkeit und bereitwillige Leiſtun-

---

*) Vergl. oben Artikel Adel, Bd. I. S. 329.

**) H. Ernſt, Friedrichs Bruder, ſagte ſelbſt in einem Schreiben an Freiburg: „Und da euer Vordern ſich und ihr in lautrer und gerechter Lieb' und Treu mit bereitem Willen euch gehorſamlich und dienſtlich gegen unſre Vordern und uns allzeit mit Leib und Gut manigfaltiglich erzeigt habt, und bei ihnen und uns männlich beſtanden und verblieben ſeid, ſo bitten und mah-

gen an Geld, Munition und Mannſchaft während der nachfolgenden Kriege thaten dieſe Anhänglichkeit genugſam kund. Und dennoch ſcheute ſich Erzherzog Siegmund nicht, dieſe treueſtbewährten Lande aus Geldnoth und Politik als ein Pfandſtück zuerſt öffentlich an Burgund und alsdann heimlich an Baiern hinzugeben. Jenes hatte freilich der vorländiſche Adel ſelbſt am meiſten betrieben in der ſüßen Hoffnung, Karl des Kühnen gewaltige Fauſt werde endlich das ſchweizeriſche Bauern-Bündniß niederſchmettern. Im Sommer 1469 wurden die Grafſchaft Pfirdt, der Schwarzwald mit den 4 Waldſtädten, die Herrſchaften im Sundgau, Elſaß und Breisgau an den Herzog von Burgund unter der Bedingniß verſetzt, daß er für den Erzherzog die den Eidgenoſſen ſeit dem Waldshuter Frieden ſchuldigen Entſchädigungsgelder übernehme, ihm ſeinen Schutz gewähre und eine Summe von 80,000 Gulden vorſtrecke. Hierauf huldigte das verpfändete Land der neuen Herrſchaft und erhielt zu ſeinem Verwalter den Landvogt Peter von Hagenbach, welcher von dem Adel mit ungemeiner Freude empfangen wurde und nun zu Breiſach ſeinen Sitz aufſchlug.

Aber wie bald verwandelte ſich dieſe Freude in Beſorgniſſe, in Unmuth und Haß! Der beleidigende Stolz der burgundiſchen Großen, die übermüthige Härte des Landvogts und die habſüchtige Inſolenz ſeiner Diener empörten nicht allein das Landvolk und die Bürger der Städte, ſondern ſelbſt den Adel, wenn auch nicht durch ihre Verhöhnung alles beſſern Rechts, aller Freiheit und Ehrbarkeit, doch endlich durch ihre Eingriffe in ſeine Jagden! Hagenbach namentlich war ein Mann, der es gerne fühlen ließ, daß er in dieſen Landen der erſte Beamte des mächtigen Herzogs von Burgund ſei; der bei gereizter Leidenſchaft oder im Verfolg ſeiner Intereſſen nichts ſchonte von Allem, was dem Menſchen ſonſt heilig iſt, und jeden Tag mit einer Gewaltthätigkeit bezeichnete, oder durch Spott und Drohungen noch bitterer reizte *).

Solche Mißhandlungen durch die fremde Obwaltung vereinigte endlich die früher vielfach getheilten Gemüther, und man lag jetzt dem Erzherzoge von verſchiedenen Seiten auf's Dringendſte an, die verpfändeten Lande wieder einzulöſen. Die darüber begonnenen Verhandlungen wurden beſchleunigt durch die perſönliche Erſcheinung des Herzogs in den Vorlanden und endlich zur Reife gebracht durch die franzöſiſche Politik, welche ſchon längſt, eiferſüchtig auf die wachſende Macht von Burgund, dieſelbe jetzt zu ſtürzen trachtete. Es war in den letzten Tagen des Jahres 1474, als Herzog Karl die Pfandſchaft bereiſte. Die breisgaui-

---

nen wir auch begierlich, daß ihr noch alſo bei dem Haus Oeſterreich, als bei euern rechten und natürlichen Erbherren und Fürſten, mit ſolcher Treue wollet feſtiglich verbleiben." Freib. Urk. Buch II. Band, 1. Abthlg., N. DXXI.

*) Bei Ochs, Geſchichte von Baſel, IV. Band, S. 241. ſteht ſein ganzes Sündenregiſter.

ſchen und andere Städte erwarteten ihn mit ſolchen Beſorgniſſen, daß ſie ihre Mauern vorſichtig verwahrten. Und dieſe Beſorgniſſe waren keineswegs ungegründet. Denn ſein Kriegsvolk verübte ſchon im Elſaß empörenden Unfug an den Menſchen wie am Vieh, und als er nach Weihnachten von Breiſach wieder abzog, überließ ſich auch die dortige Beſatzung ungehemmt den wildeſten Ausſchweifungen *). Umſonſt wendeten ſich die Breiſacher durch eine Botſchaft an den Herzog; anſtatt einer Abhülfe erſchienen zur Verſtärkung der Beſatzung weitere 400 Mann, „um das ungehorſame Volk im Zaume zu halten". Hagenbach ſchaltete nun vollends nach ſeiner Willkür, und die Städte am Rhein mußten Tag und Nacht auf ihrer Hut ſein, damit ſie nicht von ſeinen Schaaren überrumpelt würden.

Um ſo dringender betrieben ſie daher jetzt auch das Geſchäft der Einlöſung. Es geſchahen nach einander mehrere Verſammlungen und im Sommer 1474 endlich eine allgemeine Tagſatzung zu Conſtanz. Hier kam denn durch die Unterhändler des Königs von Frankreich zwiſchen Oeſterreich und der Eidgenoſſenſchaft (was kurze Zeit zuvor noch unglaublich geſchienen hätte) ein vollkommener Friede oder die ſogenannte ewige Richtung zu Stande und ihre Vereinigung wider Burgund; ferner ein zehnjähriges Hülfsbündniß (im Gegenſatze des ſchweizeriſchen Eidgenoſſen-Bundes der niedere Verein genannt) zwiſchen dem Erzherzoge und Straßburg, Baſel, Colmar und Schlettſtadt, und die Herbeiſchaffung des Pfandſchillings durch dieſe Städte.

Sofort erging die Aufkündigung der Pfandſchaft an den Herzog, während der niedere Bund ſich auf den Kriegsfuß ſtellte und Niemand mehr der burgundiſchen Obrigkeit gehorchen wollte. Karl, hierüber wie außer ſich, drohte fürchterlich und Hagenbach ſuchte ſich den Gehorſam zu erzwingen. Er veränderte zu Breiſach den Rath nach ſeinem Intereſſe und ließ die Stadt befeſtigen. Aber ſchon war durch eine Verſchwörung der Bürgerſchaft ſein Untergang beſchloſſen. Als er am heiligen Oſtertage das Volk nöthigen wollte, an dem Stadtgraben zu arbeiten, ergriff und verhaftete man ihn. Hierauf kam der Erzherzog nach Baſel, ließ ſich im Lande wieder huldigen und ordnete mit den Städten das Gericht an, welches zu Breiſach über das Schickſal des Landvogts entſcheiden ſollte. Es beſtand daſſelbe unter dem Vorſitze des Schultheißen von Enſisheim aus je zwei Bürgern von Straßburg, Baſel, Solothurn, Bern, Schlettſtadt, Colmar, Krenzingen, Freiburg und Neuenburg und achten von Breiſach, welche nach einer langen Verhandlung den Landvogt zum Tode verurtheilten, worauf er unverweilt auch hingerichtet wurde **).

---

*) Es waren meiſt Picarder, welche „vorgenommen, den armen Leuten ihre Thüren und Thore der Häuſer aufzuhauen und aufzutreten, auch in die Häuſer geſtiegen, ihnen das Ihrige genommen, ihre Ehefrauen und Töchter geſchwächt und viel Uebels begangen." Ein Zeitgenoſſe, bei Ochs a. a. O. S. 239.

**) Vergl. Ochs a. a. O. S. 197—267.

Dieſe Verurtheilung war alſo mehr eine Volksrache, als ein ordentlicher Prozeß, und Herzog Karl gerieth darüber, wie über die vertragswidrige Aufkündigung und Einnahme der Pfandſchaft, in die äußerſte Entrüſtung, wurde aber glücklicherweiſe verhindert, die dem Lande gedrohte Rache ſogleich zu verfolgen. Und inzwiſchen betrieben der Erzherzog und die Eidgenoſſen ihre Rüſtungen, der niedere Verein ſtärkte ſich durch neue Mitglieder und im November eröffnete man mit der Belagerung von Hericourt den Krieg wider Burgund, deſſen trotzige Macht durch die franzöſiſche Liſt und die eidgenöſſiſche Tapferkeit bei Murten, Granſon und Nancy ein ſo trauriges Ende nahm!

Sogleich nach Entfernung der burgundiſchen Herrſchaft hatten die vier breisgauiſchen Städte **Freiburg**, Neuenburg, Breiſach und Endingen ein früher unter ihnen ſchon beſtandenes Bündniß wieder erneuert, damit ſie „deſto **friedlicher, ruhiger** und **beſſer** bei ihrer Herrſchaft von Oeſterreich beſtehen und verbleiben möchten", und ſich in 14 Artikeln zu gemeinſchaftlicher Berathung und Führung all' ihrer äußern Sachen in Krieg und Frieden verpflichtet *). Die Landſchaft **Breisgau** aber überhaupt trat in der nämlichen Abſicht einer mehrern Befeſtigung der Sicherheit und Ordnung, wie auch des ruhigen Verbleibens bei ihrem angeſtammten Fürſtenhauſe, mit den vier Waldſtädten, der Ortenau, dem Elſaß und Sundgau in eine ähnliche Verbindung, welche den **vorderöſterreichiſchen Landſtänden** ihren Urſprung gab. Die Prälaten der Klöſter, der Adel, die Städte und Landſchaften nämlich vereinigten ſich zu einer feſten, geordneten landſtändiſchen Verfaſſung, und veranlaßten den Erzherzog, die Landesverwaltung hiemit in Einklang zu bringen. Siegmund errichtete ſofort zur beſſern Juſtizpflege und Beſorgung der Landesangelegenheiten in Enſisheim eine eigene, beſtändige Landesſtelle, welche aus dem Landvogte oder deſſen Statthalter und 6 Räthen beſtand, wovon 3 aus dem Adel und 3 von der gelehrten Bank waren. Im **Breisgau** fand dieſe Verfaſſung auch eine ſo gute Aufnahme, daß ſelbſt unmittelbare Reichsglieder ihrer Unmittelbarkeit freiwillig entſagten, und als öſterreichiſche Standesglieder den Ständen beitraten. Da der dritte Stand, welchen die Städte und Landſchaften oder Aemter bildeten, bei weitem der zahlreichſte war, ſo theilte er ihn in verſchiedene Bezirke oder ſogenannte Landfahnen ab, und zum **Breisgau** wurden jetzt die acht Bezirke **Freiburg**, Villingen, Neuenburg, Burgheim, Staufen, Waldkirch, Hauenſtein und Frickthal gezählt, wodurch der Begriff der **breisgauiſchen** Landſchaft eine ziemliche Ausdehnung erhielt. **Freiburg** wurde die Leitung führende Hauptſtadt des dritten Standes und gewann ſeitdem wieder einigermaßen an Wohlſtand und Anſehen **).

---

*) **Bundbrief**, im Freiburger Urkundenbuch, II. Buch, . Abtheilg., N. DCCXXXIII.

) **Kreutter, Geſch. der vorderöſtr. Staaten. I. Theil. Einleitung S. XXVII. II. Thl. S. 170, und **Schreiber**, Freiburg mit ſeinen Umgebungen. S. 25.

Wenn wir nun auf die Wirkſamkeit dieſer Landſtände einen Blick werfen, ſo können wir lange Zeit (wegen des Einfluſſes einer dienſtwilligen Ariſtokratie auf die Städte, welche wieder die Landſchaften beſtimmten) leider kaum etwas Anderes wahrnehmen, als wiederholte Bewilligungen von Hülfsgeldern, und nur durch die herbſten Erfahrungen ſehen wir ſie zu einigem Widerſtande gegen die fürſtliche Willkür und zur Rettung des Landes ſich erheben. Es iſt in der That bewunderungswürdig, welche Opfer ſie dem Hauſe Oeſterreich gebracht haben, ohne viel Anderes dafür einzuärndten, als das Lob ihrer Treue, und hin und wieder die gnädige Gegenwart des Fürſten! Nach jenen harten Leiſtungen im alten Schweizerkrieg, und nach Verwilligung des ſogenannten Umgeldes auf mehrere Jahre, verlangte Erzherzog Siegmund daſſelbe 1483 neuerdings, unter dem Verſprechen der Aufrechthaltung der ſtändiſchen Rechte und Freiheiten. Als aber einige Städte und namentlich Freiburg, Beſorgniſſe hegten über die ſteten Geldforderungen, wie über die Art und Weiſe derſelben, als ſie mit ihren Bundesgenoſſen beriethen und dem öſterreichiſchen Landvogte Vorſtellungen machten, nahm der Erzherzog ſolches ſehr ungnädig auf, ließ ihnen ihre Berathungen unterſagen und drohte zur Eintreibung des böſen Pfennings mit einer Execution. Der freiburgiſche Rath ward hierüber äußerſt betroffen, wollte aber doch die fürſtliche Ungnade nicht auf ſich laden, und überſchickte dem Erzherzoge zur Abwendung derſelben eine getreue Schilderung von dem Zuſtande des ihm anvertrauten Gemeinweſens. „Als Euer fürſtliche Gnad', hieß es darin, Hilfgeld von uns begehrt, haben wir in guter Meinung aus nothdürftigen Urſachen um Bedenkzeit gebeten, die Anmuthung aber nicht abgeſchlagen, ſondern allein verzogen, weil unſere Zuſage bei den andern Städten manchmal Unwillen erregte, und wir mit Zins, Gülten, Zöllen, Reiſen und täglichen Auslagen merklich beſchwert ſind, daß Niemand mehr zu uns ziehen will und wir Leut' und Gut verlieren. Uns mit andern Städten zu unterreden, iſt von unſern gnädigſten Herren zu Oeſterreich, ſeliger Gedächtniß, nie abgeſchlagen, ſondern allweg vergönnt und alſo gehalten worden, daß, wenn ſie etwas begehret, was die gemeine Landſchaft berührte, ſie dieſelbe verſammelten und es vortrugen, wie Euer fürſtliche Gnad' ſolches früher auch ſelbſt beobachtet hat *). Nun ſind wir in Erhebung des böſen Pfennings gleichwohl fleißig, und zudem in Eur Gnad' Geſchäften und Kriegen mit Leib und Gut willig geweſen; finden auch, daß unſere Vordern großes Gut der gnädigen Herrſchaft von Oeſterreich zu Dienſt wider deren alten Feind getreulich vorgeſetzt und ſich und ihre Nachkommen in ſchwere Schulden vertieft haben. Wiewohl wir nun unſere Zinſen nicht bezahlen können, wiewohl wir den Ab-

---

*) So ſchrieb ſpäter ſelbſt unter Maximilian (1497) auch Graf Konrad von Tübingen (als Herr zu Lichteneck breisgauiſcher Landſtand) an den freiburgiſchen Rath zur fleißigen Unterredung mit den übrigen Ständen. „Denn mich will faſt bedünken, ſchrieb er, daß man uns den Eſel auf den Hals wölle legen.“ Freib. Urkundenbuch N. DCCLXXXII.

gang der Stadt und Zerſtörung bürgerlicher Einigkeit beſorgen, ſo wollen wir dennoch über unſer Vermögen mit unſern Bürgern, Klöſtern und Zugehörigen auch thun, wie die Gehorſamen, in der Zuverſicht, Euer Durchlaucht werde uns deſſen in anderm Wege wieder ergötzen"*).

Der Erzherzog aber, ſchon ziemlich bejahrt und überaus bequem, dachte ſich der drückenden Laſt, welche ihm dieſe ärgerlichen Verhältniſſe bei ſeiner großen Schuldenmaſſe verurſachten, durch eine abermalige Verpfändung der Vorlande, und zwar diesmal an Baiern, auf einmal zu entledigen. Schon waren die Verträge darüber aufgeſetzt und die erzherzoglichen und baieriſchen Unterhändler ausgegangen, um das Geſchäft insgeheim vollends abzuſchließen, als die Regierung zu Enſisheim von der Gefahr unterrichtet wurde und ſie dem Kaiſer, als Aelteſten des Hauſes Oeſterreich, verrieth, welcher ſofort die geeigneten Vorkehrungen traf, die Verpfändung zu verhindern. Er ermahnte die Städte, zumal Freiburg, „als die Hauptſtadt im Breisgau", ſich vom Hauſe Oeſterreich nicht trennen zu laſſen, ſondern „dem Vornehmen der baieriſchen Herren" zu widerſtehen und zur Berathung über dieſe Angelegenheit mit den übrigen Städten einen Tag zu halten. So wurde denn auch das Land aus der nächſten Gefahr gerettet, und als Siegmund 1487 durch einen allgemeinen Landtag der vorderöſterreichiſchen Stände im Einkommen und in der Verwaltung ſich für ſeine genußſüchtige Bequemlichkeit zu läſtig beſchränkt ſah, bewog ihn ein zweiter Landtag um ſo leichter zur Abtretung des Regiments an den Erzherzog Maximilian, welcher bald hernach den deutſchen Kaiſerthron beſtieg**).

Durch die aufgeklärte Thätigkeit dieſes für Vergrößerung und Befeſtigung ſeiner Hausmacht ſo unermüdlich beſorgten Fürſten begann im Breisgau, und namentlich zu Freiburg, eine Zeit neuen Emporblühens. Maximilian unterſtützte die Stadt in einer Anſtalt, welche ſie zur allmäligen Ablöſung ihrer drückenden Schulden errichtet hatte, beſtellte aus dem Rath und der Bürgerſchaft einen beſondern Ausſchuß zur Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens, verlieh ihr einen dritten Jahrmarkt und das Privilegium, goldene Münzen zu prägen, hob für Streitigkeiten über Dinge unter dem Werthe von 20 Gulden die Appellation vom Stadtrath an die Regierung auf und verordnete, daß kein Bürger durch ein Wappen oder einen kaiſerlichen Dienſtbrief berechtigt werde, ſtädtiſche Aemter abzulehnen. Auch die freiburgiſche Hochſchule gedieh durch Maximilians wohlwollende Pflege zu einem bisher nie geweſenen Flor. Freudig mehrte ſich die Zahl der Lehrer und Schüler, und aus jenen wählte ſich der Kaiſer ſelbſt den Konrad Stürzel zum Kanzler, den Georg Reiſch, Verfaſſer der erſten Encyklopädie aller Wiſſenſchaften (deswegen auch oraculum Germaniae genannt), zum Gewiſſensrathe, und zum Geſchichtſchreiber ſeines Hauſes den Jakob Männel; neben dieſen Männern

---

*) Freiburger Urkundenbuch, II. Band, 2. Abthlg. N. DCCXLIV.

**) Freiburger Urkundenbuch, N. DCCXLVI bis DCCLIV.

aber glänzten noch ein Zoſius, welcher 1520 das in damaligem Geiſte nach römiſchen Rechtsgrundſätzen umgearbeitete freiburger Stadtrecht neu herausgab, ein Wimpheling, Erasmus, Glarean, Mynſinger, Locher (Philomosus suevus) und Hartung*).

Allzu kurz jedoch währte dieſe hoffnungsreiche Zeit. Die Nachwehen der Opfer im neuen Schweizerkrieg, die Verwirrung des Bauernaufruhrs 1525, die Leiſtungen im ſchmalkaldiſchen, franzöſiſchen und Türkenkriege ſtürzten das Land in die alte Noth zurück. Denn nur von 1528 an bis 1568 bewilligten die Stände, ohne die Mannſchaft und das gewöhnliche Umgeld, als außerordentliche Steuer, gegen 800,000 Gulden, ſo daß es wirklich ſcheint, das Vermögen des Landes ſei, wie der ſanktblaſiſche Geſchichtſchreiber von Vorderöſterreich naiv ſich ausdrückt, unerſchöpflich, und der Dienſteifer grenzenlos geweſen. Aber es herrſchte allenthalben Armuth, und namentlich ſchmachtete das Landvolk unter dem Drucke oft des tiefſten Elendes. Und gleichwohl wurden die Breisgauer nicht wankend in ihrer „eifrigen Treu" und in ihrem „unterthänigen Gehorſam" gegen das „gnädige Erzhaus", wie ſie denn ſolches nicht allein durch die fortgeſetzten Leiſtungen, ſondern auch durch die ſtandhafte Bewahrung der römiſch-katholiſchen Glaubensform bewieſen. In keine breisgauiſche Stadt, außer Kenzingen, konnte die Reformation Eingang finden. Zu Freiburg hatte der Stadtrath zur Vorſicht alle verdächtigen Bücher, welche ſich unter die Bürgerſchaft eingeſchlichen, requiriren und auf dem Münſterplatze öffentlich verbrennen laſſen; und der einzige Mann, welcher 1568 noch einige proteſtantiſche Geſinnungen verrieth, der redliche Syndicus Schnepf, mußte die Stadt verlaſſen, worauf der Erzherzog Ferdinand ausdrücklich befahl, deſſen hinterlaſſene Bücher und Schriften ſorgfältig auf die Seite zu räumen**).

Und um endlich den ſo glücklich bewahrten Glauben auch für die Zukunft zu befeſtigen, ſchickte Erzherzog Leopold 1620 die Jeſuiten. Umſonſt hatten die Väter der Hochſchule lange gegen deren Aufnahme gekämpft; ein Machtſpruch nöthigte ſie dazu. „Der Eintritt dieſes Ordens verſcheuchte den ſchützenden Genius der hohen Schule; ihr Ruhm ſank, das Intereſſe ihrer Glieder ward getheilt, und ihre Erhaltung immer mehr gefährdet. Die alten Univerſitätsglieder waren zwar noch von Liebe für ihre alma mater beſeelt; ſie betrachteten menſchliche Kenntniſſe als ein Gemeingut der Menſchheit, wurden aber verketzert und durch Cabalen unterdrückt. Die Jeſuiten trieben mit ihren ſparſamen Kenntniſſen ein Monopol, ſorgten nur für ſich und ihr werdendes Collegium, und ſuchten das, was ſie nicht offen mit Gewalt durchzuſetzen vermochten, durch Liſt zu erſchleichen. Nur einzelne Männer konnten ſich noch auszeichnen, im Ganzen war die Univerſität im Verfall. Fruchtlos hat-

---

*) Schreiber, Kaiſer Maximilian auf dem Reichstage zu Freiburg, 1498. unter den Feſtreden zur Säcularfeier der Geburt des Großh. Karl Friedrich von Baden. Freiburg, bei Groos. 1828.

**) Vergl. Geſchichte von Vorderöſterreich. II. Thl. S. 222.

ten die Jeſuiten einen ihrer gelehrteſten Männer, den Entdecker der Sonnenflecken, Scheiner, hieher geſchickt, fruchtlos wohnte der Erzherzog im Jahre 1625 ſelbſt mehrern Vorleſungen bei; die innere Ruhe war dahin, der Ruhm, der Wohlſtand der Akademie verfielen, und dieſer Verfall wurde durch äußere Drangſale noch mehr beſchleunigt." *)

Was der Breisgau, was namentlich Freiburg und Breiſach durch harte Belagerungen im 30jährigen Kriege litten, welche Wunden der folgende franzöſiſche, und nach kurzer Erholungszeit der ſpaniſche wie der öſterreichiſche Erbfolgekrieg in den Rheingegenden zurückließen, da dieſelben vorzüglich der Schauplatz des Waffengetümmels und der Verheerung waren, über dieſe traurigen Ereigniſſe wollen wir hinwegeilen und uns an dem freudigen Bilde weiden, wie nach dem aachener Frieden durch den Reichthum des breisgauiſchen Bodens, durch die Rührigkeit ſeiner Bewohner, und zumal durch die alle guten Talente und Kräfte hervorrufende und hebende Regierung Kaiſer Joſephs II. ein neuer blühender Wohlſtand, ein neues, auch geiſtig reiches Leben ſich entfaltete. Noch mit ſehnſüchtiger Erinnerung ſpricht das Volk von jener „guten alten Zeit", wo durch alle Claſſen eine gewiſſe Wohlhabenheit und als Folge derſelben eine muntere Lebensluſt ſich verbreitet hatte. Für Freiburg aber ganz beſonders iſt die Joſephiniſche Zeit eine Glanzperiode; ſeine Hochſchule gründete damals den Ruhm, welchen ſie ſeither behauptet hat, als eine der erſten unter den katholiſchen Univerſitäten zu ſtehen, von wo aus für die heilige Sache der Wahrheit, des Rechts und der Aufklärung mit ebenſo glücklichem Erfolge als redlichem Eifer gearbeitet wurde. Anerkannt ſind die Verdienſte eines Riegger, Sauter, Klüpfel, Wanker, Hug, Schwarzel und eines Ruef, der durch ſeinen Freimüthigen, im Genuſſe der von Joſeph ertheilten Preßfreiheit, in den Angelegenheiten der Kirche und der Lehranſtalten eine glückliche Reform begann **).

Die Folgen der franzöſiſchen Revolution hemmten aber bald dieſe wohlthätigen friedlichen Entwickelungen, und der Breisgau mit ſeiner Hauptſtadt erfuhr neuerdings alle Unbilden einer verwirrenden und erſchöpfenden Kriegszeit. Neuerdings erwies das breisgauiſche Volk auch auf's Glänzendſte wieder ſeine altererbte Anhänglichkeit an das Haus Oeſterreich; hatte aber das Schickſal, auf mehrere Jahre an den Herzog von Modena und endlich 1805 bleibend an Karl Friedrich überzugehen, den würdigſten Enkel der Gründer Freiburgs.

Wie ſchmerzlich den Breisgauern, und beſonders unter ihnen den Bewohnern von Freiburg, der Verluſt ihrer alten Herrſchaft auch fallen mochte, ſo mußten ſie doch bald nach ihrem Uebergange an Baden eingeſtehen, wie ſehr ſie in gar mancher Beziehung gewonnen haben.

---

*) Schreiber, Freiburg mit ſeinen Umgebungen. S. 246.

**) Vergl. Ammann, von den Beſtrebungen an der Hochſch. Freiburg im Kirchenrecht. II. Beitrag. Zur Erinnerung an Profeſſor Caspar Ruef. Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe, bei Groos. 1836.

Namentlich erfreute ſich Freiburg einer ſchnellen Wiederaufnahme, indem alle obern Behörden des Treiſamkreiſes dahin verlegt, die Hochſchule neu bekräftigt und nach dem laut ausgeſprochenen Wunſche der Stände reichlich dotirt, auch eine proteſtantiſche Gemeinde gegründet, und endlich ſelbſt der biſchöfliche Sitz von Conſtanz dahin übertragen wurde. Die Stadt vergrößerte ſich und gewann ungemein an Leben und Betriebſamkeit und ein reger, aufgeklärter Geiſt entwickelte ſich unter der Einwohnerſchaft, der ſich in neueſter Zeit unzweideutig geoffenbaret hat. Freilich erfuhr ſolches eine ſehr verſchiedene Schätzung und hatte Folgen, welche den begonnenen Flor keineswegs begünſtigen. Doch wird eine ſpätere Zeit den Nebel zerſtreuen und das Vergangene im wahren Lichte erſcheinen laſſen.

Bader.

Bremen. Für Deutſchlands politiſche Größe iſt das Sinken der Hanſe verderblicher geweſen, als der Verfall ſeines römiſchen Kaiſerthums. Wie ganz anders würde ſeine Stellung in unſern Tagen ſein, wo Geld, Schifffahrt und Handel die feſteſten Stützen politiſcher Macht ſind, wenn die Blüthe der Hanſe ſich bis in die Zeit der Entdeckungen, der Dampfſchifffahrt und der Börſenherrſchaft erſtreckt hätte. Ebenſo iſt vielleicht durch nichts ſo viel inneres Glück zu Grunde gegangen, als durch die Unterjochung der Reichsſtädte. Sie waren ſo unſchädlich, ſie hatten durch nichts ihre Freiheit verwirkt, ſie hätten ſo gut zur Grundlage einer beſſern Ordnung der Dinge dienen können, wo jedes einzelne Element der Staatenwelt, das nur irgend eines ſelbſtſtändigen Lebens fähig wäre, ſich deſſen erfreute, und der Staat auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung, einer großen Schutz- und Recursbehörde, zurückkäme. In der That wird man manchmal an unſern Staatsideen irre, wenn man ſich fragt, was eigentlich gewiſſe größere Städte und die meiſten Landgemeinden von ihrer innigen Verbindung mit dem Staate haben, das die großen Opfer, die ſie ihr bringen müſſen, nur im Entfernteſten aufwiegen könnte. Und doch iſt für Städte und Staaten mit dem Verluſte der Unabhängigkeit, die nur etwas Ideales ſcheint, ſo viel Reelles verloren. Doch ſeit Militair- und Finanzkraft ein Monopol der Fürſten geworden waren, beruhte die Sicherheit der Reichsſtädte nur noch auf dem alten Rechtsſtande und wo dieſer gebrochen war, wurden ſie widerſtandslos zu Landſtädten. Nur einige ſpärliche Reſte leben noch davon; vielleicht nur erhalten, weil ſie keines dem Andern gönnte; aber auch jetzt noch durch ihre innere Bedeutung den Werth der Selbſtſtändigkeit beweiſend. Darunter Bremen, die Beherrſcherin des Weſerhandels.

Bremen war ſchon frühzeitig ein bedeutender Platz im ſächſiſchen Gaue Wigmode und bereits 780 ſetzte Karl der Große daſelbſt einen Prieſter ein, dem er bald darauf biſchöfliche Würde verlieh. Die Sachſen um Bremen widerſtrebten dem Kaiſer am hartnäckigſten, nur der Krummſtab zügelte ſie allmälig. Im Jahre 858 ward das hamburgiſche Erzbisthum mit dem Bisthum Bremen vereinigt und da Erzbiſchof Anſchar ſeinen Sitz an letztern Ort verlegte, ſo hört man von da an nur von einem Erzbisthum Bremen, deſſen Wirkungskreis ſich anfangs über

den ganzen Norden erſtreckte und das zur Verbreitung des Chriſtenthums in dem nördlichen Deutſchland und in Scandinavien das Meiſte beigetragen hat, das aber ſpäter durch ſeine eigenen Erfolge verkürzt ward. Mit dem weiter verbreiteten und tiefer befeſtigten Chriſtenthume entſtanden neue Bisthümer und Erzbisthümer, die den Sprengel ihrer Mutterkirche verengten. Je ferner dieſe geiſtlichen Sitze vom Mittelpunkte des Reichs lagen und je ſchwieriger ihre Aufgabe unter den heidniſchen oder neubekehrten Völkerſchaften und unter den ungezügelten Nachbarn war, deſto eifriger und erfolgreicher mußten ſie nach Vereinigung weltlicher Macht mit der geiſtlichen trachten. Es iſt bekannt, wie zu den Zeiten Kaiſer Heinrichs IV. der geiſtvolle Erzbiſchof Adalbert von Bremen die Schwächung des Herzogthums Sachſen zur Aufgabe ſeines Lebens machte; ein Streben, das in der Zukunft gelang, aber nicht ſeinem Bisthum zum Beſten gereichte. Er erlebte nur das Gegentheil von dem, was er wollte. Als er die Gunſt des Kaiſers verloren, erneuerten die ſächſiſchen Herzöge ihre Angriffe auf das Erzbisthum und verringerten ſein Landgebiet um zwei Drittheile, die Adalbert ſeinen Feinden zu Lehn geben mußte. Noch zu ſeiner Zeit lebte Adam von Bremen, der uns in einer Kirchengeſchichte von Bremen und Hamburg eine wichtige Quelle der deutſchen Geſchichtskunde hinterlaſſen hat. An den ſächſiſchen Herzögen rächte ſich das Bisthum Bremen, indem es an der allgemeinen Beraubung Heinrichs des Löwen gleichfalls ſeinen Antheil nahm. Später trat jedoch der Erzbiſchof auf die Seite des Gegners, durch deſſen Hülfe er die Dithmarſen zu bezwingen hoffte. Auf dieſe erwarb das Erzbisthum noch beſondere Anſprüche, als es von ſeinem Erzbiſchof Hartwig (1148) die Grafſchaft Stade geſchenkt bekam. Die freien Völkerſchaften der Umgegend zu bezwingen, ward bald ein Hauptſtreben dieſer geiſtlichen Herrſcher. So ſprach der Erzbiſchof von Bremen den Bann gegen die Stedinger aus und ließ 1230 zu Bremen das Kreuz gegen ſie predigen. Die Dithmarſen, die eine Zeit lang in däniſchen Händen geweſen, erkannten, nach Herſtellung ihrer Volksfreiheit, den Erzbiſchof von Bremen als geiſtliche, nicht aber als weltliche Obrigkeit an. Sie zahlten jedem neuen Erzbiſchof 500 Mark. 1232 ward der Streit zwiſchen Bremen und Hamburg über den eigentlichen Sitz des Erzbisthums, der factiſch ſchon längſt zu Bremens Gunſten entſchieden war, durch Vergleich geſchlichtet. Mit der Stadt Bremen, die ſchon von Kaiſer Heinrich V. 1111 die Reichsfreiheit erhalten zu haben behauptete, hatten die Erzbiſchöfe fortwährende Händel, die 1289 durch Vertrag mit dem Erzbiſchof Giſelbert dahin verglichen wurden, daß in allen weltlichen Angelegenheiten der Rath allein Macht haben, das geiſtliche Regiment aber dem Erzbiſchof verbleiben ſolle. Die Bedeutung der Stadt wuchs, als ſie, mit Hamburg und Lübeck den Handel der untergegangenen oder in Verfall gekommenen Slavenſtädte Julin und Bardewyk an ſich ziehend, eines der erſten Mitglieder der Hanſe geworden war. In dieſer Eigenſchaft nahm ſie an dem Krieg gegen König Waldemar von Dänemark Theil. Doch haben die Bremer immer etwas Abgeſchloſſenes behauptet und

nicht, wie Lübeck, im Vorkampf für allgemeine Intereſſen geſtanden. Nur ſelten, aber doch zuweilen, ſind in Bremen Tagſatzungen der Hanſe gehalten worden. Der Biſchöfe ward Bremen durch die Reformation entledigt und in der Belagerung, die ihm die Vertreibung des Erzbiſchofs nach der Schlacht von Mühlberg zuzog, ward es durch Graf Mannsfeld und die Hamburger entſetzt. Das Herzogthum Bremen, auf welches namentlich die landesherrlichen Rechte und Anſprüche der Erzbiſchöfe übergegangen waren, das aber wenigſtens über die Stadt keine factiſche Autorität behaupten konnte, hatte keine eigenthümliche Dynaſtie, ſondern fiel in der Regel dem in der Umgegend mächtigſten Landesherrn zu. Doch war eine zweimalige Belagerung der Stadt durch die Schweden, in den Jahren 1654 und 1666, die Folge dieſes Verhältniſſes. Ebenſo, daß der Dom bis zum Frieden von Amiens unter herzoglicher, ſpäter kurhannöveriſcher Botmäßigkeit ſtand; ſowie auch bis dahin Kurhannover einen Stadtvogt ſetzte. Sonſt hatte Kurhannover 1731 ausdrücklich die Reichsfreiheit der Stadt anerkannt. 1810 wurde Bremen durch das Reunionsdecret franzöſiſche Provinzialſtadt und Hauptort des Departements der Weſermündungen. 1813 erhielt es ſeine Selbſtſtändigkeit, ſoweit eine ſolche bei der Verfaſſung des deutſchen Bundes beſteht, zurück.

Bremen beherrſcht ein Gebiet von etwas über 5 Quadratmeilen, mit etwa 60,000 Einwohnern, wovon drei Viertheile in der Stadt wohnen. Es enthält, außer der Stadt Bremen, zwei Marktflecken: Vegeſack (2000 Einwohner) mit einem Weſerhafen, und Bremerhaven, am Ausfluß der Geeſte in die Weſer, ſowie 58 Dörfer in 12 Kirchſpielen. Es grenzt auf dem rechten Weſerufer an Hannover, auf dem linken an Hannover und Oldenburg. Die Weſer, die 15 Meilen von Bremen in die See mündet, theilt das Gebiet in die beiden Landherrſchaften. Auf ihrem rechten Ufer fließen die Werpe und die Wumme, nach ihrer Vereinigung mit der Hamme Leſum genannt; auf dem linken die Ochum. Die Erträgniſſe des übrigens fruchtbaren und gutbebaueten Bodens kommen gegen die des Handels nicht in Betracht. Bremen iſt ein wichtiger Speditionsplatz für den auswärtigen Handel aller Weſerprovinzen, namentlich für den Vertrieb der Leinewand und Garne nach Amerika und die Einfuhr von Tabak, Zucker und Kaffee von dort. Es hat weit über 100 Seeſchiffe. In Bremen beſteht viel gediegener Wohlſtand, der in der Stille manch einträgliches, wenngleich nicht eben gewagtes Geſchäft macht. Es iſt ſchon etwas Holländiſches in dieſem Weſen. Den freien Weltbürgerſinn des Hamburgers darf man in Bremen nicht ſuchen; vielmehr iſt dort wohl noch manche altreichsſtädtiſche Beſchränktheit und vieler Geldſtolz, wie er aus dem Glauben an unerſchütterlichen Wohlſtand entſpringt. — Die Religionsbekenntniſſe ſtehen, was die bürgerlichen Rechte anlangt, in völliger Gleichheit. In der Stadt bilden die Lutheraner, im Gebiete die Reformirten die Mehrzahl. Außerdem hat Bremen etwa 1500 Katholiken und einige anſäſſige Judenfamilien. — Die Regierung wird durch Senat und Bürgerconvent gehandhabt. Der

Senat beſteht aus 4 Bürgermeiſtern, die im Vorſitz halbjährlich wechſeln, 2 Syndicen und 24 Senatoren, worunter 16 Gelehrte und 8 Nichtgelehrte. Gewählt wird er, nach dem Wahlgeſetz von 1816, durch ſich ſelbſt nach dem Vorſchlage der durch's Loos beſtimmten 8 Wahlherren, von denen wieder 4 Senatoren ſind und die dem Senate drei Candidaten bezeichnen. Die Stellen ſind lebenslänglich. Die Vertheilung der einzelnen Stellen im Senate an die Senatoren liegt ganz in den Händen des Senats. Der Bürgerconvent umfaßt die Steuerpflichtigen der wichtigſten Abgabenzweige. Die Geſetzgebung iſt zwiſchen beiden Gewalten getheilt; der Rath hat die Initiative, aber ohne beiderſeitige Uebereinſtimmung wird nichts zum Geſetze. Zur Erhaltung des verfaſſungsmäßigen Ganges der Verwaltung trägt es weſentlich bei, daß auch an den einzelnen Verwaltungsgeſchäften bürgerliche Deputirte Antheil nehmen. Daß dies namentlich bei dem Handels- und Schifffahrtsweſen der Fall iſt, kann dieſen Zweigen nur vortheilhaft, daß es bei Juſtiz und Polizei weniger vorkommt, dieſen nur nachtheilig ſein. — Für die Juſtiz beſteht das beliebte Dreiinſtanzenweſen, das jedoch nicht vollkommen durch ſtrenggeſonderte Behörden realiſirt iſt. In erſter Inſtanz handeln ein Obergericht, ein Untergericht — deren beiderſeitige Competenz ſich nach dem Objectswerthe regelt — und ein Criminalgericht, in den beiden Flecken die Amtmänner; in Zunftſtreitigkeiten die zu Morgenſprachsherren ernannten Senatoren. Zweite Inſtanz iſt das Obergericht; dritte theils daſſelbe, theils das Oberappellationsgericht zu Lübeck. — Die Staatseinnahme, die mit der Ausgabe im Gleichgewicht ſteht, beläuft ſich im Durchſchnitt auf 500,000 Thlr. und fließt durch drei Erhebungsbehörden in die Generalcaſſe. Die Staatsſchuld beträgt $3\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. — Den Vorſtand des Handelsſtandes bilden die Aelterleute. — Bremen ſtellt 485 Mann Militair zur zweiten Diviſion des zehnten Armeecorps des deutſchen Bundes. Dafür beſteht eine Militairdeputation. Außerdem hat es eine Bürgerwehr von ungefähr 2800 Mann, deren Tüchtigkeit dadurch gefördert wird, daß die Dienſtpflicht ſich vom 20. nur bis zum 35. Jahre erſtreckt. Auch unter dieſen Altersclaſſen ſind die Männer vom 20. — 25. Jahre ausgeſchieden und bilden ein beſonderes Corps leichter Infanterie, das auf Koſten des Staats uniformirt wird. Staatsbeamte, Geiſtliche, Lehrer, Aerzte ſind dienſtfrei. Die Leitung der Bürgerwehrangelegenheiten beſorgt die Bewaffnungsdeputation. — Das Wappen von Bremen iſt ein ſilberner, ſchräg rechtsliegender Schlüſſel mit aufwärts und links gekehrter Schließplatte in Roth. Die Flagge iſt weiß und roth. Bremen theilt ſich mit den andern drei freien Städten des Bundes in die 17. Stelle des engern Raths des Bundestags und hat im Plenum ſeine eigene Stimme. Zur Bundescaſſe beträgt ſein regelmäßiger Beitrag 500 Fl. — Zu den Merkwürdigkeiten Bremens gehört der Dom und ſein Bleikeller mit den älteſten unverweſten Leichen, ſowie der Rathskeller mit den älteſten ſtets veredelten Weinen Deutſchlands. Bülau.

Breve, ſ. Curie.

Brevier, Breviarium. So nennt man das Andachtsbuch, aus welchem für jeden katholiſchen Geiſtlichen, der ein Beneficium oder doch eine der höhern Weihen hat (alſo wenigſtens die Weihe zum Subdiaconus) in der Regel auch für jeden Mönch, jede Nonne und Stiftsdame auf ſieben beſtimmte Zeiten jedes Tages (horae canonicae) ein beſtimmter Abſchnitt geſetzliche Aufgabe iſt. Weiſe Kirchenbehörden erkannten, daß der Inhalt und die Art des Gebrauchs eines ſolchen Werkes ihre ganze Sorge — weiſe Staatsbehörden, daß dieſer Gegenſtand ihre Aufſicht in Anſpruch nehme.

Nach der ächten Verfaſſung der katholiſchen Kirche ſteht die Befugniß, Alles, was menſchlichem Ermeſſen beim Gottesdienſt anheimgeſtellt erſcheint, zu ordnen, für jede Diöceſe gemeinſchaftlich dem Biſchof und ſeiner Synode zu. Zwar ließen wohl die meiſten Diöceſen ſich bewegen, Roms Brevier anzunehmen, aber mehrere haben hierin ſtandhaft ihre Selbſtſtändigkeit behauptet und ihr eigenes Brevier beibehalten, namentlich jene von Paris (1581) und jene von Angers (1603), worüber van Eſpen ausführlich berichtet*). Den erſten Entwurf des jetzigen römiſchen Breviers ſetzt man unter Innocentius III. Unter mehreren Päpſten, zuletzt unter Urban VIII. (1631), hatten angebliche Verbeſſerungen ſtatt. Die Redaction wird Franziskanermönchen zugeſchrieben. Das Werk bildet eine Sammlung von Gebetformeln, geiſtlichen Geſängen und Auszügen aus der Bibel, den Kirchenvätern und aus Legenden; einen ſtarken Band für jede der vier Jahreszeiten. Einer der gelehrteſten Forſcher**) vermuthet, der nicht ſehr paſſende Titel Brevier, d. i. kurzer Auszug, möchte, wie dies auch ſonſt vorkam, urſprünglich einem etwa vorausgeſchickten bloßen Inhaltsverzeichniſſe der für jeden Tag vorgeſchriebenen Stücke angehört haben, und irrthümlich ſpäter auf das ganze Werk bezogen ſein. Andere Vermuthungen ſind weniger begründet.

Wer einen Begriff von der in Deutſchland verbreiteten Bildung hat und weiß, wie dadurch beſonders ein großer Theil unſerer chriſtlichen Geiſtlichkeit ſich auszeichnet, vorzüglich in religiöſer und kirchlicher Hinſicht, der wird den Inhalt des Andachtsbuchs ſehr auffallend finden, welches man in einer der chriſtlichen Kirchen dieſem Stande noch in unſern Tagen aufzwingen will. So weiß man: ein Unbekannter im 8. oder 9. Jahrhundert ſtrebte, für die angemaßte Herrſchaft des Patriarchen von Rom über alle übrigen Patriarchen und Biſchöfe und für die Unabhängigkeit der Geiſtlichen vom Staate die fehlenden Beweiſe dadurch zu ſchaffen, daß er von jedem der ſechs und dreißig erſten Biſchöfe zu Rom, ſeit Clemens I. — welchen er als unmittelbaren Nachfolger des Apoſtels Petrus betrachtet — bis in's Jahr 383, eine Decretale (d. i. ein Schreiben, welches Verordnungen in Kirchenſachen enthält) oder

---

*) Jus eccles. universum, P. I. T. XVI. c. 12. §. 27. et in Append. litt. F. G.

**) Quesnellus ap. Du Fresne, Glossar. I. 719.

mehrere erdichtete. Nach dem Inhalte dieſer erdichteten Urkunden wären von den Apoſteln herab während der erſten vier Jahrhunderte jene Anmaßungen Roms und der Geiſtlichkeit wirklich Beſtandtheile der Verfaſſung der Kirche geweſen, die doch damals in der That noch nicht vorkamen. Derſelbe Unbekannte oder ein anderer verfälſchte im 9. Jahrhundert durch Einſchaltung jener Erdichtungen, auch andere Verfälſchungen in gleichem Geiſte, eine damals in vielen Gegenden gebrauchte und in großem Anſehen ſtehende Sammlung der Kirchengeſetze, die den Namen des heiligen Iſidorus trägt, obgleich wir nicht mehr wiſſen, welchen Antheil dieſer Letztere an ihr hatte. Der Betrüger wird daher jetzt der falſche Iſidorus (Pſeudo-Iſidorus) genannt. Alle ſpätern Sammlungen der Kirchengeſetze, auch die neueſte, das Corpus juris canonici, entlehnten das Weſentliche dieſer Maſſe von Verfälſchungen, ohne den Betrug zu entdecken. „Aber heutzutage — ſagt Eichhorn *) — bedarf die „Unächtheit der Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen keines Beweiſes mehr, da „ſie allgemein, auch von den abſoluten Curialiſten, eingeſtanden iſt. „So z. B. von Walter, Kirchenr. 4. Ausg., S. 135 u. f., wie„wohl er nach ſeiner Art den Betrug als etwas höchſt Unſchuldiges, als „Bemühung, „„aus den zerſtreuten Hülfsmitteln die verloren gegangenen „„Materialien der kirchlichen Geſchichte und Geſetzgebung möglichſt her„„zuſtellen, und dadurch die herrſchende Disciplin zu belegen,““ darſtellt.“ So weit Eichhorn. Walter**) geſteht: „Schon im 14. und 15. „Jahrhundert wurde die Unächtheit ſehr beſtimmt behauptet. — Aus„führlichen Beweis führten von Seiten der Proteſtanten die magde„burger Centuriatoren (1564), während katholiſcher Seits faſt gleichzeitig „Le Conte (Contius) in ſeiner Ausgabe des Corpus juris canonici „und Ant. Auguſtinus Beiträge dazu lieferten. — Selbſt die Car„dinäle Baronius und Bellarmin erklärten ſich dagegen.“ Nun ſind aber die meiſten ***) jener ſechs und dreißig älteſten römiſchen Biſchöfe als Heilige an beſtimmten Tagen nach Anleitung des Breviers mittelſt eigener Andachtsübungen zu verehren, zu welchen unter Andern das Leſen kurzer Lebensbeſchreibungen gehört, deren Inhalt — wer ſollte es glauben? — großentheils noch immer kurze Aufzählung jener erdichteten Verordnungen iſt.

Noch andere längſt enthüllte ähnliche Erdichtungen weiſt van Espen †) als in's Brevier aufgenommen nach. Wie wenig auch im Uebrigen die darin als Leſeſtücke befindlichen Lebensbeſchreibungen der Tagesheiligen den Forderungen des deutſchen Gelehrten an geſchichtliche Kritik entſprechen, mag man ſchon nach folgenden Stellen ermeſſen. 21. März.

---

*) Grundſätze des Kirchenrechts (Göttingen 1831) Bd. I. S. 167.

**) A. a. O. S. 141 f.

***) Fünf derſelben fehlen wenigſtens im Inhaltsverzeichniſſe.

†) Diss. de horis canonicis, P. 1. C. 4. §. 2.

Als dem heil. Benedict Mönche, deren freies Leben er tadelte, Gift in einem Becher reichten, machte er mit der Hand das Kreuz über dieſen, der ſogleich zerbrach. Ihm war die Gabe der Prophezeiung verliehen und er ſagte auch ſeinen Todestag um einige Monate voraus. Zwei Mönche ſahen, wie ſeine Seele, in einen koſtbaren Mantel gehüllt, von glänzenden Lampen umgeben, gen Himmel fuhr, während ihnen eine ſtrahlende würdige Mannsgeſtalt bei der Leiche erſchien und ausrief: Hier iſt der Weg, auf welchem Benedictus, der Geliebte des Herrn, zum Himmel ſtieg. — 8. März. Als der heil. Johannes de Deo, ein Portugieſe, geboren wurde, erblickte man auf ſeinem Hauſe ungewöhnlichen Glanz und die Glocken tönten von ſelbſt. — 9. März. Die heil. Franzisca wurde mehrmals beregnet, ohne naß zu werden. Wenige Stücke Brod, welche kaum für drei Nonnen hingereicht hätten, ſegnete der Herr auf ihr Gebet, daß ihrer funfzehn geſättigt wurden und ein großer Korb voll übrigblieb. — 2. April. Unter den Wundern des heil. Franz de Paula iſt vorzüglich berühmt, daß auf ſeinem Mantel, wie auf einem Schiffe, er und ein Freund über die Meerenge von Sicilien ſetzten. — 7. Mai. Als der heil. Stanislaus, Biſchof von Krakau, ein Dorf, welches er für die Kirche gekauft hatte, herausgeben ſollte, weil er die Kaufsurkunde nicht vorlegen konnte, faſtete und betete er drei Tage und hieß am dritten Tage, nachdem er eine Meſſe geleſen, den vorigen Eigenthümer aus dem Grabe auferſtehen. Der Auferſtandene legte vor dem Könige und deſſen Umgebung ſein Zeugniß ab und entſchlief dann zum zweiten Mal im Herrn. — 26. Mai. Das Herz des heil. Philippus Nerius entbrannte ſo von Liebe zu Gott, daß Gott ſeine Bruſt durch den Bruch von zwei Rippen wunderbar erweiterte. Bisweilen wurde er beim Gottesdienſt in die Luft gehoben und allenthalben von übernatürlichem Glanz umgeben. Ein Engel begehrte bei ihm Almoſen. Als er bei Nacht den Armen Brod brachte und in einen Abgrund fiel, hob ihn ein Engel unbeſchädigt empor. Mehrmals erſchien er Abweſenden und brachte ihnen Hülfe; auch erweckte er einen Todten. Oefters erſchien ihm Maria. Mehrere Seelen ſah er mit Glanz umſtrahlt gen Himmel fahren; ſagte auch die Stunde ſeines Todes und andere zukünftige Dinge voraus. — 27. Mai. Dem heil. Papſt Johannes I. auf ſeiner Reiſe nach Conſtantinopel wurde ein Pferd geliehen, deſſen ſich bisher die Gattin des Eigenthümers, weil es äußerſt ſanft und folgſam war, bedient hatte. Es ließ nachher ſeine Gebieterin nie mehr aufſitzen, wie wenn es unter ſeiner Würde gehalten hätte, ein Weib zu tragen, nachdem der Statthalter Chriſti auf ihm geſeſſen. Ein größeres Wunder war, ſo fährt das Brevier fort, daß der Papſt zu Conſtantinopel in Gegenwart des Kaiſers und alles Volks einen Blinden ſehend machte. Dieſen Papſt ließ nachher der ketzeriſche König Theodorich im Kerker verſchmachten. Aber bald darauf ſtarb der König. Da ſah ein Einſiedler, wie deſſen Seele durch jenen verſtorbenen Papſt und den Patrizier Symmachus, den der König getödtet hatte, in das Feuer eines lipariſchen Vulkans hinabgeworfen wurde. —

5. Juli. Simon der Magier gab ſich für Chriſtus aus und behauptete, er könne fliegend ſich zu ſeinem Vater erheben, erhob ſich auch wirklich mittelſt magiſcher Künſte in die Luft. Da betete der Apoſtel Petrus auf den Knien liegend zu dem Herrn und ſein heiliges Gebet überwand den magiſchen Trug. Denn durch daſſelbe warf Petrus den Magier, wie gebunden, aus hoher Luft herab und zerbrach ihm die Beine an einem Felſen. — 1. Auguſt. Eudoxia brachte dem Papſte die Kette, welche der Apoſtel Petrus auf Befehl des Herodes zu Jeruſalem getragen und ihre kaiſerliche Mutter dort auf einer Wallfahrt zum Geſchenk erhalten hatte. Dagegen zeigte ihr der Papſt eine andere Kette, welche Petrus zu Rom unter Nero getragen. Da vereinigten ſich plötzlich durch ein Wunder die beiden Ketten, ſo daß es ſchien, als wären ſie ſtets nur Eine geweſen. Zur Erinnerung an das Wunder iſt auf den 1. Auguſt ein eigenes Feſt geſtiftet (Petri Kettenfeier). — 19. Sept. Der heil. Januarius wurde in einen brennenden Ofen geworfen, aber das Feuer verletzte nicht einmal ſeine Kleider, ja ſelbſt nicht ein einziges Haar. Als er den wilden Thieren vorgeworfen wurde, legten ſich ihm dieſe zu Füßen. Der Gouverneur befahl hierauf, ihn hinzurichten, erblindete im nämlichen Augenblicke, wurde aber auf das Gebet des Heiligen ſogleich wieder ſehend. Sein Leichnam, jetzt in Neapel, wirkte viele Wunder. Vorzüglich denkwürdig iſt, daß er einſt die Flammen des Veſuvs löſchte und daß ſein Blut, welches geronnen in einer gläſernen Flaſche verwahrt wird bis auf den heutigen Tag, ſobald es zu dem Haupte des Heiligen gebracht wird, durch ein Wunder flüſſig zu werden und aufzuwallen anfängt. — 20. Sept. Der heil. Euſtachius erblickte auf der Jagd zwiſchen dem Geweih eines Hirſches von außerordentlicher Größe Chriſtus am Kreuze mit Glanz umgeben und ihm rufend. — 26. Sept. Für den heil. Cyprianus, vorher Magier, wurde Anlaß zur Bekehrung, daß ein böſer Geiſt ihm auf Befragen antwortete, ſeine magiſchen Künſte würden nichts gegen wahre Chriſten ausrichten. — 8. Octob. Die heil. Brigitta erblickte in ihrem zehnten Jahre Jeſus am Kreuze friſch blutend und mit ihr über ſein Leiden ſprechend. — 22. Novbr. Die heil. Cäcilia hatte gelobt, nicht zu heirathen. Dennoch gezwungen, die Gattin des Valerianus zu werden, benachrichtigte ſie dieſen in der Hochzeitsnacht, daß ihre Jungfräulichkeit unter dem Schutz eines Engels ſtehe. Da dieſen der Gemahl zu ſehen wünſchte und ſie verſicherte, dazu ſei nöthig, Chriſt zu werden, ſo ließ er ſich von Papſt Urban taufen. Von da zurückkehrend traf er ſeine Gattin betend und bei ihr einen Engel in himmliſchem Glanze. Auch ſein Bruder, nachdem dieſer ebenfalls Chriſt geworden, durfte den Engel ſehen. Der Präfect befahl, ſie in ihrem Bade zu verbrennen. Einen Tag und eine Nacht war ſie in dem brennenden Gebäude, ohne von den Flammen berührt zu werden. Der Scharfrichter, welcher ſie nun enthaupten ſollte, brachte es nicht dahin, den Kopf vom Rumpfe zu trennen, obgleich ſie nach drei Hieben halbtodt war. Sie lebte noch drei Tage. — 23. Novbr. Der heil. Papſt Clemens I., als die am Orte ſeiner Verweiſung in

Marmorbrüchen arbeitenden Chriſten durch Waſſermangel litten, betete; worauf ihm durch ein Wunder auf einem Hügel ein Lamm erſchien, welches mit dem rechten Fuß eine Quelle ſüßen Waſſers zeigte, das dann ihren Durſt ſtillte. Auf Befehl Trajans wurde der Heilige in's Meer geworfen, nachdem man zuvor einen Anker an ſeinem Halſe befeſtigt hatte. Hierauf beteten die Chriſten an der Küſte, da wich plötzlich das Meer drei Meilen von derſelben zurück und man erblickte auf dem Meeresgrund einen kleinen Tempel von Marmor, in demſelben in einem gleichen Sarge die Leiche des Märtyrers, daneben jenen Anker. — Wer bezweifelt, daß das Brevier auch von den Heiligen der übrigen Tage Aehnliches berichte, kann ſich leicht belehren.

Daß in den Auszügen aus den Decretalen des Pſeudo-Iſidorus und auch ſonſt im Buche völlig ultramontane Anſichten herrſchen, wird Niemand anders erwarten. Dennoch dürfte es auffallen, daß am Feſte des heil. Gregors VII. (25. Mai) ſogar folgende Stelle im Leſeſtücke vorkommt: „Gegen die gottloſen Angriffe des Kaiſers Heinrich ſtand „er als kräftiger und unerſchrockener Kämpfer und fürchtete nicht, ſich „vor das Haus Iſrael als eine Mauer hinzuſtellen. Denſelben Heinrich, „der in den Abgrund des Böſen verſunken war, ſtieß er aus der Gemein„ſchaft der Gläubigen, entſetzte ihn der Regierung und zählte „deſſen Unterthanen von dem geleiſteten Eide der Treue „los *)." In Oeſterreich wurde am 7. Mai 1774 und wiederholt am 15. Juni 1782 verordnet, dieſe Stelle zu verkleben, bei funfzig Gulden Strafe für jedes Exemplar **). Aber mit Recht findet Prof. K. Ruef ***) auch das darauf folgende Gebet bedenklich, das ſo lautet: „Gott, der du den heil. Gregor mit Standhaftigkeit zum Schutze der „Freiheit der Kirche beſeelteſt, gieb, daß wir nach ſeinem Beiſpiel „und durch ſeine Fürbitte alle Hinderniſſe kräftig beſiegen †)."

Es iſt über das Buch wohl hier genug geſagt, um den Verſtändigen auch von ſeinem übrigen Inhalt Alles eher erwarten zu laſſen, als Anbetung der Gottheit im Geiſt und in der Wahrheit, auch abgeſehen von dem, was ſelbſt erleuchtete Katholiken ſchon längſt gegen jede unmittelbare Anrufung der Heiligen, die darin einen großen Theil der Ta-

---

*) Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum, in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos fide ei data liberavit.

**) Der Freimüthige, von einer Geſellſchaft zu Freiburg. Ulm, Wohler 1782. 8. Bd. III. S. 8 ff.

***) Ebend. II. 44 ff.

†) Deus, qui b. Gregorium confessorem tuum atque pontificem pro tuenda ecclesiae libertate virtute constantiae roborasti, da nobis ejus exemplo et intercessione omnia adversantia fortiter superare.

geſaufgaben bildet, erinnert haben *). Doch mag noch die Lehre angeführt werden, welche katholiſche Mönche über den Gebrauch dieſes Andachtsbuchs zu bilden ſich veranlaßt ſahen. Der Jeſuit Taberna, nach deſſen Buche **) viele Jahre in Oeſterreich vorgeleſen wurde, ſagt wörtlich: „Gewiß iſt, das Brevierbeten erfordert wenigſtens äußere „Aufmerkſamkeit. (Aeußere Aufmerkſamkeit, erklärt ein anderer Jeſuit, „La Croix ***), iſt Unterlaſſung äußerer Handlungen, bei welchen innere „Aufmerkſamkeit gar nicht möglich wäre.) Wer daher, während er „malt, ſpielt, Briefe ſchreibt, im Schauſpiel iſt, das Brevier auswendig herſagte, würde dem Geſetze nicht Genüge leiſten. Aber es fragt „ſich, ob überdies auch innere Aufmerkſamkeit erforderlich ſei. (Innere „iſt, ſagt La Croix a. a. O., die Richtung des Geiſtes auf die Worte, ihren Sinn und die Gottheit.) Hierüber ſind die Meinungen getheilt. Nach der einen iſt innere nöthig. Die andere Meinung iſt, „äußere Aufmerkſamkeit ſei hinreichend. Wer folglich das Brevier auch „mit freiwilliger Zerſtreuung bete, der genüge dem Geſetze." (Folgt eine Reihe Gewährsmänner.) „Unſere Antwort iſt, ſo ſchließt Taberna: „1) Um dem Kirchengeſetze zu genügen, iſt wenigſtens Aufmerkſamkeit „auf die Worte nöthig. 2) Innere Aufmerkſamkeit auf den Sinn „der Worte iſt nicht nöthig. Denn Viele ſind verpflichtet, das Brevier „zu beten, welche den Sinn der Worte gar nicht verſtehen, z. B. die „Kloſterfrauen †)." La Croix ſagt geradezu: „Man kann annehmen, daß „innere Aufmerkſamkeit nicht nöthig iſt, um die Pflicht des Brevierbetens zu erfüllen." Sogar ſagt dieſer, was ſich hier nicht überſetzen läßt: etiam cum venter exoneratur, horae recitari possunt ††).

Auf Befehl und nach dem Plane des Erzbiſchofs von Cöln, Maximilian Franz, eines Erzherzogs von Oeſterreich, verfaßte um 1790 Prof. Dereſer, wenigſtens für Stiftsdamen und Kloſterfrauen, unter dem Titel: Deutſches Brevier, ein beſſeres Erbauungsbuch, in welches namentlich ſtatt der Legenden nur Auszüge und Erklärungen der Bibel aufgenommen ſind. Es wurde in mehreren Diöceſen gebraucht, namentlich in jenen von Cöln, Münſter, Osnabrück, Speier und ſelbſt von dem Fürſtbiſchof von Würzburg, Franz Ludwig, der auch Stifts-

*) Von Beſtrebungen an der Hochſchule Freiburg im Kirchenrecht. II. Beitrag. (Zur Erinnerung an D. K. Ruef. Mit Auszügen aus ſeinen Schriften.) Von Prof. D. H. Ammann. (Freib., Heidelb. u. Karlsr. Groos, 1836. 8. S. 119—126.

**) Synopsis theologiae practicae, P. III. tr. 3. c. 1.

***) Theologia moralis. (Col. 1729.) In ind. voc. attentio et horae.

†) Das Brevier iſt nämlich lateiniſch zu beten; denn auch hierbei hielt und hält man ſogar noch für conſequent, dieſe Sprache dort beizubehalten, wo ſie nicht Mutterſprache, ja wo ſie nicht einmal verſtanden iſt.

††) Den lateiniſchen Text der beiden Jeſuiten giebt K. Ruef (Freim. III. 102 ff. Freib. Beiträge V. 460.).

herren, die ſich über das lateiniſche Brevier als ein für Geiſt und Herz unbrauchbares Buch beklagten, erlaubte, ſich dieſes deutſchen, ſtatt des lateiniſchen, zu bedienen. Durch die neue Ordensregel, welche den im Großherzogthum Baden, als Lehr- und Erziehungsinſtitute für Mädchen, noch gebliebenen Frauenklöſtern gegeben wurde, iſt, einverſtändlich mit dem biſchöflichen Ordinariate, „den Lehrerinnen und Candidatinnen „ausdrücklich unterſagt, das lateiniſche Brevier fortzubeten" *). Beſſere Bücher ſind theils eingeführt, theils der eigenen Wahl der Frauen überlaſſen. Hofft ihr, daß auch die römiſche Curie einſehen werde, es beſtehe die wahre Conſequenz des Chriſtenthums in ſtetem Fortſchreiten zum Beſſern? Noch in der Note des Cardinals Conſalvi vom 2. Sept. 1817 lieſt man unter den Vorwürfen, welche unſerm verehrten Freih. von Weſſenberg gemacht wurden, Folgendes: „Zur Beſtätigung der „Verwerflichkeit Ihres Benehmens bei Regierung der Diöceſe von Conſtanz dienen die Diſpenſen von der Pflicht, das Brevier zu recitiren, „welche Sie in der Eigenſchaft als General-Vikar mehreren Geiſtlichen „bewilligten" **). P.

Briefadel, ſ. Adel.

Briefgeheimniß, ſ. Beſchlagnahme.

Britannien, ſ. England.

Broglie (Victor, Herzog von), eigentlich Broglio, geboren 1785, ſtammt von einer piemonteſiſchen Familie. Sein Großvater war der Marſchall von Broglio, der ſich in dem ſiebenjährigen Kriege auch in Deutſchland einen Namen gemacht hat. Der Vater, Karl Ludwig Victor, kämpfte in dem amerikaniſchen Unabhängigkeitskriege für die Sache der Freiheit, der er ſich auch in ſeinem ſpätern Leben ergeben zeigte. Bei dem Ausbruche der Revolution erklärte er ſich für die Grundſätze derſelben und ward in die conſtituirende Verſammlung ernannt. In den erſten Feldzügen diente er mit Auszeichnung, ſtieg bis zu dem Grade eines Generals und gab dann ſeine Entlaſſung. In der furchtbaren Zeit, wo ſelbſt das Verdienſt und die Tugend einer wahnſinnigen Gewalt Verdacht einflößten, ward er, mit ſo vielen Opfern der Herrſchaft des Schreckens, eingezogen, und endete ſein Leben auf dem Blutgerüſte. Dieſes Vaters zeigte der edle Sohn, Victor, ſich würdig. Alle Glieder der angeſehenen Familie hingen der alten Monarchie an, die ſie nach Kräften unterſtützten. Nur Victor und ſein Vater waren für Frankreich, da Frankreichs Sache aufgehört hatte, die ſeines Regentengeſchlechtes zu

*) Bad. Reg. Bl. 1811. S. 118. ſ. 30.

**) Servono a comprovare la condota riprovabile da Lei tenuta nel Governo della Diocesi di Costanza le dispense dall' obbligo di recitare le ore Canoniche accordate a più Ecclesiastici nella qualità di Vicario Generale di Costanza. Denkſchrift über das Verfahren des römiſchen Hofs bei der Ernennung des Freih. v. Weſſenberg zum Nachfolger im Bisthum Conſtanz. Karlsr. Müller, 1818. Fol. S. 22 ff.

ſein. In ſeiner Jugend zeigte er große Neigung für Wiſſenſchaft und Kunſt, und alle Mittel der Bildung wurden zur Entwickelung ſeiner glücklichen Anlagen angewendet. Neigung und Umgebung vereinten ſich, ihm in Erweiterung ſeiner Kenntniſſe zu dienen, und ſelbſt ſeine geſellſchaftlichen Verhältniſſe, die er ſich nach ſeinem Geſchmack wählte, trugen dazu bei. In die geiſtreiche Geſellſchaft der berühmten Frau von Staël gezogen, theilte er die Belehrung und Unterhaltung derſelben, und ſchloß ſich ihr durch die Bande der Verwandtſchaft an, indem er ſich mit einer Enkelin Neckers vermählte. Unter der Kaiſerregierung bekleidete er mehrere Stellen mit Auszeichnung und ward beſonders im diplomatiſchen Fache gebraucht. So ſah man ihn abwechſelnd in Illyrien und Spanien, zu Wien, Prag und Warſchau. Da er 1814 in die Kammer der Pairs getreten, war ihm das Mittel geboten, in dieſer hohen und ſelbſtſtändigen Stellung den ganzen Werth und Reichthum ſeines Geiſtes und Gemüths zu entfalten. Vielſeitiges Wiſſen, eine gründliche Kenntniß der Staaten und ihrer Verhältniſſe, der Bedürfniſſe und Anſprüche der Zeit, eine männliche Freimüthigkeit und ſtrenge Redlichkeit zeichneten ihn hier, wie in ſeiner ganzen Laufbahn, aus. Mit ſolchen Gaben und Geſinnungen mußte er den Parteien des Tags oft gegenüberſtehen. Was aber auch die Ausſchweifungen und Verirrungen der Zeit, die er nie theilte, an ihm zu tadeln fanden, die allgemeine Achtung konnten ſie ihm nicht entziehen. Sein öffentliches wie ſein Privatleben blieb vorwurfsfrei. In dem Prozeſſe gegen den Marſchall Ney gehörte er zu der kleinen Zahl der Edelen, die das Nicht ſchuldig ausſprachen. Gegen die Proſcriptionen und Exceptionsgeſetze trat er mit Nachdruck auf, erklärte ſich gegen die um ſich greifende Macht der Polizei, welche die einzige bewahrende und erhaltende Gewalt des Staates zu werden droht, gegen die ungebührliche Beſchränkung der Preſſe und alle die Geſetze, Anordnungen und Beſchlüſſe, in denen Regierungen, die den Zuſtand der Geſellſchaft, wie ſie ſich geſtaltet hat und fortentwickeln muß, durchaus verkennen, zu ihrem Verderben Heil und Rettung ſuchen. Nach den Ereigniſſen des Juli von 1830, die ein Bürgerkönigthum begründen ſollten, ſtand Broglie in der Reihe der Wohlwollenden und Aufgeklärten, die den Staat der Theorie mit dem Staate, wie er in der Wirklichkeit, nach Lage, innern und äußern Verhältniſſen zu geſtalten iſt, den Staat, wie er ſein ſoll, mit dem Staate, wie er ſein kann, in Einklang zu bringen ſuchten. In das Miniſterium berufen, zeigte er ſich ſeines Berufes würdig, ſo entmuthigend auch die Lage, in der er ſich befand, oft auf ihn wirken mochte. Freiwillig gab er ſeine Stelle auf, und er war vielleicht der Einzige, deſſen Entlaſſung mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen ward, und dem der unbefleckte, ja unangetaſtete Ruf bei ſeinem Austritte aus der Verwaltung folgte, den er in ſie gebracht. Broglie's Laufbahn iſt nicht zu Ende. Wir haben dieſe Hoffnung, dieſen Wunſch, im Intereſſe Frankreichs, im Intereſſe unſeres Welttheils, im Intereſſe der Menſchheit, weil alle dieſe Intereſſen, auch nach dem Glauben Broglie's, ineinander fließen, ſich gegenſeitig

fördern und, wohl verſtanden, nur ein Geſammtintereſſe bilden. Broglie's Anſtellung, wenn er ſich dazu verſteht, wird für eine Bürgſchaft der Achtung und Dauer der Regierung gelten, in deren Dienſt er tritt.

Das war die ehrenvolle Meinung, die Broglie für ſich hatte und durch den Inhalt ſeines öffentlichen Lebens auch verdiente. Ob ſie die Meinung der Aufgeklärten und Wohlgeſinnten, welche die Gewalt achten nicht nach dem, was ſie in ihrer Kraft vermag, ſondern nach dem Gebrauche, den ſie von ihrem Vermögen gemacht, auch jetzt noch iſt, mag hier unerörtert und unbeantwortet bleiben. Das Ungeheuer des Aprilprozeſſes von 1825, das noch größere Ungeheuer einer Geſetzgebung, der ein ſchändlicher Mordverſuch gegen den König und ſeine Familie zum Vorwand diente, ein Ungeheuer, welches das Verbrechen eines Böſewichts mit der Schwäche und dem Leichtſinne einer charakterloſen Kammer ehebrecheriſch erzeugte, wird die Geſchichte würdigen. Die Geſchichte wird dieſe Geſetze und die, welche ſie ins Leben gerufen, würdigen, wenn ſie, aufgeklärt durch den Erfolg, zugleich berichten kann, wie ſolche Mittel, ſchon verwerflich durch ſich ſelbſt, noch verwerflicher geworden ſind, weil ſie dem Zwecke entgegenwirkten, den ſie fördern ſollten; wenn ſie zeigen kann, daß ſie dem Königthum, das ſie erhalten und befeſtigen ſollten, verderblich waren. Man würde die Weisheit und den Muth, womit die Regierung, in dringender Gefahr, die Frechheit zu zügeln verſtand, bewundert haben, hätte ſie den allgemeinen Unwillen, der dieſer Frechheit galt, nicht verrätheriſch benutzt, um die Waffen, die ihr gegen dieſe ſo bereitwillig gegeben wurden, gegen die Freiheit ſelbſt zu brauchen. Darüber wird die Geſchichte richten, über das Benehmen der franzöſiſchen, wie über das der ſpaniſchen Regierung, welche beide die Wehen der kreiſenden Zeit mit grauſamer Kunſt verlängerten, um die Mutter zu erſchöpfen und von einer Mißgeburt zu entbinden. Sollte auch der Herzog von Broglie dieſen Vorwurf theilen müſſen, dann würde ſein Beiſpiel die traurige Erfahrung beſtätigen, daß ſelbſt der beſſere Menſch ſich ſeiner Unſchuld oft nur rühmen darf, weil ihm die Stunde der ſchweren Verſuchung und harten Prüfung nicht geſchlagen hat. Weitzel.

Brot, Brot-Taxe, Schau u. ſ. w., ſ. Lebensmittel.

Brougham (Heinrich), 1779 zu Edinburg geboren, ſtammt von einer alten, aber wenig begüterten Familie. Er machte ſeine Studien in den Unterrichtsanſtalten ſeiner Geburtsſtadt, wo ſie in weit beſſerem Zuſtande als in England ſind, das Mühe hat, ſich von den alten Formen und den hergebrachten Inſtitutionen loszuwinden. Ihm ward der unſchätzbare Vortheil, daß ſein Oheim von mütterlicher Seite, der berühmte Geſchichtſchreiber Robertſon, ſeine wiſſenſchaftliche Bildung leitete. Dieſe nahm indeſſen eine Richtung, die ſeine ſpätere Beſtimmung nicht ahnen ließ. Mit Vorliebe und beſonderem Eifer ergab er ſich den mathematiſchen Wiſſenſchaften, in denen er ſo raſche Fortſchritte machte, daß er, noch im jugendlichen Alter, in dieſem Fache ſich auf eine ausgezeichnete Weiſe verſuchte. In ſeinem ſiebenzehnten Jahre gab

er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen ward. Einem andern mathematiſchen Werke verdankte er ſeine Aufnahme in die königliche Geſellſchaft, zu deren Mitglied er 1803 ernannt ward. Später trat er ſeine Reiſe nach dem Continente an, wie die Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Bekanntſchaft des großen Bürgers Carnot. Das Gebiet der Speculation genügte indeſſen ſeinem wiſſenſchaftlichen Streben noch weniger als ſeinem Ehrgeize, und er betrat die Laufbahn des Rechtsgelehrten, die, in conſtitutionellen Staaten, dem Talente die weiteſte Ausſicht eröffnet. Er erwarb ſich als Anwalt einen großen Ruf, und bahnte ſich durch ihn den Weg zum Parlamente. Mit den Angelegenheiten des Staates ſuchte er ſich auf eine gründliche Weiſe bekannt zu machen, und 1803 gab er ein umfaſſendes Werk über die Colonialpolitik heraus, das eine Ueberſicht der Geſetze enthält, welche die Griechen, Carthager und Römer bei ihrer Coloniſirung zu befolgen pflegten, und dann auf die neuern Zeiten übergeht und das bei demſelben Gegenſtande beobachtete Verfahren prüft. Brougham zeigt in demſelben den Urſprung und die Verbreitung des Negerhandels und erklärt ſich mit Unwillen über dieſe grauſame Herabwürdigung des Menſchen und die Verhöhnung ſeiner heiligſten Rechte. Zugleich ſpricht er die Hoffnung aus, daß die afrikaniſchen Schwarzen eines Tages zu dem friedlichen und rechtmäßigen Beſitze des Bodens von Weſtindien gelangen würden, den ſie und ihre Väter mit Schweiß und Blut gedüngt.

Beinahe in derſelben Zeit verband er ſich mit mehrern jungen Männern von Geiſt und Kenntniſſen zur Gründung einer Zeitſchrift Edinburgh review, die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geiſt und die politiſchen Geſinnungen des Landes geblieben iſt. Da ein Prozeß der Herzoge von Roxburgh zur Entſcheidung vor das Oberhaus gebracht worden war, begab ſich Brougham nach London, um die Sache in Perſon zu führen. Der große Beifall, den er ſich hier vor den Schranken des höchſten Gerichtshofs des Reichs erwarb, beſtimmte ihn, ſeinen Aufenthalt in der Hauptſtadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeſchäfte entfremdeten ihn indeſſen den Angelegenheiten des Staates und der Menſchheit nicht, denen er beſtändig ein warmes Herz voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte die große und wichtige Frage der Handelsfreiheit mit Scharfſinn und Beredſamkeit. Faſt alle großen Männer, und gewöhnlich die größten, haben das Schickſal, daß ſie ihrer Zeit voraus ſind, und den Samen ausſtreuen zur fruchtbaren Ernte, die erſt ſpäter reift. Sie beſtehen den Kampf; der Ruhm und der Lohn des Sieges fällt Andern, am Tage der Entſcheidung, zu. Doch gehört Brougham zu den ſeltenen Begünſtigten, die noch verwirklicht, wenigſtens anerkannt ſahen, was ſie gewollt und als das Beſſere dargeſtellt. Auch die Sache der Handelsfreiheit hat Fortſchritte gemacht und wird, wie alle große Fragen der Menſchheit, ihre befriedigende Löſung finden. Ein Mißbrauch führte Brougham 1810 in das Haus der Gemeinen ein, der Mißbrauch des Wahlrechts der verfaulten Flecken. Es iſt be-

merkenswerth, daß die meiſten ausgezeichneten Redner und Staatsmänner auf dieſem Wege zu einem Sitze im Unterhauſe gelangten. Der Mißbrauch hatte die Folgen eines weiſen Gebrauchs. Der Herzog von Cleveland, ein Pair, der zur Oppoſition gehörte und über die Wahl von Winchelſea zu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter dieſes Orts im Parlamente. Brougham glaubte, nach ſo manchen glänzenden Erfolgen, ſich den Wählern der Stadt Liverpool vorſtellen zu dürfen, um ihr Repräſentant zu werden, hatte aber zum Mitbewerber Canning, der ihm vorgezogen ward. Einem Canning nachzuſtehen, darin lag ſelbſt für Brougham keine Demüthigung; dieſer ſchien indeſſen die Zurückſetzung ſchmerzlich zu empfinden und wollte ſich mit dem redlichſten und entſchloſſenſten Staatsmanne, den England in den neueſten Zeiten hatte, nie recht befreunden. Brougham zeigte ſich unermüdlich in ſeinen Beſtrebungen für die Sache der wahren Freiheit, die Intereſſen ſeines Landes, die Rechte des Volkes. Mit der ganzen Macht ſeiner Einſicht und Beredſamkeit trat er der Reaction entgegen, die ſich, beſonders ſeit 1815, in den Maßregeln und Abſichten der Regierungen offenbarte. Für den Primair- oder Elementarunterricht, das erſte und weſentlichſte Bedürfniß der untern Stände, verwendete er ſich mit Eifer und Beharrlichkeit, und da dieſer wichtige Gegenſtand, 1818, im Parlamente zur Sprache kam, zeigte er eine Vielſeitigkeit der Kenntniſſe und einen Ernſt des Willens, die ſelbſt ſeine Gegner in Erſtaunen ſetzten und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung iſt ein bleibendes Denkmal, das er ſich geſetzt. Aber alle Vorſchläge dieſer Art hatten ihre Zeit noch nicht gefunden. Die Vernunft, das Recht, ſelbſt das wohlverſtandene Intereſſe, das mit Vernunft und Recht nie im Widerſpruche ſtehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger iſt, die Vorurtheile, die Ueberlieferung, die Vorrechte und Begünſtigungen der Stände und Körperſchaften. Auf geradem Wege war dem kräftigen Kämpfer nicht beizukommen; man wählte den verſchlungenen der Argliſt, der Lüge und des Betrugs. Brougham ward als ein Feind der Kirche und der Verfaſſung des Landes, wie ſie als ein heiliges Vermächtniß von den Vätern gekommen waren, dargeſtellt, als ein Verächter der Geſetze und Sitten ſeines Landes, der ſeine antinationale Vorliebe für Nordamerika und Frankreich nicht verleugnen könne.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die Georg IV. des Ehebruchs anklagte, war nicht weniger ehrenvoll. Dieſer ſchmähliche Prozeß, den der König vor dem verſammelten Parlamente führen ließ, erniedrigte die Krone und befleckte die Perſönlichkeit des Mannes, der ſie trug. Brougham hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für dieſe oft unmöglich war. Dieſes Verdienſt muß man bei Brougham, der die Oeffentlichkeit mit allen ihren Folgen ſonſt nicht zu ſcheuen pflegt, in Anſchlag bringen. Bei den Verhandlungen über die ſogenannte Emancipation der Katholiken — 1828 und 1829 — zeigte er ſich in der erſten Reihe und wirkte kräftig zu dem Erfolge einer Maßregel,

die, wenn ſie auch kaum eine halbe war, doch dem Rechte und der Menſchlichkeit etwas näher kam. Seinen ſchönſten Sieg feierte er in ſeinem merkwürdigen Antrage, die Verbeſſerung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens und die Strafgeſetzgebung in England betreffend, für den er im Unterhauſe ſieben volle Stunden ſprach. Hier berührte er eine der wundeſten Stellen, die ſich leichter bezeichnen als heilen läßt. Brougham war auf ſeinem Boden, und wenn Großbritannien in dieſer Beziehung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweiſen kann — erwarten durfte, dann konnte ſie, vor Allen, von dieſem Manne kommen, der dazu die rechte Einſicht und den rechten Muth beſitzt.

Da, im Sommer des Jahres 1830, ein Wehen der Freiheit durch unſern Welttheil ging, und in den Regionen harter, verhaßter Knechtſchaft das Wehen zum Sturme ward, der Throne brach, fiel auch das Miniſterium Wellington und in ihm eine große Hoffnung des rückgängigen Theils von Europa. Der edle Herzog, als ſtehe er vor einem Heere, dem er eine Schlacht anzubieten die Gelegenheit günſtig fand, erklärte im Parlamente, er halte eine Reform deſſelben für unnütz und ſchädlich. Brougham trug ſogleich auf dieſe Maßregel an, die beifällig aufgenommen ward. Der Herzog von Wellington trat ab und Graf Grey an ſeine Stelle. Dieſer bot Brougham die höchſte Würde des Reichs, die eines Kanzlers, an. Dieſer nahm keinen Anſtand, das neue Cabinet zu unterſtützen, ward, im November, unter dem Titel Brougham and Vaux zum Baron ernannt und ließ ſich, als Präſident des Hauſes der Lords, auf dem Wollſack nieder. Mit welchem ausdauernden Fleiße, mit welchem Muthe er an dieſer Stelle ſeinen ernſten und ſchweren Beruf erfüllt, das wiſſen wir, und wie er alle Maßregeln zum Beſten des Landes ohne Menſchenfurcht unterſtützt und den Haß der Tauſende, die von Mißbräuchen leben, immer ſchwerer auf ſich geladen hat. Er zeigte ſich in Wort und That ſeinem Glauben aufrichtig zugethan, und mit Vergnügen ſah ihn der Freund der Wahrheit und des Rechts über die frömmelnde Scheinheiligkeit der fetten Pfründner der Hochkirche und die politiſche Gleisnerei der ſtarren Ariſtokratie die Geißel ſchwingen. Noch iſt das Drama, das eine Schickſalstragödie zu werden ſcheint, in welchem auch Brougham eine Rolle zugefallen, nicht ausgeſpielt; noch ſind wir im Acte der Verwickelungen, die ſich furchtbar zu entwirren drohen. Brougham wird ſo wenig als wir den Ausgang ſehen. Möge er, ſich ſelbſt und der Sache treu, die er zu der ſeinigen gemacht, die Rolle bis zum Ende des Spielers — da wir das Spiel ſelbſt nicht enden ſehen — durchführen. Weitzel.

Brutto-Einnahme, Brutto-Ertrag, ſ. **Einnahme und Ertrag**.

Buchdruckerkunſt. Die Sprache iſt das von der Gottheit dem Menſchen geſchenkte Hauptmittel, menſchlich zu werden, d. h. Verſtand und Vernunft, Gefühl und Sittlichkeit, zu welchem Allem er blos die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in ſich ſelbſt und wechſelweis Einer im Andern zu entwickeln, zu näh-

ren und fortzubilden. „Nur mit der Organiſation zur Rede", ſagt Herder, „empfing der Menſch den Athem der Gottheit, den Samen zur Vernunft und ewigen Vervollkommnung." „Von der Rede hängt Alles ab, was Menſchen je auf der Erde Menſchliches dachten, wollten, thaten und thun werden: denn Alle liefen wir noch in Wäldern umher, wenn nicht dieſer göttliche Odem uns angehaucht hätte und wie ein Zauberton auf unſern Lippen ſchwebte. Die ganze Geſchichte der Menſchheit, mit allen Schätzen der Tradition und Cultur, iſt nichts als eine Folge der Rede." „Durch ſie iſt meine denkende Seele an die Seele des erſten und vielleicht des letzten denkenden Menſchen geknüpft. Kurz! Sprache iſt der Charakter unſerer Vernunft, durch welchen ſie allein Geſtalt gewinnt und ſich fortpflanzt." —

Aber das unmittelbare Geſchenk oder die unmittelbare Anſtalt der Natur oder Gottes iſt blos die Sprachfähigkeit; die Entwicklung und Ausübung derſelben, alſo die Bildung wirklicher Sprachen und ihre fortſchreitende Vervollkommnung an Klarheit, Reichthum, Kraft, und zumal die Ausbreitung ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit durch Erweiterung des Kreiſes und der Dauer ihrer Vernehmbarkeit und Verſtändlichkeit blieb dem Menſchen ſelbſt überlaſſen. Aber der menſchliche Geiſt, indem er ſeine ſchaffenden Kräfte dieſer Aufgabe zuwendet und dem Ziel ihrer möglichſt vollſtändigen Löſung unermüdet mit immer neuen Erfindungen oder Verbeſſerungen entgegenſchreitet, handelt wahrhaft im Sinne der Gottheit, und jeder Erfinder eines weitern Mittels zu dem heiligen Zweck, jeder Verbeſſerer der bereits erfundenen erſcheint als Werkzeug des göttlichen Willens. Wer alſo ſich vermäße, dem auf ſolchem Wege wandelnden Geiſte Einhalt zu thun oder der Wirkſamkeit ſeiner, den höchſten Naturzwecken, nämlich der Beförderung der Humanität, dienenden Schöpfungen ein gebieteriſches: „bis hieher und nicht weiter!" entgegenzuſetzen, oder durch liſtige Gegenanſtalten jene koſtbare Wirkſamkeit auch nur zu verkümmern — der erklärte hierdurch entweder eine ſündhafte Auflehnung gegen den Willen Gottes oder ein aus trauriger Verblendung oder Befangenheit ſtammendes Nichterkennen deſſelben.

Von der Erfindung und Fortbildung der Sprachen ſelbſt, und von dem ihnen allen wunderbar eingeprägten Stempel des allgemeinen Menſchengeiſtes wie des beſondern Nationalgeiſtes und Charakters haben wir hier nicht zu reden. Nur auf die zwei großen Erfindungen blicken wir, wodurch allererſt möglich ward, daß die Sprache ihre höhere Beſtimmung erfülle, daß ſie nämlich werde ein Organ der Geiſtes- und Gemüthsmittheilung, nicht nur zwiſchen wenigen, ſondern zwiſchen allen zugleich Lebenden, und nicht nur zwiſchen dieſen, ſondern auch zwiſchen allen frühern und ſpätern Geſchlechtern der Menſchen, folglich ein die geſammte Menſchheit umſchlingendes Band, ein der ganzen Menſchheit heiliges und koſtbares Geſammtgut. Schrift und Buchdruckerkunſt ſind dieſe

Erfindungen, die letzte der unmittelbare Gegenſtand unſerer gegenwärtigen Betrachtung.

Buchſtabenſchrift und Druck haben zwar auch als Hauptmittel der eigentlichen Sprachbildung gewirkt, d. h. zu mehrerer Beſtimmung, Reinigung, Bereicherung, überhaupt zur fortſchreitenden Vervollkommnung der Sprachen mächtig beigetragen, ja es iſt ohne ſie eine höhere Ausbildung derſelben kaum gedenkbar; aber wir blicken für jetzt von dieſer Einwirkung weg und vorerſt nur auf die Unentbehrlichkeit der beiden Erfindungen für die Verbreitung und geſicherte Dauer der durch die Sprache (nehmen wir an, ſie ſei ſchon ohne Schrift zu höchſter Ausbildung gelangt) mittheilbaren Erkenntniſſe, Ideen, Gefühle, überhaupt der einem größern Kreiſe gewidmeten Ueberlieferung. Die mündliche Rede iſt jedenfalls blos einem kleinen Kreiſe unmittelbar vernehmlich, und jede weitere Mittheilung durch das Organ der urſprünglichen Hörer an Andere der vielfachſten Verfälſchung, durch Vergeßlichkeit, Mißverſtändniß oder böſe Abſicht, unausweichlich preisgegeben. Auch ſind ihre Eindrücke nur vorübergehend oder augenblicklich, d. h. in Bezug auf Fortdauer oder Erneuerung von der Treue des Gedächtniſſes abhängig, folglich unzuverläſſig und meiſt in kurzer Friſt völlig verſchwindend. Die Schrift, welche an die Stelle der ſchnell verhallenden Sprachlaute ſichtbare, beharrliche Zeichen ſetzt, hilft dieſen Mängeln ab, doch in unendlich verſchiedenem Grade, je nach der Beſchaffenheit ſolcher Zeichen und der Mittel zu ihrer Hervorbringung. Schon die Schriftmalerei oder Bilderſchrift, ſo mühſam und ſo beſchränkt auf nur wenige, ſolcher Darſtellung empfängliche, Gegenſtände und auch ſo ausgeſetzt dem Mißverſtändniß oder dem Vergeſſen ihrer urſprünglichen Bedeutung (wenigſtens der, die blos im Allgemeinen dargeſtellte Thatſache oder Idee näher charakteriſirenden, beſonderen Orts- und Zeit-Beſtimmungen, überhaupt umſtändlichern Ausführungen) ſie iſt, giebt der Ueberlieferung eine koſtbare und die Fortpflanzung durch blos geſprochene Worte weſentlich unterſtützende Hülfe. Ihre Umwandlung in Hieroglyphenſchrift, d. h. in ſymboliſche Bezeichnung, vermehrt und erleichtert ihre Anwendbarkeit, wenn auch auf Unkoſten der Deutlichkeit. In noch größerem Maße geſchieht dieſes, wenn man neben oder ſtatt der ſymboliſchen Zeichen willkürliche ſetzt, deren Bedeutung ſodann als rein künſtlich, nur durch das Gedächtniß kann feſtgehalten, aber auf alle gedenkbaren Sachen mag ausgedehnt werden. Doch erſt durch die Vertauſchung der die Sachen ſelbſt — natürlich oder ſymboliſch — darſtellenden Zeichen mit ſolchen, welche die Namen der Sachen, überhaupt die Sprachlaute, womit Gedanken oder Empfindungen ausgedrückt werden, andeuten, geſchieht der Uebergang zur wahren Schrift, und erſt durch die (der unbehülflichen, wiewohl noch heute in Sina üblichen Wörter- und auch der Sylben-Schrift unendlich voranſtehenden) Buchſtaben-Schrift, d. h. durch die Auflöſung der articulirten Töne in ihre einfachſten und daher wenig zahlreichen Elemente (Buchſtaben

genannt) und deren Bezeichnung durch willkürlich dazu ausgewählte Charaktere wird der große Schritt gethan zur leichten und zuverläſſigen Ueberlieferung nicht nur der Worte jedes Redenden (inſofern ſie der Aufzeichnung werth erſcheinen) als des Erzählers, Dichters, Lehrers, Geſetzgebers u. ſ. w., ſondern auch der ſtillen Betrachtungen und Empfindungen des einſamen Denkers, deren Gedächtniß er ſich ſelbſt oder Andern aufbewahren will, an Mitwelt und Nachwelt. Durch dieſe große, faſt wunderähnliche Erfindung (deren unbekannten Urheber auch wirklich die Sage mit der Glorie eines Wunderthäters oder Halbgottes umgibt) wird die getreue Mittheilung jedes von irgend einem Menſchen Gedachten, Empfundenen, Erzählten oder Innegewordenen an alle andern, von ihm nach Raum und Zeit wie weit immer entfernten Menſchen möglich; doch freilich noch nicht ſofort in vollem Maße oder dem Bedürfniß der Menſchenbildung entſprechend, ſondern, je nach der Beſchaffenheit der Schreibe-Art und der Schreib-Materialien und namentlich der Vervielfältigungsmittel der Schriften, bald mehr, bald weniger leicht oder ſchwer, ſchnell oder langſam verwirklicht.

Herrliche Schätze des Geiſtes und Gemüthes der vor Jahrtauſenden begrabenen Geſchlechter, koſtbare, vielfach lehrreiche Geſchichten, Glaubensbücher, Geſetze und Rechte, Meiſterwerke des Genies in ſchöner und ernſter Wiſſenſchaft, ſind mittelſt dieſer unſchätzbaren Erfindung durch die lange Nacht des Mittelalters theils unverſehrt, theils wenigſtens in köſtlichen Bruchſtücken zu uns gelangt; die uralte und die claſſiſche Welt ſind dadurch mit der neuen und neueſten in unmittelbare geiſtige Verbindung gebracht, der Civiliſation der letztern eine edle Grundlage und vielfach beſtimmende Richtung ertheilt und, was die Weiſen der grauſten Vorzeit dachten, lehrten und geiſtig ſchufen, zu einem ganz unverlierbaren, auf die ſpäteſten kommenden Geſchlechter ſich vererbenden Beſitzthum gemacht worden.

Aber die Fülle ſolcher Wohlthaten, zumal die Sicherſtellung ihrer Fortdauer, die Allgemeinheit ihrer Verbreitung und ihre leichte Zugänglichkeit für Jeden ſind erſt aus einer weitern großen Erfindung hervorgegangen, welche, ohne am innern Weſen der Buchſtabenſchrift (Bezeichnung der Elemente der Sprachlaute, d. h. der Buchſtaben, durch willkürlich dafür beſtimmte Charaktere oder ſichtbare Marken) etwas zu ändern, blos die Art des Schreibens umwandelte, nämlich an die Stelle der Hand-Schrift eine Maſchinen-Schrift ſetzte und dadurch die Vervielfältigung der Schriftwerke, die urſprünglich langſame, mühſelige, koſtſpielige und den Gefahren der Unrichtigkeit oder Verfälſchung fortan unterworfene, zu einer wunderbar ſchnellen, leichten, wohlfeilen und möglichſt zuverläſſigen, d. h. correcten und gleichförmigen machte. Die Buchdruckerkunſt iſt dieſe Erfindung, eine durch ihre Wirkungen ſo unermeßlich gewaltige und ſegenreiche, für das Schickſal der ganzen Menſchheit ſo entſcheidend beſtimmende, daß man ſie, ob auch allernächſt hervorgegangen aus dem Geiſte eines

Mannes oder einiger genialer Männer, dennoch füglich als Frucht einer göttlichen Erleuchtung derſelben, als ganz eigentliches, wenn auch nicht unmittelbares, doch durch auserwählte Organe verliehenes Geſchenk des Himmels betrachten kann.

Die Erwägung der Zeit und der Weltlage, worein die große Erfindung fällt, dient ſolcher Anſicht zur eindringlichen Bekräftigung. Wäre ſie früher gemacht worden, in den finſtern Jahrhunderten des wilden Fauſtrechts und des weltbeherrſchenden Hildebrandismus, ſo hätten die Völker ihren Werth gar nicht erkannt, oder, wofern davon eine Anwendung im Dienſte des Lichts und des Rechts wäre verſucht worden, ſo hätte die vereinte Macht des Schwertes und des Krummſtabes die jugendliche Preſſe ohne Mühe unterdrückt oder gefeſſelt, und der Gewalt, zumal der geiſtlichen, ausſchließend dienſtbar gemacht. Der Bannſtrahl wäre gegen die profanen Buchdrucker und auch gegen die Leſer profaner Bücher geſchleudert und, wie von den ägyptiſchen Prieſtern die Hieroglyphe und von den indiſchen Braminen die Schrift, ſo jetzt von der chriſtlichen Hierarchie die Preſſe als Eigenthum der Kirche in Anſpruch genommen und zum Werkzeug des Aberglaubens oder der bleibenden Geiſtesunterjochung mißbraucht worden. Sie aber erſchien gerade in der verhängnißreichen Epoche des im Abendland wieder angebrochenen Lichtes und des bereits hoffnungsvoll begonnenen Kampfes der Geiſtesfreiheit gegen Geiſtestyrannei, ſo wie auch der bürgerlichen Freiheit gegen Zwingherrſchaft, wo jener, um ihr den Sieg über dieſe zu ſichern, eine ſchnelle und mächtige Hülfe vonnöthen war. Bereits war dem Deſpotismus durch die ſchon geraume Zeit früher ins Leben getretene Erfindung des Schießpulvers eine furchtbare Waffe verliehen worden und durch das beginnende Emporkommen ſtehender Heere hatte die Gefahr für die Völker ſich drohend genähert, bereits war auch der Hildebrandismus durch das Verlangen nach Reform, welches in Conſtanz und in Baſel erklungen, aufgeſchreckt worden, und ein mit vermehrter Lebhaftigkeit und mit Waffen der Liſt wie der Gewalt geführter Krieg wider das aufdämmernde verhaßte Licht war die Folge davon. Hätte in dem Zeitpunkt, da Luther das Panier der Gewiſſensfreiheit erhob, die tauſendſtimmige Preſſe noch nicht gelebt, ja hätte ſie nicht ſchon zwei Menſchenalter früher begonnen, ihr wohlthätiges Licht auszuſtreuen und die Nationen empfänglich für die Lehren der Reformatoren zu machen, ſo hätte das weltumkehrende Werk der letzten, das auch unter den begünſtigendſten Umſtänden immer noch unendlich mühevolle und gefährliche, wohl nimmer vollbracht werden können. Alsdann aber hätte Europa in bleibende Nacht, in den traurigſten Geiſtesſchlummer verſinken mögen. Der geiſtliche und mit ihm (ſei es dienend, ſei es herrſchend) verbunden auch der weltliche Deſpotismus hätte die Nationen allgewaltig unter die Füße getreten und die etwa jetzt erſt erfundene Buchdruckerkunſt hätte ſie nimmer erlöſet, ſo wenig als in den Ländern, worin das Pfaffenthum über die Reformation entſcheidend ſiegte, wie z. B. in Spanien oder im Kirchenſtaat, die alldort in ſchmähliche Feſſeln gelegte Preſſe während des Lau-

fes von drei Jahrhunderten (die neueſten Ereigniſſe ſind meiſt die Wirkung auswärtigen Einfluſſes) vermochte, die Nebel des Aberglaubens zu zerſtreuen und mit den erwärmenden Strahlen des Lichts und der Freiheitsluſt die verfinſterten Maſſen zu durchdringen.

Was aber die Preſſe unter günſtigen Verhältniſſen oder auch nur unter ſolchen, die nicht allzu feindlich ihrem Wirken ſich entgegenſtellen, für herrliche Früchte zu bringen fähig, ja natürlich berufen iſt, und wie unermeßlich die Wohlthaten ſind, die auch wirklich von ihr aus, trotz mancher gewaltſam und künſtlich ihr entgegengethürmten Hinderniſſe, über die Nationen und mittelbar über die geſammte Menſchheit gefloſſen ſind, lehrt ſchon ein flüchtiger Blick auf ihre Natur und Geſchichte, verglichen mit jenen der einfachen Schreibekunſt.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunſt war es auch dem Talentvollſten, Wißbegierigſten, durch bürgerliche Stellung Begünſtigtſten und mit pecuniairen Hülfsmitteln Beſtverſehenen äußerſt ſchwer, ſich eine umfaſſende wiſſenſchaftliche Bildung anzueignen. Die Bücher waren ſelten, der Ankauf eines einzelnen Manuſcripts von Bedeutung und Umfang war — zumal vor der Erfindung des Linnen-Papiers — leicht ſo koſtſpielig als heut zu Tage der Ankauf einer mäßigen Bibliothek, und nebſt dem Gelde war erſt noch die Gunſt des Zufalls nothwendig, um zur Kenntniß oder zum Beſitz ſolcher Manuſcripte zu gelangen. Der Geiſt des nach Wiſſenſchaft Dürſtenden, der leicht zugänglichen, belehrenden Mittheilung früherer oder auch gleichzeitiger, jedoch entfernterer Denker und Forſcher beraubt, oder auf wenige, vereinzelte Berührungspunkte mit denſelben beſchränkt, ſah ſich faſt ausſchließend an die eigene Kraft und Mühe gewieſen und mußte daher — anſtatt da fortfahren zu können, wo die Vorgänger ſtehen geblieben — unkundig der frühern Entdeckungen, jedesmal faſt von vorn anfangen, und konnte alſo, wenn er auch für ſich ſelbſt den Ruhm der Genialität oder des raſtloſen Strebens errang, die Wiſſenſchaft an ſich nur wenig fördern. Selbſt königliche Schätze — verwendet zu Anſchaffung der theuerſten Werke oder etwa zu Reiſen Behufs perſönlicher Anſchauung und Beſprechung — konnten ſolchen Mangel nicht heilen, und um ſo weniger vermochte der in beſchränkteren Vermögensumſtänden Befindliche denſelben durch irgend eine Anſtrengung zu erſetzen. Viele und gerade die wohlthätigſten Hülfsmittel, deren jetzo der Freund der Wiſſenſchaft ſich erfreut, beſtanden vor der Buchdruckerkunſt nicht und konnten gar nicht beſtehen. Wie hätte man, beſchränkt auf blos handſchriftliche Mittheilung, daran denken können, jene größeren, umfaſſenderen, die Geiſtesfrüchte von Jahrhunderten oder von der Geſammtheit der Zeitgenoſſen in ſich ſchließenden, oder die Tag für Tag neu angeſtellten Unterſuchungen, Beurtheilungen und Beleuchtungen von Lehrmeinungen und Thatſachen und deren Ergebniſſe mittheilenden Werke hervorzubringen, welche heut zu Tage den Studien ſo vielfache Erleichterung und dem Geiſtesblick eine ſo ausnehmend erweiterte Ausſicht gewähren? Ohne Preſſe beſäßen wir keine, oder nur wenige und kümmerlich ausgeſtattete, Wörterbücher

aller Art, keine reichhaltigen Sammlungen oder fortlaufenden Niederlagen von Berichten, Entdeckungen, Anſichten und Streitverhandlungen über gelehrte Gegenſtände oder hiſtoriſche Merkwürdigkeiten, keine kritiſchen und periodiſchen literariſchen Blätter, keine großen, die vereinte Geiſtesthätigkeit Vieler in Anſpruch nehmenden Werke, wie allgemeine oder beſondere Encyklopädien u. dgl., und es wäre ſonach, obſchon freilich das Genie jederzeit, wenigſtens in einer oder der andern Sphäre, ſich Bahn zu brechen im Stande bleibt, dennoch die univerſaliſtiſche Bildung ſelbſt dem Talentvollſten ganz unmöglich, und auch in jeder einzelnen Sphäre die Tüchtigkeit oder Vollkommenheit unvergleichbar ſchwerer zu erreichen geweſen; die von Natur minder reich Begabten aber hätten, bei allem Eifer des Studiums, doch dem Tempel des höhern Wiſſens ſtets ferne bleiben müſſen.

Die Schwierigkeiten und Hinderniſſe, womit ſolchergeſtalt jeder Einzelne bei ſeinem Streben nach Erkenntniß zu ringen hatte, ſetzten natürlich und noch wirkſamer auch dem Fortſchreiten der Wiſſenſchaft im Ganzen ſich entgegen. Noch andere nachtheilige Umſtände kamen aber hier dazu. Vor Erfindung der Buchdruckerkunſt mochten leicht die ſchönſten Entdeckungen des Einen allen Andern verborgen bleiben oder — bei dem jedenfalls höchſt beſchränkten Kreiſe der Mittheilung — wieder vergeſſen werden. Dagegen mochten die größten Irrthümer, welche in Schriften niedergelegt waren, aber etwa nicht zur Kenntniß Derjenigen kamen, die ſie nach ihrem beſſern Wiſſen hätten berichtigen oder widerlegen können, unbekämpft im Buche fortſchlummern und, wenn dieſes ſpäter an's Tageslicht kam oder auch wenn eine frühere Widerlegung wieder vergeſſen war, die verderblichſten Täuſchungen hervorbringen, und auch die verſtändigſten Forſcher auf noch weitere Abwege führen. Ueberall gab es keinen gemeinſamen Schatz der Erkenntniß, womit jeder Einzelne zum Frommen der Geſammtheit hätte wuchern und der ſich durch die fortgeſetzte Arbeit der Geſchlechter immerwährend und bis in's Unendliche hätte vermehren können. Allem dem iſt auf's Vollſtändigſte abgeholfen durch die herrliche Buchdruckerkunſt. Durch ſie iſt, wie Herder ſo ſchön ſagt, „die Geſellſchaft aller Denkenden in allen Welttheilen eine geſammelte und ſichtbare Kirche geworden". — Unzählige Arbeiter mochten von nun an mit unermeßlichen Hülfsmitteln und gemeinſam den Prachtbau der Wiſſenſchaft weiter führen und jedes Geſchlecht dem nachfolgenden den geſicherten Fortbeſitz des Errungenen ſowohl als aller Mittel zu weiterer Erwerbung hinterlaſſen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunſt blieb ſolcher Fortbeſitz immer nur ſchwankend. Früher mochte die jedenfalls nur beſchränkte Zahl von Abſchriften der — etwa den Inhabern der Gewalt verhaßten — Bücher und die geringe Anzahl der vorhandenen Bücher überhaupt einem liſtigen Deſpoten oder einem Verein von Gewaltsherrſchern den Gedanken und den Muth einflößen, das ihnen Gefahr drohende Licht der Wahrheit durch Vertilgung der ihnen mißfälligen oder gar aller Bücher überhaupt zu erſticken. Hat doch ſchon vorlängſt in Sina der Thronräuber Tſchi-

Hoang-Ti einen ſolchen Bücherbrand verordnet und ausgeführt. Heut zu Tage aber iſt zwar noch möglich, das Erſcheinen oder die Verbreitung einzelner erſt werdender oder kaum gedruckter Bücher zu verhindern oder niederzuſchlagen: doch ein Vertilgungskrieg gegen alle bereits vorhandenen, in unbeſchränkter Vervielfältigung und in unzähligen Privatbibliotheken zerſtreuten Bücher würde ſelbſt einem weltbeherrſchenden Napoleon — ſo große Luſt er auch dazu fühlen möchte — zu ſchwer und, ohne allen beabſichtigten Erfolg, nur zu ſeiner ewigen Schande ausſchlagend ſein.

Nicht nur die Gelehrten-Republik, und nicht nur die Wiſſenſchaft an ſich haben dergeſtalt durch die Buchdruckerkunſt unermeßlichen Gewinn errungen, ſondern, was noch wichtiger iſt, das Licht iſt durch ſie auch in die Maſſen der Bevölkerung geführt, die Erkenntniß, wenigſtens in den dem Menſchen und Bürger wichtigſten Dingen, auch den niedrigſten Claſſen zugänglich geworden. Ohne die Preſſe würden wir keine hinreichend verbreiteten Volksbücher, keine dem Elementar-Unterricht in den gemeinen Schulen, keine der jedem einzelnen Stand oder Beruf eigens nöthigen Bildung gewidmeten Schriften, wenigſtens weitaus nicht in genügender Exemplarienzahl, beſitzen; die Grundmaſſe der Nationen würde fortwährend der Theilnahme an den Fortſchritten der Erkenntniß beraubt und die Scheidewand zwiſchen der gelehrten und der ungelehrten Claſſe nimmer niedergeriſſen worden ſein. Die Preſſe erſt hat möglich und leicht gemacht, den Unterricht über alle Stände zu verbreiten, die ganze Nation zur Erkenntniß der Menſchen- und Bürger-Rechte und Pflichten heranzubilden und ſo die Idee eines wahren Rechtsſtaates, d. h. eines auf allgemeines, nämlich allen natürlich Vollbürtigen gemeinſames, Geſellſchaftsrecht und auf die Herrſchaft eines vernünftigen Geſammtwillens begründeten, zu verwirklichen. Welches auch die poſitiv beſtimmten Formen einer Verfaſſung ſeien: ſie iſt rechtlich und das Gemeinwohl verbürgend, nur inſofern neben der Thätigkeit der poſitiv aufgeſtellten Gewalten eine lebenskräftige öffentliche Meinung beſteht, welche dieſelben controlire oder leite. Nur durch die Preſſe kann in einem ausgedehnten Staat eine ſolche öffentliche Meinung erzeugt werden oder in zuverläſſige Erſcheinung treten. Ihr alſo iſt gegeben, die Regierungen zum Guten, zu jeder zeitgemäßen Reform, zu jeder heilſamen Maßregel zu lenken; ihr iſt in letzter Inſtanz die Garantie alles öffentlichen und ſelbſt alles Privatrechts anvertraut. Sie endlich hat eine Rednerbühne errichtet, von welcher man gleichzeitig zu Millionen ſprechen, derſelben Verſtand und Gefühl für die Bedürfniſſe des Augenblicks in Anſpruch nehmen und dadurch eine zur Abwendung des Unheils oder zur Bereitung des öffentlichen Wohles entſcheidende Gemeinſchaftlichkeit der Richtung erzeugen kann. Sie erhält die Staatsbürger in fortlaufender Kenntniß der das Geſammtwohl berührenden Angelegenheiten, und den Weltbürger in jener der für die allgemeinen politiſchen und hu-

manen Intereſſen wichtigen Ereigniſſe und Umſtände, und belehrt auch jeden Einzelnen Tag für Tag über die auf ſeinen beſondern Lebensberuf oder auf jenen ſeines Standes Einfluß äußernden, ihm alſo zu wiſſen nothwendigen oder nützlichen Verhältniſſe, Begebenheiten, Erfindungen, überhaupt günſtigen oder ungünſtigen Erſcheinungen, ebenſo über die der allgemeinen oder der beſondern Freiheit drohenden Gefahren und die dagegen vorhandenen oder ſich vorbereitenden Vertheidigungsmittel und Anſtalten, und ſetzt durch ſolche Belehrung ihn in den Stand, ein würdiger Staats- und Weltbürger, ein ſeine Stellung mit Klarheit erkennender Zeitgenoſſe und ein das eigene Intereſſe und das der ihm näher Angehörigen nicht minder als jenes der größern Geſammtheit mit Einſicht und Erfolg wahrender und fördernder Mann zu ſein.

So mannichfaltige und wahrhaft unermeßliche Wohlthaten ſpendet die Preſſe oder iſt geeignet, ſie zu ſpenden. Wem verdanken wir das unſchätzbare Geſchenk? — Etwa dem Staat oder den Staatenlenkern? Wahrlich nein! Manche ſchöne Entdeckungen ſonſt und manche Beförderungsmittel der Humanität zwar gingen von Staaten oder Regierungen aus oder gediehen wenigſtens nur durch derſelben wirkſame Unterſtützung. So viele der großen geographiſchen Entdeckungen — wie jene des Vasco de Gama und ſelbſt des Columbus — ſo auch manche reichbegabte Gründungen für Kunſt und Wiſſenſchaft, Religion und Handel, ſo die Schutzanſtalten gegen die Peſt und gegen die Pocken, viele ſegenreiche Wohlthätigkeitsanſtalten u. a. m. Doch die allergrößten und entſcheidendſten Fortſchritte der Humanität ſind nicht das Werk der Staaten, ſondern des freien Menſchengeiſtes geweſen, der da freilich als Bedingung ſeiner nach Außen gehenden und geſicherten Wirkſamkeit das Leben im Staate vorausſetzt, doch unabhängig von ihm, blos aus eigener inwohnender Kraft ſeine Wunder hervorbringt. Ganz vorzüglich iſt dieſes von der Buchdruckerkunſt wahr. Dieſelbe iſt nichts Anderes, als ein Theil — und zwar der vollendende Theil — der aus der innerſten Natur des Menſchen, d. h. aus ſeinem mächtigen Triebe, ſich mitzutheilen und Mittheilung zu empfangen, hervorgegangenen großen Kunſt der Sprache, die da in ſich faſſet nicht blos die mündliche Rede, ſondern auch die der Augen, Mienen und Geberden, ſodann jene der Schrift und endlich der gleichzeitig tauſend und tauſendmal redenden und ſchreibenden Preſſe. Dieſe göttliche Kunſt der Mittheilung von Gedanken und Gefühlen, dieſes heilige, die Menſchheit umſchlingende Band iſt daher auch das weſentlich freie und unantaſtbare Eigenthum der Menſchen, nicht minder als die mitzutheilenden Gedanken und Gefühle ſelbſt; keine willkürliche Schranke kann ihrer Ausübung geſetzt werden, ſondern blos jene des Rechtsgeſetzes, welchem nämlich alle Sphären der äußern Wechſelwirkung der Menſchen unterſtehen und deſſen einziges Princip die Nichtverletzung der gleichen Freiheit Aller iſt.

Da wir nach unſerem Standpunkt allernächſt nur die allgemeine politiſche und humane Bedeutſamkeit der Preſſe in's Auge zu faſſen haben, ſo dürfen wir bei der Geſchichte ihrer Erfindung nur wenig verweilen. Denn für jene allgemeine Bedeutſamkeit ſind Vaterland und Ort der Erfindung und Name der Erfinder ziemlich gleichgültig. Auch iſt wohl keiner unſerer deutſchen Leſer, der nicht mit gerechtem Dankgefühl und patriotiſchem Stolze die Namen der Haupterfinder in liebender Erinnerung trüge, zumal den Namen des trefflichen (aus einem alten mainziſchen Rittergeſchlecht ſtammenden) Johann Gutenberg von Sorgenloch (von väterlicher Seite eigentlich Genßfleiſch zu nennen), welcher der Erſte den großen Gedanken nicht nur im Innern erzeugte, ſondern auch, nach vieljähriger Geiſtesmühe und Bekämpfung ſchwerer Hinderniſſe, endlich in glänzende Ausführung ſetzte, allerdings nicht ohne wirkſame materielle und geiſtige Hülfeleiſtung Johann Fuſt's, eines reichen aber geizigen Bürgers in Mainz, und des geſchickten Peter Schöffer aus Gernsheim, doch die Ehre des eigentlichen Urhebers mit keinem Andern theilend. Ob er (wie zumal Schöpflin darzuthun ſich bemüht in Vind. typogr. Argent. 1760) bereits in Straſsburg, woſelbſt er von 1424 bis gegen 1445 gelebt, die Haupterfindung (nämlich das Drucken mit beweglichen metallenen Lettern) gemacht, oder erſt nach ſeiner Zurückkunft in Mainz (allwo, zumal ſeit 1450 und deutlicher ſeit 1454, die unzweideutigen Spuren der Vollendung, theils in Zeugniſſen, theils in wirklichen Druckwerken erſchienen) iſt von geringer Wichtigkeit. Selbſt die (zumal von Gerard Meermann in ſeinen Origines typographicae 1764 vertheidigten) Anſprüche, welche die Stadt Harlem in Holland an die Ehre der Erfindung macht, indem ſie dieſelbe ihrem Mitbürger, Laurenz Janſſoen, Küſter an ihrer Parochialkirche (geb. 1370, geſt. um 1440), zuſchreibt, zu ſo intereſſanten gelehrten Erörterungen auch der darüber geführte Streit die Veranlaſſung gab, mögen wir dahingeſtellt ſein laſſen. Es iſt möglich, daß gleichzeitig oder faſt gleichzeitig mehrere erfinderiſche Köpfe, ohne etwas von einander zu wiſſen, den im Grunde einfachen Gedanken gefaßt haben, anſtatt der ſchon lange vorher erfundenen geſchnittenen Holztafeln, womit man nicht nur Bilder, ſondern auch kurze Sätze druckte, bewegliche Buchſtaben — anfangs gleichfalls aus Holz und ſpäter aus Metall — zu ſchneiden, und noch ſpäter den wieder nicht eben ſtaunenswürdigen Gedanken, die metallenen Lettern zu gießen, wornach dann jede weitere Vervollkommnung dem Nachdenken talentvoller Männer kaum mehr entgehen konnte. Es iſt alſo möglich, ſagen wir, daß in Mainz und in Harlem ungefähr gleichzeitig dieſe faſt natürlich aufeinander folgenden Schritte geſchehen ſind; doch ſcheinen die Gründe derjenigen überwiegend, welche dem harlemer Küſter zwar etwa den Ruhm der Vervollkommnung der Holzſchneidekunſt oder der xylographiſchen Druckerkunſt neben Gutenberg überlaſſen, dieſem letzten aber ausſchließend jene der eigentlichen, nämlich typographiſchen Kunſt, zuſprechen. Schon des alten Abtes Trithem Zeugniß

(Ioannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad ann. 1450) iſt von großer Beweiskraft, und viele andere ſind geſammelt in mehrern ausführlichen Schriften über die Erfindungsgeſchichte, am reichhaltigſten in dem neueſten Werk von C. A. Schaab: „Die Geſchichte der Erfindung der Buchdruckerkunſt durch Johann Gensfleiſch, genannt Gutenberg, zu Mainz, pragmatiſch aus den Quellen bearbeitet u. ſ. w.", Mainz 1830. 1831. 3 Bände.

Auch die ferneren Schickſale der Buchdruckerkunſt, ihre ſchnelle Verbreitung — großentheils durch deutſche Unternehmer — über die civiliſirten Länder der Welt, und das Verzeichniß der merkwürdigern ältern Druckwerke überlaſſen wir den Bibliographen zur umſtändlichen Darſtellung. Ebenſo die gerechte Lobpreiſung der durch Vervollkommnung und edle Anwendung ihrer Kunſt ſeit der Zeit der Erfindung bis auf den heutigen Tag vorzüglich ausgezeichneten Buchdrucker. Nur zweier in der neueſten Zeit gemachten, die Zwecke der Preſſe ganz ausnehmend fördernden Verbeſſerungen haben wir noch zu gedenken. Die eine iſt die Erfindung des ſtereotypiſchen Druckes und die andere jene der Schnellpreſſe. Die erſte — von Firmin Didot in Paris, wenn auch nicht erfunden, doch weſentlich verbeſſert — bedient ſich, ſtatt einzelner Lettern, ganzer Platten, wozu die Matrizen auf ſinnreich erdachte Weiſe verfertigt werden, zum Abdruck und gewährt dadurch ein treffliches Mittel, ohne Wiederholung des Druckſatzes, eine unermeßlich große Anzahl von durchaus gleichförmigen und möglichſt correcten Exemplarien eines Werkes, und zwar um wohlfeilen Preis, zu liefern. Sie iſt alſo zur Verbreitung von Werken, von denen man wünſchen muß, daß ſie in Jedermanns Hände oder doch in möglichſt viele Hände gelangen, als von anerkannt claſſiſchen Schriften, oder auch von Volksbüchern, Schulbüchern u. ſ. w. beſtimmt und geeignet. Die zweite, nämlich die Schnellpreſſe, beruht auf einer künſtlichen Vervollkommnung des Mechanismus, wodurch man, nach mehrern in Niederland, England, Amerika und Deutſchland durch erfinderiſche Köpfe gemachten Fortſchritten, endlich in der neueſten Zeit dahin gelangte, in einer Stunde an 2500 Exemplare einer Form, ſonach zehnmal ſoviel, als mit dem gewöhnlichen Preßapparat zu fertigen möglich iſt, abzudrucken. Der deutſche Künſtler, König in Würzburg, hat ſich durch Verfertigung ſolcher Preſſen ganz vorzüglich ausgezeichnet. Seine verfeinertſten, wahrhaft bewunderungswürdigen, Maſchinen drucken beide Seiten des Bogens gleichzeitig ab und die, wenn man will, auch durch Dampf zu bewirkende Thätigkeit derſelben, alſo zumal die durch eine Dampfmaſchine hervorzubringende gleichzeitige Arbeit mehrerer ſolcher Preſſen eröffnet der ſchnellen Vervielfältigung der Exemplare eine unendliche Ausſicht, erleichtert die tagtägliche Belehrung der Nation, die tagtägliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf eine früher ganz ungeahnete Weiſe und macht es möglich, in Augenblicken, wo es Noth thut, gleichzeitig zu Millionen zu ſprechen.

Die Frage, ob es rechtlich zuläſſig und politiſch räthlich ſei, die Druckerpreſſe durch polizeiliche Vorſchriften zu beſchränken, insbeſondere ob — außer der ſich von ſelbſt verſtehenden Befugniß und Pflicht des Staates, den durch die Preſſe etwa zu begehenden Verbrechen, d. h. Rechtsverletzungen, durch geſetzliche Strafandrohung zu begegnen und die wirklich begangenen nach dem Ausſpruch der Gerichte zu beſtrafen — auch Präventiv-Maßregeln, namentlich die Anordnung einer vorläufigen Cenſur, oder auch polizeiliche Beſchlagnahme von Schriften, polizeiliche Bücherverbote, und andere vielnamige polizeiliche Beſchränkungen der Schriftſtellerei, des Bücherdrucks und des Buchhandels u. ſ. w. ſtattfinden ſollen oder im Rechtsſtaat ſtattfinden dürfen, werden wir umſtändlich in den eigens der Preßfreiheit, der Cenſur und dem Preßgeſetz zu widmenden Artikeln unterſuchen. Doch liegt die Andeutung zur Löſung dieſer Fragen ſchon in den voranſtehenden allgemeinen Betrachtungen. Bei ihrer Aufſtellung wurde natürlich abgeſehen von der etwa unter außerordentlichen Umſtänden, alſo nur ausnahmsweiſe und blos zeitlich, eintretenden oder gedenkbaren Nothwendigkeit oder Zuläſſigkeit einiger Beſchränkungen. Man kann ſolche Zuläſſigkeit anerkennen oder dahingeſtellt ſein laſſen und gleichwohl die Beſchränkungen, wenn als Regel geltend gemacht, für verwerflich erklären, ſowie auch z. B. die Habeascorpus-Acte in England durch Parlamentsbeſchluß zeitlich mag ſuspendirt und überall eine Stadt oder ein Bezirk in Belagerungsſtand mag erklärt werden, ohne Schmälerung des ordentlichen Rechtsanſpruchs. Als Regel nun oder als bleibendes Princip für die Polizei der Preſſe gedacht, iſt, wie dem Unbefangenen einleuchten muß, nur jenes der Repreſſion (durch Strafgeſetz und Strafvollzug) heilſam und zugleich ungefährlich, weil nämlich blos gegen das Rechtswidrige gerichtet und (wofern die Strafgeſetze vernünftig und die Gerichte gut beſetzt und gut geregelt ſind) dem Mißbrauch wenig ausgeſetzt, jenes der Prävention dagegen, zumal alſo der Cenſur, nach ſeinem Begriff oder nach ſeiner Weſenheit unausbleiblich zur Willkür führend, in der Anwendung das Mißfällige mit dem Rechtswidrigen verwechſelnd, auch praktiſch gar keiner Beſchränkung durch irgend ein anderes Princip empfänglich und — weil Verheimlichung ſein Weſen iſt — überall die Möglichkeit der Rechtfertigung ausſchließend, daher tödtend für das Recht, d. h. der Gnade oder dem guten Willen der Machthaber daſſelbe überantwortend. Nichts iſt nach Aufſtellung dieſes Princips natürlicher, als daß es nach Ort und Zeit und nach den vielfach wechſelnden Intereſſen, Befürchtungen, Aengſtlichkeiten, überhaupt ſubjectiven Richtungen der Häupter auch mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathe, d. h. heute oder hier verwerfe und unterdrücke, was es geſtern oder dort geprieſen und begünſtigt hat, nichts auch natürlicher, als daß es im Ganzen ſeine Strenge fortwährend ſteigere, und endlich nicht blos die Bücher der edelſten Weiſen, Geſchichtſchreiber, Philoſophen, Rechts- und Religionslehrer, ſondern ſogar das heilige Evangelium ſelbſt den

Augen des — wiewohl der Chriſtuskirche angehörigen — Volkes zu entziehen ſich verſucht fühle. Ja, in ſeiner Conſequenz iſt gelegen, ſo weit die Ausführbarkeit nicht mangelt, neben dem Druck auch die Schrift und endlich auch die mündliche Mittheilung, ja die Gedanken ſelbſt der nämlichen Beſchränkung oder Controle zu unterwerfen. Denn nothwendig muß, wer eine Wahrheit für gefährlich achtet, bald auch alle andern ſcheuen. Das Reich der Wahrheit iſt ein Tempel; in keinem Theil, in keinem Winkel deſſelben kann ein Licht aufgeſteckt werden, ohne daß davon wenigſtens ein dämmernder Schein auch auf die benachbarten Räume, ja nach Umſtänden auch auf die entfernteſten falle. Das natürliche, ja faſt nothwendige Ziel der zum Princip erhobenen Wahrheits- oder Lichtbeſchränkung iſt — die völlige Finſterniß. Rotteck.

Buchhandel. Schreibekunſt und Buchdruckerkunſt würden die Hälfte, ja neun Zehntheile ihres Werths verlieren, wenn nicht der Buchhandel ihnen hülfreich zur Seite ſtände. Denn nicht daß die Bücher geſchrieben oder gedruckt, ſondern daß ſie geleſen werden, d. h. alſo, daß ſie zu denjenigen, welche des Leſens begierig oder bedürftig ſind, gelangen, iſt die Hauptſache. Unter allen Gattungen des Handels erſcheint hiernach der Buchhandel als die edelſte und ſegenreichſte, oder muß als ſolche wenigſtens von allen denjenigen anerkannt werden, welche die geiſtigen und moraliſchen Intereſſen höher achten, denn die materiellen. Auch finden wir in der Regel die Buchhändler an Geiſtesbildung und Charakter allen andern Claſſen der Kaufleute voranſtehend. Ihre Beſchäftigung bringt es mit ſich. Sie ſind die näher berufenen Diener des Zeitgeiſtes; ſie haben der Befriedigung der höheren, idealen, auf Veredlung der Menſchheit gerichteten, Bedürfniſſe ſich gewidmet, nicht blos jener der ſinnlichen oder gemeinern. Von dieſer edlern Bedeutung ihres Gewerbes werden auch unwillkürlich alle, von der Natur nicht völlig verwahrloſte, Genoſſen deſſelben angeſprochen, und in keiner andern Sphäre des Handels finden ſich ſo viele und ſchöne Beiſpiele von uneigennütziger, ja ſelbſt aufopfernder, Verfolgung idealer Zwecke, als in dieſer. (Neben demſelben freilich auch Beiſpiele von niederträchtiger Schmuggelei und Verfälſchung, worin nämlich das ſaubere Gewerbe der Nachdrucker beſteht.)

Der große Thätigkeits- und Wirkungskreis des Buchhandels eröffnete ſich ihm zwar erſt durch die Erfindung der Buchdruckerkunſt, doch beſtand ſolcher Handel, freilich in nur geringem Umfang, ſchon in der alten Welt. In Rom finden wir ihn gewöhnlich durch Freigelaſſene betrieben. Dieſelben hielten ſich ihre Abſchreiber, welche, je nach Bedürfniß, die Exemplare vervielfältigten, und zwar nach einem ihnen angegebenen — größern oder kleinern — Format. Auch Spuren von verſchiedenen ſolchen Ausgaben (d. h. Abſchriftformen) eines und deſſelben Werkes, auch Honorarzahlungen an Schriftſteller haben die Alterthumsforſcher entdeckt. Auch in den größern Provinz-Städten wurde dieſer Handel getrieben. In Alexandrien zumal, all-

wo er übrigens ſchon vor der römiſchen Herrſchaft beſtanden, zeigte er eine bedeutende Lebhaftigkeit. Im Mittelalter zog ſich die Schreibekunſt, ſowie die Leſeluſt, meiſt in die Klöſter zurück. Alldort ſammelten ſich durch den Fleiß der Mönche — freilich meiſt mit ſchlechter Auswahl — die Bücherabſchriften, kamen aber gar nicht oder nur wenig in Verkehr. Erſt nach dem Entſtehen der Univerſitäten, namentlich jenen von Bologna und von Paris, begann wieder, zum Theil unter der Aufſicht jener Hochſchulen, einiger weltliche Buchhandel. Die ſich damit abgaben, hießen Stationarii. Doch blieb er meiſt auf das Bedürfniß der Studirenden beſchränkt und, obſchon durch die Erfindung des Baumwollen- und ſpäter des Linnenpapiers die Theuerung der Bücher ſich vermindert hatte, dennoch durch die weſentlichen Mängel der blos handſchriftlichen Vervielfältigung und durch andere Ungunſt der Zeit, ſowohl nach Gegenſtand als nach Ausbreitung äußerſt dürftig. Aber die Buchdruckerkunſt heilte jene Mängel, und ſofort nahm der Buchhandel einen heilſamen Aufſchwung. Die erſten Buchdrucker waren zugleich auch Händler, wie namentlich Fuſt und Schöffer die von ihnen gedruckten Bücher ſelbſt nach Frankreich zum Verkauf brachten. Solcher Selbſtverlag der Buchdrucker dauerte noch geraume Zeit. Später trennten ſich die zwei Gewerbe. Die Buchdruckerei liefert jetzt in der Regel auf Beſtellung eines Verlegers oder auch des Schriftſtellers die Bücher in der verlangten Zahl der Exemplare, und der Buchhandel, nach ſeinen zwei Hauptrichtungen in Verlagshandel und Sortimentshandel getheilt, verbreitet dieſelben in allen Sphären der Leſewelt. Viele Verlagshändler jedoch, ja die größern in der Regel, beſitzen zugleich auch Druckereien, und viele Sortimentshändler ſind zugleich auch Verleger. Die am meiſten vervollkommnete Geſtalt hat der Buchhandel in Deutſchland erhalten, woſelbſt nämlich die Geſammtheit der Buchhändler deutſcher Zunge (und auch einiger Nachbarländer), zumal mittelſt der leipziger Büchermeſſe und der in Leipzig angeſtellten Commiſſionaire aller bedeutenden Buchhandlungen, ſich wie zu einem großen Vereine gebildet hat, woraus dann eine Centraliſation und ſchöne Regelmäßigkeit dieſes Handels, und dadurch eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs entſtanden iſt. Dieſe Einrichtungen und theils ausdrücklichen, theils ſtillſchweigenden Verabredungen beziehen ſich meiſt nur auf den Handel mit neuen Büchern, deren erſtes Erſcheinen oder wiederholte Ausgabe der jeweilige Meßkatalog anzeigt; jener mit ältern oder ſeltenern Büchern, welcher ehedeſſen von den eigentlichen Buchhändlern mit betrieben ward und außerhalb Deutſchland meiſt noch jetzo betrieben wird, iſt jetzt bei uns meiſt einer eigenen Claſſe von Buchführern, den ſogenannten Antiquaren, überlaſſen und durch ſolche Beſchränkung auf Wenige, ſoweit thunlich, gleichfalls (für Käufer und Verkäufer) erleichtert worden.

Der alſo geregelte und durch täglich ſich anknüpfende neue Verbindungen allmälig über alle civiliſirte Länder ſich ausbreitende Buchhandel iſt, wie einleuchtet, ein für die Fortſchritte der Wiſſenſchaft, überhaupt

der Humanität, unermeßlich wohlthätiges Hülfsmittel. Nur durch ihn wird es jedem einzelnen Wißbegierigen, wo immer er wohne, möglich, und, wofern er nicht ganz vermögenslos iſt, ſelbſt leicht, ſich die ihm nach Maßgabe ſeines Standes, Berufes oder ſeiner freigewählten Studien nothwendigen oder nützlichen Bücher zu verſchaffen, ſeinen Geiſt durch ſtets bereite Berührung mit andern Geiſtern zu nähren und zu erquicken, die Weiſen der Vorzeit, wie jene der Gegenwart, die erleuchtetſten und tugendhafteſten Lehrer, die begeiſtertſten und erhabenſten Sänger und Seher, nach eigener Auswahl und jeden Augenblick zu befragen, ſich mit ihnen vertraut, wie der Freund mit dem Freunde, zu unterhalten und die Mittheilung ihrer tiefſten Gedanken und aller Schätze ihres Herzens, wie ihres Geiſtes, zu empfangen. Jedem, dem es nicht an Talent und Eifer gebricht, iſt nun möglich, nicht nur mit dem allgemeinen Gange der Wiſſenſchaften gleichen Schritt zu halten, d. h. jede neue Bereicherung derſelben und jede neue Entdeckung ſofort ſich anzueignen, ſondern auch ſelbſt erfolgreich mitzuarbeiten und den gemeinſamen Schatz durch ſelbſteigene Beiträge zu vermehren. Die wirkſamſte Veranlaſſung oder Ermunterung zu ſolcher Mitarbeit aber geht großentheils von der weiſen Induſtrie würdiger Verlagshändler aus, von ihr auch der allernächſt in dem erhebenden Bewußtſein, durch eigene Geiſtesfrüchte viele Leſer, fern wie nahe, belehrt, zum Guten gelenkt oder darin beſtärkt, erfreut oder ſich befreundet zu haben, liegende, dann aber auch der, je nach den perſönlichen oder Familienverhältniſſen des Schriftſtellers ihm oft unentbehrliche, d. h. die unerlaßliche Bedingung ſeiner literariſchen Thätigkeit ausmachende, jedenfalls wohlverdiente, pecuniaire Lohn. Den Verlagshändlern, die man hiernach nicht nur die Geburtshelfer, ſondern auch gar oft die Erzeuger von Büchern nennen kann, verdanken wir die Anregung oder den Entwurf zu manchen hochwichtigen Literaturwerken, nicht minder als die Bildung der dazu nöthigen Gelehrtenvereine und die beharrliche Fortführung des Unternehmens trotz ſchwerer Hinderniſſe und gehäufter Ungunſt der Zeit. Ein Verlagshändler, der die Bedeutſamkeit ſeiner Stellung kennt, und die zu deren würdiger Erfüllung nöthigen Geiſtes- und Gemüthskräfte und auch materiellen Hülfsmittel beſitzt, iſt in Wahrheit eine Macht, eine naturgemäß dem guten Princip befreundete und vielfach hülfreiche, vom böſen Princip aber mit Recht gefürchtete Macht. Ein edeldenkender Verleger reicht dem aufkeimenden, doch noch ſchüchternen und der materiellen Hülfsmittel entbehrenden Talent ſeine unterſtützende Hand, führt es beſchirmt und empfohlen durch ſeinen geachteten Namen in die gelehrte Welt ein und verleiht ihm dadurch Muth und Kraft zu größern Anſtrengungen und früchtereichen Werken. Er bringt die Erzeugniſſe des Genies, die wiſſenſchaftlichen Entdeckungen des einſamen Forſchers, die an die Landes- und Zeitgenoſſen gerichteten Mahnungen des Patrioten und Menſchenfreundes, die lebenskräftigen Proteſtationen wider das Unrecht und den Unverſtand möglichſt ſchnell unter alle Claſſen der Geſellſchaft, in den Bereich aller Theilnehmenden, Ver-

ſtändigen, dem Zeitgeiſt aufmerkſam horchend und liebend Zugewandten. Er erzieht oder belebt ganze Vereine von wiſſenſchaftlichen Forſchern, von Kämpfern für Wahrheit, Licht und Recht, und gibt dem Strome der öffentlichen Meinung in mehr oder weniger weiten Kreiſen Richtung und Kraft. Viele Beiſpiele ſo vortrefflichen Strebens und Wirkens wären zu nennen aus älterer, neuer und neueſter Zeit. Wir enthalten uns der namentlichen Aufzählung, weil die Grenze der Nennenswürdigkeit ſchwer zu ziehen iſt und Nichtgenanntwerden für Nichtgeachtetwerden gelten könnte. Uebrigens iſt freilich hier, wie in andern Ständen, das Ideale nicht überall zugleich das Verwirklichte, und viele Verleger ſind, die, von ſchnöden materiellen Intereſſen ausſchließend beherrſcht, ihren höhern Beruf theils gar nicht erkennen, theils engherzig hintanſetzen.

Was wir von dem natürlichen Rechtsanſpruch auf Freiheit der Preſſe geſagt haben, gilt auch von jenem auf Freiheit des Buchhandels. Ohne die letzte würde die erſte zum bloßen Spott. Sprache, Schrift, Bücherdruck und Buchhandel machen miteinander ein Ganzes aus, das Princip der Freiheit oder jenes der Beſchränkung gilt gleichmäßig oder iſt ertödtend gleichmäßig für Alle. Der Macchiavellismus jedoch und noch mehr der Napoleonismus haben ſolche Freiheit gleich argliſtig als gewaltthätig angefeindet, und es ſind aus der — bei dem Deſpoten Napoleon freilich begreiflichen, bei wohlwollenden Regierungen aber blos der Geſpenſterfurcht zu vergleichenden — Scheu vor bedruckten Blättern hie und da die tiefſt betrübenden Erſcheinungen hervorgegangen. Man hat den Verkauf eines — nicht etwa verbrecheriſchen, ſondern blos dem Cenſor oder dem Miniſter mißfälligen — Buches mit Criminalſtrafen und mit Entziehung des Gewerbrechts bedroht; man hat die Geſammtheit der bereits vorhandenen und der künftigen Verlagsartikel eines in Ungnade gefallenen Buchhändlers mit Verbot belegt; man hat auf auswärtige Druckſachen einen ſo enorm hohen Zoll gelegt, daß er wie ein unbedingtes Verbot (welches auszuſprechen man ſich etwa ſcheute) wirken mußte; man hat ſelbſt die Ankündigung von erſt im Druck befindlichen Büchern verboten, wenn deren Titel oder Verfaſſer mißfällig waren, und noch weitere mannichfaltige polizeiliche Beſchränkung und Controle zur Hintanhaltung verhaßter oder gefürchteter Blätter erdacht. Wohin ein ſolches Syſtem endlich führen müßte, wenn es fortdauerte, iſt leicht zu erſehen. Aber es kann nicht fortdauern. Es widerſtrebt allzuſehr dem Selbſtbewußtſein der civiliſirten Völker und dem ſeinen Gang unaufhaltſam verfolgenden Zeitgeiſt. Die Freiheit des Buchhandels wie jene der Preſſe — mit alleiniger Ausnahme der durch die Gerichte für verbrecheriſch erklärten oder als ſolche vor denſelben angeklagten Schriften — wird wiederkehren, und vielleicht iſt der Tag nicht fern, wo man über die gegenwärtig in einigen Staaten obwaltende maßloſe Strenge ſich eben ſo freimüthig wird äußern dürfen, als man jetzo über die Inquiſition und die Auto-da-Fés thun

darf. Es iſt für die Regierungen nicht minder als für die Völker zu wünſchen, daß dieſer Tag recht bald anbreche. Rotteck.

Bücher=Cenſur, ſ. Cenſur.

Bücher=Nachdruck, ſ. Nachdruck.

Bücher=Verbot, ſ. Cenſur.

Budget. Urſprünglich ein Wort in der engliſchen Sprache, welches eigentlich eine Reittaſche, eine Bedarfstaſche, im uneigentlichen Sinne einen eingeſammelten Vorrath, ein ausgedachtes Project bedeutet; daher fand es in der parlamentariſchen Sprache in der Bedeutung eines Entwurfs der zu den Staatsausgaben erforderlichen Auflagen oder Taxen, welchen der Kanzler der Schatzkammer (chancellor of the Exchequer) jährlich dem Unterhauſe zur Bewilligung vorlegt, Eingang. Durch die Redensart to open the Budget bezeichnete man den Termin für die Bekanntmachung der für das bevorſtehende Jahr nöthig erachteten öffentlichen Ausgaben. Aus der engliſchen Sprache iſt das Wort Budget in der Bedeutung von Staatsbudget in andere europäiſche Sprachen übergegangen und hat beſonders in der Sprache des conſtitutionellen Staatsrechts überall das Bürgerrecht bekommen.

Die Erhaltung einer dauernden Ordnung in dem Finanzhaushalte eines Staates und in deſſen Führung erheiſcht eine möglichſt vollſtändige und möglichſt begründete Ueberſicht ſowohl der Bedürfniſſe der Staatsverwaltung, als der Mittel, über welche dieſelbe zu deren Deckung und Befriedigung verfügen kann. Dies bezweckt die Aufſtellung von Finanzetats, die im Allgemeinen in einer hinlänglich belegten Nachweiſung und Darſtellung derjenigen öffentlichen Einnahmen, die theils nach Maßgabe der auf die Reſultate der vorhergegangenen Jahre gegründeten Erfahrungen, theils unter Vorausſetzung gegebener Umſtände und Verhältniſſe in einem beſtimmten Zeitraume (Finanzperiode) aus einer beſtimmten Verwaltung mit Gewißheit oder doch mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten, ſo wie derjenigen öffentlichen Ausgaben, die in dem nämlichen Zeitraume von einer ſolchen Verwaltung zu beſtreiten ſind, beſtehen. Das Staatsbudget (der Staatsgrundetat, Hauptfinanzetat) iſt die Darſtellung und der Voranſchlag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für den ganzen Staat in einer beſtimmten Periode, und bei deſſen Entwerfung muß ebenſowohl die Vergangenheit, als die Gegenwart und Zukunft in Betracht gezogen werden. Chaque budget — ſo heißt es ſehr richtig in dem in der franzöſiſchen Kammer über die loi des comptes im Jahre 1822 erſtatteten Commiſſionsberichte — doit pour le service, qui lui est propre, embrasser les trois divisions du tems: dans les antécédens, où il puise des exemples; dans le présent, qui lui offre des règles; dans l'avenir, dont il doit prevoir les besoins.

Jedes Staatsbudget zerfällt ſonach in zwei Abtheilungen: das Einnahme= und das Ausgabebudget, wenn daſſelbe den ganzen Staatshaushalt in ſich begreift, und jede dieſer beiden Abtheilungen des Hauptfinanzetats ſchließt wieder in Beziehung auf einzelne Hauptzweige der Verwaltung (Domainen, Bergwerke, Forſte ꝛc.), oder auf Verwaltungs=

bezirke (Provinzen, Departements, Kreiſe ꝛc.) verſchiedene Hauptetats in ſich, die dann wieder ſo viele Specialetats enthalten, als es Elementarverwaltungen gibt. Der im Staatsbudget dargelegte Haupt- oder Generalgrundetat enthält die Reſultate aller Special- und Individual- oder Elementaretats. Er gibt die Totalſummen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen nach den Hauptrubriken an, die jedoch alle ſpeciellen Rubriken unter ſich befaſſen müſſen. Alle darin vorkommende Angaben werden gerechtfertigt durch die Specialetats der einzelnen in ihnen enthaltenen Rubriken; dieſe werden wiederum gerechtfertigt durch die Etats der Rubriken, welche ſie in ſich begreifen, und letztere bekommen ihre Rechtfertigung durch die Thatſachen, welche die Individual- oder Elementaretats enthalten. Dieſe ſind daher die Baſis, auf welcher am Ende das ganze Etatsweſen beruht; von der Richtigkeit aller auf Thatſachen ſich ſtützenden einzelnen Elementaretats hängt alſo die Richtigkeit aller im Budget aufgeführten Etats ab, ſo daß man bei allen allgemeinen und ſpeciellen Etats nur die Richtigkeit der Thatſachen zu prüfen hat.

Die im Staatsbudget aufgeſtellten Etats enthalten theils beſtimmte und gewiſſe, theils unbeſtimmte oder ungewiſſe Einnahmen oder Ausgaben. Erſtere ſind ſolche, welche ſowohl ihrer Größe als der Zeit und andern Umſtänden nach beſtimmt und gewiß ſind; letztere ſolche, die, wenn es auch beſtimmt und gewiß iſt, daß ſie erfolgen, doch ihrer Quantität oder andern Umſtänden nach unbeſtimmt und ungewiß ſind, oder auch wohl ſolche, wovon es noch gänzlich ungewiß und unbeſtimmt iſt, ob ſie überall erfolgen, die aber doch möglich oder wahrſcheinlich ſind. Alle Etatsſätze müſſen aber von dem, der den Etat anfertigt, begründet werden. Daß die Ausgaben und Einnahmen richtig angegeben ſeien, iſt aus den Geſetzen oder andern Documenten und Zeugniſſen, aus Rechnungen ꝛc. erweislich zu machen. Die blos muthmaßlichen oder wahrſcheinlichen und unbeſtimmten Ausgaben oder Einnahmen müſſen ſich wenigſtens aus Durchſchnittsrechnungen ergeben oder auf bisherige Erfahrungen mehrerer Jahre oder auf andere Thatſachen ſtützen, welche zur Begründung der angenommenen Anſätze dienen können. Aus der Beſtimmung, daß das Staatsbudget und beziehungsweiſe jeder in daſſelbe aufgenommene Etat diejenigen Einnahmen, die mit Gewißheit oder begründeter Wahrſcheinlichkeit in einem gegebenen Zeitabſchnitte zu erwarten ſind, und ebenſo den präſumtiven Aufwand, welchen der Staatshaushalt in dem nämlichen Zeitabſchnitte erfordert, ſo vollſtändig und überſichtlich darſtellen ſoll, daß daſſelbe zugleich als Anhalt oder als Mittel für die Controlirung der geſammten Staatsverwaltung in jenem Zeitabſchnitte, ſowie zur Grundlage des Caſſen- und Rechnungsweſens und deren Controle dienen könne, ergeben ſich nach Malchus mehrere als weſentlich zu betrachtende Grundſätze für deſſen Bearbeitung, durch deren mehr oder minder ſtrenge Beobachtung die Erreichung der angedeuteten Zwecke bedingt iſt. Dahin gehört, daß in dem Budget, ſowie in den in demſelben vorkommenden Etats, die geſammte Einnahme und die geſammte Ausgabe, mithin nicht blos die Nettoeinnahme der

Staatshauptcaſſe, ſondern das **Bruttoeinkommen** des Staats, und nicht blos die Ausgabe, welche die Hauptſtaatscaſſe ſaldirt, ſondern aller Aufwand, welchen die Staatsverwaltung überhaupt erfordert oder verurſacht, **vollſtändig** ſich dargeſtellt findet, daß mithin keine Einnahme wegen einer Dispoſition, die ihren Ertrag vorwegnimmt und keine Ausgabe, weil ſie durch eine ſolche Vorwegnahme oder Dispoſition gedeckt iſt, im Budget unberückſichtigt gelaſſen werde. Dieſes war z. B. in Frankreich vor der Revolution der Fall, wo zur Zeit von **Necker's** Verwaltung, wie aus deſſen compte rendu zu erſehen, noch 123½ Millionen Livres von der Einnahme vorweggenommen, und weil ſie nicht in den königl. Schatz gefloſſen waren, eben ſo wenig als der Aufwand, der mit denſelben gedeckt worden war, in dem Budget nachgewieſen geweſen waren. Das nämliche Verhältniß hat auch bis in die neueſten Zeiten in Frankreich in Anſehung der Einnahmen aus den Colonien und des Aufwandes für dieſelben, ſowie auch anderer Einnahmen und Ausgaben, z. B. bei der Staatsbuchdruckerei, ſtattgefunden. In andern Staaten ſieht man dies z. B. bei dem Aufwande für das Juſtizweſen, wenn ein Theil deſſelben durch Sporteln gedeckt wird, ohne daß deren Ertrag ſich im Budget bemerkt findet. Ferner iſt zu den bei der Entwerfung des Budgets zu befolgenden Grundſätzen zu rechnen, daß für ſämmtliche Etats ein mit dem des Budgets übereinſtimmender oder gleicher Anfangs- und Schlußtermin gewählt und beobachtet werde. Die Feſtſetzung dieſes Termins des **Finanzjahrs** (Exercice) iſt in den Staaten verſchieden beſtimmt. In Hinſicht auf den Finanzetat ſelbſt erſcheint freilich dieſe Feſtſetzung inſofern gleichgültig, als jedes Finanzjahr einen Cyklus von 12 Monaten umſchließt; gleichwohl können Verwaltungsrückſichten und locale Verhältniſſe der Wahl eines Anfangs- und Endpunktes einen Vorzug vor einem andern verleihen. So möchte in Staaten mit einem bedeutenden Einkommen von Domainen, und in welchen die Grundſteuer nicht monatlich entrichtet wird, ein in der Mitte des Jahres erwählter Termin der angemeſſenſte ſein. In Frankreich und Preußen läuft das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr; in England fängt daſſelbe mit dem 5. Januar, in Spanien, Hannover, Würtemberg geht das Finanzjahr vom 1. Juli des einen Jahres bis zum 1. Juli des folgenden Jahres; in Baiern nimmt es ſeinen Anfang mit dem 1. October.

Der Staatsfinanzhaushalt, den das Staatsbudget darſtellt, muß überall auf **möglichſt richtigen Voranſchlägen** ruhen, die alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus beſtimmen, und für alle Staatseinnahme und Ausgabe für die Dauer der Periode, für welche ſie aufgeſtellt ſind, gültig ſind. Nur dadurch läßt ſich dem Finanzhaushalte die nöthige Regelmäßigkeit verleihen und erhalten und zugleich die erforderliche Ueberſicht von deſſen Gange erlangen. Ueber die Art und Weiſe der Anfertigung ſolcher Voranſchläge hat **Feder** in ſeinem **Handbuch über das Staats-, Rechnungs- und Caſſenweſen** (Stuttg. und Tübingen 1820) ſich ausführlich ausgelaſſen; nur daß er bei vielen ſonſt guten Anſichten und Vorſchriften manche Formulare gibt, die theils

durch große Umſtändlichkeit zu complicirt erſcheinen, um für zweckmäßig gehalten werden zu können, theils praktiſch nicht ausführbar ſein dürften. Das Charakteriſtiſche ſolcher Anſchläge iſt übrigens das, daß ſie bei aller Genauigkeit, mit welcher man bei ihrer Anfertigung verfährt, doch immer nur ungefähre Voranſchläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarfs ſind. Meiſt iſt der Bedarf allezeit gewiſſer, als das vermuthete Einkommen, und darum mag es als Hauptregel anzuſehen ſein, in den muthmaßlichen Einnahmen immer im Zweifel lieber das Minimum anzunehmen, als das Maximum, dagegen bei den Ausgaben umgekehrt lieber das Maximum als das Minimum.

Alle im allgemeinen Staatsbudget aufgeführten Etats bilden Ein Syſtem oder ein Ganzes; alle einzelnen Etats ſind Theile des durch das Budget dargeſtellten Staatsetats. Die Eintheilung in generelle, ſpecielle und Elementaretats dient nur, die Ueberſicht des Ganzen zu erleichtern, daſſelbe durch allgemeine Begriffe aufzufaſſen und an deren Leitung bis zu jedem einzelnen herabzuſteigen. So enthält der General-Hauptgrundetat die Rubriken, unter welchen die Rubriken aller übrigen Etats ſtehen, und alle Summen, welche die übrigen Etats enthalten; aber zur Erleichterung der Ueberſicht des Ganzen werden hier blos die allgemeinſten Begriffe und die Totalſummen im Großen angegeben. Wer das Nähere kennen lernen will, muß die unter jedem Begriffe oder unter jeder Rubrik enthaltenen Etats verfolgen, und wenn er dieſes bis zu den Elementaretats fortſetzt, dann kann er erſt einen deutlichen Begriff von allen Theilen des ganzen Staatsgrundetats erhalten. Sowie dieſer in den Ausgabe- und Einnahme-Etat zerfällt, ſo ſtellt der Ausgabe-Etat die Summe der Ausgaben des ganzen Staats in den allgemeinen Rubriken dar, deren untergeordnete Begriffe nur ſo weit verfolgt werden, als es die deutliche Ueberſicht der Hauptartikel erfordert, welche unter dieſen Begriffen enthalten ſind. Denn es iſt die allgemeine Regel jeder Eintheilung, alſo auch der im Ausgabebudget aufgeführten Etats, die Unterabtheilungen in einer und derſelben Ueberſicht nicht zu überhäufen, damit die Klarheit der Ueberſicht nicht leide und Alles mit Einem Blicke überſchauet werden könne. Es muß daher das unter dem Allgemeinen Enthaltene nur nach und nach dargeſtellt und verfolgt werden. Ein ſolcher Hauptausgabe-Etat, wie er etwa in einer abſoluten Monarchie dem Monarchen, oder in einer repräſentativen der Nationalrepräſentation durch den Finanzminiſter vorgelegt wird, muß darum die Staatsausgabe in wenig Rubriken zuſammenfaſſen; jede von dieſen aber hat wieder ihre beſondern Etats, welche die für ſie angegebenen Ausgaben näher detailliren. Wo die Ausgaben für die Hofhaltung des monarchiſchen Regenten durch eine einmal für allemal feſtgeſetzte Civilliſte beſtritten werden, da bedarf es keiner großen Detaillirung der Ausgaben für den Hofſtaat, es ſei denn, daß dieſer eine beſtimmte aus der Civilliſte zu beſtreitende Organiſation hat, die einſeitig von dem Regenten nicht abgeändert oder modificirt werden kann. Sehr detaillirt ſind dagegen dergleichen Hofetats bisweilen in autokratiſchen Monarchien, wenn ſie

dem Autokraten vorgelegt werden. So füllte der in der Staatsdruckerei zu St. Petersburg im Jahre 1801 in ruſſiſcher Sprache erſchienene Hofetat des ruſſiſchen Reichs nicht weniger als 84 Folioſeiten. Storch hat denſelben in der von ihm herausgegebenen Zeitſchrift: Rußland unter Alexander I. (Bd. I. S. 63) in einer deutſchen Ueberſetzung mitgetheilt. Beiſpiele von ſehr detaillirten Etats des Ausgabebudgets für Frankreich findet man im franzöſiſchen Moniteur von den Jahren 1792—1795, die aber zum Theil ſehr verworren ſind.

Außer den Koſten für den Hof und zum Unterhalt des regierenden Hauſes wird das Ausgabebudget in den meiſten europäiſchen Staaten an Hauptrubriken in ſich ſchließen: Staatsminiſterium — Rechtspflege — innere Landesverwaltung (zugleich in ſich begreifend die Polizei, die Kirchenbehörden, die Medicinalbehörden, das Bauweſen, die Lehranſtalten, die Hoſpitäler, Armen- und Krankenanſtalten, die Straf- und Beſſerungsanſtalten, die Kunſtakademien, gelehrte Geſellſchaften, Landesbibliotheken, das Staatsarchiv ꝛc.) — Finanzverwaltung (wohin die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, Domainen, Forſten, Jagden, Fiſchereien, Berg- und Salzwerke, das Schuldenweſen ꝛc. gehören) — das Kriegsweſen — das Departement des Auswärtigen. Das Einnahmebudget wird als Hauptrubriken haben: directe Steuern (Grundſteuer, Gewerbsſteuer ꝛc.), indirecte Steuern (Zölle, Stempel, Conſumtionsſteuern ꝛc.) — Wege- und Brückengelder — Domanialeinkünfte — Forſten, Jagden, Fiſchereien — Berg-, Salz- und Hüttenwerke — Poſten. Jedes der verſchiedenen Miniſterien — das der Juſtiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten — hat ſein eigenes Budget. Zur Erleichterung der Ueberſicht des Staatsbudgets iſt erforderlich, daß ein gleichförmiges Rubrikenweſen und eine gleichförmige Ordnung in allen in demſelben aufgeführten, unter einer Art begriffenen Etats herrſche. In allen gleichartigen Etats müſſen dieſelben Rubriken, dieſelben Ausdrücke, dieſelbe Folge der Rubriken, dieſelben Abtheilungen, dieſelbe Art der Nachweiſungen ꝛc. vorkommen, kurz es muß Eine Regel, Ein Schema für alle Etats gelten, die zu einerlei Gattung gehören. Erheiſcht eine beſondere Art von Etats eigene Rubriken und eigene Abtheilungen, dann muß doch dieſe wieder die Regel für alle Etats, die mit ihm gleicher Art ſind, werden. Auch die Materialien müſſen allenthalben nach Einem Schema geordnet ſein. Nimmt z. B. einmal in einem Etat der Weizen die oberſte Stelle in den Einnahmen ein, dann muß dieſe Ordnung in allen übrigen Etats, worin Einnahmen von Getreide enthalten ſind, beobachtet werden. Hierdurch wird die Zuſammenſtellung der Etats, ihre Reduction auf allgemeine Etats und das Nachſuchen der Beweiſe für die Richtigkeit der allgemeinen Etatsſätze ungemein erleichtert. Zweitens iſt zur beſſern Ueberſicht des Ganzen nöthig, daß jedem Specialetat die Elemente, auf welche derſelbe gegründet iſt, einem jeden Hauptetat aber die Special-

etats und eine ſummariſche Zuſammenſtellung der Reſultate dieſer Elemente beigelegt werden. Endlich darf drittens der für eine gewiſſe Zeit beſtimmte ganze Etat nicht mit Etatsſummen aus andern Zeiten vermiſcht werden. Jede Finanzperiode bildet ein für ſich abgeſchloſſenes Ganze, deſſen Einnahmen und Ausgaben mit andern Finanzperioden nicht vermengt werden dürfen. Es zeigt an, was in dieſer und keiner andern Periode ausgegeben werden kann und was in der nämlichen Periode eingenommen werden ſoll. (Vergl. L. H. v. Jakob's Finanzwiſſenſch., Bd. II, Halle 1821. S. 1229 u. f.).

Lotz (Handb. der Staatswirthſchaftslehre, Bd. III, Erlangen 1822, S. 456 u. f.) tadelt es, daß man die Etatiſirung im öffentlichen Rechnungsweſen oft zu ſehr in's Kleinliche treibt, indem man für jeden Zweig der Einnahme und Ausgabe, für jedes oft noch ſo unbedeutende Etabliſſement, das auf öffentliche Rechnung errichtet und betrieben wird, alljährlich neue Etats gefertigt und in jedem Staatsbudget aufgeführt wiſſen will, während bei manchen Einnahme- und Ausgabeſtellen ſich nicht die mindeſte Veränderung vorherſehen läßt. Bei ſolchen Einnahme- und Ausgabeſtellen, wo die Einnahme oder Ausgabe ſich nach dem Gange des Verkehrs richtet oder ſonſt von zufälligen Ereigniſſen abhängt, ſind, bemerkt er, ſolche Etats im Ganzen doch nur ſehr unzuverläſſige Dinge, ſo daß alſo darauf, daß nicht mehr und nicht weniger, als der Voranſchlag beſagt, eingenommen oder ausgegeben wird, ſich ganz und gar nicht rechnen läßt. Er iſt der Meinung, daß, ſtellte man ſtatt ſolcher Regeln nur im Voraus die Ausgabeſummen feſt, welche dergleichen Behörden auf einzelne in ihrem Bedarf ſteigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmigung der obern Behörden, der ganze Zweck ſich leicht erreichen laſſen würde, den man bei vielen mühſelig angefertigten Etats erſtrebt. Die Etats, wenn ſie auch brauchbar ſind, um in dem ganzen Einnahme- und Ausgabeweſen des Staatsfinanzhaushaltes die nöthige Regelmäßigkeit zu erhalten, ſind doch nicht dazu geeignet, dieſes in jeder untern Einnahme- und Ausgabeſtelle zu leiſten. Mag es auch ſein, daß eine untere Stelle eine Mehr- oder Minderausgabe hat, als ſie nach ihrem eigenen Etat haben ſollte, darum wird doch bei ihr weder die nöthige Ausgabe beſchränkt, noch die unzulängliche Einnahme erhöhet werden können, ſondern die Ausgleichung iſt nur in den obern Caſſen möglich. Auch kann blos von der obern Behörde überſehen werden, ob einer untern eine Mehrausgabe zugeſtanden werden kann, oder was wegen der Mindereinnahme derſelben geſchehen muß, um das Fehlende zu decken.

Die Redaction des Staatsbudgets wird um ſo einfacher, je mehr der Staat ſich blos und allein auf die eigentlichen Staatsgeſchäfte beſchränkt und ſich von aller Privatbewirthſchaftung der Quellen ſeiner Einnahme und von aller Privatverwaltung ſeiner Ausgaben losmacht. Verwaltet der Staat ſeine Einnahmequellen, z. B. Domainen, Berg- und Hüttenwerke, Forſten, Fiſchereien, Poſten ꝛc., ſelbſt, dann müſſen freilich für jeden dieſer Verwaltungszweige bis in's tiefſte Detail herun-

ter beſondere Etats zum Behuf der Aufſtellung des Budgets entworfen werden, ſo daß ſich das Staatsetatsweſen überaus vervielfältigt. Fällt aber die Verwaltung der ſogenannten Regalien weg, und iſt das ganze Wirthſchafts- und Fabrikenweſen zur Privatwirthſchaft gemacht, dann gehen die für das Budget zu entwerfenden Etats blos mit den Einnahmen von dieſen Finanzquellen an, und der Staat hat durchaus nichts mit ihrer Verwaltung zu ſchaffen. Ebenſo erfolgen ſeine Ausgaben im Vollen, und er braucht ſich nicht weiter um deren Verwendung zu bekümmern, ſobald er nichts mit der Privatwirthſchaft zu thun hat. Daher ſind die Staatsbudgets in England und Nordamerika ſo einfach. Selbſt da, wo die Regierungen ſich mit Dingen befaſſen, die beſſer und vortheilhafter Privaten überlaſſen werden würden, wird es ſehr zur Vereinfachung der Rechnungen der Staatshaushaltung gereichen, wenn die Verwaltung der Quellen, aus welchen die Staatseinnahmen fließen, gänzlich von der eigentlichen Finanzverwaltung getrennt werden, und für erſtere eigenthümliche, blos der oberſten Staatsbehörde verantwortliche Generalverwaltungen beſtimmt werden. Alsdann brauchen die Etats dieſer, die Bruttoeinnahmen und Verwaltungsausgaben enthaltend, in dem Staatsbudget gar nicht vorzukommen, ſondern nur die reinen Revenüen, welche ſie liefern, nach Abzug aller Koſten darin zu erſcheinen. In dieſem Falle werden die im Budget aufgeführten Etats blos in den reinen Einnahmen und Ausgaben, ſo wie ſie jede Quelle liefert oder fordert, beſtehen und ſich ſämmtlich lediglich und allein auf die eigentlichen unmittelbaren Staatsbedürfniſſe beziehen.

Malchus unterſcheidet in ſeinem Handb. der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung (Theil II. Stuttgart und Tübingen 1830, S. 93 u. f.) ſowohl, als in ſeiner Politik der innern Staatsverwaltung (Theil II. Heidelberg 1823, S. 153) weſentlich zwiſchen der Bildung und Entwerfung eines Staatsbudgets und der eines Finanzplanes. Erſteres, bemerkt er, beſteht in einem comparativen Nachweiſe des numeriſchen Betrags aller Arten von Aufwand, den die Staatsverwaltung vorausſichtlich in einem beſtimmten Zeitabſchnitte zu decken hat, und in einem gleichzeitigen Nachweiſe der Mittel, über welche dieſelbe zum Behuf dieſer Deckung zu disponiren hat, eine Darſtellung des numeriſchen Betrags der Staatseinnahmen und Ausgaben, gewiſſermaßen als einer Thatſache, bezweckend, während letztere mehr und vorzüglich ſich mit einer Darſtellung der Quellen vom Einkommen, des zuläſſigen Maaßes ihrer Benutzung und der Wirkungen und Folgen, welche die Verſchiedenheit im Einkommen, in Betreff deren Nachhaltigkeit haben kann; in Anſehung der Bedürfniſſe und Ausgaben hingegen mit deren Würdigung und Claſſirung in Abſicht auf ihre abſolute oder relative Nothwendigkeit und mit einer Vergleichung der Summe von Mitteln, über welche unter gegebenen oder vorausgeſetzten Umſtänden für eine beſtimmte Summe von Bedürfniſſen verfügt werden kann, befaßt. Eine andere Verſchiedenheit zwiſchen beiden findet überdies noch in der Beziehung ſtatt, daß ein Finanzplan ſich nicht blos

auf einen kurzen Zeitabſchnitt, eine beſtimmte Finanzperiode, beſchränken kann, ſondern zugleich die möglichen Verhältniſſe in der Zukunft berückſichtigen muß, das Budget dagegen nur die in demſelben bewirkte Coordinirung der Einnahmen mit den Ausgaben, jederzeit nur für einen gewiſſen Zeitabſchnitt berechnet, iſt; der erſtere mehr die Grundlage für die Staatsverwaltung, das letztere mehr nur eine ſolche für den Geld- oder Caſſenhaushalt bildet. In Staaten, in welchen, wie z. B. in den Niederlanden, das Staatsbudget für einen langen Zeitraum aufgeſtellt wird, verwiſcht ſich indeſſen dieſer Unterſchied in dem Maaße der längern Dauer des Budgets. Auch wird die Entwerfung eines Staatsbudgets immer das Vorhandenſein eines gewiſſen Finanzplanes unterſtellen und bedingen, indem ohne einen ſolchen das Budget nicht mit derjenigen Sicherheit und Zuverläſſigkeit bearbeitet werden kann, die für deſſen Beſtimmung als Grundlage für den Finanzhaushalt, wenigſtens für eine beſtimmte Periode, erforderlich iſt.

Die Feſtſtellung des Staatsbudgets gehört ohne allen Zweifel zu den wichtigſten und in ihren praktiſchen Erfolgen bedeutendſten Rechten deutſcher ſtändiſcher Verſammlungen; ja man kann mit vollem Grunde behaupten, daß ſie unter allen, dieſen zuſtehenden Rechten die oberſte Stelle einnehme, ſehe man nun dabei auf die Entſtehung und Begründung jenes Rechts, ſehe man auf deſſen Umfang, auf die Art ſeiner Ausübung oder auf ſein Verhältniß zu den übrigen Gegenſtänden der landſtändiſchen Wirkſamkeit. Begründet iſt das Recht der Feſtſetzung des Budgets in ſeinem weſentlichen Beſtandtheile, dem Rechte der Steuerverwilligung und deſſen nothwendigem Correlate, dem Rechte der Steuerverweigerung. Ganz unleugbar begründet iſt überdies dieſes Recht durch den althiſtoriſchen Rechtszuſtand der deutſchen Nation, ſowohl in ihrer Geſammtheit, als in ihrer Vereinzelung nach den verſchiedenen Volksſtämmen, und ebenſo gewiß und erweislich faſt in jedem einzelnen deutſchen Lande durch deſſen frühern Rechtszuſtand, welcher durch die neuern Verfaſſungsurkunden meiſt nur eine erneuerte grundgeſetzliche Anerkennung und weitere Entwickelung für die Anwendung im conſtitutionellen Leben erhalten hat.

In Staaten mit einer repräſentativen Verfaſſung iſt das der Verſammlung der Volks- oder Landesvertreter von der Staatsregierung vorgelegte Staatsbudget, welches zu einer geſetzlichen Beſtimmung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben für eine beſtimmte Periode dienen ſoll, in ſeinem Entwurfe die Hauptgrundlage, und in ſeiner Annahme oder endlichen Feſtſtellung das Hauptergebniß der Berathung jener Vertreter über die zu verwilligenden Steuern. Denn eine ſolche Verwilligung ſetzt vernünftigerweiſe eine Kenntniß des Betrags der Staatseinnahmen, bei deren Unzulänglichkeit erſt die Stände durch Bewilligung von Steuern und von den Staatsbürgern zu erhebenden Abgaben in's Mittel treten und eine Voranſchlagung und Feſtſetzung der Staatsausgaben, zu deren Deckung allein die Einnahmen beſtimmt ſind, ſowie eine ſorgfältige Erwägung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der proponirten Ausgaben

voraus. Mit Recht können und dürfen Ständeverſammlungen, mit denen verfaſſungsmäßig das Finanzgeſetz vereinbart werden muß, die Vorlage eines detaillirten, auf ſpecielle Rechnungen gegründeten Ueberſchlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode, um die es ſich handelt, von den Miniſtern verlangen, indem ſonſt gar keine Prüfung des von dieſen entworfenen und mitgetheilten Etats möglich iſt und auf bloße ſummariſche Ueberſchläge ſich kein wahres Budget gründen läßt. (Vergl. Aretin's Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie, fortgeſetzt von Rotteck, Bd. II, Abth. 1, S. 374 u. f.)

Die allgemeinen Grundſätze, welche, wie bei jeder Wirthſchaft, ſo auch bei der des Staats gelten, bei der Beurtheilung eines vorgelegten Ausgabe= und Einnahmebudgets zur Richtſchnur dienen müſſen und hier um ſo ſorgfältiger zu beobachten ſind, je größer der Gegenſtand iſt und je härter ſich die Verwirrung oder Unordnung ſtraft, laſſen ſich nach Spittler (Vorleſungen über Politik, herausgegeben von K. Wächter, Stuttgart und Tübingen 1828, §. 64.) unter drei Regeln zuſammenfaſſen. Die erſte iſt, lehrt derſelbe, daß nicht zu viel oder nicht mehr als für den Zweck, der erreicht werden ſoll, durchaus nothwendig iſt, ausgegeben werde. Erſt ſeit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat ſich die Idee recht fixirt und lebhaft aufgedrungen, daß das Geld, welches in die Staatscaſſe fließt, eben ſo ſparſam zu behandeln ſei, wie alle Privatgelder. Denn es gab Zeiten, wo man Sparen bei einem Fürſten für Schande hielt; man ſah den monarchiſchen Regenten blos als den reichſten Mann an im Staate, der wohl Geld ausfließen laſſen könne, ohne ſelbſt Mangel zu leiden, und betrachtete ihn nicht als Depoſitair und Ausſpender von Gemeingeldern. Es entſprang dieſe Anſicht zum Theil aus einer Vermengung des Privat= oder Familienvermögens des Fürſten mit dem Staatsvermögen. Endlich aber drang die Noth in allen unſern Staaten dazu, dieſe Ideen zu läutern und zu den richtigen Anſichten zurückzukehren. Mit dieſer erſten Regel muß aber die zweite verbunden werden: daß hinreichend für die als nothwendig erkannten Zwecke geſorgt werde. Es darf alſo nicht geſpart werden, wo der Staatszweck das Ausgeben fordert; eine Knauſerei hierbei iſt nicht nur unwürdig, ſondern auch für die Sache ſelbſt ſchädlich. Die dritte Regel iſt: es muß planmäßig ausgegeben werden, oder die Repartition der Generalſumme nach den einzelnen Rubriken iſt darnach einzurichten, wie dieſe oder jene Rubrik den individuellen Verhältniſſen des Staats gemäß größeren oder geringeren Aufwand nothwendig macht. Planwidrig erſcheint es z. B. nach dieſer Rückſicht, wie Schmettau gezeigt hat, daß Dänemark ſo viel auf ſeine Landarmee verwendet, während es eher auf die Unterhaltung einer tüchtigen Flotte halten ſollte; ebenſo verwendet gewiß auch England verhältnißmäßig zu große Summen auf ſeine Landmacht.

Das in conſtitutionellen Staaten den Ständeverſammlungen von Seiten der Staatsregierung verfaſſungsmäßig zur Prüfung und Bera=

thung übergebene Staatsbudget muß ſowohl einen detaillirten Voranſchlag der Staatseinnahmen, als einen ſolchen der Staatsausgaben enthalten, zerfällt ſomit in zwei Hauptabſchnitte, deren Ergebniſſe in's möglichſte Gleichgewicht zu bringen man beſtrebt ſein muß, um ein Deficit im Staatshaushalte zu verhüten. Was den die Staatseinnahme betreffenden Abſchnitt des Voranſchlags betrifft, ſo iſt deſſen ſpecielle Prüfung rückſichtlich der Beibehaltung oder Abänderung, beziehungsweiſe gänzlichen Beſeitigung der einzelnen Einnahmepoſten durch die vorgängige Feſtſtellung eines den Staatsbedarf deckenden Geſammtbetrags bedingt und ſteht derſelbe in einer unverkennbaren Abhängigkeit zu dem Abſchluſſe und zu den endlichen Ergebniſſen des andern Abſchnittes von den Ausgaben.

Dem landſtändiſchen Rechte der Feſtſetzung des Budgets ſteht die in den Verfaſſungsurkunden gemeiniglich ausgeſprochene Verbindlichkeit der Landſtände, „für Aufbringung des Staatsbedarfs durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen", gegenüber. Doch hängt damit die den Landſtänden zuſtehende Einwirkung auf die bedingende Vorfrage: „worin der wirkliche Staatsbedarf nach den Forderungen einer dem wahren Landesintereſſe und dem beſtehenden öffentlichen Rechte entſprechenden Regierung beſtehe" — ſo unzertrennlich zuſammen, daß ſelbſt in den Beſchlüſſen des deutſchen Bundestages vom 28. Juni 1832 jene Verbindlichkeit nur in Beziehung auf die „zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung" erforderlichen Mittel anerkannt wird. Die dieſen Beſchlüſſen vorausgeſchickten Motive — wenn man ſie als Auslegungsmittel benutzen will — reden insbeſondere von den „zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern". Hieraus ergibt ſich zugleich der ſehr ausgedehnte, alle Zweige des geſammten Staatshaushaltes umfaſſende Umfang des landſtändiſchen Rechts der Feſtſetzung des Staatsbudgets, welcher in den deutſchen Verfaſſungsurkunden mit mehr oder weniger Beſtimmtheit bezeichnet wird.

In der Art der Ausübung zeichnet ſich das Recht der Feſtſetzung des Staatsbudgets vor allen übrigen ſtändiſchen Befugniſſen rückſichtlich der Theilnahme an den Ausflüſſen der Staatsgewalt ganz vorzüglich dadurch aus, daß bei den hierher gehörigen Gegenſtänden die endliche Entſcheidung der Ständeverſammlung allein zukommt. Hängt es nämlich bei allen andern Gegenſtänden des öffentlichen Lebens und ſeiner formellen Geſtaltung lediglich von dem eigenen Ermeſſen der Staatsregierung — inſofern ſie nicht eine geſetzliche Verpflichtung beſonders übernommen hat, und abgeſehen von den allgemeinen Pflichten und der Verantwortlichkeit der Miniſterien für die Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls — ab, ob ſie desfallſige Vorſchläge an die Landſtände gelangen laſſen, die ſchon mitgetheilten wieder zurücknehmen, auf ſtändiſche Anträge eingehen oder dieſe ablehnen will, da im verneinenden Falle Alles unverändert in dem bisherigen Zuſtande verbleibt: ſo verhält ſich dagegen die Sache durchaus anders in Anſehung des Staatsbudgets. Ohne Beſchaffung des nothwendigen Staatsbedarfs kann die Regierung

nicht beſtehen; mit dem Ablaufe der jedesmaligen Finanzperiode erliſcht die landſtändiſche Verwilligung der Auflagen für den Staatsbedarf. Die Staatsregierung iſt daher unvermeidlich genöthigt, zeitig vor dem Ablauf der Verwilligungsfriſt einen neuen Voranſchlag der Staatseinnahmen und Ausgaben der ſtändiſchen Verſammlung vorzulegen, und dieſer kann nicht anders als mittelſt der landſtändiſchen Zuſtimmung zur Vollziehung kommen. Solchergeſtalt hängt jeder in dem von der Staatsregierung vorgelegten Voranſchlage enthaltne Poſten, ſofern er ſich nicht ſchon auf eine vorausgegangne geſetzliche Beſtimmung gründet, im endlichen Reſultate von der ſtändiſchen Beſchlußnahme ab. Dies iſt nun von ganz ausgezeichneter Wichtigkeit ſchon in der beſondern Nebenrückſicht, daß gerade auf dieſem Punkte die Verantwortlichkeit der Miniſter auch in minder bedeutenden Fällen recht wirkſam geltend gemacht werden kann. Wenn nämlich ſonſt hiezu — den Fall einer förmlichen Anklage vor dem Staatsgerichtshofe ausgenommen — kaum ein anderes Mittel, einen Miniſter zu nöthigen, ſich wegen einer Handlung zu rechtfertigen, vorhanden iſt; ſo ſtellt ſich das Verhältniß viel günſtiger in allen denjenigen Fällen, wo die nicht zu rechtfertigende Handlung des Miniſters zugleich mit einer Ausgabe aus der Staatscaſſe verbunden geweſen iſt und in ihrer fortdauernden Wirkſamkeit noch zuſammenhängt. Hier braucht nämlich die Ständeverſammlung nur ganz einfach die in der vorgelegten Rechnung vorkommende Ausgabe zu ſtreichen, um nicht allein der Staatscaſſe den Weg, das Verausgabte wieder zu erhalten, zu eröffnen, ſondern mehrentheils die Handlung ſelbſt unwirkſam zu machen. Praktiſche Belege hiezu liefern die ſtändiſchen Verhandlungen conſtitutioneller deutſcher Staaten. Ein Fall der Art trug ſich namentlich am erſten kurheſſiſchen Landtage zu. Es erhielt da ein Punkt, deſſen Entſcheidung zwar ſchon aus allgemeinen Principien ſich ergibt, in einem beſondern Falle noch eine poſitive Beſtätigung. Daß nämlich die bloße Ernennung zu einem Staatsamte, ſo lange daſſelbe nicht wirklich angetreten worden, einen Anſpruch auf die Beziehung des damit verbundenen Gehalts nicht begründe und eine Anweiſung des betreffenden Miniſters zur Auszahlung dieſes Gehalts keineswegs rechtfertige; daß vielmehr, wenn eine ſolche Zahlung wirklich geſchehen iſt, deren Betrag wieder zu erſtatten ſei, wurde von der kurheſſiſchen Ständeverſammlung, bei Gelegenheit der Prüfung des vorgelegten Budgets, als Grundſatz ausgeſprochen in der Anwendung auf einen für den kaiſerl. öſterreichiſchen Hof ernannten kurheſſiſchen Geſandten, der während ſechs Monate, von dem Datum ſeines Ernennungsreſcripts gerechnet, dieſe ihm zugedachte Function nicht angetreten hatte. (Vergl. kurheſſiſche Landtags-Verhandlungen 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$. Nro. 7, 15 u. 46.) Die vorſtehende Betrachtung zeigt zugleich die Wichtigkeit des landſtändiſchen Rechts der Feſtſetzung des Budgets in Beziehung auf das Verhältniß deſſelben zu andern Gegenſtänden der landſtändiſchen Wirkſamkeit. Mehrere dieſer Gegenſtände, namentlich das Recht der Verwendung, der Beſchwerdeführung, der Anklage, werden zwar nur ſelten und mehr zufällig den Punkt der Staats-Einnahme und

Ausgabe berühren; dagegen läßt ſich von dem auf alle Theile der Staatsregierung einwirkenden ſtändiſchen Rechte zur weſentlichen Theilnahme an der Geſetzgebung wohl mit Grund behaupten, daß nicht leicht eine hierunter begriffene Anordnung oder neue Einrichtung zur Ausführung gelangen könne, ohne die gleichzeitige Beſchaffung von Geldmitteln, welche in Folge einer landſtändiſchen Verwilligung oder zum Zweck der Auswirkung einer ſolchen in dem Staatsbudget mit aufgenommen werden, ſo daß dieſes in aller Hinſicht als der wahre nervus rerum gerendarum in Beziehung auf die geſammte Staatsmaſchine und deren regelmäßige Bewegung erſcheint.

In Betreff des Voranſchlags der Staatsausgaben hat man den hierauf bezüglichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunden öfter von Seiten der Staatsregierungen die Deutung verleihen wollen, als ſei in denſelben eigentlich nur von der Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs nach Maßgabe eines Voranſchlags die Rede, und hieraus dann weiter zu folgern geſucht, daß der den Ständen von oben herab mitzutheilende Grundetat nur inſofern eine unwandelbare Richtſchnur für die Staatshaushaltung abgeben könne, als nicht unvorhergeſehene Umſtände eine Abänderung nothwendig machen. Denkt man ſich hierbei nichts weiter als die Vorausſetzung, daß der außerordentliche Staatsbedarf überall kein Gegenſtand des Voranſchlags zum Staatsfinanzetat ausmache, dann iſt dies im Allgemeinen richtig, wiewohl nicht einmal völlig in der Anwendung auf eine der bedeutenden „unvorhergeſehenen Ausgaben", für welche in den Anſätzen für manche einzelne Theile des ordentlichen Ausgabebudgets beſtimmte Summen ausgeworfen zu werden pflegen. Wollte man aber hieraus ſchließen, daß wirkliche Abänderungen in den Staatsgrundetats wegen unvorhergeſehener Umſtände einſeitig von der Staatsregierung vorgenommen werden könnten: dann würde das ein gar großer Irrthum ſein und in der That eine den Grundſätzen der conſtitutionellen Staatsordnung widerſtreitende Vorausſetzung enthalten, einestheils, weil von demjenigen, was einmal geſetzlich beſtimmt iſt, wie mit dem Staatsgrundetat durch das Finanzgeſetz geſchieht, ſelbſt nicht im weſentlichſten und dringendſten Staatsintereſſe in außerordentlichen Fällen eine definitive Abweichung ohne Zuziehung der ſtändiſchen Verſammlung oder wenigſtens, wo ein landſtändiſcher permanenter Ausſchuß beſteht, dieſes von der Staatsregierung verfügt werden kann, anderntheils, weil auch für Aufbringung des außerordentlichen Staatsbedarfs, neben dem durch den Grundetat feſtgeſtellten ordentlichen, die Landſtände durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen haben und in manchen Verfaſſungen, wie namentlich in der kurheſſiſchen, ohne landſtändiſche Bewilligung ſo wenig in Kriegs= als in Friedenszeiten irgend eine Abgabe ausgeſchrieben oder erhoben werden darf. Demnach wird nur mittelſt einer poſitiven Beſtimmung des Finanzgeſetzes der Staatsregierung ein gewiſſer Spielraum, etwa vorbehaltlich der ſtändiſchen Zuſtimmung, eingeräumt werden können.

Die Ständeverſammlungen werden ſich bei der Prüfung der von den Staatsregierungen denſelben mitgetheilten Staatsbudgets überall feſt an die Vorausſetzung zu halten haben, daß hier lediglich von Voranſchlägen die Rede iſt und die Rede ſein könne, mithin die zu deren Begründung von Seiten der Staatsregierungen beigefügten Nachweiſungen keinen andern Zweck haben, als die ſtändiſchen Verſammlungen zu überzeugen, daß die Grundlagen, auf welchen die in den Voranſchlägen aufgenommenen Summen beruhen, den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, ſo wie den landſtändiſchen Beſchlüſſen entſprechen, und daß die Art ihrer Ausführung im Allgemeinen durch das Princip der Zweckmäßigkeit im öffentlichen Intereſſe unter möglichſter Berückſichtigung finanzieller Erſparung geleitet werde. Auf dieſem Wege wird nämlich eine Ständeverſammlung in den Stand geſetzt, die ihr obliegende Prüfung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der in dem Voranſchlage aufgenommenen Ausgaben ſchon im Voraus vollſtändig zu bewirken, ohne daß es hiezu nöthig wäre oder auch nur im Erfolge wirkſam geſchehen könnte, daß die landſtändiſche Verwilligung unmittelbar auf alle einzelne Ausgabepoſten, durch deren ſpecielle Angabe die Staatsregierung jener Nachweiſung Genüge leiſtet, in ſolcher Art gerichtet werde, daß dieſe nun als unabänderlich fixirt betrachtet werden müßten und ſolchergeſtalt eine jede auf dem Staatsgrundetat geſchehene miniſterielle Zahlungsanweiſung nur in der mechaniſchen Vollziehung der landſtändiſchen Genehmigung der einzelnen genau beſtimmten Summen beſtände. Selbſt die Unausführbarkeit eines ſolchen Verfahrens ergibt ſich ſchon aus dem ſtets fortwährenden und in dem zu einer regelmäßigen Finanzperiode gehörenden Zeitraume von mehreren Jahren gewiß nicht unbeträchtlichen Wechſel in den Perſonal-Verhältniſſen durch Ab- und Zugang, Verſetzung, Penſionirung ꝛc. der einzelnen Staatsdiener, ſo wie durch vermehrtes oder vermindertes Bedürfniß des Staatsdienſtes und der damit verbundenen Koſten. Man wird ſich leicht überzeugen können, daß, wenn der den Ständen vorgelegte Voranſchlag alsbald von denſelben mit ſpecieller Bezugnahme auf die ihm beigefügten Belege genehmigt und hiernach das Staatsbudget für die ganze Finanzperiode feſtgeſtellt würde, mehrfache Abweichungen davon in den einzelnen Zahlungspoſten ganz unvermeidlich werden dürften. Die ſtändiſche Genehmigung der in dem Voranſchlage aufgeführten Ausgaben kann daher blos als die Bewilligung eines Credits für die verſchiedenen Miniſterien in Anſehung derjenigen Summen, worauf ſie Zahlungsanweiſungen zu ertheilen haben, angeſehen werden. Daneben bleibt zwar die denſelben obliegende Verbindlichkeit einer genügenden Nachweiſung der Verwendung zu den beſtimmten Zwecken in ihrem vollen Umfange beſtehen, jedoch in der vereinzelten Anwendung nur als Aufgabe für die künftige Rechnungsablage, hingegen nicht ſchon als Regel für die Feſtſtellung des Voranſchlags.

Es ſind über dieſen Gegenſtand in den deutſchen Stände-Verſammlungen mitunter ſehr verſchiedenartige Anſichten zum Vorſchein gekommen,

und auch von Seiten der landſtändiſchen Budgetausſchüſſe iſt nicht immer gleichförmig hierin verfahren worden. Ein Beiſpiel zur beſſern Erläuterung der Sache wird daher nicht undienlich erſcheinen. In Kurheſſen waren im Voranſchlage für das Jahr 1831 für Beſoldungen bei dem Oberappellationsgerichte zu Caſſel 31,520 Thlr. angeſetzt. Hierbei war angenommen worden, daß 15 Oberappellationsräthe als das geſetzliche Maximum derſelben angeſtellt würden. Es waren aber zur Zeit der Vorlegung des Budgets, zufolge der beigefügten Nachweiſungen, nur deren 9 wirklich angeſtellt und die Geſammtſumme der Beſoldungen betrug 19,113 Thlr. Noch im Laufe des Jahres 1831 wurde indeſſen jene Anzahl bis auf 14 erhöhet. Im März deſſelben Jahres ging einer derſelben ab, die Stelle blieb während 1½ Monate offen und es wurden alsdann noch 2 Oberappellationsräthe angeſtellt, ſo daß nun erſt das geſetzliche Maximum wirklich vorhanden war. Es iſt aber keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn der Etat alsbald nach der Vorlegung für die ganze Finanzperiode feſtgeſtellt worden wäre, darin die ganze für Beſoldungen angeſetzte Summe — ſoweit ſie nicht durch die Feſtſetzung des Normalbeſoldungs-Etats eine Abänderung in ihren weſentlichen Grundlagen erlitte — beibehalten werden müßte, um dem Juſtizminiſterium hierdurch einen Credit zur Zahlungsanweiſung auf den ganzen, zu der nach Bedürfniß erfolgenden Anſtellung des Maximums der Zahl der Oberappellationsräthe erforderlichen Betrag im Voraus zu gewähren, obgleich erſt bei der künftigen Rechnungsablage die Nachweiſung der Verwendung zu dem beſtimmten Zweck ergeben haben würde. Aehnliche Beiſpiele würden ſich in Beziehung auf andere Dienſtzweige, wenn gleich dabei kein Maximum oder Minimum der Anzahl der Mitglieder feſtgeſetzt iſt, leicht aufſtellen laſſen.

Demnach ſind es eigentlich nur die Grundſätze, worauf die verſchiedenen Ausgabepoſten und deren Aufnahme in dem Voranſchlag ſowohl an und für ſich als in dem angeſetzten Betrage beruhen, was den Gegenſtand der ſtändiſchen Prüfung des die Ausgaben enthaltenen Voranſchlags ausmacht. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß die Rubrik: Beſoldungen, bei allen Staatsdienſtzweigen, wenn bereits dafür in einem beſondern Normal-Beſoldungs-Etat feſte Beſtimmungen enthalten ſind, keiner weitern Prüfung unterliege, als nur der: ob der Anſatz im Ganzen der durch den Beſoldungs-Etat im Allgemeinen gegebenen Norm entſprechend ſei. Ebenſo wird eine Ständeverſammlung in Beziehung auf die Penſionen, zum Zweck der Feſtſtellung des Voranſchlags, nur zu unterſuchen haben, ob nicht einzelne der verzeichneten Penſionsbeträge einen ſichtbaren Mangel der Zuläſſigkeit dem Principe nach an ſich tragen. Bei der Verwilligung von Summen für künftig zuzugeſtehende Penſionen, welchen ein muthmaßlicher Anſchlag zum Grunde liegt, wird die ſtändiſche Verſammlung wiederum von dem Grundſatze auszugehen haben, daß ihre Verwilligung nur als ein Credit anzuſehen ſei, worüber das Miniſterium keineswegs nach Gutdünken, ſondern nach Maßgabe des durch geſetzliche Vorſchriften bedingten Erforderniſſes verfügen könne.

Welche Summen unter die Rubrik: Unvorhergeſehene Ausgaben zur Disposition der einzelnen Miniſterien zu ſtellen ſeien, das hängt wohl weſentlich von dem Grade des Vertrauens ab, mit welchem die Ständeverſammlung den Vorſtänden der Miniſterien und vorzugsweiſe den des Finanzminiſteriums entgegenzukommen ſich veranlaßt findet — eines Vertrauens, welches freilich eben ſo nothwendig zu einem gedeihlichen Zuſammenwirken von Landſtänden und Staatsregierung iſt, als es gerade in der in Rede ſtehenden Beziehung leicht zu erwerben ſein wird durch den thatſächlich begründeten Glauben an eine aufrichtige Beſtrebung von Seiten des Miniſteriums, den ganzen Staatshaushalt auf nicht conſtitutionelle Grundſätze zurückzuführen und den mit landſtändiſcher Zuſtimmung feſtgeſtellten Grundetat nach allen ſeinen Beſtandtheilen in gleichem Sinne zu vollziehen, was ſich zunächſt durch eine gewiſſenhafte Rechnungsablage über die bereits verfloſſene Zeit der frühern Finanzperiode am zuverläſſigſten erproben kann.

In den mehreſten deutſchen Verfaſſungsurkunden findet ſich ausdrücklich vorgeſchrieben, daß bei Vorlegung des Voranſchlags für die einzelnen Gegenſtände des Staatsbudgets, zum Behuf von deſſen Regulirung für eine Finanzperiode, zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben von der Staatsregierung den Ständen nachgewieſen werden muß. Zwiſchen nothwendigen und nützlichen Ausgaben iſt indeſſen ſehr wohl zu unterſcheiden. Kann der betreffende Miniſter blos die Nützlichkeit einer von ihm vorgeſchlagenen Ausgabe beweiſen, dann wird es ohne Zweifel von dem Ermeſſen der Ständeverſammlung abhängen, ob ſie für gut findet, dieſelbe zu bewilligen oder abzulehnen. Jedenfalls iſt, wenn die Ständeverſammlung das Letztere gethan, der Miniſter, den die Sache angeht, auf keine Weiſe alsdann befugt, die Ausgabe dennoch zu machen. Er kann von der Nützlichkeit der von ihm in Anregung gebrachten Ausgabe eine von der der Ständeverſammlung verſchiedene Anſicht und Meinung haben; aber der Ausſpruch jener iſt hier entſcheidend, und es bleibt dem Miniſter in ſolchem Falle nichts übrig, als entweder ſich bei der Entſcheidung der Ständeverſammlung zu beruhigen oder zu verſuchen, ſeinen Antrag beſſer zu begründen und dadurch vielleicht die Ständeverſammlung zur Ertheilung ihrer Zuſtimmung geneigt zu machen. Handelt er auf entgegengeſetzte Weiſe, dann könnte eine Anklage deſſelben die Folge ſein und er genöthigt werden, das verwendete Geld zurückzugeben, wofür er ſelbſt mit ſeinem Privatvermögen zu haften haben würde. Anders verhält ſich dagegen die Sache, wenn die verlangte Ausgabe nothwendig war, d. h. wenn die Exiſtenz des Staats und ſeine weſentlichen Einrichtungen durch ihre Unterlaſſung in Gefahr kämen. Nothwendige Ausgaben des Staats zu tragen, ſind die Staatsbürger allerdings verpflichtet und ihre Vertreter, dieſelben zu bewilligen rechtlich verbunden. Der Staatsgerichtshof würde im Falle einer Anklage nicht umhin können, den Miniſter, welcher eine ſolche Ausgabe gegen den Willen der Ständeverſammlung gemacht hätte, frei zu ſprechen, wenn er von der dringlichen Nothwen=

digkeit der Ausgabe die Ueberzeugung hätte. Allein ſo leicht es iſt, hier im Allgemeinen Grundſätze aufzuſtellen, die zur Richtſchnur dienen ſollen, ebenſo ſchwierig wird es in einzelnen Fällen ſein, zu entſcheiden, ob eine Ausgabe durchaus nothwendig oder ob ſie nur nützlich war. Denn wie Vieles pflegt nicht, zumal in monarchiſchen Staaten, von oben herab für nothwendig im Staatshaushalte ausgegeben zu werden, was nichts weniger als nothwendig erſcheint. Auch kann die Ausgabe an und für ſich als nothwendig erkannt werden, nicht aber die Art und Weiſe oder die Größe der für ſie geſchehenen Verwendung. Und auch dafür kann ein Miniſter verantwortlich erſcheinen.

Eine landſtändiſche Verfaſſung würde fürwahr kaum einen Werth haben, wenn der Verſammlung der Landesvertreter nicht die Befugniß zuſtände, diejenigen Ausgaben verweigern zu dürfen, deren Nothwendigkeit oder wahrhaft nützliche Verwendung ihr nicht nachgewieſen werden kann. Es ſind ſogar Fälle denkbar, wo das ganze Budget, wenn es nämlich auf einem verderblichen Finanzſyſtem aufgebaut iſt, von den Ständen verworfen werden muß, wie in den Niederlanden mehr als einmal geſchehen, und verworfen werden kann, wie ebenfalls das Beiſpiel der Niederlande darthut, ohne daß dadurch die verfaſſungsmäßige Führung der Regierung unmöglich gemacht wird. Nur die Vorlegung eines andern Budgets wird dadurch herbeigeführt. Dem Regenten werden freilich durch die Landſtände die zur Führung einer der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen; aber die Frage: was denn zur Führung einer der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung wirklich erforderlich ſei oder nicht? wird allezeit von der Mehrheit der Ständeverſammlung abhängen. Staatsregierung und Landſtände können in ihren Anſichten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Ausgabe, die im Voranſchlage des Budgets ſich vorfindet, divergiren; aber den letzteren gebührt allezeit die entſcheidende Stimme und ſie würden befugt ſein, den Miniſter in Anklagezuſtand zu verſetzen, der ſich herausnehmen wollte, auch gegen den Willen der Ständeverſammlung eine finanzielle Maßregel durchzuſetzen. Auf keine Weiſe aber würde etwa die deutſche Bundesverſammlung hier in's Mittel treten dürfen, um ſich die Entſcheidung anzumaßen; denn offenbar würde dies eine Beeinträchtigung der den einzelnen Bundesſtaaten zugeſicherten Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit und ein Eingriff in deren Souverainetät ſein.

Wird bei Vorlegung des Staatsbudgets die Nachweiſung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der für einzelne Gegenſtände angeſetzten Ausgaben von der Staatsregierung nicht geliefert, dann bleibt ſtändiſcher Seits nichts übrig, als die vorzunehmende Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit lediglich auf die allgemeinen Gründe zu ſtützen, welche für oder wider die Nothwendigkeit des Zwecks ſprechen, zu welchem die Ausgabe gemacht werden ſoll. Dies führt natürlich zu Erörterungen und Unterſuchungen über die Zweckmäßigkeit der beſtehenden Verwaltungseinrichtungen, daher die Ständeverſammlung bei der Prüfung des ihr vor-

gelegten Budgets Veranlaſſung finden kann, auch mit einer Prüfung der bisherigen Einrichtungen der Staatsverwaltung ſich zu befaſſen. Die Unterſuchung des Staatsbudgets überhaupt und des die Ausgaben betreffenden Abſchnitts deſſelben insbeſondere, ſo einfach und faſt nur techniſcher Natur dieſelbe, aus dem blos finanziellen Geſichtspunkte betrachtet, zu ſein ſcheint, gewinnt ſolchergeſtalt ein ſehr hohes praktiſches Intereſſe in Beziehung auf den ganzen Organismus der Staatsverwaltung, zumal wenn dieſer noch nicht durch Geſetze feſt geordnet iſt und es alſo bei der den Ständen verfaſſungsmäßig obliegenden Ermittelung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, ſo wie des Bedürfniſſes der zu ihrer Deckung vorgeſchlagenen Abgaben vor Allem darauf ankommt, ob denn auch diejenigen Behörden und Stellen, welche im Ausgabeetat als beſtehend vorausgeſetzt werden, in der That nothwendig und nützlich und alſo die deshalbigen Ausgaben als zum wirklichen Staatsbedürfniſſe gehörig anzuſehen ſind. So kann die Ständeverſammlung auf dem Wege der verfaſſungsmäßigen Feſtſtellung des im Budget dargebotenen Voranſchlags zu den geſammten Staatseinnahmen und Ausgaben, ihre Wirkſamkeit zugleich auf die genaue Unterſuchung der Zweckmäßigkeit aller Staatsbehörden, von der höchſten bis zur niedrigſten Stufe, in ihrem zeitigen Beſtande ausdehnen und auf dieſe Weiſe zu der Ermächtigung gelangen, der Staatsregierung ſelbſt Vorſchläge zu einer veränderten Organiſation der verſchiedenen Staatsbehörden, gewiſſermaßen bedingungsweiſe rückſichtlich der Verwilligung der für dieſe Behörden erforderlichen Ausgaben, zu thun.

Die verfaſſungsmäßige Dauer der Finanzperioden, für welche das Staatsbudget entworfen werden muß, iſt verſchieden in den europäiſchen Staaten. In der Mehrzahl derſelben wird das Budget jährlich neu aufgeſtellt; in Würtemberg, Baden und den beiden Heſſen für einen dreijährigen, in Baiern und Schweden für einen ſechsjährigen Zeitraum. Langjährige Finanzperioden erſcheinen in unſeren Zeiten, wo wir nicht in denen der Antonine leben, nicht rathſam. In vielen Staaten beſteht die Einrichtung, daß die Feſtſtellung des Budgets ſich ſtets auf den Zeitraum von einer Landtagsperiode bis zur andern beſchränkt, ſo daß die Dauer der Finanzperiode mit der der Landtagsperiode in eins zuſammenfällt; es iſt dies ohne Zweifel ein zweckmäßiges Mittel der Sicherſtellung der wirklichen Vollziehung des Finanzgeſetzes.

Nur zu oft iſt es von den Verſammlungen der Volks- und Landesvertreter verkannt worden, daß es zu ihrem vorzüglichen Beruf gehört, den Daumen auf den Geldbeutel des Staates zu halten, und daß die Regulirung des Budgets für jede Finanzperiode vornehmlich bezweckt, die öffentlichen Ausgaben mit den Hülfsquellen des Landes in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen. Statt auf Erſparungen in der Führung des Staatshaushaltes zu ſehen, ſind ſie viel zu geneigt, zur Deckung des Ausgabe-Budgets neue Steuern zu ſanctioniren. Alle können in dieſer Beziehung bei den Nordamerikanern in die Schule gehen. Faſt überall haben ſich die Staatsausgaben ſeit Einführung von Repräſentativverfaſ-

ſungen vermehrt, ſtatt vermindert. Doch iſt es irrig, den Grund dieſer Erſcheinung in dem Repräſentativſyſteme an ſich zu ſuchen; die Urſachen derſelben liegen in anderen Verhältniſſen. Wie wenig jene Erſcheinung eine nothwendige Folge der Einführung der repräſentativen Staatsordnung in die Monarchie ſei, beweiſt uns Norwegen. Dieſes Königreich erfreuet ſich unſtreitig der freiſinnigſten Verfaſſung unter allen conſtitutionellen monarchiſchen Staaten Europa's und nirgends zeigt ſich der Staatshaushalt beſſer geordnet als in jenem Lande, welches ſo wenig reichlich von der Natur ausgeſtattet iſt, daß es ſogar der Mittel der Selbſtſtändigkeit beraubt ſchien, aber unter dem Schutz ſeiner Verfaſſung bald einen ſolchen Aufſchwung gewann, daß ſich ſein blühender Zuſtand von Jahr zu Jahr mehr hervorthut. In Norwegen iſt man bei der Feſtſtellung des Budgets nicht in Verlegenheit, die Ausgaben zu decken; dort hatte der Storthing noch im Jahre 1833 nichts angelegentlicher in Erwägung zu ziehen, als wie der ſich darbietende Ueberſchuß der Einnahmen am zweckmäßigſten zu verwenden. Es dürfte daher wohl intereſſant ſein, das norwegen'ſche Staatsbudget, welches ſo erfreuliche Reſultate mit ſich führt, näher kennen zu lernen. Die Staatseinnahme betrug im Jahre 1833 nach demſelben 825,000 Speciesthaler in Silber und 1,739,136 Speciesthaler in Zetteln; die Staatsausgabe in Silber 364,158 Spthlr., wovon die Civilliſte des Königs 64,000 und diejenige des Kronprinzen 32,000 Spthlr. wegnimmt, das Uebrige aber zur Abtragung der in früheren Zeiten contrahirten Staatsſchuld angewendet wird, wornach noch 461,141 Spthlr. übrig bleiben. Unter den Ausgaben in Zetteln finden ſich aufgeführt: für den Storthing 39,292 Spthlr., für die Regierung und den Staatsrath 117,698, für das höchſte Gericht 20,590, für die nicht unbegüterte Univerſität 30,500, worunter 3000 für die Bibliothek und 2500 für ihre übrigen wiſſenſchaftlichen Sammlungen, 700 zu gelehrten Reiſen im Auslande, 3000 für die Kunſt- und Zeichnungsſchule in Chriſtiania, 130,086 für die Leuchtthürme, 30,000 zur Beendigung des Schloßbaues, 82,330 an Penſionen, 55,500 für die auswärtigen Angelegenheiten, 595,000 für den Landkriegsetat, 166,000 Spthlr. für den Seeetat. Dabei hatte die allgemeine Stadt- und Landſteuer eine ſehr bedeutende Ermäßigung erfahren, indem jene auf 185,000, dieſe auf 35,000 Spthlr., mithin etwa um das Dreifache herabgeſetzt worden war. In Betreff der zweckmäßigſten Anwendung des Ueberſchuſſes fiel der Beſchluß des Storthings dahin aus, daß davon baldmöglichſt wenigſtens 300,000 Spthlr. zur Abtragung der 1822 abgeſchloſſenen ſechsprocentigen Staatsanleihe angewendet, 100,000 Spthlr. in der Bank niedergelegt und dadurch die Zettelmaſſe vermehrt und 150,000 Spthlr., welche die Bank an die Staatscaſſe zu fordern, zurückgezahlt werden ſollten.

Das Staatsbudget iſt immer nur ein von der Staatsregierung der Ständeverſammlung zur Prüfung, Begutachtung und dernächſtigen Beſchlußnahme vorgelegter Geſetzesentwurf, der erſt durch gegenſeitige Vereinbarung Geſetzeskraft bekommen kann und alsdann als Finanzge-

ſetz für die laufende oder kommende Finanzperiode promulgirt wird. Die Anordnung und Leitung der Maßregeln zur Vollſtreckung und Vollziehung des nach geſchehener Vereinbarung zwiſchen Staatsregierung und Ständeverſammlung in das Finanzgeſetz aufgenommenen Einnahmebudgets gehört zu der ausſchließlichen Competenz des Finanzminiſters, der zugleich in Anſehung des im Finanzgeſetze feſtgeſetzten Ausgabebudgets im Allgemeinen eine Controle dafür ausübt, daß die übrigen Miniſterien den ihnen gewährten Credit nicht überſchreiten. Im franz. Moniteur (1822. Nr. 98.) wurde ſehr richtig bemerkt: La conséquence fondementale du systême des budgets est une connexité de devoirs et de surveillance pour la regularité des payemens entre les ministres ordonnateurs et le ministre des finances. Il y a entre lui et chacun des autres ministres, sous ce point de vue, association de responsabilité. Lorsqu' une ordonnance arrive au trésor, le ministre des finances doit, avant de l'admettre, s'assurer, qu'elle s'applique au crédit qui lui est propre, qu'elle ne sort pas des ses limites. Le ministre des finances n'est pas juge du mode de service, mais il doit juger le mode de payement auquel il concourt. Les ministres ordonnateurs lui désignent leurs créanciers; il ne discute pas leurs droits, mais il n'a pas celui de créer des charges pour le trésor au delà des créances dont la loi a posé les bornes.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Aufſtellung von Einnahme- und Ausgabeetats für die verſchiedenen Zweige des Staatshaushaltes, um eine befriedigende Rechenſchaft von der Finanzverwaltung ablegen zu können, erkannte bereits der edle Sülly. L'idée de dresser pour chaque partie des finances des états généraux, qui en prescrivent nettement et uniformement la forme m'a toujours paru si heureuse et si propre à conduire à la plus grande exactitude, que j'étendis cette méthode sur tout ce qui en était capable — ſagt derſelbe in ſeinen Mémoires (Bd. III. S. 3 u. f.). Im Jahre 1601 legte er dem Könige Heinrich IV. fünf ſolcher Generaletats vor, von denen der erſte den Hauptfinanzetat in ſich ſchloß; der zweite bezog ſich als Caſſenetat auf die Verwaltung des königl. Schatzes und die übrigen Etats enthielten theils den Militairhaushalt, theils die Verwaltung der öffentlichen Straßen und Brücken. Dans le premier de ces états, bemerkt er, qui était le plus important, parceque j'y entrais dans le détail de tout ce qui me regardait comme surintendant des finances, était renfermé d'une part, tout ce que se leve d'argent en France par le roi, de quelque nature qu'il puisse être; d'un autre, tout ce qui doit être déduit en frais de perception, et consequemment ce que revient dans les coffres de S. M. Je ne saurais croire, ſetzt er hinzu, que l'idee de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglemens, l'intérêt seul doit en avoir empèché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrais toujours, que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou qu'en fripon. Auch fuhr dieſer

Miniſter fort, zu Anfange eines jeden eintretenden Jahres dem Könige dergleichen Finanzetats als eine Art Staatsbudget vorzulegen. Necker hat daher Unrecht, wenn er ſich in ſ. compte rendu (S. 22.) das Verdienſt beilegt, zuerſt die Etatiſirung des geſammten Finanzhaushaltes und der einzelnen Zweige deſſelben eingeführt zu haben. Eine größere Vervollkommnung und Ausbildung des Etatsweſens zum Behuf der regelmäßigen Aufſtellung von förmlichen Staatsbudgets datirt ſich erſt aus den neuern Zeiten. Beſonders hatte die Einführung geregelter Conſtitutionen in ſo vielen Staaten, mit Anerkennung eines ſtändiſchen Steuerverwilligungsrechts, die periodiſche Vorlegung von Einnahmen- und Ausgabenbudgets zur nothwendigen Folge, indem jenes den repräſentativen Verſammlungen grundgeſetzlich zuſtehende Recht nur unter dieſer Vorausſetzung verwirklicht werden konnte. Doch war in manchen Staaten die Einrichtung der Feſtſtellung eines Budgets der Ertheilung von Verfaſſungen ſchon längere oder kürzere Zeit vorausgegangen. So fand ſich z. B. in Churheſſen die erſte geſetzliche Aufnahme eines „allgemeinen jährlichen Staatsgrundetats" in den Finanzhaushalt bereits in dem ein Decennium vor der Promulgation der jetzigen churheſſiſchen Verfaſſungsurkunde erſchienenen churfürſtl. Organiſationsedicte vom Jahre 1821 (§. 14 u. 25). Darnach ſollte bei jedem einzelnen Miniſterialdepartement der Grundetat für daſſelbe entworfen, die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen, im Staatsminiſterium zu berathſchlagenden Feſtſtellung des Staatsbedarfs von dem Finanzminiſterium beſorgt werden, dieſe Feſtſtellung ſelbſt aber, ſo wie die Verwilligung der im Grundetat enthaltenen Summen, von dem Landesfürſten erfolgen. Dieſe landesherrliche Befugniß wurde ſodann blos nach individueller Anſicht ausgeübt. Ueberdies war das ganze beträchtliche Staatscapitalvermögen, welches Churheſſen beſaß, von der Aufnahme in den Staatsgrundetat völlig ausgeſchieden und mit dem eigentlichen fürſtlichen Cabinetsvermögen untermiſcht, einer eigenen, aller Einwirkung der Staatsbehörden entzogenen Verwaltung untergeben. Alles dieſes hat ſpäterhin durch die Verfaſſungsurkunde vom 5. Jan. 1831, inſonderheit durch die Beſtimmungen des den Staatshaushalt überhaupt betreffenden XI. Abſchnitts derſelben eine durchgreifend weſentliche Abänderung erhalten. Hiernach muß den Landſtänden zeitig von der Staatsregierung ein Voranſchlag aller Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt werden und formell geſchieht die Feſtſtellung des Staatsgrundetats verfaſſungsmäßig hinführo mittelſt eines Finanzgeſetzes, welches der Ständeverſammlung zur Prüfung und Berathung übergeben werden muß. Auch in abſolut monarchiſchen Staaten, wie in Preußen und Rußland, ahmte man die Budgeteinrichtung nach. Man hat ſolchergeſtalt freilich häufig Gelegenheit gehabt, über die Methoden für die Bearbeitung der Finanzetats und Aufſtellung der Budgets nachzudenken, gleichwohl laſſen dieſelben, ſowie ſie in manchen Staaten in Anwendung ſind, in Abſicht auf Vollſtändigkeit und Gewährung einer leichten Ueberſicht, ſowie überhaupt auf Zweckmäßigkeit noch Vieles zu wünſchen übrig. Auch in unſerer finanzwiſſenſchaftlichen Literatur fehlt es nicht

an Schriften, deren Verfaſſer ſich mehr oder weniger umſtändlich mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt haben; aber theils haben ſie dieſen bei weitem nicht erſchöpft, theils ſind ſie, zumal in praktiſcher Hinſicht, unbefriedigend. Außer den bereits oben gelegentlich citirten Schriftſtellern verdienen noch Juſti unter den älteren, ſowie Peterſon, Eſchenmayer und Riesſchke unter den neueren, hier beſonders noch erwähnt zu werden. Am gründlichſten und auf's Umſichtigſte, wiewohl weniger in der eigenen Beziehung auf conſtitutionelle Staaten mit einer Repräſentativverfaſſung, dürfte wohl Malchus in ſeinen beiden oben angeführten Werken die Sache behandelt haben. M—d.

Buenos Ayres. (Argentiniſche Republik. La Plataſtaaten.) Hat auch der Staat, mit deſſen Verhältniſſen ſich dieſer Artikel beſchäftigen muß, einen andern Namen angenommen und dadurch ſchon angedeutet, daß er das Föderativſyſtem an die Stelle der Abhängigkeit von einem Centralpunkte ſetzen will, ſo iſt doch dieſer Punkt ſelbſt, wie er die Wiege der Freiheit jenes Staats war, noch immer der Kern ſeines politiſchen Lebens, und lange Zeit noch werden Statiſtik und Geſchichte, bei Betrachtung der Silberrepublik, es vorzugsweiſe mit Buenos Ayres zu thun haben. So ward ſchon zur Zeit der ſpaniſchen Herrſchaft das Vicekönigreich Rio de la Plata, aus deſſen Beſtandtheilen die argentiniſche Republik ſich gebildet hat, gewöhnlich Buenos Ayres genannt, nach der Hauptſtadt, dem Sitze der Regierung. — Selbſt der ſpaniſchen Regierung ward es fühlbar, daß die unermeßlichen Landſtrecken, welche die ſüdamerikaniſchen Reiche bildeten, einer beſſern Unterabtheilung bedurften, als in der ſie die Geſchichte überliefert hatte. Darum ward ſchon 1739 das Vicekönigreich Neu-Granada mit Quito errichtet, im Weſentlichen das heutige Colombien. Das Reglement von 1777 aber vervollſtändigte dies, indem es das Gouvernement von Neu-Spanien (Mexiko) ausſchied und das Vicekönigreich von Buenos Ayres ſchuf, den Punkt, von welchem die Unabhängigkeit des ſpaniſchen Südamerika ausgehen ſollte. Es erhielt ſeinen Namen von dem gewaltigen Strome, der, aus der Vereinigung des Paraguay und des Parana entſtanden, nach Aufnahme des Uruguay, als Rio de la Plata in einer Breite von 20 Meilen den 500 Meilen langen Lauf im atlantiſchen Meer beendet. Das neue Vicekönigreich bekam ein Gebiet von 52,000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohnern. Es beſtand aus den alten Provinzen Paraguay, Tucuman und Chile Tramontano. Nicht alle ſeine Beſtandtheile ſind auf die neue Republik mit übergegangen, vielmehr hat ſich Oberperu in die Republik Bolivia verwandelt; der größte Theil von Paraguay, zu deſſen Gebiet die Hauptſtadt Buenos Ayres ſelbſt gerechnet wurde, vegetirt unter Francia's Dictatur. Montevideo endlich iſt der Mittelpunkt der Banda oriental, des Freiſtaates von Uruguay geworden. So erſtreckte das Unabhängigkeitsprincip ſeine Wirkungen immer weiter.

Die Gegenden des La Plataſtromes wurden 1515 durch Juan Diaz de Solis entdeckt. Von da an nahm die Civiliſation derſelben denſelben

Gang, wie die der übrigen ſpaniſchen Beſitzungen in jenem Erdtheile. Die Städte La Plata, Buenos Ayres, Montevideo u. a. erblühten in Glanz und Reichthum. Potoſi erhielt mit ſeinen Silbergruben ſprüchwörtliche Bedeutung. Unter Kämpfen mit den Indianern und auf Koſten des Schweißes der Negerſklaven, breitete ſich allmälig jene aus Weißen und Farbigen gemiſchte Bevölkerung üppiger Genußmenſchen aus, deren Geſchichte Jahrhunderte lang keine Thaten aufzählt. Europa mußte umgewälzt werden, ehe der Gährungsſtoff in jene trägen Elemente geworfen werden konnte. Die Engländer benutzten die Kriegserklärung, die Spanien auf Befehl Napoleons gegen ſie erlaſſen mußte, um vom Cap aus eine Expedition gegen Buenos Ayres zu ſenden, der auch am 2. Juli 1806 deſſen Beſitznahme glückte. Allein ſchon am 12. Auguſt mußten die Engländer, die bei den Einwohnern nicht die erwartete Theilnahme fanden und deren Führer mancher Mißgriffe beſchuldigt werden, die Eroberung wieder räumen, und ein zweiter im Juli 1807 gemachter Verſuch mißglückte völlig. Umſonſt hatten die Engländer den Bewohnern ihren Beiſtand zur Erringung der Unabhängigkeit angeboten. Religionshaß mochte ihn unerwünſcht machen; aber auch außerdem bewies das Volk, bei manchen unverkennbaren Regungen der Unzufriedenheit mit einzelnen Maßregeln und Perſonen, gleichwohl eine feſte Ergebenheit und Treue gegen Spanien. Es war ſogar treuer als ſeine Führer. Die ſpaniſchen Vicekönige und Generalcapitaine waren, ſich mehr als Beamte denn als Bürger fühlend, größtentheils nicht abgeneigt, jeder neuen Regierung, die ſie in ihren Stellen ließ, ſich anzuſchließen. Das Volk aber hielt unerſchütterlich an der alten Königsfamilie. In der That, wenn es dieſer nicht mehr dienen wollte, warum hätte es einer andern warum dem Erſten Beſten dienen ſollen, dem es einfiel, ſich als ſeinen Beherrſcher anzukündigen? Im Juli 1808 fand ſich ein franzöſiſcher Abgeordneter zu Buenos Ayres ein, der dem Volke den im Mutterlande vorgefallenen Thronwechſel kund thun und es zur Huldigung an König Joſeph auffordern ſollte. Der Vicekönig Liniers, ein geborener Franzoſe, begnügte ſich, das Volk zur Neutralität zu ermahnen, worauf der Gouverneur von Montevideo, General Elio, ſich für unabhängig von dem Vicekönig erklärte und eine Junta errichtete. Der mit Aufträgen der Junta von Sevilla erſchienene General Goyeneche billigte dieſes Verfahren. Aber bald bewies er ſelbſt jene verderbliche Politik, welche die Grundquelle der Losreißung der Colonien vom Mutterlande geweſen iſt. Dieſe Amerikaner wollten ſich keinesweges vom Mutterlande trennen; ſie machten nur, wie die Provinzen des letztern ſelbſt, von jenem eigenthümlichen ſpaniſchen Vertheidigungsmittel Gebrauch: der Errichtung der Junten, durch welche das Volk ſelbſt ſeine Kräfte zum Schutze der beſtehenden Ordnung vereinigt. Es iſt dieſe Idee ein Reſt der alten Selbſtthätigkeit des Volks, der ſich bei den Spaniern erhalten hat und vielleicht von dort aus dereinſt auch zu andern Völkern zurückkehren wird. Die Theile kämpfen für das Ganze, ſtatt willenlos mit ihm zu fallen. Alſo gerade zur beſſern Erhaltung der Rechte des Mutterlandes, zur

Vertheidigung ſeiner rechtmäßigen Regierung gegen Uſurpation und Eroberung entſtanden dieſe Junten. Aber es war wohl natürlich, daß mit dem Selbſtwirken des Volkes auch die alten Wünſche und Beſchwerden rege wurden und daß das Volk den Augenblick, wo es bereit war, große Anſtrengungen für das Mutterland zu machen, für geeignet hielt, für ſich ſelbſt Gerechtigkeit von ihm zu verlangen. Als ihm dieſe nicht wurde, ſo erwachte Zorn gegen Spanien und dieſer fand allerdings in den Junten geeignete Organe. Dazu kam, daß Frankreich, nachdem es die Unmöglichkeit, die Colonien der Joſephiniſchen Regierung zu erhalten, erkannt hatte, wenigſtens ihren Beiſtand dem Mutterlande entziehen wollte und deshalb durch zahlreiche Emiſſaire zum Abfall auffordern ließ, denen England umſonſt entgegengeſetzte Ermahnungen gegenüberſtellte. Darum wurden die Agenten der ſpaniſchen Revolutionsregierung frühzeitig gegen die amerikaniſchen Junten mißtrauiſch. Gegen die im Bezirk von La Paz gebildete Junta intuitiva, deren Truppen von den Generalen Lanza, Caſtro und Yranburu befehligt wurden, zog General Goyeneche ſelbſt zu Felde, bemächtigte ſich der Stadt und verhängte ſchimpfliche Todesſtrafen über die Häupter. — In Buenos Ayres war der Vicekönig Liniers als Joſephino abgeſetzt worden. Sein Nachfolger, Cisneros, eröffnete ſämmtliche Häfen den Schiffen der Briten und Portugieſen und berief am 22. Mai 1810 einen Congreß, der am 25. Mai eine Junta errichtete. Weder er noch ſeine Rathgeber hatten bedacht, daß damit ſeine Abſetzung ausgeſprochen war. Man errichtete eine Regierungscommiſſion, an deren Spitze Don Cornelio Saavedra als Präſident trat, während das Haupt der liberalen Partei, der Dr. Don Mariano Moreno, als Staatsſecretair fungirte. Ihr entgegen traten in den einzelnen Provinzialplätzen die Anführer der ſpaniſchen Truppen, in der Hauptſtadt ſelbſt Cisneros und die Mitglieder der Audienzia, um Cordova der vormalige Vicekönig Liniers, in Oberperu Obriſt Cordova. Allein Cisneros und ſeine Anhänger wurden verhaftet und nach den canariſchen Inſeln geſchafft; Liniers ward von ſeinen Truppen verlaſſen, durch Obriſt Ocampo gefangen und mit vier Gefährten erſchoſſen. Das gleiche Schickſal traf Cordova und den General Nieto durch Ocampos Nachfolger, den Don Antonio de Balcarce. In Jahresfriſt dehnte die Junta ihre Wirkſamkeit bis an die Grenze von Peru aus, an welcher ein Waffenſtillſtand mit dem General Goyeneche, der die Armee des Vicekönigs von Peru befehligte, abgeſchloſſen ward. Weniger glücklich war man gegen Paraguay, das ſich keineswegs der Junta unterwerfen wollte. Man ſendete Belgrano mit 800 Mann dahin ab, dem aber ſo geſchickt geleitete Vertheidigungsanſtalten entgegentraten, daß er froh ſein mußte, freien Rückzug zu erhalten. Im folgenden Jahre beſtand eine eigene Junta in Paraguay, die mit der zu Buenos Ayres ein Bündniß abſchloß. In Montevideo hielt ſich General Elio, den die Regentſchaft von Cadix zum Generalcapitain der La Plataprovinzen ernannt hatte, der aber ſeine Gewalt nur über die Banda oriental erſtreckte, zu deren Selbſtſtändigkeit damals die Keime gelegt wurden. Die neue Re=

gierung fühlte aber wohl, daß ihre eigene Sicherheit fortwährend bedroht blieb, ſo lange auf dieſem Punkte noch eine von feindlichen Principien ausgehende Gewalt blieb. Die Vertreibung Elio's und wo möglich die Beſitznahme der Banda oriental war daher lange Jahre der Zielpunkt von Buenos Ayres, das vielfache Kämpfe mit den Beherrſchern jenes Landes und ſpäter mit Braſilien einen Krieg um den Beſitz deſſelben zu beſtehen hatte. Innere Spaltungen verzögerten die weiteren Erfolge. Frühzeitig zeigten ſich entgegengeſetzte Parteien in Buenos Ayres, und zuerſt traten Saavedra und Moreno gegeneinander auf. Der Letztere, im Congreß überſtimmt, dankte ab, ging in einer diplomatiſchen Miſſion nach England und ſtarb auf der Reiſe. Der Zwiſt hatte ſich aber auch auf die Armee erſtreckt. General Goyeneche benutzte dies, griff eine Diviſion an, die von den andern ohne Unterſtützung gelaſſen und deshalb geſchlagen wurde, worauf ſich Alle zerſtreuten und Oberperu wieder in ſpaniſche Hände fiel, um erſt von einer ganz andern Seite aus befreit zu werden. Saavedra ſtellte ſich ſelbſt an die Spitze der Truppen, ward aber während ſeiner Abweſenheit geſtürzt. Eine Bürgerverſammlung ſetzte im September 1811 eine aus drei Mitgliedern beſtehende Regierung ein, an deren Spitze Sarratea trat. Auch damals noch hatte man ſich nicht von Spanien losgeſagt und in einem am 21. October zwiſchen Buenos Ayres und dem General Elio abgeſchloſſenen Frieden erkannten beide Theile Ferdinand VII. als ihren Oberherrn, die ſpaniſche Monarchie als eins und untheilbar an und die Junta verſprach, dem Mutterlande nach wie vor Subſidien zu ſenden. Der Friede dauerte übrigens nicht lange, ſchon weil die portugieſiſchen Hülfstruppen ſich nicht, wie Elio verſprochen hatte, nach Braſilien zurückzogen. Erſt engliſche Vermittlung bewirkte am 13. Juli 1813 einen Vertrag, in Folge deſſen die Portugieſen das ſpaniſche Gebiet räumten. Damals verdankte Buenos Ayres dem zur Abſchließung des Vertrags abgeſendeten portugieſiſchen Obriſten Rademaker die Entdeckung einer von Spanien angezettelten Verſchwörung. Das Haupt derſelben, der Kaufmann Martin Alzaga, wurde mit 24 Genoſſen hingerichtet. Im April 1812 ward eine Verſammlung der Deputirten, die ſchon die Erklärung erließ, daß die Souverainetät der La Plataſtaaten auf ihnen ſelbſt beruhe, von der Regierung aufgelöſt, eine zweite, die im October gehalten ward, von Volk und Truppen auseinandergeſprengt. Am 24. September beendigte das ſiegreiche Gefecht von Campo del Honor die Unfälle, welche die La Plataſtaaten bisher in ihrem Kriege mit Peru erfahren hatten. So konnte die zum 30. Januar 1813 eröffnete ſouveraine conſtituirende Verſammlung unter günſtigen Auſpicien beginnen. Indeß auch ſie vollzog nicht viel Wichtiges, mit Ausnahme der Abſchaffung der ſpaniſchen Arkende, die wenigſtens als Zeichen von Bedeutung war. Die von drei Männern, Pena, Perez und Jonte, geführte Regierung bekam den Titel der höchſten vollziehenden Gewalt. Man vereinigte ſich über die Grundzüge zur Emancipation der Sklaven, und glücklich, wenn man in dieſem Geiſte fortgewirkt hätte. Im Auguſt 1812 trat Don Pozadas an

Jonte's Stelle, deſſen Regierungszeit abgelaufen war. Kriegeriſche Unfälle führten zur Dictatur. Belgrano, der am 20. Febr. 1813 die ganze ſpaniſche Armee des General Triſtan gefangen genommen, aber gegen den Eid, nicht wieder gegen Buenos Ayres kämpfen zu wollen, entlaſſen hatte, ward nun ſeinerſeits von den eidbrüchigen Spaniern unter General Pezuela zweimal geſchlagen, wodurch die Provinzen Tarija und Salta in die Hände der Spanier fielen. Jetzt übertrug man am 31. Decbr. 1813 die geſammte vollziehende Gewalt dem oberſten Dictator Don Pozadas, dem man einen Rath von 7 Perſonen beigab. Belgrano ward vor ein Kriegsgericht geſtellt und San Martin ſein Nachfolger, der durch einen glücklichen Guerillaskrieg den Spaniern die Früchte ihrer Siege wieder entriß. Gleichzeitig war durch den patriotiſchen Eifer des Finanzminiſters Juan Larrea eine kleine Seemacht errichtet worden, die unter einem engliſchen Kaufmanne Brown am 25. Mai dem ſpaniſchen Geſchwader bei Montevideo eine völlige Niederlage beibrachte, worauf dieſe Stadt auch von der Seeſeite eingeſchloſſen wurde, während ſie vom Lande aus der Obriſt Alvear belagerte. Mangel an Lebensmitteln nöthigte Elio's Nachfolger, den General Vigodes, im Juni 1814 zur Uebergabe des Platzes. Ueber den Beſitz erhoben ſich Streitigkeiten zwiſchen Buenos Ayres und dem General Artigas, der die Stadt für die Banda oriental reclamirte, und während innerer Unruhen in Buenos Ayres zu Anfang des folgenden Jahres in der That in Beſitz nahm; denn Alvear, durch ſeine Erfolge zu höherem Ehrgeiz getrieben, ließ ſich von der Regierung zum Oberbefehlshaber der Armee gegen Peru ernennen, während der früher ernannte General Rondeau ihm zuvorkam und von der Armee anerkannt wurde. Hierauf ließ ſich Alvear an Pozadas Stelle zum Dictator erheben. Aber die Armee und mehrere Provinzen erkannten ihn nicht an; der Obriſt Alvarez, den er gegen Artigas abſchickte, erklärte ſich wider ihn und er verließ am 15. April 1815 Stelle und Land. Es ward eine Beobachtungsjunta eingeſetzt, die Rondeau zum Oberdictator und Alvarez zu deſſen Stellvertreter ernannte. Allein die Truppen der Regierung wurden ſowohl von Artigas, dem man Santa Fé wieder abnehmen wollte, als von dem ſpaniſchen General Pezuela geſchlagen. In Folge dieſer Unfälle ward erſt Alvarez, dann ſein Nachfolger Balcarce entſetzt. Im März 1816 verſammelte ſich die conſtituirende Junta zu Tucuman, und erwählte den Don Puyrredon zum oberſten Dictator. General Belgrano bekam wieder den Oberbefehl der Armee von Peru und zwang die Spanier zum Rückzug. General San Martin commandirte gegen Chile und befreite es von den Spaniern. Von da an ward die äußere Lage des jetzigen Staates günſtiger, weil die Inſurrection immer allgemeiner wurde, die verſchiedenen Nachbarländer, von denen aus Buenos Ayres beunruhigt werden konnte, ſelbſt für ſich zu ſorgen anfingen und allmälig die vom Mutterlande verlaſſenen Royaliſten aufrieben. Nur um die Banda oriental dauerte der Kampf mit den Portugieſen und mit der Unabhängigkeitspartei fort und ward wider die erſtere, aber auch nicht für Buenos Ayres, ſondern

für die letztere entſchieden. Doch kehrte Santa Fé wieder zu den La Plataſtaaten zurück. Der Congreß erließ am 9. Juli 1816 die Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten des La Plataſtromes und brach ſo für immer das ſchwache Band, das noch an Spanien kettete. Die Colonien hatten erkannt, daß Ferdinand VII. am wenigſten ihnen die Gerechtigkeit würde widerfahren laſſen, die ſelbſt die Cortes ihnen verſagten. Auch war die Sache ſchon zu weit gediehen und alle Häupter der neuen Regierung fühlten, daß ſie bei einer Reſtauration nicht nur dem ſüßen Traum der Gewalt entſagen, ſondern noch froh ſein müßten, auch nur Verzeihung zu erhalten. Die neue Republik nahm 1817 den Namen der vereinigten Staaten von Südamerika an und ertheilte ſich am 22. April 1819 eine auf das Unionsprincip gebaute Verfaſſung. Aber mit der hergeſtellten äußern Ruhe begann die Reaction der Provinzen und führte am 21. Septbr. 1823 zur Abſchließung eines Vertrags zwiſchen den Provinzen Buenos Ayres und Cordova, dem allmälig die übrigen Provinzen beitraten und der im Weſentlichen eine Föderativverfaſſung begründete. Von da an herrſchten fortwährende Streitigkeiten und Regierungswechſel, deren Grund in den Kämpfen zwiſchen der Unions- und der Föderativpartei zu ſuchen iſt. Die Erſteren, die Beſiegten, werden als die liberalere und aufgeklärtere, die Letzteren als die bigotte, rohe und unwiſſende Seite geſchildert. Das Land habe unter der Herrſchaft der Unionspartei, und namentlich unter der ſechsjährigen Verwaltung Rivadavia's geblüht, aber zu ſinken angefangen, ſeit dieſer geſtürzt ward. Die Unionspartei hatte die in den Befreiungskriegen gebildete Armee auf ihrer Seite und erregte mit deren Hülfe fortwährende Unruhen, bis endlich ihr Oberhaupt, General Paz, von dem General Lopez gänzlich geſchlagen wurde und die Armee ſich auflöſte. An die Spitze der mit ſchwachen Rechten verſehenen und ihre factiſche Gewalt nur in der nächſten Umgebung äußernden Centralregierung trat General Quiroga. Dieſer ward auf einer Reiſe, die er zur Beilegung von Differenzen zwiſchen den Staaten Salta und Tucuman angetreten hatte, am 16. Februar 1835 in der Gegend von Cordova, wie es heißt, unter Mitwirkung des Exgouverneurs der Provinz Cordova, Reynato, ermordet. Damit ward nichts in den Grundverhältniſſen geändert; ein Beweis, daß dieſe nicht auf Perſönlichkeiten beruhen. Die Mörder wurden verfolgt und zum Theil verhaftet, während Andere entflohen. Die Obergewalt ward dem Freunde und Verbündeten Quirogas, dem General Roſas, übertragen. Bei dieſer Gelegenheit ward nochmals die Alleinherrſchaft der katholiſchen Kirche ausgeſprochen. Man behauptet, daß die Föderaliſtenpartei hauptſächlich durch die Prieſter herrſche, und daß ſie überhaupt alle ſpaniſchen Mißbräuche und Vorurtheile fortſetze. Es iſt aber möglich, daß Alles, was man von der Ignoranz und Unduldſamkeit der Föderaliſten und von der größern Bildung ihrer Gegner ſagt, wahr iſt, und daß dennoch die Erſtern das Gebot der localen Verhältniſſe und der nationellen Intereſſen beſſer gewürdigt haben, oder doch ihm beſſer entſprachen als dieſe. Ihre dauernde Herrſchaft ſelbſt beweiſt das; ſie verdan-

ken ſie nicht ſich, ſondern der Nothwendigkeit ihres Syſtemes. In jenen unermeßlichen, ſchwach bevölkerten Landſtrichen iſt jede Centraliſation ein Uebel; es iſt vielmehr nöthig, daß jeder Theil ſein eigenes Leben entfalte, ſelbſt für ſich ſorge und in immer beſſerer Ausbildung ſeines Wirkungskreiſes allmälig jene Eroberungen im Innern mache, welche die wohlthätigſten ſind. Dieſe Länder können nicht von einem Mittelpunkte aus entwickelt werden, ſondern die Theile müſſen ſich ſelbſt entwickeln, bis ſie in einem Mittelpunkte zuſammentreffen. Das mag die halbe Aufklärung der Unionspartei, mit franzöſiſch-republikaniſchen Ideen geſchwängert, überſehen haben.

Das Gebiet der jetzigen argentiniſchen Republik erſtreckt ſich vom 20—41° S. Br. und vom 53—36° W. L. Sie gränzt gegen Norden an Bolivien, einſt als Hochperu mit ihr vereinigt, und an Braſilien; gegen Weſten an Chile, dem ihr General San Martin als Befreier dient; gegen Oſten an Uruguay und das atlantiſche Weltmeer; gegen Süden an Patagonien, wo ihr jetziger Beherrſcher, General Roſas, zweifelhafte Lorbeeren erfocht. Sie umfaßt auf einigen 40,000 Quadratmeilen etwa 650,000 Einwohner. Das Land wird nur an den Grenzen von Gebirgen berührt, ſtellt aber übrigens jene ungeheuern, baumloſen Ebenen dar, auf denen die zahlloſen Viehheerden der Bewohner ihre Weiden finden. Dort ſtreifen auch die berittenen Indianerſtämme umher, in deren Reihen und unter den Viehhirten (Gauchos) die unruhigen Militairchefs ihre Truppen ergänzen. Dieſe Reiter haben die Spanier vertrieben mit den Nachkommen jener Roſſe, durch welche einſt die friedlichen Ureinwohner Amerikas geſchreckt und beſiegt wurden. Denn die unzähligen, herrenlos umherſchweifenden Pferde dieſer Ebenen ſtammen alle von den wenigen ab, welche die Spanier des 16. Jahrhunderts in das Land brachten. Pferde-, Maulthier-, Rindvieh-, Schaaf- und Ziegenzucht ſind die weſentlichſte Quelle des dortigen Nationalreichthums und liefern reiche Ausfuhrartikel. Die Furcht, die Weiden zu ſchmälern, verhindert den weitern Anbau des Landes. Die übrigen Producte, Erzeugniſſe der freiwirkenden Vegetation, hat Buenos Ayres mit den Nachbarſtaaten gemein. Die Lagerſtätten des Mineralreichthums ſind aber größtentheils mit Oberperu abgetrennt worden. Man rühmt die Geſundheit des Klimas. Die Einwohner beſtehen aus Indianern, Weißen und allen möglichen Farbeclaſſen. Die Republik iſt jetzt in die Provinzen: Buenos Ayres, Santa Fé, Entre Rios, Corrientes, San Luis, Mendoza, San Juan, Rioja, Catamarca, Cordova, Santjago, Tucuman und Salta getheilt, von denen nur das erſtere 160,000, Cordova und Salta gegen 80,000, die übrigen zwiſchen 15 und 50,000 Einwohner haben.

Die Stadt Buenos Ayres iſt 1535 gegründet und 1580 reſtaurirt worden, hat gegen 100,000 Einwohner und iſt einer der bedeutendſten Handelsplätze Südamerikas. Erwähnung verdienen noch die Städte Santa Fé de la Vera Cruz, St. Juan de Frontera am Fuße der Cordilleras, Cordova del Tucuman und Salta. Bülau.

Bulle, ſ. Curie.

Bund, Bundesverfaſſung, Staaten= oder Völker=vereine, oder Föderativſyſteme, insbeſondere: Staaten=bündniß, Staatenbund, Bundes= (oder Staaten=) Staat. Grenzen der Gewalt, Politik und Verfaſſung der Bun=desvereine im Allgemeinen. (Ueber den deutſchen ſ. Deutſch=land.) I. Einleitung und Begriff der Bundesvereine. Außerordentlich verſchieden ſind die politiſchen Verbindungen und Ver=faſſungen, deren richtige Beurtheilung und Behandlung den Gegenſtand der politiſchen Erkenntniſſe und Beſtrebungen bilden. Sowohl bei den heutigen Völkern, wie bei denen des Alterthums, ſowohl in den Anfän=gen, wie für die höchſten Stufen der politiſchen Entwicklung (ſ. Thl. I. S. 40 u. 85) zeigen ſich überall neben ſehr verſchiedenen, einfachen Staatsverbindungen noch verſchiedenartigere Bundesverhält=niſſe. Der einfache Staat vereinigt nämlich mehrere, nicht ſou=veraine, einzelne oder moraliſche Perſonen unter ſeiner ſouverainen Geſellſchaftsgewalt. Ein Bund im politiſchen Sinne dagegen iſt ein Verein, deſſen Glieder ſich entweder keiner gemeinſchaftlichen ſou=verainen Geſellſchaftsgewalt unterordnen, oder die ſelbſt wiederum Staa=ten oder Geſellſchaften mit einer, wenn auch beſchränkten, ſouverainen Geſellſchaftsgewalt bilden. Die letzteren heißen Staatenvereine. Ehe ſich überhaupt wahre, ſouveraine Staaten und vollends, ehe ſich große Staaten bilden, treten Einzelne, oder Familien, Geſchlechter oder Stämme, und zwar entweder noch wandernde Horden, oder ſchon feſte Anſiedler in bloße Bündniſſe, wie wir ſie z. B. auch die hebräiſchen Patriarchen, und ſo oft im Mittelalter Einzelne und Corporationen, unter dem Namen: Frieden, Bund, Conjurationen, Eini=gung u. ſ. w. ſchließen ſehen. Und ebenſo treten, wenn bereits ver=ſchiedene Staaten beſtehen, von dieſen viele in Bundesverhältniſſe. Selbſt in Griechenland und bei den Germanen haben überhaupt die er=ſten Vereine, ſofern man nicht jede einzelne Hausgenoſſenſchaft ſchon einen Staat nennen wollte, und jedenfalls die erſten Vereine verſchie=dener Hausgenoſſenſchaften, unter einander faſt überall nur die Geſtalt von Bundesvereinen. Erſt ſpäter bilden ſich dieſe zu ſouverainen Staa=ten; zuerſt gewöhnlich zu kleinen Stamm= oder Stadt= oder Gauſtaa=ten. Iſt aber dieſes geſchehen, alsdann treten dieſe wieder unter ſich zuerſt noch in bloße Bundesvereine, ſo wie früher die verſchiedenen hebräiſchen Stämme, wie die phöniciſchen Städte in der Hei=math und in Nordafrika, wie die griechiſchen, die alten ita=liſchen Städte, wie die altgermaniſchen Gaue, deren Bundesver=ein unter gemeinſchaftlichem Herzog ſogar früher, z. B. im Cherus=ker=, im Markmannen=, im Alamannenbund, ja noch im Sachſenbund zu Carl des Großen Zeiten, nur vorübergehend während eines Kriegs in Wirkſamkeit traten. Auch dieſe Bundesver=eine aber, und namentlich die allmäligen Verbindungen der einzelnen Stämme, ganzer Nationen werden dann ſpäter oft ſelbſt wieder zu ein=fachen Staaten, ſo wie ganz Italien zuletzt unter Rom, und

wie die verſchiedenen Feudalvereine des germaniſchen Mittelalters in den meiſten heutigen europäiſchen Nationen, bald auch zu großen nationalen Bundesvereinen, wie Deutſchland und Nordamerika, wie die Schweiz und früher Holland. Jetzt freilich iſt Holland, obwohl die einzelnen Provinzen, ſo wie auch die von Hannover, beſondere Provinzialſtände haben, dennoch ein einfacher Staat, weil keine Provinz, kein beſonderes Glied der Staatsverbindung Souverainetät beſitzt. Auch die Bundesvereine ſind theils einfache, und dieſes, wenn ſo, wie jetzt in Deutſchland und in Nordamerika, und zum Theil in Südamerika, ihre unmittelbaren Glieder nur einfache Staaten (oder einzelne Familienväter) ſind, theils zuſammengeſetzte oder auch Oberbundesverfaſſungen, inſofern ihre Glieder ſelbſt wieder Bundesvereine bilden. So vereinte der allgemeine Nationalbund, die allgemeinen Amphiktyonen der Griechen, zunächſt wieder die beſondern Bundesvereine der einzelnen Stämme, die der Dorier, Jonier, Aeolier, der Achäer, Theſſalier u. ſ. w. So umfaßt auch noch jetzt eines der 22 Glieder des heutigen Schweizerbundes, nämlich Graubündten, als ſelbſt wiederum ein Bundesverein, 26 beſondere Vereinsſtaaten. Ja eine ſolche ſtufenweiſe Unterordnung und Zuſammenſetzung kann eine drei- und vierfache ſein. So waren z. B. in Theſſalien die einzelnen Städte, Gaue und Demen ſelbſtſtändig, vereinigten ſich aber wieder in einem Bundesverein der Stämme, dieſe wiederum in dem der vier theſſaliſchen Hauptvölkerſchaften, dieſe in dem allgemeinen theſſaliſchen Bunde, der dann wieder ein Glied des höchſten griechiſchen Nationalvereins bildete. Noch zahlloſe andere Verſchiedenheiten der Bundesvereine laſſen ſich denken. Es kann in den Bundesvereinen die monarchiſche, ariſtokratiſche, demokratiſche Form, und zwar entweder eine unmittelbar demokratiſche, wie in Griechenland (ſ. Achäer), oder die repräſentative, wie in Amerika, vorherrſchen. Es können ferner die Staatenvereine eine ganze Nation umfaſſen, wie die allgemeine griechiſche Amphiktyonie, oder nur einzelne Theile, wie der achäiſche Bund. Es kann an der Spitze der Bundesvereinigung entweder blos ein gemeinſchaftlicher Monarch ſtehen, wie in Oeſterreich und Ungarn, wie in Schweden und Norwegen, oder eine, durch verſchiedene Vertreter der vereinigten Staaten gebildete Bundesgewalt, wie in Deutſchland und der Schweiz. Es können die Bundesſtaaten bald bloße Stadtſtaaten und nur Republiken ſein, ſo wie in den Bundesvereinen der Alten, in den italieniſchen und deutſchen Städtebündniſſen im Mittelalter, bald ſo, wie in Nordamerika, bloße Landesſtaaten, oder auch ſo, wie in Deutſchland, theils ſtädtiſche Republiken, theils monarchiſche Staaten aller Art. Sie können theils ſelbſt wieder beſondere Unterthanenländer haben, die entweder ſo, wie jetzt in Beziehung auf Deutſchland die außerdeutſchen Länder von Dänemark, von den Niederlanden, von Oeſterreich, Preußen und England, an der Verfaſſung des Bundeslan-

des und des Bundes ſelbſt gar keinen, oder doch ſo, wie früher die Unterthanenländer mehrerer Schweizercantone, nur einen ſehr beſchränkten und mittelbaren Antheil haben. Offenbar aber noch wichtiger, als alle dieſe Unterſchiede, ſind die, ob die Bundesvereine nur ein Bündniß begründen, wie die verſchiedenen Coalitionen gegen Frankreich, oder einen Staatenbund, wie nach der herrſchenden Anſicht jetzt Deutſchland, oder einen Bundesſtaat, wie Nordamerika.

Wird nun wohl, mit dem Blick auf die Natur der Sache ſelbſt und auf die Geſchichte, Jemand leugnen wollen, daß die Bundesverhältniſſe, ihre Aufgaben und ihre Verſchiedenheiten höchſt wichtig ſind, wie denn auch ſchon oben (Thl. I. S. 40 u. 85) ein vollkommenes Föderativſyſtem als die höchſte und reichſte politiſche Organiſation dargeſtellt wurde? Wird man verkennen, daß das Schickſal, die Freiheit, die Exiſtenz und Cultur der Völker oft eben ſo ſehr, und noch mehr von der richtigen Auffaſſung und Geſtaltung ihrer Bundesverhältniſſe, als von ihren Staatsverfaſſungen abhängen? Wird man leugnen, daß dieſe richtige Auffaſſung und Behandlung zuſammengeſetzter Verhältniſſe ſchwieriger, und daß zugleich die Theorie derſelben ungleich vernachläſſigter iſt, als die des einzelnen Staates und ſeiner Verfaſſung?

II. Eintheilung der Bundesvereine. Für jedes gründliche Wiſſen iſt es Grundbedingung, daß man die Gegenſtände deſſelben, ihre gemeinſchaftliche Natur, ihre weſentlichen Unterſchiede und ihre verſchiedenen Gattungen kenne, und daß man für dieſen Zweck in einer erſchöpfenden richtigen Eintheilung das ganze Gebiet derſelben umfaſſe und überſehe. Hiermit muß daher nicht blos in der Naturlehre und ihren Zweigen, in Mineralogie, Botanik, Zoologie, ſondern auch in der Politik alle gründliche, wiſſenſchaftliche Erkenntniß beginnen. Doch iſt in der Politik ſolche gründliche Eintheilung und Entwicklung der politiſchen Vereine und ihrer verſchiedenen Natur, wenn auch einzelne der größten Politiker, wie Ariſtoteles, wie Montesquieu, eine ſolche zur Grundlage ihrer Syſteme zu machen ſuchten, noch gar ſehr vernachläſſigt, indem die neueren Rechts- und Staatslehrer ſich oft zu einſeitig auf die logiſche Entwicklung aus rein philoſophiſchen Principien beſchränken. Aber ſelbſt Ariſtoteles und Montesquieu beſchäftigen ſich vorzüglich nur mit der Natur und der Verſchiedenheit der Staaten, und vernachläſſigen ebenfalls die Bundesvereine, ſo hoch ſie auch, vorzüglich der Letztere, preiſt.

Jede gründliche Eintheilung in jedem Gebiete des Wiſſens muß von den Grundprincipien der Wiſſenſchaft in ihrer Beziehung auf die verſchiedene Natur der Gegenſtände ausgehen. Sie wird ſonſt zufällig und willkürlich. So wäre z. B. in juriſtiſcher Hinſicht eine Eintheilung der Sachen in lebendige und todte, oder in organiſche und unorganiſche verkehrt, obgleich ſie in Beziehung auf die Naturwiſſenſchaft höchſt wichtig iſt. In rechtlicher Hinſicht müſſen alſo die höchſten und weſentlichſten Verſchiedenheiten der Bundesvereine — denn nur von dieſen iſt hier die Rede — ausgehen von der weſentlichen Verſchiedenheit

der Grundgeſetze oder der Zwecke und Grundbedingungen der Vereine. Alles Recht und ſeine Verſchiedenheit entſteht durch die Vereine der Menſchen (ſ. Thl. I. S. 13), und der Bund ſelbſt iſt ſeinem letzten weſentlichen Merkmal nach ein Verein, ein Vertrag.

Die erſte Hauptverſchiedenheit der Bundesvereine muß alſo eben ſo, wie die der Staaten, von dem höchſten Grundprincip oder Grundgeſetz ausgehen, welches die an Thatkraft überwiegende Mehrheit der Vereinsglieder beſtimmt. Wie für die Staaten ſelbſt, ſo werden alſo auch für die Bundesvereine die Verfaſſungen, je nach der Vorherrſchaft des ſinnlichen egoiſtiſchen, des blinden Glaubens- oder des Vernunftgeſetzes, entweder deſpotiſch oder theokratiſch, oder freiheitlich ſein *). Die weitere Begründung und die Entwickelung dieſer Eintheilung müſſen wir der Lehre von der Staatsverfaſſung überlaſſen. Nur das iſt hier noch zu bemerken, daß es ein Hauptgrundſatz der Politik ſein muß, wenigſtens ſo viel, als möglich, die bleibenden Bundesvereine zwiſchen Staaten von verſchiedener Grundverfaſſung, zwiſchen deſpotiſchen, theokratiſchen und freien zu vermeiden. Denn entweder wird ſonſt der Bund keine Kraft und Dauer haben, innerer Anarchie, oder, bei dem erſten gefährlichen Angriff, äußerer Unterjochung anheimfallen, oder, je nachdem die Anhänger des deſpotiſchen Princips oder die des theokratiſchen, oder die des freien überwiegen, werden die Principien der andern mehr und mehr innerlich gehemmt, oder umgewandelt und unterjocht werden. Mögen die freien Staaten und Regierungen in ſolchen unglücklichen Vereinigungen es ſtets als die Grundbedingung ihrer Exiſtenz anſehen, vor Allem ihr Grundprincip kräftig zu behaupten und ihm Eingang zu verſchaffen, oder ſie ſind verloren. Von niedern Stufen kann man, ohne ſich ſelbſt und ſeine Exiſtenz aufzugeben, zu den höheren fortſchreiten, nicht umgekehrt!

Nach der Verſchiedenheit der höchſten Grundprincipien iſt keine andere ſo weſentlich, als die nach der rechtlichen Natur, nach dem rechtlichen Zweck und nach den rechtlichen Grundbedingungen der Vereine. Nach dieſer allgemeinen weſentlichen Hauptabtheilung und rechtlichen und politiſchen Verſchiedenheit (ſ. oben Thl. I, S. 30) ſind alle geſellſchaftlichen Vereine der Einzelnen und der Staaten unter der Herrſchaft des Rechtsgeſetzes — denn die bloßen Uebergangszuſtände oder Ausartungen des Deſpotismus und der Theokratie laſſen wir hier zur Seite — entweder:

ſtaatsrechtlich und begründen gemeinſchaftliche oder ſtaatsrechtliche Rechtsverhältniſſe, wobei die Theilnehmer zu einem ſouverainen Gemeinweſen oder einer gemeinſchaftlichen moraliſchen Perſönlichkeit vereinigt, und als Glieder derſelben ihrem Geſammtwillen unterworfen ſind. Ein ſolcher Verein von Staaten, welche zu einem großen Theil ihre beſondere Souverainetät der Souverainetät

*) Vergl. über die Natur und Verſchiedenheit der Staaten und ihrer Verfaſſungen C. Th. Welcker's Syſtem I, §. 49. S. 322 ff.

des Gemeinweſens geopfert haben, heißt ein Bundes= oder auch ein Völker=, oder ein Staaten=Staat, ein Reich im ältern Sinne. Oder es ſind die Vereine:

nur privatrechtlich — und dieſes heißt in der Anwendung auf abgeſondert nebeneinander ſtehende Völker: rein völkerrechtlich — und begründen bloße Sonder= oder Privatrechtsverhältniſſe, wobei die Theilnehmer nur als abgeſonderte, ſelbſtſtändige Rechtsſubjecte oder Perſonen gegenüberſtehen. Solchergeſtalt verbündete Staaten, welche ihre Souverainetät in allem Weſentlichen behaupten, bilden die blos völkerrechtlichen Bundesvereine. Dieſe ſelbſt aber begründen wiederum entweder:

einen Staatenbund, in welchem mehrere ſouveraine Staaten einen Inbegriff ihrer äußeren Souverainetätsrechte gemeinſchaftlich oder zum Miteigenthum machen. Oder ſie bilden:

ein bloßes Staatenbündniß, oder eine Alliance, worin mehrere ſouveraine Staaten durch obligationenrechtlichen Societätsvertrag zu beſtimmten Vertragsleiſtungen ſich verpflichten.

Schon aus dieſer Bezeichnung ergibt ſich, daß die verſchiedenen Rechtsverhältniſſe dieſer drei Gattungen der Staatenvereine, oder daß ſich 1) der Bundesſtaat, 2) der Staatenbund, und 3) das Staatenbündniß auf zwiefache Weiſe weſentlich unterſcheiden.

Zunächſt — und dieſes iſt für Nichtjuriſten die Hauptſache — unterſcheiden ſie ſich nach den Hauptſeiten oder Hauptkreiſen aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe, indem nämlich der Bundesſtaat dem Staatsrecht, dagegen der Staatenbund und das Staatenbündniß dem Völkerrecht angehören.

Alle drei Vereine unterſcheiden ſich zugleich nach der verſchiedenen rechtlichen Natur der dreifachen Hauptverhältniſſe oder Haupttheile alles Rechts in jedem Rechtskreiſe, wie ſie die tiefe römiſche Jurisprudenz ebenſo für den Rechtskreis des Staats= und Völkerrechts, wie für den des Privatrechts aufſtellte. Alle Rechte ſind nämlich entweder:

1) privat= und öffentliche Perſönlichkeits= (oder Status=) oder Verfaſſungsrechte; oder:

2) Sachen= oder reale Herrſchaftsrechte; oder:

3) Verkehrs= (oder Obligationen=) oder Verwaltungsrechte*).

Der Bundesſtaat hat nur, wie ſich ergeben wird, ſtaatsrechtlichen und perſonenrechtlichen, der Staatenbund völker=

---

*) Vergl. oben Thl. I. S. 30, und C. Th. Welcker's Syſtem I, §. 47—51. Hier ſind auch die drei höchſten Rechtsprincipien für dieſe drei Theile nachgewieſen, nämlich 1) das eines ſteten, würdigen und freien Lebens für die perſonenrechtlichen Verhältniſſe, 2) das der Bewahrung der Gleichheit und gleichen Unverletzlichkeit für die realen Rechtsverhältniſſe, und 3) das der treuen Erfüllung der einzelnen Verpflichtungen für die Verkehrsrechte.

rechtlichen und zunächſt realen, und das Staatenbündniß völkerrechtlichen und blos obligationenrechtlichen Charakter.

Es ſollen nur dieſe drei Hauptgattungen der Staatenvereine nach ihren verſchiedenen weſentlichen Merkmalen und Rechtsverhältniſſen, welche zugleich die Hauptgeſetze ihrer Politik und die Grenzen ihrer Gewalt beſtimmen, genauer betrachtet werden. Hieran knüpft ſich alsdann leicht das Nöthige zur Prüfung der von Andern bisher aufgeſtellten, zum Theil abweichenden, Eintheilungen und Syſteme der Bundesvereine.

III. Fortſetzung und zugleich Darſtellung der weſentlichſten Aufgaben für die verſchiedenen Staatenvereine. A. Der Bundesſtaat. Als die weſentlichſte Aufgabe auch eines jeden Bundesvereins darf es unſtreitig betrachtet werden, daß er ſeinem Grundcharakter, daß er ſich ſelbſt treu und conſequent bleibe und ſich harmoniſch auszubilden ſuche. Er darf nicht irre und wirre hin und her ſchwanken, Widerſtreitendes in ſich aufnehmen, und ſo entweder Kraftloſigkeit und Auflöſung, oder Unterdrückung und Revolution herbeiführen. Daher eben ſind die folgerichtigen Charaktere der Vereine nach der Natur derſelben zugleich die richtigen Anforderungen für ihre Behandlung oder für ihre Politik.

Zur beſſern Veranſchaulichung der Natur des Bundesſtaats beziehen wir uns auf die obige Darſtellung der merkwürdigen griechiſchen Bundesverfaſſungen (ſ. Thl. I. S. 185). Freilich erhielten die meiſten griechiſchen Bundesſtaaten nie ihre genügende Ausbildung, eben ſo wenig, als die Schweiz, obgleich auch dieſe dem Weſen nach ein Bundesſtaat iſt*). Ebenſo verweiſen wir auf die Einrichtungen der deutſchen Reichsverfaſſung, die zu ihrem Unglück freilich leider auch einigen der wichtigſten Geſetze des Bundesſtaats nicht treu blieb. Vorzugsweiſe aber werden die Bundeseinrichtungen von Nordamerika das Weſen des Bundesſtaats veranſchaulichen. In Beziehung auf ſie dürfen wir nämlich, der vielſeitigſten Zuſtimmung gewiß, unſere frühere Meinungsäußerung wiederholen: „Von allen Bundesſtaatsverfaſſungen der Welt war wohl nie eine vollkommener und naturgemäßer, beſſer abgewogen und genauer den höchſten Grundſätzen und wichtigſten Bedürfniſſen entſprechend, als die nordamerikaniſche es jetzt iſt, ſeitdem nämlich die unglücklichſten Folgen die Mangelhaftigkeit des bloßen Staatenbundes von 1776 enthüllten, ſo daß derſelbe durch die Conſtitution der vereinigten Staaten vom 17.

---

*) C. Th. Welcker, über Bundesverfaſſung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt, Stuttgart 1834, S. 25. Aus dieſer Schrift entlehne ich hier Einzelnes. Eine Vergleichung des Ganzen aber wird Jedem zeigen, daß fortgeſetztes Studium über den ſchwierigen Gegenſtand mich zu weſentlichen Verbeſſerungen der frühern Darſtellung führte.

Septbr. 1787 in einen wirklichen Bundesſtaat umgewandelt wurde *). Ein halbes Jahrhundert hat dieſe Bundesverfaſſung nun unausgeſetzt in der Erfahrung dieſe ſeltene Vortrefflichkeit bewährt, die höchſte und ſchwierigſte Aufgabe des Bundesſtaates gelöſt. Mit der größten Freiheit und freien beſondern Entwickelung und Bewegung der einzelnen Bürger und der einzelnen Vereinsſtaaten hat ſie die ſtärkſte und kräftigſte allgemeine nationale Vereinigung und Staatseinheit und Staatsmacht verbunden, und hierdurch ohne blutige Eroberungen einen von Jahr zu Jahr immer größern Fortſchritt an Wohlſtand und Cultur begründet, ſo wie es bisher nur in den Idealen der Philoſophen möglich ſchien. Und gewiß, man muß bei ſo vielen Keimen und Veranlaſſungen zu Störungen und Hemmungen, bei ſo vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie ſie wahrlich auch dort ſich finden, das Hauptverdienſt dieſes bewundernswürdigen Reſultats in der Vortrefflichkeit der Verfaſſung ſuchen, nicht in bloßen äußern Zufälligkeiten. Das Letzte thun freilich ſolche ſophiſtiſche Knechtſchaftsapoſtel, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweiſung auf England entgegnen: ja dort könne die Freiheit nur beſtehen wegen der Inſellage, bei Berufung auf die mitten zwiſchen vielen großen und kleinen Staaten gelegene Schweiz aber, hier dieſelbe für ein Product der Berge erklären, und wenn man an die Ditmarſen und Holländer erinnert, ihren Grund alsdann in der Ebene und in den Niederungen ſuchen. Nur ein großes Gebrechen muß allerdings der Freund der Freiheit und der fortſchreitenden Menſchheit bei aller Bewunderung der nordamerikaniſchen Bundesverfaſſung, wenn auch mit Schmerz, doch offen anerkennen. Es beſteht darin, daß durch die deſpotiſche Negerſklaverei in einem großen Theile der einzelnen Freiſtaaten jener oben aufgeſtellte Hauptgrundſatz verletzt, und neben das Princip vernunftrechtlicher Freiheit und ſeine freien geſellſchaftlichen Verhältniſſe die des Deſpotismus und Egoismus geſtellt ſind. Wenn freilich in dieſem bereits auf ſo gefahrdrohende Weiſe fühlbar gewordenen unvereinbaren Widerſpruch nicht das ſittliche Princip der vernunftrechtlichen Freiheit das entgegengeſetzte beſiegte und ausſtieße, alsdann müßte unvermeidlich ſo, wie einſt bei dem römiſchen Reich, welches nach tauſendjähriger ſcheußlicher Sklaverei auch der Bürger endlich völlig zerſtört wurde, das böſe Princip täglich mehr ſein Gift und ſeine Herrſchaft verbreiten, und zwar um ſo mehr, da, wenn auch Vielen vielleicht dadurch die Sklaverei in Amerika als weniger ſcheußlich erſcheinen ſollte, daß ſie nicht die Glieder ſchon gebildeter Völker, ſondern unglückliche Neger trifft, dieſelbe dennoch der Hauptſache nach ohne allen Vergleich verbrecheriſcher, alſo auch für die Freien moraliſch vergiftender iſt, als die Sklaverei im Alterthum.

*) Hamilton ſagt im Föderaliſt von der früheren Zeit des bloßen Staatenbundes: „Man kann mit Recht behaupten, daß die vereinigten Staaten den tiefſten Grad der politiſchen Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volkes beleidigen oder ſeinen Charakter herabwürdigen kann, haben wir erfahren.“

Dieſe kann ſogar unſchuldig genannt werden, im Vergleich mit der nordamerikaniſchen. Die Alten hatten ſo, wie ihre Sklaven ſelbſt, keine Erkenntniß des Unrechts der Sklaverei, des gänzlichen Widerſpruchs derſelben mit ihrer Religion und mit ihren beſchworenen höchſten Rechts- und Verfaſſungsgrundſätzen, eben ſo wenig als von der Möglichkeit eines Beſtehens freier cultivirter Staaten ohne Sklaverei. Sie ſuchten daher auch nicht planmäßig die Sklaven durch eine mehr als barbariſche Verhinderung aller religiöſen, moraliſchen und intellectuellen Mittheilung und Cultur unter das Vieh herabzuwürdigen. Daß dieſes Alles in Beziehung auf die nordamerikaniſche Sklaverei geradezu entgegengeſetzt iſt, hat ein großer Theil der nordamerikaniſchen Staaten bei ihrem Verbot der Sklaverei oder ihren Vorbereitungen zu gänzlicher Aufhebung, dieſes haben ſo viele Staatsmänner Nordamerikas, welche mit Jefferſon die Sklaverei, die Schmach und die Peſt ihrer Nation nannten, offen anerkannt. Mittelbar enthält auch ſelbſt die Bundesgeſetzgebung ähnliche ehrenvolle Zugeſtändniſſe in ihren Maßregeln zur Verminderung und gegen eine weitere Ausdehnung der Negerſklaverei in Staaten, wo ſie noch nicht iſt (z. B. Geſetz vom 6. Mai 1820), und insbeſondere auch in ihrem Verbot neuer Einführung von Negerſklaven (Geſetz vom 1. Jan. 1808), in ihrem Anſchluß endlich an die Bekämpfung des Negerhandels von Seiten aller geſitteten chriſtlichen Nationen (Genter Vertrag, Art. 10). Und nur dieſelbe, Religion und Recht verleugnende unwürdige Sophiſtik einiger deutſchen und namentlich auch einiger hegeliſchen Schriftſteller, die zwar meiſt die amerikaniſche Freiheit und ihren Ruhm haſſen, aber zur Vertheidigung jeder deſpotiſchen Beſtrebung im Vaterlande ſich und die Wiſſenſchaft herabwürdigen, machen, zur Schande des deutſchen Namens, die Anwälte des ſchmälichen Eigennutzes amerikaniſcher Plantagenbeſitzer. Aber man müßte allen Glauben an die Kraft der chriſtlichen Religion und der von der gebildeten Welt anerkannten Rechtsgrundſätze und an eine ſo tüchtige Verfaſſungseinrichtung und Nationalkraft, wie die nordamerikaniſche, aufgeben, wenn man nicht hoffen wollte, die bereits ſo bedeutende Minorität des amerikaniſchen Congreſſes, welche ſchon in dieſem Jahre für die Aufhebung aller Negerſklaverei ſtimmte, werde noch ungleich ſchneller, als einſt der unſterbliche Wilberforce mit ſeiner zuerſt viel geringern Minorität im engliſchen Parlamente, zur ſiegreichen Majorität werden. Dann werden jene zahlreichen Feinde der Freiheit und Verächter der Nordamerikaner verſtummen müſſen, welche neulich nicht müde wurden, laut ihren Jubel auszuſprechen, als jene bedauernswürdigen Erſcheinungen im Streit über die Sklavenemancipation den Glanz der nordamerikaniſchen Ehre und Freiheit trübten. Der Sieg wird errungen werden, durch die Vaterlands- und Ehrliebe, durch die Energie und die Freiheitsmittel der nordamerikaniſchen Bürger. Man wird alsdann nicht durch eine für die Neger ſelbſt verderbliche, rohe Gewalt, ſondern auf geſetzlichem Wege dieſe letzte Sklaverei in civiliſirten Staaten aufheben, welche, ſo lange ſie beſteht, ein Brandmal der Nation, ein Grund der Schaam und eine Kränkung für

jeden ehrliebenden und gebildeten Amerikaner, der höchſte Triumph für die Feinde von ihnen und von ihrer Freiheit, ein täglich tiefer freſſender Krebsſchaden für ihr Vaterland und ſeine ſonſt ſo großartige Verfaſſung iſt *). Mehr als alles Andere wird die Löſung der Sklavenfrage über die Dauer der amerikaniſchen Freiheit, über den Werth des amerikaniſchen Volkes entſcheiden.

Der rechtliche Grundcharakter des Bundesſtaates aber, oder des ſtaats= und perſonen= oder verfaſſungsrechtlichen Staatenvereins beſteht nach dem Obigen (II.) darin, daß in ihm mehrere unvollkommene ſouveraine Staaten und Regierungen, zu einer wahren moraliſchen Perſönlichkeit oder Univerſitas, und zwar zu einer ſtaatsrechtlichen oder zu einer gemeinſchaftlichen höhern Staatsverfaſſung vereinigt und ihr untergeordnet ſind. In dieſer ſeiner rechtlichen Natur ſind nun folgende beſondere Merkmale und Forderungen begründet, deren vollkommenere oder mangelhaftere Verwirklichung man leicht als die Grundlage der Kraft oder des Verfalls der Bundesſtaaten auch in der Geſchichte erkennen wird:

1) Der Zweck, durch welchen und für welchen ſich mehrere beſondere Staaten einem höhern Geſammtſtaate unterordnen, ohne doch zugleich ihre beſondere Exiſtenz und Souverainetät gänzlich aufzugeben, kann vernünftigerweiſe gar kein anderer ſein, als einestheils der Staatszweck oder der Nationalzweck ſelbſt. Es iſt der umfaſſende, bleibende Menſchheitszweck der Nation, oder die dem geſellſchaftlichen Verfaſſungsgeſetz entſprechende rechtliche Schützung und Förderung ihres Geſammtzwecks (ſ. oben Th. I, S. 11). Dieſer Zweck iſt jedoch andererſeits nur inſoweit Bundeszweck, als deſſen Förderung und Schützung nicht genügend ſchon von den beſondern Staaten bewirkt werden kann. Nur inſoweit dieſes nicht der Fall iſt, ſoll der Bundesſtaat für die einzelnen, in beſondere Staaten getheilten Stämme Einer Nation daſſelbe ſein, was der Staat für die einzelnen Familien iſt. Eine Beſchränkung der einzelnen Staaten durch die Bundesgewalt wird nur inſoweit anerkannt, iſt nur inſoweit vernünftig. Inſoweit aber bezieht ſich der Bundeszweck, außer der inneren und äußeren Sicherung des Vereins und aller Vereinsſtaaten, auch auf das Geſammtwohl der Nation. Dieſes erkannten die griechiſchen Bundesvereine an (oben I. S. 195). Es erkennt es auch die nordamerikaniſche Bundesverfaſſung an, indem ſie ſchon an der Spitze der Unionsurkunde außer der innern und

---

*) Jefferson, notes sur la Virginie p. 214. ſagt ſehr ſchön über die faſt höhniſche Vernichtung jener amerikaniſchen Verfaſſungsprincipien von angeborenen Menſchenrechten durch die Sklaverei: „Wie kann die Freiheit eine „Stätte finden in dieſem Lande, wenn die einzige feſte Grundlage, auf welche „ſie begründet werden muß, zerſtört wird, nämlich die gemeinſchaftliche feſte „Ueberzeugung, daß die Freiheit ein Geſchenk von Gott iſt, welches Niemand „antaſten kann, ohne ſich ſeinem Zorn auszuſetzen. Ich zittere für mein Vaterland.“

äußern Sicherheit auch den Zweck aufſtellt: „Die Gerechtigkeit zu befe„ſtigen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und uns, ſo wie „unſeren Nachkommen, den Segen der Freiheit zu erhalten", indem ſie es z. B. ebenfalls ausdrücklich als Aufgabe der Bundesgewalt erklärt, „das Aufblühen der Wiſſenſchaft zu befördern," indem ſie ferner durch ihre wichtigſten Beſtimmungen über eine ganze Reihe innerer Verhältniſſe, z. B. über die Rechte der Schriftſteller, über Handel, Münz- und Poſtweſen, Maaß und Gewicht, Notariat, Criminalgerichte, Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. ſ. w., dieſem Endzweck entſpricht (Conſt. Art. I. IV. und der Anhang).

2) Der Bundesſtaat begründet zur Verwirklichung des hier als Vereinsgeſetz anerkannten nicht blos äußerlichen, ſondern moraliſchen und innerlichen (oder nationalen) höchſten Zwecks und Lebensgeſetzes und als eine moraliſch-perſönliche Einheit der verſchiedenen Staaten eine innerliche und äußerliche Vereinigung aller Bundesglieder zu einem wahren und zugleich zu einem ſouverainen Gemeinweſen. Dieſes ſelbſt aber begründet als ſolches wiederum:

A) eine allgemeine und abſolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit in allen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, auch ſelbſt den wichtigſten.

B) Einen nicht blos nach Außen, ſondern auch als oberherrliche oder als Regierungsgewalt nach Innen, gegen die Bundesregierungen gültigen ſouverainen Geſammtwillen zur Verwirklichung jenes Zwecks. Solche Einheit, ſolcher Geſammtwille und ſolche Gewalt verwirklichen ſich aber ihrer Natur nach a) durch eine wahre geſetzgebende und b) eine richterliche Gewalt und c) durch eine vollziehende, alſo nicht blos eine Kriegs-, ſondern eine organiſirte geſetzliche Zwangsgewalt des Bundes für ſeinen umfaſſenden Zweck.

C) Eine ſolche Gewalt aber begründet eine wahre Gehorſams- oder Unterthanen-Pflicht aller Bundesregierungen und mithin:

D) eine weſentliche nicht blos reale, ſondern perſönliche Beſchränkung ihrer Souverainetät.

In Nordamerika iſt alles dieſes anerkannt, ebenſo, wie früher in den griechiſchen Bundesverfaſſungen, im deutſchen Reich und in der Schweiz.

In Amerika namentlich iſt, als ſich von ſelbſt verſtehend, für alle Bundesbeſchlüſſe, ſelbſt für die über Abänderung der Verfaſſung, die Stimmenmehrheit der Bundesglieder und ihrer Organe anerkannt*).

Durch ſie und den höchſten grundgeſetzlichen Zweck entſtehen hier wahre anerkannte ſouveraine Geſetze, nicht blos völkerrechtliche Bundesverträge. Dieſes iſt's, was die amerikaniſchen Publiciſten, neuerlich namentlich auch Story, als einen weſentlichen Grundcharakter des amerikaniſchen Bundesſtaats hervorhoben.

---

*) Nordamerikan. Conſtit. I. u. IV. V. VI.

Auch haben in Amerika viele in allen Bundesſtaaten geſetzlich und bleibend errichtete Bundesgerichtshöfe und in höchſter Inſtanz ein eben ſolches höchſtes Bundesgericht wegen jeder Verletzung irgend eines Bundesgeſetzes von Seiten Einzelner oder der Behörden eines einzelnen Staates, ferner in allen Sachen, wo der Bund als Kläger oder Beklagter auftritt, in allen Streitigkeiten der Bundesſtaaten untereinander oder mit fremden Staaten und in beſtimmten Streitigkeiten der Bürger u. ſ. w. eine ausſchließliche, in allen Strafſachen ohne Ausnahme aber eine mit den Vereinsſtaaten concurrirende geſetzliche Richtergewalt*).

Auf gleiche Weiſe hat die nordamerikaniſche Bundesregierung eine völlig ſelbſtſtändige ſouveraine Vollziehungs- und Zwangsgewalt. Sie hebt unmittelbar die nöthigen Truppen ſelbſt aus, rüſtet und bildet ſie zu einer ihr allein unterworfenen Land- und Seemacht und befehligt ſie allein, ohne daß ſelbſt die einzelnen Staaten eine ſtehende Kriegsmacht oder auch nur ein Kriegsſchiff beſitzen dürften. Sie hat das Recht, die Bürgerſoldaten in jedem Staate, welche allein gegen Bürger gebraucht werden dürfen, zur Vollziehung aufzubieten. Sie ſchreibt aus, erhebt und verwaltet ebenſo alle für die Bundeszwecke nöthigen Steuern und ernennt und befehligt alle ihr nöthigen Vollziehungsbeamten **).

So begründet denn der nordamerikaniſche Bundesſtaat für ſeinen umfaſſenden Zweck und den dadurch beſtimmten Inbegriff innerer und äußerer Regierungsrechte eine, wenn auch beſchränkte, doch wirkliche ſouveraine Oberregierungsgewalt über das ganze Bundesgebiet, allgemeine Gehorſams- und Unterthanenpflicht für die Regierungen und Bürger und eine große Beſchränkung ſelbſt der perſönlichen Souverainetät der erſtern, ſo daß dieſelben nie unbeſchränkt „ſouverain“ genannt oder gar die Bewahrung „ihrer Souverainetät“ als Bundeszweck erklärt werden könnte. Dieſes fiel auch den Grundgeſetzen der griechiſchen, ſchweizeriſchen und nordamerikaniſchen Bundesſtaaten niemals ein; eben ſo wenig denen des früheren deutſchen Reiches. Doch wurden die deutſchen Reichsgeſetze zu großem Unglück Deutſchlands in dieſer Beziehung ſpäter immer fehlerhafter.

3) Der Bundesſtaat begründet nach Zweck und Grundgeſetz gleich jedem Staatsverein und jedem perſonenrechtlichen oder Statusverhältniß nicht blos einzelne beſtimmte vorübergehende Obligations- oder Vertragsverbindlichkeiten; er begründet vielmehr ähnlich, wie z. B. auch das elterliche, kindliche oder eheliche Verhältniß, einen zum Voraus nie im Einzelnen erſchöpfend zu beſtimmenden Inbegriff wahrer Statusrechte und Pflichten, welche, wie auch die im Privatrecht, z. B. die der Perſönlichkeit, der Ehre, der Familie, ſtets auch das Innere der Geſellſchaftsglieder, alſo hier weſentlich auch

---

*) Conſtitut. der vereinigten Staaten, III.
**) Conſtitut. I, 8.

die inneren, ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mitbefaſſen, und wobei die Rechte zunächſt aus den Pflichten ſich ableiten, nicht umgekehrt.

Hierdurch aber iſt nun noch keineswegs eine grenzenloſe, unbeſchränkte Bundesgewalt über die innern Verhältniſſe der Vereinsſtaaten begründet. Dieſe würde ja Despotismus und Vernichtung alles Rechts und jeder Selbſtſtändigkeit der Vereinsſtaaten, alſo zugleich Vernichtung aller Rechtlichkeit, wie der ganzen Natur des Bundesſtaats ſelbſt begründen. So, wie vielmehr im Recht eine jede Gewalt, ſo iſt vollends auch alle rechtliche Oberregierungsgewalt im Bundesſtaate begrenzt. Sie iſt es theils durch die allgemeine Natur des Rechtsgeſetzes, theils durch die beſondere Begründung und die beſondere rechtliche Natur des Bundesſtaates. Sie iſt begrenzt, einestheils durch die Natur des geſellſchaftlichen Rechtsgrundgeſetzes, mithin durch die allgemeine rechtliche Freiheit aller Geſellſchaftsglieder. Nach ihr erkannte z. B. im deutſchen Reiche der Kaiſer Leopold I. feierlich an, er dürfe nimmermehr zu einem Geſetz einwilligen, welches den deutſchen Bürgern das grundverfaſſungsmäßige Recht der Steuerbewilligung verletzte. Anderntheils aber iſt ſie auch noch, abgeſehen von individuellen Conſtitutionsbeſtimmungen, beſchränkt durch die rechtliche Natur des aus freien Einzelſtaaten zuſammengeſetzten Bundesſtaats und durch ſeinen Zweck, die nationale Geſammtaufgabe nur inſoweit zu fördern, als dazu die iſolirte Wirkſamkeit der einzelnen Regierungen grundvertragsmäßig als unzureichend anerkannt wird. Darf ja doch auch der freie oder rechtliche einfache Staat die rechtliche Freiheit ſeiner Glieder nicht verletzen, und dieſelbe auch durchaus nicht weiter beſchränken, als ſie dieſelbe im freien Grundvertrage nach dem allgemeinen Rechtsgeſetz oder durch beſondere Vertragsbeſtimmungen beſchränkt haben, oder noch außerdem durch neue Einwilligungen, z. B. Steuerbewilligungen, in einzelnen Beziehungen ſelbſt beſchränken. Es darf alſo dieſes noch weniger ein Bundesſtaat thun. Ja die Regel wird ſo, wie es im freien nordamerikaniſchen Bundesſtaat ebenfalls anerkannt iſt, die rechtliche Freiheit, die der Einzelnen und die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten bilden. Die rechtliche Vermuthung wird alſo im Allgemeinen für ſie, ſie wird für die Freiheit ſtreiten. Dieſes iſt in Beziehung auf die Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten um ſo natürlicher, da ja auch ſchon nach dem Endzweck des Bundesſtaates die Bundesgewalt, keineswegs wie Dreſch*) behauptet, ſich über Alles erſtreckt, ſo daß der beſondern Regierungsgewalt des einzelnen Vereinsſtaats nur das und ſo viel zuſtehe, als ihr jene übrig zu laſſen für gut finde. Vielmehr ſoll ja umgekehrt die Bundesgewalt nur alsdann und in den Beziehungen eintreten, in welchen nach Anerkennung des Bundesvertrags

*) Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes, S. 24.

die einzelnen Regierungen nicht völlig ausreichen, in welchen alſo ſie in dieſem Sinne Etwas übrig laſſen. Aber in Beziehung auf dieſe Verhältniſſe und den unendlichen Geſammtzweck, der in ihnen verwirklicht werden ſoll, begründet freilich der Bundesſtaat nicht blos einige einzelne genau zum Voraus beſtimmte Befugniſſe, ſondern ganze Claſſen und ganze Inbegriffe von Rechten für die Bundesgewalt. So z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe oder die ſogenannten äußeren Hoheitsrechte, wobei es dem Bundesſtaat ſogar natürlich iſt, daß die Bundesgewalt ſo, wie die nordamerikaniſche, dieſelben ganz übernimmt. So ferner in Beziehung auf eine, in höherer Inſtanz auszuübende, Förderung aller nach der Natur der Sache oder nach der Beſtimmung des Bundesvertrags der gemeinſchaftlichen höhern Leitung bedürftigen inneren Staatszwecke, wie z. B. in Amerika, der Wiſſenſchaften, der Juſtiz oder des dem Bund ſogar allein überlaſſenen Poſt- und Münzweſens. So vollends endlich in Beziehung auf die Bewirkung freiwilliger Vereinbarungen für manche nicht der Freiheit der einzelnen Glieder entzogenen, aber in beſondern Fällen der Wirkſamkeit des Bundes oder des gemeinſchaftlichen Zuſammenwirkens bedürftigen Angelegenheiten. Solche Inbegriffe von Bundesrechten erkennt ausdrücklich und in der Ausübung überall auch das nordamerikaniſche Bundesrecht an, trotz jener erwähnten Rechtsvermuthung, die in dem eben entwickelten Sinne, aus der Achtung der Freiheit der Bürger und der Einzelſtaaten fließt, aus Achtung der Natur, wie der geſchriebenen Conſtitution des Bundesſtaates, aus Achtung insbeſondere auch der in Amerika anerkannten unbeſchränkten demokratiſchen Souverainetät des Volks, deſſen bloße delegirte und ſtets verantwortliche Diener und Mandatare alle Regierungsbehörden des Bundes wie der einzelnen Staaten ſind. So in dieſem Sinne erklärt denn der 12. Artikel des Anhangs der Conſtitution: „Die Rechte, welche die Conſtitution den vereinigten Staaten „nicht überträgt, oder die ſie den beſondern Staaten nicht unterſagt, „ſind dieſen reſpectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.“ Noch die diesjährige Botſchaft des Präſidenten erklärt dieſe Beſtimmung zunächſt durch die Achtung der Freiheit und der Volksſouverainetät. Sie erklärt ferner den darin enthaltenen Grundſatz als eben ſo gut für die Regierungen der einzelnen Staaten, wie für die des Bundes gültig *). Man darf alſo daraus nicht mit Manchen gegen den ſtaatsrechtlichen Charakter der nordamerikaniſchen Union Folgerungen ableiten wollen.

4) Die Bundesſtaaten ſind ihrer Natur nach Nationalvereine und begründen Ein gemeinſchaftliches Vaterland, welchem Regierungen und Bürger angehören und untergeordnet ſind. Sie gingen entweder ſo, wie das deutſche Reich, ſchon urſprünglich hervor aus der nationalen Uebereinſtimmung der ganzen Nation in dem Grundgeſetz und in der Grundform des menſchlichen Seins, und aus dem Nationalbe-

---

*) Vergl. auch Mohl, Bundesſtaatsr. v. Nordamerika. S. 134. 138.

dürfniß einer ihnen entſprechenden gemeinſchaftlichen Entwickelung und Vervollkommnung. Oder ſie ſtreben doch nothwendig nach dieſer nationalen Vereinigung. Sie ſtreben theils nämlich, wenn ſie früher nur einen Theil der Nation umfaſſen, nach Vereinigung aller ihrer Theile, wie wir es in Phönizien, Griechenland, Italien, unter der Herrſchaft Roms, und früher in Deutſchland ſahen. Theils, wenn ſie ſo, wie die Schweiz und ſelbſt das deutſche Reich und Nordamerika verſchiedene nationelle Beſtandtheile in ſich einigen, ſo ſtreben ſie nach immer vollkommenerer gemeinſchaftlicher nationeller Entwickelung. Es iſt dieſes Streben ſchon nothwendig, um die Widerſprüche zwiſchen den umfaſſenden, in das ganze innere und äußere Leben eingreifenden beiderſeits ſouverainen Geſetzen ſowohl des Bundes, als des Nationallebens auszugleichen. Es iſt auch nothwendig, um dem Bund für ſeine umfaſſende Aufgabe, die nothwendige innere Einheit, Kraft und Dauer zu begründen.

5) Der Bundesſtaat iſt ſo, wie die griechiſchen und der nordamerikaniſche und ſowie, freilich leider unvollſtändiger, das ehemalige deutſche Reich und die Schweiz, ein unmittelbarer Verein auch aller Bürger und mit denſelben. Er begründet alſo für ſie ein wahres nationales oder Bundesbürgerrecht neben dem Landesbürgerrecht. Der Bundesſtaat iſt nicht, ſowie in neuerer Zeit immer vollſtändiger der deutſche Bund, blos ein Verein der Regierungen. Die Bürger ſind durch das gemeinſchaftliche nationale Lebensgeſetz und für daſſelbe verbunden. Ihre unmittelbare Theilnahme an der Nationalvereinigung iſt ſogar der Regel nach älter als die jetzigen beſonderen Staaten und Regierungen. Die Bundeszwecke und Bundespflichten und Rechte betreffen ſie nach dem ſchon Entwickelten unmittelbar, ſo daß auch in Nordamerika wie im deutſchen Reich die Bundesgeſetze ohne beſondere Aufnahme und Publication im Lande von ſelbſt und als Bundesgeſetze die Bürger verpflichten, und alle entgegenſtehenden Landesgeſetze von ſelbſt (ipso jure) ungültig ſind. Und da, ſofern die Bürger überhaupt rechtliche Freiheit haben, ihre freie Mitwirkung und ihr Stimmrecht auf alle wichtigen inneren Geſellſchaftsverhältniſſe begründet iſt, ſo müſſen dieſelben auch unmittelbar in Beziehung auf die ſo unendlich wichtigen, überall eingreifenden Verhältniſſe des Bundesſtaates und der Bundesregierung anerkannt ſein; ſonſt würde zugleich mit der rechtlichen Freiheit dem Bunde auch alle wahre innere Lebenseinheit und Kraft entſchwinden. So iſt alſo für Gründung und Aenderung des Vereins und ſeiner Grundgeſetze, überhaupt für die Beſtimmungen über ihren verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtand, der Bürger oder der Nation unmittelbare Mitſprache und Mitwirkung, durch die Oeffentlichkeit der Bundesverhältniſſe und Verhandlungen und durch Preßfreiheit über ſie, durch Petitionen an den Bund, durch Recht der activen und paſſiven Wahl bei Bundesbehörden u. ſ. w. durchaus nothwendig.

6) Insbeſondere aber folgt es hieraus, ſowie aus der unter 3. ausgeführten Beſchränkung einer rechtlichen Bundesgewalt (durch die ſchon nach dem Rechtsgrundgeſetz den Bürgern zuſtehenden rechtlichen Freiheits- und Bewilligungsrechte), daß ebenſo nothwendig, wie dem Bundesſtaat eine Regierungsrepräſentation durch Abgeſandte der einzelnen Bundesregierungen iſt, neben derſelben auch eine Nationalverſammlung oder Nationalrepräſentation der Bürger ſtehen muß. Es ſoll ja im Bundesſtaat von der Bundesgewalt nicht blos in die der Regierung allein überlaſſenen Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. in die Ausübung der Hoheitsrechte, über die auswärtigen Angelegenheiten eingegriffen werden. Es werden ſtets von ihr auch Beſchränkungen oder Veränderungen der verfaſſungsmäßigen Freiheits- und Vermögens-, wie der politiſchen Rechte der Bürger ausgehen. Wenn nun das allgemeine, in den Verfaſſungsverträgen zwiſchen den Regierungen und Völkern anerkannte Rechtsgrundgeſetz, oder auch die beſonderen Verfaſſungen irgend eine Beſtimmung nicht allein dem Belieben des Regenten anheimſtellen, wenn ſie z. B. verbieten, daß die Bürger, ohne ihre oder ihrer erwählten Stellvertreter freie Einwilligung, mit Steuern oder Dienſten neu belaſtet oder ſonſt in ihrer perſönlichen Freiheit beſchränkt werden dürfen (weil derjenige im ſtreng rechtlichen Sinne gar kein Eigenthum, gar keine perſönliche Freiheit mehr hat, und rechtlich ſein nennen darf, dem irgend eine Behörde, ſo oft und ſo viel, als es ihr beliebt, ohne ſeine oder ſeiner Repräſentanten Zuſtimmung davon nehmen darf (ſ. oben Thl. I. S. 34.), ſo kann natürlich auch im Bunde ohne dieſe Zuſtimmung ſolche Belaſtung oder Beſchränkung rechtlich durchaus nicht ſtattfinden. Wie könnten die Regierungen mit fremden Regierungen über die Rechte ihrer Bürger oder Stände, alſo über die Rechte Dritter, rechtsgültig paciſciren, oder gar gegen die ihren Bürgern beſchworenen Freiheitsrechte mit Fremden ſich verſchwören? Eine ſolche deſpotiſche Gewalt, von Fremden ausgeübt, wäre ja doppelt unerträglich und ungleich gefährlicher, als fortgeſetzte Verletzung blos von der eigenen Regierung *). Tröſte man ſich auch ja nicht damit, es würde doch nur in wenigen Fällen in das innere Rechtsverhältniß eingegriffen. Eins zieht hier unvermeidlich das Andere nach. Und zumal da, wo nationale Verbindung unentbehrlich iſt, da kann die Einwirkung auf den inneren Staatsorganismus gerade in den wichtigſten Verhältniſſen gar nicht ausbleiben. Wird nun hier der Bund nicht vollkommen organiſirt, ſo wird er entweder lahm oder deſpotiſch, geringgeachtet oder verhaßt, verliert ſeine Wirkſamkeit oder ſeine Exiſtenz.

Wenn nun freilich denkbarer Weiſe ſolche Zuſtimmungen auch abgeſondert in den einzelnen Bundesſtaaten gegeben werden könnten, ſo wäre dieſes doch natürlich keine, oder mindeſtens keine gute Organiſation oder Verfaſſungseinrichtung des Bundesſtaates. Denn was iſt wohl die we-

---

*) Vergl. Welcker a. a. O. S. 51.

ſentlichſte Aufgabe einer jeden Organiſation oder Conſtitution? Offenbar doch keine andere, als dieſe: ſie ſoll für die weſentlichſten grundgeſetzlichen Kräfte und Thätigkeiten des politiſchen Körpers Organe, und zwar die der Natur und Aufgabe jener Grundkräfte am meiſten entſprechenden Organe verſchaffen und dieſelben dann zu einer harmoniſchen und kräftigen gemeinſchaftlichen Thätigkeit für den Geſammtzweck des Lebens vereinigen. Gute Organiſation oder Verfaſſungseinrichtung iſt gute Formgebung für die weſentlichen Lebenskräfte und Lebensrichtungen.

Was iſt nun aber die weſentliche Natur und Aufgabe eines Bundesſtaates, die Grundidee ſeiner Gründung? Offenbar ſoll er A. nicht ein blos völkerrechtlicher Staatenbund, ſondern ein zur innigeren Einheit des Staats organiſirter Verein ſein. Solchergeſtalt ſoll er die Kräfte aller Bürger und aller Regierungen der Vereinsſtaaten für den Geſammtzweck äußerlich wie innerlich vereinigen und ſie vermittelſt der Bundesgewalt als Bundeseinheit innerlich und äußerlich repräſentiren. In dem ſo organiſirten Bundesverein aber ſoll nun B. das allgemeine nationale Lebenselement des Volks in der allgemeinen, freien Wechſelwirkung und Verbindung erhalten und geſtärkt werden. Ohne dieſe doppelte Abſicht hätten ja die verſchiedenen Vereinsſtaaten getrennt eine beſondere Souverainetät behaupten müſſen. Sie wollten aber dieſes nicht, und ſchloſſen als Bundesſtaat ſelbſt eine blos äußerliche Verbindung eines Staatenbundes aus. Der Bundesſtaat ſoll aber auch C. das beſondere Leben und Beſtehen, die beſonderen Eigenthümlichkeiten der einzelnen beſonderen Staaten und ihrer Regierungen erhalten und befriedigen. Es ſoll alſo auch das particuläre (nach ſchweizeriſchem Ausdruck das örtliche oder das cantonale) Lebenselement erhalten werden. Dieſes particuläre Intereſſe und die allgemeine Nationaleinheit und Nationalfreiheit ſollen ſtets harmoniſch vermittelt werden. Hätte man dieſes nicht gewollt, ſo hätten ja die einzelnen Bundesſtaaten ihre beſondere Exiſtenz aufgegeben und ſich zu einem einfachen Staat vereinigt. Der Bundesſtaat ſchließt aber dieſes oder den einfachen Staat ebenſo entſchieden aus, als die Trennung und als ſelbſt der bloße Staatenbund das nationale freie Leben, das particuläre Staatenverhältniß in kräftiger Bundeseinheit. Dieſes ſind die drei Hauptbeſtandtheile, Aufgaben und Lebensrichtungen des Bundesſtaats. Alle drei müſſen in ihm vertreten werden, ſoll er nicht untergehen entweder in einem Staatenbund, wo das erſte, oder in einem einfachen Staate, wo das zweite, oder in Anarchie, wo das dritte keine kräftige Repräſentation findet.

Es war mithin wahrlich nicht ein ſonderbarer Zufall, ſondern die tiefe Natur der Sache und die Vernunft, welche die verſchiedenſten gebildeten Nationen beſtimmte, in ihren Bundesverfaſſungen auf eine ſo merkwürdig gleiche Weiſe gerade nach ſolchen drei Hauptorganen zu ſtreben, die vorzugsweiſe ſich eigneten, jene äußere Nationaleinheit, die allgemeine Nationalfreiheit und die Beſonderheit aller einzelnen Bundesſtaaten in allſeitiger Vermittlung zu erhalten.

A) Zur Erhaltung der Staatseinheit und der Ordnung, alſo zur Vollziehung, zur Repräſentation der Einheit, insbeſondere auch nach Außen, und an der Spitze der Streitmacht könnte nämlich wohl kein beſſeres Organ gedacht werden, als eine mehr oder minder monarchiſche Behörde. Sie oder ein ſolches Bundeshaupt fand ſich in allen verſchiedenen griechiſchen Bundesſtaaten unter dem Namen Strategos (oben Thl. I. S. 192.). In den germaniſchen Reichen, die meiſt ſchon frühe und das ganze Mittelalter hindurch zuſammengeſetzte oder Staaten-Staaten waren, hieß das Bundeshaupt Oberkönig oder Kaiſer. In Nordamerika heißt es Präſident und hat zur Erhaltung und Repräſentation jener Einheit größere Gewalt, als die ſpäteren deutſchen Kaiſer. Er hat gerade die der angegebenen beſonderen Beſtimmung entſprechenden Rechte der Repräſentation des Staats und ſeiner Einheit nach Außen ſowie der Execution im Inneren. (Conſtit. II., 2.)

B) Das allgemeine Nationalleben, die allgemeine Nationalfreiheit aber, wie könnten ſie ein beſſeres, ein treueres und kräftigeres Organ finden, als in einer demokratiſchen Behörde, als in allen Bürgern ſelbſt, oder in einer Bürgerverſammlung? In allen griechiſchen Bundesſtaaten und in den altgermaniſchen war es eine unmittelbar demokratiſche Verſammlung aller Bürger des ganzen Nationalbundes ohne Rückſicht auf die Größe der einzelnen Vereinsſtaaten. Im Mittelalter, namentlich im deutſchen Reich, nachdem auch in den einzelnen Staaten das Volkselement neben den Feudalſtänden nur noch kümmerlich durch die Städte vertreten wurde, war es — abgeſehen von demjenigen, was etwa andere Reichsſtände noch von der Eigenſchaft deutſcher Unterthanen und ihrer Vertreter an ſich tragen mochten — zunächſt das Städtecolleg. In Nordamerika aber iſt es eine Repräſentantenverſammlung. Und dieſe wird, um wirklich die allgemeinen Nationalintereſſen zu vertreten, und die oft, z. B. in der Schweiz und in Deutſchland, ungeheure Größenverſchiedenheit der Staaten im Bunde auszugleichen, ebenfalls ohne Rückſicht auf die Größe der einzelnen Staaten, nach der Volkszahl aus der ganzen Nation erwählt. Auch entſprechen ihre Rechte der angegebenen Beſtimmung, die allgemeine Nationalfreiheit zu wahren. So hat ſie außer dem Antheil an der Geſetzgebung, das Recht der Anklage gegen die Bundesbeamten und den Präſidenten, und ihr zuerſt müſſen alle Steuerbills vorgelegt werden *).

C) Um endlich die Beſonderheit, das Intereſſe und Recht der beſonderen Vereinsſtaaten zu vertreten und zugleich ſie mit der Nationaleinheit und Freiheit, ſowie beide unter ſich ſtets möglichſt harmoniſch zu vermitteln: welches beſſere Organ ließe ſich hierzu denken, als das mehr ariſtokratiſche eines Senats, wie in allen griechiſchen Bundesvereinen und wie in dem nordamerikani-

*) Nordamerikan. Verf. Art. I. 1. 2. 7.

ſchen? Dort und hier wurde und wird der Senat auf gleiche Weiſe, eben weil er zunächſt die theilweiſe Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten und ihrer Regierungen repräſentiren ſollte, von dieſen Regierungen, und zwar ganz ohne Rückſicht auf die Größe und Volkszahl der einzelnen Bundesſtaaten, in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht — in Nordamerika zwei Senatoren für jeden Staat — auf eine beſonderes Vertrauen bezweckende Weiſe erwählt. Sowie in Griechenland (ſ. oben Thl. I. S. 192.), ſo hat auch in Nordamerika der Senat eine mehr ariſtokratiſche Natur. Er erhält ſie auch dadurch, daß die Mitglieder ſtets nur theilweiſe austreten, er alſo gewiſſermaßen ein ſtändiger Körper iſt. So ſehr aber erkannte man die Idee der Regierungsrepräſentation auch hier an, daß zu den wenigen Punkten, die keine folgende Legislation gültig ändern kann, gerade dieſe Wahl und dieſe gleiche Zahl der Senatoren und dieſes gleiche Stimmrecht derſelben nach der Zahl der Staaten und nicht nach der Bevölkerung gehören. Auch entſprechen die beſonderen Rechte des Senats in Griechenland, wie in Amerika ſeiner beſonderen Aufgabe. (S. oben Thl. I. S. 192.) So hat er in Amerika, neben dem allen drei Hauptbehörden zuſtehenden Antheil an aller Geſetzgebung, das beſondere Recht, im Verein mit dem Präſidenten, zu Bündniſſen, zur Ernennung von Geſandten und von Beamten einzuwilligen und über die vom Repräſentantenhauſe erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte und gegen den Präſidenten zu richten *).

In den germaniſchen Reichen bildeten dieſen Senat und dieſe unmittelbare Repräſentation der einzelnen Vereinsſtaaten früher die erwählten Vorſteher, ſpäter die geiſtlichen und weltlichen Fürſten und ihre Abgeordneten, in Deutſchland am früheſten das Churfürſtencolleg.

Ein nationaler oder Volksbund in der That und kein Antheil der Nation, des Volks an der Bundesverfaſſung, kein Organ für ſie und ihre Freiheit in derſelben, wäre ein greller Widerſpruch und die verderblichſte Lücke in derſelben. Ein Verein beſonders regierter Staaten, und kein beſonderer Antheil ihrer Regierungen an dieſem Verein, kein beſonderes bedeutendes und ehrenvolles Organ für ſie in der Bundesverfaſſung wäre daſſelbe. Laſſe man überhaupt eins von dieſen drei Organen fehlen, oder unvollkommen bleiben, ſo wird unvermeidlich Kraft und Thätigkeit des andern einſeitig überwiegen und verderblich wirken. Hier wird das übermächtige Regierungsorgan das nationale Element und die Volksfreiheit unterdrücken und die Trennung des Bundes herbeiführen. Dort wird das übermächtige Volksorgan Anarchie begründen, die beſondern Regierungen zerſtören und mithin den Bundesſtaat im beſten Fall in einen einfachen Staat umwandeln. Für die zwei letzten Hauptorgane aber und damit beide und ihre Glieder ihr Recht und ihre beſondere Beſtimmung behaupten, zugleich aber auch in patrio-

---

*) S. oben Thl. I., 193. Nordamerikan. Conſtitution Art. I., 1. 2. 3. 7. II., 2. V.

tiſcher, harmoniſcher Wechſelwirkung für den Geſammtzweck, in wechſelſeitiger Berathung ſich wahrhaft vereinigen, und damit auf ſolche Weiſe ihre Beſchlüſſe, ſtatt eines Widerſtandes, allgemeine Achtung und bereitwillige Vollziehung finden, damit ſie endlich mit der Nation und unter ſich ein wirkliches harmoniſches Leben bilden, ſind vor allen nur noch zwei Hauptpunkte weſentlich, welche ebenfalls die nordamerikaniſche Conſtitution heiligt. Einestheils müſſen beide Organe, in ihrer Wahl und Wirkſamkeit überhaupt unter dem Schutz völliger Oeffentlichkeit und der Freiheit der öffentlichen Meinung ſtehend, gleichzeitig und öffentlich verhandeln, berathen und beſchließen. Anderntheils dürfen die einzelnen Glieder (am wenigſten die Volksrepräſentanten) nicht durch ſpecielle Inſtructionen gebunden ſein, weil dieſes nur ein diplomatiſches Unterhandeln möglich macht, aber die wahrhaft politiſche, gemeinſchaftliche, lebendige Wechſelwirkung, Berathung und Vereinigung ausſchließt und die Güte und Kraft der Beſchlüſſe ſchwächt.

Bedenke man nun zu ſolchen Einrichtungen noch die Lebendigkeit und Vollſtändigkeit, mit welcher in Amerika das Volk durch abſolut unbeſchränkte Freiheit der Volksverſammlungen, der Preſſe und der Petitionen, und durch freie Wahlrechte an der Berathung der Nationalbeſchlüſſe Theil nimmt! Gewiß in keiner andern Verfaſſung der alten und der neuen Zeit konnten die geſellſchaftlichen Beſchlüſſe ſo ſehr als das Reſultat aller, möglichſt reif und vielſeitig abgewogenen und vereinigten, Intereſſen und Wünſche des Volks erſcheinen, zugleich ſo vollſtändig den allgemeinen und den beſonderen Verhältniſſen und Bedürfniſſen entſprechen, als in dem nordamerikaniſchen Bundesſtaate. Nie könnten die beſonderen Rechte und Bedürfniſſe der einzelnen Staaten und der einzelnen Bürger mit der Einheit und Kraft des nationalen Bundes innerlicher und allſeitiger oder mehr wahrhaft organiſch vermittelt und vereinigt werden, als hier.

7) Nach der Natur des Bundesſtaats und ſeiner innigen Vereinigung aller Vereinsſtaaten zu einem nationalen Ganzen, welches beſonders nach Außen als Einheit nur durch die centrale Bundesgewalt repräſentirt, und im Inneren abſolut gegen jeden Krieg der ihm untergebenen Bundesregierungen geſchützt werden muß, müſſen dieſe auf alles Verhandlungs- und Bündnißrecht mit fremden Staaten, auf eigne ſtehende Kriegsmacht und auf das Beſteuerungsrecht für die Bundesbedürfniſſe zu Gunſten der Bundesmacht, ſowie ebenfalls in Nordamerika, verzichten. Daß dieſes urſprüngliche Bundesgeſetz auch der griechiſchen Bundesſtaaten in ihnen überall verletzt und daß es im deutſchen Reich ſogar völlig aufgehoben wurde, dieſes hat vorzugsweiſe ihr größtes Unglück und ihren Untergang herbeigeführt.

8) Schon hiernach und nach der obigen Ausführung von der innigen nationalen Vereinigung aller Bundesregierungen und aller Bewohner des Bundesgebietes, ſowie von ihrem unmittelbaren Recht

am Bunde widerſpricht es dem Bundesſtaat, daß einzelne Bundesregierungen, welche ſelbſt nationale Bürger des Bundesſtaats ſein ſollen, unterthane Länder oder gar dem Bunde völlig fremde Nationen regieren. Die traurigen Folgen der Vernachläſſigung dieſes Grundſatzes im deutſchen Reich und in der Schweiz ſind bekannt. Das Grundgeſetz der letzteren ſchließt jetzt, ſo wie das nordamerikaniſche, ſolche gefährliche Monſtroſität aus.

9) Ebenſo folgt aus der Natur des Bundesſtaates, aus ſeinem gemeinſchaftlichen Grundgeſetz, Endzweck und Organismus, es folgt aus dem nothwendigen Bedürfniß alles geſunden Lebens, nach Harmonie, Conſequenz und Aſſimilation ſeiner Theile, daß die einzelnen Vereinsſtaaten in den weſentlichſten Grundlagen ihrer Verfaſſungen übereinſtimmen, und daß das Beſtehen dieſer im Weſentlichen gemeinſchaftlichen Verfaſſungen vom Bunde garantirt wird. Dieſes iſt in Nordamerika ebenfalls der Fall. Insbeſondere ſind die republikaniſche Regierungsform, die völlig unbeſchränkten Rechte der Preßfreiheit, der Volksverſammlungen und Petitionen, die Ausſchließung alles Adels, alle Ungleichheit wegen der Religion, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts in peinlichen Sachen und in Civilſachen über mehr als 20 Dollars Werth, ferner das Recht, Waffen zu haben und zu tragen, die Sicherung gegen Einquartierung und Haus- und Papier-Durchſuchung bundesgeſetzlich für alle Staaten *). Auch ſtimmen bekanntlich alle Vereinsſtaaten mit der allgemeinen Bundesverfaſſung (ſ. vorhin 6.) überein in der Form einer repräſentativen Demokratie, mit jener mehr ariſtokratiſchen und monarchiſchen Behörde, in der Trennung von Kirche und Staat, wie in der Trennung der geſetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt; ſo, daß namentlich auch dieſe Trennung der Gewalten nur diejenigen für abſolut unausführbar ausgeben können, welche die nun funfzigjährige, nordamerikaniſche Einrichtung und Erfahrung nicht kennen, namentlich auch nicht die dortige ſouveraine richterliche Entſcheidung der Gerichte auch über alle ſogenannten Adminiſtrativſtreitſachen und über die verfaſſungsmäßige Gültigkeit der Geſetze und Regierungsacte, oder welche, ſtatt an eine organiſche Trennung mit organiſcher Verbindung, ähnlich wie z. B. zwiſchen dem Nerven-, Blut- und Gefäß-Syſtem, an ein mechaniſch getrenntes Auseinanderliegen denken. Die drei letzten Merkmale, obwohl ſie aus der Natur des Bundesſtaats fließen, ſind indeß nicht abſolut weſentlich für ſeinen Begriff, ſowie die ſechs erſten und wie das folgende zehnte.

10) Endlich iſt der Verein des Bundesſtaats, weil er als wahres Statusverhältniß auf anerkannte höhere Pflichten, nicht blos der Regierungen, ſondern auch der Bürger ſich gründet, auch in Beziehung auf ſeine Fortdauer der obligationenrechtlichen Willkür der Theile entzogen. Er iſt

*) Nordamerikan. Conſtit. I, 9 und IV, 4. Anhang. Art. 1–12.

alſo abſolut unauflöslich, er iſt, im wahren Sinn des Wortes, auf Leben und Tod geſchloſſen. Einzelne Vereinsglieder, wenn ſie, auch nur ihre Gewiſſensfreiheit zu retten, für ihre individuelle Perſönlichkeit auswandern dürfen, haben doch nie das Recht, über die höhere moraliſche Perſönlichkeit des Vaterlandes und ſeiner Unterſtaaten zu verfügen, und ſowie der patriotiſche Bürger lieber Habe und Leben als das Vaterland aufzuopfern verpflichtet iſt, ſo hat auch die einzelne Regierung in der Gefahr für ihre beſondere Exiſtenz keinen Rechtsgrund, das Vaterland preiszugeben und ſich von ihm loszuſagen.

IV. Fortſetzung. B) Der Staatenbund. Der rechtliche Grundcharakter des Staatenbundes oder des blos völkerrechtlichen, dauernden Staatenvereins beſteht nach dem Obigen (II.) darin, daß in ihm mehrere perſönlich vollkommene ſouveraine Regierungen einen Inbegriff ihrer äußeren Souverainetäts- oder Regierungsgewaltsrechte dauernd gemeinſchaftlich (zu einem juriſtiſchen Condominium) gemacht und ſich alſo in Beziehung auf ſie real beſchränkt haben.

Der deutſche Bund von 1815 wurde ſpäter nach ſeiner Gründung officiell ein bloßer „Staatenbund" genannt *) und noch ſpäter, im erſten Artikel der Schlußacte von 1820, ausdrücklich bezeichnet „als ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte". Auch iſt es unbeſtritten, daß dieſer Bund, welcher bei Eröffnung des erſten Freiheitskrieges officiell als eine Wiederherſtellung des früheren deutſchen Bundesſtaats oder des Reichs angekündigt und verſprochen und in dieſem Sinne größtentheils auf dem wiener Congreß unterhandelt wurde **), doch wenigſtens ſcheinbar ſchon in der anerkannt eiligen und unvollendeten Redaction ſeiner Rechtsverhältniſſe vor dem neuen Kriege 1815, noch mehr aber in den ſpäteren Bundesgeſetzen immer mehr den Charakter eines bloßen Staatenbundes erhielt, ſo daß alſo die Entwickelung der deutſchen Bundesverfaſſung die entgegengeſetzte Richtung der nordamerikaniſchen nahm, welche vielmehr aus einem Staatenbund zum Bundesſtaat ausgebildet wurde. Zur Veranſchaulichung der Charaktere des Bundesſtaates können wir alſo hier blos beiſpielsweiſe die ihnen entſprechenden Beſtimmungen des deutſchen Bundesrechts hiſtoriſch erwähnen, dagegen müſſen wir es lediglich dem Artikel Deutſcher Bund überlaſſen, zu unterſuchen, ob und inwieweit öffentlich bereits mehrſeitig ausgeſprochene Anſichten, etwa andere Beſtimmungen und Verhältniſſe, inwieweit insbeſondere die Abſicht der Gründer des Bundes ihre und der deutſchen Volksſtämme Rechte, Pflichten und Bedürfniſſe mit jenen Beſtimmungen und mit der Natur eines bloßen Staatenbundes im Widerſpruch wären, und ob und welche Nachtheile oder Gefahren und Aufgaben ſich

---

*) Präſidialvortrag in der Bundesverſammlung 2. Nov. 1816. Nr. 1.

**) Welcker a. a. O. S. 42 und oben Artikel Blücher.

an einen etwa theilweiſe ſich widerſprechenden und ſchwankenden Zuſtand knüpfen möchten.

In der angegebenen rechtlichen Natur des Staatenbundes iſt es nur enthalten, daß er auch nicht ein einziges der zehn Merkmale des Bundesſtaats, ſondern weſentlich davon verſchiedene begründet:

1) Der Staatenbund hat nicht den Staatszweck. Der Zweck einer unter mehrern ganz ſouverainen Regierungen beſtehenden, zwar dauernden, aber blos völkerrechtlichen Vereinigung eines Inbegriffs äußerer Hoheitsrechte kann kein anderer ſein, als der dieſer Hoheitsrechte ſelbſt; nämlich: die allgemeine dauernde, völkerrechtliche Sicherung. Dieſe Sicherung iſt natürlich hier eine mehrfache: zuerſt die jedes einzelnen Bundesſtaates, und zwar hier wiederum die gegen Auswärtige, gegen andere Bundesſtaaten und gegen den Bund ſelbſt; fürs zweite aber auch die Sicherung des Bundes, ſeines Beſtandes und ganzen Umfangs und Gebiets, und zwar hier wiederum theils die Sicherung gegen die Bundesregierungen, theils die gegen Auswärtige. Man kann dieſen ganzen Zweck in dieſem Sinne recht gut ſo bezeichnen, wie ihn die Schlußacte in demſelben obigen erſten Artikel unmittelbar nach der Bezeichnung des deutſchen Bundes als eines rein völkerrechtlichen Fürſtenvereins beſtimmt. Er iſt nämlich hiernach begründet: „zur Bewahrung der Unabhängig„keit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur „Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands.“ Die frühere Zweckbeſtimmung in den Entwürfen: „Sicherung der ver„faſſungsmäßigen Rechte aller Claſſen der Nation“ hatte auf Baierns und Würtembergs Widerſpruch ſchon in der Bundesacte vorläufig weichen müſſen. Jetzt in der Schlußacte wurde ſelbſt die Bewahrung der Souverainetät der einzelnen Staaten, die in der Bundesacte Art. 2. der Sicherheit Deutſchlands nachſtand, vorangeſtellt. Wie wären auch wohl innere ſtaatsrechtliche Zwecke vereinbar mit einem rein völkerrechtlichen äußeren Verein, einem Verein blos der Fürſten oder der Regierungen, dieſer Regierungen vollends, welche vollkommen ſouverain bleiben, deren Unabhängigkeit erſter Bundeszweck iſt *)? Kurz der Staatenbund iſt nur ein allgemeiner bleibender völkerrechtlicher Schutz- und Trutz-Verein.

---

*) S. Bundesacte 1. 2. 7. Schlußacte 1—4. 9. 10. 13. 15. 17. 25. 55. 56. 60. 64—66. 75. und die Competenzordnung v. 1817. §. 223. Dieſe letztere ſagt: „Da der Begriff voller Souverainetät „der einzelnen Bundesſtaaten der Bundesacte zu Grund gelegt iſt, ſo liegt un„bezweifelt jede Einmiſchung der Bundesverſammlung in die inneren Admini„ſtrativverhältniſſe außerhalb der Grenzen ihrer Competenz.“ Vergleiche über die Auslegung des Bundeszwecks: Welcker über Bundesverf. S. 43 ff. Darüber, daß der deutſche Bund alle oberherrliche Gewalt ausſchließt und nur Societätsrechte kennt, ſ. auch Klüber öffentl. Recht §. 104. 214.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2) Der Staatenbund iſt kein ſouveraines Gemeinweſen. Er iſt vielmehr, wie die Schlußacte in jenem zweiten Artikel in Beziehung auf den deutſchen Bund weiter fortfährt: „in ſeinem „Inneren eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhän„giger Staaten mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten „und Vertragsobliegenheiten.“ Der Staatenbund wird zwar in der Regel nicht ſo unorganiſirt bleiben, wie der Rheiniſche Bund und der heilige Bund. Er wird vielmehr, ſowie ja auch viele Privatſocietäten, eine geſellſchaftliche Organiſation, und ſelbſt einen Centralverein von Mandataren der Regierungen haben. Dieſe aber bilden keine wahre Regierung, ſondern nur eine diplomatiſche Vereinigung von Geſandten, ſowie die deutſche Bundesverſammlung (nach dem Bundesbeſchluß vom 1. Juli 1824) „einen Miniſter=Congreß“, einen Verein von Diplomaten, welche gänzlich von ſpeciellen Inſtructionen ihrer Höfe abhangen, mithin nur diplomatiſch oder völkerrechtlich unterhandeln, aber nicht eigentlich politiſch berathen und beſchließen. Auch kann in Beziehung auf die dauernd gemeinſchaftlich gemachten und gemeinſchaftlich verwalteten, auswärtigen Hoheitsrechte von Seiten fremder Staaten der Staatenbund ſo, wie der deutſche, „als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht“ völkerrechtlich anerkannt werden. Aber ſelbſt bei dieſer angeblichen Einheit ſind beſondere völkerrechtliche Unterhandlungen, Bündniſſe, ſelbſt Kriegführungen der einzelnen Staaten nicht ausgeſchloſſen. Bundesacte 7. Schlußacte 46. Ein blos völkerrechtlicher Fürſtenverein iſt eben niemals ein wahres innerliches moraliſch perſönliches und ſtaatsrechtliches unter gemeinſchaftlichem höheren Pflichtengeſetz ſtehendes Gemeinweſen. Es fehlen ihm daher auch alle Folgerungen deſſelben.

Es iſt A) in dem Staatenbund, und namentlich auch in dem deutſchen, die Stimmenmehrheit keineswegs allgemein und von ſelbſt und abſolut gültig. Freilich laſſen gewöhnlich bloße Miteigenthümer und Geſellſchaftsgenoſſen in ihren gemeinſchaftlichen Angelegenheiten die Stimmenmehrheit als ein natürliches Auskunftsmittel für die Vereinbarung in ihrer Verwaltung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten theilweiſe ſo lange bedingt gelten, wie ſie ihnen nicht verletzend oder dem Vertrage mit ſeinem Zweck widerſprechend ſcheint. Sobald aber Letzteres der Fall iſt oder auch in den wichtigſten Fällen gilt ſtets der Widerſpruch, und es kann nur durch Belaſſung beim Alten oder durch neuen Vergleich, oder wenn ſo, wie im Privatſtand, ein ſouveraines Staatsgericht für die Parteien exiſtirt, durch Rechtshülfe, ſonſt durch Krieg, endlich durch Trennung der Streit beſeitigt werden. Der deutſche Bund hat ſogar noch ausdrücklich für alle wichtigeren Punkte auch ſelbſt jene bedingte Stimmenmehrheit ausgeſchloſſen und nur die Stimmeneinhelligkeit, d. h. alſo unbedingt jeden beliebigen Widerſpruch jedes Einzelnen, als

Bayerische Staatsbibliothek München

höchſtes Geſetz erklärt, ſo namentlich in Beziehung auf alle Auslegungen, Veränderungen und neue Beſtimmungen von Grundgeſetzen, auf alle organiſchen Bundeseinrichtungen und Beſchlüſſe, ferner bei Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten, ſowie in Beziehung auf alle ſogenannten Jura Singulorum. Dahin aber gehört namentlich Alles, was die beſonderen inneren Verhältniſſe der einzelnen ſouverainen Bundesſtaaten angeht, wie z. B. die gemeinnützigen Anordnungen u. ſ. w. *).

B) Die ſouverainen Regierungen ſind im Staatenbunde durchaus keiner oberherrlichen Regierungsgewalt unterthan. Es gibt in ihm mithin a) keine wahre ſouveraine Geſetzgebung über ſie. Miteigenthümer und Societätsgenoſſen nennen zwar durch jene bedingte Stimmenmehrheit und durch Stimmenmehrheit angenommene Regeln, wenn ſie dauern ſollen, faſt ſtets Geſetze, aber in Wahrheit ſind es doch nur bloße Societätsverträge und Beſchlüſſe.

b) Ebenſowenig ſind die ſouverainen Fürſten wahren Gerichten unterthan. Sie erkennen nur Vergleichs= oder Schieds=, ſogenannte Austrägal=Gerichte, wie der deutſche Bund in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander. Zu ihnen gehört gewiſſermaßen auch der Fall, wenn Bürger blos deswegen eine Forderung nicht befriedigt erhalten, weil über die Verpflichtung zu dieſer Befriedigung die Regierungen im Streit ſind **). Es war alſo ganz conſequent, daß Baiern und Würtemberg, als ſie durch ihren Widerſpruch auf dem wiener Congreß bewirkten, daß eine definitive Organiſation des Bundes als Bundesſtaat, welche die übrigen Bundesglieder beabſichtigten, wenigſtens vorläufig aufgeſchoben wurde, auch dem früher beabſichtigten Bundesgericht widerſprachen und vorläufig nur eine Anordnung eines Schiedsgerichts bewirkten ***). Es gibt jetzt nur eine Vermittlung durch den Bund, die man im äußerſten Fall durch wechſelnde Schiedsgerichte bewirkt. Und damit ja kein Schein einer Verletzung der Souverainetät da ſei, ſo vermittelt auch nur in jedem Fall ein beſonderes Schiedsgericht, das als Organ der ſtreitenden Theile gebildet wird.

c) Auch einer wahren ſouverainen Vollziehungs= und einer geſetzlichen Zwangsgewalt ſind im Staatenbund die ſouverainen Regierungen nicht unterthan. Es gibt hier nur eine mehr oder minder zum Voraus regulirte Kriegsgewalt. Zwar auch Miteigenthümer können, ſo lange ſie wollen und ſich nicht verletzt halten, ſich ſchiedsrichterlichen Vermittlungsausſprüchen und ſelbſt Geſellſchaftsſtrafen unterwerfen. Und ſie werden, auf billigen Sinn und Vereinbarung rech=

---

*) Bundesacte 7. Schlußacte 13. 15. 25. 53 und die letzte Note.

**) Bundesacte 7. 9. Schlußacte 21—30.

***) Klübers Ueberſicht I., S. 173. Bundesſchluß v. 16. Juli 1817.

nend, oft wohl thun, ſich geſellſchaftliche Vermittlungsbehörden, Conventionalſtrafgeſetze und ſelbſt Executionsordnungen zu errichten. Aber ſobald ein Societätsgenoſſe widerſpricht und ſich verletzt glaubt, iſt wieder nichts übrig, als jene Belaſſung beim Alten, Unterhandlung und Vergleich, im Privatſtande Rechtshülfe, ſonſt Krieg, endlich Trennung. Auch inſofern hängt im Staatenbunde ſo, wie in Deutſchland, die Vollziehung jedesmal von dem Willen der einzelnen Bundesregierungen ab, als nur ſie im Beſitz der ſtehenden Heere und der Beſteuerungsgewalt ſind und durch ihre jedesmalige Stellung und Leiſtung ihrer Contingente und Beiträge für jeden Fall dem Bunde alle Mittel erſt darreichen und alſo hierdurch und durch Bündniſſe zu kriegeriſchem Widerſtande fähig ſind.

C und D) Somit erkennen denn wirklich im Staatenbunde die ſouverainen Regierungen keine wahre Gehorſams- oder Unterthanenpflicht und keine Aufhebung oder weſentliche Beſchränkung der Souverainetät, am wenigſten der perſönlichen oder ihrer ſouverainen Würde an.

Zwar widerſpricht man dieſen Folgerungen, und zum Theil gewiß aus löblicher Abſicht, weil man dieſelben nicht für heilſam hält. Aber vor Allem iſt es heilſam, daß man die Sachen ſehe, wie ſie in Wahrheit ſind. Würden ſie alsdann als nicht gut befunden, nun dann ſuche man auf rechtlichen Wegen zu wirken, daß ſie beſſer gemacht werden. Dazu iſt dann die richtige Einſicht der erſte Schritt. Indem wir zum Zweck dieſer richtigen Einſicht in die allgemeine Natur eines Staatenbundes und mittelbar auch des Bundesſtaates eingehen, dürfen wir uns hier ſelbſt nicht einmal, wie früher blos beiſpielsweiſe, auf die beſonderen deutſchen Bundesverhältniſſe berufen; wir müſſen vielmehr ihre Erörterung und Betrachtung, weil ſie in dieſer Beziehung beſtritten ſind, nach der obigen Bemerkung (ſ. IV. im Anfang) lediglich dem Artikel deutſcher Bund vorbehalten.

„Warum aber — ſo fragen die Gegner in Beziehung auf den Staatenbund im Allgemeinen — warum ſollte ein ſolcher Bund keine wahre, keine ſouveraine Geſetzgebungs-, Richter- und Zwangs- und Vollziehungsgewalt haben können?“ Nun weil es keinen viereckten Kreis und kein rundes Viereck geben kann; weil ferner auch alle noch ſo wohlgemeinten verhüllenden Worte nicht die logiſche und natürliche Gewalt und die wahren Namen der Dinge umändern. Das vermag, nach des deſpotiſchen Juſtinians Zugeſtändniß, ſelbſt keine geſetzgeberiſche Auctorität eines Senats oder Imperators *). Geſetzgebungs-, Richter- und Vollziehungs- oder geſetzliche Zwangsgewalt eines geſellſchaftlichen Vereins, gerade die weſentlichſten Folgen und Merkmale der ſtaatsrechtlichen Vereinigung gibt es nicht ohne

*) De usufr. L. 2. de usufr. ear. rer. Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potuit.

ſie. Bei gleichen und ſelbſtſtändigen Societätsgenoſſen oder Theilnehmern an einem Miteigenthumsverhältniß, nach welchem Recht in der Welt hat man hier jemals der Mehrheit der Nichteinwilligenden gegen diejenigen, welche ſich zu unterwerfen oder etwas zu thun für nicht ſchuldig erklärten, welche die Mehrheit im Unrecht gegen ſich glaubten, irgend eine ſouveraine Geſetzgebungs=, Richter= und Zwangs=Gewalt, den Weigernden dagegen eine Gehorſams= und Unterthanen=Pflicht zugeſprochen? Könnte man aber ſtrenger ſein und Anderes beſtimmen bei einer rein völkerrechtlichen Vereinbarung völlig unabhängiger, ſouverainer Geſellſchaftsgenoſſen oder von Regenten mit wechſelſeitig gleichen Vertragsrechten und Verpflichtungen? Völlig ſouveraine Regenten im vollen Beſitz der Regierungsſouverainetät über ihre Staaten, und doch unterthänig und gehorſamspflichtig, ſelbſt da, wo ſie Etwas ihrem und ihres Landes Recht und Wohl ganz widerſprechend finden, wo ſie es als von anderen Genoſſen oder ihrer Mehrheit mit Unrecht und gegen den Vertrag gefordert glauben! Unterthänig, obgleich ſie in ihrer rein völkerrechtlichen Vereinigung durch die Natur derſelben oder durch ausdrückliche Erklärung als erſtes Grundgeſetz, als Grundbedingung und erſter Zweck ihrer Vereinbarung die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit dieſer Souverainetät an die Spitze ſtellten! Vereinige Solches, wer kann und mag! Und antworte man, ob man glaubt, ein mächtiger Societätsgenoſſe würde etwa das, was ihm die Mehrheit gegen den Societätsvertrag und ſein Recht Verletzendes oder ihm weſentlich nachtheilig Scheinendes zumuthet, eine unterthänige Gehorſamspflicht anerkennen? Sollen es alſo nur die Mindermächtigen? „Aber“, ſo ſagen Andere, „wie „ſoll denn der Bund beſtehen, wenn ihm und ſeiner Stimmenmehr„heit nicht bei Colliſion der Anſichten die höchſte Entſcheidung zuſteht?“ Aber, — ſo antworten wir — wie ſoll denn die unverletzliche Souverainetät der Bundesregierungen und ihrer Staaten, dieſe Grundlage und dieſer erſte Zweck ihres Bundes und ſeine ganze völkerrechtliche Natur, ja wie ſoll ferner die in den Landesverfaſſungen der ſouverainen Staaten anerkannte Pflicht der Erhaltung der Souverainetät und der Verfaſſung beſtehen, bei jener abſoluten Unterordnung unter die ſie verletzenden Mehrheitsbeſchlüſſe anderer Regierungen? Gibt's nicht eine gewiſſe Bürgſchaft in dem dauernden gemeinſchaftlichen Intereſſe, gibt's nicht Unterhandlung und Vergleich, Belaſſung beim Alten, als Mittel des Beſtandes? Und kann man mit einer bloßen Beſorgniß gewiſſer Gefahren, die doch nie und nirgends ganz verſchwinden, die rechtlich anerkannte Natur der Dinge ändern? Auch im einfachen Staat iſt ja Gefahr der Unordnung durch Colliſion der Anſicht zwiſchen Fürſt und Ständen. Gibt deshalb etwa das engliſche Staatsrecht dem Parlament die Pflicht des unbedingten Gehorſams, da, wo ihm eine Forderung der Regierung rechtswidrig oder eine Einwilligung ſchädlich erſcheint? Und doch iſt die Einheit im Staat anerkannt noch ſtrenger, noch unentbehrlicher, als

in jedem Bunde. Nichts iſt verkehrter, als die Annahme einer ſolchen Abſolutheit menſchlicher Organe in den unvollkommenen, relativen, menſchlichen Verhältniſſen. (S. den Artikel Cabinetsjuſtiz.) Hielte man aber wirklich ſouveraine Geſetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt für unentbehrlich in einem Bunde, nun ſo bliebe nichts übrig, als den Staatenbund in den Bundesſtaat zu verwandeln. Wer den Zweck und die Vortheile will, der muß auch die Mittel und die Opfer wollen. Im blos völkerrechtlichen Verein dagegen, da bleiben ſtets die Regierungen völlig ſouverain und ſind alſo weder wie in einem ſtatus- und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe einer ſouverainen Gewalt, noch einem höheren gemeinſchaftlichen Pflichtgeſetz des Vereines und eines durch ihn begründeten Vaterlandes unterthan. Hier erkennen ſie nur ihre eigene ſouveraine Regierungsüberzeugung, ſowie das Recht und das Wohl ihres beſonderen Staats als ihr höchſtes, als ihr ſouveraines Geſetz an. Und ſowie bloße Miteigenthümer und Geſellſchaftsgenoſſen im Privatſtande nimmermehr die Rechtspflicht anerkennen, ſich Allem, was ihnen etwa unrecht, vertragswidrig oder verderblich ſcheint in den Beſchlüſſen ihrer Genoſſen, zu unterwerfen, ſo werden noch mehr hier die Bundesregierungen das Recht, ja in Beziehung auf ihren eigenen Staat häufig die Pflicht behaupten müſſen, ſich dagegen zu ſchützen und zu widerſetzen. Dazu aber ſind hier nicht ſo, wie im Privatſtande, höhere Gerichte, ſondern die völkerrechtlichen Mittel gegeben.

3) Der völkerrechtliche Staaten- oder Regentenbund geht nicht weſentlich auf die inneren Verhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten und begründet überhaupt keinen unerſchöpflichen Inbegriff ſtatusrechtlicher Rechte und Pflichten. Er begründet nur die zur völkerrechtlichen Sicherung nöthige, dauernde Vereinigung und gemeinſchaftliche Verwendung äußerer Hoheitsrechte, wobei die Pflichten aus den Rechten ſich ableiten, und nicht umgekehrt. Die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe jedes einzelnen Bundesſtaats erſcheinen hier, auch wenn ſie für gemeinnützige Zwecke in Anſpruch genommen werden (ſowie ebenfalls im deutſchen Bund), als Jura Singulorum *). Wenn etwa durch den beſonderen, einſtimmigen, völkerrechtlichen Bundesvertrag einzelne Beſchränkungen der inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtattfinden, ſo ſind dieſes einzelne ſtaatsrechtliche Servituten. Aus dem Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung an ſich fließen ſie nicht. Ja ſie widerſprechen eigentlich der Grundbedingung und dem Zweck des Bundes, der vollen Souverainetät und ihrer Bewahrung. Die Rechtsvermuthung ſtreitet alſo gegen ſie und ſie ſind als Ausnahmen zu behandeln und ſtreng auszulegen. Auch dürfen ſolche Vereinbarungen, wenn ſie den Staatenbund nicht mit ſeinem eignen Weſen in gefährlichen Widerſtreit bringen ſollen, nur

*) Welcker a. a. O. S. 46. 48. 51 und vorhin Nr. 2. A.

möglichſt wenig in das Innere eingreifende Beſtimmungen betreffen, und nur ſolche, die wegen beſonderer Ausnahmsverhältniſſe für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung als wahrhaft unentbehrlich erſcheinen. Auch dürfen ſie natürlich, wenn ſie nicht blos die der Regierung allein überlaſſenen Hoheitsrechte betreffen, die allgemeinen, naturrechtlichen und verfaſſungsmäßigen Freiheits= und Einwilligungsrechte der Bürger und der Stände in den Vereinsſtaaten nicht verletzen, oder nur mit deren Zuſtimmung begründet werden. Denn für ihre Verfaſſungsrechte ſind ja die Verträge mit fremden Regierungen Verträge unter Dritten. Ihre verfaſſungsmäßigen Rechte können nur auf dem verfaſſungsmäßigen Wege geändert werden *). Ihr ganzer Rechtszuſtand aber wäre jedenfalls aufgehoben, wenn durch ſolche Verträge mit fremden Regierungen ihr wahres inneres Rechtsverhältniß beliebig verändert werden könnte.

4) Der Staatenbund iſt ſeiner Natur nach kein wahrer Nationalverein. Zwar werden in der Regel nur aneinander grenzende Staaten, welche durch gewiſſe bleibende gemeinſchaftliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe dauernd ihrer gemeinſchaftlichen Hülfe für ihre Sicherung zu bedürfen glauben, einen Staatenbund eingehen. Und ihr gemeinſchaftlicher Länderumfang wird in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertheidigung das Bundesgebiet bilden. Als ein blos von den Regenten, vielleicht mit Fürſten fremder Nationen, abgeſchloſſener blos äußerer, völkerrechtlicher Vertrag aber vereinigt er natürlich nicht alle Regierungen und Bürger auf eine innerliche Weiſe unter dem höheren allumfaſſenden Pflichtgeſetz eines gemeinſchaftlichen Vaterlandes und eines nationalen Menſchheitszwecks. Dieſes wird doppelt klar, denn:

5) Der Staatenbund begründet, ſofern er nur Staatenbund ſein will, auch für die Bürger keine Theilnahme am Bund, keine wirkliche Mitgliedſchaft, kein Bürgerrecht, mithin auch keine Bürgerpflicht und keine Unterthänigkeit gegen den Bund als ſolcher. Bundesgeſetze verbinden hier die Bürger nur, ſofern ſie als Landesgeſetze aufgenommen und publicirt wurden. Dieſes gilt auch im deutſchen Bunde **). Es ſcheint überhaupt ſpäter dieſe Seite des Bundes gegen manches Entgegenſtehende mehr und mehr ausgebildet worden zu ſein. Es wurde der Verein erſt ſpäter ein völkerrechtlicher Fürſtenverein genannt, indeß gehört wohl hierher auch die Aufhebung aller Oeffentlichkeit ſeiner Verhandlungen, ſogar eines Theils ſeiner Beſchlüſſe und die Aufhebung der hierdurch und durch preßfreien Ausdruck der öffentlichen Meinung und freies Petitionsrecht zu bewirkenden activen Theilnahme der Nation an den Bundesverhältniſſen. Hierhin würde ferner der ausſchließliche Vorbehalt des Aus=

---

*) Schlußacte 56. Welcker a. a. O. S. 46 flg.

**) Schlußacte, Art. 53. 56. 32.

legungsrechts der Bundesgeſetze für die Bundesverſammlung *) gehören, wenn derſelbe ſo, wie nach der Meinung Mancher, ſich wirklich nicht blos auf die authentiſche Auslegung (das heißt eigentlich neue grundverfaſſungsmäßige Beſtimmungen) bezöge, ſondern ſelbſt auf die doctrinelle Auslegung. Die letztere muß aber anerkannt demjenigen, welcher irgend eine Theilnahme an einem Rechtsverhältniß, und ſelbſt auch nur eine mittelbare rechtliche Verpflichtung durch daſſelbe erhalten ſoll, ſtets zuſtehen. Rechtliche Verhältniſſe und Grundverträge ſind durchaus gegenſeitig. Jeder Theil hat das gleiche Recht, ſie (doctrinell) auszulegen, und zu beurtheilen, was er für Rechte und Pflichten durch den Verein erhalten hat. Nur Verſtändigung, Vergleich oder ein unparteiiſcher Richterſpruch kann den darüber etwa entſtehenden Streit abſolut beendigen.

6) Der Staatenbund, insbeſondere auch der deutſche, begründet, inſofern er wirklich nur reiner Staatenbund bleiben will, auch keine Volksrepräſentation neben der Regierungsrepräſentation am Bundestage.

7) Er entzieht auch den Bundesregierungen nicht die äußeren Hoheitsrechte, das ſtehende Kriegsheer und einen Theil der Beſteuerungsgewalt.

8) Er ſchließt auch eine Herrſchaft der Bundesregierungen über Unterthanenländer und fremde Staaten nicht aus.

9) Er fordert und garantirt auch nicht ein gemeinſchaftliches, inneres Staatsrecht. Es wäre dieſes jedenfalls alsdann eine Täuſchung, wenn im Bundesvertrag gewiſſe Grundlagen, z. B. Stände, Preßfreiheit u. ſ. w., beſtimmt würden, und nun dennoch keine Einmiſchung und kein Zwang in Beziehung auf dieſe inneren Verhältniſſe ſtattfänden, ſo daß die einzelnen Bundesregierungen entweder gar nichts oder beliebig unter jenem Namen: Stände u. ſ. w. gerade das Entgegengeſetzte geben, oder endlich das Gegebene wiederum zerſtören könnten. Auch hier huldigt der deutſche Bund, wenigſtens inſofern der Natur des Staatenbunds, als er ſpäter ausdrücklich erklärte, die Beſtimmungen der ſtändiſchen Verfaſſungsverhältniſſe ſeien den beſonderen Regierungen, Ständen und Landesverfaſſungen zu überlaſſen, die Bundesgewalt miſche ſich in Streitigkeiten darüber nicht ein, und dieſe Verfaſſungen ſtänden auch nicht unter der Garantie des Bundes, ſofern er nicht, was auch jede andere politiſche Macht gegen andere Staaten thun darf, eine beſondere Garantie einer einzelnen Verfaſſung zu übernehmen für gut fände **). Auch hat es wohl bis jetzt wenigſtens nicht den Anſchein, als werde die Bundesgewalt ſelbſt nur die Einführung wahrhafter, landſtändiſcher Verfaſſungen mit den weſentlichſten, ſchon in dem hiſtoriſchen und allgemeinrechtlichen Begriff derſelben mit abſoluter Nothwendigkeit gegebenen

*) Schlußacte Art. 8. 17. und Bundesſchluß vom 11. Dec. 1823.
**) Schlußacte, Art. 60 und 61.

Rechten, mit Rechten, wie ſie alle Verhandlungen über den Bundesvertrag als weſentlich bereits anerkannten, überall da ins Leben rufen und erhalten, wo ſie, nun ſechs und dreißig Jahre nach der Gründung der Bundesacte und des 13. Artikels in derſelben, in ſolcher Geſtalt noch nicht exiſtiren.

10) Es iſt endlich der Staatenbund auch nicht abſolut und ſelbſt auf die Gefahr für die Exiſtenz der Vereinsſtaaten unauflöslich. Zwar iſt er allerdings, ſowie ja jedes Miteigenthumsverhältniß, ſeiner Natur nach dauernd. Man wird ſchon darum nicht mit Vielen den Staatenbund für ganz ebenſo temporair und unbedingt jederzeit auflöslich erklären können, wie das Bündniß. Auch wird er in dem Gedanken der Fortdauer ſeines Bedürfniſſes und Zwecks (ſo, wie indeſſen der Erklärung nach freilich auch viele Societätsverträge und bloße völkerrechtliche Bündniſſe) für immer geſchloſſen. Vielleicht können auch viele Vereinsſtaaten ſchon bei Eingehung des Staatenbunds von der Anſicht ausgehen, ſie würden ihrer Sicherheit wegen eine Trennung einzelner Bundesländer vom Bunde ſelbſt durch Kriegsgewalt hindern, wie ja ſogar das bloße Staatenbündniß gegen Napoleon, Dänemark und die Schweiz zur Theilnahme zwang. Aber wenn wirklich dem Staatenbunde die Unterordnung unter ein ſouveraines Vaterland und allumfaſſendes höheres Pflichtgeſetz fehlt, wenn wirklich jede ganz ſouveraine Regierung ihre eigene ſouveraine Regierungsüberzeugung von dem Recht und Wohl ihres beſonderen Staates als ihr höchſtes Geſetz anerkennt, wird man alsdann über die Folgen der Natur der Dinge ſich und Andere täuſchen? Wird man durch ihnen widerſtreitende, wohlgemeinte Worte Wunder wirken? Wird man durch ſie eine ſouveraine Regierung, wenn ſie das Halten für ſich und ihren Staat verderblich oder gar ihre Exiſtenz gefährdend hält, dieſelbe zur Aufopferung dieſer Exiſtenz oder ihrer Macht und Blüthe beſtimmen zu können, glauben? Wo bliebe auch die Souverainetät bei abſolutem Zwang zur Theilnahme an einem Staatenbunde? Da, wo das Ganze weder durch gemeinſchaftliches höheres Pflichtgeſetz regiert, noch durch dieſes und eine lebendige, wirkſame Nationalkraft zuſammengehalten wird, da kann leicht das ſouveraine, politiſche Intereſſe einzelner Staaten die andern und den Bund für ſich zum Mittel machen. Wenn nun der kräftige Schutz des wahren Gemeingeiſts und der nationalen Repräſentation des Ganzen fehlt, werden da nicht die Verletzten in ihrem ſouverainen Staatsprincip Hülfe ſuchen? Freilich, bei dem Gericht können ſie nie ſo, wie im Privatſtande bei Miteigenthums- und Societäts-Verhältniſſen, ein Rechtsurtheil auf Theilung und Trennung der Gemeinſchaft erhalten. Wer aber den Gefahren einer Trennung anderer Art vorbeugen will, der denke nicht auf Worte, ſondern auf die Sachen und ihre entſprechende Geſtaltung. Nur die unſterbliche, gemeinſchaftliche Nationalität, die ewige Pflicht für ſie und die zur Sprache gebrachte wirkſame Nationalgeſinnung machen einen Bund wahrhaft unauflöslich und ewig.

V. Fortſetzung. C) Das Staatenbündniß, die Alliance. Der rechtliche Grundcharakter dieſes blos obligationenrechtlichen, völkerrechtlichen Geſellſchaftsvertrags beſteht nach ſeinem Begriff (ſ. II.) darin, daß er lediglich eine obligationenrechtliche Societät unter nicht einmal real beſchränkten, ſondern gänzlich ſouverainen Regierungen bildet. In ſeiner rechtlichen Natur iſt es nun enthalten, daß er ebenfalls nicht ein einziges der zehn Merkmale des Bundesſtaats, und ſelbſt nicht einmal die des Staatenbundes begründet. 1) Sein Zweck iſt weder, ſowie im Bundesſtaat, der Staatszweck, noch auch ſo, wie im Staatenbund, die allgemeine dauernde, völkerrechtliche Sicherung, ſondern nur die ſpeciell verſprochene, beſtimmte, gegenſeitige Leiſtung. 2) Er begründet weder ſo, wie der Bundesſtaat, ein ſouveraines Gemeinweſen, noch auch ſo, wie der Staatenbund, eine reale Gemeinſchaft eines Inbegriffs von äußeren Souverainetätsrechten und nicht einmal, wie dieſer, eine geſellſchaftliche Organiſation und Centralbehörde und eine bedingte und beſchränkte Stimmenmehrheitsentſcheidung, ſondern nur ganz freies, diplomatiſches Unterhandeln im Namen der einzelnen verſchiedenen Verbündeten. 3) Er hat ſeiner Natur nach weder, ſowie der Bundesſtaat, zugleich die inneren und die äußeren Verhältniſſe, noch ſo, wie der Staatenbund, die äußeren, ſondern beſtimmte, bald auf einzelne innere, bald auf einzelne äußere Verhältniſſe ſich beziehende Leiſtungspflichten zum Gegenſtand. 4) Er iſt weder Nationalverein, wie der Bundesſtaat, noch begründet er, wie der Staatenbund, ein Bundesgebiet, noch ſetzt er, wie der letztere, aneinander grenzende, durch bleibende, gemeinſchaftliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe auf gegenſeitige Hülfe angewieſener Staaten voraus, ſondern nur ein beſtimmtes, im völkerrechtlichen Verkehr entſtandenes, vorübergehendes Bedürfniß. — Ihm ſind natürlich auch die Merkmale 5) 6) 7) 8) und 9) des Bundesſtaates fremd. Und er iſt endlich 10) auch weder, wie der Bundesſtaat, abſolut unauflöslich, noch auch, wenigſtens ſeiner Natur nach, im Allgemeinen dauernd, ſo, wie der Staatenbund. Sowie vielmehr bei jedem Societätsvertrag, ſelbſt wenn ſeine Worte auf immerwährende Dauer lauten, ſo können auch in der Alliance die völlig getrennt nebeneinanderſtehenden und pro rata berechtigten Geſellſchaftsgenoſſen völlig rechtlich ſtets die Societät für die Zukunft aufſagen. (S. oben Alliance.)

VI. Ein prüfender Blick auf die bisherigen Theorien über Bundesverhältniſſe. War das Bisherige eine folgerichtige Entwicklung der richtig aufgefaßten verſchiedenen Natur der Bundesverhältniſſe, ſo bedarf es keiner ausführlichen Prüfung und Widerlegung der früheren Theorien über das Bundesſyſtem*). Und vollends

*) Zur Literatur dieſer wichtigen Materie gehören, nächſt andern Bearbeitungen beſonderer Bundesrechte, vorzüglich: S. Pufendorf de systematibus civit.;

müſſen wir auch hier wieder jede *Erörterung* der beſtrittenen beſonderen deutſchen Bundesverhältniſſe auf den Artikel: *deutſcher Bund*, verſparen. Der allgemeinſte Fehler jener früheren Theorien iſt es, daß ſie die Staatenvereine nur nach unweſentlichen und zufälligen Verſchiedenheiten, nicht aber nach der weſentlich verſchiedenen Natur der Rechtsverhältniſſe abtheilen. Die Folge davon iſt, daß ſie mithin auch gerade die weſentlich verſchiedenen Merkmale der verſchiedenen Staatenvereine überſehen und vermiſchen. So iſt es z. B. wohl gewiß unrichtig, wenn man — um von frühern Irrthümern und weniger bedeutenden Schriftſtellern abzuſehen — mit manchen hochverdienten Publiciſten, namentlich mit *Klüber* und *Behr*, das charakteriſtiſche Merkmal des *Bundesſtaats* in ein monarchiſches Oberhaupt, oder auch in eine beſondere organiſirte Regierung ſetzt. Denn wie ſchon *Pufendorf* bemerkt, die bloße anerkannte Stimmenmehrheitsentſcheidung begründet ſchon eine Staatsgewalt, ja in einfachen Demokraticen, welche doch wirkliche Staaten ſind, die einzige. Auch iſt *Gleichheit* der einzelnen Vereinsſtaaten nicht das genügend unterſcheidende Merkmal des *Staatenbundes* im Gegenſatz des *Bundesſtaats*. Die wahre verhältnißmäßige Gleichheit und, was das Beſte iſt, die Garantie derſelben gibt im *Bundesſtaat* die verfaſſungsmäßig *abſolut gleiche* Repräſentation aller Regierungen im frei berathenden Senat, und die der *Seelenzahl entſprechende* in der National-Repräſentation, und vor Allem die Nationalkraft. Im Staatenbund dagegen, waren da wohl die kleinen Staaten mit *Napoleon*, oder früher die Bundesſtaaten Roms mit Rom wirklich *gleich*? Im Bundesſtaat gelten hier die Sachen, im Staatenbund die Worte. — Richtig iſt es ferner, wenn *Tittmann* S. 6 und

---

in den Dissert. acad. Upsal. 1677. pag. 120 und Lond. Scanor. 1765 S. 218. J. C. Wieland de system. civit. Lips. 1777 (auch in Opusc. Fascic. I. 1790). St. Croix des anciens gouvernements fédératifs, Paris 1780. Meermann comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies, à la Haye 1784. Zinserling le système fédérat. des Anciens mis en parallèle avec celui des Modernes, Heidelberg 1809. *Tittmann*, *Darſtellung der Verfaſſung des deutſchen Bundes*, Leipzig 1818, S. 6 flg. *Pfizer*, *über die Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutſchland*. Stuttgart 1835. Beſonders wichtig ſind natürlich die Werke über die *nordamerikaniſche* Bundesverfaſſung, und unter dieſen vorzüglich das bekannte claſſiſche Werk: *der Föderaliſt von Hamilton*, und das neueſte Werk: J. Story Commentaries on the constitution of the United States, Boston and Cambridge 1833. III. vol. und R. *Mohl*, *das Bundesſtaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika*. Stuttgart 1824. Sodann gehören hieher *Zachariä*, *über den gegenwärtigen polit. Zuſtand der Schweiz*, Heidelberg 1833, und *Troxler*, *Löſung der nationalen Lebensfrage: worauf muß die Bundesverfaſſung der Eidgenoſſenſchaft begründet werden?* Rapperswyl 1833. Beide letztgenannte Schriften veranlaßten die oben citirte Schrift des Verf. dieſes Artikels. S. auch oben den Artikel *achäiſche Bundesverfaſſung*.

14, gegen Anſichten Anderer (ſelbſt gegen die von Pfizer, S. 187) dem bloßen Staatenbund eine wahre, höhere Zwangsgewalt ganz abſpricht (ſ. vorhin III, 2 u. IV, 2). Mit Unrecht aber ſpricht er auch ſelbſt dem Bundesſtaat jede Einmiſchung in innere Angelegenheiten und jede Competenz des Bundesgerichts in Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Volk ab (IV, 2). Ebenſo unrichtig gibt er auch allen Staatenvereinen blos den Zweck der äußeren Sicherung. Dieſes thut auch eine der neueſten geiſtreichſten Abhandlungen über die Bundesverhältniſſe, die von Zachariä. Aber der Bundesſtaat hat den Staatszweck, alſo mehr als bloße Sicherheit, und das bloße Bündniß hat ſo, wie z. B. ein Handelsbündniß, oft einen andern Zweck als den der Sicherung (III, 1. IV, 1). Unrichtig und zugleich im Widerſpruch mit ſeiner eigenen Behauptung: daß der Staatenbund „die innere Souverainetät der Vereinsſtaaten ſchlechthin unge„ſchmälert laſſe", ſtellt auch Zachariä als „unerlaßliche Forderung aus „der Natur des Staatenbundes" die folgenden auf: „Uebereinſtimmung „der Verfaſſungen der einzelnen Vereinsſtaaten, wenigſtens in ihren „Grundlagen (IV, 9); ferner freie Waarendurchfuhr durch alle Ver„einsſtaaten, und dann Aufſtellung einer Bundesmacht, eines Bun„desgerichts und einer wahren Richtergewalt und Entſcheidung aller „Streitigkeiten auf dem Wege Rechtens, endlich eine Beſchränkung der „Verträge der Vereinsſtaaten unter einander und mit fremden Staa„ten, ſogar bis zur allgemeinen Nothwendigkeit der Ratification durch „den Bund" (IV, 2 u. 7). Ebenfalls unrichtig und im Widerſpruch mit jenem beſchränkten Zweck der Sicherung gibt Zachariä dem Bundesſtaat eine mit hinlänglicher Macht bekleidete, unbeſchränkte Stimmenmehrheitsentſcheidung, und zwar ſogar über die inneren Verhältniſſe der Vereinsſtaaten (IV, 2); dadurch, ja ſchon, wenn man die Beſtimmung des Bundes über die inneren Verhältniſſe als Regel aufſtellt und für ſie präſumirt, hebt man ja die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Vereinsſtaaten auf, verwandelt ſie in bloße Staatsprovinzen. Man löſt mithin den Bundesſtaat in den einfachen Staat auf, ſo wie ihn umgekehrt Tittmann dadurch in einen bloßen Staatenbund auflöſt, daß er auch ihm abſolut gar keine Gewalt über die inneren Staatsverhältniſſe einräumt. So laſſen alſo Zachariä und Tittmann auf verſchiedene Weiſe neben dem einfachen Staat nur noch zwei Staatenvereine übrig, den Staatenbund und das Bündniß. Der Bundesſtaat aber, welcher zugleich den einfachen Staat und den Staatenbund auf höhere Weiſe in ſich vereinigt, wird von beiden ganz zerſtört. Und doch iſt dieſer gerade die höchſte und reichſte politiſche Organiſation, die höchſte Idee der politiſchen Verbindung großer Nationen (ſ. oben Th. I, S. 49), eine Verbindung, von welcher früher der achäiſche Bund, eine längere Zeit das deutſche Reich, jetzt Amerika, ſo vollkommene hiſtoriſche Vorbilder geben. Freilich aus ſeiner Bundestheorie erklärt es ſich, daß Zachariä dieſen höchſten Verein als einen verkehrten, ver=

derblichen Zuſtand eigentlich ganz verwirft. Er erklärt ihn, „weil er den „Vereinsſtaaten die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten laſſe und „doch beſchränke, und in deſſen Weſen (?) es liege, daß nicht blos die „Geſammtheit, ſondern auch jeder Vereinsſtaat eine bewaffnete Macht „bilde", geradezu für eine „theoretiſche und praktiſche Inconſequenz, als „ein inſociabile Regnum", und erwähnt als Belege für dieſe ſonderbare Behauptung, ſonderbarer Weiſe, das deutſche Reich und den deutſchen Bund. Den letzteren, welcher ſich ſelbſt einen blos völkerrechtlichen Fürſtenverein und einen Staatenbund nennt, erklärt nämlich Zachariä für einen Nationalverein und Bundesſtaat, und fügt noch — man weiß nicht, ob ernſthaft — hinzu, daß er dieſes erſt nach ſeiner urſprünglichen Gründung und vorzüglich erſt ſeit den karlsbader Beſchlüſſen und der Schlußacte geworden ſei, während er umgekehrt die Schweiz, welche ſich ſelbſt für einen Bundesſtaat erklärt und welche ein ſolcher iſt, nach ſeinen unſicheren Eintheilungsgründen und Merkmalen keinen Nationalverein und keinen Bundesſtaat, ſondern einen bloßen Staatenbund nennt. Jene obigen Vorwürfe der Inconſequenz und Unvereinbarkeit gegen den Bundesſtaat aber könnte man umgekehrt auch dem Staatenbunde machen, der ja ebenfalls den einzelnen Vereinsſtaaten Souverainetät zugeſteht und demnach ſie beſchränkt, und zwar ganz beſonders nach jener obigen Theorie von Zachariä ſelbſt. Ja ſie träfen am meiſten jeden einfachen Rechtsſtaat, deſſen rechtliches Weſen es ja ebenfalls iſt, ſeinen Gliedern rechtliche Freiheit zuzugeſtehen und dennoch ſie zu beſchränken. Bei dieſem Vorwurfe gegen den Bundesſtaat möchte übrigens die Urſache des Fehlers wohl in einem andern Fehler zu ſuchen ſein, nämlich ebenfalls in der Annahme einer unbeſchränkten, abſoluten Bundes- und Staatsgewalt, wegen welcher derſelbe berühmte Verfaſſer auch in ſeinem Werke über den Staat alle rechtliche Begründung des Staats durch Vertrag darum für unmöglich erklärte: „weil jeder Vertrag, worin man gänzlich (!) ſeine „Selbſtſtändigkeit aufgebe, weſentlich nichtig ſei." Allein ſolche Unbeſchränktheit einer rechtlichen Gewalt von Menſchen iſt in dieſem bedingten und beſchränkten menſchlichen Leben ſchon für die unvollkommene menſchliche Staatsgewalt durchaus nicht begründet, um wie viel weniger alſo für die Bundesgewalt im freien Staatenverein. Man muß nicht die abſolute höchſte Idee mit den beſchränkten menſchlichen Organen für ſie verwechſeln. Mögliche Colliſionen und Schwierigkeiten, die aus der allſeitigen rechtlichen Freiheit der Regierten entſtehen können, im einfachen Staat, z. B. zwiſchen dem Regenten und den Bürgern und Ständen, und ſelbſt die Schwierigkeiten der Entſcheidung dieſer Colliſionen (z. B. über einen abſoluten Widerſtreit zwiſchen Parlament und König, über Revolutionen, über etwaige, vom Parlament ſelbſt nicht abänderliche Urverfaſſungsrechte) heben den menſchlichen vernünftigen Staat nicht auf, alſo auch nicht den Bundesſtaat. Dieſer bietet ſogar noch reichere Auskunfts- und Verſöhnungsmittel

bar, als der einfache Staat. Einen neuen Widerſpruch begründet übrigens Zachariä für den Bundesſtaat, für ſeine angebliche Unbeſchränktheit und deſſen wirkliche, abſolute Unauflöslichkeit dadurch, daß er mit Unrecht auch hier den Widerſpruch der einzelnen Bundesſtaaten (die ratio prohibentis) in Bundesangelegenheiten für entſcheidend erklärt (ſ. dagegen oben III, 2).

Auch der erwähnten genialen Schrift von Pfizer müſſen wir vorwerfen, daß ſie alle weſentlichen oder generiſchen Unterſchiede zwiſchen Staatenbund und Bundesſtaat, die der rechtlichen Natur, der Zwecke der Grundbedingungen und der Gewalt von beiden, verwiſcht und aufgibt. Zwar ſoll nach S. 42 der Staatenbund nur rein völkerrechtliche Sicherung begründen, und ſogar ein völlig freies Belieben für die einzelnen Bundesglieder, jeden Augenblick den Bund aufzugeben. Damit im Widerſpruch aber, ſoll (nach S. 95 u. 166 ff.) der Staatenbund mit dem Bundesſtaat und mit dem Staate ſelbſt „ganz denſelben gemeinſchaftlichen Haupt„zweck der inneren und äußeren (alſo auch ſtaatsrechtlichen) Sicher„heit, und eben deshalb auch gleiche rechtliche Gewalt und Mittel zur „Erreichung des gemeinſchaftlichen Zwecks" haben. Es ſoll alſo auch im Staatenbund, der eine „ſtaatenartige Vereinigung ſei", eine wahre ſouveraine Regierungs-, Geſetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-, ja Strafgewalt über den einzelnen Bundesregierungen ſtehen; es ſoll abſolute Stimmenmehrheitsgewalt in allen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und für den Bundeszweck gelten, und die einzelne ſouveraine Regierung ihre rechtliche Ueberzeugung von entgegenſtehendem Recht und von dem Wohl ihres Staats mit Gehorſams- und Aufopferungspflicht gegen das Ganze, der Stimmenmehrheit unterordnen müſſen. Nur die relativ größere Ausdehnung der Gewalt des Bundesſtaats auf mehrere Gegenſtände ſoll dieſen von dem Staatenbund unterſcheiden. Weil aber dieſer Unterſchied durchaus relativ, ſchwankend und gar kein Gattungsunterſchied iſt, ſo müßte man hiernach folgerichtig eine ſolche Unterſcheidung von Bundesſtaat und Staatenbund fallen laſſen, und nur die ſtaatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberſtellen. Die bisherige Ausführung III und IV und V aber hat es wohl klar gemacht, daß ſowohl nach der Natur der Rechtsverhältniſſe, als nach ihrer Geſchichte auch der Staatenbund von dem Bundesſtaat ſich wahrhaft weſentlich unterſcheidet. Und wie — wir müſſen es wiederholen — wie, mit welchem Recht, mit welcher Logik und mit welcher Gewalt will man denn ſouveraine Regierungen zum Gegentheile von allem dem beſtimmen, was ſie wollten und erklärten, zum abſoluten logiſchen Widerſpruche mit ſich ſelbſt, — ſolche namentlich, welche zwar für ein blos völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß eine Summe äußerer Hoheitsrechte gemeinſchaftlich ausüben wollten, dabei aber die unverletzte Bewahrung ihrer Souverainetät als Grundgeſetz, als Grundbedingung, als erſten Vereinszweck erklärten? Souverain wollen ſie

ſein und bleiben, und zu gehorſamspflichtigen Abhängigen will man ſie machen, Einem höheren ſouverainen ſtaatsrechtlichen Gemeinweſen, das ſie nicht anerkennen, ſie und ihre ſouverainen Staaten, deren Recht und Wohl, unterthänig unterordnen, vielleicht aufopfern! Einen völkerrechtlichen Verein gleicher Geſellſchaftsgenoſſen wollten ſie bilden: und nun ſollen ſie ſtaatsrechtlich und unter einer ſouverainen Staatsgewalt oder Stimmenmehrheitsentſcheidung über die umfaſſendſten, geſellſchaftlichen Angelegenheiten zu einem Staat vereinigt ſein, und zwar zu einer Republik, wie Pfizer mit ungerechtem Tadel über den Ausſchluß der Stimmenmehrheit jeden Staatenbund nennt! Was iſt denn anders das Weſen eines Staats, als ſouveraine Gewalt für den Geſellſchaftszweck, als wahre höchſte Geſetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt, gleichviel für den Begriff, ob ſie etwas mehr oder weniger ausgedehnt iſt, ob ſie durch eine unbedingt demokratiſche Stimmenmehrheit, oder wie ſonſt, gehandhabt wird? Worauf will man denn nun dieſe nicht gewollte, ſouveraine Staatsgewalt und die Abhängigkeit von Souverainen begründen? Etwa darauf, daß der Zweck ſo beſſer erreicht werde? Aber auf dieſe Weiſe könnte man auch aus bloßen Völkerbündniſſen eine ſouveraine Staatsgewalt über den Alliirten deduciren. Oder ſoll etwa jener beliebige freie Austritt aus dem Staatenbund die Souverainetät der Bundesglieder retten? Aber das wäre höchſtens ein Mittel, ſie wieder zu erlangen; während der Dauer des Bundes wäre ſie jedenfalls verloren.

Weit verkehrter iſt es aber, wenn andere Theoretiker ſich über innere Widerſprüche geradezu damit tröſten, daß man Miſchungen zwiſchen Staatenbund und Bundesſtaat, zwiſchen ſtaatsrechtlicher und völkerrechtlicher Natur rechtfertigen könne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel tiefer und gründlicher Einſicht in die Natur dieſer völker- und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und in ihre Wiſſenſchaft, als dieſes. Was würde wohl einer der claſſiſchen römiſchen Juriſten und Staatsmänner von der Pfuſcherei deſſen geurtheilt haben, der von einem beſtimmten Rechtsverhältniß zwiſchen zwei Leuten ausgeſagt hätte: es ſei ein Statusrecht, und auch kein Statusrecht; ein dingliches oder perſönliches Recht, und auch nicht dinglich, nicht perſönlich; oder es ſei halb Statusrecht, halb Eigenthum, halb Obligation? Läßt ſich denn auch generiſch Verſchiedenes, juriſtiſch und logiſch Widerſprechendes in demſelben Einen Rechtsverhältniß vereinigen? Alſo etwa eine wirkliche, völkerrechtliche Societät freier, ja ſouverainer Socien und ihre wirkliche Staatsverbindung; ihre volle perſönliche Souverainetät und ihre Unterthanſchaft unter ſouverainer Geſetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt; eine nationale und ſtaatsrechtliche Staatsverbindung einer freien Nation, und doch Ausſchluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht ſelbſt von der Meinungsäußerung in dieſem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schickſale und ihre Grundverträge beſtimmen und verändern

will! Wie mag man doch ſolche wirklich verderbliche Theorien verbreiten wollen? Gibt es denn keine Vernunft, keinen Trieb nach Conſequenz und Harmonie in den Völkern und in den Dingen, wodurch wahrhaft ſich ſelbſt widerſprechende, die geſunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Mißachtung, Kraftloſigkeit und Auflöſung entſteht, oder wenigſtens innerer, revolutionairer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerſtreits, durch Ausſtoßung der einen widerſprechenden Hauptſeite? Könnten wohl vollends nach ſolcher Theorie geformte Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zuſammengeſetztes Daſein dauernd behaupten? Könnten ſie ihren ſchweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Beſonderheit und ihrer feſten Vereinigung zur Vertheidigung in der Gefahr erfüllen? Für die ruhigen gefahrloſen Verhältniſſe und Zeiten bedarf's keines Bundes. Schlägt aber durch dieſe oder jene, innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe denen, die ſich auf innerlich kranke Inſtitute verließen, von ihnen, welche vielleicht die erſte bedeutende Criſe, der erſte Kanonendonner lähmt oder auflöſt, ihr Heil erwarteten, und ſo andere Hülfe, namentlich innere Kräftigung, vernachläſſigten!

Es iſt nicht die Abſicht dieſer ganz allgemeinen Betrachtung, weder die Schwierigkeiten eines bloßen Staatenbundes, noch die des Bundesſtaats abzuleugnen, und einen oder den andern abſolut und allgemein zu verwerfen, oder auch für dieſe oder jene Nation rechtlich und politiſch zu begründen. Nur ergreife man — wo es auch ſei — den einen oder den andern jedesmal ganz und rein und conſequent!

Bedenkliche Seiten allerdings hat zwar der reine Staatenbund. Statt eines gemeinſchaftlichen, lebendigen Nationalgeiſtes und höheren Pflichtengeſetzes, ſtatt des Gemeingeiſtes eines wirklichen, lebendigen Gemeinweſens wird hier leicht, ſelbſt über den weſentlichſten Bundeszweck, das ſouveraine politiſche Sonder= und Einzelintereſſe ſiegen. Statt daß jene erſteren die Schwerkraft und das Geſetz der Vereinigung bilden, kann es nun leicht die überwiegende Macht der größeren Bundesſtaaten thun. Statt daß im nationalen Bundesſtaat die kleinen und die großen Staaten ſich gegenſeitig ausgleichen in der Nationalrepräſentation und durch die nationale Kraft des nationalen zur Sprache gekommenen Gemeingeiſts, und in patriotiſcher Theilnahme an der Ehre, der Freiheit und dem Wohl des gemeinſamen Vaterlandes, für ihre Opfer von Souverainetätsrechten reichliche Entſchädigung finden, können im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Beſtand des Ganzen durch die unvollkommene Verbindung gefährdet werden. Leicht können beſonders die kleineren Staaten, ſo wie Roms oder Napoleons Bundesgenoſſen, trotz ungleich größerer Opfer ihrer Souverainetät und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesſtaat je gefordert hätte, hülflos und von der Nationalkraft verlaſſen, der beſondern Politik oder Laune der größern anheimfallen, vollends, wo dieſe

dem Bund völlig fremde Intereſſen und Kräfte haben. Und faſt noch im beſten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung wenigſtens von Einzelnen unter die Stimmenmehrheit, die Bundesthätigkeit lähmen, und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Beſonders mißlich könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft der patriotiſchen Liebe der Bürger und ihrer glücklichen feſten Vereinigung mit der eigenen Regierung werden. Ohne beſonders günſtige Verhältniſſe könnten vielleicht ihre Freiheitsintereſſen in einem bloßen Regierungs= und Diplomatencongreß öfter Gegner oder doch parteiiſche Richter in eigener Sache und in der Verbindung mit fremden Regierungen verdoppelte Gefahr finden, während im Bundesſtaat die Nationalkraft und der Nationalgeiſt ſchon von ſelbſt die Schutzwehr der Bürger bildet und auch die höchſte Bundesregierung, ſo wie einſt der deutſche Kaiſer, dabei weſentlich intereſſirt iſt, ſie gegen die Willkür der Einzelregierungen zu beſchützen, und ſich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesſtaat iſt letztere eine legitime Macht, im Staatenbund nicht, vielmehr oft ignorirt oder unbequem, vielleicht angefeindet. Für den Fall der Noth denkt man oft die entſchlafene jederzeit beliebig wieder erwecken zu können.

Aber bei dieſem Allen iſt es keine leichte Sache, einen Bundesſtaat zu gründen, auch ſelbſt dann noch nicht, wenn man denſelben ſo, wie die nordamerikaniſchen Publiciſten, nach den guten Erfahrungen von demſelben und nach der früheren ſchlechten von dem Staatenbund, noch ſo ſehr für die „Bedingung aller Freiheit und „Ordnung, alles dauernden Wohls und Rechtszuſtandes einer großen „Nation" halten möchte. Es bleibt ſchwer, ſelbſt wenn auch die ganze öffentliche Meinung ſchon darüber entſchieden wäre, daß er am beſten die erſte und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löſe, nämlich die möglichſte Freiheit mit der Einheit dauernd zu verbinden, dieſes Grundgeſetz der Staaten, welches eigentlich mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannigfaltigkeit" zuſammenfällt. Freilich alsdann, in ſolchen glücklichen Momenten, wird es leichter ſein, einen tüchtigen, nationalen Bundesſtaat zu gründen, wenn das Bedürfniß deſſelben, wenn die Gefahren ſeines Mangels und die des Staatenbundes ſo allgemein und lebendig gefühlt werden, wie 1787 in Nordamerika, wie vor einiger Zeit vielleicht in der Schweiz, ſo endlich, wie vielleicht in Deutſchland, unmittelbar nach den furchtbaren Unfällen für die etliche dreißig große und kleine Staaten, die von mehr als dreihundert ſich allein glücklich gerettet ſahen, nach Unfällen, die für die Regierungen, wie für die Bürger gerade nur durch die Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfaſſung und des Nationalgeiſtes entſtanden, und nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade durch die wiedererwachte Nationalgeſinnung, und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherſtellung einer freien Nationalverfaſſung. (S. Blücher). Unter ſolchen oder ähnlichen Umſtänden allerdings kann vielleicht einer Nation dieſe ſchwierigſte aller poli=

tiſchen Schöpfungen gelingen, ſofern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nöthig iſt, um alle beſondern Staaten praktiſch genügend zu überzeugen, daß ohne fortdauerndes möglichſt kräftiges Wirken der Nationalkraft die kleinern gegen die Uebermacht ſowohl der größeren wie der Fremden, die größeren aber gegen die Fremden und deren freie oder erzwungene Verbindung mit den kleineren — ſie alle aber gegen die Folgen der Verletzung der tiefſten und ſtärkſten Nationalgefühle und Bedürfniſſe nicht genügend geſichert ſeien. Glücklich alsdann, wenn dieſe Ueberzeugung nicht zu ſpät kommt, ſo wie einſt vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands! (Th. I, S. 196.) Ueberhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umſtände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr, als man im Durchſchnitt menſchlicherweiſe zu erwarten berechtigt iſt, vom Gefühle nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinſchaftliche Vaterland ergriffen und höherer Weisheit zugänglich ſind.

Sucht nun aber eine Nation in ſolchen Lagen nicht in der lockeren Verbindung eines völkerrechtlichen Staatenbundes, ſondern im Bundesſtaat und in der wirkſamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinſame Vaterland die Verbürgung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die weſentlichen Forderungen des Bundesſtaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesſtaats entweder überhaupt nicht, oder doch jetzt noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn man etwa in deſpotiſchen und ſklaviſchen Zeitaltern und Nationen auch bei einer Zerſplitterung des Volks in viele Staaten Liebe und Achtung der Bürger für ihren vaterländiſchen Zuſtand entbehren, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefahrlos hintanſetzen könnte, alsdann wird die Rede nicht ſein vom Bundesſtaat. Staatenbündniſſe oder ein Staatenbund werden ſeine Stelle einnehmen. Erwählt man nun aber den letzteren, ſo muß man alsdann ebenfalls wenigſtens ſeiner Natur getreu bleiben. Durch Einmiſchung der Verhältniſſe des Bundesſtaats in denſelben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil des letzteren, untergräbt aber zugleich nach dem Bisherigen durch die Unnatur ſolcher Vermiſchung und den Widerſtreit der Kräfte und Intereſſen bei derſelben die völkerrechtliche Sicherung und den Beſtand auch des Staatenbundes; vielleicht um ſo mehr, je weniger wirklich die Nation ſchon tief geſunken iſt. Namentlich dürfen weder die mächtigern, noch die ſchwächern Bundesglieder glauben, da, wo einmal die Nationalkraft und Nationalgeſinnung einer wirklichen kräftigen Bundesſtaats-Verfaſſung und die Organe für dieſelbe, die Kräftigung und Sicherung durch dieſelbe fühlen, etwa ihre eigene Sicherheit und den Bund verſtärken zu können, durch Eingriffe in die Souverainetät der Vereinsſtaaten. Eine nächſte Folge davon könnte ſein, daß dadurch die kleineren, bald nur noch ſcheinbar ſouverainen Regierungen, ſammt

ihren Bürgern den mächtigern und ihren Intereſſen hülflos preisgegeben würden. So erlag alle Freiheit der übrigen griechiſchen Staaten zuerſt unter atheniſcher, dann unter ſpartaniſcher, zuletzt unter macedoniſcher Oberherrſchaft, ſo die phönizischen Städte in Aſien der Herrſchaft von Tyrus, die der afrikaniſchen der Herrſchaft von Carthago, die der lateiniſchen und ſo vieler andern römiſchen Bundesſtaaten der Herrſchaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft, und durch den unnatürlichen Zuſtand der Unterdrückung, häufig auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleinern Bundesſtaaten, wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigern und herrſchenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Macedonien, Tyrus, Carthago und Rom erlagen ja bald nach ſo großen ſcheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verderb im Innern. Was insbeſondere Kraft und Stimmung, Freiheit und Wohl der in viele Staaten getheilten Nationen betrifft, ſo iſt auch in Beziehung auf ſie, bei dem Mangel einer wahren kräftigen Bundesſtaatsverfaſſung und Nationalrepräſentation, der Regel nach ſicher das einzige Heil nur in ſtrenger Wahrung der Natur, der Folgen und Grenzen des Staatenbundes, vor Allem alſo auch der innern Souverainetät und Freiheit der Vereinsſtaaten. Dieſe Freiheit und freie beſondere Entwicklung nach beſondern Bedürfniſſen und Neigungen, ſodann ihr allgemeiner freier Wetteifer, ſowie Liebe und patriotiſcher Stolz wenigſtens für die beſondern Landesverfaſſungen und Regierungen, werden alsdann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesſtaats, ſeiner Einheit und vereinigten Kraftentwicklung erſetzen. Vollends aber ſind alle die Gefahren und Nachtheile ausgeſchloſſen, die für einzelne Regierungen, wie für den Bundesverein entſtehen könnten, auch nur durch den ſo leicht ſich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der Nationalehre und Sicherheit, ſondern der Uebermacht und dem beſondern Vortheil einzelner Mitſtaaten, ſich und ihre theuerſten Rechte aufgeopfert ſehen. Kurz es ſind alsdann überhaupt jene ſchon berührten größten Gefahren beſeitigt, welche entſtehen würden durch alle jene obigen Widerſprüche und Unwahrheiten jener Miſchungstheorie, die Widerſprüche nämlich von einem nationalen Gemeinweſen und Bürgerrecht mit Ausſchluß der Nation und der Bürger, von ſouverainen Staaten und Bürgern, die es nicht ſind, von Rechtsgleichheit bei höchſter Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitsſchutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherung, die nicht ſichert, von Unauflösbarkeit ohne Zuſammenhaltbarkeit, von legitimen, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen ihre Befriedigung entſteht. Nichts iſt auf die Dauer ſchwächer und verderblicher, als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig, das iſt, was es ſein ſoll und ſein will, das kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach Außen dauernd begründen.

VII. **Schluß.** Doch genug wohl der Beweiſe ſelbſt aus den Theorien der erſten Publiciſten, daß in der Lehre von den Staatenvereinen noch viele falſche und verworrene Begriffe herrſchen! Dieſes mag nun allerdings das Urtheil über etwaige Verſtöße im Leben ſehr mildern. Gleichgültig jedoch wird alle dieſe Irrthümer Niemand halten, der die unermeßliche Wichtigkeit der Bundesverhältniſſe richtig würdigt und der es weiß, daß falſche und verworrene Begriffe im Wiſſen auch eine falſche und verworrene Anwendung erzeugen, der es endlich in der Geſchichte beobachtete, daß einerſeits innere Widerſprüche zur Kraftloſigkeit oder zur Anarchie und Auflöſung führen, und daß andererſeits in demjenigen, was einmal im Leben Wurzel faßte, auch wenn es an ſich falſch und verkehrt, ein wahres Unkraut iſt, eine Kraft der natürlichen Aſſimilation und Conſequenz liegt, die leicht zuletzt auch das Beſſere ſich nachzieht und überwältigt. Reichen aber ſelbſt im einfachen Staate ſchon der Zwang und die Furcht und eine äußerliche Unterdrückung mißbeliebiger Richtungen nimmermehr aus, um wie viel mehr muß dieſes von dem viel ſchwierigern und zuſammengeſetztern Bundesverein einer Nation gelten! um wie viel mehr muß man hier durch die innere Folgerichtigkeit und Güte der Einrichtungen, und durch die freie Achtung und Liebe aller Glieder dem Ganzen Harmonie und Kraft im Frieden, den Sieg in der Gefahr zu verbürgen ſtreben!

C. Th. Welcker.

Bund, deutſcher, rheiniſcher, Bundestag, Bundesfeſtungen u. ſ. w. — ſ. deutſcher Bund und Rheinbund, auch Deutſchland.

Bund Gottes — mit Abraham und unter Moſe mit dem ganzen althebräiſchen Volk, um ſich von ihm zum Nationalkönig wählen zu laſſen. Wir betrachten dieſe uralte Ueberlieferung aus der Moſaiſchen Religionsgeſchichte aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Geſichtspunkt, welchem das althebräiſch-Geſchichtliche eben ſo wenig fremd bleiben darf, als das griechiſch- oder römiſch-Claſſiſche. Nicht ſelten iſt gegen die Behauptung, daß jeder Staatsverein auf einem ſtillſchweigend und factiſch anerkannten Vertrag, auf Bedingungen beruhe, welche Menſchen gegen Menſchen nothwendig vorausſetzen müßten, die Einwendung gemacht worden, wie wenn nach der Geſchichte nie ein Staat auf dieſem Wege entſtanden wäre. Vergeſſen denn aber die, welche ſo feſt nur auf hiſtoriſchem Boden zu ſtehen ſich rühmen, gerade die älteſte, in vielen Rückſichten heilige Geſchichtüberlieferung? Jenes bibliſche Alterthum ſetzte unſtreitig voraus, daß ſeine heilige Gottheit gerade das wolle und thue, was die Menſchen, wenn ſie das Rechte wollen, thun ſollten. In dieſem Sinn allein konnte das Alterthum gewiß ſein, daß der von Abraham und ſeinen Nachkommen geglaubte „gerechte, höchſte Gott“ mit den zu ſeinem Bilde geſchaffenen, freiwollenden Menſchen nicht nach ſeiner Uebermacht und Gewalt, ſondern ſo, wie es eines Freiwollenden gegen Freiwollende würdig iſt, durch Vertrag oder Bündniß, ſich in Ver-

bindung ſetze. Iſt auch gleich der Pentateuch (wie neuerlichſt der treffliche Beleuchter des indiſchen Alterthums, Prof. **von Bohlen** zu Königsberg, in der Einleitung zu ſeinem Werk über die **Geneſis** — Königsb. 1835, in 8. — mit neuen Gründen durchgeführt hat) höchſtwahrſcheinlich ſpät unter (den Königen Joſaphat und) Joſia von Prieſtern geſammelt und öffentlich promulgirt worden, ſo iſt doch keine Wahrſcheinlichkeit, daß erſt ſpätere Prieſter, nachdem das Volk lange ſchon unter erblichen Königen und zum Theil Deſpoten gelebt hatte, eine Erzählung, wie Jehovah ſich den zwölf Volksſtämmen durch Moſe zum Wahlkönig habe anbieten laſſen, aus ihrer Zeit in die älteſten Nationalepochen zurückgetragen haben könnten. Höchſtwahrſcheinlich muß es vielmehr vordavidiſche, geſchichtliche Ueberlieferung geweſen ſein, daß der Volksretter und Geſetzgeber Moſe nur dieſe Weiſe, die 12 Nomadenhorden als Eine Nation unter ihrem lange zuvor, als höchſter Weltgott anerkannten, Jehovah willig, **vertragsmäßig und durch förmliche Wahl** zu vereinigen, für gotteswürdig und menſchlich-verbindlich angeſehen und daher für ſeine an äußere Freiheit gewöhnteren Beduinen und ihre Stammemirs wirklich zu Bildung des althebräiſchen Staatsvereins angewendet habe. Von dieſer Seite her verdient alſo ohne Zweifel **jener theokratiſche Bund** zwiſchen einem an ſich übermächtigen, aber doch gerechten Regenten und dem als freiwählend anerkannten Volke ſtaatswiſſenſchaftlich in's Auge gefaßt zu werden. Was das fromme Alterthum als gotteswürdig geachtet hat, zeigt ſich hierdurch **auf hiſtoriſchem Boden**. Auch kann wohl der mächtigſte Menſch unter uns nicht leicht behaupten, daß eben das unter ſeiner Würde ſei, was wir in unſerer Bibel als gotteswürdig überliefert finden.

Bei allen Uebereinkünften der Menſchen, mögen ſie mehr erzwungen oder mehr freigewollt ſein, iſt als Präliminarartikel die ſtillſchweigend geltende Bedingung unerläßlich vorauszuſetzen, daß ſie **nichts, was den Menſchen an der Anwendung ſeiner Kräfte zum Möglichguten hindere, enthalten dürfen**, vielmehr jene Kraftanwendung, den Umſtänden gemäß, fördern ſollen. Was in der Menſchennatur der Paciscirenden zum Voraus als **Pflicht** gegründet iſt, das gilt bei allen Verbindungen als **ſchon beſtehende Verhältnißbeſtimmung, d. i. als nothwendiger Vertrag**. Tritt der Menſch zum Menſchen in ein Verhältniß, ſo hat Jeder vom Andern vorauszuſetzen, daß derſelbe als Menſch die einfache Einſicht (wenn auch nicht den Willen) habe: Ich ſoll den Mitmenſchen im Bewirken des Möglichguten nicht hindern, vielmehr fördern! Und ebendies habe ich ihm zuzumuthen. Wenn er mit Gewalt oder Liſt das Gegentheil bei mir hervorzubringen verſucht, habe ich die Pflicht und das Recht, ihm zu widerſtehen! —

Dies iſt ſo ſehr in der Menſchennatur gegründet, daß ſelbſt die althebräiſchen Nomaden, ſobald ſie ihren Gott als einen rechtwollenden (Geneſ. 18, 15. 14, 22.) dachten, offenbar annahmen, daß er, wenn er gleich als der Uebermächtige ſich mit ihnen nicht über die Schutzbedingungen in

ein Unterhandeln einläſſe, dennoch mit ihnen in einen „Bund“, das heißt, in einen Staatsvertrag dieſer Art trete. Dieſer war zwar, wenn wir es nach unſerer Weiſe ausdrücken, ein octroyirter. Gott war in Abrahams zum Höchſtguten ſich erhebendem Gemüth (im Denken und Wollen des Gottandächtigen, das iſt, im heiligen Geiſte) wie ein Unabhängiger, das Rechte Wiſſender, welcher nicht nach Verabredungen, ſondern einſeitig angebe oder offenbar mache, wie Er ſei und wie ſie ſein ſollten, wenn ſie auf ihn als Leiter und Schutzgott rechnen wollten. Aber weil dieſe unverdorbenen Naturmenſchen ſich in Gott gerade das, was richtig und recht ſei, als wirklich dachten, ſo verſtand es ſich für ſie von ſelbſt, daß er mit ihnen nicht zwangsweiſe, ſondern durch Bund oder Vertrag in das Schutzverhältniß trete, und daß dieſem Pacte social die — ſtillſchweigend ſo gut, wie lautbar — gültige Bedingung zum Grund liege: Euer Zuſtand ſoll, daß Ihr das Möglichgute thun könnet, zum Zweck haben! Denn was hatten die Worte: „Wandle vor mir und ſei tamim = ein vollſtändig gut Gewordener!“ (Gen. 17, 1), im ſchlichten, edeln Naturſinn, in jenem Abrahams-Charakter Anderes zu bedeuten?

Achten wir noch genauer auf das, was, nach dem Erfolg zu urtheilen, dort im menſchlichen Bewußtſein vorausgegangen ſein muß, auch ehe es in beſtimmte Worte und Formeln gefaßt werden konnte. Jeder Menſch weiß ſich in ſeinem Innerſten, als wollend, freithätig. Das, was er nach Erfahrungen oder durch Schlüſſe als recht und gut, oder als böſe denkend ſich vorſtellt, kann ihn aufregen, bewegen, ſogar nöthigen, aber nicht zwingen. Er kann gegen das Gültigſte und Anerkannteſte, gegen die Vernunfteinſicht, was um der Vervollkommnung willen ſein oder werden ſollte, und gegen die Verſtandeseinſicht über die Mittel und Wege, dennoch ſein dictatoriſches Wollen ſetzen: „Ich will aber nicht, daß es mir gelte!“ Erſt durch das entgegengeſetzte: Ich will, daß das Richtiggedachte auch mir als bleibende Vorſchrift gelte, wird die Einſicht für den Wollenden innerlich beſtimmend.

Noch vielmehr iſt er frei und ungehemmt-willensthätig, wenn er ſich zum Einesſein in ſich ſelbſt erhoben und zur Norm gemacht hat: Ich will zum Voraus und ohne alle andere Motive, daß, was ich denkend als das Rechte, welches gelten ſollte, anerkenne, jedesmal ſogleich auch Mir, dem Wollenden, für meine ganze weiterfolgende Willensthätigkeit wirklich gelte! — Dies möchte das Aprioriſche des Wollens zu nennen ſein. Es iſt das im Geiſte vollendete Rechtwollen, der Grundſatz der „Ueberzeugungstreue“.

In einem ſo kräftig rechtſinnigen und uneigennützigen Gemüth nun, wie es in Abraham mehr als in irgend einer andern altteſtamentlichen Perſon geſchildert iſt, und daher ſchwerlich etwas ins Frühere blos Zurückgetragenes und gleichſam nur Romantiſches ſein kann, vielmehr als originell erſcheint, war dieſes Bewußtſein des Freiwollenkönnens und das Würdegefühl des Rechtwollens unfehlbar ſehr lebhaft, ohne daß er es in künſtliche Worte zu faſſen vermochte. Man denkt, will und empfindet, ehe man paſſende Wortzeichen dafür hat. Der unter Vielgöttern geborne

Abraham konnte (nach Joſua 24, 2. 3.) vermöge ſeines erhabenern Charakters, andere, als ſinnlich wollend geſchilderte Götter nicht länger, er will nur Einen über Alles rechtwollenden, als ſeinen Elohim = „Hochverehrlichen", hochachten. Eben deswegen iſt es ihm auch, ohne daß er ſich einer förmlichen, künſtlichen Schlußfolgerung wörtlich bewußt iſt, nicht anders denkbar, als daß ſein rechtwollender Gott auch Ihn als freiwollend für das Rechte wolle, und daß alſo derſelbe ſein ſchützendes Wohlwollen nicht an Bedingungen eines beliebigen Machtgebots binde, ſondern als Bund oder Vertrag, und zwar unter einer Bedingung anbiete, die jeder Menſch von dem andern zu fordern und jeder dem andern zu gewähren ſtillſchweigend in ſich ſelbſt verpflichtet ſei. Abrahams treubefeſtigte Ueberzeugung (Aemunah) iſt: „Mein Gott will nur meine freie, aber unbedingte Hingebung in das, was Er, der Rechtwollende, für das Rechtwollen entweder durchaus (abſolut) nöthig, oder nach Umſtänden (relativ) förderlich wollen kann."

So ſchön und edelmüthig zeigt ſich in jener patriarchaliſchen Religioſität das in jenen freier waltenden Nomaden lebendige Bewußtſein, daß der Menſch freiwollend für alles Gute, Rechte, Vollkommene ſein ſolle, daß jeder andere Menſch eben dieſes Bewußtſein in ſich habe, daß, wenn zwei oder mehrere in eine Unterordnung gegen einander kämen, beide Theile jenes Bewußtſein nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawider handeln dürfen, daß folglich (die Unterordnung möchte übrigens noch ſo beſchwerlich ſein) auf beiden Seiten doch die Achtung jenes menſchlichen Bewußtſeins unverletzliche, wenigſtens nie verlierbare Bedingung für das Beſtehen der Unterordnung ſei. Dieſe conditio sine qua non des Regierens und des Sich=regieren=laſſens iſt ihnen die unabänderliche Vorausſetzung, die, weil beide Theile als zum Wollen des Rechten verbundene Geiſtweiſen nicht ohne daſſelbe Bewußtſein ſein könnten, auch unausgeſprochen gelte, nicht verjährt werde, vielmehr, wenn es je unterdrückt war, immer aufs neue geltend gemacht werden dürfe und ſogar ſolle, ſobald es nach der willkürlichen Unterdrückung wieder erkennbar geworden iſt.

Was der nachdenkende Menſch in ſich ſelbſt als wahrhaft gut, alſo als das, was er wollen ſoll, anerkennt, eben das denkt er ſich, ſobald er nicht blos Uebermacht, ſondern auch Rechtwollen und Richtigwiſſen als das Aechtgöttliche erkennt, in ſeinem Gott als wirklich. Daher zeigt es ſich in Abrahams Gemüth als entſchiedene Vorausſetzung: „Ich, nach meinem innigſten Bewußtſein, ſoll frei wollen können für die Rechtſchaffenheit.

„Alſo kann auch mein rechtwollender Gott mich in dieſer Beziehung nur als einen, der das Freiwollenkönnen nicht verlieren kann und nicht aufgeben darf, behandeln. —

„Er kann alſo mich nicht unterwerfungsweiſe, ſondern mit meiner Einwilligung durch Bund, oder vertragsweiſe ſich unterordnen wollen —

„Und dieſer ſein Vertrag, wenn er auch allerlei Leiſtungen mir zu Bedingungen ſeines Wohlwollens und Schutzes (für die Hoffnung, ein eigener Landesbeſitzer zu werden u. dgl. m.) vorzeichnet, kann und darf nicht die (einſeitig willkürliche) Bedingung enthalten, daß ich je etwas leiſten ſollte, was meiner Pflichteinſicht, das als das Rechte Erkennbare frei zu wollen, zuwider wäre."

Sogar wenn die ganze Ueberlieferung von Abrahams uneigennütziger, kräftiger, tapferer und doch milder Großartigkeit nicht etwa blos in einzelnen Ausmalungen, ſondern ſelbſt in den Grundzügen des Charakters und der Begebenheiten ein Mythos (eine zurückgetragene nationale Wundererzählung) wäre, ſo würde doch klar, daß der alte Erfinder dieſer für den Gott Abrahams und für Abraham ſelbſt ruhmvollen Geſchichten in ſich die Einſicht gehabt habe: Nur ein ſolches Betragen ſei Gottes und Abrahams würdig geweſen! — Uebrigens bin ich hiſtoriſch-pragmatiſch überzeugt, das Mythiſche im hebräiſchen Alterthum niemals ſo weit ausdehnen zu dürfen, weil, wenn irgend ein ſpäterer Denker zum Ruhm der Nation an die Spitze derſelben einen ſolchen auch im Irrthum (bei der eine Zeit lang für göttlich gefordert angeſehenen Sohns-Aufopferung) erhabenen Charakter zu ſtellen für das Würdevollſte gehalten hätte, ebendieſer Mythosdichter alsdann nicht in Iſaak einen ſo ſchwachen, in Jakob einen zwiſchen Gottesfurcht und eigennütziger Liſt ſchwankenden, in den meiſten der zwölf Stammhäupter oder ſogenannten Patriarchen aber vollends roh-ſelbſtſüchtige Söhne von vier durch Eiferſucht verkehrten Müttern geſchildert und erſchaffen haben würde.

Ein hiſtoriſch unleugbares Beiſpiel haben wir demnach vor uns, daß dem Emir einer althebr. Beduinenhorde, nach ſeinem ununterjochten, aber nicht künſtlich ausgebildeten menſchlichen Naturverſtand, dies einleuchtete:

„Ich darf, ja ich ſoll verſtändigerweiſe, von dem Mächtigeren oder Mächtigſten Hülfe ſuchen und annehmen für Erhaltung und Mehrung meines ſinnlichen äußerlichen Wohlbefindens,

„aber immer nur unter der in ſeiner und meiner geiſtigen Natur gegründeten Vorausſetzung, daß er mich ſchon

„in der Art der Unterordnung ſelbſt (die nicht Sklaverei- und Willkürzwang, ſondern ein verabredeter, oder wenigſtens ungezwungen angebotener Bund und Vertrag ſein ſoll) — und noch mehr

„in der einzelnen Ausübung als Einen, welcher Menſch bleibt, welcher alſo das Rechte und Gute verwirklichen zu wollen nicht aufgeben darf —

behandle, wenn er meiner Folgſamkeit als einer von mir anerkennbaren Pflicht ſicher ſein will."

Der kurze Zweck dieſer — wenn vielleicht ſchon zu weitläuftig ausgeſponnenen — Ausführung iſt nur dieſer, durch ein hiſtoriſches Datum darzuthun, daß ſogar der ungebildete Menſchenverſtand entwe-

der Abrahams oder ſeines alten Geſchichtſchreibers, längſt auf die Einſicht kommen konnte: auch von dem mächtigſten Geiſt ſoll der ſchwache Menſch, doch, weil er Menſch iſt, vertragsmäßig, d. h. mit Reſpect gegen das ihm unverlierbar eigene Freiwollenkönnen, und ſo behandelt werden, daß für die ihm im Sinnlichen gewährten Vortheile nichts, was ſeinem geiſtigen Freiwollen des Rechten zuwider wäre, vielmehr alſo das, was dazu förderlich ſein kann, zur Bedingung gemacht werde.

Und ebendieſe menſchenwürdige Vorausſetzung wird uns in der althebräiſchen Ueberlieferung nicht etwa blos in Beziehung auf das Verhältniß des rechtwollenden Gottes gegen Einen als gegen einen einzeln ausgezeichneten Menſchen, wie Abraham, ſondern als das gottanſtändige, alſo für Menſchen muſterhafte Benehmen des Höchſten, der Elohim gegen ein ganzes Volk vorgehalten. In der Wirklichkeit, oder — wenn man ja aufs Aeußerſte zweifeln will — wenigſtens in den Gedanken Moſe's und ſeiner zwölf noch an freie Stamm- und Familienregierung gewohnten Nomadenhorden erſchien dies als die gott- und menſchenwürdigſte, in ſich haltbarſte Entſtehungsart einer nicht ſehr leicht zu verwaltenden Volksregierung, daß, nach der für alle conſtitutionelle Staatsverfaſſung höchſt merkwürdigen Urkunde (2. Buch Moſe 19.),

ſogar der von dieſen Abrahamiden anerkannte „Gott über Alles" zum äußerlichen Staatsgeſetzgeber und rechtlichen Regenten ihnen nur als Freiwollenden und Wählenden angeboten wurde,

und daß alsdann erſt, nachdem Vs. 8 „all das Volk vereint geantwortet hatte: Alles, was Jehova geſprochen hat, wollen wir thun!" das feierliche Promulgiren der Gebote als Staatsgeſetze begann und ſo mit Recht und durch eigenwillige Verbindlichkeit beginnen zu können anerkannt wurde.

Ich enthalte mich hier weiter auszuführen:

a) Daß bei einem ſo freiwillig acceptirten (guttheokratiſchen) Gottesregiment von ſelbſt der Maßſtab gegeben war: wird etwas, das Gott gewiß nicht wollen kann, von ſeinen Interpreten, den Prieſtern (Vs. 5.), verordnet, ſo darf es nicht anerkannt und befolgt werden!!

b) Daß der zum Volksregenten erwählte Weltgott oder der mir bewundernswürdige, ſtrenge und doch frei-rechtſinnige Geſetzverkündiger Moſe nach einem gewiß nicht von dem Prieſterſtamm erfundenen religiöſen Sprechfreiheitsgeſetz, Deuteron. 18, 14—22. (welches aber gewöhnlich nicht ganz richtig überſetzt wird) jedem Hebräer erlaubte, in heiliger Begeiſterung als Nabi, d. i. als Exaltirter, gegen Alles, was er als nicht von Gott gewollt anſah, frei redend aufzutreten, wobei er, ſo lange er keinen andern (einen nicht rechtwollenden, ſondern heidniſch willkürlichen) als Gott verkündige, geſchützt ſein und von der Nation zum Ueberlegen (nicht zum blinden Befolgen) „gehört", ſelbſt alsdann aber,

wenn er anmaßlich geirrt habe, nur (Vs. 22.) „Gott überlaſſen" werden ſollte.

c) Daß der Moſaiſche Prieſter- und Levitenſtamm bei den Althebräern nicht als bloße Zunft fauler Opferer eingeſetzt, ſondern als Rechts- und Geſundheits-Beamte im ganzen Lande vertheilt, alſo auch zu populären Kenntniſſen genöthigt war und

d) daß bei den Moſaiſchen Hebräern überhaupt dem Gott Jehova niemals für eigentliche Sünden und Geſetzübertretungen *), auch nie um ſeine Gunſt zu gewinnen, ſondern nach den ausdrücklichſten Opferungs-Verordnungen, Levit. 4, 2. 13. 14. 27. 5, 1—4. 15., nur wegen einer im Irrthum begangenen und nachher erſt erkannten Verfehlung ein Schuld- und Strafopfer geopfert werden durfte, der theokratiſche Prieſterſtand alſo viel eine andere Stellung als der heidniſche hatte (ungeachtet eben dieſe im Alten Teſt. deutlich ausgeſprochene, einer göttlichen Volksregierung würdigere Stellung ſchon von den an das Heidniſche gewohnten Kirchenvätern und ſeitdem faſt von allen Kanoniſten und Theologen nicht nach dem moraliſch-politiſchen, d. i. guttheokratiſchen, Geſichtspunkt gefaßt und gedeutet worden iſt).

Faſſen wir aus dieſem Speciellen der beiden bibliſch-hiſtoriſchen Data das unſern Hauptzweck betreffende Reſultat zuſammen, ſo iſt es dieſes:

Die Entſtehung einer gotteswürdigen Staatsverfaſſung durch einen freiwillig eingegangenen Bund, durch ein pacte social, iſt ſo gar nicht verwerflich, undenkbar oder unpaſſend, daß ſie vielmehr wohl als ein bibliſch-religiöſes Vorbild aller nach Moſe und Jeſus Chriſtus gottgläubiger Staatsvereine, beſonders als Vorbild für jede heilige Allianz betrachtet werden darf. Sie wurde populär (nach der Faſſungskraft unverkünſtelter, ſich frei fühlender, religiöſer Menſchen) durch ſehr ausgezeichnete Vormänner, wie Abraham und Moſe, gedacht und eingeleitet. Auch hängt die Verwirklichung dieſes pacte social mit ſehr gut wirkenden Grundbegriffen zuſammen, daß nämlich dadurch

a) eine ideale Norm gegeben war: „was Gott nicht wollen kann, d. h. was unſtreitig dem freien Wollen des Rechten und Guten zuwider wäre, kann nicht als Geſetz angenommen oder beibehalten werden!"

b) Gottandächtige Redefreiheit oder begeiſterte Veröffentlichung des Privaturtheils zum Lob oder Tadel deſſen, was Geſetz werden oder

---

*) Philoſophiſch-hiſtoriſch iſt dieſer für die Verſöhnungslehre wichtige Satz erwieſen in Dr. Paulus Erklärung des Ermahnungsſchreibens an die Hebräer (Heidelberg 1835) S. 186—213. — Oft greifen die verſchiedenartigſten Kenntniſſe für mehrere Fächer überzeugend ineinander.

bleiben ſoll, iſt dabei nicht zu hindern, aber auch nicht als prophetiſch bindende Auctorität ohne eigene Beurtheilung zu befolgen!

c) Die Diener eines ſolchen gotteswürdigen pacte social müſſen durch die adminiſtrativen Einrichtungen ſelbſt genöthigt ſein, für die Bedürfniſſe der Regierten ſich tüchtig vorbereitet zu haben, örtlich thätig zu wirken, auch

d) nicht von Sünden und Sündenſtrafen zu leben, nicht durch Vorurtheile von einer durch ſie erreichbaren Verſöhnung Gottes ſich in einiger Gültigkeit zu erhalten u. ſ. w.

Gegen die ſtaatswiſſenſchaftliche, rechtliche Vorausſetzung, daß jeder Verein zwiſchen Regierungen und Regierten nur als ein moraliſch vertragsmäßiger zu denken ſei, wird demnach nicht mehr einzuwenden ſein, daß die Ideologie keine hiſtoriſche Wirklichkeit für ſich habe. Wer „von Gottes Gnaden" regiert, wird und muß vornehmlich die bibliſche Religionsgeſchichte als hiſtoriſchen Boden und höher ſanctionirtes Vorbild anerkennen. Dr. Paulus.

Bündniß, ſ. Allianz.

Buonaparte, Napoleon, und ſein Haus. Es kann hier nicht unſere Abſicht ſein, eine Lebensbeſchreibung oder vollſtändige Charakterſchilderung des großen Mannes zu geben, der mit dem Ruhm ſeiner Thaten, mit den Denkmalen ſeiner Geiſtes- und Heldenkraft, ſeines beiſpielloſen Glückes und ſeines erſchütternden Sturzes die Welt erfüllt hat. Der Strom dieſes verhängnißreichen Lebens iſt an uns ſelbſt vorübergerauſcht und die hervorragendſten Erſcheinungen und Wunder, die er mit ſich führte, ſtehen tief eingeprägt in unſerer noch friſchen Erinnerung. Auch würde ſchon eine bloße Skizze, wenn ſie nicht allzu dürftig wäre, den Umfang eines Buches erreichen und von hiſtoriſchen Büchern, welche Napoleons Perſon, Schickſal und Wirken zum Gegenſtand haben, beſitzen wir ſchon eine große Zahl und werden ihrer noch manche andere erſcheinen ſehen. Wir beſchränken uns daher auf einige wenige, der Staatswiſſenſchaft näher angehörige, Betrachtungen, zu welchen der allgemeine Ueberblick ſolcher Geſchichte den natürlichen Anlaß gibt.

Das Allererſte, was hier dem Gedanken ſich darſtellt, iſt der ganz einzige — in der geſammten Weltgeſchichte noch nie in gleichem Maße vorgekommene — Ruf zum mächtigen, weithin nach Zeit und Raum entſcheidenden und zwar wohlthätigen und menſchenbeglückenden Wirken, welchen das Schickſal unſerem Helden verlieh; woran dann natürlich die Frage ſich anreiht: ob oder inwiefern er ſolchen Ruf begriffen und treulich erfüllt oder aber verkannt, vernachläſſigt, mißbraucht oder ſelbſtiſchen Intereſſen nachgeſetzt habe. Schon zur Würdigung der Kraft iſt der erſte Standpunkt nothwendig, zur moraliſchen Würdigung führt dann am ſicherſten der zweite.

Wohl gab es noch weiter gebietende Herrſcher als Napoleon, auch Eroberer, die noch mehr Land als er mit ihren Kriegsſchaaren überſchwemmt, ſiegreich durchzogen und ihrem Scepter unterworfen haben;

Auguſt's und Trajan's Reich war größer, jenes von Karl M. wenigſtens nicht kleiner als Napoleon's, und von dem macedoniſchen Helden herab auf Gengis-Chan und Tamerlan haben viele Kriegsmeiſter in der Schwäche oder Entartung der Völker umher den Reiz und den gebahnten Weg zu Errichtung von Weltreichen gefunden. Doch den Eroberern, wenn nicht eine große Idee und eine dafür empfängliche Welt ihren Waffen ſich befreundet, iſt Zerſtören leichter als Aufbauen, und alle Kraft des Genie's und des Charakters ſelbſt eines Weitgebietenden vermag nichts oder wenig gegen einen widerſtrebenden Geiſt der Nationen oder die Ungunſt der Weltlage. Selbſt der große Cäſar — in vielen Dingen ſonſt vorzugsweiſe Napoleon zu vergleichen — ſcheiterte ſchon in dem Verſuche, ſich die Krone auf's Haupt zu ſetzen, an dem noch lebenskräftigen republikaniſchen Geiſte Roms (auch Napoleon wäre geſcheitert, hätte er nur wenige Jahre früher die Republik umzuſtürzen verſucht), und Auguſtus vermochte zwar das der Bürgerkriege müde Volk durch „Brod und Spiele" zu kirren, doch erlaubten ihm die geiſtige und moraliſche Erſchlaffung im Innern und die Barbarei von Außen mehr nicht als die Befeſtigung der eigenen Herrſchaft. Weltbeglückung, Weltveredlung, Voranführen der Menſchheit durch Verwirklichung großer Ideen wäre ihm, auch wenn er ſelbſt dergleichen geheget und ſolches Ziel ſich vorgeſteckt hätte, nimmer möglich geweſen. Aehnliche Unempfänglichkeit der Zeit für höhere Geiſtesſchöpfungen — nicht eben durch Erſchlaffung, wohl aber durch Rohheit oder Verwilderung — hinderte Karln M. an tieferem und bleibenderem Einwirken oder beſchränkte daſſelbe auf bloßes Zuſammenwerfen von Maſſen, deren loſe Verbindung unfähig war, den kommenden Stürmen zu trotzen und auf nothdürftiges Legen von rohen Grundſteinen, auf welchen das eigentliche Gebäude — ſchön oder mißgeſtaltig, dauerhaft oder unhaltbar — aufzuführen, den Nachkommen oder den Zufällen überlaſſen blieb.

Nicht alſo Napoleon. Ihm war vom Schickſal die Bahn geebnet zum glänzendſten Ziel und es ſtanden ihm alle Mittel zu Gebot, das Größte und Herrlichſte zu vollbringen. Als er — der ſchon frühe die Bewunderung der Welt geweſen durch Kraft, Glück und Thatenglanz das Schrecken Oeſterreichs, im Kriege der erſten Coalition, der Eroberer Italiens, Gründer neuer Republiken daſelbſt und glorreicher Friedensſtifter zu Campo Formio, ſodann Eroberer Malta's und Egyptens — auf die Kunde von Frankreichs Unfällen im zweiten Coalitionskrieg dahin unverhofft zurückkehrte, erſchien der allein Un-überwundene, der wundergleich vom Glück Begünſtigte, durch alle Fehler, Mißgeſchicke und Sünden der übrigen Häupter vergleichungsweiſe noch mehr Emporgehobene, der durch die Niederlagen ihrer Heere gebeugten, durch unſeligen Parteienkampf zerrütteten, von theils tyranniſchen, theils unfähigen, überhaupt ſelbſtſüchtigen und unter ſich ſelbſt entzweiten Gewalthabern regierten Nation, als von der Vorſehung eigens geſandter Retter. Allgemeines Vertrauen, allgemeine Huldigung

unter allen Claſſen des Volks kamen ihm entgegen, die verſchiedenſten Parteien richteten auf ihn ihre Hoffnung, und als er durch einen kühnen Gewaltſtreich (am 18. und 19. Brumaire) die Directorialregierung umſtürzte, verzieh man ihm denſelben nicht nur, ſondern dankte ihm dafür. Die Dictatur, die er jetzo als „erſter Conſul“ an ſich riß, erſchien als einzig übriges Heilmittel für das innerlich kranke und von Außen ſchwer bedrohte Reich. Müde der langwierigen Unruhen, Drangſale und Aergerniſſe, vor den Schrecken einer abermaligen Revolutionsregierung bange und mehr als die ſtürmiſche republikaniſche Freiheit die endliche Wiederkehr der Ordnung und Ruhe begehrend, ließ die „große Nation“ ſich eine neu geſchaffene Verfaſſung gefallen, welche, mit Beibehaltung blos einiger republikaniſcher Namen und Schattenbilder, der That nach die unumſchränkteſte Gewalt in die Hand des Einen legte, und alles, durch die Großthaten und Leiden der Revolution ſo theuer erkaufte, politiſche Recht des Volkes wie ſeiner angeblichen Vertreter in leere Formen und Täuſchungen umwandelte. Die neuen Triumphe des genialen Kriegsmeiſters über Oeſterreich und die Coalition, ſodann die gewinnreichſten Friedensſchlüſſe und, nach abermals eröffnetem Kampf, wiederholte zerſchmetternde Schläge auf alle Feinde befeſtigten, vollendeten den ſtolzen Bau. Das Frankenvolk, von Bewunderung und Siegesfreude trunken, betete an vor ſeinem „Erbkaiſer“ Napoleon, und Europa, theils gedemüthigt, theils in Freundſchaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigkeit oder mit Schrecken ſein weitgebietendes Wort.

Jetzo, oder vielmehr ſchon früher, noch als erſter Conſul und gleich nach den Friedensſchlüſſen von Luneville und von Amiens, hätte er alles Gute für Frankreich und für die Welt zu bewirken vermocht. Er, der Erbe der Revolution, welche eine Unermeßlichkeit geiſtiger und moraliſcher nicht minder als materieller Kräfte im Schooße der großen Nation erweckt, entfaltet, in glorreiche Thätigkeit geſetzt hatte, Er, jetzt über alle dieſe Kräfte mit Vollgewalt verfügend, der Wiederherſteller der lang entbehrten Ordnung, Ruhe und Geſetzesherrſchaft im Innern, zugleich der Wiederherſteller des Weltfriedens und, wenn er wollte, der zuverläſſigſte Beſchirmer deſſelben, weil mächtig genug, jede ungerechte Störung abzuhalten oder zu rächen — Er durfte jetzt blos noch den edlern Richtungen des Zeitgeiſtes mit Treue ſich hingeben, ſich an die Spitze der Ideen ſtellen, deren Verwirklichung das Ziel der Revolution in ihrem erſten, ſchönern Stadium geweſen, den Grundſätzen der ächten Freiheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigung, daher neben den Forderungen des natürlichen innern Staatsrechts auch jenen des äußern, d. h. allgemeinen Völker- und Menſchenrechts, thatſächliche, uneigennützige Huldigungen darbringen, um neben der liebenden Verehrung Frankreichs auch der dankbaren Anhänglichkeit aller fremden Völker, d. h. des denkenden und wohlgeſinnten Theiles derſelben, gewiß, und mittelſt derſelben Herr der Beſtimmungen des Welttheils zu ſein. Wäre er, nachdem die Nothwendigkeit der Dictatur vorübergegan-

gen, als bloßer Präſident der freien Republik oder auch, falls die monarchiſchen Formen für Frankreich zuträglicher oder gar unentbehrlich erſchienen, als conſtitutioneller Erbkönig (oder Erbkaiſer) an der Spitze des Staates geblieben, er wäre immerdar mächtig genug für alles Gute — weil dabei mit dem vernünftigen Nationalwillen im Einklang — geweſen, und er hätte, bei treuer Beobachtung einer auf ächte Volksrepräſentation gebauten Verfaſſung, Frankreich zum Muſterſtaat für die civiliſirte Welt, zum glänzendſten Vorbild wohlverwahrter geſetzlicher Freiheit und aller durch ſie beſchirmten öffentlichen und Privat-Wohlfahrt erheben mögen. Die durch ihre politiſche Stellung an die franzöſiſche Allianz oder an den franzöſiſchen Schutz näher angewieſenen Staaten hätten ſodann, im eigenen Intereſſe und durch die Gewalt der Verhältniſſe dazu angetrieben, daſſelbe Syſtem der Verfaſſung und Verwaltung (in den Hauptprincipien, mithin unbeſchadet der National-Eigenthümlichkeiten) gleichfalls angenommen, und es wäre dieſes Syſtem und mit demſelben ein der mündigen Völker würdiger, vom Zeitgeiſt dringend geforderter Rechtszuſtand dadurch auf einer unerſchütterlichen Grundlage befeſtiget worden. Auch die — ſei es wegen minder vorangeſchrittener Civiliſation oder wegen allzu feſt gewurzelten hiſtoriſchen Rechts, ſei es wegen dynaſtiſcher oder abſolutiſtiſcher Intereſſen — dem Syſteme abgeneigten Mächte hätten — ſchon der politiſchen Rivalität und der Intereſſen des Ruhms willen oder aber dem täglich gewaltigern Strome der öffentlichen Meinung und dem durch das Beiſpiel des nachbarlichen Glücks geſtachelten Verlangen der eigenen Völker nachgebend — wenigſtens Einiges gewähren, und dadurch den Grund legen müſſen, worauf in allmäligen Fortſchritten das Gebäude conſtitutioneller Freiheit ſich hätte erheben können. Wären ſie jedoch, um ſolcher Nothwendigkeit zu begegnen und die anſteckende Kraft des Beiſpiels abzuwenden, mit entſchiedener Feindſeligkeit gegen das liberale Syſtem und deſſen natürlichen Beſchützer, Frankreich, aufgetreten; ſo würden die jetzo gerechten und von der öffentlichen Meinung unterſtützten Waffen deſſelben wohl leichten Triumph errungen haben; und es hätten ſodann neue, dem Bedürfniß der Nationen entſprechende Schöpfungen unter dem Fußtritt eines großmüthigen Siegers hervorgehen mögen. Dergeſtalt wäre die „politiſche Reform“ — heut' zu Tage vom Zeitgeiſt ſo gebieteriſch gefordert als vor drei Jahrhunderten die kirchliche — friedlich oder kriegeriſch, jedenfalls unter den Auſpicien der großen Nation und ihres genialen Hauptes vollbracht und dieſes mit der Krone des ſchönſten Ruhms, den jemals ein Sterblicher errang, geſchmückt worden. Die Repräſentativ-Verfaſſung in reiner Geſtaltung und treuer Beobachtung, die Preßfreiheit, derſelben wie jedes Rechtszuſtandes Bedingung und Bürgſchaft, die Verbreitung des Lichts unter allen Volksclaſſen mittelſt wohleingerichteter Schulen und vernünftiger Lehr-, Denk- und Sprech-Freiheit, die Wiedereinſetzung des natürlichen Rechts in die ihm gebührende, doch ſeit längſter Zeit verküm-

merte, ja verſpottete Herrſchaft über das hiſtoriſche, die Abſchaffung aller mit jenem ewigen Recht unvereinbarlichen Einſetzungen und abſolutiſtiſchen oder ariſtokratiſchen (als grundherrlichen, leibherrlichen, zehentherrlichen, u. a. dgl.) Anſprüche, die radicale Reform der geſammten Geſetzgebung, ſo wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichte, die Herſtellung möglichſt allgemeiner Handelsfreiheit, endlich die Reinigung auch der Kirche wie des Staates von allen Mißbräuchen und verkehrten Einrichtungen, die Abſchaffung des Cölibats, die Befreiung von jedem Gewiſſenszwang, die Friedensſtiftung zwiſchen den ſich anfeindenden Confeſſionen, überhaupt alle Wohlthaten und Segnungen der zur Herrſchaft erhobenen Vernunft und Humanität hätten Europa zu Theil werden mögen, wenn Buonaparte dahin ſeine Richtung genommen oder ſolches Ziel des Strebens ſich geſetzt hätte. Auch verlangten, erwarteten es Frankreich und Europa von ihm. Hat er der Erwartung entſprochen? —

Freilich mag es Schwärmerei ſcheinen, von einem Kriegsmeiſter und welcher durch Siegesruhm zur Dictatur gelangte, eine ganz reine, ſelbſtverläugnende Tugend zu erwarten (Waſhington's Charakter ſteht faſt einſam in der Geſchichte): doch mag ſchon die edlere Ruhmbegierde die Unvollkommenheit der Tugendkraft erſetzen, und zur Erſtrebung des Guten an der Stelle des Glänzenden ſpornen; und auch die blos theilweiſe oder annähernde Erfüllung eines hohen Berufes hat auf dankbare Anerkennung Anſpruch. Hat Buonaparte denſelben errungen? — Was war das Ziel ſeines Strebens? Ein glückliches, freies, lichterfülltes, von den Völkern geachtetes und geliebtes, ihnen als Vorbild des Guten dienendes Frankreich und, unter deſſen Aegide, die möglichſt allgemeine Herrſchaft des Rechts und die der Menſchheit zum freien und freudigen Voranſchreiten in allem Guten zu öffnende Bahn?? — Nein! leider nein! Er verlangte nichts, als ein weitgebietendes, wo möglich weltbeherrſchendes Frankreich, und für ſich ſelbſt und ſein Haus den Beſitz des mit unbeſchränkter Vollgewalt auszurüſtenden Weltthrons. Dem Glanze des Kriegsruhms und dem in der Geſchichte ſo gemeinen Durſte nach Herrſchaft und nach Stiftung eines regierenden Hauſes opferte er dergeſtalt auf den unermeßlich edlern, den vom Schickſal ganz eigens ihm dargebotenen Ruhm des Freiheitbegründers im Vaterland und des Wohlthäters der Menſchheit. Darum ſollte Frankreich zwar mit dem Raub der Nationen und auch durch eigene Emſigkeit und Kunſtfertigkeit ſich bereichern, der Ordnung und Ruhe und einer wohlgeregelten Verwaltung ſich erfreuen, alle dem Krieg und der Staatswirthſchaft dienende Künſte und Wiſſenſchaften treiben und durch großartige — übrigens alles Lobes werthe — Anſtalten und Gründungen zu ſolchen Zwecken (als Heerſtraßen, Kanäle und andere koſtbare Land- und Waſſer-Bauten u. dergl.) ſich verherrlicht ſehen: aber der geſammelte Reichthum ſollte blos die Schatzkammer für den Dictator, die ſtets bereite Hülfsquelle für ſeine Herrſcherpläne, zumal der Kriegsluſt fort-

während geöffnet, ſein; Ordnung und Ruhe ſollten aus blinder Unterwerfung hervorgehen, ſoldatiſcher Gehorſam der Hebel der Verwaltung, ſoldatiſcher Geiſt die höchſte Tugend der Franzoſen, ſoldatiſcher Ruhm der Erſatz für die Freiheit ſein. Alle Wiſſenſchaften und Tugenden, welche den Geiſt erheben, die edlere Gemüthskraft ſtärken, menſchliches und bürgerliches Selbſtgefühl und Freiheitsmuth einflößen, überhaupt die höheren Ideen und ihre, mit dem Namen der „Ideologen“ wegwerfend bezeichneten Pfleger ſollten keine Heimath haben in dem Despotenreich, ſie ſollten der Verachtung und Anfeindung, nöthigenfalls der gewaltſamen Unterdrückung heimgefallen ſein. Keine geiſtige Mittheilung, als welche dem Gewaltsherrſcher wohlgefällig wäre, kein mehreres Licht, als ihm nützlich däuchte, ſollte den Bürgern des großen Reiches zukommen; die Pracht des Kaiſerthrones, die ſtolzen Siegesfeſte, die Demüthigung der Großmächte und vor Allem die Gnade des glanzumſtrahlten Herrn ſollten an die Stelle der Verwirklichung der 1789 und 1791 verkündeten und ſanctionirten ächt liberalen Ideen treten oder die Abfindung ihrer begeiſterten Freunde und Vertheidiger oder deren ausgearteten Erben ſein. In Bezug auf die auswärtigen Völker aber ſollte, deſſelben egoiſtiſchen Zweckes willen, immer nur der einſeitige Vortheil Frankreichs, d. h. ſeines Herrſchers, das Princip aller Verhandlungen in Krieg und Frieden ſein. Eroberung, Unterwerfung, Tributpflicht, Dienſtbarkeit unter dem Namen der Allianz, und endlich eine Verfaſſung, welche am ſicherſten die Lieferung von Geld und Menſchen zum Dienſte des Weltherrſchers verbürge: dies waren die alleinigen Gaben, welche der Sieger oder der angebliche Freund den von ſeinem ſtarken Arm erreichbaren Völkern brachte. Von Ausführung großartiger Ideen, von Einrichtungen zum Zweck des Nationalglücks war nirgends eine Rede, am wenigſten von Freiheit und Recht. Provinzen des großen Reichs, im Sinne der altrömiſchen Weltherrſchaft ſollten die alliirten wie die angeblich beſchützten und die Vaſallen-Staaten ſein; und als Proconſuln ſollten die — ehemals durch Grundgeſetze, z. B. durch landſtändiſche Verfaſſungen, beſchränkten, jetzt aber durch des Siegers Machtgebot zu abſoluten Herrſchern erklärten — eingeborenen Landesfürſten oder die neu eingeſetzten Gebieter dienen. Eine Verhöhnung des Völkerrechts, die zugleich an Charakter und Ausdehnung der von Buonaparte (oder Napoleon) begangenen zu vergleichen wäre, zeigt (wenn wir von der Theilung Polens wegblicken) ſeit der Gründung der römiſchen Weltherrſchaft, die Geſchichte nicht, und Teutſchland zumal iſt das Land, das ſolcher Verhöhnung leidensvoller Schauplatz ward.

Ein kurzer Ueberblick der von Napoleon Buonaparte ausgegangenen politiſchen Richtungen, Einſetzungen und Schöpfungen im Inland und Ausland wird hinreichen zur Rechtfertigung des hartklingenden Urtheils.

Schon die Art des Umſturzes der Directorialverfaſſung (am 18. und 19. Brumaire J. VIII, 9. und 10. Novbr. 1799), zumal die gegen den Rath der Fünfhundert verübte, mehr als Cromwell’ſche

Gewaltthat, zeigte der Welt, daß Buonaparte die Volksrepräſentation, alſo auch das Volk, verachte, ja mit Füßen zu treten bereit ſei, ſobald das Intereſſe der Herrſchaft es erheiſchte. Doch möchte die faſt verzweifelte Lage der Republik und der Drang des verhängnißreichen Augenblicks hier als Entſchuldigung geltend gemacht werden. Aber die Conſularverfaſſung, welche in Folge der Gewaltthat eilig entworfen und dem überraſchten Volke zur Annahme vorgelegt ward, hob bis auf wenige Namen und Formen alle politiſchen Rechte der Franzoſen auf, und legte ihre Geſchicke faſt unbedingt in die Hände des auf zehn Jahre ernannten und dann wieder erwählbaren „erſten Conſuls" Buonaparte. Nicht eine vorübergehende, auf die Dauer der Gefahr beſchränkte Dictatur ward alſo errichtet, was Billigung verdienen mochte; ſondern das ſo mühſam aufgeführte, mit Strömen von Blut und Thränen erkaufte Gebäude nicht nur der republikaniſchen, ſondern überhaupt der politiſchen Freiheit Frankreichs vollſtändig und für immer, nämlich durch ein zur bleibenden Herrſchaft beſtimmtes Grundgeſetz, über den Haufen geworfen. Selbſt zur Zerſtörung des Wenigen, was man einſtweilen noch übrig ließ, ſchuf die Conſular-Verfaſſung ein dem Willen des „erſten Conſuls" unbedingt dienſtbares Werkzeug in dem ſogenannten „Erhaltungsſenat", deſſen Decrete, „Senatusconſulte" genannt, auf den Wink des Herrn in kurzer Friſt und Schlag auf Schlag auch noch die letzten Schatten der Freiheit tilgten.

Die Grundzüge der Conſularverfaſſung und ihre Kritik werden wir in einem den neuen und neueſten Verfaſſungen Frankreichs eigens zu widmenden Artikel liefern. Hier haben wir blos die den Charakter Buonaparte's oder ſeines Strebens näher bezeichnenden Schritte des Dictators zu verfolgen.

Neben mehreren, mit Klugheit zur Beruhigung Frankreichs und zur Stärkung des Vertrauens ergriffenen milden und verſöhnenden Maßregeln, als der Aufhebung verſchiedener aus der Schreckenszeit herrührender tyranniſcher Verordnungen und der den Verbannten und Ausgewanderten mit wenigen Ausnahmen gewährten oder erleichterten Rückkehr, enthüllte Buonaparte gleichwohl ſchon in den erſten Tagen ſeiner Gewalt die Unlauterkeit und abſolutiſtiſche Richtung ſeines Strebens, ſo wie die Unruhe des eigenen Gewiſſens, d. h. das Bewußtſein, daß er Unrecht thue. Noch hieß Frankreich Republik, und er entriß ihm durch Machtgebote die Preßfreiheit, unterdrückte die freiſinnigen Journale und verfolgte deren Herausgeber, benahm alſo dem Geſammtwillen oder der öffentlichen Meinung, welche die eigentliche Seele der Republik, überhaupt des Rechtsſtaates iſt, den einzig unverfälſchbaren Ausdruck, dadurch bekennend, daß er im Einklang mit dem Nationalwillen zu regieren nicht gedenke, daß er Pläne hege, welche die öffentliche Beurtheilung nicht ertrügen, daß er nur der Gewalt, nicht aber dem Recht die Fortdauer ſeiner Macht vertraue.

Zugleich wurde die Verwaltung auf militairiſchem Fuße eingerichtet. Nicht mehr durch collegialiſch organiſirte Autoritäten, ſondern durch einzelne Befehlshaber, genannt Präfecte, Unterpräfecte und Maires, welche ſämmtlich (mit Ausnahme der Maires in kleineren Gemeinden) der erſte Conſul ernannte, ſollte die Regierung geführt werden, die militairiſche Subordination alſo zum Hebel auch der bürgerlichen Verwaltung dienen.

Einige Verſchwörungen, die gegen den Gewaltherrſcher von einzelnen Feinden geſchmiedet, zum Theil argliſtig durch provocirende Regierungs=Agenten in's Daſein gerufen wurden, gaben den Vorwand zu noch weiterer Unterdrückung der Nationalfreiheiten und zu Gefährdung der perſönlichen Sicherheit Aller, zumal der Freigeſinnten. Ohne Urtheil und Recht wurde einmal über 130 derſelben durch ein Senatusconſult die Deportation verhängt. Sodann wurden Specialgerichtshöfe verfaſſungswidrig durch das ganze Reich errichtet, beſtehend aus vom Conſul ernannten Richtern, d. h. Dienern der Willkür, bewaffnet mit dem entweihten Schwerte der Gerechtigkeit. Selbſt die Heiligkeit der Volksrepräſentation ſchirmte die freiſinnigen Männer der Nation nicht. Als ſich gegen den vom Conſul vorgelegten Entwurf eines neuen bürgerlichen — in vielen Beſtimmungen den Intereſſen des Deſpotismus huldigenden — Geſetzbuches ein muthiger Widerſpruch im Tribunat und im geſetzgebenden Körper erhob, ſo wurden durch ein vom Conſul dictirtes, ſogenanntes „organiſches Senatusconſult" 20 Tribunen und 60 Geſetzgeber aus der Liſte der beiden hohen Staatskörper „eliminirt", und durch das Schrecken ſolcher Maßregel die Unterwürfigkeit beider für die Folgezeit geſichert.

Aber es ſchien nicht hinreichend, den Freimuth durch Schrecken niederzuſchlagen; die Servilität mußte hinwieder durch Belohnungen gepflegt, die Ideen von republikaniſcher Gleichheit vertilgt und der erſte Conſul — im Geiſt der monarchiſchen Verfaſſung — als Quelle aller Ehren und Würden dargeſtellt werden. Daher die Schöpfung der „Ehrenlegion", eines neuen Adels, der eben darum, weil er nicht erblich, ſondern blos der Perſon und zwar vom Gebieter verliehene Auszeichnung — d. h. eine bloße Gunſtbezeugung des Herrn — war, aller Selbſtſtändigkeit wie aller Würde entbehrte, beſtimmt und geeignet, allerdings ein Geſchlecht von dienſtbefliſſenen Knechten heranzuziehen, nicht aber zur wahren Bürgertugend zu ermuntern.

Noch einige Trümmer und einige ſchwache Bollwerke der Freiheit hatte die Conſularverfaſſung übrig gelaſſen. Buonaparte, wie alle Gewaltherrſcher, hielt ſich nicht ſicher, ſo lange nicht alle vertilgt wären. Zudem war ihm ſchon die Möglichkeit, nach Verfluß der zehn Jahre nicht wieder erwählt zu werden, ein unerträglicher Gedanke. Alſo ließ er, auf die im Tribunat von einem ſeiner Knechte ausgegangene Anregung, ſich zum lebenslänglichen Conſul ernennen, und gleich darauf durch den zur „Erhaltung der Verfaſſung"

eingeſetzten Senat dieſelbe umſtürzen, d. h. in weſentlichen Punkten verändern und jeder weitern Veränderung preisgeben. Ein ſogenanntes „organiſches Senatusconſult“ verlieh (1802) ausdrücklich dem Erhaltungsſenat das Recht ſolcher Veränderung, auch das Recht, das Tribunat und den geſetzgebenden Körper aufzulöſen, Departemente außer der Conſtitution zu erklären, das Geſchwornengericht zu ſuspendiren, ja die von den Gerichten bereits gefällten Urtheile umzuſtoßen! — Zugleich wurde — weil periodiſche Urwahlen dem öffentlichen Geiſt ſtets einige Nahrung geben — das Wahlmänneramt für lebenslänglich erklärt und das (allein mit dem Recht der Discuſſion bekleidete) Tribunat von hundert Mitgliedern, die es zählen ſollte, auf funfzig herabgeſetzt. Die Errichtung einer Anzahl von einträglichen Senatorerien, d. h. von reichen, durch den erſten Conſul an wohlverdiente Senatoren zu verleihenden Pfründen, war der Lohn für ſolche Dienſtleiſtung und zugleich die Bürgſchaft der fortdauernden Willfährigkeit des Senates.

Eine glänzende Probe derſelben ward im zweiten Jahre nach ſolcher Verfaſſungsumkehr gegeben durch ein abermaliges „organiſches Senatusconſult“, welches, aus Anlaß einiger entdeckter Verſchwörungen — welche auch zur zwiefach rechtsverhöhnenden Blutthat wider den Prinzen von Enghien den Vorwand gaben — die lebenslängliche Gewalt Buonaparte's in eine erbliche und die Republik in ein Kaiſerthum verwandelte (1804). Es geſchah ſolches ohne Befragen des geſetzgebenden Körpers und der Nation durch bloßes Machtgebot des Senates, und die Bekanntmachung ward erlaſſen im Namen „Napoleons von Gottes Gnaden und durch die Conſtitutionen der Republik Kaiſers der Franzoſen“. Nur darüber, ob das eigenmächtig geſchaffene Kaiſerthum in der Familie Napoleons erblich ſein ſollte, wurden Stimmregiſter im ganzen Reiche eröffnet. Daſſelbe war auch bei der Frage über das lebenslängliche Conſulat geſchehen, und dadurch wenigſtens anerkannt worden, daß darüber, wer ſein Herr ſein ſolle, nur das Volk ſelbſt von Rechts wegen zu entſcheiden habe. (Die Stifter der Julius-Revolution zwar haben dieſes vergeſſen; aber darum mangelt auch Ludwig Philipps Thron eine durch nichts Anderes zu erſetzende Stütze, nämlich ein der Anfechtung entrückter Rechtstitel.) Doch war freilich ſolche Anerkennung wie ſolche Zuſtimmung (worauf Napoleon ſich ſo gerne berief) nur ſcheinbar, weil die Formen der Abſtimmung, namentlich der imponirende Einfluß der Behörden, die Freiheit aufhoben, und weil man dabei die Nichtſtimmenden als bejahend zählte.

Immerhin jedoch hätte Napoleon die Ernennung zum Erbkaiſer verlangen oder annehmen können, ohne ſchon hierdurch den Freiheiten ſeiner Nation oder den Rechten der übrigen Völker zu nahe zu treten. Auch mit dem Erbkaiſerthum war eine Volksrepräſentation oder der Grundſatz einer dem Geſammtwillen huldigenden conſtitutio-

nellen Regierung gar wohl vereinbarlich, und die Achtung des Völkerrechts wäre das trefflichſte Befeſtigungsmittel des neuen Thrones geweſen. Napoleon aber verſchmähte Beides. Ohne Rückſicht auf irgend ein natürliches oder geſchriebenes Recht ſchritt er, ſonder Raſt und gleich argliſtig als gewaltſam, ſeinem Ziele, der Weltherrſchaft, entgegen, und je mächtiger nach Außen, deſto deſpotiſcher ward er im Innern. Freilich gaben die offenen und geheimen Feindſeligkeiten der Mächte und faſt der geſammten europäiſchen Ariſtokratie gegen den illegitimen Emporkömmling dieſem nicht ſelten gerechten Anlaß zum Kriege; doch noch weit öfter forderte er durch Gewaltthaten, wie ſeit der Römer Zeit keine mehr vorgekommen, durch Unerſättlichkeit und Uebermuth die Coalitionen heraus, und es kam ſo weit, daß 1809 der Kaiſer von Oeſterreich in ſeiner Kriegserklärung wider Napoleon mit inhaltſchwerer Wahrheit ſagen konnte, „die Freiheit Europa's habe ſich unter die öſterreichiſchen Fahnen geflüchtet". In friſcher Erinnerung unſerer Leſer ſtehen — neben vielen vereinzelten Gewaltthaten, worunter zumal die Hinrichtung Palms gegen den Himmel ſchreit — die beiſpiellos harten Friedensgeſetze, die der ſtets ſiegreiche Kriegsmeiſter nach einander ſeinen gedemüthigten Gegnern vorſchrieb, ſo wie der unerhört freche, auch im Frieden durch rechtsverhöhnendes Machtwort verübte Länderraub und Thronenſturz, die nimmer ſatte Eroberung, Unterwerfung, Brandſchatzung, Einverleibung, Verſchenkung, Vertauſchung, Zerſtückelung, Zuſammenfügung, überhaupt vielfach wechſelnde, willkürlich dictirte Geſtaltung aller von ſeinem Arme erreichbaren Länder und Völker, und dabei nirgends auch nur eine hochherzige, d. h. von Selbſtſucht freie, humane oder politiſche Idee vorwaltend, ſondern überall nur ſein, des Herrſchers, Intereſſe und Frankreichs, als ſeines Reiches, Macht und Glanz. Ganz Italien mit Illyrien, faſt ganz Deutſchland, Holland, die Schweiz, ein großer Theil Polens, endlich auch Portugal und Spanien erfuhren ſolche Unterdrückung, als ſämmtlich Beſtandtheile entweder des „directen" oder „indirecten" Reiches, worüber der Gewaltherrſcher hier als Kaiſer oder König, dort als Schutzherr oder als Vermittler oder als Verbündeter, oder als Familienhaupt ſeinen Scepter ſtreckte.

Wohl hat einigen dieſer Länder die Unterwerfung auch Gutes gebracht, oder hätte, wenn ſie länger gewährt hätte, deſſelben bringen mögen, als in Deutſchland Schwächung der Geburts-Ariſtokratie, Löſung einiger der drückendſten Feſſeln des hiſtoriſchen Rechts, Wiedererweckung der ſoldatiſchen Kraft und Verbeſſerung der Regierungskunſt; in Spanien und Italien die Abſchaffung der Inquiſition, die Milderung der Pfaffen- und Mönchs-Herrſchaft und des finſtern Aberglaubens; in der Schweiz einen zeitlich erträglichen Vergleich zwiſchen Alt und Neu; in Polen wenigſtens den erſten Grundſtein zu einer etwa in Zukunft möglichen Wiederherſtellung der Nationalität; faſt überall endlich mancherlei ſchöne und koſtbare Gründungen

für Beförderung materieller, namentlich ſtaatswirthſchaftlicher Intereſſen: aber Alles, was von ſolchen Gütern Napoleon den unterjochten Völkern verlieh oder zudachte, war lediglich berechnet auf und bedingt durch das ſelbſteigene Intereſſe des Herrn. Alſo die Schwächung des Geburtsadels und eben ſo des Pfaffenthums als der wider ihn — jedenfalls den Sohn, wenn auch abtrünnigen Sohn der Revolution — in unverſöhnlicher Fehde ſtehenden Kaſten, die Erhebung der ſoldatiſchen Kraft, als der ihm dienſtbaren und künſtlichſt an ſeinen Dienſt gefeſſelten, eben ſo die Verbeſſerung der Regierungskunſt (in der Hauptrichtung ohnehin nur Vervollkommnung der deſpotiſchen Verwaltungskunſt), als Hebels der Hervorrufung der abermal in ſeinen Dienſt zu verwendenden materiellen Mittel und Kräfte u. ſ. w. Nirgends aber ſollte die Entfaltung irgend einer ſelbſtſtändigen Kraft oder freien Nationalität ſtattfinden; ſondern Regierungen und Völker, die er zu ſeinem Reiche zählte, nur ein lediglich von ſeinem Willen oder ſeiner Gnade abhängiges Daſein haben. Daher die Zerſtückelung Italiens, woraus ſein Schöpferwort ſo leicht ein Reich hätte bilden mögen; in Deutſchland die Mißgeſtalt des Rheinbunds, und die Herabwürdigung einerſeits von deſſen Fürſten zu Satrapen des Kaiſers und anderſeits von deſſen Völkern zu Knechtſchaaren der ihnen gegenüber mit unumſchränkter Macht bekleideten Fürſten, die bis ins Herz Deutſchlands frevelhaft ausgedehnte unmittelbare Herrſchaft Frankreichs und die Beſetzung deutſcher Fürſtenſtühle mit franzöſiſchen Herren; in Holland der dem Haſſe gegen England geopferte Handel und der Raub der köſtlichſten Provinzen, zuletzt die völlige Einverleibung; in Polen der kümmerliche Bau eines, dem unterthänigen Sachſen verliehenen, Herzogthums Warſchau an der Stelle eines unabhängigen, nationalen Reiches; überall endlich das Auflegen der ſchwerſten Tributpflicht an Geld und Menſchen, und, ſo weit immer thunlich, das Aufdringen franzöſiſcher Geſetze (zumal der Conſcriptionsgeſetze und auch des bürgerlichen Geſetzbuchs), franzöſiſcher, dem Intereſſe des Deſpotismus dienender Einrichtungen und Verwaltungsformen, und des, aus Haß wider England bis zum grauſamen Unſinn geſteigerten, ſogenannten „Continentalſyſtems".

Von dieſer ſelbſtſüchtigen, den Rechten und Intereſſen der Völker feindſeligen Politik Napoleons zeugt am eindringlichſten die Apologie, welche ſein geiſtvoller Bruder Lucian (aus Anlaß der in einigen Stellen ihn kränkenden Memoiren des Generals Lamarque) für dieſelbe geſchrieben (erſchienen zuerſt in London, und ſodann mit Erweiterungen in Paris bei Ladvocat unter dem Titel: „La vérité sur les cent jours par Lucien Bonaparte, suivie des documens historiques sur 1815." S. Minerva, Novbr. 1835). Das kaiſerliche Familienſtatut (vom 30. März 1806), wodurch Napoleon alle Glieder ſeiner Familie zur unbedingteſten Abhängigkeit von ihm, als Frankreichs Haupt, verurtheilte, iſt bekannt, eben ſo wie die denjenigen, welche

er zu Regenten erhoben, ausdrücklich und öffentlich gemachte Einſchärfung: ihre erſte Pflicht binde ſie an den Kaiſer, die zweite an Frankreich, und erſt nach dieſen beiden folge jene gegen ihre Völker. Mit Beziehung auf ſolche, das beſſere Gefühl empörende Verpflichtung (welche auch ſpäter Ludwig Buonaparte, den König von Holland, zur Niederlegung ſeiner für's Wohl ſeines Volkes unmächtigen Krone bewog), erzählt nun Lucian eine höchſt merkwürdige — aus Anlaß eines auch ihm, Lucian, angebotenen Fürſtenſtuhles gethane — ein faſt naives Selbſtbekenntniß enthaltende Aeußerung Napoleons. „In der Conferenz von Mantua — alſo lauten die Worte dieſer Erzählung — fragte ich, ob ich, der Staat, den man mir anvertrauen wolle, möge ſein welcher er wolle, daſelbſt im Innern ganz nach meiner Ueberzeugung handeln könne, alle auswärtigen Angelegenheiten ſeiner oberſten Leitung überlaſſend. Ich verſtehe Sie, ſagte er zu mir, und will Ihnen eben ſo freimüthig antworten als Sie mich fragen. Sowohl in Hinſicht der innern als der auswärtigen Angelegenheiten müſſen alle die Meinigen meinen Befehlen Folge leiſten. Sie möchten wohl in Florenz (deſſen Fürſtenſtuhl Lucian angetragen war) den Medicis ſpielen? — Nein! das behagt mir nicht. Auf Frankreichs Intereſſe muß Alles hinzielen, Conſcription, Geſetzbücher, Abgaben, Alles, Alles muß in Ihrem Staate zum Nutzen meiner Krone geſchehen. Würde ich ſonſt nicht offenbar gegen meine Pflicht und gegen mein eigenes Intereſſe handeln? Können Sie leugnen, daß, wenn ich Sie frei ſchalten ließe, das ruhige und glückliche Toskana den Neid der Franzoſen, die dorthin reiſen, erregen würde?? — Wohl begriff ich Napoleons Gründe. Sein Benehmen gegen ſeine Brüder war dieſen nicht günſtig; aber nur ſie allein und ihre Völker haben das Recht, ſich darüber zu beſchweren, und Frankreich kann in dieſem Benehmen nur die Seele des großen Conſuls, des unter dem glänzenden Mantel der kaiſerlichen Dictatur noch immer treu ergebenen Bürgers ſehen." — Es iſt hier übrigens klar, daß, was Frankreich betrifft, das brüderliche Gefühl Lucians hier ſein Urtheil beſtach. Denn wahrlich! nicht nur die fremden Völker hatten Urſache, ſich zu beſchweren, wenn man den kaiſerlichen Statthaltern verbot, ſie gut, d. h. mild und gerecht zu regieren, damit nicht Frankreich neidiſch über ihr Glück würde, ſondern auch Frankreich ſelbſt erſcheint als Opfer des kaiſerlichen Ehrgeizes, wenn das Napoleon'ſche Regierungsſyſtem es in die Lage ſetzte, die von den Statthaltern etwa ſchonend behandelten Vaſallen-Staaten beneiden zu müſſen.

Auf dieſes einheimiſche Regierungsſyſtem Napoleons wollen wir jetzo den Blick werfen. Die fremden Völker, wenn man ſie mißhandelte, hatten darüber nur die eigene Schwäche oder das den Ueberwundenen harte Kriegs- und Siegsrecht anzuklagen. Aber Frankreich, welches ſich vertrauend in ſeines eignen Bürgers Arme geworfen, Frankreich, nach ſo vielen der Sache der Freiheit gebrachten

Opfern und nach ſo glorreichen Triumphen über die Feinde der Revolution, hatte von Napoleon etwas Beſſeres zu fordern. Was hat er ihm gegeben?

Er hat ihm Willkürherrſchaft gegeben und Niedertretung aller Volksrechte. Er hat ihm den glühenden Haß des Auslandes zugezogen und den Spott der Freiheitsfreunde; er hat es um die koſtbarſten Grundſätze der Revolution betrogen und ein für alle künftige Deſpoten verführeriſches Beiſpiel aufgeſtellt von kunſtreicher Errichtung, Ausdehnung und Sicherſtellung der abſoluten Gewalt ſelbſt über ein von Freiheitsträumen berauſchtes Volk.

Schon als Conſul hatte Buonaparte die Hauptmauern zu dem von ihm beabſichtigten Gebäude des Abſolutismus errichtet; als Kaiſer aber vollendete er den Bau und umgab ihn mit den feſteſten Bollwerken. Die neue Verfaſſung zernichtete die noch übriggebliebene geringe Bedeutſamkeit der Volksrepräſentation durch die dem Senat ertheilte Befugniß, die Verhandlungen der Wahlcollegien für ungültig zu erklären und durch die Aufhebung der bis dahin dem Tribunat noch zugeſtandenen Oeffentlichkeit der Berathung. Eine den republikaniſchen Grundſätzen, die Napoleon noch immer mit dem Munde bekannte, Hohn ſprechende, überreiche Civilliſte (von 25 Millionen Franken), dazu eine glänzende Hierarchie von „Großwürdeträgern" und „Großoffizieren" des Reiches und von vielfach gegliederten Hofbeamtungen verkündete die Majeſtät des von orientaliſchem Gepränge umgebenen neuen Monarchen. Auch der Papſt, mit welchem Napoleon, noch als Conſul, ein, die nach vernünftigem und ſelbſt nach hiſtoriſchem Rechte anzuſprechenden Freiheiten der galликaniſchen Kirche vielfach — theils zu Gunſten Roms, theils zu Gunſten des erſten Conſuls — kränkendes Concordat geſchloſſen (1801), ließ ſich bewegen, durch eigenhändige Krönung und Salbung dem Throne des mächtigen Schutzherrn eine das Volk blendende kirchliche Weihe zu ertheilen. Die Idee eines republikaniſchen, oder durch den Volkswillen erhobenen Hauptes wich alſo jener der „von Gottes Gnaden" überkommenen Gewalt.

Auch die Idee der republikaniſchen Gleichheit wurde nun vollends zernichtet. Denn außer dem perſönlichen (angeblich) Verdienſtadel der Ehrenlegion, welchen der erſte Conſul errichtet hatte, ward jetzo auch wieder ein erblicher eingeführt. Eine große Anzahl von Kriegshäuptern und andern Günſtlingen wurde mit der vererblichen Herzogswürde (wozu theils eroberte Provinzen, theils Schauplätze gelungener Kriegsthaten den Titel herliehen) begabt und neben ihnen eine Menge von Grafen, Baronen und Rittern ernannt, deren Adel auf die Nachfolger in ihren zu Majoraten erklärten Beſitzthümern vererben ſollte. So ſehr wurden die Grundſätze der Revolution verhöhnt, als deren Schirmherrn gegenüber der Mächte Napoleon ſich darſtellte! — Auch dieſe Einſetzungen rechnet zwar Lucian ſeinem Bruder zum Verdienſte an, nämlich als den Ausfluß

des „großen Gedankens, ein neues Patriziat zu erſchaffen, welches unter Napoleons Nachfolgern im Stande ſei, als Gegengewicht einerſeits gegen die königliche Macht und anderſeits gegen die Wahlmacht zu dienen": aber gegen des Kaiſers eigene, dictatoriſche Macht diente dieſer neue Adel als Gegengewicht nicht, vielmehr verſtärkte er durch die Lockungen der Eitelkeit und ſollte verſtärken die Knechtsgeſinnung oder den knechtiſchen Dienſteifer gegen den Verleiher jener Würden; und jedenfalls ſtand ihm, deſſen Herrlichkeit aus dem demokratiſchen Princip hervorgegangen, ſchlecht an, daſſelbe durch ein ariſtokratiſches zu erſetzen und, im Widerſpruch mit dem ſonnenklar vorliegenden Nationalwillen (d. h. evidenten Geſinnung der großen Mehrheit und Hauptrichtung der Revolution), an die Stelle der von ihm ſoviel als getödteten Volksrepräſentation eine, naturgemäß dem Hof gegen die Nation anhängende und den Ideen der gemeinen Freiheit feindſelige Adelskaſte zu ſetzen. Gegen die Wahlmacht wahrlich, ſowie Napoleon ſie verſtümmelt und gelähmt hatte, war kein Gegengewicht mehr nöthig. Bürgte doch ſchon das Wahlgeſetz für eine dem Herrſcher wohlgefällige Zuſammenſetzung, und ward durch die Heimlichkeit der Verhandlungen die letzte Bedeutſamkeit der geringen Attributionen, die man den Geſetzgebern und Tribunen noch gelaſſen, aufgehoben, ja! wurde zuletzt auch das verſtümmelte Tribunat, da deſſen Name noch an einige Freiheitsideen erinnern mochte, völlig abgeſchafft!

Aber alles dies — ſo meint oder ſagt man — alles dies hätte nach Napoleons Tode ſich von ſelbſt wieder zum Beſſern gewendet, und ſeine dictatoriſche Gewalt war, nach ſeinen trefflichen Herrſchergaben und nach den damaligen innern und äußern Verhältniſſen Frankreichs, eine Wohlthat für daſſelbe. Doch eine bare Verblendung liegt ſolchem Meinen und Sagen zu Grunde. Napoleons Anſtalten zielten auf Verewigung der Knechtſchaft, nämlich auf Entfernthaltung alles Lichtes der Wahrheit und völlige Ertödtung aller Freiheitsgedanken in dem lebenden Geſchlecht und auf eine Erziehung des nachwachſenden zur Geiſtesbeſchränktheit, zumal zu bleibender politiſcher Unmündigkeit und zum willenloſen Gehorſam des Kriegsknechts. In dieſen Anſtalten liegt das entſchiedenſte Selbſtbekenntniß des Deſpoten und ſein durch alle Zeiten tönendes Verdammungsurtheil. Napoleon, in einer Fülle der Macht thronend, wie ſie noch nie ein Sterblicher beſeſſen, vom blendendſten Glanze des Ruhms und der Majeſtät umfloſſen, das Schickſal der Nationen in ſeiner ſtarken Hand haltend und Frankreich als ſieggekrönter Feldherr, als rettender Genius im gefahrvollſten Sturm, als Bändiger der Factionen und als Erbauer des großen Reiches theuer — Napoleon zitterte vor ſeinem eigenen Volke, deſſen Abneigung zu verdienen er dergeſtalt eingeſtand und das er daher nur durch die Schrecken der Gewalt und durch die Späherliſt einer allgegenwärtigen, gewiſſenloſen und ehrloſen geheimen Polizei im Gehorſam erhalten

zu können hoffte. Er zitterte zumal vor jeder Bücherpreſſe, vor jedem ohne ſein Gutheißen bedruckten Blatt!! Er fühlte demnach, daß entweder der Titel ſeiner Herrſchaft oder die Art ihrer Führung eine freie Prüfung auszuhalten unfähig, daß die freie Discuſſion der Thatſachen wie der Grundſätze oder überhaupt die Wahrheit dem Fortbeſtand ſeiner Macht gefährlich, d. h. alſo, daß er im Unrecht befindlich, und, ohne Mittel der Rechtfertigung, nur durch Nacht oder Täuſchung vom Untergang zu retten ſei. Daher erſann er ein ſo künſtliches und ſo ſtrenges Syſtem von Maßregeln zur Unterdrückung des freien Wortes, wie bis auf ihn noch niemals erſchienen, und geſellte dadurch ſeinen Namen jenem der erbittertſten und gefährlichſten Verfolger des Lichts und der Wahrheit bei. Die Gewerbe der Buchdrucker und Buchhändler, auf eine beſtimmte Zahl eigens dazu licenzirter Perſonen beſchränkt und beim Betrieb der ſtrengſten Beaufſichtigung und Controle — ſo ängſtlich als ſie nicht einmal in Anſehung der Giftbereitung oder des Giftverkaufs ſtattfindet — unterworfen, hörten völlig auf, die wohlthätigen Erleuchterinnen der öffentlichen Meinung, die Verkünderinnen der Volksgeſinnung und der Wahrheit, die Organe der dem Staatsbürger zuſtehenden freien Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, die Mittel der Rechtsbehauptung oder der vor das Tribunal der Mitwelt zu bringenden Beſchwerdeführung über erlittenes Unrecht zu ſein, und wurden — in Allem, was näher oder entfernter mit Politik in Verbindung ſteht — herabgewürdigt zu bloßen Werkzeugen der abſoluten Gewalt, zu Organen der Volkstäuſchung und der Lüge. Alle, nach Gegenſtand oder Titel auf Staatsſachen ſich beziehende, oder wie immer ſonſt die Aufmerkſamkeit der Aufſichtsbehörde anregende Schriften mußten auf ihr Verlangen vor dem Druck oder Verkauf einer ſtrengen Cenſur unterworfen werden; alle aus dem Ausland kommende Druckſchriften aber — damit auch von jenſeits der Grenze ſo wenig als möglich ein Licht der Wahrheit nach Frankreich hinüberleuchte — mußten außerdem noch einen Eingangszoll von 50 Procent des Kaufwerths entrichten. Verfaſſern von uncenſurirten Schriften aber drohten, wenn man etwas Mißfälliges darin auffand, ſchwere Criminalſtrafen, in Gemäßheit harter, und durch Unbeſtimmtheit gefährdender Geſetze und des willkürlichen Ausſpruchs corrumpirter Gerichte.

Das Licht war dergeſtalt hintangehalten. Noch mangelte die ſyſtematiſche Einführung der Finſterniß, die poſitive Erziehung der nachwachſenden Bürger zu Knechten. In dieſem Sinne ward ein neuer, kaiſerlicher Katechismus — das Hauptunterrichtsbuch für die Maſſe der Bevölkerung — befehlsweiſe bei allen (katholiſchen) Gemeinden des Reiches eingeführt, darin über allen Tugenden jene des blinden Gehorſams, ja faſt der Anbetung gegen den Kaiſer, als das Ebenbild Gottes auf Erden, und ſein Haus eingeſchärft, und den kaiſerlichen Verordnungen, zumal dem barbariſchen Conſcriptionsgeſetz, eine himmliſche Sanction verliehen. Endlich ward auch jeder andere Unterricht

und für alle Claſſen des Volkes dem Machtgebot des Dictators unterworfen, mittelſt der Schöpfung der „kaiſerlichen Univerſität“, an deren Spitze ein mit der ausgedehnteſten Vollgewalt bekleideter „Großmeiſter“ ſtand und welcher alle Unterrichtsanſtalten im ganzen Reiche als integrirende, demnach vom Mittelpunkt aus zu leitende oder zu beherrſchende Beſtandtheile einverleibt ſein ſollten.

Wahrlich! für Maßregeln dieſer Art, welche nämlich eine bleibende Verfinſterung, eine fortdauernde Knechtung des Geiſtes und Gemüthes augenſcheinlich bezweckten, gibt die Dictatur, ſo nöthig und heilſam man glaube, daß ſie für Frankreich in Napoleons Zeiten geweſen, die Rechtfertigung nicht. Die Dictatur ſchließt den Begriff vorübergehender Gefahren in ſich; ihrem Machtgebot iſt das lebende Geſchlecht für die Zeit ſolcher Gefahr anheimgeſtellt. Aber ſie hat weder Auftrag, noch irgend eine gedenkbare Befugniß, auch die nächkommenden Geſchlechter zu knechten. Napoleon, da er das Letzte zu bezwecken ſich vermaß, iſt dadurch der Verdammung ſolcher Geſchlechter verfallen. Er iſt es aber auch, wenn man blos auf die gerechten Forderungen ſeiner Zeitgenoſſen blickt. Wie konnte Er, der Erbe der Revolution, deren koſtbarſtes Geſchenk, die Preßfreiheit, das Recht der freien Geiſtesthätigkeit, der ihm gutmüthig vertrauenden Nation rauben? Wie konnte er ein Princip aufſtellen, welches, je nach der Richtung oder Sinnesweiſe eines Machthabers, zur Aufhebung nicht nur der republikaniſchen Freiheit, ſondern alles Rechtszuſtandes führen mag? — Sowie Seneca mit Recht alle Lobreden auf den großen Alexander niederſchlug mit dem einzigen Wort: „sed Callisthenem occidit“! — ſo ſchwindet alles Große und Gute, was Napoleon in irgend einer Sphäre vollbracht hat, dahin vor dem Worte: „Er, der Sohn der Revolution, hat die Preſſe gefeſſelt und den Gedanken unterjocht!“ —

Aber Napoleon, welcher zur Stütze ſeiner Herrſchaft ſich das Heer erkor, deſſen Treue und Anhänglichkeit man befehlen und bezahlen kann, anſtatt des Volkes, deſſen Liebe verdient werden will, Napoleon beſiegte wohl die Mächte, doch die Ideen nicht. — „Die liberalen Iden haben mich zu Grunde gerichtet“ — alſo rief er nach ſeinem Falle klagend aus, durch dieſes Wort allen künftigen Zeiten die impoſanteſte und troſtreichſte Lehre gebend. Der Herr des Weltreichs war nicht ſtark genug gegen den Zeitgeiſt, gegen die Ideen des ewigen Rechts und der den Völkern gebührenden bürgerlichen und politiſchen Freiheit im Innern und Selbſtſtändigkeit nach Außen. Zeitlich unterdrücken wohl konnte er ſie; doch nicht vollends ertödten; ſie nahmen vielmehr, wie eine gewaltſam zuſammengepreßte Luft, im erſten Moment der Entfeſſelung einen deſto gewaltigern Aufſchwung, je größer der Druck geweſen. Im Kampfe wider den Geiſt iſt — für die Dauer — Nichts gethan, ſo lange nicht Alles.

Mit dem gerechten Zorn wider Napoleon, als den Verächter des Rechts und den Feind der Freiheit, iſt jedoch gar wohl vereinbar die ihm

als „großer Mann" gebührende und auch von uns willig gezollte, bewundernde Anerkennung. Die Galerie derjenigen, welche die Geſchichte „groß" nennt, würde bis auf äußerſt wenige Bilder müſſen zuſammengezogen werden, wenn man als Bedingung der Aufſtellung in ſolchem Tempel die Tugend forderte. Größe wird eben genommen für mächtig und thatenreich — im Zerſtören oder Bauen — wirkende, im Kampf mit feindlichen Gewalten bewährte, durch glänzende Erfolge gekrönte oder auch noch im Unglück durch kühnen Widerſtand und würdigen Fall ausgezeichnete Kraft. In dieſem Sinn iſt Napoleons Größe unübertroffen, ja unerreicht von was irgend für einer andern in der Geſchichte vorkommenden, die man mit der ſeinigen vergleichen möchte. Seine Sünden aber ſind nur diejenigen, die uns im Buche der Zeiten leider! faſt auf jedem Blatte begegnen, nur daß er, wie ſeine größere Kraft es mit ſich brachte, auch in entſprechend größerem Umfang und mit verderblicherer Wirkung ſie beging. Endlich giebt es einige Momente in ſeiner Geſchichte, die uns mit ihm zu verſöhnen oder wenigſtens den Unwillen über ſeine ſchweren Sünden zu mildern geeignet ſind: ſeine Rückkehr von Elba nämlich, ſodann der Kampf von ganz Europa gegen einen Mann, zuletzt die erſchütternde Kataſtrophe und das ſchaudervolle Felſengrab. Napoleon, der Verbannte auf Elba, mit Blicken der Geringſchätzung von ſeinen triumphirenden Feinden betrachtet, erſcheint ungeahnet wieder auf Frankreichs Boden mit kaum 1200 Bewaffneten, erfreut ſich ſofort der liebenden Begrüßung, des huldigenden Zurufs von Heer und Volk, und zieht — die ihm feindlich entgegengeſendeten Schaaren mit ſeinen Getreuen vereinigend — mit täglich ſchwellender Macht durch die Provinzen und in die jubelnde Hauptſtadt. Nicht eine kriegeriſche Eroberung, ſondern eine friedliche Beſitznahme giebt ihm den Thron zurück, deſſen das verbündete Europa ihn beraubet. Frankreich, diesmal freiwillig und freudig, nimmt ihn als Herrſcher auf und verzichtet dadurch auf jedes etwa früher gehabte Recht der Anklage. Freilich erſchien Napoleon, obſchon Unterdrücker der Republik und despotiſcher Dictator, dennoch, im Gegenſatz der verhaßten, durch fremde Bajonette bewirkten, Reſtauration, als Repräſentant der Revolution, alſo wenigſtens des Princips der Freiheit, wenn auch nicht ihrer Verwirklichung: doch iſt jedenfalls ſein Triumphzug von Cannes nach Paris zehnfach ruhmvoller für ihn, als ſeine frühern Siegesmärſche nach Wien und Berlin, Madrid und Moskau. Für ſeine perſönliche Größe aber zeugend iſt Nichts mehr, als die von den Gewaltigen Europa's wider ihn, den einen Mann, geſchloſſene oder erneuerte Allianz. Man hatte ihn, als Friedensſtörer und Feind der Welt, durch förmliche, von den acht Mächten, welche den pariſer Frieden unterzeichnet hatten, erlaſſene Sentenz alles Rechts verluſtig erklärt, und ſandte nun nahe an anderthalb Millionen Gewaffneter gegen ihn, die Sentenz zu vollziehen. Welchergeſtalt bei Waterloo das Verhängniß erfüllt und bald darauf der vom Welttheil Gefürchtete durch die britiſche Regierung, deren Schiffen er ſich, das Gaſtrecht ſuchend,

anvertraut, nach St. Helena zur ewigen Einkerkerung geſendet worden, dieſe im neuern Europa unerhörte Behandlung eines gekrönten Hauptes durch andere Gekrönte, ſodann die ſechsjährige Marter des an den einſamen Felſen geſchmiedeten neuen Prometheus und ſein alle Welt mit ihm verſöhnender Tod (5. Mai 1821) — dies Alles ſteht uns in noch friſcher und in unzerſtörbarer Erinnerung.

Wir ſtehen an des gefallenen Kaiſers Grab, und fragen: was iſt übriggeblieben von ſeinem Wirken, welches iſt ſein, der Nachwelt hinterlaſſenes Vermächtniß? — Das Rieſengebäude, das er wunderähnlich aufgeführet, der Weltthron, den er errichtet, die Frucht ſo vieler Siege, Großthaten und Rechtsverletzungen, iſt umgeſtürzt, verweht das ganze politiſche Syſtem, das er begründet, erloſchen der meteorartig emporgeſtiegene Glanz ſeines Hauſes, die Revolution um den Gewinn aller ihrer Triumphe betrogen und wehrlos überantwortet der Gegenrevolution, in die Beſtimmungen des Menſchengeſchlechts ein trauriger Rückſchritt anſtatt der erſehnten und gehofften Fortſchritte gebracht, endlich für Europa die Ausſicht eröffnet, entweder auf troſtloſen Geiſtesſchlummer oder auf erneuten, verhängnißvollen, nach Umfang und Dauer ſchrecklichen Kampf für und wider die Ideen, d. h. auf eine wieder von vorn anfangende, furchtbare Revolution. Von dieſem Standpunkt gewürdigt, erſcheint freilich Napoleons Wirken als dem Endergebniß nach theils nichtig, theils heillos und höchſtens etwas als impoſante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Weisheit und Recht, ſondern blos auf Gewalt und Anmaßung gegründeten — ob auch genialiſch kühnen — menſchlichen Schöpfungen, von Werth für die Welt. Doch gibt es auch andere Standpunkte, von welchen aus wir, ungeachtet ſolches Einſturzes des Napoleoniſchen Hauptgebäudes, gleichwohl eine Fortdauer mancher von ihm ausgegangener Schöpfungen, oder ein Fortwirken ſeines Geiſtes, theils in Gutem, theils in Böſem erſchauen.

Schon die vielen meiſt großartigen materiellen Gründungen, als Canäle, Brücken, Heerſtraßen u. ſ. w. in den meiſten Ländern ſeines directen und indirecten Reiches, gehören hieher; ja es ſind dieſes die unzweideutigſten, d. h. des reinſten Lobes werthen Monumente, die er ſich geſetzet. Von ſeinen geiſtigen Schöpfungen behauptet namentlich ſein bürgerliches Geſetzbuch nicht nur in Frankreich ſelbſt, ſondern auch in mehreren andern, dem Kaiſerreich theils einverleibt, theils als Vaſallenſtaaten unterworfen geweſenen Ländern die Herrſchaft fort (ob oder inwiefern zum Frommen oder zum Nachtheil des wahren Rechts und des Gemeinwohls wird in einem eigenen Artikel, „Code Napoleon", unterſucht werden); und auch von ſeinen politiſchen Geſetzen ſind die meiſten noch jetzo im Mutterlande, ja mehrere, ſelbſt die alldort abgeſchafft ſind (z. B. das Conſcriptionsgeſetz), wenigſtens in den Hauptbeſtimmungen noch weithin im Auslande geltend. Freilich, daß die Reſtauration ſie nicht aufhob, zeugt nicht eben für ihre Güte, ſondern mehr für ihre Brauchbarkeit zu abſolutiſtiſchen Zwecken. Daſſelbe iſt zu ſagen von den Regierungsprincipien und Verwaltungsfor-

men, die man großentheils in Frankreich beibehielt und zum Theil auch im Auslande nachahmte; ein unheilvolles Vermächtniß, welches jedoch aufgewogen wird durch die Napoleon allerdings zu verdankende Erweiterung des geiſtigen Geſichtskreiſes der Völker, welche nämlich die unausbleibliche Folge war allernächſt von ſeinen Eroberungszügen durch ſo viele Länder des Welttheils und von der, wenn auch nur vorübergehenden, franzöſiſchen Herrſchaft, dann aber auch von der ſpäter über Frankreich ergoſſenen Flut der europäiſchen Heere.

Wir fügen noch eine Bemerkung bei: Napoleons Weltthron iſt zwar eingeſtürzt; doch die Idee der Weltherrſchaft oder des Syſtems der Präponderanz, welches das ehevorige des Gleichgewichts verdrängte, iſt darum nicht untergegangen. Naturgemäß wird der Sieger der Erbe des Beſiegten, d. h. was dieſem entriſſen wird, geht an jenen über. Die Großmächte, welche die europäiſche Dictatur Napoleons über den Haufen warfen, wurden alſo die Erben ſeiner Gewalt, und üben ſie, wie ehemals Napoleon für ſich allein an der Spitze der Heerſchaaren oder aus ſeinem Cabinette that, ſo jetzt auf Congreſſen oder in Miniſterial-Conferenzen durch gemeinſame Beſchlüſſe oder Protokolle aus. Die Geſchichte wird einſtens darüber entſcheiden, ob und welch ein Unterſchied zwiſchen der Weltherrſchaft eines Einzigen und jener von vier oder fünf Mächten ſei. Es verſteht ſich, daß hier von der Perſönlichkeit der Machthabenden abgeſehen und nur das Weſen, nämlich die Weltherrſchaft, im Auge behalten wird. Das Factum iſt blos, daß ſeit Napoleons Weltherrſchaft das Geſetz für die europäiſchen Angelegenheiten von einem Centralpunkt der Macht ausgeht, daß die Selbſtſtändigkeit der Staaten des zweiten oder gar des dritten Ranges ſich verminderte, und jetzo das Uebereinkommniß der Großmächte, ſo wie früher der Wille Napoleons, das Schickſal aller beſtimmt. —

Auch von Napoleons Familie ſind die meiſten Häupter durch Charakter oder Schickſale unſer Intereſſe anſprechend und ſelbſt geſchichtlich merkwürdig; das Staats-Lexikon jedoch kann ihnen nur einen flüchtigen Ueberblick zuwenden. Von den Königsthronen und Fürſtenſtühlen, worauf des Kaiſers Machtwort ſie erhoben, ſtürzten ſie mit ſeinem Fall wieder herunter; mehrere ereilte ſeitdem ein tragiſcher — gewaltſamer oder natürlicher — Tod. Die Ueberlebenden ſind verbannt von dem franzöſiſchen Boden, welchen Napoleon ſo glänzend verherrlicht, ausgeſchloſſen von dem Vaterlande, welches ihm ſo oft ſeinen Dank und ſeine Bewunderung huldigend dargebracht hatte. Aber ſie tragen das über ſie gekommene Verhängniß mit Würde, und die Welt wendet ihnen den gerührten Blick hochachtungsvoller Theilnahme zu.

Napoleons Vater, Carlo Buonaparte, Sprößling eines altadeligen italiſchen, nach Corſica verpflanzten Geſchlechtes, heirathete 1767 die ſchöne Maria Lätitia Ramolino (geb. 1750 zu Ajaccio), welche ihm fünf Söhne, Joſeph, Napoleon, Lucian, Ludwig und Hieronymus, und drei Töchter, Eliſe, Pauline und

Caroline, gebar. Der Vater ſtarb ſchon 1785, die Mutter nach der Eroberung Corſica's durch die Engländer, 1793, zog nach Marſeille, nach ihres großen Sohnes Erhebung aber nach Paris, ward zur „Kaiſerin Mutter" erklärt und zur Beſchützerin aller milden Anſtalten des Reiches, begab ſich nach des Kaiſers Fall nach Rom zu ihrem Stiefbruder, dem Cardinal Feſch, erlebte den Tod des großen Sohnes, mehrerer Töchter, Enkel und Seitenverwandten und lebt noch, gebeugt durch die Laſt der Jahre wie des gehäuften Schmerzes, in ſtillem Dulden, für jedes fühlende Herz ein Gegenſtand inniger Theilnahme *).

Der älteſte ihrer Söhne, Joſeph (geb. 1768), ſtieg nach Maßgabe von ſeines Bruders Erhöhung, von Würde zu Würde, zeichnete ſich durch Kunſt der Unterhandlungen mehr als jene des Krieges aus, ſchloß den Frieden von Luneville und jenen von Amiens, ward, nach der Vertreibung des bourboniſchen Königshauſes aus Neapel, zum König von Neapel und Sicilien ernannt (1806 30. März), bald nachher aber (1808 6. Juni) zum König von Spanien und Indien, verlor, wie bekannt, noch vor Napoleons Fall, auch den letzten Thron, und ſchiffte ſich nach der Kataſtrophe von Waterloo nach Amerika ein, woſelbſt er unter dem Namen eines Grafen Survilliers eine Niederlaſſung an dem Fluſſe Mobile gründete und ſeitdem als Privatmann lebt, doch auch aus ſeiner ländlichen Zurückgezogenheit von Zeit zu Zeit durch öffentliche Erklärungen die franzöſiſche Nation an die Anſprüche ſeines Hauſes auf Frankreichs Thron zu erinnern ſucht. Seine Gemahlin (Julie Clary, Schwägerin Bernadotte's, des jetzigen Königs von Schweden,) lebt als Gräfin Survilliers, mit ihren beiden Töchtern in Brüſſel. —

Lucian Buonaparte (geb. 1772), der einzige von Napoleons Brüdern, dem keine Krone zu Theil ward, d. h. der eine ſolche verſchmähte, da ſie nur Vaſallenkrone ſein ſollte, ein durch Geiſtesgaben und Charakterfeſtigkeit ſehr ausgezeichneter Mann, hatte, als damaliger Präſident des Rathes der Fünfhunderte, die Revolution vom 18. Brumaire ganz vorzüglich — freilich auf wenig lobenswerthe Weiſe — zum Gelingen gebracht, leiſtete auch nachher, als Geſandter und als Miniſter des Innern, ſeinem Bruder ſehr wichtige Dienſte, mißbilligte aber deſſen deſpotiſche Maßregeln und lud dadurch, ſo wie durch die Behauptung ſeiner perſönlichen Freiheit, den Zorn des Imperators auf ſich. Seit 1804 war eine Villa bei Rom, ſpäter London (wohin ihn die Engländer 1810 als Gefangenen führten), ſodann abermals Rom ſein Aufenthalt, Kunſt und Wiſſenſchaft und der geſchmackvolle Genuß ſeiner großen Schätze, ſeine Beſchäftigung. Während der hundert Tage erneuerte er mit Napoleon, der jetzt minder Deſpot zu ſein ſchien, die brüderliche

*) Im Augenblick, da dieſe Zeilen geſchrieben ſind, leſen wir in öffentlichen Blättern (ſ. allgem. Zeitung vom 11. Febr. 1836) die Nachricht von dem am 2. Febr. endlich erfolgten Hinſcheiden der ehrwürdigen Frau.

Freundſchaft und kehrte nach deſſen endlichem Fall in den Kirchenſtaat zurück, als „Fürſt von Canino", welchen Titel der Papſt ihm verliehen. —

Ludwig Buonaparte (geb. 1778), gleich ſeinem Bruder Joſeph von Napoleon, ſchon als erſtem Conſul und dann als Kaiſer, von Würde zu Würde erhoben, ward endlich (1806) zum König von Holland erklärt, waltete als ſolcher mit Weisheit und Güte, doch vergebens bemüht, den immer härtern Forderungen des Kaiſers ein Ziel zu ſetzen. Zuletzt an der Möglichkeit verzweifelnd, die Pflichten für ſein Volk mit dem Gehorſam gegen Napoleon zu vereinen, legte er die Krone nieder (1810 1. Juli) und Holland ward ſodann mit dem franzöſiſchen Reiche vereinigt. Ludwig zog ſich, unter dem Namen eines Grafen von St. Leu, nach Gräz zurück, und nach Napoleons Fall nach Rom. Seine Ehe mit Hortenſia, der Stieftochter Napoleons, war unglücklich. Ungeachtet ihrer Liebenswürdigkeit beſaß ſie doch die Neigung ihres Gatten nicht und ward von ihm 1815 geſchieden. Sie hatte ihn zum Vater von drei Söhnen (deren einer jedoch ſchon in der Kindheit ſtarb) gemacht, von welchen der ältere, Napoleon Ludwig, 1809 zum Großherzog von Berg unter des Kaiſers vormundſchaftlicher Gewalt ernannt wurde, nach Napoleons Fall aber das Loos der übrigen Familie theilte. — In den nach der Juliusrevolution auch in Italien ausgebrochenen Bewegungen wurde der Name der beiden Prinzen von St. Leu auf bedeutungsvolle Weiſe genannt. Die Beſtürzung der Mutter darüber verwandelte ſich bald darauf in den tiefſten Schmerz durch die Nachricht des nach kurzer Krankheit erfolgten Todes eines dieſer Prinzen. Nur ein Sohn noch iſt ihr alſo zum Troſte verblieben.

Hieronymus Buonaparte endlich, der jüngſte Bruder (geb. 1784), verlegte ſich auf's Seeweſen, wurde von Napoleon zum Contreadmiral ernannt, ſodann im preußiſchen Kriege zum Befehlshaber des gegen Schleſien geſchickten Heeres und nach dem Frieden von Tilſit (1807) zum König des neugeſchaffenen Reiches Weſtphalen. Seine erſte Gattin, die Amerikanerin Patterſon, hatte er ſchon 1805 auf ſeines Bruders Befehl verlaſſen. Jetzt vermählte ihn der Kaiſer mit der Würtembergiſchen Prinzeſſin Catharina, welche auch nach ſeinem durch Napoleons Fall verurſachten Sturze ihm verbunden blieb, und ſein unter dem Namen eines Grafen von Montfort in Oeſterreich gewähltes Exil mit ihm theilte. Er iſt übrigens — wenn man den vielſtimmig wider ihn erklungenen Anklagen trauen darf — der mindeſt achtungswerthe unter Napoleons Brüdern. Von ſeiner erſten Gattin leben noch mehrere Töchter. Auch die zweite — erſt kürzlich verſtorbene — gebar ihm mehrere Kinder, von welchen, bei dem zurückgezogenen Leben der Familie, bis jetzt noch wenige Nachrichten vorliegen.

Von Napoleons Schweſtern ward Marie Anna Eliſe (geb. 1777) vermählt an Felix Caspar Bacciochi, einen Adeligen aus Corſica, welchem ſolche Verſchwägerung mit dem Kaiſer das Fürſtenthum Lucca mit Piombino eintrug. Doch ſeine Scheinregierung

hörte auf mit Napoleons Fall. Eliſe ſtarb 1820. Die zweite Schweſter, Marie Pauline (geb. 1780), ward die Gemahlin zuerſt des Generals Leclerc und nach deſſen Tode des Fürſten Camillo Borgheſe (1803). Napoleon verlieh ihr das Fürſtenthum Guaſtalla. Nach ſeinem Sturze lebte ſie, von ihrem Gemahl getrennt, in Rom und ſtarb daſelbſt 1825. Annunciade Caroline endlich, die dritte Schweſter (geb. 1782), erhielt zum Gatten Joachim Murat, welchen des Schwagers Gunſt Anfangs zum Großherzog von Berg und ſpäter zum König von Neapel machte. Als deſſelben charakterloſes Benehmen ihm den Verluſt der Krone und ſeine Tollkühnheit endlich eine ſchmähliche Hinrichtung zugezogen, flüchtete die gleich kluge als muthige Frau mit ihren Kindern nach Oeſterreich, woſelbſt ſie Gaſtrecht fand.

Napoleons erſte Gemahlin, Joſephine, geborne Taſcher de la Pagerie und Wittwe des (1794 von den „Schreckensmännern" hingerichteten) Generals Alex. Beauharnois, hatte ihm zwei mit dem erſten Gatten erzeugte Kinder, Eugen und Hortenſia, zugebracht, welche, ſo wie ihre (von Napoleon 1806 an Kindesſtatt angenommene und mit dem Erbprinzen, nachmals Großherzog von Baden, Carl, vermählte) Nichte, Stephanie Louiſe Adrienne, zu den würdigſten Gliedern ſeines Hauſes gehören. Joſephine (1804 zur Kaiſerin gekrönt), deren Ehe mit Napoleon kinderlos blieb, willigte 1809 großmüthig in die Scheidung von ihrem Gemahl, als dieſer, um einen Leibeserben zu erhalten, eine neue Ehe einzugehen wünſchte, behielt jedoch den kaiſerlichen Rang und ſtarb, bald nach dem Falle Napoleons (30. Mai 1814), in Malmaiſon, geachtet von der Welt und ſelbſt von den verbündeten Monarchen mit Auszeichnung behandelt. Eugen Beauharnois, ihr Sohn, von Napoleon zum franzöſiſchen Prinzen und Vicekönig von Italien erhoben und mit der bairiſchen Prinzeſſin Auguſte vermählt, zeigte ſich ſolcher Erhebung würdig nicht nur durch Geiſt und Muth und glänzende Kriegsthaten, ſondern auch durch die ſchöne Tugend der Treue und einen in allen Lagen bewährten edlen, die Hochachtung ſelbſt ſeiner Feinde erzwingenden Sinn. Nach dem Sturze des Kaiſers, deſſen Sache er bis zum letzten Augenblick heldenmüthig vertheidigt hatte, erhielt er durch die Achtung der Mächte und des Königs von Baiern väterliche Gunſt das unter bairiſcher Hoheit zu verwaltende Fürſtenthum Eichſtädt und die Standesherrſchaft Leuchtenberg, den Titel Herzog von Leuchtenberg und für ſeine Nachkommen das eventuelle Erbrecht in Baiern. Der frühe Tod dieſes liebenswürdigen Helden (1824), die nachherige Vermählung dreier ſeiner Töchter, der einen an den Kaiſer Don Pedro von Braſilien, der zweiten an den Erbprinzen Oscar von Schweden und der dritten an den Erbprinzen Conſtantin von Hohenzollern-Hechingen, endlich die ſeines ältern Sohns, Auguſt, mit der jungen Königin Dona Maria von Portugal und die traurige Vereitelung der hieraus für das Leuchtenbergiſche Haus und für Europa hervorge-

gangenen ſchönen Hoffnungen durch den ſchnellen Tod des Prinzen, ſind allgemein bekannte und mit lebendiger Theilnahme aufgenommene Ereigniſſe. Von Eugen's Schweſter, Hortenſia, iſt oben geſprochen. Ihre gleichmäßig durch Geiſt und Anmuth und durch jede weibliche Tugend ausgezeichnete Verwandte, Stephanie, ſeit 1818 verwittwete Großherzogin von Baden, verlor zwar ihre Prinzen noch vor des Vaters Hinſcheiden durch frühen Tod: aber durch ihre drei Prinzeſſinnen, von welchen bereits zwei, eine an den Prinzen Guſtav Waſa, die andere an den Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, vermählt ſind, mag das Blut der Adoptivtochter Napoleons ſpäter noch auf manchen Fürſtenſtuhl gelangen.

Zu Napoleons Haus gehört noch der Cardinal Joſeph Feſch, Stiefbruder Lätitiens Buonaparte, in der zweiten Ehe von derſelben Mutter, verwittweten Ramolini, mit Franz Feſch erzeugt (1763). Zur Zeit des von dem erſten Conſul mit dem Papſte abgeſchloſſenen Concordats wurde er Erzbiſchof von Lyon und darauf Cardinal. Der Churfürſt Erzkanzler, nachmals Fürſt Primas des Rheinbundes, von Dalberg, ernannte ihn zum Coadjutor und Nachfolger, was jedoch Napoleon, gegen welchen Feſch ſich nicht folgſam genug bezeiget, nicht genehm hielt. Seit der Kataſtrophe von 1814 lebt er in Rom.

Das Blut von Napoleons Eltern, auch jenes ſeiner erſten Gemahlin, Joſephine, rinnt hiernach wohl noch in mehreren, zum Theil noch lebensvollen, zum Theil freilich dem Verdorren nahen Zweigen. Sein eigenes Blut jedoch (von natürlichen Kindern gehen nur unbeglaubigte Sagen herum) iſt verſiegt. Im höchſten Glanze ſtrahlte Napoleons Stern, als ihm, dem Sohne der Revolution, die Hand der öſterreichiſchen Kaiſertochter, Marie Louiſe, und dadurch die Aufnahme in den Kreis der erhabenen und legitimen Herrſcherhäuſer gewährt ward (1810). Und ſein Glück hatte den Höhepunkt erreicht, als im folgenden Jahre (1811 20. März) ein Sohn, Napoleon Franz Carl Joſeph, ihm geboren ward. Der Titel „König von Rom" ward dem Kinde verliehen und mit orientaliſchem Gepränge die der „Majeſtät" gebührende Huldigung ihm in der Wiege dargebracht. Aber die Herrlichkeit ſchwand mit Napoleons Fall. Vergebens hatte der Kaiſer in ſeine Abdankungsurkunde die Worte: „zu Gunſten meines Sohnes, Napoleons II." aufgenommen. Die Mächte achteten ſolcher Verfügung nicht. Doch erfuhren Mutter und Kind, da öſterreichiſches Blut in ihren Adern floß, natürlich eine ſolcher Herkunft entſprechende wohlwollende Behandlung. Marie Louiſe wurde für ihre Lebenszeit zur Beherrſcherin von Parma und Piacenza ernannt und der junge Napoleon ſeinem kaiſerlichen Großvater übergeben, welcher ihn liebend heranzog, mit dem Titel „Herzog von Reichſtadt" begabte und ihm den Rang unmittelbar nach den Prinzen des Hauſes anwies. Die Augen der Welt ruhten auf dem, durch Anlagen des Geiſtes und Herzens ausgezeichneten und, wie es ſchien, zu großen Beſtimmungen

heranreifenden Jünglinge. Nach der Julius-Revolution in Frankreich (1830) waren Viele, die auf ihn ihre Blicke warfen, als auf den Geeignetſten zur Vermittelung zwiſchen Alt- und Neu-Europa, zwiſchen Revolution und Legitimität. Das Schickſal zerſtörte dieſe Hoffnungen alle durch den Tod des Jünglings (22. Juli 1832).

Napoleon, ohne (hiſtoriſch denkwürdige) Vorfahren und nun auch ohne Nachkommen, ſteht alſo für ſich ganz allein in der Geſchichte, ein einſames Bild, gleich einer Geiſtererſcheinung. Das Bild zeigt uns in einem impoſanten Beiſpiel die erſtaunliche Kraft des Menſchen im Guten wie im Böſen, aber auch die durch ein Naturgeſetz derſelben geſteckte Grenze. Es verkündet eindringlichſt die Lehren der Mäßigung und Weisheit und warnt in die fernſte Zeit alle für Warnung Empfänglichen vor Mißbrauch der Macht, vor Uebermuth im Glück, vor allzufrecher Verhöhnung des Rechts und vor Unterdrückungsverſuchen wider den Geiſt. Freilich erweckt es auch die niederſchlagende Vorſtellung von der Abhängigkeit des Schickſales der Nationen, ja ganzer Welttheile, von der Geiſtes- und Willensrichtung und von dem Verhängniß eines Mannes. Hunderttauſende, ja Millionen haben Jahr für Jahr ein halbes Menſchenalter hindurch geblutet, gelitten, die ſchmerzlichſten Opfer gebracht zur Sättigung des Ehrgeizes eines Starken. Auf die unnatürlichſte Weiſe wurden Nationen zerriſſen und zuſammengefügt, Staaten, Verfaſſungen, Regierungsſyſteme errichtet und über den Haufen geworfen, die koſtbarſten Lebensverhältniſſe der Völker beſtimmt, umgemodelt, in Verwirrung geſetzt — Alles nach den Launen oder Intereſſen, überall nach dem Machtwort des Einen. Und am Ende ging, was er ſo koſtſpielig erbauet, das Weltreich, plötzlich in Trümmer durch ſeinen Fall und blieb von hundert und hundert Siegen nicht eine Trophäe zurück. Andere Häupter bemächtigten ſich der Zügel, und das Schickſal Europa's, ja der Welt, nimmt ſeitdem einen neuen, jetzt zwar nicht mehr von Einem, doch von einigen Wenigen abhängigen Gang.

Doch auch dieſer Gang unterliegt dem ewigen Naturgeſetz. Er wird nicht immer derſelbe ſein. Jedem menſchlichen Beſtreben iſt ein Ziel geſetzt; auf Ebbe kömmt Fluth, auf Wirkung Gegenwirkung. Die Aufgabe des Einzelnen — ob hoch oder niedrig, groß oder klein — iſt immer, ſich ſorgfältig klar zu machen, was nach der allgemeinen Weltlage oder nach den jeweils herrſchenden Sternen, hier oder dort noch Gutes zu bewirken oder Böſes zu verhüten, ihm, nach Maßgabe ſeiner Stellung und ſeiner Kräfte, möglich ſei, und auf ſolches Erreichbare oder Erfolg Verheißende ſein treues Streben zu richten. Die Aufgabe der Staatenlenker aber iſt, den Geiſt der Zeit und der Nationen zu beachten, und ſolchem Geiſt ihre Richtung anzupaſſen. Nur die Befreundung mit ihm gibt Sicherheit und dauernde Kraft. Die Bekämpfung deſſelben kann wohl zeitlich von Erfolg ſein, aber ſie bringt große Gefahr und früher oder ſpäter kömmt der Augenblick des Rückſchlags.

Rotteck.

Büreaukratie, ſ. Verwaltungsſyſtem.

Bürger, ein Ausdruck, der im Laufe der Zeit ſehr verſchiedene Bedeutungen erhielt, und der theils mit der Entwickelung der Städte, theils mit der Ausbildung der Staatsverhältniſſe zuſammenhing. Urſprünglich wurden die in den ſchon früh gegründeten Burgen ihren Wohnſitz habenden Einwohner burgenses genannt *), ſelbſt zu einer Zeit, wo die Städte noch nicht mit den Privilegien vorkamen, die ſie ſpäter auszeichneten. Als allmählig die Städte durch die Macht ihrer Bewohner, durch glückliche Kämpfe, wichtig für die Regenten, denen die Stadtbewohner durch ihren Reichthum und ihre Tapferkeit im Kampfe gegen den Adel dienten, durch kluge Herrſcher daher begünſtigt, eine beſondere Gemeindeverfaſſung erhielten, wurde der Titel eines Städtebewohners, der an allen ſtädtiſchen Privilegien Theil nahm, bedeutend, und der Ausdruck Bürger bezeichnete einen ſolchen Bewohner **). — Nach den bekannten Revolutionen, welche die Städte durchmachen mußten, bis ſie in den Beſitz ihrer vollſtändigen Municipalverfaſſung kamen, und nach der Verſchiedenheit der Perſonen, welche in einer Stadt ſich aufhielten, wurde aber auch der Ausdruck: Bürger, verſchieden gebraucht. Da die Stadt auch aus vielen hörigen Leuten beſtand, ſo bediente man ſich ſchon des Worts: Bürger, zur Bezeichnung aller Städtebewohner, welche die ſtädtiſchen Rechte genoſſen ***), aber nicht zu den Unfreien oder Hörigen gehörten. Manche Urkunden ſprechen in dieſem weiten Sinne von Bürgern; allein viel häufiger bezeichnete der Ausdruck: Bürger, eine engere, geſchloſſene, bevorrechtete Claſſe ****) und zwar wahrſcheinlich zuerſt diejenigen, welche auch als milites vorkamen, oder zu den von früherer †) Zeit her hochangeſehenen reichen Geſchlechtern gehörten ††), auf ähnliche Weiſe, wie in den niederländiſchen Städten die poorters die bevorrechtete Claſſe der Städtebewohner waren †††). Da der Reichthum der Städte vorzüglich auf der ſteigenden Blüthe des Handels und der Gewerbe beruhte, ſo war es begreiflich, daß diejenigen Städtebewohner, welche zwar Gewerbe trieben und oft nur verächtlich als Handwerker ††††) von den andern Bürgern getrennt wurden, ihre Macht fühlten und gegen den Hochmuth der Uebrigen, die vorzugsweiſe ſich Bürger nannten, ſich empörten. Die Handels- und Fabrik-

---

*) Dreyer Einl. in die lübiſchen Verordn. S. 84.

**) Gmeiner vom Urſprung der Stadt Regensburg. S. 57. 85. Fichard, Entſtehung von Frankfurt. S. 74. 103.

***) Montag, Geſchichte der ſtaatsbürgerl. Freiheit, II. Thl. S. 336. Ochs, Geſchichte von Baſel. II. S. 193.

****) Stellen in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts §. 67.

†) Hüllmann, Geſch. des Urſprungs der Stände, 2te Ausgabe, S. 479.

††) Stellen in meinen Grundſ. des d. Privatr. §. 56.

†††) Warnkönig, flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte, I. Thl. S. 251.

††††) Urk. in Senkenberg corp. jur. tom. I. P. II. p. 5.

herren, die mächtigen Gülbebrüder, erlangten es bald, daß auch ſie Bürger genannt wurden; die Gold- und Silberarbeiter — ſchon als Künſtler angeſehen — blieben hinter ihnen nicht zurück. Die Waffenſchmiede waren in den damaligen Zeiten viel zu wichtige Perſonen, als daß ihr Handwerk ſie nicht geehrt hätte, und in manchen Städten, wo z. B. die Tuchmacherei oder Weberkunſt ein Hauptnahrungszweig der Stadt wurde, oder wo die Bierbrauerei ins Große getrieben wurde, war es begreiflich, daß die Sitte ſolchen Perſonen, welche dergleichen für die Stadt wichtige und darum geachtete Gewerbe trieben, den Titel: Bürger, nicht verſagte, ſo daß zuletzt der Ausdruck: Bürger, die Mitglieder alter Geſchlechter, die Handelsherren und diejenigen umfaßte, welche zu den höhern Zünften gehörten, im Gegenſatz der Handwerker *), oder — wie ſie auch in den niederländiſchen Städten genannt werden — der minores **). Nach der Verſchiedenheit der Verhältniſſe der Städte — jenachdem für die Stadt eines oder das andere Gewerbe wichtiger war — wurde nun der Ausdruck: Bürger, verſchieden angewendet. Dabei hatte er ſelbſt wieder eine beſondere Bedeutung durch den Zuſammenhang des Bürgerthums mit der Rathsfähigkeit. Da nämlich nur dieſe vorzugsweiſe Bürger Genannten rathsfähig waren, und in dieſer Eigenſchaft einen vorzüglichen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten hatten, ſo bezeichnete man häufig in den Urkunden die rathsfähigen Städtebewohner mit dem Worte: Bürger. Als nun allmälig die alten Zeichen der Hörigkeit, z. B. Heirathszwang und Sterbefall, immer mehr in den Städten aufgehoben und dadurch auch die Hörigen von dieſen Laſten der Unfreiheit befreit wurden, als die Handwerker in ihrem Gewerbfleiße immer mehr ihren Werth fühlten und ihren Reichthum vermehrten, als der Hochmuth und der Egoismus der bevorrechteten Geſchlechter ihre Befugniß, ausſchließlich die Rathsſtellen zu beſetzen, zur Herabwürdigung und Bedrückung ihrer Mitbürger mißbrauchten, empörte ſich das Freiheitsgefühl gegen dieſe Anmaßungen. — Bekannt ***) ſind die Revolutionen, welche im Mittelalter von den Handwerkern ausgingen, um die Rathsfähigkeit ſich zu erwerben. Der Sieg krönte die Beſtrebungen und von nun an war der Ausdruck: Bürger, die Bezeichnung aller berechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Die Zahl dieſer Perſonen wurde vermehrt durch diejenigen, welche, zwar nicht in der Stadt wohnend, die Erlangung des Bürgerrechts einer Stadt nachſuchten, woraus die ſogenannten Ausbürger †), in den Niederlanden buyten poorters ††) entſtanden, von denen manche mächtige Adelige, ſelbſt Fürſten, für die das Bürgerrecht der Stadt deswegen wichtig wurde, weil zur Ausübung gewiſſer Rechte, z. B. um Häuſer in der Stadt zu beſitzen, oder um gewiſſe Gewerbe, z. B. Bierbrauerei

*) Hüllmann, l. c. S. 480.

**) Warnkönig, l. c. S. 352.

***) Hüllmann, Städteweſen, II. S. 463. III. S. 333.

†) Bodmann in Siebenkees juriſt. Magazin, I. Thl. Nro. 1.

††) Warnkönig, S. 354.

betreiben zu dürfen, das Bürgerrecht nothwendig war. Während auf dieſe Art der Ausdruck: Bürger, ſich erweiterte und eine zahlreiche Claſſe umfaßte, entſtand in den Städten eine Veranlaſſung, den Begriff zu verengern und von Bürgern im engeren Sinne zu ſprechen. Es gab nämlich viele Perſonen, welche den Aufenthalt in der Stadt ſuchten, weil daran ſich große Privilegien knüpften, während doch dieſe Perſonen die Erforderniſſe zur Erlangung des Bürgerrechts nicht hatten, z. B. nicht das nöthige Vermögen beſaßen, oder ſeit der Reformation nicht der Religion zugethan waren, welche in der Stadt gefordert wurde. Solche Perſonen *), die in die Stadt aufgenommen wurden und ein unvollkommenes Bürgerrecht genoſſen, hießen Schutzverwandte, Beiſaſſen **), und die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde wurden Bürger im engern Sinne genannt. Seit dem 16ten Jahrhundert bekam der Ausdruck: Bürger, eine neue Bedeutung. Durch die Vereinigung der Stände unter einem Geſetze, durch die Ausbildung der Landeshoheit entſtand die Anſicht, die Landesgemeinde wie eine geſchloſſene Vereinigung zu betrachten, und das, was von einer andern freien Gemeinde galt, auch ähnlich auf die große Landesgemeinde zu übertragen. Hier wurde es Sitte, die vollberechtigten Mitglieder der Landesgemeinde (Unterthanen) gleichfalls Bürger zu nennen, ſo daß nun eine zweifache Bedeutung des Worts entſtand: 1) diejenige, nach welcher Bürger ſoviel als Staatsbürger bedeutet; 2) die, nach welcher Bürger ſoviel als Ortsbürger bezeichnet. In der letzten Bedeutung kömmt es wieder darauf an, ob die alte Gemeindeverfaſſung beibehalten iſt, nach welcher man die Municipal-Verfaſſung der Städte und Marktflecken von der Verfaſſung der Dörfer trennt ***), oder ob nach dem Streben der neueren Zeit eine alle Gemeinden (alſo auch die Dorfgemeinden) umfaſſende Gemeindeverfaſſung geſetzlich eingeführt iſt †). Iſt das Erſte der Fall, ſo bezeichnet Bürger nur das berechtigte Mitglied einer Stadt- oder Marktfleckengemeinde, im Gegenſatze von Bauern; wo dagegen eine vollſtändige umfaſſende Gemeindeordnung beſteht, wird auch jedes Mitglied einer Gemeinde mit dem Ausdrucke: Bürger (Gemeindebürger), bezeichnet. Mittermaier.

Bürgerkrieg, ſ. Krieg.

Bürgermilitair, ſ. Kriegsverfaſſung.

Bürgerrecht wird wieder in verſchiedenem Sinne genommen, je nachdem man vom Staatsbürgerrechte oder von dem Gemeindebürgerrechte (Bürgerrecht im engern Sinne) ſpricht. Nach der erſten Bedeutung iſt das Staatsbürgerrecht der Inbegriff der Rechte, welche einem Unterthanen des Staats zuſtehen, wobei wieder nach Verſchiedenheit

*) Eiſenhart, Verſuch einer Anleitung zum deutſchen Stadtrecht, S. 234.

**) Ueber Urſprung des Unterſchieds und Gründe für die Beibehaltung deſſelben. Weishaar, Würtembergiſches Privatrecht, I. Thl. §. 337.

***) z. B. in Hanover, Preußen, Sachſen.

†) z. B. in Würtemberg, Baden.

der Landesgeſetze, Staatsbürgerrecht im engern Sinne von dem Unterthanenrecht überhaupt (Indigenat) unterſchieden wird. Beſſer wird von dieſen Verhältniſſen bei dem Worte: Staatsbürgerrecht, geſprochen werden können. Faßt man nun das Bürgerrecht in dem Sinne auf, wo es das Gemeindebürgerrecht bedeutet, ſo iſt es der Inbegriff*) gewiſſer Rechte, welche einem Mitgliede einer Gemeinde als ſolchem zuſtehen. Man unterſcheidet ein vollkommenes und ein unvollkommenes Bürgerrecht; das letzte ſteht in den Städten, wo ein Unterſchied von Bürgern und Schutzverwandten vorkömmt, den letztern zu. Das Bürgerrecht begreift**) in ſich 1) politiſche Rechte, 2) privatrechtliche Befugniſſe. Zu den im Bürgerrechte überhaupt liegenden Rechten gehört: 1) in der Gemeinde, welcher der Bürger angehört, ſeine Heimath und Unterhalt zu ſuchen, und alle Gewerbe zu betreiben, inſofern jemand die Erforderniſſe nachweiſen kann, welche nach den Geſetzen zur Ausübung eines beſtimmten Gewerbs verlangt werden; 2) das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen; 3) das Recht der Theilnahme an den Bürgernutzungen; 4) Recht auf die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit, inſofern ein beſonderes Forum vor der Stadtobrigkeit für Bürger eingeführt iſt; 5) Recht der Theilnahme an den Privilegien, welche den Bürgern einer Stadt verliehen ſind, z. B. in manchen Orten ein privilegirtes Teſtament nach den ſtädtiſchen Statuten zu machen oder nicht wegen Schulden verhaftet zu werden; 6) Recht der Theilnahme an den ſtädtiſchen Stiftungen; 7) das Recht, in der Gemarkung der Stadt liegende Güter zu erwerben; 8) das Recht der Marklosung, d. h. in einen Kauf einzutreten, wenn ein in der Gemarkung der Stadt liegendes Gut an einen Fremden veräußert wird; 9) Recht, im Falle der Armuth aus Gemeindemitteln Unterſtützung zu erhalten. Zu den politiſchen Rechten gehören insbeſondere: das Recht der activen und paſſiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, und das Recht der Mitwirkung bei den Wahlen zur landſtändiſchen Vertretung. Nicht unpaſſend iſt es, hier das wirkliche Bürgerrecht von dem angebornen zu unterſcheiden. Jedes eheliche Kind eines Bürgers hat ein angebornes Bürgerrecht***), d. h. den Anſpruch, das Bürgerrecht in der Gemeinde, welcher der Vater angehört (das uneheliche Kind folgt dem Bürgerrechte der Mutter), zu erwerben; ſobald nun eine ſolche Perſon die im Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſe nachweiſt, die zur Erlangung des Bürgerrechts gehören, erwirbt ſie das Bürgerrecht; ſie muß daher volljährig ſein, den Beſitz eines den Unterhalt einer Familie ſichernden Vermögens oder Nahrungszweigs ausweiſen, und wenn der Nahrungszweig, welchen der Bürger ergreifen will, geſetzlich an beſtimmte Erforderniſſe gebunden iſt, auch den Beſitz dieſer Erforderniſſe darthun, z. B.

---

*) Schillings Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutſchen Bundesſtaaten. Leipzig 1830.

**) Stellen in meinen Grundſ. des deutſchen Privatrechts §. 68.; v. Würtemberg Weishaar 1. S. 324. Badiſches Geſetz v. 31. Decbr. 1831. Ausführliche neue Geſetze über die Verhältniſſe des Bürgerrechts kommen in der Schweiz vor, z. B. züricher Geſetz v. 20. Herbſtmonate 1833.

***) Badiſches Geſetz v. 31. Dec. 1831 §. 6.

bei einem Gewerbe nachweiſen, daß man die nöthige Lehrzeit, Wanderjahre u. A. durchgemacht habe. — So lange nun eine ſolche Perſon, die das angeborne Bürgerrecht beſitzt, z. B. der Sohn eines Bürgers, dieſe Erforderniſſe nicht erfüllt, iſt ſie noch nicht wirklicher Bürger, hat daher nicht die dem Bürger obliegenden Pflichten, aber auch nicht die zuvor bezeichneten Rechte; vermöge ihres angebornen Bürgerrechts hat ſie aber das Recht des ſtändigen Aufenthalts in der Gemeinde, die Befugniß, Liegenſchaften zu erwerben, und im Falle der Dürftigkeit Anſpruch auf Unterſtützung. — Ueber den Umfang des unvollkommenen Bürgerrechts (Beiſaſſenrechts) iſt in den einzelnen Gemeinden große Verſchiedenheit, da Alles wieder von den beſondern Statuten und den Bedingungen abhängt, unter welchen die Gemeinde dem Schutzbürger die Aufnahme in der Gemeinde geben wollte. Im Zweifel*), wenn nichts Anderes beſtimmt iſt, wird der Schutzbürger nur von allen politiſchen Bürgerrechten, ferner von dem Anſpruche auf den Genuß der Gemeindegüter, z. B. an Gemeindewaldungen, ausgeſchloſſen; dagegen genießt er alle übrigen Rechte; insbeſondere des freien Gewerbsbetriebs, ſowie auch alle ſtädtiſchen Privilegien auf ihn anwendbar ſind. Die neueſten Gemeindeordnungen haben mit Recht dieſen Unterſchied von vollkommenem und unvollkommenem Bürgerrecht aufgehoben**). Mehr darüber iſt in dem Artikel: Gemeinderecht, anzuführen. Mittermaier.

Bürgerſchulen, ſ. Schulen.

Bürgerſtand. Dieſer Begriff hängt mit der Geſchichte der Entwickelung der Stände, und mit der Ausbildung der Gemeinden zuſammen. Die Geſchichte der germaniſchen Staaten erinnert an eine Zeit, in welcher der Staat nur eine Vereinigung verſchiedener Genoſſenſchaften war, von welchen jede nach ihrem eigenen Rechte lebte, und jeder, der in eine ſolche Genoſſenſchaft aufgenommen war, auf den Schutz ſeiner Genoſſen rechnen konnte, gewiſſe Rechte in der Corporation genoß, und nur von ſeinen Genoſſen gerichtet wurde. Jede ſolche Genoſſenſchaft bildete einen Stand, und in dieſem Sinne***) bemerkt man im Mittelalter 1) einen Stand der Dynaſten (Herrenſtand, aus welchem ſpäter der hohe Adel hervorging); 2) einen Stand der Ritter, nach Ritterrechte lebend; 3) Stand der Lehnsleute; 4) Stand der Dienſtleute; 5) Stand der Geiſtlichen; 6) Stand der Gemeinfreien, die nach dem Volksrechte lebten, in den Volksgerichten als Schöffen ſaßen, und dort gerichtet wurden****). Dieſer Stand der Gemeinfreien, welche das eigentliche Volk ausmachten, umfaßte ebenſowohl die freien Landeigenthümer, als anfangs auch die Bewohner der Städte. Als allmählig die

*) Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts §. 69.

**) Z. B. in Baden Geſetz v. 31. Dec. 1831 über Verfaſſung der Gemeinden §. 2.

***) Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts §. 44.

****) Ueber die Geſchichte des Stände, de Gourcy, Abh. über Freiheit und Leibeigenſchaft, Adel und dritten Stand, überſetzt von Oeſterlei. Gött. 1788. Pütter v. Unterſchied der Stände in Deutſchland. Gött. 1795. Hüllmann Geſch. des Urſprungs der Stände in Deutſchl. Frankf. 1806. 3 Thle. 2te Ausg. Berlin 1830.

Städte eine vollſtändige Municipalverfaſſung erhielten, durch Privilegien ausgezeichnet wurden, als die Bewohner der Städte nicht mehr auf den allgemeinen Volksgerichten zu erſcheinen nöthig hatten und ihr eigenes Schöffengericht erhielten, als in den Städten ein eigenes Recht, angemeſſen den ſtädtiſchen Verhältniſſen, durch Gewohnheitsrecht im Gegenſatze des gemeinen Landrechts, als Weichbild- oder Stadtrecht ſich ausbildete, als der Ausdruck: Bürger, ein Ehrenname wurde, welcher das vollberechtigte Mitglied der Stadtgemeinde bezeichnete, erhielt der Begriff von Bürgerſtand eine Bedeutung, inſofern er die Perſonen umfaßte, welche vollberechtigte Mitglieder von Städten waren, und als ſolche nach dem Stadtrechte lebten, die Privilegien genoſſen, welche den Städten verliehen waren, und von den übrigen Gemeinfreien unterſchieden wurden. Je tiefer der einſt ehrwürdige Bauernſtand ſank, je mehr der Druck der Zeit die Gemeinfreien nöthigte, in Abhängigkeit von Anderen zu treten, deſto mehr wurde die Bezeichnung Bürgerſtand wichtig. — Die Regenten erließen Verfügungen an ihre Unterthanen, und nannten ſpeciell in ihren Ausſchreiben Adel, Bürger und Bauern, insbeſondere in Ländern, wo noch der Stand der Landeigenthümer in Anſehen ſich erhielt. Auf den Landtagen erſchienen die drei Stände — Adel, Geiſtliche und Bürger. Den Bürgern eines ganzen Landes, d. h. allen Städtebewohnern, wurden Freiheiten bewilligt. Der Bürgerſtand galt als ein freier Stand. In dem durch die Geſchichte bezeugten Streben der Herrſcher, allmählig die verſchiedenen Genoſſenſchaften ihres Landes in eine Staatsgenoſſenſchaft zu vereinigen, und unter ein Landesgeſetz zu ſtellen, waren es die Bürger der landſäſſigen Städte, welche am erſten ſich der Landeshoheit unterwarfen, und als Unterthanen, vorbehaltlich der beſonderen den Städten verliehenen Privilegien, behandelt wurden. Der Ausdruck: Bürgerſtand, verlor dadurch ſchon etwas von ſeiner früheren genoſſenſchaftlichen Bedeutung; allein er blieb, inſofern er die vollberechtigten Mitglieder der Städte (und der ihnen gewöhnlich gleichgeſtellten Marktflecken) umfaßte, noch wichtig, da die Städte auf den Landtagen den Bürgerſtand repräſentirten, da die Bürger als Städtebewohner vor den übrigen Unterthanen mannichfaltige Vorrechte genoſſen, da insbeſondere in den Städten allein eine vollſtändige Zunft- und Gewerbeverfaſſung ſtattfinden konnte, manche Gewerbe auf dem Lande gar nicht betrieben werden durften, und da die Statuten der Städte viele den Städtebewohnern allein verliehene Freiheiten enthielten, und ſelbſt das ſtädtiſche Privatrecht vielfach von dem übrigen Landesrechte abwich, indem z. B. in den Städten oft eheliche Gütergemeinſchaft galt, die auf dem Lande nicht ſtattfand. So umfaßte der Bürgerſtand diejenigen, welche in Städten oder Marktflecken das Bürgerrecht genoſſen, im Gegenſatze derjenigen, welche auf dem Lande wohnten, ſowie der Uebrigen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber entweder dem Adel oder der Geiſtlichkeit, dem Beamten- oder Militairſtande angehörten, und in der Stadt nur als Einwohner galten, bei welchen die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger keine Anwendung fanden. In den geſellſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſen hatte

ſich eine ſcharfe Scheidewand zwiſchen dem Adel=, dem Beamten=, dem Militair= und dem Bürgerſtande gebildet. Manche Vorrechte wurden nur von den höheren Ständen in Anſpruch genommen, bis der Druck der Bevorrechteten den wohlhabenden, gewerbsfleißigen und ſeine Würde und Kraft fühlenden Bürger erbitterte. Eine neue Anſicht, in welcher der Bürgerſtand den ſogenannten dritten Stand bedeutete, entſtand. Die franzöſiſche Revolution hatte manche unklare Begriffe von völliger Gleichheit begünſtigt, und der Ausdruck: Bürger, wurde nun die Bezeichnung der vor dem Geſetze gleich berechtigten Staatsbürger. Je mehr die verſchiedenen Stände in einander floſſen, und eine wahre ſtaatsbürgerliche Gleichheit vor dem Geſetze ſich ausbildete, deſto mehr verlor der Ausdruck: Bürgerſtand, ſeine Bedeutung. Nur in Bezug auf die Art der Beſchäftigung oder Beſtimmung hat die Unterſcheidung der Stände einen Werth, und inſofern ſpricht man von einem Bürgerſtand, der diejenigen Staatsbürger umfaßt*), welche nach ihrer Geburt weder zum Adel, noch zu dem Bauernſtande gerechnet werden können; allein in dieſem Sinne umfaßt der Bürgerſtand ſo verſchiedene Arten von Staatsbewohnern, daß von einer beſonderen Genoſſenſchaft (ihre allgemeine Genoſſenſchaft beſteht in der Gleichheit des Unterthanenverhältniſſes) derſelben nicht die Rede ſein kann. In einem engern Sinne wird der Bürgerſtand**) aber noch gebraucht zur Bezeichnung derjenigen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger von Städten beſondere Rechte genießen, die anderen Staatsunterthanen nicht zuſtehen. Die in Bezug auf die Städtebewohner in manchen Landesgeſetzen aufgeſtellten und von einigen Schriftſtellern***) behauptete Unterſcheidung eines höheren und niederen Bürgerſtandes, inſofern man gewiſſen Bürgerclaſſen (Honoratioren) Vorrechte vor den übrigen Bürgern zuſchreibt, beruht auf Mißverſtändniſſen, und iſt bedeutungslos, da die Rechte aller Bürger vor dem Geſetze gleich ſind†). Mittermaier.

Bürgſchaft, ſ. Verbürgung.

Burgunder, in den älteſten Geſchichtsquellen auch Burgundionen, und mit mehreren ähnlichen Namen, ſogar Bugurdi und Urugundi genannt, und den Vandaliſchen Völkern beigezählt. Sie hatten ihre früheſten bekannten Wohnſitze zwiſchen Oder und Weichſel. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung, von dem gothiſchen Stamme der Gepiden unter Faſtida angegriffen, geſchlagen, und aus ihren Wohnſitzen vertrieben, zerſtreuten ſie ſich nach verſchiedenen Richtungen; ein Theil ſoll ſich auf der Inſel Bornholm, deren Name daher abgeleitet wird, ein anderer in den Kar=

---

*) Z. B. im Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8 §. 1.

**) Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts §. 67 a. Maurenbrecher Lehrbuch des deutſchen Privatr. II. Thl. S. 800.

***) Z. B. Eichhorn deutſches Privatrecht S. 196. Gründler Polemik des german. R. I. S. 137. Maurenbrecher l. c. S. 802.

†) Meine Grundſ. §. 67 a. Weishaar Würtemberg Privatr. 1. S. 397.

paten niedergelaſſen haben; dieſer wurde von den Gothen bis an die Donau fortgeſchoben, und verſchwindet aus der Geſchichte. Der größte Theil des Volkes zog ſich über die Oder und Elbe nach dem Fichtelgebirge zurück, und fand an deſſen ſüdlichem Abhange, hinter den Alemannen, Zuflucht und feſte Sitze. Schon 253 fielen ſie mit andern ſüddeutſchen Völkern in's römiſche Gebiet, dafür bedrohte ungefähr 20 Jahre ſpäter Kaiſer Probus ihr eigenes; ſie gingen ihm entgegen, heftiger Kampf, dann Vergleich: ihr Führer Ilico trat mit ſeinen Getreuen in des Kaiſers Dienſt, und dieſer zog ab, ohne burgundiſches Land betreten zu haben. Nach wie vor nahmen Burgunder Theil an den Einbrüchen benachbarter Völker in's römiſche Gebiet, theilten aber auch oft das unglückliche Ende ſolcher Abenteuer.

Aus dieſer Zeit erfahren wir, daß ſie von einem Könige angeführt wurden, der den Titel Hendinos führte, und abgeſetzt wurde, „wenn das Kriegsglück wankte, oder die Erndte mißlang. Solche Unfälle ſchrieben ſie ihren Königen zu, denn ſie hatten einen Oberprieſter, Siniſtus genannt, der auf Lebenszeit beſtellt, und keinem Wechſel unterworfen war, wie die Könige." Dies deutet auf eine Art Theokratie. Im Uebrigen glich ihr Weſen und Treiben dem aller übrigen deutſchen Völker jener Zeit.

Die heftigen Kämpfe, welche gegen das Ende des 3. Jahrhunderts das öſtliche Deutſchland erſchütterten, ſcheinen auch die Burgunder näher auf die Alemannen geſchoben zu haben, während dieſe zugleich vom Rhein herüber durch die Römer gedrängt wurden. Daher ein Jahrhundert lang Hader und Krieg zwiſchen Alemannen und Burgundern, theils über die Grenzen, theils über die zwiſchen beiden gelegenen Salzquellen (bei Schwäbiſch-Hall?). — Dieſe Spannung zwiſchen beiden Völkern benutzte Kaiſer Valentinian, um beide zu verderben; er verhieß den Burgundern Hülfe gegen die Alemannen. Im Vertrauen darauf fielen jene mit großer Macht (80,000 Mann nach römiſchen Berichten) über dieſe her, durchbrachen ihr Land, und erſchienen, dem Laufe des Neckars folgend, am Rhein, den römiſchen Verſchanzungen gegenüber. Der Kaiſer hielt ſie mit Unterhandlungen hin, bis ihnen im Rücken die Alemannen ſich wieder zu ſammeln anfingen; da erkannten ſie ſeine Argliſt, machten nieder, was ihnen diesſeits des Rheins von Römern in die Hände fiel, und zogen in ihre Heimath zurück. Dies trug ſich zu im Jahr 371. Etwas über 30 Jahre nachher werden die Burgunder unter den Völkern genannt, welche nach Radegais Niederlage in Gallien eindrangen. Was in den alten Wohnſitzen zurückblieb, mag der Hunnenkrieg verſchlungen haben. Guntikar, der König der ausgewanderten Burgundionen, wird unter den Anhängern des Gegenkaiſers Jovinus genannt, und wußte auch nach deſſen Untergang ſich zu behaupten; der Kaiſer Conſtantius erkannte ihn als Herrn eines Landſtrichs am linken Rheinufer, vielleicht bis hinauf in die Schweiz. Um dieſelbe Zeit nahmen die Burgundionen das Chriſtenthum an, wodurch natürlich die Gewalt ihres Oberprieſters zu

Ende ging, und die des Königs ſich hob. Gunkikars Reich, gegen die römiſchen Statthalter in Gallien ruhmvoll behauptet, wurde von Attila zerſtört, er ſelbſt fiel im Kampfe (451?); ſein Ruhm ging von Lied zu Lied, bis in das der Nibelungen. Sein Volk warf ſich den Weſtgothen in die Arme; 456 nahmen an dem Zuge derſelben gegen Spanien zwei burgundiſche „reges“ Theil, Gundioch (Gunduich oder Gundeuch) und Hilperich. Die Freundſchaft der Weſtgothen und die Zerrüttung des römiſchen Reichs machte es Gundioch möglich, zwiſchen Rhone und Saone ein neues burgundiſches zu ſtiften, welches das lugdunenſiſche Germanien genannt wurde, und ſich öſtlich über Savoyen und Piemont, die ſüdliche Schweiz und Wallis ausbreitete. Nach ſeinem Tode theilten ſich vier Söhne in ſein Reich, zwei ſtarben frühe, ein dritter, Chilperich, wohnte zu Genf, der vierte, Gundobald zu Lyon. Friede und Bündniß mit allen Nachbarn, Duldung in kirchlichen Angelegenheiten, verſprach dem Reiche eine glückliche Dauer; häuslicher Zwiſt der Fürſten ſtürzte es nach 44 Jahren in unermeßliches Unglück. Denn Chilperich, im Bunde mit Chlodowig dem Franken, welcher ſeines verſtorbenen Bruders Tochter, Clotildis, zur Gemahlin hatte, verabredeten Gundobalds Untergang, dieſer erlag Chlodowigs Glück, aber im Falle noch gewaltig, entriß er dem treuloſen Bruder Sieg und Leben, blieb ſo, obgleich den Franken zinsbar, doch Herr von ganz Burgundien und behauptete, obſchon von fränkiſchen Schriftſtellern verleumdet, den Ruhm eines weiſen und in kirchlichen Dingen duldſamen Fürſten. Die älteſte Sammlung burgundiſcher Geſetze rührt von ihm her und wird nach ihm Loi Gombette genannt. Sie ſtimmt faſt in allen Beziehungen mit demjenigen überein, was damals bei allen Deutſchen Recht und Sitte war, mit der Ausnahme, daß die Ermordung eines freien Mannes nicht mit Geld geſühnt, ſondern mit dem Tode beſtraft wurde; ebenſo erſehen wir daraus, daß die Burgunder keinen Adel hatten, und daß das von ihnen in Beſitz genommene Land und deſſen unfreie Bevölkerung mit den freien Urbewohnern getheilt wurde; auch ſcheint ſich der burgundiſche Ankömmling bei dieſen einquartiert zu haben.

Nach Gundobalds Tode 516 folgte ihm ſein Sohn Sigismund, der jenes Geſetzbuch auf einer Volksverſammlung beſtätigen und verkündigen ließ. Durch Verleumdung getäuſcht, ließ er ſeinen eigenen Sohn hinrichten; als bald nachher deſſen Unſchuld entdeckt wurde, flüchtete er, vor ſeinem Gewiſſen und dem Haß ſeines Volkes, in das von ihm geſtiftete Kloſter St. Mauritius in Wallis; ſein Land wurde von Franken und Gothen angefallen, jene zogen ihn aus ſeinem Aſyl und ſchleppten ihn gefangen nach Orleans. Nun ergriff ſein Bruder Godomar die Zügel der Regierung und trieb die Franken aus dem Lande, dafür büßte der gefangene Sigismund mit dem Leben, mit ihm ſtarb ſeine Gemahlin und zwei Söhne. Sein Tod verſöhnte ſein Volk mehr, als ſeine Kaſteiungen, ein neuer Angriff der Franken wurde abgewehrt, ihr König erſchlagen, Sigismund unter die Heiligen verſetzt.

Aber ſchon zehn Jahre nachher (534) brach neuer Krieg gegen die Franken aus, Godomar unterlag und ſtarb in Gefangenſchaft; ſein Land wurde unter die drei Frankenkönige getheilt und zinsbar, doch behielt es ſeinen Namen und ſeine Verfaſſung bei. H. K. H.

Burke (Edmund), geboren zu Dublin den 1. Januar 1730, Sohn eines berühmten Sachwalters, kam 1753 nach London, ſtudirte daſelbſt die Rechte und folgte dem Stande ſeines Vaters. Als Redner im Parlamente und als Schriftſteller erwarb er ſich einen großen Namen, den er mehr ſeinem ausgezeichneten Talente, als dem Gebrauche, den er davon gemacht, verdankte. Ungleich in ſeinem Benehmen wie in ſeinen Grundſätzen, diente er den entgegengeſetzten Parteien. In ſeinem erſten Werke: Reclamation zu Gunſten der natürlichen Geſellſchaft, oder Blick auf die Uebel, welche die Civiliſation hervorgebracht, ſprach er Geſinnungen und Anſichten aus, die einen vollkommnen Radicalen bezeichneten. Sein zweites Werk: Verſuch über das Erhabene und Schöne, welches 1757 erſchienen iſt, gilt in ſeinem Fache für claſſiſch, und hat in dem ganzen gebildeten Europa eine günſtige Aufnahme gefunden. Das folgende Jahr gründete er eine Zeitſchrift, Annual register, die er mehrere Jahre mit einem glänzenden Erfolge fortſetzte. Seine politiſche Laufbahn begann er als Privatſecretair des erſten Lords der Schatzkammer, Marquis von Rockingham. Bald nachher trat er als Abgeordneter des Fleckens Wendowe in das Parlament und erregte durch ſeinen Antrag gegen die Stempelabgabe, die den amerikaniſchen Colonien auferlegt worden, allgemeine Aufmerkſamkeit. Die Rede, welche er bei dieſer Gelegenheit im Unterhauſe hielt, gehört zu den ausgezeichnetſten und gewann ihm die Liebe und Achtung aller Freunde freiſinniger Grundſätze. Als das Miniſterium Rockingham durch das des Lords North erſetzt ward, erwies er ſich ſeinem gefallenen Wohlthäter dankbar und vertheidigte ihn im Parlamente und durch eine eigene Schrift, die er herausgab. In dem ganzen Laufe des amerikaniſchen Krieges führte er, in der Reihe der Oppoſition, die Sache der Unterdrückten mit großem Talente und einer rühmlichen Entſchloſſenheit. Im Jahre 1782 löſte das Miniſterium Rockingham wieder das des Lords North ab und die neuen Machthaber erinnerten ſich des alten Freundes, der ihnen auch im Unglück treu geblieben war. Burke ward zum Generalzahlmeiſter des Kriegsweſens ernannt und erhielt Sitz im geheimen Rathe. Nach dem Tode Rockingham's, der die Auflöſung ſeines Miniſteriums zur Folge hatte, zog ſich Burke zurück. Er nahm in der Reihe der Oppoſition, an der Seite ſeines Freundes Fox, eine ausgezeichnete, man kann wohl ſagen, die erſte Stelle ein, und erwies ſich als einen warmen Vertheidiger der Freiheiten ſeines Landes und der Rechte des Volkes. Er brachte wiederholt ſeine Bill für die Reform ein, welche aber nicht durchgeſetzt werden konnte. In dem Prozeſſe gegen Lord Haſtings als Gouverneur von Oſtindien, der ſo großes Aufſehen gemacht, zeigte er eine Heftigkeit und Erbitterung, die

ſich ſpäter als die hervorſtechenden Züge ſeines Charakters bemerkbar machten. Die Oppoſition bot vergebens ihre ganze Kraft auf, ihre Anſtrengungen, von Männern wie Burke, Fox und Sheridan unterſtützt, blieben ohne Erfolg und Haſtings ward von dem Oberhauſe, vor das er geſtellt worden war, frei geſprochen. Der Prozeß koſtete der Regierung über eine Million und dem Beklagten an 70,000 Gulden. Bei der Verhandlung der Frage, ob dem alten Könige, Georg III., der an Geiſtesabweſenheit litt, eine Regentſchaft zu ſetzen ſei, zeigte Burke dieſelbe gehäſſige Leidenſchaftlichkeit, und vergaß nicht nur, was er als Bürger der Krone, ſondern auch, was er als Menſch einem großen Unglück ſchuldig war. Zwei Jahre ſpäter gab er ſeine Schrift: Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution, heraus, die in ganz Europa ein ungemeines Aufſehen erregte und von einer gewiſſen Seite mit lautem, ungetheiltem Beifall aufgenommen ward. Ein berühmter Staatsmann hat ſie auch ins Deutſche überſetzt und mit Anmerkungen begleitet, die an gründlichem Wiſſen den Text weit übertreffen. Die Betrachtungen, wie der Geiſt, der ſie geboren, haben ſich in vergeblichem Streben abgemüht; die Revolution und was in ihr die Völker und die Menſchheit auf dem Wege ihrer Beſtimmung weiter gebracht, wirkt fort und wird die Anſtrengungen der Selbſtſucht und Eitelkeit überleben. Burke hat allen Parteien gedient und allen politiſchen Anſichten gehuldigt und ſeinen Beiſtand geliehen; nur in Einem blieb er ſich gleich, in ſeinem Haſſe gegen Frankreich und die Revolution, die ihm die Büchſe der Pandora war. Beſtreiten läßt ſich nicht eine große Kraft des Geiſtes, mit der ihn die Natur begabt, ein glänzendes Talent, eine oft erſchütternde Beredtſamkeit, die aber gewöhnlich von abenteuerlichen Bildern und hyperboliſchen Gleichniſſen ſtrotzt, und ihr Lebensprincip in feindſeliger Aufregung findet. Sie iſt dem Gewitter zu vergleichen mit ſeinen leuchtenden Blitzen und ſeinem raſſelnden Donner, das aber weder die Erde befruchtet, noch die Luft erfriſcht. Von der Leidenſchaft getrieben war er gewaltig; aber dieſe Leidenſchaft war von bösartiger Natur, nur im Angreifen und Zerſtören wirkſam, nur ſtark, wenn es galt, verhaßt oder verächtlich zu machen. Es fehlt ihr das Wohlthuende, Begeiſternde, das verſöhnt, erhebt, den Menſchen veredelt, dem Menſchen befreundet, die Achtung vor ſeinem beſſern Selbſt vermehrt und die Tugend und das Glück zu begründen ſtrebt. Burke ſtarb am 8. Juli 1797. Weitzel.

Burſchenſchaft, ſ. Studentenverbindungen.

C.

Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinets-Miniſter, geheimes Cabinet, Cabinetsregierung, Cabinetsſchrei-

ben. Es iſt hier natürlich nicht von der allgemeinen Bedeutung des Wortes „Cabinet" (kleineres oder geheimeres Wohn- oder Arbeits-Zimmer oder auch Aufbewahrungsort für Kunſt- oder Naturalien-Sammlungen u. ſ. w. oder auch eine ſolche Sammlung ſelbſt) die Rede, ſondern nur vom Cabinet, d. h. Arbeitszimmer des Fürſten als ſolchen oder überhaupt des Regierungs-Chefs, von wo aus derſelbe ſeine perſönlichen Entſcheidungen in Staats-Sachen (denn was ſeine Privat-Angelegenheiten betrifft, ſo gehen ſie uns hier nichts an, mögen ſie auch in demſelben Cabinete verhandelt werden) erläßt, oder wo er ſich mit ſeinen vertrauteren Räthen (über Regierungs-Geſchäfte d. h. über die ihm als Staatshaupt zukommenden Geſchäfte) berathet oder ihrer Arbeitshülfe ſich bedient; dann auch die Summe oder die Verſammlung der in ſolchen engern Rath berufenen Perſonen ſelbſt. Wenn es ſich nun um Dinge handelt, welche zu beſchließen, zu befehlen oder anzuordnen, dem König perſönlich und ausſchließlich zukommt, oder inſofern nur ſolche freie Selbſtthätigkeit deſſelben in Sprache iſt, ſo erſcheint das Cabinet — in vielen Staaten auch das geheime Cabinet (zur Erhöhung ſeines Glanzes) genannt — als eine Perſon mit ihm ſelbſt. Was vom Cabinete ausgeht, iſt eben vom Könige ausgegangen; und es iſt dann weder rechtlich, noch politiſch irgend ein Unterſchied dazwiſchen, ob er wirklich ganz allein oder aber mit Zuziehung eines oder mehrerer Gehülfen, die man etwa Cabinets-Secretaire oder Cabinets-Räthe oder auch Cabinets-Miniſter heißen mag, die Geſchäfte alldort erledigt. Die Staats-Organiſations-Politik oder die Lehre von dem Syſtem und der Hierarchie der Staats-Behörden, nimmt alsdann davon gar keine Notiz; ſie beſchränkt ſich nämlich darauf, für die verſchiedenen Verwaltungszweige die überall zweckmäßigen Articulationen (Ober- und Unterbehörden), namentlich auf höchſter Stelle die Miniſterien, und über denſelben das allgemeine oder Staats-Miniſterium (etwa auch noch einen Staatsrath und eine weitere oder engere Miniſterial-Conferenz) zu fordern oder anzuordnen, braucht alſo zur Vollendung der Hierarchie nichts Weiteres mehr als den Fürſten, und das Cabinet iſt alsdann eben der Fürſt. Aber die große, freilich nach Verſchiedenheit der Verfaſſungen auch verſchieden zu beantwortende Frage iſt: welches ſind jene dem Fürſten perſönlich oder ausſchließend zukommenden Geſchäfte, Entſchließungen und Entſcheidungen? Welches iſt der — nach ſtaatsrechtlichen oder politiſchen Gründen — zu ziehende Kreis, jenſeits welchem jenes autokratiſche Handeln aufhören und die, wenigſtens theilnehmende, wenn auch nicht allein entſcheidende, Thätigkeit eigentlicher Staats-Behörden eintreten ſoll? Einen ſolchen — ob weiter oder enger gezogenen — Kreis und das Ueberſchreiten deſſelben denkt man ſich jedenfalls, ſobald man von einer Cabinets-Regierung im mißbilligenden Tone ſpricht, namentlich dadurch den Gegenſatz zu einer in regelmäßigen, entweder geſetzlich beſtimmten oder überhaupt den geläuterten Orga-

niſationsprincipien entſprechenden Formen ſich bewegenden bezeichnet. Eine Cabinets-Regierung in dieſem Sinne iſt diejenige, die zum vorherrſchenden Charakter das Walten des alleinigen Eigenwillens des Fürſten hat und — demſelben als Werkzeug dienend oder auch liſtig ihn ſelbſt zum Werkzeug mißbrauchend — die höhere Gewalt des perſönlich Vertrauteren, neben oder über den eigentlichen Staatsbehörden eingeſetzten engeren, d. h. Cabinets-Rathes. Das Cabinet, unter ſolchen Umſtänden, nähert ſich leicht — wenn auch nicht in ſeinem Begriff, doch im Geiſt ſeines Waltens — jenem der „Camarilla" (ſ. d. Art.), obſchon zwiſchen beiden immer der Unterſchied bleibt, daß das Cabinet aus eigens zu Regierungs-Gehülfen des Fürſten ernannten und in dieſer Eigenſchaft offen auftretenden Männern beſteht, alſo eine bekannte und anerkannte Macht ausübt, wogegen die Camarilla bloße Hof-Diener, überhaupt jene zur nähern Umgebung des Fürſten gehörige Günſtlinge und Vertraute — auch Beichtväter und Weiber nicht ausgeſchloſſen — in ſich begreift, welche auf die Entſchließungen deſſelben durch was immer für Mittel beſtimmend, leitend oder ableitend, einwirken. Solche Einwirkung iſt ſodann — in der Regel — unendlich mehr als beim Cabinet, ja ganz naturgemäß, eine bösartige. Die Camarilla, wo immer eine beſteht, ſehen wir faſt ohne Ausnahme den Fürſten mit Mißtrauen und Abneigung gegen die redlichen Staats-Diener, gegen die im Intereſſe des Rechts und des Geſammtwohls waltenden Behörden, gegen die mit der Autorität des Fürſten oder mit ſeinem Vertrauen erſcheinend bekleideten, aber der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen und Rathſchläge eingedenken Miniſter und Staatsräthe, in conſtitutionellen Staaten aber zumal gegen die pflichtgetreuen Landſtände, erfüllen, an die Stelle ächter Regierungs-Intereſſen jene des Egoismus und der Parteiung ſetzen, zum Frommen derſelben argliſtig jede fürſtliche Leidenſchaft oder Laune aufreizend und nährend, ſolchergeſtalt alſo der wahren, offenkundigen Regierung eine verborgene und unlautere entgegenſetzen und zum heilloſen — nicht ſelten wirklich erreichten — Ziele haben, entweder die geſetzlichen Autoritäten ſämmtlich zu Werkzeugen jener ſelbſtſüchtigen oder Factions-Intereſſen herabzuwürdigen oder das loyale Walten und die edelſten Beſtrebungen derſelben durch dunkle Gegenmachinationen zu vereiteln.

Der Sinn, worin wir bis jetzt von Cabinet und Cabinetsregierung als von etwas theils Gleichgültigem, theils Verwerflichem ſprachen, iſt jedoch nicht der einzige, der mit jenen Worten verbunden wird oder verbunden werden kann. Das Wort Cabinet hat auch eine ſtaats- und völkerrechtlich gar wohl anzuerkennende, tadelloſe und wichtige Bedeutung, und dann mag es gleichfalls tadellos (d. h. ob auch minder paſſend, doch an der Sache nichts ändernd) gebraucht werden zur Bezeichnung überhaupt der höchſten Staatsſtelle, welche man ſonſt etwa Staatsminiſterium, Miniſterconferenz, Geheimrathscollegium u. ſ. w. nennt, aber ohne Nachtheil nennen kann wie man will.

Uebrigens treffen wir nicht nur rückſichtlich des Namens, ſondern auch der Einrichtung, des Geſchäftskreiſes und der Geſchäftsform bei dieſer höchſten Stelle eine vielfache Verſchiedenheit in den einzelnen Staaten an, je nach deren beſonderen Verhältniſſen und Verwaltungsſyſtemen, zumal aber nach den bei ihnen beſtehenden Conſtitutions-Grundſätzen. Auf dieſe letzten vorzüglich richten wir bei den nachſtehenden Bemerkungen unſern Blick.

In conſtitutionellen nicht minder als in abſoluten Staaten ſpricht man, wenn von auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt von der Wechſelwirkung eines Staates mit andern die Rede iſt, durchgängig vom Cabinet als einem mit Regierung gleichbedeutenden Begriff, und man benennt es in der Regel nicht nach dem Staate ſelbſt, ſondern nach dem Sitz der Regierung, alſo nach der Hauptſtadt oder der gewöhnlichen Reſidenz des Regenten. So ſagt man häufiger als: das ruſſiſche, preußiſche, öſterreichiſche u. ſ. w. Cabinet, das Cabinet von St. Petersburg, Berlin, Wien u. ſ. w., ebenſo jenes von Paris, London, Madrid oder auch das Cabinet der Tuilerien, oder von St. James u. ſ. w. auch das von Waſhington oder des nordamerikaniſchen Präſidenten. In den Verhandlungen der Staaten unter einander ſtellt die Regierung die Perſönlichkeit des zum Staate vereinigten Volkes vollſtändig dar, und übt auch der conſtitutionelle Monarch (wenige Ausnahmen abgerechnet) das Recht des Kriegs, der Friedensſchlüſſe und anderer Verträge in der Eigenſchaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ohne directe Theilnahme der Volksrepräſentation aus. Daher ernennt auch er die Geſandten und erſcheinen jene der fremden Staaten nur als an ihn geſendet; und daher iſt in dem diplomatiſchen Schriftenwechſel niemals vom Staat die Rede, ſondern nur vom König (oder wie ſonſt benannten Monarchen) oder von des Königs Hof, Cabinet oder Miniſter. Dieſes Cabinet nun iſt nicht zu verwechſeln mit jenem, wovon wir oben ſprachen, nämlich mit dem blos aus Gehülfen der perſönlichen Geſchäfte und Arbeiten des Fürſten beſtehenden. In dem letzten nämlich, wiewohl es der Weſenheit nach nichts Anderes ſein ſoll, als eine Canzlei zur Ausfertigung der Reſolutionen des Fürſten, mag derſelbe zwar die Meinungen oder Rathſchläge ſeiner Diener einholen und darnach ſich richten; aber es erſcheint davon nichts, ſondern es gilt Alles für rein perſönlicher Entſchluß. Dort aber ſind die Räthe oder Cabinetsmitglieder zugleich verantwortliche Staatsbeamte und wirkliche Theilnehmer (juriſtiſche Miturheber) des — obgleich nur im Namen des Fürſten kund zu machenden — Beſchluſſes, für deſſen Untadelhaftigkeit einzuſtehen, ſodann allernächſt die Obliegenheit des ihn mitunterzeichnenden Miniſters iſt. In dieſem Sinne können alſo auch in conſtitutionellen Monarchien „Cabinets-Ordres" oder „Cabinets-Befehle" erlaſſen werden, denn es bedeuten dann dieſe Worte nichts Anderes, als daß es Regierungs-Beſchlüſſe ſeien, gefaßt ohne

Mitwirkung der Kammern, ſowie es die Conſtitution erlaubt oder vorſchreibt. Es liegt alsdann auch nichts daran, ob ſie gefaßt oder erlaſſen werden unter Beirath ſämmtlicher Miniſter, oder nur eines Theiles derſelben, auch nicht, ob die Mitglieder dieſes Cabinets fortwährend dieſelben, oder aber nach dem Belieben des Königs oder nach dem Gegenſtand der Berathung wechſelnd ſind. So beſteht in England das Cabinet council aus einem für jede Sitzung beſonders einberufenen engeren Ausſchuß des Miniſteriums und Geheimenraths. In Frankreich dagegen iſt das conseil du Cabinet (unterſchieden von dem blos aus Secretarien und Canzliſten beſtehenden cabinet du roi) ſtändig zuſammengeſetzt aus ſämmtlichen Departements-Miniſtern (Ministres secrétaires d'état), und außerdem aus einigen Staatsminiſtern ohne Portefeuille und zwei Staatsräthen. Auch im Königreich Sachſen war bis 1831 das Cabinet zugleich das Staatsſecretariat, worin der König über die ihm durch die Miniſter vorzutragenden Angelegenheiten ſeine Entſcheidung gab. Auf das Recht oder die Amtsobliegenheit, im Cabinete Vortrag an den Regenten zu erſtatten, bezieht ſich der Titel „Cabinets-Miniſter". Die Miniſter, welche zu ſolchen Vorträgen nicht berufen ſind, ſondern blos den Miniſterial-Berathungen anwohnen, heißen mitunter, im Gegenſatz von jenen, Conferenz-Miniſter oder auch Staatsminiſter oder Miniſter ſchlechtweg.

Cabinets-Ordres oder Cabinets-Befehle, wenn ſie in der durch die Conſtitution dem königlichen Willen überlaſſenen Sphäre und unter der Verantwortlichkeit der dafür einſtehenden Miniſter ergehen, haben hiernach weder rechtliches, noch politiſches Bedenken gegen ſich. Nur iſt es Aufgabe der Conſtitutions-Politik, jene Sphäre genau zu zeichnen und der Ueberſchreitung derſelben einen wohlbefeſtigten Damm entgegenzuſetzen. Die donnernden engliſchen Cabinets-Befehle vom 7. Januar und 11. November 1807, welche den anmaßenden kaiſerlichen Decreten Napoleons von Berlin und Mailand entgegengeſetzt wurden, waren in Bezug auf das einheimiſche großbritanniſche Staatsrecht untadelig und nur dem Vorwurf des verletzten Völkerrechts ausgeſetzt; die verhängnißreichen Julius-Ordonnanzen König Karls X. in Frankreich dagegen verhöhnten die heiligſten conſtitutionellen Rechte der franzöſiſchen Nation ſelbſt und wurden dadurch den eigenen Urhebern verderblich.

In abſoluten Monarchien iſt die Autorität des Cabinets natürlich weit ausgedehnter und umfaßt neben der vollen Regierungs- oder Executivgewalt auch noch die geſetzgebende. Inſofern es alsdann nicht aus dem Geſammt-Miniſterium beſteht oder inſofern nicht wenigſtens die betreffenden Miniſter darin den Vortrag haben, ſo bildet ſich daraus ſehr leicht eine Cabinets-Regierung in der oben bemerkten, verwerflichen Geſtalt. Das eigentliche Miniſterium und der Staatsrath ſinken alsdann zu blos begutachtenden Stellen, ihre von einer weiſen Organiſationspolitik geforderte Autorität

zur Schein-Autorität herab, und der über ihnen ſtehende Cabinetsrath oder der etwa zum geheimen Vortrag im Cabinet ausſchließend berufene einzelne Miniſter beherrſcht von dort aus, und ohne alle Verantwortlichkeit, den ganzen Staat. Ueberhaupt iſt es für ein Volk demüthigend und den Abſolutismus in grellem Lichte zeigend, wenn Verordnungen, welche für das Wohl oder Wehe ganzer Provinzen oder des ganzen Staates entſcheidend ſein können, und zumal wenn politiſche und Rechtsgeſetze, welche doch nach ihrem vernünftigen Begriff nichts Anderes ſein ſollen, als Ausſprüche des Geſammtwillens oder des allgemeinen Anerkenntniſſes, unter dem Titel von Cabinets-Befehlen erlaſſen werden, als Ausdruck des perſönlichen Willens oder auch des, Unfehlbarkeit und Alleingeltung anſprechenden, Dafürhaltens eines Mannes — ſinnverwandt mit dem faſt naiven, doch centnerſchweren Worte: „l'état c'est moi".

Doch auch unter der abſoluteſten Regierung bleibt, nach heutzutage allgemein anerkannten Grundſätzen, ein Gegenſtand den Cabinets-Befehlen entrückt, d. h. ſoll ihnen unerreichbar ſein, nämlich der Rechtsgang. Eine Cabinets-Regierung kann, wie wir hörten, unter gewiſſen Umſtänden und in gewiſſem Sinne oder Kreiſe gerechtfertigt oder als zuläſſig erkannt werden; aber eine Cabinets-Juſtiz durchaus nie. Eine ſolche nämlich iſt, ſelbſt wenn die Conſtitution ſie erlaubte und in ihrer mildeſten Form, — nämlich als Juſtiz-Gewalt der Regierungs-Behörde — eine dem Rechtsbegriff widerſtreitende Ernennung der Partei zum Richter. Denn die Regierung iſt in den allerwichtigſten Prozeſſen, nämlich den peinlichen, und zumal in den über politiſche Anklagen erhobenen, aber dann auch in den civilrechtlichen Prozeſſen des Fiscus wirklich Partei und ſoll alſo, d. h. kann wegen natürlicher Befangenheit nicht Recht ſprechen. Außerdem aber iſt ſie als Gewalts-Inhaberin ſelbſt da, wo der Gegenſtand des Streites ſie nicht unmittelbar berührt, in nahe liegender Verſuchung, ihre Stellung als Macht aus Befangenheit für die Perſonen zu mißbrauchen zu willkürlicher Erweiſung von Gunſt oder Ungunſt. Hat aber gar die Verfaſſung ihr (oder dem Fürſten) die Gewalt des Rechtſprechens nicht verliehen, und werden gleichwohl die vermöge conſtitutioneller Grundſätze unabhängigen Gerichtsſtellen durch das Cabinet mittelbar oder unmittelbar influenzirt (durch Befehl oder Einſchüchterung oder Verheißung), oder werden die von den competenten Behörden gefällten Urtheile vom Cabinete mißachtet oder umgeſtoßen: alsdann iſt eben die Gewalt an die Stelle des Rechtes getreten, d. h. das Recht hat aufgehört. Die Wichtigkeit dieſes Satzes jedoch erheiſcht eine geſonderte, ausführliche und allſeitige Beleuchtung (ſ. Cabinets-Juſtiz).

Noch haben wir hier der Cabinets-Schreiben zu erwähnen, als einer der in der Diplomatie üblichen Formen der zwiſchen den Fürſten untereinander zu geſchehenden Mittheilungen. Die

feierlichſte Form nämlich iſt die des Canzlei-Schreibens. In demſelben erſcheint der Titel des mittheilenden Souverains und die Formel: „Wir". Auch wird das Schreiben von dem Miniſter contraſignirt. Die Cabinets-Schreiben nähern ſich mehr dem Ton von Privatſchreiben, und der Fürſt, der ſie allein unterzeichnet, redet von ſich nur mit „Ich". Eine noch vertraulichere Form endlich haben die eigenhändigen Schreiben, welche jedoch nicht häufig vorkommen. Für uns ſind alle dieſe Unterſcheidungen unwichtig.

Wer da bedenkt, daß über das Wohl oder Wehe der Völker, ja über jenes der Menſchheit, d. h. über ihr materielles, geiſtiges und moraliſches Voranſchreiten, Stilleſtehen oder Rückſchreiten oder die Richtung ihres Ganges, innerhalb der Wände einiger geheimer Cabinete die Entſcheidung getroffen, daß das Loos eines ganzen Welttheils auf ein Geſchlechtsalter oder noch weiter hinaus beſtimmt werden kann durch eine Cabinets-Veränderung, d. h. durch den Eintritt eines neuen Miniſters oder den Austritt eines andern, der wird durchdrungen von dem wehmüthigen und niederſchlagenden Gefühle der Unbedeutſamkeit der Menſchenhaufen, genannt Nationen, und von der praktiſchen Nichtigkeit der ſchmeichelnden Theorien über die rechtliche Kraft des Geſammtwillens. Doch ſei dem, wie das Verhängniß es will oder die Natur der perſönlichen Macht es mit ſich bringt! immerhin wird doch jenes Cabinet das ehrwürdigere, das von Mitwelt und Nachwelt geachtetere, auch — wenigſtens in der Regel — das in ſeinen Beſtrebungen glücklichere ſein, welches vor andern ſeine Richtung freiwillig und redlich in Uebereinſtimmung ſetzt mit jener der in die Erſcheinung getretenen vernünftigen — d. h. auf Recht und Gemeinwohl gehenden — Nationalwünſche und des edleren Zeitgeiſtes. Rotteck.

Cabinets-Juſtiz, Cabinets-Inſtanz; Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und der geſetzgebenden. I. Cabinet, Cabinetsverfügung bezeichnet zwar ſtaatswiſſenſchaftlich in einem engern Sinne nur die Berathung und Verwaltung von Geſchäften durch den Regenten allein oder doch nur unter Mitwirkung von vertrauteren Miniſtern oder Räthen. Es entſpricht dieſe Bezeichnung alſo der allgemeinen Wortbedeutung, nach welcher man das kleinere Gemach hinter dem größeren ein Cabinet zu nennen pflegt. Im weiteren Sinne aber verſteht man unter Cabinet, z. B. unter Cabinet von London, überhaupt die Regierung, unter Cabinetsverfügung alſo auch die vom Regenten ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigte Verfügung ſeiner Miniſter oder ſeiner höchſten Vollziehungsorgane im Gegenſatz gegen die übrigen öffentlichen Gewalten oder Beſchlüſſe, insbeſondere gegen die des Parlaments und der Gerichte. So kam es, daß man unter Cabinets-Juſtiz überhaupt eine von der Regierung oder von ihren abhängigen Dienern ausgehende Einwirkung in die richterliche Verhandlung und Entſcheidung einzelner Civil- oder Criminalpro-

zeſſe verſteht. Cabinets=Inſtanz aber iſt die als Regel vorgeſchriebene Verhandlung und Entſcheidung von gewiſſen Rechtsſtreitigkeiten durch die Regierung.

Vielleicht in wenigen Punkten war das Staatsrecht und die öffentliche Meinung, waren insbeſondere die juriſtiſchen Schriftſteller aller civiliſirten Staaten ſeit längerer Zeit ſo einſtimmig, als in der Verwerfung der Cabinets=Juſtiz und der Cabinets=Inſtanzen. Ein ſo allgemeiner Abſcheu ſprach ſich dagegen aus, daß ſelbſt ein Ferdinand VII. von Spanien ſich genöthigt ſah, mit Berufung auf alte legitime, ſpaniſche Staatsgrundſätze ſich öffentlich davon loszuſagen. Ohne Rückſicht auf die materielle Güte der Regierungsverfügung über eine beſtimmte Prozeßſache, ſah man ſchon blos in dem formellen Eingriff des Cabinets in die Juſtiz einen Juſtizmord. Das ſtarke Wort ſollte die gänzliche Verwerflichkeit der Sache und den Abſcheu davor bezeichnen. Alle freie Verfaſſungen germaniſcher Völker ſchloſſen alle Cabinets=Juſtiz entſchieden aus, und heiligten die Unabhängigkeit der Gerichte. Beſonders auch in Deutſchland, deſſen Reichs= und landſtändiſche Verfaſſungen andere Mängel wenigſtens durch die Achtung unabhängiger Rechtspflege und richterlicher Hülfe ſelbſt gegen die Fürſten zu vergüten ſuchten, galt Cabinets=Juſtiz als der größte Vorwurf gegen eine Regierung, als Beweis eines rechtloſen, deſpotiſchen Zuſtandes, als eine von den Reichsgerichten beſonders eifrig verfolgte Verfaſſungsverletzung. Es iſt einer der vielen Beweiſe, daß das Werk von Meyer (Esprit orig. et progr. des instit. jud. IV, S. 314) oft wenig gründlich iſt, wenn es die Cabinets=Juſtiz als überall in Deutſchland geſetzlich gebilligt darſtellen will. Doch hatte die durch die Parteileidenſchaften unſerer Zeit hie und da bewirkte Verwirrung aller ſtaatsrechtlichen Begriffe die Anhänger der Halleriſchen Theorie dahin geführt, auch dieſes heiligſte und letzte Bollwerk der Freiheit und eines rechtlichen Zuſtandes anzugreifen. Und auch manche neuere Beſtimmungen ſcheinen wenigſtens die Gründe, den Umfang und die Bedingungen dieſes weſentlichen Rechts nicht ganz richtig zu würdigen.

II. Gründe der Verwerflichkeit der Cabinets=Juſtiz: Theilung der Arbeit. Es fragt ſich alſo vor Allem, worauf ruht die Verwerflichkeit der Cabinets=Juſtiz? Hier kann man nun als einen Grund gern den zugeben, welchen Gönner, in ſeinem Handbuch des Prozeſſes (Bd. I. Abhandl. 1.) als den alleinigen hervorhebt. Die Regierenden haben bei ihren anderweitigen täglichen großen Aufgaben nicht die zur ruhigen, parteiloſen Prüfung und zur gründlichen, juriſtiſchen Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten nöthige Ruhe und Rechtskenntniß. Mit andern Worten alſo, eine wohlthätige Theilung der Arbeit iſt auch für eine gute politiſche Geſchäftsverwaltung, wie für jede andere und insbeſondere in Beziehung auf die Verwaltungs= und die Juſtizſachen weſentlich. Aber es widerſtreitet ebenſo ſehr der Wahrſcheinlichkeit, wie der wirklichen hiſtoriſchen Wahrheit, wenn mit Gönner Manche vermeinen, blos durch eine ſolche relative, ohn=

gefähr erſt ſeit der Ausbildung unſerer neueren, ſchwierigeren, wiſſenſchaftlichen Jurisprudenz entſtandene politiſche Erwägung hätte ſich die angeblich früher allgemein als zuläſſig erkannte Cabinets-Juſtiz allen geſitteten freien Völkern als ſo abſolut verwerflich und rechtswidrig dargeſtellt.

III. Fortſetzung. Vertheilung oder doch ſelbſtſtändige Organiſation der Hauptzweige der politiſchen Gewalt. Es liegt vielmehr ein zweiter, wichtigerer Gegengrund gegen die Cabinets-Juſtiz in der nothwendigen Abſonderung ſelbſtſtändiger Hauptzweige oder der Hauptfunctionen der politiſchen Gewalt. Selbſt auch da, wo dieſe Trennung, und namentlich die der richterlichen Gewalt von der geſetzgebenden und von der vollziehenden oder der regierenden, nicht ſo wie von Montesquieu (11, 6) und von Kant (Naturrecht, S. 164) und ſeit ihren Ausführungen faſt von allen Publiciſten zum Gegenſtand klarer Reflexion und bewußter Theorie erhoben wurde, da mußte ſie ſich doch gerade, weil ſie der Natur einer freien Verfaſſung weſentlich war, auch ohne dieſes mehr oder minder wirkſam erweiſen. So wie nun auf den unteren Stufen des thieriſchen Lebens, bei den Würmern, den Schaalthieren u. ſ. w., die verſchiedenen Functionen und organiſchen Syſteme mit einander vermiſcht ſind, bei den höheren Lebensgattungen aber immer mehr ſich abgeſondert und ſelbſtſtändig ausbilden, ſo iſt es auch im Staatsleben der Völker. Nur auf den roheren Culturſtufen ſind Regierung oder Vollziehung, Geſetzgebung und Richten, ſo wie ja ſelbſt Privat- und öffentliches Recht und insbeſondere kirchliche und Staatsgewalt, ungetrennt und vermiſcht, ähnlich, wie bei noch rohen Völkern ja auch die Lebensbeſchäftigungen, die Stände und Gewerbe ungeſchieden ſind und ein Jeder ſein eigner Schneider und Schuſter und Schmied iſt. Bei höherer Ausbildung der Staaten aber werden die Privatrechte und Privatvereine, und namentlich die Kirche und die politiſche Organiſation und in letzterer wieder ſo, wie in den freien Verfaſſungen von England, von Frankreich, von Nordamerika, die geſetzgeberiſche, vollziehende und gerichtliche Organiſation ſelbſtſtändig ausgebildet.

Freilich iſt in unſerer neueſten Zeit gerade auch gegen dieſe früher ſo allgemein als nothwendig anerkannte Abtheilung, dieſe weſentlichſte Grundlage für die Unabhängigkeit der Juſtiz, Widerſpruch entſtanden. Zuerſt griff ſie vorzüglich Hugo's allgemeine geiſtreiche Zweifelſucht an, ſodann, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch die Halleriſche Reſtauration der Fauſtrechtsverhältniſſe. Auch eine mißverſtandene poſitive Beſtimmung, und endlich andere achtbare Gründe, welche jedoch ebenfalls auf Mißverſtändniſſen und insbeſondere auf fehlerhaften Darſtellungen jener Abtheilung beruhen, beſtimmten insbeſondere manche deutſche Staatsmänner, zum Theil ſehr liberale, zum allgemeinen Widerſpruch gegen dieſe Theorie.

Es ſoll für's Erſte dieſe Abtheilung und ſelbſtſtändige Organiſation der Hauptzweige der politiſchen Gewalt und Function gar nicht durch-

führbar ſein, alſo auch nirgends beſtehen. Allein man denkt dabei ſo, wie freilich auch viele Vertheidiger der Gewaltstheilung, an ein mechaniſches und gänzliches Trennen und Auseinanderreißen der Organe. Dieſes aber iſt für einen lebendigen Staatskörper eben ſo wenig zuläſſig als im phyſiſchen Leben. In dem letztern ſind ja auch das Gehirn- (und Nerven-) Syſtem, das Zell- (oder Haut-) Syſtem, das Gefäß- (oder Blut- und Muskel-) Syſtem unzertrennlich mit einander verbunden, unterſtützen und ergänzen ſich, ja ſie gehen zum Theil in einander über. Sie werden von einer gemeinſchaftlichen Lebenskraft und höchſten Lebensgeſetzgebung zu dem einen harmoniſchen Leben und Lebenszweck innerlich vereinigt, und jede Disharmonie bewirkt Krankheit, zuletzt, wenn ſie nicht geheilt wird, den Tod. Aber ſind ſie und ihre beſonderen Functionen der Beſeelung, der Ernährung, der Bewegung darum nicht dennoch weſentlich verſchieden? Sind nicht für ſie von einander abgeſonderte, ſelbſtſtändig neben einander ſtehende Organe mit beſonderen Hauptſitzen im Kopf, im Bauche, in der Bruſt vorhanden? Steigt dieſe Unterſcheidung und beſondere Ausbildung nicht gerade mit der Höhe des thieriſchen Lebens? In Amerika war es ſowohl bei der Begründung des Bundes wie der Landesverfaſſungen ſogar der vollkommen bewußte leitende Grundgedanke, es war und iſt fortdauernd der von der ganzen Nation und allen ihren zum Theil höchſt ausgezeichneten Staatsmännern allgemein anerkannte Staatsgrundſatz, die Vollziehungs-, die Geſetzgebungs- und die Richterthätigkeit zu trennen und ſelbſtſtändig zu organiſiren. Ein halbes Jahrhundert hindurch beſteht auch wirklich dieſe Organiſation ungeſtört und begründet — wie verſchieden auch die Neigungen und Urtheile der Menſchen, wie groß die menſchlichen Unvollkommenheiten ſonſt ſein mögen — doch unbeſtreitbar eine vorher in der Weltgeſchichte beiſpielloſe Freiheit und zunehmende Blüthe und Macht des Staates. Dennoch aber ſollte man, und ſelbſt hier, dieſe Theilung für eine abſolute Täuſchung erklären? Darum vielleicht, weil die geſetzgebende Gewalt ſo organiſirt iſt, daß ihrem Hauptorgan, dem Parlament, bei der Vollziehung und hinwiederum dem Organ der Vollziehung, dem Präſidenten, bei der Geſetzgebung eine gewiſſe Mitwirkung zuſteht, ähnlich wie ja auch dem Blut bei der Gehirn- und Nerventhätigkeit und umgekehrt? Oder beſteht etwa in Amerika keine abgeſonderte ſelbſtſtändige gerichtliche Organiſation, obgleich in allen Sachen die ganz unabhängigen aus dem Volk hervorgehenden Geſchworenen den einen Hauptbeſtandtheil der Gerichtshöfe bilden und der andere, die Staatsrichter, ebenfalls von der vollziehenden und geſetzgebenden Behörde nicht entſetzt, verſetzt und zur Ruhe geſetzt, und auch in ihrer verfaſſungsmäßigen ſelbſtſtändigen Thätigkeit ſo wenig beherrſcht werden dürfen, daß ſie nicht blos über jede ſogenannte Adminiſtrativ-Streitſache, ſondern mit Rechtskraft auch darüber entſcheiden, ob eine öffentliche Verfügung Geſetz iſt und ob daſſelbe oder ein Regierungsbeſchluß der Verfaſſung entſpricht oder nicht? Kann man ſie etwa darum ableugnen, weil, ſoweit es die Verfaſſung erlaubt, die Geſetzgebung die Organiſation und

Verfahrungsweiſe wie die Rechtsnormen allgemein geſetzlich beſtimmt oder weil die vollziehende Gewalt die Richter ernennt und auch das Begnadigungsrecht beſitzt? Gerade darin beſteht die Güte einer Organiſation, daß ſie mit der möglichſten Sonderung und eigenthümlichen ſelbſtſtändigen Ausbildung der verſchiedenen Hauptorgane auch ihre möglichſte harmoniſche Vereinigung und Zuſammenſtimmung, und ihr gegenſeitiges Unterſtützen in der Wirkſamkeit für den Geſammtzweck begründet, daß ſie alſo im Staate ebenſowohl ein deſpotiſches Unterdrücken und Verſchlingen des einen politiſchen Gewaltzweigs durch den andern, als einen anarchiſchen Widerſtreit derſelben ausſchließt.

Hiermit fällt denn auch der fernere Widerſpruch gegen dieſe Theilung, daß ſie verderblich ſei, daß ſie der Einheit des Staats, der nothwendigen Vereinigung ſeiner politiſchen Thätigkeit in einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkt entgegenwirke. Wäre — ſo ſagt man — von den geſonderten Gewalten eine die ſtärkere, ſo müßte dieſe die eigentliche und ſicherlich bald auch die alleinige Regierung ſein. Wären ſie dagegen gleich, ſo müßte ein Kampf um den Sieg und in ihm Hemmung und Anarchie entſtehen. Doch dieſes beweiſt ſchon darum nichts, weil es zuviel beweiſt, weil es nämlich ſchon gegen jede nothwendige conſtitutionelle Schranke zur Verhinderung deſpotiſcher Gewaltsausübung, alſo gegen jede rechtliche Verfaſſung eben ſo gut, wie gegen die Vertheilung der Gewalt gelten müßte. Einheit und Harmonie des Staats und ſeiner politiſchen Thätigkeit oder Gewaltsausübung iſt freilich nöthig. Aber ſie iſt etwas Anderes, als Einerleiheit und abſolute Einfachheit der Organe. Es iſt wenigſtens im Allgemeinen, und abgeſehen vom beſonderen poſitiven Recht individueller Staaten, nicht weſentlich, daß nur ein einziges abſolut unzuſammengeſetztes, geſetzlich ſelbſtſtändiges Organ für alle Staatsthätigkeit beſtehe. Dieſes iſt allerdings z. B. in der Türkei, in Perſien der Fall. Hier ſind wirklich alle geſetzlich ſelbſtſtändige, privatrechtliche und alle öffentliche, hier iſt auch alle kirchliche wie alle weltliche, alle Geſetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-Gewalt in dem Einen Sultan vereint. Dennoch aber bieten uns dort ſtete innere Empörungen oder Bürgerkriege, Anarchie, Kraftloſigkeit, Auflöſung, Deſpotie und Roheit ein widerwärtiges Schauſpiel dar. Die Hauptvertheidigerin all jener erwähnten Gewalts-Einheit iſt die Theorie von Hugo's Naturrecht §. 142, 189 ff. Aber man muß ihr auch die Conſequenz nachrühmen, daß ſie ſo gänzlich jegliches Recht der Bürger gegenüber dieſer Gewalt aufhebt, daß ſie derſelben das Recht zugeſteht, ſie beliebig ihres Eigenthums, ihrer Familienrechte, und durch völlige Verſtoßung in gänzliche Sklaverei jeder perſönlichen Freiheit zu berauben. Es können dagegen recht gut verſchiedene, in ihrem Kreiſe ſelbſtſtändige Organe, verſchiedene phyſiſche Perſonen und Corporationen ſich zu der einen moraliſchen Perſon der Staatsregierung einigen. Sie können jedenfalls unter Herrſchaft des höheren Lebensprincips des

Grundgeſetzes, der Vaterlandsliebe und des öffentlichen Nationalgeiſtes zugleich wetteifernd und ſich wechſelſeitig begrenzend, zugleich aber doch auch ohne verderbliche Anfeindung und Hemmung, vielmehr ſich gegenſeitig unterſtützend, harmoniſch zuſammenwirken. So nun ſehen wir es z. B. in England und Nordamerika, wo, ſtatt einer türkiſchen Barbarei und Auflöſung, friſche Lebenskraft, freie Harmonie und ſtets ſteigende Macht und Cultur uns erfreulich entgegentreten. Und doch hat hier auch nicht einmal, was Hugo (Naturrecht §. 384) abſolut fordert, für den Fall des Streits der Gewalten eine die unumſchränkte Entſcheidung, eben ſo wenig, als im lebendigen Körper etwa das eine der drei Syſteme. Sogar den Bürgern — um von dem Parlamente, von den einzelnen Bundesregierungen und von den Geſchwornengerichten gar nicht einmal zu reden — ſogar den Unterthanen legen dieſe Verfaſſungen nie ſklaviſche Unterwerfungspflicht auf, ſondern geben ihnen gegen den Bruch weſentlichen Verfaſſungsrechts ausdrücklich ein Widerſtandsrecht, und bleiben frei von türkiſchen Empörungen. So ſpottet das wahre Leben all dieſer theoretiſchen Abſolutheiten und mechaniſchen Berechnungen.

Und in der That, möchten doch Alle, welche von einer nothwendigen abſoluten und unwiderſtehlichen Gewalt und Entſcheidung eines einzelnen Inhabers der Staatsgewalt oder auch des volksſouverainen Stimmenmehrheitsbeſchluſſes theoretiſiren, es ſich klar machen, daß ſie ſich mit der Geſchichte aller wirklich freien und conſtitutionellen Staaten, und ſofern auch ſie eine wahre rechtliche Freiheit wünſchen und über die Willkür ſetzen, mit ſich ſelbſt im offenbaren Widerſpruch befinden. Sie begründen und organiſiren ja eine abſolute, eine deſpotiſche Gewalt. Entweder man begründet abſolute höchſte Entſcheidung und Gewalt eines einzelnen Organs, und alsdann auch unvermeidliche Empörungen gegen ſie; oder man muß eine nicht abſolute, eine wirkſam begrenzte, alſo nicht unwiderſtehliche und mehr oder minder getheilte Gewalt begründen.

Entweder man räumt einer einzelnen höchſten unwiderſtehlichen Gewalt, ſobald ſie will, auch die deſpotiſche Ausübung derſelben ein, und läßt, ſofern man nicht völlig blinden ſklaviſchen Gehorſam gegen ſie, gegen den tyranniſchen Umſturz aller rechtlichen Verfaſſung zu Recht erheben kann oder will, als einzige Schutzwehr gegen ſie nur die rohe Revolution. Alsdann aber iſt doch wiederum das Abſolute, Unwiderſtehliche aufgehoben, ja gewiſſermaßen die roheſte aller Volksſouverainetäten unvermeidlich hervorgerufen. Und freilich mußten die liberalen Anhänger dieſer falſchen mechaniſchen Staatstheorie eines phyſiſchen und mechaniſchen Abſolutismus — und gegen ſie müſſen wir hier faſt noch mehr, als gegen die ſervilen kämpfen — in einer mißverſtandenen Volksſouverainetät, in einer faſt regelmäßigen Revolutionirung den Erſatz einer weiſen, allen Abſolutismus wirkſam ausſchließenden Staatsorganiſation ſuchen. Schon aber die neueſte Geſchichte von Frankreich und von Südamerika könnte über die Wirkung einer ſolchen Volksſouverainetät für die wahre Freiheit belehren.

Oder man will keinem einzelnen Organ eine Gewalt zum Umſturz der Freiheit und Verfaſſung, zum Despotismus einräumen. Alsdann muß man die Gewalt weder blos durch leere Worte und fromme Wünſche, noch durch die rohe Revolutionirung, ſondern durch wirkſame Begrenzung, durch eine organiſirte geſetzliche Gegenwirkung gegen Grenzüberſchreitung beſchränken. Man muß eine gewiſſe Vertheilung, ein gewiſſes Gleichgewicht der Organe und Syſteme und ihrer Wirkſamkeit im politiſchen Körper begründen, wie ein ſolches im phyſiſchen Organismus beſteht, alſo freilich nimmermehr ein blos mechaniſches, ſondern ebenfalls ein auf organiſche Weiſe wirkendes. Und dieſes und nichts Anderes iſt eben der letzte Grundgedanke aller freien, aller conſtitutionellen Verfaſſungen. Denn wahre, wirkſame Beſchränkung, Theilung oder Miſchung der politiſchen Gewalten ſind weſentlich eins und daſſelbe. Eins ohne das Andere iſt gar nicht denkbar. Nie aber — ſoweit die Menſchengeſchichte geht — beſtanden oder dauerten weder Freiheit und Recht, noch Kraft und Cultur bei den Völkern, da, wo alle Gewalt grenzenlos und höchſtens nur durch leere Wünſche und Worte beſchränkt in einer einzigen Hand lagen, wo Alles von jeder augenblicklichen wechſelnden Laune und Leidenſchaft oder irrigen Richtung eines einzigen Willens, ja auch ſelbſt von einer einzigen demokratiſchen oder ariſtokratiſchen Verſammlung abhing. Die Aufgabe, ſtets dem Rechte zu huldigen, auch da, wo es nicht wirkſam vertheidigt werden kann, die Verſuchung, durch eigene Irrthümer und Neigungen, vollends aber durch verderbliche geheime Einwirkung Anderer (ſ. Camarilla) über die Verfaſſung hinausgeführt zu werden, da, wo derſelben keine ſelbſtſtändige, organiſirte Vertheidigungskraft zur Seite ſteht; ſie ſind zu groß für ſchwache Menſchen. Von wahrhaft conſtitutionellen Einrichtungen, von einer wirkſamen Verantwortlichkeit der Miniſter z. B., und von der nur dadurch möglichen Heiligkeit oder völligen Unverletzbarkeit des Fürſten, kann vollends ohne Abſonderung und Selbſtſtändigkeit jener drei Functionen gar nicht die Rede ſein. Daher auch das Halleriſche Syſtem ſie nicht kennt. (S. unten VI.)

Setzt man dieſer Theilung aber die Gefahren der Colliſion und des Widerſtreits bei dem Mangel einer ſteten höchſten Entſcheidung entgegen, ſo kann man erwidern: auch im phyſiſchen Organismus hat kein Syſtem dieſe abſolute höchſte Entſcheidung über die andern. Iſt aber ein Staatskörper weiſe organiſirt, und die Lebenskraft eines tüchtigen Nationalgeiſtes einer wahren Rechts= und Verfaſſungsachtung, die über allen politiſchen Gewalten ſtehen muß, einer wahren Vaterlands= und Freiheitsliebe noch kräftig, ſo wird auch das Staatsleben ſich geſund erhalten und ebenfalls einzelne Störungen ohne Auflöſung heilend vermitteln oder ausſcheiden. Dann werden, wie Montesquieu richtig bemerkt, die drei Gewal=

ten, weil ſie eben gehen müſſen und allein nicht gehen können, vereinigt gehen, ſo wie ſie es in England, Frankreich, Amerika, Schweden wirklich thun. Fehlt aber die weiſe Organiſation und die geſunde Lebenskraft, nun dann hilft auch jene Einheit abſoluter Gewalt nichts. Sie zerſtört vielmehr, ſo wie einſt in Rom, ſo wie in der Türkei, alles höhere und freiere Leben, und vermehrt nur die Krankheit durch Deſpotismus, Empörungen und Abfall.

Nur alſo bei weiſer Sonderung und ſelbſtſtändiger Ausbildung und Begrenzung der politiſchen Gewalten iſt überhaupt Freiheit und höheres kräftiges Leben der Völker zu hoffen. Es gehört in der That jenes deutſche unpraktiſche, ja oft phantaſtiſche und ſchwärmeriſche Theoretiſiren dazu, für das geſellſchaftliche Leben ſchwacher irdiſcher Menſchen ſolche Geſetze, wie jene unwiderſtehliche abſolute höchſte Gewalt und Entſcheidung eines einzelnen Organs, als vernünftig hinzuſtellen, Geſetze, die ſo wenig den irdiſchen Grundbedingungen entſprechen, daß ſie geradezu das Gegentheil von demjenigen wirklich hervorbringen müſſen, was man bezweckte, Geſetze, die nur vernünftig wären, wenn Menſchen und wenigſtens die Regierenden Engel oder göttliche Philoſophen wären. Man begeht dabei den Fehler, die Abſolutheit einer ſogenannten reinen Rechtsidee mit den ſtets relativen und unvollkommenen menſchlichen Organen ihrer Verwirklichung zu verwechſeln. Man überſah hier ebenfalls wieder die wahren Lebensgeſetze des Staatskörpers (ſ. oben Bd. I. S. 11 ff.). Und ſo forderte man theils eine träumeriſche, theils eine mechaniſche höchſte Gewalt und Einigung, ſtatt der lebendigen und moraliſchen, ſtatt jener höheren Lebenskraft und wahrhaften weiſen Organiſation des Staats.

Dieſe letztere nun wird allerdings auch einem der drei Hauptorgane, und zwar ihrer Natur nach dem regierenden oder ausübenden, vorzugsweiſe eine gewiſſe äußere Directorial-, Central- oder Vereinigungs-Kraft und die Repräſentation der Einheit des Ganzen zugeſtehen müſſen. Die ausübende Gewalt iſt nämlich weit entfernt, die untergeordnete Stellung eines bloßen Dieners der geſetzgebenden Gewalt einzunehmen, welche derſelben ſelbſt Kant, ſo wie Rouſſeau, bei ihrer ſchrankenloſen abſoluten Volksſouverainetät der geſetzgebenden Verſammlung beilegen; vielmehr ſteht, und dieſes erkennen auch ſelbſt die amerikaniſchen Republikaner entſchieden an, über allen Gewalten das höchſte Rechts- und Verfaſſungsgeſetz. Und dieſes oder den verfaſſungsmäßigen Staatszweck hat die höchſte ausübende vollziehende, oder beſſer die regierende Gewalt zu verwirklichen und zwar allerdings mit Heilighaltung der Geſetze, die aber nicht ohne ihre Zuſtimmung und ebenfalls mit Unterordnung unter die Verfaſſung gegeben wurden, ſo wie mit Achtung der ebenfalls verfaſſungsmäßigen richterlichen Entſcheidungen der einzelnen entſtandenen Rechtsſtreitigkeiten. So wie alſo dieſes regierende Organ, innerhalb jener Grenzen, im inneren, wie im äußeren Verhältniſſe des Staatslebens ſtets den jedesmaligen beſonderen individuellen Umſtänden und Be-

dürfniſſen wie den Geſetzen gemäß die beſonderen Thätigkeiten und Einrichtungen zur Vollziehung der verfaſſungsmäßigen Staatszwecke wählen, anordnen und leiten muß, ſo mag es auch die nicht bleibend verſammelten geſetzgebenden Kammern und die Wähler zu ihrer Bildung zuſammenberufen, die beſchloſſenen Geſetze, mit ſeiner Sanction verſehen, öffentlich verkünden, und auch durch Organiſation der Gerichte nach dem Geſetz, durch Ernennung der Richter, ja auch durch Vollziehung ihrer Erkenntniſſe, verbunden mit dem Recht der Begnadigung, das Zuſammenwirken der geſetzgeberiſchen und richterlichen Thätigkeit mit der regierenden für den Staatszweck veranlaſſen und äußerlich dirigiren und ſelbſt mit ſeinem Namen ins Leben treten laſſen. Es mag endlich auch hierdurch und durch gerichtliche Anklage und Verfolgung der wichtigeren Verfaſſungs- und Geſetz- und Gerichts-Verletzungen im Innern ſo wie durch Vollziehung aller Rechte und Zwecke des Staats nach Außen, überall die Staatseinheit, ja gewiſſermaßen die Staatsthätigkeit repräſentiren und erhalten. Es mag ſo in ihm vorzugsweiſe die moraliſche Würde und Majeſtät des Ganzen widerſtrahlen. Ja will man in dieſem Sinne der Perſönlichkeit dieſes Organs allein dieſe Ehre der ſouverainen Majeſtät und Majeſtätsgewalt beilegen, und ihm zur Verſtärkung dieſer moraliſchen Kraft wie der moraliſchen Staatseinheit ununterbrochene oder erbliche Dauer verleihen, und will man deshalb in dem angedeuteten Sinne die wechſelnden Organe der beiden andern Hauptfunctionen, der Geſetzgebung und des Richtens, von dieſer perſönlichen Majeſtäts- und Souverainetäts-Ehre ausſchließen, ſo iſt gerade dann, wenn die verfaſſungsmäßige Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit jener Functionen und der Corporationen für ſie verbürgt iſt, dafür ſicherlich ſehr Vieles zu ſagen.

Nur aber muß ſtets, ſo wie in allen wahrhaft conſtitutionellen Staaten, alle Einigungsgewalt des Regierungsorgans blos in den ſo eben bezeichneten Rechten und in einem moraliſchen Einfluß, nicht in einer allgemeinen höchſten und unwiderſtehlichen Entſcheidungs-Gewalt beſtehen, und es darf dieſes Organ niemals rechtsgültig und wirkſam die andern Hauptzweige ihrer Function und ihrer Selbſtſtändigkeit, ihres ſelbſtſtändigen inappellabelen, ebenfalls in höchſter Inſtanz auszuübenden Rechts berauben und darüber beliebig verfügen, oder ihre Functionen etwa ſelbſt ausüben. Dieſes iſt nun z. B. anerkannt in England. Und ſo ſprechen auch die deutſchen Bundes- und Landesgeſetze der Regierung das Recht ab, durch Cabinets-Juſtiz über die Rechtsſprechung, durch Machtſpruch über die ſtändiſchen, verfaſſungsmäßigen Rechte zu verfügen. Sie begründen ſogar bei Hemmung der richterlichen Hülfe durch die unabhängigen Gerichte den Unterthanen einen Recurs an den Bundestag, und haben für den Fall einer Colliſion zwiſchen dem Regierungs- und dem ſtändiſchen Recht ebenfalls, ſtatt einer höchſten Regierungs-Entſcheidung, den Ständen das Recht der Anklage der Miniſter oder der erſten Organe der Regierung vor ſelbſtſtändigem Gericht, und das Recht einer organiſirten,

gegenſeitig gleichen ſchiedsrichterlichen Entſcheidung, ähnlich wie ſie zwiſchen den ſouverainen Regierungen ſelbſt ſtattfindet, angeordnet. Kurz ſie erkennen die verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit der Stände oder des Parlaments und der Gerichte an. Bei einem Volke, wo dieſes nicht der Fall wäre, wo vielmehr die Regierung jene oben erwähnten abſoluten Rechte hätte, wo man etwa das Weſen einer monarchiſchen Regierungsform ſo gänzlich falſch auffaßte, da wäre Abſolutismus oder Deſpotismus, nicht aber wahre verfaſſungsmäßige oder conſtitutionelle Freiheit, nicht geſichertes Recht der Bürger grundgeſetzlich. Wo dagegen Recht und Freiheit auf die angegebene Weiſe grundgeſetzlich anerkannt und geſichert ſind, ob man da von Theilung und von Trennung der Gewalten oder blos von verfaſſungsmäßiger Form oder von Beſchränkung und von Mitwirkung in der Ausübung, oder von geſonderten politiſchen Functionen rede, das iſt alsdann — wie verſchieden auch die beſonderen Modificationen und Garantien ſeien — in der That unweſentlich. Es iſt entweder nur ein Streit der Worte, oder die Verneinung der Gewaltstrennung bezieht ſich nur auf jenes moraliſche Gewicht der ganzen Souverainetäts= und Majeſtäts=Ehre für den Erbmonarchen und auf jene obige erbmonarchiſche Direction, Vereinigung und Repräſentation der Staatsgewalten.

Durch das Bisherige und den Blick auf die Geſchichte beſeitigt ſich denn auch vollſtändig die weitere dritte Einwendung oder die Furcht, die bisherige Theorie widerſpreche ſchon ihrem allgemeinen Weſen nach der monarchiſchen Regierungsform. Sie widerſpräche ihr nur alsdann, wenn man entweder die letztere fälſchlich zu einer deſpotiſchen Verfaſſung herabſetzen, oder wenn man in jene Theorie etwas, was ihr fremd iſt, hineinlegen wollte.

Uebrigens bilden jene allgemeinen Directorial= und Einigungsrechte des regierenden oder vollziehenden Organs und jene daran geknüpfte, vorzugsweiſe Würde, welche die Engländer zum Theil als Prärogative der Krone bezeichnen, keine von der ſouverainen Vollziehung oder Regierung in dem oben aufgeſtellten richtigen Sinne weſentlich verſchiedene und vierte politiſche Gewalt. Sie bilden kein beſonderes pouvoir royal oder regulateur oder moderateur, nach den Ausdrücken von Benjamin Conſtant und Lanjuinais. Eben ſo iſt die ſogenannte adminiſtrative und executive Gewalt für die Miniſter und die Vollziehungsbeamten nur Beſtandtheil der allgemeinen vollziehenden Gewalt.

Sollten nun wohl, zumal gegenüber der Wirklichkeit und der wohlthätigen Wirkungen unſerer Abtheilung, in England, Nordamerika, Frankreich, und im Allgemeinen noch ſolche Einwendungen etwas bedeuten, wie die, ſie ſei ſelbſt logiſch unmöglich, nicht beſtimmt, nicht umfaſſend genug, das Richten ſei z. B. Unterabtheilung der Vollziehung und ſelbſt keine Gewalt? Wer weiß, ob zuletzt die (trichotomiſche) Eintheilung des phyſiſchen Organismus in ſeine drei Hauptſyſteme logiſch iſt, ob keins derſelben zum Unterglied einer zweitheiligen Hauptabtheilung gemacht werden könnte! So aber wie ſie, ſo ſind auch die drei Haupt=

functionen der Staatsgewalt wirklich vorhanden in ihrer erkennbaren Verſchiedenheit und Wichtigkeit. Sicher kann man auch mit demſelben Recht, mit welchem man für das vernünftige, für das logiſche Schließen ſelbſt drei Haupttheile des Syllogismus nebeneinanderſtellt, für das vernünftige politiſche Wirken, deſſen drei formelle Hauptbeſtandtheile nebeneinanderſtellen: das Regieren nämlich, als das Ergreifen aller beſonderen Mittel, um den verfaſſungsmäßigen Staatszweck nach den jedesmaligen Bedürfniſſen des Lebens zu verwirklichen; das Geſetzgeben als das verfaſſungsmäßige Feſtſetzen der allgemeinen Rechtsregeln für alle Verwirklichung der Staatszwecke ſowohl durch die Regierung, wie durch die Bürger; und endlich das Richten, als die bei entſtandenem Streit über das Verhältniß ſolcher Thätigkeiten zu den Rechtsregeln durch unparteiiſche Dritte bewirkte rechtliche Vermittlung. Dieſes Richten unterſcheidet ſich hinlänglich von dem Regieren und Geſetzgeben, obgleich es ebenſo wie jene beiden ſelbſt zuletzt nur zur Verwirklichung des Staatszwecks geſchieht. Eine Gewalt könnte es in Verbindung mit richterlicher Vollziehung ebenſo gut genannt werden, als die Geſetzgebung. Aber wir verſtehen hier unter Gewalt überhaupt nur die verfaſſungsmäßige moraliſch=politiſche Gewalt der öffentlichen Befugniß zu der ſelbſtſtändigen Ausübung der beſonderen politiſchen Function und zur Rechtsforderung, daß die Bürger ſie anerkennen und ihr ſich unterordnen. Selbſt die Regierungsgewalt verſtehen wir zunächſt nur in dieſem Sinne. Auch ihr, welcher die Bürger immer auf's Neue durch ihre Vertreter die Steuern und Truppen verwilligen, und ſie dann leiſten, entſteht ja die phyſiſche Gewalt ebenfalls erſt aus jener Achtung und Unterordnung der Bürger.

Auch erſchöpfend iſt die Eintheilung, nur muß man ſie einestheils beſchränken auf die allgemeine höchſte politiſche Gewalt, ſo daß alſo die Verwaltung der Rechtskreiſe der Bürger und ihrer Vereine für ihre beſonderen oder die allgemeinen Zwecke, alſo z. B. die kirchlichen Geſellſchaftsrechte, die Wahlrechte und die Municipalrechte der Bürger von ſelbſt ausgeſchloſſen bleiben. Anderntheils iſt es überhaupt nur eine formelle Eintheilung oder bezieht ſich nur auf die allgemeine Art und Weiſe aller politiſchen Thätigkeit der höchſten Gewalt für alle beſonderen materiellen Staatszwecke, Wohlſtand, Bildung u. ſ. w. Auch von dieſen materiellen Hoheitsrechten wollen wir hier die Abtheilungen nicht geben und ſie nicht mit der Abtheilung der formellen Hoheitsrechte verwechſeln.

Zuletzt wirft man dieſer Vertheilung der politiſchen Gewalt noch vor, ſie ſei unwirkſam; auch trotz derſelben beſtehe noch die Möglichkeit despotiſcher Freiheitsvernichtung durch despotiſches Regieren, Geſetzgeben und Vollziehen. Nun, dieſe Möglichkeit iſt freilich in dieſer unvollkommenen Welt keineswegs zu leugnen. Aber zieht man denn etwa nicht mit Recht der Organiſation einer Schnecke, einer Auſter die menſchliche Organiſation vor, obgleich doch auch in dieſer letzten ein Verſinken in Thierheit und frühzeitiger Tod möglich ſind? Gewiß aber iſt es doch,

daß einzelne Verblendungen oder Leidenſchaften leichter verfaſſungswidrige Geſetze, Regierungshandlungen und Richterſprüche bewirken werden, wenn dieſelbe Perſon die Geſetze geben, regieren und auch richten kann, als wenn dieſe Functionen unter verſchiedene moraliſche Perſonen vertheilt ſind, die nicht denſelben Einſeitigkeiten und Leidenſchaften und wenigſtens nicht in demſelben Momente und nicht in Beziehung auf denſelben Gegenſtand unterthan und welche im Gegentheil dafür intereſſirt ſind, ſich gegenſeitig zu bewachen und verfaſſungswidrige Uebergriffe wirkungslos zu machen. Gewiß iſt es doch, daß es überhaupt der Freiheit, der freien vielſeitigen höheren Entwickelung, dem Reichthum und der Kraft des Lebens höchſt förderlich, ja nothwendig iſt, für verſchiedene Hauptaufgaben möglichſt entſprechend ausgebildete ſelbſtſtändige Organe zu beſitzen. Wie ſehr gerade für die Regierung, die Geſetzgebung und Richtergewalt, ſo verſchiedenartige, wie ſie z. B. England beſitzt, entſprechend ſind, dieſes hat ſchon Montesquieu vortrefflich ausgeführt, und die Erfahrung beſtätigt ihn hier beſonders jeden Tag. Und wahrlich, ſo natürlich iſt dieſe Abtheilung und Einrichtung, daß, wenn wir heute ein großes wichtiges Geſellſchaftsverhältniß eingingen, wir ſicher ein Directorium im Sinne jener Regierung gründen, die Geſetzgebung aber den Verſammlungen der Geſellſchaftsglieder oder ihrer Stellvertreter überlaſſen, und für entſtehende Streitigkeiten, insbeſondere auch für die zwiſchen jenen Vertretern und den Directoren möglichſt unparteiiſche Vermittler oder Richter aufſuchen würden. Sowohl für eine verſtändige Theilung der Arbeit, wie für eine wohlthätige Sicherung gegen ſelbſtſüchtigen eigenwilligen Gewaltmißbrauch läßt ſich gar keine weſentlichere, durchgreifendere Hauptabtheilung der höchſten politiſchen Gewalt denken, als die der Regierung, der Geſetzgebung und des Richters.

Insbeſondere aber — und darauf kommt es uns hier zunächſt an — iſt dieſe Abſonderung und ſelbſtſtändige beſondere Organiſation ganz weſentlich für die Aufgabe des Richters für die möglichſt ruhige, unparteiiſche und gründliche Prüfung des rechtlichen Verhältniſſes aller beſonderen Wirkſamkeit der Regierung und der Bürger für die Staatszwecke zu den allgemeinen Rechtsgeſetzen. Eine ſolche Prüfung und Entſcheidung iſt weder von der regierenden, noch von der geſetzgebenden Behörde, welche beide in dem entſtandenen Streite, durch ihre beſonderen Aufgaben und Thätigkeiten und die für ſie nothwendigen Geſichtspunkte und Gewohnheiten des Verfahrens ſtets mehr oder minder betheiligt oder befangen ſind, und wenigſtens von jener parteiloſen gründlichen Prüfung abgezogen werden, nimmermehr ſo ſicher zu erwarten, als von beſonderen unparteiiſchen und von jenen beiden andern Staatsgewalten unabhängigen Dritten. Auf die möglichſt unparteiiſche und richtige, oder auf die möglichſt gerechte Entſcheidung ihrer Rechtsſtreitigkeiten aber haben alle Bürger gerade den heiligſten, den unabweisbarſten Rechtsanſpruch.

IV. Geſchichtliche und poſitivrechtliche Beſtätigung. Eben dieſe tief in der Natur der Sache liegenden, bald dunkler, bald klarer

erkannten Bedürfniſſe haben denn nicht blos die freieſten und die am meiſten politiſch fortgeſchrittenen heutigen Staaten, namentlich alle conſtitutionellen, zu einer mehr oder minder vollſtändigeren Theilung jener drei politiſchen Hauptfunctionen und insbeſondere zur Bildung unabhängiger Gerichte und zur Ausſchließung aller Regierungs- oder Cabinets-Juſtiz beſtimmt. Nein, die Anfänge dieſer politiſchen Weisheit zeigen ſich ſchon ſehr frühe. Sie zeigen ſich in dem Maße, als die Freiheit und höhere politiſche Cultur ihre Herrſchaft behaupteten, als ſelbſtſtändige, feſte öffentliche und Privatrechte auch der Gewalt gegenüber anerkannt wurden. Denn freilich, wo dieſes nicht der Fall iſt, alſo für die deſpotiſche Furchtherrſchaft, oder für die auf blindem Glauben beruhende theokratiſche Prieſtermacht, welche letztere nur zu oft den mangelnden oder den wankenden blinden Glauben durch deſpotiſche Furchtmittel ergänzen muß, gilt dieſes nicht. Ihnen iſt es vielmehr völlig entſprechend, daß der Deſpot und ſeine Satrapen und die erleuchteten prieſterlichen Stellvertreter Gottes, wo es ihnen gut dünkt, ſelbſt und ohne lange unparteiiſche Prüfung ſchnell richten. Vorzüglich müſſen ſie durch ſchnelle und blutige Rache des durch jede Befehlsverletzung ſelbſt beleidigten Deſpoten die Beleidigung austilgen, die Furcht und den blinden Glauben lebendig erhalten. Anders aber, ſobald wahres ſelbſtſtändiges Recht, wahre rechtliche Freiheit und Gleichheit der Bürger als höchſtes Geſetz des Staates anerkannt werden und wo einige höhere Cultur erwacht! Zwar iſt nichts gewöhnlicher, aber auch nichts irriger, als die Behauptung, bei den Griechen, Römern und alten Germanen ſeien die Könige zugleich die Geſetzgeber, Vollzieher und Richter geweſen. Wenn die Könige als Vorſitzer auch im Gericht erſchienen, ſo war doch ſo, wie die Geſetzgebung, ſo auch das eigentliche Richten, Sache der Volksgemeinde, oder eines in ihrer Mitte und unter ihrer höchſten Inſtanz richtenden Ausſchuſſes. So war es bei den Griechen ſchon zu Homers Zeiten *), und die ſorgfältige Bildung aller verſchiedenartigen Gerichtshöfe in Athen und die Aufgabe des ehrwürdigſten, des Areopags, auf ihre unabhängige Rechtspflege zu wachen, zeugen wenigſtens deutlich genug für den Grundſatz und die Abſicht. Aehnlich war es bei den Römern. Von dieſen erzählt uns Livius (1, 26) ſchon aus der älteſten Zeit von einem ſolchen königlichen Gericht über den Schweſtermord des Horatius. Zuerſt aber ſprechen hier zwei Männer aus dem Volk das eigentliche Urtheil. Dieſes geht auf Tod. Horatius aber appellirt ſogleich an die Volksgemeinde, und dieſe ſpricht ihn frei. Als vorzüglichen Beweis des Deſpotismus des letzten Königs Tarquinius, deſſen tyranniſche Herrſchaft aber die Römer durch Revolution abwarfen, erzählt dagegen Livius (1, 49), daß er, um Furcht zu erwecken, ſelbſt und allein gerichtet habe. Bekanntlich

*) Ilias 16, 387. 18, 497. Odyſſee 1, 372. 2, 50. 69. 16, 376. 387. 24, 419. Heſiod Theogonie 86. 89. Werke und Tage 28. 185. 231. 246. S. Tittmann, Griechiſche Staatsverf. S. 65 ff.

wurde auch nachher in Rom, als der Vorſitz der Gerichte auf die Conſuln und dann auf beſondere Prätoren überging, das eigentliche Urtheil von den Richtern (judices) nach der Wahl der Parteien geſprochen, und insbeſondere auch in den Criminalgerichten (quaestiones) wurden die Richter entweder geradezu oder doch vermittelſt der ausgedehnteſten Verwerfungsbefugniß der zuerſt durch das Loos Bezeichneten mittelbar durch die Parteien beſtimmt, ſo daß Cicero mit Stolz ausruft: „Niemand ſollte, ſo wollten es unſere Vorfahren, über die Ehre, „ja nicht einmal über die geringſte Geldſache richten, über deſſen Wahl „ſich nicht die Parteien vereinigt hatten *).“ Die Ausſchüſſe der Bürger, die unter dem Vorſitz eines Staatsbeamten in Griechenland und Rom in den beſonderen Gerichten über Criminalſachen richten, ſind in vieler Beziehung den engliſchen Geſchwornengerichten ähnlich. Freilich war es eine Folge der vorzüglich ſpäter immer ſchrankenloſeren und deſpotiſcheren Volksherrſchaft, welche aber auch Griechenlands und Roms Freiheit vernichtete, daß zum Theil die abſolut gewordenen Volksverſammlungen ſelbſt über die Vergehen gegen das Volk richteten. Und die römiſchen Kaiſer, welche alle Gewalten und Aemter in ihrer Perſon vereinigten, übten ſo, wie aſiatiſche Deſpoten, auch Gerichtsbarkeit aus. Aber ſah wohl auch jemals die Welt einen zerſtörenderen, einen abſchreckenderen Deſpotismus?

In Beziehung auf die Germanen ruft ſchon Montesquieu bewundernd aus, die engliſche Verfaſſung mit ihren ſelbſtſtändigen Gewalten ſei in den deutſchen Wäldern gefunden worden. Aber es ſollte doch wenigſtens jetzt nach den Forſchungen von Savigny, Eichhorn, Grimm und Rogge **) Niemand mehr reden von einem Recht der deutſchen Fürſten, richterliche Urtheile zu ſprechen. Die Centgrafen, Gaugrafen, die Fürſten oder Kaiſer präſidirten wohl die Volksverſammlungen und die Volksgerichte, welche übrigens früher faſt nur Schiedsgerichte waren (ſ. Compoſitionenſyſtem); aber das Urtheil über das Recht, wie über die Thatſache, ſprachen überall die Verſammlungen des Volks oder der Genoſſen, oder aus ihrer Mitte und mit ihrer Einwilligung ***) bald für kürzere, bald für längere Zeit erwählte Richter und insbeſondere bald ſieben, bald zwölf ſolcher Schöffen, welche bei Fremden ſogar wo möglich aus ihren Landsleuten gewählt wurden. Darauf gründet ſich noch das heutige engliſche Geſchwornengericht de medietate linguae, ſo wie auch das engliſche Geſchwornengericht überhaupt von dieſen Schöffen ſtammt, die ſogar ſchon früher

*) Pro Cluentio 43. In Verr. 1, 6. Pro Muraena 23. Pro Planc. 15. 17. Asc. Paedian. in Verr. II, p. 1817. Sigonius de Judic. II, 27. S. auch L. 1. D. de judiciis.

**) Savigny, Geſch. des R. R. I. S. 155 ff. 197. Eichhorn, St. und Rechtsg. §. 14. 27. 74. 75. 164. 165. 303. 381. Grimm, Rechtsalterthümer S. 745 ff. S. 768. 782. Rogge, Gerichtsweſen S. 1 ff. Vergl. auch Mittermaier, das deutſche Strafverfahren I. § 14.

***) Eligant totius populi consensu. Capitul. 829. bei Georgiſch p. 901.

häufig Geſchworne genannt wurden *). Auch bei ſolchen beſonderen Richtern oder Schöffen aber behielt ſelbſt durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zur allmäligen Zerſtörung der volks= oder genoſſenſchaftlichen Gerichte durch die fremden Rechte und die ſtändigen wiſſenſchaftlichen Beamten=Gerichte, doch anerkannt die Verſammlung des Volks oder der Genoſſen, der ſogenannte Ring oder Umſtand noch immer das Recht richterlicher Zuſtimmung oder Verwerfung. Wenn alſo von einem Gericht der Fürſten oder Könige geſprochen wird, ſo iſt dabei — abgeſehen von fauſtrechtlichen und deſpotiſchen Verletzungen des allgemeinen Rechts — ſtets nur an dieſe äußere Präſidialgewalt zu denken, während die Urtheile von den Genoſſen oder von ſieben Schöffen aus ihrer Mitte, namentlich bei den Gerichten über Fürſten oder Grafen, von den um den König verſammelten Großen geſprochen wurden. So beweiſen es z. B. auch von Carl dem Großen ausdrücklich die gerichtlichen Urkunden ſelbſt **).

Auch auf die in der feudalen Privatabhängigkeit ſtehenden Perſonen dehnte ſich der wohlthätige allgemeine germaniſche Grundſatz des Gerichts durch Genoſſen, durch Gleiche (judicium parium) aus. Auch die altfranzöſiſchen wie die engliſchen Geſetze forderten für das Feudalgericht, daß es ſei: suffisament garnie des pairs ***). Auch über alle feudalen Schützlinge richteten bei den Germanen, bei welchen ſelbſt in der Familie, unter Vorſitz des Familienvaters, nur das Familiengericht der Verwandten richtete †), regelmäßig und von fauſtrechtlichen Verletzungen abgeſehen, unter Vorſitz des Schutzherrn oder ſeines Beamten die Genoſſengerichte, über die Lehenleute die Mannengerichte, über die Miniſterialen die Hofgerichte, über die hinterſäſſigen Bauern und Leibeignen die Meier= und Hubener= und Bauern=Gerichte ††).

So, und nur durch die in dieſem uralten Nationalrecht anerkannten höchſten Grundſätze war es dann erklärlich, daß ſeit der Gründung der ſtändigen Gerichtshöfe von wiſſenſchaftlichen Beamten und zuerſt des Reichskammergerichts, die Reichs= und Landes=Verfaſſungsgeſetze und die Reichsgerichte, mit Nachdruck für die Unabhängigkeit der Rechtspflege auch bei dieſen Gerichten wachen. Es wird erklärlich, daß ſie außer der höchſten Begünſtigung und unbeſchränkten Freiheit der Actenverſendung an abſolut unabhängige auswärtige Schöppen=

*) Grimm S. 785. Savigny I. S 216.

**) Marculf I, 25. Schöpflin Alsatia illustr. I, p. 51.

***) S. Meyer a. a. O. B. II. S. 395 ff.

†) Tacitus Germ. 19. 20.

††) S. Eichhorn §. 303. und Urkunden bei Grimm S. 750. 774. 778. Zu den ſchon oben (Bd. I, S. 325. 327. 481. u. II, 249.) hierüber angeführten urkundlichen Belegen füge ich hier noch hinzu den Landtagsſchluß von 1531 über die Bauern=, Rechts= und Gerichts=Ordnung der alten Mark Brandenburg in den Jahrb. für Preuß. Geſ. Heft 89. Vergl. auch Sachſenſp. I, 2. II, 55. III, 91. und Blackſtone II, 18.

ſtühle oder Juriſten-Facultäten (ſ. Actenverſendung) nachdrücklichſt und ſelbſt unter Strafandrohung für die Regierungen auf Errichtung ſelbſtſtändiger Ober- und Untergerichte mit genügender Beſetzung durch gehörig qualificirte inamovibele unparteiiſche Richter dringen, und alles fernere Zugerichtſitzen der Fürſten und vollends jede eigentliche Cabinets-Juſtiz der Regierungen als Verfaſſungsverletzung verfolgen *). — Auch der Deutſche Bund, obgleich er ſonſt die Einmiſchung in die inneren Verhältniſſe zum Schutz der Verfaſſungsrechte deutſcher Bürger, ſeiner Natur nach, ſo ſehr ſcheute, glaubte doch das Recht auf unabhängige Juſtiz und auf Ausſchließung aller Cabinets-Juſtiz unter ſeinen ausdrücklichen beſondern Schutz nehmen zu müſſen. Er that es durch die Anerkennung der Nothwendigkeit der Begründung von drei völlig unabhängigen Juſtiz-Inſtanzen, ſo daß er ſogar die Staaten unter 300,000 Seelen zwingt, mit andern Staaten zur Bildung eines höchſten Gerichts ſich zu vereinigen, damit dieſes völlig unabhängig ſein könne. Er that es ferner durch die Geſtattung eines Reverſes, welcher den Unterthanen gegen ihre Regierungen, wegen einer namentlich auch durch Cabinetseinwirkungen verzögerten oder verweigerten ordentlichen Juſtiz, unter der Zuſage der Bewirkung unparteiiſcher Rechtshülfe, bei dem Bundestage eröffnet iſt **). Und man erinnert ſich der wiederholten einſtimmigen ſtarken Erklärungen aller Bundesregierungen gegen die churheſſiſche Regierung bei Gelegenheit einer ſolchen Beſchwerde und insbeſondere der Erklärung des Bundes-Präſidiums: „die Bundesverſammlung werde nie vergeſſen, ſelbſt bedrängter Unter„thanen ſich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verſchaf„fen, daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker vom „fremden Joch befreit und die Länder ihrem rechtmäßigen Souverain „zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zuſtand an „die Stelle der Willkür treten möge ***).“ Auch haben natürlich alle neuen Verfaſſungen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausſchließung aller Cabinets-Juſtiz zu weſentlichen Verfaſſungsrechten erhoben. (Klüber öffentl. R. §. 373.)

V. **Weitere Ausführung der anerkannten Rechtsgrundſätze über unabhängige Rechtspflege und über Cabinets-Juſtiz.** Die Grundſätze, die Abſichten und Geſinnungen waren alſo in Beziehung auf dieſe weſentliche Grundlage rechtlicher Frei-

---

*) Reichs-K.G.O. v. 1551. §. 1. R.D.A. v. 1600. §. 15. J.R.A. §. 108. 109. Nach der Wahlcapitul. XV, 1. XVI, 1. 8. mußten die Kaiſer beſchwören, der ordentlichen Juſtiz ihren ungehemmten Lauf zu laſſen und denſelben allen Reichsunterthanen zu ſchützen. S. auch Klüber öffentl. Rt. §. 366. und 373.

**) Bundesacte Art. 12. Schlußacte Art. 29. und 30. Mohl Rechtspflege des deutſchen Bundes S. 161 ff. Klüber öffentliches Recht §. 217. und 169.

***) Protokolle der B. V. 17. März 1817. §. 105.

heit allerſeits löblich und gut. Doch zeigte ſich beſonders auch hier die Neuheit in politiſcher Erfahrung und Bildung zur Zeit der Entwerfung und der häufig vertragsmäßigen Unterhandlungen der neuen Verfaſſungen. Sonſt hätte man nimmermehr glauben können, daß man in einem conſtitutionellen Zuſtande etwas nachlaſſen dürfe von der früheren Rechtsſicherung zu Zeiten des Reichs, während deren die ganz unabhängigen höchſten Reichsgerichte und jenes Palladium unabhängiger Juſtiz, die freie Actenverſendung, beſtanden, zugleich aber überhaupt kein Richter gegen ſeinen Willen und ohne gerichtliches Urtheil von der Regierung entſetzt, verſetzt oder penſionirt werden durfte, ſowie auch ohne Mitwirkung der Stände die Gerichtsverfaſſung nicht geändert und ganze Gerichte nicht verſetzt, ja häufig die Richterſtellen gar nicht einmal beſetzt werden konnten. Ganz natürlich aber iſt es, daß die unvermeidlichen, an ſich unſchädlichen Gegenſätze mancher Regierungs- und ſtändiſchen Beſtrebungen die Regierungen oder die Miniſter in Verſuchungen führen können, auf die Gerichte einzuwirken, in Verſuchungen, die ohne conſtitutionelles Leben gar nicht entſtehen und die, wenn ihnen nachgegeben wird, zuletzt eben ſo gefährlich für die Regierungen und für die Achtung und Unabhängigkeit der Rechtspflege, wie verderblich für die Bürger und die Freiheit werden müſſen. Hätte man doch wenigſtens das große Vorbild conſtitutionellen Lebens in England und ſelbſt die unter der Reſtauration anerkannten franzöſiſchen Verfaſſungsbeſtimmungen in's Auge gefaßt! In beiden Ländern betrachtet man es, wie Feuerbach in der vortrefflichen Schrift: Gerichtsverfaſſung eines conſtitut. Staates, kann ſie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Nürnberg 1830. *) ausführt, als zu dem A. B. C. des conſtitutionellen Staatsrechts gehörig, daß die Richter inamovibel, alſo auch nicht nach Regierungsbelieben verſetzbar und penſionirbar ſind, daß keine Veränderung in der Gerichts- und gerichtlichen Verfahrungseinrichtung gemacht, vollends alſo nicht ganze Gerichte verſetzt werden können, anders als durch Geſetze, welche mit Zuſtimmung der Stände erlaſſen wurden **). In beiden Ländern begründen endlich die aus der Mitte der Bürger für jeden Proceß durch das Vertrauen der Angeklagten und der Regierung ausgewählten Geſchwornen neben den Staatsrichtern, die höchſte Bürgſchaft wahrhaft unabhängiger Rechtspflege. Und beide Nationen ſind nach allen ihren langen Erfahrungen zu der einſtimmigen Ueberzeugung gekommen, daß Geſchwornengerichte und Preßfreiheit weitaus die weſentlichſten Grundlagen aller Freiheit ſeien. In England wahrte man, vorzüglich nachdem man die

*) S. auch Klüber öffentl. Recht §. 366. und Mittermaier das deutſche Strafverfahren I. §. 251.

**) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Richter nie ohne ihren Willen von der Regierung verſetzt werden dürfen, ſelbſt nicht auf beſſere Stellen, ſ. auch Tiritot science du publiciste, X, S. 262. Ein Penſioniren ſelbſt wegen angeblicher Untüchtigkeit ohne gerichtliches Urtheil verbietet richtig auch die Würtembergiſche Verfaſſung §. 46. u. 49. Mohl a. a. O., S. 207.

furchtbaren Einflüſſe nicht ganz unabhängiger und ohne Geſchworne urtheilender Gerichtshöfe, namentlich der hohen Sternkammer, kennen gelernt hatte, die gerichtliche Unabhängigkeit ſo eiferſüchtig, daß, als einſt Jakob II. unter den Zuſchauern bei einem Gericht erſchien, der Präſident ihn bat: „Se. Majeſtät möge doch ſorgfältig den Ausdruck „Ihres Geſichts bewachen, damit derſelbe den Richtern nicht die Meinung „des Königs über die Sache kund gebe." In England würde man alſo auch nicht ſo, wie Gönner, der Regierung erlauben, dem Gericht ihre Anſichten über einen Proceß zu eröffnen, um Unrecht zu verhindern. Doch haben dieſes auch die beſſeren deutſchen Proceſſualiſten (z. B. Grolman §. 35.) verworfen. Die Müller-Arnoldiſche Sache aber iſt Beweis genug, daß auch der beſte Wille auch die größten Fürſten nicht vor den unglücklichſten Mißgriffen ſchützt, ſobald ſie in die Juſtiz eingreifen wollen.

VI. Fortſetzung. Die nothwendige Unabhängigkeit der Rechtspflege ſchließt übrigens ſelbſt in England nicht aus, daß eben ſo wie die Geſetzgebung, ſo auch die Ausübung der Rechtspflege im Namen des Königs geſchehe, und daß ihm das Begnadigungsrecht im weiteren Sinne des Worts zuſtehe, alſo auch das Abolitionsrecht, das ihm mehrere der achtbarſten deutſchen Criminaliſten, Tittmann, Mittermaier und Andere, abſprechen (ſ. Begnadigung). Ebenſo ſteht der Regierung das Ernennungsrecht der Staatsrichter und die Oberaufſicht über die Gerichte zu. Sie darf auf dem Wege der Landesgeſetzgebung die nöthigen Veränderungen der Gerichtsorganiſation und des Verfahrens für die zukünftig entſtehenden Proceſſe bewirken. Sie darf den Richter zur Thätigkeit anhalten, im Allgemeinen und ſelbſt auch, bei Gelegenheit von Beſchwerden über Verzögerung und Verweigerung der Juſtiz, durch einfache Förderungsbefehle (Promotoriales) und mandata de administranda justitia). Sie darf überhaupt ihre Amtsführung controliren, wozu jedoch geheime Berichte durchaus nicht zu empfehlen ſind, indem ſie täuſchen und die Unabhängigkeit gefährden. Jede Pflichtverletzung darf ſie gerichtlich verfolgen.

Aber ſie darf nie in Beziehung auf individuelle Proceſſe weder unmittelbar auf ihre Entſcheidung, noch mittelbar durch Beſtimmung der Schritte und der Formen ihrer Verhandlung einwirken. Sie darf dieſes insbeſondere auch nicht durch Beſtimmung eines andern, als des geſetzlich zuſtändigen Gerichts oder durch Veränderung deſſelben, namentlich nicht durch Evocationen oder Abforderungen der Rechtsſachen an andere Gerichte und durch Commiſſionen. Für die Fälle, in welchen etwa dieſelben unentbehrlich ſind, z. B. wenn das ordentliche Gericht als betheiligt oder befangen in der Sache erſcheinen kann, oder wenn einzelne Handlungen entfernt vom Gerichtsorte vorzunehmen ſind u. ſ. w., muß die Proceßgeſetzgebung dieſelben zum voraus oder das höchſte Gericht ſie beſtimmen. Jede ſolche Einmiſchung der Regierung, namentlich auch des Juſtizminiſters (der durchaus nur Verwaltungs- oder Vollziehungs-Beamter, nicht aber Richter iſt) iſt, wie gut ſie auch ge-

meint ſein möchte, Cabinets-Juſtiz und verwerflich. Was ſollte auch wohl die durch eine ſolche Einmiſchung bewirkte Veränderung bedeuten? Warum würde man ſie, troß ihrer Gehäſſigkeit, vornehmen, wenn man ſie nicht auf irgend eine Weiſe für einflußreich auf den Ausgang des Proceſſes hielte, wenn man mithin nicht dieſen, wenigſtens mittelbar, durch Regierungseinfluß beſtimmen und verändern wollte? Und wo bleibt irgend eine Grenze und irgend eine Sicherheit, daß man, ſobald einmal die heilige Schranke völliger Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen iſt, nicht zum Aeußerſten komme? Wenn jene Schranke einmal gefallen iſt, ſo muß bald befangene Stimmung, bald ſelbſt der Glaube an pflichtmäßige politiſche Vorſorge die Regierung gerade in Beziehung auf die gefährlichſten Fälle weiter und weiter und bis zum Abgrund führen.

Nur das ordentliche, das geſetzlich zuſtändige Gericht aber iſt mein wirklicher, mein legitimer Richter. Jedes nicht zuſtändige, namentlich die beliebig erwählte oder ernannte Commiſſion, übt, falls ich nicht etwa einwillige, nicht Gerichtsrecht, ſondern Gewaltthat gegen mich aus. Nur dem geſetzlichen Verfahren bin ich geſetzlich unterworfen. Nur die in ihm vom natürlichen Richter zu Stande gebrachte Entſcheidung iſt ein rechtsgültiges richterliches Urtheil. Und mit dem Beginn eines Rechtsſtreits habe ich ein wohlerworbenes Recht auf alle ſchützenden Proceßeinrichtungen und gerichtlichen Handlungen nach den damals beſtehenden Geſetzen, ſoweit irgend dieſe Formen und Handlungen nur noch möglich ſind. Alles aber, was nicht in geſetzlicher Weiſe und Form zu Stande gebracht wurde, alſo jede Cabinets-Juſtiz und das Verfahren und die Entſcheidung, wofür ſie wirkte, iſt nichtig *), und wenn es gegen mich ohne meine Einwilligung geltend gemacht werden ſoll, gar keine Juſtiz, ſondern Juſtiz-Mord, Gewaltthat. Sehr mit Recht ſagte daher Marcouſſi zu Franz I., als dieſer bei dem Grabe des Miniſters Montaigu bedauerte, daß derſelbe durch die Juſtiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden: „Gnädigſter Fürſt! es geſchah nicht durch die Juſtiz; es geſchah durch eine „Commiſſion." Mohl (Staatsrecht von Würtemberg I. S. 201. und 203.) ſagt ſelbſt in Beziehung auf Urtheile des Königs: „Von einem Unbefugten ausgeſprochen, iſt ein Urtheil völlig nichtig. „Der dabei Betheiligte braucht gar keine Rückſicht darauf zu nehmen „und kann die gewaltſame Aufnöthigung auf jede Weiſe abwenden. „Der Urtheilende ſelbſt aber hat die Verfaſſung verletzt. Die Gerichte haben ohnedem ſich um ein ſolches ungeſetzliches Urtheil gar nicht zu bekümmern und den Fall, als wäre gar noch nichts in der Sache geſchehen, nach ihrer Anſicht zu entſcheiden. Ein rechtlicher Nachtheil „kann in keiner Beziehung aus jenem Befehl entſtehen. — — Wären „die Gerichte alle Inſtanzen hindurch feig und pflichtvergeſſen genug,

*) S. C. 5. C. de legib. c. 22. X. de rescriptis c. 64. de reg. jur. in 6to., Mittermaier, das deutſche Strafverfahren, §. 25. und Linde, Lehrbuch des Civ.-Proc. §. 44.

„um ſich ein Urtheil dictiren zu laſſen, ſo hat der Beſchädigte ſich an „die Landſtände, und wenn auch dieſe nicht helfen wollten oder könnten, „an die deutſche Bundesverſammlung zu wenden, welche letztere — im „Nothfalle durch Executionsmaßregeln — die Regierung zur Eröffnung „des freien Rechtsweges anzuhalten hat." — Ganz vortrefflich und überein-ſtimmend mit jenen berühmten römiſchen Geſetzen, welche alle die Rechts-grundſätze verletzenden kaiſerlichen Decrete und Edicte geradezu als unbe-dingt nichtig zu behandeln befehlen und allen Behörden ihre Anwendung verbieten *), verordnete auch in der Königl. Preuß. Allgem. Ordnung, die Verbeſſerung des Juſtizweſens betreffend, vom 21. Jun. 1713, §. 1. (ſ. Mylius Corp. Const. March. I., 2. p. 519.) Friedrich I.: „Daß Unſere Judicia und Commissiones lediglich die „Juſtiz, als worauf ſie geſchworen und beeidigt ſein, zum Augenmerk „haben ſollen, ohne an darwiderlaufende Verordnungen, als welche alle-„zeit vor erſchlichen und mit dieſer Unſerer Willensmeinung ſtreitend zu „halten, im mindeſten ſich zu kehren — maßen ihnen ſolche Verord-„nungen ſo wenig, als Unſer etwa vorgeſchütztes Intereſſe zu keiner Ent-„ſchuldigung in dieſem und jenem Leben dienen mag, und werden Wir, „dergleichen ungegründeter Entſchuldigung ungeachtet, ſolche ungerechte „Richter mit aller Strenge beſtrafen, wenn ſie nämlich überzeugt wer-„den können, daß ſie mehr auf Unſer, alsdann nichtiges und mit „dem Nutzen, der aus rechtſchaffener Adminiſtrirung der „Juſtiz entſpringet, nicht zu vergleichendes Intereſſe, als „auf die Juſtiz und die Unſchuld, gott-, pflichtvergeſſener und gewiſſen-„loſer Weiſe ihr Abſehen gerichtet. Ja, Wir rufen ſelbſt den einzigen „Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unſchuldigen, welche ſolche „abſcheuliche Proceduren auspreſſen mögen, allein auf deren Urheber „Kopf kommen laſſe!" Von Commiſſionen aber ſagt das Project des Codicis Fridericiani IV, 6. §. 1.: „Die bisherigen Commissiones ſind „nicht eine von den geringſten Landplagen Unſerer churmärkiſchen Lande „geweſen." Das ſchwediſche Nationalgrundgeſetz von 1772, Art. XVI. beſtimmt darüber: „Alle Commiſſionen, Deputationen und außerordent-„liche Richterſtühle, ſie ſeien vom Könige oder Ständen geſetzt, ſollen „künftig abgeſchafft ſein, da ſie nur zur Beförderung der Gewalt und „Tyrannei dienen."

Verbeſſert wird natürlich die Cabinets-Juſtiz nicht, wenn mit Zu-ziehung rechtskundiger Perſonen, etwa des Juſtizminiſters in das Cabinet, oder wenn durch Ueberweiſung von wahren Juſtiz-Sachen an Ver-waltungsſtellen, Domänen-Kammern, Regierungen u. ſ. w. völlige Ca-binets-Inſtanzen gebildet werden (ſ. Juſtiz-Sachen). Wenn dieſes vollends gerade in ſolchen Rechtsſachen geſchieht, bei welchen die Regie-rung beſonders intereſſirt iſt, ſo wird ſchon äußerlich an die Stelle un-parteiiſchen Gerichts über beſtrittenes Recht parteiiſche Uebermacht, eigen-

*) C. 4. C. de legib. C. 6. C. si contra jus. C. 16. de transact. C. 7. de jur. et facti ignorant.

mächtige Selbſthülfe oder Selbſtrache geſetzt. Daſſelbe iſt der Fall, wenn man Ausnahms-, Special- und Prevotal-Gerichte bildet, um die ordentliche unabhängige Juſtiz zu umgehen. Mögen legitime Regierungen alles dieſes revolutionairen Schreckensmännern, Uſurpatoren und Tyrannen überlaſſen!

Eine blos verſchleierte, aber nicht die am wenigſten verwerfliche und ebenfalls nichtige Cabinets-Juſtiz iſt es übrigens, wenn die Regierung durch neue Geſetze, insbeſondere auch durch authentiſche Interpretationen (welche als neue Acte der geſetzgebenden Gewalt, und da ſie ohne Rückſicht auf ihre wirkliche Uebereinſtimmung mit dem früheren Geſetz geſetzlich gelten, ſtets ſelbſt neue Geſetze ſind) und durch den Befehl ihrer Rückwirkung beſtimmte erworbene Rechtsansprüche zu zerſtören und die Proceſſe darüber zu ihren Gunſten zu entſcheiden ſucht. Dabei wird noch die geſetzgebende Gewalt zum Fallſtrick gebraucht und herabgewürdigt. Es wird das erſte Recht auf Treu und Glauben, daß ich nämlich auf die Gültigkeit der zur Zeit der Vornahme meiner Handlungen beſtehenden Geſetze für die Beurtheilung dieſer Handlungen muß rechnen dürfen, unwürdig verletzt. Eine unzuläſſige Beſchränkung der unabhängigen Richtergewalt und häufig geradezu eine Cabinets-Juſtiz, jedenfalls das bequeme Mittel, ſie nach Belieben auszuüben, iſt es auch, wenn die Regierung den Gerichten das Recht entzieht, frei richterlich zu prüfen und zu entſcheiden, ob eine Sache Juſtiz-Sache, ob eine Verfügung ihrer Form und ihrem Inhalt nach verfaſſungsmäßig ein wirkliches Geſetz und nach der Staatsverfaſſung rechtsgültig iſt, oder auch darüber zu entſcheiden, was der wahre Inhalt aller der zur Entſcheidung des Rechtsſtreits gehörigen Beſtimmungen, namentlich auch der Staatsverträge *), ſei. Zwar iſt allerdings die richterliche Gewalt beſchränkt, ſie iſt vor Allem an die Verfaſſung und die verfaſſungsmäßigen Geſetze gebunden, auch der oben bezeichneten Regierungscontrole unterworfen. Und ſie ſoll eine fernere doppelte verfaſſungsmäßige Schranke ihrer Wirkſamkeit heilig halten. Sie ſoll nie die Initiative ergreifen oder ſie ſoll, wie man ſagt, weſentlich paſſiv ſein; ſie ſoll mit andern Worten lediglich nur auf eine beſtimmte vor ihr erhobene Klage wirkſam werden. Iſt ſie aber wirkſam geworden, alsdann iſt ihre Entſcheidung ſtets nur concret, d. h. es hat jede ihrer Verfügungen eine wirkliche unmittelbare Rechtskraft nur für den entſchiedenen Fall. Sie giebt keine Geſetze und hebt keine Geſetze auf. Aber über die rechtliche Natur und den Inhalt aller Normen, die ſie als die rechtsgültigen Entſcheidungsgründe ihres richterlichen Urtheils in dem von ihr zu entſcheidenden Rechtsſtreite ſoll geltend machen, muß ſie eine unabhängige richterliche Prüfung und Entſcheidung haben, oder ſie iſt nicht Gericht und nicht unabhängig. Und ſie müßte insbeſondere der Verfaſſung keine Achtung und keinen Gehorſam ſchuldig, dieſe müßte überhaupt ſogar von Rechts wegen irgend einer Willkür regelmäßig

---

*) Vergl. Klüber öffentl. Rt. §. 373.

preisgegeben ſein, wenn irgend eine Behörde das Gericht zwingen könnte, verfaſſungsbrüchige Verfügungen mit richterlicher Auctorität, als verfaſſungsmäßig und rechtsgültig zu verwirklichen. Eine funfzigjährige Erfahrung in Nordamerika, die noch viel ältere in England hat es bewieſen, daß dieſe vollkommenſte richterliche Unabhängigkeit ſelbſt in ihrer größten Ausdehnung keine Nachtheile, ſondern nur Vortheile begründet und die Würde der Regierung und der Geſetzgebung nicht verletzt.

Noch gefährlicher und verderblicher aber als jede andere Cabinets-Juſtiz iſt die, wenn eine Regierung, um für gewiſſe Proceſſe die ihr wohlgefälligen Entſcheidungen zu bewirken, die willfährigen Richter belohnt und befördert, die nicht willfährigen zurück- oder zur Ruhe ſetzt, oder ſie und vollends ganze Gerichte zur Strafe verſetzt und zu dieſem Zweck die Gerichts- und Verfahrens-Einrichtungen ändert. Verderblicher und grauſamer gegen die unglücklichen Verfolgten iſt dieſes; denn eine offenbare Cabinets-Juſtiz gibt ſich ſchon durch ihre äußere Form als offene Gewaltthat. Sie gefährdet alſo dem Verurtheilten nicht zu den übrigen Gütern auch noch das theuerſte, die Ehre, die Liebe und Achtung ſeiner Mitbürger, ſo wie es jene hinterliſtige Verfälſchung thut, welche die parteiiſchen Machtſprüche als unparteiiſche richterliche Urtheile darzuſtellen ſucht. Für den Staat und die Freiheit und die Regierung ſelbſt iſt aber dieſe hinterliſtige verfälſchende Cabinets-Juſtiz in jeder Weiſe verderblich. Sie macht die ganze Juſtiz ſchlecht und wird gefährlich auch für den rechtlichſten Mann, der irgend eine mächtige Ungunſt auf ſich zieht, ja, vielleicht als treuer, offener Freund von Wahrheit und Recht und vom wahren Wohl ſeiner Regierung, nur erworben zu haben ſcheint. Wo dergleichen der Regierung möglich iſt, kann ſie wenigſtens, ſobald ſie will, in zweimal vierundzwanzig Stunden ungleich gefährlichere und furchtbarere Werkzeuge der Tyrannei ſich ſchaffen, als alle hohe Sternkammern, Prevotal- und Napoleoniſche Special-Gerichte, ja als die lettres de cachet (ſ. dieſen Art.) es jemals waren. Solche Einrichtung aber entzieht den zu hinterliſtigem verfälſchten Werkzeug der Mächtigen und mächtiger Leidenſchaften herabgewürdigten, ihrer würdigeren Mitglieder und ihrer Unabhängigkeit beraubten, vielleicht mit unwürdigen, beſtochenen, verachteten Creaturen beſetzten Gerichten das Vertrauen und die öffentliche Achtung. Sie gibt den beſſern Bürgern mehr, wie irgend etwas Anderes, das Gefühl eines gedrückten, gefährlichen, deſpotiſchen Zuſtandes, und ſchwächt alſo ihre Anhänglichkeit an die Verfaſſung und die Regierung. Dieſe letztere, die durch die nun natürlich von allen Seiten allein noch lautwerdenden Schmeichelreden getäuſcht wird, und welche vielleicht für den Augenblick Befreiung von manchen Unbequemlichkeiten gewonnen hat, wird nur zu ſpät entweder im Mangel patriotiſcher Kraft und Begeiſterung in der entſcheidenden Stunde der Noth, oder in der öffentlichen Demoraliſation und Erſchlaffung, die unheilvolle Wirkung erkennen. Alle die Verhüllungen, wodurch gewiſſenloſe Räthe oder Günſtlinge die wirkliche Cabinets-Juſtiz dem Fürſten und dem

Volke zu verbergen ſuchen, durchſchauen die heutigen Völker ſchnell genug. Die verſchleierte wie die unverſchleierte Cabinets=Juſtiz ſind gleich verhaßt und die Völker wiſſen es, daß alle tyranniſche Regierungen mit Verfälſchung der Juſtiz begannen. Einzelne Beiſpiele ungerechter richterlicher Maßregeln, welche vielleicht bei unterdrückter öffentlicher Klage darüber der Regent ſelbſt gar nicht in ihrer wahren Geſtalt kennen lernt, machen auf alle würdigeren nachdenkenden Männer einen größeren Eindruck, als man glaubt, und bewirken vielleicht, wenn ſie, bei endlich frei gewordener öffentlicher Stimme und bei verſtummter Schmeichelrede, allgemein bekannt werden, jedenfalls aber in der treuen Geſchichte einen Eindruck, welchen erfahrungsloſe, oberflächliche Menſchen nicht einmal für möglich halten. Und ganz beſonders gilt dieſes ſicher in Deutſchland, wo bei vieler pedantiſcher Unbehülflichkeit doch der tiefe Sinn für Gerechtigkeit und öffentliche Moral, der Abſcheu gegen Ungerechtigkeit und öffentliche Unmoral, Gott Lob! noch nicht zerſtört ſind und, zur rechten Stunde angeſprochen, kräftig hervorbrechen. So mögen denn alſo die Bürger in Beziehung auf die verfaſſungsmäßige Begründung und Verbürgung völlig unabhängiger Rechtspflege das Wort des ehrlichen Blackſtone (4, 33) bedenken: „Wahrlich, die Freiheit der Unterthanen beſteht nicht in der Gnade „des Souverains, ſondern vielmehr in der nothwendigen Beſchränkung „ſeiner Gewalt." Von den Regierungen aber denkt wohl kaum eine einzige, auch wenn ſie ſonſt die Wohlthat verfaſſungsmäßiger Beſchränkung ihrer Macht zur Ausſchließung verderblicher Höflings= und Beamten=Herrſchaft, zur Sicherung ihres Fürſtenhauſes und zur Vermehrung der Kraft ihres Reiches nicht einſehen ſollte, ſo unedel und ſo unweiſe, daß ſie die Gewalt zur Verfälſchung der richterlichen Gerechtigkeit wünſchte. Auch iſt es zu augenfällig, daß, wie Boſſuet bemerkte, vor Allem durch Mißbrauch und Verfälſchung der Rechtspflege eine Regierung die moraliſche, legitime Grundlage ihrer Achtung zerſtört und zu Liſt und Gewalt, wodurch ſie ſelbſt die Unterthanen beherrſcht, auch dieſe gegen ſich herausfordert. Unabhängige Juſtiz iſt der Bürger letzte Verſchanzung ihrer Sicherheit, die ſie nur verzweifelnd verlaſſen. Die Achtung dieſes Heiligthums hielt man bisher faſt als identiſch mit der Ehre und Würde legitimer Regierungen. So möge denn auch eine jede für ſich und ihre Diener die ſtets höchſt gefährlichen Verſuchungen zu ſolchen verderblichſten aller Gewaltmißbräuche zum Voraus gänzlich entfernen. Sie möge es thun durch kräftigere Verfaſſungseinrichtungen, als jene allerdings ſehr ſchönen Worte eines preußiſchen Monarchen, die in der Stunde der Verſuchung und bei verderblichem Einfluß einer Hofpartei der Natur der Sache nach zuweilen nur ſchöne Worte bleiben könnten.

VII. Die Vertheidiger der Cabinets=Juſtiz. Nach dem Bisherigen iſt wohl eine beſondere Widerlegung derſelben unnöthig, vorzüglich alſo, um auch bei dieſem wichtigen Gegenſtande, ſowie ſchon in der Lehre vom Adel (Bd. I. S. 265) die ganze Verkehrtheit und Seichtigkeit, die bodenloſe Sophiſtik, die Rechts= und Geſchichtsver=

drehung der ariſtokratiſch-ſervilen und deſpotiſchen Halleriſchen Schule zu veranſchaulichen, möge zum Schluſſe noch auf ihre Vertheidigung der Cabinets-Juſtiz hingewieſen werden!

Auch die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Criminaljurisdiction, ſind dem Herrn von Haller (Reſtaurat. II. S. 222 ff.) ebenſo, wie der Staat, die Regierung, der Adel, durchaus keine menſchlichen Inſtitute, nicht mit freier Abſicht, viel weniger durch irgend ein bürgerliches Uebereinkommen und Unterwerfen begründet. Auch ſie entſtehen nach Ihm ebenſo, wie Staat und Verfaſſung, wie Regierung und Adel und ihre Rechte, ganz von ſelbſt aus der natürlichen Ordnung Gottes. „Die Gerichtsbarkeit geht ganz natürlicherweiſe aus der bloßen Hülfsanrufung des Schwächeren bei dem Mächtigeren hervor, und iſt nichts weiter, als die unparteiiſche Hülfsleiſtung des Mächtigeren. Beſtrafung iſt nichts Anderes, als Vertheidigung oder Rache, für Andere, oder für ſich ſelbſt ausgeübt. Ihr Recht iſt unbegrenzt bis zur vollendeten Sicherheit, nur durch Gebote der Menſchlichkeit und Klugheit temperirt. Civil- und Criminaljurisdiction ſind aber keineswegs ausſchließliche Majeſtätsrechte. Vielmehr hat ſie und übt ſie, und namentlich auch das Strafrecht, noch heutzutage jeder Menſch aus, ſelbſt das unmündige Kind, überhaupt aber jeder Stärkere gegen den Schwächern, der Vater gegen die Kinder, der Obere gegen den Untergebenen, der Lehrer gegen die Schüler, die Hausherren gegen die Diener, die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker gegen ihre Arbeiter, die Gutsherren gegen ihre Gutsuntergebenen. Sie beſitzen dieſe Gerichtsbarkeit und Strafgewalt und üben dieſelbe aus, ſoweit ihre Macht reicht, ſoweit ſie es ohne fremde Hülfe mit Sicherheit thun können und wollen. Auch können nicht blos die Beleidigten ſich rächen, ſondern es können überhaupt die Streitenden, wenn ſie es wollen, noch heute, ſtatt höhere Hülfe anzurufen, ihre Streitigkeiten durch Kampf ausmachen, da ja die Mächtigeren, die Herren, nicht dabei intereſſirt ſind, daß ihre Hülfe angerufen wird. Als Mächtigere haben denn auch ganz von ſelbſt von jeher alle Fürſten dieſe Civil- und Criminaljurisdiction und zwar, wie ſich ebenfalls von ſelbſt verſteht, auch in eigner Sache, in Perſon und durch ihre Beamten, deren Urtheile ſie corrigiren und umändern, die ſie beliebig entſetzen können, ſowie ſie auch die Juſtiz, als freie Wohlthat, oft ganz verweigern dürfen. Sie handeln nicht einmal klug, wenn ſie das Richterrecht ganz abgeben und ſich die Hände binden. Cabinets-Juſtiz iſt ſo gut als andere Juſtiz, wenn ſie nur Juſtiz iſt. Jeder Menſch richtet in eigner Sache ſoweit er kann. Von dem Fürſten unabhängige Gerichte ſind verwerflich, weil ſie die Idee von einer Unterwürfigkeit des Fürſten und von einer Souverainetät der Gerichte erwecken. Und wenn der Fürſt es als Regel anerkennt, ſelbſt auch nur in Civilſachen den Ausſprüchen der Gerichte ſich zu unterwerfen, ſo iſt er nicht mehr Fürſt, oder inconſequent. Vollends aber bei Staatsverbrechen von den

Gerichten die Entſcheidung abhängig zu machen, hieße den Fürſten der Selbſtvertheidigung berauben, ihn zum Sklaven und Spielwerk ſeiner vielleicht mitverſchworenen Gerichte machen. — Wenn dagegen die Fürſten ſelbſt Verbrechen oder Miſſethaten gegen ihre Unterthanen ausüben, ſo kann es dieſen letzteren Niemand übel nehmen, wenn auch ſie jene ihre natürlichen Rechte der Selbſtvertheidigung und Selbſtvollziehung gegen ihre Fürſten gebrauchen. Eine förmliche Gerichtsbarkeit kann es nur inſofern nicht genannt werden, als es ihnen an Macht fehlt" (inſofern alſo, als es ihnen noch nicht geglückt iſt, nach der Halleriſchen natürlichen Ordnung Gottes ſelbſt fürſtliche Würde oder das natürliche Glücksgut der Unabhängigkeit gegen ihre Fürſten, welchen Hr. v. Haller auch weder allgemeines Heerfolge- noch Beſteuerungs-Recht zugeſteht, für ſich zu gewinnen). „So war es in der ganzen Geſchichte zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Nur erſt die heilloſen Sophiſten unſerer neueren Zeit haben nach ihrer Chimäre von dem künſtlich-bürgerlichen Zuſtand alle dieſe natürlichen Rechtsgrundſätze geleugnet, und (z. B. jene unentbehrlichen Rechte fürſtlicher Cabinets-Juſtiz oder die Patrimonial-Juſtiz) beſtritten."

Auch hier alſo vernichtet dieſe unglücklichſte aller Vertheidigungen der Adels- und Fürſten-Rechte, dieſe die Feudal-Anarchie und Deſpotie noch überbietende Reſtauration, nicht der Staatswiſſenſchaft, ſondern des Fauſtrechts, ebenſo wie in Beziehung auf den Staat, den Adel u. ſ. w., die weſentlichen Begriffe der juriſtiſchen und politiſchen Inſtitute, wie ſie bei allen civiliſirten Nationen in ihren wirklichen Staatsvereinen begründet wurden. Sie vermiſcht dieſelben gänzlich mit generiſch verſchiedenen, ſcheinbar ähnlichen Verhältniſſen oder mit den äußerlichen Veranlaſſungsgründen oder Motiven derſelben. Auch hier wird die ganze Geſchichte freier und civiliſirter Völker und Staaten todtgeſchlagen. Nur die Zeiten der fauſtrechtlichen Anarchie vor und außer und neben den wirklichen Staaten und ihre Trümmer gelten den Schwärmern für das Junkerthum der Feudalzeit — wenn nicht Machiavelliſten für etwas noch Schlimmeres — und höchſtens etwa noch die deſpotiſchen Zuſtände aſiatiſcher Horden oder Prieſter-Fürſten. Nur aus ihnen werden die Begriffe und Muſter für unſere Inſtitute entlehnt. Wer könnte nun da ernſtlich beweiſen wollen, daß Civil- und Criminal-Jurisdiction im Kreiſe wahrer Rechts- und Staats-Verhältniſſe etwas ganz Anderes iſt, als jede andere Hülfeleiſtung, oder als eine Selbſtrache eines Stärkeren, als väterliches Schutz- und Erziehungsrecht. Wer möchte alle die unrichtigen, dunklen, halben Begriffe nachweiſen wollen, und alle die Widerſprüche, die auch hier, wie bei faſt allen Anhängern dieſer Theorie auf der folgenden Seite wieder umſtoßen, was die vorhergehende als Grundſteine bezeichnete? Aus dem Hülfsanruf der Schwächeren entſtandene unparteiiſche Hülfsleiſtung des Mächtigeren ſoll die Gerichtsbarkeit ſein und ein wahres Recht und

Rechtsverhältniß, und doch hat ſie der Fürſt, wie der Gutsherr zur Selbſtrache in eigener Sache und unbegrenzt, und doch hat ſie jeder Mächtigere, alſo auch gegen den Fürſten, die durch Liſt oder Gewalt mächtigere Faction, „ſoweit ſie können und wollen". In ſolcher Weiſe beſitzen ſie die mächtigen Parteihäupter, welche durch natürliche Uebermacht ganz von ſelbſt und nach der natürlichen Ordnung Gottes — freilich nicht nach den Geſetzen des ſo ſehr verworfenen künſtlich = bürgerlichen Zuſtandes — legitime Richter werden, und das Glücksgut ſouverainer Herrſchaft und Regierung erwerben. Und ſolche Theorien ſtellen diejenigen auf, ſolche rohe, deſpotiſche Horden = und Fauſtrechts = Zuſtände empfehlen uns diejenigen, welche die wahre, mit Freiheit, und zum erhabenſten Kunſtwerk der Menſchheit ausgebildete Staatsverfaſſung den Fürſten und den Bürgern vorzüglich deswegen als widerwärtig darſtellen möchten, weil ſie für deren erworbene Privatbeſitzthümer, für ihren ruhigen Genuß und ihre Sicherheit beſchränkend und gefährdend ſeien! Und ſolche Theorie mag im Weſentlichen, auch in Beziehung auf die Cabinets=Juſtiz, das bekannte Wochenblatt eines Staats zu der ſeinigen machen und laut anpreiſen, deſſen Fürſten ſo energiſch ihre Erfahrungen von der Gefährlichkeit, von der abſoluten Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit aller Cabinets = Juſtiz und neuerlich auch die von der Schädlichkeit und Staatswidrigkeit der Patrimonial = Juſtiz ausſprachen, deſſen Regierung und Bürger ſo oft den vorzüglichſten Rechtstitel zum patriotiſchen Stolz darin ſuchten, „daß ſie in ganz vorzüglichem Maße jenes Palladium aller geſitteten Völker, eine völlig unabhängige Rechtspflege, heilig hielten und bewahrten". Dieſes Palladium, mit ſeltener Einmüthigkeit bisher vertheidigt von allen germaniſchen Rechtslehrern, mag nun dieſe angeblich legitime Theorie in den Staub ziehen und vernichten wollen!

Doch Verzeihung für dieſe Ausführung von allen denen, welchen der verworrene Parteikampf unſerer Tage die geſunden, die wahrhaft natürlichen Begriffe über die Staatsverhältniſſe noch nicht verwirrt hat! Sie müſſen ſich freilich unbehaglich fühlen, wenn man auch nur auf Augenblicke ſie in dieſes Meer von Begriffsloſigkeit und von Widerſprüchen, in dieſe Fauſtrechts = Anarchie einführt. Zu bedeutend, um unberückſichtigt zu bleiben, iſt aber leider die Zahl derer, welche vorzüglich auch an ein angebliches ſich von ſelbſt Machen von Recht und Staat verwirrte Vorſtellungen knüpfen, veranlaßt bald durch Einſeitigkeiten der liberalen Theorien ſelbſt, bald durch geſchichtliche und naturphiloſophiſche Schulen, durch ſervile und ariſtokratiſche Parteien, bald durch undeutſche Scheu gegen ein tieferes, gründlicheres Eingehen. Und unter denen, die ſolchergeſtalt Verderbliches, namentlich auch in Beziehung auf die Juſtiz=Verfaſſung, lehren und ihren Fürſten anrathen, ſind wenigſtens Viele, die es ehrlich meinen, von denen man ſagen muß: vergieb ihnen, denn ſie wiſſen nicht was ſie thun; die

man aber vor Allem, ehe ſie unheilbares Unheil ſtiften, von ihren verderblichen Irrthümern zu befreien ſuchen muß. Welcker.

Cachet, lettres de. Der Ausdruck Lettres de cachet, oder auch Lettres closes bezeichnete in Frankreich im Allgemeinen, im Gegenſatze gegen die Lettres patentes, diejenigen Ausfertigungen königlicher Befehle, welche nicht ſo, wie die letzteren, als offene, feierlichere Urkunden mit dem großen Staatsſiegel unterſiegelt und von einem Miniſter contraſignirt, aus der königlichen Staatskanzlei ausgingen, welche vielmehr in unfeierlicherer Form ausgefertigt, mit dem kleineren königlichen Siegel verſchloſſen und blos vom König unterzeichnet waren. Es waren alſo Cabinets-Ordres im Gegenſatz gegen die förmlicheren Staatsregierungsbeſchlüſſe. Insbeſondere aber waren es die Befehle jener Geheimregierung, welche nach dem Obigen (Theil II, S. 453) die franzöſiſchen Könige unter dem Einfluß von der Camarilla, den Günſtlingen, Beichtvätern, Maitreſſen und Höflingen, außer und über allen Zweigen der öffentlichen Regierung, insbeſondere auch der öffentlichen Polizei- und Juſtiz-Gewalt, förmlich organiſirt hatten. Vorzugsweiſe verſteht man die geheimen Verhaftsbefehle darunter, wodurch Staatsangehörige aller Stände, ohne irgend eine Unterſuchung und Form Rechtens und ohne Angabe eines Grundes, auf längere oder kürzere, gewöhnlich auf unbeſtimmte Zeit in die Baſtille zu Paris oder in Gefängniſſe der Provinz und zwar zuweilen ſelbſt in ſcheußliche unterirdiſche Löcher eingekerkert wurden. Man ſchreibt ihre Erfindung dem unter dem Cardinal Richelieu ſo berüchtigten Pater Joſeph zu. Sie wurden den Miniſtern, den Maitreſſen und Günſtlingen häufig als cartes blanches oder nur mit der königlichen Unterſchrift verſehen, übergeben, ſo daß ſie beliebige Namen und Beſtimmungen hineinſetzen konnten. Ja ſie wurden ſogar zum Gegenſtand des Verkaufs gemacht. Sie bildeten alſo in jeder Beziehung die ſcheußlichſte Art der Cabinets-Juſtiz. Wir können uns daher auf dieſen Artikel ſo wie auf den Artikel Baſtille und Beſchlagnahme beziehen. Freilich mögen auch anderwärts an den Höfen ganz abſoluter Regierungen manche einzelne und auch geheime Verletzungen der Freiheit dem Syſtem der Furcht und der paſſiven Unterwerfung oder auch der Rachſucht der Mächtigen dienen. Aber zu einer ſolchen förmlichen Ausbildung und ſcheußlichen Organiſation kamen ſie doch im neueren Europa nur in dem Staate, der endlich durch eine furchtbare Revolution ſich davon befreite. In ihrem ganzen Lichte ſind dieſe Einrichtungen dargeſtellt in Linguet Mémoires sur la Bastille, Lond. 1783, und Mirabeau des lettres de cachet et des prisons d'état, 1782.

So wie alles Schändliche in der Welt, ſo hat man auch die Lettres de cachet zu vertheidigen geſucht, insbeſondere auch als ein Mittel, wodurch Väter gegen ihre Söhne, und der Regent gegen Beamten und Mitglieder vornehmer Stände, ohne Zerſtörung ihrer Ehre und ohne verderbliches Aergerniß und Scandal,

wohlthätige Strafen und Beſſerungsmittel hätten zur Anwendung bringen können. Aber es bedarf wohl kaum einer ernſtlichen Widerlegung ſolcher Gründe. Wohl verdient eine Verſtärkung der väterlichen Auctorität und Gewalt alle Berückſichtigung; aber nichts wird die allgemeine Gefahr und die rechtloſe Willkür geheimer Verhaftungen einem Volke, das auch nur eine Idee von Achtung des Rechts und der Freiheit hat, annehmbar machen. Aergerniß und Scandal aber werden durch die Unwürdigkeiten ſelbſt, die man indeß in den verdorbenen Zeiten der früheren franzöſiſchen Könige wenig ſcheute, begründet, nicht aber durch gerechte Disciplinar- und andere Strafen, welche ſie vielmehr ſo weit möglich wieder austilgen. Darin haben freilich diejenigen, welche die lettres de cachet vertheidigen oder doch entſchuldigen, Recht, daß es auf den Namen nicht ankommt, welcher nun einmal bei dieſer Art der Cabinets-Juſtiz im Voraus allgemeinen Abſcheu erweckt, und daß es ohne dieſen Namen oft gleich große Verletzungen aller Freiheit und Sicherheit der Bürger durch Regierungseinfluß auf die Juſtiz gibt. Solches wäre z. B. allerdings der Fall, wenn man die Gerichte abhängig machen und dann unter der Form eines Criminalproceſſes verhaßte oder verdächtige Perſonen Jahre lang in geheimem Verhaft laſſen, und zuletzt vielleicht, um das Verfahren zu entſchuldigen, wenigſtens einigermaßen ſchuldig oder verdächtig erklären, oder nur von der Inſtanz losſprechen und dann unter dem Namen von Sicherheitsmaßregeln vielleicht aufs Neue feſthalten laſſen wollte. Dieſes wäre ſogar noch viel ſchlimmer und verderblicher, als die lettres de cachet, welche doch wenigſtens die Juſtiz nicht hinterliſtig verfälſchten, die Gerichte nicht beſtachen und entwürdigten, und die Ehre der Mißhandelten nicht angriffen. Aber kann dadurch wohl der ganz verdiente Abſcheu gegen die lettres de cachet mit Grund bekämpft werden? Jeder Freund der Gerechtigkeit und ſeines Volks wie ſeiner Regierung, muß vielmehr Beides bekämpfen, wenn es im Großen oder auch nur im Kleinen irgendwo ſich zeigen ſollte. Welcker.

Cadiz, ſ. Cortes-Verfaſſung.

Calender, ſ. Zeitrechnung.

Calmariſche Union, ſ. Schweden.

Calomarde, ſ. Spanien.

Calonne, ſ. franzöſiſche Revolution.

Calvin (Johann), nach ſeinem franzöſiſchen Familiennamen Chauvin, geb. den 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie, iſt in ſtaatsrechtlichem Geſichtspunkt weit weniger merkwürdig durch ſeine dogmatiſche Theorie, als durch ſeine Beſtrebungen, der Kirche und ihren von der Geiſtlichkeit geleiteten Presbyterien eine auch durch äußere Mittel mächtige Sittenherrſchaft rigoriſtiſch zuzueignen. Theoretiſch und praktiſch verband er damit ſeine in Thathandlungen übergehende Grundſätze, eine der freien Wahrheitsforſchung tödtliche, obrigkeitliche Ketzerverfolgung auch in die evangeliſch-proteſtantiſche zu verpflanzen. Und

allerdings hängen in ihm, als einem conſequenten, aber aus unrichtigen Prämiſſen ſchließenden Denker, auch dieſe Folgerungen mit dem Eigenthümlichen ſeiner Dogmatik, mit der Prädeſtinationslehre, ſo zuſammen, daß eben dieſe neben jenen für uns nicht ganz unbeachtet bleiben darf. Die praktiſchen Folgerungen, die er dorther zog und, im Gegenſatz gegen den freiſinnigeren Verbeſſerer Zwingli, faſt dictatoriſch nur allzu lange geltend machte, werden nur durch Eindringen in ſein Lehrſyſtem begreiflich. Sie ſtehen und fallen mit dieſem. Dieſes Ineinandergreifen des Theologiſch-Wiſſenſchaftlichen, Kirchlich-Disciplinariſchen und Hierarchiſch-Politiſchen des Calvinismus ins Licht zu ſtellen, iſt um ſo mehr zeitgemäß, weil gegenwärtig auch diejenigen Parteiführer, welche als ſtreng Lutheriſche und ausſchließend evangeliſche gelten wollen, die *Calviniſchen Schriften* weit thätiger, als die Lutheriſchen zu verbreiten ſuchen, ſich an Calvin viel näher als an Zwingli und Melanchthon anſchließen und ſelbſt von Luther meiſt nur das vorziehen, was Calvin als abſolutiſtiſche Hauptpunkte eines nach unbegreiflichem Gutdünken feſtgeſtellten göttlichen Weltregiments behandelt und geſteigert hat, worin aber die verſtändig gelehrtere und milder gebildete Denkart *Zwingli's* und *Melanchthon's*, und ſelbſt die augsburgiſche Confeſſion mit dem in Luthers Individualität oft prädominirenden Auguſtinismus übereinzuſtimmen ſich hütete.

Calvins Eltern hatten für ihn, als einen jüngeren Sohn, frühzeitig *ein Paar kleine Kirchenpräbenden* zu Noyon gewonnen. Verwandte zu Paris machten es möglich, daß er dort in Studien der lateiniſchen Philologie und der Philoſophie ſich auszeichnen konnte. Bald nachher aber ſtudirte er *Jurisprudenz* unter *Petrus Stella* (P. L'Etoile) zu Orleans und noch weiter unter dem berühmteren *Andr. Alciatus* zu Bourges. Unſtreitig hatte dieſe frühe Eingewöhnung in das kanoniſche Recht und in die gegen Ketzereien und für zantiniſch-imperatoriſche Entſcheidungen über Orthodoxie ſehr anmaßliche Geſetzgebung Juſtinians darauf vielen Einfluß, daß Calvin ſpäterhin, um die Kirche als einen theokratiſch vorherrſchenden *Staat Gottes*, unter der Ariſtokratie ſeiner*) nur ſcheinbar-republikaniſchen Presbyterien, zu geſtalten, Neigung und Kenntniſſe in ſich vereinigte und dieſe künſtlich berechneten Veranſtaltungen nach ſeinem ſchwarzblütigen Temperament mit juridiſcher Strenge und Gewandtheit verwirklichte.

Frankreich hatte auf einer kirchlichen Nationalverſammlung zu *Bourges* ſeit 1438 die meiſten Beſchlüſſe des baſeler Generalconciliums (früher und ſtandhafter als Deutſchland) benutzt, um durch

*) Der Einführung einer freien Presbyterial-, Diöceſan- und Synodalverfaſſung in *Baiern* wurde es vor einigen Jahren ſehr hinderlich, daß *Feuerbach* u. A. ſie blos nach dem allerdings hierodeſpotiſchen Typus der *Calviniſchen* Kirchenzucht betrachteten. In *Baden* hilft jenes Repräſentativſyſtem dazu, Geiſtliche und Weltliche im Intereſſe für Kirchen- und Schulanſtalten zu vereinigen, ohne daß ſie den Binde- und Löſeſchlüſſel dictatoriſch misbrauchen können.

eine Sanctio pragmatica (vgl. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789. 4.) den übermächtigen Einfluß päpſtlicher Kirchengewalt im monarchiſtiſchen Sinn zu dämmen. Indirect wurde dadurch, daß jeder der franzöſiſchen Biſchöfe in ſeinem Sprengel einzeln gegen Andersdenkende Nachgiebigkeit beweiſen konnte und daß auch Beſchwerden gegen Mißbrauch biſchöflicher Gewalt, nebſt den rechtlichen Einwirkungen der Parlamente möglich waren, eine freiere Bewegung der Geiſter auch über kirchliche Gegenſtände vorbereitet. Da durch Franz I. Begünſtigung der liberalen (d. i. frei-erfindenden) Künſte und ſchönen Wiſſenſchaften noch mehr Geiſtesthätigkeit erregt wurde und auf die Studien Nichtgeiſtlicher eine geſchmackvollere (elegant genannte) Denkfreiheit überging, ſo konnte die Anwendung des Selbſtdenkens und des verbeſſerten Geſchmacks auch gegen das Unglaubliche und Geſchmackloſe mancher dem Religiöſen beigemiſchten dogmatiſchen und hiſtoriſchen Traditionen nicht lange ausbleiben.

Calvins Studienjahre, wo er ſeine Vorbereitung für ein ſeinen Talenten entſprechendes Emporkommen in Kirchenwürden auf ausgezeichnete Kenntniſſe in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und in der gedoppelten Rechtswiſſenſchaft zu gründen ſuchte, fielen gerade in die Zeit, wo überall eine Kirchenreformation in Haupt und Gliedern als unentbehrlich gefühlt, von Rom aus aber und von römiſch gubernirten Concilien (wie das zu Conſtanz ſchon bewies) nicht zu erwarten war. Deſto lichter wurde ſie durch die philologiſchen und philoſophiſchen Studien der Humanität aus Griechen und Römern beleuchtet und durch Dichter in den Landesſprachen volksthümlich gemacht, bis die Hoffnung, ſie verwirklichen zu können, auch in Frankreich, ſobald die Morgenröthe von Deutſchland her ſichtbar wurde, ein faſt allgemeines Erwachen der Kräfte und der Gegenkräfte erregte. Auch des jungen Calvins Gemüth wurde von der Nothwendigkeit vieler Berichtigungen ergriffen und bald durchdrungen. Indem er ſich zu Bourges bei Melchior Volmar, einem Deutſchen aus Rotweil, im Griechiſchen übte, wurde er immer näher mit den Einwürfen bekannt, welche Luther erſt nur gegen die bezahlbare Sündenerlaſſung und die Zurechnung aus dem Schatze überverdienſtlicher Werke der Heiligen auszuſprechen gewagt hatte.

Dazu hatte den auf der neuen Univerſität Wittenberg als Lehrer und Prediger ſeit Kurzem angeſtellten jungen Auguſtinereremiten, welcher ebenfalls zuerſt die Rechtskunde ſtudirte, zunächſt die gewiſſenhafte Beobachtung der verderblichen Folgen des Ablaſſes in den Volksſitten, die er als eifriger Beichtvater mit Schrecken kennen lernte, bewogen. Zugleich trieb ihn der Haß, welchen ihm ſein natürlichguter Verſtand gegen den die Theologie und alle Wiſſenſchaft verwirrenden Scholaſticismus, das iſt, gegen die den gewalthabenden, beſonders kirchlichen Vorurtheilen dienſtbare und ſie dialektiſch verfechtende Speculation, eingeflößt hatte. Er beabſichtigte, an der dialektiſchen Vertheidigung, mit

welcher die kirchlich dienſtbaren Scholaſtiker die Indulgenzen und den durch die päpſtliche Curie disponiblen Theſaurus guter Werke zu umgeben gewußt hatten, durch ſeine evidenten und echt ſatyriſchen 95 Disputirſätze vom 31. Oct. 1517 in der akademiſchen Welt ein Exempel zu ſtatuiren und dem Lehren und Glauben der ſcholaſtiſchen Philoſophie auf der neuen Univerſität den Herzſtoß zu geben. An ein Reformiren in der Kirchenlehre war noch nicht gedacht.

Erſt als die römiſche Curie die Eigennützigkeit und die dortige Hoftheologie die ſtolze Unklugheit gehabt hatte, bei dieſem ſichtbarlich unrettbaren Artikel von den durch zugerechnete Heiligen-Verdienſte gegen die Gebühr auszugleichenden Sündenſchulden die irrefragable Auctorität des kirchlichen Lehroberhauptes, zum Schutz der Scholaſtik, aufzubieten und was bisher nur als gelehrte Meinung über den Ablaß gegolten hatte, durch eine päpſtliche Bulle (quinto Idus Novembris a. 1518) für eine vom päpſtlichen Stuhl legitimirte Kirchenlehre zu erklären, hatte ſich der bis dahin gegen den Papſt ſehr demüthige und von dem verfeinerten Mediceer, Leo X., das Feinere hoffende Luther genöthigt geſehen, das, was er beim Gebrauch des Namens Eleutherius *) empfand, vollſtändiger zu werden und die päpſtliche Auslegung unbibliſcher Dogmen nicht länger als authentiſch zu reſpectiren.

Eben dadurch war er zum Aufſuchen anderer dogmatiſcher Sätze für die ſo unentbehrlich ſcheinende Rechtfertigung vor Gott durch ſtellvertretende Genugthuung gedrungen. Und da Luther ſich dabei, vermöge ſeiner Erziehung in einem Auguſtiner-Orden, vornehmlich an des großen antipelagianiſchen Kirchenvaters, Auguſtinus, nicht moraliſch, ſondern juridiſch modificirte Theorien von Zurechnung der Erbſünde ſowohl, als der abſoluten Gnade Gottes hielt, ſo veranlaßte dies auch den Calvin, in Allem, was mit der Prädeſtinationslehre zuſammenhängt, mit dem individuellen Auguſtinismus Luthers rigoroſer zuſammenzuſtimmen, als es in der Folge bei den Lutheranern Deutſchlands ſymboliſch und kirchlich orthodox geworden iſt.

In Frankreich wird nur allzu oft das Religiöſe, wenn auch nur zum Schein, in die politiſchen Aufregungen dieſes leicht beweglichen Volks gemiſcht. Geſchieht dies, ſo wird, weil die an äußern Pomp

---

*) Wie Luther ſchon 1517, 1518 ſich gern und charakteriſtiſch als Frater Martinus Eleutherius unterzeichnete, ſ. in meiner akadem. „Gedächtnißrede über den Urſprung der Reformation aus Wiſſenſchaft und Gemüth, nebſt Sammlung der auf Luthers Anweſenheit zu Heidelberg ſich beziehenden Urkunden". (Heidelb. 1817. 4.) S. 94. Nr. XII. In dieſer Darſtellung iſt zugleich gezeigt, wie vieles von dem Weſentlichen ſeiner Kirchenreformation aus ſeinem ſchon vorher glücklich begonnenen Kampf gegen den Scholaſticismus hervorging und wie er deswegen auch in der Geſchichte der Philoſophie als negativer, praktiſcher Reformator unvergeſſen ſein ſollte.

des Cultus als an eine Modeſache ſich gewöhnende Mehrzahl der Nation eine glänzend figurirende Hierarchie gern anſtaunt, jeder Verſuch einer prunkloſeren Religionsform nur von den ſentimentalen Freunden einer einfacheren Gottandächtigkeit mit ſtillerer Begeiſterung geliebt, von der unbefriedigten Menge aber nicht blos mißgeachtet, ſondern auch allzu oft mit rohem Widerwillen zurückgeſtoßen. Margaretha von Valois, die einzige Schweſter Königs Franz I., bis 1525 an den Herzog von Alençon, 1527 aber an den König von Navarra vermählt, war durch ihre Geiſteskräfte eine fähige Freundin neuer Forſchungen und unbeſchränkterer Einſichten. Sie, die Verfaſſerin des Heptameron, wurde doch auch eine wißbegierige Leſerin der Bibel, ließ ſich gern wegen der Räthſel über Gott und Seelenunſterblichkeit in Religionsgeſpräche ein und beförderte die für Philoſophie und Geſchmack förderlichen Studien. Auch der Lehrer des Calvin (und Beza), Wolmar *), welcher insgeheim Lutheraner geweſen ſein ſoll, war durch ſie als Profeſſor der griechiſchen Sprache nach Bourges gekommen. Und durch dieſen wurde der zur Kirchenreformation geneigte Calvin auch ihr bekannt, während bereits die Sorbonne, als pedantiſche Vertheidigerin hergebrachter Lehrmeinungen, und noch mehr die mächtige Hofmagnatenpartei der Guiſen, nach der Macht, den Regenten zu regieren, trachtend, in dem Vorſatz, den der Reformation in Staat und Kirche ergebenen Theil des Adels und der Gelehrten im Namen Gottes zu verfolgen übereinſtimmte.

Schon von Bourges aus hatte Calvin im benachbarten Linerie akatholiſch gepredigt. Nach des Vaters Tode ging er nach Paris und machte für ſich tiefere theologiſche Studien auch durch das Hebräiſche und die älteren Kirchenväter. (Kenntniß des Syriſchen ſcheinen ſeine Lobredner ihm, wie man aus dem Schluß ſeines Commentars

*) Crusius in Annalium Suevicorum Dodecas III. (Francof. 1596. fol.) bemerkt L. IX. p. 508. zum Jahre 1497: „Natus est Rotvilae Melchior Volmarius. Studiis etiam Parisiis operam dedit. Inter centum magistros designatos primum locum obtinuit. Doctor juris evasit. Graece et latine Tubingae docuit. Tandem Isnam profectus ibi 1561 obiit. Zum Jahre 1556 bemerkt L. XII. p. 697.: „Melchior Volmarus Rufus, qui graecas et latinas literas pro decentis florenis per annum docuerat utiliter senis morbisque confectus, missionem petens a Senatu Academico, consecutus est decretis liberaliter ei, ut optime de schola merito, in reliquum vitae tempus quotannis centum florenis.“ Calvin dedicirt ihm Genevae, Cal. Augusti 1546, ſeinen Commentar zum 2. Brief an die Corinthier, als einem, von dem rudimentis (graecae linguae) fui imbutus, quae mihi majori postea adjumento forent, mit dem Beiſatz, daß V. ihn wohl weiter geführt haben würde, wenn nicht der Tod von Calvins Vater das Studium unterbrochen hätte. Davon, daß Calvin, wie Moreri behauptet, durch Volmar zu akatholiſchen Ueberzeugungen veranlaßt worden ſei, iſt in dem ganzen Ton dieſer Dedication keine Spur. Sollte dies nur aus Vorſicht, um Volmar keiner Gefahr auszuſetzen, ſo ganz umgangen worden ſein?

über den erſten Brief an die Corinthier*) folgern muß, zu freigebig zuzuſchreiben!) Da der nur durch Tradition und patriſtiſche Auctoritäten gegebene Theil der Kirchenlehren durch die Früchte, welche ſie trugen (durch Herrſchſucht des hohen und Genußſucht des niedern Clerus, durch Verwandlung der Religioſität in Ceremonienweſen, durch leichte, bezahlbare Sündenvergebung u. dgl.), ſich allgemein verdächtig machte, ſo begriffen die Selbſtdenkenden wohl, daß ſie, um zu dem urſprünglichen Zweck und Inhalt des Chriſtenthums den Weg zurück zu finden, ſich unmittelbar an das Bibelleſen halten müßten. Noch allzu wenig aber konnten auch die Aufgeregteſten bemerken, wie viel der angewohnten, längſt geheiligten Vorurtheile ſie zu ihrem Bibelleſen mitbrachten. Daß Ablaß, Vertrauen auf Heiligenverdienſt, Werkheiligkeit ohne Heiligung der Geſinnung, daß eine Oberherrſchaft der römiſchen Mutterkirche mit all ihrer weltlichen Geſtaltung nicht in dem Bibelwort zu finden ſei, war leicht klar. Was aber ſollte an die Stelle der wegfallenden Lehrmeinungen und Kirchengeſellſchaftsordnungen geſetzt werden? Dieſes Aufbauen war weit ſchwerer, als alles Wegräumen. Luther nahm meiſt Auguſtinus zum Führer. Schlichter, geſunder Verſtand und bänglicher Myſterienglaube kämpften in ihm oft mit ſehr ungleichem Erfolg. Zwingli, der republikaniſche Schweizer, war mehr Kenner der Menſchen, wie ſie ſind, und praktiſchkluger Lehrer des Menſchlichwahren. Calvin kam zu ſeinem Bibelleſen mit abſolutiſtiſchen Begriffen von Gott nach juſtinianiſch-deſpotiſchem Kirchenrecht und mit Vorurtheilen über das Grundverderben aller menſchlichen Kräfte, ſo daß er ſogar Auguſtins Theorie von der Gnadenwahl durch unbedingte Reprobation der Gottmißfälligen erbarmungslos überbieten zu müſſen meinte.

Scharfſinn, Beredtſamkeit und Eifer machten ihn, den Jüngling, auch zu Paris bald ſo ausgezeichnet, daß die Verfolger ſchon jetzt ihn gefährdeten. Gegen dieſe konnte es wenig wirken, daß er, vierundzwanzigjährig, 1533 ſeines Lieblingsautor's, Seneca, Schrift de Clementia geſchmackvoll commentirte. Zwiſchen dieſem Jahre und 1536 iſt er unſtätt, bald zu Paris, bald auf der Flucht nach Baſel, bald als Familienlehrer auf dem Lande.

Von Straßburg aus wendete er ſich durch den erſten (leider! in ſeiner erſten Geſtalt nicht mehr bekannten) Entwurf ſeiner institutio christianae religionis, als Apologet an den feiner gebildeten, aber entnervten und endlich doch bis zum Ketzerverbrennen pfäffiſch bethörten Franz I., um die damals gebrauchte diplomatiſche Ausflucht, wie wenn man nur Wiedertäufer und Schwärmer als Hugenotten

*) Wer nicht wußte, was Maran atha bedeute, muß vom Syriſchen nichts, und wer ſich bereden ließ, daß Maharamatha ſoviel als Maran atha ſei, muß vom Hebräiſchen wenig verſtanden haben. Calvin deutet auch alles orientaliſch Gedachte nach occidentaliſcher Buchſtäblichkeit.

verfolgte, dadurch abzuſchneiden, daß er in ſeiner die mittelalterlichen Dogmen kurz und trefflich widerlegenden Präfation, und dann durch eine beredte und logicaliſch conſequente Darſtellung ſeine im ſtrengſten Sinn antipelagianiſchen Religionsüberzeugungen den Verfolgern vor Augen ſtellte.

Wir bemerken dieſe Lebenserfahrungen, welche Calvin ſo frühzeitig machen mußte, weil es um ſo auffallender und faſt unbegreiflich wird, wie ein ſelbſt ſo vielfach verfolgter Heterodoxe bald nachher ſelbſt zum unerbittlichen Verfolger deſſen, was ihm ketzeriſch ſchien, werden konnte. Dahin führte die unglücklich anmaßliche, durch Temperament und Dialektik hervorgebrachte Selbſtüberredung von alleinſeligmachendem Rechthaben über die ſubtilſten Lehrgeheimniſſe. Beza, Calvins Geiſtesvertrauter, meint in deſſen Lebensbeſchreibung (ſ. Melch. Adami vitae theologor. exterorum. 1653. 8. p. 67.): „König Franz I., viel beſſer als ſeine Nachfolger, ein Gelehrtenfreund und ſcharfſinniger Beurtheiler, hätte durch Calvins Zuſchrift überzeugt werden müſſen, wenn des Königs und der franzöſiſchen Nation Sünden, denen ſchon der Zorn Gottes nahe geweſen, es zugelaſſen hätten, daß er, der König, jene Vorſtellungen hörte oder las.“ Nur, wer dergleichen abſolutiſtiſche Prädeſtinationsbegriffe ins Leben überträgt, kann vorausſetzen, daß, was ſeine Verfolger thaten, ſie zu ihrem Verderben thun mußten, daß aber, was er, der durch die abſolute Gnadenwahl Gottes einmal Auserwählte, alſo Alleinrechthabende, thue, ebenſo ein nothwendiges Werk ſeiner Vorherbeſtimmung zur Seligkeit ſein müſſe.

Der verfolgte Calvin flüchtete ſich endlich nach Oberitalien zu der dem freiforſchenden Geiſte des Proteſtantismus geneigten Herzogin von Ferrara, der Tochter Ludwigs XII., fühlte ſich aber auch dort nicht lange behaglich und in Sicherheit. Er wollte über Genf nach Baſel und Straßburg zu dem mild wirkſamen Bucer zurückkehren. Zu Genf lehrten Wilh. Farel und Peter Viret ſeit Kurzem im Sinn des Proteſtirens gegen unbibliſche Kircheneinrichtungen. Farels Scharfblick entdeckte in dem blos durchreiſenden Calvin einen Mann, der ein tüchtiger Mitarbeiter für dieſen Zweck werden könnte. Da dieſer dennoch weder zur Annahme einer theologiſchen Lehrſtelle noch zum Predigtamt ſich bereden laſſen wollte, ſo erſchütterte ihn endlich, nach der herriſchen Art der Gläubigen jener Zeit, Farel durch den Zuruf: „Je nun, wenn du alſo nur dich und deine freien Studien vorziehſt und nicht mit uns für das Werk des Herrn arbeiten willſt, ſo verkündige ich dir im Namen des allmächtigen Gottes, daß er den, welcher mehr ſich ſelbſt, als den Herrn Chriſtus ſucht, verfluchen wird!“ Durch dieſe Donnerworte ergriffen, wurde Calvin von nun an (ſeit dem Auguſt 1536) nicht nur der eigentliche vorherrſchende Reformator in der freien Stadt Genf, ſondern auch der Geiſtiggewaltige, durch welchen in die zwingliſch freiere reformirte Kirchengeſellſchaft nicht allein ein Alles vorherbeſtimmender, herr-

ſcheriſcher Abſolutismus Gottes, als Dogma, ſondern auch eine republikaniſch ſcheinende, aber in der That äußerſt oligarchiſche Kirchenzucht mit einer von furchtbaren, weltlichen Folgen nicht trennbaren Excommunicationsgewalt der Kirchenobern eindrang. Mit mehreren Cantonen wurden darüber von Genf aus Unterhandlungen eingeleitet und dieſe Hinneigung zu einem Paſtoral-Dominat wurde je nach der Empfänglichkeit verſchiedener Gegenden mehr oder minder dominirend.

Calvin entwarf eine Formula christianae doctrinae und einen kurzen Katechismus und brachte es damit als Lehrer an der Hochſchule und als eifriger Prediger ſo weit, daß gegen Ende ſeines erſten Jahres, den 20. Juli 1537, in einer feierlichen allgemeinen Verſammlung Senat und Bürgerſchaft nicht blos der Papſtmacht abſchwor, ſondern auch dagegen einen kurzen Entwurf der chriſtlichen Lehre und — Kirchenzucht eidlich als ein Grundgeſetz annahm. Kaum hat der Menſch Feſſeln zerbrochen, ſo erkünſtelt er abermals welche für Andere und verwickelt ſich zugleich ſelbſt wieder in dieſelben!

In ſolchen Zeiten, wo das Alte nicht mehr um der Herkömmlichkeit willen verehrt wird, vielmehr des Irrthums in wichtigen Punkten verdächtig und überwieſen iſt, entſteht ſehr natürlich viel Mißtrauen gegen alles Hergebrachte. Jede auch unbedeutendere Ueberlieferung und Angewöhnung wird mit übertriebenem Eifer bezweifelt, bis ſie entweder neubegründet ſich geltend machen kann, oder der Streit dagegen bald um ſeiner Unwichtigkeit willen, bald wegen ſtillſchweigend zugelaſſener Berichtigungen einſchlummert. So nahmen viele an der Kindertaufe, welche von den Reformatoren beibehalten wurde, faſt ebenſo großen Anſtoß, als an der päpſtlichen Verweigerung des Kelchs im Abendmahl. Man nannte ſie mit Unrecht Wiedertäufer; denn ſie tauften nur einmal, weil ſie das Taufen derer, die noch nicht glauben konnten, nicht für eine ſacramentliche Taufe anerkannten und daher erſt in Jahren, wo ein durch Gründe befeſtigter Religionsglaube möglich iſt, taufen wollten. Unrecht hatten ſie wohl nicht, ſo lange beide Theile nicht von der Vorausſetzung ausgingen, daß die Taufe auch als eine feierliche Aufnahme und Einweihung für die Chriſtengemeinde zweckmäßig ſein könne, ſondern dabei ſchon ein wirkliches religiöſes Glauben in dem Täufling nöthig ſein ſollte. Daß ein ſolches Glauben bei dem Taufen der Neugebornen ſtattfinde, konnten Manche ſich nicht denken und daher den Pädobaptismus nicht für eine ſacramentliche Taufe halten, weil ſie die myſteriöſe mittelalterliche Meinung, als ob durch das Sacrament ſchon dem Kinde ein ſeligmachender Glaube und heiliger Geiſt eingegeben würde, als einen der Natur der Sache entgegenſtrebenden Ueberglauben erkannten.

Gegen ſolche Anabaptiſten nun, welche überhaupt auch manche andere myſteriöſe Fiction der Patriſtik zu bezweifeln ſich die Freiheit nahmen und dafür den Hang der Menge zum Geheimnißglauben gegen ſich hatten, war es für Calvin nicht ſchwer, die Volksmeinung zu Genf und anderswo für ſich zu haben. Auch gegen Moderantiſten,

Nikodemiten genannt, welche im Herzen andersgläubig ſein und doch den Cultus der alten Kirche, gegen welchen Calvin als gegen Idololatrie ſchrieb, mitmachen zu dürfen behaupteten, mußte er um dieſe Zeit leicht obſiegen. Aber anders war der Kampf gegen die natürlichen Feinde ſeiner rigoroſen und Alles der kirchlichen Presbyterialgewalt unterwerfenden Kirchendisciplin und geiſtlich (nicht blos geiſtig) ſtrafenden Sittencenſur.

Sehr Recht hatte unſtreitig Calvin, wenn er darauf beſtand, daß die Stadt nicht nur gegen antichriſtiſche Lehre, ſondern auch auf chriſtliches Leben und Sittenzucht geſchworen habe. Immer aber verwirrte er ſich hier durch das Vermiſchen des Moraliſchen und des Juridiſchen. Dieſes, das Juridiſche, als Pflicht und Recht, Unrecht durch Strafen zu verdrängen, geht die äußere Geſetzgebung an und betrifft die Staatsobrigkeit, welche Ausbrüche der Unſittlichkeit, wie ſie äußerlich beobachtet und abgeurtheilt werden können, durch äußere Mittel theils verhüten, theils durch Strafzwang bei den Thätern und Andern zurückdrängen ſoll. Die Moral und Religion dagegen will Geiſtesrechtſchaffenheit. Sie hat die Thaten nicht durch irgend eine Art von Zwang, ſondern durch überzeugende Erregung der Willigkeit für das Rechte und Gute, alſo durch innere Motive eindringlicher Belehrung und erziehender Ermahnung in der Wurzel zu beſſern. Der Gott des Chriſtenthums will nicht Handlungen (Werke) ohne Ueberzeugung und ohne die der Ueberzeugung getreue Geſinnung. Im wollenden und denkenden Geiſte will er verehrt ſein.

Calvin vermengte Beides und unternahm es, auch ein äußeres Strafamt zur Sache der Religioſität und zur Aufgabe der Kirchenobern zu machen. Dieſes drohte auf's Neue den menſchlichen Hang zum Herrſchen in den Gemüthern derer, welche allein Lehrer ſein ſollen, zu erwecken, ſcheinbar zu legitimiren und ſogar unvermerkt eine Art von Inquiſition in den proteſtantiſchen Lehrſtand einzuſchieben, kurz: neben der Macht über die Gewiſſen auch eine Zwangsgewalt, und zwar eine unermeßliche, in die Hände der Presbyterialen zu legen.

Calvin regulirte wohl in ganz guter Abſicht die ſpeciellſte Sittenbeobachtung durch die Presbyterien, daher Vorforderungen nicht blos zu Ermahnungen, ſondern auch zu richterlichen Verweiſen und Bedrohungen und ſodann ein von dieſen Kirchencenſoren decretirtes Abweiſen vom Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti, ja ſogar ein Ausſchließen aus der ganzen Kirchengemeinſchaft. Dieſe Abſchreckungsmittel gegen Sittenverderbniß anzuwenden, hielt Calvin für Pflicht der Kirche und ihrer Vorſtände, ſo daß er ſie in den Kirchenſtatuten ſanctionirt ſtreng zur Ausübung bringen ließ, aber eben dadurch Viele zur Gegengewalt reizte und ſeine ganze Wirkſamkeit auf's Spiel ſetzte. Sein Charakter war: aut sim, ut sum; aut non sim.

Allerdings hatte er für ſich, daß die erſten Chriſtengeſellſchaften anerkannt Laſterhafte von ihrer Gemeinſchaft weg= und in die übrige

weltliche Geſellſchaft hinauswieſen, ja daß man dieſes Excommuniciren ſogar als ein „Hingeben an den Satan" (1 Cor. 5, 2—5.) ausſprach, weil jede der neuen Gemeinden ſich als einen Theil des Gottesreiches Jeſu, des Meſſias, anſah, den offenbar Laſterhaften aber als einen Sklaven des Satans, des eigentlichen „Antimeſſias", betrachtete. Man konnte demnach dieſen als einen Unterthan des ſataniſchen Reichs dem Zuſtand, den er ſich durch ſeine Thaten gewählt habe, hinzugeben folgerichtig denken. Damals aber war dies Alles doch nur ein Mittel der Chriſtengeſellſchaft, von Jedem, der ſich notoriſch als Unchriſt betrug, ſich um ihres eigenen guten Rufs willen zurückzuziehen und wohl auch durch die äußern ſchlimmen Folgen (1 Cor. 5, 5.) auf ſein Gemüth einen erſchütternden Eindruck zu machen. Das Verhältniß der Chriſtianer zum übrigen Staat aber war noch nicht ſo, daß der von ihnen Ausgeſchloſſene dadurch in ſeinen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen Schaden leiden mußte. Sehr viel anders iſt dies, wo Staat und Kirche zugleich aus einerlei Mitgliedern beſtehen und alſo der Ausgewieſene in äußere Nachtheile verſetzt würde, äußere Nachtheile aber nur durch richterliche Unterſuchungen juridiſch auferlegt werden dürfen. Das von Calvin eingeführte Zurückweiſen von der Abendmahlsgemeinſchaft hat ohnehin auch das Urchriſtenthum nicht vom Urtheil der Gemeinde oder ihrer Vorſteher abhängig gemacht, vielmehr ausdrücklich, nach 1 Cor. 11, 28., der eigenen Prüfung, alſo dem Gewiſſen, überlaſſen. Gerade darauf aber hielt Calvin mit ſeinen Rigoriſten, daß er als Lehrer und Sittenbeobachter das Abendmahl des Herrn denen von der Kirchenzucht ſich entfernenden Mitbürgern durchaus nicht gewähren könne.

Genf war damals gerade noch in auffallend großer Sittenzerrüttung aus der Zeit der viele Familienzwietracht ſtiftenden Kriege mit Savoyen und der pfäffiſchen Uebermacht. Calvins Strenge erſchien als den Umſtänden noch allzu wenig angemeſſen. Die Gegenparthei, den Syndicus (die jährlich wählbare höchſte Magiſtratsperſon) an ihrer Spitze, bewirkte 1538 durch eine Bürgerverſammlung den Beſchluß, daß Calvin, Farel und Corald innerhalb zwei Tagen die Stadt zu verlaſſen hätten, weil ſie das Abendmahl zu halten verweigerten.

Dennoch ſiegte Calvins Standhaftigkeit. Nicht nur fand er ſogleich bei dem Senat zu Straßburg an der Seite von Bucer, Capito, Hedion, Niger, eine akademiſche Anſtellung und die Gelegenheit, eine franzöſiſche Kirchengemeinde nach ſeinen Disciplinar-Grundſätzen dort zu ſtiften, durch Widerlegung des Cardinals Sadoletus, eines beredten Vertheidigers der Mittelalterskirche, zunächſt den Genfern und durch andere Ausarbeitungen allgemeinhin zu nützen, auch 1541 auf den Religionsconventen zu Worms und Regensburg perſönlich zu wirken und auf Melanchthon, deſſen Milde er zu benutzen verſtand, einen allzu impoſanten Eindruck zu machen. Sogar den Genfern ſelbſt ſchien der beharrliche Mann ſo unentbehrlich, daß ſie Alles anwendeten, bis er den 13. Sept. 1541 wieder zu ihnen in ſeine frühern Aemter zurückkehrte,

nunmehr aber natürlich mit noch weit größerem und übermächtigem Anſehen einwirkte.

Er ſelbſt hatte indeß durch Auslegung des Briefs an die Römer und durch weitere Bearbeitung ſeiner Inſtitutio oder Glaubenslehre ſich noch tiefer in ſeine eiſerne Prädeſtinationslehre hineinverſetzt und ihr zugleich eine gewaltige Wirkſamkeit auf den Staat und das Leben vorausbeſtimmt. Denn Calvin war der Mann, in welchem ſeine Theorie unaufhaltſam in Praxis überging. Sein Gott, zu dem ſich der Geiſt Calvins gerade nach dem, was er nach ſeinem Maßſtab für Vollkommenheit hielt, erhob, hat von Ewigkeit nicht blos die freiwillige Selbſtbeſtimmung und Thätigkeit aller wollenddenkenden Weſen und das Daſein aller für ſie nöthigen Mittel gewollt und vorhergeſehen. Der von Calvin ſeinem eigenen Charakter gleich gedachte Gott ſollte abſolut aus ſich ſelbſt und nur um ſeiner ſelbſt willen einen Weltplan, eine alles Große und Kleine umfaſſende Vorherbeſtimmung feſtgeſetzt haben. Er ließ ſodann jenen Abſoluten alle die Kräfte und Weſen, welche dieſes unermeßliche Drama vollbringen oder ins Unendliche fort durchſpielen ſollten, nicht nur erſchaffen und in Thätigkeit verſetzen, ſondern auch ſo ſtellen, daß alles Gute, was ſie wollen und vollbringen, einzig das Werk ſeiner Gnade ſei und von ihm komme, alles Böſe aber und das Uebel entſtehe, ſobald die Wollenden nicht unbedingt ſeinem Willen und Gebot gehorchten. Offenbar iſt nie ein mehr durchgreifender Abſolutismus als theologiſches Ideal aufgeſtellt worden.

Das Specielle davon zu prüfen, wäre hier nicht an der Stelle. Hier ſoll nur im Allgemeinen eine Andeutung gemacht werden, daß, wenn ein ſolches vorherbeſtimmtes Schöpfungsdrama zu denken wäre, alsdann das Ideal eines Gottes darin beſtehen müßte, daß ebenderſelbe allumfaſſende Geiſt vorerſt all das unendliche Schauſpiel ewig nicht nur vorherwüßte, ſondern auch ſelbſt nach ſeinen kleinſten Theilen zum Voraus unabänderlich beſtimmte, alsdann die ſpielenden Werkzeuge alle verwirklichte, unaufhörlich in Kraft erhielte und zur Aufführung des Vorherbeſtimmten in unabänderliche Ordnung und Thätigkeit verſetzte, alſo eigentlich ſelbſt alle Rollen bewegte, zugleich aber von Ewigkeit zu Ewigkeit der allgegenwärtige Zuſchauer des vorhergewußten und gewollten, immerfort ſelbſt zu machenden und nie zu beendigenden Meiſterſtücks ſein müßte. Unſtreitig iſt es den Theologen darum zu thun, der Gottheit alles denkbare Vollkommene zuzuſchreiben. Aber dergleichen undenkbare Phantaſieſpiele entſtehen, wenn der nur allmälig denkende Menſch das, was für ihn in ſeiner Unvollkommenheit eine relative Vollkommenheit iſt, nämlich die Verſtandeskraft, Pläne zu machen, die Entwicklungen vorzubereiten, mitzuwirken und dem Gelungenen zu applaudiren, mit einem Wort, das Teleologiſiren, auf den wahrhaft vollkommenen Geiſt überträgt, deſſen Einwirkungsart nach keinem menſchlichen Maßſtab zu meſſen ſein kann und gewiß, wie es auch die allgemeine Erfahrung nicht anders bemerken läßt, allem Seienden die

Jedem eigene Kraftthätigkeit eher ſichert, als ſie beſchränkt und in die Uniformität eines auch für alle Geiſter präſtabilirten Typus einzwingt.

Uns iſt, für den ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkt, Calvins unbedingte Prädeſtinationslehre oder theologiſcher Abſolutismus zunächſt deswegen denkwürdig, weil er natürlich, da er ſich für ein Werkzeug dieſes zur Gnade oder zur ewigen Verwerfung abſolut decretirenden Gottes hielt, auch ſeine Kirchengeſetzgebung dieſem Maßſtab gemäß vorherbeſtimmte und durchzuſetzen ſuchte. Darauf aber mußte dann auch noch ſeine Theorie über den Menſchen und deſſen totale Verderbniß großen Einfluß haben.

Dem von Gott geſchaffenen erſten Menſchenpaar ſchrieb zwar Calvin, wie er meinte, zur Ehre Gottes ein ſo herrliches Ebenbild der Gottheit zu, daß es nur unbegreiflich würde, wie eben daſſelbe dennoch ein ſo leichtes Verbot ihres ſo freundlich anſchaubaren Schöpfers und Wohlthäters ſo einfältig hätte übertreten können. Aber all jene Vortrefflichkeit der der Menſchheit zuerſt anerſchaffenen Kräfte wird in dieſem Lehrſyſtem nur deswegen ſo hoch vorausgeſetzt, um deſto entſetzlicher darzuſtellen, daß durch eine einfältige Eiferſucht auf ihres Gottes Weisheit und durch den Einen, freilich ganz kindiſch egoiſtiſchen Appetit, ſo verſtändig wie Gott vermittelſt des Eſſens einer Frucht werden zu können, alle Kräfte nicht nur der zwei Eſſenden, ſondern ihrer ganzen Nachkommenſchaft in lauter Verkehrtheit zum Böſen und Gottwidrigen verwandelt worden ſeien, weil nämlich noch die geſammte Menſchennatur in dem Einen ſo herrlich ausgeſtatteten, aber der unglaublichen Verführung ſo unverſtändig ſich hingebenden Menſchenpaar zuſammengefaßt und enthalten geweſen ſei. Da Calvin nun einmal die Verdorbenheit vieler Zeitgenoſſen und die an ſich unleugbare Erfahrung, daß der Menſch ſich zum Böſen leichter als zum Guten entſchließe, von einer uranfänglichen Zerrüttung der ganzen, kaum vorher von Gott vortrefflich erſchaffenen Natur der Menſchheit ableitete und dann dieſe Erbſündhaftigkeit mit der abſoluten Prädeſtinationstheorie ſpitzfindig genug in Verbindung brachte, ſo ſind uns dieſe Blicke in ſeinen dialektiſch ſpeculativen Verſtand deswegen hier unentbehrlich, um nach dem pſychologiſchen Zuſammenhang klar einzuſehen, wie er, da jene Theorie nun in ihm mit einem ſo ernſten, durchgreifenden Charakter und ſtarkem Selbſtgefühl verbunden war, zu Genf zu all jenen Maßregeln ausgerüſtet erſchien, mittelſt der Kirche oder im Namen ſeines abſoluten Gottes alle die, welche ſich überhaupt der Presbyterial- und Synodalgewalt hingegeben hatten, wie Unmündige durch die pünktlichſte, in das Privatleben eindringende vormundſchaftliche Sittenzucht gleichſam zu bändigen und zu dieſem Kirchenzweck auch die Staatsobrigkeit nur als folgſames Mittel für Strafvollziehung gebrauchen zu wollen. Waren einmal alle Menſchen nicht etwa deswegen, weil Leichtſinn und Schlechtes zu treiben viel leichter und näher iſt als Vorbereitung, Anſtrengung und Gewöhnung aller Kräfte für das ſchwerer zu erreichende Bleibendgute, zum Böſen geneigter, war in

Calvins theologiſcher Metaphyſik die an ſich unläugbare Vorneigung zu jenem Leichteren und die Luſt Befriedigenden eine geerbte Naturverdorbenheit, welche anders nicht als durch Gottes unmittelbare Gnadenmacht bei denen, die er abſolut zur Beſſerung und zum Seligwerden auserwählt hat, geiſtig wiederhergeſtellt und geſund gemacht werden kann, ſo iſt es dann wohl Pflicht für die Vorſteher der Kirche Gottes, daß ſie als ſtrenge Pädagogen dahin mit all ihren äußern und innern Mitteln wirken, damit jenen Einflüſſen der ſonſt oft ſich ſchnell zurückziehenden Gnade weniger widerſtanden werde und auch die von Gott abſolut Reprobirten oder der Schlechtigkeit und Verdammniß Ueberlaſſenen doch den Begnadigten weniger Aergerniß geben können.

Zweckmäßig aufs Aeußerſte geſteigert wurden in der kirchlichen Beredtſamkeit die Schilderungen der Grundverdorbenheit des menſchlichen Herzens. Schauerlich wurden beſonders auch die furchtbarſten Darſtellungen, wie plötzlich der Zorn Gottes alle Gnade unerbittlich abwenden könne und, ſowie die oben angeführte Stelle über Franz I. ein Beiſpiel gibt, den Reprobirten ſogar gegen die nahen Bekehrungsmittel unzugänglich mache. Alles dies ſollte die Unterwürfigkeit unter Calviniſtiſche Kirchendisciplin um ſo unvermeidlicher aufnöthigen. Faſt unerträglich aber mußten die äußern Beſchränkungen werden, welche Calvin aus ſeinem Syſtem zum Herrſchen des Kirchlichen über das Häusliche und Bürgerliche ableitete.

Schon den 20. November 1541 wurde zwar ſeine Kirchenpolizeiordnung von Senat und Bürgerſchaft als „das Joch des Herrn" zum Stadt- und Staatsgeſetz gemacht. Aber die, welche er als Mitvollzieher am meiſten gewünſcht hatte, die Prediger Farel und Viret, blieben bei andern Gemeinden, jener zu Neuburg, dieſer zu Lauſanne, zwar noch als Calvins Freunde, aber doch wohl ſeiner nahen Uebermacht überdrüſſig. Kein anderer Ausgezeichneter blieb neben ihm. Wer gegen ihn war, bekam entweder als Anabaptiſt oder als Libertiner das Anathema. Die gewöhnlichen Ehrentitel, die er in ſeinen, übrigens gut geſchriebenen lateiniſchen Polemiken austheilte, waren „widerbellende Hunde, oder Nebulones". Mußte doch, wer gegen ihn und Gott war, unfehlbar zur ewigen Reprobation prädeſtinirt ſein. Die Aufreizung war ſo heftig, daß 1545 die Meinung ſich verbreiten konnte, wie wenn eine entſtandene Seuche dadurch bewirkt wäre, daß der Satan dem Pöbel eine Verſchwörung eingehaucht habe, die Häuſer mit vergiftetem Schmuz zu beſtreichen. Man entdeckte dieſen Satansſpuk durch Foltern und ſchickte dann die Gemarterten durch den Henker auf ewig in die Hölle. Keine Reinigungsweiſe bleibt im abſoluten Prädeſtinatianismus conſequenter. So ſehr dreht ſich das Staatsrecht nach dergleichen theoretiſchen Phantaſien. Nebenbei aber wurde im theologiſchen Federkampf nie Stillſtand gemacht. Wie um der Seelen Heil willen mußte wegen eines Wörtchens vom Abendmahl, das Jeſus nicht beſtimmt hat, oder wie man vor dem Rechtſchaffenwerden vor Gott gerechtfertigt ſein müſſe, oder über die, doch ohnehin verlorne, Willensfreiheit, oder

darüber, ob denn die Adiaphora wirklich gleichgültig (adiaphoriſch) ſeien ꝛc., disputirt, geſchrieben, Conferenz gehalten werden, und wenn dann zu Genf oder Bern eine Glaubensformel im heiligen Geiſt und aus dem allmälig ſeiner ſelbſt bewußtwerdenden chriſtlichen Bewußtſein decretirt war, ſo fand man dies als ſehr evangeliſch-chriſtlich, ſchalt aber zu gleicher Zeit darauf als auf eine antichriſtiſche Anmaßlichkeit, wenn zu Paris die Sorbonne auch ihre Glaubensartikel als Vorſchrift promulgirte.

Von all dieſer Vielthätigkeit und Excommunications-Gewalt war nichts Anderes die Folge, als daß der genfer Bürgerſtaat immerfort in ſtiller und heftiger Unzufriedene getheilt war, daß ein Hauptgegner der Calviniſchen Kirchenzucht, Perrin, bald durch die Volksſtimme (1546) zum Generalcapitain gewählt, bald aber (1547) aus dem Senat geſtoßen wurde, in welchem ſchon die Parteien die Schwerter gegen einander zogen, und die dazwiſchen eilenden geiſtlichen Herren, mit Calvin an der Spitze, kaum ein Blutbad unter den Vätern des Vaterlands verhindern konnten. Dennoch wurde im nächſten Jahre (1548) Perrin wieder in ſeine Würden eingeſetzt, aber auch mit einer beſchworenen Amneſtie — wie gewöhnlich, zu ſpät — ein Verſuch gemacht. Als 1553 einer von Perrins Partei, Bertelier, welchen das von Calvin präſidirte Presbyterium vom Abendmahl ausgeſchloſſen hatte, durch den regierenden Senat losgeſprochen wurde, brach Calvin mit aufgehobener Hand auf der Kanzel in die Worte aus: „Ich werde mich, nach des h. Chryſoſtomus Exempel, eher umbringen laſſen, als daß dieſe meine Hand einem der (vom Presbyterium) abgeurtheilten Gottesverächter das Sacrament Gottes reichen ſollte.“ Natürlich wurden bei ſolcher Widerſetzlichkeit gegen die Staatsregierung die Worte Petri zur Grundlage genommen, daß man Gott mehr gehorchen ſolle als den Menſchen.

Das Arroganteſte war, daß auch, wer Calvins Glaubensmeinungen nicht ſo ganz infallibel finden konnte, in Gefahr kam, wenigſtens die Stadt räumen zu müſſen. Der Senat ließ ſich 1550 einbilden, ein übergetretener Carmelitermönch aus Paris, Hieron. Bolſec, müßte bei Strafe des Staupenſchlags ihre gute Stadt meiden, weil ihm mehr Pelagianismus als Prädeſtinatianismus anhing. Der letztere wurde dagegen 1551 auf's Neue als alleinſeligmachendes Symbol von dem Paſtorenconvent zu Genf decretirt, ohne Zweifel, weil ſie nun eben dazu prädeſtinirt waren.

Sebaſtian Caſtellio hatte eine für jene Zeit treffliche franzöſiſche und lateiniſche Bibelüberſetzung mit vieler Kenntniß verfaßt. Aber beſonders in ſeinem guten Latein *) klang Manches nicht myſteriös und orientaliſch-bildlich genug. Er fragte ſogar, wie das Hohelied in den

*) Die latein. Ueberſetzung erſchien 1551 zu Baſel, mit einer ſehr moderaten, die Religionsverfolgungen rügenden Präfation an König Eduard in England. Einen Wunſch von Göthe, daß die in der Bibel enthaltene Menſchengeſchichte durch Auszüge aus Joſephus in den bibliſch nicht berührten Zeiträumen ergänzt werden möchte, hat Caſtellio bis zum Anfang des Neuen Teſtaments hin ſchon erfüllt.

Kanon gekommen ſein könnte, weil man vorausſetzte, daß nicht blos alterthümliche, ſondern lauter heilige Ueberreſte dort geſammelt ſein müßten. Daß aber Caſtellio die Calviniſche Prädeſtinationstheorie durch eine mildere Erklärung der Pauliniſchen Stelle, Röm. 9., (wenngleich ohne alle Hindeutung auf Calvin) wegzuräumen verſuchte, war nach der Anhänger Geſchrei eine unerträglich freche Störrigkeit. Der von Calvin ſehr dominirte kleinere Rath von Genf meinte oder wurde zu meinen bewogen, daß das Staatsregiment dergleichen Geiſtesgegenſtände richterlich zu behandeln habe, und widerlegte den feingebildeten Forſcher — durch Landesverweiſung.

Bis zum Abſcheulichen aber ſtieg dieſes anmaßlichſte Einwirken Calvins in ſeiner Verfolgung des Michael Servetus. Für die Staatsrechtsfreunde iſt es der Mühe werth, daß wir dieſe den Calvin für alle Zeiten charakteriſirende Handlungsweiſe nach den Hauptzügen ſchildern, weil die Flammen, durch welche Servet von ſogenannten Proteſtanten einem Huß gleich behandelt wurde, endlich durch wahrhaft proteſtantiſche Vertheidiger der freien Wahrheitsforſchung über alle cultivirte Staaten leuchtend gemacht wurden und auch wirklich allgemeinhin ſo hell machten, daß wenigſtens in proteſtantiſchen Staaten zu dieſer Methode, die Ehre Gottes zu ſchützen, ſelbſt von den ſchleichendſten zelotiſchen Delatoren nicht mehr leicht eine Anreizung gewagt werden kann. Servetus iſt in dieſem Sinne allerdings gleichſam „das Opfer für Viele" geworden! Um darüber ganz klar zu werden, müſſen wir uns mit Wenigem die damalige Lage theologiſcher, mit der Religion und Politik nur allzuſehr vermiſchter Unterſuchungen vergegenwärtigen. Die Reformatoren zu Wittenberg und Zürich hatten nichts ſo ſehr zu fürchten, als daß man die Menge gegen ſie und ihre den Mißbräuchen entgegengeſetzte Proteſtation durch den Schein aufreizen könnte, wie wenn ſie aus Neuerungsſucht völlige Unchriſten geworden wären, weil man damals das Chriſtenthum meiſt nur als Tradition der kirchlichen Auctoritäten kannte. Schon viel war es daher gewagt, die Entſcheidung aller Concilien bis hinauf zu den vier erſten ökumeniſchen als unverbindlich zu verneinen.

Hätte freilich das Licht der Geſchichte mit einem Mal von den Reformatoren ſelbſt voll genug erfaßt und verbreitet werden können, ſo würde ſonnenklar geworden ſein, daß ſchon auf dem erſten, dem ganzen Imperium als der Oekumene imperatoriſch geltend gemachten Zuſammenkunft zu Nikäa der heilige Geiſt in vielen der verſammelten Biſchöfe nicht ſehr repräſentirt war, da nach Gelaſius Geſchichte K. 8. der Katechumene, Kaiſer Conſtantin, die Menge ihrer gegeneinander eingereichten Klagſchriften nicht beſſer, als durch öffentliches Verbrennen des ganzen Haufens, zu entſcheiden wußte. Auch die von ihnen feſtgeſetzte, oder eigentlich von Athanaſius als Presbyter eindoctrinirte Dogmenformel von drei in einem Weſen ſubſiſtirenden gleich göttlichen und doch in der Wirkungsart verſchiedenen Perſonen würde eher als ein Bau ohne feſte Grundlage erkannt worden ſein, wenn ſchon die Reformatoren Vorkennt=

niß und Muße genug gehabt hätten, das einzuſehen, was Fuchs in ſeiner Bibliothek der Kirchenverſammlungen Th. I. S. 433. und 383 zwar ſchüchtern, aber aufrichtig ausſpricht, daß nämlich von allen den Beweisgründen, worauf man jene (Athanaſianiſche) Formel ſtützte, jetzt faſt keiner in dieſer Geſtalt zu brauchen ſei. Was war aber das Decretiren eines ſchweren Dogma, wenn man dafür nur Gründe wußte, die nicht zu jeder Zeit überzeugend bleiben?

Mit einem Wort. Was die mit der Reformation im Großen und beſonders in praktiſcher und politiſcher Beziehung beſchäftigten und belaſteten Hauptperſonen durchzuarbeiten nicht vermochten, eben das ſetzte, ſobald nur das Princip des Proteſtirens gegen Auctorität in Glaubensſachen auf den Leuchter geſtellt war, andere forſchende Geiſter in lebhafte Bewegung, um ſofort zum Weitergehen Verſuche zu machen. Doch, weil dieſe ſich auf das Feinere erſtreckten, konnten ſie theils nur ſchwieriger in den Berichtigungen, theils nicht popular werden. Melanchthon allein war ſcharfſichtig genug *), mit Aengſtlichkeit zu ahnen, was für Gährungen noch aus manchen Dogmenformeln entſtehen würden, die ebenfalls nur auf venerirten Auctoritäten beruheten und von der Einfachheit der Schrift, der einzigen echten Quelle unſerer Kennt-

---

*) Aeußerſt merkwürdig iſt's, wie Melanchthon, der noch gelehrter als Zwingli, und viel affectloſer als Luther Forſchende, dieſe Vorſchritte zum Richtigeren, doch nur mit Beſorgniß — weil auch Er baldmöglichſt wieder etwas Stabiles gern gehabt hätte — vorausſah. Er ſchreibt an ſeinen Vertrauten, Camerarius, und gerade in Beziehung auf Servet, ſchon im Februar des für dieſen tragiſchen Jahrs 1533, und wagt kaum halb griechiſch ſeine Ahnung, was wohl zum Ausbruch oder Durchbruch kommen müſſe, merken zu laſſen: *Περὶ τῆς Τριάδος* (de Trinitate), scis me semper veritum esse, fore ut haec aliquando erumperent! Bone Deus, quales tragoedias excitabit haec questio ad posteros, *εἰ ἐστὶν ὑπόστασις ὁ λόγος? εἰ ἐστὶν ὑπόστασις τὸ Πνεῦμα?* („Guter Gott! welch traurige Schauſpiele wird bei den Nachkommen noch die Frage erwecken: ob der Logos, ob der Geiſt als Perſonen ſubſiſtiren?") Ego me refero ad illas scripturae voces, quae jubent invocare Christum (??), hoc est ei honorem divinitatis (?) tribuere et plenum consolationis est. — Illud me pessime habet, cum eaedem res (nämlich die Anſichten des Servet, daß die Worte, Vater, Sohn, Geiſt nur verſchiedene Verhältniſſe der Gottheit, nicht aber geſonderte Perſonen bedeuten) agitatae sunt a Paulo Samosateno, nihil extare, praeter levia quaedam apud Epiphanium, unde intelligi possit, quid judicarint, quidve secuti sint hi, qui eum damnarunt... Im engſten Vertrauen geſtand alſo wohl Melanchthon, man könne ſich mit der Auctorität, daß endlich der Logos nicht blos als ewige Vernunft in Gott, ſondern als eine beſondere Subſiſtenz oder Perſon im Einen und untheilbaren Gotteswesen von den Biſchöfen angenommen wurde, nicht beruhigen; man müßte vielmehr, echt proteſtantiſch, ihre Gründe prüfen. Dieſe aber wiſſe man nicht u. ſ. w. — Daß Servet dies auch wünſchte, nahm ihm dann wohl Melanchthon im Herzen nicht übel, nur daß der ſpaniſche Arzt ſo heftig „erumpirte" und durchbrechen wollte! Können, ſollen denn aber Alle ſo leiſe auftretende Melanchthone ſein? Iſt es criminell, dies nicht ſein zu können, was Luther ſelbſt an Melanchthon oft nur belächelte?

niſſe über den Sinn des Urchriſtenthums, abweichend, doch das zu Offenbarende in paſſendern Ausdrücken, als jene Offenbarung ſelbſt, offenbar zu machen die Miene haben. Hätte man doch nur ſogleich bis zu der Gemüthsruhe im Betrachten kommen können, daß alle dergleichen Verſchiedenheiten gewöhnlich wohlgemeinte Verſuche waren, den Vater, den Sohn und das Heiliggeiſtige hoch genug zu verehren und dennoch die Einheit Gottes gegen alle an unvollkommene Götter ſich anſchließende Vielgötterei, als das Unentbehrlichſte feſtzuhalten.

Servets Geſchichte iſt an ſich und wegen ihrer Folgen ſo merkwürdig, daß der ingenióſeſte Kirchengeſchichtsforſcher, der einſt göttingiſche Canzler von Mosheim, ſie unter dem Titel: Anderweitiger Verſuch einer vollſtändigen und unparteiiſchen Ketzergeſchichte (Helmſtädt 1748), auf 500 Seiten in Quart ſo vollſtändig und (den philoſophiſchen Theil abgerechnet) ſo muſtermäßig durchgeprüft und dargeſtellt hat, wie noch keine andere ähnlich verwickelte Particulargeſchichte.

Michael Serveto, geb. 1509 zu Villa Nueva in Aragonien, war ein Spanier an Genie, aber auch im Temperament. Er wurde dem Calvin, ſo lange dieſer, ſelbſt verfolgt, noch zu Paris war, ſchon 1533 als ein gegen die Athanaſianiſche Art, dieſes Myſterium denkbar zu machen, heftig proteſtirender Neuerer bekannt. Heftig erklärte man ſich in jener Zeit wider Alles, was man als theologiſche Täuſchung zu enthüllen meinte, weil die Vorausſetzung, daß für das Seligwerden der theoretiſch irrthumsfreie Glaube und nicht blos das redliche und thätige Glaubenwollen von Gott zur arbitráren Bedingung gemacht ſei, jeden Wahrheitsfreund wegen der Modificationen des Inhalts ſeines Glaubens allzu ängſtlich machen mußte.

Servets Geiſt insbeſondere war von der Claſſe, die ſich gerne mit vielerlei Wißbarem beſchäftigt, manche Berichtigung mehr ahnet, als zur Klarheit bringt, um ſo lebhafter aber durch die das Dunkel durchblitzenden Lichtſtrahlen ſich irritirt fühlt. Auch er hatte Jurisprudenz ſtudirt. Zur Medicin und Theologie aber zugleich ſich abwendend, kam er auf ſonderbare, gewiſſermaßen pantheiſtiſche Ahnungen von einer Einheit geiſtiger, ſich doch materiell offenbarender Kräfte. Die Geſchichte der Medicin hat (ſ. Sprengel im Th. III. 2ter Aufl. S. 40. und 544. nach eigenen Unterſuchungen) zu ſeinem Ruhm anerkannt, daß er zuerſt (1552) den ſogenannten „kleineren Blutumlauf" oder den durch die Lungen aus der rechten in die linke Kammer des Herzens — (Harvey aber den allgemeinen) entdeckt habe. Er ſuchte (ſ. ſeine Restitutio Christianismi L. V. p. 169. der Nürnberg. Ausgabe von Murr 1790) denſelben ſich durch eine materiell wirkende Spiration oder Forthauchung zu erklären. War es ihm übel zu nehmen, daß er, der die Bibel mit ſupernaturaliſtiſch=conſequentem Erwarten geoffenbarter Geheimniſſe las, da, wo bibliſch von einem Geiſt Gottes die Rede iſt, ſich auch den Geiſt Gottes überhaupt als eine feine, Alles durchdringende und bewegende Spirationskraft Gottes deutete und dadurch den nach Geneſis 1, 3. auf dem Urgemiſch (Chaos) ſchwebenden Schöpfungsgeiſt

zu erklären verſuchte? Das Gehäſſige und ihm Verderblichſte war, daß er gegen die Formeln, welche die Spiritualität und die ewige Urvernunft (den Logos) wie perſönlich neben Gott, dem Vater, ſubſiſtirend beſchrieben, oft mit verhöhnendem Ungeſtüm proteſtirte. Dies aber war noch die rabuliſtiſche Disputirart des Zeitalters, von welcher Calvin eben ſo wenig frei blieb.

Servet wagte ſich in ſeinen intellectuellen Muthmaßungen ſo weit, daß er der Vorläufer eines Pantheismus wurde, welcher (wie der Schleiermacheriſche in den Reden über die Religion) Alles, auch die Materie, von der Spiritualität ableitet. Servet dachte ſich ſeine materiell wirkſame Spiritualität als die einzige Subſtanz, und als ſchon criminell angeklagter Gotteslaͤſterer enthielt er gegen Calvin ſich eines übermüthigen Lachens nicht, da dieſer ihn in der Behauptung: Alles, was iſt, gehöre nur zu der Einen Subſtanz, der göttlichen! *) ad absurdum durch die Frage bringen wollte: ob denn alſo auch der Satan zu derſelben gehöre? Von einem ſolchen Geiſt und Materie in Eines faſſenden Pantheismus konnte Calvin nicht einmal begreifen, wie ihn ein Anderer zu denken verſuche. Er meinte, daß man gar keinen Gott haben könne, wenn man ihn nicht als eine Athanaſianiſche Trinität von drei in einer Subſtanz ſubſiſtirenden Perſonen habe. Und dadurch, daß Servet in leidiger Eiferswuth über das aus drei Perſonen nach Athanaſius beſtehende Eine Weſen hie und da ſchrieb: pro uno Deo habetis tricipitem Cerberum! („ſtatt des einen Gottes habt ihr — Athanaſianer! — einen dreiköpfigen, wie Cerberus!"), ſo war er für Calvin natürlich nicht blos ein blasphemer Verletzer ſeiner menſchlichen Concilienformel, ſondern der göttlichen, als nur Athanaſianiſch denkbaren, Majeſtät ſelbſt.

In Wahrheit war Servet noch mehr als Calvin Supernaturaliſt. Er wollte es ſein bis zur Schwärmerei und meinte nur, bis zur Apokalypſe hinaus, die Bibel, die er orientaliſch ſtudirte, richtiger und ſogar den erſten Kirchenvätern (Tertullian, Irenäus) gemäßer zu verſtehen. Erſt von der Meinung eingenommen, daß durch das Herrſchendwerden der Kirche unter Kaiſer Conſtantin I. und dem römiſchen Biſchof Sylveſter die Hierodeſpotie als der apokalyptiſche Drache das reinere Urchriſtenthum zu verfolgen angefangen habe, die dort

*) Servet erklärte: Hoc mihi generale est principium, ex traduce Dei orta esse omnia et rerum naturam esse substantialem Dei Spiritum. Calvin. Refut. errorum Serveti p. 703. Der ſublimſte Verſuch, um nicht zweierlei Arten von Subſtanzen, eine denkende, und eine ausdehnbare, zu denken, ſondern zu fragen: ob das Ausdehnen oder Materiellſein nicht auch eine Wirkung der denkenden Subſtanz, d. i. der Geiſtigkeit, ſein könne? Spinoza nahm ein noch Höheres an, indem er nicht das Ausgedehntſein aus der denkenden Subſtanz ableitete, ſondern eine einzige Subſtanz vorausſetzte, von welcher wir nur zweierlei Wirkungen wüßten, das vielfach erſcheinende Geiſtige, als Denken, und das vielfach erſcheinende Ausgedehntſein, als Materialität.

beſtimmten 1260 Jahre der Flucht der wahren Kirche aber, von dort an gerechnet, nunmehr bald ein Ende nehmen würden, glaubte Servet zuverläſſig ſich verpflichtet, ſelbſt auch als ein Kämpfer aus dem Heere Michaels hervorzubringen, welches den Drachen mit allen in die Kirche durch ihn eingeführten Irrthümern beſiegen werde. In vielem Wichtigen ſah er eben ſo ſcharf, als bitter er es ausdrückte. Beides bewies er, zunächſt zu ſeinem Unglück, in 30 Briefen, in denen er Calvin von mehreren noch irrig behandelten Lehren mit Heftigkeit überführen wollte. Um dieſe Zeit lebte er als Arzt zu Vienne ohne allen Verdacht von Heterodoxie unter dem Namen Villanovanus, ließ aber 1553 ſein Syſtem unter dem Titel: Restitutio Christianismi, in der Stille ſo drucken, daß er ſich darin Servetus nannte, war ſo unvorſichtig, ſeine Briefe, die er als Servetus an Calvin geſchrieben hatte, anzuhängen und einen Theil der abgedruckten Exemplare des Werks an Robert Stephanus, den Buchhändler und Freund Calvins, der ſeit 1552 zu Genf war, verkaufen zu laſſen, ſo daß Calvin davon leicht Kenntniß erhalten mußte.

Zu Vienne wußte man nicht, daß der beliebte Arzt Villanovanus einerlei Perſon mit Servet ſei. Dieſer wollte deswegen auch ſeine Originalbriefe von Calvin zurück haben. Aber vergeblich. Factiſch iſt vielmehr, daß ein Lyoner, Trie, welcher ſich zu Genf aufhielt, erſt zu Vienne anzeigte, daß der Erzketzer Servet dort als Villanovanus lebe und vor das Ketzergericht gebracht werden müſſe, ja, daß vierzehn Tage darauf dieſer Trie von Servets gelehrten Privatbriefen an Calvin zwanzig im April 1531, im Original an das Gericht zu Vienne ſchickte, damit Servet als Verfaſſer der ſehr ketzeriſchen Wiederherſtellung des Chriſtenthums deſto ſchneller überwieſen werden konnte. Dieſe Originalien, woher konnte ſie Trie haben, als von Calvin ſelbſt? Das Urtheil zu Vienne ſagt ausdrücklich, daß es mesmes les Epitres et Escretures de la main du dit de Villeneufve, adressées à Mr. Jehan Calvin, prescheur de Geneve et par le dit de Villeneufve recognues vor ſich gehabt habe. Hatte ſie Trie hingeſchickt, ohne daß Calvin von dieſem delatoriſchen Mißbrauch derſelben wußte? Calvin in der Defensio orthod. fidei verneint dies nicht direct, ſondern nur durch die Wendung, wie unwahrſcheinlich von ihm wäre, daß er cum Papae satellitio in ſolcher Familiarität und Gunſt ſtehe. Will er hierdurch mehr ſagen, als dies, daß er nicht unmittelbar mit den katholiſchen Richtern in Correſpondenz war?

Zu Vienne hatte Servet als Arzt dankbare Freunde. Dennoch mußte man ihn endlich auf jene Angabe verhaften. Man verhörte ihn zweimal, aber mit vieler Schonung. Der Vicepräſident des Gerichts befahl dem Gefängnißwärter, ihm, was er an Geldwerth bei ſich hätte, und Jedermann zu ihm zu laſſen. Am dritten Morgen war der Verhaftete entflohen. — — Erſt den 17. Juni fällte auf Antrag des Procureur du Roi, als demandeur en crime d'heresie scandaleuse

u. ſ. w. gegen den Entflohenen, der ſich als Servet bekannt hatte, das Urtheil, daß er nebſt mehreren Ballen ſeiner auf ſeine Koſten bei Balthaſar Arnollet, Buchdrucker zu Lyon, ſo eben gedruckten Hauptſchrift: Restitutio Christianismi, tout vif à petit feu verbrannt werden ſollte. Daß alsdann fünf ſolcher Bücherballen nebſt einer Effigies, die ihn vorſtellen ſollte, à une potence expressement érigée wirklich dem Feuer geopfert wurden, konnte dem Geflüchteten nicht wehe thun, wenn nur indeß nicht — —

Er ſelbſt, wie Beza in ſeinem Leben Calvins, ganz prädeſtinatianiſch-fromm, es ausdrückt, fato quodam *) auf der Flucht lange umherirrend nach Genf gekommen wäre. Er wollte zwar blos durchreiſen **) und hatte ſich ſchon auf dem See ein Fahrzeug in der Richtung nach Zürich beſtellt. Davon, daß der Fremdling zu Genf Ketzerei oder Staatsunruhe hätte verbreiten wollen, kam nicht einmal ein Verdacht in die Protokolle. Dennoch, wie Beza ſchreibt, Dei providentia factum est, daß er bald ***) erkannt wurde. Calvin ſelbſt drängte einen Syndicus, den Fremden verhaften zu laſſen.

Nach den dortigen Geſetzen konnte Niemand verhaftet werden, ohne daß der Ankläger ſich ebenfalls verhaften ließ und ſich, wenn er die Anklage nicht beweiſen könnte, eben der Strafe ausſetzte, die er dem

---

*) Offenbar hatte demnach Servet nicht ſehr Unrecht, wenn er z. B. in dem Briefe an den Prediger Pepin zu Genf annahm, daß die Calviniſten in ihrer Prädeſtinationslehre eine Art von Fatum denken wollten. Pro fide vera habetis somnium fatale. Opera bona, fügte er hinzu, dicitis inanes picturas. Homo est vobis merus truncus et Deus servi arbitrii chimaera. Regenerationem ex aqua coelestem non agnoscitis sed velut fabulam habetis... Vae vobis, vae! vae! (ab Alwoerden Hist. Serveti. 4. p. 48.)

In eben dieſem Brief hat Servet die Ahnung: Mihi ob eam rem moriendum esse, certo scio, sed non propterea animo deficior, ut fiam discipulus similis praeceptori. Die Ahnung beruhete wohl auf der Wahrſcheinlichkeit, daß Calvin, da er die Briefe nicht zurückgab, ſie gegen ihn benutzen werde.

**) Dies wußte Calvin ſelbſt. In Ep. 156. an Farel ſchreibt er: Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi.

***) Beza ſagt ausdrücklich: Mox agnitus. Mosheim führt (S. 251) aus Spons Hist. de Genève II. p. 61. an: Il arriva à Genève, où il se tint caché pendant un mois, en attendant une commodité pour partir, und ſetzt voraus, Spon habe das un mois aus den Gerichtsacten. Aber Spon ſagt auch unrichtig: il vint à Genève, où il commença à dogmatiser, und la Roche, der in der Biblioth. Angl. II, 109. aus den Acten referirt, gibt an: Je n'ai pu decouvrir, quel jour il entra dans Genève, mais il y logea à l'Enseigne de la Rosé et il avoit dessein de louer un bateau le lendemain, pour traverser le lac et pour se rendre à Zurich. Vermuthlich ſetzte Spon aus Verſehen un mois ſtatt une nuit. Was hätte den Servet zu langem Aufenthalt an einem Ort, wo er se tenoit caché, bewegen können? Längerer Aufenthalt würde als ihm zum Vorwurf gemacht in den Acten vorkommen.

Angeklagten zugezogen hatte. (Ein merkwürdiges Schutzgeſetz gegen willkürliche Verhaftungen!!) Calvins heiliger Eifer war ſo ſtark, daß er ſeinen etwas unterrichteten Famulus, Nicol. de la Fontaine, zur Anklage auf Criminalſtrafe gegen den Ketzer ſubſtituirte, und alsdann, nachdem der Famulus ſeine Anklage zum Theil erwieſen hatte, durch ſeinen eigenen Bruder, Anton, für dieſen Caution ſtellen ließ. Calvin ſelbſt nimmt alles dies in mehreren Briefen *) wie eine rechtliche That auf ſich. Paſtoren alſo zu Genf, welche Zeter geſchrieen haben würden, wenn die Sorbonne ſie auf einer unſchuldigen Durchreiſe durch Paris aufgegriffen und als Ketzer criminell behandelt hätte, machten in dieſem Grade gegen einen in Frankreich Verſchonten die Ketzerrichter und trieben (da Calvin immer mit der Excommunication drohen konnte) auch ihre Staatsobrigkeit zu dieſer unchriſtlichen und vernunftwidrigen Glaubensinquiſition. Aber auch ein anderer Arzt, Hieron. Bolſec, in vinculis tenebatur propter causam praedestinationis (wegen des Lieblingsdogma des zum Abſoluthandeln ſo geneigten Calvins) und ein Faleſius (Jacob von Bourgogne, Herr von Falais und Bredam — ſ. Mosheim S. 258), ſonſt Calvins Freund, in publica congregatione (= im ſtrafberechtigten Presbyterium) a Calvino judicatus est haereticus, weil er ſich des Bolſec annahm. So war, wer nicht Calviniſch war, häretiſch, durfte nicht zu Genf, durfte wo möglich nicht am Leben bleiben.

Der abominable Proceß begann vor dem nichttheologiſchen Forum d. 14. Aug. 1553. Des Nicolaus meus Criminalklage war geſtellt pour les grands scandales et troubles, que le dit Servet a déjà fait par l'espace de vingtquatre ans ou environ (?) en la Chrétienté pour les blasphèmes, qu'il a prononcé et écrit contre Dieu (?) pour les hérésies, dont il a infecté le monde (ungeachtet Servet nicht den millionſten Theil ſoviel Anhänger oder Gegner hatte als Calvin). Dazu aber kam dann noch, wie unpaſſend und unverſtändig! die Anklage pour les méchantes calomnies et fausses diffamations,

*) Beſonders ſchreibt er in Epist. ad Sulzerum (ſ. Calvini Epistolae, Geneviae 1597. 8. S. 294.): „Tandem huc malis auspiciis (!) appulsum unus e Syndicis, me auctore, in carcerem duci jussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plus quam obstinatum et indomitum, quoad in me erat, compescere. Was alſo etwa zu Madrid die Inquiſition für ihr sanctum officium gegen Calvin gehalten hätte, das glaubt dieſer, den man unſerer Zeit als ein kirchliches Glaubensmuſter vorzuhalten nicht müde wird, als evangeliſch-proteſtantiſcher Geiſtlicher als ſein officium vollbracht zu haben. An Freund Farel erklärt er ſich Ep. CLVI. noch deutlicher: Jam novum negotium habemus cum Serveto. Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. (Gegen genfer Geſetze hatte alſo der Unglückliche nichts begangen!) Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi. Nicolaus meus (!) ad capitale judicium, poenae talionis se offerens, ipsum vocavit. Der Nicolaus meus wurde, quum die tertio fratrem meum sponsorem dedisset, quarto absolutus. S. Calvins Ep. CLII. p. 290.

qu'il a publié **contre les grands serviteurs de Dieu** et **notamment contre Mr. Calvin**, duquel se dit Proposant (der Nicolaus meus) est tenu de maintenir l'honneur, comme de son Pasteur. — — — Dieſe Diffamationen betrafen nichts als gelehrte Discuſſionen, ob Calvin oder Servet richtiger theologiſire. Dennoch verhandelte das weltliche Senatsforum darüber und war nach wenigen Tagen ſo inconſequent, den angeblich verleumdeten Calvin, welcher die Anklagepunkte*) verfaßt hatte, ſelbſt nebſt der übrigen von dieſem Gewaltigen geleiteten Stadtgeiſtlichkeit gegen den armen Verhafteten zur Ueberweiſung, daß nicht Calvin, ſondern Er der ketzeriſch Irrende ſei, zum Disputiren und Ketzermachen vor ſich auftreten zu laſſen, wo Calvin die wohlanſtändigen Ehrentitel: impudens, impius, nebulo, canis, nicht außer Uebung kommen ließ.

Kläglich iſt's, bei Mosheim S. 155—230, mit der größten Behutſamkeit in Rückſicht auf den Parteiführer Calvin, entwickelt zu leſen, wie ſeit dem 14. Aug. 1553, **der ohne Recht Verhaftete** in jenen meiſt nur controvertirenden Verhören durchgequält wurde, daß er das, was er ſich ganz anders auslegte, dem triumphirenden Dogmatiſten gegenüber für Ketzerei erklären ſollte. Aus griechiſchen und lateiniſchen Kirchenvätern ließen die juridiſchen Richter vor ſich debattiren, ob Chriſtus in den erſten Jahrhunderten als ein **ewiger** Sohn Gottes, oder nur ſeit ſeiner wundervollen Menſchwerdung als der **Sohn des ewigen Gottes**, in welchem Gott ſelbſt in der Diſpoſition oder Qualität als Logos erſchienen ſei, geglaubt würde. Und dieſe ſtets feſtgehaltene Differenz nebſt der doch zur Widerlegung dargebotenen Meinung, daß man erſt Erwachſene als glaubenskundig taufen ſollte, ward das Hauptverbrechen, um lebendig verbrannt zu werden. Mit Schauder lieſt man, daß dem Fremdling ein Rechtsbeiſtand abgeſchlagen, daß ſeine Vorſtellung, wie nicht der Staat, ſondern nur jede Kirche als Lehrgeſellſchaft den Anderslehrenden von ſich ausweiſen dürfe, nicht überlegt, daß ſein Berufen auf den größern Regierungsrath der 200, welcher die blutigen Geſetze Kaiſer Juſtinians und Friedrichs II. gegen Ketzer abzuweiſen befugt geweſen wäre, nicht gehört wurde. Sehr natürlich ſtellte er dar, daß er eben ſo gut den Calvin und ſeine beſondern Lehrmeinungen des Ketzereiverbrechens an-

*) Nec inficior, meo **consilio dictatam esse Formulam** (accusationis), **qua patefieret aliquis in causam ingressus.** Calvini Refutatio p. 695. und in Ep. 152. ſchreibt Calvin ſchon: **Spero**, capitale saltem judicium fore. Poenae vero **atrocitatem** remitti cupio. Farel proteſtirte ſelbſt gegen dieſe Nachgiebigkeit: Quod poenae atrocitatem leniri cupis, facis amici officium in inimicissimum tibi hominem. Sed te, quaeso, ita geras, **ne temere quivis audeat, nova inferre in publicum dogmata et tamdiu omnia turbare impune**, ut iste fecit. Farel vergaß die Frage: wodurch denn er ein Recht hätte, nova dogmata nach Genf zu bringen? — Eben dieſen Farel gab man dem Servet zum Begleiter zum Feuertod.

klagen konnte. Das Einzige war, daß man die welt- und geiſtlichen Obern von Zürich, Schaffhauſen, Baſel und Bern um ihr Gutdünken befragte, während der arme Mann, der an Leibſchäden litt, bis in die Octoberkälte hinein im Criminalverhaft über die ſchlechteſte Behandlung lamentirte. Ungeachtet nun ſelbſt die Geiſtlichkeiten der verwandten Cantone nur auf weiſe Coercition, nicht auf Todesſtrafe hindeuteten, ſo entſchied ſich dennoch in mehrtägigen Deliberationen zwiſchen dem 18. und 26. October die Majorität des kleinen Raths, ayans en bonne participation de conseil avec nos citoyens et ayans invoqué le nom de Dieu gerade zur grauſamſten Strafe, mit ſeinem Buche lebendig verbrannt zu werden.

Das Unglaubliche ſtürzte Anfangs den heftigen Spanier in laute Jammerklagen, welche Calvin für belluina stupiditas und einen Beweis anſah, daß es ihm nie mit der Religion Ernſt geweſen ſei. Er bat um Enthauptung. Er befolgte den Rath, Calvin (deſſen Macht er nun wohl allzu groß dachte) ins Gefängniß kommen zu laſſen und um Verzeihung zu bitten. Dieſer ſelbſt hätte zwar eine gelindere Todesart gewünſcht; aber zur Aenderung des Urtheils war es jetzt zu ſpät und Calvin vertheidigte nachher alles Geſchehene durch das, was er das ſchamloſe Beharren in der Ketzerei nannte. Nicht durch Calvins Ueberzeugungen ſich bekehren zu laſſen, war das beleidigendſte Crimen.

Servet überſtand (den 27. Oct. 1553, erſt 44 Jahre alt) eine halbſtündige Marter auf eine ſchreckliche Weiſe, immer nur den Sohn des ewigen Gottes anrufend. Vielen galt er alſo als Blutzeuge für ſeine Lehre. Und das Wichtigſte in der Folge war, daß das Unrecht, kirchliche Ketzereien ſtaatsrechtlich zu beſtrafen, von nun an viel ſtärker als je, und beſonders in dem Gegenſatz der aufgeklärteren Arminianer oder Remonſtranten gegen die dordraceniſchen Calviniſten bis zu einer faſt allgemeinen Ueberzeugung ins Licht geſtellt wurde. Man kann nichts dagegen ſagen, als daß Calvin nach ſeiner Ueberzeugung gehandelt habe. Aber eben deswegen iſt es unſerer Zeit unwürdig, wenn Verſuche gemacht werden, einen Mann, der ſich aus dergleichen Verirrungen der Ueberzeugung in den eigenthümlicheren Theilen ſeines Syſtems ins Licht empor zu heben nicht vermochte, auf's Neue zum Muſter*) für evangeliſche Proteſtanten aufzuſtellen. Wegen des

*) Hätten nicht die, welche den Prädeſtinationslehrer zum Ideal für unſere Kirchenobern aufzuſtellen ſuchen, zuvörderſt ſeine Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse et nominatim de homine hoc tam impio juste et merito sumtum Genevae supplicium. Per Johannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani (1554. 8. 262 S.) wieder neu auflegen laſſen ſollen? Zugleich damit aber ſollte die noch ſeltenere gleichzeitige Gegenſchrift von Minus Celsus Senensis „De Haereticis an sint persequendi et omnino quomodo cum eis agendum, multorum tum veterum, tum recentiorum sententiae“, wieder erſcheinen.

dem Sokrates gereichten Giftbechers fühlten ſich die Athenienſer bald nachher ſo beſchämt, daß von da an Niemand mehr eine Anklage wegen der Religion gegen die Philoſophen vorzubringen wagte. Der an Servet verübte fanatiſche*) Juſtizmord war zwar ſelbſt in der Schweiz noch nicht das letzte Beiſpiel dieſer Art; aber doch traf bei demſelben ſoviel Auffallendes zuſammen, daß er immer von den Vertheidigern der Toleranz und Prüfungsfreiheit als das warnendſte Signal vorangeſtellt werden konnte, welches auch jetzt noch gegen die bei den Freunden eines absolutum decretum der Gnadenwahl ſo leicht entſtehende Verfolgungsſucht wie ein verſteinerndes Medusenhaupt wirken muß.

Calvin war nach dieſer Tragödie, wie man denken kann, noch weit gefürchteter und für ſeinen Excommunicationszwang und Kirchenbann heftiger. Seine Kirchendisciplin (Schade, daß darüber keine vollſtändige Beſchreibung bekannt iſt!) wurde 1555 auf's Neue durch Stimmenmehrheit der Bürger beſtätigt, auch von den vier verwandten Cantonen wenigſtens nicht mehr beſtritten.

Deſto gefährlicher wurde der genfer Freiſtaat von der in Frankreich vorherrſchenden Klerokratie deswegen bedroht, weil die dort und in England Verfolgten hier ſo leicht Zuflucht fanden. Genf ſollte wieder unter ſavoyiſche Obermacht kommen. Nur der plötzliche Tod des Königs Heinrichs III. zerſtörte dieſes Bündniß, 1559.

Calvin ſelbſt kränkelte ſeit 1556 immer häufiger. Nur die enthaltſamſte Diät erhielt ihn bei ununterbrochenen Arbeiten, wodurch er bald gegen die aus Italien über Zürich nach Polen rc. ſich verbreitenden Antitrinitarier, bald gegen die mehr im Volkstone wider die Kirchenauctorität (Klerokratie) ſich auflehnenden Wiedertäufer, bald für ſeine myſteriöſere Abendmahlslehre ſelbſt gegen Zwinglianer zu kämpfen nicht müde wurde. Durch eine letzte Bearbeitung ſeiner lateiniſchen und franzöſiſchen Institutio christiana, welche in den an ſich lichten Artikeln und in der antipapiſtiſchen Polemik ſich durch Klarheit auszeichnet, in den ihm eigenen Verwickelungen des abſolutiſtiſchen Verhältniſſes Gottes gegen die Menſchen aber um ſo verwirrender iſt, vollendete er ſein meiſt auguſtiniſch-ſcholaſtiſches Syſtem, welches auch auf ſeine Commentare über mehrere bibliſche Bücher, beſonders bei dem Johannesevangelium (1553) und dem Römerbrief Einfluß haben mußte. 1564 den 26. April

*) Iſt es nicht fanatiſch und zugleich höchſt unwahr, daß Beza, Calvins intimſter Anhänger, noch in ſeinem Leben Calvins ſchreibt: Sumtum optimo jure Genevae de Serveto supplicium, non ut de sectario quodam, sed tanquam de monstro ex mera impietate horrendisque blasphemiis conflato, quibus totos annos triginta tum voce tum scripto coelum ac terram infecerat. Man hatte ſich in den Verhören umſonſt bemüht, auf Servet wenigſtens einen Vorwurf von Ausſchweifungen zu bringen. Er war wegen Leibesgebrechen nicht einmal dazu fähig. Ueber ſeine Lehrmeinungen aber wendete er ſich nicht an die Menge, ſondern an Gelehrte, um durch die Discuſſion ſeine Anſichten deſto mehr auszubilden.

verſammelte ſich noch der ganze Senat um ſein Sterbebett. Er bekannte beſonders, daß er ihnen wegen der Geduld gegen ſeine vehementia interdum immoderata zu danken habe. Selbſt Beza geſteht ſein galligtes *) Temperament. Er entſchlief ganz an Körperkräften erſchöpft, aber immer noch geiſtthätig den 27. Mai, faſt 55jährig.

Dr. Paulus.

Camarilla. Mit dieſem Namen bezeichnete man neuerlich in Spanien die Höflings- und Günſtlings-Partei, welche unter Ferdinand VII. jene zum Theil wenigſtens geheime Regierung außer und über den verfaſſungsmäßigen Organen der Staatsgewalt bildete und wovon im Allgemeinen ſchon oben in den Artikeln: Beſchlagnahme und Lettres de cachet die Rede war. Der Name Camarilla oder Kämmerchen ſtammt wahrſcheinlich von dem Cabinet neben den königlichen Sälen her, wo die Regierungsſachen mit dem vertrauten Hofgeſinde geheim verhandelt wurden. Die Sache ſelbſt oder eine geheime Hof-, Cabinets- und Günſtlings-Regierung iſt leider durchaus weder Spanien noch der Zeit Ferdinands VII. ausſchließlich eigen, ſondern ſo alt, als abſolute Regierungen, und bei unkräftigen oder ariſtokratiſchen, ſtändiſchen Verfaſſungen auch in dieſen zuweilen zu finden. Schon Friedrich der Große bemerkte es **), daß nur ſehr wenige unumſchränkte Fürſten ſich freihalten können von dem Einfluß, ja von der Herrſchaft ihrer Umgebungen, ihrer Schmeichler und Günſtlinge, ihrer Verwandten, Frauen und Höflinge, und von der Verſuchung, nach den in ihnen künſtlich erregten und unterhaltenen Anſichten und Meinungen und Leidenſchaften, auch auf unregelmäßige Weiſe und nicht durch die öffentlichen Staatsbehörden die Regierungs-Geſchäfte zu behandeln. Es iſt dieſes offenbar die allergefährlichſte Seite einer abſoluten Regierung, ohne vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung oder ohne Freiheit der Preſſe. Es iſt zunächſt gefährlich für die Freiheit des Fürſten ſelbſt und für die Verwirklichung ſeiner guten Abſichten, ſein Volk gut und gerecht zu regieren. Blicke man in die Erfahrung und in die Geſchichte, vorzüglich auch in die geheimen Geſchichten der Höfe, in die Denkſchriften der Hofleute! Welche feine, oft teufliſche Künſte werden nicht, häufig vereint von vielen Perſonen, die den Fürſten umgeben, angewendet, um denſelben über ſich ſelbſt, über die Staatsverhältniſſe und die Menſchen zu täuſchen, und um die Wahrheit aus ſeiner Nähe zu verbannen, ſie gehäſſig oder gefährlich zu machen, und

---

*) „Fuit omnino naturae ipsius temperamento ὀξύχολος, quod vitium etiam auxerat laboriosissimum illud vitae genus. Doch ſei er nicht zu weit gegangen, nisi tum commoveretur, cum de religionis causa agebatur, aut adversus praefractos homines ipsi negotium erat.“ (Adami Vitae Theologor. 1653. 8. p. 109.) Wer ſolchen Meinungsdeſpoten nicht nachgibt, iſt dann ein praefractus homo.

**) Oeuvres Posth. T. II, p. 47 flg.

ſo ihn mit dem Scheine der Selbſtregierung zu täuſchen, durch ihn aber weſentlich ſelbſt zu regieren und die eignen Intereſſen und Leidenſchaften zu befriedigen. Geht doch Studium und Bemühung des ganzen Lebens, alles tägliche und nächtliche Sinnen dieſer Umgebenden häufig nur auf die Meiſterſchaft in dieſem einzigen Punkt, und wenigſtens, wenn ſie nicht ſelbſt dirigiren können, doch dahin, ſich leicht und ſchnell mit denen zu verſtehen, und für einen Antheil der Vortheile diejenigen zu unterſtützen, die jenes vermögen. Ein guter, wohlwollender Fürſt, und der auch den Willen hatte, ſelbſt zu regieren, wurde bekanntlich von ſeinem allmächtigen Günſtling vorzüglich dadurch regiert, daß derſelbe ihm zuerſt das Gegentheil von demjenigen mehr oder minder eifrig anrieth, was er eigentlich ſelbſt wollte, und dann dem Fürſten, wenn dieſer aus Freude am Selbſtregieren und am Widerſpruch, oder durch eine Creatur des Günſtlings auf den rechten Weg geleitet, dasjenige vorſchlug, was der Günſtling beabſichtigte, mit ſcheinbarer Huldigung gegen die hohe Regierungsweisheit, und mit dem Schein völliger Unbefangenheit zuſtimmte. Dabei wurden alle Perſonen, die dem Fürſten nahten, durch den Günſtling oder ſeine Creaturen vorbereitet zu demjenigen, was ſie dem Fürſten ſagen durften, und wehe ihnen, oder wenigſtens ihren Wünſchen und Geſuchen, wenn ſie etwa den armen Fürſten durch unbequeme Aufſchlüſſe enttäuſchten, wenn ſie nicht, ihn zu betrügen und zu umgarnen, mithalfen! Einem verführeriſchen Schmeichler und Geiſtesüberlegnen, weltklugen Vertrauten iſt ſchwer zu widerſtehen. Aber wenn von allen Seiten, von den verſchiedenſten Menſchen, auf den einen Zweck einer Täuſchung und Mißleitung zuſammengewirkt und wegen der Unterdrükkung der öffentlichen Wahrheit das Netz nicht zerriſſen wird, alsdann bedarf es faſt eines Halbgottes, um nicht beherrſcht zu werden. Im Scherz brachte man es durch ähnliches Zuſammenwirken ſchon dahin, daß Menſchen mit geſunden Augen blau für grün hielten. Und wie oft werden dieſe Täuſchungen durch Agenten und erkaufte Werkzeuge, oder wenigſtens durch Mitwirkung fremder Höfe und ihrer Geſandten, und durch die Berichte der eigenen Geſandten in der Fremde und der von ihnen veranlaßten Briefe unterſtützt, ſo daß eine halbe Welt für eine einzige Täuſchung zuſammenzuſtimmen ſcheint. Wahrlich alſo ſehr viele unumſchränkte Monarchen herrſchten ungleich weniger ſelbſt, als conſtitutionelle, denen das Licht einer freien Preſſe den ganzen Hof und Staat erleuchtet, denen die freie Stimme der Wahrheit aller ehrlichen Bürger vernehmbar iſt, und welche niemals zum bloßen Werkzeug fremder Pläne ſchändlicher und verrätheriſcher Höflinge, oder auch auswärtiger Regierungen herabgewürdigt werden können.

Die Gefahren aber, welche für die Staaten, für die Fürſtenhäuſer und nicht blos für Freiheit, Macht und Wohlſtand, ſondern auch für die Moralität der Völker aus ſolcher Camarilla-Regierung hervor-

gehen, dieſe mögen die Geſchichten und Revolutionen von Frankreich, Spanien, Portugal und von noch manchem andern Staate bezeugen! (S. auch oben Barri.) Es gibt kaum einen tieferen Pfuhl von menſchlicher Verdorbenheit, von Hinterliſt, Selbſtſucht und Lüge, von frecher Sittenloſigkeit, von Meuchelmord und Raub gegen Fürſten und Völker, als die Geſchichten der Höflingsregierungen. Dieſe Gefahren und Verwerflichkeiten aber ſind durch die außerordentliche Geſchichte ſeit der franzöſiſchen Revolution auch den Völkern ſo nahe gelegt, ſo offenbar und verhaßt geworden, und es könnten irgendwo neue Unfälle, neue Bewegungen und Aufregungen, nicht etwa von einzelnen freien Meinungsäußerungen, ſondern durch mögliche, größere Ereigniſſe ſo ſchnell herbeigeführt werden, daß gerade dieſe Erwägungen wahren und treuen Freunden und Dienern der Fürſten und der Völker die ſicherſten Mittel gegen dieſe Gefahren, die Freiheit der Wahrheit und freie kräftige Verfaſſung am allerſtärkſten empfehlen müſſen.

Welcker.

Cambaceres (Johann Jacob), geboren zu Montpellier den 18. October 1753, ſtammt von einer Familie, die ausgezeichnete Rechtsgelehrte unter ihren Gliedern zählte, und hat den Ruf, der ſich an dieſen Namen knüpft, nicht nur behauptet, ſondern ihm auch durch die großen Dienſte, die er in dieſem Fache geleiſtet, neuen Glanz verliehen. Ohne die Ereigniſſe, welche die Revolution herbeigeführt, hätte er ſich wahrſcheinlich in dem beſchränkten Kreiſe bewegt, der ſeinem Leben, durch Geburt und Glücksumſtände, vorgezeichnet war. Die tiefe Erſchütterung, unter der die alte Ordnung der Dinge in Frankreich zuſammenbrach und ſich eine neue geſtaltete, ſchuf auch ein neues Geſchlecht und neue Menſchen, welche die alten Namen und Verhältniſſe verdrängten. Bei dem Ausbruche der Revolution war er über die jugendlichen Jahre der Begeiſterung, für welche die Natur ihn übrigens auch nicht empfänglich geſchaffen hatte, hinaus. Er folgte mehr dem Strome, von deſſen Wogen er ſich tragen und leiten ließ, als daß er auf ihre Richtung Einfluß zu gewinnen geſucht hätte. Seine öffentliche Laufbahn, die ihn zu den höchſten Würden führte, begann mit dem Jahre 1792, wo er in den Convent trat. Früher hatte er nur untergeordnete Stellen bekleidet, von denen die eines Präſidenten des peinlichen Gerichts ſeines Departements die bedeutendſte war. Ihn zeichnete keine von den Eigenſchaften aus, die ſich in Zeiten großer Bewegung, in Tagen der Gefahr und Noth geltend machen. Auch im Convente blieb er ohne ſichtbaren Einfluß, der ſich nur in ſeiner Wirkſamkeit zur Verbeſſerung der bürgerlichen Geſetze und der Rechtspflege äußerte. Es lag wohl eben ſo ſehr in ſeinem Charakter, als in den Talenten, die er ausgebildet hatte, daß er jedes entſchiedene Auftreten, als Volksführer, Redner und Staatsmann, vermied, und ſich als Rechtsgelehrter auf das Fach beſchränkte, dem er ſich gewachſen fühlte. Bei den ſtürmiſchen Verhandlungen, zu denen der Proceß des Königs führte, in welchen ſeine Stimme Gewicht haben konnte, benahm er ſich mit

kluger Vorſicht. Die Schuld des Königs gab er zu, beſtritt aber dem Convente das Recht, ihn zu richten, ſtimmte dafür, den Monarchen im Gefängniſſe zu bewahren, und die Todesſtrafe nur zu erkennen, wenn die feindlichen Mächte zu deſſen Befreiung den Krieg gegen Frankreich führten. In Beziehung auf die unglückliche Familie Ludwigs XVI. zeigte er Geſinnungen der Milde und Mäßigung, die eine ehrenvolle Anerkennung verdienen. Er bot ſeinen ganzen Einfluß auf, um dem Monarchen die Erlaubniß zu erwirken, ſich mit ſeinen Räthen und den Gliedern ſeiner Familie frei zu unterhalten, und ſich einen Beichtvater nach ſeiner Neigung und ſeinem Glauben zu wählen. Weniger treu blieb er ſich in ſeinem Benehmen gegen Dumouriez, deſſen Vertheidigung er übernommen hatte, um einige Tage ſpäter als ſein Ankläger aufzutreten. Indeſſen konnte eine beſſere Einſicht ſeine Ueberzeugung geändert haben. Das Hauptverdienſt, das ſich Cambaceres um ſein Vaterland erwarb, beſteht in dem Antheil, welchen er an der Verbeſſerung der bürgerlichen Geſetzgebung und der Rechtspflege gehabt, ein Verdienſt von hohem Werthe, das gewonnene Schlachten aufwiegt, und ihm unter den erſten Männern ſeiner Zeit eine wohlverdiente Stelle ſichert. Das war auch die Aufgabe ſeines Lebens, mit deren Löſung er ſich unermüdlich beſchäftigte, die aber unter Napoleon erſt zu Stande kam. Schon im Jahre 1793 hatte der Convent einem Ausſchuſſe, deſſen Mitglied Cambaceres geweſen, die Abfaſſung eines Entwurfs zu einem bürgerlichen Geſetzbuche aufgetragen. Auch ward ihm und dem berühmten Rechtsgelehrten Merlin von Douai die Reviſion aller in Frankreich beſtehenden Geſetze zugewieſen. Die politiſchen Stürme, die das Land erſchütterten, die Kämpfe der Parteien, welche den Sitzungsſaal der geſetzgebenden Verſammlung zum Schlachtfelde machten und die dringende Wichtigkeit der äußern Angelegenheiten ließen indeſſen das große Werk zu keinem gedeihlichen Erfolge kommen. Zu den Ereigniſſen des 9. Thermidor, an welchem Robespierre mit ſeinen Freunden fiel, hat er nicht mitgewirkt, wie er allen ſtürmiſchen gefahrvollen Auftritten fremd geblieben iſt. Sein Einfluß ſtieg mit der wiederkehrenden Ruhe und Mäßigung, die auf die heftige Bewegung und Uebertreibung folgten. Als Präſident des Convents ſprach er deſſen Wünſche und Hoffnungen zur Wiederherſtellung und Befeſtigung des innern und äußern Friedens aus. In derſelben Eigenſchaft fiel ihm der Auftrag zu, eine Lobrede auf Rouſſeau zu halten, als deſſen Aſche im Pantheon beigeſetzt wurde. Er that, was ſeines Amtes war, obgleich ſich zwiſchen ihm und dem Bürger von Genf keine nahe Verwandtſchaft finden mochte. Ueberhaupt beſaß er das Vertrauen der Republikaner nicht in hohem Grade. Sein unentſchiedenes Benehmen bei dem Proceſſe des Königs, ſeine Vorliebe für die friedlichen Genüſſe des Lebens, ſeine Abneigung gegen gewaltſame Maßregeln und extreme Mittel hatten ihn den Parteien verdächtig gemacht, welche die Geſetzgebung und die Regierung theilten und abwechſelnd beherrſchten. Die Parteien hatten ihn nicht verkannt.

Charakter, Lebensweiſe, Beſchäftigung und Neigung befreundeten ihn der Monarchie, wenn er es auch nicht geſtehen durfte. Unter der Herrſchaft des Directoriums, deſſen Schwäche den Leidenſchaften der Parteien freien Spielraum gab, trat er in den gewöhnten Kreis ſeiner Wirkſamkeit zurück und beſchäftigte ſich, auch als Mitglied des Rathes der Fünfhundert, mit Gegenſtänden der bürgerlichen Geſetzgebung. Als Sieyes in das Directorium kam, beſtimmte er ihn zur Annahme der Stelle eines Juſtizminiſters. Der 18. Brumaire machte aller Unentſchiedenheit und dem Streite der Parteien ein Ende. Der Wille eines Mannes, der auch die Kraft beſaß, zu können, was er wollte, trat, einigend und ordnend, in dem Gewühle der feindſeligen Intereſſen und Leidenſchaften auf, und, wie bei jenem römiſchen Dichter auf die Drohung des Gottes der Gewäſſer, legten ſich die brauſenden Wogen des empörten Meeres auf ſein Machtgebot. Bonaparte, der ſeine Leute kannte und ſie zu wählen und zu behandeln wußte, gab ihm die Stelle des zweiten Conſuls der Republik. Jetzt waren die guten Tage für Cambaceres aufgegangen; es folgte ein Zuſtand der Dinge, der ſeiner Natur entſprach. Er konnte ſeine ausgezeichneten Talente, ſeine Geſchäftskenntniß und ſeine gründliche Gelehrſamkeit im Fache der Rechtswiſſenſchaft geltend machen, ſeiner Neigung zum Genuſſe des Lebens nachgeben und ſich zwiſchen die ſchweren Arbeiten ſeines Berufs und die geſelligen Freuden, zu denen beſonders die der Tafel gehört haben ſollen, theilen. An allen Verbeſſerungen in der bürgerlichen Geſetzgebung und der Gerechtigkeitspflege, die allein die Regierung Napoleon's unſterblich machen würden, hatte Cambaceres einen großen Antheil. Sowie der Beherrſcher Frankreichs ſich in ſeiner Macht erhob und befeſtigte, zog er den Freund, Gehülfen und Diener nach. Er ward zur Würde eines Herzogs von Parma und Erzkanzlers des Reichs befördert und fand auch Mittel, die Seinigen, Brüder und Neffen, anſtändig zu verſorgen. Napoleon hat immer ein großes Vertrauen auf ihn geſetzt, und man muß geſtehen, er hat es nie getäuſcht. Bei der Rückkehr der Bourbons konnte er den Wirkungen der Reaction nicht entgehen, und ward als Königsmörder geächtet, er, den die Königsmörder verdächtig und gefährlich fanden, weil er nicht unbedingt für den Tod Ludwigs XVI. geſtimmt. Die Zeit ſeiner Verbannung brachte er zu Amſterdam und Brüſſel zu. Die königliche Regierung nahm indeſſen, eines Beſſern belehrt, am 13. Mai 1818 ihr Urtheil zurück und ſetzte ihn in den Genuß ſeiner bürgerlichen und politiſchen Rechte wieder ein. Cambaceres begab ſich nach Paris, wo er in aller Stille lebte und am 8. März 1824 verſchied. Er hat ſeine Denkwürdigkeiten geſchrieben, deren ſich die königliche Regierung bemächtigt haben ſoll, um ihre Bekanntmachung zu verhindern. Die Stellung dieſes Mannes, in einer ſo höchſt wichtigen, inhaltſchweren Zeit, ſeine ruhige Beobachtungsgabe und leidenſchaftloſe Stimmung berechtigten zu der günſtigſten Meinung von dem Inhalte und Werthe eines Werks, das, wenn es unverfälſcht und unverſtümmelt

mitgetheilt werden ſollte, unter den intereſſanteſten Denkwürdigkeiten unſerer Zeit eine ausgezeichnete Stelle einnehmen wird.

Weitzel.

Cameralwiſſenſchaft, Cammergüter u. ſ. w., ſ. unter K.

Cammer, ſ. Kammer.

Campo Formio, ſ. Friedensſchlüſſe und franzöſiſche Revolution.

Canada. Im Norden der Vereinigten Staaten von Nordamerika erſtreckt ſich vom 42°—52° N. Br. und vom 289°—312° O. L. das britiſche Beſitzthum der beiden Canadas, das auf 12,000 □Meilen ungefähr 900,000 Einwohner enthält, von denen über zwei Drittheile auf Untercanada kommen. Untercanada, vorzüglich von Franzoſen bevölkert, bildet in ſeinen bewohnten Theilen das Tiefthal des St. Lorenzſtromes, der, eine Strecke lang den Namen Niagara, eine andere den Namen Cataraqui führend, aus den großen Seen Obercanadas entſpringt, nach einem Laufe von 400 Meilen bei Cap Roſiers in einer Breite von 20—30 Meilen in das Meer ſtürzt. Es grenzt nordweſtlich an Neuwales, nordöſtlich an Labrador und Neubraunſchweig, öſtlich und ſüdlich an die vereinigten Staaten, ſüdweſtlich an Obercanada und umfaßt 7000 □Meilen. An Strömen, Seen und Gebirgen reich, unter welchen letzteren die Landeshöhe das bedeutendſte Gebirg von ganz Canada iſt, aber auch von Wäldern und Moräſten erfüllt, iſt es nur an den Seiten des St. Lorenzſtromes in Cultur genommen, im Uebrigen aber Wald und Wüſte. Trotz der Rauheit des Klimas, das in ſtrengſter Winterkälte und heißen Sommern abwechſelt, erfreut es ſich doch einer kräftigen Vegetation, die es weſentlich zur Ackerbaucolonie werden ließ. Es verſorgt Weſtindien mit Korn und Vieh, die britiſche Flotte mit ihrem Bedarf an Bauholz, baut trefflichen Tabak, iſt der Sitz des Pelzhandels und wichtiger Fiſchereien und enthält einen Reichthum von nutzbaren Mineralien, namentlich Eiſen, Kupfer, Blei, Schwefel und Steinkohlen. Seine wichtigſten Plätze ſind: Quebek mit 30,000 und Montreal mit 28,000 Einwohnern. — Obercanada, das mit ſeinen 5000 □Meilen vorzüglich die Umgebungen der vier großen canadiſchen Seen begreift, iſt größtentheils von Briten bevölkert, hat ein mildes, treffliches Klima und einen äußerſt ergiebigen Boden. 1783 hatte es, mit Ausſchluß der Indianer, kaum 5000, jetzt über 250,000 Einwohner. Es grenzt an Untercanada und an die vereinigten Staaten, gegen welche es einen bedeutenden Schmuggelhandel treibt. Die Hauptſtadt York am Ontarioſee hat erſt 4000, die wichtige Handelsſtadt Kingston, der Stapelplatz zwiſchen Untercanada und dem nordweſtlichen Amerika, 5000 Einwohner. Doch entſtehen fortwährend neue Städte. — Die größten Naturmerkwürdigkeiten Canadas erzeugt ſein gewaltiger Rieſenſtrom, der an der Grenze zwiſchen Canada und Newyork bei dem Fort Niagara in einer Breite von 4730 Fuß 150 Fuß herabſtürzt, jede Mi-

nute 670,000 Tonnen Waſſer herunterwälzend; er iſt durchgehends ſchiffbar, und 80 Meilen weit ſelbſt für große Kauffahrteiſchiffe. Dann die Seen, von denen der Oberſee 1100, der Huronenſee 872, der Erieſee 370 und der Ontarioſee 248 □Meilen umfaßt, und deren Verbindung theils durch Flüſſe, theils durch Canäle vermittelt wird. — Von Indianern leben noch etwa 30,000 auf herrlichen Jagdgründen in friedlichem Verkehr mit den civiliſirten Bewohnern, die Reſte der ſechs Nationen, welche das Völkerbündniß der Irokeſen bildeten. Die großen Huronen ſind ausgeſtorben. Die Algonkiner in Untercanada haben die Sitten der Weißen angenommen. Dagegen leben die Adirondaks an den Seeufern im urſprünglichen Zuſtande.

Der größere Theil von Canada iſt von Franzoſen und unter franzöſiſcher Herrſchaft coloniſirt worden. Doch haben die Engländer das Verdienſt der erſten, 1497 unter Tabotto erfolgten Entdeckung dieſer Küſten. Als die Spanier etwas ſpäter dieſelbe Entdeckung machten, nannten ſie das Land Cabo de Nada (ödes Land). Daher der Name. Die Rauheit des Klimas ſchreckte lange die Einwanderer ab und nur einzelne Abenteurer wagten ſich zum Behufe des Pelzhandels in das von gewaltigen Indianerſtämmen durchſtreifte Land, während an den Küſten von Zeit zu Zeit Fiſchereiſchiffe, namentlich Robbenjäger, ſich einfanden. Doch machte 1534 der Franzoſe Cartier auf die Wichtigkeit des Landes aufmerkſam. Ein kleines Dorf, zehn Lieues von Quebek, trägt noch ſeinen Namen. Seit 1608 ward die Coloniſirung des Landes von Frankreich betrieben; zuerſt durch den Gouverneur Champlain, deſſen Andenken noch in dem Namen eines jetzt zum Gebiete der vereinigten Staaten gehörigen Sees erhalten wird. Untercanada erhielt damals den Namen Neu-Frankreich, und getrennt von beiden Canadas war der öſtliche Küſtenſtrich, Akadien, jetzt Neuſchottland und Neubraunſchweig, damals auch zum Schutze der Fiſchereien mit franzöſiſchen Forts beſetzt. Canada wird zur Zeit ſeiner erſten Niederlaſſungen als ein unermeßlicher Wald beſchrieben, der nur ungeheuren Heerden wilder Thiere und wenig zahmeren Menſchen zur Wohnung diente. Man hat häufig den damaligen Zuſtand Canadas, wie überhaupt deſſen Klima- und Bodenverhältniſſe mit denen des alten Germanien, bevor die Civiliſation deſſen Rauheit milderte, verglichen; nur war das Schickſal ſeiner Urbewohner weniger günſtig und die Neueuropäer hatten beſſere Mittel, die Kraft der rohen Naturſöhne zu brechen, als die Römer. Die Indianer verſchuldeten ihr ſpäteres Elend zuerſt an ihren thieriſchen Landsleuten. Denn kaum hatten ſie die verderblichen Genüſſe, die europäiſche Handelsleute mitbrachten, kennen gelernt und bemerkt, daß ſie mit den Erzeugniſſen ihrer Jagd dieſelben eintauſchen könnten, als ſie einen unauslöſchlichen Krieg mit den friedlichen Geſchlechtern des Waldes zu führen begannen. Canada war damals ungemein reich an pelztragenden Thieren, und zwar an ſolchen, die den Europäern ſchon aus den nördlichen Ländern Europas und Aſiens bekannt, in Canada aber in vorzüglicher Menge und Güte vorhanden

waren. Das Haar des canadiſchen Iltis iſt dunkler, glänzender und ſeidenartiger, als das des europäiſchen. Hermeline fanden ſich, wie bei uns die Eichhörnchen; Zobel, Marder, Luchſe, Füchſe und Bären in ziemlicher Menge. Vor Allem aber eine unermeßliche Zahl jenes friedlichen und klugen Geſchlechtes der Biber, das ungeſtört neben den Indianern, die es in Vielem beſchämte, gelebt hatte, bis die Europäer ihre farbigen Brüder darauf ſetzten. Canada iſt weſentlich durch den Pelzhandel bevölkert worden und dieſer hatte auch auf ſeine politiſchen Verflechtungen vielfachen Einfluß. Nach und nach verminderten ſich Indianer und Thiere und Canada iſt jetzt wohl noch ein Hauptſitz der in dem Pelzhandel beſchäftigten Capitalkraft, findet aber die Objecte dieſes Handelszweiges nicht mehr weſentlich in ſeinem eignen Gebiete. Wäre daher ſein Boden und Klima nicht der Verbeſſerung durch Cultur ſo fähig geweſen, ſo würde es vielleicht wieder verlaſſen worden ſein. So aber ging der Ackerbau der Jagd und dem Handel nach, machte ſich allmälig am Rande der Seen und Flüſſe ſeßhaft und bildete eine ſolidere Grundlage der Civiliſation, als jene gewagten Unternehmungen. — Ueber Pelzhandel und Fiſcherei kamen die Franzoſen frühzeitig mit England, das allmälig die mächtigſte Gewalt im nördlichen Amerika geworden war, in Streitigkeiten. Namentlich machten beide Staaten auf Akadien Anſpruch, bis dies im Frieden von Breda (31. Juli 1667) Frankreich zugeſprochen ward. Länger dauerten die Feindſeligkeiten über die Fiſchereien von Neufoundland. Die Grundſätze der Handels- und Colonialpolitik waren damals noch weniger aufgeklärt als jetzt und ſo konnten ſich auf dem nördlichen Continente von Amerika unmöglich mehrere große Nationen nebeneinander vertragen. Die Holländer waren ſchon vertrieben, nun fragte es ſich, ob England oder Frankreich dort herrſchen ſollte. Die Gegenden um die großen canadiſchen Seen ſind lange der Schauplatz kleiner Kriege geweſen, welche die engliſchen und franzöſiſchen Truppen mit einander führten, oft während die Hauptſtaaten in Frieden waren; ebenſo oft der Tummelplatz vielfacher Ränke, durch welche vorzüglich franzöſiſche Schlauheit die Indianer zu gewinnen und auf die feindlichen Niederlaſſungen zu hetzen ſuchte. Die Verhinderung des Schleichhandels war in jenen Gegenden unmöglich, und um ſo thörichter war es, daß man dort einem Prohibitivſyſtem huldigte, was völlig unausführbar war und einen raſtloſen kleinen Schmugglerkrieg anſchürte. — Damals ward über die amerikaniſchen Beſitzungen meiſt in Europa entſchieden. Den utrechter Frieden konnte England dictiren und bedung ſich darin die Abtretung von Neuſchottland und der Inſel Neufoundland, ſo wichtig damals beſonders für den Stockfiſchfang. Da aber Frankreich der Antheil an dieſem Erwerbszweig vorbehalten blieb, ſo erwuchſen auch hieraus mancherlei neue Reibungen. Bedenklicher war noch der Argwohn, der durch die Bemühungen der Franzoſen erweckt wurde, ihre canadiſchen Beſitzungen durch eine Reihe von Forts und feſten Blockwerken mit Louiſiana in Verbindung zu ſetzen. Als nun in Europa der Kampf zwiſchen England und Frankreich, durch die Schuld des letz-

teren, abermals ausbrach, ſo unternahm auch in Amerika eine britiſche Armee die Eroberung der franzöſiſchen Beſitzungen. Im Juli 1758 ward Cap Breton, 1759 durch den am 13. September unter General Wolff erfochtenen Sieg bei Quebek Canada erobert. Der Feldherr erkaufte den Sieg mit ſeinem Leben. Seinem Andenken iſt noch 1835 ein Denkſtein geſetzt worden. Im pariſer Frieden vom 10. Februar 1763 trat Frankreich ganz Canada nebſt Cap Breton an England ab, entſagte allen Anſprüchen auf Neuſchottland und zu Gunſten Spaniens auch dem Beſitze von Louiſiana, wofür Spanien beide Floridas an England abtrat. So blieb damals Frankreich von allen ſeinen Beſitzungen auf dem Feſtlande Amerikas nur Guiana.

Obwohl die damalige Bevölkerung Canadas durchgängig franzöſiſcher Abkunft war, ſo hat ſie doch den Uebergang unter engliſche Herrſchaft nicht ungern geſehen, oder wenigſtens ſich nach wenigen Jahren willig hineingefügt. Nur im eignen Lande mag der Franzoſe fremde Herrſchaft nicht dulden. Einmal außerhalb Frankreichs angeſiedelt, weiß er den Vortheil beſſerer Regierung wohl zu würdigen. In der That aber waren die Canadier von dem franzöſiſchen Gouvernement ſehr bedrückt, ſie waren ſo behandelt worden, wie dieſes damals den kleinen Bürger und Bauer im eignen Lande behandelte. Wohl mußte das harte Wort einen furchtbaren Nachhall finden, das General Montcalm zu einem durch die Militairfrohnen erſchöpften Coloniſten ſprach, der ihm fußfällig vorſtellte, wie er und ſeine Nachbarn bereits Alles hergegeben hätten, und ihm ſeine beiden letzten Pferde den Abend vorher vor Müdigkeit gefallen wären. „Nun,“ ſagte der General mit finſtrem Blicke und indem er mit ſeinem Ludwigskreuz ſpielte, „Ihr habt ja noch ihre Häute behalten und damit könnt Ihr wahrhaftig zufrieden ſein.“ In dieſer Behandlung lag der wahre Grund der Beſchwerden, die man damals in Frankreich anſtellte, daß nämlich, mit Ausnahme der Pelzhändler, kein Franzoſe in Canada reich werde. Die immerwährenden Kriege, die deſpotiſche Regierung und die Habſucht der Geiſtlichkeit erſchöpften das Land und erſtickten bei den Einwohnern den Trieb zum Fleiße. Der Canadier mußte ſich glücklich ſchätzen, wenn er nach Bezahlung der Zehnten und Abgaben noch einen kleinen Vorrath für den Winter zurücklegen konnte. — Mit der engliſchen Verwaltung veränderte ſich dies Alles. Die Engländer, die dieſe Coloniſten ohnehin williger fanden, als ihre eignen Landsleute, übten Geſetzlichkeit; ſie waren klug genug, die nationellen Vorurtheile, die Ehrenrechte der Seigneurs, die Sprache und Sitte zu achten, und hüteten ſich namentlich, die religiöſen Anſichten eines ſtreng katholiſchen Volkes zu verletzen. Schon 1774 ward die Teſtacte in Canada abgeſchafft und dies vorzüglich trug dazu bei, daß Diſſenters und katholiſche Britten, daß namentlich Schotten und Irländer ſich in Obercanada anſiedelten, wo ihnen die Rechte offen ſtanden, welche Intoleranz im Mutterlande verweigerte. So bildete ſich dort ein ſchönes Verhältniß gegenſeitiger Duldung, wie es zur damaligen Zeit in Europa ſo ſelten war. Die Kathedralkirche von Quebek wurde von bei-

den Confeſſionen in freundlicher Eintracht benutzt. Dennoch würden die Canadier ſich vielleicht den Vereinigten Staaten zur Zeit der amerikaniſchen Revolution angeſchloſſen haben, wenn ſie die Kraft gehabt hätten, ſelbſt einen Streich dafür zu thun, ſtatt abzuwarten, daß ihre Nachbarn ſie eroberten. Letzteres ward auch von den inſurgirten Provinzialen verſucht, die gar wohl fühlten, daß ein ſo mächtiger Stützpunkt, wie die Canadas den militairiſchen Operationen der Engländer darboten, ihnen bei dem begonnenen Kriege ſehr gefährlich werden müſſe. Bereits im October 1775 fielen die Generale Arnold und Montgomery in Canada ein und belagerten Quebek. Aber der General Carleton vereitelte die Unternehmung durch ſeine heldenmüthige Vertheidigung dieſer Feſtung. Im Mai 1776 mußten die Amerikaner wieder abziehen, nachdem der tapfre und kriegskundige General Montgomery ſelbſt bei einem Sturme gefallen war. Die natürliche Beſchaffenheit jener Länder erleichtert jeden Vertheidigungskrieg und erſchwert jeden Angriffskrieg. Darum konnten weder die Engländer von Canada aus die inſurgirten Provinzen, noch dieſe Canada erobern. In beiden Fällen ſtritt das Land für den Vertheidiger. Canada ward nun der Waffenplatz, von welchem aus die Engländer in die Vereinigten Staaten einzudringen verſuchten. Dort ſammelte ſich namentlich die Expedition des General Burgoyne, welche mit der Abſchneidung und Gefangennehmung dieſes ganzen ausgezeichneten Corps endigte. Doch blieb Canada unbeſtritten den Engländern. — Durch Erfahrung gewitzigt, ſuchten dann auch die Engländer dieſe Provinzen durch freiſinnige Anordnung der Verfaſſung und Verwaltung in ihrer Treue zu befeſtigen. Schon 1788 gab das britiſche Parlament das Beſteuerungsrecht, mit Ausnahme der Handelsreglements, für die Canadas auf. Im Jahre 1791 ward durch eine Parlamentsacte die Verfaſſung von Unter- und Obercanada beſtimmt. In Untercanada iſt die executive Gewalt in den Händen eines General-Gouverneurs, dem die Unter-Gouverneure von Obercanada, Neuſchottland, Neubraunſchweig und Prinz Eduard-Inſel nur in militairiſcher Beziehung untergeben ſind. Jedem Gouverneur in beiden Canadas ſteht ein Parlament zur Seite, das in zwei Kammern zerfällt. Die erſte, das Council, beſteht in Obercanada aus ſieben, in Untercanada aus funfzehn Mitgliedern und wird vom Gouverneur auf Lebenszeit ernannt. Die zweite, die Aſſembly, in Obercanada aus ſechzehn, in Untercanada aus funfzig Mitgliedern beſtehend, wird alle vier Jahre von den Grundeigenthümern erwählt *); es müßte denn der Gouverneur die Aſſembly auflöſen, wo ſogleich eine Neuwahl erfolgt. Bills, die von beiden Häuſern und vom Gouverneur genehmigt worden, werden zum Geſetze und bleiben es, wenn nicht der König in zwei Jahren ſein Mißfallen bezeigt. Die richterliche Gewalt iſt unabhängig und nach engliſcher Art gebildet, jedoch in Untercanada mit treuer Bewahrung der alten franzöſiſchen Gewohnheitsrechte. Unter

*) Eine Eigenheit dieſer Verfaſſung iſt es, daß auch die Frauen Stimmrecht haben.

dem General-Gouverneur von Canada ſtehen auch die Handelsfactoreien in Neuwales und in den weſtlichen Binnenländern der freien Indianer. In Untercanada bekennt ſich die Mehrzahl der Einwohner zur katholiſchen Religion, die ihre Biſchöfe zu Quebek und zu Montreal hat. In Quebek iſt für die Beſatzung, die Gouvernements-Beamten und die engliſchen Einwohner ein Bisthum der engliſchen Hochkirche. Das Land iſt in vier Diſtricte getheilt, die in 21 Grafſchaften zerfallen. In Obercanada iſt die Epiſcopalkirche die herrſchende; doch genießen die Diſſenters, vorzüglich aus Methodiſten und Presbyterianern beſtehend, des geſetzlichen Schutzes. Obercanada zerfällt in 10 Diſtricte und dieſe theilen ſich in 19 Grafſchaften. In Untercanada iſt franzöſiſche Sprache und Sitte vorherrſchend. Die Franzoſen ſind überall liebenswürdig, ſobald ſie ſich des Gedankens an Herrſchaft entſchlagen haben, und ſo haben ſich in Canada gerade die für das geſellige Leben angenehmſten Seiten des franzöſiſchen Charakters, Gaſtfreiheit, herzliche Fröhlichkeit, Gefälligkeit, lebendige Theilnahme und jene Bonhommie erhalten, für welche die deutſche Sprache kein völlig entſprechendes Wort hat. In Obercanada dagegen wohnen im Weſentlichen nur Engländer. Die neue Verfaſſung, die ſo viel mehr gab, als die franzöſiſchen Canadier unter ihrer nationellen Regierung genoſſen hatten, und die Vorſicht, mit welcher die unter eine ganz franzöſiſche Bevölkerung verſetzten früheren Gouverneurs ſie handhabten, befriedigten alle Anſprüche, und die Anhänglichkeit der Canadier befeſtigte ſich dergeſtalt, daß ſie auch die Probe des Krieges zwiſchen England und den Vereinigten Staaten von 1814 beſtehen konnte, der weſentlich an den Grenzen und auf den Seen von Canada geführt wurde. Der Friede von Gent (24. December 1814) behielt eine Grenzberichtigung nach der Seite von Canada vor. An dem Kriege nahmen auch die canadiſchen Indianer, die von den Engländern ſtets mit größerer Billigkeit behandelt worden ſind, als von den Amerikanern, lebhaften Antheil. Uebrigens ſollen die Indianer, beſonders die Algonkiner in Untercanada, die Erinnerung an die franzöſiſche Zeit noch treu und mit Vorliebe bewahren, da die Franzoſen dem wilden Leben günſtiger geweſen ſeien und ſie damals guten Abſatz für ihre Pelzwaaren fanden. In der That mögen die Franzoſen die Wilden richtiger behandeln, als die civiliſirten Beſiegten. Jene betrachten ſie als Kinder, als Naturmerkwürdigkeiten und laſſen ſie ihren ſeltſamen Gang gehen. — Nach dem Kriege vermehrte ſich auch die engliſche Bevölkerung von Untercanada und darin lag eine Haupturſache mancher Mißhelligkeiten, die zwiſchen den Vertretern des Volks und dem Gouvernement ausbrachen. Für den engliſchen Tiers Parti gehört die Herrſchaft der Hochkirche zum Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit, und Engländer von der Art, wie ſie die Verfaſſung Altenglands bedroht glaubten, wenn die iriſchen Katholiken emancipirt würden, mochten nur mit Widerwillen ſehen, daß in Canada franzöſiſches Volksthum und katholiſche Religion ihr Recht erhielten. Nur mochten auch die Gouverneurs zuweilen etwas unvorſichtiger handeln, weil ſie in der engliſchen Bevölkerung eine Stütze fanden.

Haben doch auch in Irland die 800,000 Epiſcopalen ſo manchen toryiſtiſchen Vicekönig ermuthigt, den 6 Millionen Trotz zu bieten. Daher entſtanden Reibungen, veranlaßt durch ſchwache Verſuche der engliſchen Canadier gegen die Rechte ihrer franzöſiſchen Landsleute und mehr noch durch die Beſorgniſſe der Letzteren vor ſolchen Verſuchen, zu denen ſie wenigſtens den Willen vorauszuſetzen Grund hatten. Die Oppoſition der franzöſiſchen Partei, an deren Spitze namentlich in neuerer Zeit ein reicher Coloniſt, Namens Pepineau, getreten iſt, war um ſo natürlicher, aber auch um ſo gefährlicher, je näher ſich Schutz und Hülfe in der Nachbarſchaft der Vereinigten Staaten darbot. Im Parlamente zu London fanden ihre Gegner, ſelbſt bei gewiſſen Reformers, zuweilen willigeres Gehör als ſie ſelbſt, da engliſche Vorurtheile ſich in das Spiel miſchten. Indeß die Verwaltung der Whigs war über dieſe Vorurtheile erhaben und ſo ward 1835 der Graf von Gosford als außerordentlicher Bevollmächtigter der Krone mit zwei Mitcommiſſarien nach Canada abgeſendet, deſſen eben ſo feſte als verſöhnende Schritte zwar ein großes Geſchrei der engliſchen Partei, aber auch einen ſehr günſtigen Eindruck bei der franzöſiſchen Bevölkerung erregt haben. In Obercanada iſt niemals Unzufriedenheit geweſen. Einkünfte zieht der engliſche Staat von den Canadas nicht; vielmehr überſteigen die Kronausgaben die Einnahmen.

So hat England eigentlich kein dringendes Intereſſe an dem Beſitze dieſer Länder, wenigſtens keines, das von ewiger Dauer ſein müßte. Daß es ſich mit wichtigen Bedürfniſſen aus Canada verſorgt, das iſt nur zum Vortheil des letzteren, und würde ihm auch auf dem Wege des freien Handelsverkehrs möglich ſein. Daß es von dort aus einen einträglichen Schmuggelhandel nach den Vereinigten Staaten treibt, das iſt nur die Schuld des Tarifs dieſer letzteren und wird mit deſſen Aenderung ſich ändern. Allerdings hängt von dem Beſitze Canadas zum Theil die Sicherheit der übrigen britiſchen Beſitzungen in dieſen Gegenden ab. Aber der ganze Colonialbeſitz hört auf, werthvoll zu ſein, ſobald die civiliſirten Staaten jener freiſinnigen Handelspolitik huldigen, die, auf dem Grundſatz der Gegenſeitigkeit beruhend, dem Monopol entſagt. Auf der andern Seite müßten ſehr große Mißgriffe von Seiten des engliſchen Gouvernements geſchehen, wenn dieſe Provinzen ernſtlich dem Beiſpiele der Vereinigten Staaten folgen und ſich von einem Staate losreißen ſollten, der wenigſtens nicht auf ihre Koſten Vortheile ſucht, der ihren Einwohnern die Vortheile eröffnet, Mitbürger eines Weltvolks zu ſein, der ſie mit der ganzen Macht Großbritanniens beſchützt und bei ſicherer Erhaltung der Freiheit doch auch dem Staatsleben den Charakter der Feſtigkeit und Ordnung verleiht. Dieſe Canadier regieren ſich im Weſentlichen ſelbſt, ſo gut wie ihre Nachbarn. Der Gouverneur iſt dringend veranlaßt, ſie mit Vorſicht zu behandeln, da er eine ſchwere Verantwortlichkeit in England zu fürchten hat, wenn unbedachte Schritte zu Unheil führen ſollten. Im Nothfall können Recourſe vor Englands Krone und Parlament gebracht werden. Auf der andern Seite wird dem Gouverneur das gebührende Anſehen nicht leicht entzogen, da er

durch die britiſche Macht geſtützt iſt und als der Delegat der königlichen Gewalt erſcheint, die auf die Völker nie ohne Einfluß bleibt. Der höchſte Beherrſcher endlich iſt entfernt, allen kleinlichen Intereſſen entrückt, hat keine Gelegenheit, dem Einzelnen wehe zu thun und tritt nur bei großen und wichtigen Veranlaſſungen, nach reifer, ſorglicher Erwägung handelnd, in der Regel alſo ſchützend und fördernd ein. Das Verhältniß erinnert einigermaßen an jene Politik gewiſſer italieniſcher Republiken des Mittelalters, die ſich ihren Podeſtà allemal vom Auslande kommen ließen, dadurch allen Wahlumtrieben ein Ende zu machen. Dafür hatten ſie dann zu beſorgen, daß der fremde Podeſtà ſich mit Gewalt auf ſeinem Poſten zu behaupten ſuchte. Auch von dieſer Gefahr ſind Länder befreit, die ſich von dem Stellvertreter eines Königs regieren laſſen.— Die engliſche Regierung ſchenkt auch den Canadas Vertrauen und der beſte Beweis davon iſt die dem Verfahren mancher anderer Staaten ganz entgegengeſetzte Maßregel, daß zu den Beſetzungstruppen in dem katholiſchen Untercanada größtentheils katholiſche Irländer gewählt werden, damit ja kein Gegenſatz zwiſchen Soldaten und Bürgern entſtehe. Die Engländer ſind über die Politik hinaus, die nur darauf denkt, ein recht ſtarkes Schutzmittel gegen eine Gefahr zu rüſten, ohne zu erwägen, daß dieſes Mittel vielleicht die Gefahr erſt recht vermehrt und hervorruft.

Das wichtigſte Werk für die neuere Statiſtik von Canada, mit trefflichen Karten begleitet, iſt: A topographical description of the province of Lower Canada with remarks on Upper Canada, by Jos. Bouchette; Lond. 1815. 4. F. Bülau.

Canäle, ſ. Eiſenbahnen und Canäle.

Canning (Georg) ward den 11. April 1770 zu London geboren, und hatte ſich weder einer vornehmen Abkunft, noch vorzüglicher Glücksgüter zu erfreuen, da ſeine Eltern von gemeiner Geburt und ohne Vermögen waren. Sein Vater hatte ſogar das Unglück, enterbt zu werden, weil er ein ſchönes aber armes Mädchen heirathete, und ſtarb bald nach der Niederkunft ſeiner liebenswürdigen Gattin mit unſerm Canning. Dieſe ſah ſich genöthigt, die Bühne als Schauſpielerin zu betreten, um ſich ſelbſt und ihr Kind zu ernähren. Dieſer Umſtand ward ſpäter, da Canning eine hohe Stellung im Staate gewonnen hatte, von der ſtarren und eingebildeten Ariſtokratie vielfältig benutzt, um den Mann zu kränken und zu demüthigen, der Alles ſich ſelbſt verdankte. Ein großmüthiger Oheim nahm ſich des Jungen, der glückliche Anlagen zeigte, mit aufopfernder Freundſchaft an und ſorgte für ſeine frühere Bildung. Er machte raſche Fortſchritte, und verſuchte ſich auf der Schule ſchon als Schriftſteller, indem er mit einigen Freunden ein periodiſches Blatt, unter dem Titel Mikrokosmus, herausgab. Mit dem 18. Jahre bezog er die Univerſität Oxford, wo er ſeine Studien mit gleichem Eifer fortſetzte und mit dem nachherigen Miniſter Lord Liverpool ein freundſchaftliches Verhältniß ſchloß, das nicht ohne Einfluß auf ſein öffentliches Leben geblieben iſt. Von Oxford begab ſich Canning nach London, um als Anwalt ſein Glück

zu verſuchen, eine Laufbahn, die in England, wie in allen conſtitutio-nellen Staaten, einen Mann ohne Geburt und Vermögen, aber von Talent und Thätigkeit am ſicherſten zu Anſehen, Einfluß und Wohl-habenheit führt. Das Schickſal, eine Verkettung von Umſtänden und Verhältniſſen, die wir ſo nennen, weil ſie außer dem Bereiche unſerer Berechnung liegen, aber in dem Leben der bedeutenden und unbe-deutenden Menſchen eine ſo große Rolle ſpielen, fügte es anders. Es war gerade in der Zeit, wo die franzöſiſche Revolution der Welt eine neue Zukunft verkündete, die Bruſt des Freundes der Menſchheit mit jugendlichen Hoffnungen erfüllte und die Beſorgniſſe der Miß-bräuche der Gewalt und der angeerbten Vorzüge weckte. Es begann der Kampf, zu dem die gebildete Welt ſich in zwei feindliche Heere ſpaltete, und in welchem ſie ſich faſt ein halbes Jahrhundert ermüdet und verblutet hat, und dem noch ein halbes Jahrhundert voll Ermü-dung und Verblutung ohne Entſcheidung folgen kann, der Kampf der Herrſchaft der Ueberlieferung und der Selbſtbeſtimmung, des Beſtehen-den, wie es die Vergangenheit geſtaltet hat, und des Werdenden, wie es die Gegenwart fordert. Die verſchiedenſten Geſinnungen, Gefühle und Intereſſen wurden in ihrer ganzen Tiefe aufgeregt, die Grund-lagen der geſellſchaftlichen Ordnung erſchüttert und bedroht. Die ab-ſolute Fürſtenmacht, die Ariſtokratie mit ihren Vorrechten und Be-günſtigungen erkannten die Gefahr, und boten alle Mittel auf, ſie abzuwenden. Vernunft und Vorurtheil, Glaube und Aberglaube, Wahrheit und Lüge, Redlichkeit und Täuſchung wurden nicht ver-ſchmäht, und dienten als Waffen, um ſich des Sieges zu verſichern. Und da die Revolution, im tollen Uebermaaße, das Ziel weit über-ſprang, und in der Verzweiflung ſich zum Aeußerſten entſchloß, was ſie für ein Recht der Nothwehr hielt, da wendete ſich die Menſchlich-keit entſetzt von dem gräßlichen Schauſpiele, und die Geängſtigten ver-zweifelten. Die engliſche Ariſtokratie, die wohl erkannte, was auf dem Spiele ſtand, benutzte dieſe Stimmung, welche die Uebertreibungen in Frankreich, denen ſie nicht fremd geblieben war, in Europa erzeugt hatten und führte es zum Kampfe gegen die Neuerung. Die alten Nationalvorurtheile, Eiferſucht, Eitelkeit und künſtlich geſchaffene In-tereſſen, durch die man die Völker zu trennen gewußt hatte, um ſich durch das Theilen das Herrſchen zu erleichtern, begünſtigten die Ent-würfe der bevorrechteten Claſſen und der privilegirten Geſchlechter. We-nige Männer waren durch Einſicht, Charakterſtärke, freie Anſicht der leidenſchaftlich gereizten Zeit hoch genug geſtellt, um das Vorübergehende von dem Nothwendigen und Bleibenden in den Ereigniſſen zu unter-ſcheiden. Zu den Seltenen gehörte Fox, ſo groß an Geiſt als an Gemüth, ſo ausgezeichnet durch die Tiefe ſeiner Einſicht als durch das Wohlwollen ſeines Gefühls, was verbunden allein den wahrhaft großen Mann macht. Die auserleſene Schaar, die ſich ihm anſchloß, war nicht bedeutend an Zahl, wenn auch an Kraft. An der Spitze der Gegenpartei ſtand als Führer Pitt, ein großer Staatsmann,

wenn man nämlich ein ſolcher ſein kann, ohne Achtung vor der Menſchheit und ohne Liebe zum Volke, weil man nur ſeinen Staat kennt, und dieſen nicht in der Geſammtheit, ſondern in Einzelnen oder in abgeſchloſſenen Körperſchaften ſieht. Neben Pitt, der ein mächtiger Geiſt mit engherzigen Geſinnungen war, ſtand Burke, der ein großer Menſch geweſen wäre, wenn man es mit großen Mitteln ſein könnte, die gemeinen Zwecken dienen. Dieſen Männern und ihrer Sache ſchloß ſich Canning an, ob aus Ueberzeugung, oder durch ſeine Lage beſtimmt, in welcher er die geeignetſten Mittel wählen zu müſſen glaubte, um ſein Glück zu machen, darüber hätte nur er ſelbſt uns aufklären können. Pitt ließ ihn durch den verfaulten Flecken Newport zum Mitgliede des Unterhauſes ernennen, in welches er 1793 getreten iſt. Faſt ein ganzes Jahr beobachtete er das tiefſte Stillſchweigen, und trat zum erſtenmal bei der Erörterung eines Antrags auf, der den Zweck hatte, dem Könige von Sardinien Hülfsgelder gegen Frankreich zu zahlen. Er ſprach ſich für die Nothwendigkeit aus, die neue Ordnung der Dinge, die Fortſchritte der Revolution, die Entwürfe der Republik aus allen Kräften zu bekämpfen, und dieſen Kampf auf Leben und Tod zu führen. Es war das ewige widerliche Thema, das Pitt, und beſonders Burke und ihre Freunde auf tauſendfache Weiſe variirt hatten, und in wechſelnden Variationen beſtändig wiederholten. Allerdings war, was in Frankreich geſchah, im höchſten Grade tadelnswerth und abſcheulich; aber man verabſcheute dieſes Abſcheuliche weniger, als man zu nicht lobenswertherem Zwecke Vortheil aus ihm zu ziehen ſuchte. Canning's Talente blieben nicht unbemerkt und ſeine Verdienſte nicht unbelohnt; er ward zum Unterſtaatsſecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und blieb an dieſer Stelle bis zum Austritte Pitt's aus der Verwaltung im Jahre 1801. In dieſer ganzen Zeit, wo er nur unter der Leitung ſeines großen Gönners zu handeln ſchien, beſchränkte ſich ſeine ganze parlamentariſche Thätigkeit auf die Unterſtützung der miniſteriellen Anträge und die Rechtfertigung der Maßregeln der Verwaltung. Nur einmal richtete er ſich in ſeiner eigenthümlichen Kraft auf, die den ſpätern Canning in ſeiner ganzen Größe ahnen ließ, einmal, da der Gegenſtand ſein tieffühlendes Gemüth ergriff und ſeine gewandte Rede mit unwiderſtehlicher Macht beſeelte. Es galt die Abſchaffung der Sklaverei der Neger.

Canning fand bei ſeinen mannichfaltigen Arbeiten im Staatsdienſte noch Zeit zu literariſchen Beſchäftigungen, die größtentheils in dichteriſchen Ergießungen beſtanden, zu denen ihn ſeine Neigung zur Poeſie hinzog. Wenn man in denſelben auch nicht immer den Zweck billigen kann, dann muß man doch die Leichtigkeit der Behandlung und die Schärfe des Witzes anerkennen, der oft nicht ohne Bosheit iſt. Er legte die Erzeugniſſe ſeiner Muße in einer Zeitſchrift nieder, deren Titel — Anti-gallican — ihre Beſtimmung bezeichnete. Alle Angriffe waren auf Frankreich gerichtet, und die Entwürfe, die in dieſem

Staate, der im ſchmerzlichen Kampfe um ſeine Wiedergeburt begriffen war, durch einander gohren, ſich verdrängten und in abenteuerlichen Vorſtellungen und Anſchlägen ſich nur zu oft überboten, gaben Canning reichen Stoff. Er benutzte denſelben nicht ſelten auf eine unvergroßmüthige Weiſe. Der Glaube an eine Umwandlung unſeres Geſchlechtes, an ein Fortſchreiten im Beſſern, an die Erreichung des Ideals der Menſchheit, Vernunft, Recht und Freiheit, war ihm albern, lächerlich, wenigſtens in der Art, wie die franzöſiſche Philanthropie der Zeit es darſtellte und zu verwirklichen gedachte. In dieſelbe Zeit fällt auch die Vermählung Canning's mit einer Tochter des Generals Scott, die ihm ein Vermögen von mehr als einer Million Gulden zubrachte. Der alte Scott, der ſeine engliſchen Eigenthümlichkeiten und Launen in hohem Grade hatte, wollte nicht, daß eine ſeiner beiden Töchter einen Peer heirathete, und ſetzte auf die Uebertretung ſeines Verbotes Enterbung. Indeſſen pflückte die Schweſter der Gemahlin Canning's die verbotene Frucht, und, dem letzten Willen des Vaters zufolge, fiel das ganze Vermögen, das heißt, das Doppelte der angeführten Summe, der gehorſamen Tochter zu. Seltſames Spiel menſchlicher Einfälle! Canning's Vater war enterbt worden, weil er ſeine Gattin unter ſeinem Stande und Vermögen wählte; die Tochter Scott's traf ein gleiches Loos, weil ſie über ihren Stand hinausging. Canning indeſſen und ſeine Gemahlin wollten daraus keinen Vortheil ziehen und wieſen ihn entſchieden zurück. Habſucht und Eigennutz gehörten nicht zu ſeinen Fehlern. Bei allen Aemtern und Würden, die er bekleidet hatte, hinterließ er ſein Vermögen geringer, als es ihm zugekommen war.

Im Jahre 1801 verließ Pitt, wie wir bemerkt, das Miniſterium und ward durch Addington erſetzt. Canning folgte dem Beiſpiele ſeines Freundes, ohne ſich jedoch, wie er, der ſchwachen Verwaltung ſeines Nachfolgers anzuſchließen, die er im Gegentheil mit allen Waffen der Logik und des Witzes bekämpfte. Ihn beſeelte ein vorherrſchender Gedanke, und dieſer Gedanke war die Entkräftung und Demüthigung Frankreichs, dem er, wie der große Punier Rom, einen unverſöhnlichen Haß geſchworen zu haben ſchien. Was Canning wollte, wollte er ganz, mit der ganzen Kraft ſeines Willens, und um das Ganze zu erreichen, bot er auch alle Mittel auf, durch die es zu erreichen war. In dieſer Entſchiedenheit lag beſonders ſeine Stärke. Pitt löſte im Mai 1804 Addington ab, und mit ihm nahm auch Canning wieder Antheil an der Verwaltung. Aber ſchon im nächſten Januar ſtarb Pitt. Der Einfluß dieſes Mannes auf Canning, der ihm mit der ganzen Energie ſeines Charakters ergeben war, hörte nun auf, obgleich er ſeine innigſten Gefühle der Achtung und Dankbarkeit nie verleugnete. Mit Pitt war die Herrſchaft der Tories zu Grabe gegangen; mit Fox ſtarb die der Whigs, und ihre Gegner gelangten wieder zur Regierung. Im Jahre 1807 traten Lord Liverpool, Lord Caſtlereagh und Canning

in das Miniſterium und bildeten die Seele der Verwaltung. Da dieſer die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten hatte, ſo kam einer der ſchreiendſten Gewaltſtreiche, die je die Politik auf ihr ſtarkes Gewiſſen nahm, beſonders auf ſeine Rechnung. Wir meinen die Aufhebung der däniſchen Flotte und die Beſchießung von Kopenhagen, weil Dänemark mit treuer Ergebung zu Frankreich hielt. Mit gleichem Nachdrucke gedachte er in Spanien aufzutreten, überzeugt, daß die Halbinſel die Ferſe des Achilles für Frankreich ſei. Hier, war ſeine Meinung, müſſe England ſeine ganze Kraft vereinen, um Napoleon mit Erfolg zu bekämpfen. Caſtlereagh, der Kriegsminiſter war, zeigte ihm weder die Thätigkeit, noch das Geſchick, die er für nöthig hielt, wollte man anders ſeinen Zweck erreichen. Dieſer Widerſtreit der Anſichten und des Benehmens der beiden Staatsmänner brach bald in offene Feindſchaft aus, und es kam zwiſchen ihnen zu einem Zweikampfe, in welchem Canning einen Schuß in den Schenkel erhielt. Sie traten darauf aus der Verwaltung, an deren Spitze Perceval berufen ward. Dieſe Veränderung, die Canning von der Leitung der Angelegenheiten ſeines Vaterlandes ausſchloß, hatte wenigſtens die ihm angenehme Folge, daß der Marquis von Wellesley, den er an Caſtlereagh's Stelle zum Kriegsminiſter befördert wünſchte, ſeine eigene erhielt, und den Krieg in Spanien mit der Thätigkeit und dem Nachdruck führte, die Canning ſo ernſtlich empfohlen hatte. Für die Sache, die er als die ſeinige betrachten konnte, war alſo gewonnen, wenn er auch perſönlich dabei verlor. Nach der Ermordung Perceval's erhielten Lord Wellesley und Canning den Auftrag, eine neue Verwaltung zu bilden, was ihnen aber nicht gelang, weil die Tories wie die Whigs eine gleiche Abneigung fühlten, in ein gemiſchtes, aus ſo heterogenen Elementen beſtehendes Miniſterium zu treten. Dieſer an ſich geringfügige Umſtand war Urſache, daß Canning in den für Europa ſo folgereichen Jahren 1813, 1314 1815 auf die wichtigen Ereigniſſe derſelben ohne Einfluß war. Seine Muße verwendete er auf die Prüfung und Erörterung großer politiſcher Fragen, die für die Zeit beſonders wichtig geworden waren. Sein geſunder Sinn und ſein richtiges Urtheil brachten ihn, bei ruhiger Forſchung und beſonnener Abgeſchiedenheit, den Anſichten immer näher, die ſeine öffentliche Wirkſamkeit ſpäter ſo bedeutend machten. Den erſten Schritt auf der Bahn zu den Freiheiten, die er, gegen das Ende derſelben, für ſein Land und, man darf wohl ſagen, für Europa erringen wollte, that er für die Freiheit des Handels und erklärte ſich gegen die Monopolienwirthſchaft. Die Anerkennung einer Freiheit führt aber folgerecht zur Anerkennung der Freiheiten überhaupt, welche dieſelbe Grundlage haben und aus einer Quelle fließen. Canning ging dieſen Weg, nur für den Ruhm ſeines Namens, der in der Geſchichte in doppelter Geſtalt erſcheint, etwas langſam. Die erſte Frucht, die ihm ſeine freie Anſicht des Handels brachte, war ſeine Wahl zum Abgeordneten in das Unterhaus durch die Stadt Liverpool (1812), da er

früher nur der Repräſentant eines faulen Fleckens geweſen war. Das folgende Jahr nahm er den reich beſoldeten Geſandtſchaftsposten zu Liſſabon an, wo ſich kein Hof befand, und ordnete ſich dadurch Lord Caſtlereagh unter, gegen den er ſeine feindſeligen Geſinnungen ſo offen erklärt hatte. Im Jahre 1816 kehrte er nach London zurück, und ließ ſich in der Verwaltung, bei der er die oſtindiſchen Angelegenheiten beſorgte, wieder anſtellen.

In dieſer Zeit ſchien Europa, in politiſcher Beziehung, raſche, entſcheidende Rückſchritte zu thun, und England blieb in dieſer beſchleunigten Bewegung nicht zurück. Die Habeas-Corpusacte wurde aufgehoben und jede Aeußerung der Unzufriedenheit des Volks mit grauſamer Gewaltthätigkeit zurückgewieſen. Die blutigen Auftritte zu Mancheſter (1819), wo die verſammelten Bürger, die von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen wollten und von der Bürgermiliz zu Pferde, Yeomanry genannt, mit dem Degen in der Fauſt niedergeworfen oder auseinandergeſprengt wurden, ſind noch in ſchmählichem Andenken. Die heftigſten Maßregeln gegen die Preſſe und die Aſſociationen, welche die Regierung vorſchlug, gingen in dem Parlamente mit großer Stimmenmehrheit durch. Mit welcher beiſpielloſen Strenge man verfuhr, beweiſet die Knechtſchaft, in der die in England ſonſt freie Schrift und Rede verſtummen mußte. Wer überwieſen ward, ein Libell, das zum Aufruhr reizte — was ließ ſich nicht in den weiten Rahmen dieſes Geſetzes bringen? — bekannt gemacht zu haben, ward im Wiederbetretungsfalle mit Verbannung beſtraft. Und zu allen dieſen gewaltſamen Maßregeln wirkte Canning kräftig mit. Sie hatten keinen wärmern Vertheidiger, die Willkür keinen entſchiedenern Freund, keinen größern Lobredner. Er war nicht nur der beredte Anwalt des Siegers; er ſchmähete, er verhöhnte den Beſiegten. Die Ariſtokratie feierte ihre Saturnalien. Aber der Menſch vergißt zu leicht, daß jedes Uebermaß zu ſeinem Gegentheil zu führen pflegt, der Mißbrauch der Gewalt zur Freiheit, wie der Mißbrauch der Freiheit zur Tyrannei. Die Art, wie die Tories, im Siegesrauſche übermüthig, die wiedererlangte Herrſchaft übten, beſchleunigte ihren Untergang. Göthe ſagt: „Vor dem Gewitter erhebt ſich zu letztenmal der Staub gewaltſam, der nun bald für lange getilgt ſein ſoll.“ Der Sturm war nicht mehr fern.

Canning war nicht der Mann, der halbe Arbeit machte und auf dem Wege, den er betreten, umkehrte, ehe er ihn zurückgelegt. Aber was der Menſch nicht thut, thut das Schickſal oft für ihn. Georg III. ſtarb, und ſein Sohn beſtieg den Thron von England. Die Königin Caroline kehrte dahin zurück, und es ward der berüchtigte Proceß gegen ſie eingeleitet. Canning, von früherer Zeit in freundſchaftlichen Verhältniſſen mit derſelben, konnte ſeine Geſinnungen nicht verleugnen, noch weniger aber zu den Feinden der mißhandelten Fürſtin übergehen. Er nahm ſeine Entlaſſung und trat eine Reiſe nach Frankreich und Italien an, auf welcher er den Stand der Dinge auf dem feſten Lande und die Stimmung der Gemüther auf eine Weiſe

kennen lernte, die ihm zu denken gab. Im Jahre 1825 wieder in ſeinem Vaterlande angekommen, nahm er ſeinen Sitz im Unterhauſe, erklärte ſich mit Wärme für die Emancipation der Katholiken und gegen eine Parlamentsreform. Dieſe letzte Maßregel war der allgemeine Wunſch der wahren Freunde des Vaterlandes geworden, weil ſie erkannten, daß ohne ſie die Allmacht der Ariſtokratie keine Schranken finde. Gerade darum trat Canning als ihr entſchiedener Gegner auf. Die Ariſtokratie war dankbar und Canning nicht unempfindlich gegen dieſe Dankbarkeit. Im Cabinete gab es, neben Lord Caſtlereagh, für ihn keine angemeſſene Stelle, und er hatte wohl der Hoffnung entſagt, in England einen angemeſſenen Wirkungskreis zu finden. Darum nahm er die Stelle eines Gouverneurs von Oſtindien an und das Schiff, das ihn nach Calcutta bringen ſollte, lag ſchon ſegelfertig und er war im Begriffe, es zu beſteigen. Da machte Caſtlereagh ſeinem Leben ſelbſt ein Ende. Der Schnitt eines Federmeſſers änderte die Lage Canning's, Englands, der Welt. Von ſolcher Art ſind die Ereigniſſe, welche ſo oft das Schickſal der Staaten und Völker beſtimmen. Das geſchah im Auguſt 1822. An die Spitze der Verwaltung kam Lord Liverpool, den frühere Verhältniſſe mit Canning befreundet hatten, und es gelang ihm, die Abneigung der übrigen Mitglieder der Verwaltung und ſelbſt den Widerwillen des Königs zu beſiegen und ſeinem Freunde eine Stelle im Cabinete zu verſchaffen. Canning ward Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und ſeine Ernennung fiel in eine höchſt wichtige Zeit. Die Congreſſe von Troppau und Laibach hatten das Schickſal von Europa im Geiſte der heiligen Allianz zu ordnen verſucht. Die conſtitutionellen Regierungen verſchwanden oder erhielten ſich nur dem Namen nach. Ein neuer Congreß ward zu Verona eingeleitet, um das glücklich begonnene Werk zu vollenden oder doch fortzuſetzen. Lord Caſtlereagh ſollte bei demſelben England vertreten, und die Grundſätze und Anſichten dieſes Staatsmannes ließen über die Art ſeiner Mitwirkung keinen Zweifel. Es galt vorzüglich, die Cortes in Spanien aufzuheben und die pyrenäiſche Halbinſel der abſoluten Herrſchaft des Königthums wieder zu unterwerfen. Frankreich übernahm willig den Auftrag, den es auch ohne beſondere Anſtrengung vollzog. Canning fühlte die Würde Englands verletzt und ſeinen frühern Einfluß auf einen Staat bedroht, deſſen Schickſal ohne ſeine Theilnahme zu beſtimmen, ihm ein Eingriff in ſeine Rechte ſchien. Canning war zu ſehr Brite, als daß er dieſe Art Zurückſetzung nicht ſchmerzlich hätte fühlen ſollen, und es lag in ſeiner Art, den Schmerz nicht geduldig in ſeiner Bruſt zu verſchließen. Die Oppoſition beſtürmte ihn mit wiederholten Angriffen wegen der Mißachtung Englands bei der Entſcheidung der Angelegenheiten des Continents. Die Oppoſition hatte das Nationalgefühl für ſich, das Graf Grey beſonders zu ſeinem Beiſtand geltend machte. Er überhäufte den Miniſter mit Vorwürfen, daß er unter ſolchen Umſtänden Frankreich nicht den Krieg erklärt. Da trat Canning, am 12. December 1826, mit jener

merkwürdigen Rede auf, die einen ſo tiefen und allgemeinen Eindruck machte. Er dachte ſich als Aeolus, der den Schlauch mit Winden in Händen habe. Sei es an der Zeit, ihn zu öffnen, dann, meinte er, ſtehe es bei ihm, den Continent durch Stürme zu erſchüttern und umzukehren. Die leicht geſprochenen Worte haben ſchwer verwundet; ein Beweis, daß ſie verwundbare Stellen fanden. Tauſend Stimmen haben ſich tadelnd gegen ſie laut erhoben, tauſend und tauſend andere dagegen ſich im Stillen beifällig für ſie erklärt. Es wurde Alles aufgeboten, um den Eindruck, den ſie machen konnten oder wirklich gemacht, zu zerſtören; aber ſelbſt dies Bemühen zeigte die Verlegenheit, in der man ſich befand, und die Gefahr, die ſich leichter leugnen, als entfernen läßt. „Ich kann den Krieg nicht fürchten, ſagte er, wenn ich an die unermeßliche Macht dieſes Landes und daran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit ſind, ſich an England anzuſchließen... Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich darauf bedacht, den Beſitz dieſes Landes nebenbuhleriſchen Händen unnütz, ja noch mehr als unnütz, dem Beſitzer ſelbſt nachtheilig zu machen. Ich habe das letztere Mittel ergriffen; glauben Sie nicht, daß England darin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die franzöſiſche Armee in Spanien einziehen und Cadix blokiren ſehen mußte? Ich habe Spanien unter einem andern Geſichtspunkte betrachtet; ich ſah auf Spanien und Südamerika zugleich; ich habe in letztern Ländern eine neue Welt ins Daſein gerufen und ſo das Gleichgewicht geordnet. Ich habe Frankreich allen Folgen ſeines Einfalls überlaſſen. Ich habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich ſeine Laſt überlaſſe, eine Laſt, der es ſich gern entledigen möchte, und die es nicht, ohne ſich zu beſchweren, tragen kann; damit antworte ich auf das, was man über die Beſetzung Spaniens ſagt. Ich weiß, ſage ich, daß unſer Land unter ſeinem Panier alle Unzufriedenen und alle unruhigen Geiſter des Jahrhunderts ſchlagfertig ſehen wird, alle Menſchen, die aus gerechten oder ungerechten Gründen die gegenwärtige Lage ihres Vaterlandes mit Mißmuth betrachten. Der Gedanke an eine ſolche Lage regt alle Beſorgniſſe auf, denn er zeigt das Daſein einer Macht in den Händen von Großbritannien, die vielleicht furchtbarer iſt, als irgend eine, von der die Geſchichte des Menſchengeſchlechts bis jetzt Kunde gegeben.“

Canning kannte die Lage der Welt. Was der Friede gegeben hatte, man muß es mit Wehmuth ſagen, machte Tauſenden den Krieg wünſchenswerth. Wir ſahen die neue Welt, deren Colonien noch durch manche Bande mit dem europäiſchen Mutterlande zuſammenhingen, von dieſem abgelöſet, den Kampf Griechenlands mit ſeinen barbariſchen Unterdrückern ohne Theilnahme fortgeſetzt, erſt den Aufſtand des gepeinigten Volkes als ein Verbrechen gegen die Legitimität gemißbilligt, dann das blutige Hinwürgen deſſelben als eine verſchuldete Züchtigung dargeſtellt. Wir ſahen den Gedanken in Feſſeln gelegt, das freie Wort als

Verſuch zum Aufruhr unterſagt, Gewerbfleiß und Handel gelähmt und eine faſt allgemeine furchtbare Verarmung herbeigeführt. Wir ſahen Spanien einer unmenſchlichen Selbſtzerfleiſchung hingegeben, das Rachegefühl einer grauſamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffotte mit Blut gefärbt, die Gefängniſſe gefüllt. Das Ziel dieſer Faction iſt kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfigkeit des Volks durch Dummheit und Mangel. So wurde ein Zuſtand der Dinge herbeigeführt, der ſich mit jedem Tage furchtbarer entwickelt und zu einem Reſultate führen kann, das ſelbſt die Faction, die es will, mit den zahlloſen Unglücklichen, die ſie gemacht, in gewiſſes Unglück ſtürzt!

Man muß die Dinge nehmen, wie ſie ſind, will man Täuſchungen nicht zu bereuen haben. Es ſind zwei Geiſter, die jetzt die Welt bewegen, ſich um ihre Herrſchaft ſtreiten, offen oder heimlich ſich befeinden; ſie heißen hier Gegenrevolution und Revolution, dort Servilität und Liberalism, Unbeweglichkeit und Fortſchreitung, oder wie man ſie ſonſt nennen will. Die Sache iſt da, welchen Namen man ihr auch geben mag.

Canning ſprach von den Mißvergnügten in allen Ländern und hat die Hand unſanft auf die Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte ſeinen Schmerz. Er hat das Haupt der Meduſa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann.

Durch die Sprache, die Canning in dem Parlamente führte, durch die Art, wie er die auswärtigen Angelegenheiten im Widerſpruche mit den Anſichten und Geſinnungen der fremden Cabinete leitete, und beſonders durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der ſpaniſchen Colonien in Amerika erregte er erſt den Verdacht, dann den Unwillen der Tories, die ihn nicht mehr auf ihrem Wege fanden. Die Entſchiedenſten von ihnen trugen kein Bedenken, ſich förmlich von ihm loszuſagen, und er verſtärkte ſich durch den Beiſtand Gleichgeſinnter, die mit ihm denſelben Zweck verfolgten. An die wichtige Stelle eines Miniſters des Handels kam ſein Freund Huskiſſon, der große, freie Anſichten in dieſem Zweige der Verwaltung entwickelte und durch allmälige Reformen ins Leben zu führen ſuchte. In dieſer Beziehung ſind die Jahre 1824, 1825 und 1826 für England höchſt bedeutend. Gegen das Ende des letzten Jahres erſuchte die portugieſiſche Regierung Großbritannien um Schutz und Beiſtand gegen die Einmiſchung Spaniens in ihre Angelegenheiten, die eine Folge der allgemeinen Reaction auf dem Feſtlande von Europa war. Canning ſendete ſogleich engliſche Truppen nach Portugal. Im Anfange des Jahres 1827 mußte Liverpool, der durch einen Schlaganfall dienſtunfähig geworden war, aus der Verwaltung treten. Der König ertheilte Canning den Auftrag, einen erſten Miniſter zu wählen, bei dem er nur die Bedingung machte, daß er der Emancipation der Katholiken entgegen ſei. Canning verweigerte es und bot, im Falle der Monarch darauf beſtehe, ſeine Entlaſſung an. Georg IV. zauderte gab aber endlich nach und übertrug ihm ſelbſt die Leitung des Cabinets. Seine Collegen, die den

Abtrünnigen in ihm erkannten, legten ihre Stellen nieder. Unter ihnen waren Wellington, Peel und Lord Eldon, Männer von Anſehen und Gewicht. Die Ausgetretenen wurden durch Lord Lansdown, Lord Holland, Brougham und Burdet, die einen großen Namen unter den Whigs hatten, erſetzt. Es hatte ſich vor Canning und England eine große Zukunft aufgethan. Selten ſtand an der Spitze der Verwaltung ein Mann von gleicher Geiſteskraft und Entſchloſſenheit, und in einer ſo entſcheidenden, folgenreichen Zeit. Er ſcheiterte mit ſeinen Entwürfen an dem unverſöhnlichen Haſſe der Tories und an ſeiner geſchwächten Geſundheit. Es gab kein Mittel der perſönlichen Erbitterung, das die ſtille Wuth der getäuſchten Partei nicht verſucht und angewendet hätte, um ſein kränkelndes Leben zu vergiften. Alle Vorſchläge, die von ihm ausgingen, wurden entſtellt, bekämpft, getadelt, verworfen, ſelbſt diejenigen, denen ſie früher ſelbſt ihre Zuſtimmung gegeben hatten. Im Oberhauſe ſaß auch nicht ein Mann, der den Willen, die Kraft und den Muth gehabt, zu ſeiner Vertheidigung aufzutreten. Selbſt Grey ſtand unter ſeinen Gegnern in der erſten Reihe. Drei Monate, nachdem er die Stelle eines erſten Miniſters übernommen hatte, fühlte er ſich durch Anſtrengungen, Feindſeligkeiten aller Art und körperliche Leiden ſo geſchwächt, daß er ſich von den Geſchäften zurückziehen mußte, das Landhaus des Herzogs von Devonſhire, Chiswick, bei London bezog und am 8. Auguſt in demſelben Gemache ſtarb, in welchem Fox ſeine große Seele ausgehaucht hatte.

Man könnte ſagen, Canning ſei in ſeinem öffentlichen Wirken, in Beziehung auf den Zweck, den Beide verfolgt, der umgekehrte Burke geweſen. Wie dieſer angefangen, hat jener geendet, und geendet, wie jener angefangen. Canning hat durch ſein ſpäteres Leben mit den Verirrungen und dem Beſtreben des frühern verſöhnt, Burke, durch ſeine ſpätere Wirkſamkeit, ſein großes Talent und den Gebrauch, den er davon gemacht, verdunkelt und ſelbſtmörderiſch Hand an ſich gelegt. Canning war, wenn auch kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und auszuführen. Sein Tod gehört, wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendſten Ereigniſſen dieſer Epoche, und kann Einfluß auf das Schickſal von zwei Welten gehabt haben. Außer Fox hatte England keinen Miniſter, der, wie Canning, ſo ausgezeichnete Talente mit wahrer Menſchenliebe verband. Großbritannien ging ihm, wie jedem echten Briten, über Alles; aber er hatte auch ein Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die ſein Nationalſtolz nicht als eine bloße Zugabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politiſchen Berechnungen ſeines Geiſtes gab die Poeſie ſeines Gemüths einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In ſeinen Anſichten lag nicht nur etwas Großſinniges, ſondern auch etwas Großmüthiges und er wäre fähig geweſen, ein kleines Intereſſe ſeines Vaterlandes einem größern der Menſchheit aufzuopfern. Das will bei einem Miniſter viel, und bei einem engliſchen ſehr viel ſagen. Weitzel.

Canon, Canonicus, canoniſches Recht, ſ. Kirchenrecht.

Canton, ſ. Reichsritterſchaft und Eidgenoſſenſchaft.

Canzleiſäſſigkeit, ſ. Gerichtsſtände, privilegirte.

Capet, ſ. Frankreich.

Capigi, ſ. Türkiſche Verfaſſung.

Capital. Die National-Oekonomie anerkennt drei Quellen des Reichthums oder der werthhabenden Production: Natur, Arbeit und Capital. In dieſer Nebeneinanderſtellung, alſo auch Entgegenſetzung mit den zwei zuerſt genannten Quellen liegt zugleich, ziemlich deutlich ausgeſprochen, Inhalt und Umfang des ſtrengen Begriffs von Capital im national-ökonomiſtiſchen Sinne. Hiernach iſt nämlich nur derjenige erworbene oder hervorgebrachte und vom Beſitzer zurückgelegte oder erſparte Vorrath von Werthen, welcher oder inſofern er beſtimmt oder geeignet iſt, durch ſeine Verwendung neue Werthe hervorzubringen oder zu gewinnen, Capital. Daſſelbe unterſcheidet ſich hiernach vom bloßen Verbrauchsgut, oder Genußmittel, welches nämlich allein zu Befriedigung von Bedürfniſſen oder Gelüſten deſſen, der es verzehrt oder verwendet, beſtimmt iſt oder dient. Man beſchränkt ferner den Begriff des Capitales auf diejenigen Güter oder Werthe, welche nicht ſchon unmittelbare Geſchenke der Natur ſind, ſondern erſt aus der wirthſchaftlichen Thätigkeit der Menſchen hervorgehen, mithin auf die geſammelten oder zurückgelegten Erzeugniſſe der früheren Arbeit. Man ſchließt hiernach davon aus alle Naturkräfte an und für ſich, als Sonnenwärme, Waſſerkraft, Wind u. ſ. w. (inſofern nämlich nicht hier oder dort eine beſondere Vorrichtung zu einer beſtimmten productiven Verwendung derſelben beſteht, z. B. eine Maſchine, ein Waſſerbau, eine Windmühle u. ſ. w.) und auch Grund und Boden ſelbſt, ſo lange nicht der menſchliche Fleiß ihn durch Beurbarung oder Anbau bereicherte, d. h. ſeine urſprüngliche Productivität erhöhte. (Vergl. Smith, wealth of nations, book II. ch. I, und meiſt nach ihm auch Say, traité d'économie politique, P. I. ch. 10 sqq., eben ſo Rau, Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre, Buch II, Abſchnitt 2. 4. 5. u. a.)

Das dergeſtalt beſtimmte Capital nun wird nach Smith's Vorgang von faſt allen Schriftſtellern gleichförmig eingetheilt in das ſtehende oder fixe und das umlaufende. Erſteres ſoll in denjenigen Gütern oder Werthen beſtehen, deren nutzbringende Verwendung dadurch ſtattfindet, daß ihr Eigenthümer oder Beſitzer ſie im Beſitze behält, letzteres in ſolchen, die nur dadurch dem Eigenthümer Vortheil oder Gewinn bringen, wenn er ſie veräußert oder zerſtört. Es iſt jedoch, wie wir ſpäter zeigen werden, dieſe Eintheilung oder Begriffsbeſtimmung mehr ſpitzfindig als weſentlich oder folgenreich. Auch führt ſie mehrere Dunkelheiten oder Zweideutigkeiten mit

ſich, weswegen auch die Schriftſteller bei ihrer Anwendung auf die verſchiedenen Gegenſtände oder Gütergattungen mehrfach von einander abweichen.

Eine weit größere Abweichung aber finden wir bei der Beantwortung der Frage: ob nur ſachliche Güter, oder auch perſönliche, namentlich Arbeitskräfte und Fertigkeiten, unter den Begriff des Capitales gehören? Smith rechnet dieſelben allerdings darunter, und zwar zum fixen Capital; Say unterſcheidet ſie zwar von Capitalen in engerer Bedeutung (die da blos in Producten einer früheren Induſtrie beſtehen ſollen); doch zählt er ſie zu dem Stammgut oder Productivfond in weiter Bedeutung, und zwar in größerer Ausdehnung als Smith; indem dieſer blos die Talente und Kräfte der von ihm als materiell-productiv anerkannten Arbeiter, Say dagegen auch jene der geiſtigen Arbeiter, d. h. der Gelehrten, nämlich der Beſitzer nützlicher Kenntniſſe, darunter begreift. (S. das 8. Capitel des erſten Theils, worin Say den allgemeinen Productivfond in jenen der Induſtrie-Fähigkeiten und den der Induſtrie-Werkzeuge eintheilt.) Rau dagegen (ſ. §. 129. des oben genannten Werkes) anerkennt gar kein perſönliches Capital, „weil die Eigenſchaften der Menſchen, wie wichtig ſie immer als Urſachen der Güterentſtehung ſein mögen, blos perſönliche Güter ſeien, und nicht in das Vermögen, alſo auch nicht in das Capital gehören". Auch Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, V. Band I. Abth. S. 96 ff.) führt die Arbeitskraft nicht unter den Capitalien auf. (Dieſelben ſind ihm: „Brauchlichkeiten, welche entweder nicht durch den Gebrauch conſumirt werden, oder welche, obſchon in verbrauchſamen Sachen beſtehend, dennoch von ihrem Eigenthümer für jetzo noch nicht verbraucht worden ſind." Die erſten nennt er natürliche, die zweiten künſtliche Capitalien, und führt dann von beiden noch mehrere Unterarten auf.) — Wir rechnen jene perſönlichen Arbeitskräfte und Fertigkeiten allerdings mit zum Capital, und zwar nicht nur zu jenem der damit begabten einzelnen Arbeiter ſelbſt, ſondern auch zu dem der Nation. Wir thun dieſes nicht eben darum, oder wenigſtens nicht nur darum, weil, wie Smith — übrigens mit Recht — bemerkt, die Erwerbung der in Frage ſtehenden Kraft oder Geſchicklichkeit (wenigſtens in der Regel) ein auf Erziehung und Unterricht des Arbeiters verwendetes Capital vorausſetzt und ſonach auch gewiſſermaßen vorſtellt, ſondern vielmehr deswegen, weil Arbeitskraft und Fertigkeit wahre und ſelbſt unmittelbar wirkſame Mittel der Erzeugung oder der Erwerbung ſind, alſo die Grundlage oder die Quelle eines Einkommens, die wahrhaft ſchaffende Kraft, welche werthhabende Dinge (d. h. Befriedigungsmittel von Bedürfniſſen oder Gelüſten) hervorbringt, theils für die Einzelnen, theils für die Geſammtheit, theils für beide zugleich. In dieſe Eigenſchaft, nämlich in die productive Kraft, ſetzen wir das Weſen des Capitals, und wir ſchätzen es demnach keineswegs nach der Größe der Summe oder der Werthe, welche aufgewendet wurden, um es zu erzeugen,

ſondern vielmehr nach der Größe der Werthe, welche es ſelbſt zu erzeugen natürlich befähiget oder geeignet iſt.

Von mehreren der voranſtehenden, in den Lehrbüchern der national-ökonomiſtiſchen Schriftſteller zu findenden Begriffsbeſtimmungen oder Lehrſätzen über das „Capital“ weicht der gemeine Sprachgebrauch, ſo wie die natürlich einfache Auffaſſung der hier beſprochenen Dinge und Verhältniſſe, bedeutend ab; und es iſt billig, auch zumal gegen leeren Wortſtreit ſichernd, vor Aufſtellung der Lehrſätze über die Begriffe und die Wortbedeutungen ſich thunlichſt zu verſtändigen, zumal aber dieſelben nicht ohne wahres, wiſſenſchaftliches oder praktiſches Intereſſe anders, als der gemeine Sprachgebrauch mit ſich bringt, zu beſtimmen.

Was verſteht man nun, dem gemeinen Sprachgebrauch nach, unter Capital, d. h. ſchon nach dem Wortlaut unter Hauptgut oder Stammgut? Man ſetzt daſſelbe dem Einkommen entgegen, nämlich als Grundlage oder Quelle des letzten, und zugleich auch überhaupt demjenigen Theile des Vermögens, welcher dem Inhaber blos ſelbſteigenen, zumal blos vorübergehenden, Genuß zu gewähren geeignet oder beſtimmt iſt. Das Einkommen alſo beſteht aus den Früchten des Capitals, das Capital aber erzeugt Früchte, d. h. veranlaßt, bewirkt, befördert ſolche Erzeugung, und aus den alſo gewonnenen Früchten, d. h. Gütern oder Werthen, nämlich aus den nicht zum ſelbſteigenen unproductiven Genuß beſtimmten, kann dann wieder ein neues Capital gebildet oder die Wirkſamkeit des bereits vorhandenen unterhalten und fortgeführt werden. Das Vermögen endlich beſteht aus allen im Beſitz einer Perſon befindlichen Gütern oder Werthen, ohne Unterſchied, ob Einkommensquelle oder bezogenes Einkommen und ob zum ſelbſteigenen Verbrauch oder zu weiterer Erwerbung beſtimmt.

So klar dieſe Begriffsbeſtimmung auf den erſten Anblick erſcheint, ſo erfordert ſie doch bei näherer Erwägung einige Erweiterung und Beſchränkung auf einer und der andern Seite. Für's Erſte nämlich kann nicht unbedingt jeder Gebrauchs- oder Verbrauchsvorrath von dem Begriffe des Capitals ausgeſchloſſen werden; und dann macht auch entgegen nicht eben jede Widmung eines Gutes oder Werthes zur Hervorbringung oder Anſchaffung eines andern das erſte ſofort zum Capital. Unter Capital, bei ſeiner Unterſcheidung ſowohl vom Verbrauchsgut als vom Einkommen, verſteht man immer etwas mehr oder weniger Beharrliches oder Dauerndes, und unter Verbrauchsgut ein mehr oder weniger Vorübergehendes, unter Einkommen endlich die Summe der uns periodiſch (und zwar in kurzen Perioden, vorzugsweiſe aber oder in der Regel jährlich) zufließenden oder — ohne Capitalsverminderung — zu Gebote ſtehenden Mittel der Bedürfnißbefriedigung. Gegen dieſe Begriffe nun ſtößt die Ausſchließung des ſämmtlichen Verbrauchsguts von der Eigenſchaft des Capitales an. Ein Wohnhaus z. B. (welches Smith nach der Strenge ſeiner

Begriffe wirklich davon ausſchließt) wird (außerhalb der ſolchem Syſtem unbedingt anhängenden Schule) von Jedermann als wahres Capital betrachtet, auch wenn es durchaus nicht zum Vermiethen, ſondern blos zur Selbſtbewohnung beſtimmt iſt. Es wird ſo betrachtet nicht nur weil zu ſeiner Aufführung ein Capital verwendet werden mußte, welches daher gewiſſermaßen in ihm ſteckt, ſondern vielmehr darum, weil ſeine durch eine lange Reihe von Jahren (ja, bei gehöriger Unterhaltung Jahrhunderte hindurch) fortdauernde, alſo gewiſſermaßen jährlich zurückkehrende Nützlichkeit für den es bewohnenden Eigenthümer, wie ein wahres Einkommen anzuſchlagen und der Weſenheit nach von dem zum Lebensunterhalt des Eigenthümers verwendeten jährlichen Früchteerwachs eines Ackers durchaus nicht verſchieden iſt. Beſäße dort der Eigenthümer das Haus und hier den Acker nicht, ſo würde er dort für eine Miethwohnung und hier für Brodfrüchte einen Theil ſeines übrigen Einkommens verwenden müſſen. Den Betrag deſſelben hat er jetzt nicht auszugeben; er erſpart ihn alſo und kann ihn entweder zurücklegen oder ſich dafür andere Genüſſe verſchaffen. Er bezieht daher in der That als Hauseigenthümer einen Capitalzins, nur bezahlt er ihn ſich ſelbſt, und er verzehrt ihn zugleich als Bewohner.

Iſt dieſes einleuchtend bei einem Wohnhauſe (was auch wirklich Say — ungeachtet ſeiner ſonſtigen Anhänglichkeit an Smith's Lehre — ausdrücklich anerkennt, ſ. Cap. XI.), ſo iſt es gleichfalls wahr, ob auch in etwas geringerem Maße, von andern Gegenſtänden von länger dauernder Nützlichkeit (oder auch Annehmlichkeit) und zumal auch von Verbrauchs-Vorräthen, welche zu einer länger dauernden Bedürfnißbefriedigung hinreichen. Wer ſich z. B. einen ſolchen Vorrath von Kleidern oder Linnen oder Hausgeräthſchaften u. ſ. w. angeſchafft hat, daß er dadurch für eine Reihe von Jahren für ſein Bedürfniß gedeckt iſt oder daß er mit einer verhältnißmäßig kleinen Jahresausgabe den Vorrath (mittelſt allmäliger Wiederanſchaffung der nach und nach abgenutzten Stücke) in ſeinem vollen urſprünglichen Geſammtwerth erhalten kann, der erſpart dadurch den jährlichen Mehraufwand, den er ohne jenen Vorrath hätte machen müſſen, ſei es z. B. zur Miethe von Möbeln, oder zur jährlichen Anſchaffung von nur wenigen oder aus minder dauerhaften Stoffen gemachten — eben darum aber ſchneller abgenützten — Kleidern oder Linnen u. ſ. w. Dieſe Erſparniß iſt abermal einem wirklichen Zinſenbezug in der Wirkung gleich, und ihre Grundlage, d. h. alſo das ſo beſchaffene Gut, obſchon Verbrauchsgut, allerdings auch für ein Capital zu achten. Etwas Aehnliches behaupten wir z. B. von einem angeſchafften (oder auch aus eigenem Rebgelände eingekellerten) und zum eigenen Gebrauche beſtimmten Weinvorrath, welcher zur Bedeckung des Bedarfs einer ganzen Reihe von Jahren hinreicht. Auch dieſer iſt ein — wiewohl alljährlich ſich verminderndes — Capital, deſſen Zinſe (ähnlich etwa den von einer auf Ankauf einer Zeitrente verwendeten Summe

abfließenden) zwar nicht ewig, aber doch eine anſehnliche Zeit hindurch, mittelſt Bedeckung der Weinconſumtion von dem Eigenthümer, welcher jetzt eben ſo lange keine Ausgabe mehr dafür zu machen hat, in der That bezogen, aber freilich auch gleichzeitig verzehrt werden.

Wir haben bei ſolchen Conſumtionsgegenſtänden und Vorräthen noch überall davon weggeblickt, daß dieſelben jedenfalls (oder wenigſtens in der Regel) auch verkäuflich ſind, alſo — ob die Veräußerung mit oder ohne Gewinn (nach dem objectiven Werthanſchlag) geſchehe — durch den Willen des Beſitzers zu eigentlich werbenden Capitalen im Sinne der Schule gemacht werden können. So kann ich, wenn irgend ein ſtärkeres Bedürfniß oder Gelüſte mich dazu auffordert, einige (mir etwa minder unentbehrliche) Hausmobilien oder Kleidungsſtücke zu Geld machen, um andere Gegenſtände damit zu erkaufen, und eben ſo einen Theil meines Früchtevorraths durch Vertauſchung oder Verkauf in Wein, oder einen Theil meines Weines in Kleider u. ſ. w. verwandeln, demnach durch Weggeben desſelben einen Vortheil (wenigſtens nach meiner Schätzung) erringen, d. h. den Conſumtionsgegenſtand als Erwerbsmittel, folglich nach Smiths Begriffsbeſtimmung als Capital, und zwar als umlaufendes benützen. Eine ſolche Benützung tritt auch wirklich ſehr häufig ein, und ſchon aus der bloßen Möglichkeit oder Leichtigkeit derſelben geht (ſelbſt abgeſehen von der früheren Bemerkung) hervor, daß den Verbrauchs-Vorräthen die Eigenſchaft des Capitales nicht unbedingt abzuſprechen iſt.

Auf der andern Seite anerkennt aber der gemeine Sprachgebrauch nicht jeden Verkaufsgegenſtand, überhaupt nicht jeden reproductiv, d. h. zu Erwerbung eines andern Gutes, verwendeten oder verwendbaren Werth ſofort als Capital, ſondern er fordert dazu noch weiter den Charakter wenigſtens einiger Beharrlichkeit oder dauernder Wiederkehr. Wenn die Anwendung irgend einer Kraft oder die Veräußerung irgend einer Sache blos dazu geeignet erſcheint, dem Beſitzer ein für allemal einen Vortheil oder Gewinn zu verſchaffen, dieſer Vortheil oder Gewinn alſo ein blos vorübergehender und (in Bezug auf wirthſchaftliche Intereſſen) bald und ſpurlos wieder verſchwindender iſt, ſo wird man ſolcher Kraft oder Sache den Namen des Capitals nicht beilegen. Eine gelegenheitlich einem Andern erwieſene (productive oder unproductive) Dienſtleiſtung z. B. trägt mir eine Belohnung ein, deren Werth ich zu meinem Vergnügen oder Bedürfniß verwende; oder eine einzelne, von mir erzeugte oder gekaufte Sache vertauſche oder verkaufe ich mit Vortheil gegen eine andere, oder gebe ſie hin gegen eine mir nützliche, doch nur vorübergehend wirkende Dienſtleiſtung; ſo kann dort wie hier noch nicht von Capital geſprochen werden. Erſt wenn meine Arbeitskraft als zu fortlaufenden Dienſtleiſtungen oder zu andauernder Production oder Erwerbung geeignet erſcheint oder gedacht wird, ſchreibt man ihr die Natur des Capitals zu, und eben ſo auch den verkäuflichen oder ſonſt productiv zu verwendenden Sachen nur alsdann, wenn ihr Preis oder Product eine weitere lucrative Verwendung

zuläßt oder — zumal nach den Wirthſchaftsverhältniſſen des Beſitzers — dazu natürlich beſtimmt iſt. So z. B. die vom Fabrikanten oder Kaufmann feilgebotene Waare, mit deren Preis wieder neue Stoffe oder neue Waaren erkauft werden, oder vielmehr die Waaren-Vorräthe, welche durch fortwährend ſich wiederholenden gewinnbringenden Kauf und Verkauf neben dem daraus zu beziehenden Lebensunterhalt des Eigenthümers in ſtets gleichem oder ſich noch vermehrendem Geſammtwerth mögen erhalten werden.

Nach dieſen Betrachtungen möchte man (da ohnehin der nächſte Zweck der ganzen Unterſuchung darin beſteht, bei Einzelnen und bei der Nation das Grund- oder harrende Vermögen vom Einkommen, oder die Summe der Erwerbsmittel von jener der jährlichen Erwerbung zu unterſcheiden und die Größe beider, ſo weit thunlich, zu berechnen, wenigſtens im Begriff zu verdeutlichen) geneigt ſein, dem Capital auch denjenigen Theil des Verbrauchs-Vorraths beizuzählen, welcher noch über der zur Deckung eines Jahresbedarfs nöthigen Maſſe vorhanden iſt, dagegen von den gewinnbringend oder productiv zu verwendenden Gütern und Kräften, überhaupt Werthen, nur diejenigen als Capital im engern Sinne zu betrachten, welche zu einer fortdauernden, wenigſtens einige Zeit fortdauernden oder ſich wiederholenden Verwendung ſolcher Art geeignet, und auch natürlich (zumal nach den Wirthſchaftsverhältniſſen des Beſitzers) dazu beſtimmt ſind. Wenn man zumal dieſe letzte Unterſcheidung nicht macht, ſondern ſchlechthin jedes als Mittel der Production oder der Erwerbung oder Anſchaffung verwendete Gut mit dem Namen Capital belegen will, ſo muß die Conſequenz endlich dahin gelangen, auch den täglichen Arbeitslohn, womit der Arbeiter, oder den Groſchen, womit der Bettler ſein tägliches Brod kauft, und die einfache Handanlegung, womit Einer z. B. einen Apfel vom Baume bricht oder einen Fiſch aus dem Waſſer holt, oder die Lockſpeiſe, womit er einen Vogel, den er verzehren will, einfängt, Capital zu nennen.

Wir gehen zur Eintheilung des Capitales in das ſtehende (oder fixe) und das umlaufende über. Der weſentliche Unterſchied zwiſchen beiden ſoll nach Smith (wie wir ſchon oben bemerkten) darin beſtehen, daß das erſte (worunter er die von Menſchenhand herrührenden Verbeſſerungen des Bodens, ſodann die landwirthſchaftlichen und Fabrik-Gebäude und Einrichtungen, Viehſtand, Werkzeuge, Maſchinen u. dgl. und endlich die erworbenen perſönlichen Arbeitskräfte und Fertigkeiten rechnet) Vortheil bringt nur wenn es im Beſitze des Herrn verbleibt, das zweite dagegen nur wenn es nicht darin bleibt, d. h. alſo, wenn es in andere Hände gegeben oder (was offenbar daſſelbe iſt) wenn es zerſtört wird. Smith jedoch hat in Bezug auf den zweiten Punkt die Anwendung, wie uns ſcheint, nicht mit ſtrenger Conſequenz gemacht. Denn während er z. B. die den Arbeitsgehülfen gereichte Nahrung und die Füt-

terung der Heerden, dann auch den vom Handwerker und Fabrikanten zu verarbeitenden Stoff zum umlaufenden Capitale rechnet, zählt er die Saatfrucht dem fixen bei, obſchon doch offenbar die Saatfrucht nicht minder zerſtört oder umgeſtaltet wird in der Erde als das Futter im Leibe des Thieres, und weit vollſtändiger als z. B. das Leder, woraus der Schuſter die Schuhe, oder die Wolle, woraus der Fabrikant das Tuch macht. Zu dieſer Bemerkung, in welche auch Say einſtimmt, kömmt jedoch noch weiter das Uneigentliche des Ausdrucks „umlaufendes" Capital, da derſelbe einerſeits nur auf die Geſammtwirthſchaft eines Volkes bezogen werden kann, während doch auch ein einſam Wohnender (z. B. ein Robinſon) theils ſtehendes, theils nicht ſtehendes Capital beſitzen kann, und da andrerſeits auch unter Vorausſetzung einer Volkswirthſchaft gar manche Theile dieſes angeblich umlaufenden Capitales durchaus nicht circuliren, ſondern lediglich zerſtört werden, oder wenigſtens nur ein oder zweimal den Beſitzer wechſeln, bevor ſie zerſtört oder verzehrt werden.

J. Craig (elements of political science, Edinb. 1814) ſetzt zwar (ſ. Vol. II. B. II. ch. 4.) mit Smith das umlaufende Capital in dasjenige Gut, welches nur durch Vertauſchung oder Zerſtörung ſeinem Beſitzer Vortheil bringt; aber er findet zwiſchen dem umlaufenden und feſten Capital einen weit wichtigeren Unterſchied, als Smith aufſtellte, darin, daß das feſte Capital in Dingen angelegt ſei, welche nicht an ſich ſelbſt Gegenſtände des Verlangens ſind, welche nicht unmittelbar dem Bedürfniß oder dem Vergnügen der Menſchen dienen, alſo nicht um ihretwillen ſelbſt geſchätzt werden, ſondern nur als Mittel der Erzeugung der eigentlich verlangten Dinge, wogegen das umlaufende Capital eben in dieſen letzten, d. h. in unmittelbaren Befriedigungsmitteln von Bedürfniſſen, alſo auch unmittelbaren Gegenſtänden des Verlangens beſtehe. Dieſe Unterſcheidung, aus welcher Craig eine Reihe von Folgerungen zieht, iſt jedoch nicht durchgreifend. Im Allgemeinen zwar oder in der Mehrzahl der hier befragten Gegenſtände mag ſie zutreffen; aber es gibt auch bedeutende Ausnahmen. Schon gleich das Geld, welches einen ſo wichtigen Theil des umlaufenden Capitales (beſtehend nämlich nach Smith aus Geld, aus den [verkäuflichen] Vorräthen von Lebensmitteln, dann aus jenen von Arbeitsſtoffen und von fertigen [noch in der Hand des Fabrikanten oder Kaufmanns befindlichen] Waaren) ausmacht, wird nicht an ſich oder als unmittelbares Befriedigungsmittel verlangt, ſondern nur als Mittel der Anſchaffung. Sodann ſind ja oftmals die nämlichen Gegenſtände, welche in einer Hand als ſtehendes Capital erſcheinen, in einer andern als umlaufendes wirkſam. Maſchinen und Werkzeuge z. B. ſind bei'm Landwirth und Handwerksmann zum ſtehenden Capital gehörig, bei'm Kaufmann aber, welcher mit ſolchen Werkzeugen Handel treibt, und auch bei'm Fabrikanten, welcher ſie verfertigt, ſind ſie Theile des umlaufenden. Eben ſo

das Zug- oder Nutzvieh, je nachdem es ſich bei'm Landmann oder bei'm Viehhändler oder auch bei'm Fleiſcher befindet u. ſ. w.

Wir ſetzen dem ſtehenden oder feſten Capital lediglich ein nicht ſtehendes oder nicht feſtes entgegen. Man kann es, wenn man will, ein laufendes oder durchlaufendes, nicht aber ein umlaufendes nennen. Der weſentliche Unterſchied zwiſchen beiden beſteht aber unſerer Anſicht nach nicht in dem — wiewohl freilich in der Regel zutreffenden — Umſtand, daß das eine in der Hand des Beſitzers ſelbſt ſeine Wirkſamkeit äußert, das andere aber nur durch Veräußerung oder Zerſtörung, ſondern darin, daß das ſtehende Capital eine andauernde, das nicht ſtehende dagegen blos eine vorübergehende unmittelbare Wirkſamkeit äußert, ſo daß alſo das letzte, wenn es gleichfalls andauernd wirken ſoll (wie wir vom Capital in ſtrenger Bedeutung verlangen), zuvörderſt reproducirt, d. h. durch einen andern entſprechenden Werth erſetzt werden muß. Dieſer Begriff wird ſo ziemlich übereinkommen mit dem des jährlichen Betriebs-Capitals, oder es wird wenigſtens durch die Annahme der letzten Beſtimmung eine deutlich erkennbare Unterſcheidungslinie zwiſchen beiden Arten des Capitals gezogen und ſonach der Berechnung oder Schätzung des Capitalvermögens nach ſeinen beiden Hauptfactoren eine feſte Grundlage gegeben. Das ſtehende Capital würde ſonach in allen jenen landwirthſchaftlichen, gewerblichen und Handelseinrichtungen oder Hülfsmitteln, als Maſchinen, Werkzeugen, Gebäuden u. ſ. w., auch lebendigen Kräften und Fertigkeiten beſtehen, welche oder inſofern ſie geeignet ſind, ihre productive Wirkſamkeit mehr als eine wirthſchaftliche Periode hindurch (alſo in der Regel mehrere Jahre hindurch) zu äußern; das nicht ſtehende dagegen in dem Geſammtaufwand, welcher zum Betrieb irgend einer Unternehmung oder productiven Thätigkeit periodiſch (alſo in der Regel jährlich) gemacht werden, alſo um fortdauern zu können, reproducirt werden muß. Nach dieſer Begriffsbeſtimmung gehören zum nicht ſtehenden oder zum durchlaufenden Capital nicht blos die Saatfrucht, der Dünger, die Nahrung und der Lohn der Arbeiter und das Viehfutter, dann auch die zur Production oder Gewinnserwerbung periodiſch nothwendige Maſſe von Stoffen (theils Verwandlungs-, theils Hülfsſtoffen) oder Waaren, ſondern auch die alljährlich (d. h. während der gewöhnlichen Wirthſchaftsperiode) auf Unterhaltung oder Wiederherſtellung des ſtehenden Capitales zu machende Verwendung, folglich auch die zur Anſchaffung oder Verfertigung der nur ganz kurze Zeit zum Gebrauch dienenden (d. h. ſchon im Laufe einer Wirthſchaftsperiode ſich abnützenden) Werkzeuge und Geräthſchaften oder zur Ergänzung des fortwährend nöthigen Vorraths ſolcher Dinge nöthige Summe von Werthen. Hieraus geht dann auch hervor, daß wir entgegen diejenigen Vorräthe von Stoffen oder Waaren, welche oder inſofern ſie für länger als eine Wirthſchaftsperiode (wir nehmen im Durchſchnitt ein Jahr an) geſammelt oder be-

ſtimmt ſind, welche alſo während des Laufes dieſer Periode nicht verarbeitet oder verkauft werden können oder ſollen, zum ſtehenden Capitale rechnen müſſen, wornach alſo blos die, zur Erhaltung des Vorraths in ſeiner dem fortwährenden Bedürfniß entſprechenden oder immerfort gleichen Größe nöthige, jährliche Anſchaffung dem laufenden oder nicht ſtehenden Capitale beizuſchlagen wäre.

Wir haben bis jetzt das Capital ganz im Allgemeinen betrachtet, ſonach ohne Unterſcheidung der Perſönlichkeiten, denen es angehören kann. Es iſt aber vom politiſchen Standpunkt, welcher allein uns die Richtung vorſchreibt, nothwendig, vorzugsweiſe das National- oder Volks-Capital ins Auge zu faſſen, was aber mit Klarheit nur geſchehen kann durch ſorgfältige Unterſcheidung von dem Capital der Privaten, überhaupt der im Schooße der Nation vorhandenen einzelnen Perſönlichkeiten.

Für den Einzelnen iſt Alles Capital, was ihm als Grundlage einer — mehr oder weniger lange — fortdauernden oder ſich wiederholenden Erwerbung (ſei es durch ſelbſteigene Production oder durch Verkehrsgewinn) oder Vermögensvermehrung dient; ſonach auch, was ihm als fortdauerndes Mittel der Erſparung dient. Alle ſachlichen Beſitzthümer alſo, welche einen Ertrag abwerfen, Grundeigenthum oder die demſelben künſtlich oder poſitiv-rechtlich gleichgemachten Grundrechte, alles feſte und alles nicht feſte Capital nach der oben aufgeſtellten Wortbedeutung, aller den Jahresbedarf überſteigende Verbrauchsvorrath (ſo wie wir oben ſeine Capitalseigenſchaft darſtellten) gehören hieher. Aber es kommen noch dazu alle Titel eines von Andern zu empfangenden fortlaufenden Einkommens (als der Beſoldungen, Penſionen, Miethzinſe, Leibrenten u. ſ. w) und unter ihnen zumal die in Schuldforderungen aus Darlehen beſtehenden, d. h. die Activ-Geldcapitalien im engeren Sinne. Sodann auch alle natürlichen oder erworbenen, zur fortdauernden Anwendung geeigneten Arbeitskräfte oder Fertigkeiten; endlich auch (was jedoch keine eigentliche Berechnung zuläßt und nicht als poſitiver Factor aufzuführen iſt, wohl aber im Geſammtergebniß der Wirthſchaftsführung ſich fühlbar macht, und zwar zumal als negative, d. h. die Ausgabe mindernde, Größe) die moraliſchen Eigenſchaften, zumal die Tugenden der Genügſamkeit und Sparſamkeit. Mit Ausnahme dieſes letztbemerkten Factors laſſen alle dieſe Capitale oder Capitalsgattungen eine ziemlich genaue, ſelbſt in Geld auszudrückende Schätzung und Berechnung zu, weil jedem Inhaber möglich iſt, ſie wirklich zu Gelde zu machen und, nach ſolcher Verwandlung, ſie wenigſtens annähernd gleich nutzbar wie früher anzulegen oder zu verwenden. Aber etwas ganz Anderes findet ſtatt in Anſehung der Nation, d. h. der als Geſammtheit betrachteten bürgerlichen Geſellſchaft.

Das Capital der Nation beſteht zuvörderſt aus Grund und Boden, nach dem demſelben, abgeſehen von menſchlicher Thätigkeit, d. h. von dem durch Arbeit und Vorauslagen aller Art hineingelegten

höheren Werth, ſchon von Natur aus, ſonach bleibend, einwohnenden — nach der urſprünglichen Beſchaffenheit des Bodens, ſodann nach Klima, Lage, Bewäſſerung, Schiffbarkeit der Flüſſe, Küſtenlinie u. ſ. w. ſich richtenden Werthe. (In der Schule zwar unterſcheidet man gewöhnlich dieſen Grundwerth vom eigentlichen Capitale, welches letzte man nämlich blos in die von den Natur- und Arbeits-erzeugniſſen erſparten Werthe ſetzt. Doch läuft dieſes am Ende auf einen bloßen Wortſtreit hinaus. Der allgemeinſte Begriff vom Capital faßt auch Grund und Boden in ſich.) Weiter aus dem geſammten ſtehenden und nicht ſtehenden Capitale aller Einzelnen, inſofern daſſelbe nicht auf Forderungen an andere Staatsangehörige beruht (doch mit Einſchluß der gegen Auswärtige beſtehenden, die Summe der Schulden an's Ausland überſteigenden Forderungen); und aus dem durch menſchliche Thätigkeit fortwährend erhöhten Grundwerth nicht nur des eigentlichen Geſammtgutes oder der Domaine (was durch gleiche Mittel wie bei Privaten geſchieht) ſondern überhaupt alles zum Gebiete gehörigen Grundes, hier namentlich durch Canäle, Heerſtraßen, Brücken und andere auf denſelben Zweck berechnete Gründungen. Zum Geſammtcapital gehört ferner die eigentliche Circulationsmaſſe, das heißt die Maſſe des umlaufenden Geldes, deſſen Wirkſamkeit jedoch, je nach der Schnelligkeit des Umlaufs und andern Umſtänden, vielfach verſchieden, demnach der genauen Berechnung ganz unempfänglich iſt. Auch die in der Nation vorhandenen körperlichen und geiſtigen Arbeits-Kräfte und Fertigkeiten ſind Theile des Nationalcapitals, doch ebenfalls einer pecuniairen Schätzung nur wenig empfänglich und mehr nur aus der Maſſe der periodiſchen (alſo zumal jährlichen) Geſammtproduction im Allgemeinen erkennbar hervorgehend. Die wechſelſeitigen Forderungen der Bürger unter einander aber, da jede derſelben für die Nation oder die Geſammtheit zugleich + und —, und daher ſich gegenſeitig aufhebend iſt, ſind kein Theil des Nationalcapitals; wohl aber derjenige Theil der Verbrauchs-Vorräthe, welcher (ſei es nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, [wie z. B. bei Wohnhäuſern] oder nach der Größe des Vorraths) den Bedarf einer Wirthſchaftsperiode (nach der gewöhnlichen Annahme eines Jahres) überſteigt, weil nämlich der Beſitz einer zur Deckung des mehrjährigen oder vieljährigen Bedürfniſſes genügenden Gütermaſſe in der Wirkung gleich iſt, der ebenſo lange ſich wiederholenden jährlichen Erzeugung, ſonach auch einem Capitale von Sachen und Kräften, welches, falls der Vorrath nicht ſchon vorhanden wäre, zu ſolcher Erzeugung müßte aufgewendet werden. Doch iſt natürlich der Werthanſchlag dieſer Dinge für die Nation ein anderer als für die Einzelnen, und zumal die Gegenſtände blos luxurieuſer Verzehrung ihr weniger werth als jene des wahren Bedürfniſſes. Ueberhaupt aber iſt vom Nationalcapital, ſchon nach obigen Bemerkungen, nur der kleinſte Theil einer pecuniairen Schätzung empfänglich, und jede

Berechnungsart, welche die politiſchen Rechenmeiſter über das Geſammtcapital der Nation theils vorgeſchlagen, theils durchzuführen verſucht haben, durchaus trügeriſch, eitel, und, ſelbſt wenn die Zahlen richtig wären (was jedoch niemals ſein kann) nimmer zu einer klaren Anſicht oder zu praktiſchen Reſultaten führend. Auch Say geſteht dieſes ein, und ſcherzt darum über alle ſolche phantaſtiſche Berechnungen, bei denen man (wie z. B. bei jener Ganilh's, welcher das Nationalcapital Frankreichs im Jahre 1789 zu 47 Milliarden, 105,729 Franken beſtimmte, oder bei der von Beeke angeſtellten, wornach das engliſche Nationalcapital 300 Millionen Pfund Sterling betragen ſoll) „nie dafür ſtehen kann, daß nicht die in Frage ſtehenden Capitale das Doppelte oder auch vielleicht nur die Hälfte der berechneten Summe betragen". Ueber dieſen Gegenſtand werden wir jedoch das Umſtändlichere unter den Artikeln Nationalreichthum und Nationaleinkommen vortragen.

Noch bleibt uns hier die Frage zu beantworten übrig: wie die Entſtehung und Vermehrung der Capitale könne veranlaßt und befördert werden? Inwiefern, wie ſeit Smith die in der Schule vorherrſchende Lehre lautet, dieſes — und zwar für die Geſammtheit nicht minder als für die Einzelnen — nur durch Erſparung an den mittelſt früherer Arbeit gewonnenen Werthen, d. h. durch Beſchränkung der unproductiven Conſumtion von Gütern und Kräften und entſprechende Erweiterung der productiven oder reproductiven Verwendung jener ſich ſolchergeſtalt anhäufenden, einen fruchtbringenden Gebrauch zulaſſenden Güter und Kräfte geſchehe, werden wir unter den Artikeln Conſumtion, Luxus auch Nationalreichthum u. a. unterſuchen. Hier fragen wir blos: was kann oder ſoll der Staat thun, um die Anhäufung von Capitalien zu befördern?

Es lebt ein natürlicher Trieb im Menſchen, ſein Loos fortwährend zu verbeſſern, alſo auch nach Vermehrung des Vermögens und Einkommens — als des Hauptmittels zu erhöhtem materiellen Lebensgenuß und auch der Bedingung manches geiſtigen und moraliſchen Gütererwerbs — zu ſtreben. Die Bildung von Capitalen aus den mittelſt Arbeitsfleißes und Erſparung angehäuften Werthen iſt der faſt einzige Weg zu dieſem Ziel. Doch ſtehen ſolchem Motive auch entgegen die allerdings häufig vorkommenden Verſuchungen oder Anlagen zu Trägheit, Eitelkeit, Lüſternheit und leichtſinniger Verſchwendung Die Pflege der zu reicherem Gütererwerb und Capitalbeſitz führenden Kenntniſſe, Kräfte, Fertigkeiten und Tugenden, unter letztern zumal der Arbeitſamkeit (großentheils einer Tochter der Redlichkeit, die da verſchmäht, auf anderem als auf rechtlichem Wege den Lebensunterhalt ſich zu verſchaffen), ſodann der Sparſamkeit, alſo Mäßigung und Genügſamkeit, weiter der Ordnungsliebe, Familienliebe u. ſ. w., iſt Sache der Unterrichts- und Erziehungspolizei (ſ. Bildung), und ſie belohnt ſich nicht nur durch Reichthums-Vermehrung,

überhaupt materielles Glück, ſondern auch durch die noch weit koſtbarere Veredlung des Volkes. Aber vergebens wird man die gehofften Früchte von ihr erwarten, wenn man nicht dem zur Arbeitſamkeit und Sparſamkeit gebildeten oder ſchon natürlich geneigten Bürger auch den gebührenden Lohn ſolcher Tugenden überläßt oder ſicherſtellt. Wenn die Verfaſſung eines Staates oder ſeine Verwaltung dieſe Sicherheit nicht gewähren, wenn Eigenthum und Beſitz willkürlichen Störungen oder nimmerſatten Beraubungen ausgeſetzt ſind; wenn überſpannte Steuerforderungen und andere fiscaliſche Anſprüche die Früchte der Emſigkeit verſchlingen; wenn ariſtokratiſche Vorrechte und ſchwere Feudallaſten den gemeinen Bürger und Bauer niederdrücken; wenn ſchlechte Rechtsgeſetze und Gerichtsordnungen, verbunden etwa noch mit ſchlechter Auswahl oder abſichtlicher Corruption der zum Richteramt Berufenen, der Chikane, der Rechtsverdrehung, der richterlichen Parteilichkeit Thür und Thor öffnen, und zu der Unſicherheit des Eigenthums ſich auch noch jene der Perſon, namentlich der Ehren= und Freiheitsrechte, geſellt; wenn die Verheerungen vielleicht muthwillig unternommener oder herausgeforderter Kriege oder die durch Regierungsdeſpotismus ſo leicht angefachten Flammen der Empörung, und in deren Folge die Greuel der Anarchie fortwährend in Ausſicht ſtehen: alsdann mangelt freilich der wirkſamſte Sporn und erliſcht der Muth zu beharrlicher Anſtrengung, zu berechnender, erſt von der Zukunft den Lohn erwartender Entſagung, zu Anlagen und Auslagen, deren Früchte erſt ſpäter und unter günſtigen Umſtänden, unter den Segnungen des Friedens, der Ordnung und der Freiheit reifen können; alsdann verſinkt man leicht in Apathie und Hoffnungsloſigkeit, man lebt von der Hand in den Mund, ſucht in der Armuth den Schutz gegen Beraubung und überläßt dem kommenden Tag und dem nachfolgenden Geſchlecht jedem die Sorge für ſich ſelbſt. In dieſen natürlichen, ja faſt unausbleiblichen Folgen eines allzu rückſichtloſen Gewaltmißbrauchs liegt, inſofern die Gewaltinhaber nur wenigſtens den Mahnungen einer wohlberechnenden Selbſtliebe und einer leidenſchaftloſen Schätzung des eigenen höchſten Vortheils zugänglich ſind, noch der letzte Hoffnungsanker für ein durch Verfaſſung oder Umſtände oder allgemeine Weltlage zum widerſtandloſen und willenloſen Ertragen alles deſſen, was der Willkürherrſchaft zu befehlen beliebt, verdammtes Volk. Staatswirthſchaftliche Rückſichten ſind immer das wirkſamſte, oft allein wirkſame Milderungsmittel des — wofern nur verſtändigen — Abſolutismus, ſowie auch ein kluger Landwirth für die hinreichende Ernährung ſeiner Heerden ſorgt, des alsdann zu hoffenden reichlicheren Ertrags an Wolle oder Milch und Fleiſch willen. Rotteck.

Capitalien=Steuer. Der natürlichſte und der Forderung eines gerechten Steuer=Syſtems entſprechendſte Gegenſtand der Beſteuerung iſt überall das Capital, d. h. der Beſitz. Auch die Erwerbung oder das Einkommen kann unter dieſen Begriff gebracht werden, weil demſelben überall entweder ein ſächliches, einen Ertrag

abwerfendes Beſitzthum, oder eine zum Erwerb geeignete Kraft (Arbeits-Fähigkeit oder Fertigkeit) oder irgend ein (gleichfalls als Vermögenstheil zu betrachtender) Titel des Empfangs zum Grunde liegt. Selbſt die indirecten Steuern verfolgen wenigſtens in der Intention das Capital oder das Einkommen, weil ſie ja blos aus einem oder dem andern bezahlt werden können, und alſo — ſollte auch der eigentliche Titel der Steuer-Schuldigkeit ein anderer ſein (namentlich die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands) — dennoch die Steuer-Fähigkeit, d. h. die Einbringlichkeit der Steuer-Forderung durch Beſitz oder Erwerb bedingt iſt. Was nun vom Capital überhaupt gilt, wird es auch von jeder einzelnen Gattung des Capitals gelten? Wer, zumal nach dem Princip des nachhaltigen Ertrags, nicht eigentlich das Capital als ſolches, ſondern blos das davon abfließende Einkommen zu beſteuern für zuläſſig oder räthlich hält (was jedoch ſelbſt nach jenem Princip nicht unbedingt nothwendig iſt, indem die von einer Sache verlangte Steuer nicht eben auch aus derſelben bezahlt werden muß), der wird vorerſt das nicht fruchtbringende oder das ſogenannte todte Capital von der Beſteuerung ausnehmen, z. B. Mobilien, Gebrauchsvorräthe aller Art, Bibliotheken, Kunſt- und Naturalien-Sammlungen, Gold und Silber u. ſ. w., oder doch in geringerem Maß, als deſſen Geldwerth entſpräche, beſteuern, z. B. Luſtſchlöſſer, Parks u. ſ. w. Aber das fruchtbringende Capital, ohne Unterſchied ob in Sachen, Kräften oder Einkommens-Titeln beſtehend, muß, wer conſequent — vorbehaltlich blos der Beſchränkung durch die Nachhaltigkeit — das Princip von der Steuerpflichtigkeit des Vermögens oder des Einkommens verfolgt, auch ausnahmslos der Beſteuerung unterwerfen. Er muß alſo nicht nur Grund und Boden und Gebäude, ſodann das in Gewerb oder Handel ſteckende Betriebs- (ob fixe oder umlaufende) Capital, ſondern auch das in der Arbeitskraft oder Kunſtfertigkeit beſtehende perſönliche Erwerbs- oder Verdienſt-Capital, ſowie das durch einen Beſoldungs- oder Penſions- oder ſonſtigen Rentenbezugs-Titel vorgeſtellte verhältnißmäßig in die Steuer ziehen. Auch geſchieht dieſes wirklich nach den meiſten beſtehenden Steuer-Syſtemen, oder wird wenigſtens nach der in der Schule vorherrſchenden Lehre als zuläſſig, ja rechtlich nothwendig anerkannt (vgl. den Artikel Beſoldungsſteuer), blos mit einer einzigen, aber freilich hochwichtigen Ausnahme, nämlich des Geldcapitals. Was iſt der Grund dieſer Ausnahme? Warum erfährt die Capitalien-Steuer im engern Sinn, d. h. die Beſteuerung der Activ-Forderungen oder der eigentlichen Geldcapitalien und auch der ſolche Capitale vorſtellenden Renten, ſo vielſtimmigen Widerſpruch von Seiten der Schule nicht minder als von jener der praktiſchen Finanzmänner?

Unbeſtreitbar und ſonnenklar vorliegend iſt, daß, welchen Rechtstitel man immer der Beſteuerung zu Grunde lege, derſelbe die Geld-

Capitalien nicht minder als jedes andere Beſitzthum trifft. Der Capitaliſt wie jeder Andere nimmt annähernd nach dem Maß ſeines fruchtbringenden Beſitzthums Theil an den Wohlthaten des Staatsvereins, d. h. iſt in ſolchem Maße im Stande, ſich die aus den geſellſchaftlichen Einrichtungen hervorgehenden oder dieſelben vorausſetzenden Vortheile und Genüſſe anzueignen; er nimmt wie jeder Andere den Staatsſchutz für ſein Beſitzthum in Anſpruch, ja er erfreut ſich, was insbeſondere die hypothecirten Capitale betrifft, eines noch ſorgfältigern, auch koſtſpieligern (polizeilichen und gerichtlichen) Schutzes, als mehreren anderen Beſitzthümern zu Theil wird, und er empfängt in den Zinſen ſeiner Capitale ohne Mühe und Arbeit jene Mittel der Steuerzahlung, welche der Gewerbs- und Ackersmann und der Bedienſtete nur im Schweiß ihres Angeſichts oder durch Aufwendung koſtbarer Zeit, Kraft und Talente ſich verſchaffen können. Capitalien, zumal auf Grund und Boden verſicherte Capitalien, ſind ein ſo koſtbares und dauerndes Beſitzthum als dieſer ſelbſt; der Gläubiger iſt wahrer Miteigenthümer, oft vollſtändiger Eigenthümer des Feldes, deſſen Früchte (oder den Verkaufspreis derſelben) der Bauer ihm als Zinszahlung abliefern muß, und das in ſolchen Zinſen oder in Renten beſtehende Einkommen iſt, als ohne Vorauslage gewonnen, ein durchaus reines, mithin von dem Grundſatz der Beſteuerung des reinen Einkommens allernächſt betroffenes.

Das Gewicht dieſer einleuchtenden Verhältniſſe erhöht ſich durch die Betrachtung der faſt in jedem Staate vorhandenen ungeheuren Maſſe von Geld-Capitalien. Zwar iſt es ſchwer, ihre Summe auch nur annähernd zu berechnen, weil zumal die unverſicherten, als gemeinen Chirographar- und die Wechſel-Schulden u. ſ. w. der Unterſuchung faſt unzugänglich, auch in unaufhörlicher Schwankung oder Wandelbarkeit begriffen ſind, und weil die gleichfalls wandelbaren wechſelſeitigen Forderungen des Inlands und Auslands, ſowohl was Privat- als was Staats-Schulden betrifft, ſich jeder genauern Berechnung entziehen. Doch mag man wohl annehmen, daß, je nach äußern und innern Umſtänden und Verhältniſſen, welche von Einfluß auf Vermehrung oder Verminderung jener beiden Claſſen von Schulden ſind, und zumal nach den Einwirkungen, welche die Ungleichheit der Vermögensvertheilung, die Höhe der Abgaben, ein gedrückter Zuſtand der Induſtrie und des Handels, ſowie des Ackerbaues, ſodann langwierige Kriege u. a. m. hier äußern können, die Summe der Activ-Capitalien leicht bis zu jener des vierten, mitunter des dritten Theiles des geſammten fruchtbringenden Nationalvermögens anſteigen könne. Die Befreiung einer ſo großen Vermögensmaſſe von jeder directen Beſteuerung (von Seiten des Staates nicht nur, ſondern auch von jener der Gemeinden), ſonach die gleichmäßige Verringerung der Quelle, woraus allein die pecuniairen Hülfsmittel für den öffentlichen Dienſt zu ſchöpfen ſind, muß eine von beiden Folgen oder beide

zugleich nach ſich ziehen — einerſeits nämlich eine ſchwerere Einbringlichkeit oder gar völlige Uneinbringlichkeit der großen Steuer-Summen, deren nach den heutigen Verhältniſſen jeder civiliſirte Staat zu Zwecken der Nothwendigkeit oder Gemeinnützlichkeit bedarf, und andrerſeits eine unverantwortlich große Ueberbürdung derjenigen Bürgerclaſſen, welche nicht Capitaliſten, wohl aber unmittelbare Producenten, ſonach gerade die nützlichſten und der ſchonenden Behandlung am würdigſten ſind, zu Gunſten von ſolchen, deren Vermögen als Gläubiger ein gleich großes Paſſivum, alſo Minus auf Seite der Schuldner vorausſetzt, mithin das Geſammt-Vermögen keineswegs vermehrt, und die zwar durch Darleihen ihrer Capitale den productiven Claſſen die Bedingungen oder wohlthätig wirkenden Hülfsmittel der Production gewähren, doch für ſich ſelbſt in der Regel mehr nur geeignet und geneigt zur Verzehrung der Früchte, als zu deren Erzeugung ſind.

Warum alſo, ſo fragen wir wiederholt, warum will man denn, trotz aller dieſer ſchlagenden, politiſch wie rechtlich gewichtvollſten Argumente, welche für die Beſteuerung der Capitalien ſprechen, dieſelben gleichwohl davon befreit wiſſen? — Weil, alſo ſagen die Gegner der Capitalienſteuer, die Gegengründe noch gewichtiger als die Gründe dafür ſind, weil namentlich der etwa theoretiſch anzuerkennenden Forderung ganz unüberſteigliche oder doch nur äußerſt ſchwer zu überſteigende praktiſche Hinderniſſe und ganz unvermeidliche, höchſt große Nachtheile entgegenſtehen. Wir wollen jedoch dieſe Gegengründe etwas umſtändlicher aufzählen und auch näher in's Auge faſſen.

1) Schon vom Standpunkt der Theorie, meinen Viele, läßt ſich Einiges gegen die Capitalien-Steuer einwenden, namentlich, daß ſie nothwendig wie eine wiederholte Beſteuerung der bereits ohne ſie beſteuerten Sachen wirke, und mithin theils ungerecht, theils den Principien der Nationalökonomie zuwiderlaufend ſei. Grund und Boden, ohne Unterſchied, ob mit Schulden belaſtet oder nicht, wird immer mit ſeinem vollen Werth in die Steuer gezogen und ebenſo das in einem Gewerbe oder Handel ſteckende Capital, ohne Unterſchied, ob es des Gewerbtreibenden eigenes oder ein von einem Andern erborgtes ſei. Eine Beſteuerung deſſelben Capitales, einmal in der Hand des Schuldners und alsdann wieder in jener des Gläubigers, iſt alſo eine doppelte und darum eine ungerechte Beſteuerung.

Gegen dieſes Raiſonnement aber ſtreitet ſchon die nächſt liegende Betrachtung, daß bei weitem nicht alle dargelehnten Capitalien auf ſteuerbaren Objecten ruhen (wie auf Gründen, Häuſern oder Gewerbseinrichtungen), ſondern, daß gar viele blos zur Befriedigung perſönlichen Bedürfniſſes oder Gelüſtes aufgenommen werden, und auch unverſichert, d. h. mit keiner Hypothek verſehen ſind, und daß zumal, was die Staats-Anlehen betrifft, dieſelben keineswegs auf ſteuerbaren Objecten ruhen, ſondern in der Regel nur vorübergehenden, jedenfalls keine Steuerobjecte erzeugenden, öffentlichen Bedürfniſſen gewidmet worden ſind. Doch abgeſehen von dieſer blos limitirenden, beſondern Be-

trachtung, die da nämlich nur einen Theil der gegneriſchen Behauptung entkräftet, bietet ſich eine allgemeine, gegen das ganze Princip der vorliegenden Einwendung gerichtete dar. Sie beſteht darin, daß nicht eben die doppelte oder mehrfache Beſteuerung derſelben Sache ſchlechthin verwerflich iſt, ſondern nur jene der Perſon wegen der nämlichen Sache. Wenn eine Sache nach einander in mehrere Hände kommt und ein jeder nachfolgende Beſitzer davon Steuer zu zahlen fähig iſt und irgend ein Titel vorliegt, ihm ſolche Steuer aufzulegen, ſo iſt gar nichts gegen die wiederholte Beſteuerung zu erinnern. Die Sachen ſelbſt fühlen von der Beſteuerung nichts, ſondern nur die beſteuerten Perſonen, und dieſe zahlen die Steuer zwar von oder wegen der Sache, doch nicht eben nothwendig aus derſelben. So wird z. B. nach den gewöhnlichen Acciſe=Geſetzen derſelbe Wein, wenn er nach einander viermal verkauft wird, auch viermal verſteuert, und man nimmt daran keinen Anſtoß. (Wir zwar nehmen wirklich Anſtoß daran, doch aus einem andern Grunde.) Ja, ſelbſt in der nämlichen Hand — was aber freilich verwerflich iſt — wird oftmals eine Sache mehrmal beſteuert, und die Gegner der Capitalien=Steuer billigen es. So zahlt z. B. der Bauer von ſeinem Grund oder von deſſen Früchten zuerſt die Grundſteuer, ſodann den Zehent, ſodann vielnamige ſogenannte alte, oder Patrimonial= oder Feudal=Abgaben, ſodann beim Verkauf, z. B. des Weines, die Acciſe (welche nämlich in der Regel auf den Verkäufer durch Herabdrückung des Preiſes zurückfällt) oder bei der Ausfuhr den Zoll, oftmals auch vor den zum Selbſtverbrauch beſtimmten Erzeugniſſen eine Acciſe oder Oktroi=Gebühr oder wie ſonſt benannte Verzehrungsſteuer u. ſ. w. Die Capitalien=Steuer als doppelte Beſteuerung verwerfen, iſt alſo auf Seite der Anhänger der beſtehenden Steuerſyſteme zum wenigſten eine große Inconſequenz. Zudem wäre ja gar wohl thunlich, die Steuer, die man dem Capitaliſten auflegt, dem Grundbeſitzer oder Gewerbsmann im Maße ſeiner Verſchuldung abzunehmen, wornach alſo die Sache wirklich nur einmal verſteuert würde. Auch iſt offenbar mehr der Gläubiger als der Schuldner als wahrer Eigenthümer des dem erſten zur Hypothek eingeſetzten Grundes zu achten; und wenn von beiden nur einer zahlen ſoll, je nun! ſo richte man die Forderung allein an den Gläubiger.

2) Aber, ſagt man weiter, der Capitaliſt wird auch ohne die unmittelbare Capitalien=Steuer auf mittelbare Weiſe gebührend in's Mitleiden gezogen; jene unmittelbare Beſteuerung erſcheint mithin als unnöthig, d. h. als über den Zweck hinausgehend, und daher auch als ungerecht. Denn der Capitaliſt zahlt die indirecten, namentlich die Verzehrungsſteuern gerade im Maße ſeines Vermögens oder Einkommens (wornach ſich nämlich ſeine Verzehrung richtet); und ſelbſt die dem Ackerbauer und dem Gewerbsmann aufgelegten directen Steuern fallen größtentheils auf den Capitaliſten (wie auf den Beſoldeten) zurück, weil der Bauer und der Gewerbtreibende den Preis ihrer

Erzeugniſſe nach Maßgabe der ihnen aufgelegten Steuer erhöhen, wogegen den Capitaliſten (und Beſoldeten) kein Mittel des Wiedereinbringens der bezahlten Steuern zu Gebote ſteht. Eine eigene Capitalien=Steuer wäre hiernach eine doppelte Beſteuerung der Perſon, mithin eine wahre Beraubung.

Hierauf dient zur Antwort, daß 1) die Producenten in der Eigenſchaft als Conſumenten die Verzehrungsſteuern nicht minder als die Capitaliſten bezahlen, ſodann 2) daß die Lehre von der Ueberwälzung auch der directen Steuern auf die Verzehrer eine durchaus irrige iſt, indem noch weit öfter die indirecten Steuern auf die Producenten und zwar als ſolche, zurückfallen, als die directen auf die Conſumenten überwälzt werden. Jeder Producent zwar, überhaupt jeder Steuerpflichtige, beſtrebt ſich, den Wiedererſatz ſeiner bezahlten Steuer wo irgend her zu erhalten, oder vielmehr jeder ſucht den größtmöglichen Ertrag ſeiner Arbeit oder ſeines Beſitzthums zu erlangen; aber es hängt der Erfolg keineswegs von ſeinem Willen, ſondern von den allgemeinen Geſetzen des Zuſammenfluſſes und der darnach ſich richtenden Preisbeſtimmung ab; und in der Regel wird der Steuerpflichtige nicht in der Preiserhöhung, ſondern nur entweder in der durch geſteigerten Fleiß vermehrten Production, oder in der ſparſamern Verzehrung das Mittel der Steuerzahlung finden. Endlich 3) können wenigſtens diejenigen, welche die Capitalien=Steuer aus dem Grunde verwerfen, weil dieſelbe in der That nicht vom Capitaliſten ſelbſt bezahlt, ſondern durch Zinserhöhung auf die Schuldner überwälzt werde, nicht zugleich die Unmöglichkeit einer ſolchen Ueberwälzung auf Andere behaupten. Wir ſind freilich dieſer, wiewohl vielſtimmig aufgeſtellten Anſicht nicht zugethan; doch dient ihre Anführung wenigſtens dazu, den Widerſpruch in den gegen die Capitalien=Steuer erhobenen Einwendungen oder die Inconſequenz ihrer Gegner darzuthun.

3) Als Hauptargument aber ſtellte man dieſer Steuer ihre angebliche praktiſche Unausführbarkeit oder doch größte Schwierigkeit und Gehäſſigkeit der Ausführung entgegen. Und dazu komme noch, für den Fall, daß man ſie gleichwohl ins Leben treten laſſe, einerſeits ihre Wirkungsloſigkeit und andrerſeits ihre vielfache Schädlichkeit. Die Capitalien, ſo ſagt man, liegen nicht ſo zu Tage wie Grund und Boden oder anderes Beſitzthum. Um zu ihrer Kenntniß oder zu ihrer auch nur annähernd genauen Eintragung in die Steuerrolle zu gelangen, ſind inquiſitoriſche Maßregeln von der gehäſſigſten Art, zum Theil gleich kränkend für die Schuldner, als beläſtigend für die Gläubiger, vonnöthen, und Defraudationen ohne Zahl dennoch überall unvermeidlich. Wie ſoll man zumal die ſtets bewegliche Maſſe der bloßen Chirographar=Schulden, wie die im Ausland anliegenden und die den Fremden gegen einheimiſche Schuldner zuſtehenden Capitalien inne werden, und wie die Behandlung der nach Zinsfuß, Sicherheit, Dauer und andern Ver=

hältniſſen ſo vielfach verſchiedenen Activ-Forderungen auf eine dem Princip der wahren Gleichheit entſprechende Weiſe einrichten? Sodann: ſoll oder darf der Staat auch ſeine eigenen Gläubiger als ſolche und insbeſondere auch die fremden beſteuern, und wenn er es nicht darf, wird nicht dadurch allein ſchon die Hälfte des Capital-Vermögens befreit, demnach die Capitalien-Steuer um die Hälfte ihrer Bedeutſamkeit gebracht? Beſteuert man aber blos die Privat-Capitalien, wird nicht der Gläubiger dafür durch Erhöhung der Zinsforderung oder andere gegen den Schuldner bedungene Vortheile ſich ſchadlos halten und dergeſtalt dieſem, in deſſen angeblichem Intereſſe man vorzugsweiſe die fragliche Steuer begehrt, die vermeinte Erleichterung vielmehr zur neuen Bürde machen? Oder, wenn ihm ſolches nicht gelingt, wird er nicht ſeine Capitalien im Auslande anlegen und dadurch dem einheimiſchen Ackerbau und der einheimiſchen Induſtrie die ihnen nothwendigen oder wohlthätigen Betriebsfonds entziehen? Und ebenſo, wenn man die fremden Capitaliſten beſteuert, werden ſie nicht gleichfalls ihre Gelder zurücknehmen und jene Fonds dadurch abermal ſchwächen? Wohin man alſo blicke, überall erſcheint nur Schwierigkeit und Nachtheil, verbunden mit einem jedenfalls nur geringen unmittelbaren Ertrag; ja, wenn man — wie allerdings billig iſt — um die den Capitaliſten aufgelegte Laſt jene der Schuldner vermindert, d. h. dieſen die Schuldſumme von ihrem Steuercapital abzieht, ohne allen Ertrag.

Auf diejenigen der hier zuſammengeſtellten Argumente, welche blos gegen die Beſteuerung einzelner Claſſen oder Gattungen von Capitalien gerichtet ſind, werden wir unten zurückkommen, bei der zu erörternden Frage nämlich: welche Capitalien nach Recht und Klugheit mit der Steuer zu belegen ſind? Für jetzt blos eine kurze Erwiederung auf die allgemeinern Vorwürfe. Die Ausführbarkeit der Capitalien-Steuer zuvörderſt geht am klarſten daraus hervor, daß ſie ja in mehreren Staaten, z. B. in Würtemberg, wirklich beſteht und in andern, z. B. in Baden, wenigſtens eine Reihe von Jahren hindurch beſtanden hat. Denn was wirklich iſt oder geſchah, muß auch möglich ſein. Einige Schwierigkeiten und Inconvenienzen übrigens geben wir zu. Doch iſt nicht eine Steuergattung von ſolchen frei, und viele derſelben, namentlich die Gewerbe-Steuer und die meiſten indirecten Steuern, führen derſelben noch weit mehrere und ſchlimmere als die Capitalien-Steuer mit ſich. Bei dieſer, wie eine unbefangene Betrachtung zeigt, ſind ſie nicht einmal ſonderlich groß. Der größere und wichtigere Theil der Capitalien, nämlich die in's Hypothekenbuch eingetragenen, liegt ja wirklich zu Tage. Die Berichtigung der etwa mangelhaft eingegebenen Faſſionen iſt hiernach leicht, wenn man auch nicht zu dem ſonſt vorgeſchlagenen Mittel greifen will, daß jeder bei Gericht einzugebenden Klage gegen einen Schuldner der Ausweis über den Eintrag der Schuld in die Steuerrolle des Klägers beigelegt werden müſſe. In Anſehung der bloßen Chiro-

graphar-Schulden jedoch könnte man wohl ſtatt der ſpeciellen Faſſionen ſich mit ganz allgemeinen oder ſummariſchen begnügen; und bei den Staats-Gläubigern wären (wenigſtens in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes jedoch fände bei der Gemeinde-Steuer ſtatt) gar keine vonnöthen, indem hier der Staat blos durch entſprechenden Abzug bei jeder Zinszahlung die Steuer zu erheben braucht. Einige weitere Mittel der Erleichterung oder Vereinfachung werden wir noch ſpäter berühren. Was nun aber die Beſorgniß betrifft, es möchten die beſteuerten Gläubiger auf irgend eine Art die Laſt auf ihre Schuldner überwälzen; ſo halten wir ſie für größtentheils, wenn nicht völlig, eitel. Der Preis des Geldes, der ſich durch den Zinsfuß ausdrückt, wird beſtimmt durch die Geſetze des Zuſammenfluſſes, nicht durch den Willen des Beſitzers und der als Regel geltende, ſogenannte „landläufige Zins", auf welchen der Staat nicht nur die gerichtlich zuzuerkennenden, z. B. Verzugs-Zinſe u. ſ. w., ſondern auch die den öffentlichen, d. h. überhaupt unter der höhern Staats-Autorität zu verwaltenden, als Corporations-, Stiftungs-, Kirchen- u. ſ. w. Fonds zuſtändigen Capitalzinſe zu beſchränken das Recht hat (Privat-Gläubigern ſoll er natürlich nichts vorſchreiben), wirkt mehr oder weniger nöthigend zu gleicher Beſchränkung für Alle, welche Capitalien auszuleihen haben, weil eine Steigerung, welche Einzelne verſuchen wollten, ſie wohl um den Zulauf bringen, vielleicht auch einzelne des Geldes Bedürftige der wucherlichen Forderung unterwerfen, nicht aber den Zinsfuß im Allgemeinen erhöhen könnte. Auch die Gefahr des Anlegens unſerer Capitalien im Auslande ſchlagen wir nicht hoch an. Es müßte — vorausgeſetzt, daß der Juſtizgang im eigenen Lande gut, ſchnell und ſicher ſei — eine ganz enorme (und daher nach unſern eigenen Grundſätzen verwerfliche) Steuer auf die Capitalien gelegt ſein, wenn ſie die Geldbeſitzer beſtimmen ſollte, ihr Geld lieber im Auslande, woſelbſt jedenfalls die gerichtliche Hülfe für ſie ſchwerer zugänglich und koſtſpieliger iſt, anzulegen, als in der eigenen Heimath. Was aber das gefürchtete Zurückziehen der fremden Fonds betrifft, ſo wird, inſofern Einzelne derſelben wirklich benöthiget oder namhaften Productionsgewinn dadurch erzielend ſind, denſelben nicht ſchwer ſein, durch Privatentſchädigung des Gläubigers jenes Zurückziehen abzuwenden; und inſofern dieſes nicht der Fall iſt, ſo wird auch der Geſammtheit, in deren Schooß jetzt die früher ins Ausland bezahlten Zinſen zurückbleiben, dadurch kein ſonderlicher Nachtheil zugehen. Uebrigens mag darüber, ob auch die fremden Gläubiger zu beſteuern ſeien, geſtritten werden, wenn man auch im Allgemeinen die Capitalien-Steuer gutheißt oder fordert.

Soviel von der Zuläſſigkeit und Räthlichkeit, ja rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit der Capitalien-Steuer über-

haupt: wir gehen jetzt über zu einigen beſonderen Punkten, die hier in Sprache kommen.

Welche Capitalien darf oder ſoll man der Beſteuerung unterwerfen? — Allernächſt und unzweifelhaft die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitäten oder andere Steuerobjecte verſehenen oder ſonſt eigens durch geſetzliche oder rechtspolizeiliche Fürkehr geſicherten; verſteht ſich jedoch nur inſofern ſie verzinslich ſind und nach Verhältniß des Zinsfußes, auch nur inſofern der Termin der Heimzahlung unbeſtimmt oder erſt nach Ablauf einiger Zeit (z. B. eines Jahres?) vom Tag der Entſtehung der Schuld (z. B. eines geſchloſſenen Verkaufes u. ſ. w.) eintretend iſt. Letztere Beſchränkungen ſind noch unbedingter anwendbar auf die, ohnehin jedenfalls geringer zu beſteuernden, blos einfachen Chirographar = Forderungen, welche nämlich in den angedeuteten Fällen (von den Wechſelbriefen gilt dieſes überhaupt) füglicher dem baaren Gelde als den ſtändigen Capitalien gleich zu achten ſind und daher, ſo lange nicht auch die Baarſchaft oder der Caſſavorrath einer Faſſion und Beſteuerung unterworfen wird, billig die Freilaſſung anſprechen.

Auch Renten, auf privatrechtlich befeſtigten Titeln ruhend, wie Leibrenten, Wittwengehalte, Apanagen u. ſ. w., inſofern ſie nicht ſchon einer andern, z. B. Penſions= oder Claſſenſteuer unterworfen ſind (Grundrenten unterliegen in der Regel der Grundſteuer), eignen ſich zur Einreihung in die Capitalien=Steuer; verſteht ſich mit einer geringern Quote, als von den eigentlichen Capital=Zinſen, d. h. von den aus einem bleibenden Geldcapital abfließenden, zu fordern iſt. Allen Abſtufungen der hier nach dem Lebensalter und andern Verhältniſſen eintretenden Unterſchiede kann freilich der Steuerfuß nicht folgen. Ein mittlerer oder Durchſchnitts=Anſchlag (z. B. der Hälfte der eigentlichen Capitalien=Steuer gleich) möchte hier der billigen Forderung auf beiden Seiten genügen.

Ein Anderes iſt zu ſagen von den Renten, welche auf einem nicht nur perſönlichen, oder auf die Lebenszeit des Beziehers beſchränkten, ſondern bleibenden, daher auch veräußerlichen und vererblichen Titel ruhen. Dieſe Eigenſchaft haben zumal diejenigen, welche der Staat ſeinen Gläubigern, nach der gegenwärtig beſonders beliebten Form der Staats = Schuldbriefe, zu zahlen übernommen hat. Dieſelben ſind jedoch nach ihrer Weſenheit nichts Anderes als Zinſe von (in der Regel unaufkündbar) bei'm Staat anliegenden Capitalien; und es iſt daher die Frage von ihrer Beſteuerung keine andere als die allgemeine von der Beſteuerung der bei'm Staate anliegenden Capitalien.

Ob der Staat ſeine eigenen Gläubiger als ſolche beſteuern dürfe und ſolle, wird zwar vielſtimmig bezweifelt oder beſtritten; doch iſt die Entſcheidung hier, ſowie bei der Beſoldungsſteuer, woſelbſt nämlich ganz ähnliche Verhältniſſe obwalten (ſ. den Art. Be=

ſoldungsſteuer), einfach und leicht, ſobald man nur die nahe liegende Unterſcheidung zwiſchen dem Staat als im Vertragsverhältniß befindlicher Partei und als Steuerherrn in's Auge faßt. Der Dienſtherr als ſolcher kann dem Bedienſteten als ſolchem von dem vertragsmäßig beſtimmten Lohn, der Schuldner als ſolcher kann dem Gläubiger als ſolchem von den vertragsmäßig feſtgeſetzten Zinſen nichts abziehen oder zurückhalten; wenn aber der Dienſtherr oder der Schuldner in einer andern Eigenſchaft eine Forderung gegen den Diener oder Gläubiger rechtlich aufzuſtellen hat, ſo hindert ihn jenes Verhältniß an Geltendmachung ſolcher Forderung nicht. Für den Staat als Steuerherrn erſcheint der Staatsgläubiger blos als Inhaber eines Capitals oder als Bezieher von Renten, und inſofern im Allgemeinen ſolche Inhaber oder Bezieher vermöge eines hier oder dort geltenden Steuerſyſtems beitragspflichtig ſind (und daß ein ſolches Syſtem rechtlich und politiſch gut ſei, haben wir oben ausgeführt), ſo hat die Forderung der Ausnahme oder beſondern Befreiung durchaus kein Rechtsfundament mehr. Jeder Staatsangehörige ſoll, nach dem allein vernünftigen Steuerprincip, beitragen nach Verhältniß ſeiner — allernächſt nach dem Maß ſeines erſcheinenden Vermögens und Einkommens zu ſchätzenden — Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands; der Capitaliſt alſo nicht minder als der Grundbeſitzer oder der Gewerbsmann, denen ohnehin der Capitaliſt nach Quelle oder Fundament ſeines Rentenbezugs ſehr ähnlich, ja faſt gleich iſt, und der Umſtand, daß Einer ſeine Renten aus der Staatscaſſe bezieht oder ſein Capital in der Staatscaſſe anliegen hat, bringt in Bezug auf Steuerpflichtigkeit durchaus keinen Unterſchied hervor gegenüber demjenigen, welcher ſeine gleichnamige Forderung nur an eine Privatcaſſe ſtellt.

Aber iſt es — zugegeben, daß es rechtlich zuläſſig ſei — wohl klug, die Staatsgläubiger zu beſteuern? Wird nicht der Staats-Credit dadurch leiden, oder wird nicht wenigſtens was durch die Beſteuerung unmittelbar gewonnen werden könnte, wieder verloren gehen durch die, eben dieſer Beſteurung willen, ſich ſteigernden Forderungen der vom Staat um Anlehen angegangenen Capitaliſten? — Wir antworten: ja! wenn die Staatsgläubiger allein beſteuert würden, könnte der Staat als Schuldner oder als Geldſuchender davon die Rückwirkung empfinden. Wenn aber auch die Privatcapitalien beſteuert ſind, ſo bleibt das Verhältniß zwiſchen Privat- und Staatsanlehen unverändert, und kann dann blos noch von der etwa zu beſorgenden Geneigtheit, das Geld im Auslande anzulegen, geſprochen werden, welche Beſorgniß wir aber ſchon oben beſchwichtigt zu haben glauben. Uebrigens handelt es ſich hier nicht nur um Staats-, ſondern auch um Gemeinde-, oder auch Provinzial-Steuern, und ſind nicht nur die zukünftigen Darleiher, ſondern die bereits vorhandenen Staatsgläu-

biger in Sprache, welche der, nach einem Rechtsprincip ihnen aufzulegenden, Steuer keinen haltbaren Widerſpruch entgegenſetzen, auch ihre Forderung der Steuer willen nicht erhöhen können, ſondern — wiewohl ſie als Gläubiger die unverringerte Befriedigung anſprechen, dennoch — in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder der Geſammtheit billig zur Theilnahme an der Laſt oder Schuldigkeit dieſer Geſammtheit angehalten werden.

Findet alles dieſes auch ſtatt in Anſehung der fremden Staatsgläubiger? — Hier, alſo geſtehen wir, erſcheint uns ein zweifelhaftes Recht, und es iſt zur Entſcheidung noch eine vorläufige Verſtändigung nöthig.

Zuvörderſt muß unterſchieden werden zwiſchen Schuldtiteln, die auf beſtimmte Perſonen lauten, wo alſo die fortdauernde oder wenigſtens die urſprüngliche Eigenſchaft des Gläubigers, ob nämlich fremd oder einheimiſch, juriſtiſch erſcheinend iſt, und jenen, die etwa unbeſtimmt au porteur lauten oder wenigſtens nur durch Ceſſion von Einheimiſchen an Fremde gelangt ſind. Bei der zweiten Claſſe mag angenommen werden, daß der fremde Inhaber, ſei es, daß er gleich urſprünglich Theil an dem Anlehen nahm, oder daß er erſt ſpäter die Staatsſchuldverſchreibung ſich cediren ließ, freiwillig jene Verbindlichkeiten auf ſich genommen habe, welche den einheimiſchen Gläubigern obliegen oder ohne Unrecht können aufgelegt werden. Dieſe Claſſe alſo unterliegt den über die Beſteuerung der einheimiſchen Staatsgläubiger aufgeſtellten Grundſätzen. Etwas Anderes mag behauptet werden von der erſten Claſſe, von denjenigen Perſonen nämlich, mit welchen der Staat eigens als Fremden die Schuld contrahirt hat. Bei dieſen iſt kein Titel der Beſteuerung gedenkbar, es ſei denn, daß ſie ſpäter ins Land ziehen und dergeſtalt Einheimiſche werden. Sonſt aber genießen ſie von unſerm Staat als Staat durchaus nichts, nicht einmal den Schutz für ihre Capital- und Zinsforderung. Denn ein ſolcher Schutz hat nur Bedeutung, wenn Jemand gedacht wird, gegen welchen der Schutz gewährt wird. Hier aber iſt der Staat ja ſelbſt der Schuldner und erfüllt ſeine Verbindlichkeit gegen ſie aus gemeiner, privatrechtlicher Schuldigkeit, nicht als Staatsgewalt, und auch nicht genöthiget durch eine ſolche, weil er dieſe ja ſelbſt iſt. Der Gläubiger erhält da keine Wohlthat vom Staat als Schutzanſtalt, ſondern blos die contractmäßige Befriedigung von Seite ſeines Schuldners.

Anders iſt das Verhältniß, wenn der Fremde bei Staatsangehörigen ſeine Capitale anliegen hat. Hier tritt der Staat wirklich als Schutzanſtalt auf; denn er läßt dem Fremden gegen den etwa zahlungsflüchtigen oder ſaumſeligen Schuldner Recht angedeihen vor den einheimiſchen Gerichten, und auch den polizeilichen, namentlich rechtspolizeilichen Schutz läßt er ihm angedeihen gleich den eigenen Unterthanen. Billig wird der Fremde dafür zu entſprechender Gegenleiſtung verbunden. Aber welches iſt derſelben billiges Maß? — Hier kömmt es freilich auf das Syſtem an, welchem

man bei der Beſteuerung im Allgemeinen huldigt oder auf den für die Steuerpflicht überhaupt aufzuſtellenden Titel. Nach dem Syſtem der ſogenannten directen Steuer, namentlich der Grund-Steuer, wonach nicht eigentlich die Perſon, ſondern die Sache beſteuert wird, ſollte natürlich der fremde Capitaliſt dieſelbe Steuer bezahlen wie der einheimiſche, ſowie z. B. auch der fremde Grundbeſitzer in Anſehung der Grundſteuer nicht anders behandelt wird als der einheimiſche. Aber der Staat iſt nicht nur eine Verſicherungs-Anſtalt für die Sachen, ſondern auch für die Perſonen; ja es erlangen dieſe nicht nur Sicherheit, ſondern auch Annehmlichkeit des Lebens, überhaupt tauſenderlei Vortheile und Genüſſe, durch die Anſtalten des Staates, welchem ſie angehören, oder es wird ihnen wenigſtens die Möglichkeit oder die Gelegenheit und Leichtigkeit, ſich dieſelben zu verſchaffen, von ihm dargeboten. Huldigt man nun dem Grundſatz: „Jeder ſteure nach Maßgabe ſeiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands", ſo darf man den Fremden nicht gleichmäßig beſteuern wie den Einheimiſchen (es ſei denn etwa, er habe auf längere Zeit ſeinen Wohnſitz bei uns genommen und ſei alſo dadurch wirklich zeitlicher Unterthan geworden). Eben jenes Grundſatzes willen haben wir auch in unſerer allgemeinen Lehre von Steuern (ſ. den Art. Abgaben) bemerkt, daß nur die Beſteuerung des Geſammt-Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen die Forderung des idealen Rechts wenigſtens annähernd befriedige, und zwar nicht allein darum, weil der Reiche mehrfältigen Staatsſchutz als der Arme in Anſpruch nimmt, ſondern noch eigentlicher deswegen, weil man unter ſonſt gleichen Umſtänden allerdings im Verhältniß des Vermögens und Einkommens die Annehmlichkeiten des Lebens genießt, oder wenigſtens Genußmittel beſitzt, und alſo — da alle oder faſt alle Genüſſe, von welchen hier die Rede ſein kann, näher oder entfernter durch das Vorhandenſein und die Fürſorge des Staates bedingt ſind — in eben dieſem Verhältniß der Wohlthaten des Staatsvereins theilhaft wird. Eben darum iſt auch die auf alle Arten des Beſitzthums und Erwerbs gleichmäßig gelegte Steuer, weil ſie bei Einheimiſchen in ihrem Ergebniß wie in ihrem Titel jenem der allgemeinen Vermögens- und Einkommensſteuer ziemlich nahe kömmt, als wenigſtens annähernde Verwirklichung der Idee zu billigen: aber auf Fremde paßt dieſes nicht, weil dieſe zwar von unſerm Staat den Schutz für ihre bei uns befindlichen Güter oder Vermögensſtücke erhalten, aber für die Bedürfniß-Befriedigungen oder Lebensgenüſſe, wozu ihnen der Ertrag ſolches Vermögens die Mittel darbietet, nicht unſerm Staat, ſondern nur dem ihrigen verbindlich ſind. Für den Schutz nun, welcher den Fremden in Anſehung ihrer Capitalien bei uns zu Theil wird, möchten die für die beſondern gerichtlichen oder polizeilichen Acte, welche ſolchen Schutz bezwecken, zu entrichtenden Taxen und Sporteln genügen. Eine weitere, wenigſtens eine den Fremden in

gleichem Maße wie den Einheimiſchen aufgelegte Capitalien-Steuer, würde — wie dieſes auch in der That bei der Grundſteuer nach ihrer gewöhnlichen Regulirung der Fall iſt — eher die Natur eines vorbehaltenen oder angemaßten Miteigenthums auf die beſteuerte Sache, als die einer wahren, nur von den Perſonen zu fordernden Steuer haben, mithin, da ein ſolcher Vorbehalt wohl etwa (wegen des Gebietsrechts) auf Grund und Boden, nicht aber auf Forderungen denkbar iſt, hier eine bare Ungerechtigkeit ſein. Zudem würde die Eintreibung einer ſolchen Steuer ſehr großen Schwierigkeiten unterliegen, und wenn — wie dann ſicher geſchehen würde — der fremde Staat ſie auch gegenſeitig unſern Capitaliſten auflegte, ihr Ertrag leicht durch den dieſen letzten zugehenden Verluſt überwogen werden. Es ſcheint hiernach die Freilaſſung — verſteht ſich die wechſelſeitige Freilaſſung — der fremden Privat-Gläubiger von der Capitalien-Steuer eben ſo räthlich als gerecht.

Dagegen erlaubt oder fordert unſer Princip die Beſteuerung derjenigen Capitalien, welche die eigenen Bürger im Auslande anliegen haben, d. h. wenn auch nicht eigentlich der Capitalien ſelbſt, weil dieſe dem Schutze des fremden Staates unterſtehen, ſo doch der davon abfließenden Renten, die da nämlich ein Einkommenstheil ſind und in dieſer Eigenſchaft (nach obiger Ausführung) nicht nur ſteuerfähig, ſondern auch ſteuerpflichtig machen. So wenig man bei'm Kaufmann unterſcheidet, ob der Handelsgewinn, den er macht, ihm von einheimiſchen oder von fremden Käufern zufließe, ſondern in einem wie in dem andern Fall denſelben beſteuert, eben ſo wenig liegt (in Bezug auf den wahren Titel der Steuerpflicht) bei'm Capitaliſten rechtlich daran, ob ſeine Zinſe ihm von fremden oder von einheimiſchen Schuldnern bezahlt werden; er iſt in einem wie in dem andern Fall im Beſitz eines Einkommens und daher nach Maßgabe deſſelben dem Staate beitragspflichtig. Freilich iſt es hier ohne die gehäſſigſten inquiſitoriſchen Maßregeln kaum möglich für den Staat, zur Kenntniß der im Auslande anliegenden Capitalien zu gelangen, welcher Umſtand jedoch nur die praktiſche Ausführbarkeit verringert, nicht aber die Wahrheit des theoretiſchen Satzes aufhebt. Auch kann, was nicht vollſtändig auszuführen iſt, wenigſtens zum Theil in Wirkung treten, namentlich mittelſt der von den Rentenbeſitzern zu erhebenden Faſſionen, nach deren Inhalt ſodann nicht nur die Staats-, ſondern auch die Gemeinde-Steuern für die Betreffenden erhöht würden.

Uebrigens wollten wir durch alles dieſes blos die über die Capitalien-Steuer aufgeſtellten allgemeinen Principien vollſtändiger ausführen, und was aus ihrer Anwendung auf beſondere Verhältniſſe hervorgeht, ins Licht ſetzen. Aber wir beſchränken uns hier auf die Behauptung: die Beſteuerung auch der aus dem Auslande bezogenen Renten iſt rechtlich zuläſſig; aber, ſo ſetzen wir gerne bei, ſie iſt nicht eben nothwendig, weil, zumal wegen der allzugroßen Schwierigkeit, über ſolche Renten ſich den gehörigen Ausweis zu verſchaffen, oder der allzugroßen Leich-

tigkeit der Defraudation der vernünftige Geſammtwille ſich wohl auch bewogen finden kann, darauf zu verzichten. Er wird dieſes (zumal in Bezug auf die Staats=Steuer; etwas Anderes aber dürfte bei der Gemeinde=Steuer der Fall ſein) um ſo eher thun können, da, nach dem heutzutage faſt überall beſtehenden Syſtem einer ausgebreiteten indirecten Beſteuerung, auch der blos allein von auswärtigen Renten Lebende jedenfalls eine nicht unbedeutende Abgabe zu entrichten hat. Eine Beſteuerung, die, wie wir vorübergehend bemerken, auch als ein Eingeſtändniß der Zuläſſigkeit einer auch auf ſolche Rentenbezieher zu legenden Steuer gelten mag.

Der Betrag der Capitalien=Steuer wird billigermaßen nicht nach der Summe des Capitals ſelbſt, ſondern nach jener der Zinſen oder der Renten zu beſtimmen ſein; ſo zwar, daß z. B. von 100 Fl. Zinſen oder Renten gleich viel entrichtet werde, ohne Unterſchied, ob ſie von einem (wahren oder idealen) Capitale von 3000, oder von 2500 oder 2000 Fl., d. h. von einem zu 3, 4, oder 5 Procent anliegenden oder berechneten abfließen, daß alſo zum Behuf der Eintragung in das Steuerkataſter (wenn man nämlich die Steuer nach einem Capitals=Anſchlag beſtimmen will) alle Renten nach einem und demſelben Fuße capitaliſirt werden. Bei wohlverſicherten einheimiſchen Renten und welchen ein bleibender, d. h. vererblicher Forderungstitel zu Grunde liegt, würde dann billig der Steuerfuß übereinſtimmend mit dem für die Grundſteuer beſtehenden feſtzuſetzen, d. h. von 100 Fl. Renten=Capital der gleiche Betrag wie von 100 Fl. Grund=Capital (oder auch Grundgefäll=Capital) zu entrichten ſein. Bei bloßen Chirographar=Forderungen, dann bei bloßen Leibrenten, oder bei den von Ausländern oder aus dem Auslande bezogenen u. ſ. w. würde dann, in Gemäßheit der oben entwickelten Grundſätze, die verhältnißmäßige Verminderung des Steuerbetrags (z. B. auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$) oder auch eine völlige Freilaſſung ausgeſprochen werden.

Welches immer die Steuerquote ſei, die den Capitaliſten aufgelegt würde: ſo fragt es ſich, ob die Steuerſumme ihrer Schuldner um denſelben Betrag ſolle gemindert werden? In der Conſequenz des die Einkommensſteuer als alleiniges oder doch vorzugsweiſe waltendes Princip anerkennenden Syſtems liegt ſolche Minderung allerdings, und der Umſtand, daß alsdann — wenigſtens in Bezug auf Privat=Capitalien — der Ertrag der Steuer (weil nämlich zugleich + und —) gleich Null ſein würde, iſt von ganz und gar keinem Gewicht. Denn unſer Zweck bei Einführung der Capitalien=Steuer iſt nicht eben die weſentliche Vermehrung der Einnahmen, ſondern die Herſtellung der thunlichſten Gleichheit, mithin die Befriedigung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben. Daher müßte, wenn man den Schuldnern die bemerkte Steuer=Rate nicht erließe, wenigſtens überhaupt ein ſolcher Nächlaß bei allen Steuerpflichtigen, d. h. eine entſprechende Herabſetzung der allgemeinen Steuer=Forderung, die Folge der Capitalien=Steuer ſein. Allein durch eine ſolche Herabſetzung

würden zwar alle Claſſen um einiges Wenige erleichtert werden, die Claſſe der Schuldner aber keineswegs hinreichend. Daher muß wirklich ihnen alles jenes zu gut kommen, was ihren Gläubigern aufgelegt wird; denn ſie haben bisher mit Unrecht ſolches Betreffniß ſelbſt zahlen müſſen, indem der Titel der Steuerpflicht eigentlich gegen ihre Gläubiger (als nämlich die wahren Inhaber des der Schuldſumme gleichen Vermögenstheils) ging; und ſobald man ſolches erkennt (was durch Einführung der Capitalien-Steuer geſchieht), muß die ungerechte Forderung aufgegeben (ihnen alſo der Abzug ihrer erweislich vorliegenden paſſiven von ihrem directen Steuer-Capital geſtattet) werden.

Bei der Annahme dieſes Princips könnte die Einhebung der Capitalien-Steuer auf eine ſehr einfache und leichte — doch freilich von Bedenklichkeiten und Inconvenienzen auch nicht freie — Weiſe geſchehen. Man könnte nämlich nach wie vor die ganze Steuer vom Schuldner erheben, demſelben jedoch die Befugniß ertheilen, die den Gläubiger treffende Rate dieſem bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen, oder die Steuer-Quittung ihm mit an Zahlungsſtatt zu geben. Das Geſetz müßte ſodann freilich jedem Vertrag, wodurch etwa ein Gläubiger jene Befugniß unwirkſam zu machen verſuchen ſollte, oder jede Verzichtleiſtung des Schuldners darauf, für nichtig erklären; aber eines Mehreren bedürfte es nicht. Einige wenige Schuldner, welche etwa gleichwohl factiſch der ihnen geſetzlich zugedachten Wohlthat beraubt würden, könnten nicht in Betracht kommen; im Allgemeinen würde — nach den ſchon oben aufgeſtellten Bemerkungen — das Geſetz ſeine beabſichtigte Wirkung vollkommen hervorbringen.

Abgeſehen von ſolcher Erhebung vermittelſt des im Namen des Gläubigers zahlenden, für ſich ſelbſt aber zu befreienden Schuldners und nur vom allgemeinen Standpunkt betrachtet, erſcheint jedoch, was die Erhebungsart der Capitalien-Steuer betrifft, dem Princip der Einkommens-Steuer, unter deren Begriff ſie vorzugsweiſe gehört, am angemeſſenſten, ſie (gleich andern perſönlichen Steuern, wie Beſoldungs- oder Claſſen-Steuer) am Wohnort des Capitaliſten nach den über ſeine ſämmtlichen Capitalien aufzunehmenden allgemeinen Verzeichniſſen oder Faſſionen in die Steuerrolle einzutragen und zu erheben. Dem Begriff der auf Sachen gelegten Steuer dagegen wäre entſprechender, ſolches am Orte der Schuldverſchreibung oder der dafür eingeſetzten Hypothek zu thun, was aber natürlich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft iſt, wofern man nicht auf oben bemerkte Weiſe und Bedingung den Schuldner ſelbſt zur Vorauslage und Wiedererhebung verpflichten und berechtigen will.

Noch ein Grund iſt, welcher die Behandlung der Capitalien-Steuer nach der Eigenſchaft einer perſönlichen, mithin nicht auf beſtimmten Sachen ruhenden Abgabe, und daher ihre Geſammterhebung am Wohnort des Capitaliſten, in Gemäßheit allgemeiner Faſ-

ſionen oder Verzeichniſſe, anſtatt der vereinzelten, namentlich an den Orten, wo das Capital verſichert anliegt, zu geſchehenden, empfiehlt. Er beſteht darin, daß nur auf dieſe Weiſe möglich wird, dem etwa Dürftigen und zu weiterem Erwerb unfähigen Capitaliſten den entſprechenden Steuernachlaß zu gewähren. In ſolchem Falle befinden ſich überall Viele, als z. B. Greiſe, die etwa für ihren Lebensunterhalt auf die Zinſe eines kleinen, mühſam erſparten Capitals beſchränkt ſind, Witwen und Waiſen, deren ganzes Erbtheil oft blos aus ſolch' einem geringen Capitale beſteht, und die zugleich arbeitsunfähig aus Krankheit oder Schwäche, oder ohne Gelegenheit zum Arbeitsverdienſt ſind. Es iſt hart, wenn man ſolchen Perſonen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt durch Beſteuerung noch weiter verkümmert. Freilich dürfen diejenigen, welche mit den gegenwärtig beſtehenden Steuerſyſtemen zufrieden ſind, gegen ſolche Härte ſich nicht auflehnen; denn ſie üben undenklich eine noch größere aus, z. B. gegen den armen, verſchuldeten Beſitzer eines kleinen Grundes oder Hauſes, deſſen Ertrágniß in der Form von Zinſen den Gläubigern zufließt, und welcher gleichwohl die Grundſteuer davon bezahlen muß, u. ſ. w. Wir aber, die wir das Steuerſyſtem überhaupt der Idee einer wahren Vermögens= und Einkommens=Steuer möglichſt nahe zu bringen ſuchen, daher auch namentlich die Schuldner um den Betrag der Capitalien=Steuer erleichtert ſehen und überall der Nothdürftigkeit des Lebensunterhalts Rechnung tragen möchten, wir ſchlagen den in Frage ſtehenden Vortheil allerdings hoch an, und ſetzen demnach zur Vervollſtändigung unſerer Theorie von der Capitalien=Steuer die ausdrückliche Forderung bei, daß den zu beſteuernden Capitaliſten eine Art von beneficium competentiae gewährt, d. h. in den durch's Geſetz thunlichſt genau im Allgemeinen zu beſtimmenden und von der Finanzbehörde in concreto mit Billigkeit und Humanität zu entſcheidenden Fällen ein entſprechender Nachlaß verwilliget werde. Wir wünſchen dieſe Wohlthat auch, ſoviel irgend möglich, auf alle andern Claſſen der Steuerpflichtigen ausgedehnt zu ſehen; aber niemals könnten wir gutheißen, daß, unter dem Vorwand, die kleinen, dürftigen Capitaliſten zu ſchonen, auch die Millionaire befreit würden.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung: Die gewichtigſten Gegner der Capitalien=Steuer ſind meiſtens ſelbſt Capitaliſten, deren Urtheil hiernach als befangen und deren Eifer als unlauter erſcheint. Ihre Stimme kann demnach für die rein vernunftrechtliche und ideal politiſche, d. h. vom Vernunftrecht bedingte politiſche Frage nicht entſcheidend ſein. Intereſſen widerſtreiten ſich ewig, Wahrheiten nie. Die Capitalien=Steuer wird vom Recht gefordert, von der Politik angerathen; ihre Schwierigkeiten oder Inconvenienzen zu überwinden oder zu heilen, iſt Aufgabe der praktiſchen Finanzkunſt. Rotteck.

Capitel, ſ. Kirchenverfaſſung.

Capitularien, ſ. deutſche Geſetze.

Capitulation bezeichnet wörtlich die Vereinbarung über gewiſſe Hauptpunkte. In ſtaatsrechtlicher Hinſicht verſteht man unter Capitulationen, insbeſondere unter Wahlcapitulationen, Verfaſſungsverträge zwiſchen dem Volk und den Regenten. Völkerrechtlich werden diejenigen Verträge Capitulationen genannt, durch welche im Kriege Feſtungen, Landſtrecken oder Truppen unter gewiſſen Bedingungen dem Feinde übergeben werden. In älteren Zeiten wurden dieſe Capitulationen, namentlich die der Feſtungen, mit mehrfachen Förmlichkeiten, unter wechſelſeitiger Uebergabe von Geiſeln und eidlich geſchloſſen. Doch wimmelt die Geſchichte von Beiſpielen, daß Capitulationen unter den ſpitzfindigſten, nichtigſten Ausreden ſchändlich gebrochen wurden, ähnlich etwa wie die des großen Alexander nach der Einnahme von Maſſaca, oder wie die des fränkiſchen Major-Domus Ebroin nach der Einnahme von Laon. Alexander hatte verſprochen, die indiſche Beſatzung ſolle mit Waffen frei abziehen, ſetzte ihr aber nach und hieb ſie zuſammen, indem er ſagte, er habe nicht verſprochen, ſie nicht zu verfolgen. Ebroin ließ dem gegneriſchen Heerführer Martin durch zwei Biſchöfe auf einen Reliquienkaſten Sicherheit zuſchwören, und ließ ihn dann niederhauen unter dem Vorwand, der Reliquienkaſten habe keine Reliquien enthalten. Eine größere Achtung der öffentlichen Meinung und mehr Rückſicht auf die öffentliche Ehre, welche in dem neueren europäiſchen Völkerrecht ausgebildet wurden, bewirkt es, daß jetzt allermeiſt die Capitulationen ohne Geiſeln und Eide beſſer gehalten werden, als früher mit denſelben. Doch fordert die Klugheit vorzüglich die Beſiegten auf, als die Schwächeren, mit möglichſter Sorgfalt in den Capitulationsbedingungen alle Zweideutigkeiten zu entfernen und alle ihre Rechte beſtimmt feſtzuſetzen. Dazu kann z. B. oft auch das gehören, daß man ſich ausbedingt, daß die vertragsmäßigen Rechte nicht etwa unter dem Vorwand der Repreſſalien wegen anderer Verhältniſſe in demſelben Kriege verletzt werden können. Dieſer Vorwand wurde wenigſtens früher häufig gebraucht. Auch mag es räthlich ſein, bei dem Verſprechen: die Beſatzung da oder dorthin zu bringen, den kürzeſten Weg zu bezeichnen. So übergab im ſpaniſchen Succeſſionskriege die engliſche Beſatzung Alcira gegen das Verſprechen, alsbald nach Lerida geführt zu werden, deſſen ſchwache Beſatzung Verſtärkung bedurfte. Die ſpaniſchen Generale aber ließen die Beſatzung von Alcira einen Umweg machen, auf welchem ſie ein Vierteljahr brauchten, ſo daß ſie zu ihrem Zweck zu ſpät kamen. Sie erklärten dabei, die Spanier ſeien nicht ſchuldig, das zu vollziehen, was die Engländer ſich auszubedingen nicht verſtanden hätten. Gewöhnlich enthalten jetzt Capitulationen auch die würdige Beſtimmung, daß alle zweifelhaften Punkte zu Gunſten der Beſiegten ausgelegt werden ſollen. Wegen der oft höchſt verderblichen Folgen, welche vorſchnelle Capitulationen haben können und weil bei kleineren vereinzelten Heertheilen leichter der Muth ſinken kann, ſind ſo durchaus ſtrenge Strafen, wie Napoleon auf zu frühes Capituliren ſetzte, und die Vorſorge, daß jeder

tapfere Untergebene für eine weitere Vertheidigung an der Stelle des zur Capitulation bereitwilligen Anführers treten kann, gewiß höchſt politiſch. Wollen bei einer Feſtung die Belagerten die Capitulation anbieten, ſo kündigte man dieſes früher durch ſonderbare Förmlichkeiten an, durch Herunterlaſſen der Abgeordneten an Stricken oder durch Begleitung mit Waffenherolden u. ſ. w., ſpäter aber durch das Chamade-Trommeln auf den Wällen, jetzt durch das Aufſtecken einer weißen Fahne. Willigen die Belagerer in die Unterhandlung ein, ſo hören natürlich alle Feindſeligkeiten und alle Arbeiten zur Vertheidigung wie zum Angriffe auf.

Es unterſcheiden ſich übrigens die Capitulationen von andern völkerrechtlichen Verträgen dadurch, daß, wenn ſie nicht ausnahmsweiſe beſonders ausbedungen iſt, hier keine Ratification nöthig iſt, der Vertrag alſo auch nicht unter dem Vorwand der Ratificationsverweigerung für ungültig erklärt werden kann. Einestheils liegt in der Natur der einem militairiſchen Anführer einer beſonderen militairiſchen Unternehmung übertragenen Gewalt von ſelbſt auch die Gewalt zu den ihm militairiſch nothwendig werdenden Vereinbarungen. Anderntheils würde hier der Ratificationsvorbehalt das Zuſtandekommen der Capitulationen und das Aufhören weiterer Feindſeligkeiten verhindern. Nur bei erwieſener Beſtechung des Vertragſchließenden hält man ſeine Regierung nicht verpflichtet, die Capitulation zu halten (Martens Völkerr. §. 286). Gewöhnlich haben auch die Capitulationen eine eigne Form. Der Regel nach werden die Bedingungen von dem einen Theile in beſonderen Artikeln vorgeſchlagen und dann von dem andern Theile bei jedem einzelnen Punkt die Zuſtimmung oder Nichteinwilligung hinzugeſchrieben. Welcker.

Capo d'Iſtrias, ſ. griechiſche Revolution.

Caravanen. Geſellſchaften von Reiſenden, die ſich zur beſſeren Bekämpfung der Gefahren und Beſchwerden des Weges mit einander verbunden haben. In dieſem Sinne iſt die Sache nicht blos dem Orient eigen, vielmehr das Mittelalter hindurch auch in Europa vorgekommen. Da die Verhältniſſe, welche ſolche Einrichtungen damals nothwendig machten, im Oriente noch immer fortdauern, ſo erhält ſich auch das Caravanenweſen noch. Es ſind aber ſolche Verhältniſſe überall in der Uncultur der Länder, durch welche die Reiſen zu führen ſind, begründet. Dieſe veranlaßt einen Mangel an nahe gelegenen Ruheſtationen, hindert die Anlegung guter und bequemer Wege, die Entſtehung ordentlicher Gaſthöfe, die Austrocknung der Moräſte, die Urbarmachung der Wüſten; ſie ruft auch einen Zuſtand öffentlicher Unſicherheit hervor, in Folge deſſen der einzelne Reiſende bald den Anfällen räuberiſcher Horden, bald den Erpreſſungen willkürlicher Machthaber ausgeſetzt iſt. Wie nun das Gefühl, daß gemeinſchaftliches Anſchließen die Bekämpfung aller Gefahren und Beſchwerden des Lebens erleichtern müſſe, die Entſtehung des Staats vermittelt hat, ſo ruft daſſelbe Gefühl, für eine beſtimmte Zeit und beſtimmte Verhältniſſe wirkend, den temporairen

Staat der Caravanen ins Leben, der auch ſeine eigenthümliche Verfaſſung, ſeine Geſetze und Sitten, ſeine Anführer und Beamten hat. In gewiſſer Hinſicht vertritt das Caravanenweſen für den Orient auch die Stelle der Poſt, inſofern nämlich ein charakteriſtiſches Merkmal der letzteren in der Regelmäßigkeit ihrer Bewegungen nach Zeit und Ort beſteht. Die großen Caravanen halten gleichfalls ihre geſetzlichen Zeiten und ihre beſtimmten Routen ein und die Genauigkeit dieſer Beſtimmungen macht es möglich, daß die einzelnen Zweigcaravanen ſich im Laufe der Reiſe an die Hauptcaravane anſchließen können. Solche regelmäßige Hauptcaravanen werden zunächſt durch die religiöſe Pflicht der Mahomedaner, von denen Jeder wenigſtens einmal das Grab Mahomeds in Mekka beſucht haben ſoll, veranlaßt. Doch ſchließen ſich auch an dieſe Pilgercaravanen, die nur die zahlreichſten ſind und den beſonderen Schutz der öffentlichen Autoritäten genießen, eine Menge Reiſende an, die Handlungs= oder ſonſtigen Privatzwecken nachgehen. — Außerdem bilden ſich beſondere Handelscaravanen. Die Orientalen reiſen nicht leicht, um Wißbegierde oder Schauluſt zu befriedigen. Religionspflicht, öffentliche Geſchäfte, Familienangelegenheiten oder Handel ſind die Antriebe, die ſie zum Reiſen beſtimmen, und der letztere wird gewöhnlich mit jenen anderen Veranlaſſungen gelegentlich verbunden. Wer nun nicht reich und nicht vornehm genug iſt, um mit zahlreicher Dienerſchaft und ſtarker bewaffneter Bedeckung zu reiſen, der muß warten, bis er Genoſſen findet, die ſich mit ihm zur Deckung der nöthigen Koſten und zur Beſtreitung aller Bedürfniſſe der Reiſe vereinigen. Haben ſich ſolche kleine Geſellſchaften in Bewegung geſetzt, ſo ſchließen ſich im Verlaufe der Reiſe in der Regel Viele an, die von der Gelegenheit Gebrauch zu machen eilen. — Gibt das Caravanenleben dem Reiſen einen eigenthümlichen Charakter, ſo hat es auch auf den ganzen Gang des Handels ſeinen beſonderen Einfluß. Der Orient kennt weder Meſſen noch Handlungsreiſende in unſerm Sinne; aber Beides erſetzen in gewiſſer Hinſicht die Caravanen. Namentlich ruft die Ankunft der großen, regelmäßig wiederkehrenden Caravanen nothwendig an allen ihren Hauptſtationen eine plötzliche Belebung des Handels hervor. Der Handelsmann endlich ſchließt ſich einer Caravane an, durchzieht mit ihr dieſe vielfachen, einander häufig ſo fremden Landſtriche und handelt dabei von Ort zu Ort, oft mit den verſchiedenartigſten Waaren. Er ſieht auf der Durchreiſe einen Gegenſtand, handelt ihn gegen ſeine mitgebrachten Waaren ein, um ihn im nächſten Orte vielleicht wieder gegen etwas ganz Anderes zu vertauſchen. Anders wieder iſt der Gang des Handels in Afrika, wo die Unſicherheit noch größer iſt und es dem Handelsmann unmöglich macht, ſelbſt durch alle die fremden und feindlichen Völkerſchaften zu dringen. Hier machen die Nationen die Zwiſchenhändler und manche Waare geht durch eine lange Reihe von Mittelgliedern von der Weſt= nach der Oſtküſte des breiten Erdtheils. Bülau.

Carbonari und Calderari, ſ. geheime Geſellſchaften.

Cardinal, Cardinalscollegium, ſ. Curie (römiſche).
Carl, ſ. Karl.
Carlos, Don, ſ. Spanien.
Carlsbader Beſchlüſſe, ſ. Karlsbader Beſchlüſſe.

Carnaval, auch Carneval, Faſtnacht, wird von gründlichen Wortforſchern von Carn-à-val — Gute Nacht Fleiſch! caro vale — das auch ſo viel ſagen will, als caro abscedit, seu tempus carnem comedendi, abgeleitet, und iſt in faſt gleichem Ausdrucke im Franzöſiſchen und Italieniſchen gebräuchlich. Das Fleiſch thut ſich gütlich und nährt ſich vom Fleiſche, deſſen Genuß durch die römiſche Kirche an beſtimmten Tagen, die darauf folgen, verboten iſt. Ich wollte, ein Deutſcher hätte dieſe Ableitung entdeckt, da wir Deutſche doch faſt alles Bedeutende und Wichtige entdeckt und erfunden haben, das Pulver, die Buchdruckerkunſt, die Uhren, die Philoſophie Hegel's und den deutſchen Bund, wenn auch nicht die neue Welt und den polniſchen Reichstag. Carn-à-val, nämlich der Wein iſt aus; gute Nacht Welt! Fort mit dem Fleiſch! Das gibt ſo einfach und natürlich Carnaval, daß man ſich wundert, das Ei des Columbus nicht gleich ſelbſt auf die Spitze geſtellt zu haben. Ehre aber, dem Ehre gebührt! Der große du Fresne war der glückliche Erfinder. Eine Nacht trennt das fröhliche Wohlleben vom ſtrengen Faſten und wird darum auch Faſtnacht genannt. Wir wollen die Ableitung des Wortes indeſſen nicht verbürgen; denn tüchtige Etymologen, wie Antiquare, ſind wahre Zauberer, die durch eine gelungene Ableitung und Stellung von Worten das Ding, das dieſe bedeuten ſollen, oft geſchickt in ihr Gegentheil verkehren. Wie vortrefflich iſt es, unter Anderm, nicht mit dem Chriſtenthum, der Menſchenliebe, der Gerechtigkeitspflege, den Verbeſſerungsanſtalten und Correctionshäuſern, der Freiheit und den Freiheiten gelungen! Man iſt in der That nicht wenig überraſcht, wenn man den Namen mit dem Dinge zuſammenhält, und beide in offenbarem Zwiſte und Widerſpruche mit einander ſieht. Wem, der Latein verſteht, iſt nicht bekannt, daß lucus ganz natürlich von non lucendo kommt? Das Carnaval iſt eine Zeit toller Wirthſchaft, in der die Thorheit einen Freipaß hat und die menſchlichen Gelüſte ſich etwas herausnehmen, oft über die Gebühr, um ſich für die folgende Abſtinenz zu entſchädigen. Die Enthaltſamkeit wird auf das Uebermaß des Genuſſes am leichteſten, und die Menſchen haben es auch in der Frömmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tadeln dieſes Jagen nach dem bunten Schmetterlinge der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erhaſchen ſuchen in dem Augenblicke, wo er uns neckend entflieht. Wir müſſen die freundliche Duldung der Kirche loben, die ſo viel Nachſicht mit der Natur des Menſchen hat, daß ſie ihm auch die Thorheit gönnt, wo ſie ihn vergnügt. Und iſt die Weisheit nicht vielleicht nur eine ernſte Thorheit, die muntere Thorheit dagegen weiſe, wenn ſie uns leicht und flüchtig über die beſchwerlichen Unebenheiten auf dem rauhen Pfade des Lebens hilft? Wer war der wirkliche und wahre Weiſe,

der luſtige Demokrit, der lachend in die bunte Faſtnacht des Lebens ſah und die Thorheiten der Narren und geſcheidten Leute zu ſeiner eigenen Ergötzung ergötzlich nahm, oder der weinende Heraklit, der die Poſſe tragiſch deutete und ſich das ganze Leben zu einem Aſchermittwoch machte? Nehmt es, wie ihr wollt! Gewiß hat das Daſein ſeinen hohen Ernſt, der ſich auch ernſtlich und ernſthaft vernehmen läßt; aber es liegt doch mehr Scherz in ihm, als ernſthafte Leute in trüber Stimmung in ihm zu finden wiſſen. Laßt die Faſtnacht gelten mit ihrer lauten Fröhlichkeit, mit ihren Narrenſtreichen und Feſtgelagen, mit ihrer neckiſchen Mummerei und ihren luſtigen Sprüngen, der Aſchermittwoch löſet ſie nur zu bald ab. Hinter dem Policinell der muntern Laune, des Scherzes und der kecken Luſt ſteht der finſtere Trappiſt und Karthäuſer, und raunt ihm ſein memento mori zu. Der Aſchermittwoch folgt der Faſtnacht auf der Ferſe, und dann gute Nacht Fleiſch! Menſch! gedenke, daß du Staub und Aſche biſt und zurückkehrſt, woher du gekommen, in Staub und Aſche! So ſpricht die Kirche, und Vieles im Leben ſpricht es vor und nach. Der Katholicismus iſt freundlicher als der ſtrenge Proteſtantismus, und ſieht dem ſchwachen Menſchen ſeine Menſchlichkeiten nach, und hat Vergebung für die Sünden des ſündigen Geſchlechts, wenn es bereuet und Beſſerung gelobt. Warum ſollte ich mich gegen die Beichte und das Fegefeuer ereifern, da ſie Nachſicht und Verſöhnung zeigen, der wir doch ſo ſehr bedürfen? Alle Religion, die den Menſchen dem Menſchen befreundet und hülfreich entgegenführt und verſöhnt an ſeine Bruſt legt, wenn er eine Kränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, iſt von göttlicher Abkunft, weil Gott ſelbſt die höchſte Milde und Güte iſt. Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weiſe herab, daß ſie den Gläubigen die Faſtnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunſt, Schmuck, Schauſpiel und Gepränge, weil ſie die Einbildungskraft erheben, das Gemüth anſprechen, durch die Sinne auf Geiſt und Seele wirken; und iſt das Geiſtige, das Höchſte in uns nicht eine Blume von der Pflanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der ſie die belebende Nahrung ſchöpft, um ſich duftend zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat ſich der Katholicismus wohl auch im lebendigen, freundlichen Süden erhalten, wo die Sinnlichkeit der Menſchen reizbarer und die Phantaſie regſamer und thätiger iſt; wo der heitere, mildere Himmel ſie zu geſelligen Genüſſen im Freien zuſammenführt, und, im Austauſch der Gefühle, die Mittheilung der innern Stimmung in Freude und Schmerz begünſtigt. Darum haben auch die Südländer vor Andern ihre fröhliche Faſtnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genußſüchtigen, ſchauluſtigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren witzigen Anſpielungen und phantaſtiſchen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianiſche und römiſche Carnaval, deſſen Beluſtigungen von ſo vielen Reiſenden beſchrieben, von ſo vielen Dichtern beſungen worden? Die lebenskräftige Jugend mit ihrem leichten Sinne bedarf dieſer Entladung in Scherz und

Spiel. Das Alter, die Ermüdung durch Anſtrengung und Entbehrung, die Erſchöpfung durch Noth und Kummer macht bei Einzelnen wie bei Völkern der Faſtnacht ein Ende und bringt den Bußtag in Staub und Aſche, den Aſchermittwoch.

Die Alten ſchon hatten ihre Faſtnacht, jedes Volk nach ſeiner Weiſe, nach Religion, Sitten, Staatsverfaſſung, nach Klima und Jahreszeit eigenthümlich geſtaltet, alle aber demſelben Zuge der Menſchennatur nachgebend, der Veränderung will, Abwechſelung, Mannichfaltigkeit, geſellige Beluſtigung und fröhliches Treiben. Der Menſch, der es müde wird, zu ſein, was er iſt und ſcheint, verwandelt ſich gern zum Scherze und am liebſten in ſein Gegentheil und ſpielt die angenommene Rolle zu ſeiner und fremder Beluſtigung. Die untern Stände ſteigen zu den höhern hinauf, da dieſe ein Vergnügen darin finden, zu jenen hinabzuſteigen. Die Damen werden Kammermädchen, die Zofen Damen, die Vornehmen bürgerlich gemein, die Gemeinen ſtandesmäßig vornehm. Jeder gefällt ſich darin, zu ſein, was er nicht iſt. Selbſt der Verſtand wird läſtig und der Narr eine geſuchte Rolle. Es ſind die gutartigſten und genießbarſten aller Narren, dieſe Faſtnachtsnarren, und wollte der Himmel, der Staat, die Wiſſenſchaft und der Glaube hätten keine ſchlimmeren aufzuweiſen. Die Römer hießen ihre Faſtnacht Saturnalien. Es war ein politiſches Volk, das römiſche, und erlaubte und liebte dieſe Satyre auf ſich und ſeine Verfaſſung. Das goldene Zeitalter Saturns ſtieg vom Himmel auf die Erde nieder und brachte den Menſchen den Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Anſprüche auf die Genüſſe dieſes Lebens. Die Sklaven gingen wie ihre Herren gekleidet und nahmen an der wohlbeſetzten Tafel Platz. Seltſame, ſchreckliche Laune der menſchlichen Natur, die ſich eine Faſtnacht macht und eine Närrin wird, um in der flüchtigen Narrheit vorübergehend zu Verſtande zu kommen! Die Faſtnacht ſchlägt einen Grundton auf dem vielſtimmigen Inſtrumente unſeres Weſens an, das in ewigen Variationen zwiſchen Schmerz und Freude, Wahrheit, Dichtung und Lüge, lüſterner Begierde und enthaltſamer Tugend, Scherz und Ernſt, Vernunft und Thorheit ſpielt. Unſerer Natur gemäß führt uns das Aeußerſte dem Aeußerſten entgegen, das Uebermaß in einer Sache zum Gegentheil, die Anſtrengung zur Erſchöpfung, die Ueberladung zum Ekel, und der Faſtnacht folgt der Aſchermittwoch, ihrem leichtfertigen, ſündigen Treiben der Bußtag. Wir wiſſen ja, welche Art Jungfrauen und Junggeſellen ſich zu alten Betſchweſtern und Betbrüdern zu bekehren pflegen. Was könnte uns die myſtiſche Stimmung unſerer Zeit erklären, die ihren Bettag und Aſchermittwoch will, thäte es die tolle Faſtnacht mit dem Uebermaße ihrer Genüſſe nicht, die vorausgegangen iſt? Ich ſage euch, daß ohne dieſen Schlüſſel ſelbſt die Weltgeſchichte euch ein verſchloſſenes Buch bleiben wird; ihr verſteht ſie nicht mit aller Philoſophie und dem pragmatiſchen Geiſte, die ihr hineinzulegen wißt, nehmt ihr das Carnaval, die Faſtnacht und den Aſchermittwoch, den nachge-

bornen Zwillingsbruder, nicht zu Hülfe. Reiche, Staaten, Völker und Stände haben dieſe Entſcheidungstage wie Einzelne und nach demſelben Geſetze, aus demſelben Grunde. Ich will mich kürzer faſſen bei der Behandlung dieſes großen Gegenſtandes, und nur erläuternd mich auf einige Beiſpiele beſchränken. Hatte die franzöſiſche Monarchie, unter der Regentſchaft und Ludwig XV., nicht ihre ausgelaſſene Faſtnacht, die den Aſchermittwoch der Revolution herbeiführen mußte? Da feierte die Freiheit und Gleichheit ihr tolles Carnaval und Napoleon ſetzte für ſie den Bußtag des Aſchermittwochs ein. Er ſelbſt aber berauſchte ſich mit der Macht des Kaiſerreichs, die er in vollen Zügen trank, und beging ſein Carnaval in Spanien und Rußland, auf das der Aſchermittwoch bei Leipzig und Waterloo folgen mußte. Die Reſtauration fing ihre Faſtnachtluſtbarkeit ſogleich mit einer Galoppade der chambre introuvable an, um ſie mit dem Kehraus unter Polignac zu ſchließen. Wie wacker feierten die Tories unter Caſtlereagh ihr Carnaval, dem der verrätheriſche Canning den Aſchermittwoch unterſchob! Wird es heute — am 1. Januar 1835 ſchreib ich dieſe Frage nieder — wird es heute unter den Spielleuten Wellington und Peel zu einem neuen Tanze mit ariſtokratiſchen Feſtgelagen kommen? Der Karthäuſer iſt nicht fern, der ſein memento mori ſpricht. Der Tag geht zu Ende, die Stunde ſchlägt; ſie kündigt den Aſchermittwoch an. Menſchen von Staub und Aſche, bedenkt, daß ihr zurückkehrt, woher ihr gekommen, zu Staub und Aſche! Seid mäßig, beſonnen und gerecht! Alles Uebermaß führt zu ſeinem Gegentheil. Wollt ihr eine tolle Faſtnacht, dann bleibt der Bußtag des Aſchermittwochs gewiß nicht aus. Weitzel.

Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergenſis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu früheren, wie zu den neueſten Strafgeſetzgebungen). Freiherr Johann von Schwarzenberg. Das deutſche Strafgeſetzbuch, welches 1532 unter dem Titel: „Kaiſer Karls V. und des heiligen römiſchen Reichs peinliche Gerichtsordnung" als Reichsgeſetz publicirt wurde, nannte man häufig auch die Halsgerichtsordnung, gewöhnlich aber die Carolina (oder constitutio criminalis Carolina). Dem Gegenſtande und dem Umfange nach iſt es eines der wichtigſten deutſchen Reichsgeſetze und bis jetzt noch gültig in der Mehrzahl der deutſchen Staaten. Daſſelbe verdient doppelt unſere Betrachtung, da in unſerer Zeit ähnliche große Veränderungen der Cultur und des geſellſchaftlichen Zuſtandes und ein ähnliches großes Mißverhältniß des Strafrechts zu denſelben faſt ebenſo, wie vor der Entwerfung der Carolina, überall in Deutſchland das anerkannte Bedürfniß neuer ſtrafrechtlicher Geſetze und Einrichtungen erzeugten. Alle Vaterlandsfreunde müſſen natürlich wünſchen, daß die neuen Schöpfungen im Verhältniß zu unſerer heutigen Zeit und mindeſtens ebenſo ſehr, wie einſt die Carolina im Verhältniß zu der ihrigen, ruhmvoll vorangehen möchten in innerer praktiſcher Tüchtigkeit und Geſundheit der ſtrafrechtlichen Theorie, in Achtung und

Vertheidigung der Gerechtigkeit, der bürgerlichen Freiheit und Humanität. Wir müſſen vor Allem wünſchen, daß wir heute im neunzehnten Jahrhundert nicht zurückſchreiten, ſelbſt hinter die im ſechszehnten noch im fauſtrechtlichen Mittelalter entworfene Halsgerichtsordnung. Und gewiß, dieſen Wunſch wenigſtens wird Niemand unbeſcheiden nennen. Aber dürfen wir ſeine Erfüllung auch mit Sicherheit hoffen, nach allen uns vorliegenden Proben und Zeichen der Zeit?

In der Zeit des alten Deutſchlands (ohngefähr bis zu dem Ausſterben der Carolinger oder bis zum 10. Jahrhundert) waren das Strafrecht und das Strafverfahren zwar unvollkommen, aber doch durchaus von der Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit beſeelt und beherrſcht. Das richterliche Urtheil ſprachen unter Vorſitz des öffentlichen oder patrimonialen Präſidenten die Genoſſen oder aus ihrer Mitte erwählte Schöffen oder Geſchworene. Das Verfahren war Anklageproceß, öffentlich und überall dem Schutz der Unſchuld günſtig. Die Strafen beſtanden in milden Genugthuungen oder Löſegeldern zur Wiederherſtellung des verletzten rechtlichen Friedens mit dem Verletzten und ſeiner Familie und mit der ganzen Genoſſenſchaft. (S. Anklage, Cabinets-Juſtiz IV. und Compoſitionenſyſtem.) Die Geiſtlichkeit ſuchte, ſofern es nöthig ſchien, noch beſonders auch Genugthuung für die beleidigte Gottheit, Austilgung des Aergerniſſes und Beſſerung zu bewirken.

Im fauſtrechtlichen, feudalen und hierarchiſchen Mittelalter (bis zur Begründung des bleibenden Landfriedens, des Reichskammergerichts und der ſtändigen Staatsdiener-Gerichte bis zur Reformation und zur Carolina) erhielt ſich allerdings zum Theil und an vielen Orten das alte Strafrecht. Zum weit größeren Theil aber machten ſich jetzt auch im Strafrecht die fauſtrechtliche und feudal-deſpotiſche Gewalt und prieſterlich hierarchiſche Verfolgung und Inquiſition geltend, und verdrängten die alten Geſetze und Gerichtseinrichtungen. Die Aufnahme der fremden Rechte, die Einmiſchung der römiſchen Tortur der Sklaven, zuerſt für Vagabunden, dann für alle Bürger, ſowie die der canoniſchen und insbeſondere auch der Moſaiſchen theokratiſchen Strafrechtsbeſtimmungen und der Inquiſitionsmaximen der geiſtlichen Gerichte vermehrten nur die grenzenloſe Verwirrung. Sind die lauten Klagen, welche z. B. die ſogenannte Reformation Friedrichs III., die Schriften Ulrichs von Hutten, die Beſchwerden der Würtembergiſchen Stände *) bei ihren einſtimmigen, aber vergeblichen Forderungen des Ausſchluſſes der Doctoren der fremden Rechte aus Gerichten und Aemtern über dieſe damaligen Gloſſatoren- oder Bartoliſten-Schüler, über ihre Unkenntniß des vater-

---

*) Müller Reichstagstheat. Friedrichs III. 1ſte Vorſt. p. 59. Ulr. Hutten in remin. praefat. im Anfange. Sattler, Würtemberg. Geſchichte I., 161.

ländiſchen wie des beſſeren römiſchen Rechts, über ihre Habgier, ihren Sklaven- und Despoten-Sinn ausſprechen, auch nur zum Theil begründet, ſo begreift man ganz ihren zerſtörenden Einfluß für die vaterländiſche Freiheit und Rechtseinrichtung. Derſelbe iſt um ſo natürlicher, da ſchon ſeit Kaiſer Friedrichs I. Zeit gerade die abſoluten und fiscaliſchen Grundſätze des ſchlechteren römiſchen Rechts aus der Kaiſerzeit den Fürſten wohlgefielen, und da die Romaniſten oder — um mit der Reformation Friedrichs III. zu reden — „dieſe beſtochenen „Knechte, denen das Recht viel härter verſchloſſen iſt, als den Laien", da nach Huttens Ausdruck „dieſe Rabuliſten wie Schwämme in den „Ohren der Fürſten lagen und überall ihren Einfluß geltend zu ma„chen wußten". Zu allem dem nun noch die fauſtrechtlichen Räubereien von Hohen und Niederen und ihre Folgen, ein verwildertes, verarmtes Geſindel, und dieſes bei dem Mangel aller feſt ausgebildeten und durchgreifenden Staats- und Polizei-Anſtalten.

Die immer mehr um ſich greifende geiſtliche Gerichtsbarkeit mit ihrem inquiſitoriſchen Verfahren, die Fehmgerichte in ihrem jede Leidenſchaft und Willkür verdeckenden Dunkel, die Städte, welche hinter ihren Mauern den erſehnten Frieden gegen das Fauſtrecht mühſam ſchützten, ſie alle führten jetzt gegen die Angeklagten einen leidenſchaftlichen — die landes- und gutsherrlichen Gerichtshalter, welche die Criminaljurisdiction mit ihren Confiscationen und Loskaufsgeldern als wichtigen Finanzzweig behandelten *), ſogar einen raubſüchtigen — Krieg. Nahe genug allerdings lag damals der für das Strafrecht unglückſelige Grundgedanke — nicht zwiſchen einem Ankläger und dem Rechte eines angeklagten Mitbürgers parteilos zu entſcheiden, und nur eine durch ſeine völlig erwieſene beſondere Schuld begründete rechtliche Genugthuung zu ermitteln — ſondern vielmehr gegen alle wirklichen und möglichen Verbrecher einen möglichſt furchtbaren Abſchreckungs- oder Sicherungskrieg zu führen und die eingefangenen als rechtloſe Feinde zu ihrer Genoſſen möglichſter Abſchreckung oder zum gemeinen Nutz zu martern und zu mißbrauchen — dieſer Grundgedanke führte in folgerichtiger Ausbildung zu der alle Gefühle empörenden, ſchaudervollen Criminal-Juſtiz des ſpäteren Mittelalters, welche faſt Alles überbot, wodurch orientaliſche Tyrannei, Rachſucht und Grauſamkeit der Humanität jemals Hohn ſprachen. Ein ſchaudervolles Gemälde von den grauſamen Strafen und ihrer täglichen Anwendung in ſeiner Vaterſtadt Nürnberg ſtellt namentlich Celtes **) auf. Ihre verſchiedenen Richtſtätten waren überfüllt mit Leichen und in der Luft klapperten die Gebeine. Neben allen Arten körperlicher Züchtigungen und einfachen Todesſtrafen waren damals das Lebendig-Verbrennen, Begraben, Rädern, Viertheilen, Pfählen, ja das Zerſägen und langſames Auswinden der Einge-

*) Seb. Brand, Richterlicher Klagſpiegel 1518, S. 122. Ulr. Zasii Opera 1580. S. 178. Carolina Art. 218.

**) De poenis sontium c. 14.

weide, das Zerreißen mit glühenden Zangen in Uebung. Noch ſcheußlicher iſt die unerſchöpfliche Erfindſamkeit in der Folter, womit man häufig die Proceſſe begann und dieſelben meiſt ohne Schutz rechtlicher Formen zu Ende führte und von welcher unter Andern Damhouder *) ein ſchaudervolles Bild entwirft. Man ſetzte z. B. den Unglücklichen Horniſſe, ausgehungerte Mäuſe und andere Abſcheu erweckende und verletzende Thiere unter Glasglocken auf den bloßen Leib, an den Nabel u. ſ. w. Oder man band ihnen ſchwere Steine an Hände und Füße und zerrte, indem man ſie aufhängte oder über Bretter mit Höckern und ſcharfen Kanten ſpannte, ihre Glieder auseinander, die man dann noch durch untergeſtellte Lichter brannte. Oder man ließ ſie mit ölgetränkten Schuhen auf glühenden Platten brennen, oder füllte ihnen mit ungelöſchtem Kalk und Waſſer Mund und Naſe. Ja man marterte ſie durch noch greuelvollere Qualen ſolcher Art, daß ſelbſt die Geſetze der Schaam ſie auch nur zu nennen verbieten.

Gewiß, unbegreiflich könnte eine ſolche Criminal-Juſtiz in Deutſchland, ſelbſt in den bildungsreichen freien deutſchen Städten, erſcheinen! Jene orientaliſche Tyrannei, Rachſucht und Grauſamkeit ſind ja doch ſonſt am wenigſten deutſche Charakterzüge. Das Räthſel läßt ſich allein löſen durch den Grundgedanken jenes Sicherungs- oder Abſchreckungskriegs, welchen die damaligen kräftigeren Menſchen mit rückſichtsloſerer Conſequenz durchführten, als unſere heutigen zahmeren, aber noch immer ſehr verderblichen Vertheidiger deſſelben. Gewaltiger, als die Meiſten es begreifen, kann ein einziger Grundgedanke wirken.

Sehr begreiflich wurden die neu errichteten Reichsgerichte und die Reichstage beſtürmt mit Klagen, einerſeits über die Greuel der Criminal-Juſtiz, „über die vielen unſchuldig zu Tode gemarterten oder hinge-„richteten Opfer derſelben,“ andererſeits über den Mangel regelmäßiger Ausübung der Strafrechtspflege. Der Reichstag zu Freiburg von 1498 beſchloß daher eine neue Criminalgeſetzgebung. Dem langſamen Gange der Reichsverhandlungen und der niedergeſetzten Reichscommiſſion arbeitete ein tüchtiges Mitglied der letzteren wirkſam vor. Es war der Freiherr Johann von Schwarzenberg (geb. 1463, geſt. 1528). Dem noch heute blühenden, jetzt fürſtlichen Geſchlecht angehörig, hatte er unter Maximilian mehrere Feldzüge mitgemacht und war dann zuerſt bambergiſcher und ſodann, nach ſeinem Uebertritt zur proteſtantiſchen Kirche, brandenburgiſcher Miniſter geworden. Er war ein Mann von geſunder Geſinnung und Geiſtesbildung. Beide hat er zu einer Zeit, wo des Alciat und Zaſius Bemühungen für beſſeres Studium des römiſchen Rechts noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht begonnen hatten, glücklicherweiſe nicht, wie ſehr viele ſeiner Zeitgenoſſen, durch den geſchmackloſen Wuſt der Gloſſatoren und Bartoliſten ſich verderben laſſen; wohl aber hatte er, obgleich ſelbſt des Lateins unkundig, vermittelſt der Hülfe von Ueber-

*) Practica crimin. 37, 18.

ſetzungen, die er ſich fertigen ließ, und zum Theil von ihm in der Sprache verbeſſert herausgab, durch das Studium der Alten ſeinen Geiſt genährt. Er wußte ihre Ideen, namentlich auch Ciceros und Quinctilians Mittheilungen über die gerichtlichen Verhandlungen, über die Verhöre, Anzeigen und Beweiſe, er wußte die beſten Grundſätze des römiſchen und canoniſchen, wie des altdeutſchen Rechts, auf eine fruchtbare Weiſe zu verbinden. Er bewährte ſeine edlere Geſinnung und Bildung in ſeinen Schriften, insbeſondere auch in einem ihm nicht gefahrloſen ernſten und ſatyriſchen Kampfe gegen die Roheiten ſeiner Standesgenoſſen, gegen ihre Unſitte übermäßigen Trinkens und Zutrinkens, und gegen ihre fauſtrechtlichen Räubereien (worauf auch ſein Geſetzbuch im Art. 126 unerbittlich die Todesſtrafe beſtimmte), ſodann auch in Schriften für die Kirchenverbeſſerung, vor Allem aber in ſeinem Entwurf zum neuen Strafgeſetzbuch. Derſelbe wurde bei der Langſamkeit der Reichstagsverhandlungen bereits 1507 in Bamberg und 1516 auch in Brandenburg als Landesgeſetz angenommen (Bambergenſis und Brandenburgica).

Mit einigen Veränderungen wurde er endlich 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg auch als ein Reichsgeſetz publicirt, welches nach der Vorrede in blos hypothetiſchen Beſtimmungen (ſ. z. B. Art. 104.), wohlhergebrachten „rechtmäßigen und billigen" beſonderen Landesgeſetzen Spielraum läßt, zugleich aber häufig ausdrücklich abſolutgebietend und ſelbſt mit Strafandrohungen gegen die Regierungen (z. B. Art. 1. 22. 84. 104. 135. 137. 206. 207. 218.) die „Mißbräuche und die böſen unvernünftigen" Landesgeſetze überall abſchafft. (So z. B. Confiscationen, außer bei Hochverrath gegen das Reich, das Strandrecht, obrigkeitlichen Raub der geſtohlenen Güter und andere ähnliche Erpreſſungen und Härten, namentlich auch jede härtere Strafe, als das Reichsrecht enthält, und ebenſo Verurtheilungen ohne vollen Zeugenbeweis oder Bekenntniß oder ohne gehörige Beſetzung des Gerichts.)

Die Carolina hat der verſchiedenartigſte Tadel getroffen. Früher eine grundloſe gänzliche Verachtung und rohe Schmähung von Seiten einſeitiger unvaterländiſcher Romaniſten, ſelbſt noch von einem Leyſer *). War ja doch unter dieſen, damals wirklich entarteten Juriſten die Mißachtung der Gerechtigkeit und die Verachtung alles Vaterländiſchen faſt unglaublich, die Carolina war jedenfalls eine unermeßliche Verbeſſerung des damaligen Strafrechts und Strafproceſſes. Ihr tüchtiger Inhalt war in ſo trefflicher populairer geſetzgeberiſcher Sprache und Darſtellung gegeben, daß in unſerer Zeit Savigny ſie bewunderte, ja die heutigen Juriſten zu einer gleich guten nicht für fähig hält. Und man darf nur einen Blick werfen in die berühmteſten kurz vorhergehenden und nachfolgenden italieniſchen und deutſchen praktiſchen Rechtsbücher, z. B. in die von Hippolytus de Marſiliis, Durantis, Brand

*) Vergl. überhaupt Malblank, Geſchichte der Carolina §. 44.

und Tengler, um ſich zu überzeugen, wie unvergleichbar hoch Schwarzenberg über ihnen ſteht. Trotz alledem aber, trotz ſeiner allgemeinen reichsgeſetzlichen Auctorität konnte das vaterländiſche Geſetz doch nur erſt dann, als es durch lateiniſche Ueberſetzungen von Gobler und Remus römiſches Gewand angezogen hatte, zu der Ehre gelangen, von der romaniſtiſchen Juriſtenzunft in ihren Erörterungen über die römiſchen Criminalgeſetze — denn nur erſt zu Anfang des 18ten Jahrhunderts bewirkte der Reformator Thomaſius die Trennung des Criminalrechts von den Pandecten — dürftig nebenbei berückſichtigt zu werden.

In der neuern Zeit hörte man dagegen nicht ſelten ſehr wegwerfenden Tadel gegen die Carolina, vorzüglich wegen zu harter Strafen, wegen Beſtrafung der Zauberei und wegen der Tortur. Sehr mit Recht wurden allerdings ſeit den ruhmwürdigen Kämpfen von Thomaſius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels und Michaelis dieſe Fehler verbeſſert. Für Schwarzenbergs Rechtfertigung aber könnte ſchon das genügen, daß er in Beziehung auf alle getadelten Härten ungleich milder war, als die Anſichten, die Beſtimmungen und die Praxis ſeiner Zeit. Wenn man nun auch zur nachdrücklichen Vertheidigung der Milde im Strafrecht allerdings ſagen muß, daß nach aller Erfahrung die gute Wirkſamkeit der Strafen durchaus von ihrem moraliſchen Eindruck und nicht von ihrer Härte abhängt, ſo ſind doch zu plötzliche Uebergänge ſchwer durchführbar. Wer lange um Goldſtücke ſpielte, der wird Groſchen, die ſonſt vielleicht ſeine Aufmerkſamkeit beſtimmen würden, als ein Nichts verachten. Noch Jahrhunderte nach Schwarzenberg hielt man ſeine Confiscationsverbote und manche ſeiner Strafen, z. B. den Erſatz des Doppelten bei geringen Diebſtählen (157), ſeine geringere Strafe des Wilderns, als des Diebſtahls (169) und andere für zu gering und verletzte vollends ſeine ſtrengen Beweis- und ſeine geſetzlichen Milderungs- und Entſchuldigungsgrundſätze. Was aber ſoll man ſagen, wenn die noch im fauſtrechtlichen Mittelalter aufgeſtellten ſtrafrechtlichen Grundſätze und Beſtimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. noch nach zwei und drei Jahrhunderten, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag den meiſten deutſchen Criminaliſten als zu mild, zu liberal und human, als zu gerecht erſchienen und deshalb ſelbſt geſetzwidrig verletzt wurden? Die Rechtfertigung dieſes Lobes der Carolina, ſoweit es zugleich die beſcheidenſten praktiſchen Anforderungen, wenn auch nicht an Vaterlands- und Freiheitsſtolz doch an das Rechtsgefühl unſerer neuern Juriſten enthält, ſoll hier in einigen Andeutungen verſucht werden.

1) Die Carolina verwirft jene unglückſeligen politiſchen Grundgedanken eines Abſchreckungs- und Sicherungskrieges und mit ihm auch jene neuere Abſchreckungstheorie, welche den Verbrechern ebenfalls ſo viel Strafübel zufügt, als politiſch zweckmäßig ſcheint, um die durch ſie gar nicht verſchuldete, zukünftige böſe Luſt aller übrigen Menſchen zu tilgen, welche die Verbrecher alſo ebenfalls als rechtlos mißbraucht. Sie ſchließt ſich vielmehr wieder dem rechtlichen Grundgedanken des alt-

deutſchen, wie des römiſchen und des canoniſchen Strafrechts an, nach welchem der Verbrecher nur geſtraft wird zur Austilgung *ſeiner* Schuld, ſeines Mangels an rechtlichem Willen und des öffentlichen Aergerniſſes oder der Verletzung der Achtung des Geſetzes und des Beleidigten *). Die Erfahrungen aber liegen vor, einerſeits wie nicht blos *vor der Carolina*, ſondern wie ſelbſt, trotz aller inconſequenten Milderungen und vielfach abändernden Novellen, jener *falſche politiſche* Grundgedanke auch *in der neuen* Praxis und Geſetzgebung und wie andererſeits *in der Carolina* der *rechtliche* Grundgedanke des Strafrechts wirkten.

2) Die *dem letzteren entſprechende* höchſte rechtliche Achtung und Schützung der Rechte der Angeklagten zeigt ſich vor Allem in der möglichſten Vorſorge für *hinlänglich unabhängige und unparteiiſch führende Gerichtseinrichtung*. Die Vorrede der *Bambergenſis* wie der *Carolina* erklärt, daß: „aus langer gemeiner Uebung die Halsgericht meiſt nit anders, dann mit gemeinen Perſonen, die die Recht nit gelernt oder geübt haben, beſetzt werden mögen." Sie erklärt ferner, daß gerade eine deutliche Belehrung dieſer ungelehrten Volksrichter ein Hauptzweck der neuen Geſetzgebung ſei, wozu die *Bambergenſis* auch mit ihrer populairen Darſtellung noch Holzſchnitte und Reime verband. Hierauf beſtimmt der *erſte* Artikel der *Carolina*: „Erſtlich ſetzen, ordnen und wollen wir, daß alle peinliche Gericht mit *Richtern, Urtheilern* und *Gerichtsſchreibern* verſehen und beſetzt werden ſollen, von frommen, erbaren, verſtändigen und erfarenen Perſonen, ſo tugendlichſt und beſt dieſelbigen nach Gelegenheit jedes Orts gehabt und zu bekommen ſeyn, darzu auch Edele und Gelerten gebraucht werden mögen. In dem allem eyn jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden ſoll, damit die peinlichen Gericht zum beßten verordnet und niemand unrecht geſchehe, alsdann zu dieſſer groſſen Sache, welche des Menſchen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, dapfer und wohlbedachter Fleiß gehörig." Der Artikel ſchließt mit Androhung unnachſichtlicher Strafe für die Landes- und Gerichtsherrſchaften bei unvollſtändiger fahrläſſiger Beſetzung der Gerichte. Im Art. 3—5 folgen nun die Eidesformeln für die Mitglieder des Gerichts. Zuerſt die für den *Richter*, d. h. den landesherrlichen oder patrimonialen Gerichtspräſidenten, der übrigens nach Art. 2 ebenfalls nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu ſein braucht. Sodann die für die „*Schöpfen* oder *Urtheylſprecher*", welche ſchwören „*rechte Urtheil zu geben und zu richten dem Armen als dem Reichen*" u. ſ. w. Endlich *drittens* die für den Gerichtsſchreiber, der als ein ſelbſtſtändiger wichtiger Gerichtsbeamte *treue Aufzeichnung, Bewahrung* und *Vorleſung* der Anzeigen, Beweiſe, Ausſagen u. ſ. w. angelobt (S. 181—191). Es verbindet die *Carolina* eine höchſt ſorgfäl-

*) Art. 104. 120. 142. 150. 157. 158. 160. 112. 124. *Ausführung* ſ. in C. Th. *Welcker, Letzte Gründe* S. 553. und *Syſtem* 1, S. 572 ff.

tig beſtimmte ſchriftliche Aufzeichnung des Weſentlichen mit der Beibehaltung der uralten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Für dieſes ſetzt ſie als Regel den Anklageproceß durch Privatkläger voraus (11. 99. 81.), läßt jedoch auch Anklage und Verfahren von der Regierung und von Amts wegen, alſo auch öffentliche Ankläger zu (78 — 100. Insbeſ. 88. 89. 165. 188. 201.). Zu einem gültigen Strafurtheil und zu der feierlichen öffentlichen Schlußverhandlung über Anklage, Beweis und Vertheidigung (78—100. S. vorzüglich 91. und 92.), wofür die Angeſchuldigten einen Vertheidiger unter allen Mitbürgern und ſelbſt unter den Schöffen völlig frei zu erwählen haben (88.), ſind mindeſtens ſieben taugliche Schöffen oder Urtheiler nöthig (der Sachſenſpiegel 2, 12. 3, 20. und der Schwabenſpiegel 82. 90. 108. fordern zwölf und fügen vom Richter noch ausdrücklich hinzu, „das Urtheil ſoll er nicht ſelbſt finden und nicht ſchelten"). Für alle wichtigern Unterſuchungs= und Proceßhandlungen waren mindeſtens vier Schöffen (4. 12. 13. 153. 181.) und ſelbſt für die unwichtigern mindeſtens zwei, neben dem Gerichtspräſidenten und dem Gerichtsſchreiber nothwendig.

Der eben ſo hiſtoriſch gelehrte, als ächt praktiſche Juſtus Möſer hat kein Bedenken, in der trefflichen Abhandlung, in welcher er ſeine zwölf Hauptgründe für die Nothwendigkeit ungelehrter Genoſſen= oder Geſchwornengerichte ausführt (I, 59), auch noch in dieſen Beſtimmungen der Carolina altdeutſches und engliſches Geſchwornengericht zu finden. Und es iſt's; denn das Weſen deſſelben beſteht in dem unter Vorſitz von landes= oder gerichtsherrlichen Beamten ſtattfindenden, entſcheidenden Mitrichten, wenigſtens einer Anzahl unabhängiger parteiloſer Mitbürger des Angeklagten, deren Conſtituirung oder Bildung und Wirkungskreis aber zum Theil verſchieden war und ſein mußte. Hätte uns ſpäter nur nicht der wichtige praktiſche Tact der Engländer gefehlt, von deren Geſchwornen noch Blackſtone (4. 27. 33.) es beſtätigt, daß ſie, wenn auch vermittelſt verſchiedener Umformungen und zum Theil vielleicht nach dem Vorbild der Eidhelfer, doch im Weſentlichen aus den deutſchen Volks= und Schöffengerichten hervorgingen (ſ. auch Cabinets=Juſtiz IV.), und daß ſie keineswegs blos über die Thatſache, ſondern auch über die Rechtsfrage zu richten und „ſobald ſie dieſes auf ihren geleiſteten „Eid wagen wollten, auch ein allgemeines Urtheil zu fällen, das unbe„zweifelte Recht hatten"! Dieſer frühe britiſche Tact aber bewirkte einerſeits die von jenen deutſchen Patrioten vergeblich geforderte Ausſchließung der Gültigkeit des fremden Rechts und die Verbannung ſeiner Doctoren aus dem Parlament vermittelſt eines förmlichen Parlamentsſchluſſes. Als einen Grund gab man an: Beſtimmungen, wie die des Juſtinianiſchen Corpus Juris: „auch das, was dem Fürſten be„liebt, hat Geſetzeskraft", oder wie die: „der Fürſt iſt von den Geſetzen entbunden", paßten für kein freies Volk. Andererſeits überließen in der Regel die engliſchen Geſchwornen das Rechtsurtheil freiwillig dem juriſtiſchen Staatsrichter, und ſie richten alſo mit ihrem „Schuldig"

oder „Nichtſchuldig" gewöhnlich blos über die durchaus von keiner juriſtiſchen Kenntniß abhängige Thatfrage. In Deutſchland geſchah leider keins von beiden. Und ſo vermiſchten ſich, wie es ſcheint, ſchon von der Carolina an (3. 4. 81. 92. 94.) mehr und mehr die Functionen der präſidirenden rechtsgelehrten Staatsrichter und der ungelehrten Schöffen oder Urtheiler. Die Rechtsgelehrten bekamen allmälig das Uebergewicht über die ungelehrten Schöffen, machten dieſelben ſtumm und verdrängten ſie an den meiſten Orten gänzlich. Ja ſie mißachteten und vergaßen die Geſetze über ſie ſo ſehr, daß man manchen Criminaliſten die Beſtimmungen der Carolina über ſie als Neuigkeit erzählen muß *).

Neben ſo trefflich beſetztem Gericht und öffentlichem Verfahren gab die Carolina noch den Angeklagten den koſtbaren Schutz der Actenverſendung, welche ſie ihm ſo höchſt liberal im Fall der Armuth ſelbſt auf des Gerichts Koſten für das Endurtheil, ſo wie bei Haupthandlungen des Proceſſes geſtattete (47. 219. und oben Actenverſendung).

Und welches Verfahren und welche Gerichte haben nun unſere neueren Juriſten größtentheils an der Stelle aller dieſer geſetzlichen Garantien eingeführt? Einen nicht ſelten gleich der Vehme in Dunkel gehüllten, rein inquiſitoriſchen Proceß und ein Gericht blos von Staatsdienern, ja von amoviblen Regierungsbeamten, ein Verfahren, in welchem häufig ein einzelner Unterrichter, ja oft ein bloßer Rechtspraktikant ohne allen, oder doch ohne ſelbſtſtändigen Gerichtsſchreiber zugleich den Ankläger und Richter und Actuar macht; in welchem endlich auf die von ihm im Dunkel gefertigten Acten hin, oder vielmehr auf eine Relation eines Einzelnen aus derſelben, eine Anzahl anderer amovibler Regierungsbeamten, ohne den Angeſchuldigten, die Zeugen und die Vertheidiger je auch nur zu ſehen und zu hören, die Straf-, die Todesurtheile fällt!

3) Neben allen dieſen Garantien durch ihr Geſchwornengericht und das öffentliche Verfahren und die Actenverſendung ſchützt die Carolina die Angeklagten noch durch die ſtrengſten Vorſchriften über den Beweis. Ihre höchſt ſorgfältig ausgebildete Theorie über die Verhöre der Angeſchuldigten, über die richterlichen Nachforſchungen und beſonders über die Anzeigen oder Indicien (18—67.) iſt von Kennern mehr bewundert, als in der Praxis hinlänglich befolgt worden. Dennoch erklärt ſie ſo, wie das altdeutſche Recht (capitulare 5, 308.) jede peinliche Verurtheilung ohne Geſtändniß oder Beweis durch wenigſtens zwei oder drei völlig glaubwürdige, nach eignem Wiſſen ausſagende Zeugen (62—67.) für nichtig (22—67.). Ohne ſolchen Beweis aber tritt die völlige und gänzliche Losſprechung ein.

Freilich durfte Schwarzenberg nicht glauben, damals ſchon die

---

*) Ueber die Reſte alter Volks- oder Genoſſen- und Schöffen- oder Geſchwornengerichte bis in die neueſten Zeiten, ſ. Mittermaier, Strafverf. I. S. 67. 79. Malblank, S. 21. Zentner, das Geſchwornengericht, S. 147.

Zuſtimmung zu der gänzlichen Abſchaffung der durch das römiſche Recht und die geiſtlichen Gerichte eingeführten Tortur erhalten zu können. Man hatte bisher, ſoweit vom Recht die Rede ſein ſollte, die alten Beweiſe der Schuld durch das Beſiebenen (das Schwören von ſieben Perſonen) oder durch Gottesurtheile, namentlich durch Zweikampf, den ſelbſt Karl V. noch für ſeine Erblande neu regulirte, für unentbehrlich gehalten und forderte ſelbſt neben den Zeugenausſagen von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen noch Tortur zur Bewirkung des Geſtändniſſes (69.). Die Carolina hob mit Recht alles dieſes und auch die negativen, ſubjectiven Gegenbeweiſe durch Eidhelfer und Gottesurtheile auf. Man hielt zugleich jetzo allgemein den Ausgang der Tortur für ein neues Gottesurtheil, und zwar für das beſte. Man glaubte, daß Gott dadurch den Sieg der Unſchuld oder die Rache des Frevels herbeiführen werde (Malblank 78.). Schwarzenberg that alſo nur das Möglichſte, die Tortur zu vermindern und zu mildern, und vorzüglich ihren Eintritt an rechtliche Bedingungen zu knüpfen. Sie durfte nicht eintreten ohne einen ſo ſtarken Indicien- oder Zeugenbeweis, daß derſelbe vielen jetzigen Gerichten zur Verurtheilung und zu außerordentlichen Strafen genügen würde. Vor derſelben aber iſt dem Angeklagten förmliche Vertheidigung, und nöthigenfalls auf des Gerichts Koſten Actenverſendung geſtattet. Richtern und Schöffen iſt die höchſte Sorgfalt und ſchonende Vollziehung, und nebſt dem Gerichtsſchreiber Anweſenheit bei derſelben nachdrücklichſt zur Pflicht gemacht, und ebenſo jede Suggeſtivfrage und die Annahme eines Geſtändniſſes während des Leidens verboten und alles dieſes unter der Androhung der Nichtigkeit und zugleich einer ſtrengen Beſtrafung, ſowie der vollen Privatgenugthuung an den Angeſchuldigten für „Schmach, Schmerzen, Koſten und Schäden" (6—61.).

Auch ſo noch ſind wir freilich wahrlich kein Verehrer der Tortur. Auch wollen wir nicht zur Entſchuldigung Schwarzenbergs ausführen, daß, nachdem Beccaria mehrere Jahrhunderte ſpäter bereits den Glauben der Chriſtenheit an die Unentbehrlichkeit der Tortur erſchütterte, immer noch ſehr, ſehr viele Landesgeſetzgebungen ſie beſtehen ließen, ja, daß berühmte Criminaliſten, wie Koch, ſie noch zu Ende des 18ten Jahrhunderts förmlich vertheidigten. Auch das wollen wir nicht ausführen, daß dieſelbe Jahrhunderte lang mit Verletzung jener geſetzlichen Bedingungen und Milderungen von ſo vielen Richtern ungleich ungerechter und grauſamer ausgeübt wurde. Aber nach reifſter Prüfung würden wir ſelbſt als Angeklagte die Folter der Carolina mit ihren Bedingungen und Wirkungen demjenigen weit vorziehen, was unſere Juriſten an ihre Stelle ſetzten. Vorziehen würden wir ſie den ſchauderhaften, völlig willkürlichen Torturen durch Prügel, durch jahrelangen Unterſuchungsarreſt oder andere Leiden, wie ſie meiſt unter dem Titel von Lügenſtrafen bis in die neueſte Zeit im Dunkel ſo vieler deutſchen Criminalgerichte ausgeübt wurden, Torturen, welche ohne gänzliches Abſchaffen der Lügenſtrafen und aller körperlichen Züch-

tigung (ſo wie in Baden) und ohne Oeffentlichkeit ſtets wieder vorkommen müſſen. Wir müßten ſie ebenſo vorziehen den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsgefängniſſen wegen mangelnden Beweiſes oder wegen bloßer Verdächtigung und Beſorgniß, ſo wie ſie jenes politiſche Sicherungsſyſtem in mehreren deutſchen Ländern ebenfalls ſelbſt bis in die neueſte Zeit verſchuldete. Dieſe Beleidigungen alles Rechtsgefühls, insbeſondere auch die dem Angeſchuldigten nachtheiligen Losſprechungen blos von der Inſtanz, ferner jene aus freien politiſchen Aeußerungen und Beſtrebungen gegen die allgemeinen Rechtsgrundſätze gebildeten neueren Begriffe ſtaatsgefährlicher Vergehen, endlich jene ſcheußliche Erfindung der ausgenommenen Verbrechen, welche ſpätere Criminaliſten, vorzüglich Carpzov, machten, um bei ihren Lieblingsverbrechen, Hexerei, Hochverrath u. ſ. w., die ſtrengen Rechts- und Beweisgrundſätze der Carolina zu umgehen — ſie alle widerſprechen ebenſoſehr der Carolina *), als dem Strafrecht der freien Briten und anderer freien Völker.

4) Auch noch außerdem enthält die Carolina ſehr viele, nicht jenem politiſchen Sicherungskrieg, ſondern vielmehr dem rechtlichen Schutz des Angeſchuldigten günſtige Beſtimmungen. Sie verbietet (11—17. und 218.), den Angeklagten zu verhaften, wenn nicht der Ankläger (deſſen Stelle im Inquiſitionsproceſſe die anklagende Obrigkeit einnimmt, ſ. oben 2.) demſelben nach Angabe ſchwerer Verdachtsgründe peinlichen Verbrechens vollſtändig und nöthigenfalls durch eigene Mitverhaftung, und ſofern ein Fürſt der Ankläger iſt, durch Mitverhaftung wenigſtens eines Standesgenoſſen des Angeklagten genügende Bürgſchaft leiſtet, ihm, wenn nicht in der beſtimmten Zeit die nöthigen Schuldbeweiſe erfolgten, für „Schmach, Schaden und Koſten nach der Gebühr Ergetzung" (d. h. Genugthuung) zu leiſten; worüber die Carolina zu Gunſten des Angeklagten ein ſummariſches Verfahren anordnet. Wiederholt und ſtreng, wie ſie jede nicht völlig begründete Verhaftung verbietet, fordert ſie auch möglichſt mildes Gefängniß und ſchnelle Beendigung des Proceſſes (11. 77. 218.). Sie befiehlt in ihrem Anfang und ihrem Ende, und oft wiederholt mit ſichtbarem, großem Anliegen die höchſte Sorgfalt und Begünſtigung für die Entſchuldigungsbeweiſe und für die Vertheidigung des Angeklagten (1. 219. 6. 7. 47. 49. 57. 58. 83. 104. 151—156.). Muß man daran erinnern, wie oft noch heute alle dieſe Grundſätze verletzt werden? Genugthuung für die Ehrenkränkung, die Leiden und Beſchädigung durch richterliche Ungebühr und für unverſchuldete Criminalproceſſe z. B. würden ſie nicht vielen heutigen deutſchen Criminaliſten als romantiſche Phantaſien erſcheinen?

Selbſt die wenigen Beſtimmungen, welche auf irrige religiöſe An-

---

*) Mittermaier a. a. O. II, §. 176. 186. Theorie des Bew. S. 475. Neues Archiv III, 501. VII, 581. Grolman Crimin. §. 515. Blackſtone, IV, 27.

ſichten der Zeit hinweiſen, fallen wohl Schwarzenberg nicht zur Laſt, da ſelbſt die Beſchränkungen derſelben, namentlich die der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, welche ſein Entwurf enthielt, zum Theil reichsgeſetzlich geſtrichen wurden *), und da damals noch kein Michaelis die Unverbindlichkeit der Moſaiſchen Strafgeſetze erwieſen hatte. Nimmermehr hätte namentlich Schwarzenberg damals das, nach Malblanks Ausdruck, aus den Sümpfen des canoniſchen Rechts und des Aberglaubens entſprungene Verbrechen der Zauberei gänzlich tilgen können. Bekanntlich hatte Papſt Innocenz VIII. durch die Bulle vom 5. December 1484 neue Inquiſitoren „ketzeriſcher Bosheit" mit ausgedehnten Vollmachten ausgeſendet, und die Errichtung von Hexengerichten angeordnet. Der Kaiſer Maximilian hatte leider am 6. Nov. 1486 der päpſtlichen Bulle ſeine Billigung ertheilt und die Reichsangehörigen zur Unterſtützung der Hexengerichte aufgefordert, das Verbrennen der Hexen war in Uebung, und ſelbſt das römiſche Recht enthielt Strafbeſtimmungen über Zauberei. Schwarzenberg ſuchte alſo wenigſtens außer der Vorſorge durch ſeine ſorgfältigen Beweis- und Torturbeſtimmungen und dem Verbot der Confiscationen, die auch bei den Hexenproceſſen eine Rolle ſpielten, auch dadurch weſentlich das Uebel zu mildern, daß er nur für den Fall, wenn Jemand erwieſenermaßen durch Zauberei Andere verbrecheriſch beſchädigt hatte, die harte Strafe geſtattete, ſonſt aber eine mildere Buße nach richterlichem Ermeſſen forderte. Aber wie verletzten die Juriſten ganze Jahrhunderte hindurch auch hier alle ſeine, für ſie zu milden, zu gerechten Grundſätze! Der ebenſo geſetzwidrige als grauſame Juriſt Carpzov, er, den Leyſer eben ſo laut pries, als er Schwarzenberg ſchmähte, und dem man die hauptſächliche Mitwirkung zu 20,000 Todesurtheilen nachrühmt, entzog im 17ten Jahrhundert die Hexenproceſſe durch ſeine ſcheußliche Theorie von denſelben und von den ausgenommenen Verbrechen ſogar ausdrücklich dem Schutz jener Grundſätze der Carolina. Nicht ohne Grauen blickt man in den Abgrund von Frevel und Wahnſinn, vorzüglich dieſer ſpätern Hexenproceſſe, wie die aus Acten geſchöpften Darſtellungen, z. B. die von dem gründlichen Forſcher H. Schreiber, vorzüglich in Beziehung auf die würzburgiſchen und vorder-öſterreichiſchen Lande (im Freiburger Adreßkalender 1836) und die des Grafen von Lamberg über das Criminalverfahren in Hexenproceſſen im Bisthum Bamberg von 1624—1630, Nürnberg 1835. ſie uns ſchildern. In Bamberg namentlich wurden innerhalb dieſer 6 Jahre in einer Bevölkerung von damals ohngefähr 100,000 Seelen 900 Hexenproceſſe geführt. Alle Angeklagte, Männer, Weiber, Greiſe von 75—90 Jahren und junge Mädchen, zum Theil aus höhern Ständen, wurden ohne Weiteres auf das Scheußlichſte und ſehr viele zu Tode oder zu lebenslänglicher Verkrüppelung gefoltert; 307 aber, von welchen viele erklärten, daß

---

*) Malblank, S. 207.

ſie nur zur Beendigung der Folterqual gegen ſich und Andere fälſchlich ausgeſagt, wurden lebendig verbrannt. Selbſt ſchwangere Weiber entgingen, trotz kaiſerlicher Einſprache, der geiſtlichen Wuth nicht. In derſelben Schrift lieſt man mit Schaudern gleichzeitige noch größere und zahlreichere Greuel von Fulda, wo der Abt ſelbſt Augenzeuge von ſcheußlichen Torturen und von dem lebendigen Verbrennen ſchwangerer Weiber war *). Solche geiſtliche Fürſten, wie dieſe von Bamberg und Fulda, oder wie die von Trier und Würzburg im Bauernkriege (oben II, S. 280) oder wie vollends jener ſpätere grauſame Biſchof von Salzburg, könnten allein ſchon die von Herrn v. Haller erneuerten Lobpreiſungen des milden Krummſtabs entkräften. Jedenfalls aber beweiſen dieſe greuelvollen Hexenproceſſe auf's Neue ganz eben ſo, wie jener Abſchreckungs- oder Sicherungskrieg, zu welchen Abgründen die Menſchen kommen, ſobald einmal die heilige Achtung der wahren Rechtsgrundſätze aufgegeben iſt.

5) Ebenfalls nur dieſer Achtung entſprechend und hoch über ihrer und über der nachfolgenden Zeit, ja zum Theil über dem claſſiſchen römiſchen Recht ſtehen die Grundſätze der Carolina grade in den durchgreifendſten und ſchwierigſten criminalrechtlichen Lehren von dem (ſubjectiven und objectiven) Maßſtab der Verbrechen und von Milderung und Schärfung der Strafe, von Dolus und Culpa, von Verſuch und Vollendung, von Hülfeleiſtung und Urheberſchaft. Ueberall erfaßt hier Schwarzenberg nicht blos die im römiſchen Recht aus der gerechten Strafrechtstheorie abgeleiteten Grundſätze, welche der Abſchreckungs- wie der Wiedervergeltungs-Theorie überall widerſprechen und daher von ihnen angefeindet werden. Er ergänzt und verbeſſert ſie auch häufig. So huldigt er z. B. ausdrücklich (178.) dem wichtigen römiſchen Grundſatz, daß der unrechtliche, rechtsverachtende Wille und nicht der äußere Schaden das eigentliche Weſen, der Thatbeſtand des Verbrechens ſei. Aber er verbeſſert die daraus abgeleitete, römiſche Beſtimmung, daß der bloße Verſuch, wenn ſeine Ausführung verhindert wurde, dem vollzogenen Verbrechen gleich zu ſtrafen ſei. Der Carolina ſchien eine mildere Strafe nothwendig, eines theils, weil ein ganz ſo böſer Wille wenigſtens juriſtiſch nicht erwieſen iſt, wenn der Verbrecher ſein Verbrechen nicht ganz zu Ende führte, und weil anderntheils ſchon deshalb und überhaupt das Aergerniß (das Scandalum oder malum exemplum) hier nicht ſo groß und ausgedehnt iſt. So ſtraft das römiſche Recht den Verwandtenmord zwar mit Recht härter, als den Mord von Fremden. Die Carolina erkennt im Allgemeinen die ſubjectiven und objecti-

*) Als einſt das Hauptwerkzeug dieſer Greuel, ein gewiſſer Zentrichter, welcher ſich rühmte, bereits 700 lebendig verbrannt zu haben, und die Hoffnung äußerte, daß er das Tauſend noch voll machen werde, anfragte, ob er die Folter bei mehreren Opfern noch fortſetzen ſolle, antwortete der geiſtliche Fürſt: „Man fahre in Gottes Namen fort!"

ven Gründe dieſer Verſchärfung an; aber mit tiefer Humanität und Gerechtigkeit ſtraft ſie einen Verwandtenmord, nämlich den Kindermord, im juriſtiſchen Sinn ſogar geringer als den Mord von Fremden (131.), weil hier der erwieſene rechtswidrige Wille und das Aergerniß wegen der aufgeregten Gemüthsſtimmung der Verbrecherin und wegen der Wirkſamkeit des an ſich nicht verbrecheriſchen Triebs der Geſchlechtsehre als geringer erſcheinen.

6) Völlig gerecht, männlich und liberal, ganz ſo, wie das römiſche Recht, erkennt endlich die Carolina (139—145.) auch das Recht der Nothwehr an. Sie geſtattet mir, bei jedem ungerechten, gewaltſamen Angriff eines Jeden auf Perſönlichkeit, Vermögen und Beſitzſtand von mir, wie von meinem Mitbürger, ſo viel Gewalt völlig ſtraflos anzuwenden, als ich ſelbſt zur Abwendung des Unrechts im guten Glauben für nothwendig hielt. Sie verwirft alſo entſchieden alle die von knechtiſcher, unmännlicher Geſinnung, von einem verkrüppelten Rechtsgefühl oder doch von Verwirrung des Rechts mit der Moral und Politik erzeugten ſubjectiven, moraliſchen und willkürlichen Beſchränkungen einer neueren geſetz= und rechtswidrigen Criminaljurisprudenz. Dieſe aber hat es dahin gebracht, daß auch die gerechteſte und dem Schutz von Recht und Freiheit förderlichſte Nothwehr den ehrenhafteſten Mann der höchſten Gefahr criminalrechtlicher Mißhandlungen und Beſchädigungen ausſetzt.

Die berühmte berner Preisſchrift nannte Karl V. oder Schwarzenberg den Beccaria des ſechzehnten Jahrhunderts. Wann wird für uns Deutſche der des neunzehnten kommen? Neue Criminal=Einrichtungen ſind anerkanntes Bedürfniß. Möchten ſie — ein heiliges Recht hat der treue Vaterlandsfreund, es wiederholt auszuſprechen — unſerer Zeit und der Nationalehre entſprechen, und uns nicht zu weit hinter anderen freien Nationen, und am wenigſten hinter dem Werk des ſechzehnten Jahrhunderts zurücklaſſen! Möge auf's Neue das Recht ſiegen über die rechtloſe, politiſche, deſpotiſche Sicherungstheorie! Möge insbeſondere durch tüchtiges Criminalgericht der Freiheit und Ehre, dem Leben und Gut der Bürger genügende Verbürgung gegeben und die große Lücke, welche die Abſchaffung der Tortur gelaſſen hat, glücklicher erſetzt werden, als bisher! Wir unſererſeits freilich halten (ſ. Th. I. S. 131 u. 633.) mit dem trefflichen Juſtus Möſer, mit unſern erſten Criminaliſten, z. B. mit einem Grolman, mit einem Mittermaier und mit jenen trefflichen Mitgliedern der preußiſchen Immediatjuſtizcommiſſion, ſo wie mit den durch Erfahrung bewährten Stimmen aller unſerer überrheiniſchen Landsleute und aller deutſchen Ständekammern, die darüber vernommen wurden, Beides nur möglich durch Rückkehr zur alten deutſchen Verbindung vom Genoſſen= oder Schwurgericht mit den Staatsrichtern, von Schwurgerichten jedoch nur für den Beweis. Lieber aber möchte uns bei einer Gerichtsbeſetzung nach der Carolina ſelbſt die grauenvolle Tortur zurückkehren, als der Erſatz durch Ver-

dächtigkeits- und Sicherheits-Strafen und Ausnahmverbrechen, als das noch Schlimmere, als ein Schwurgericht oder blos moraliſches Ueberzeugungsurtheil von bloßen Regierungsbeamten (vielleicht gar von amoviblen). „Die gefährlichſte „Wendung“, man erlaube uns mit den Worten des ehrwürdigen Juſtus Möſer I, 308 zu ſchließen — „die gefährlichſte Wendung aber, „welche wir zu befürchten haben, iſt nur dieſe, daß Ungenoſſen-Rich„tern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genoſſen hat„ten. — Wenn dieſen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck „mit Hintanſetzung unnöthiger Formalitäten zu entſcheiden, wenn dieſe „von dem dürren Buchſtaben der Geſetze auch nur ein „Haarbreit abweichen dürfen, ſo beruht Freiheit und Eigenthum „einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, ſo kann er ſolche Leute „zu Richtern verſchreiben, die in dem Lande, wo ſie nach ihrer Weis„heit und Billigkeit verfahren ſollen, nichts Eigenes haben und keinem „Genoß ſind, die aus der Türkei und Tatarei zu Hauſe ſind und die „es nach unverwerflichen Gründen darthun können, daß es vernünfti„ger ſei, die Beinkleider, als den Hut unter den Arm zu nehmen „......“ Welcker.

Cartell, ſ. Deſerteurs und Kriegsgefangene.

Caſpiſches Meer. Ein großer Landſee im weſtlichen Aſien, 140 Meilen lang, 30—64 Meilen breit und ein Areal von 6000 Quadratmeilen bedeckend. Die Alten nannten ihn, nach den an ſeinen Küſten wohnenden Caſpiern und Hyrcaniern, bald das caſpiſche, bald das hyrcaniſche Meer. Die Griechen hatten nur unvollkommene Kenntniß von dieſem Meere. Ptolemäus ſchätzte ſeine Länge von Weſt nach Oſt auf nicht weniger als 23½ Grad, während ſie doch kaum vier Grad beträgt. Die römiſchen Erdbeſchreiber theilten das caſpiſche Meer in drei Haupttheile, den hyrcaniſchen, caſpiſchen und ſcythiſchen Meerbuſen. Die Perſer nennen es Aſtrachan, die Ruſſen Gaulenskoi, die Georgier Sowa, die Armenier Saof. In naturwiſſenſchaftlicher Beziehung iſt das Merkwürdigſte dieſes Sees, daß er zwar fortwährend den gewaltigen Waſſerzufluß der in denſelben ausmündenden Wolga und gegen 200 kleinere Gewäſſer, aber durchaus keinen bekannten Abfluß hat, während doch ſeine Waſſermaſſe ſich fortwährend gleich bleibt. Man vermuthet daher eine unterirdiſche Verbindung, vielleicht mit dem baltiſchen Meere, vielleicht mit dem perſiſchen Meerbuſen, vielleicht durch die geheimnißvollen Schlünde des innern Erdkörpers mit ganz entfernten Meergründen. Das Waſſer iſt zwar ſüßer, als Meerwaſſer, hat aber doch eine Beimiſchung von Meerſalz. — In den älteren Zeiten bildeten ſeine öſtlichen Küſten die Nordgrenze des mediſchen Königreichs; ein kaltes, unfruchtbares und moraſtiges Land, von wilden, kriegeriſchen Völkern bewohnt. Von vielen der ſcythiſchen, celtiſchen, ſlaviſchen Völker, die von Zeit zu Zeit über Aſiens und Europas Civiliſation hereingeſtürzt ſind, führt die frühere Geſchichte auf die Umgebungen des caſpiſchen Meeres zurück. Gegenwärtig grenzt das caſpiſche Meer

gegen Weſten und Norden an Rußland, gegen Süden an Perſien, gegen Oſten an Turkeſtan. Von Rußland berührt es namentlich die kaukaſiſchen Provinzen und das Gouvernement Aſtrachan. Aſtrachan ſelbſt liegt nur 12 Meilen von dem ſiebenzigarmigen Ausfluß der Wolga in das caſpiſche Meer. Die Umgebungen des letztern nach dieſen und ſeinen meiſten Seiten hin, beſtehen aus ungeheuern, von Koſacken und Kirgiſen bewohnten Steppen. Gegen Perſien zu ragen dagegen die caſpiſchen Gebirge ſteil an dem Ufer der See empor. Sie heißen auch Alburs. Ihr merkwürdigſter Berg iſt der noch unerſtiegene, vulkaniſche Demawend. Auch das Taliſchingebirge, mit dem 7950 Fuß hohen Abargipfel gehört dazu. Auf dieſer Seite des caſpiſchen Meeres liegen Reſcht, die Hauptſtadt der perſiſchen Provinz Ghilan, Aſtrabad, die Hauptſtadt, und Balfiruſch, die bedeutendſte Handelsſtadt der Provinz Maſenderan, des alten Hyrcaniens. Gegen Turkeſtan zu iſt das Land wieder flach. Im Turkmannenland findet ſich der beſte Hafen des caſpiſchen Meeres, der Hafen Mangiſchlak. — Das caſpiſche Meer iſt der Sitz eines lebhaften, beſonders von koſackiſchen Stämmen betriebenen Fiſchfangs, deſſen Beute Seehunde, Stockfiſche, Störe u. dergl. ſind; ein bequemes Verbindungsmittel des Handels zwiſchen Rußland und Perſien; als Handelsweg ſchon im Mittelalter beſonders von den Genueſen benutzt; dereinſt vielleicht ein Haupthebel der Civiliſation der umwohnenden aſiatiſchen Völker. Bis jetzt werden noch lange nicht die Vortheile davon gezogen, die es gewähren könnte. Bülau.

Caſſationshof. Unter dem Namen einer Cour de Cassation beſteht in Frankreich eine oberſte gerichtliche Stelle, welche bei verſchiedenen Gelegenheiten (z. B. durch ihre Entſcheidung über die Illegalität des Belagerungszuſtandes von Paris) allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hat, von deren Weſen man ſich aber im Auslande, wo man keine ähnliche Inſtitution kennt, häufig ganz irrige Begriffe macht.

Was zur Bildung des Caſſationshofs (oder Caſſationsgerichts, wie man es urſprünglich nannte,) Veranlaſſung gab, war im Weſentlichen folgende Idee: Die legislative Gewalt erläßt das Geſetz; der Richter iſt aufgeſtellt, es in den geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen und ſich darnach zu achten. Wenn aber die Gerichte die Geſetze verletzen, deren Vollziehung vernachläſſigen oder vereiteln könnten, ſo würden ſie dadurch die legislative Gewalt nichtig machen. Dieſem zu begegnen, hat dieſelbe ſich das Recht vorbehalten, die Juſtiz-Verwaltung überwachen und die Urtheile vernichten zu laſſen, in denen ſich die Gerichte von den vorgeſchriebenen Regeln entfernten, und ihnen dieſe Regeln wieder vor Augen zu ſtellen. (Vide: Pigeau, la procédure civile des tribunaux de France. Edition de 1811. 1. tome, pag. 662.)

Der Caſſationshof iſt ſonach keine dritte Inſtanz, wie denn überhaupt das franzöſiſche Recht deren nie mehr als zwei kennt. Seine Functionen weichen weſentlich von denen der übrigen Tribunale ab,

indem er niemals auf den Grund der einzelnen Sachen hin entſcheidet. (La Cour de Cassation ne connaît aucunement du fond des affaires.)

Das Caſſationsgericht wurde durch das Decret vom 27. Nov. bis 1. Dec. 1790 und die Conſtitution von 1791 eingeſetzt. Es blieb ſeinem Weſen nach bis heute unverändert. Die wichtigſten noch geltenden Beſtimmungen darüber ſind folgende:

Aus der Conſtitution vom J. VIII der Republik: Art. 65. Für die ganze Republik beſteht ein Caſſationsgericht, welches über die Caſſationsgeſuche gegen die von den Tribunalen in letzter Inſtanz gefällten Urtheile, über die Geſuche, eines rechtsbegründeten Verdachtes oder der öffentlichen Sicherheit wegen von einem Gerichte an ein anderes verwieſen zu werden, und endlich über die Recursklagen gegen ein ganzes Gericht entſcheidet. — Art. 66. Das Caſſationsgericht erkennt niemals über den Gegenſtand der Proceſſe, ſondern es caſſirt nur die Urtheile, in denen die vorgeſchriebenen Formen verletzt wurden, oder die eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen das Geſetz enthalten, und es verweiſt den Gegenſtand des Proceſſes an das Tribunal, welches darüber zu erkennen hat (ſonach an ein anderes Gericht).

Aus dem Geſetze vom 27. Vent. VIII. Art. 58. Der (zu Paris beſtehende) Caſſationshof wird aus 48 Richtern gebildet. — Art. 60. Das Gericht theilt ſich in drei Sectionen. — Die erſte urtheilt (vorläufig) über Zulaſſung oder Verwerfung der Geſuche um Caſſation, oder um einen Richter belangen zu dürfen, und definitiv über Geſuche um Competenzbeſtimmung (règlement de juges) oder um Verweiſung der Sache von einem Gerichte zu einem andern. — Die zweite entſcheidet definitiv über zugelaſſene Geſuche um Caſſation (in Civilſachen) oder Richterbelangung. — Die dritte ſpricht über Caſſationsgeſuche in Criminal-, zuchtpolizeilichen und polizeilichen Sachen, ohne daß ein vorgängiges Zulaſſungs-Erkenntniß erforderlich wäre. — Art. 63. Jede Section kann nur in Gegenwart von mindeſtens elf Richtern entſcheiden. — Art. 64. Im Falle der Stimmengleichheit werden noch fünf weitere Richter aus einer andern Section des Gerichts beigezogen. — Art. 76. Außer den im Art. 65 der Conſtitution vom J. VIII vorgeſehenen Fällen entſcheidet der Caſſationshof auch über die Richtercompetenz, wenn der Streit zwiſchen mehren Appellhöfen beſteht oder zwiſchen mehren Gerichten erſter Inſtanz, die nicht in einen und den nämlichen Appellationsbezirk gehören. — Art. 77. Gegen Urtheile der Friedensrichter in letzter Inſtanz findet Caſſation nur ſtatt wegen Incompetenz oder Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe; ebenſo gegen Entſcheidungen der Militairgerichte, mit der weitern Beſchränkung, daß ſie von einem Nichtmilitair vorgebracht werden müſſen. — Art. 78. Falls nach erfolgter Caſſation das zweite Urtheil über die Sache aus dem nämlichen Grunde wieder angefochten wird (d. h. wenn das zweite Gericht die nämlichen Entſchei-

dungsgründe angenommen hat wie das erſte), ſo wird der Gegenſtand vor die drei vereinigten Sectionen des Caſſationshofs gebracht. — Das nun erfolgende Urtheil iſt als authentiſche Interpretation des Geſetzes zu betrachten. —

Als die Rheinlande von Frankreich losgeriſſen wurden, mußte man, da ſich hier natürlich nicht überall Caſſationshöfe von je 48 Richtern bilden ließen, auf andere Art Vorſorge treffen. In Rheinbaiern (und ähnlich in den übrigen Rheinlanden) ſetzte man die Richterzahl des Caſſationshofs auf 7 herab, und verwendete dazu je diejenigen Räthe des Appellhofs, welche zu dem angefochtenen Urtheile nicht mitgewirkt hatten; ſodann, wo dieſe Zahl nicht ausreichte, zur Ergänzung, die Präſidenten der Gerichte erſter Inſtanz. Da aber eine Verweiſung von einem Appellhof an den andern nicht möglich, indem nur einer vorhanden iſt, ſo übertrug man auch — ganz gegen das Weſen des Inſtituts — dem ſo componirten Caſſationshofe zugleich die Entſcheidung auf den Grund der Sache, indem man ihn nebenher zu einem Reviſionshofe machte. Von allen Seiten ſprach ſich der Wunſch nach einer verbeſſernden Abänderung aus. Da erſchien unterm 29. Juni 1832 eine königliche Verordnung, welche die Bildung eines ſechſten Senates beim Oberappellationsgerichte zu München anordnete, und dieſem die Functionen eines Caſſations- und Reviſionshofs für Rheinbaiern übertrug. Obgleich ſowohl die Geſetzlichkeit, als auch die Ausführbarkeit dieſer Anordnung, namentlich durch den Kreis-Landrath, angegriffen wurden, ſo fanden desfallſige Beſchwerden doch bei der bairiſchen Ständeverſammlung von 1834 keinen Anklang. — Zuvor ſchon hatten die preußiſche und die heſſiſche Regierung die Caſſationshöfe ihrer Rheinprovinzen nach Berlin und Darmſtadt verlegt. —

G. Fr. Kolb.

Caſſation der Staatsdiener, ſ. Staatsdiener.

Caſſel (Heſſen-Caſſel, Churfürſtenthum Heſſen), liegt zwiſchen 26° 11′ bis 28° 13′ öſtlicher Länge und 49° 56′ bis 52° 26′ nördlicher Breite, bildet, von einigen Gebietstheilen abgeſehen, ein zuſammenhängendes Ganzes und grenzt gegen NW. an die preuß. Provinz Weſtphalen, gegen NO. an das Königreich Hannover, im O. an die preuß. Provinz Sachſen, an Sachſen-Weimar und Baiern, im SO. an Baiern, im SW. an das Großh. Heſſen und an Frankfurt, im W. an das Großh. Heſſen und an Waldeck. Die Provinz Schaumburg wird von Hannover, Schaumburg-Lippe und Weſtphalen, und der Kreis Schmalkalden vom herzogl. ſächſiſchen und preußiſch-ſächſiſchen Gebiete umſchloſſen. Das noch nicht genau ausgemeſſene Land enthält einen Flächenraum von ungefähr 207 □ M., worauf gegen 600,000 (nach der Matrikel des deutſchen Bundes 567,868) Seelen wohnen, und iſt größtentheils bergig und waldig (gegen ⅔ des ganzen Gebietes nehmen die Waldungen ein) und im Ganzen nicht ſehr fruchtbar, wenn man einzelne Gegenden ausnimmt; das Klima rauh und unfreundlich, im Hanauiſchen und Iſenburgiſchen jedoch an-

genehm. Die vornehmſten Gebirge ſind der Thüringer Wald mit dem Inſelsberge im Schmalkaldiſchen; die Werragebirge, deſſen höchſter Punkt, der Meißner, wegen ſeiner Baſaltklippen und trichterförmigen Vertiefungen merkwürdig iſt; die Rhöngebirge, die Fuldagebirge mit ihren Verzweigungen, namentlich dem Habichtswald und dem Reinhardswald, die hanauiſchen Berge, welche mit der Rhön, dem Speſſart und dem Vogelsberge zuſammenhängen, und im Schaumburgiſchen der Süntel, Deiſter und Bückeberg, Vorkuppen des Harzes. Zu ſeinen vorzüglichen Flüſſen gehören die Fulda, die Werra, die Weſer, der Main, die Lahn, die Edder, die Diemel, die Schwalm und die Wetter. Das Thierreich liefert Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Wild, Federvieh, Fiſche und Bienen; das Pflanzenreich Getreide aller Art, Kartoffeln, Hülſenfrüchte, Gemüſe, Rüben, Obſt, Tabak, Flachs, Wein, Rübſaamen und Holz, und das Mineralreich Salz, Alaun, Vitriol, Goldſand (aus der Edder), Eiſen, Blei, Kupfer, Kobalt, Queckſilber, Galmei, Thon, Walkererde, Marmor, Kalk, Gyps und Sandſteine. Die Landwirthſchaft, obwohl der vorzüglichſte Erwerbszweig, bedarf noch ſehr der Verbeſſerung, wofür jedoch viel geſchieht; das Fabrik- und Manufacturweſen vervollkommnet ſich immer mehr, und ebenſo der Handel. Für die früher ſehr vernachläſſigte Volkserziehung iſt zwar Manches, aber noch keineswegs dem Bedürfniſſe Genügendes geſchehen.

Churheſſen gehört zum deutſchen Bunde, in welchem es die achte Stelle einnimmt, und ſeiner Verfaſſung nach zu den conſtitutionellen Staaten. Die Lage in der Mitte zwiſchen Nord- und Süddeutſchland, wornach es theilweiſe jenem und theilweiſe dieſem angehört und gleichſam die Verbindung zwiſchen beiden vermittelt und bewirkt, gab dieſem, im Verhältniſſe zu den übrigen deutſchen der mittleren Größe angehörigen Staaten von jeher einen größern Einfluß auf die inneren deutſchen Angelegenheiten, als man von ſeinem Gebietsumfange und ſeiner innern Macht erwarten durfte, wenn gleich nicht zu leugnen iſt, daß die ausgezeichnete Perſönlichkeit einzelner Fürſten, deren ſich Churheſſen rühmen kann, ſowie die Charakterfeſtigkeit, die Tapferkeit, der Biederſinn und die unbeſtechliche Treue und Liebe des Volkes zu ſeinen Fürſten hierzu nicht wenig beitrugen. So trug, um nur die wichtigſten Thatſachen hier namhaft zu machen, Heſſen zum Gelingen der kirchlichen Reformation weſentlich bei, und war ſein Beiſpiel in neueſter Zeit für den Sieg des conſtitutionellen Syſtemes in Deutſchland, ſowie ſein Anſchluß an den preußiſchen Mauth- und Zollverband für die allmälig erfolgende gänzliche Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern des deutſchen Bundes völlig entſcheidend. Churheſſens neueſte Verfaſſungsurkunde diente überdies den meiſten nach ihr entſtandenen Conſtitutionen in weſentlichen Punkten als Vorbild und Muſter. Aus dieſen Rückſichten verdient die gedrängte Darſtellung der politiſchen Geſtaltung Churheſſens, der Entſtehung und des weſentlichen Inhalts ſeiner neueſten Verfaſſung auch in dieſem Lexikon eine Stelle.

I. Ueberſicht der geſchichtlichen Hauptmomente. Die Heſſen bewohnten urſprünglich unter dem Namen der Chatten den nordweſtlichen Landſtrich von Deutſchland, welcher in wenig unterbrochenen waldigen Hügeln und Bergen von der Werra und Weſer bis beinahe zum Rheinſtrome, und von den Rhön= und Vogelsbergen bis zu den weſtphäliſchen Niederungen ſich erſtreckte. Tacitus*) ſchildert ſie alſo: „Härter ſind dieſes Stammes Leiber, gedrungen die Glieder, drohend der Blick und größer die Lebhaftigkeit des Geiſtes. Für Germanen viel Verſtand und Rührigkeit, daß ſie Auserkorene ſich vorſetzen, den Vorgeſetzten gehorchen, Schlachtordnungen verſtehen, Umſtände benutzen, wilden Angriff verſchieben, Tagesordnungen feſtſetzen, Nachts ſich verſchanzen, Glück unter Zweifelhaftes, Tapferkeit als Gewiſſes rechnen; und was höchſt ſelten und nur römiſcher Kriegszucht gegeben iſt, daß ſie mehr auf den Führer als das Heer ſich verlaſſen ꝛc." In den erſten zwei Jahrhunderten kämpften auch ſie in den Reihen des großen Suevenbundes gegen die Römer. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zum Ende des 5. verlor ſich ihr Name in dem Völkerbunde der Franken; ihr Wohnſitz war während dieſer Zeit am Main und an der Saale bis Weſtphalen herab, und vom Harze her an den beiden Ufern des Rheinſtroms. Ihr Land gehörte zu Oſtfranken. Wanfried (Bonifacius) führte auch hier (718) das Chriſtenthum ein. Seit 724 erſcheinen ſie zum erſten Male in der Geſchichte wieder unter dem verwandten Namen der Heſſen, welche Karl der Große in ſeinem Kampfe gegen die Sachſen über die Gebühr anſtrengte. Bis zum 10. Jahrhundert ſtand der Heſſengau (Ober= und Nieder=Löhn=Gau) unter rheinfränkiſchen Grafen und Herzogen; ſeit 1025 aber unter den Landgrafen von Thüringen, indem ein Sproſſe des karolingiſchen Geſchlechts, Ludwig der Bärtige, durch Gunſt und Verdienſt, Heirath und Kauf Graf in Thüringen und Heſſen wurde. Das Schloß Wartburg ward zum Stammſitze dieſer Grafen, unter denen ſich beſonders Hermann I. (1190—1216) als Förderer der geiſtigen Cultur hervorthat. Die heilige Eliſabeth, aus Stephan des Heiligen Königsſtamme, ward, als Gemahlin von Hermann's Sohne, Ludwig VI. (ſeit Errichtung der Landgrafſchaft IV.), die Mutter der Ahnfrau des noch jetzt regierenden heſſiſchen Regentenhauſes, Sophia, Herzogin von Brabant, indem deren Sohn, Heinrich das Kind, durch Vergleich (1263) das nun von Thüringen getrennte Heſſen, ſpäter (1292) die Reichsfürſtenwürde mit dem Titel eines Landgrafen und Sitz und Stimme am Reichstage erhielt. Er theilte Heſſen unter ſeine Söhne Otto und Johann. Der Letztere ſtarb jedoch ohne Erben (1311), wodurch das Land wieder unter Otto vereinigt wurde, deſſen Sohn Heinrich II. (1328—1376) Treffurt, Wilhelmsthal, Spangenberg, Heſſenſtein, ein Viertel der Herrſchaft Itter, die Hälfte der Herrſchaft Schmalkalden

*) Germ. c. 30 sq.

und andere Güter an Heſſen brachte. Ludwig I. erwarb die Grafſchaften Ziegenhain und Nidda und die Lehnsherrlichkeit über Waldeck, und ſein Sohn Heinrich III. (IV.), an den Oberheſſen kam, während deſſen Bruder Ludwig II. Niederheſſen erhielt, durch Heirath Catzenellnbogen, desgleichen Ballenberg und Dietz. Schon ſeit dem 14. Jahrhundert hatten die Landgrafen vier Erbhofämter, ähnlich den 4 weltlichen Erzämtern des Reiches, das Erbmarſchallamt (v. Riedeſel zu Eiſenbach), das Erbkämmereramt (v. Berlepſch), das Erbſchenkenamt (Schenk zu Schweinberg) und das Erbküchenmeiſteramt (v. Wildungen, dann v. Hertingshauſen, endlich v. Dörnberg).

Philipp der Großmüthige (1509, ſelbſtſtändig 1518—1567), der ausgezeichnetſte Fürſt in der ganzen Reihe ſeiner Vorfahren, der eifrige Förderer der Reformation, ſtiftete (1527) aus den aufgehobenen Klöſtern und ihren Gütern die Univerſität Marburg nebſt einem Pädagogium daſelbſt; errichtete das Kloſter Rotenburg für ausgediente Geiſtliche; beſtimmte für Gebrechliche und Geiſteskranke die Klöſter Haina, Merxhauſen, Gronau und Hofheim, und verwandelte die Nonnenklöſter Kauffungen und Wetter in adelige Stifter. In Folge ſeines Teſtaments von 1562 wurde aber Heſſen unter ſeine vier Söhne getheilt; Wilhelm IV. (der Weiſe) erhielt die Hälfte mit Caſſel, Ludwig IV. (der Teſtator) ein Viertheil mit Marburg, Philipp II. ein Achttheil mit Rheinfels und Georg I. (der Fromme) ein Achttheil mit Darmſtadt. Glücklicherweiſe verſtarben Ludwig und Philipp ohne Erben und ſo verblieben nur die Linien Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt.

In Heſſen-Caſſel regierten ſeit Wilhelm dem Weiſen (1567—1592), dem Freunde der Wiſſenſchaften, beſonders der Sternkunde, und dem Feinde des Luxus: Moritz der Gelehrte (1592 bis 1627), Wilhelm V. der Beſtändige (1627—37), deſſen Gemahlin Amalia Eliſabeth mit ſeltenem Geiſte und Muthe als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelms VI. die Zügel der Regierung führte. Durch den weſtphäliſchen Frieden kamen während der Herrſchaft Wilhelms VI. (des Gerechten, ſt. 1663) die Abtei Hersfeld als Fürſtenthum, die Grafſchaft Schaumburg mit der 1621 geſtifteten Univerſität Rinteln, die 1809 mit Marburg vereinigt wurde, und die Grafſchaft Hanau vorläufig (definitiv erſt 1736) an Heſſen-Caſſel. Während dieſer Zeit entſtanden auch die apanagirten Linien Heſſen-Rothenburg (1648, ausgeſtorben 1834) für des Landgrafen Moritz Sohn, Ernſt, und Heſſen-Philippsthal (1652) für den dritten Sohn Wilhelms VI., Philipp, wovon 1761 noch eine Nebenlinie zu Barchfeld entſprang. Wilhelms VII. (geb. 1651 geſt. 1670) kurze Regierung verdient kaum erwähnt zu werden; dagegen herrſchte deſſen Bruder Karl gegen 60 Jahre lang (1670 bis 1730). Er brachte durch die Aufnahme der vertriebenen franzöſiſchen

Reformirten, durch herrliche Bau= und Kunſtdenkmale, wie Karlsberg (jetzt Wilhelmshöhe) mit dem Herkules, Karlshafen ꝛc. und durch Förderung der Wiſſenſchaften und Künſte neues Leben und feinere Cultur in ſeine Länder. Friedrich I. (1730—1751) noch bei Lebzeiten ſeines Vaters als Gemahl der Königin Ulrika Eleonora, Tochter Carls XII., auf den ſchwediſchen Thron berufen, ließ ſeine heſſiſchen Erblande durch ſeinen Bruder Wilhelm VIII. regieren, der nach deſſen Tode die Herrſchaft als eigentlicher Landgraf bis 1760 fortſetzte. Sein Sohn Friedrich II. (1760—1785) trat, unbeſchadet der Glaubensfreiheit ſeiner Unterthanen und der Religion ſeiner Nachfolger, zur kathol. Kirche über, förderte Wiſſenſchaft und Kunſt, erließ ſeinen durch den ſiebenjährigen Krieg herabgekommenen Unterthanen die Hälfte der Contribution, ſandte aber dagegen Heſſens Jünglinge als engliſche Hülfstruppen, wofür er den Miethſold bezog, nach Amerika, um gegen die aufkeimende Freiheit zu kämpfen. Erſt nach 7 Jahren kehrten ſie in ihre Heimath zurück. Die Regierung Wilhelms IX. (1785—1821) fällt in die Zeit der großen europäiſchen Ereigniſſe, in Folge welcher Heſſen=Caſſel (1803) die Hoheit über die heſſen=rheinfelſiſchen Beſitzungen auf dem linken Rheinufer verlor, dagegen aber nebſt der Churwürde die mainziſchen Aemter Amöneburg, Fritzlar, Naumburg und Neuſtadt, die Stadt Gelnhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen erhielt; ſpäter (1806) von den Franzoſen occupirt und nach dem tilſiter Frieden (1807) ein Theil des neugeſchaffenen Königreichs Weſtphalen wurde, durch deſſen Auflöſung (1813) auch der Landgraf Wilhelm (als Churfürſt Wilhelm I.) wieder zum Beſitze ſeiner Erbländer gelangte. In Folge der neuern Territorial=Ausgleichungen (1816) trat Churheſſen ab: Catzenellnbogen, die Herrſchaft Pleſſe, die Aemter Neuengleichen, Uchte, Auburg, Freudenberg, Frauenſee, Völkershauſen, Vach, Babenhauſen und Rodheim, die Propſtei Göllingen, einen Theil der Vogtei Kreuzberg und des Amtes Friedewald, und ſeinen Antheil an Vilbel, Münzenberg, Aſſenheim und Burggrafenrode. Dafür erhielt es den größten Theil des nachher zum Großherzogthume erhobenen Fürſtenthums Fulda, einige Theile des aufgelöſten Großherzogthums Frankfurt, die Hälfte des mediatiſirten Fürſtenthumes Iſenburg mit den Gerichten Diebach, Langenſelbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, ſowie einige auf dem rechten Mainufer gelegene Dörfer des Amtes Steinheim, und die Hälfte von Praunheim. Ihm folgte als Churfürſt ſein Sohn Wilhelm II. (27. Febr. 1821), welcher ſeinen Sohn, den Churprinzen Friedrich Wilhelm, (30. Septbr. 1831) zum Mitregenten und für die Zeit ſeiner Abweſenheit zum alleinigen Herrſcher erhob. Es hat den Anſchein, daß der Churfürſt nicht wieder in die Reſidenzſtadt Caſſel zurückkehren und an der Regierung Antheil nehmen werde.

II. Gedrängte Ueberſicht der Verfaſſungsgeſchichte *).

1) Aus denſelben Urſachen und in derſelben Weiſe, wie in den meiſten deutſchen Ländern, entſtand auch in Heſſen eine landſtändiſche Verfaſſung. Schon im 13. Jahrhundert zeigten ſich die heſſiſchen Landſtände bei allen öffentlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit mit entſcheidendem Einfluſſe thätig, indem auch in Heſſen, wie anderwärts in Deutſchland, die Fürſten ohne die Landſtände nichts, mit ihrer Mitwirkung dagegen Alles vermochten. Anfangs hatten Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt, ihrer Trennung ungeachtet, gemeinſchaftliche Landtage, die bald im Heſſen-Caſſeliſchen, bald im Heſſen-Darmſtädtiſchen gehalten wurden, ſeit 1628 jedoch außer Gebrauch kamen. In den heſſen-caſſeliſchen Landen insbeſondere, unter denen Schaumburg eine eigene, Hanau dagegen gar keine landſtändiſche Verfaſſung hatte, gehörten zu den Landſtänden die Prälaten (der Landcommenthur der Ordensballei Heſſen in Marburg, die Stifter Kauffungen und Wetter, die Sammthoſpitale Haine, Merxhauſen, Hofheim und Gronau und die Univerſität Marburg), die Ritterſchaft (nach den ſogenannten Strombezirken Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn) und die Städte nach denſelben Strombezirken (Schweinsberg, Karlshafen und Großalmerode hatten keine Landſtandſchaft, wohl aber St. Goar, obwohl es zu keinem Strombezirke gehörte). Es gab große und engere Landtage. Zu jenen erſchienen ſämmtliche Prälaten (unter dieſen wenigſtens zwei Deputirte der Univerſität), ſämmtliche Glieder der Ritterſchaft und von jeder landſtandſchaftsberechtigten Stadt ein oder mehrere Deputirte; zu dieſen dagegen in der Regel, außer dem Landcommenthur, nur ein Obervorſteher der adeligen Stifter, ein Deputirter der Univerſität und ein ritterſchaftlicher und ein landſchaftlicher (ſtädtiſcher) Deputirter von jedem Strom nach freier Wahl; nur von dem Diemel-, Schwalm- und Lahnſtrom mußte ſtets der Bürgermeiſter (von Caſſel, Homberg und Marburg) erſcheinen. Proteſtantiſches Glaubensbekenntniß war ſeit 1755 Bedingung der Landſtandſchaft, nur der Landcommenthur konnte auch katholiſch ſein. Die Landſtände übten zwar in allen Angelegenheiten weſentlichen Einfluß aus, als unbeſtrittenes Recht ſtand ihnen aber nur die Verwilligung der Steuern zu, durch deren Verweigerung ſie jedoch auch andere Wünſche (Deſiderien), namentlich auch hinſichtlich der Geſetzgebung, durchzuſetzen wußten, obwohl ihnen an dieſer kein eigentlicher Antheil rechtlich zuſtand, indem ihre Zuſtimmung bei keinem Geſetze zur Gültigkeit eines ſolchen erforderlich war.

Die landſtändiſche Verfaſſung der Grafſchaft Schaumburg beruhte auf denſelben Beſtandtheilen (aus den Prälaten [die Stifter Möllenbeck, Eſchbeck und Obernkirchen], einem ritterſchaftli-

*) B. W. Pfeiffer, Geſch. der landſtänd. Verfaſſung in Churheſſen. Caſſel 1834. 8.

chen Deputirten und den Deputirten der Städte Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen, Sachſenhagen und Rodenburg) und auf denſelben Rechten, wie die heſſen-caſſeliſche. Die caſſeliſchen Landſtände ſowohl als die ſchaumburgiſchen hatten einen eigenen Conſulenten, der bei dieſen Land-Syndicus hieß. Die Berufung, welche an keine beſtimmte Zeitfriſt gebunden war, ſowie die Vertagung, Auflöſung oder Verabſchiedung geſchah durch den Landesherrn. Die caſſeliſchen Stände bildeten zwei (die Ritter- und Städte-Curie), beziehungsweiſe drei Curien (die Prälaten-, Ritter- und Städte-Curie), deren Präſident der Erbmarſchall war; es wurden jedoch auch Plenarſitzungen gehalten *).

2) Dieſe landſtändiſche Verfaſſung, deren Wirkſamkeit aber mit dem Steigen der landesherrlichen Macht immer mehr abnahm, beſtand bis 1806, wo Heſſen-Caſſel ein Theil des Königreichs Weſtphalen wurde und an der Verfaſſung dieſes Staats (vom 15. Nov. 1807) Antheil hatte **). Der Churfürſt Wilhelm I. ſtellte aber, vermöge der bei dem Beitritte zu der großen Allianz übernommenen Verpflichtung (Acceſſ. Vertr. v. 13. Decbr. 1813. Geh. Art. 3.), bald nach ſeiner Rückkehr die alte Verfaſſung wieder her und räumte zugleich den Bauern das Recht ein, zu dem auf den 1. März 1815 berufenen Landtage fünf Deputirte nach den fünf Strömen abzuordnen ***). Dieſer Landtag wurde auch wirklich am 1. März 1815 eröffnet, indem zwei Deputirte von den Prälaten, fünf von der Ritterſchaft, acht von den Städten und fünf von dem Bauernſtande zu demſelben erſchienen waren. Allein Mißhelligkeiten von mancherlei Art, namentlich die verlangte vollſtändige Wiederherſtellung der alten Standesvorrechte, insbeſondere der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die weſtphäliſche Verfaſſung mit den Feudalrechten aufgehoben hatte und der Churfürſt, trotz der Nichtanerkennung der weſtphäliſchen Regierung, aufgehoben ließ, die verlangte Feſtſtellung des Staatsvermögens, zu welchem man auch die engliſchen Subſidiengelder reclamirte, die ohne Mitwirkung der alten Stände erfolgte Berufung des Bauernſtandes, die begehrte „Feſtſetzung einer der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entſprechenden Landesconſtitution" ꝛc. führten bald die Vertagung des Landtages (2. Juli 1815) herbei. Dieſer verſammelte ſich zwar wieder (15. Febr. 1816), es kam aber auch jetzt kein Reſultat zu Stande, indem dieſelben Mißhelligkeiten fortdauerten, welche auch die Vereinbarung über den im Februar vorgelegten Entwurf einer Verfaſſungsurkunde †) zwiſchen der Regierung und den Ständen verhinderten und endlich die Auflöſung der Ständeverſammlung zur Folge hatten (10. Mai 1816) ††).

---

*) C. W. Ledderhoſe, kleine Schriften, I. Bd. (Marburg 1787.)

**) Sie ſteht in Pölitz europ. Verfaſſungen (2te Aufl.) I. Bd. S. 38 fg.

***) Verordn. vom 27. December 1814, in Pölitz a. a. O. S. 553 fg.

†) In Pölitz a. a. O. S. 559.

††) Man ſehe über dieſen Landtag Pfeiffer a. a. O. S. 205 fg.

Es blieb demnach bei der alten, reſtaurirten Verfaſſung; nur einige Hauptſätze des berührten Entwurfes wurden in „das Haus- und Staatsgeſetz“ vom 4. März 1817 *) aufgenommen. Der Regierungsantritt des Churfürſten Wilhelm II. (27. Febr. 1821) erregte zwar neue Hoffnung auf Erfüllung des 13. Art. der deutſchen Bundesacte; allein das am 29. Juni 1821 erlaſſene Organiſationsedict **), welches die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung anordnete, die Unabhängigkeit der erſtern ſicher ſtellte, dagegen die letztere über die Gebühr erweiterte, benahm alle Ausſicht auf eine zeitgemäße Verfaſſung. Alles politiſche Intereſſe ſchien nun zu erlöſchen unter dem Drucke der vielarmigen Verwaltung. Selbſt die alte ſtändiſche Verfaſſung betrachtete man als aufgehoben, indem wenigſtens die Prälaten-Curie in Miniſterial-Reſcripten eine ehemalige genannt wurde. Zwar ſaßen noch zwei Deputirte der Stände bei der Landesſchulden-Tilgungscommiſſion, um für die richtige Verwendung der Tilgungsfonds zu wachen; allein ihre Einſprache blieb ohne Berückſichtigung und Erfolg, indem man über dieſe Fonds, jener Einſprache ungeachtet, willkürlich verfügte. Ein am 20. Juni 1823 in Caſſel auf die Poſt gegebener Drohbrief, worin der Churfürſt und ſeine Favoritin, die Gräfin Reichenbach, von einer in runder Zahl angegebenen Geſellſchaft junger Leute mit dem Tode bedroht wurden, wenn jener nicht binnen Jahresfriſt dem Lande eine dem 13. Art. der d. B. A. entſprechende Verfaſſung geben, den Einfluß der ꝛc. Reichenbach auf die Regierung beſeitigen und das Benehmen gegen ſeine nächſte Umgebung ändern werde, hatte für das Land die traurigſten Folgen. Die einer Specialcommiſſion übertragene Unterſuchung hierüber verbreitete, gleich einem drohenden Gewitter, Furcht und Schrecken über den ganzen Staat; die polizeilichen Maßregeln wurden in einer bis dahin unbekannten Weiſe vermehrt und geſchärft, der Abſolutismus griff polypenartig immer mehr um ſich und laſtete ſchwer auf dem Volke, das zwar mit ſtummer Duldſamkeit das Unabwendbare äußerlich zu ertragen ſchien, deſto mehr aber ſich im Stillen nach einer Verbeſſerung ſeiner Lage ſehnte. Das Jahr 1830, deſſen Julius, einem Erdbeben gleich, alle politiſchen Einrichtungen Europa's erſchütterte und mit Einſturz bedrohte, brachte endlich dieſe lange verhaltene Sehnſucht zum Ausbruche und führte dadurch zur Umgeſtaltung der politiſchen Einrichtungen.

3) Die durch den Küfermeiſter Herbold am 2. Sept. veranlaßte Verſammlung der Zünfte bezweckte zwar zunächſt nur die Abhülfe der Beſchwerden der Handwerker, ſie wurde aber bald überzeugt, daß die Einberufung der Landſtände dieſe am ſicherſten herbeiführen würde. Es ward daher, nachdem die ausgebrochenen Unruhen der niedern Volksclaſſe am 6. Sept. die Bewaffnung der Bürger veranlaßt hatte, in den folgenden Verſammlungen eine Adreſſe in dieſem Sinne be-

*) In Pölitz a. a. O. S. 571.

**) In Pölitz a. a. O. S 573 fg.

ſchloſſen und von dem Magiſtrate an dem für Churheſſen denkwürdi-gen 15. Sept. dem Churfürſten, der vor drei Tagen vom Karlsbade zurückgekehrt war, überreicht. Die Bitte fand Gehör. Eine Verordnung vom 19. Sept. *) berief die Landſtände auf den 18. October nach Caſſel. Der an dieſem Tage eröffneten Verſammlung der Abgeordneten der altheſſiſchen Landſtände, welche die Deputirten der ſchaumburgiſchen Stände, ſowie jene von den Provinzen Hanau und Fulda in ihre Mitte aufnahm, wurde ein Entwurf einer Verfaſſungsurkunde vom 7. Octob. **) zur Berathung und Annahme vorgelegt und zu dem Ende ein landſtändiſcher Ausſchuß von 7 Mitgliedern gewählt, welcher in wenig Wochen einen völlig umgearbeiteten, ſehr erweiterten Entwurf vor die Plenarverſammlung brachte ***). Die gemeinſchaftlich mit den landesherrlichen Landtagscommiſſarien gepflogene Discuſſion, die nach keiner beſtimmten Geſchäftsordnung erfolgte, führte mehrere weſentliche Veränderungen dieſes Entwurfes herbei, von denen viele dem Geiſte des Repräſentativſyſtems nicht entſprechend waren. Das Verfaſſungswerk war gegen das Ende des Decembers vollendet. Die am 5. Januar 1831 unterzeichnete Verfaſſungsurkunde wurde am 9. deſſelben Monats von den Miniſtern und Landſtänden feierlich beſchworen. Die am 10. Januar erfolgte Zurückkunft der Gräfin Reichenbach veranlaßte jedoch neue Unruhen, welche als die Urſache der nachher angeordneten Mitregentſchaft zu betrachten ſind. Die Landſtände blieben noch bis zum 9. März verſammelt und bearbeiteten während dieſer kurzen Zeit noch das Wahlgeſetz, die landſtändiſche Geſchäftsordnung, die Geſetze über den Haus- und den Staatsſchatz, ſowie über mehrere indirecte Abgaben, das Staatsdienſtgeſetz und den Landtagsabſchied. Die Geſchichte wird kaum einen Landtag aufweiſen können, welcher in einem Zeitraume von 5 Monaten unter ſo ſtürmiſchen Verhältniſſen, denen die Ständeverſammlung gleich Anfangs mit einem ſogenannten Martialgeſetze (22. Octob. 1830) zu begegnen ſuchte, mehr geleiſtet und eine ruhigere und umſichtsvollere Haltung beobachtet hätte, als dieſer churheſſiſche.

III. Charakter und Hauptbeſtimmungen der Verfaſſungsurkunde.

Die churheſſiſche Verfaſſungsurkunde ****) beruht größtentheils auf geſchichtlichen Grundlagen, indem ſie die alten Einrichtungen den An-

*) In Pölitz a. a. O. S. 606 fg.

**) In Pölitz a. a. O. S. 607 fg.

***) M. ſ. Jordan, über die Grundſätze, von welchen bei der Abfaſſung der churheſſ. Verf. Urk. ausgegangen ward, in Pölitz Jahrb. d. Geſch. und Staatsk. v. 1832. Th. I. S. 193 fg.

****) In Pölitz, die europ. Conſtit. I. Bd. S. 613 fg. — Fr. Murhard, die churheſſ. Verf. Urk. erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. II. Abtheil. Caſſel, 1834 u. 1835. 8.

forderungen der neuern Zeit, oder, wenn man will, dieſe jenen anzupaſſen, das Alte und Neue in Ein Ganzes zu verbinden ſucht. Dieſe, meiſt unnatürliche, Verbindung verändert aber oft blos den Standpunkt, welchen die beiden Elemente, das Alte und Neue, in ihrem Wechſelkampfe gegeneinander einnahmen, ohne eine innere durchgreifende Ausſöhnung und ſo eine wahrhaft organiſche Verbindung zwiſchen ihnen zu bewirken. Die Folge hiervon iſt, daß der alte Kampf auch in dieſer veränderten Stellung, und zwar oft heftiger, als vorher, fortdauert; man hat ja nur die Form, aber nicht auch die Sache umgeſtaltet; nur Waffen und Rüſtung umgewandelt, aber nicht die ſtreitenden Theile ausgeſöhnt. Wie die meiſten deutſchen Verfaſſungen, ſo leidet auch die churheſſiſche an dieſem Gebrechen, welches völlig zu vermeiden nach den damaligen Verhältniſſen unmöglich war. Es mag vielleicht noch eine geraume Zeit vergehen, ehe man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die entgegengeſetzten Elemente des politiſchen Lebens ſich durch keine äußere Form harmoniſch verbinden laſſen, und jede Bemühung dieſer Art vergeblich ſei; wiewohl erſt mit dieſer Ueberzeugung die Möglichkeit einer wahrhaft heilſamen, alle Elemente des politiſchen Lebens organiſch durchdringenden Verfaſſung gegeben iſt. Wenn daher auch die churheſſiſche Verfaſſung unleugbar dem Repräſentativſyſteme huldigt, und ſie dieſes in vielen Punkten ſchärfer und conſequenter durchführt, als die meiſten übrigen neueren Conſtitutionen, ſo hat ſie ſich gleichwohl ebenſowenig, wie dieſe, von dem anticonſtitutionellen Elemente loszuwinden vermocht, welches vielmehr die ganze Verfaſſung durchdringt und ſich allenthalben klettenartig an das Conſtitutionelle anſchließt, dieſem die Kraft zur freien und ſelbſtſtändigen Fortbildung entziehend. Man machte bei der Discuſſion darauf aufmerkſam, allein ohne Erfolg, da bei derſelben eben auch das anticonſtitutionelle Element mit großer Gewandtheit thätig war. So bildet, um nur Einiges zum Belege anzuführen, den Schlußſtein der ganzen Verfaſſung das Recht der Miniſteranklage; was läßt ſich aber von dieſer erwarten, da die Beſetzung des über ſie entſcheidenden Oberapellationsgerichts von der Staatsregierung allein geſchieht und die Glieder deſſelben überdies verſetzt werden können und in der Reſidenz allen Künſten und Gefahren der Hofcabale ausgeſetzt ſind? Ebenſo ſtehen der Staatsregierung Mittel genug zu Gebote, um Intelligenz und Energie aus der Kammer zu entfernen oder für ſich zu gewinnen, ſo wie durchgreifenden Reformen die Standes- und Bezirksſtimmen entgegentreten können. Aber gerade dieſe Halbheit, in welcher das Repräſentativſyſtem in den meiſten Verfaſſungsurkunden erſcheint, iſt es, welche, gepaart mit der Indolenz der Völker im Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, das Syſtem ſelbſt verdächtigt und es den Gegnern deſſelben möglich gemacht hat, die Repräſentativform für eine Täuſchung auszugeben, und ſelbſt Conſtitutionelle mit dieſer Anſicht zu berücken, während die eigentliche Täuſchung vielmehr darin beſteht, daß man in dem Worte die Sache zu beſitzen wähnt, und die Früchte, welche nur dieſe gewähren kann, von jenem erwartet.

Das bisher Geſagte ſoll nur zu dem Beweiſe dienen, daß die Lobeserhebungen, welche der churheſſiſchen Verfaſſungsurkunde ſogleich nach ihrem Erſcheinen in ſo großem Maße zu Theil geworden ſind, nicht durchgängig das Reſultat der beſonnenen und umſichtigen Prüfung derſelben waren. Sie hat große Vorzüge vor mancher andern, aber auch ihre Mängel, die jenen faſt das Gleichgewicht halten, und iſt überhaupt weit hinter dem zurück, was man unter einem vollkommen durchgeführten Repräſentativſyſteme zu verſtehen hat, welches aber überhaupt nicht in einer Urkunde einem Volke gegeben werden kann, ſondern ſich aus dieſem ſelbſt organiſch entwickeln muß. Sie beruht übrigens, nach der ausdrücklichen Erklärung des Churfürſten in der Einleitung, auf einem Vertrage, und handelt in 11 Abſchnitten: 1) von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsnachfolge und Regentſchaft (§. 1—9.); 2) von dem Landesfürſten und den Gliedern des Fürſtenhauſes (§. 10—18.); 3) von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen (§. 19—41.); 4) von den Gemeinden und Bezirksräthen (§. 42—48.); 5) von den Standesherren ꝛc. und den ritterſchaftlichen Körperſchaften (§. 49—50.); 6) von den Staatsdienern (§. 51—62.); 7) von den Landſtänden (§. 63—105.); 8) von den oberſten Staatsbehörden (§. 106—111.); 9) von der Rechtspflege (§. 112—131.); 10) von den Kirchen, den Unterrichtsanſtalten und milden Stiftungen (§. 132—138.), und 11) von dem Staatshaushalte (§. 139—152.). Der zwölfte und letzte Abſchnitt enthält allgemeine Beſtimmungen, denen noch vorübergehende angefügt ſind. In dieſer Reihenfolge wollen wir nun auch den Hauptinhalt derſelben angeben.

1) Sämmtliche churheſſiſche Lande bilden ein untheilbares Ganzes und einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes. Die Veränderung des Gebietes durch Vertauſchung, Abtretung ꝛc. iſt an die Zuſtimmung der Landſtände gebunden. — Die Regierungsform iſt monarchiſch und es beſteht dabei eine „landſtändiſche Verfaſſung". Unter dieſer iſt jedoch die Repräſentativverfaſſung zu verſtehen, deren Geiſt und Weſen aber ſelbſt von den Behörden nicht immer richtig begriffen wird. „Die Regierung iſt erblich vermöge leiblicher Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen." (§. 3.) Der Landesfürſt (?) wird mit zurückgelegtem 18ten Lebensjahre volljährig, und hat bei dem Regierungsantritte in einem den Landſtänden auszuſtellenden Reverſe zu geloben, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derſelben ſo wie nach den Geſetzen zu regieren. Die Regentſchaft während der Minderjährigkeit des Nachfolgers gebührt der leiblichen Mutter deſſelben, im Verhinderungsfalle des Regenten aber der Gemahlin deſſelben, wenn aus der gemeinſchaftlichen Ehe ein ſucceſſionsfähiger, noch minderjähriger Prinz vorhanden iſt, ſonſt dem nächſten Agnaten. Der Regentſchaft ſteht ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite. Höchſt ungenügend ſind die in dieſem Abſchnitte noch vorkommenden Beſtimmungen über die Verhinderung einer Thronerledigung und über die zu ergreifenden Maßregeln,

wenn der zunächſt zur Erbfolge berufene Prinz regierungsunfähig ſein ſollte.

2) Der Churfürſt vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in ſich und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden. Ohne ſeine Einwilligung darf ſich kein Glied des Hauſes vermählen oder in fremde Dienſte treten. Die künftig nöthigen Apanagen und Witthümer werden mit Zuſtimmung der Landſtände feſtgeſetzt und die Prinzeſſinnen mit den bisher üblichen Beträgen aus der Staatscaſſe ausgeſteuert.

3) Der Aufenthalt im Churſtaate verpflichtet zur Beobachtung der Geſetze und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz. Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) wird durch Geburt oder Aufnahme erworben und befähigt allein zum Genuſſe der Ortsbürgerrechte. Jeder Staatsangehörige muß im 18ten Lebensjahre den Huldigungseid (Treue dem Landesfürſten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen) leiſten und iſt in der Regel auch Staatsbürger, d. h. zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, inſofern er die hiezu erforderlichen Eigenſchaften beſitzt. Die Leibeigenſchaft iſt und bleibt aufgehoben, die von ihr herrührenden unſtändigen Abgaben ſollen jedoch vertragsweiſe und ſubſidiair durch ein zu erlaſſendes Geſetz geordnet werden. Alle Einwohner ſind vor den Geſetzen einander gleich und zu gleichen Verbindlichkeiten verpflichtet, inſoweit die Verfaſſung oder ſonſt die Geſetze keine Ausnahme begründen (d. i. inſoweit ſie alſo nicht einander ungleich ſind !!). Einem Jeden ſteht die Wahl des Berufes und die Benutzung der öffentlichen Lehr- und Bildungsanſtalten des In- und Auslandes, ſelbſt zum Zwecke der Vorbereitung zum Staatsdienſte (wodurch die ehemalige Beſchränkung der Studirfreiheit aufgehoben worden) völlig frei. Die Geburt ſchließt von keinem Staatsamte aus und gewährt keinen Vorzug zu einem ſolchen. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf die Staatsbürgerrechte keinen Einfluß. Das in Bezug auf die Iſraeliten in der Verfaſſungsurkunde verſprochene und am 29. October 1833 wirklich erlaſſene Geſetz *) ſtellt dieſelben den Chriſten, wenn man von Religionsverhältniſſen abſieht, völlig gleich. Jedem Einwohner ſteht vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zu. (Deſſenungeachtet wurde eine hiermit im Widerſpruche ſtehende, ſomit nach dem §. 155. der Verfaſſungsurkunde aufgehobene Sabbathsordnung neu eingeſchärft.) Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beſchränkung, als welche das Recht (Rechtsſprüche) und die Geſetze beſtimmen. (Die Wichtigkeit und der Umfang dieſer Norm wird jedoch nicht gehörig erkannt und angewendet.) Für die Ausübung des Staatsobereigenthumsrechtes und des Rechts der äußerſten Noth **) ſoll das Nähere durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt

*) In A. Müller's Arch. Bd. V. S. 76 ff.

**) S. Jordan, Verſuche über allg. St. R. S. 254. und 424. über die Begriffe dieſer Rechte, wie ſolche in die Verfaſſung aufgenommen ſind.

werden, welches auch ſeitdem (30. October 1834) erſchienen iſt *). Zur Förderung des Ackerbaues ſollen: a) die Jagd=, Waldcultur= und Teichdienſte nebſt Wildprets= und Fiſchfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne auf Koſten des Staates aufgehoben, b) die ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene umgewandelt werden, und c) alle gemeſſenen Frohnen, ſo wie alle Grundzinſen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural= und Geldleiſtungen ablösbar ſein. Die zu dieſen Zwecken verſprochenen Geſetze **) ſind bereits erſchienen. Dieſe Beſtimmungen allein, deren wohlthätige Folgen bereits fühlbar werden, ſöhnen mit vielen andern Mängeln der Verfaſſungsurkunde aus. — Die abſchlägige Antwort auf Beſchwerden im adminiſtrativen Wege ſoll von den Behörden begründet werden, und der Rechtsweg Jedem freiſtehen, der ſich in ſeinen Rechten gekränkt glaubt, wodurch alſo die Allgemeinheit der richterlichen Function anerkannt iſt. Das Petitionsrecht iſt ſowohl einzelnen Unterthanen als Gemeinden und Körperſchaften eingeräumt. Handels= und Gewerbsprivilegien ſollen ohne landſtändiſche Zuſtimmung nicht ertheilt, und die Monopole, ſo wie Bann= und Zwangsrechte durch ein beſonderes Geſetz, das noch zu erwarten, aufgehoben, auch die Gewerbe, für welche eine Conceſſion erforderlich iſt, geſetzlich beſtimmt werden. „Die Freiheit des Buchhandels und der Preſſe wird in ihrem vollen Umfange ſtattfinden. Es ſoll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein beſonderes Geſetz alsbald (dieſer Zeitpunkt iſt noch immer nicht eingetreten) erlaſſen werden. Die Cenſur iſt nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen zuläſſig." (§. 37.) ***). „Das Briefgeheimniß iſt auch künftig unverletzt zu halten. Die abſichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung deſſelben bei der Poſtverwaltung (ein ſpäterer Zuſatz, der den Schutz dieſes Geheimniſſes gegen die Polizei ꝛc. aufhebt) ſoll peinlich beſtraft werden." (§. 38.) „Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens (?! ſpäterer Zuſatz) oder einer Rechtsverletzung ausgenommen." (§. 39.) Das Recht der freien Auswanderung ſteht Jedem unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen

---

*) Churheſſ. Geſetzſamml. v. 1834. S. 163 ff.

**) 1) Geſetz v. 29. Febr. 1832 (Geſetzſamml. S. 59.) über die Entſchädigung der aufgehobenen Jagd= ꝛc. Dienſte; 2) Geſ. v. 23. Juni 1832 (Geſetzſ. S. 149) über die Ablöſung der Grundzinſen, Zehnten, Dienſte und anderer Reallaſten, und über die Regulirung der ungemeſſenen Dienſte. Dazu: Ausſchreiben des Juſtiz= und Finanz=Miniſt. vom 3. Mai 1834 (Geſetzſ. S. 29.) (Vollziehungsverfügungen); 3) Geſetz v. 23. Juni 1832 (Geſetzſ. S. 175.) über die Errichtung einer Landes=Creditcaſſe (wodurch die Ablöſung erſt möglich wurde); dazu: Verordnung v. 14. Dec. 1832 (Geſetzſ. S. 249.) zur Vollziehung des gedachten Geſetzes, u. 4) Geſ. v. 31. Oct. 1833 (Geſetzſ. S. 183 ff.) Zuſätze zum Geſetze, die Landes=Creditcaſſe betr.

***) Durch ein Urtheil des Oberapp. Gerichts v. 19. Oct. 1833 iſt der richtige Grundſatz ausgeſprochen, daß die Cenſur auch jetzt ſchon, wo das Preßgeſetz noch nicht erlaſſen iſt, nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen nach der Verf. Urkunde zuläſſig ſei.

zu. Der §. 40. der Verfaſſungsurkunde giebt die Grundzüge für ein zu erlaſſendes Recrutirungsgeſetz an *) und ſanctionirt das Inſtitut der Bürgerbewaffnung als eine bleibende Einrichtung. Das über dieſe erlaſſene Geſetz **) (vom 23. Juni 1832, Geſetzſ. S. 121 ff.) entſpricht aber der Abſicht der Verfaſſung nicht, indem in demſelben das Princip der Oertlichkeit gegen eine frühere Verordnung (vom 11. October 1830, Geſetzſ. S. 131 ff.) feſtgeſetzt und dadurch die Allgemeinheit der Bürgerbewaffnung unmöglich gemacht und das Princip der innern Einheit vernichtet wurde!

4) In dieſem Abſchnitte werden die Hauptgrundſätze zu einer Gemeindeordnung angedeutet, welche ſeitdem erſchienen iſt, aber wohl nicht jenen Grundſätzen entſpricht ***). Insbeſondere darf keine Gemeinde mit ſolchen Leiſtungen, deren Erfüllung allgemeine Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile deſſelben erheiſchen, belaſtet, auch das Vermögen und Einkommen einer ſolchen nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden. Das im §. 48 verſprochene und in den Hauptgrundzügen bezeichnete Inſtitut der Bezirksräthe iſt noch nicht in's Leben getreten.

5) In dieſem Abſchnitte werden blos beſondere, mit den Betheiligten zu verabredende Edicte und Statuten für die Standesherren, den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel und die altheſſiſche und ſchaumburgiſche Ritterſchaft verſprochen, wovon bis jetzt nur das ſtandesherrliche Edict (29. Mai 1833. Geſetzſamml. S. 113 fg.) erlaſſen wurde, welches jedoch von den Landſtänden noch nicht anerkannt, darum noch nicht unter die Gewähr der Verfaſſung geſtellt, jedenfalls aber wegen des darin angeordneten, höchſt auffallenden Pairsgerichts in Straſſachen (§. 15.) merkwürdig iſt.

6) Die Staatsdiener, wozu auch die Officiere gehören, ernennt auf Vorſchlag der vorgeſetzten Behörde, oder beſtätigt der Landesherr. Es ſoll jedoch ein Staatsamt Niemandem, der nicht geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden, übertragen, in der Regel keine Anwartſchaft ertheilt, ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener abgeſetzt oder ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen, und keinem die nachgeſuchte Entlaſſung verweigert werden; eine Verſetzung nur „aus höhern Rückſichten des Staates" (?!), aber ohne Verluſt an Rang und Gehalt und gegen angemeſſene Vergütung der Umzugskoſten ſtattfinden, auch dieſelbe den Fähigkeiten und

---

*) Recrut. Geſetz v. 10. Juli 1832 (Geſetzſ. S. 183 ff.) (5jährige Dienſtzeit, und Statthaftigkeit der Stellvertretung!?) und Recrut. Geſ. v. 25. Oct. 1834, Geſetzſ. S. 113 ff.) (keine Verbeſſerung des erſtern!)

**) In Pölitz die eur. Conſt. Bd. I. S. 646 fg.

***) Gemeindeordnung v. 23. October 1834. (Geſetzſ. S. 181 fg.) und Geſetz vom 10. Febr. 1835. (Geſetzſ. S. 3.), die einſtweilige Bekleidung der Gemeindebeamter ꝛc. betreffend. M. ſ. auch: A. Müller's Archiv für die Geſetzgebung ꝛc. Bd. VI. H. 2. S. 177 fg.

der bisherigen Dienſtführung des Beamten entſprechen; der wegen Altersſchwäche oder ſonſt dienſtunfähige Staatsdiener mit angemeſſener Penſion in den Ruheſtand verſetzt und in den Dienſteid auch die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfaſſung aufgenommen werden. Jeder Staatsdiener bleibt hinſichtlich ſeiner Amtsführung verantwortlich, und kann wegen Verfaſſungsverletzung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpreſſung, Beſtechung, gröblicher Verletzung der Amtspflichten und Mißbrauchs der Amtsgewalt von den Landſtänden oder deren Ausſchuß angeklagt werden. Die übrigen Rechtsverhältniſſe wurden einem unter dem Schutze der Verfaſſung ſtehenden Staatsdienſtgeſetze vorbehalten, welches auch (8. März 1831) erſchienen iſt *).

7) Die churheſſiſche Verfaſſung huldigt dem Einkammerſyſtem **), und hinſichtlich der Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung dem hiſtoriſchen Princip mit Aufnahme der neuen Elemente. Dieſe wird gebildet durch die Prinzen des Hauſes; die Häupter der Standesherren (jene und dieſe können — gegen das Repräſentativſyſtem — auch Bevollmächtigte, die in Churheſſen begütert ſein müſſen, ſchicken); den Senior oder das ſonſt mit dem Erbmarſchallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedeſel (Präſidenten der alten Landſchaft); einen ritterſchaftlichen Obervorſteher der adeligen Stifter Kauffungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landesuniverſität; einen Abgeordneten der altheſſiſchen Ritterſchaft von jedem der fünf (Strom-: [Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn]) Bezirke; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreiſen Fulda und Hünfeld; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und ſonſt ſtark begüterten ***) Adel in der Provinz Hanau; 16 Abgeordnete der Städte und eben ſo viele der Landbezirke. Zu den alten fünf Strombezirken kamen der Oberfulda-, der Main- und Weſerbezirk hinzu, während bei den Städten die Wahl nach den Flußbezirken ganz aufhörte.

Bei den Abgeordneten, welche nach dem alten Syſteme zur erſten Curie gehörten, findet einfache Wahl nach der frühern Weiſe, bei den Abgeordneten der Städte zweifache (Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten) und bei den Abgeordneten der Landbezirke, wovon jeder in zwei Wahldiſtricte (mit Ausnahme des Weſerbezirks) zerfällt, eine dreifache Wahl (Wahl der Gemeindebevollmächtigten, der Wahlmänner und des Abgeordneten) ſtatt. Die Leitung des Wahlgeſchäfts ſteht in den Städten dem Magiſtrat und in den Landbezirken

*) Geſetzſ. S. 69 fg. u. in A. Müller's Arch. Bd. III. S. 648 fg. u. Bd. VI. H. 2. S. 288 fg.

**) Ueber die Vorzüge deſſelben ſ. beſ. Weitzel in Pölitz's angef. Jahrb. v. 1831. Bd. I. S. 385 fg.

***) Nach dem Landtagsabſchied vom 9. März 1831. §. 16. ſind es die Gutsbeſitzer: v. Carlshauſen, v. Edelsheim, v. Lersner, Rau v. Holzhauſen u. v. Savigny.

den Juſtizbeamten zu *). Die Stifter, der Adel und die Univerſität müſſen aus ihrer Mitte die Abgeordneten wählen, die Städte- und Landgemeinden ſind hinſichtlich der einen Hälfte der von ihnen zu wählenden Abgeordneten mehr als hinſichtlich der andern beſchränkt, und es findet hinſichtlich dieſer mehr oder weniger beſchränkten Wahl ein Wechſel von Landtag zu Landtag ſtatt, ſo daß die Städte und Land-Wahldiſtricte, welche das erſte Mal die beſchränkte Wahl hatten, das nächſte Mal die freie Wahl ausübten und ſofort. Neben dem Abgeordneten wird ſtets auch ein Stellvertreter gewählt.

Zur activen und paſſiven Wahlfähigkeit, ſo wie zur Ausübung des perſönlichen Landſtandſchaftsrechtes hinſichtlich der Prinzen ꝛc. wird bürgerliche Unbeſcholtenheit, ein Alter von dreißig Jahren und freie Vermögensverwaltung (Abſein der Curatel und eines gerichtlichen Concursverfahrens) erfordert. Die Annahme der Wahl ſteht jedem Gewählten frei. Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Kammer der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde; hinſichtlich des Univerſitätsdeputirten **) ſtimmen die Staatsregierung und die Ständeverſammlung nicht mit einander überein, indem jene auch bei ihm die Nothwendigkeit einer Genehmigung behauptet, dieſe hingegen in Abrede ſtellt. Die Eigenſchaft des Abgeordneten dauert in der Regel 3 Jahre; nur die Ernennung oder Beförderung eines ſolchen zu einem Staatsamte hat den Verluſt der gedachten Eigenſchaft zur Folge; er kann jedoch wieder gewählt werden, wenn dieß wegen der durch die Ernennung oder Beförderung etwa herbeigeführten Verhältniſſe ſonſt noch möglich iſt.

Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre, auf vorgängige Einberufung durch den Miniſter des Innern, welche dieſem als verfaſſungsmäßige Pflicht obliegt, im November gehalten; vom Regenten eröffnet und beendigt (welcher die Verſammlung auch auf 3 Monate vertagen und auflöſen kann, in welch' letzterm Falle dieſelbe innerhalb der nächſten 6 Monate wieder eröffnet werden muß), und ſollen in der Regel nicht über drei Monate dauern. Außerordentliche Verſammlungen können ſo oft, als nöthig iſt, einberufen werden, und im Falle eines Regierungswechſels verſammeln ſich die Landſtände ohne Einberufung.

Nach erfolgter Eröffnung einer Ständeverſammlung hat jedes Mitglied derſelben einen Eid zu leiſten, der mit der ſogenannten Standes- und Bezirksſtimme, dieſem ſpätern Einſchiebſel, nicht wohl in Einklang gebracht werden kann, da nach jenem nur das Landeswohl ohne Nebenrückſichten beachtet werden darf, während dieſe

---

*) S. Wahlgeſetz v. 16. Febr. 1831., welches einen Theil der Staatsverf. bildet, in Pölitz a. a. O. S. 635 fg.

**) M. ſ. (Mackeldey) üb. den §. 71. der churh. Verf. Urk. Bonn, 1833. Dagegen: Jordan, Actenſtücke über den §. 71. der Verf. Urk. ꝛc. Offenbach, 1833.

nur das Standes- oder Provinzial-Intereſſe im Auge hat; jener alſo auf dem Repräſentativſyſteme, dieſe aber auf dem Syſteme der alten ſtändiſchen Verfaſſung beruht und die Repräſentation wieder in ſo viele Curien auflöſ't, als in dieſer Stände unterſchieden werden können und es von den Hauptlanden entlegene oder getrennte Bezirke gibt.

„Die Mitglieder der Ständeverſammlung können während der Dauer des Landtages, ſo wie 6 Wochen vor und nach demſelben, außer der Ergreifung auf friſcher verbrecheriſcher That, nicht anders als mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung oder ihres Ausſchuſſes verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.“ (§. 87.) Sie ſind nicht an Vorſchriften eines Auftrags gebunden, ſondern ſtimmen nach ihrer eigenen Ueberzeugung ab, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen verantworten können (Repräſentativſyſtem). Die gewählten Abgeordneten erhalten angemeſſene Reiſe- und Tagegelder.

Die Verhandlungen ſollen der Regel nach öffentlich ſein, und die Beſchlüſſe können nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern (36) beiwohnen, nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit muß die Beſchlußfaſſung auf die nächſte Sitzung verſchoben werden, in welcher bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet. Für die weitere Geſchäftsbehandlung beſteht eine eigene Geſchäftsordnung v. 16. Febr. 1831 (Geſetzſ. S. 45 fg.).

Was den Umfang der Wirkſamkeit der Landſtände, welche im Allgemeinen berufen ſind, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das Wohl des Staates zu fördern, betrifft, ſo erſtreckt ſich dieſelbe insbeſondere a) auf die Beherrſchung hinſichtlich eines eintretenden Regierungswechſels und der zur Verhinderung einer Thronerledigung nöthigen Maßregeln; b) auf die auswärtigen Verhältniſſe, und zwar nicht blos bei Gebietsveränderungen oder Belaſtungen, ſondern in allen Angelegenheiten, die auf das Landeswohl Einfluß haben; c) auf die Geſetzgebung, indem ohne ihre Zuſtimmung kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden kann; Dispenſationen nur ſtatthaft ſind, wenn ſie das Geſetz ſelbſt vorbehält, und ihnen, wenigſtens in materieller Hinſicht, auch das Recht der Initiative zuſteht; d) auf den Staatshaushalt, indem die Stände für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, ſoweit die übrigen Hülfsmittel zu deſſen Deckung nicht hinreichen, durch Bewilligung von Abgaben zu ſorgen haben (ſ. unten); e) auf die übrige Landesverwaltung durch das Recht, Aufſchluß von der Staatsregierung über alle das Landeswohl betreffende Verhältniſſe zu verlangen, und das Recht der Beſchwerde wegen wahrgenommener Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege; f) auf den Schutz der Unterthanen durch das

Recht der Verwendung, und endlich g) auf die Landesverfaſſung ſelbſt, indem die Ständeverſammlung α) für das richtige Verſtändniß der Verf.=Urk. gemeinſchaftlich mit der Staatsregierung durch Auslegung, gütliche Vereinbarung oder ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu wachen; β) in gleicher Art für die zeitgemäße Fortbildung derſelben durch Reformen zu wirken und γ) für die Aufrechthaltung derſelben, ſowie für eine verfaſſungsmäßige Regierung, durch Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Miniſter, ſowie der übrigen Staatsdiener zu ſorgen verpflichtet iſt.

Die Ständeverſammlung iſt inſofern permanent, als ſie für die Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern, ſowie im Falle einer Vertagung oder Auflöſung, einen bleibenden Ausſchuß zu ernennen das Recht und die Pflicht hat. Ihr ſteht außerdem die Befugniß zu, einen Landſyndicus als beſtändigen Secretair zu ernennen und zu verpflichten, auch die Geſchäftsordnung, inſoweit ſie ihre innern Verhältniſſe betrifft, ohne Zuziehung der Staatsregierung, abzuändern, welche übrigens keinen Antrag der Ständeverſammlung unbeantwortet, und, wenn demſelben nicht entſprochen wird, keine Antwort unbegründet laſſen darf.

8) Als oberſte Staatsbehörden beſtehen nur 1) das Geſammt=Staatsminiſterium, welches aus den Vorſtänden ſämmtlicher Miniſterien und den ſonſt hierzu vom Landesherrn beſonders berufenen Staatsdienern zuſammengeſetzt iſt, alle Angelegenheiten des Staates, die der landesherrlichen Entſchließung bedürfen, zu berathen, und, über Competenzconflicte einzelner Miniſterien, ſowie über Beſchwerden gegen Miniſterialbeſchlüſſe, zu entſcheiden, auch die nöthige Einleitung zur Regentſchaft zu treffen (§. 8) hat; und 2) die Vorſtände der einzelnen Miniſterien (der Juſtiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegsweſens und der auswärtigen Angelegenheiten). Dieſe Vorſtände, wovon einer auch zwei, jedoch nicht mehrere Miniſterien verwalten kann, haben alle landesherrlichen Entſchließungen zu contraſigniren, wodurch die verfaſſungsmäßige Behandlung der betreffenden Angelegenheit bezeugt, die deshalbige Verantwortung übernommen und jede ſolche Entſchließung erſt glaubwürdig und vollziehbar wird.

9) Hinſichtlich der Rechtspflege beſtätigt die Verfaſſungsurkunde 1) die ſchon früher angeordnete Trennung der Juſtiz von der Verwaltung; ſie ſpricht 2) die Allgemeinheit der richterlichen Function aus, indem ſie die Betretung und Verfolgung des Rechtsweges ohne Rückſicht auf den Gegenſtand einem Jeden und gegen Jedermann, ſelbſt den Regenten nicht ausgenommen*), zuſichert; den Gerichten das unbedingte Urtheil über ihre Competenz einräumt und jede Einwirkung irgend einer Staatsbehörde ausſchließt, dagegen jede Behörde und ſelbſt

*) M. ſ. auch das Geſetz über Staatsanwälte v. 11. Juli 1832. (Geſetzſ. S. 213 fg.)

die bewaffnete Macht verpflichtet, den gerichtlichen Requiſitionen nachzukommen. Sie erklärt 3) alle Commiſſionen, inſofern ſie nicht von den Gerichten ſelbſt angeordnet werden, welche nur wieder Gerichte committiren dürfen, für völlig unſtatthaft, und ſucht 4) ebenſo die perſönliche Freiheit durch Beſtimmungen über die Statthaftigkeit der Unterſuchung und Verhaftung, über die Zuläſſigkeit der Entlaſſung des Verhafteten gegen Caution oder wenigſtens der Erleichterung ſeiner Lage, über die Publicität der Entſcheidungen in politiſchen und Preßvergehungen, über die Hausſuchung, und über das Recht der Beſchwerdeführung, der Vertheidigung und der Urtheilsforderung, als das Vermögen der Staatsgenoſſen durch Verbannung der Vermögensconfiscation und der Moratorien zu ſichern. Sie macht 5) die Gemeinden und Körperſchaften von der adminiſtrativen Bevormundung hinſichtlich der Rechts-Verfolgung oder Vertheidigung unabhängig; verkündigt 6) die Gleichſtellung aller Staatsgenoſſen vor dem Rechte durch die verſprochene Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände; trifft 7) Vorſorge für die Unparteilichkeit, Gediegenheit und Schnelligkeit der Rechtspflege durch die Verordnung, daß die Zahl der Mitglieder der Gerichte geſetzlich beſtimmt werden*) und ein jedes von dieſen ſtets vollſtändig beſetzt ſein ſolle, und durch Vorſchriften über die Beſchaffenheit und das Alter der Richter; ſetzt 8) die Unabhängigkeit der Gerichte ausdrücklich feſt, und beſchränkt 9), um die Wirkſamkeit der Rechtspflege zu ſichern, das Begnadigungsrecht hinſichtlich der Vergehungen gegen die Verfaſſung, und das Recht der Wiederanſtellung verurtheilter Staatsdiener. Viele der aufgeführten Beſtimmungen ſind zwar ſehr mangelhaft; ſie können aber, wenn Staatsregierung und Ständeverſammlung von rechtem Geiſte, und richtiger Einſicht geleitet werden, ebenſo leicht vervollkommnet, wie, freilich im entgegengeſetzten Falle, völlig paralyſirt werden. Für wichtigere Familienangelegenheiten ſoll ein Geſetz das Inſtitut der Familienräthe anführen.

10) Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz. Die Sachen des Glaubens und der Liturgie bleiben ihren verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen überlaſſen. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen Hoheitsrechte des Schutzes und der Oberaufſicht in ihrem vollen Umfange aus. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensparteien verbleibt dem Landesherrn, bei deſſen Uebertritt zu einer andern Kirche die Beſchränkung jener Gewalt mit den Landſtänden feſtgeſtellt werden ſoll. In liturgiſchen Sachen ſoll ohne Zuſtimmung einer Synode, welche die Staatsregierung berufen wird, nichts geändert werden. Für das Verhältniß der katholiſchen Kirche zur Staatsgewalt wurden die bereits früher beſtandenen Normen**)

*) M. ſ. das Geſetz v. 1. Juli 1831. (Geſetzſ. S. 112 a fg.)

**) S. die Verkündung der päpſtlichen Bullen v. 31. Aug. 1829 (Geſetzſ. S. 45); Verordn. v. 30. Januar 1830 (Geſetzſ. S. 5), die Ausüb. des landesherrl. Schutz- und Aufſichtsrechtes über die kath. Kirche, und Ausſchr. des

hinſichtlich der Rechte des Biſchofs, der zu erlaſſenden Anordnungen, des Verhältniſſes zu Rom, des Mißbrauches der geiſtlichen Gewalt, in den Grundzügen wiederholt. Die Geiſtlichen haben jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeſchäfte erforderliche geſetzliche Unterſtützung und Schutz in ihrer Amtswürde zu erwarten, ſind aber hinſichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen. „Für den öffentlichen Unterricht, ſonach für die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanſtalten, und namentlich der Landesuniverſität, ſowie der Schullehrerſeminare iſt zu allen Zeiten nach Kräften zu ſorgen." (§. 137.)

Alle Stiftungen ohne Ausnahme ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staates und das Vermögen oder Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die ſtiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur wenn der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſteht, darf eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten, und, ſofern öffentliche Anſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landſtände erfolgen. (§. 138.)

11) Hinſichtlich des Staatshaushaltes wurde a) das Staatsvermögen von dem Familienfideicommiſſe des Regentenhauſes*) durch beſondere Vereinbarungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, ſorgfältig getrennt; b) was als Staatsvermögen anzuſehen (Gebäude, Domanial= [Kammer=] Güter und Gefälle, Forſten, Jagden, Fiſchereien, Berg=, Hütten= und Salzwerke ꝛc.), näher beſtimmt; c) die nach den gedachten Vereinbarungen feſtgeſetzte Hofdotation auf diejenigen Domainen und Gefälle, welche nach denſelben für dieſe vorbehalten worden, bleibend radicirt; d) für die Erhaltung des Staatsvermögens durch das Verbot der Veräußerung ohne landſtändiſche Zuſtimmung Sorge getroffen, auch e) die Wiederverleihung heimgefallener Lehen beſchränkt, indem der Regent nur die während ſeiner Regierung heimgefallenen an Glieder des Churhauſes oder der heſſiſchen und ehemals reichsunmittelbaren Ritterſchaft oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdienſten um den Staat wieder verleihen darf, und endlich f) die Aufbringung des Staatsbedarfes, inſoweit dieſer nicht durch die vorhandenen Hülfsmittel gedeckt wird, näher regulirt. Dieſelbe liegt hiernach den Ständen ob, ohne deren Bewilligung weder in Kriegs= noch Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, ſo wenig als irgend eine ſonſtige Landesabgabe, ſie habe Namen, welchen ſie wolle, ausgeſchrieben oder erhoben werden kann. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt, nach einem von der Staatsregierung der

Miniſt. des J. v. 25. Januar 1834 (Geſetzſ. S. 4), wodurch das Regulativ v. 31. Aug. 1829, das biſchöfl. Cenſur= und Strafrecht betr., bekannt gemacht wird.

*) M. ſ. hinſichtlich der Capitalien die Geſetze v. 27. Febr. 1831 (Geſetzſ. S. 53 fg.) a) die Bildung und Verwaltung des Staatsſchatzes und b) den churfürſtl. Hausſchatz betreffend.

Ständeverſammlung vorzulegenden Voranſchlag, worin zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewieſen und das Bedürfniß der vorgeſchlagenen Abgaben gezeigt werden muß, in der Regel auf drei Jahre. Jedoch dürfen die Abgaben noch ſechs Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit erhoben werden, wenn etwa die Zuſammenkunft der Landſtände durch außerordentliche Ereigniſſe gehindert oder die Ständeverſammlung aufgelöſt iſt, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt oder die deshalb nöthige Beſchlußnahme der Landſtände ſich verzögert. Ueber die möglich beſte Art der Aufbringung und Vertheilung der Abgabenbeträge hat die Ständeverſammlung auf die deshalbigen Vorſchläge der Staatsregierung die geeigneten Beſchlüſſe zu nehmen. „In den Ausſchreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, ſoll die landſtändiſche Verwilligung beſonders erwähnt ſein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung ſchuldig ſind.“ (§. 146.) Die bisherigen exemten Güter ſollen unter Zuſicherung einer angemeſſenen Entſchädigung zu einer gleichmäßigen Beſteuerung herbeigezogen werden; die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanſtalten und der milden Stiftungen aber ſteuerfrei bleiben, was jedoch nur in Anſehung der nicht ſchon bisher ſteuerpflichtigen oder derjenigen Güter gilt, welche von ihnen nach der Verkündung der Verf. erworben werden. „Die Grundſtücke, welche von der Landesherrſchaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Churhauſes erworben ſind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.“ „Die geſetzlich in Rückſicht ihres dermaligen Beſitzers ſteuerfreien Grundſtücke verlieren dieſe Eigenſchaft, ſobald ſie in Privateigenthum (?!) übergehen.“ (§. 150 u. 151.)

12) Die allgemeinen Beſtimmungen betreffen a) die Abänderung oder Erläuterung der Verf.-Urk., wozu entweder Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anweſenden ſtändiſchen Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinanderfolgenden Landtagen ſich ausſprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben erforderlich iſt; b) die Anordnung eines Compromißgerichtes zur Entſcheidung der zwiſchen der Staatsregierung und den Landſtänden entſtehenden Zweifel über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verf.-Urk. oder der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze. Daſſelbe wird zuſammengeſetzt aus ſechs unbeſcholtenen, der Rechte und der Verfaſſung kundigen, wenigſtens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen ſind. Die Compromißrichter wählen ſodann aus ihrer Mitte durch das Loos den Vorſitzenden, welcher bei Stimmengleichheit entſcheidende Stimme hat; c) die Aufhebung aller Anordnungen jeder Art, welche mit der Verf.-Urk. oder den für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetzen im Widerſpruche ſtehen; d) den Anfang der Verbindungskraft der Verf.-Urk., welcher mit ihrer Verkündung eintrat, ſowie die Beſchwörung derſelben von ſämmtlichen Unterthanen männlichen Geſchlechts, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben; e) den Revers, welchen die oberſten

Staatsbeamten (die Vorſtände der Miniſterialdepartemente) über die von ihnen geſchehene eidliche Angelobung auszuſtellen haben, und der im landſtändiſchen Archiv niederzulegen iſt, und endlich f) die Ueberreichung einer gleichlautenden Ausfertigung der Verf.=Urk. bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung, welche zugleich um die Uebernahme der Garantie erſucht werden ſoll. Dieſe iſt bisher noch nicht erfolgt.

Die letzten §§. (158—160) enthalten vorübergehende Beſtimmungen, welche die Fortdauer und Wirkſamkeit der conſtituirenden Ständeverſammlung, die Zuſammenkunft des erſten nach der Verf.=Urk. zuſammengeſetzten Landtages (11. April 1831) und die einſtweilige Fortentrichtung der Steuern und Abgaben betreffen und jetzt von keiner Wirkung mehr ſind.

Man ſieht aus Bisherigem, daß die churh. Verf.=Urk. viele dem Repräſentativſyſteme völlig entſprechende Grundſätze enthält, von denen aber manche nur angedeutet ſind und durch die Geſetzgebung erſt weiter ausgeführt und ausgebildet werden ſollen. Allein dieſe iſt bisher noch nicht erfolgt, oder doch, inſoweit ſie wirklich erfolgt iſt, dem conſtitutionellen Syſteme nicht völlig entſprechend, wo nicht ganz zuwider. Dieſelben Hinderniſſe, welche in den übrigen deutſchen Staaten der organiſchen und ſelbſtſtändigen Entwickelung dieſes Syſtemes entgegentreten, zeigen ſich auch in Churheſſen wirkſam. Sie ſind zu bekannt, als daß ſie hier, wo ohnehin nicht der Ort ſein würde, beſonders angeführt zu werden brauchten. Das conſtitutionelle Syſtem kann nur da ſich kräftig ausbilden, wo keine äußere Gewalt hemmend einzuwirken vermag, und darum kein Miniſterium ſich halten kann, welches die Majorität der Deputirtenkammer gegen ſich hat. Wo es hingegen der Repräſentantenkammer wegen mangelhafter Wahlgeſetze an der erforderlichen Intelligenz, Energie, Gewandtheit und Selbſtſtändigkeit gebricht, und die Staatsregierung der Majorität derſelben nicht bedarf, weil ſie ſich auf fremde Macht ſtützen kann; wo überhaupt die Staatsregierung und Ständeverſammlung anderswoher gegebenen Normen zu huldigen pflichtig ſind, der Staat ſohin ſelbſt in Bezug auf ſeine innere Geſtaltung als unſelbſtſtändig erſcheint: da kann das conſtitutionelle Syſtem ſich unmöglich raſch und ſelbſtſtändig entwickeln und die gewünſchten Früchte bringen; es wird entweder verkrüppeln und allmälig ganz untergehen, oder aber, wenn es bereits die nöthige Kraft errungen hat, dieſe äußern Hemmniſſe nach langem Kampfe überwältigen und dann freilich um ſo bewährter und vollſtändiger aus dieſem hervorgehen. Ob das Eine oder Andere eintreten werde, wird die Zeit lehren, welche übrigens gerade ihre kräftigſten und dauerhafteſten Erzeugniſſe nur allmälig und unter Stürmen zur Reife bringt. Eine große Idee, welche einmal in der öffentlichen Meinung, deren Daſein und Macht die Geſchichte auf jedem Blatte beurkundet, Wurzel geſchlagen hat, entwickelt

ſich vermöge der eigenen, ihr inwohnenden organiſchen Lebenskraft ſtets bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, und wird ſie auch in ihrem Entwickelungsgange durch äußere Hinderniſſe aufgehalten, ſo dient dies nur zur Sammlung und Zeitigung ihrer Kraft, welche ſodann, wenn die hierzu erforderliche Zeit abgelaufen iſt, die äußere Verkruſtung, womit ſie die Hinderniſſe umzogen haben, allmälig durchbrechen und deſto herrlicher ſich entfalten wird. Ohne Verpuppung würde ſich die Raupe nicht zum Schmetterling entwickeln können. S. Jordan.

Caſtanos, ſ. Spanien.

Caſten, ſ. Kaſten.

Caſtilien, ſ. Spanien.

Caſtlereagh, Robert Stewart Viscount, nach dem Tode ſeines Vaters, des Grafen und ſeit 1816 Marquis von Londonderry (1821), mit dem letztbemerkten Titel bekleidet, geboren 1769 zu Mount Stewart in Irland, geſtorben 12. Aug. 1822, der, wenn auch nicht größte, doch einflußreichſte, auf das Schickſal der Welt entſcheidendſt einwirkende Miniſter in der verhängnißvollſten Epoche der Neuzeit, nämlich in den Tagen der höchſten Herrlichkeit und des tiefſten Falles Napoleons und in jenen, welche deſſelben welterſchütterndem Sturze folgten. Vom J. 1809 an bis zum Auguſt 1822 lenkte er, als Staatsſecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, ganz vorzugsweiſe das britiſche Staatsruder, nachdem er ſchon früher (von 1804 bis 1806) unter Pitt's Verwaltung, und dann wieder unter jener Portlands und Percevals (von 1807 bis 1809) das Miniſterium des Kriegs geführt und in der letzten Zeit mit Canning und Liverpool an der Spitze der Verwaltung geſtanden hatte. Auch andere hohen Stellen (namentlich in Irland jene des Staatsſecretairs bei dem Vicekönig von Irland) hatte er ſchon ſeit 1797 (unter Pitt und Addington) begleitet, ja ſchon in ſeinem 21ſten Jahre (1790) im iriſchen Parlament als deſſelben Mitglied ſich hervorgethan. Wir übergehen jedoch ſeine früheren Thaten und Schickſale, um den Blick denjenigen zuzuwenden, welche ihm ſeine eigentliche, welthiſtoriſche Wichtigkeit verliehen haben. Nur muß bemerkt werden, daß er ſchon als Mitglied der iriſchen Adminiſtration, ungeachtet der an ihm in Privat-Verhältniſſen gerühmten Milde, Humanität und ſelbſt Großmuth, doch in politiſchen Dingen jene Härte und Unbeugſamkeit des Charakters kund gab, auch jene Nichtachtung der Volksrechte und der Volksſtimme, welche ſpäter für das geſammte Großbritannien und für den ganzen Welttheil verhängnißreich wirkten. Er war es, welcher, obſchon geborner Irländer, Pitt's Unterdrückungsſyſtem gegen ſeine unglücklichen — freilich katholiſchen, und durch die erfahrnen Mißhandlungen zur Empörung gereizten — Landsleute mit unerbittlicher Strenge durchzuführen befliſſen war, und welcher nachmals deſſelben Miniſters Unionsplan eifrigſt unterſtützte, wodurch, unter dem Schein einer verhältnißmäßigen Theilnahme Irlands an der gemeinſchaftlichen Staatsgewalt über das geſammte britiſche Reich,

in der That die engliſche Geſetzgebung, d. h. der Wille der im vereinten Parlament entſchieden vorherrſchenden engliſchen Majorität, das iriſche Volk, zumal deſſen aus Katholiken beſtehende große Mehrheit, vertheidigungslos hingegeben ward an die tyranniſche Macht der britiſchen Hochkirche und der, gleich raubſüchtigen als fanatiſchen, weltlichen Gutsherren. Dieſe Politik hat ſich, wie ſie mußte, als verderblich erwieſen. Das Reich der bloßen Gewalt über ein Volk, welches zum Erkenntniß ſeines Rechtes erwacht und durch fortwährende Bedrückung zum Widerſtand gereizt iſt, kann nicht von Dauer ſein. Zeitlich wohl mochte der Ausbruch der Flamme gehindert oder einige vereinzelt aufſchlagende Feuer anſcheinend erſtickt werden: aber deſto mehr fraß der zurückgetriebene Brand im Innern um ſich, und deſto drohender ward die Gefahr, daß er endlich allgewaltig hervorbreche und ſelbſt die Grundpfeiler des Staates zerſtöre. Sogar die Tory's ſahen endlich dieſes ein, und Wellington, Caſtlereagh's innigſter Freund, erkannte 7 Jahre nach deſſen Tode die Nothwendigkeit, vorerſt wenigſtens durch die „Emancipation der Katholiken" die allerſchreiendſten der zumal das iriſche Volk zur Empörung aufreizenden Unbilden aufzuheben oder zu mildern. Doch erſt das Reform-Miniſterium und das Reform-Parlament haben mit Aufrichtigkeit und Entſchiedenheit den Weg betreten, welcher der alleinige iſt, der zu dauerndem Frieden, zu wahrhaft geſicherter Ordnung und Ruhe führen kann, den Weg der Rechtsbefriedigung. Die Richtung, welche Caſtlereagh eingehalten, führte, wenn ſie fortgewährt hätte, — nicht nur in Irland, ſondern auch in England ſelbſt — zur Revolution. Er, mit ſeinem ſtarren Torysmus, mit ſeiner ſtationairen, ja retrograden oder reactionairen Politik, mit ſeinem rückſichtloſen Feſthalten aller Ungebühr des hiſtoriſchen Rechts gegen die Forderungen des vernünftigen, mit ſeinen Eingriffen in die conſtitutionellen Rechte der Bürger, mit ſeiner Bedrückung und Verfolgung der Preſſe und der freigeſinnten Richtungen im Volke, Er und ſeine gleichgeſinnten Freunde ſind die wahren Agitators geweſen, d. h. ſie haben die Agitation hervorgerufen und die Wortführer der Mißvergnügten mit der ſchärfſten Waffe, nämlich mit jener des einleuchtendſten Rechts und der eindringlichſten Wahrheit, bewaffnet.

Verantwortung und Tadel jedoch, was dieſe einheimiſchen Dinge betrifft, mag Caſtlereagh überhaupt auf die geſammte Partei wälzen, in deren Namen, als Mitverbundener mehr denn als Haupt, er handelte, und in deren Sinn zu handeln er, wenn er Miniſter bleiben wollte, genöthiget war. Von den Sünden ſeiner auswärtigen Politik aber fällt ein großer, wo nicht der größte Theil ihm (und etwa ſeinen vertrauteſten Miniſtercollegen) perſönlich zur Laſt; ſchon darum, weil die Natur ſolcher Politik mit ſich bringt, ihre Richtung mehr nur von einem, im Mittelpunkt der Geſchäfte waltenden Geiſt oder von einem

kleinen Kreiſe eng verbundener und tagtäglich unter ſich berathender Männer zu empfangen, als von einem zahlreichen, öffentlich verhandelnden und nur periodiſch ſich verſammelnden, parlamentariſchen Körper oder von den im Schooße der Nation ſich erhebenden, oft unter ſich im Widerſpruch ſtehenden, oft von Unkunde herrührenden Stimmen; und ſodann auch darum, weil Caſtlereagh in ſeinem Eifer ſich nicht — wie ſonſt in der Regel der Miniſter pflegt — mit der oberſten Leitung des Departements, mit der Zeichnung allgemeiner Plane, mit der Inſtruction der Agenten und Geſandten, mit den auf derſelben Berichte zu faſſenden Beſchlüſſen u. ſ. w. begnügte, ſondern auch unmittelbar ſelbſtthätig, als Geſandter und Theilnehmer an Congreſſen, als perſönlicher Vertrauter und Freund der Continental-Monarchen auftrat und mehrere, ſonſt wohl auch von den Tory's im Auge behaltene, Principien ächt britiſcher Politik ſeiner perſönlichen Befangenheit oder Leidenſchaft aufopferte. Die Geſchichte von Caſtlereagh's auswärtiger Politik aber, als mit dem Wichtigſten der allgemeinen Geſchichte ſeiner Zeit innig zuſammenhängend, kann natürlich hier nicht gegeben werden. Wir müſſen nach Zweck und Umfang des St. L. auf eine kleine Skizze ihres allgemeinen Charakters uns beſchränken. Mehreres Einzelne bleibt ohnehin einigen andern Artikeln, als „Congreſſe", „England", „Europa" (neueſte Geſchichte derſelben), „Legitimität", Reſtauration" u. ſ. w. vorbehalten.

Caſtlereagh's Richtung in der auswärtigen Politik war im Allgemeinen ziemlich gleichlaufend mit jener, welche früher der große Pitt verfolgt hatte, oder gewiſſermaßen eine Fortſetzung derſelben. Doch nicht eigentlich wegen der Richtung an ſich, ſondern wegen der Kraft, Beharrlichkeit und Genialität, womit Pitt ſie gegen eine Welt von Hinderniſſen und Gefahren zu behaupten wußte, haben die verſtändigen und unbefangenen Zeitgenoſſen ihn als großen Staatsmann bewundert. Die Richtung ſelbſt war keineswegs hohen oder edlen Zwecken zugewendet und dem wahren Wohle Englands, dem Heile Europa's und der Welt mit nichten erſprießlich. Wohl mochte, als — veranlaßt durch den Krieg der Coalition wider Frankreich — die unter den ſchönſten Hoffnungen begonnene Revolution dieſes Landes eine unſelige Wendung nahm, als die Verzweiflung der von Innen und Außen geängſtigten Freiheitsfreunde den alles Menſchenrechts ſpottenden Terrorismus hervorrief und die Macht der durch die angefachte Zornsglut ſiegreichen Republik, als ein furchtbar ſchwellender Strom, alle Ufer und Dämme überflutete, eine Schilderhebung zum Zweck der Wiederherſtellung des öffentlichen Rechtszuſtandes in Europa von einer weiſen Politik angerathen oder geboten werden. Aber weiſer und der Stellung Englands angemeſſener wäre geweſen, durch frühzeitige Einſprache gegen den zu Pillnitz verabredeten Krieg jener unheilvollen Wendung der Revolution zuvorzukommen und — ſowie es nach der Julirevolution des Jahres 1830 erfolgreich geſchah — durch

eine Allianz mit Frankreich den kriegsluſtigen Continentalmächten zu imponiren. Auch entſprang der wider Frankreich unternommene (wenigſtens durch Herausforderung veranlaßte) Krieg keineswegs aus der Sorgfalt für die Erhaltung eines öffentlichen Rechtszuſtandes, ſondern lediglich aus ariſtokratiſchen, überhaupt dem hiſtoriſchen Recht ſtarrſinnig zugewandten Motiven. Pitt's Krieg gegen Frankreich war den Ideen Burke's entfloſſen. Die gemeine, demokratiſche Freiheit, welche die Loſung der franzöſiſchen Revolution war, mißbehagte den ſtolzen Ariſtokraten Britanniens, welche zwar für ſich die Freiheit und das politiſche Recht als von den Vorfahren ererbtes Gut in Anſpruch nahmen und darum wohl die Beſchränkung der Thron-Rechte in Frankreich, als ihren eigenen Principien entſprechend, billigten, aber die Aufhebung der ariſtokratiſchen Vorrechte, die politiſche Emancipation auch der gemeinen Bürger als ein auch für Großbritannien verführeriſches Beiſpiel mit Abſcheu betrachteten. Darum wurde der Kampf auf Tod und Leben gegen das revolutionaire Frankreich unternommen, mit beiſpielloſer Anſtrengung und einer Erbitterung ohne Gleichen fortgeſetzt, ſtets neue Coalitionen durch Aufforderungen, Ermunterungen, Subſidien in's Leben gerufen, die Momente zu billiger Friedensſchließung verſäumt und dergeſtalt Frankreich in die Lage geſetzt, entweder von Europa erdrückt zu werden, oder Europa zu überwinden. Das Letzte geſchah, aber Pitt vor Allen hat es zu verantworten. Die unabläſſig angefeindete Republik konnte nur durch fortſchreitende Eroberung und Revolutionirung ſich erhalten und nur durch Erhebung des glücklichſten Kriegsmeiſters zum Beherrſcher den Sieg an ihre Fahnen feſſeln. Der Einſturz des europäiſchen Staatenſyſtems, die Errichtung von Napoleons Weltreich, die Unterdrückung und Schmach der Nationen, der völlige Untergang des öffentlichen Rechtszuſtandes ſind — wenigſtens großentheils — die unſeligen Folgen von Pitt's und Caſtlereagh's Syſtem geweſen; und auch Englands Untergang hätte leicht daraus fließen mögen, wenn nicht Roſtopſchin's barbariſche Großthat, oder vielmehr der Himmel ſelbſt durch den verderbenden Winterfroſt, das „große Heer" der Zernichtung hingegeben und Napoleons Macht gebrochen hätte.

Caſtlereagh, welcher nach Pitt's Tode (1806) in den Reihen der Oppoſition gegen das friedliebende Fox-Grenville'ſche Miniſterium ſich erhoben, ſetzte nach ſeinem Wiedereintritt in die Verwaltung (1807) das kriegeriſche Syſtem mit beharrlichem Eifer, geſtachelt durch den Nationalhaß wider Frankreich und den perſönlichen wider Napoleon, fort, doch — einige See-Triumphe abgerechnet — mit wenig Glück. Der von Canning entworfene Zug gegen Seeland zumal erfuhr einen ſchmählichen Ausgang (1809), was einen ärgerlichen Zweikampf zwiſchen beiden Miniſtern und den — für Caſtlereagh jedoch nur kurzdauernden — Austritt beider aus dem Miniſterium zur Folge hatte. Tagtäglich ſtieg indeſſen die Herrlichkeit Napoleons, zu deſſen fortſchreitendem Länderraub ſtets Englands Starrſinn und Eng-

lands „Seetyrannei" den Grund oder Vorwand abgaben. Tagtäglich rückte auch die Gefahr Britannien näher, zumal durch die Wirkungen des von dem weitgebietenden Feinde aufgeſtellten und — freilich mit Verhöhnung aller Neutralitätsrechte und abenteuerlichem Gewaltmißbrauch verbunden, doch durch Englands Gegenmaßregeln an Barbarei faſt noch überbotenen — ſogenannten „Continentalſyſtems" (ſ. d. Art.) und durch das ſteigende Mißvergnügen in England, welches durch die Verkümmerung der conſtitutionellen Volksrechte und Freiheiten und durch gewaltſames Niederhalten der nach Verbeſſerung des Syſtems Rufenden keineswegs beſchwichtigt, vielmehr dem drohendſten Ausbruch näher gebracht ward.

Endlich aber erſchienen die Tage des Triumphes über den ſowie äußerſt gefürchteten, ſo auch äußerſt gehaßten Feind. Der Brand Moskaus war der Wendepunkt ſeines Glücks geweſen, die an ſeinen Siegeswagen gefeſſelten Gegner und Verbündeten ermannten ſich, nun ſie durch den ungeheuren Schlag ihn geſchwächt ſahen, zum Abſchütteln ihrer Ketten, und die unſäglich mißhandelten Nationen erhoben ſich zur Rache. Jetzt waren die britiſchen Unterhändler wieder glücklich im Zuſtandebringen von Allianzverträgen und jetzt fand das britiſche Gold wieder eine erwünſchte Anwendung. Auch britiſches Blut, zumal auf der pyrenäiſchen Halbinſel, wurde jetzt, minder ſparſam als früher, für die allgemeine Sache vergoſſen; denn jetzt oder nie war endliche Siegeshoffnung. Caſtlereagh entwickelte in dieſer verhängnißvollen Zeit eine außerordentliche Thätigkeit, war perſönlich Theilnehmer am Congreſſe zu Chatillon (1814 4. Febr. bis 19. März), Hauptbeförderer des von ihm gleichzeitig verhandelten und mitunterzeichneten Bündniſſes von Chaumont (1. März) und Haupttriebfeder der Wiedereinſetzung der Bourboniſchen Herrſchaft. Vergebens hatte der gebeugte Napoleon die zu Frankfurt von Seite der vier Großmächte mit ſeinem Geſandten, dem Baron von St. Aignan, verabredeten Friedensbedingungen augenblicklich genehmigt (2. Dec. 1813); Caſtlereagh verwarf, was Graf Aberdeen in Englands Namen unterzeichnet hatte, und eilte nach dem Feſtlande, um durch perſönliche Verhandlung den zum Untergange des großen Feindes entworfenen Plan der Vollendung entgegen zu führen. Daher blieben die Friedensunterhandlungen zu Chatillon ohne Erfolg. Man machte Napoleon theils nur verſtellte, theils ganz unannehmbare Vorſchläge, und hob endlich, als er nach einigen im Felde errungenen Vortheilen die Saiten wieder etwas höher ſpannte, den Congreß auf einmal auf. Schon damals war der Plan der Wiedereinſetzung der Bourbone, welchen Caſtlereagh frühe gefaßt hatte, der Reife bedeutend näher gerückt und das zu Chaumont geſchloſſene Bündniß, durch welches die vier Großmächte ſich aufs Innigſte zur Zerſtörung von Frankreichs Präponderanz und „zur Wiederherſtellung eines dauerhaften, auf den Grundſätzen des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der Nationen ruhenden Weltfriedens" und zur eifrigſten Kriegführung

bis ſolches Ziel erreicht ſei, verpflichteten, und welches noch zwanzig Jahre lang nach geſchloſſenem Frieden dauern ſollte, ſicherte, ſo viel menſchenmöglich, den Erfolg.

Bald kam durch neue Siege der Alliirten und durch den Abfall einiger Feldherren Napoleons die Eroberung von Paris (31. März), durch Talleyrands Hinterliſt aber und des knechtiſchen Senates Verrath die von England, Rußland und Preußen verlangte und endlich auch von Oeſtreich genehmigte Thronentſetzung Napoleons und die Reſtauration der königlich Bourboniſchen Regierung zu Stande. Doch wurde zu Fontainebleau dem gefallenen Helden der Kaiſertitel und die Inſel Elba mit einem anſehnlichen Jahresgehalte bewilligt. Caſtlereagh widerſprach zwar ſolchen Bewilligungen, weil blos die völlige Zernichtung des Feindes ihn beruhigen konnte; aber erſt nachdem der Uebermuth der Reſtaurations- und Emigranten-Regierung und die auf dem Wiener Congreß entſtandenen Zerwürfniſſe einen neuen Hoffnungsſtern für den Kaiſer hatten aufgehen laſſen, er aber, nach ſeinem wundergleichen Triumphzug von Elba nach Paris und verheißungsvoll wieder angetretenem Reich, dem Verhängniß bei Waterloo erlegen war, gelang es Caſtlereagh, ſeinen Haß vollkommen zu befriedigen. Die Geſchichte jedoch hat den Bruch des Gaſtrechts an dem vertrauend ſich ſelbſt überantwortenden und die dem großen Gefallenen zugefügte ſechsjährige Kerkerpein nicht unter die Züge der britiſchen Großmuth verzeichnet.

Welches war nun die Richtung der Politik Caſtlereaghs nach Napoleons Fall und der Wiedereinſetzung der Bourbone? Durch dieſe Wiedereinſetzung war ein Princip aufgeſtellt worden, welches die engliſche Revolution von 1688 verdammt und der Rechtsbeſtändigkeit des von dem wirklich in Großbritannien herrſchenden Hauſe beſeſſenen Thrones den Krieg erklärt oder ihr höchſtens noch die auf dem factiſch eingetretenen Ausſterben des Hauſes Stuart ruhende Stütze übrig läßt. Es war ein Princip aufgeſtellt worden, welches die Völker irre machen muß an der Rechtsbeſtändigkeit irgend einer, wenn auch ſchon lange beſtandenen und von den übrigen Staaten feierlich anerkannten, doch urſprünglich etwa in Folge einer Umwälzung oder auch eines fremden Machtgebotes an die Stelle einer andern getretenen Regierung, und welches nothwendig zu den unauflöslichſten Selbſtwiderſprüchen oder zu den verderblichſten Conſequenzen führen muß.

Wenn die Legitimität die rechtliche Unauflöslichkeit des Bandes bedeutet, welches einmal zwiſchen einem Fürſtenhauſe und einem Volke beſteht, und die rechtliche Möglichkeit oder Nothwendigkeit von deſſen Wiederherſtellung, wenn es längere oder kürzere Zeit hindurch factiſch zerriſſen war: ſo werden wohl nicht nur die Fürſten, denen gegen ihren Willen die Völker, ſondern auch die Völker, welchen gegen ihren Willen die Fürſten genommen wurden, darauf ſich berufen können, und es möchte ſelbſt der Ausdruck Fürſt als allgemeine

Bezeichnung überhaupt einer rechtmäßigen Regierung — ohne Unterſchied, ob republikaniſch oder monarchiſch — gelten. In dieſer Annahme aber war ſicherlich Lord Caſtlereagh mit ſich ſelbſt in großem Widerſpruch, wenn er einerſeits die Bourbone — und zwar nicht vermöge Kriegsrechts, ſondern ganz eigens unter dem Titel der Legitimität — auf den Thron von Frankreich ſetzte, andrerſeits aber die Hälfte der Sachſen an Preußen und drei Viertheile der Polen an Rußland und ſchon früher die Norweger an Schweden geben ließ, wenn er die Republik Genua (und zwar den feierlichen Freiheits-Verſprechungen des britiſchen Befehlshabers zuwider) an den König von Sardinien, und das belgiſche Volk an jenen von Holland verſchenkte; wenn er die unter deſſelben — als Uſurpator geächteten — Napoleons Autorität geſchehene Mediatiſirung ſo vieler deutſcher Fürſtenhäuſer gut hieß und bekräftigte (eben ſo auch die Unterdrückung der geiſtlichen Fürſtenthümer) und überhaupt bei der theils neu getroffenen, theils ſchon vom Rheinbunde herrührenden Vertheilung der deutſchen Länder und Völker die mannichfaltigſte Zerreißung alter, legitimer Bande genehm hielt oder beſtätigte.

Aber noch ſchlimmer als die Widerſprüche waren die Conſequenzen des Caſtlereagh'ſchen Syſtems. Das ehevor der britiſchen Politik eigenthümlich geweſene Princip, Schützer der Schwachen gegen die Starken, Hüter des Gleichgewichts, Vertheidiger der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit auch der kleinern Staaten, ſowie der Freiheiten der Völker zu ſein, mußte jetzt aufgegeben werden, da die innige Vereinigung der drei militairiſchen Continental-Großmächte und das von denſelben ſeitdem behauptete Recht, auf Congreſſen gemäß gemeinſchaftlicher Verabredung die Angelegenheiten des ganzen Welttheils zu ordnen, von Selbſtſtändigkeit der kleinern oder ſchwächern Staaten nur den Schall noch übrig ließ. Zwar wurde der Beitritt zur „heiligen Allianz", welche jener Vereinigung noch eine bekräftigende Weihe und eine wegen der Unbeſtimmtheit der Ausdrücke höchſt bedenkliche Richtung gab (ſ. den Art.), von England abgelehnt, doch nur darum, weil die Conſtitution nicht erlaubte, daß der König perſönlich, ohne Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Miniſters, ein Bündniß ſchließe; aber die Grundſätze jener Allianz wurden förmlich von ihm gebilligt, und auf den Congreſſen, zu welchen es (ſowie ſpäter auch Frankreich) mit eingeladen ward, gab es entweder ſeine Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen der militairiſchen Großmächte, oder that dagegen nur fruchtloſe Einſprache. In den großen Angelegenheiten des Welttheils ſpielte England von nun an bis zu Canning's Erhebung eine blos untergeordnete Rolle. Es war überflüſſig zur Mithülfe oder Durchführung des von den drei oder vier andern Mächten Beſchloſſenen und unvermögend zum wirkſamen Widerſtand. So beſchränkte es ſich bei dem Principien-Krieg Oeſterreichs gegen Neapel und Piemont auf eine vage Erklärung über die Unzuläſ-

ſigkeit eines überhaupt oder als Regel anzuerkennenden Interventionsrechtes, geſtand aber in dem gegebenen beſtimmten Falle das Recht Oeſtreichs zu. So widerſprach es zwar — doch erſt nach Caſtlereagh's Tode — der auf dem Congreß von Verona näher verabredeten (im Grunde aber ſchon früher beſchloſſenen) unheilvollen Intervention in Spanien; aber — es ließ ſie geſchehen oder vermochte nicht, ſie zu hindern; ſo endlich war es durch die Conſequenz des ſtrengen Legitimitätsprincips genöthigt, die Erhebung der ſüdamerikaniſchen Colonien wider das drückende Joch des ſpaniſchen Mutterlandes und jene der unglücklichen Griechen gegen ihre barbariſchen Tyrannen zu verdammen. Erſt Canning, welcher Caſtlereagh im Miniſterium nachfolgte, hat einige wirkſame Schritte zu Gunſten dieſer die Theilnahme der Welt ſo vielfach anſprechenden Völker gethan und den Weg zur ſpätern Anerkennung ihrer Selbſtſtändigkeit gebahnt (ſ. d. Art.).

Caſtlereagh, welchen neben ſeiner im Allgemeinen toryſtiſchen Geſinnung noch insbeſondere die abgöttiſche Verehrung für Pitt, der fanatiſche Haß gegen Frankreich und Napoleon, der Stolz über den endlich errungenen glorreichen Triumph, die Dankbarkeit und die Schmeicheleien der hohen Häupter Europa's und die durch den Widerſtand der Freigeſinnten im britiſchen Volk gereizte Erbitterung zum entſchiedenen Anhänger der von der heiligen Allianz aufgeſtellten politiſchen Grundſätze nach Außen und zum heftigen Reactionsmann im Innern gemacht hatten, ſah gleichwohl — wie eine ihm günſtigere Meinung behauptet — endlich ein, daß der von ihm eingeſchlagene Weg zum Unheil führe, daß Großbritanniens Ehre, Macht und Wohlfahrt dadurch empfindlichſt verletzt und die traurigſten Rückſchritte auf den Bahnen der edlern Civiliſation herbeigeführt würden. Von Selbſtvorwürfen und bittrer Reue gequält, ſei er des Lebens überdrüſſig geworden und habe, an der Möglichkeit verzweifelnd, das gethane Uebel wieder gut machen zu können, ſich ſelbſt entleibt. So viel iſt gewiß: eine Gemüthskrankheit kam über ihn, ob aber aus allzugroßer Geiſtes-Anſtrengung, ob aus Furcht vor ſeinen tagtäglich ſich mehrenden Feinden, oder ob aus Kümmerniß über die ſich drohend verdunkelnde innere und äußere Lage Englands, oder endlich aus phyſiſchen Krankheitsurſachen herrührend, iſt natürlich ungewiß. Genug! am 12. Aug. 1822 ſchnitt er ſich auf ſeinem Landſitz North-Cray nächſt London mit einem Federmeſſer die Pulsadern des Halſes durch und fiel todt in die Arme des eben eintretenden Arztes. Es geſchah dieſes ein Paar Tage vor der feſtgeſetzten Abreiſe des Miniſters nach Wien, allwo ſeit einiger Zeit die vorbereitenden Verhandlungen zum Congreſſe von Verona gepflogen wurden, und nach Verona ſelbſt, wo in der Mitte Octobers der verhängnißvolle Congreß wirklich begann. Von der nach Caſtlereaghs Tode durch Canning, ſeinen Nachfolger, ſofort geänderten Politik Englands und deren mächtigen Einwirkun-

gen auf den Gang der Ereigniſſe und das Schickſal der Welt redet umſtändlicher der Artikel „Canning“.

Bei einem Staatsmann iſt der öffentliche Charakter die Hauptſache und die Verwerflichkeit deſſelben kann durch keine Privat-Tugenden geheilt werden. Uebrigens ſind auch ſolche Tugenden — als Leutſeligkeit und Wohlwollen im perſönlichen Umgang, Mäßigung, Verſöhnlichkeit, Wohlthätigkeit u. ſ. w. — allzu oft nur blos äußere Form oder Heuchelei. Der Staat, die Welt fordern die ihnen frommenden Tugenden des Staatsmannes; die etwa gegen Freunde, Geſellſchafter oder Familienglieder geübte berührt ſie nicht. Caſtlereagh, nach dem Urtheil ſeiner eigenen Mitbürger, d. h. des edlern, freiſinnigen Theiles derſelben, als deren Organe wir nur Lord Byron und die Herausgeber der Times anführen wollen, war ein Deſpot, den freiheitlichen und kosmopolitiſchen Ideen entfremdet, kein würdiger Genoſſe einer zur Erkenntniß des Vernunftrechts erwachten Zeit und einer zum Schirm ſolches Rechtes durch ihre Stellung ganz eigens berufenen Nation. Von den etwa übertriebenen Vorwürfen des, wie man mitunter wegwerfend ſagt, radicalen Morning Chronicle und von den durch die erfahrne Mißhandlung ſehr erklärbaren Schmähungen, welche Napoleon (ſ. Las Caſes Memoiren Bd. VII.) über ihn ausgoß, mögen wir alſo wegblicken. Was aller Welt klar vor Augen liegt, reicht hin zur Begründung des oben ausgeſprochenen (auch durch die ſeitherige Richtung ſeines Halbbruders und Erben ſeines Titels, Londonderry, bekräftigten) Urtheils.

Rotteck.

Catalonien, ſ. Spanien.

Cataſter, ſ. Kataſter.

Catholicismus, ſ. Katholicismus.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Unter Cautelen verſteht man wörtlich Klugheits- oder Vorſichtsregeln. Vorzugsweiſe aber nennt man diejenigen Klugheitsregeln Cautelen, durch deren Befolgung man bei Eingehung und Abſchließung rechtlicher Geſchäfte und bei der Abfaſſung von Urkunden über dieſelben, z. B. bei Teſtamenten, Verträgen, bei Bürgſchaften, Anlehen u. ſ. w., Schäden und Einreden möglichſt vorzubeugen und die Geſchäfte ſo vortheilhaft und für die Gegenpartei ſo bindend wie möglich abzuſchließen hoffen darf. Man hat ſogar den Inbegriff ſolcher Vorſichtsregeln unter dem Namen Cautelarjurisprudenz zu einem beſonderen Theil der Rechtswiſſenſchaft erheben wollen. Zum Theil beruhte die frühere Wichtigkeit dieſer Cautelen darauf, daß die Geſchäfte früher mit ſehr vielen geſetzlichen und durch Gebrauch eingeführten, jetzt Gott Lob immer mehr veraltenden Formalitäten eingegangen und oft auch wegen Unterlaſſung derſelben von der Gegenpartei angegriffen oder chikanirt wurden. Freilich iſt zu aller Zeit große Klugheit bei Eingehung rechtlicher Geſchäfte nöthig, um nicht in Schaden zu kommen. Der beſte Unterricht darüber für verſtändige Bürger iſt die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Im Einzelnen

können dieſe Regeln nur aus der rechtlichen und politiſchen und ökonomiſchen Natur und aus den geſetzlichen Normen der einzugehenden Geſchäfte und aus deren richtiger Auffaſſung abgeleitet werden. Im Allgemeinen iſt Welt- und Menſchenkenntniß, beſonnene Ruhe, und, da kein Wort wahrer iſt, als das Sprüchwort „ehrlich währt am längſten", Offenheit und Beſtimmtheit die beſte Cautel. Welcker.

Cenſur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. I. Die Staaten des Alterthums hielten bekanntlich Sittengerichte für weſentlich nothwendig und zwar nicht etwa die rein religiöſen oder moraliſchen, welche vorzüglich in früheren noch mehr theokratiſchen Zeiten ſtets die geiſtlichen Behörden bilden, ſondern auch politiſche. So war in Sparta jeder Greis ein Sittenrichter für die Jüngeren. Die Ephoren aber übten ein allgemeines Sittengericht aus vorzüglich auch über die Beamten und ſelbſt über die Könige *). In Athen hatte die ehrwürdigſte Staatsbehörde, der Areopag, eine allgemeine ſittenrichterliche Gewalt. Der Senat aber, die Archonten und vorzüglich die Thesmotheten und ſodann die Euthynen und Logiſten waren noch insbeſondere ſittenrichterliche Behörden für die verſchiedenen Claſſen der Beamten, welche vor dem Beginne ihres Amtes (durch die Dokimaſie) und während deſſelben und nach ſeiner Beendigung (durch die Euthyne) ſtrenger, öffentlicher Prüfung und Rechenſchaft auch über ihren ſittlichen Wandel unterworfen waren **). Auch Karthago hatte ſeine Sittengerichte.

II. Doch eine vollkommnere Ausbildung und größere Wirkſamkeit erhielt kein Sittengericht jemals, als während der ganzen ſchönſten Zeit der Republik die römiſche Cenſur ***). Bekanntlich hatte der vorletzte römiſche König Servius Tullius das geſammte römiſche Volk nach dem Vermögen in ſechs Claſſen und dieſe in Centurien und zugleich die fünf erſten Claſſen, alſo mit Ausſchluß der ſechſten, der Proletarier, die blos Kopfgeld zahlten, in Tribus abgetheilt. Nach jener Abſchätzung des Vermögens (Cenſus) und den auf ſie gegründeten Abtheilungen hatte er zugleich die Steuern und Kriegsdienſte und den Antheil eines jeden an der Regierung des Staats beſtimmt. Hiermit nun verband er eine allgemeine öffentliche Muſterung, und dieſe wurde jedesmal mit einem feierlich dargebrachten Sühnopfer (Suovetaurilia) zur Entſündigung oder Reinigung (Luſtration) des ganzen römiſchen Volks beſchloſſen †). Nach der Vertrei-

*) S. Tittmann, griechiſche Staatsverf. S. 108 ff.

**) Tittmann a. a. O. S. 251. 255. 258. 262. Wachsmuths Hellen. Alterth. I, 1. S. 190. 262.

***) Ueber ſie handeln außer früheren Schriftſtellern neuerlich vorzüglich Niebuhr in ſeiner römiſchen Geſchichte, Hüllmann im Staatsrecht des Alterthums und Jarke, Darſtellung des cenſoriſchen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.

†) Livius 1, 42. 43. Dionys v. H. 4, 15. Varro 5, 2. Festus lustra. Bekannt iſt die jährliche Entſündigung des ganzen hebräiſchen Volks. 3 Moſ. 16.

bung der Könige wurde der Cenſus mit jener Muſterung und dem feierlichen Reinigungsopfer zuerſt vor den zwei Conſuln vorgenommen und zwar der Regel nach aller fünf Jahre, welcher Zeitablauf von jener Reinigung nun Luſtrum genannt wurde. Seit dem Jahre der Stadt 312 aber wurden aller fünf Jahre zwei beſondere höhere Staatsbeamte, die Cenſoren, zu dieſen und einigen andern Geſchäften erwählt. Vor ihnen mußten alle römiſchen Bürger erſcheinen, ihre und ihrer Väter und Großväter Namen, ihr Alter, ihre Weiber und Kinder, ihr Vermögen, Grundſtücke, Sklaven, Vieh und deſſen Geldwerth angeben. Sie wurden alsdann von den Cenſoren in die Bürgerrollen und zwar in die angemeſſene Claſſe und Centurie und Tribus, und zum Theil in den der Regel nach früher aus den altbürgerlichen oder patriciſchen Geſchlechtern gebildeten Senat und in die früher regelmäßig theils aus Patriciern, theils aus bevorzugten plebejiſchen Geſchlechtern gebildete Reuterei oder in den Stand der Ritter eingeſchrieben und nach dieſer Einſchreibung öffentlich verleſen *). Dieſe Schätzung und Muſterung des Volks in Verbindung mit jener alten Idee der Reinigung und zwar zuerſt einer religiöſen, dann aber immer mehr auch einer politiſchen, oder einer Reinigung des ganzen politiſch berechtigten Volkskörpers und ſeiner höheren Abtheilungen, ſeiner Gewalten und Stände von öffentlicher Befleckung und von unwürdigen Gliedern wurde bald zu einem vollſtändigen allgemeinen politiſchen Sittengericht ausgebildet. In Verbindung mit dem Cenſus übten die Cenſoren als „Wächter „und Regierer der Sitten, oder der Sitten der Vorfahren, als Erhalter „der öffentlichen Ehre und Schaam und des öffentlichen Anſtandes" alle fünf Jahre eine Cenſur der Sitten über das römiſche Volk feierlich und öffentlich aus **). Sie bildeten zwar im Ganzen nach dem Vermögen bei dem Senat und den Rittern, in der früheren Zeit nach der Abſtammung, jene verſchiedenen Verzeichniſſe und Abtheilungen der Nation. Aber ſie verſtießen diejenigen, welche ſich ihrer Bürgerwürde oder ihres Standes unwürdig betragen hatten, durch Auslaſſung in dem beſtimmten Verzeichniß mit der Bemerkung des Grundes (cenſoriſche Note) aus ihrem Stande oder durch Verſtoßung aus ihrer Tribus ſogar unter die Claſſe der Aerarier (Proletarier, Capite Cenſi, Cäriten), welche von allen politiſchen Bürger= oder Stimmrechten wie von allen Würden ausgeſchloſſen waren ***). Sie lohnten umgekehrt auch beſondere Verdienſte und höhere Würdigkeit durch Einzeichnungen in höhere Abtheilungen †). Sie bildeten alſo gewiſſer=

*) Cicero in Rullum 11. de legib. 3, 3. Livius 4, 8. 29, 37. 43, 14.

**) Livius 4, 8. 24, 18. 40, 46. 42, 3. Cicero de legib. 3, 3. in Pison. 4. Plutarch im Cato 16. und im P. Aem. 38.

***) Livius 27, 11. 34, 44. 38, 28. 40, 51. Jarke a. a. O. S. 83. Die Ausſchließung der unter die Aerarier Verſetzten (alſo auch aller Aerarier?), gleich den Paria's, ſelbſt von den öffentlichen Opfern, hat Hr. Jarke ebenſo wenig bewieſen, als die Urſprünglichkeit der Cenſur.

†) Zonaras 7, 19. Liv. 8, 7. 45, 15. Gellius 5, 18.

maßen, und wenigſtens für ihre Amtsperiode und für die Ausübung alles politiſchen Rechts, den ganzen politiſchen Volkskörper und alle politiſchen Stände und Gewalten des Staats nach der Würdigkeit. Sie nahmen auch Statuen weg, welche ohne Beſchluß des Senats oder Volks Jemandem zur Ehre geſetzt waren *). Niemand aber konnte ſich ihrem Gericht entziehen. Denn wer ſich dem Cenſus und der Cenſur entzog, wurde angeſehen als ſelbſt auf ſeine Bürgerwürde verzichtend und als Sklave ſammt ſeinem Vermögen verkauft **). Daß dieſe ungeheure Gewalt in Verbindung mit jener religiöſen Reinigung die Würde der Cenſoren über alle andere Staatswürden erhöhte, ſie zur heiligſten wie zur höchſten machte, iſt begreiflich ***). Feſtus ſagt: „In einer religiöſen Verehrung ſteht vor allen die Majeſtät des Cen„ſors." Ebenſo natürlich iſt es, daß die cenſoriſche Note außerordentlich gefürchtet wurde. Als Strafe zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Schaam und der Achtung der Sitte war ſie ihrem Weſen nach eine höchſt empfindliche Ehrenſtrafe, eine Schande, als Erhaltung der Würde und Reinheit des politiſchen Volkskörpers und ſeiner höheren Abtheilungen war ſie politiſche Degradation und Ausſtoßung †). Cicero ſagt: „Mit einem von der cenſoriſchen „Schande Betroffenen mochte Niemand mehr Gemeinſchaft und Ge„ſchäftsverbindung haben. Kein Verwandter mochte ihn zum Vormund „erwählen; Niemand ihn beſuchen, mit ihm umgehen oder zu Gaſt „ſitzen. Alle vermieden und verabſcheuten ihn, wie ein verderbliches „Thier, wie einen Peſtkranken."

Die Macht der Cenſoren war jedoch auch wieder durch mehrere Umſtände ſehr weiſe ermäßigt. Die Cenſoren wurden nur einmal und nur für einen einzigen Act der Cenſur erwählt und zwar einerſeits aus Männern, die ſchon in den andern höchſten Staatsämtern, namentlich als Conſuln, ſich als des höchſten Zutrauens würdig bewährt hatten, ſeit 404 in der Regel einer derſelben aus den Reihen der Patricier, einer aus den Reihen der Plebejer. Sie wurden andrerſeits ernannt durch die beiden Volksverſammlungen, ſo daß die mehr plebejiſche, die der Tribus, ſie der mehr ariſtokratiſchen der Centurien zur Beſtätigung vorſchlug. Dabei noch mußten ihre Beſchlüſſe einſtimmig ſein, ſo daß der Widerſpruch des Einen eine cenſoriſche Note durch den Andern unmöglich machte ††). Auch dauerten ihre Beſtimmungen nicht etwa ſo, wie eine gerichtliche Infamieſtrafe, immerwährend, ſondern nur bis zur nächſten Muſterung, wo denn die neuen Cenſoren

*) Livius 4, 8. 39, 44. Plin. H. nat. 34, 4.

**) Cicero pro Caec. 24. Dionys v. H. 4, 15.

***) Livius 4, 8. Plutarch a. a. O.

†) Cicero pro Cluent. 14. de republ. 4, 6 u. Asconius ad Cic. in Verr ed. Lugd. p. 20.

††) Cicero in Rullum 11.

dieſelbe nach Belieben erneuern oder aufheben konnten, welches Letztere ſie bei der cenſoriſchen Strafe ſogar gewöhnlich thaten *). So wie nun ſchon durch dieſes Alles, ſo wurden die Cenſoren vollends durch die vollkommene Freiheit und Oeffentlichkeit eines ganz republikaniſchen Lebens von ſelbſt wahre Organe der Nationalüberzeugung, ähnlich wie die Prätoren bei allem ihrem Recht zu neuen Beſtimmungen doch nur die lebendige Stimme des Nationalrechts genannt wurden (ſ. Billigkeit). Und nur dadurch und durch ihre Achtung der nationalen Ueberzeugungen konnten ihre Urtheile der Regel nach jene große von Cicero beſchriebene Wirkſamkeit erhalten und behaupten. Sie mußten um ſo mehr nur treue Organe jener Nationalüberzeugungen ſein, da bei offenbarem Widerſpruch mit denſelben oder bei Gewaltmißbrauch eine einſtimmige Einſprache (Veto) der Volkstribunen gegen ihre allgemeinen Vorausverkündigungen oder Edicte über die Grundſätze ihres Verfahrens bei Antritt ihres Amtes **) oder gegen ihre beſonderen Beſchlüſſe ſicher ihre allgemeine verhindernde Kraft ausgeübt hätte ***), und da endlich, auch ohne eigentliches Appellationsrecht von ihren Beſchlüſſen, dieſelben doch noch außerdem inſofern unter der höchſten Entſcheidung der Nation ſtanden, daß dieſe bei ihren Wahlen zu den höchſten Staatswürden ſich an eine ihr ungerecht ſcheinende cenſoriſche Note nicht band. So hatten z. B. die Cenſoren den Mamercus, weil er als Dictator durch Volksgeſetz bewirkt hatte, daß die Cenſoren von den fünf Jahren des Luſtrums nur eins und ein halbes ihre Würde behielten, ſo daß während der übrigen Zeit des Luſtrums keine Cenſoren exiſtirten, im Verdruß aus dem Senat, ja aus ſeiner Tribus und alſo unter die Aerarier verſtoßen. Schon bald nachher aber wählte ihn das Volk aufs Neue zum Dictator †).

In Beziehung auf die Grundſätze, deren Verletzungen die cenſoriſchen Strafen nach ſich zogen, fand ebenfalls Beſchränkung und eine Abſonderung derſelben von reiner Moral ſtatt; eine Beſchränkung ſowohl in Beziehung auf die Form, wie in Beziehung auf den Gegenſtand. Eine Beſchränkung in Beziehung auf die Form begründeten in gewiſſer Maße ſchon jene Vorausverkündigungen in den cenſoriſchen Edicten. Es ſollte aber auch die Cenſur als Organ der wahren Nationalanerkennung Grundſätze der auch politiſch anerkannten Staatsreligion erhalten, vorzüglich aber alte, väterliche oder nationale Sitten (mores, mores majorum, mit welchen Worten die römiſchen Juriſten einen ſtillſchweigenden Willen oder Conſens des Volks und das Gewohnheitsrecht bezeichnen, und die jedenfalls eben ſo ſehr, als die Anſtandsregeln etwas objectives,

---

*) Cicero pro Cluent. 43. Ascon. a. a. O.
**) Plin. 8, 72. 77. 82. 13, 5. 14, 16. Gellius 15, 11. Cornel. N. Cato 2.
***) Livius 24, 34. 29, 37. Valer. Maximus 7, 2, 6. Plinius 7, 44. Gellius 3, 4.
†) Livius 4, 24. 9, 30.

allgemein erkennbares Hiſtoriſches *), nicht ſubjective, moraliſche und philoſophiſche Ueberzeugungen waren). Die Beſchränkung dem Gegenſtande nach lag darin, daß die Cenſur nur dasjenige beſtrafte, was nach der Staatsreligion und nach dieſen Mores der Staatsbürger- und Standesehre und Würde, und der Würdigkeit der einzelnen politiſchen Perſönlichkeiten und der politiſchen Corporationen widerſprach, was in dieſem Sinne — wie Niebuhr ſich ausdrückte — „die Pflichten gegen Staat und Stand verletzte". Es war alſo nach Form und Gegenſtand eine nicht blos ſubjective, ſondern objectiv und wirklich politiſche, gewiſſermaßen juriſtiſche Ehrbarkeit (honestas), welche die Cenſur erhalten ſollte. Keineswegs ſollte ſo, wie Jarke es darſtellen möchte, die reine und die ganze Moralität und Privattugend, worüber zuletzt ſtets ſubjective Gefühle und Gewiſſensüberzeugungen entſcheiden, Gegenſtand, es ſollte nicht eine ſubjective Gewiſſensrichterei Aufgabe der Cenſur ſein. Dieſe ſchon in der ganzen Natur der Sache und des Inſtituts liegende Grundanſicht entſpricht der juriſtiſchen Richtung des römiſchen Volksgeiſtes. Sie beſtätigt ſich auch durch die uns aufbewahrten Beiſpiele cenſoriſch beſtrafter Unwürdigkeiten (Jarke, S. 22 ff.). Freilich konnten einzelne Cenſoren einmal ihre feine Grenzlinie überſchreiten. Und noch leichter könnte man, ſo wie Hr. Jarke, auch in mancher politiſchen Unwürdigkeit zugleich eine Verletzung anderer rein moraliſcher Grundſätze auffinden. Dennoch tragen alle jene Beiſpiele, wenn man ſie im Zuſammenhang und nach dem Sinne der geſchichtlichen Quellen ſelbſt auslegt, gerade jene Charaktere der juriſtiſchen oder politiſchen Unwürdigkeit an ſich. Es wurden nicht reine Immoralitäten und Verletzungen reiner Privatpflichten, niemals z. B. unmoraliſche Härten und Grauſamkeiten gegen Weib und Kind, gegen die Sklaven gerügt. Auch traf die Cenſur niemals die Frauen, obgleich doch dieſe der richterlichen Strafe der Infamie unterworfen waren. Eben ſo wenig traf ſie die ſo ſehr zahlreiche unterſte Volksklaſſe der Proletarier, denen ja die cenſoriſche Note weder Stimmrecht noch höhere Standesehre nehmen konnte. Und es entzog auch die cenſoriſche Note nicht, gleich der gerichtlichen Infamie, auch Privatrechte. So widerlegt ſich denn auch zugleich die andere Hauptanſicht, welche Hugo und Jarke in Beziehung auf die Cenſur aufſtellen, indem dieſe beiden Gelehrten überhaupt leider das große Inſtitut zu einem Beleg ſo wie für ihre grundverderbliche, gänzliche Vermiſchung von Moral und Recht, ſo auch für deſpotiſche Regierungs- oder Polizeiwillkür herabziehen. Sie ſchreiben ihm nicht blos eine Beſtrafung reiner Immoralitäten zu, ſondern ſetzen auch ſeine Hauptbeſtimmung in eigentliche polizeiliche und criminalrechtliche Wirkſamkeit. Die Cenſur ſoll vorzüglich eine Ergänzung der Lücken der Polizei- und Criminalgeſetze und

---

*) S. Dionys von H. bei Reiske p. 2358. Ulpiani fragm. I, 1. L. 35. D. de legib. Livius 40, 46.

Anſtalten bezweckt und dazu in kurzem, formloſem, inquiſitoriſchem Verfahren nach Gutdünken Strafverfügungen ausgeſprochen haben. Für dieſen Zweck konnte die Cenſur aber ſchon deshalb nicht berechnet ſein, weil ſie ja nach dem vorher Angegebenen die in dieſer Beziehung wichtigſten, zahlreichſten Claſſen von Perſonen und Verletzungen gar nicht treffen konnte, und auch darum nicht, weil ſie, ſtatt der dazu nöthigen täglichen Wirkſamkeit von mehreren Behörden, vielmehr nur alle fünf Jahre ein einzigesmal von Einer Behörde über die römiſche Nation ausgeübt wurde.

Wohl aber konnte das große Nationalinſtitut der Cenſur jenes politiſche Honeſtum und die öffentliche Ehre und Schaam, wohl konnte ſie einerſeits jene anerkannten politiſchen altvaterländiſchen Ehrengrundſätze und Sitten und andrerſeits die anerkannte moraliſche Würde, die Ehre und Achtung der vaterländiſchen Behörden und der politiſchen Perſönlichkeiten bewahren und in allgemeiner, lebendiger Anerkennung (in ihrer Objectivität) erhalten. Sie vermochte dieſes, wenn ſie auch nur beiſpielsweiſe einzelne beſonders auffallend gewordene, Aergerniß erweckende, keiner weiteren Unterſuchung bedürftige Verletzungen jener Grundſätze und jener Würde zur erneuerten öffentlichen Heiligung derſelben mit öffentlicher Schmach brandmarkte und ſo am allgemeinen politiſchen Reinigungs- oder Verſöhnungstag der Nation den politiſchen Volkskörper und ſeine höheren Stände von dieſer Schmach und von den unwürdigſten Urhebern derſelben reinigte. Denke man ſich die ganze moraliſche Wirkung für den bezeichneten Zweck, wenn in der politiſch und religiös wichtigſten und feierlichſten Verſammlung des ganzen römiſchen Volks, Senatoren, Ritter und die ſtimmberechtigten und ämterfähigen Staatsbürger wegen jener Verletzungen und als Unwürdige, aus ihrem Stande, aus ihrem politiſchen Staatsbürgerrecht und aus deſſen Ehre öffentlich ausgeſtoßen wurden und wenn dabei die ehrwürdigſten Beamten des Staats, wenn ein Cenſor Cato von dem hohen, curuliſchen Throne herab in öffentlicher Rede die geſtraften Pflichtwidrigkeiten rügten, die Unwürdigkeiten brandmarkten, die altehrwürdigen, nationalen Sitten und Ehrengrundſätze des römiſchen Staatsbürgerthums vertheidigten *).

Es traf nun aber, entſprechend dem angegebenen doppelten Zweck, die cenſoriſche Schande, außer Verbrechen, die auch ſchon criminalrechtlich ſtrafbar waren, fürs Erſte die unmittelbaren Verletzungen der anerkannten Grundlagen der bürgerlichen Vereinigung und der bürgerlichen Ehre durch den Bruch der öffentlichen Treue oder der Heiligkeit der Eide, ſodann durch ſchimpfliche, Ehre und Vaterland vergeſſende Feigheit und durch jedes ſchimpfliche Gewerbe. Sie traf fürs Zweite öffentliche, unanſtändige Verletzung der Achtung gegen die Staatsreligion und die verfaſſungsmäßigen Geſetze und Einrichtungen des Staats, namentlich

*) Cicero de senectute 12. Liv. 39, 42.

Verletzungen der Achtung gegen obrigkeitliche Amtsgewalt und entweihenden Mißbrauch derſelben und der politiſchen Rechte überhaupt, vorzüglich auch Beſtechlichkeit. Es traf fürs Dritte endlich — weil die Römer würdiges eheliches und Familienleben und geordneten Haus- und Vermögensſtand als Grundlagen und Bürgſchaften auch für die politiſche Würdigkeit und Zuverläſſigkeit anerkannten — die cenſoriſche Note auch die Mißachtung ihrer Heiligkeit und Wichtigkeit. Sie traf die Verletzung der öffentlichen Zucht und muthwillige Eheloſigkeit. Und ſie beſtrafte unbürgerliche, verderbliche, ſchlechte Wirthſchaft durch ſchlechte Betreibung des altehrwürdigen Ackerbaues, durch Luxus jeder Art und durch leichtſinniges übermäßiges Schuldenmachen.

III. Auch bei den Germanen finden ſich frühzeitig Sittengerichte. Schon in der erſten Periode der fränkiſchen Monarchie bis zum ſechſten Jahrhundert beſtraften die geiſtlichen oder biſchöflichen Gerichte Vergehungen gegen die chriſtliche Religion und Moral und gegen die Kirchendisciplin mit den kirchengeſetzlich (in den liberi poenitentiales) beſtimmten Bußen und Strafen und in äußerſten Fällen mit Interdict und Ausſchließung *). In der zweiten Periode werden dieſe biſchöflichen Sittengerichte über die offenkundig gewordenen Vergehungen zu den ſogenannten Send- oder Synodalgerichten ausgebildet, welche die Biſchöfe jährlich einmal bei der Kirchenviſitation in jedem Hauptparochialſprengel ihrer Diöceſe hielten und in welchen einige dazu beſonders beeidigte glaubwürdige Männer die offenkundig gewordenen Vergehungen anzeigen mußten. Immer vollſtändiger bildete daneben die hierarchiſch-theokratiſche Gewalt zugleich das Beichten und Abbüßen auch der geheimen Sünden aus, nicht minder die Anrufung der Unterſtützung des weltlichen Arms zur Verſchärfung der geiſtlichen Strafen, insbeſondere auch durch bürgerliche Ausſchließung der aus der Kirche Ausgeſchloſſenen; ferner das Indulgenz- und Ablaßweſen und das inquiſitoriſche Verfahren, ja zum Theil völlige Ketzer- und geiſtliche Inquiſitionstribunale **).

In ungefährlicherer und in einer für frömmere Zeiten heilſamen Weiſe errichteten auch die Proteſtanten nach der Reformation kirchliche Sittengerichte in Gemeinden und Kirchſpielen, Presbyterialgerichte, Kirchenconvente u. ſ. w. Und wenigſtens in Trümmern haben katholiſche und proteſtantiſche Sittengerichte und ſelbſt manche nicht geiſtliche theilweiſe Sittengerichte, Rügegerichte u. ſ. w. bis in die neuere Zeit und wenigſtens bis zur franzöſiſchen Revolution fortgedauert. Ja man hat ſelbſt hier und da in neueſter Zeit eine verbeſſerte Wiederherſtellung verſucht.

Bekanntlich hatten hierneben früher die verſchiedenen Stände, na-

---

*) S. oben Bann und Eichhorn Staats- und Rechtsgeſch. §. 105. 105. 181. 182.

**) S. oben Ablaß und Eichhorn §. 182. 322.

mentlich die Zünfte, alſo mit ihnen alle Stadtbürger und die Ritterorden noch ihre beſonderen Sitten- und Ehrengerichte. Und auch dieſe haben in verſchiedenen Formen oder auch formlos und zuweilen in Ausartungen bis in neuere Zeiten fortgedauert, bei Officieren und Studenten zum Theil durchgeführt durch Duell und Verruf oder durch die Erklärung, daß ein Standesmitglied unſatisfactionsfähig ſei und man mit ihm mit Ehren nicht dienen oder in geſellſchaftlicher Verbindung ſtehen könne. In Frankreich haben ſich Advokaten und Notare, wenigſtens in Beziehung auf eine ehrenhafte Dienſtverwaltung, neue Sitten- oder Disciplinargerichte ausgebildet. Auch fordern bekanntlich gewöhnlich der Staat und die Kirche von den weltlichen und geiſtlichen Beamten ein der Würde des Dienſtes entſprechendes anſtändiges, die allgemeine Sittlichkeit nicht öffentlich auf anſtößige Weiſe verletzendes Leben und rügen auf verſchiedene Weiſe, zuweilen auch durch Dienſtentlaſſung, das Gegentheil. Auch in Ständeverſammlungen verſuchte man ſchon die vorzüglich auch dem Recht der Wähler gefährlichen Ausſchließungen.

IV. Alle dieſe früheren und ſpäteren Einrichtungen der Völker ſcheinen wenigſtens die ſo oft von den größten Staatsmännern ausgeſprochenen Grundſätze anzuerkennen, daß für Erhaltung der Freiheit, Würde und Kraft der Völker, für Erhaltung der Ehre und Tüchtigkeit ihrer politiſchen Gewalten und Stände und des öffentlichen Vertrauens auf ſie die blos negativen ſtreng juriſtiſchen äußeren Freiheitsgeſetze und die gewöhnlichen Criminalgerichte nicht ausreichen. Und gewiß, ſo iſt es. Heiligkeit der Sitte und der öffentlichen Ehre ſind die unentbehrlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Freiheit und Tüchtigkeit der Staaten. Deren Erhaltung und Herrſchaft aber müſſen wie Alles, was im Staatsleben Kraft und Beſtand haben ſoll, durch entſprechende Organe und Einrichtungen geſchützt und verbürgt werden. Auch ſelbſt diejenigen Politiker, welche Recht und Moral ſogar in ihren Grundlagen gänzlich zerreißen zu können glauben, und welche auch die ſittliche Ausbildung und Beſtimmung der Menſchheit durchaus nicht als Staatszweck anerkennen, finden dennoch eine ſittenpolizeiliche Vorſorge für Erhaltung der Sittlichkeit nöthig. Die claſſiſche römiſche Jurisprudenz erklärte ſogar, ohne dabei Recht und Moral zu vermiſchen, doch ebenſo, wie das altdeutſche Recht, die Achtung der ſittlichen Würde und Beſtimmung und die Ehre des Menſchen (honestas und existimatio) als die unentbehrlichen Grundlagen und Grundbedingungen alles Rechts *). In dem Grade aber vollends, als ein Volk die bürgerliche und politiſche Freiheit ſeiner Bürger ausdehnen und befeſtigen, als es von ihrem Streben und Wollen Einheit, Kraft, Geſundheit und Ehre des Staats abhängig machen will, in demſelben

---

*) S. oben Bd. I. S. 11. Welcker, Letzte Gründe S. 478. Syſtem I. S. 242.

Grade muß es auch bedacht ſein, deren Privatintereſſen und Privatleidenſchaften durch die Herrſchaft der öffentlichen Ehre und Schaam, der Heiligkeit und Achtung der religiöſen und bürgerlichen Sitte zu bändigen, dem Vaterlande unterzuordnen und dienſtbar zu machen. Keine andere Gewalt der Erde hält ſonſt den natürlichen Eigennutz und die unwürdigen, feigen und feilen Geſinnungen ab, die Freiheit der Mitbürger und das Vaterland und ſeine Ehre preiszugeben, ſie liſtig oder gewaltſam zu verletzen. Dieſes lehrt die Geſchichte aller Zeiten und aller Völker. Bloßer Zwang iſt nie vollſtändig durchführbar gegen die Liſt und Gewalt der Böſen und vollends gerade gegen die Mächtigeren, welche zwingen ſollen. Die Erkenntniß des Vortheils allgemeiner Rechtsbefolgung iſt ebenſo wenig allgemein und genügend wirkſam gerade gegen die gefährlichſte Selbſtſucht, welche zwar die Befolgung von den Andern annimmt, ſich ſelbſt aber auf ihre Koſten privilegirt. Die Geſchichte der alten Staaten insbeſondere beſtätigt es, was von Rom Montesquieu, von Athen Hüllmann ausführt, daß der Untergang ihrer Freiheit und ihr ſichtbar nahendes Verderben mit dem Verfall ihrer Sittengerichte gleichen Schritt gingen. In Rom hatte nach Asconius (a. a. O.) früher die Abneigung des Volks gegen die Strenge der Cenſur ihre Einſtellung bewirkt. Bald aber zeigten ſich ſo ſehr die verderblichen Folgen, daß das Volk ſelbſt ihre Herſtellung forderte. Später ſank die Cenſur ſeit der bürgerlichen Erſchütterung unter den Gracchen und vollends in den großen Bürgerkriegen. Sie erloſch unter den Kaiſern, obgleich dieſe zuerſt mit allen übrigen hohen Amtsgewalten auch die Cenſur an ſich riſſen, aber natürlich nur für die Beförderung ihres Deſpotismus anwendeten, keineswegs zur Förderung der öffentlichen Ehre und Schaam, der Bürgertugend und des Bürgermuths, die ja dem Deſpotismus tödtlich geweſen wären. Tacitus läßt daher ſeinen Tyrannen Tiberius (2, 33) die gründliche Ueberzeugung ausſprechen, daß für ſeine Zeiten die Cenſur nicht mehr paſſe.

V. Aber können wir nun jetzt, wo wir aufs Neue Freiheit und freie Verfaſſungen wollen, in der Straf- und Ausſchließungs-Gewalt neuer ſtaatsbürgerlicher Cenſurgerichte die rechten Wächter und Pfleger der öffentlichen Sitte und Ehre finden? Können wir durch ſie jene würdige Bürgergeſinnung erhalten, welche Montesquieu mit Recht als Grundprincip für jedes freie Gemeinweſen fordert und welche wir bedürfen, weil unſere repräſentativen Staaten ein freies Gemeinweſen bilden ſollen; zugleich aber auch jene von Hofgunſt und Hofwillkür und von Höflingsgeſinnung unabhängige Ehre, die er als Grundprincip jeder nicht deſpotiſchen Monarchie fordert, die wir aber ebenfalls bedürfen, weil wir ja mit der freien Standſchaft die Erbmonarchie verbinden? Ich glaube Nein. Schon darum fürs Erſte würde heutzutage eine Straf- und Ausſtoßungsgewalt eines Sittengerichts undurchführbar ſein, weil daſſelbe aus der vollkommenen Freiheit und eignen Ueberzeugung und Sitte der

durch daſſelbe zu Richtenden hervorgehen muß, wenn es heilſam und nicht deſpotiſch wirken ſoll. Es kann alſo nicht vom Hofe oder von der monarchiſchen Regierung ausgehen. Es wird aber auch nicht ohne ſie und ohne verderbliche Colliſion mit ihr durch ein Volksgericht eine ſo große, unmittelbar über alle wichtigen Staatsverhältniſſe entſcheidende Gewalt ausgeübt werden können. Jene unmittelbare cenſoriſche Straf- und Ausſtoßungs-Gewalt würde ferner heutzutage auch darum nicht heilſam, wohl aber deſpotiſch wirken, weil wir keine allgemeine Staatsreligion, überhaupt keine ſolchen Grundlagen für die Gemeinſchaftlichkeit der Sitten und der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit eines cenſoriſchen Strafurtheils haben, wie einſt die Römer. Mit unſerem Bedürfniß der vollſtändigen geiſtigen, moraliſchen und religiöſen Ueberzeugungsfreiheit und unſern verſchiedenen Lebens-Anſichten und Verhältniſſen würde eine ſolche in die Hand einzelner Beamten gelegte, ja ſelbſt die von einer einmaligen unwiderruflichen Stimmenmehrheitsentſcheidung des Volks abhängige Straf- und Ausſtoßungs-Gewalt ſich nicht vertragen. Sie würde ebenfalls der moraliſchen Achtung entbehren und als deſpotiſch erſcheinen. Selbſt eine kräftige Durchführung jener obenerwähnten beſonderen ſittengerichtlichen Einrichtungen einzelner Claſſen und Stände wird wegen dieſer beiden Hauptgründe unmöglich ſein, obgleich eine weiſe zeitgemäße Einrichtung derſelben, ſoweit ſie jetzt noch möglich iſt, durchaus nicht verworfen werden ſoll. Am allerwenigſten aber können dieſelben ein allgemeines nationales Cenſurgericht erſetzen. Und dennoch wird deſſen Bedürfniß für jene großen Aufgaben zur kräftigen Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Ehre und Schaam und zur Einigung einer lebendigen, wirkſamen, öffentlichen Meinung für das Würdige und gegen das Unwürdige und Verderbliche bei uns verdoppelt und gerade um ſo größer, je mehr jene gegen eine heutige unmittelbare cenſoriſche Ausſtoßungs- und Strafgewalt ſprechenden Verhältniſſe uns zu einer höchſt verderblichen, völlig allgemeinen Auflöſung und Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung über das öffentlich Würdige und Heilſame und deren Gegentheil führen könnten.

In dieſer doppelten Noth werden wir das für uns wohlthätige Cenſurgericht oder ſeinen heilſamen Erſatz nur darin finden, worin die freien Briten ſie fanden, ſeitdem ſie nach langer Verwilderung in ihren Bürgerkriegen immer bewundernswerther allen übrigen Nationen der Erde in der Freiheit und der Macht, in Volksehre und Cultur vorangehen, das heißt, ſeitdem ſie Preßfreiheit errangen. Wir werden die wahrhaft heilſame, jener römiſchen ähnlich wirkende Cenſur jetzt nur finden durch Aufhebung derjenigen heutigen Cenſur, welche ganz entgegengeſetzt jener ehrwürdigen römiſchen cenſoriſchen Muſterung die möglichſte Freiheit und Kraft der Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung unterdrückt, ſtatt ſie hervorzurufen und in Anſpruch zu nehmen, welche, wie liberal ſie auch ſcheinen möchte, doch gerade das für den Schutz von Sitte, Freiheit und Recht Weſentlichſte, die

öffentliche Rüge der gerade gegenwärtigen politiſchen Ungebühr und Unwürdigkeit der politiſchen Gewalten und Perſonen, die Berufung auf die öffentliche Ehre und Schaam gegen ihre wachſende Herrſchaft unterdrückt, welche endlich da, wo ſie trifft, nicht mit Angabe ihrer Gründe vor dem Richterſtuhl der Nation die begangene offenkundige That beſtraft, ſondern vielmehr im Dunkel, mit Ausſchluß aller Rechenſchaft und öffentlichen Prüfung, die Ausübung des wichtigſten Rechts für die Zukunft nimmt und unterdrückt. Mit andern Worten: das wahre und unentbehrliche politiſche Cenſurgericht beſteht heutzutage nur in der vollkommenen rechtlichen Oeffentlichkeit und in der vollkommenen rechtlichen Freiheit der öffentlichen Meinung des Vaterlandes, in der Freiheit der Anklage und der Vertheidigung vor ihrem Gerichtshof. Nur ſie können heutzutage ſo, wie einſt die römiſche Cenſur, die Wächter der Sitte und der Freiheit, der öffentlichen Ehre und Schaam ſein. Nur ſie können jetzt für jede neue Bildung der Liſten der politiſchen Perſönlichkeiten in jedem beſtimmten Kreiſe, bei der Wahl der Staats- und Gemeinde-Beamten, der Wahlmänner und der Abgeordneten den zu dieſer Wahl Berechtigten die zur Prüfung und Entſcheidung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit nöthigen Gründe vorlegen, wozu nimmermehr dürre geſetzliche Beſtimmungen geeignet ſind, wozu kein anderes Sittengericht befähigt iſt. Dieſes einzige jetzt mögliche Cenſurgericht iſt aber auch zugleich das beſte und höchſte aller Sittengerichte. Es beſteht in jenem göttlichen Gericht, daß die Wahrheit in die Welt kommt. Es beſteht in jenem Gottesgericht einer ſolchen öffentlichen Meinung, welche ſich bildet, indem die erſten und würdigſten Männer des Vaterlandes in öffentlicher Rede und in den freien öffentlichen Blättern mitſprechen über die täglichen Erſcheinungen der Geſellſchaftsverhältniſſe, und indem die Freiheit und Oeffentlichkeit von Lob und Tadel alle Betheiligten und alle Wiſſenden zur genauen Enthüllung der Wahrheit auffordern, indem endlich jetzt Alle noch vollſtändiger, als bei den Cenſurgerichten der Alten das Urtheil zuletzt unter die höchſte Entſcheidung der jetzt wohlunterrichteten, reiflich prüfenden Nation ſtellen. So ſiegt zuletzt unvermeidlich das Würdige und Rechte in der öffentlichen Meinung und findet ſeine verdiente Ehre wie jedes Unwürdige die verdiente Schmach. Dieſes Sittengericht aber wird in der That zerſtört durch die falſche Cenſur, welche gerade die edelſten Beſtrebungen unterdrückt, die Geſinnungen der Menſchen kleinlich und ſklaviſch macht, die Schmeichelei gegen das Gemeine und Schlechte, deſſen Ränke, und die im Finſtern ſchleichende Schmähſucht gegen die Guten beſchützt.

Wohl mögen freilich zuweilen herbe Anklagen und Beurtheilungen der öffentlichen Perſönlichkeiten und ihrer Handlungen als unbequem erſcheinen, ſo wie einſt den Römern die dennoch alsbald zurückgerufene Cenſur, und auch ungerechte Anklagen mögen laut werden. Auch äußern Manche eine Furcht vor verderblichem ſittlichen Aergerniß gerade

durch die Veröffentlichung des Unwürdigen. Sind dieſes nun ehrliche und achtbare Beſorgniſſe, nicht Vorwände, geſchöpft in ganz andern Quellen, nicht ſervile Lobpreiſung alles gerade Beſtehenden; überſieht man dabei nicht abſichtlich, daß ja ſtets auch alle kirchliche und weltliche Strafe das Böſe bekannter machte, daß aber auch die öffentliche Unſittlichkeit durch den Ausſchluß öffentlicher Rüge nirgends ſich minderte, vielmehr z. B. unter den früheren franzöſiſchen Königen bis zum Umſturz von Thron und Staat anwuchs; vergißt man endlich nicht, was durch vernünftige Geſetzgebung ſich ohne Vernichtung der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit beſeitigen läßt, alsdann kann man dieſe Beſorglichen nur an die Erfahrung verweiſen. Denn ſie ſind es ja gerade, die der Regel nach gegen das klare Recht nur auf angeblich zu beſorgende Gefahren ſich berufen. Mögen ſie denn alle Briten nach ihren anderthalbhundertjährigen Erfahrungen fragen, ob bei ihnen ein Ehrenmann wahrhafte Beſorgniſſe für ſeine Ehre und für die öffentliche Ehre und Schaam von Seiten jenes großen Cenſurgerichts der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit befürchtet, ob ihnen nicht vielmehr unter der Herrſchaft deſſelben der Sieg und die öffentliche Anerkennung dieſes einzigen würdigen Lohns der wahren Ehrenhaftigkeit, ſowie die öffentliche Schmach und zuletzt die Ausſtoßung wahrer Unwürdigkeiten und der unwürdigen Glieder noch ungleich verbürgter ſcheint, als ſelbſt unter einer römiſchen Cenſur? Sicher jeder Brite wird die unermeßlich wohlthätige Wirkſamkeit jenes Cenſurgerichts der neuen Zeit für Erhaltung und Wirkſamkeit der öffentlichen Moral und Ehre, für Entwickelung des patriotiſchen Gemeingeiſtes und edlen Wetteifers anerkennen und dem großen Pitt darin beiſtimmen, daß tüchtige Staatsmänner nur im Sonnenſchein der Publicität gedeihen. Von der Sittlichkeit und Ehre oder dem Verderben der politiſchen Gewalten und Beamten aber hängen Sittlichkeit und Ehre oder Verderbniß eben ſo ſehr, wie die Freiheit und Kraft oder die Sklaverei und Schmach der Völker ab. Entweder iſt eine Nation unrettbar tief geſunken und geht jedenfalls ihrem Verderben in der erſten großen Gefahr entgegen. Dann freilich mag nichts helfen. Oder das Gute und Rechte hat noch Lebenskraft in derſelben. Dann vertraue man dieſem Guten und dem mächtigen Triebe der öffentlichen Ehre und Schaam und ſchaffe ihnen freie Bahn. So wie alsdann das Ehrenwerthe und die öffentliche Schande nur laut werden, ſo ſiegen ſie über das Schlechte und die Halbheit, auch wenn ſonſt und im Dunkel die große Mehrzahl für ſie ſein würde. Mögen daher die Wohlmeinenden die Beſorgniſſe gegen die freie Wahrheit aufgeben! Im Dunkel, da wuchern die Lüge und Selbſtſucht, die Feigheit und die Beſtechung, die Liſt und die Jämmerlichkeit, und darum eben lieben ſie das Dunkel und ſcheuen das Licht. Alles Gute aber — ſo ſpricht ja auch die tiefſte und die ſittlichſte aller Lehren es aus — Alles Gute und Tüchtige erträgt und liebt das Licht und gedeiht in dem Licht. C. Th. Welcker.

Cenſur der Druckſchriften.

I. Einleitung. Nichts — ſo hört man jetzt oft ſagen — nichts ſei ſo genügend beſprochen, als Preßfreiheit und Cenſur. Gerade umgekehrt aber ſcheint für uns Deutſche eine noch vollſtändigere, leidenſchaftsloſe, aber auch ungehemmte öffentliche Prüfung und eine endliche Verſtändigung über keinen andern Punkt ſo weſentlich zu ſein, als über Preßfreiheit und Cenſur. Giebt es ja doch, wie die Freunde und die Feinde von beiden auf gleiche Weiſe anerkennen, nichts Einflußreicheres und Wichtigeres für unſere geſellſchaftlichen Verhältniſſe als gerade ſie. Und doch ſind zugleich auch unſere gegenwärtig beſtehenden Einrichtungen ſicher in keinem andern Punkte ſo abweichend von denen der übrigen freien geſitteten Nationen, und nicht nur von ihren, ſondern auch von unſern deutſchen, ſchriftſtelleriſchen Theorien, ja auch von wichtigen Beſtimmungen unſerer Verfaſſungsurkunden. Mit ehrlicher Ueberzeugung und nach langen und wiederholten Erfahrungen und Prüfungen erklärten auch in Deutſchland, mit gewiß nur ſehr wenigen Ausnahmen alle berühmten und geachteten Publiciſten und faſt einſtimmig die Kammern der Volksvertreter mit allen britiſchen und franzöſiſchen, mit allen holländiſchen, belgiſchen und ſchweizeriſchen, mit allen ſchwediſchen, norwegiſchen und däniſchen und jetzt ſelbſt mit den portugieſiſchen und ſpaniſchen Nationalverſammlungen und Staatsmännern, die faſt allein uns Deutſchen noch fehlende Preßfreiheit, und vor Allem die wichtigſte, die der täglichen Mittheilungen über die Erſcheinungen im Vaterlande und in der gebildeten Menſchheit, als die Förderung des Rechts und der Politik, als die unentbehrlichſte Lebenskraft und Verbürgung freier Verfaſſung, als die Schützerin des Thrones wie der Rechtsordnung, der Ehre wie der Kraft der Nationen und als verfaſſungsmäßig begründet. Auf der anderen Seite dagegen ſcheinen wenigſtens die Miniſter oder die Regierungen durch das Feſthalten, ja durch ſteigende Verſchärfung der Cenſur, des Gegenſatzes der freien Preſſe, ſehr abweichende Anſichten auszuſprechen. Wollen und dürfen nun die Anhänger der Preßfreiheit keineswegs ſo, wie einſt Hr. v. Gentz, das theoretiſche und praktiſche Vertheidigen der Cenſur geradezu als abſichtliche Verhinderung der menſchlichen Freiheit und Vervollkommnung erklären (S. oben Thl. II. S. 623.), ſo iſt ſicher zur Ausgleichung jener Widerſprüche noch eine beſſere Verſtändigung nöthig, über dieſen praktiſch ſo unermeßlich wichtigen Punkt, über das Weſen, über die guten oder nachtheiligen Folgen der Preßfreiheit und der Cenſur, über die Forderungen der Moral, des Rechts und der Politik in Beziehung auf beide.

Bei gutem, in der Liebe zur Gerechtigkeit und Wahrheit und zu demſelben Vaterlande ſich einigendem Willen muß hier Verſtändigung möglich ſein. Ja der Mangel dieſer Verſtändigung wäre jetzo ſchon unbegreiflich, ohne die Schwankungen, ohne die natürliche Befangenheit und die übertriebene Reizbarkeit und Beſorglichkeit in dem gro=

ßen Umgeſtaltungskampfe, welcher bis jetzt unſere Zeit beherrſchte. Dieſer Kampf, dieſe Befangenheit, dieſe übertriebene Reizbarkeit konnten aber natürlich nirgends mehr hervortreten, als in Beziehung auf die Freiheit oder die Gebundenheit der öffentlichen Mittheilung und Erörterung der Wahrheiten, Thatſachen und Meinungen auf dem heutigen wichtigſten Wege dieſer Mittheilung vermittelſt der Druckerpreſſe und vorzüglich vermittelſt der Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften. Zwar ſollte man denken, es ſtehe die Erörterung und Mittheilung der Wahrheiten und Meinungen unter irgend freien Menſchen, ähnlich etwa, wie die Religion, oder wie das Recht zum Gebrauch des Mundes und der menſchlichen Glieder, über dem politiſchen Streit. Auch erkannten ja ſelbſt abſolute Monarchien das Recht der Preßfreiheit an. Und in allen Staaten, wo die Preßfreiheit und ein verfaſſungsmäßiger feſter Rechtszuſtand zu ihrer Vertheidigung einmal Wurzel faßten und wo ſie durch die Erfahrung dem Volke bekannt und vertraut wurden, ſo wie z. B. in England und Frankreich, in Schweden und Norwegen, in Holland und Belgien, da vereinigen ſich auch alle Parteien in der Vertheidigung der Preßfreiheit. Alle ſuchen durch ihren offenen Gebrauch für ihre Ueberzeugungen zu kämpfen. Und wenigſtens halten alle die Ueberzeugung von ihrer rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit für ſo allgemein und feſt in der Nation begründet, daß dort in dem freieſten Kampfe entgegengeſetzter Meinungen auch nicht eine einzige Stimme zu Gunſten einer Cenſur ſich vernehmen läßt, daß vielmehr alle durch ihre Vertheidigung ſchon ſelbſt das Vertrauen auf die Güte ihrer Sache aufzugeben fürchten und die Preßfreiheit auch in der That als eben ſo ſehr über dem politiſchen Streit ſtehend, als eben ſo ſehr einer beliebigen Unterdrückung zu Gunſten einer politiſchen Partei entzogen betrachten, als die Religion und die Wahrheit ſelbſt, als den freien Gebrauch von Mund und Arm. Die ganzen Nationen ſind dort durch die Erfahrung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die volle Freiheit der Wahrheit und der freien Vertheidigung aller politiſchen nnd ſtaatsbürgerlichen Rechte durch ſie ungefährlich und daß ſie heilſamer und wichtiger iſt als gewöhnliche materielle Güter, daß ſie eine Ehrenſache für die Nation bildet. Wir Deutſchen ſtehen leider noch nicht ganz auf dieſem Standpunkte. Zu einflußreich aber iſt die Freiheit der Wahrheit, ſo wie die Gewalt, zu Gunſten der eigenen Anſichten und Beſtrebungen, die Mittheilung entgegenſtehender Thatſachen oder Meinungen mehr oder minder unterdrücken und dadurch die öffentliche Meinung beſtimmen zu können, als daß, wer im Stande iſt, dieſe Gewalt auszuüben, ſich zu ihrer Anwendung im politiſchen Streit gar nicht verſucht fühlen ſollte. Doch je mehr eine friedliche, leidenſchaftsloſe Stimmung naht, und je mehr daher auch die verborgene Gefahr jener großen Widerſprüche erkannt wird, um ſo mehr iſt ehrliche, wohlmeinende Verſtändigung zu erſtreben. Sie wird, ſo hoffen wir, auch möglich ſein. Denn wie man auch über Hemmung freier Mittheilung in unſerm Vaterlande klagen mag, ſo weit iſt es noch nicht

gekommen, daß man nicht mehr mit Anſtand und ehrlichen Gründen für ſie kämpfen dürfte, daß die Cenſur durch Unterdrückung der Gründe gegen ſie ſelbſt ſich zum Voraus verurtheilte.

Hier jedoch überlaſſen wir die eigentliche Entwickelung des Weſens und der guten Wirkungen der Preßfreiheit, ihrer Begründung und ihrer Grenzen, insbeſondere der *poſitiv-rechtlichen*, ſo wie die Darſtellung der Aufgabe einer guten Preßgeſetzgebung dem Artikel: *Preßfreiheit*. Der gegenwärtige Artikel ſoll nur vorbereitend die hiſtoriſche Entſtehung und Verbreitung der Cenſur und ihre rechtliche und politiſche Natur und Wirkung im *Allgemeinen* betrachten.

II. *Geſchichte der Cenſur*. Der freie wechſelſeitige Austauſch von Erfahrungen, Gefühlen, Gedanken *auf allen uns von Gott gegebenen Wegen*, dieſes freie wechſelſeitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geiſter, dieſes freie geiſtige und moraliſche Wirken des Menſchen auf ſeine Mitmenſchen — die Grundbedingung aller menſchlichen Entwicklung und Vervollkommnung, wie aller freien geſellſchaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — iſt das älteſte, heiligſte Recht, wie die heiligſte Pflicht freier geſitteter Menſchen und Völker.

Ein *zuvorkommendes* Verbieten und beliebiges Beherrſchen und Unterdrücken der freien geiſtigen Mittheilung, etwas Aehnliches wie die *Cenſur*, welche gegen Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts die Hierarchie zur Stütze ihrer ſinkenden Weltherrſchaft erfand, zuerſt bekanntlich der unwürdigſte aller Päpſte, *Alexander* VI., und darauf *Leo* X., und welche von den weltlichen Regierungen zuerſt *Philipp* II. *von Spanien* zur Stütze ſeiner Union des geiſtlichen und weltlichen Despotismus ausbildete, kannten weder die Völker des Alterthums noch bis dahin die germaniſchen Völker.

Zwei faſt unbegreifliche Begriffsverwechſelungen verwirren öfter die Lehre von der Cenſur und Preßfreiheit. Die *erſte* iſt die, daß Manche bei einer allgemeinen Feſſelung der Preſſe und der Mittheilung durch ſie bis und ſo weit eine Cenſurbehörde ihren factiſchen Gebrauch geſtattet, den ſo geſtatteten Gebrauch mit einer *rechtlichen Freiheit der Preſſe* verwechſeln oder vereinbarlich halten (ſ. unten III.). Die *zweite* iſt die, daß man mit der rechtlichen Preßfreiheit eine Erlaubtheit und eine Strafloſigkeit rechts- und geſetzwidrigen Mißbrauchs dieſer Freiheit vermiſcht und alſo auch die allgemein rechtlichen Beſchränkungs- und Strafmittel, die *allgemeinrechtlichen* Vorbeugungs- wie Unterdrückungs-Mittel gegen dieſe rechtswidrige Verbreitung von Druckſchriften mit der *Cenſur* auf Eine Linie geſtellt. Nur aus dieſer in der That ſeichten Begriffsverwirrung konnte auch *Hoffmann* (in ſeiner *Geſchichte der Büchercenſur*, Berlin 1819, S. 6 fg.) die römiſchen Straf- und Unterdrückungsbeſtimmungen gegen bereits mitgetheilte Schmähſchriften und Schmählieder und Majeſtätsbeleidigungen in der Geſchichte der Cenſur als eine Art derſelben aufführen. Nicht darin liegt hier der große Irrthum, daß früher das römiſche Recht, auch ſogar in Beziehung auf die *ausgeſprochenen* Aeuße-

rungen, ſo mild war, daß Tacitus (1, 72.) ſagen konnte, bis zu Tiberius ſeien Worte überhaupt ſtraflos geweſen, daß auch noch in der Kaiſerdeſpotie ſelbſt bei Schmähſchriften der Beweis der Wahrheit der Thatſachen von Strafe befreite *), und daß auch das neueſte römiſche Recht die liberalſten Grundſätze über die Freiheit der Aeußerungen enthält **). Aber alle dieſe Geſetze enthalten nicht die leiſeſte Spur einer vorausgehenden allgemeinen Beſchränkung der öffentlichen Aeußerungen in Verſammlungen aller Art und im Mittheilen durch Inſchriften und Handſchriften, durch deren Vermehrung durch Abſchriften und ihre Verbreitung, obgleich ſolche Verbreitung in den alten Staaten, wie bei den Germanen, je mehr die Cultur ſtieg, um ſo mehr in ſehr großer Ausdehnung und als wichtiger Verkehrszweig, namentlich auch durch öffentliches Ausrufen und Vorleſen ſtattfand, und obgleich insbeſondere auch in der ſpätern Verderbniß die Verbreitung von Schmähſchriften ſelbſt gegen Kaiſer ſehr häufig wurde ***). Es war mit einem Worte bei den Völkern des Alterthums wie bei den Germanen bis zum 16ten Jahrhundert der Gebrauch aller gemeinen Wege der gegenſeitigen geiſtigen Mittheilung frei für Alle, wenn auch die bereits erfolgte Mittheilung rechtlich und zuweilen deſpotiſch gerügt und unterdrückt wurde.

Wohl aber gibt es für die geiſtige Mittheilung überhaupt und vorzüglich für die politiſche Mittheilung der civiliſirten, freien Völker zwei verſchiedene Hauptwege und zwei große Hauptperioden. Nur darin ſtimmten alle freien Völker der Erde überein, daß ſie als die Grundbedingung eines wirklich freien, rechtlichen Geſellſchaftsverhältniſſes freie Sprache und freie Stimme aller ſelbſtſtändigen Staatsbürger und Familienväter über die gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten forderten, eben weil es die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten freier Männer und Geſellſchaftsgenoſſen ſind, von denen Keiner allein die allgemeine oder reine Vernunft hat, bei denen die gemeinſchaftliche Vernunft für das gemeinſchaftliche Leben, der ſittlich freie, vernünftige Geſammtwille oder die wahre, öffentliche Meinung und die gemeinſchaftliche Freiheit ſich nur in freier Sprache entwickeln und offenbaren kann.

Aber in der Periode der alten Zeit, bei den freien Völkern des Alterthums und bei den alten Deutſchen, da fand die weſentliche wechſelſeitige Mittheilung, Belehrung, Beſprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politiſche über die Geſellſchaftsverhältniſſe, mündlich in öffentlichen und unmittelbar demokratiſchen Verſammlungen, Berathungen und Abſtim-

*) C. unica de famos. libell., ſ. auch das canoniſche Recht Caus. V. 9. c. 1.

**) Welcker, Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfr. S 105 fg. und die daſelbſt angeführte treffliche Schrift von Weber, über Injurien.

***) Vergl. z. B. auch Paulus rec. sent. 5, 4. 15. 16. L. 4. u. 5. C. Thoeodos. 9, 34 Sueton. Aug. 55. Tiber. 58. 69. 61. Nero 39. Domit. 8. Tacit. Annal. 4, 34. 14, 48. 49. 50. 16, 14.

mungen aller Bürger ſtatt in den officiellen, den Gemeinde- und Volks-, den Geſetzgebungs- und Regierungs- und Gerichts-Verſammlungen, wie in den nicht officiellen auf öffentlichen Plätzen, auf dem Forum, in den Straßen und öffentlichen Hallen. Griechen und Römer und alte Germanen forderten für die Freiheit und zu dieſer gemeinſchaftlichen, politiſchen Beredung und Beſtimmung der geſellſchaftlichen Angelegenheiten ſo unbedingt jenes unmittelbare demokratiſche Verſammeln, Mitſprechen Aller, daß bekanntlich ſelbſt bis zum römiſchen Kaiſerthum herab (ſo z. B. noch bei Tacitus in ſeinen Annalen 1, 1.) ſolche Demokratie und ein freier, rechtlicher Zuſtand in der Sprache und im Gedanken ebenſo völlig gleichbedeutend waren, wie im Gegenſatz Alleinherrſchaft und Deſpotie, und daß bei den Germanen der Rechtsgrundſatz galt, daß den freien Mann nur binde, wozu er mit gerathen. (So wir nicht mitrathen, ſo wir nicht mit thaten!) Die Nothwendigkeit der hinlänglichen Zeit für dieſe allgemeine, mündliche, öffentliche Mittheilung und Beſprechung aber war nach Ariſtoteles der alleinige Rechtfertigungsgrund der Sklaverei für die Ueberwundenen und ihre Nachkommen, die bei Griechen und Römern und Germanen den freien Bürgern den größten Theil anderer Geſchäfte abnehmen mußten. Und die Kleinheit der bloßen Stadt- und Gau-Staaten machte auf der andern Seite die Durchführung der Freiheit auf dieſem Wege möglich. Da aber, wo, bevor noch ein beſſerer Weg der geiſtigen und geſellſchaftlichen Mittheilung gefunden war, und in dem Grade, wie dieſe mündlichen und unmittelbar demokratiſchen Beſprechungen aller Bürger in öffentlichen Verſammlungen aufhörten, ſowie in Rom unter den Kaiſern, wie bei den Germanen, ſeitdem ſie in große Reiche vereint wurden und ſeitdem vollends ſpäter die fremden Rechte, die Geiſtlichkeit und die romaniſtiſchen Juriſten ſie aus ihren Volks- und Gerichtsverſammlungen vertrieben, ihnen die freie Sprache über das Gemeinſchaftliche entzogen, da und in ſoweit hörte auch die politiſche und bald auch die bürgerliche Freiheit auf, und machten zum Theil ſcheußlich deſpotiſchen und fauſtrechtlichen und ſklaviſchen Zuſtänden Platz. In Deutſchland ſelbſt war indeß auch bei hereingebrochenem Feudalismus und Fauſtrecht die freie Sprache der Vereine und Genoſſenſchaften und ihre neue Entwickelung, namentlich die in den vielen Städten, doch wenigſtens nicht durch äußere Eroberungsgewalt und Inquiſition und wenigſtens nicht ſo ſehr wie in Frankreich, Italien, in Portugal und Spanien und zum Theil ſelbſt in England unterdrückt worden. Gerade durch dieſe freiere Sprache um größere geiſtige Freiheit war die deutſche Nation im Stande, die erſte zu werden in Civiliſation und Macht. Dadurch war ſie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel der Civiliſation vorauszugehen und das wichtigſte aller Werkzeuge der Cultur und der Freiheit, die freie Preſſe, der Menſchheit zu ſchenken, dieſes Werkzeug, durch deſſen Gebrauch ſie alsbald die Hierarchie ſtürzte und zuerſt die Grundlagen des Feudal-Deſpotismus er-

ſchütterte, und welches mehr als irgend etwas Anderes die neue Zeit und Cultur, die neue Staatsordnung, die repräſentative und durch ſie die neue, größere und ausgedehntere oder allgemeinere und humanere Freiheit und Bildung begründete.

In der Periode der neuen Zeit und in den neueren, freien, germaniſchen Staaten oder ſeit der Erfindung der Druckerpreſſe fand immer mehr die wichtigſte wechſelſeitige Mittheilung, Belehrung, Beſprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politiſche über die Geſellſchaftsverhältniſſe durch die freie Preſſe und vor Allem auch durch Tageblätter und Zeit- und Flugſchriften ſtatt. Die freie Preſſe, dieſes wichtigſte Organ der Mittheilung der Wahrheit und Freiheit für die neue Zeit und Welt, das ſichere und leichte und wirkſame Sprachorgan für unendlich Viele und auch für ganz entfernte Zeiten und Räume, für alle Millionen unſerer Mitbürger und aller geſitteten Menſchen und für eine dauernde Vorlage reiferer Prüfung übertrifft unendlich die Mittheilung durch jene älteren Organe. Sie trat immer mehr an die Stelle nicht blos des früher ausgedehnten Gebrauchs und gewerbmäßigen Vertriebs von Handſchriften und von Inſchriften aller Art, ſondern beſonders auch an die Stelle jener täglichen, unmittelbar demokratiſchen Volksverſammlungen und der mündlichen Reden und Belehrungen und Abſtimmungen zur Begründung der politiſchen Cultur, zur Bildung der öffentlichen Meinung und der nationalen Sittengerichte, zur allgemeinen Berathung aller gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Eine freie Preſſe machte die Freiheit in großen Reichen möglich und die Theilnahme aller ihrer Millionen von Bewohnern an dieſem herrlichſten Gute der Menſchheit, die Theilnahme an der freien Beſprechung der vaterländiſchen Angelegenheiten und an ihrer Mitbeſtimmung durch Repräſentanten neben der Uebernahme aller andern Geſchäfte für die gemeinſchaftliche Cultur. So wurde die Preßfreiheit, vor Allem die allgemeine und die politiſche der Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften über die täglichen und gemeinſchaftlichen Angelegenheiten — denn die Freiheit blos für dicke Bücher und über allgemeine, entfernte Gegenſtände, welche Wenige leſen, wäre faſt wie ein Privileg für Gelehrte und Buchhändler und zum Theil ſelbſt jener Politik nicht ganz unähnlich, die dem „gemeinen Volk" das Leſenlernen unterſagt — nicht blos ein mehr als vollſtändiger, ſondern zugleich auch der unentbehrliche Erſatz jener alten Organe der Wahrheit und Freiheit oder der freien wechſelſeitigen Mittheilung.

Daß die vollkommene Preßfreiheit für jene älteren Organe mehr als genügenden Erſatz gebe, das beweiſet ſchon ein Blick auf die preßfreien Länder. Wie erhebend iſt z. B. nicht ein ſolcher Blick auf das freie und würdige politiſche Leben des großen britiſchen Reiches. Im Verlaufe weniger Stunden ſehen hier alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem Hauſe jedes Wort, das in den repräſentativen Parlaments- und Gerichts-Verſammlungen geſprochen wurde,

und Alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zu reiferer Berathung, als bei den Reden in den demokratiſchen Volksverſammlungen, vor ſich. Und ſchon morgen können ſie in denſelben Zeitungen oder in freien Petitionen, ebenfalls durch Mittheilung ihrer Meinungen, Erfahrungen und Bedürfniſſe, allgemein vernehmlich darauf antworten. So können Alle, welche wollen, an den nun ruhigeren, reiferen, verſtändlicheren Verhandlungen ihrer wenigen Repräſentanten, ohne viel Zeit= und Koſtenaufwand, ungleich mehr Antheil nehmen, als es bei den großen, lärmenden Volksverſammlungen jemals möglich geweſen wäre.

Unentbehrlich aber ſcheint jener Erſatz, weil wegen der Größe der Staaten und wegen der Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenſchaft und auch des Helotismus, in welchem die Stadtſtaaten des Alterthums alle Provinzbewohner unterdrückt hielten, jetzt der ungleich größere Theil der freien Geſellſchaftsgenoſſen unmöglich mehr in demokratiſchen Verſammlungen und Berathungen an den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, an der Kenntniß derſelben und an der Bildung der öffentlichen Meinung über ſie Antheil nehmen, ſeine Wünſche, Bedürfniſſe, Erfahrungen mittheilen kann. Ohne Preßfreiheit, ohne vollſtändige, preßfreie Mittheilung, und zwar nicht blos von einem einzigen, etwa dem miniſteriellen, Standpunkte aus, und mit Unterdrückung entgegenſtehender Thatſachen und Anſichten, oder mit Verfälſchung der Wahrheit, könnten ſich jetzt die einzelnen Staatsgenoſſen nicht einigermaßen gegenſeitig vernehmen, austauſchen, verſtändigen und gründlich belehren. Sie könnten ſelbſt auch nicht einmal diejenige politiſche Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer richtigen Wahl ihrer Vertreter, zur heilſamen Mitwirkung in ihren Gemeindeangelegenheiten, zum Schutz gegen Beamtenwillkür und zum Schutz gegen Volksverführer, endlich zur klugen Einrichtung ihrer induſtriellen, commerciellen und ökonomiſchen Unternehmungen nöthig ſind. So ſcheint alſo nach der Zerſtörung jener älteren phyſiſchen Sklaverei und Leibeigenſchaft und Provinz=Knechtſchaft, erſt jene allgemeine Preßfreiheit alle Bürger auch vollſtändig gegen neue geiſtige und politiſche Leibeigenſchaft zu ſichern. Sie erſt ſcheint das unentbehrliche Mittel der wirklichen Zutheilung der Würde und der höchſten Güter der Menſchheit, der Freiheit und des Bürgerthumes, und der edelſten Früchte menſchlicher Cultur zu ſein. Sie iſt auch das unentbehrliche Mittel für Verbreitung der beſten Früchte der gelehrten Beſtrebungen. Sie erſt ertheilt Allen, je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien Menſchen= und Staats=Geſellſchaft und an ihren Beſtrebungen, das active Staatsbürgerrecht. Sie zerſtört das Kaſtenmäßige und Deſpotiſche auch in dem Verhältniſſe der Studirten zu den Nichtſtudirten.

Und nicht blos im inneren Staatsverhältniß iſt die freie Preſſe das Hauptorgan der Freiheit und Cultur. Statt daß vielmehr früher die verſchiedenen Staaten und Völker getrennt lebten und faſt nur

im Vernichtungskampfe, oder in unglückſeligen deſpotiſchen Erobe-rungsreichen ſich kennen lernten, bietet uns jetzt die freie Preſſe das Hauptorgan für jene immer größere und herrlichere Vereinigung freier und ſelbſtſtändiger Völker zu einem friedlichen Reiche freier, brüderlicher Wechſelwirkung und täglichen wechſelſeitigen, geiſtigen Austauſches und des lebendigen Wetteifers, der Geſittung und Vervollkommnung. Freie Zeitungen ſind nicht mehr blos die tägliche, wechſelſeitige Sprache der Staatsbürger über ihre eigenen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Sie ſind auch der wechſelſeitige Unterricht und die wichtigſten Verkehrs- und Verbindungsſtraßen für alle Völker des menſchlichen Brudergeſchlechts. Sie ſind in jeder Beziehung die wichtigſten Organe der allgemeinen Cultur und Freiheit. Sie wenden die Blicke der Menſchen von ihren kleinlichen und egoiſtiſchen Verhältniſſen und Beſtrebungen auf die höheren, reicheren, gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, auf die Freiheit und Cultur des Vaterlandes und der Menſchheit.

So ſchien denn durch jene große Erfindung des deutſchen Geiſtes ein Fortſchritt der Freiheit und Cultur des menſchlichen Geſchlechtes gewonnen, von welchem man früher keine Ahnung hatte.

Da erſchien — wer hätte ſolchen traurigen Rückſchritt fürchten ſollen — da erſchien, um einen großen Theil von Europa, namentlich Spanien, Portugal und Italien, zum Theil auch Frankreich, Deutſchland, England und die übrigen europäiſchen Völker auf Jahrhunderte hin in neue, die Zeiten des Fauſtrechts weit überbietende geiſtige, moraliſche und politiſche Barbarei und Verderbniß zu ſtürzen — die Cenſur!

Die theokratiſche, geiſtliche Gewalt hatte früher und ſo lange als ſie in geiſtiger Cultur vorangehen und ſie fördern, ja durch ſie, durch ihre Schulen und Univerſitäten, herrſchen konnte, weil die jugendlichen germaniſchen Völker, ihrer Erziehung bedürfend, in freiem Glauben ſich an ſie anſchloſſen, wohlthätig gewirkt. Aber ſie wurde in dem Maaße unterdrückend und deſpotiſch, als dieſe Völker ihrer Erziehung und Bevormundung und dem blinden theokratiſchen Glauben entwachſen waren, und ſie nun dennoch ihre theokratiſche Glaubensmacht und Herrſchaft, und zwar jetzt durch allgemeine Inquiſitions- und Ketzergerichte und durch Bekämpfung des ihr nun verderblich werdenden geiſtigen Fortſchreitens behaupten wollte, und als ſie, die früher das Volk gegen Fauſtrechtsgewalt und Deſpotismus geſchützt hatte, ſich jetzt umgekehrt, ſowie in Spanien unter Philipp II., mit dem Deſpotismus der Könige, der Ariſtokratie und mit den ſchändlichſten Höflingsregierungen zur Unterdrückung der Freiheit verbündete. So mußte ihr denn ſehr begreiflich die von Papſt Alexander VI. in ſeinem Edict von 1496 eingeführte Cenſur zur Unterdrückung des freien Gebrauchs des neuen, wichtigſten Organs für Freiheit und Wahrheit dienen.

Und welche Entwürdigung, welche Verdummung und Entſittlichung der Völker, welcher ſchändliche, vernichtende Deſpotismus der

Regierungen und der geiſtlichen und weltlichen Ariſtokratie, welche grenzenloſe Verderbniß der Höfe und der höheren Stände entwickelten ſich nicht jetzt unter der Herrſchaft und mit Hülfe der Cenſur, durch Unterdrückung des freien Gebrauchs der Preſſe für die Beherrſchten, ſowie durch den falſchen Gebrauch der Preſſe von Seiten der Herrſchenden, durch die Täuſchung der unglücklichen Völker! Dieſe neue hierarchiſche Gedankeninquiſition wirkte vernichtender, als die frühere, und gab auch den blutigen Ketzereiverfolgungen erſt Beſtand und die ſchauderhafte Wirkung. So konnte z. B. das ſtolze Volk der Spanier, das in ſeiner Freiheit weltherrſchend, reich an Cultur und Macht jeder Art geworden war, von vierzig Millionen bis auf zehn herabkommen, in ſchmachvolle Nichtigkeit und fremde Abhängigkeit verſinken, in dem Beſitze einer halben Welt an Vermögen und Cultur verarmen. Es konnte unter der ſcheußlichſten, verderbteſten Camarillaregierung in eine ſolche geiſtige und ſittliche Entartung und Verwilderung ſinken, daß, wie die Proclamation von der Inſel Leon ſagte, ſchon das Antlitz der einſt ſo herrlichen und ſtolzen Bürger die Entwürdigung abſpiegelt, und daß in den ſchauderhaften Bürgerkriegen und Revolutionen, in welchen nach dreihundertjähriger Schmach das unglückliche Volk ſich von dieſer geiſtigen und politiſchen Unterdrückung zu befreien ſtrebt, bald ſittliche Verderbniß oder Kraftloſigkeit, bald thieriſche Grauſamkeit, bald der rohſte Fanatismus mit dem ſchmachvollen Rufe: „es lebe die Inquiſition, es ſterbe die Nation!" bald revolutionäre Umſtürzungswuth die Freunde der Menſchheit erſchrecken und ihnen den unverwüſtlichen edlen Kern des Volkscharakters verhüllen.

Traurig genug, wenn gleich nicht überall auf gleich ſchauderhafte Weiſe, entwickelten ſich auch in andern europäiſchen Staaten die Folgen der Unterdrückung der freien Wahrheit. Durch meiſt ſehr blutige religiöſe und politiſche Revolutionen und Reformationen in Deutſchland und den nordiſchen Reichen, in den Niederlanden und der Schweiz, in England und Amerika, endlich in Frankreich, und ſeit der franzöſiſchen Revolution aufs Neue in den meiſten europäiſchen Staaten, zuweilen auch auf friedlichem Wege durch große Fürſten und Staatsmänner, wie Friedrich und Joſeph und Carl Friedrich, wie Guſtav III. und wie die däniſchen Bernſtorffe, wurden endlich mehr oder minder die geiſtige und politiſche Unterdrückung und ihre Folgen beſiegt und großentheils auch die ausdrückliche, geſetzliche Sanction der Wahrheitsfreiheit oder der Aufhebung der Cenſur errungen.

Uebrigens wäre es nicht blos lieblos und unanſtändig, es wäre ſicherlich völlig unwahr, wollte man einer jeden Einführung der Cenſur eine bloße deſpotiſche Abſicht zuſchreiben. Konnten ja doch ſelbſt Männer, wie Rouſſeau, wie Voltaire, wie La Mennais, ſich durch Mißbräuche ſelbſt der heiligſten Güter und Rechte, Rouſſeau durch die der Cultur, Voltaire durch die des Chriſtenthums, La Mennais ſo, wie Rouſſeau, und ſo viele Andere durch die des

Königthums ſich ſo verblenden laſſen, daß ſie, ſtatt zu möglichſter rechtlicher Abſchaffung der Mißbräuche, vielmehr alles Ernſtes zur Abſchaffung der Cultur, des Chriſtenthums und des Königthums riethen und an ihrem Untergange arbeiteten. Konnte es alſo nicht auch andern ausgezeichneten Menſchen, und vollends der Mehrzahl der Kleinen, die ſich ſtets nur durch das Unterdrücken zu helfen wiſſen, bei ehrlichem Willen mit dem Rechte der Wahrheits- oder der Preßfreiheit ähnlich ergehen? Vollends war dieſes damals natürlich, als die Erfindung der Preſſe noch neu war und man noch nicht die Verdrängung der alten Wege geiſtiger und politiſcher Mittheilung großentheils durch ſie ſelbſt, die furchtbaren Folgen ihrer Unterdrückung, die Möglichkeit ihres gefahrloſen Beſtandes und ihrer guten Wirkungen in der Erfahrung ſo, wie jetzo, vor ſich ſah.

So, durch den immer noch großen Einfluß der hierarchiſchen Geiſtlichkeit und vorzüglich durch die Furcht vor den immer ſich erneuernden blutigen Religionskriegen erklärt es ſich denn auch, daß im deutſchen Reiche reichspolizeiliche Geſetze Aufſicht auf die Preſſe und landesherrliche Cenſureinrichtungen verlangten. Doch hielten ſich, wie auch der Bundestagsgeſandte Hr. von Berg in ſeinem Vortrag über Preßfreiheit (1818 in der 51ſten Bundestagsſitzung S. 346) bemerkte, die Landesregierungen hierdurch keineswegs verhindert, in Gemäßheit ihres Rechts der Landespolizei und Landesgeſetzgebung, nach ihrer eignen Ueberzeugung landesgeſetzlich die Preßangelegenheiten ſo oder ſo zu ordnen. Viele Regierungen, namentlich kleinere, viele Reichsſtädte, auch die Regierungen von Mecklenburg und von Heſſen-Darmſtadt führten niemals Cenſur ein, ſelbſt nicht in den Napoleoniſchen Zeiten. Andere, wie Dänemark als Regierung von Holſtein, hoben durch ausdrückliche Sanction der vollkommenſten Preßfreiheit alle Cenſur gänzlich auf. (S. Bernſtorff.) Andere, wie die Regierungen von Hannover und Baden, haben wenigſtens für diejenigen, welche am meiſten ſchrieben, für die Profeſſoren und höheren Staatsbeamten, alle Cenſur auf*). Und Hr. v. Berg (a. a. O. S. 328) rechnet, daß im Jahre 1818, alſo vor den Carlsbader Bundesbeſchlüſſen, ohngefähr ein Drittheil der deutſchen Staaten keine Cenſur hatte. Hierbei muß man noch in Anſchlag bringen die früheren Verhältniſſe; die durch einander laufenden Gebiete von dreihundert deutſchen Reichsſtaaten; die wenig ſtreng ausgebildeten Polizeieinrichtungen und den Wetteifer, nicht der Verfolgung, ſondern der Schützung der in einem dieſer Staaten politiſch Verfolgten (z. B. auch der in Berlin verfolgten, in Altona aufgenommenen allgemeinen deutſchen Bibliothek). Ferner kam noch hinzu der damals ganz freie allgemeine deutſche

---

*) Der berühmte Heyne pries in ſeiner Jubiläumsrede 1787 die Preßfreiheit von Göttingen als das Palladium der Univerſität, als ſegensreich für Deutſchland und Europa. S. auch Schlözers Staatslehre S. 188.

Buchhandel und der ungehinderte Eingang ausländiſcher, namentlich in Holland und in der Schweiz gedruckter Schriften und Tagblätter, ſodann die damalige völlig freie Verfaſſung und der ungehemmte Beſuch aller deutſchen Univerſitäten, ferner die Publicität aller Reichstagsverhandlungen, und die Möglichkeit, vor den ſelbſtſtändigen Reichsgerichten ſelbſt die Landesregierung wegen Regierungsmißbräuchen zu belangen und alle Proceßacten ungehemmt drucken zu laſſen; endlich der eiferſüchtige Gegenſatz zwiſchen kaiſerlicher und fürſtlicher Macht. Durch alles dieſes war wenigſtens unter ſo ruhmvollen Regierungen, wie die von Friedrich und Joſeph, die Freiheit der geiſtigen Mittheilung in Deutſchland weit größer als heutzutage, und Deutſchland ſtand auch in dieſer Beziehung den meiſten andern europäiſchen Nationen voran.

Fortdauernd indeß hatte ſich in Deutſchland, ſowie ſchon früher, an das wohlthätige Geſtirn der Freiheit und der freien Sprache alles Gute und Große, alles Unglück an ihre Unterdrückung geknüpft. So wie die Reformation an den freien Gebrauch der Preſſe, ſo knüpften ſich an ihre Unterdrückung und Verfolgung jene hundertjährigen, Deutſchlands Einheit zerreißenden Religionskriege. Es knüpften ſich an jene Unterdrückung der freien Volksſprache in den Vereinen und Gerichten vermittelſt der fremden Rechte und der romaniſtiſchen Juriſtenkaſte die Knechtſchaft des Volks und die Erſtarrung der Landesverfaſſungen und insbeſondere auch jene in geheimen Fürſtencongreſſen entworfenen Wahlcapitulationen mit ihren Angriffen gegen die Nationalverfaſſung und insbeſondere gegen die freien landſtändiſchen Rechte. So aber entſtand nun in vielen ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Mißbräuchen; es erlahmte der Volks- und National-Geiſt; vollends, als nach dem Ausbruch der franzöſiſchen Revolution ihre furchtbaren Mahnungen, ſtatt zu verjüngter Ausbildung der Freiheit, vielmehr zu ihrer Unterdrückung benutzt wurden. So erfolgten in fünf und zwanzigjährigem Kriege gegen das von Freiheit und Nationalruhm begeiſterte neue Frankreich immer blutigere Niederlagen, endlich die Auflöſung des Reiches und jener ſchmachvolle Rheinbund. Deutſchlands Fürſten und Völker mußten dem Siegeswagen des fremden Eroberers folgen, gegen ihre Brüder oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung dienen. Aber wer vermöchte wohl in wenigen Worten alles Unheil zu ſchildern, was an die Vernichtung der freien Sprache und Verfaſſung ſich knüpfte!

Doch als endlich, ſowie es oben bereits urkundlich dargeſtellt wurde (Bd. II. S. 618—24. 646—48), mehr und mehr und zuerſt in Preußen das äußerſte Unglück zur rühmlichen Anerkennung ſowie der wahren Quellen des Unglücks, ſo auch der wahren rettenden Kräfte, der Freiheit und freien Wahrheit, geführt hatte, als vor Allem die Napoleoniſche Unterdrückung der Wahrheit und die unter ihrem Schutz wuchernde öffentliche Demoraliſation in der Tiefe der deutſchen Herzen eine Zornesmacht und eine Freiheitsliebe entwickelten, welche die Blutgerichte gegen Palm und an-

dere Ehrenmänner nur neu entflammten, und als endlich die Für-ſten freie Verfaſſung und freie Sprache als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündeten und das Wort ſogleich frei wurde in Deutſchland, da erfolgte die glorreichſte Rettung! Die deutſche Bundesacte verhieß jetzt nach dem erſten und vor dem zweiten Freiheitskrieg in dem Artikel 18, als das wichtigſte der vier allgemeinen deutſchen Bürgerrechte, welche „die verbündeten Fürſten und freien Städte al-„len Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten zuzuſi-„chern übereingekommen waren," die „Preßfreiheit" und ihre geſetzliche Verwirklichung durch ein Preßgeſetz „in der erſten „Zuſammenkunft der Bundesverſammlung". Mehrere Bundesſtaaten, ſo namentlich Naſſau, Weimar, Würtemberg, hoben durch ausdrückliche Beſtimmungen der Landesverfaſſungen und Landesgeſetze alle Cenſur auf und die hohe deutſche Bundesverſamm-lung ertheilte einſtimmig der weimariſchen Verfaſſung und ihrer vollſtändigen Preßfreiheit die ausdrückliche Gewährleiſtung des durch-lauchtigſten Bundes *). Alles augenfällige Beſtätigungen, daß jene fürſtliche Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte, ſo wie es ſchon der urkundliche Sinn und Zuſammenhang der Verhandlungen und der Worte erwieſen, allen Deutſchen die Freiheit der Preſſe, die ſie zum großen Theil damals ſchon beſaßen, jetzt als allgemeines deutſches Na-tionalrecht zuſichere, nimmermehr aber ſie mit deren Zerſtö-rung durch Cenſur bedrohen ſollte. Die ſeitdem entſtehenden land-ſtändiſchen Verfaſſungen ſicherten ebenfalls bald mit, bald ohne Bezie-hung auf die Verheißung der Bundesacte den Bürgern die Preßfrei-heit zu **).

Doch neue Kämpfe hatte die Freiheit in Deutſchland, in Europa zu beſtehen. Einzelne ungewohnte und ſchon deshalb durch den Man-gel der Uebung zum Theil ungeregelte und verkehrte Erſcheinungen der Freiheit in Deutſchland, Frankreich, den Niederlanden mochten auch bei wohlwollenden Regierungen Beſorgniſſe erregen. Gleichzeitig aber trat jene Partei der verrotteten Flecken in ganz Europa, die da fürch-tete, daß die Mißbräuche abgeſchafft würden, woran ſie ihre bisherige Gewalt gegen die Rechte ihrer Mitbürger knüpften, als Reaction auf. Auch ihr Hauptmittel konnte kein anderes ſein, als die Unterdrückung der freien Wahrheit. Der Zuſammenhang dieſer Partei in den ver-ſchiedenen Ländern, die heutige Einwirkung des einen Landes auf das andere kamen ſehr erklärlich bald in den Schickſalen der Preſſe auch in den deutſchen Ländern zum Vorſcheine. Vor Aller Augen ſtehen noch mit ihren Veranlaſſungen, Zwecken und Erfolgen die Kämpfe der

*) S. Bundestagsprotokolle v. 1817. Sitzung 22. §. 125.

**) S. dieſe Beſtimmungen und überhaupt die Literatur über die Cenſur in Klüber öffentl. Recht §. 503 und 504.

Reſtauration in Frankreich gegen die Freiheit der Wahrheit und gegen die Wahrheit der Verfaſſung, deren rohdeſpotiſche Vernichtung in Spanien und die dadurch herbeigeführten neuen Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont, die wenigſtens in Spanien und Portugal ſo unglücklich ausgefallenen Beruhigungen und zuletzt die Julirevolution und abermals die neuen Revolutionen in Belgien und in der Schweiz, in Spanien und Portugal, ja in mehreren deutſchen Ländern. Die beſonderen deutſchen Kämpfe für und gegen freie Preſſe und freie Verfaſſung wollen wir hier weder nach ihren Urſachen noch nach ihren Folgen, weder rechtlich noch politiſch würdigen. Wir wollen hier nur die äußerlichen, thatſächlichen Erſcheinungen noch kurz berühren, jene vorzüglich ſeit 1817 ſteigende Ungeduld wegen verzögerter allgemeiner Verwirklichung der verheißenen Freiheiten und wegen der Beſorgniß fremden Einfluſſes, welche letztere Sands unheilvolles Verbrechen veranlaßte, ſodann der durch nichts erwieſene allgemeine Verſchwörungslärm und unmittelbar hierauf 1819 die Carlsbader Beſchlüſſe vorzüglich gegen die Preſſe und die Univerſitäten. Obwohl nur auf fünf Jahre gegeben, wurden ſie auch in der ruhigen Zeit 1824 erneuert. Als nun, ermuthigt durch die Vorgänge in Deutſchland, die Reſtauration die Cenſurbeſtimmungen der Carlsbader Beſchlüſſe 1830 in Frankreich publicirte, die Franzoſen aber, eingedenk des Elends, welches ihnen die Preßſklaverei unter frühern Königen und unter Napoleon gebracht, die Schmach rüſtig von ſich warfen, da entſtand bekanntlich gefährliche Aufregung auch in Deutſchland. Es entſtanden die Revolutionen und neuen Verfaſſungen in Sachſen, Churheſſen, Hannover und andern deutſchen Ländern, während in Baiern, Würtemberg und Baden, wo, neben den freien Verfaſſungen, factiſch jetzt auch die Preſſe frei wurde, die geſetzliche Ruhe ungeſtört blieb. Bekannt ſind ebenſo die faſt allgemeinen, jedoch nur in Baden ſiegreichen Kämpfe der Landſtände für geſetzliche Preßfreiheit. Doch als mit der ſinkenden Hoffnung, eine Reform in Deutſchland zu gewinnen, wie ſie die Julirevolution auch für Britannien hervorgerufen hatte, eine ſteigende Gährung der Gemüther ſich zeigte und bei der unerwarteten Geſtaltung der franzöſiſchen Politik die Beſorgniſſe eines auswärtigen Krieges für den Augenblick ſchwanden, da wurden von anderer Seite auf andere Weiſe die Aeußerungen jener Unzufriedenheit bekämpft. Es erſchienen 1832 die bekannten verſchärfenden Bundesbeſchlüſſe. Auch die badiſche Preßfreiheit wurde wieder vernichtet; die Mißſtimmung wuchs, äußerte im Einzelnen ſich auch durch verzweifelte, verbrecheriſche Unternehmungen und füllte deutſche Kerker mit politiſch Angeklagten. Von dem neuen Congreß in Wien 1834 gingen abermals neue, noch ſtrengere Maßregeln gegen die Preſſe aus.

Auch der in Folge der Bundesgeſetzgebung in Deutſchland ſtattfindende Zuſtand der Preſſe und öffentlichen Mittheilung ſoll hier ohne

irgend eine Würdigung nur thatſächlich kurz angegeben werden. Die Preßfreiheit für alle Druckſchriften unter 20 Bogen, alſo auch für die ganze allgemeine, tägliche Mittheilung über die geſellſchaftlichen Angelegenheiten durch Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, ward überall aufgehoben, auch da, wo nach dem Obigen ſelbſt in Napoleoniſchen Zeiten keine Cenſur beſtand, oder in neueren Landesverfaſſungen Preßfreiheit eingeführt worden war. Nach den Landesgeſetzgebungen der beiden größten und mehrerer andern deutſchen Bundesſtaaten findet außerdem Cenſur für alle Druckſchriften ſtatt, und zwar in Oeſterreich auch für die im Ausland gedruckten. An die Stelle der Cenſur auswärtiger Druckſchriften traten anderwärts die öffentlichen oder nur den Buchhändlern unter Strafandrohung mitgetheilten polizeilichen Verkaufsverbote und die Cenſurunterdrückung der Ankündigungen. Mit Berufung auf neuere, nicht öffentlich publicirte Bundesbeſchlüſſe ſind nach Zeitungsnachrichten in mehreren Ländern auch bereits alle im Ausland deutſch gedruckten und auch viele der wichtigſten engliſchen und franzöſiſchen Zeitungen ausgeſchloſſen und faſt nur die Miniſterial- und ultraariſtokratiſchen engliſchen und franzöſiſchen Blätter freigelaſſen. Auf dieſelbe Weiſe wurden auch alle früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Verlagswerke ganzer Buchhandlungen, ſowie frühere und zukünftige Schriften einzelner Schriftſteller verboten, ferner auch das Offenlaſſen der durch Cenſurunterdrückungen entſtandenen Lücken unterſagt; ebenſo auch andere Mittheilungen über ſtändiſche Verhandlungen anderer deutſcher Staaten, als die aus den cenſirten Landeszeitungen entnommenen, nicht minder auch und zwar unter ausdrücklicher Bedrohung der Aufhebung der ganzen Zeitung, jede — nicht amtliche — Nachricht über Verhaftungen und Unterſuchungen politiſch Angeklagter im Inland, wie in andern deutſchen Ländern. Auch die Mittheilung der Actenſtücke bei Beſchwerden deutſcher Staatsbürger gegen die Landesregierung am Bundestag, namentlich wegen Juſtizverweigerung, iſt, ſoweit nicht gerade die betheiligte Regierung ſie geſtatten wollte, bundesgeſetzlich verboten. Da dieſe und andere Bundesmaßregeln meiſt nicht öffentlich publicirt wurden, ſondern nur durch die Berufungen der einzelnen Landesgeſetze auf ſie allmälig und unvollſtändig zu Tage kamen, auch alle Publicität der Bundestagsverhandlungen ſchon früher aufgehört hat, ſo können wir nicht entſcheiden, ob und wiefern wirklich mit dem bundesgeſetzlichen Verbote der Actenverſendung in Criminal- und Polizeiſachen, auf deſſen Tendenz ſich berufend bereits eine Bundesregierung ihren Juriſtenfacultäten alle Annahme von Proceßacten unterſagte, auch das zuſammenhängt, daß die Cenſurbehörden von mehreren Bundesregierungen das Rechtsgutachten einer berühmten Juriſtenfacultät für einen peinlich Angeklagten, als deſſen Verwandte es zu ſeiner Vertheidigung wollten drucken laſſen, gänzlich verboten. Eben ſo läßt es ſich nur als Mittheilung cenſirter Zeitungen referiren, daß nach bundesmäßiger Vereinbarung die Regierungen für Verminderung der Zeitungen und

ihre allgemeine Abhängigkeit von blos widerruflichen Conceſſionen bedacht zu ſein hätten, woneben aber bekanntlich nach den Carlsbader Beſchlüſſen auch noch der Bund ſelbſt das Recht ausübt, Schriften und Zeitungen zu unterdrücken und die Redactoren von Zeitſchriften auf fünf Jahre für unfähig zu einer neuen Redaction zu erklären. Auch wurden wirklich durch Bundesbeſchlüſſe eine Reihe freimüthiger Zeitungen und Zeitſchriften unterdrückt. Andere ſind durch die Cenſur zu Grunde gegangen. Und mir wenigſtens iſt keine heutige deutſche Zeitung bekannt, welche, ich will nicht ſagen mit der im deutſchen Reiche ſtets möglichen Freimüthigkeit, etwa gar mit der Kraft der allgemeinen deutſchen Bibliothek oder des bekanntlich ebenſo derb gegen „deutſche Hundsdemuth“ und „Staatslakeiengeſinnung“ als gegen die Sünden der Höfe kämpfenden Moſeriſchen patriotiſchen Archivs oder der Schlözeriſchen Staatsanzeigen, der Poſſeltſchen Annalen und der Gentziſchen Berliner Monatsſchrift, nein, welche auch nur in mildem Tone noch die Gebrechen und Mißgriffe in der Verwaltung der allgemeinen und beſonderen deutſchen, vaterländiſchen Angelegenheiten aufdeckte und rügte. Wohl aber vernehmen wir häufig in deutſchen Zeitungen ſolche, ſonſt gewöhnlich den geſunkenſten Zuſtänden eigenthümliche, unwürdig ſchmeichleriſche und unmännlich ſich windende, kurz in jedem Wort den Polizeiſtempel der Cenſur an ſich tragende Aeußerungen, daß wir, auch abgeſehen von den ſonſtigen politiſchen Gefahren der Unterdrückung der Preßfreiheit, bei dem Gedanken an die freien Nationen des Auslandes ebenſowenig die Röthe der Schaam, als bei dem Gedanken an das Vaterland die Furcht vor allmäliger Entwürdigung des Nationalcharakters unterdrücken können.

Selbſt auch noch die beſtgemeinteſten Wahrheiten umhüllen ſich meiſt — wie es ſcheint, um den Cenſurpaß zu erhalten — ſo ſehr mit ihrem Gegentheil, theilen ihr Licht ſo ſchief und ſo nebelkalt mit, daß ſie nichts wirken. Es ſcheint nun einmal ein Cenſurprincip zu ſein, daß, kräftig und gerade zu reden, wie die freien und tüchtigen Männer von Athen und Rom und London, und vollends auf Herz und Geſinnung zu wirken, in Deutſchland nicht legitim, daß es „leidenſchaftlich“ ſei. Das Jahrtauſende alte Chineſiſche Lied *) „vom mächtigen Kranken“, „den verwöhnt mit Honigtränken jeder „ſchmeichleriſche Wicht“ und der ſeinen Arzt beordert: „gib mir nichts, „was mir nicht ſtehet an:“ zu welchem daher Niemand darf „das „Wort, das herbe, ſprechen, welches helfen kann“, oder nicht darf „reinen Wein einſchenken“, ſchließt mit dem ſchönen Troſt für den armen Arzt:

„Willſt du, edler ſchmeichelnd, zwiſchen
„Honigſeim die Worte miſchen,
„Trinkt er ſie mit ein — und ſpürt ſie nicht!“

*) Schi-King Chineſiſches Liederbuch, geſammelt von Confucius, überſetzt von F. Rückert.

In dieſer trockenen, hiſtoriſchen Darſtellung möge ſelbſt eine Mittheilung und Prüfung deſſen zur Seite bleiben, was in offen vorliegenden Schriften und Kammerverhandlungen in den Jahren 1830 bis 32 wiederholt dieſem Preßzuſtand und ſeiner Verfaſſungsmäßigkeit entgegengeſtellt wurde. Ebenſo übergehen wir hierſelbſt die bekannten Einwendungen gegen ſeine Uebereinſtimmung mit den Carlsbader Beſchlüſſen, die den ſpäteren Beſtimmungen zur Grundlage dienen und welche, laut öffentlicher, bis jetzt unwiderſprochener Mittheilungen, nach der ausdrücklichen Erklärung der Verhandlungsprotokolle wie nach ihrem Wortinhalt keine Regierung gegen ihre Ueberzeugung und ihre Verfaſſung zur Cenſur nöthigen wollten.

Nur noch die Angabe von zwei Thatſachen iſt zur richtigen hiſtoriſchen Auffaſſung des europäiſchen Preßzuſtandes unerläßlich.

Hiſtoriſch unbeſtreitbar ſcheint es uns, daß nach den angegebenen deutſchen Einrichtungen wirklich die deutſche Nation ebenſoweit, als ſie einſt zu ihrem Ruhme in der ſegensvollen Freiheit geiſtiger Mittheilung faſt allen gebildeten Völkern der Erde voranſtand, ihnen und ihrem eignen frühern Zuſtand jetzt nachſteht. Oder fanden ſich je in Deutſchland, und wo finden ſich anderwärts ſolche zahlreiche Zwangs- und Unterdrückungsmittel gegen die preßfreie Mittheilung? Vielmehr erfreuen ſich bereits der Preßfreiheit ohne alle Cenſur die drei nordiſchen Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark, wie die drei britiſchen Reiche England, Schottland und Irland, ferner Holland, Belgien und die Schweiz, Frankreich, Portugal und ſo gut wie gänzlich jetzt ſchon Spanien, ja die ioniſchen Inſeln und Griechenland, alle Staaten von Nord- und Südamerika, ganz britiſch Oſtindien und alle britiſchen Colonien in allen Welttheilen. Sie freuen ſich des freien Gebrauchs des herrlichſten Organs geiſtiger Mittheilung, welches ſammt ſo vielen andern ihm ſelbſt und der geiſtigen Cultur dienenden Mitteln, wie namentlich das Linnenpapier, die Holzſchneide- und Steindruckerkunſt, deutſcher Geiſt und Fleiß der Welt ſchenkte. Sie alle erfreuen mit Stolz ſich der Preßfreiheit, während durch ein ſicher beachtenswerthes hiſtoriſches Mißverhältniß die bildung- und freiheitliebende, treue deutſche Nation gerade nach jenen verheißungsvollen Befreiungskämpfen, in welchen ſie ihre Regierungen und die europäiſche Freiheit rettete, ſich ſogar ihrer oben geſchilderten früheren Freiheit wenn nicht unfähig und unwürdig, doch jedenfalls verluſtig erklärt ſieht.

Fügen wir jedoch zugleich hinzu: Der bezeichnete Zuſtand iſt nur als ein ausnahmsweiſer, vorübergehender oder proviſoriſcher erklärt. So bezeichnen ihn ausdrücklich die Carlsbader Beſchlüſſe von 1819, welche wegen der damals für wahr gehaltenen angeblich allgemeinen Verſchwörungsplane zuerſt nur auf fünf Jahre gegeben waren. Sie wurden dann im Jahr 1824 und auch noch 1832 nur für ſo lange als fortbeſtehend erklärt, bis der Artikel 18 der Bun-

besacte, alſo — die durch Bundesvertrag zugeſicherte Preßfreiheit — durch ein bald möglich zu erlaſſendes definitives Bundespreßgeſetz verwirklicht wird. Dafür nun ſcheint jetzo nach 35 Jahren — wenn überhaupt jemals — die hinlängliche Ruhe der Zeitverhältniſſe gegeben. Jenes Mißverhältniß zu der übrigen gebildeten Welt aber ſcheint zugleich die urſprünglichen Beweggründe des Rechts und der Politik für die urſprüngliche Anerkennung und Zuſicherung auf das Aeußerſte verſtärkt zu haben. Selbſt etwaige Beſorgniſſe neuer Stürme würden dieſe Beweggründe nur vermehren, wenn es wahr iſt, daß in der Gefahr die möglichſte freie Begeiſterung und Befeſtigung des Vertrauens auf die volle und fürſtliche Verwirklichung fürſtlicher Zuſagen, ſowie 1813 und 15, ſo ſtets die kräftigſte Schutzwehr der Throne bilden.

III. Begriff und Weſen der Cenſur. Cenſur iſt bekanntlich der Gegenſatz der Preßfreiheit. Preßfreiheit im rechtlichen Sinne oder als Recht beſteht nämlich darin, daß ich die Druckerpreſſe zur Mittheilung und zur Vernehmung von Wahrheiten, Thatſachen und Meinungen eben ſo rechtlich ungehindert nach meiner Ueberzeugung gebrauchen kann, als Mund und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und freien Bewegungen Arm und Fuß und jedes beliebige Werkzeug. Es muß alſo 1) im Allgemeinen das Mittheilen und Vernehmen durch den Druck allen freien mündigen Staatsbürgern freigelaſſen bleiben. Es muß 2) auch hier nur gegen den juriſtiſch erweisbaren (alſo bereits zu Tage gebrachten) rechtswidrigen Freiheitsgebrauch Zwang oder Beſchränkung erlaubt ſein. Es muß 3) derjenige, der zwangvoll in dem Gebrauche ſeiner Freiheit beſchränkt wird, über die rechtliche Begründung, wie über die rechtlichen Grenzen der Beſchränkung und über ſeine Beſchwerden wegen willkürlicher verletzender Ueberſchreitung derſelben die Prüfung und Entſcheidung der Gerichte, der Landſtände und die öffentliche Meinung der Nation zu ſeinem Schutze anrufen können. Kurz es muß Alles ganz ebenſo ſein, wie bei anderen Rechts- oder Freiheitsbeſchränkungen.

Die Cenſur dagegen beſteht darin, daß der Staat 1) ſchon im Allgemeinen und zum Voraus und fortdauernd Allen alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckſchriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Fuß zum Voraus feſſelt) und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal beſonders erlaubt, welche eine von ihm niedergeſetzte Polizeibehörde nicht zu unterdrücken, ſondern zu erlauben für gut findet; daß er dabei 2) auch keineswegs blos den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch zum Voraus unterdrückt, ſondern auch das nach des Cenſors Meinung angeblich Gefährliche, Unanſtändige, Unſittliche u. ſ. w.; daß er 3) auch die gegen Mißbrauch und Willkür ſchützende Prüfung und Entſcheidung der Gerichte, der Stände, der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen der Unterdrückung ausſchließt, indem die Unter-

drückung ihrem ganzen Zweck nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben ſoll. Klar iſt es nun wohl, daß ſchon nach jedem einzelnen der drei angegebenen Charaktere der Cenſur der allgemeine Sprachgebrauch Recht hat, nach welchem, ſoweit Cenſur ſtattfindet, die Preßfreiheit oder alles Recht freier Mittheilung und Vernehmung des freien Austauſches der Wahrheiten und Meinungen durch die Preſſe aufgehoben iſt. Dieſes wäre ſelbſt alsdann der Fall, wenn die Cenſur im Uebrigen eine noch ſorgfältigere Einrichtung, eine noch mildere Geſtalt hätte, als jemals irgendwo in der Welt. Kann ja doch auch ſelbſt einem Sklaven ſein Herr factiſch die größten Freiheiten geſtatten, und dennoch fehlt demſelben alle rechtliche Freiheit gänzlich, er bleibt in rechtlicher Hinſicht vollkommener Sklave, wenn gegen die Beſchränkung ihm keine Rechtshülfe zuſteht.

Die Cenſur aber zerſtört zugleich auch das Recht auf Wahrheit, auf freies Denken oder auf Gedankenfreiheit, auf freies Bilden und Wiſſen, inſofern dieſes Alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jetzt wichtigſten Wege, durch Druckſchriften aller Art, abhängt. Das Recht zu dieſem Mittheilen und Vernehmen ſelbſt hat ja die Cenſur aufgehoben, ja ſie hat Denen, welche ſie handhaben und handhaben laſſen, die durch keine gerichtliche und conſtitutionelle Verantwortlichkeit beſchränkte, alſo unbegrenzte Möglichkeit, das heißt das abſolute Recht, gegeben, den Menſchen beliebige und falſche Gedanken und Anſichten mitzutheilen. Und ſofern auch der Glaube, die Geſinnungen und Handlungen von den Gedanken und Anſichten beſtimmt werden, hebt die Cenſur auch ihre Freiheit auf, und hat die Gewalt, ſie nach ihrem Belieben zu beſtimmen. Friedrich der Große ſagte (Oeuvres posthumes Thl. II, S. 82.) in Beziehung auf das Recht der Könige: „Müßte „man nicht verrückt ſein, um ſich einzubilden, die Menſchen hätten zu „einem ihres Gleichen geſagt: Wir erheben dich über uns, weil wir „Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unſere Gedanken „nach deinem Willen zu leiten? Sie haben vielmehr im Ge„gentheile geſagt: Wir haben dich nöthig, um die Geſetze aufrecht „zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weiſe „zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von „Dir, daß Du unſere Freiheit achteſt.“ Es war alſo bei dieſer Anſicht des großen Königs ſehr conſequent von ihm, daß er eine für ſeine Zeit ungewöhnliche Druck- und Leſefreiheit einführte. Eine Geſellſchaft von Witzlingen traf einſt die Verabredung, daß ein Mann, der ſich einen neuen grünen Mantel gekauft hatte, von den verſchiedenſten Leuten, an den verſchiedenſten Orten, ſo oft wiederholt über die ſchöne blaue Farbe deſſelben angeredet wurde, daß er ihn zuletzt ganz ernſtlich für blau hielt. Sollte wohl nicht wirklich, wenn einem Volke, wenn ſeiner heranwachſenden Jugend, auch ſelbſt über Dinge, die ſie nicht mit eignen Augen vor ſich ſehen und prüfen können, ſowie jenes grün und blau, nur beſtimmte, z. B. alle der Freiheit und ihren Freunden

ungünſtige Thatſachen und Meinungen, wahre und unwiderlegte falſche in täglichen Zeitungen, wie in allen andern Schriften mitgetheilt, die entgegengeſetzten aber ausgeſchloſſen würden, die Anſichten, Meinungen, Gedanken und Geſinnungen und Handlungen der Mehrzahl allmälig falſch und ganz anders beſtimmt werden können, als ſie unter der freien Preſſe beſtimmt worden wären? Hätten wohl die Spanier ohne die Einführung der Cenſur durch ihren Philipp II. die Anſichten und Geſinnungs= und Handlungsweiſe erhalten, von welchen ein Theil derſelben erſt allmälig unter Einfluß freier Zeitungen und Schriften, vorzüglich ſeit der franzöſiſchen Invaſion, ſich wieder frei machte, welche ſie aber drei Jahrhunderte hindurch zur Duldung, ja zur eignen Unterſtützung des Scheußlichſten beſtimmten? Hätten die Franzoſen ohne Unterdrückung der Preßfreiheit ihre ſcheußlichen Maitreſſenregierungen und ſpäter die Napoleoniſche erduldet und unterſtützt und Millionen ihrer Mitbürger und der Bürger anderer Nationen ſelbſt morden helfen? — Möchte ferner wohl Jemand behaupten, daß eine jüdiſche und römiſche Staatscenſur die chriſtlichen heiligen Schriften, daß eine katholiſche Staatscenſur die Schriften der Reformatoren, vollends die lutheriſchen, erlaubt haben würde, daß unter damaliger Herrſchaft unſerer heutigen Cenſurgeſetze und Verbreitungsſtrafen jemals Chriſtenthum und Reformation oder die heiligſten und wohlthätigſten Wahrheiten und Verbeſſerungen des Glaubens, der Geſinnungen, Handlungen und Einrichtungen zur Herrſchaft gekommen wären, die die Vorſehung dem Menſchengeſchlechte zu ſeiner Veredlung und Beglückung geben wollte?

Geſetzt alſo auch, es konnten nicht wirklich ſo, wie wir glauben, alle weſentlichen Gefahren der freien Preſſe durch ſie ſelbſt und eine gute Geſetzgebung beſeitigt werden; geſetzt auch, ſie würden nicht ungleich durch ihre guten Wirkungen und durch die Nachtheile und Gefahren der Cenſur überwogen, ſo ſcheint doch Zweierlei die Cenſur ſchon als ihrem Weſen nach verwerflich darzuſtellen. Die etwaigen Uebel der Preßfreiheit nämlich werden fürs Erſte **nicht** verſchuldet durch die Regierung, ſondern durch die natürliche und die rechtliche Freiheit, **welche Gott ſelbſt und die Rechtsordnung den Menſchen verliehen**. Die Regierung iſt nicht für ſie, **wohl aber** für die Mißbräuche, welche von der durch ſie gegen dieſe Freiheit beliebig geſchaffnen Cenſur unzertrennlich ſind, **verantwortlich**. Der Regierungsſtempel iſt denſelben aufgedrückt. Sodann aber ſteht aller Gebrauch und aller Mißbrauch der Preßfreiheit unter der allgemeinen öffentlichen rechtlichen Controle und Verantwortlichkeit. Jeder hat den allgemeinen rechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch, und **dieſer wird nicht zum Recht geſtempelt**. Anders bei den Verletzungen durch die Cenſur!

Nach dieſen Geſichtspunkten würdige man das zuvor Ausgeführte, daß die Cenſureinrichtung den Cenſoren (wenn mehrere Cenſurbehörden einander übergeordnet ſind, wenigſtens der oberſten) jene abſolute, gren=

zenloſe, im Dunkel auszuübende Gewalt giebt, die Wahrheit und ihre einflußreichſte Mittheilung und folgeweiſe die Freiheit der Gedanken, Geſinnungen und Handlungen und ihren Gebrauch zur Vervollkommnung und zum Schutz des Rechts zu unterdrücken, und, ſtatt der wahren und guten Gedanken und Geſinnungen, unwahre und böſe zu beſchützen und zu verbreiten, ein unbegrenztes Recht alſo zur Wahrheitsverfälſchung, zur Lüge, zur Unterdrückung und zu jedem Böſen?

Die Cenſur giebt insbeſondere auch wirklich die Gewalt, Recht und Freiheit und die weſentlichſten Schutzmittel dieſer und aller andern Güter der Mitmenſchen zu zerſtören und zwar ebenſo wohl ihre Privatrechte wie die öffentlichen oder wie die ganze rechtliche Verfaſſung. Der Staatsminiſter Freiherr K. von Moſer, der ſcharf beobachtende, der in die geheime und öffentliche Geſchichte der deutſchen Höfe und Länder eingeweihte praktiſche Staatsmann, nannte die natürlich uncenſirte Schlözerſche Zeitſchrift, welche unermüdlich und mit der ſtärkſten Sprache die täglich aus allen Theilen Deutſchlands ihm zugeſendeten Beſchwerden über öffentliches Unrecht und über Mißgriffe der Regierungen und öffentlichen Behörden zur Sprache brachte: „eines der wichtigſten und fruchtbarſten Inſtitute für „den Schutz des Rechts, für Beſtrafung und Verhinderung geheimer und öffentlicher Gewaltthaten“. Er verlangte, daß das deutſche Reich dem freimüthigen derben Verfaſſer, „dem in „ſeiner Art einzigen Wahrheitsprofeſſor, der öffentlich und noch weit „mehr im Stillen und Verborgenen bereits unendlich viel Gu„tes geſtiftet, von dem eine Note oder ein Nötchen oft „mehr gewirkt habe, als die Bußpredigten der Reichs„gerichte, die Vorſtellungen der Collegien und die Sup„pliken der Landſtände und Unterthanen, einen Römer„monat alljährlich als Belohnung zuerkenne“*). Die Cenſur aber machte dieſem höchſt wohlthätigen Werke ähnlich, wie hundert andern, und wie ja ſelbſt dem ſegensreichen Nationalwerk, den Moſerſchen Phantaſien, ein Ende und ließ wie viele andere, welche Deutſchland ſo wie England vor dreißigjährigen Erniedrigungen und vor der Gefahr des Untergangs, vor einer Reihe von ſpäteren Revolutionen und vor wie vielfachem Unglück hätten bewahren können, gar niemals aufkommen.

Ja um gar nicht einmal zu reden von der Pflichtwidrigkeit der Beamten, welche zu entdecken nach der berühmten königl. preußiſchen Cabinetsordre von 1804 nur allein die Publicität das wirkſame Mittel iſt, um nicht zu reden von all den kleinen und großen, verderblichen und bedrückenden Maßregeln, von Juſtiz- und Kerker-Morden, von Beſtechungen und Betrügereien, welche in der freien Preſſe ihre kräftigſte Verhinderung finden und ohne ſie oftmals auch unter

*) Moſers patriotiſches Archiv Bd. XI. S. 547. Schlözers Staatsanz. Heft II. S. 281.

dem beſten, um wie viel leichter unter den ſchlimmen Regenten menſchlicher Weiſe vorkommen, ſo zerſtört die Cenſur auch noch außerdem die weſentlichſten Schutzmittel gegen große Gefahren der Bürger. Auf dem letzten badiſchen Landtage 1835 erzählte, ohne irgend einen Widerſpruch zu erfahren, der Verfaſſer dieſer Zeilen folgendes Beiſpiel: „Bekannt„lich enthielten vor einiger Zeit unſere Anzeigeblätter eine von dem „Geſandten eines großen europäiſchen Reiches ergangene Einladung zur „Auswanderung in eine Provinz dieſes Reiches. Die Beamten hat„ten dieſe Einladung, welche ſehr lockende Bedingungen enthielt, „ihren Untergebenen bekannt zu machen. Die Landleute aber konnten „über den Sinn dieſer Bekanntmachung durch die Beamten der eige„nen Landesregierung leicht in Irrthum kommen. Die Regierung ſelbſt „und die Beamten, die ſehr erklärlich eben nicht als abrathend auftreten „konnten, ſchienen ihnen dieſe Auswanderung im Gegenſatz anderer „öffentlich niemals vorgeſchlagener Auswanderungen vorzugsweiſe anzu„rathen, und außerordentlich Viele entſchloſſen ſich zu derſelben. Ich „aber hatte zufällig ſehr genaue Nachrichten und Kenntniſſe von den „ganzen örtlichen Verhältniſſen, nach welchen ich mit Gewißheit ſa„gen konnte, daß dieſe Menſchen ins Unglück gingen. Die Cenſur „aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes ſtehenden Mit„bürgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Zahl „von dieſem Unternehmen abgehalten haben würden. Dieſe Unglück„lichen ſind jetzt wieder zurückgekommen, beraubt eines großen Theils „ihrer Familiengenoſſen, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermö„gen entblößt. Die Cenſur hat dieſe Leute in Tod und Elend geſtürzt „und — ich begehre nicht Schuld daran zu ſein" *).

Jenes Verhältniß der Cenſur aber für die ganze freie Verfaſſung und für ihre ſegensreiche Wirkung für den Thron und das Volk, ſollte dieſes wohl noch des Beweiſes bedürfen? Wären etwa alle die Erfahrungen und Urtheile engliſcher, franzöſiſcher und deutſcher Staatsmänner, welche Preßfreiheit für den Lebensodem und die weſentlichſte Garantie der Verfaſſung erklärten, welche dieſelbe ohne ſie eine Täuſchung nannten und in der Wahl zwiſchen dem Parlament und der Preßfreiheit letztere vorzuziehen erklärten — wäre alles dieſes etwa aus der Luft gegriffene Schwärmerei? Wollte man wohl an Schlözers Ausſpruch: „daß die ſtändiſche Verfaſſung, ohne Publicität und Preßfreiheit, nur allzu leicht zur privilegirten Landesverrätherei werde", nicht blos die Derbheit des Ausdrucks tadeln, ſondern ihr alle Wahrheit ableugnen? Zwar gute, kräftige Fürſten können viel Gutes wirken, viel Böſes abwenden. Aber könnten, wo die freie Preſſe fehlt, nicht allzuleicht Regenten getäuſcht werden durch eigene oder fremde Hofeingebungen, durch untreue Miniſter und ihre Creaturen? Könnten ſie nie auch ſelbſt leidenſchaftlich verſtimmt durch ſtändiſchen Widerſpruch, nun leicht von Höflingen

*) Protokolle der badiſchen II. Kammer v. 1835. Heft VI. S. 77.

auf Abwege geführt werden? Könnte etwa nie durch die Cenſur nur die Stimme der Schmähung gegen die ſelbſtſtändigen Wähler und Gewählten, nur Lobpreiſung für die ſervilen Werkzeuge der mächtigen Partei — laut, bald den Erſteren jede Verfolgung oder Zurückſetzung, den Letzteren jede Auszeichnung und öffentliche Gewalt zu Theil werden, und ſo, wo nicht Revolution eintritt, wie in England und Frankreich, die angebliche Volkswahl und die Verhandlung der Volksvertreter ſelbſt zur Beförderung verfaſſungswidriger Beſtrebungen dienen? Es ſei erlaubt, um auch hier das Allgemeine durch den Blick auf das Leben zu veranſchaulichen, noch eine Stelle aus der ſchon angeführten öffentlichen Rede im Jahre 1835 anzuführen. Es traf ſie ſowohl bei dem öffentlichen Vortrage, als ſeitdem ſie im Druck ganz Deutſchland vorliegt, kein Widerſpruch oder Tadel, vielmehr wiederholt das öffentliche Lob der Mäßigung. Und ich kann bei den nie verhehlten Geſinnungen gegen das Land und die Regierung, die ich, bei aller pflichtmäßigen Offenheit meiner Meinungsäußerung über einzelne Verhältniſſe, gegen keine andere im deutſchen Vaterlande vertauſche, viel ſicherer gegen Mißverſtändniſſe, auf dieſe vorübergegangenen und vorübergehenden Zuſtände des eigenen Landes hinweiſen, als auf fremde. Die Stelle lautet S. 77 der officiellen Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Als ich zum erſten Mal hier von der Preßfreiheit ſprach, fand ich „Ihre laute Zuſtimmung, da ich erklärte, daß die Wohlthaten der Ver„faſſung nicht ins Leben getreten ſeien wegen des Mangels an Preß„freiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch „unveränderter Steuerlaſt aus den Kriegsjahren her ſelbſt aus der Mitte „der Stände der Ruf nach noch mehr Steuern ertönte, daß die allge„meine Mißachtung der ganzen ſtändiſchen Verfaſſung es bewirkte, „daß in vielen Theilen unſeres Landes unſere Bürger bewogen wer„den konnten, um Aufhebung dieſes, wie es ſchien, werthloſen Inſti„tuts zu bitten. Als im Jahre 1830 unſer jetziger Fürſt bei ſeiner „Thronbeſteigung erklärte, die Verfaſſung ſolle eine Wahrheit werden, „als von da an zuerſt factiſch und nachher geſetzlich durch das ganze Land „die freie Sprache der Preſſen ertönte, wie vortheilhaft veränderte ſich „da nicht Alles in kurzer Zeit! Und noch reichen von dieſer glücklichen „Periode gute Reſte in unſere Zeit hinüber."

„In dieſen guten Zeiten iſt unſere Verfaſſung dem Volke theuer „geworden. Aber ſeitdem die Preßfreiheit unterdrückt iſt, hat Manches „in den öffentlichen Angelegenheiten ſichtbar wieder eine Wendung nach „jener traurigen Geſtalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es „leugnen, daß bei einer Fortdauer dieſes Zuſtandes auch jetzt wieder „die Kammern der Stände in Mißachtung kommen, ja achtungsun„werth werden könnten? Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung „der Preſſe auf die öffentliche Demoraliſation, auf jenes Geſindel der „Angeber, Zwiſchenträger und Speichellecker, wie ſie auf die öffentliche „Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt!"

Zugleich aber hat es wohl nunmehr die reifſte Erfahrung beſtätigt, daß es tief im Weſen des Cenſurinſtituts und der menſchlichen Verhältniſſe liegt, daß die Cenſur, ſelbſt bei dem beſten Willen der Regierungen und der Cenſoren, Mißbräuche und die größten Hemmungen der geiſtigen, bürgerlichen und politiſchen Freiheit begründet. Nur wegen des Dunkels, das ihre Ausübung verhüllt, und weil das Unterdrückte und vollends das zum Voraus von ihr Verhinderte nicht zu Tage kommt, kann man dieſes überſehen. Wo und ſobald aber nur irgend einmal etwa in ſtändiſchen Verhandlungen auch nur zum kleinſten Theile der Schleier gelüftet wurde, da wurden alle rechtlichen Männer von Staunen und von den ſchmerzlichſten Gefühlen ergriffen *). Hier mögen nur noch die Erfahrungen von zwei Publiciſten Platz finden, welche noch Niemand einer ultraliberalen Schwärmerei beſchuldigt hat. Zachariä **), nachdem er die allgemeine Meinung der Sachkundigen ausgeführt hat, daß die Cenſur das Weſen der repräſentativen Monarchie und ihr Lebenselement, eine freie öffentliche Meinung, aufhebe, daß man auf freie monarchiſche Verfaſſungen entweder überhaupt verzichten, oder die Freiheit der Preſſe zum Grundgeſetz derſelben machen müſſe, daß aber gerade Tagblätter, Zeit= und Flugſchriften weſentlich die Schwingfedern in den Flügeln der freien Preſſe ſind, und daß, wie Mohl ***) ſich ausdrückt, „die ganze ſtändiſche Verfaſſung durch „Cenſur ganz verdorben, und in die härteſte, wenn ſchon formell geſetzliche Zwangsanſtalt verkehrt werden kann;" fügt dann noch hinzu: „Eine Cenſur entmündigt das Volk. Sie räumt einer beſonderen Meinung die Herrſchaft ein, welche nur der gemeinen „Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Cenſurgeſetz „wegen der Achtung geprieſen wird, die es für die Freiheit des geiſtigen Verkehrs an den Tag lege — die Aufgabe, ein Cenſurgeſetz zu „entwerfen, welches die Freiheit der Preſſe nur auf ihre rechtlichen „Bedingungen beſchränkte, iſt ihrem Weſen nach unauflösbar. So gewiß das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift „eine Wahrſcheinlichkeitsrechnung iſt, ſo gewiß muß ein jedes Cenſurgeſetz einer jeden Ausdehnung empfänglich ſein, „welche man ihm geben will." Zu dieſem erſten Grunde einer unvermeidlich verletzenden, verderblichen Ausübung der Cenſur kommt der zweite, daß ſchon die menſchliche Natur und die menſchlichen Verhältniſſe ganz unvermeidlich einen vielfältigen großen Mißbrauch dieſer ſo abſolut grenzenloſen, ohne alle rechtliche Controle und Rechenſchaft insgeheim nach dem ſubjectiven Meinen ausgeübten Gewalt begründen. Es iſt dieſes

---

*) Z. B. auch die citirten Protokolle S. 73. und Note 12.
**) Vierzig Bücher vom Staate II, 349.
***) Syſtem der Präventiv=Juſtiz S. 192.

der Mißbrauch durch menſchliche und politiſche Leidenſchaften, Einſeitigkeiten, Intereſſen, Verirrungen und Abhängigkeiten der Cenſoren und der ſie geheim beliebig inſtruirenden Mächtigen. Hierzu kommt fürs Dritte, daß die Regierungsorgane, die Miniſter und ihre Agenten, gegenüber den Vertheidigern der Volksrechte und Volksfreiheiten, den Beſchwerdeführern gegen öffentliche Mißbräuche, der Natur der Sache nach als parteiiſch daſtehen. Noch verderblicher wirkt ein vierter Umſtand. Selbſt die Regierung des kleinſten Schweizercantons bleibt jetzo unangefochten bei der dort ſogar völlig ſchrankenloſen Ausübung der Preßfreiheit in ihrem Gebiete, weil die Preßfreiheit nun einmal grundgeſetzlich und weil der feſte Wille der Regierung, ſie nicht aufzugeben, einmal angenommen iſt. Alle Cenſurbehörden und ihre Regierungen dagegen werden gegen die Bürger und die Behörden des eigenen Staates, gegen alle Potentaten und Geſandten der Chriſtenheit verantwortlich. Sie werden aber keineswegs wegen desjenigen, was ſie ingeheim unterdrücken, ſondern nur wegen aller unangenehmen Wahrheiten und Aeußerungen, die ſie nicht unterdrücken, verantwortlich gemacht und geplagt. So wird denn auch abermals jede Cenſurbehörde der Natur der Sache nach parteiiſch gegen die Freiheit und die Schriftſteller. Sie iſt in jedem zweifelhaften Falle zur Unterdrückung angewieſen, deshalb muß denn auch die Errichtung einer doppelten oder einer Obercenſurbehörde, wie ſchon Mohl ausführt, die Hemmung und Unterdrückung der Cenſur nur gleichmäßig verſchärfen, ſtatt ſie zu mildern.

Und bei dieſem Allen ſollte nicht tauſendmal auch gegen das Beſte und Unſchuldigſte der ſicher vernichtende Streich dem Mißbehagen und der Beſorgniß ſolcher Verantwortlichkeit und Plagen vorgezogen oder durch jene andern Urſachen beſtimmt, es ſollte der geiſtige Verkehr, es ſollten Wahrheit und Recht, Vervollkommnung und Bildung unſeres Volks nicht ſelbſt von den Fremden, wie von inländiſchen mächtigen Perſonen und Parteien abhängig, die Cenſur nicht Gehülfin von Täuſchung und Unrecht werden müſſen? Alle dieſe, wie die früher erwähnten, unvermeidlichen Gefahren und Uebel werden natürlich nicht vermindert, ſondern nur vermehrt, wenn ganze Schiffsladungen byzantiniſchen und alexandriniſchen Buchſtabenkrams, wenn farb- und kraftloſe oder die einſeitige Richtung der Cenſur unterſtützende Werke verkauft und geleſen werden. Wohl mit Recht konnte daher Mohl (a. a. O.) von dem gegen die Cenſur verbreiteten Haſſe ſagen: „Er muß „von der Leichtigkeit und Häufigkeit der Mißbräuche oder von dem un„zertrennlichen Daſein ſchädlicher Folgen herrühren. Dies iſt denn „auch der Fall. — Der geringere und minder ſchädliche Theil der Miß„bräuche iſt noch der, welcher aus bloßem Unverſtand oder aus übertrie„bener Aengſtlichkeit des einzelnen Cenſors herrührt. Bedeutender und „wirklich dem Umfange nach kaum zu ermeſſen ſind die von

„der höchſten Behörde ſelbſt ausgehenden Mißbräuche, wenn nämlich den „Cenſoren der Befehl ertheilt wird, nicht nur Rechtsverletzun„gen, ſondern auch Wahrheiten, deren Bekanntwerdung der Regierung „oder einzelnen mächtigen Perſonen unangenehm wäre, zu unterdrücken. „In einem ſolchen Falle iſt es möglich, das Lautwerden jeder noch ſo „gerechten Klage Einzelner oder Aller zu unterdrücken. Jede belie„bige Behauptung und Darſtellung kann dagegen von der Regierung „verbreitet werden, ohne daß ſie eine Widerlegung des Unterdrückten, „eine Rechtfertigung der unſchuldig Angeklagten zu fürchten hätte. — „Bei dem engen Zuſammenhang aller menſchlichen Kenntniſſe und Ideen „iſt ſogar möglich, daß dem Anſcheine nach weit entfernte Seiten des „geiſtigen Lebens ſchwer leiden unter der zunächſt nur politiſchen Cen„ſur.“ Mohl führt dann ebenfalls die anerkannte Unmöglichkeit aus, dieſe Mißbräuche durch die Cenſurgeſetze und Einrichtungen zu verhindern, und fährt fort: „Kurz, die Unzureichenheit dieſer Mittel fällt in die „Augen und die Möglichkeit und Leichtigkeit des Mißbrauchs iſt im „Weſen der Cenſuranſtalt ſelbſt begründet, und die hieraus ſich erge„bende Abneigung gegen dieſelbe ebenſo gerechtfertigt als unent„fernbar. Sobald Cenſur in einem Lande eingeführt iſt, ſind einzelne „Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche „und ſelbſt Wiſſenſchaft ernannt und die Verhinderung alles geiſtigen „Vorſchreitens iſt in ihre Willkür geſtellt.“

IV. Rechtliche Würdigung der Cenſur im Allgemeinen. Die Ueberzeugungen der Amerikaner, Engländer, Franzoſen und anderer freier Völker, die faſt einſtimmige Ueberzeugung auch unſrer deutſchen Staatsrechtslehrer von dem Recht der Einzelnen und der Völker auf freie geiſtige Mittheilung und von dem rechtsverletzenden Charakter der Cenſur ſind bekannt. Blackſtone, der erſte britiſche Rechtsgelehrte, drückt ſich darüber in ſeinem Commentar über das engliſche Recht (IV, 11.) mit ſeinem geſunden praktiſchen Urtheile ſo aus: „Die Preßfreiheit iſt mit dem Weſen eines freien „Staates auf das Innigſte verbunden. — Jeder freie Mann hat ein „unbezweifeltes Recht, ſeine Gedanken dem Publicum vorzulegen, dieſes „verbieten, heißt die Freiheit der Preſſe zerſtören, alle Freiheit der Ge„danken den Vorurtheilen und den Willkürlichkeiten eines einzigen „Mannes anheimgeben. — Der einzige ſcheinbare Grund für die Cen„ſur, daß ſie nothwendig ſei, dem täglichen Mißbrauche der Preſſe „vorzubeugen, wird ſeiner ganzen Kraft beraubt, da es zu Tage liegt, „daß, bei gehöriger Handhabung der Geſetze, die Preſſe zu keinem „verderblichen Zweck mißbraucht werden kann, ohne daß der Miß„brauch einer angemeſſenen Beſtrafung anheim fällt, wogegen ſie kei„nem guten Zweck dienen kann, während ſie einem Aufſeher unterwor„fen iſt.“ Wir wollen nicht vielleicht irgendwo anſtoßen durch Mittheilung der kräftigeren Stellen engliſcher und franzöſiſcher Staatsmänner über Preßfreiheit und Cenſur und insbeſondere auch über unſere deutſchen Zuſtände in dieſer Beziehung. Nur den mildeſten neueren Ausdruck der

britiſchen Nationalüberzeugung über das Recht auf völlig unbeſchränkte Preßfreiheit wollen wir mittheilen. In der am 7. März dieſes Jahres in der Altſtadt London unter Vorſitz des Lordmayors gehaltenen öffentlichen Verſammlung über Abſchaffung des Stempels, in welcher ſpäter auf den Vorſchlag Hume's und anderer liberaler Parlaments-Mitglieder noch weit kräftigere Beſchlüſſe genehmigt wurden, lauteten nach der Allg. Zeitung die beiden erſten vom Parlamentsmitgliede Grote vorgeſchlagenen, einſtimmig angenommenen Beſchlüſſe folgendermaßen: „Das Glück, die Größe, die Güte der „Regierung einer Nation hängen ab von der geiſtigen und morali„ſchen Tüchtigkeit und Einſicht der Nation. Alſo iſt jede Auflage auf „die Mittel für die intellectuelle Entwickelung ein Act der Unge„rechtigkeit, welchem man auf allen geſetzmäßigen und „conſtitutionellen Wegen entgegentreten muß.“ — „Die „Taxe auf Journale iſt eine directe Auflage auf die geiſtige Ausbil„dung, denn ſie verhindert vorzüglich die mittleren und unteren Claſ„ſen der Bevölkerung, ſich fortlaufend zu unterrichten über das, was „in den zwei Häuſern des Parlaments und in den Gerichtshöfen „vorgeht. Er beraubt dieſe Claſſen der genaueren Kenntniß über „die auswärtigen und inneren Verhältniſſe, welche für ein freies, ge„werbthätiges und handelndes Volk unentbehrlich ſind. Denn ſie „machen ſie fähig, ihre geſellſchaftlichen Pflichten zu erfüllen, ih„rer Induſtrie einen Aufſchwung und ihren Unternehmungen die ih„nen ſelbſt und dem Vaterlande heilſame Richtung zu geben.“ Bereits am 6. Mai bei der Vorlage des Budgets ſetzte der Kanzler der Schatzkammer den Zeitungsſtempel von $3\frac{1}{2}$ auf 1 Penny herab, und erklärte: „er hoffe, daß dieſe große Herabſetzung den gewünſchten Er„folg haben werde, die Verbreitung der öffentlichen Blätter und ihre „größere, ungehemmtere Circulation zu vermehren.“ Für dieſen liberalen Zweck wurde in dem fortſchreitenden England bekanntlich auch früher ſchon das Poſtporto für alle Zeitungen gänzlich aufgehoben, auch ſelbſt für die Zeitungen fremder Länder, ſofern die Regierungen der letzteren ſo, wie bereits Frankreich und Spanien, auch die engliſchen Zeitungen ohne Porto verbreiten.

Ein hochachtbarer Schriftſteller hat neulich eine Vereinbarkeit der Cenſur mit dem Recht behauptet. Es that dieſes Mohl, trotz ſeiner Bekämpfung derſelben. Wir würden nun hiergegen nicht ſtreiten, wenn durch Cenſur wirklich etwa auch das Recht der Preßfreiheit, ſo wie Mohl ausdrücklich vorausſetzt (S. 189.), nur ganz auf dieſelbe Weiſe und unter denſelben rechtlichen Bedingungen einer Beſchränkung und Vernichtung unterworfen würde, wie auch die anderen Rechte, wie Leben und Eigenthum oder die perſönliche Freiheit der Bürger. Es geſchieht nämlich dieſes theils allgemeinrechtlich nach den ſtrengen rechtlichen Bedingungen wahrer Nothwehr, wahren Nothſtandes und der rechtlichen Genugthuung und Strafe (ſ. oben III.). Es finden anderntheils

ausnahmsweiſe (ſ. Mohl S. 26.) an ſich weniger weſentliche Rechtsbeſchränkungen aus dringenden Gründen ſtaatspolizeirechtlicher Sicherung ſtatt, jedoch nur auf den verfaſſungsmäßigen Wegen, alſo bei Aufopferung von Privat- und Verfaſſungsrechten nach ſtändiſch bewilligten Geſetzen und unter dem verfaſſungsmäßigen Schutz der Gerichte, der Stände und der öffentlichen Meinung gegen den Mißbrauch und die Ueberſchreitung. Mohl insbeſondere fordert ebenfalls noch ausdrücklich für die rechtliche Möglichkeit ſolcher Beſchränkungen 1) daß der Nachtheil der Beſchränkung in keinem Verhältniß ſtehe zu ihrem Vortheil, 2) daß dieſer Vortheil ein allgemeiner und unzweifelhafter, und daß 3) das durch die Beſchränkung aufgehobene Recht ein verhältnißmäßig unbedeutendes ſei, daß auch 4) die Beſchränkung ſtets auf den mit Erreichung des Zwecks irgend verträglichen geringſten Umfang zurückgeführt und daß ſie 5) ſoweit immer möglich nur gegen Entſchädigung zugefügt werde. Auch dieſe rechtlichen Bedingungen aber widerlegen ſchon die Rechtmäßigkeit bleibender Cenſur. Mit ihnen iſt ſicher nicht vereinbarlich eine bleibende gänzliche Aufhebung ganzer großer und wichtiger Hauptſphären der rechtlichen Freiheit, z. B. der perſönlichen Freiheit oder der Eigenthumsfreiheit, oder der für alle Güter und Rechte der Menſchheit ſo unendlich wichtigen Preßfreiheit. Es iſt vollends unvereinbarlich eine deſpotiſche Zerſtörung und Verfügung ohne alle jenen rechtlichen Schutz gegen tyranniſchen Mißbrauch, eine ſolche Aufhebung, wobei, wie ja Mohl (S. 193 — 196.) ſelbſt ſagte, der Nachtheil jedenfalls ungleich „größer" und der verderblichſte Mißbrauch wenigſtens „das Sicherere" iſt, ja die nach ihm ſo hochwichtigen Rechte und das ganze geiſtige Fortſchreiten der Nation und die weſentlichſte Garantie der ganzen Verfaſſung „der Willkür unterwirft". Wo aber dieſes iſt, wo alle rechtliche und verfaſſungsmäßige Controle und Verantwortlichkeit gegen dieſe Willkür fehlt, da iſt ja das ganze Recht ſelbſt preisgegeben. Wollen aber Andere blos mit den hohlen Phraſen der nothwendigen Verhinderung des Unrechts oder der Nothwendigkeit des Nichtgeſtattens des freien Verkehrs mit gefährlichen Sachen, die Cenſur als Schutz gegen Mißbrauch der Preßfreiheit, ja wohl gar als Schutz des vernünftigen Gebrauchs derſelben mit dem Rechte und einer rechtlichen Preßfreiheit vereinbaren, ſo ſeien ſie wenigſtens conſequent! Man erkläre es alsdann auch als mit dem Recht und mit der rechtlichen perſönlichen und Eigenthumsfreiheit, mit dem Recht, zu hören und zu ſprechen, zu gehen, Feuer und Eiſen zu gebrauchen, vereinbarlich, wenn gegen dieſe Rechte ebenfalls zur Verhinderung des Mißbrauchs, zur Verhinderung von Mord, Brand, Diebſtahl, Majeſtätsbeleidigung, Aufruhrſtiftung, eine Polizeibehörde, die gleiche allgemeine, grenzenloſe und unverantwortliche Gewalt im Dunkel ausübt und mit ihr Perſon und Eigenthum, Arm und Bein, Ohr und Mund zum Voraus bei allen Bürgern in Beſchlag nimmt, feſſelt und nur diejenigen Bewegungen zuläßt, die ihr beſon-

ders jedesmal zu geſtatten beliebt! Oder man wage es, Angeſichts des gebildeten Europa's auszuſprechen: nur das Recht auf Preßfreiheit, welche alle Völker, die ſie kennen, als ihr heiligſtes Ehrenrecht, als den Schutz aller übrigen und als das wichtigſte Mittel auch der materiellen Vervollkommnung mit Gut und Blut vertheidigen, ſei überhaupt oder für uns Deutſche ſo unendlich viel ſchlechter, als alle jene materiellen Güter und anderen Freiheiten, daß man nur ſie zum Voraus vernichten dürfe, um die etwaigen Mißbräuche beſſer zu verhüten!

Alle ſolche ſeichte und gemeine Anſichten lagen Mohl fern. Aber er ſetzt offenbar eine Cenſur voraus, wie ſie nirgends iſt und ſein kann, und überſieht ſeine eigenen Bedingungen rechtlicher polizeilicher Beſchränkungen, ſo wie jenes Preisgeben aller rechtlichen Freiheit der Preſſe an die rechtlich durchaus nicht controlirbare, nicht verantwortliche Willkür. Er täuſcht ſich auch offenbar (S. 9. und 189. 190.), wenn er ſagt, die Cenſur beſchränke nicht die rechtliche Freiheit, ſondern nur die Rechtsverletzung, zu welcher Niemand ein Recht habe, da ſie doch nicht blos ſtets auf nicht rechtsverletzende Mittheilungen treffen ſoll, ſondern da ſie auch die ganze rechtliche Preßfreiheit Aller, welche nie das Recht verletzten, zum Voraus feſſelt, d. h. beſchränkt und verletzt, ſie und „den geiſtigen Fortſchritt der Willkür preisgiebt" (S. 193.). Mohl ſelbſt aber erklärt, die freie Gedankenäußerung als heiliges Urrecht der Menſchen und als weſentlich für die freie Verfaſſung. Er wirft zugleich nach dem Obigen auch die gewöhnlichen Täuſchungen über das praktiſche Weſen der Cenſur von ſich. Sein geſunder praktiſcher Verſtand mußte alſo auch, trotz jenes theoretiſchen juriſtiſchen Irrthums, dringend rathen: „die ungleich gefährlichere und nachtheiligere Cenſur" der Preßfreiheit weichen zu laſſen.

Die Cenſur oder die Aufhebung der Preßfreiheit iſt nun aber insbeſondere eine Verletzung der privatrechtlichen Freiheit, 1) weil ſie mir das wichtigſte Recht der Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit, der freien geiſtigen und moraliſchen Verbindung mit meinen Mitmenſchen und der Förderung meiner Zwecke durch dieſelbe zerſtört und mich durch Unwahrheit täuſcht. Sie zerſtört mir 2) das wichtigſte Vertheidigungsmittel meiner Ehre und meiner übrigen Rechte, ſelbſt oft gegen die in der cenſirten Preſſe vorgebrachten furchtbarſten Angriffe und Verleumdungen *). Sie nimmt mir 3) vorzüglich vermittelſt der Unterdrückung freier Tagblätter, wie jene engliſche Adreſſe ausführte, die wichtigſten Mittel zur Beförderung des Wohlſtandes auf dem Wege der Induſtrie und des Handels, und iſt vielfach auch unmittelbar ökonomiſch verletzend für einen ſo wichtigen Verkehrszweig, wie der literariſche iſt, für ſeine Theilnehmer, Schriftſteller, Buchhändler, Buchdrucker. Auch dieſes möge eine Stelle aus jener officiellen Rede

---

*) Merkwürdige Beiſpiele in der vollkommenen und ganzen Preßfreiheit v. C. Th. Welcker, S. 37, S. 102. und die oben citirten Protokolle der badiſchen Kammer, S. 75. 77.

von 1835 wenigſtens theilweiſe veranſchaulichen. „Wenn" (heißt es dort S. 76.) „wenn der Herausgeber eines Blattes, wie bereits angeführt wurde, ſich genöthigt ſieht, oft drei- oder viermal ganze Blätter umbre- „chen zu laſſen, weil auch der unſchuldigſte Artikel von dem Cenſor un- „barmherzig geſtrichen oder verſtümmelt wird, wenn überhaupt ein ſolcher „Redacteur vielleicht 40 Fl. für einen geſtrichenen Aufſatz bezahlte, ja we- „gen des Umbrechens noch dreifache Koſten zu tragen hat, ſo verliert er „zuletzt ſelbſt die Möglichkeit, das ganze ehrliche Gewerbe fortzuſetzen. „Mitarbeiter, Drucker und Verleger müſſen auf den erlaubten Vortheil „ihres Gewerbes verzichten, und ſo kam es dahin, daß wir nicht ein einzi- „ges freies Blatt mehr haben, welches die Klagen über Mißgriffe in der Ver- „waltung, die Beſchwerden der Unterthanen, die freimüthigen Wünſche „und Bedürfniſſe der Bürger ihren Mitbürgern ans Herz legen kann. „Wenn man bei irgend einem andern Erwerbszweig, z. B. bei einem „Krämer, heute nicht für 40 Fl., ſondern für 40 Kr. Stockfiſche, mor- „gen für eben ſo viel Geld Häringe, und übermorgen für denſelben Be- „trag Spielſachen confiſciren wollte, und man durch ſolche und ähnliche „Handlungen zuletzt den Mann zwingen würde, ſein ganzes Gewerbe auf- „zugeben, ſo weiß ich nicht, ob Sie dieſes nicht für eine Beraubung und „Tyrannei halten würden? Ich weiß aber auch nicht, ob irgendwo, ob „etwa bei den Irokeſen Stockfiſche, Häringe und Spielſachen höher ſtehen „als Wahrheit und ihre Mittheilung, ob ſie und ihre Verbreiter ein „heiligeres Recht haben, als Schriftſteller, Drucker und Verleger, die die „Wahrheit ihren Mitbürgern mittheilen, ſich der Vertheidigung des Rechts „und der Vervollkommnung ihrer Anſtalten widmen. Doch ich beſinne „mich: jene Irokeſen haben von der hochgebildeten amerikaniſchen Nation „die Einrichtung angenommen, als eines der erſten Inſtitute bei Begrün- „dung ihrer Dörfer eine Druckerpreſſe zu errichten. Auch bei ihnen alſo „würden die Schriftſteller und ihr Eigenthum nicht unter dem Geringſten „und Werthloſeſten ſtehen, was die Geſellſchaft kennt."

Die Cenſur und die Zerſtörung der Preßfreiheit, insbeſondere die der Zeit- und Flugſchriften über die täglichen Ereigniſſe, aber iſt nach dem Bisherigen zugleich die größte Verletzung der ſtaatsbür- gerlichen oder politiſchen Freiheit; denn als freier Bürger eines freien Volks und ſeines politiſchen Gemeinweſens habe ich 1) das hei- lige Recht, durch wechſelſeitige freie Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen die vaterländiſchen Verhältniſſe kennen zu lernen, die Wahrheit und die Meinungen meiner Mitbürger darüber anzuhören und ihnen und der Regierung meine Erfahrungen, Anſichten und Wünſche mitzutheilen, ſo eine möglichſt wahre, nicht eine verfälſchte öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie verletzt aber nach dem Obigen auch 2) das Recht der Bürger auf Verwirklichung und Erhal- tung einer freien Verfaſſung, weil dieſelbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht beſteht. Sie zerſtört ferner dem Volk 3) das durchgreifendſte Control-, Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und ſchlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung, und bürdet

ihm viel größere Laſten auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute koſten würde. Vor ſechs Jahren führte die ſchon citirte Schrift (S. 72.) als eine 4te Verletzung der Unterdrückung der Preßfreiheit durch die Cenſur noch das aus, daß ſie ehrenkränkend für die durch ſie entmündigte Nation und die durch ſie ebenfalls entmündigten Schriftſteller ſei. Ich will dieſen von ſo vielen Hunderten der edelſten deutſchen Männer ausgeführten Gedanken, dieſe ſicher einſtimmige Ueberzeugung aller die Preßfreiheit beſitzenden Nationen hier nicht ausführen. Gewiß aber iſt es, daß der Ausſchluß von derſelben der deutſchen Nation in ſehr erhöhtem Grade ſchmerzlich werden muß, je mehr allmälig faſt alle anderen freien und civiliſirten Nationen dieſer köſtlichſten Freiheit ſich erfreuen. Am ſchmerzlichſten aber müßte jedem Vaterlandsfreund alsdann dieſe Ehrenkränkung ſein, wenn er überzeugt wäre, daß die Nation durch dieſelbe allmälig zugleich minder ehrenwerth würde.

V. Politiſche Würdigung der Cenſur. 1) Die erſte Frage iſt natürlich hier die, ob die Zerſtörung des wichtigen und wohlthätigen Rechts der Preßfreiheit etwa politiſch nothwendig, ob ſie alſo unentbehrlich, unerſetzbar und in der That wirkſam iſt für die Erhaltung der Religion und der Sittlichkeit, der Majeſtäts- und Bürgerehre, der geſetzlichen Ordnung und der Regierung für die Erhaltung und Vermehrung der Selbſtſtändigkeit, der Macht und Blüte der Nationen? Wir müſſen dieſe Fragen mit Nein beantworten. Und wir haben die Erfahrung auf unſerer Seite. Waren und ſind alle dieſe Güter etwa mehr vorhanden und gegen die Gefahren und Wechſel, die ſtets alle menſchlichen Dinge bedrohen, ſicherer verbürgt in den Ländern und in den Zeiten, wo die Cenſur herrſchte, ſo wie in den italieniſchen Staaten oder ſo wie früher in Portugal und Spanien, oder ſo wie 1792 und 1806 in Deutſchland und in Preußen oder 1830 in Hannover, Sachſen, Churheſſen, und ſo wie vor der Begründung wirklicher Preßfreiheit in Frankreich oder in England? Oder ſind ſie kräftiger und verbürgter unter der Herrſchaft der Preßfreiheit? Sind ſie es nach jeder menſchlichen Berechnung und nach der eigenen Erfahrung und Ueberzeugung aller jetzt preßfreien Nationen, welche doch früher auch bei ſich ſelbſt die Cenſur und nun die Preßfreiheit und ihre Wirkungen beobachteten und ſie jetzt vergleichen können? Sie ſind es unter der Herrſchaft der freien Preſſe, ſo erwidern dieſe Nationen einſtimmig und erklären die Preßfreiheit für ihr heiligſtes, höchſtes Gut. Und die deutſchen Holſteiner und Heſſen-Darmſtädter und andere deutſche Volksſtämme, die vor den carlsbader Beſchlüſſen keine Cenſur beſaßen, und die deutſchen Volkskammern ſtimmen ihnen bei. Die Amerikaner und Schweizer, die Dänen und die Schweden und Norweger bezeugen es uns zugleich, daß auch die Bundesverfaſſungen, daß auch kleine Staaten, daß auch abſolut monarchiſche Staaten vortrefflich bei der Preßfreiheit beſtanden. Welcher Staatsmann möchte nun wohl hiergegen die Aufhebung der Preßfreiheit durch Cenſur als

unzweifelhaft nothwendig behaupten? Welcher aber möchte auch nur, im Zweifel über den guten oder böſen Erfolg, ſeiner Nation das wichtigſte, heiligſte Recht freier Mittheilung auf dem wichtigſten Wege entziehen und durch ein ſo äußerſt gefährliches Mittel, wie die Cenſur iſt, erſetzen?

Freilich das muß man zugeben — aber es iſt gerade das beſte Lob für die Preßfreiheit — Höflings- und Maitreſſen-Regierungen und Napoleoniſcher Sultanismus, Uſurpatoren, eigenſüchtige ariſtokratiſche Factionen, ſchwache oder dem Ausland dienſtbare Miniſterien, ſie müſſen nothwendig die Preßfreiheit fürchten, welche die Intereſſen der Nation ſiegreich zur Sprache bringt. Auch jeder Kaſtengeiſt mag ſie, die Verbreiterin der Cultur und Freiheit, haſſen, ſelbſt auch ein vornehmer Kaſtengeiſt und Zunfteigennutz mancher Beamten und Gelehrten, die mit Hochmuth oder kleinlichem Neid das Volk und auch Volksſchriftſteller ſich erheben ſehen und die einen täuſchenden Nimbus höher halten als die freie Schätzung, welche vollends in Deutſchland wohlthätiger Beamten thätigkeit und wahrer, würdiger und heilſamer Wiſſenſchaft ſtets bleiben wird, auch bei der verbreitetſten Aufklärung, ganz ſo wie auch den franzöſiſchen Juriſten neben den Geſchwornen und der politiſchen Preßfreiheit. Aber wohlwollende rechtmäßige Regierungen und tüchtige Miniſter brauchen nie vor der preßfreien Wahrheit zu zittern. Und nicht durch die Preßfreiheit, ſondern durch das im Dunkel ihrer Unterdrückung ſich durch hundert geheime Canäle einſchleichende Gift und die Täuſchung über die wahre Volksſtimmung oder durch die Empörung über dieſe Unterdrückung entſtanden die Revolutionen und Thronentſetzungen, namentlich die doppelten und dreifachen gegen die Stuarte und Bourbone, und ſelbſt die in Deutſchland.

Vielleicht möchten indeß Manche die Angriffe gegen den gegenwärtigen König der Franzoſen der Preßfreiheit zur Laſt legen. Doch Niemand hat ſie hier beſſer losgeſprochen, als ſelbſt der Eingang des Anklageacts gegen den ſchändlichen Meuchelmörder Fieschi. Er führte aus, daß nach großen bürgerlichen Erſchütterungen ſtets einzelne Mitglieder der beſiegten Partei zuletzt in verzweifelnder Wuth zum Meuchelmorde griffen und daß auf dieſem Wege die franzöſiſchen Könige Heinrich III. und Heinrich IV. durch Meuchelmörder fielen. Aber damals gab es ja keine Preßfreiheit! Auch mag man gerne zugeben, daß in Frankreich nach der furchtbaren Erſchütterung der Julirevolution, bei dem den Nationalgefühlen ſo vielfach widerſprechenden Syſtem der Regierungspolitik und bei den auf Leben und Tod gegenübergeſtellten Parteien zum Theile eine beiſpielloſe Preßfrechheit ſtattfand. Aber ſie iſt ohne Cenſur beſeitigt. Auch in Deutſchland veranlaßten allerdings die Erſchütterungen der Julirevolution und andere bekannte Urſachen einzelne, wenn auch mit den franzöſiſchen nie vergleichbare Mißbräuche der Preſſe, vor Allem da, wo ſie keine geſetzliche Exiſtenz und Regelung hatte und großentheils auch in Ländern, die unter der Cenſur ſtanden.

Aber ſie alle hätten noch leichter, als in Frankreich und England, ohne Cenſur vermieden und beſeitigt werden können. Und wer die Verhältniſſe ganz kennt, weiß auch, daß ſie nicht die wirkliche Gefahr ſchufen, ſondern nur zeigten, ja ſelbſt ihre Beſiegung erleichterten. Mit vollſter Ueberzeugung wiederhole ich eine frühere öffentliche Ausführung *), daß die geſetzlichen Liberalen und das freie Wort in dieſer furchtbaren Kriſis für ganz Europa, weit entfernt, die Zerſtörerin des Friedens im Innern und in den äußeren Verhältniſſen zu ſein, denſelben auch diesmal, wie ſo oft ſchon, erhielten. „Sie erhielten," dies ſind die Worte jener Ausführung, „den Frieden nicht blos dadurch und „alsdann, als ſie durch ihre Gegenwirkung ſolche unglückſelige Regie„rungsmaßregeln verhüteten, die zweimal die Stuarts und zweimal „die Bourbons vom Throne und auf das Schaffot brachten, in „Portugal und Spanien jenen Deſpotismus begründeten, wo„von ebenfalls Revolution und Fürſtenentthronung „die letzte Folge war. Nein, die Liberalen und ihr freies Wort „erhalten ſtets und noch jetzt den Glauben an geſetzliche Ordnung. „Ihr freies Streben iſt es, welches der Reaction und Revolution in „den Weg tritt. Darum werden die gemäßigten geſetzlichen Liberalen „von beiden gehaßt. — Bekanntlich hatte nicht die Preßfreiheit, ſondern „die Anfeindung und Unterdrückung derſelben die Revolutionen in „Frankreich, Spanien, Portugal und Italien erzeugt. Als „nun dort die Preßfreiheit aufs Neue ausgelöſcht war, als ſie durch die „carlsbader Beſchlüſſe auch in Deutſchland, in Polen und der „Schweiz beſchränkt wurde, da entwickelte ſich in dem Dunkel jenes „Syſtem, das die europäiſche Welt in zwei feindliche Lager theilte, da „entwickelte ſich jene neue Kataſtrophe, welche die Bourbonen von dem „franzöſiſchen Thron entfernte und Europa erſchütterte. Was hat nun „aber damals, als ganz Europa unter den Waffen klirrte, als von bei„den Seiten ſchon die Hand zum Schwert zuckte, was hat, frage ich, „damals dieſes Schwert in der Scheide gehalten? Man ſagt, die „Weisheit der Fürſten und der Cabinete. Alle ſchuldige Achtung vor „dieſen. Aber dieſelben Cabinete und Fürſten haben früher, als ihr gan„zes Syſtem, als alle ihre Intereſſen, als ihre Familienverhältniſſe kaum „irgend ſo angegriffen und verletzt waren, wie durch die neueſten Ereig„niſſe, zu den Waffen gegriffen, und kein Menſch hat ſie darum geta„delt. Dieſes Mal wurde aber ihre Weisheit beſonders durch die Er„wägung beſtimmt, daß, bei der überall ausgeſprochenen wirklichen „Geſinnung der Menſchen für Freiheit, ein Kampf unter dem Panier „des Abſolutismus gegen die Freiheit zu unſäglichem Unheil führen „würde. So wiſſen wir ja Alle, daß, als in Folge der Julirevolution „auch in Deutſchland nicht unter der Preßfreiheit, ſondern bei ihrer Be„ſchränkung Unruhen ausbrachen, die Herſtellung oder Begründung freier „Verfaſſungen und des freien Worts, wozu ſelbſt Regierungen auffor-

*) Die I. citirten Kammerprotokolle S. 65.

„derten, die Bewegungen ſtillte, die bereits hier und dort ausgebrochen „waren. Wir Alle erinnern uns noch mit Freude jener glücklichen Zeit, „wo in Baden das Wort frei war, wo zuerſt eine factiſche, dann eine „geſetzliche Preßfreiheit im Lande herrſchte. Wir erinnern uns mit Freude, „daß in dieſer Zeit und ehe noch das traurige Wort der Aufhebung un- „ſeres Preßgeſetzes ausgeſprochen wurde, überall im Lande Geſetzlichkeit, „Treue gegen den Fürſten und Liebe zur Ordnung ſich kund thaten. „Blicken wir aber hin auf alle Völker Europa's! Iſt es nicht überall „gerade das freie Wort, das den Frieden begründete und auf bewun- „dernswürdige Weiſe den Frieden erhält? Sehen wir nach Belgien, „auf eine Nation, lebhaft, reizbar und leicht beweglich, wie irgend eine „andere. Dort, wo gerade die Bekämpfung des freien Worts und der „freien Abſtimmung von Seiten eines ſonſt hochachtbaren, ausgezeichne- „ten Fürſten Unruhe in die Gemüther pflanzte, in dieſem Staate, wel- „cher auf dem Vulkan einer Revolution, wo der Thron und die bürger- „liche Ordnung auf Volksſouverainetät gegründet ſind, herrſcht die unbe- „ſchränkteſte Preßfreiheit, ohne daß die Regierung auch nur einen einzi- „gen Preßproceß geführt hat. Dort aber herrſcht Geſetzlichkeit und An- „hänglichkeit an den Monarchen. Von Frankreich hat es der gewiß „ſehr ſachverſtändige und wohlunterrichtete Mann, der ſeit vielen Jahren „die pariſer Berichte in die carlsruher Zeitung liefert, wohl ſchon „zehnmal geſagt, daß es die Preßfreiheit iſt, die den neuen Thron erhält, „und noch neulich ſprach es die allgemeine Zeitung vom 23. Juni aus. „Sie ſagt: „„In keinem Lande der Erde und gegen keinen Fürſten ſah „„man je keckere und ſtärkere Angriffe, als gegen den neuen König von „„Frankreich, und dieſer Kampf, weit entfernt, ſeine Bedeutung und „„Kraft zu ſchwächen, iſt vielmehr die Folie ſeines Glanzes. Die pari- „„ſer Bürger, die Bürger in Frankreich zum größeren Theile, glauben „„ihn um ſo mehr bewundern zu müſſen, je ungerechter und plumper „„ſeine Feinde ihn angreifen."" Es hat ſich auf dieſe Weiſe durch die „Preßfreiheit in Frankreich jene geſunde Organiſation des Staatskörpers „gebildet, in welcher die Nation in ihrer Geſammtheit ſich untereinander „beſpricht und verſtändigt, ſo, daß es jetzt endlich auch dort, eben „ſo wie in England, weder einer tyranniſchen Faction, „noch einer revolutionairen Partei möglich iſt, das Volk „in den Strudel der Revolution oder in die Knechtſchaft der „Tyrannei zurückzuwerfen. Die Preßfreiheit iſt das Ei des Co- „lumbus für die große Frage der Vereinigung der Freiheit mit dem „Frieden und der bürgerlichen Ordnung. Die Preßfreit iſt es, „welche zur Entwickelung der Cultur und Freiheit auf friedlichem und „geſetzlichem Wege führt, und ihre Unterdrückung iſt es, welche „die Tyrannei und die Revolution hervorbringt. Werfen wir ferner „den Blick auf Portugal, auf einen Zuſtand, wo die Factionen eben „noch in blutigem Bürgerkrieg einander gegenüberſtanden und wo eine „totale Aenderung des geſellſchaftlichen Zuſtandes ſtattfand, wie es Ruhe „und Frieden in dem Beſitz ſeiner vollkommenen Preßfreiheit genießt. „Daſſelbe ſehen wir auch in England, Norwegen und Schwe-

„den und in allen andern civiliſirten Ländern von Europa, die frü„her oder ſpäter des Genuſſes der Preßfreiheit theilhaftig waren. So „wird alſo auch wohl die große deutſche Nation die Freiheit der „Preſſe verdienen und ertragen. — Es wird auch bei ihr, ebenſo wie „in dem Bundesſtaat von Amerika und noch jetzt in dem unter „Herrſchaft der Preßſklaverei revolutionirten, im Schutz „der Preßfreiheit ſich beruhigenden und ordnenden „Schweizerbunde und ebenſo wie einſt in der holländiſchen Republik, „das Bundesband das nationale Vereinigungsband der „verſchiedenen Staaten durch den Austauſch und die „Beförderung der Mittheilung der Ideen, durch die „wechſelſeitige Verſtändigung bekräftigt und keineswegs „der Friede des Bundes geſtört werden. — Nur die Reactionaire, „die Unterdrücker der Freiheit alſo ſind es, welche mit der Freiheit „zugleich den Frieden und die Sicherheit der Throne zernichten. Sie „haben es überall gethan und würden es, wenn ihnen die Herrſchaft „gegönnt würde, auch wieder bei uns thun. Selbſt die gewiß recht„lichen, humanen und wohlwollenden Geſinnungen ſo vieler deutſchen „Fürſten und ihrer Räthe, ſelbſt die jetzige Richtung auf die mate„riellen Verhältniſſe werden alſo die Deutſchen nicht verhindern dürfen, „ihre Forderung wahrer Freiheit immer aufs Neue laut werden zu „laſſen. Ja es würden gerade dieſe Beſtrebungen, an der materiellen, „großen Entwickelung der heutigen Welt Theil zu nehmen, den Gegen„ſatz des Zuſtandes von Deutſchland zu dem der andern civiliſirten „Nationen zuletzt unerträglich machen. Wir würden mit ihnen nicht „fortſchreiten können in der freien und kräftigen allgemeinen Entwicke„lung. Es iſt hierdurch ein eben ſo großer Widerſpruch begründet, „als es ein an ſich ſchon durchaus nicht haltbarer Widerſpruch iſt, daß „man bei uns, in der Mitte einer ſchnellen Entwickelung der induſtriel„len Cultur und der Communicationsmittel die Freiheit der Mitthei„lung der Erfahrungen und Gedanken erſchwert. Wie, wir ſollen „uns mit der Schnelligkeit des Vogelflugs in wenig Stunden und „Tagen in Dampfſchiffen und auf Eiſenbahnen von Norden nach „Süden bewegen, aber durch eine geiſtige Mauth gehindert ſein, un„ſere Wahrnehmungen und Gedanken einander zuzubringen und mit„zutheilen!“

Es iſt insbeſondere auch gewiß, daß, falls man die mannichfachen und bedeutenden Vorbeugungs- und Unterdrückungs-Mittel gegen Mißbräuche der Preßfreiheit bei den preßfreien Nationen, darunter natürlich vor Allem die allmäligen, immer größer werdenden guten Wirkungen der freien Preſſe ſelbſt, noch nicht für genügend hielte, man ſie noch ſehr verſtärken und vermehren könnte, ohne die jedenfalls rechtsverletzenden und verderblichen Mißbräuche der Cenſur einzuführen, ſo daß die letztere alſo wirklich erſetzbar iſt. Es wäre zuletzt ſelbſt die in Churheſſen von der Regierung vorgeſchlagene Einrichtung, daß gleichzeitig mit dem Aus-

geben der Druckſchrift die Behörde die Möglichkeit erhält, dieſelbe einzuſehen und nöthigenfalls mit Beſchlag zu belegen, wenn dieſe Beſchlagnahme alsbald gerichtlich durch Nachweiſung einer Geſetzverletzung gerechtfertigt oder nöthigenfalls durch öffentliche Entſchädigung vergütet würde, der Cenſur unendlich vorzuziehen und in hohem Grade jedem wahren Mißbrauche der Preßfreiheit vorbeugend.

Vielleicht möchte Jemand ſagen, man könne auch die Cenſur wenigſtens eines Theiles ihres verletzenden Charakters berauben, wenn die Cenſurbehörden zur Hälfte jedesmal von den Landſtänden mit ernannt würden. Es würden dann doch nicht mehr die cenſirten Zeitungen für die gerade gegenwärtigen Miniſter und miniſteriellen Plane und gegen alle liberalen Ständemitglieder und Bürger und ihre ehrlichſten patriotiſchen Beſtrebungen parteiiſch, gegen die erſten ſchmeichleriſch, gegen die andern ſchmähend und die Gegenrede und die öffentliche Wahrheit unterdrückend ſich zeigen können. Beſſer, weniger verletzend als die jetzigen Cenſureinrichtungen ſchon der Form nach ſind, möchte freilich dieſe ſein. Aber was bürgt dafür, daß bei entzogener Preßfreiheit nicht die angeblichen Volkswahlen und Volkskammern, alſo auch ihre Cenſorenwahlen von Miniſtern ebenſo beherrſcht und verfälſcht würden, wie durch ihre Cenſur die Wahrheit ſelbſt? Ich aber möchte, wenn ich anders meine individuelle Ueberzeugung ausſprechen darf, um keinen Preis der Erde zu irgend einer Einrichtung rathen und mitwirken, die, wenn vielleicht auch aus den beſten Motiven, meinen Mitbürgern das heiligſte aller Rechte, das der freien Wahrheit und ihrer Mittheilung, durch irgend eine Cenſur raubte.

Daß aber auch die Cenſur bei allem Nachtheil für diejenigen Zwecke derſelben, die man ehrlicherweiſe anführen kann, nicht wirkſam iſt, das ergiebt ſich wohl ſchon aus den großen Gefahren, die ſie ſelbſt erzeugt, und vollends aus den heutigen Culturverhältniſſen Deutſchlands und Europas. Nur ſchaden, nicht ſchützen kann ſie jetzt.

2) Die zweite Reihe der politiſchen Gründe gegen die Cenſur ergiebt ſich aus den erfahrungsmäßigen Vortheilen der Preßfreiheit und vorzüglich der Tag- und Flugblätter für die öffentliche Sitte (ſ. Cenſur als Sittengericht), für die geiſtige, für die mercantiliſche und ökonomiſche und politiſche Bildung, Entwickelung und Vervollkommnung, für den Schutz der Verfaſſung und aller Rechte und gegen verkehrte Beamten- und Verwaltungsmaßregeln. Mehrere andere Hauptgründe gegen die Cenſur hat namentlich auch Mohl ſehr gut hervorgehoben.

3) Sie begründet nämlich eine ſehr fatale moraliſche und politiſche „Verantwortlichkeit der Regierung für das Gedruckte mit vielfachen Verlegenheiten und Verwickelungen" vorzüglich gegen das Ausland, während im Inlande auch ſelbſt nur ein falſcher Schein, den die Cenſur auf den Muth und das gute Gewiſſen und die Abſich-

ten der Verwaltung gerade bei dem Volke ſo leicht wirft, ſehr nachtheilig wirken kann.

4) „Es wird ferner", wie Mohl ausführt, „der Regierung ſehr „ſchwer, ſolchen Bekanntmachungen, welche zu ihrer Rechtfertigung „dienen, ihr Verfahren in das richtige, günſtige Licht ſetzen oder un„gerechte Angriffe von Gegnern widerlegen, irgend einen Glauben bei „dem Publicum zu verſchaffen. — Klar iſt es, daß ſich in einem „Lande mit Cenſur auch für die Regierung und gegen „ihre inneren und äußeren Feinde nur weit ſchwerer „eine kräftige, öffentliche Meinung bilden kann, auf „welche ſie ſich, namentlich im Falle der Noth, ſtützen „kann. Alles zu ihrem Lobe Geſagte erſcheint als halbofficielle „Selbſtſchmeichelei, und nicht leicht wird ein achtbarer, „freiwilliger Kämpfer für ſie auftreten, da ſein Gegner zum „Voraus in Feſſeln liegt und alſo ſein Auftreten als eine ſehr wohl„feile Tapferkeit, wo nicht als bezahlte Klopffechterei, erſcheint." „Geiſtige Stagnation und Mißtrauen und Mangel an politiſcher Bildung" bezeichnet dabei Mohl als „weſentliche Folgen der Cenſur".

5) „Von ſelbſt" (ſo fährt Mohl fort) „von ſelbſt leuchtet ein, „daß die Cenſur dem Staatsoberhaupte und den höchſten Stellen eine „Menge unſchätzbarer Nachrichten über einzelne Vorfälle, über das „Betragen von Beamten, über die Wünſche und die Stimmung des „Volks vorenthält. Man macht entweder gar keinen Verſuch, ſolche „Dinge bekannt zu machen, oder der Verſuch mißlingt an des Cenſors „Aengſtlichkeit. Erleidet es nun ſchon keinen Zweifel, daß unter den „von einer freien Preſſe vorgetragenen Klagen viel Uebertriebenes oder „ganz Unwahres ſich befindet, ſo iſt doch ebenfalls wahr, daß eine ſchlim„me Nachricht und die wirkliche Stimmung der Bürger nicht früh „genug in Erfahrung gebracht werden können, daß dies aber durch „die Cenſur in vielen Fällen gehindert wird. Ueberdies iſt es gefähr„lich, gerechte Klagen des Volks nicht laut werden zu laſſen; viel„leicht entſteht mit einem Male eine den Staat mehr oder weniger er„ſchütternde Exploſion, während die freie Preſſe als Sicherheitsventil „gedient hätte, indem für die meiſten Menſchen das Lautwerdenlaſſen „ihrer Klagen eine beruhigende Wirkung hat."

6) „Rechnet man" (ſo ſchließt Mohl) „zu allen dieſen Nach„theilen noch den ſittlichen Schaden, welchen wenigſtens gegenwärtig „bei den politiſch vorgeſchrittenen Völkern der Staat durch die Ver„weigerung der freien Preſſe erleidet, indem er ſich dadurch einem „ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenſchaftlichkeit „ausgeſprochenen Volkswunſche entgegenſetzt und der aufgeregten Menge „ſomit als eine ſelbſtſüchtige Zwangsanſtalt, nicht aber als eine ſämmt„liche Rechte möglichſt verwirklichende, wohlthätige Einrichtung erſcheint, „ſo ſtellt ſich die Aufhebung der Cenſur als das kleinere Uebel dar. „— — Allerdings darf ſich die Regierung nicht verhehlen, daß

„jetzt überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wor-„tes für ſie nöthig iſt. — Allein die Erfahrung hat ge-„zeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Hülfe der Cenſur das „Steuerruder zu führen im Stande ſind.“

7) Doch was jeden Zweifel überwindet, bleibt für den gewiſſenhaf-ten Mann zuletzt ſtets nicht die rein politiſche Erwägung der Vor-theile und Nachtheile, ſondern das, daß eine regelmäßige Vernichtung der Freiheit der Preſſe oder der Wahrheit zugleich — irrten wir nicht — die Moral und das Recht verletzen. Gott ſelbſt gab dem Men-ſchengeſchlecht die Freiheit, wenn ſchon in ihrem Weſen die Möglich-keit auch zum Mißbrauche liegt, wenn auch der gute Same nicht ohne Möglichkeit des Unkrauts gedeihen kann. Er gab ihm das freie Streben nach Wahrheit und Vervollkommnung und Allen die Pflicht, ihre und ihrer Mitbürger Freiheit als ihr heiligſtes Gut, als ihr Recht zu vertheidigen. Und Niemand ſoll ſie ſeinen Mitbrü-dern rauben.

Und hier gerade liegt auch wieder die größte politiſche Gefahr noch längerer Verweigerung des heiligen, durch Vernunft und Natur, durch gutes Recht und fürſtliches Wort der deutſchen Nation zuſtehen-den Rechts. Noch mehr ſelbſt, wie der Widerſpruch der Preßfreiheit der übrigen civiliſirten Nationen und des Ausſchluſſes der deutſchen, und wie der Widerſpruch der Unterdrückung der Preßfreiheit mit un-ſern heutigen politiſchen, induſtriellen und Verkehrs-Verhältniſſen. Widerſpruch mit Moral und Recht kann bei der deutſchen Nation nicht dauern.

Bei einer Erwähnung von Gefahren aber werden tüchtige und wahrhaft monarchiſch geſinnte und treue Staatsmänner nicht blos an die Gefahr in friedlichen Zeiten und für den nächſten Tag oder für eine Miniſterlaufbahn und für die Lebensdauer ihres jetzt regierenden Fürſten, ſondern, wie dieſer ſelbſt, vor Allem auch an die Gefahren und die Sicherſtellung ſeines Fürſtenhauſes, an die Gefahren für Ehre und Kraft ſeines Volks und ſeines Throns in jeder Lage denken. Sie werden mit Indignation einen neuerlich laut gewordenen, politi-ſchen Rath: im Bundesverhältniß mehr gegen die Volksfreiheit zu wagen, als es bei einer Staatseinheit der Nation möglich ſei, „weil der Unwille des Volks ſich vertheile“, als nicht blos moraliſch, ſondern auch politiſch verwerflich abweiſen. Sahen wir es doch 1805, 1806 und 1813 bereits deutlich genug, daß auch für die mächtigſten deutſchen Volksſtämme die Bruderliebe und nationale Begeiſterung der kleineren Lebensbedingung iſt. Was aber in jeder neuen europäi-ſchen Entwickelung und Kriſe, nach allen Seiten hin, die kleinern deutſchen Staaten nur allein ſchützen kann, das bedarf wahrlich mei-ner Ausführung nicht.

In dem bezeichneten Sinne die Gefahr auffaſſend und die eigen-thümlichen Verhältniſſe der deutſchen Staaten erwägend, bitte ich um Erlaubniß, zur Unterſtützung des ehrlichſten und treuſten patriotiſchen

Wunſches, unſere hohen deutſchen Fürſten möchten alsbald jene außerordentlichen, vorübergehenden Beſchränkungen der Preſſe mit der Verwirklichung ihrer im Art. 18 und in den Landesverfaſſungen zugeſagten Freiheit vertauſchen, noch die Worte hinzuzufügen, mit welchen die mehrerwähnte öffentliche Ausführung von 1835 ſchloß:

„Mit Demjenigen, der dieſe Gefahren nicht einſehen und die „Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß ſie eintreten können, mag ich „mich nicht weiter verſtändigen. Halte man mich aber darum nicht „für ſo ängſtlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde „gehen, und daß ich in dieſer Beziehung übertriebene Beſorgniſſe hegte. „Nein, ſo gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß „dieſer Deſpotismus ſtürzen werde, ſo gewiß ich überzeugt war, daß „die durch fremde Bayonette eingeführte Reſtauration in Frankreich „ſich nicht halten und die unterdrückte Freiheit in Spanien und Portugal nicht ewig im Staube liegen werde, ſo gewiß weiß ich auch, „daß die Freiheit in unſerm großen deutſchen Vaterlande ſiegen werde. „Aber wird ſie ſo, wie alle Guten wünſchen, ſiegen auf dem Wege „der ruhigen Entwickelung und mit dem feſten Beſtand unſerer Fürſtenhäuſer, oder aber auf dem ſtürmiſchen Wege der blutigen Revolution, „oder auf dem noch unglücklichern der Einmiſchung der Auswärtigen? „Wird ſie ſiegen auf dem Wege der Reform, wozu die Preßfreiheit den Weg bahnt, oder auf dem Wege der Umwälzung, wohin die Unterdrückung der Wahrheit führt? „das allein iſt die große Frage.“ C. Th. Welcker.

Cenſus, insbeſondere Wahlcenſus. Von Cenſus in privatrechtlicher Bedeutung, als Zins oder Zinspflicht, zumal dinglicher Zinspflicht, (theils vorbehalten beim Verkauf des Eigenthums oder Nutzeigenthums eines Grundes, theils aufgelegt durch ein verſchleiertes — nämlich in der Form eines Zinſen-Kaufes geſchehenes — Darlehen) oder als einer wenigſtens in der Form oder unter dem Namen einer privatrechtlichen Schuld obliegenden — ob auch in der That oftmal dem öffentlichen Recht oder Unrecht oder auch der Leibherrlichkeit oder der blos factiſchen Bedrückung entfloſſenen — jährlichen Entrichtungspflicht von Naturalien oder Geld reden wir hier nicht, ſondern haben es theils ſchon gethan in den Artikeln Abgaben und Ablöſung, theils werden wir es noch thun unter den Artikeln Grundzinſe und Gülten, auch Erbzins- und Zinsgut und Zinſe überhaupt. Der Cenſus, welchen wir hier einer nähern Betrachtung unterwerfen, iſt die rein dem öffentlichen Recht und der Politik angehörige Vermögensſchätzung zum Behuf der darnach zu beſtimmenden Verleihung oder Abſtufung (Erweiterung oder Beſchränkung) der bürgerlichen oder der politiſchen Rechte.

Dieſer Cenſus nun iſt dem Namen nach römiſchen Urſprungs, aber die Sache, nämlich die nach den Vermögensverhält-

niſſen der Bürger bemeſſene Vertheilung ſtaatsbürgerlicher Rechte und Laſten, iſt ſchon vor Rom bei mehreren Völkern anzutreffen. So hat insbeſondere Solon die athenischen Bürger in vier Claſſen nach den Abſtufungen des Vermögens eingetheilt, nämlich in die Pentakoſiomedimnoi, Hippeis (Ritter), Zeugitai und Thetes. Die drei erſten Claſſen beſtanden aus denjenigen, welche 500, 300 oder 200 Maaß Getreide oder Oel jährlich aus ihren Ländereien bezogen, die vierte aus den ärmern und ganz armen Bürgern, die ihren Lebensunterhalt meiſt nur durch Lohndienſte erwarben. Nach dieſer Abſtufung richteten ſich dann einerſeits die Steuern und andere Beiträge zum Staatsdienſt (ſowie namentlich von den Hippeis jeder ein Pferd zu ſtellen hatte, von den Zeugitai aber nur je zwei und zwei es thaten) und anderſeits auch die politiſchen Rechte, wenigſtens inſofern, daß nur die drei erſten Claſſen zu den obrigkeitlichen Aemtern berufen, die Thetes aber davon ausgeſchloſſen waren. Ariſtides, der große Freund der bürgerlichen Gleichheit, hob jedoch die letztbemerkte (auf Art eines Vergleichs mit der früher ganz übermächtigen Ariſtokratie von Solon getroffene) Einrichtung auf, wornach die Verfaſſung eine völlig demokratiſche, endlich ſelbſt eine ochlokratiſche ward.

Der römiſche Cenſus nun ſchreibt ſich — wie allbekannt — her von Servius Tullius, dem vorletzten Könige Roms, einem klugen und wohlgeſinnten Manne, welcher, um einerſeits die damals übermächtige Ariſtokratie der patriziſchen Geſchlechter zu ſtürzen und anderſeits doch auch die Demokratie zu mäßigen oder der Ochlokratie einen ſchützenden Damm entgegenzuſetzen, zuvörderſt die Plebejer in die Gemeinſchaft der früher von den Patriziern ausſchließend beſeſſenen politiſchen Rechte aufnahm, dann aber das geſammte — aus Patriziern und Plebejern beſtehende — Volk nach den Abſtufungen des Reichthums in ſechs Claſſen, dieſe zuſammen aber in 193 Centurien abtheilte und durch die mittelſt ſolcher Einrichtung den Reichern künſtlich übertragene größere Stimmenzahl denſelben das Uebergewicht über die minder Reichen und noch entſchiedener über die ganz Vermögensloſen verlieh. Es wurden nämlich aus der erſten Claſſe ſchon allein 98 Centurien gebildet (worunter 18 der Ritter), aus den nächſtfolgenden vier Claſſen zuſammen aber nur 94 und aus der letzten (nämlich aus jener der Armen), wiewohl der zahlreichſten, gar nur eine Centurie; ſo daß auf den Comitien, d. h. in den berathenden Verſammlungen der Nationalgemeinde, worauf nämlich von nun an nach Centurien abgeſtimmt werden ſollte, die Claſſe der Reichſten allein ſchon — falls ſie unter ſich einig war — die Mehrheit ausmachte, die nachfolgenden Claſſen aber einen im Verhältniß der Zahl ihrer Glieder ſich fortwährend verringernden Einfluß üben konnten und die ganze Claſſe der Vermögensloſen (die ſogenannten **Capite censi** oder Proletarier) gar nur mit einer einzigen Stimme gegenüber von 197 auftrat. Freilich

waren dann auch die Staatslaſten (Steuern und Kriegsdienſt, hier namentlich die Bewaffnung) annähernd nach demſelben Verhältniß vertheilt, und insbeſondere die letzte Claſſe vom Kriegsdienſt gänzlich befreit.

Wie das durch dieſe Einrichtung hervorgebrachte, von ihrem Urheber wohlberechnete Verhältniß der drei politiſchen Mächte, nämlich der monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen unter ſich, namentlich das zwiſchen den beiden letzten künſtlich hergeſtellte Gleichgewicht, durch die Abſchaffung des Königthums, deſſen Gewalt jetzt faſt ausſchließend die Patrizier erbten, völlig zerſtört und in Folge des hiernach über die Plebejer gekommenen Druckes und der dadurch hervorgerufenen demokratiſchen Reaction die römiſche Verfaſſung unter vielfachen Stürmen weiteren, weſentlichen Veränderungen unterworfen worden, iſt jedem unſerer Leſer bekannt und bedarf hier keiner eigenen Darſtellung. Auch von den Cenſoren, die da beauftragt waren, den immer von 5 zu 5 Jahren zu erneuernden Cenſus vorzunehmen, d. h. allernächſt jedem römiſchen Bürger die ihm nach ſeinen Vermögensverhältniſſen gebührende Stelle in einer oder der andern Claſſe anzuweiſen, haben wir hier nicht zu reden (ſ. den Art. Cenſur als Sittengericht). Unſere Aufgabe beſchränkt ſich auf die Beantwortung der Frage: darf und ſoll die Gewährung oder Zutheilung gewiſſer bürgerlicher oder politiſcher Rechte durch die Vermögensverhältniſſe der Bürger beſtimmt werden, d. h. darf und ſoll als Bedingung ſolcher Berechtigungen die Nachweiſung einer gewiſſen Vermögensſumme feſtgeſetzt oder nach den Abſtufungen des nachgewieſenen Vermögens eine Erweiterung oder Beſchränkung der befragten Rechte ſtatuirt werden? — Wir ſagen: „darf und ſoll", weil überall bei politiſchen Einſetzungen im Rechtsſtaat die erſte Frage ſein muß: was befiehlt oder was erlaubt das Recht? und erſt die zweite: inwiefern heiſcht die Klugheit, von der rechtlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen, und welches iſt die dem Zweck entſprechendſte Art ſolches Gebrauchs?

Wir fragen alſo zuvörderſt: Hat und inwiefern hat der reichere Bürger einen vernunftrechtlich gültigen Anſpruch auf Bevorzugung bei der Austheilung der bürgerlichen und politiſchen Rechte? Hat er zumal einen ſolchen in Bezug auf die activen und paſſiven Wahlrechte? Oder iſt wenigſtens mit dem Recht der minder Reichen vereinbarlich, daß jenen ein ſolcher Vorzug durch poſitives Geſetz ertheilt werde? —

Zur Durchführung des fraglichen Rechtsanſpruchs der Reichen vergleicht man gern den Staat mit einer auf Actien gegründeten Privatgeſellſchaft, oder überhaupt mit einer ſolchen, bei welcher die Mitglieder nicht gleichmäßig betheiligt ſind, d. h. bei welcher die einen mehr, die andern weniger in das Geſammtgut oder in den gemeinſchaftlichen Unternehmungsfond aus dem Ihrigen eingeworfen haben, oder fortwährend einwerfen, und daher auch nicht

nur in demſelben Verhältniß, alſo theils mehr theils weniger, an Vortheil und Schaden der Unternehmung participiren, ſondern auch in den geſellſchaftlichen Berathungen mit einem eben dieſem Verhältniß entſprechenden, mithin ungleichen Gewicht der Stimme auftreten. Wir haben jedoch ſchon in einem früheren Artikel (ſ. Ariſtokratie) bemerkt, daß zwar ſolcher Vergleichung einige Wahrheit zu Grunde liegt, aber bei weitem nicht ſo viel, um damit, zumal nach den heutigen Verhältniſſen der civiliſirten Staaten, einen auf entſchiedene Bevorzugung der Reichen oder gar einen bis zur Ausſchließung der Armen von allem politiſchen Recht gehenden Anſpruch der erſten begründen zu können. Wohl! wenn etwa die Summe der eine Gegend bewohnenden Grundeigenthümer durch Zuſammenwerfen ihres (durch Occupation oder Anbau bereits rechtsgültig erworbenen) Privatguts das Staatsgebiet gebildet (oder auch, wenn eine Horde in Geſammtheit einen Bezirk occupirt und denſelben ſodann unter ihre Mitglieder zu Privateigenthum vertheilt) hätte, ſo möchten dieſe Saſſen, als Gründer des neuen Staates und als privatrechtliche Inhaber des ſein Gebiet ausmachenden Bodens, ſich eine Zeit lang als die alleinigen Actionaire der jugendlichen Geſellſchaft betrachten, und gegenüber den ſpätern (theils ganz beſitzloſen, theils nur als Hinterſaſſen beſitzenden) Einwanderern das fragliche Vorzugsrecht behaupten, zumal ſo lange ſie auch allein (oder doch größtentheils) die Staatslaſt in Krieg und Frieden auf den eigenen Schultern trugen. Oder auch, wenn oder inſofern ein beſtehendes Steuerſyſtem nur gewiſſe Arten des Beſitzthums (und zwar ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Schulden) mit Abgaben belegt (oder doch unverhältnißmäßig höher als andere), ſo mögen die Inhaber ſolcher Steuercapitalien (z. B. der Gründe, verglichen mit jenen der unbeſteuerten Geldcapitalien) allerdings als die vorzüglicheren Actionaire der Staatsgeſellſchaft betrachtet und ihnen die entſprechende politiſche Bevorrechtung ertheilt werden. Von dieſem letzten Umſtand jedoch wollen wir, um die Frage zu vereinfachen, für jetzt wegblicken; wir wollen nämlich ein gerechtes, d. h. alle Vermögensgattungen gleichmäßig in Anſpruch nehmendes, Steuerſyſtem vorausſetzen und von ſolchem Standpunkt aus die Anſprüche der Hochbeſteuerten in Vergleichung mit jenen der Minderbeſteuerten oder durchaus Unbeſteuerten vernunftrechtlich würdigen.

In Geſellſchaften, die auf Actien errichtet und deren Mitglieder eben nur in der Eigenſchaft als Actionaire ſtimmberechtigt ſind, deren ganze Geſellſchaftspflicht auf das Einwerfen der Actie (oder eines darnach bemeſſenen jährlichen Beitrags) und deren ganzer Vortheil auf die von dem gemeinſchaftlichen Gewinn jeder Actie zufallende Dividende ſich beſchränkt, da iſt es freilich ganz natürlich und billig, ja ſelbſt im ſtrengen Recht (nämlich in dem der geſellſchaftlichen Gleichheit) gegründet, daß — wofern nicht durch gemeinſame Ver-

abredung, alſo mit Einwilligung der Betheiligten, etwas Anderes feſt= geſetzt ward — das Gewicht von jedes Einzelnen Stimme ſich nach der Zahl ſeiner Actien richte, ſo daß alſo der Inhaber von zehn Actien auch mit zehn, jener von nur einer Actie auch nur mit einer Actie auftrete, ja daß die mehreren Inhaber einer (z. B. in Quoten vertheilten) Actie zuſammen nur eine Stimme führen. Hier erſchei= nen nämlich nicht eigentlich die Perſonen als Einheiten, ſondern die Actien (oder die durch das Geſellſchaftsſtatut zur Bedingung der Stimmberechtigung geſetzte Zahl von Actien); der Inhaber von zehn Actien zählt alſo natürlich für zehn, und zehn Mit=Eigenthü= mer einer und derſelben Actie zuſammen nur für einen. Hiezu kömmt die mit der Actienzahl natürlich ſteigende Zuverläſſigkeit des Inhabers, weil eben damit auch ſein Intereſſe an dem Ge= deihen des Unternehmens ſteigt, und ihm doch niemals möglich iſt, ſeinen eigenen, durch das Geſellſchaftsgeſetz und eine einfache Rechnungs= operation beſtimmten Gewinn, d. h. den Betrag der ihn treffenden Dividende, zum Nachtheil der Mit=Geſellſchafter zu erhöhen; wogegen er, wenn die Mehrzahl der kleinen Intereſſenten ihn überſtimmen könnte, immerdar der Gefahr ausgeſetzt wäre, durch ihren Eigen= ſinn oder Leichtſinn (da ſie nämlich nur ein Weniges dabei wagen) oder durch ihre Trägheit, Lauheit, oder ſelbſt Un= lauterkeit (d. h. Verfolgung von dem Geſellſchaftszweck fremden Intereſſen) den Unternehmungsgewinn, wovon ihm der größere Theil gebührt, verringert zu ſehen.

Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt im Staate ein. Hier iſt nämlich, wenn man, was die Bürger in die Geſammtmaſſe der Kräfte oder Mittel zum Geſellſchaftszweck einwerfen, mit Actien ver= gleichen will, daſſelbe nicht blos aus Geld oder aus dem Steuer= capital beſtehend, ſondern zugleich auch aus der perſönlichen (phyſiſchen, intellectuellen und moraliſchen) Kraft, oder aus Leib und Leben. Dieſe Perſönlichkeit aber, die da höchſt koſtbar iſt für den Staat wie für jeden Einzelnen ſelbſt, muß jedenfalls (ob= ſchon ſie freilich einen beſtimmten Werthanſchlag nicht zuläßt) als ein ſehr bedeutender Factor in der ideal zu ziehenden Rechnung gelten; und obſchon derſelbe (weil Verſchiedenheiten des perſönlichen Werthes weder juriſtiſch erkennbar noch einer Taxation empfänglich ſind) bei jedem Einzelnen als gleich groß angenommen werden muß (ein Jeder ſchätzt ſeinen Kopf ſo hoch als der Andere), demnach durch deſſen Zuſatz (wie immer man den idealen Anſchlag mache) zum Steuercapi= tal das arithmetiſche Verhältniß der Actiengrößen unter einander nicht verändert wird, ſo wird es doch das geometriſche; und auf das letzte allein kömmt es hier an. Weiter wirft jeder Bürger in die Geſammtmaſſe noch ein ſeinen idealen Antheil am Ge= ſammtgut, nämlich an der Domaine und am Gebietsrecht, einen Antheil, welcher, im Staat wie in der Gemeinde, bei jedem Bürger von Rechts wegen ein gleicher iſt. Sodann beſchränkt ſich die

Bürgerpflicht keineswegs auf's Zahlen, und das Bürgerrecht keineswegs auf materiellen Empfang; ſondern es geht jene noch auf tauſenderlei andere — zum Theil unſchätzbare — Opfer und Leiſtungen, und dieſes umfaßt neben dem Schutze des Eigenthums und Erwerbs noch die Pflege aller höheren menſchlichen Güter und Intereſſen, oder die theils negative, theils poſitive Beförderung aller rechtlichen Lebenszwecke. Freilich trägt, da alle zu ſolchem Behuf zu errichtenden Anſtalten und überhaupt die geſammte Einrichtung und Thätigkeit der Staatsmaſchine allernächſt pecuniäre Mittel erheiſcht, der Reiche mehr zum Geſammtzweck bei als der Arme; aber er empfängt dafür — auch ohne politiſche Bevorrechtung — die mehr als genügende Vergeltung in der für ihn weitaus größern Wohlthätigkeit des Staatsverbands. Denn nicht nur wird ihm ein größeres Beſitzthum (nach deſſen Maß eben die Steuer ſich richtet) geſchützt, ſondern er iſt auch in demſelben Maße geeignet oder im Stande, die mannigfaltigſten — gleichfalls den Staatsſchutz oder die Staatsfürſorge vorausſetzenden — Genüſſe, Bedürfnißbefriedigungen und Annehmlichkeiten des Lebens ſich zu verſchaffen. Es kömmt noch hinzu, daß oft ſein Beſitzthum ſelbſt, wenigſtens großentheils, eine Wohlthat oder ein Geſchenk des Staates iſt. Denn, mit Ausnahme ſeines lebzeitigen perſönlichen Erwerbs und etwa desjenigen — jedenfalls geringen — Gutes, welches ſchon naturrechtlich (durch Conſolidirung des Miteigenthums in der Perſon der überlebenden Mit-Eigenthümer) von Eltern auf Kinder oder andere Mit-Erwerber und Mit-Beſitzer übergehen kann, hat er ſein Vermögen, nicht nur in Rückſicht der Sicherheit des Beſitzes, ſondern ſelbſt dem Titel der Erwerbung nach, dem Staat, d. h. deſſen poſitiven Erbes- und Erwerbs-Geſetzen zu verdanken; und es wäre eine offenbare Anmaßung, auf den Empfang ſolcher Wohlthat den Anſpruch der Staatsbeherrſchung (wohin nämlich das politiſche Vorrecht zielt) zu gründen. Dieſe Anmaßung erſcheint um ſo verwerflicher, da im Staat die Zuverläſſigkeit der Stimme mit nichten ſo wie in der Privat-Actiengeſellſchaft mit der Zahl der Actien ſich erhöht. Denn im Staat iſt der Antheil, welcher Jedem von den Staatswohlthaten gebührt, keineswegs aus einer einfachen Dividenden-Rechnung hervorgehend und eben ſo wenig durch eine dem Betrug und Streit entrückte Zahlungsart zu empfangen; ſondern hier machen allzugern und allzuleicht die egoiſtiſchen Intereſſen ſich geltend, und iſt für die politiſch Bevorrechteten, d. h. für die das gewichtigere oder entſcheidende Wort Führenden die Verſuchung immer nahe, ſolchen Einfluß zur Uebervortheilung, ja zur Unterdrückung der vom Stimmrecht ausgeſchloſſenen oder mit nur gering zählender Stimme bekleideten Geſellſchaftsgenoſſen zu mißbrauchen. Das politiſche Vorrecht führt gar leicht auch zu bürgerlichem und menſchlichem Vorrecht; es ſetzt ſeine reichen Inhaber in den Stand, die Laſten des Staats von ſich ab und vorzugsweiſe auf die armen nicht

Stimmberechtigten zu wälzen, dagegen aber die Wohlthaten des geſellſchaftlichen Vereins mit Zurückdrängung der Mit-Geſellſchafter ſich ſelbſt im überfließenden Maße anzueignen.

Dieſer letzten Betrachtung — welche übrigens nicht nur der rechtlichen, ſondern auch der politiſchen Seite der Frage angehört und daher den Uebergang zur Beleuchtung dieſer zweiten Seite bilden mag — ſteht jedoch eine andere, gleich gewichtige und eindringliche entgegen, diejenige nämlich, welche ſich auf die von der Herrſchaft der Vermögensloſen abfließenden Gefahren bezieht. Die vermögensloſe Menge, alſo ſagt man mit Nachdruck, iſt überall mit Scheelſucht gegen die Reichen erfüllt und nach deren Beſitzthum lüſtern. Sie verkennt oder vergißt, daß ohne die vom Staat ausgehende Bekräftigung der Eigenthums- und Einführung der Erb-Rechte Alle arm, ärmer als jetzt die Dürftigſten, wären, daß gerade in dem aufgehäuften Beſitzthum der vom Glück Begünſtigten, d. h. in den Bedürfniſſen, Gelüſten und Unternehmungen der Reichen, die ergiebigſte Quelle der Ernährung für die Vermögensloſen fließt und daß eine wann und wie immer zu dictirende gleiche Gütervertheilung oder Gemeinſchaftlichkeit des Güterbeſitzes nach der kürzeſten Friſt eine allgemeine Armuth erzeugen oder — wenn der Noth geſteuert werden ſollte — die Wiedereinführung der Eigenthums- und Erbrechte zur Folge haben müßte. Die Vermögensloſen aber gedenken dieſer Verhältniſſe nicht oder nur wenig, oder der Reiz einer augenblicklichen Bereicherung durch den Raub des fremden Beſitzthums überwiegt bei ihnen die Beſorgniſſe wegen der Zukunft. Darum ſind ſie immerfort geneigt und bereit zum Umſturz der beſtehenden Ordnung, oder zur Hülfeleiſtung bei Umwälzungsverſuchen, die etwa von einzelnen Ehrgeizigen oder leidenſchaftlichen Factionshäuptern ausgehen möchten. Ja, ſelbſt ohne eigenes Verlangen nach einer Revolution ſind ſie, eben weil arm, wenigſtens als willenloſe Werkzeuge dazu zu erkaufen, und, weil in der Regel unwiſſend und roh, auch leichter von Aufwieglern oder Verblendeten zu verführen und zu jedem böſen Zwecke zu mißbrauchen. Hieraus geht hervor, daß ihnen die Herrſchaft oder das Uebergewicht in politiſchen Rechten durchaus nicht ertheilt werden darf, alſo auch kein gleiches Stimmrecht wie den Reichen, weil, da in der Regel ihre Zahl die weitaus größere iſt, ſchon das gleiche Stimmrecht ihnen das Uebergewicht, ſonach die Herrſchaft verleiht.

Daß Befürchtungen dieſer Art nicht grundlos ſind, zeigt freilich die Geſchichte; aber es iſt einſeitig, ſich ihnen allein hinzugeben und der auch auf der Gegenſeite drohenden Gefahren zu vergeſſen. Auch iſt jedenfalls viele Uebertreibung darin, oder kann wenigſtens die große Gefahr nur alldort ſtattfinden, wo die Regierung die ihr obliegende Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes (in techniſcher, intellectueller, ſittlicher und religiöſer Beziehung) und für Eröffnung rechtlicher Erwerbswege zu ſorgen, verabſäumt oder ungenü-

gend erfüllt hat. Ja, ſelbſt wenn man die Befürchtungen als begründet vorausſetzt, ſo ſind doch die Folgerungen, welche die Ariſtokratie überhaupt oder insbeſondere die Geldariſtokratie daraus ableiten will, viel zu weit gehend. Denn nur die völlig Vermögensloſen — wenn ihnen das Uebergewicht zufällt — können der Gegenſtand einer vernünftigen Beſorgniß ſein, nicht aber auch die kleinen oder mittleren Beſitzer (die da in der Regel ſchon aus Liebe zu ihrem kleinen Beſitzthum den eingeführten Eigenthumsrechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan ſind); und, vor den Gefahren der Ochlokratie ſich zu ſichern, giebt es noch ganz andere Mittel als die Oligarchie der Reichen. Wir wollen verſuchen, den Weg zu zeichnen, welchen hier zum Frommen des Gemeinwohls zu verfolgen, das Recht erlaubt und die Klugheit anräth.

Daß den Reichen oder vielmehr den Beſitzern überhaupt zwar einiges Vorrecht gegenüber den Vermögensloſen gebühre, doch nur ein ſehr beſchränktes, haben wir oben gezeigt. Wir ſetzen hier noch bei, daß ſelbſt auf dieſes beſchränkte Vorrecht Verzicht zu leiſten, ihnen nicht nur erlaubt ſein muß, ſondern daß, wofern nur wenigſtens die Mehrzahl der Reichen in eine ſolche Verzichtleiſtung einwilligt (hierdurch alſo ihre eigene Ueberzeugung von der Gemeinnützlichkeit derſelben ausſpricht und damit auch den klarſten Beweis ihres wirklichen Vorhandenſeins herſtellt), ſie dann auch allen Uebrigen ohne Rechtsverletzung kann aufgelegt werden. Den nämlichen Grundſatz (von der Zuläſſigkeit der Verzichtleiſtung und von der Unbedenklichkeit, eine ſolche von Allen zu fordern, ſobald die freie Einwilligung — folglich die dafür ſtreitende Selbſtüberzeugung — wenigſtens der Mehrheit der Betheiligten erkennbar vorliegt) werden wir ſpäter auch auf die Frage von den Rechtsanſprüchen der Armen anwenden. Wir ſind hiernach jetzt völlig auf das Feld der Politik, namentlich der Conſtitutions-Politik, verſetzt, worauf nämlich nicht mehr bloße Rechts-Ideen die Entſcheidung geben, ſondern die Gründe der Zweckmäßigkeit, d. h. der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit in Bezug auf die möglichſt vollſtändige und möglichſt geſicherte Verwirklichung des Staatszwecks.

Die Vollkommenheit einer Staats-Verfaſſung und Einrichtung beſteht darin, daß ſie dem wahren, vernünftigen Geſammtwillen die Herrſchaft ſichere, zunächſt alſo demſelben das möglichſt zuverläſſige Organ verleihe. Dieſes Organ glaubt die Demokratie in der Geſammtheit oder wenigſtens in der Mehrheit der natürlich vollbürtigen Bürger zu finden. Die Ariſtokratie dagegen hält die Befähigung, alſo auch die Berechtigung, zum Ausſpruch des Geſammtwillens für eine blos einer auserleſenen Minderzahl — beſtimmt entweder durch Geburt oder durch Stand oder durch Reichthum oder auch durch Wahl — zukommende Eigenſchaft, ſchließt alſo die Maſſe des Volkes von der Stimmgebung aus, (ja betrachtet mitunter die auserleſene Claſſe oder Kaſte als allein das wahre Volk

— im Gegenſatz einer blos dienſtbaren Menge — ausmachend oder die eigentliche Staatsgeſellſchaft bildend) und macht dergeſtalt die Staatsgewalt zum Sondergut der Vornehmern, die Theilnahme am politiſchen Geſellſchaftsrecht zum Privilegium. Die abſolute Monarchie endlich beruht auf der Idee der Unmündigkeit des ganzen Volkes, folglich der Nothwendigkeit, daß demſelben ein Herr, oder wenigſtens ein Vormund geſetzt werde, welcher vollgültig die Perſon des Mündels vorſtelle und in deſſen Namen den rechtlichen Willen ausſpreche. Aus einer Verbindung mehrerer dieſer Principien in einer Staatsform entſtehen die ſogenannten gemiſchten Verfaſſungen, die da mittelſt gegenſeitiger Beſchränkung oder angeordneter Zuſammenwirkung jener drei Organe oder zweier derſelben das ideale Ziel (nämlich die Herrſchaft des vernünftigen Geſammtwillens, d. h. die Bürgſchaft dafür, daß niemals etwas Anderes geſchehe oder verordnet werde, als was dem wirklichen oder mit Grund zu ſupponirenden Willen aller vernünftigen Staatsglieder oder wenigſtens deren Mehrheit gemäß iſt) zu erreichen ſtreben. Von der Natur und dem Charakter dieſer verſchiedenen Staatsformen reden wir theils unter den von den Staatsverfaſſungen im Allgemeinen, theils unter den den einzelnen Hauptformen gewidmeten beſonderen Artikeln. Hier haben wir blos zu unterſuchen: ob oder in wie fern der Cenſus und insbeſondere der Wahl-Cenſus dem Geiſt jener Verfaſſungen, zumal jenem der conſtitutionellen oder Repräſentativ-Monarchie, entſpreche? —

Dem Geiſte der Ariſtokratie allerdings entſpricht der Cenſus, denn er iſt eben dieſem Geiſte entfloſſen und ſeiner Weſenheit nach nichts Anderes als (geld-)ariſtokratiſches Vorrecht. Eben darum widerſpricht er dem Geiſte der reinen Demokratie, weil nämlich jede, nicht ſchon durch die Natur gebotene Ausſchließung von activen Geſellſchaftsrechten — wie namentlich im Staat der Weiber, Kinder, oder der aus was immer für einem vernünftigen Rechtstitel für mundtodt zu Achtenden, und dann etwa noch der Knechte und der ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten oder aus öffentlichem Almoſen Beziehenden — eine Beſchränkung der demokratiſchen Gleichheit durch ariſtokratiſches Vorrecht, folglich eine gemiſchte Eigenſchaft der Verfaſſung hervorbringend und im Widerſpruch mit der in der Idee der Demokratie gelegenen Anerkennung der Mündigkeit ſämmtlicher (natürlich Vollbürtiger) Geſellſchaftsglieder ſtehend iſt. Es iſt dieſes der Fall ganz vorzüglich alsdann, wenn oder inſofern durch die Mehrheit der Stimmenden die Sachen ſelbſt entſchieden, namentlich Geſetze gegeben, oder allgemeine Verordnungen beſchloſſen oder auch Regierungs-Geſchäfte im engern Sinn von der — in einem gewiſſen Kreis auch mit der Regierungsgewalt bekleideten — Landesgemeinde erlediget werden ſollen. Etwas Anderes mag vielleicht geſagt werden, wo nicht von ſolcher unmittelbaren Entſcheidung der Sachen, ſon-

dern nur von Ernennung der Perſonen, welche jene Entſcheidung treffen ſollen, die Rede iſt. In großen Staaten, ſelbſt wenn ſie den demokratiſchen Principien eifrigſt huldigen, (einige wenige, den Urverſammlungen oder der im ganzen Reiche zu veranſtaltenden allgemeinen Abſtimmung vorbehaltene Gegenſtände abgerechnet) bleibt, nach der Natur der Dinge, das politiſche Recht der Bürger beſchränkt auf die Wahl des mit der Ausübung der ideal der Geſammtheit zuſtehenden Befugniſſe zu beauftragenden Ausſchuſſes, oder auch der zum Vollzug der Geſetze und überhaupt zur geſetzmäßigen Erledigung der vorkommenden concreten Geſchäfte aufzuſtellenden Obrigkeiten und Beamten. Es trifft alsdann dieſes Recht ſo ziemlich überein mit dem auch in der conſtitutionellen Monarchie dem Volke zuſtehenden Rechte, ſeine Vertreter zu wählen, d. h. den ganz eigens zum Ausſprechen der Volks=Wünſche gegenüber der Regierung und zur Controle der Regierungsgewalt beſtimmten repräſentativen Körper ganz oder wenigſtens dem Haupttheil nach durch freie Wahl zu bilden. Auf dieſes Wahlgeſchäft nun (und zwar nicht nur in Bezug auf das active Wahlrecht, ſondern auch auf das paſſive, alſo auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit) richten wir vorzugsweiſe den Blick, wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines einzuführenden Cenſus ſprechen.

Wir haben ſchon oben darauf hingedeutet, daß ein großer Unterſchied ſei zwiſchen dem Stimmrecht über Sachen (d. h. über zu faſſende Beſchlüſſe in was immer für unmittelbaren Angelegenheiten der Geſammtheit) und dem über Perſonen (d. h. über eine vorzunehmende Wahl). Man kann ohne Inconſequenz dort den Cenſus verwerfen, und hier ihn gleichwohl billigen. In allen Angelegenheiten, worüber dem Volk die unmittelbare Entſcheidung oder Mitentſcheidung zuſteht (mag dieſes je nach Verhältniſſen und Umſtänden, zumal nach der vorherrſchenden Culturſtufe ein engerer oder ein weiterer Kreis ſein), ſoll jedem (natürlich vollbürtigen) Bürger, ohne Unterſchied des Vermögens, das Stimmrecht verliehen ſein. Schließt man, wie Servius Tullius that, die Proletarier davon aus, ſo muß man ſie — gleichfalls nach dem Beiſpiel jenes Königs — auch aller Staatslaſten, namentlich auch des Kriegsdienſtes entheben, d. h. man muß ſie gewiſſermaßen aus der Maſſe der Bürger ausſchließen und zu bloßen Schützlingen des Staates erklären. Die neueren Geſetzgebungen aber thun dieſes nicht. Vielmehr beſteht überall ein ſehr großer (mitunter ſelbſt der größte) Theil des Heeres aus Proletariern, welche häufig auch noch zu Staats=Frohnden und — wenigſtens mittelſt der indirecten Beſteuerung — zu ſchweren Abgaben beigezogen werden. Hiernach gebührt ihnen alſo auch das Stimmrecht gleich den reichern Claſſen, ſo lange nicht von Geſchäften die Rede iſt, zu deren Verſtändniß erweislich (oder nach allgemeinem Anerkenntniß) die Armen nicht, wohl aber die Reicheren fähig ſind.

Wenn Sachen an's Volk zur Entſcheidung gebracht werden, ſo ſind es entweder ſolche, die wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Intereſſe der Einzelnen von dieſen durch eigenes Nachdenken als gut oder übel erkannt werden mögen (gleich gut wenigſtens von ärmern wie von reichern, blos etwa minder gut, als von der kleinen Zahl der wiſſenſchaftlich Gebildeten oder durch natürliche Anlage höher Stehenden), oder welche wenigſtens durch Erklärung von Seite der Kundigen der gemeinen Faſſungskraft nahe gebracht werden können. Den an's Volk zur Entſcheidung gelangenden Anfragen (ſei es in der allgemeinen Verſammlung, wie in ganz kleinen Staaten, oder durch überall eröffnete Stimmregiſter, wie in größern) geht nun in der Regel voran, oder kann wenigſtens leicht vorangeſchickt werden eine ſolche belehrende Erklärung, ſei es durch das Organ der z. B. das Geſetz vorſchlagenden Regierung, ſei es durch jenes der freien Preſſe. Jeder Bürger alſo, wenn er ſein Ja oder Nein ausſpricht, weiß oder kann wiſſen, was die Wirkung ſolches Ausſpruches, wenn er jener der Mehrheit wird, für ihn ſelbſt und für die Geſammtheit iſt, und das Erkenntniß ſolcher Bedeutſamkeit ſeiner Stimme hält ihn von leichtſinnigem Wegwerfen derſelben oder von einer Abſtimmung gegen die eigene Anſicht ab. Jedenfalls mag man annehmen, daß die unkundigen oder unlautern Stimmen (deren es hier bei den Reichen nicht minder als bei den Armen geben wird) ſich wechſelſeitig aufheben und der Beſchluß der alsdann noch übrigen Mehrheit ein verſtändiger ſein werde. Etwas Anderes jedoch iſt der Fall bei den Wahlen, ſei es der Häupter, ſei es der Vertreter. Abgeſehen nämlich davon, daß hier, wenigſtens in größeren Staaten, keine gemeinſchaftliche Stimmgebung, ſondern eine nach Bezirken oder Ortſchaftene zerſtückelte ſtattfindet, wodurch dem Irrthum oder der Befangenheit auch ſchon einer kleinen Anzahl eine bedeutende Wirkſamkeit verliehen wird, iſt es wohl unbeſtreitbar, daß eine gute Auswahl der Perſon weit ſchwieriger, als ein guter Beſchluß über eine Sache, d. h. daß die Abſtimmung des Einzelnen dort weit weniger zuverläſſig und dabei weit mehr Folgen nach ſich ziehend iſt, als hier.

Eine gute Wahl von Häuptern oder von Abgeordneten ſetzt nicht nur die Kenntniß derjenigen Eigenſchaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Volksvertretung nothwendig ſind, ſondern auch eine genaue Kenntniß derjenigen Perſonen, welche man zu ſo wichtigen Aemtern berufen will. Um mit völliger Ueberzeugung hier ſeine Stimme abzugeben, d. h. um auch nur mit einiger Zuverſicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorkommniſſen nach dem Sinne des Wählenden oder im wahren Intereſſe des Gemeinwohles (wenigſtens nach eigener treuer Meinung) ſtimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menſchenkenntniß auch die genaueſte perſönliche Geiſtes- und Gemüths-Berührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl der Wähler hat ſolche Kenntniß nicht, wählt alſo jedenfalls auf „gut

Glück", eine vorgängige Belehrung findet hier weit weniger, als bei materiellen Beſchlüſſen Platz. Wer ſoll ſie ertheilen? Die Regierung, da ſie hier nichts vorzuſchlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Volkes ſelbſt theils mündlich, theils durch die Preſſe erklingenden Stimmen mögen leicht von Partei-Intereſſen eingegeben, oder von ehrgeizigen Bewerbern erkauft ſein. Bei der unermeßlichen Wichtigkeit des Wahlgeſchäftes (da nämlich eine mißglückte Wahl tauſend böſe Folgen nach ſich zieht, während ein übler materieller Beſchluß theils nur ein einzelner iſt, theils durch einen Gegenbeſchluß wieder aufgehoben werden kann) iſt alſo mehr als irgendwo ſonſt die größte Vorſicht räthlich, und alſo die größte Sorgfalt anzuwenden, um, ſo weit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverläſſigen Stimmen auszuſchließen.

Welches ſoll aber das Princip der Ausſchließung ſein? Eine individuelle Ausſchließung aus andern Gründen, als wegen natürlicher Unvollbürtigkeit oder wegen Rechtsverwirkung (alſo blos wegen vermeinter oder vermutheter perſönlicher Unfähigkeit oder Unwürdigkeit, überhaupt Unzuverläſſigkeit oder geringerer Zuverläſſigkeit) wäre ſchon theoretiſch ungerecht und praktiſch theils unausführbar, theils der empörendſten Willkür die Herrſchaft einräumend. Wer kann mit Beſtimmtheit den Grad der Verſtandeskräfte des Andern erkennen? Wer mit Sicherheit des Andern Herz und Nieren durchſchauen? Wem alſo dürfte man darüber das mit Rechts-Wirkungen verknüpfte Urtheil anvertrauen? — Es bleibt alſo nur die Ausſchließung von ganzen Claſſen übrig, von ſolchen nämlich, welche nach der bei ihnen, den Verſtändigen erkennbar, vorherrſchenden Eigenſchaft in der Mehrzahl ihrer Glieder als unfähig oder unzuverläſſig erſcheinen, oder wenigſtens gewichtige Zweifel an der Verſtändigkeit oder Lauterkeit der von ihnen abzugebenden Wahlſtimmen rechtfertigen. Bei der Ausſchließung ſolcher Claſſen wird durchaus kein Urtheil über irgend einen Einzelnen, der ihnen angehört, gefällt. Es ſpricht dadurch der Geſetzgeber blos die allgemeine (etwa auf pſychologiſche Gründe oder auf Erfahrung gebaute) Anſicht aus, daß, nach der Natur der Dinge oder nach den Lebensverhältniſſen einer ſolchen Claſſe, die Abſtimmung wenigſtens der Mehrzahl ihrer Angehörigen unzuverläſſig, oder daß in Bezug auf ſolche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder der Selbſttäuſchung (d. h. des eigenen Irrthums) oder der Verführung oder der Beſtechung oder der Einſchüchterung, überhaupt der Befangenheit oder Unlauterkeit obwalte, und daß demnach, weil von der Mehrheit das Ergebniß der Wahl abhängt, nur durch die Ausſchließung der ganzen Claſſe das befürchtete Uebel abzuwenden ſei. In der Vorausſetzung, die Befürchtung ſei eine wirklich im Allgemeinen vernünftig begründete, können dann ſelbſt diejenigen Einzelnen in der Claſſe, bei welchen ſie nicht zutrifft, d. h. welche durch beſſere Einſicht, wärmeren Patriotismus oder feſtern Charakter jenen Gefahren

ſich zu entziehen vermögen (und dergleichen giebt es ſicherlich in jeder Claſſe, ſelbſt in jener der Knechte), ſich über ihre Ausſchließung nicht beklagen. Denn ein Privilegium wegen juriſtiſch nicht erkennbarer, rein perſönlicher Eigenſchaften werden ſie nicht anſprechen wollen, und es iſt ihnen — ſo wahr ſie gute Bürger ſind — bei dem Wahlgeſchäft nicht um perſönliche Befriedigung, ſondern um ein gutes Ergebniß zu thun. Willig verzichten ſie daher auf eine wiewohl ehrenvolle Function, durch deren Ausübung ſie, weil alsdann eine größere Zahl von Unlautern oder Unkundigen dieſelbe gleichfalls ausüben wird, dem Gemeinweſen nichts nützen können, d. h. ſie geben gern ihre Zuſtimmung zu dem Geſetze, welches ſie mit dieſen ausſchließt.

Von Ungerechtigkeit alſo kann nicht die Rede ſein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Claſſe vom Wahlrecht ausgeſchloſſen wird. Der geſetzgebenden Gewalt, d. h. dem Geſammtwillen, ſteht unbeſtreitbar die Befugniß zu, alles politiſche Recht ſo zu vertheilen, wie es das Intereſſe des Gemeinwohls, zumal alſo das Intereſſe der möglichſten Sicherſtellung ſeiner eigenen (nämlich des vernünftigen Geſammtwillens) Herrſchaft fordert, und jedes dahin gehende Geſetz iſt der Billigung von Seite der verſtändigen und pflichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage alſo bleibt immer nur die: iſt die Ausſchließung dieſer oder jener beſtimmten Claſſe wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier alſo insbeſondere: iſt die Ausſchließung wegen geringern Vermögensbeſitzes als eine ſolche anzuerkennen?

Die Schwierigkeit der Entſcheidung geht hier ſchon aus dem Umſtande hervor, daß wir den Cenſus von Abſolutiſten und von Freiheitsfreunden vertheidigt, und entgegen das allgemeine Wahlrecht von den feurigſten Legitimiſten wie von den exaltirteſten Republikanern gefordert ſehen. Die weitaus vorherrſchende Richtung der neuen und neueſten europäiſchen Geſetzgebungen geht indeſſen auf Feſtſetzung eines anſehnlichen Cenſus, und zwar nicht nur für's active, ſondern auch für's paſſive Wahlrecht, oder wo man bei'm erſten ihn nicht ſtatuirt, wenigſtens auf Verwandlung der unmittelbaren oder Urwahl in eine blos mittelbare, nämlich durch gewählte Wahlmänner.

In England, dem Mutterlande der Repräſentativ-Verfaſſung (deren Idee jedoch erſt ſeit der nordamerikaniſchen und der franzöſiſchen Revolution in reinerer Auffaſſung und Geſtaltung erſchien), war bis zur neueſten Reform mit dem Wahlrecht begabt in den Grafſchaften neben dem niedern Adel (gentry) auch jeder erbliche Beſitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder) von wenigſtens 40 Schillingen reinen jährlichen Ertrags; in Städten und Flecken aber nur zinsfreie Hausbeſitzer, und zwar mit ſo vielen weiteren Beſchränkungen und Ausnahmen, daß in vielen Städten die Wahl ausſchließend in den Händen einiger weniger Familien ſich befand. Wähl-

bar aber war Jeder (vom hohen Adel, inſofern er noch keinen Sitz im Oberhauſe hatte, bis zum Künſtler und Kaufmann, der keinen offenen Laden hielt), welcher als Adeliger 600 (in Schottland 400) oder als Bürgerlicher 300 Pfund Sterling reinen Einkommens von ſeinem Vermögen bezog. Die Reformbill vom J. 1832 hat, neben der Abſchaffung der abgeſchmackten Wahlrechte der ſogenannten verfaulten Flecken und anderer faſt unglaublicher Mißbräuche, und neben der Verleihung ſolcher Rechte an eine Anzahl bisher davon ausgeſchloſſen geweſener Städte, auch die Forderung der Vermögensnachweiſungen ermäßiget, ſo daß nun auch kleinere Pächter und in Städten neben den Beſitzern von Häuſern, welche 10 Pfund jährlichen Ertrag abwerfen, zum Theil auch bloße Miethbewohner, wenn der Miethzins nicht allzugering iſt, zur Stimmgebung berufen ſind.

In Nordamerika beſteht in einigen Bundesſtaaten ein Cenſus, d. h. eine Bedingung des Wahlrechts an einen gewiſſen Vermögensbeſitz (z. B. in Maſſachuſetts, wo jeder Wähler 3 Pfund Sterling reines Einkommen beziehen und in Virginien, wo er 25 Morgen Landes mit Haus und Hof oder aber ein Haus in einer Stadt beſitzen muß, u.ſ.w.), in einigen andern (wie z. B. in Vermont) aber nicht. In Bezug auf die Bundesgewalt, d. h. die beiden Häuſer des Congreſſes und den Präſidenten, gelten, was die Wahlberechtigungen betrifft, in jedem einzelnen Staate deſſelben beſondere Geſetze.

In Frankreich ward von der conſtituirenden Nationalverſammlung in der Conſtitution von 1791 allen franzöſiſchen Bürgern, welche 3 Franken (eigentlich den Werth dreier Arbeitstage) directe Steuer zahlten, das Wahlrecht verliehen, jedoch nur Behufs der Ernennung von Wahlmännern, welchen dann die Wahl der Deputirten oblag. Die Conſtitution von 1793 berief alle Bürger zur unmittelbaren Wahl in den Urverſammlungen. Die Directorialverfaſſung von 1795 verordnete wieder die doppelte Wahl (d. h. durch gewählte Wahlmänner) und forderte ſchon von den Urwählern einen Cenſus, d. h. irgend eine directe Grund- oder Perſonalſteuer, von den Wählern aber einen je nach der Größe der Gemeinden und andern Verhältniſſen verſchiedentlich beſtimmten Grund- oder Hausbeſitz. Die Conſular-Verfaſſung ſetzte zwar keinen Cenſus feſt, ließ aber das Verzeichniß der für die Repräſentantenſtellen Wählbaren aus einer in drei Stufen getheilten Wahloperation hervorgehen, und übertrug dann die eigentliche Ernennung dem „Erhaltungsſenat“. Von hier an bis zur Reſtauration war die Volksrepräſentation ein leeres Wort. Die Charte Ludwigs XVIII. beſchränkte die Wählbarkeit für die Stellen der Volksdeputirten auf diejenigen Bürger, die eine directe Steuer von 1000 Franken, und das active Wahlrecht auf jene, welche 300 Franken zu entrichten hatten. Später (durch ein Reactionsgeſetz von 1820) wurde den Reichſten jedes Departements ein doppeltes Wahlrecht verliehen, eines gemeinſchaftlich mit den minder Reichen der einzelnen Bezirke, und dann ein

anderes ausſchließlich für ſich allein. Die Juliusrevolution von 1830 hob dieſe ſchamlos geldariſtokratiſche Einſetzung auf und verhieß ein den liberalen Principien angemeſſenes Wahlgeſetz. Aber die noch unter der Herrſchaft des vorigen Geſetzes erwählten Deputirten, welche man — freilich im Widerſpruch mit dem Geiſte der Juliusrevolution — als Nationalrepräſentation beibehielt, waren wenig geeignet, ein gutes, d. h. den Forderungen eines echt repräſentativen Syſtems entſprechendes Geſetz zu geben. Daher mußte das Volk ſich abfinden laſſen mit der kaum nennenswerthen Gewährung, daß — in einer Nation von 30 Millionen Seelen — durch die Erniedrigung des Wahlcenſus von 300 auf 200 Franken und in Bezug auf das paſſive Wahlrecht von 1000 auf 500 Franken anſtatt der bisherigen 80,000 Wähler etwa 180,000 reiche Leute (nebſt einer Schaar von Staatsdienern und Candidaten des Staatsdienſtes) berufen und anſtatt der bisherigen 8000 Wählbaren etwa das Dreifache dieſer Zahl als fähig zur Deputirtenſtelle erklärt wurden! Dieſes Wahlgeſetz erklärt freilich zur Genüge, warum die franzöſiſche Deputirtenkammer ſo ganz und gar nicht den Geiſt und Willen der großen Nationalmehrheit ausſpricht und warum hinwieder die Nation mit täglich ſteigender Geringſchätzung und Abneigung auf ihre angeblichen Repräſentanten blickt. Das eigentliche Parlament in Frankreich iſt daher die Preſſe mehr als die Kammer; ohne jene möchte dieſe leicht zum Werkzeug der antipopulärſten Richtungen zu mißbrauchen ſein. Eine weſentlich erweiterte Baſis der Wahlberechtigung, d. h. eine weſentliche Verringerung des Cenſus, wird daher von dem echt freiſinnigen und daher auch gemäßigten Theile der Nation gefordert, während die ſich entgegengeſetzten Extreme der rechten wie der linken Seite, d. h. der Legitimiſten oder Carliſten wie der Republikaner, die Abſchaffung alles Cenſus, d. h. die Allgemeinheit des Wahlrechts, zur Loſung haben; eine Loſung, welche offenbar die Hoffnung ausdrückt, durch die Stimmen der leichter zu verführenden oder zu erkaufenden Maſſen der Proletarier jene der gebildetern und vermöglichern Bürgerclaſſe zu überwältigen und dergeſtalt, anſtatt des wahren, vernünftigen Geſammtwillens, den fanatiſchen und engherzigen einer Partei zur Herrſchaft zu bringen. Iſt dieſe Hoffnung eine wirklich begründete, ſo wird ſie entweder zum eindringlichen Beweis von der überhaupt anzuerkennenden Räthlichkeit oder Nothwendigkeit eines (mäßigen) Cenſus dienen, oder wenigſtens eine ſolche für Frankreich — wegen der niedrigen Bildungsſtufe ſeiner Maſſen oder wegen der beſondern Entzündlichkeit ihres Charakters — darthun.

In dem Fundamentalgeſetz für das Königreich der Niederlande vom 24. Auguſt 1815 iſt zwar kein beſtimmter Cenſus allgemein vorgeſchrieben, doch wird ſich darin auf die in den verſchiedenen Provinzen und Städten beſtehenden Wahlreglements bezogen, worin neben den übrigen Eigenſchaften auch die Summe der directen Steuer feſtgeſetzt wird, welche man beſitzen muß, um bei Ernennung

der Wahlcollegien (für die Stadtobrigkeiten und für die Provinzial-Staaten — welche letztern die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalſtaaten ernennen —) ſtimmfähig zu ſein.

Auch die polniſche Conſtitution von 1815 beſtimmte einen Cenſus (für einen zu wählenden Landboten von 100 Fl. jährlicher Steuer und für die Wähler irgend eine Grundſteuer oder ein für die verſchiedenen Claſſen auch verſchieden beſtimmtes Vermögen). Aehnliches ſetzt auch die Verfaſſung des freien Staates Cracau feſt.

Ueberhaupt fordern die meiſten der neuern und neueſten Conſtitutionen der verſchiedenen europäiſchen und insbeſondere der dem deutſchen Bunde angehörigen Staaten als Bedingung des activen und paſſiven Wahlrechts die Nachweiſung eines gewiſſen Vermögens oder Einkommens, deſſen Maß zwar hier und dort anders beſtimmt iſt, alſo bald größer bald kleiner ſein kann, überall aber die Selbſtſtändigkeit des Lebensunterhalts zur unmittelbaren Grundlage hat, oft auch auf der Idee der im Vermögen liegenden Bürgſchaft für den Geiſt der Stabilität und Ordnung ruht.

Das Urtheil des Unbefangenen über den Cenſus wird jedoch weder durch die vorherrſchende Richtung der Geſetzgebungen (die da mitunter als bloße Dictate der — einheimiſchen oder auswärtigen — Gewalt oder der ariſtokratiſchen Selbſtſucht, oder wenigſtens nur als geſchloſſene Vergleiche zwiſchen dem Nationalwunſch und jenen Mächten erſcheinen) noch durch die Autorität der — leider allzugern ihre Lehren den Richtungen der jeweiligen Machthaber anbequemenden — Schriftſteller beſtimmt werden, noch endlich durch die unlautern Stimmen der ihr beſonderes Ziel leidenſchaftlich verfolgenden Parteien. Auch kann, wenn de lege ferenda die Rede iſt, das hiſtoriſche Recht nicht die entſcheidende Stimme führen, obſchon die hier oder dort factiſch vorhandenen Verhältniſſe überall eine kluge Berückſichtigung anſprechen.

Wir haben die rechtliche Zuläſſigkeit der Ausſchließung der Aermern vom Wahlrecht im Allgemeinen zugeſtanden. Aber wo iſt die Grenze derſelben? — Wir glauben dort, wo die Selbſtſtändigkeit des Lebensunterhaltes, d. h. die Unabhängigkeit desſelben von der Gunſt anderer Perſonen beginnt. Wer nur von ſolcher Gunſt — zumal beſtimmter Perſonen — den Unterhalt bezieht, hat in der Regel keine Freiheit des Willens mehr, und verſtärkt alſo, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, blos das Gewicht der Stimme ſeines Brodherrn. Auch wer, ohne eines beſtimmten Herrn Diener (oder Client, Grundhold u. ſ. w.) zu ſein, doch durch ſeine gegen Tagelohn geleiſtete gemeine Arbeit oder durch ein ganz geringes Handwerk nur den kümmerlichen Unterhalt ſich zu erwerben im Stande, oder wer überhaupt nach der Beſchränktheit ſeiner Vermögensumſtände dem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen iſt, mag als der nähern Gefahr der Beſtechung (die Reichen zwar laſſen ſich auch beſtechen, aber ſie koſten zu viel, als daß leicht ein Privatvermögen ihrer die

nöthige Zahl erkaufen könnte), oder auch der Verführung oder Einſchüchterung, oder auch der Luſt nach gewagten Veränderungen unterliegend betrachtet werden. Die Feſtſetzung eines ſo niedrigen Cenſus, daß nur die eben gedachten Claſſen (welche freilich je nach den beſondern Umſtänden der einzelnen Staaten bald mehr bald weniger zahlreich ſein werden) dadurch vom Wahlrecht ausgeſchloſſen werden, läßt ſich nach den obigen Betrachtungen wohl rechtfertigen, nicht aber ein höherer oder gar ein ſo hoher, daß er die eminente Mehrzahl der Nation ausſchlöſſe. Es wird zumal bei Völkern, die an Cultur vorangeſchritten ſind und bei welchen der Unterricht auch die niedern Volksclaſſen der geiſtigen Mündigkeit näher gebracht hat, die Ausſchließung vergleichungsweiſe Wenigere treffen dürfen, als bei noch halb rohen, in Dummheit wie in Armuth verſenkten Völkern, deren Mehrzahl etwa von übermüthigen Ariſten niedergetreten oder von fanatiſchen Pfaffen beherrſcht iſt.

Führt man einen dergeſtalt ermäßigten Cenſus für das active Wahlrecht ein, ſo iſt man dadurch der Nothwendigkeit enthoben, zur Sicherung guter, dem vernünftigen Geſammtwillen zuverläſſige Organe gebender Wahlen eines von den beiden andern, vielfach empfohlenen, auch häufig — zum Theil ſelbſt neben dem Cenſus für's active Wahlrecht — wirklich eingeführten Hauptmittel oder gar beide zugleich anzuwenden, zwei Mittel, welche beide weit bedenklicher für's Recht und weit verwerflicher vom politiſchen Standpunkt ſind, als unſer vertheidigter Cenſus, nämlich das Inſtitut der Wahlmänner und die Feſtſetzung eines hohen Cenſus für's paſſive Wahlrecht, d. h. für die Wählbarkeit.

Das Inſtitut der Wahlmänner verwandelt die Theilnahme am Wahlgeſchäft, ſoviel die Urwähler betrifft, in bloßen Schein. Es iſt nämlich das Recht, diejenigen zu ernennen, welche ſtatt unſerer wählen ſollen, von dem Recht der ſelbſteigenen Wahl unendlich verſchieden und allerdings eine zu kärgliche Abfindung der auf des Nennens werthe politiſche Berechtigungen Anſpruch machenden Bürger. Zudem liegt ein Widerſpruch darin, gewiſſe Claſſen der Bürger oder den größern Theil der Bürgerſchaft für unfähig zu einer guten Deputirtenwahl zu erklären und dennoch für fähig zu der — nicht minder ſchwierigen — guten Wahlmännerwahl zu achten. Aber freilich, wenn man ganz und gar keinen Cenſus will und doch die gemeinen Bürger für unzuverläſſig hält, ſo muß man zu den Wahlmännern, die da in der Regel zu den Notabilitäten gehören werden, ſeine Zuflucht nehmen, obſchon dadurch der angeblichen Volksrepräſentation der Charakter der Wahrheit benommen oder doch weſentlich verkümmert wird. Wir dagegen halten den Cenſus (in den von uns angegebenen Schranken und nur für das active Wahlrecht) für ein unendlich geringeres Uebel als das Inſtitut der Wahlmänner (ſ. d. Art.).

Aber weit ſchlimmer iſt die Beſchränkung der Wählbarkeit durch einen Cenſus, welcher natürlich hier ein höherer ſein wird, als

man für das active Wahlrecht fordert. Beſteht aber der letzte nicht und iſt zugleich Jeder im Volk ohne Ausnahme wählbar, ſo läßt ſich nicht beſtreiten, daß nach Umſtänden das Uebergewicht der ärmern Claſſen nicht nur die Intereſſen der Wohlhabendern, ſondern auch die ganze Ordnung des Staates bedrohen kann. Alsdann wird es räthlich oder erſcheint als Nothwendigkeit, die Wählbarkeit zu beſchränken und bei der Schwierigkeit, Schranken aufzufinden, die der Idee unmittelbar entſprächen, das Heil in einer mittelbaren (wenn auch höchſt unzuverläſſigen) Garantie zu ſuchen, d. h. durch Feſtſetzung eines Wählbarkeits-Cenſus die Gefahr ganz ſchlechter Wahlen zu entfernen, ſelbſt durch Verzichtleiſtung auf die Möglichkeit der beſſern und allerbeſten. Nach unſerer Theorie dagegen würde nach Einführung eines niederen Wahl-Cenſus aller Grund zur Statuirung eines Cenſus für die Wählbarkeit aufhören; die Geſammtheit würde die Hoffnung ſich erhalten haben, immer die tüchtigſten und tugendhafteſten der Bürger mit ihren Vollmachten bekleidet zu ſehen, und die ärmere Bürgerclaſſe würde als überreichen Erſatz für das ihr entzogene active Wahlrecht jenes der unbeſchränkten Wählbarkeit beſitzen. Bei der Wählbarkeit nämlich, da nur Einzelne gewählt werden, iſt die Ausſchließung ganzer Claſſen nicht nur zwecklos, ſondern ſchädlich, ſobald man ein zuverläſſiges Wahlcollegium hat. Die Unwürdigen oder minder Würdigen aus jeder Claſſe und ganz vorzüglich aus jener der Armen werden durch das Wahlcollegium ſelbſt ausgeſchloſſen, d. h. übergangen werden; aber die in den ärmern Claſſen gewiß nicht minder als in den reichern anzutreffenden einzelnen Würdigen und Würdigſten gehen dann der Nation nicht verloren für den edelſten Wirkungskreis, und den Wählern iſt erlaubt, nach der höhern Einſicht und nach der reinern Tugend zu fragen, anſtatt nach dem größern Steuercapital. Iſt aber das Wahlcollegium nicht zuverläſſig, alsdann wird auch durch den Wählbarkeits-Cenſus die Gefahr der ſchlechten Wahlen nicht aufgehoben; derſelbe iſt alſo unter jeder Vorausſetzung dem Princip nach verwerflich und in Bezug auf die davon erwartete Wirkung ungenügend.

Wenn wir nach dieſen Anſichten das wirklich in Frankreich — angeblich dem Muſterſtaat für die Repräſentativ-Monarchie, oder überhaupt für das vom Zeitgeiſt geforderte conſtitutionelle Syſtem — beſtehende Wahlgeſetz prüfen, ſo müſſen wir freilich von Unwillen oder Mitleid oder von beiden Empfindungen zugleich ergriffen werden. Wie! eine Nation, in deren Geſchichtbüchern die Juliustage von 1789 und von 1830 verzeichnet ſtehen, eine der politiſchen Mündigkeit und ſelbſt der errungenen „Volksſouverainetät“ ſich rühmende Nation gibt, 30 Millionen Seelen zählend, das Recht, ihre (angeblichen) Stimmführer zu wählen, an 180,000 faſt ausſchließend durch die Höhe des Steuercapitals dazu berufene Wähler hin und beſchränkt ihre, nach dem vernünftigen Recht durchaus freie, Auswahl auf die faſt lächerlich kleine Zahl von etwa 20,000 Höchſtbeſteuerten!! Was iſt hiernach die angebliche

National=Repräſentation? Die Repräſentation kaum des funfzigſten Theiles der activen Bürger, mithin ein bloßes Trugbild, ja eine Verhöhnung der ſo laut ausgerufenen Volksſouverainetät. Welche Stimmen herrſchen vor in der franzöſiſchen Deputirtenkammer (die Pairs gehören gar nicht in dieſe Betrachtung) und welche Intereſſen ſind vorzugsweiſe vertreten in ihr? — Die des großen Beſitzthums, des nach Aemtern begierigen Ehrgeizes, der vornehmen Volksverachtung, der, alles ideale Ziel, Freiheit, Ruhm und Gemeinwohl den nächſtliegenden materiellen Gütern opfernden Selbſtſucht. Auch die Oppoſition iſt es nur dem kleinſten Theile nach im Sinne des Volkes. Mehr ſpricht aus ihr der Geiſt der Faction oder der Coterie, des perſönlichen Haſſes, des Strebens nach Miniſterſtellen, überhaupt — wie bei der Majorität — des ſchnöden Egoismus. Die Nation ſieht ſich und ihre heiligſten Güter und Rechte preisgegeben einem angeblich das Volk repräſentirenden geſetzgebenden Körper, der aber in der That und Wahrheit daſſelbe weder vorſtellt noch vertritt, ſondern höchſtens die vorherrſchenden Geſinnungen ſeiner Wähler, d. h. der zweimalhunderttauſend Reichern in dem aus 30 Millionen Seelen beſtehenden Volke, ausſpricht, eine oligarchiſche Perſonification der die Nation beherrſchenden Geld=Ariſtokratie. — So unheilvoll ſind die Früchte des hohen Cenſus! —

So groß aber iſt die, zumal in den höhern Regionen, herrſchende Vorliebe für den Cenſus, daß man ihn nicht blos für die Ausübung der ſtaatsbürgerlichen, ſondern auch der gemeindebürgerlichen Rechte als Bedingung zu ſetzen ſtrebt. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, alſo der gleichmäßig erlaubten Berufung aller Claſſen zu Stellen des Vertrauens oder der Ehre oder gar der Gewalt, iſt den Ariſtokraten unerträglich, und ein weit leichteres, zum Alleinbeſitz ſolcher Stellen führendes Mittel, als die Erwerbung höherer perſönlicher Tüchtigkeit, iſt allerdings die geſetzliche Ausſchließung der Aermern. Das „gemeine Volk“, der „Pöbel“, wie man gern ſich ausdrückt, ſoll überall niedergehalten werden; Ehre und Gewalt ſind natürliche Vorrechte der höhern Stände, und die praktiſch bequemſte und ſicherſte Methode der Unterſcheidung iſt — wo nicht das erbliche Patriziat noch beſteht — die Feſtſtellung eines hohen Cenſus.

Indeſſen iſt nicht zu leugnen, daß, wenn ein hoher Cenſus den Intereſſen der Geld=Ariſtokratie entſpricht, dieſelben auch alldort, wo gar kein Cenſus beſteht, ihre Rechnung finden. Wo nämlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht beſitzen, da iſt es den Reichen leicht, wenigſtens eine große Zahl derſelben zu erkaufen oder durch das Gewicht des Anſehens für ſich zu beſtimmen. Ihre eigene Stimme gewinnt alſo an Wirkſamkeit durch die gleichlautenden ihrer Clienten. Hiernach möchte allerdings in der Gemeinde wie im Staat ein Cenſus, doch nur ein niedriger zu empfehlen ſein. Alsdann

wird die Mittelclaſſe die Oberhand bei Wahlen erhalten (denn nur vom Wahlrecht, nicht von der ſonſtigen Stimmgebung in der Gemeindeverſammlung, für welche durchaus kein Cenſus beſtehen darf, iſt hier die Rede), was überall das Wünſchenswerthe iſt, weil in dieſen Mittelclaſſen der Regel nach Tüchtigkeit und Zuverläſſigkeit am meiſten anzutreffen ſind, während in den höhern Claſſen uns allzuoft nur geſteigerter Egoismus und Anmaßung, in den unterſten aber Roheit und Unwiſſenheit, dort alſo Unlauterkeit, hier Irrthum und Schwäche begegnen, Eigenſchaften hier und dort, welche wenig tauglich machen zu Organen eines vernünftigen Geſammtwillens.

Alſo auch Freiheitsfreunde können einen Cenſus (verſteht ſich einen niedrigen) für Gemeinde-Wahlen verlangen oder wenigſtens zugeben, aus ähnlichen Gründen, wie die oben angedeuteten, welche dafür in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft ſprechen. Doch walten allerdings einige Unterſchiede ob zwiſchen hier und dort, und auch zwiſchen den Gemeinden unter einander ſelbſt. Ein Cenſus in kleinern, zumal ländlichen Gemeinden erſcheint als durchaus überflüſſig, mithin auch ungerecht. In großen, namentlich in Handels- und Fabrik-Städten, überhaupt in ſolchen, die eine Menge von Proletariern in der eigentlichen Bedeutung des Worts beherbergen, möchte er räthlich ſein, ja es möchte ſogar, inſofern auch die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens oder die Bürgſchaftsleiſtung für die Richtigkeit der Grund- und Pfandbücher u. ſ. w. zu den Attributionen der Gemeinde-Vorſteher gehören, auch für die Wählbarkeit ein mit der zu übernehmenden Verantwortlichkeit im Verhältniß ſtehender Cenſus zu beſtimmen ſein.

Anderſeits gibt es jedoch auch Betrachtungen, welche gegen jeden Cenſus in der Gemeinde ſprechen, oder wenigſtens denſelben hier weit entbehrlicher als im Staate darſtellen. Für's Erſte nämlich iſt bei der Wahl von Gemeinde-Vorſtänden weit weniger Gefahr des Leichtſinns oder der Gleichgültigkeit und auch der Unkunde, als bei der Deputirtenwahl für die allgemeine Volksvertretung. Auch der ärmſte Gemeindebürger erkennt und fühlt die Wichtigkeit einer guten Wahl ſeiner unmittelbaren Obrigkeit, deren Verwaltung ihm tagtäglich Gutes oder Böſes bringen kann. Jeder mag auch ermeſſen, welche Eigenſchaften zu ſolcher nur in kleinem Kreiſe ſich bewegenden Verwaltung erforderlich ſind, und die Candidaten, da ſie alle ſeine näheren Mitbürger ſind, können ihm nicht leicht perſönlich unbekannt ſein. Bei den Deputirten-Wahlen verhält ſich dieſes Alles ganz anders. Was hier zu erwägen iſt, liegt der beſchränkten Faſſungskraft des Tagelöhners meiſt zu fern und das Gewicht der einzelnen Stimme iſt dabei zu unbedeutend, als daß er bei deren Abgabe mit gehörigem Ernſt aller möglichen Folgen gedenken ſollte. Auch mangelt ihm hier gar oft die perſönliche Bekanntſchaft mit dem Candidaten, den er alſo blos auf Empfehlung Anderer, oder nach dem zudringlichen Verlangen Anderer wählt. Sodann iſt in der Gemeinde ein etwa geſchehener

Mißgriff unendlich weniger ſchädlich als im Staat. Denn — auch abgeſehen von dem der Regierung meiſt vorbehaltenen (wiewohl freilich ſehr bedenklichen) Recht der Beſtätigung oder Verwerfung wenigſtens der Bürgermeiſter=Wahl — hat die Staatsbehörde, als die Oberaufſicht über das Gemeindeweſen und die Gemeinde=Verwaltung führend, überall das Recht und die Pflicht, einer etwa üblen Verwaltung durch eigenes Einſchreiten Einhalt zu thun und das Gemeinwohl gegen den Unverſtand oder die Unredlichkeit der gewählten Municipal=Vorſteher zu ſchirmen. Gegen eine mißglückte Wahl der Volksvertreter aber gibt es kein Heilmittel, als etwa die Auflöſung der Kammer, welche jedoch ſicherlich nicht auf Anrufen einzelner Wahlcollegien erfolgen wird, ja welche überhaupt höchſt ſelten im Intereſſe der Committenten, ſondern meiſt nur in jenem der wirklich im Amte befindlichen Miniſter ſtattfindet.

Aber wird nicht, wenn auch die Claſſe der Vermögensloſen mitſtimmt, das Regiment der Gemeinde in die Hand der — meiſtens ſehr zahlreichen — Proletarier gelegt und eine ochlokratiſche Verwaltung dadurch hervorgebracht werden? — Möglich allerdings oder gedenkbar iſt ſolche Folge. Doch in der Wirklichkeit wird ſie nur höchſt ſelten und unter ganz ungewöhnlichen Umſtänden ſtattfinden, und auch alsdann noch durch die Autorität der Staats=Behörden wieder geheilt werden. In der Regel aber werden die Proletarier ſich nicht auf einen Candidaten ihrer eigenen Claſſe vereinigen. Selbſt wenn er wirklich würdig wäre, würde die Eiferſucht ſeiner Standesgenoſſen, deren jeder gewöhnlich ſich für gleichviel werth achtet, eine Vereinbarung auf ihn verhindern, und noch weit ſicherer, wenn er nicht perſönlich ganz ausgezeichnet, demnach ſeine Wahl nicht wirklich wünſchenswerth iſt. Naturgemäß gehen (auch ſchon darum, weil die Vermögensloſen oder minder Wohlhabenden die unbezahlten Stellen der Gemeinderäthe gar nicht annehmen können) aus den Wahl=Urnen der Gemeinden meiſt nur die Namen von Notabilitäten derſelben, insbeſondere der Reicheren, hervor; und es thut meiſt eher Noth, dem oft mißbrauchten Uebergewicht der Ariſtokratie eine Hemmung entgegenzuſetzen, als das Einbrechen der Ochlokratie abzuwehren.

In der 1831 im Großherzogthum Baden durch Vereinbarung der Regierung mit den Kammern zu Stande gekommenen Gemeinde=Ordnung iſt jeder — unbeſcholtene — Gemeindebürger ohne allen Cenſus als wahlberechtigt und wählbar erklärt. Die Regierung zwar hatte in dem von ihr ausgegangenen Entwurf für die größern Städte einen Cenſus von 3000 fl., für die kleinern aber von 2000 und 1000 fl. vorgeſchlagen (nur in Landgemeinden ſollte keiner beſtehen); aber die Volkskammer verwarf denſelben und die Regierung gab dem Verlangen dieſer Kammer nach. Die hierauf im ganzen Lande vorgenommenen Wahlen der Gemeinde=Vorſteher lieferten faſt durchaus ein erfreuliches, d. h. den Gemeinden frommendes, Re=

ſultat. Nur in zwei Städten fiel dieſelbe nicht nach dem Wunſche der (im Allgemeinen parteilos gebliebenen, hier jedoch, vielleicht beſtimmt durch auswärtigen Einfluß, perhorreſcirend aufgetretenen) Regierung aus. Da wurde kurze Zeit nach dem Schluſſe des Landtags von 1833 (welchem man keine Vorlage darüber gemacht hatte) unter dem Titel eines „proviſoriſchen Geſetzes" (dergleichen die Verfaſſung bei dringenden Umſtänden der Regierung einſeitig zu geben erlaubt) das junge Gemeindegeſetz im Punkte der Wahlberechtigung umgeſtoßen und ein Cenſus von 2000 fl. für die 4 größten Städte, einer von 1500 für die Städte über 3000 Seelen, für die übrigen Städte und für die Landgemeinden endlich einer von 800 fl. — überall jedoch nur für die Bürgermeiſter= und Gemeinderaths=, nicht aber für die Ausſchuß=Wahlen — vorgeſchrieben. Man bezweifelte, ob der Regierung unter den obwaltenden Umſtänden die Befugniß zu ſolcher Verordnung (für deren Dringlichkeit auch nicht ein Grund konnte aufgeſtellt werden) zugeſtanden werden könne; jedenfalls ward allſeitig anerkannt, daß am nächſtfolgenden Landtag das proviſoriſche Geſetz entweder den Kammern zur Zuſtimmung müſſe vorgelegt oder aber zurückgenommen werden. Erſteres geſchah nun wirklich und die zweite Kammer, an welche die Vorlage geſchah, nahm das Princip des Cenſus jetzt wirklich an, jedoch nur in der Weiſe, daß in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen, die in dem Ortsſteuerkataſter gar nicht oder nur mit dem perſönlichen Verdienſt=Capital von 500 fl. Eingetragenen von dem Wahlrecht ausgeſchloſſen, in allen andern Gemeinden aber ſämmtliche Bürger ohne Ausnahme wahlberechtigt ſein ſollten. Was in dem Vorſchlage der Regierung Mehreres enthalten war, wurde mit entſchiedenem Stimmenmehr verworfen. Es geſchah dieſes am Vorabende des mit unerklärbarer Eile von der Regierung angeordneten Schluſſes des Landtags, ſo daß der Geſetzentwurf nicht einmal mehr an die erſte Kammer zur Berathung gelangen konnte. Da jedoch zur Verwerfung eines Geſetzes der Beſchluß auch nur einer Kammer genügt, ſo iſt nach dem conſtitutionellen Rechte Badens klar, daß nunmehr die „proviſoriſche Verordnung" vom December 1833 ihre Gültigkeit entſchieden verloren hat (ſie würde ſie auch ſchon in dem Falle verloren haben, wenn ſie der Kammer gar nicht wäre vorgelegt worden) und daß jetzt die betreffenden Geſetzesartikel von 1831 wieder in Kraft getreten ſind. Der Regierung jedoch liegt ob, dieſes durch eine eigene Bekanntmachung zu erklären, wenn ſie nicht lieber (was ihr in Folge der Schlußfaſſung der zweiten Kammer jetzt gleichfalls zuſteht) das Geſetz in der Weiſe, wie dieſe Kammer es annahm, „proviſoriſch" verkünden will. In dem Augenblick, da dieſes geſchrieben wird, iſt noch keines von beiden geſchehen, was in der Folge zu unangenehmen Erörterungen führen kann. (Vgl. die Verhandl. der bad. II. Kammer von 1835, 8. Protokollheft S. 51 ff. und 5. Beilagenheft S. 298 ff.)

Auch in den Gemeinde=Ordnungen der meiſten übrigen deutſchen

Staaten, namentlich in Preußen, Baiern, Großh. Heſſen u. a., iſt ein theils höherer, theils niederer Cenſus, d. h. ein Vermögensmaß entweder blos für's active oder blos für's paſſive Wahlrecht oder für beide zugleich feſtgeſetzt. Das würtembergiſche Verwaltungsedict für die Gemeinden (von 1821) jedoch enthält eine ſolche Beſtimmung nicht. Das franzöſiſche Gemeindegeſetz (von 1831) dagegen, während es noch immer die Ernennung der Maires und Adjuncten der Regierung überläßt, beruft dabei erſt noch blos die Höchſtbeſteuerten jeder Gemeinde (und zwar nur den zehnten Theil von 1000 Seelen, ſodann den zwanzigſten von 1000 bis 5000 und den fünfundzwanzigſten Theil von 5000 bis 15000, von noch größerer Bevölkerung aber nur den dreiunddreißigſten Theil) neben den ſogenannten Capacitäten und den Mitgliedern der Staats- und Gemeinde-Behörden zum Wahlrecht. So tief begründet und weit gehend iſt in dem angeblich der Volksſouverainetät huldigenden Frankreich das Princip der Geldariſtokratie und der Niederhaltung der Maſſen.

Wir beſchränken uns hier auf dieſe Andeutungen, einige weitere Betrachtungen und Beiſpiele dem Artikel Gemeinde-Ordnung vorbehaltend. Rotteck.

Centgerichte, ſ. deutſche Gerichtsverfaſſung.

Centraliſation. Wörtlich heißt Centraliſation in politiſcher Hinſicht die Einrichtung, daß die politiſchen Thätigkeiten und ihr Geſetz, ihre Leitung wie ihr Ziel möglichſt von einem gemeinſchaftlichen Centrum ausgehen und darauf zurückführen. Man hört oft im Allgemeinen Tadel und Lob der Centraliſation, die gleich einſeitig und ungegründet ſind, obwohl es leicht einzuſehen iſt, daß Frankreich noch immer an einem Uebermaß, die Schweiz an einem Mangel der Centraliſation leidet. Das Streben nach Centraliſation und das Streben nach ihrem Gegenſatz oder nach Selbſtſtändigkeit, Selbſtzweck, Selbſtgeſetz und freie Selbſtthätigkeit der einzelnen Geſellſchafts-Theile und Glieder, der Provinzen, der Kirchſpiele oder Bezirke, der Gemeinden, der Familien, ja der einzelnen Bürger einer Nation ſind beide nothwendig. Beide in ihrer einſeitigen Richtung aber und in ihrer Uebertreibung ſind gleich verderblich. Harmonie in der Mannichfaltigkeit, Freiheit und Individualität in der Einheit, das iſt ein Grundgeſetz der Schöpfung, des Lebens, des Staats. Es kommt darauf an, beide in möglichſter Vollkommenheit und in inniger Verbindung, je nach den verſchiedenen Verhältniſſen und Zeiten geſchickt mit einander zu vereinigen. Die Uebertreibung und Einſeitigkeit der Centraliſation, etwa einer Napoleoniſchen, führt im Staatsleben zum Abſolutismus und Deſpotismus, zuletzt zum Verkümmern und Abſterben der höheren Lebenskraft der einzelnen Glieder, endlich zum Untergang und Tod auch des Ganzen. Einſeitigkeit und verkehrte Richtung in der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Theile führt zur Iſolirung und Kraftloſigkeit, zum Wi-

derſtreit, zur Anarchie und Auflöſung, zum Untergange auch der einzelnen Glieder. Kurz beide verletzen das höchſte Lebensgeſetz des Staats (ſ. oben Bd. I, S. 9 ff.).

Dem einſeitigen Centraliſiren in Beziehung auf die Verfaſſung und Geſetzgebung ſelbſt ſetzte vorzüglich Rouſſeau, ſtellte aber auch früher und ſpäter die Geſchichte das Föderativſyſtem der Nationen, welches in Amerika, in der Schweiz, in Deutſchland beſteht, entgegen (ſ. Bund). Wo zu ihm die Verhältniſſe ſich nicht eignen oder wo ſeine großen Gefahren, ſeine großen Vortheile überwiegen, da muß doch wenigſtens in größeren Staaten eine möglichſt freie, kräftige provinzialſtändiſche oder Landraths- oder Departemental-Verfaſſung die individuellen Verhältniſſe, Bedürfniſſe und die beſonderen patriotiſchen Beſtrebungen und den Wetteifer der Provinzbewohner beſchützen und erwecken und gegen die Monotonie und Despotie einer allgemeinen Abhängigkeit vom Hof und von der Hauptſtadt ſichern. Nicht minder muß freie Gemeindeverfaſſung, freies Vereinigungsrecht, ſelbſtſtändige, kräftige Familien-Verfaſſung und individuelle perſönliche Freiheit überall kräftiges und freies und reiches individuelles Leben ſchützen und wecken. Wohl aber muß für die weſentliche Harmonie und Kraft des Ganzen, insbeſondere für wahre Colliſions- und Noth-Fälle und in den äußeren Gefahren auch der Centralbehörde die hinlängliche Kraft bleiben. Ihr Eingreifen wird übrigens um ſo weniger drückend, je mehr daſſelbe mitbeſtimmt wird durch frei gewählten Repräſentanten der einzelnen Theile. Dieſe ſelbſt aber werden um ſo mehr wahre und gute Vertreter auch des geſammten Staats, je tüchtiger und würdiger die beſonderen Verhältniſſe ſind.

C. Th. Welcker.

Central-Unterſuchungs-Commiſſion, ſ. Karlsbader Beſchlüſſe.

Central-Verwaltung, ſ. von Stein.

Centrum der Deputirten-Kammern, insbeſondere der franzöſiſchen. Bekanntlich theilen ſich gewöhnlich die Mitglieder der repräſentativen Ständeverſammlungen in verſchiedene Parteien, in England die Miniſterial- und die Oppoſitions-Partei genannt. Sie nehmen auch gewöhnlich in der Kammer nebeneinander Platz. In Frankreich hat ſich dieſe Abtheilung etwas abweichend geſtaltet. Unter der Reſtauration ſetzten ſich die ſogenannten Royaliſten zur rechten Seite, die Mitglieder der Oppoſition zur linken. Bald aber zeigte es ſich, daß die Royaliſten zum Theil royaliſtiſcher waren, als der König ſelbſt, oder auch gegen ſeinen und der Miniſter Willen die äußerſten Reactionsmaßregeln durchſetzen wollten. Die Miniſter konnten alſo nur an den gemäßigteren Theil der Royaliſten ſich halten, näherten ſich aber nun von ſelbſt ſchon durch ihren Kampf gegen jene übertriebenen Royaliſten den gemäßigteren und mehr oder minder an die Regierung ſich anſchließenden Mitglieder der linken Seite. So bildete ſich zwiſchen den Mitglie-

dern der äußerſten rechten Seite und denen der äußerſten Linken, welche jetzt faſt in ſtehender Oppoſition gegen die Miniſter ſtanden, eine mittlere, der Regel nach miniſterielle Partei, welche nun auch die Sitze in der Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde. Dabei ſaßen die urſprünglich der rechten Seite angehörigen Mitglieder des Centrums oder diejenigen, welche doch mehr zu ihnen, als zu den Grundſätzen der linken Seite ſich hinneigten, auf der rechten Seite des Centrums und die urſprünglich der linken Seite angehörigen oder doch ſich mehr zu ihr hinneigenden Miniſteriellen auf der linken Seite. Das Centrum beſtand alſo aus einem rechten und einem linken Centrum. Und ſelbſt die Oppoſitionsglieder der rechten und der linken Seite theilten ſich zum Theil noch in die äußerſte rechte oder linke Seite und in die rechte oder linke Seite ſchlechtweg. Jetzt ſitzen natürlich in der Oppoſition der rechten Seite die Carliſtiſchen Deputirten. An ſich enthält wohl die franzöſiſche Abtheilung eine ſehr natürliche Schattirung der unvermeidlichen verſchiedenen Anſichtsweiſen und Richtungen ſolcher Deputirtenverſammlungen, welche ſich auch ohne Namen und beſondere Sitze bilden und finden würden. Auch weicht die Sache an ſich im Weſentlichen von der engliſchen Einrichtung nicht ab. Auch hier ſind Ultratories neben den gemäßigteren Tories und Radicale neben den Whigs, und es iſt wohl nur die Unweisheit der Tories und der noch fortdauernde Umgeſtaltungskampf Schuld daran, daß noch nicht eine Vereinigung der gemäßigten Tories und Whigs zu einem miniſteriellen Centrum die Ultratories und die Radicalen zu einer rechten und linken Oppoſitionspartei verwandelt hat. Außerdem gab es in England auch ſchon von langer Zeit her eine Partei, die ein recht eigentliches Centrum bildet und nur in der letzteren Zeit mehr zu verſchwinden ſcheint, nämlich die ſogenannten Neutralen. Dieſes ſind diejenigen Parlamentsglieder, welche am wenigſten an die Parteianſichten der beiden Hauptparteien, der Tories und Whigs, ſich anſchließen und vielmehr regelmäßig, ſoweit die Exiſtenz des Miniſteriums auf dem Spiele ſteht, mit dieſem ſtimmen, und nur, wenn ſie dadurch ganz ihre Ueberzeugung zu verletzen glauben, es verlaſſen, alsdann aber auch bisher ſtets ſeinen Sturz herbeiführten.

Manche nun haben dieſe Parteiabtheilungen gänzlich verworfen; dieſes läuft aber gegen die Natur der Dinge und iſt daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung ſehr gute Seiten. Man hat zugleich einen großen Werth darauf gelegt, daß die Deputirten nicht nach ſolchen Abtheilungen, ja überhaupt nicht nach ihrer freien Wahl ihre Sitze einnehmen können, ſondern ſie durch das Loos erhalten. Aber wo die Dinge ſelbſt nicht aufgehoben werden können oder ſollen, da iſt es eitel, ja unnöthig, ſtörend und ſelbſt ſchon, weil es die Wahrheit weniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußeren Zeichen zu unterdrücken.

Die Natur der Dinge aber führt es mit ſich, daß die Menſchen zum Theil mehr auf dieſe, zum Theil mehr auf die andere Seite

ſich neigen, und daß alſo dem gerade jetzt an der Spitze ſtehenden Miniſterium gegenüber in der Kammer der Volksvertreter theils Solche ſich finden, die nach ihrer Anſichtsweiſe und nach ihren Neigungen mehr und mit einer gewiſſen Vorneigung dem einen Hauptpol des freien vernünftigen Staats, nämlich der Freiheit und Bewegung, und dem Fortſchritt ſich zuneigen, und alſo vorzugsweiſe deren Intereſſen vertreten, theils aber Solche, die ebenſo, wenn freilich auch nicht ausſchließlich, doch mehr dem andern Hauptpole, nämlich der Ordnung, der Ruhe und Feſtigkeit und ihren Intereſſen, geneigt ſind. Je nachdem nun die Richtung des Miniſteriums iſt, wird es, abgeſehen von den Gleichgültigen, Abhängigen, Gunſtſuchenden, Erkauften, die ihm dienſtbar ſind, die eine Partei zur Miniſterialpartei, die andere zur Oppoſitionspartei haben. Es iſt nun gerade der Hauptvortheil dieſes Gegenſatzes und ſelbſt der ganzen parlamentariſchen Verhandlungen, alſo auch das Verdienſt der Oppoſition, daß durch ſie, durch ihre Widerſprüche und Angriffe und durch die Vertheidigung von der andern Seite, alle beiden Hauptrichtungen des Staatslebens und alle verſchiedenen Geſichtspunkte der Maßregeln erwogen und vertreten werden, daß ihre Mängel zu Tage kommen und zuletzt das reif und gut Erwogene ſiege. Es können ferner die Miniſter und die Mitglieder der Kammer nur dann mit einiger Feſtigkeit und Sicherheit ihre Beſtrebungen für gute Hauptmaßregeln durchführen und auf ihren Erfolg in den parlamentariſchen Verhandlungen und Kämpfen rechnen, wenn ſie in dieſen Kämpfen, nach Verſtändigung mit ihren Freunden, mit denſelben zuſammenwirken und zuſammenhalten und auf einander rechnen können. Es iſt endlich die ſicherſte Garantie für das Land und die Wähler, daß die von ihnen gewählten Vertreter auch dem Sinne der Wahl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Beſtechungen aller Art in ihrem ſchweren Berufe entgehen, daß es, ſo wie in England, eine politiſche Ehrenſache wird, den ausgeſprochenen Hauptgrundſätzen und der ergriffenen Hauptpartei in allem Weſentlichen treu und folgerichtig anzuhängen, und bei einer wirklichen Hauptveränderung der Ueberzeugung wenigſtens die Deputirtenſtelle oder die Miniſterſtelle in die Hände der Mandanten zurückzugeben, die nur in dem Glauben an die Treue in den alten Grundſätzen übergeben wurden.

Durch alles dieſes ergiebt ſich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit jener Abtheilungen auch ihre Heilſamkeit. Aber freilich kann dabei verkehrte Uebertreibung und Misbrauch mit unterlaufen. Zunächſt iſt es nothwendig, daß **für Alle** das höchſte Centrum und auch den ſteten Vereinigungspunkt das Vaterland, ſeine Verfaſſung und die verfaſſungsmäßige Regierung, die Vaterlands- und Freiheits-Liebe, die Ehre und Treue bilde. Sodann müſſen, ſo wie namentlich auch in England, eine ganze große Reihe von Maßregeln durchaus nicht als Entſcheidungsfragen behandelt werden, ſo daß bei ihnen alle Mitglieder völlig frei ihrer augenblicklichen individuellen Meinung

folgen können, ſo wie neulich in Beziehung auf die Malzſteuer in England, Peel und andere Tories mit den Miniſtern ſtimmten. Nie darf ferner in Sachen des Rechts und insbeſondere auch der moraliſchen Gerechtigkeit gegen Perſonen und gegen unwürdige Angriffe Parteirückſicht und Parteileidenſchaft des Mannes Urtheil gegen das Recht beſtimmen. Es iſt erhebend, zu ſehen, wie auch in dieſer Beziehung die Briten allen andern Ständeverſammlungen als Muſter voranſtehen, mit welcher moraliſchen Würde ſie willig auch dem Gegner Gerechtigkeit und Achtung beweiſen. Alles aber kommt überhaupt darauf an, daß die höheren Grundſätze, die Ehre und das Wohl des Vaterlandes und nicht Selbſtſucht, Kleinlichkeit und perſönliche Leidenſchaft das Ruder führen. Für eine ſtändiſche Berathung, die faſt nur den Charakter einer Familienverhandlung hat, können natürlich jene obigen Abtheilungen nicht paſſen. Inwiefern ſie auf deutſche Ständeverſammlungen anwendbar ſind, muß in den Artikeln über dieſe letzteren nachgewieſen werden. C. Th. Welcker.

Ceremoniel; Etikette. Es iſt eine natürliche Eigenſchaft und auch faſt allgemein vorkommende Gewohnheit der Menſchen, daß ſie Handlungen oder Verhandlungen, welche für ſie beſonders wichtig ſind, oder welchen ſie eine ſolche Wichtigkeit oder höhere Bedeutſamkeit beizulegen wünſchen, mit beſonderen, auf ſolchen Zweck berechneten, Formen oder Feierlichkeiten verbinden. Gleichartige Gemüthsrichtung oder auch Nachahmungstrieb oder endlich Autorität verwandeln die urſprünglich freien oder willkürlich angewandten Förmlichkeiten allmälig in regelmäßiges Herkommen und bleibende Gewohnheiten oder endlich in wirklich verbindliche Vorſchriften, zu deren Beobachtung nämlich auch die perſönlich dazu Ungeneigten theils die herrſchende Sitte nöthigt, theils ſelbſt ein förmliches — durch Geſetz oder Verordnung ausgeſprochenes — Gebot der Machthaber, die dabei ein politiſches oder kirchliches Intereſſe im Auge haben, zwingt, oder auch ein — ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſenes — Uebereinkommen vertragsrechtlich verpflichtet. Das Ceremoniel, d. h. der Inbegriff der bei gewiſſen Gelegenheiten (Handlungen oder Verhandlungen) in der Regel beobachteten oder zu beobachtenden, entweder durch bloßes Herkommen oder Sitte, oder aber durch Geſetz, Verordnung oder Vertrag beſtimmten Förmlichkeiten und Gebräuche, mag nach den Hauptſphären ſeiner Herrſchaft in das privatgeſellſchaftliche, das kirchliche und das politiſche unterſchieden werden. Wir haben hier blos von dem letzten zu ſprechen, und zwar nur in engerer Bedeutung, mithin von dem entfernteren Zuſammenhang, worin allerdings oft auch die beiden erſten mit politiſchen Verhältniſſen oder Intereſſen ſtehen, wegblickend. Das insbeſondere an Höfen vorgeſchriebene oder durch Herkommen feſtgeſetzte Ceremoniel wird auch Etikette (Etiquette) geheißen, welcher Name jedoch in weiterer Bedeutung auch zur Bezeichnung der überhaupt in der vornehmern Geſellſchaft gebräuchlichen oder als verbindliche Vorſchrift geachteten

Formen dient. Die Etikette geht uns hier nur inſofern an, als ſie in dem politiſchen Ceremoniel mit einbegriffen iſt.

Das politiſche Ceremoniel iſt entweder ein ſtaatsrechtliches oder ein völkerrechtliches, d. h. es bezieht ſich oder findet ſeine Anwendung entweder auf einheimiſche oder auf auswärtige Verhältniſſe, Verhandlungen und Geſchäfte. Das ſtaatsrechtliche wird vorzugsweiſe durch Geſetz oder Verordnung regulirt, das völkerrechtliche durch theils ausdrückliche, theils ſtillſchweigende Convention, zu deren Vollzug jedoch abermal Verordnungen oder Vorſchriften von Seite der Autorität an die Untergebenen ergehen mögen.

Das ſtaatsrechtliche, überhaupt das innere Staatsceremoniel iſt meiſt berechnet entweder auf Hervorbringung eines geeigneten Eindrucks gewiſſer wichtiger Staats- oder Regierungs-Handlungen, oder auf Darſtellung der Würde und Erhabenheit der Regierung ſelbſt, oder der Perſon und der Familie der Regierenden gegenüber dem Volke. Es iſt natürlich verſchieden, theils nach dem Gegenſtand oder Inhalt ſolcher Handlungen, theils nach der Größe oder Macht des Staates, theils nach deſſen Regierungsform und Verfaſſung. Ein republikaniſches Feſt, oder ein der Erinnerung an ein glorreiches oder heilbringendes National-Ereigniß, z. B. der Verkündung einer Conſtitution, geweihtes, wird natürlich mit anderen Ceremonien begangen werden, als ein höchſter oder allerhöchſter Geburts- oder Namenstag; eine landſtändiſche Eröffnungsfeier anders als ein gewöhnliches Hof-Feſt. Ein eingeſchränkter und ein Wahl-König wird mit anderen Formen von dem Throne Beſitz nehmen als ein abſoluter und Erb-Monarch, und anders beſchaffen wird bei allen Anläſſen das Ceremoniel in demokratiſch als in ariſtokratiſch verfaßten Staaten ſein. Auch bei Gleichheit der Verfaſſung mag, je nach dem Geiſt der Regierung oder dem Charakter eines wirklich regierenden Herrn, ein verſchiedenes Ceremoniel vorgeſchrieben werden, und auch der allgemeine Geiſt einer Zeit, auch Cultur- und Reichthums-Verhältniſſe der verſchiedenen Völker können darauf von beſtimmendem Einfluß ſein.

Bei der Beurtheilung des hier oder dort vorkommenden Ceremoniels iſt zwar der nächſtliegende Punkt jener der Zweckmäßigkeit, d. h. der gut oder übel gemachten Berechnung auf den dabei ſich vorgeſetzten Zweck. Aber eine höhere und wichtigere Betrachtung bezieht ſich auf den Zweck ſelbſt, der aus irgend einem Ceremoniel erkennbar hervorgeht, und auf die natürliche oder nothwendige Wirkung des letzten. Nur von dieſem Standpunkt aus kann die Lehre vom Ceremoniel unſer Intereſſe in Anſpruch nehmen; denn Ceremonien vorzuſchlagen oder Ceremonienmeiſter oder Hofmarſchälle zu bilden, liegt nicht in der Aufgabe des Staats-Lexikons.

Ein Ceremoniel, welches beſtimmt und — je nach der Bildungsſtufe des Volkes und anderen Umſtänden — geeignet iſt, die Gemü-

ther mit dem Gefühle der Ehrwürdigkeit des Geſetzes, der Regierung und der regierenden Perſonen zu durchdringen, iſt alles Beifalles und Lobes werth. Dasjenige aber, welches die Idee einer herriſchen oder gar überirdiſchen Gewalt der Häupter dem Volke verſinnlichen, und dieſes zur ſklaviſchen oder gar abgöttiſchen Verehrung oder Anbetung vor dem Gebieter niederwerfen ſoll, iſt die traurige Schauſtellung der Deſpotie, verſchlechtert den Volkscharakter und beleidigt die Würde des Menſchen und Bürgers. Im Orient ſind ſolche Ceremonien ſchon ſeit den älteſten Zeiten in Uebung geweſen, verſchieden zwar nach Graden der Roheit oder Verfeinerung, doch übereinſtimmend in der allgemeinen Richtung und Wirkung. Vom Orient ging ſolches Deſpoten-Ceremoniel in's römiſche Kaiſerreich über, und verdrängte allda die aus den republikaniſchen Zeiten ſtammende edle Einfachheit der Gebräuche. Diocletian, Conſtantin M. und Juſtinian M. zumal waren die Begründer und ſelbſt geſetzlichen Ordner eines die faſt göttliche Majeſtät des Kaiſers verkündenden und den letzten Freiheitsgedanken in dem Gemüth der ſich dem Throne nähernden Bürger tilgenden Ceremoniels. Die geheiligte Perſon des Monarchen, welchen — zur eindringlicheren Bezeichnung ſeiner Erhabenheit — eine vielgliederige Abſtufung von Hoheiten und Würden vom Volke trennte, war dieſem hiernach faſt unzugänglich. Eine lange Reihenfolge von Gemächern und Wachen und höheren oder niederen Hofbeamten lag zwiſchen dem Kaiſer und jedem Gehörſuchenden. Und gelangte der Letzte endlich ins Innerſte, ſo mußte er durch Niederwerfung auf die Erde die dem Hocherhabenen ſchuldige Anbetung verrichten. Der Glanz ſolcher Majeſtät theilte ſich auch den die geheiligte Perſon umgebenden Dienern nach Maßgabe der Nähe oder Unmittelbarkeit der perſönlichen Dienſtleiſtung mit; und der Präfect der kaiſerlichen Schlafkammer, ja ſelbſt der zweite Diener derſelben ging an Rang und Glanz dem höchſten Beamten des Reiches vor.

Auch im Mittelalter finden wir an den Höfen der mächtigeren Fürſten ein mehr oder minder glänzendes — durch Lehnweſen und Chevalerie in Formen eigenthümlich beſtimmtes — Ceremoniel. Die deutſchen Kaiſer zumal, und insbeſondere von der Zeit an, als ihre wahre Hoheit ſank, ſuchten durch feierliches Gepränge die Idee der von ihnen lange ausſchließend in Anſpruch genommenen Majeſtät und ihrer alle Königsthrone überragenden Herrlichkeit einzuſchärfen. Selbſt Grundgeſetze — wie Karls IV. goldene Bulle — regelten ſolches Gepränge. Vieles von dem mittelalterlichen Ceremoniel hat ſich bis auf die neueſten Zeiten erhalten; doch ſind ſeit Entſtehung der großen und nach Uneingeſchränktheit ſtrebenden Monarchien und dem Emporkommen allgemeiner Verfeinerung, weſentliche Veränderungen und Zuſätze in's Daſein getreten, bezeichnend für den Geiſt und wirkſam zur vollſtändigeren Entwicklung des monarchiſchen Princips. Epoche darin machen zumal Kaiſer Karl V. in Deutſchland und König Ludwig XIV. in Frankreich, nach deren

Höfen ſich mehr oder weniger faſt alle anderen bildeten. Karl V. hatte das ſteife Weſen der ſpaniſchen Grandezza an dem ſeinigen eingeführt; und es blieb dieſer Charakter der vorherrſchende in Oeſterreich bis auf Joſeph II. (welcher — ſo wie auch der Philoſoph von Sansſouci — die Größe mehr in edler Einfachheit als in ſchwerfälligem Hoheitsgepränge fand), und in Spanien bis auf den heutigen Tag; hier jedoch, ſeit der Thronbeſteigung der Bourbone, durch einige Nachahmung der franzöſiſchen Sitte in etwas heiterer gemacht. Ludwigs XIV. Hofhaltung verkündete durch ihre Formen und Gebräuche den Stolz des Monarchen, welcher nicht anſtand, zu ſagen: „l'état c'est moi!“ und wurde das mit Eifer ſtudirte und zu einer Art von Wiſſenſchaft ausgebildete Muſter, wornach ſeither faſt alle anderen ſich richteten. Im Mutterlande ſelbſt jedoch wurde die Strenge ſeines Ceremoniels durch den franzöſiſchen Frohſinn gemildert und bildete ſich neben dem ängſtlichen Reſidenz-ein leichteres Campagne-Ceremoniel aus. Auch erſteres hinderte jedoch die Frivolität und Verdorbenheit der Sitte nicht; ſein volles Schaugepränge ward mehr und mehr den feierlichen Gelegenheiten, als Audienzen, beſonderen Hof- und Staats-Feſten, oder Gala-Tagen u. ſ. w., vorbehalten; im engern Hofzirkel machte man ſich's bequemer.

Die franzöſiſche Revolution bedrohte das alt-monarchiſche Ceremoniel mit dem Verluſt ſeiner Herrſchaft zur Verzweiflung der Höflinge, welche daſſelbe für das Weſen der Majeſtät hielten und als die Bedingung ihrer eigenen Wichtigkeit achteten. Darum riefen ſie ihren königlichen Gebieter Ludwig XVI., als der conſtitutionelle Miniſter Roland zum erſten Male in Band-Schuhen ſich der Perſon des Monarchen zu nahen wagte, klagend zu: „Ach Sire! Alles iſt verloren!“ — Aber das monarchiſche Ceremoniel, nachdem es eine kurze Zeit den republikaniſchen Formen gewichen war, kehrte ſiegreich an Napoleons kaiſerlichen Hof zurück, ja wurde in mehreren Dingen noch prachtvoller als zuvor; und ſeit der Reſtauration — die erſten Wochen der Regierung des „Bürgerkönigs“ ausgenommen — iſt ſeine ungetrübte Herrſchaft, wie es ſcheint, für die längſte Dauer befeſtigt. Müßige Würdeträger aller Art, Hof- und Oberhof-Chargen, Kammerherren und Pagen und welche Namen ſonſt die glänzende Hofdienerſchaft führt, haben die heiterſte Ausſicht vor ſich.

Inſofern das Ceremoniel Bezug auf die Verhältniſſe zum Auslande hat, nennt man es das völkerrechtliche. Daſſelbe, da es nicht von jeweils freier Feſtſetzung oder Regulirung durch die einheimiſche Staatsgewalt abhängt, ſondern großentheils auf förmlichen Conventionen oder wenigſtens ſtillſchweigenden Uebereinkommniſſen oder Anerkenntniſſen, ſonach auf wechſelſeitigen Verbindlichkeiten und Anſprüchen ruht, iſt allerdings praktiſch wichtiger als das blos einheimiſche. Die philoſophiſche Geringſchätzung, welche ein Staat dagegen äußern würde, könnte nur als Verzichtleiſtung auf die eigenen Anſprüche, nicht aber als Entbindung von der Verbindlichkeit gegen

Andere wirkſam ſein; und allzugroße Nachgiebigkeit gegen hochfahrende Anſprüche oder Begegnungen Anderer kann wirklichen Nachtheil bringen. Dagegen iſt das allzu ängſtliche oder ſtrenge Feſthalten an Formen, die auf Anſprüche des Ranges hindeuten, mit dem Selbſtgefühle der wahren Macht kaum vereinbarlich, und Nachgiebigkeit in ſolchen Dingen kann allerdings mit Würde, zumal von Seite eines Starken, ſtattfinden. So vergaben ſich die triumphirende franzöſiſche Republik und nachmals ihr weltgebietender kaiſerlicher Beherrſcher durchaus nichts, als ſie in den Friedensſchlüſſen mit dem tief gebeugten Oeſterreich in die Beibehaltung der alten Rangordnung zwiſchen dieſem und Frankreich einwilligten, und ſo hätte Kaiſer Leopold I., als nach der Befreiung Wiens durch den Heldenarm Johann Sobiesky's die Frage entſtand, wie er — unbeſchadet ſeiner Würde als Kaiſer und als Erbmonarch — den Wahlkönig von Polen empfangen könne oder ſolle, ſehr wohl daran gethan, und die echte Würde entfaltet, wenn er den hochherzigen Rath des Herzogs Karl von Lothringen: „mit offenem Arm iſt er zu empfangen, da er das Reich gerettet", befolgt hätte.

Die weitläufige und in vielen Dingen mehr nur der Armſeligkeit als der wahren Hoheit dienende Lehre vom völkerrechtlichen Ceremoniel gedenken wir jedoch hier nicht abzuhandeln. Wir verweiſen die nach umſtändlicher Kenntniß verlangenden Leſer auf die vielen eigens darüber geſchriebenen Bücher, als, ſchon aus der ältern Zeit, auf Leti ceremoniale historico-politicu, Amsterd. 1685. J. C. Lunig, theatrum ceremoniale historico-politicum, oder hiſtoriſch-politiſcher Schauplatz, Leipz. 1719. 1720. Rousset, cérémonial diplomatique des cours de l'Europe, Amsterd. et la Haye 1739., ſodann aus der neueren auf die meiſten Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. Einige beſondere Partien der hier beſprochenen Lehre werden wir übrigens, ihrer näheren Verbindung mit verſchiedenen Haupttheilen oder Materien der auswärtigen Politik willen, unter den denſelben eigens zu widmenden Artikeln vortragen. (S. insbeſondere die Artikel: Courtoiſie, Diplomatie, Geſandtſchaftsrecht, Rang und Titel, Seerecht u. a.) Hier blos noch eine allgemeine, den Principien des einheimiſchen nicht minder als jene des auswärtigen Ceremoniels angehörige Bemerkung.

Eine faſt in allen civiliſirten Staaten beſtehende Uebung hat in Bezug auf fremde — ein anderes Land etwa bereiſende oder zum Beſuch dahin kommende — Souveraine und deren Familienglieder ein zum Ausdruck ganz beſonderer Hochachtung beſtimmtes Ceremoniel zu einer, wenn auch nicht ſtreng verbindlichen, doch für Anſtands-, Ehren- oder auch Friedens- und Freundſchaftspflicht geltenden Regel erhoben. Das blos natürliche oder reine Vernunftrecht weiß indeſſen von einer ſolchen Pflicht nichts, ſondern beſchränkt ſich darauf, die Unverletzlichkeit der fremden Fürſten und Prinzen einzuſchärfen, zuvörderſt als juriſtiſcher Perſonen überhaupt, und dann, wenn ſie in

der erklärten oder erſcheinenden Eigenſchaft als Souveraine, mithin als wirkliche Repräſentanten ihrer Staaten oder Völker, mit andern Staaten in Berührung treten, auch als ſolcher. Weiter räth die Politik, ſolche Souveraine oder deren Angehörige, im Intereſſe des Friedens oder der wechſelſeitig wünſchenswerthen Befreundung, mit aller auf dieſe Zwecke berechneten Rückſicht zu behandeln. Die beſtehende Uebung aber geht noch weiter und ruht noch auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Intereſſe des — ſchon vorlängſt den Herrſchern der Völker wenigſtens in dunkler Ahnung vorgeſchwebten, in der neuen und neueſten Zeit aber deutlicher begriffenen und kunſtvoller entwickelten und eingeſchärften — „monarchiſchen Princips". Daſſelbe ſuchte und fand nämlich eine willkommene Stärkung in der allmälig — zumal auch durch die vielſeitigen Familienverbindungen der Regentenhäuſer unter ſich begünſtigten — Idee einer über die ganze europäiſche oder civiliſirte Welt ſich ausdehnenden Gemeinſchaftlichkeit des Regierungsrechtes oder der Regierungsfähigkeit unter den einmal beſtehenden regierenden Häuſern gegenüber der gleichfalls gemeinſchaftlichen Unterwürfigkeits- oder Unterthanen-Pflicht der Völker. Der fremde Souverain alſo, ſelbſt wenn er zeitlich in Feindſchaft oder gar im Krieg mit einem andern ſtand, blieb gleichwohl, als Souverain, der Gegenſtand der achtungsvollſten Behandlung von Seite des letzten, welcher die Nützlichkeit ſolches Grundſatzes für ſich ſelbſt anerkannte, und wurde ebenſo den Unterthanen als Gegenſtand pflichtmäßiger Verehrung dargeſtellt, weil alle Huldigungen, welche irgend einem Angehörigen eines fremden Fürſtenhauſes erwieſen wurden, zugleich als dem eigenen Herrn dargebracht erſchienen, oder als Anerkenntniſſe des auch die Erhabenheit des eignen Hauſes bekräftigenden Princips. Daher alſo die Sitte der nicht nur von Seite der Höfe ſelbſt gegen einander beobachteten Höflichkeit und Achtungsbezeugung (wie die Becomplimentirung des in's Land oder auch nur an der Grenze vorüber reiſenden fremden Fürſten durch ihm entgegengeſchickte vornehme Perſonen, das ihm gegebene Ehrengeleit, die ſplendide Bewirthung, der feierliche Empfang und die in glänzenden Hoffeſten oder militairiſchen Spielen u. dgl. ſich äußernde Befliſſenheit, den hohen Gaſt würdig zu behandeln), ſondern auch der von Seite des Volkes, d. h. nicht nur der Behörden, ſondern auch der Einwohnerſchaft der von dem fremden Fürſten bereiſten Ortſchaften oder Bezirke, ihm darzubringenden Ehrenbezeugungen aller Art.

Der Geiſt der Neuzeit, man kann es nicht verkennen, iſt dieſem Ceremoniel nicht hold. Wohl findet man natürlich und tadelfrei, daß jeder Hof mit andern den freundſchaftlichen oder Verwandtſchaftsverkehr durch Mittheilung von Familienereigniſſen, als Verehelichungen, Geburten und Todesfällen, durch Beglückwünſchungen oder Beileidsbezeugungen und Traueranlegen u. ſ. w. unterhalte, und daß er jeweils ſeine Gäſte ſo ſplendid und ehrenvoll, als Neigung oder Rückſichten es mit ſich bringen und die disponiblen Mittel es erlauben, empfange, be-

wirthe und unterhalte. Auch ſelbſt von Staats wegen mögen aus politiſchen Gründen Feſtlichkeiten aller Art in gewiſſen Fällen zu veranſtalten ſein. Aber das Verlangen ſelbſteigener, thätiger Theilnahme von Seite des Volkes, und zwar als allgemeine Regel geltend gemacht, ſtreitet wider das Selbſtgefühl der Stolzeren. Immerhin mögen die müßige Neugierde, die bezahlte Dienſtbefliſſenheit oder die freiwillige Servilität zur Verherrlichung der Hoffeſte Tauſende herbeilocken: aber eine befohlene Theilnahme erregt Unwillen. Die Beſſern und Freigeſinnten im Volk bringen gern nur den von ihnen perſönlich verehrten Häuptern, nicht aber jedem Fürſtenſohne ohne Unterſchied, oder gar jeder fürſtlichen Leiche ohne Unterſchied ihre Huldigungen dar. Die Eintheilung der europäiſchen Menſchheit in vermöge Blutseigenſchaft regierende oder regierungsfähige und zur Unterthanſchaft beſtimmte Perſonen oder Häuſer iſt von der öffentlichen Meinung nicht als rechtsbeſtändig anerkannt. Jedes Volk verehrt wohl pflichtgemäß ſein angeſtammtes Regentenhaus; aber gegen die fremden Häuſer hält es ſich für unverpflichtet. Rotteck.

Ceſſion, ſ. Abtretung.

Chalif (oder Kalif), Chalifat. Der Name Chalif bedeutet Stellvertreter oder Statthalter, welchen beſcheidenen Titel die Nachfolger Mohameds in der von demſelben gegründeten gedoppelten, nämlich geiſtlichen und weltlichen, Herrſchaft führten. Das Reich dieſer „Statthalter des Propheten" heißt man darum das Chalifat. Nicht eine Geſchichte dieſes Chalifats, wiewohl dieſelbe ſowohl überhaupt, als auch in manchen Einzelheiten höchſt merkwürdig iſt, kann im Staats=Lexikon eine Stelle finden; doch wird eine flüchtige Vergegenwärtigung ihrer Hauptmomente und zumal ihres allgemeinen politiſchen Charakters ſeinem Zwecke nicht fremd ſein.

Vom Anfangspunkt der Geſchichte des Mohamedaniſchen Weltreichs, nämlich von der Flucht des Propheten von Mekka nach Medinah (16. Juli 622), oder von deſſen 10 Jahre ſpäter erfolgtem Tode (632) bis zum Umſturz des Chalifates durch die Mongolen (1258) verfloſſen 636 oder 626 Jahre, reich an Großthaten und Unthaten, an Erfolgen und Unfällen, an erſchütterndem Wechſel von Glanz und Erniedrigung, Macht und Schwäche, Herrlichkeit und Elend, und durch alles dies vielfach belehrend für Regierungen und Völker, doch freilich, weil nach Raum und Zeit und Charakter uns ſelbſt und unſeren gegenwärtigen Lebensverhältniſſen in dunkler Ferne ſtehend, minder eindringlich, als was aus deutlich erkennbarer Nähe zu uns ſpricht.

Schon unter den drei erſten Chalifen, Abubekr, Omar und Othman (von 632 bis 655), war Mohameds, des kriegeriſchen Religionsſtifters, in Arabien gegründetes Reich durch ſeine fanatiſchen Bekenner weit über die heimathlichen Grenzen hinaus in Aſien und Afrika ausgebreitet worden. Einheimiſche Entzweiung hemmte jetzt für einige Zeit den Fortgang. Ali, Mohameds Neffe und Eidam, und gleich im Anfang der Sendung von ihm ſelbſt zum Chalifen erklärt,

ward nach des Propheten Tode verdrängt durch die drei oben genannten Häupter, und empfing erſt nach Othmans Tode die Huldigung der arabiſchen Stämme. Jetzt aber warf ſich in Syrien Moawijah (Sprößling des dem Hauſe Haſchem, woraus Mohamed ſtammte, längſt todfeindlichen Hauſes Ommaijah) zum Chalifen auf, und behauptete nach Ali's Ermordung (660) das Reich, ja errang für ſein Geſchlecht die erbliche Herrſchaft. Aus Ali's Verdrängung und ſeiner Söhne tragiſchem Ende entſtand die bis heute noch fortdauernde Spaltung in Mohameds Kirche. Er und ſeine Nachkommen erſcheinen den Einen (insbeſondere den Perſern) als die einzig rechtmäßigen Chalifen; Fatimens Blut, wie der Märtyrer-Tod ihrer Söhne, heiligt das ganze Geſchlecht; ihre Verdränger ſind des Abſcheues werth. Den Andern dagegen iſt zwar Ali gleichfalls ehrwürdig, doch minder als die drei erſten Chalifen; und auch Ommaijah's Haus wird von ihnen nicht völlig verworfen. Dieſer letzte Glaube iſt jener der Mehrheit; ſeine Anhänger heißen Sunniten, weil ſie neben dem Koran auch noch die Sunnah, d. h. die mündliche Ueberlieferung, verehren, während die Aliten — von ihren Gegnern auch Schiiten (ſoviel als Ketzer oder Abtrünnige) genannt — dieſelbe verwerfen.

Nach Befeſtigung der einheimiſchen Herrſchaft ſetzten die Ommaijahden die äußern Eroberungen fort und dehnten das Reich einerſeits vom mittelländiſchen Meere bis zum Oxus und Indus, andererſeits über ganz Nord-Afrika und über Spanien aus. Ihr Thron ſtand in Damaskus. Aber die Nachkommen von Al-Abbas, Mohameds Oheim, zertrümmerten ihn hundert Jahre nach deſſen Errichtung (759) und verlegten jetzt den Sitz der Herrſchaft nach dem neu erbauten Bagdad. Ein Sprößling von Ommaijah, Abderramman, aber war der Vertilgung, welche ſein Haus traf, entkommen und ward in Spanien als Chalif erkannt. Sein und ſeiner Nachkommen prachtvoller Thron ſtand zu Cordova.

Zu den beiden Chalifaten, der Ommaijahden in Spanien und der Abaſſiden in Bagdad, kam ſpäter noch ein drittes, das Fatimitiſche, in Egypten, woſelbſt ein angeblicher Nachkomme Fatimens den Sitz einer zweihundertjährigen Herrſchaft gründete (um 970). Der gedoppelte Hader der weltlichen Herrſchſucht und des kirchlichen Haſſes zerriß dergeſtalt Mohameds Reich, und bald gingen auch die einzelnen Chalifate unter wechſelvollen Erſchütterungen durch Aufruhr und fremde Eroberung in vielnamige Trümmer.

Das Hauptreich indeſſen blieb das Chalifat in Bagdad, glanzvoll zumal unter Harun al Raſchid (Karls des Großen Zeitgenoſſen), dem Gefeiertſten der Abaſſiden. Bald nach ihm jedoch begann der Verfall, theils durch Empörung der Statthalter, theils durch auswärtigen Angriff und zumal durch Uebermuth und Aufruhr der türkiſchen Kriegsknechte und ihrer Häupter. Dieſelben, die da als auserleſene Leibwache den Thron des Chalifen umgaben, mißhandelten ihren Herrn und ſetzten nach Gunſt und Laune die Chalifen ein und

ab. Die entfernten Nationen jedoch und ſelbſt die rebelliſchen Statthalter huldigten noch immer in Worten und Gebräuchen dem Nachfolger des Apoſtels, bis, ſeit der Ernennung des Türken Mohamed Eben Rajek zum Emir al Omrah (Emir der Emire) der Chalif, aller weltlichen Macht entledigt, blos noch Iman oder oberſter Prieſter blieb (935). Noch drei Jahrhunderte indeſſen dauerte die Schein-Hoheit der Chalifen, bis die Mongolen heranſtürmten und Dſchengis-Chan's Enkel Hulagu die heilige Stadt Bagdad eroberte. Moſtaſem Billah, der 56ſte Nachfolger des Propheten, wurde von Roſſen zertreten. Das Abaſſidiſche Reich ging unter (1252). Ein Abaſſide zwar, Ahmed Monſtanſer, entrann dem Schwert und ward in Egypten, woſelbſt ſchon früher das Fatimitiſche Chalifat durch den Kurden Selaheddin war geſtürzt worden (1171), von dem Mammlukkiſchen Sultan Bibars als Chalif erkannt, doch ohne den Schatten einer Gewalt. Der Name jedoch blieb ſeinen Nachkommen, bis Selim I., Sultan der Osmaniſchen Türken, Egypten eroberte, den Chalifen Motawakkl gefangen nach Konſtantinopel ſchleppte und ſich ſelbſt deſſen Würde zueignete. Seit dieſer Zeit gelten bei den Sunniten die Osmaniſchen Großherren als Chalifen.

Die Verfaſſung des Chalifates war unbedingt deſpotiſch. Selbſt der Freiheitsgeiſt der arabiſchen Stämme, unter welchen Mohamed ſeine Herrſchaft begründete, beugte ſich vor der Heiligkeit des Religionsſtifters; aber noch unbedingter gehorchten die durch das Schwert bekehrten aſtatiſchen Nationen, die ſchon vor Alters der deſpotiſchen Herrſchaft gewohnt waren, und die Vereinbarung der geiſtlichen mit der weltlichen Alleinherrſchaft gab den Chalifen, nachdem ihr Thron erblich geworden war, eine Fülle der Macht und Hoheit, wie kaum je noch ein Gewaltsherrſcher ſie beſaß. Alle, die Edelſten wie die Geringſten ihres Reiches, waren gleichmäßig ihre Sklaven, und ihre hohe prieſterliche Würde — ihnen allein ohne Theilnahme einer unter ſich verbundenen ſelbſtſtändigen Prieſterſchaft angehörig — warf die Gläubigen vor ihnen zur demüthigſten Anbetung nieder. Solcher religiöſe Charakter milderte zwar einigermaßen (verglichen mit einer blos auf Schwertesgewalt ruhenden Autorität) die Aeußerungen ihrer Herrſchermacht, und der Koran ſchrieb ihnen heilige Pflichten vor; aber da ſie die oberſten, ja alleinigen Ausleger des Korans waren, ſo ging ihre Pflicht auch nicht weiter, als ihr guter Wille. Doch alle dieſe Macht und Gewalt konnte ihr Reich nicht vor Stürmen und gehäuften Empörungen ſchirmen. Die Unterdrückung des Geiſtes tödtete auch die moraliſche Kraft, und nachdem die erſten Flammen des Fanatismus vertobt hatten, verſanken die Moslems in Weichlichkeit und Schwäche. Die Verehrung des Chalifen war mehr Formenwerk, als wirkliches Gefühl, und wich ohne Mühe dem von irgend einem Empörer oder Eroberer ausgehenden Schrecken. Ein Volk von Sklaven mag dem Wechſel der Herrſchaft gleichgültig zuſehen. Seinem

Loos droht keine Verſchlimmerung, wie immer die Perſon des Gebieters ſich ändere, und die blos auf phyſiſcher Macht ruhende Gewalt weicht natürlich jeder augenblicklich ſtärkern Macht.

Man hat die Chalifen mit den Päpſten verglichen; und in der That mag, zumal in dem Zeitpunkt, als das Hildebrandiſche Weltreich, d. h. die Vereinigung der höchſten bürgerlichen mit der geiſtlichen Macht in der Perſon des Papſtes beſtand, einige Aehnlichkeit zwiſchen Beiden erkannt werden. Aber der große Unterſchied war, daß den Chalifen die durch das Schwert der fanatiſchen Jünger Mohameds gegründete Herrſchaft gleich urſprünglich zuſtand, nicht erſt im Lauf der Jahrhunderte durch beharrliche Fortſetzung eines kunſtreichen Syſtems mußte errungen werden, und daß ſie dann von der glänzendſten und unbeſtrittenſten Fülle der gedoppelten Hoheit blos durch eigene Schwäche oder Erſchlaffung herabſanken, zuletzt blos noch den Schatten der hohen Prieſterwürde kümmerlich fortführend, während der römiſche Biſchof aus wenig bedeutender, faſt demüthiger Stellung ſich erſt im Laufe der Jahrhunderte allmälig, unter tauſend Mühen, durch Geiſt, Beharrlichkeit und Glück und zwar Anfangs blos in der kirchlichen Sphäre, und erſt viel ſpäter auch in der bürgerlichen emporhob und den wundervollen Weltthron baute, von welchem er in der Folge, zum Theil wohl durch Uebertreibung oder Mißbrauch der Macht, vorzugsweiſe jedoch nur durch den allgemeinen Umſchwung der Verhältniſſe und des Zeitgeiſtes wieder zu einer niedrigeren Stufe herabſank. Einem erblichen Papſtthum, d. h. einer Dynaſtie von Päpſten, wäre ſo großes Werk nimmer gelungen. Geiſt und Kraft, Kunſt und Beharrlichkeit im Verfolgen derſelben Richtung ſind nicht zu finden, wo der Zufall der Geburt abwechſelnd Schwache und Starke, Kluge und Einfältige, Böſe und Gute an's Ruder bringt. Aber auch ein Wahlreich wird jene Erſcheinung nicht zeigen, wenn nicht ein fortdauernder ſelbſtſtändiger, mit Geiſt und Kraft ausgerüſteter Wahlkörper oder Stamm vorhanden iſt, welcher die Grundſätze bewahre, einſchärfe und nöthigenfalls mit Autorität geltend mache. Dieſes war die Stellung und Wirkſamkeit des chriſtlichen Prieſterſtandes, desgleichen die Mohamedaniſche Kirche niemals einen beſaß, an deſſen Spitze der Papſt wohl ſtand, doch mehr nur als Werkzeug oder Diener, denn als Herrſcher. Der Papſt war blos das frei gewählte Haupt einer ausgebreiteten und mächtigen Ariſtokratie, der Chalif war erblicher Alleinherrſcher, und ſah unter ſich nur Sklaven. Darin jedoch beſtand noch eine Aehnlichkeit zwiſchen Chalif und Papſt, daß nach Religionsgrundſätzen nur Einer es rechtmäßig ſein konnte, wornach die Auflehnung gegen ſeine Gewalt, oder die Uſurpation deſſelben Titels zugleich als Kirchenſpaltung erſchien. Alsdann ſchleuderten die Inhaber der Stühle zu Cordova, Cairo und Bagdad gegen einander ähnliche Bannflüche, wie ſpäter die jener zu Avignon und

Rom, und wurde die Welt durch das doppelte Geräuſch der geiſtlichen und weltlichen Waffen geärgert, zerriſſen und gequält.

Rotteck.

Chambre introuvable, ſ. Frankreichs neueſte Geſchichte.

Chargé d'affaires, ſ. Geſandter.

Charta magna, ſ. Engliſche Verfaſſung.

Charte, Verfaſſungs-Urkunde, Freiheits-Brief; insbeſondere franzöſiſche Charte. Wir verſtehen hier unter Charte die urkundlichen Verleihungen, Zuſicherungen, Beſtätigungen, überhaupt Feſtſetzungen conſtitutioneller, d. h. als grundgeſetzlich geltend zu behauptender, politiſcher, nämlich auf die Staatsform ſich beziehender, oder auch gemein bürgerlicher und menſchlicher Rechte oder Freiheiten eines Volkes. Die allgemeinen Fragen, die ſich uns hier darbieten, ſind: Welches iſt die naturgemäße oder der Theorie entſprechendſte Form ihrer Entſtehung und daher ihre unmittelbare Rechtseigenſchaft, und welches iſt die praktiſch vorherrſchende Erſcheinung derſelben? Welches iſt die je nach Verſchiedenheit ihres Urſprungs anzuerkennende Rechtswirkung einer Charte und welches ihre politiſche Bedeutſamkeit oder Koſtbarkeit? Welches ſind die Erforderniſſe der Rechtsgültigkeit einer Charte und die Grenzen ſolcher Gültigkeit, und welches die Bedingungen eines rechtlich zuläſſigen Widerrufes oder Umſturzes einer Charte? — Der geeignetſte, oder vielmehr der allein geeignete Standpunkt zur Beantwortung dieſer Fragen (inſofern ſie nicht rein hiſtoriſch ſind) iſt der vernunftrechtliche. Wir werden denſelben daher auch vorzugsweiſe bei der nachfolgenden Ausführung feſthalten.

Die gewöhnlichſte Form, worunter die Charten in's Leben treten, iſt die der — freiwilligen oder abgenöthigten — Verleihung. So ſchon die berühmten charta libertatum und die magna charta in England, aber ſo auch die Charte Ludwigs XVIII. in Frankreich und die meiſten der neuen Conſtitutionsurkunden in Deutſchland. Die dazu bewegenden oder nöthigenden Umſtände, ſelbſt der etwa dabei ſtattgefundene Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, inſofern ſie nicht in der Urkunde ſelbſt als Motive aufgeführt oder überhaupt nicht juriſtiſch erſcheinend ſind. Ihr geltend gemachter Charakter iſt nämlich überall die von dem einſeitigen Gutfinden oder Willen des Herrn oder des Herrſchers ausgehende Gewährung oder Feſtſetzung. Häufig jedoch kömmt auch die Form eines Vertrages zwiſchen dem Gewährenden und den Empfangenden vor, oder wird wenigſtens ein ſolcher, als durch — ausdrückliche oder ſtillſchweigende — Annahme der Verleihung geſchloſſen, zur Befeſtigung der Rechtsgültigkeit vorausgeſetzt oder gedichtet. Am ſeltenſten erſcheint die Form einer geſetzgebenden Statuirung, d. h. einer dem rechtlich verbindlichen Geſammtwillen der Staatsgeſellſchaft entfloſſenen Feſtſetzung.

Allerdings, wenn etwa ein großer Grund- und Leib-Herr, aus Gründen der Humanität oder der Klugheit, das zwiſchen ihm und ſeinen Colonen und Knechten factiſch ſtattfindende Verhältniß in ein wahrhaft rechtliches, zumal ſtaatsrechtliches Verhältniß zu umſtalten ſich entſchließt, ſo iſt dazu ſein einſeitiger Wille in ſo weit hinreichend, als er blos Verzicht leiſtet auf früher ausgeübte Rechte, oder früher nicht beſtandene oder nicht anerkannte Freiheiten und Rechte gewährt. Die Erklärung ſeines perſönlichen Anerkenntniſſes oder Willens oder Entſchluſſes reicht hin zur Hervorbringung der beabſichtigten Wirkung. Der Knecht wird der herriſchen Gewalt entlaſſen, der dienpflichtige Colone wird freier Beſitzer oder Eigenthümer lediglich durch die Verzichtleiſtung des bisherigen Leib- oder Grundherrn auf das früher behauptete Recht oder durch die Erklärung, daß er daſſelbe als unſtatthaft anerkenne. Nicht einmal eine ausdrückliche Annahme iſt erforderlich zur Rechtsgültigkeit ſolcher Erklärung. Sie macht für ſich allein ſchon den Beweis der perſönlichen oder dinglichen Freiheitsanſprüche der früher Unterjochten aus, und ſetzt dieſe, auch ohne eigentlichen Vertrag, in den Beſitz ihres aus höherem oder früherem Titel rührenden Rechtes ein. Und auch wenn man die Annahme — wie bei dem Schenkungs-Vertrag — als zur Gültigkeit des Geſchäftes erforderlich betrachten wollte, würde dazu jeder Einzelne für ſich berechtigt ſein, demnach von einem ſolche Annahme ausſprechenden Geſammtwillen der durch den fraglichen Act Befreiten oder wie immer Begünſtigten gar nicht geredet werden können.

Auch in der eigentlichen Staatsgeſellſchaft mag eine Charte von dem einſeitigen Willen des Verleihers ausgehen, wofern dieſer ſich (rechtlich oder auch blos factiſch) in dem ausſchließenden Beſitze der Staatsgewalt, namentlich der geſetzgebenden Gewalt, befindet. Im Staate nämlich genügt zur Statuirung von Rechten und Freiheiten, wie von Schuldigkeiten der ausgeſprochene (verſteht ſich auf den Staatszweck gerichtete, demſelben wenigſtens nicht offenbar widerſprechende) Wille des Geſetzgebers als ſolches. Wenn alſo der bisher unbeſchränkte Autokrat verordnet, daß in Zukunft z. B. eine geſetzgebende Verfügung oder eine neue Auflage u. ſ. w. nicht anders ſolle zu Stande kommen können, als nach zuvor eingeholter Gutmeinung oder Zuſtimmung einer — ſo oder ſo gebildeten — Verſammlung u. ſ. w., oder daß in Zukunft keine Verhaftnahme anders als aus geſetzlich beſtimmten Gründen und unter Beobachtung gewiſſer Formen ſtattfinden, daß Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte u. ſ. w. gewährt ſein, daß der Fiscus vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen ſolle u. ſ. w., ſo iſt ſolche Verordnung gültig auch ohne förmliche Annahme von Seite des Volkes, d. h. ohne allen Vertrag. Wer ſollte oder könnte auch die Annahme erklären oder als Vertragſchließender auftreten? — In der Autokratie oder abſoluten Monarchie gibt es ja kein ſtimmberechtigtes oder ſtimmfähiges Volk, d. h. es giebt keine andere juriſtiſch anerkannte Perſoni-

ſication deſſelben als eben den Monarchen, und um nur die Möglichkeit eines Vertragſchließens hervorzubringen, müßte zuvor eine ſolche Perſonification geſchaffen, wenigſtens proviſoriſch ins Leben gerufen werden, z. B. ein Parlament oder eine Ständeverſammlung, was aber nur durch den einſeitigen Willen des Herrſchers, alſo durch eine von ihm allein ausgegangene Charte — und wäre es nur eine proviſoriſche Charte — geſchehen kann.

Wird aber eine ſolche dem einſeitigen Willen des Herrſchers entfloſſene Charte nicht auch in ihrer Dauer von ſolchem Willen abhängig, d. h. dem Widerruf oder der willkürlichen Abänderung durch denſelben ſo wie jedes andere Geſetz unterworfen ſein? — Wir ſagen nein! und können es ſagen, auch ohne zur Idee oder Dichtung eines Vertrages unſere Zuflucht zu nehmen. Selbſt der abſolute Monarch oder der Autokrat nämlich iſt rechtlich verpflichtet, nur nach den Geſetzen zu regieren, wenn er nicht als blos factiſchen Gewaltsherrſcher ſich darſtellen, folglich ſeiner Macht den Rechtsboden benehmen will. Er kann zwar das ſeiner legislatoriſchen Gewalt entfloſſene Geſetz nach Belieben wieder aufheben oder abändern; aber ſo lange er dieſes nicht gethan hat, iſt er in Bezug auf die einzelnen Acte der Regierungsgewalt gebunden auch an ſein eigenes Geſetz. Er gab nämlich dieſes Geſetz in der Eigenſchaft als rechtlich beſtehendes Organ des Geſammtwillens und ſprach dadurch aus, daß nach ſeiner eigenen Ueberzeugung das darin Verordnete von dem Geſammtwillen verlangt werde. Wenn er alſo — ohne daß das Geſetz ihm ſolche Befugniß ausdrücklich für gewiſſe Fälle vorbehalten hätte — eine dem Geſetze zuwiderlaufende beſondere Verfügung trifft, während das noch fortdauernde Geſetz den wahren Geſammtwillen als allgemeingültige Regel verkündet, ſo handelt er nicht mehr als Organ des Geſammtwillens (welcher nämlich, wofern er vernünftig iſt, mit ſich ſelbſt nicht im Widerſpruch ſein kann), ſondern als unbefugter Einzelwille, welchem daher nur factiſche Gewalt, nicht aber das ververnünftige Recht eine Geltung verſchaffen kann. Abſchaffen alſo kann der Autokrat das Geſetz, nicht aber verletzen; ſonſt ſetzte er ſich ſelbſt außer dem Geſetz. Nun bringt es aber die Natur der Verfaſſungsgeſetze, alſo namentlich der von einem Autokraten erlaſſenen Charte, mit ſich, daß ſie nicht abgeſchafft werden können, ohne zugleich verletzt zu werden. Sobald nämlich einmal der Autokrat, als Organ des Geſammtwillens, ausgeſprochen hat, daß in Zukunft nicht mehr Er allein, ſondern nur Er unter Zuſtimmung z. B. der Landſtände, ein Geſetz ſolle geben können, ſo iſt er gar nicht mehr alleiniges Organ des Geſammtwillens, und kann alſo auch das fragliche Verfaſſungsgeſetz nicht mehr aufheben ohne Ueberſchreitung des ihm wirklich noch zuſtehenden Rechtes. Eine Verfügung, die er im Widerſpruch mit ſeiner eigenen Charte erlaſſen würde, erſchiene blos als Aeußerung eines — hier unbefugt auftretenden — Privatwillens und wäre ſonach ungültig.

Wenn dieſes einleuchtend und unbeſtreitbar iſt in Bezug auf den Theil der Charte, welcher die Perſonification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung feſtſetzt, ſo iſt es nicht minder wahr in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Auch hier hat der Autokrat, ſobald er grundgeſetzlich etwas verordnete, ſich dadurch der rechtlichen Möglichkeit beraubt, daſſelbe zu widerrufen oder abzuändern. Der weſentliche Unterſchied nämlich zwiſchen einem Grund- (oder Verfaſſungs-) Geſetz und einem gemeinen Geſetz beſteht darin, daß jenes ganz eigentlich der Regierung, d. h. der conſtituirten Staatsgewalt oder dem künſtlichen Organ des Geſammtwillens, Verpflichtungen auflegt, d. h. deſſen rechtlicher Thätigkeit Schranken ſetzt oder beſtimmte Richtungen vorſchreibt. Mögen dieſe Schranken in Formen beſtehen, oder in Grundſätzen, immer ſind ſie ein „noli me tangere" für die conſtituirte Staatsgewalt. Sie ſind alſo in der Idee einem Willen entfloſſen, der ſeinem Begriffe nach höher iſt als dieſe Gewalt und als ihrer Errichtung vorangehend gedacht wird, nämlich jenem der conſtituirenden Autorität, welche keine andere iſt, als die der Geſellſchaft ſelbſt. So lange nun dieſe Geſellſchaft unmündig oder mundtodt iſt (d. h. kein natürliches Organ ihres Geſammtwillens beſitzt), ſo iſt eben der Autokrat (oder überhaupt die abſolute Regierung) nicht nur conſtituirtes Oberhaupt, ſondern zugleich auch conſtituirende Gewalt. Erläßt er alſo eine Charte, d. h. ſetzt er grundgeſetzlich (nicht blos durch gemeines Geſetz) gewiſſe Formen oder Grundſätze für die Regierung feſt, ſo hat er dabei als conſtituirende Gewalt, d. h. als derſelben Stelle vertretend, gehandelt und kann jetzt, als conſtituirtes Haupt, nicht mehr zurücknehmen, was er als conſtituirendes Organ verfügte. Was er in letzter Eigenſchaft feſtſetzte, iſt jetzt für ihn als Regent verbindlich, und er kann in der Sphäre ſolcher gemachten Feſtſetzung nicht mehr zurückgehen auf ſeine früher ausgeübte conſtituirende Autorität; denn dieſe hat er erſchöpft oder verbraucht durch die einmalige Verordnung; er iſt in der bemerkten Sphäre jetzt blos noch conſtituirtes Haupt, mithin gebunden an die Bedingungen oder Schranken der ihm von der conſtituirenden Autorität aufgetragenen Gewalt. Hat er alſo grundgeſetzlich (nicht blos gemeingeſetzlich) z. B. Preßfreiheit, Gewiſſensfreiheit, perſönliche Freiheit, Unantaſtbarkeit des Eigenthums u. ſ. w. verkündet, ſo ſteht ihm keine ſolcher Verkündung widerſtreitende Gewalt mehr zu. Er mag dann für ſich allein (oder mit Zuſtimmung der etwa eingeſetzten Theilnehmer ſeiner Gewalt) wohl noch die Macht haben, die Rechtsgewährungen zu vermehren, nicht aber ſie zu verringern, d. h. die früher gemachten wieder zurückzunehmen oder zu ſchmälern. Er hat ſich — wie bei einmal verkündeter formeller Beſchränkung ſeiner Macht — in die Unmöglichkeit verſetzt, das Statuirte wieder aufzuheben.

So lautet indeſſen die gewöhnliche Lehre nicht. Dieſelbe findet

vielmehr die Grundlage oder Rechtsbefeſtigung einer Charte im Vertragsrecht, und allerdings iſt ſolch ein Vertragsrecht, inſofern es hier angerufen werden kann, ein näher liegendes und bequemeres Erklärungsmittel der Heiligkeit einer Conſtitution als unſere auf tieferen Gründen ruhende Theorie. Wir wollen auch keineswegs das hier in Frage ſtehende Vertragsrecht unbedingt verwerfen, ſondern nur unterſuchen, inwiefern es in Bezug auf Charten oder Conſtitutionsurkunden eine vernünftige Anwendung leide. Es finden bei der Lehre davon mehrere Mißverſtändniſſe und Begriffsverwirrungen ſtatt, deren Beleuchtung Noth thut.

Zuvörderſt kann hier keine Rede ſein von demjenigen angeblich von Allen mit Allen geſchloſſenen Conſtitutionsvertrag, welchen man in der Schule ziemlich häufig als den dritten Beſtandtheil des urſprünglichen (wenn auch nicht wirklich geſchloſſenen, doch gedichteten oder als rechtliches Poſtulat vorausgeſetzten) Staats=Vertrags (nämlich als nachfolgend dem Vereinigungs= und dem Unterwerfungs=Vertrag) aufſtellt. Aus dieſer Anſicht würde nämlich fließen, daß eine Conſtitution (folglich auch eine Charte) nicht anders als durch abermaligen Vertrag Aller mit Allen — d. h. alſo gar nicht — könnte aufgehoben oder abgeändert werden. So meint man es jedoch gewöhnlich nicht, ſondern man ſtellt ſich nur vor, daß zur Rechtsbeſtändigkeit einer Charte ein zwiſchen der Regierung und den Regierten (oder deren Stimmführern) zu ſchließender Vertrag nöthig ſei. Denken wir uns jedoch einen Staat, worin noch keine Perſon ein beſtimmtes Herrſcherrecht hat, und ſonach die conſtituirende Gewalt der Geſammtheit noch ganz frei und ungebunden iſt; ſo wird ſie die Form der von ihr einzuſetzenden Regierung und die derſelben als Richtſchnur vorzuſchreibenden Grundſätze blos im Intereſſe der Sache, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, beſtimmen, nicht aber darüber mit dem (erſt noch zu ernennenden oder auch bereits ernannten) Regenten einen Vertrag abſchließen. Sie wird unter ſich ſelbſt die Artikel des Auftrages ausmachen, welcher dem einzuſetzenden Oberhaupt zu ertheilen ſei, und nur darüber, ob der zu Ernennende geneigt ſei, ſolchen Auftrag (etwa auch unter einigen ihn perſönlich betreffenden Bedingungen) zu übernehmen, wird ſie mit Ihm ſelbſt contrahiren. In Wahl=Reichen geſchieht ein Solches häufig. Der das Reich und Volk betreffende Inhalt der „Wahl=Capitulationen" wird feſtgeſetzt von den Wählern, welche dabei eine Art von conſtituirender Autorität ausüben, und der Gewählte — außer dem, was er etwa blos für ſeine Perſon ausbedingt — unterſchreibt die Capitulation nicht eigentlich als über den Inhalt der Capitulation Vertragſchließender, ſondern blos als Uebernehmer des beſtimmten Auftrags. Etwas Aehnliches findet bei Uebernahme von Staatsdienſten ſtatt, wo nämlich gleichfalls die „Dienſt=Inſtruction", insbeſondere der Umfang der Amts=Befugniſſe und Pflichten, durch Geſetz oder Verordnung beſtimmt wird, und höch=

ſtens einige perſönliche Intereſſen durch Vertrag mögen regulirt wer= den. Hieraus erhellt wenigſtens ſo viel, daß der fragliche Vertrag nicht nöthig iſt zur Feſtſtellung der Rechte und Pflichten des zu er= nennenden Regenten, wiewohl eine weitere Verſtärkung oder größere Evidenz der Pflicht oder eine wirkſamere Einſchärfung derſelben daraus hervorgehen mag. Der Bruch einer Wahlcapitulation oder auch einer in Folge gemeinſchaftlicher Berathung zwiſchen Regie= rung und Ständen erlaſſenen Charte iſt auch nicht eigentlich als Ver= tragsbruch, oder wenigſtens nicht blos als Vertragsbruch zu achten, ſondern als überhaupt unbefugte, d. h. rechts= oder geſetzwi= drige That; ſo wie z. B. derjenige, der eine geliehene Sache ſich zu= eignet oder ein Depoſitum unterſchlägt, nicht eigentlich oder wenigſtens nicht blos den Vertrag bricht, ſondern ein Verbrechen begeht, d. h. eine Uebertretung des allgemeinen Rechtsgeſetzes, welches das Eigenthum Anderer unangetaſtet zu laſſen befiehlt.

Ein Vertrag in Verfaſſungsſachen alſo hat nur alldort eine ver= nünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wo, wegen eines der regie= renden Perſon oder dem regierenden Hauſe bereits zuſtehenden (d. h. einerſeits behaupteten und andererſeits ganz oder theilweiſe aner= kannten) ſelbſtſtändigen Rechtes, zum Behufe der im Intereſſe der Geſammtheit nöthigen oder wünſchenswerthen Beſchränkung, nähe= ren Beſtimmung oder auch theilweiſen Aufhebung oder Unſtatthaftigkeits= erklärung ſolches Rechtes, eine Unterhandlung mit dem Berechtigten gepflogen werden muß, und derſelbe ſodann im Wege des Vergleiches von ſeinem früher behaupteten Rechte Einiges aufgibt, namentlich in Folge der etwa geänderten Umſtände und Bedürfniſſe, oder der vorange= ſchrittenen politiſchen Erkenntniß und des dringenderen Volks=Rufes nach Verbeſſerung, die jenen Umſtänden entſprechenden Beſchränkungen auf ſich nimmt und die geforderten Freiheiten oder Bürgſchaften ganz oder theilweiſe gewährt. An und für ſich iſt freilich das Conſtitutions= werk kein Gegenſtand einer durch Vertrag, folglich privatrechtlich zu treffenden Beſtimmung. Das Princip der Regulirung iſt hier blos das öffentliche Wohl und das Recht der Geſammtheit. Ein Aufgeben dieſes Princips oder eine Verzichtleiſtung darauf kann rechtlich von keiner Seite verlangt oder zugeſtanden werden. Doch iſt gedenkbar und vielfach vorkommend, daß auf Seite regierender Perſonen Anſprüche des Privatrechts mit jenen des öffentlichen in Verbin= dung ſtehen, auch daß die Behauptung derſelben zugleich dem Ge= meinwohl unnachtheilig oder ſelbſt förderlich erſcheint, oder daß über das, was dem allgemeinen Intereſſe fromme, widerſtreitende Ueberzeu= gungen auf beiden Seiten (nämlich der regierenden und der regierten) obwalten. In ſolchen Fällen iſt ein wechſelſeitiges Nachgeben zum Zweck der Vereinbarung nothwendig, und mag gar wohl das Opfer auch der eigenen Ueberzeugung in einzelnen Punkten gebracht werden, um die nach den Umſtänden thunlichſte Verwirklichung der allgemeinen Idee zu erringen; es mag hier die Schwierigkeit der erfolgreichen Rechtsbe=

hauptung, dort die Gefahr des Widerſtandes in Rechnung gezogen, und dergeſtalt ein beiderſeits mehr oder weniger befriedigendes, jedenfalls dem Kriegsſtand vorzuziehendes Ergebniß auf dem Wege des Vertrages gewonnen werden. Indeſſen wird auch bei Uebereinkommniſſen dieſer Art oder dieſes Urſprungs nicht Alles, was darin feſtgeſetzt iſt, wirklich die Rechtseigenſchaft einer vertragsmäßigen Beſtimmung haben. Nur inſofern die Uebereinkommenden wirklich als zwei getrennte juriſtiſche Perſönlichkeiten ſich gegenüberſtehen oder zwei getrennte juriſtiſche Perſönlichkeiten repräſentiren, und inſofern ſie über Rechte disponiren, welche einer oder der andern derſelben frei verfügbar zuſtehen, iſt bei dem Geſchäft ein wahrer Vertrag zu erkennen. So z. B. da, wo bereits ein regierendes Haus beſteht, die förmliche Anerkennung oder Feſtſetzung des Erbrechts für alle gegenwärtigen oder künftigen Glieder ſolches Hauſes (verſteht ſich überhaupt, nicht aber auch die Beſtimmung der Erbfolge-Ordnung, welche nämlich mehr die Natur des Geſetzes an ſich trägt). Eben ſo die Uebereinkunft über die Domaine, wornach etwa ein Theil derſelben als Eigenthum des königlichen Hauſes anerkannt, ein anderer aber als Eigenthum des Staates erklärt wird. Auch die feſtgeſetzten Formen der Regierung, ſo wie die ihr zur Beobachtung vorgeſchriebenen Grundſätze, inſofern beide als Bedingungen des anerkannten Regentenrechtes oder als für ſolche Anerkennung verſprochene Gegenleiſtungen erſcheinen, können als vertragsmäßig errichtete Beſtimmungen gelten, wiewohl ſie an und für ſich mehr zur Feſtſtellung durch Geſetze ſich eignen. Sie werden auch, obſchon in einen ſogenannten Conſtitutions-Vertrag aufgenommen, überall da als wahre geſetzliche Beſtimmungen zu achten ſein, wo ihre Feſtſtellung als nicht ſowohl zum Vortheil der einen oder der andern der die Uebereinkunft abſchließenden Perſönlichkeiten (z. B. König und Landſtände), ſondern zu jenem einer dritten, durch die beiden andern gleichmäßig vertretenen Perſönlichkeit, namentlich des Volkes oder der Staatsgeſammtheit geſchehen erſcheint. In ſolchem Fall hat zwar der König von ſeinem und haben die Landſtände von ihrem Standpunkt ausgeſprochen, was ihnen nach ihrer ſubjectiven Ueberzeugung als dem Volksrecht und dem Volkswohl am meiſten angemeſſen erſchien; ſie haben ſich ihre Ideen darüber gegenſeitig mitgetheilt und als Ergebniß der Berathung ſich über die fraglichen Punkte vereinbart; aber ſie haben — da ſie in ſolcher Beziehung beide pflichtgemäß nur für eine und dieſelbe Perſon zu ſorgen hatten, d. h. beide zuſammen die vollſtändige Repräſentation des Volks ausmachten — eben ſo wenig einen eigentlichen Vertrag geſchloſſen, als es ein Vertrag iſt, wenn über ein gemeines Geſetz Regierung und Kammern übereinkommen, oder als z. B. zwei oder mehrere Vormünder eines und deſſelben Mündels unter ſich einen Vertrag über die Angelegenheiten dieſes Mündels abſchließen, wiewohl ſie allerdings über die gemeinſchaftliche Leitung derſelben

ſich verabreden oder gemeinſchaftliche Entſchließungen darüber faſſen können.

Noch eine Art vertragsmäßiger Feſtſetzung conſtitutioneller Rechte und Freiheiten iſt in der neueſten Zeit vorgekommen, nämlich ein zwiſchen einer Anzahl Regierungen unter ſich geſchloſſener Vertrag, ihren Unterthanen gewiſſe Rechte und Freiheiten zu gewähren, ohne jedoch dieſe Unterthanen als Mitpaciscenten anzuführen oder anzuerkennen. (S. Art. 18 der deutſchen Bundesacte.) Ein ſolcher Vertrag iſt allerdings ein für die Unterthanen der contrahirenden Regierungen erfreuliches Ereigniß, woraus ihnen Hoffnung und Erwartung künftiger Rechtsgewährung zufließt; doch ertheilt er ihnen darauf noch keineswegs einen unmittelbaren Rechtstitel. Auf ſie paßt das rechtliche Axiom: res inter alios gesta aliis non nocet nec prodest, und erſt wenn eine Regierung, zur Erfüllung der von ihr gegen die andern Regierungen übernommenen Verpflichtung, ihrem Volk eine Freiheits-Charte wirklich verleiht (was ſie jedoch auch ohne jenen Vertrag hätte thun können), tritt für dieſes Volk die (im Vertrag der Fürſten unter ſich zwar beabſichtigte, doch durch ihn allein noch nicht hervorgebrachte) Rechtswirkung ins Leben. An und für ſich alſo verändert der fragliche Vertrag den bisherigen Rechtszuſtand des Volkes gar nicht. Was es ſchon früher zu fordern hatte (eine ſeiner Bildungsſtufe und den Zeitumſtänden gemäße Verfaſſung), dieſes, nicht weniger und nicht mehr, hat es auch jetzo zu fordern. Sowie jede der vertragſchließenden Regierungen, wenn ein Volk auf ſolches Uebereinkommen eine mißfällige Forderung gründen wollte, mit Recht ihm erwiedern könnte: „Was geht dich mein Uebereinkommen mit andern Regierungen an? Wir können daſſelbe, ſowie wir es allein unter uns ſchloſſen, ſo auch beliebig wieder aufheben oder die eingegangene Verpflichtung uns gegenſeitig oder einſeitig erlaſſen"; ebenſo könnten auch die Völker, wenn etwa das Uebereinkommen der Regierungen dahin ginge, den Unterthanen gewiſſe Rechtsanſprüche nicht oder nur unvollſtändig zu gewähren, oder das bereits früher Gewährte wieder zurückzunehmen, jenen Regierungen zu Gemüthe führen, daß Verträge de jure tertii rechtsungültig ſind und daß man zur Rechtsverweigerung ſich durchaus nicht verpflichten könne. Hiernach iſt klar, daß, um der deutſchen Bundesacte die Rechtseigenſchaft einer wahren Charte zu verleihen, man entweder einen zwiſchen der Geſammtheit der Regierungen einerſeits und der Geſammtheit der Völker anderſeits durch jene Acte geſchloſſenen Vertrag annehmen (wenigſtens eine von den Regierungen darin ausgeſprochene und von der Nation nachher angenommene Verheißung anerkennen oder hineinlegen), oder aber die Bundesacte nicht als Vertrag, ſondern als Geſetz, nämlich als ein der deutſchen Nation durch eine conſtituirende Autorität verliehenes und daher von der conſtituirten Staatsgewalt einſeitig nicht mehr abzuänderndes

Grundgeſetz für verbindlich (d. h. die Regierungen auch gegen ihre Völker verpflichtend) erklären muß.

So zeigt ſich alſo von faſt jeder Seite betrachtet die Eigenſchaft des Vertrags zur Herſtellung der Rechtsbeſtändigkeit einer Charte theils unnöthig, theils unpaſſend, theils nur ausnahmsweiſe und nur auf wenige Beſtimmungen anwendbar und es erſcheint als der natürlichſte, faſt allen gedenkbaren Verhältniſſen entſprechendſte und dem Rechtsbedürfniß allein genügende Urſprung und Rechtsboden der Charte — ihre im Weg der Geſetzgebung geſchehende Verkündung. Die Charte iſt eine Urkunde, welche die Formen oder die Richtungen oder die poſitiven Beſchränkungen der conſtituirten Staatsgewalt beſtimmt, alſo das Verhältniß derſelben zum Volke regelt und das dieſem vorzubehaltende (oder zu gewährende) und jener zu überlaſſende (oder zu übertragende) Rechtsgebiet feſtſtellt. Unter allen Mitteln zu Erreichung des Staatszwecks iſt ſolche Feſtſtellung das erſte, nothwendigſte und wichtigſte, und wenn das Weſen der Staatsgewalt oder die ideale Rechtsſphäre des Geſammtwillens in der Beſtimmung und Anwendung der Mittel zum Staatszweck beſteht, ſo iſt unleugbar auch die Beſtimmung der Verfaſſung, alſo die Zeichnung der Charte, in ſolcher Sphäre begriffen, und es genügt zur Rechtskraft dieſer Charte, daß der geſetzgebende Geſammtwille, durch das Organ ſeiner natürlichen oder künſtlichen Perſonification, ſie verfaſſe oder verkünde, oder — wofern ſie von einer andern Seite entworfen und vorgeſchlagen oder ſchon factiſch in Ausübung geſetzt wäre — wenigſtens genehmige.

Der Geſammtwille, welchem das Recht zuſteht, das Grundgeſetz oder die Charte zu geben, iſt eigentlich kein anderer als jener, welchem auch die gemeine Geſetzgebung entfließt oder entfließen ſoll; aber das Organ, wodurch er dort ſich geſetzgebend äußert, wird als ein anderes gedacht als jenes, welches es hier thut. Es iſt dieſes wenigſtens eine zur Befeſtigung der Charte nothwendige Vorausſetzung oder Idee, weil Niemand ſich ſelbſt ein bindendes Geſetz geben kann, die conſtituirende Autorität alſo ihr eigenes Werk jeden Augenblick wieder abzuändern oder zu zernichten die Befugniß hat. Das erſtgedachte Organ, wenn es auch die Staatsgewalt verbinden ſoll, muß daher in der Idee ein höheres und früheres ſein als das letzte; es ſoll dieſes ja erſt erſchaffen und ihm Richtung und Schranke vorſchreiben, während es ſelbſt keiner andern Beſchränkung unterworfen iſt, als jener, welche ſchon das allgemeine oder rein vernünftige Staatsrecht dem Geſammtwillen überhaupt, alſo auch jedem Organe deſſelben geſetzt hat. Die conſtituirende Autorität nun hat zum natürlichen Organ die Geſammtheit der vollbürtigen Geſellſchaftsglieder oder deren Stimmenmehrheit, und ſie kann füglich ſolches Organ fortwährend beibehalten, während die gemeine Geſetzgebung und noch weit mehr die Regierungsgewalt faſt nothwendig einem künſtlichen Or-

gan übertragen werden muß. Nur in der ganz reinen und einfachen Demokratie mag demſelben natürlichen Organ neben der conſtituirenden, d. h. die Grundgeſetze gebenden, Autorität auch die gemeingeſetzgebende überlaſſen bleiben, ſei es, daß es von ſeiner conſtituirenden Gewalt noch keinen Gebrauch gemacht oder daß es ausdrücklich ſich ſelbſt auch die gemeine Geſetzgebung und die Regierung vorbehalten, d. h. alſo ſich ſelbſt auch zur conſtituirten Autorität erklärt hätte. Entgegen kann auch die conſtituirte Autorität zugleich mit der conſtituirenden bekleidet oder überhaupt zur Ausübung der letztern ein künſtliches Organ beſtellt werden. Beides jedoch iſt politiſch bedenklich oder verwerflich. Die natürlich beſtehende conſtituirende Autorität (perſonificirt allernächſt durch die Landesgemeinde oder auch durch die im ganzen Lande eröffneten Stimmregiſter) iſt für die laufenden Geſchäfte der Regierung und auch für die gemeine, dem oft ſchnell wechſelnden Bedürfniß anzupaſſende, Geſetzgebung zu unbeholfen und thut ſehr wohl daran, wenn ſie auf die Conſtituirung ſich beſchränkt; ja ſie thut ſelbſt wohl daran, wenn ſie ſogar für dieſe, ihr allernächſt angehörende, Function (d. h. für die Feſtſtellung oder Abänderung der Verfaſſung) ein künſtliches Organ (z. B. eine außerordentliche, nach einem ihrer Idee huldigenden Wahlgeſetz zu ernennende, landſtändiſche oder National-Verſammlung) verordnet, oder demſelben wenigſtens den Entwurf und die vorläufige Feſtſetzung der Charte oder deren Abänderungen überträgt, ſich ſelbſt blos die Genehmigung oder Verwerfung des Vorſchlages vorbehaltend. Beſſer jedoch iſt es jedenfalls, ſie übertrage ihr Recht gar nicht, als daß ſie die conſtituirte ordentliche Autorität, z. B. Regierung und Kammern, zugleich auch mit der conſtituirenden Gewalt bekleide. Wenn nämlich das Letzte geſchehen iſt, ſo hat die Verfaſſung einerſeits die Stätigkeit verloren, d. h. es iſt Gefahr vorhanden, daß Abänderungen, welche zum Uebel führen, vorſchnell beſchloſſen, von unlautern Parteihäuptern mit Liſt oder Ungeſtüm durchgeſetzt oder durch die Autorität eines herrſchſüchtigen Miniſteriums von der Willfährigkeit einer ſchwachen Kammer errungen werden; und anderſeits iſt die Durchführung verbeſſernder Neuerungen bei Machthabern, welche der beſtehenden Mißbräuche ſich freuen, z. B. bei einer unter der Herrſchaft eines ſchlechten Wahlgeſetzes gewählten, aber in eben dieſem Geſetz die Hoffnung der Wiedererwählung oder die Bürgſchaft egoiſtiſcher Zweckerreichung für ihre eigenen Glieder oder für deren Standesgenoſſen erblickenden Kammer immer ſchwierig und oft kaum möglich. Die nach den Vorſchriften des estatuto real gewählte ſpaniſche Kammer und die auch nach der Julius-Revolution factiſch in Function erhaltene franzöſiſche Kammer ſind davon nahe liegende und eindringliche Beiſpiele. Ebenſo das britiſche Parlament vor der — erſt nach den langwierigſten Kämpfen und mehr durch das Volk als durch ſeine großentheils egoiſtiſchen oder

corrumpirten Repräſentanten errungenen — Reform. Dieſer zuletzt angedeuteten Gefahr hilft nichts Anderes ab als die für Zeiten des anerkannten Bedürfniſſes einer Verfaſſungsabänderung vorzuſchreibende Einberufung einer eigenen conſtituirenden Verſammlung (wofür freilich ein allen Bedenklichkeiten entrücktes Wahlgeſetz zu geben, eine ſchwierige Sache iſt); der zuerſt bemerkten aber kann, wenigſtens zum Theile, dadurch geſteuert werden, daß man die Formen der Berathung und Schlußfaſſung über Verfaſſungsfragen anders als jene für die gemeine Geſetzgebung beſtimme, und zwar zumal ſo, daß eine ſorgfältigere und reifere Berathung dadurch verbürgt und zur Gültigkeit des Beſchluſſes ein ſehr überwiegendes Stimmenmehr gefordert werde. Die conſtituirte Autorität wird alſo in ſolchen Fällen zeitlich zur conſtituirenden, nimmt aber nach vollbrachtem Geſchäft ſogleich wieder ihre vorige Eigenſchaft an.

Von der Entſtehungsart der Charte hängt natürlich auch ihre Rechtswirkung, Umfang und Dauer der daraus hervorgehenden Verpflichtung, auch die etwa rechtlich zuläſſige Art ihrer Zurücknahme, Aufhebung oder Veränderung ab. Ihre Eigenſchaft als Vertrag oder als Geſetz entſcheidet allernächſt die hierauf ſich beziehenden Fragen. Iſt ſie nämlich ein Vertrag, ſo verbindet ſie die Paciscirenden, aber nur dieſe, und zwar nur in ſo weit dieſelben ſich wirklich verbinden wollten und rechtlich verbinden konnten. Iſt ſie aber ein Geſetz, ſo kann ſie nicht den Geſetzgeber ſelbſt, ſondern blos die dem Geſetz unterworfenen Perſönlichkeiten zu fortwährender Feſthaltung verbinden, doch auch hier wieder nur ſo weit, als der wahre Sinn oder Wille des Geſetzgebers erkennbar ging und rechtlich gehen konnte.

Erſcheint hiernach eine Charte als (freiwillige oder auch durch rechtlich zuläſſige Mittel abgenöthigte, und ſodann durch Annahme von Seite des Volkes bekräftigte) Verleihung des — früher abſoluten — Fürſten; ſo iſt klar, daß nun Er ſein Geſchenk oder ſein vertragsmäßig ertheiltes Rechtsanerkenntniß nicht mehr zurücknehmen noch verkümmern, wohl aber durch weitere Geſchenke oder Zugeſtändniſſe vervollſtändigen darf. Dagegen hat zwar das annehmende Volk ein Recht zur Behauptung des ihm einmal Gewährten erworben, keineswegs aber die Schuldigkeit auf ſich genommen, ſich mit dem Gewährten für immer zu begnügen. Es kann, wenn es ſeine gerechte Forderung dadurch noch nicht befriediget ſieht oder wenn neu eingetretene Umſtände, namentlich ein erlangter höherer Bildungsgrad, oder die allgemeinen Zeitverhältniſſe auch neue, billige Wünſche entſtehen machten, dieſelben jederzeit äußern und durch alle ihm rechtlich zu Gebote ſtehenden Mittel geltend machen; ſo wie auch z. B. ein mit einem bleibenden Rechtsanſpruch auf den von einem Andern ihm zu reichenden Lebensunterhalt Verſehener durch die zeitlich geſchehene und von ihm auch für einſtweilen angenommene Zuſicherung einer gewiſſen jährlichen Summe des Rechts beraubt wird, eine Erhöhung zu fordern,

wenn die Unzulänglichkeit der bewilligten Summe entweder ſchon im Allgemeinen erkennbar vorliegt oder auch erſt ſpäter wegen neu eingetretener Umſtände (als geſteigerter Preiſe oder vermehrter wahrer Bedürfniſſe) eine entſprechende Erhöhung als nothwendig erſcheint. Nur wenn ausdrücklich, als Preis der Verwilligung oder auf Art eines Vergleiches, eine Verzichtleiſtung auf weiter zu ſteigernde Forderungen ſtattgefunden hätte, würde man den Vorbehalt ſolcher Steigerung nicht mehr als ſtillſchweigend im Vertrag enthalten annehmen können, ſodann aber zu prüfen haben, ob oder inwiefern die Verzichtleiſtung in der rechtlichen Macht derjenigen, die ſie ausſprachen, wirklich gelegen geweſen. Man würde nämlich fragen dürfen, ob z. B. die auf eine gewiſſe Weiſe zu Stande gekommene Verſammlung angeblicher Nationalrepräſentanten oder ein ſo oder ſo beſchaffenes landſtändiſches Collegium, oder etwa gar nur eine vom Fürſten willkürlich ernannte Schaar von Notablen, mit einer rechtsgültigen oder ſo oder ſo weit gehenden (ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden) Vollmacht von Seite der Nation, um deren Rechte es ſich handelte, verſehen geweſen, und ob — im Falle der Bejahung dieſer Fragen — die Gewalt ſelbſt einer echten National-Repräſentation ſo weit, als geſchah, gehen konnte, ohne die Rechte der nachkommenden Geſchlechter zu verletzen? — War der „Kriegsrath" in England bevollmächtiget, durch das „Inſtrument der Regierung", wie er ſeine Charte nannte, die Formen der neuen Republik unter Cromwell's Protectorat zu dictiren? — War der franzöſiſche „Erhaltungsſenat" ermächtigt, die (freilich blos durch Gewaltthat ins Leben geführte) Conſular-Verfaſſung zu zertrümmern? — Waren die angeblichen „Cortes von Lamego", welche Don Miguels Uſurpation den Stempel der Geſetzlichkeit aufdrücken ſollten, dazu berechtigt? — Kann eine Verſammlung von Prälaten und Baronen rechtsgültig die Leibeigenſchaft der Bauern, überhaupt die Erniedrigung des dritten Standes verordnen, ſich ſelbſt zur alleinigen National-Repräſentation erklärend, oder einen dahin lautenden Vertrag mit dem König rechtsgültig abſchließen? Und könnte wohl irgend eine Verſammlung oder wie immer beſchaffene Autorität die Macht haben, die Unumſtößlichkeit oder Unveränderlichkeit einer — wenn auch unmittelbar vom humanen und rechtlichen Standpunkt verfertigten, noch weniger aber eine die ewigen Menſchenrechte verletzenden — Charte für alle folgenden Geſchlechter als vertragsmäßige Verpflichtung feſtzuſetzen, trotz allen etwa in Zukunft eintretenden Veränderungen der Verhältniſſe und Intereſſen und den mit denſelben fortſchreitenden Bedürfniſſen und Erkenntniſſen?? — Dieſe Betrachtungen ſind freilich auf die im Wege der Geſetzgebung erlaſſenen Charten nicht minder als auf die vertragsweiſe errichteten anwendbar; wir machen ſie aber einſtweilen blos in Bezug auf die letztern geltend.

Was die durch Verträge mehrerer Regierungen unter ſich

zu Stande gebrachten urkundlichen Freiheits-Verheißungen für die Völker betrifft, ſo haben wir ſchon oben bemerkt, daß aus dergleichen Verträgen als ſolchen gar kein Recht, aber auch keine Verpflichtung für die betreffenden Völker hervorgeht. Sie können höchſtens als Anerkenntniſſe der denſelben ſchon früher, vermöge ſelbſtſtändiger Titel, gebührenden Rechte dienen, oder auch — inſofern ſie öffentlich verkündet werden und wirklich Freiheiten, nicht aber Beſchränkungen dictiren — als gemeinſchaftliche (d. h. von mehreren Herren gleichzeitig geſchehende) Verleihungen von ſtaatsbürgerlichen oder politiſchen Rechten gelten, wornach ſie der ſchon oben aufgeſtellten Beurtheilung ſolcher Verleihungen anheim fallen. Sollten jedoch Verträge dieſer Art Abſchaffungen oder Beſchränkungen ſchon früher den Völkern — vermöge natürlichen oder poſitiven Rechts — zuſtehender Freiheiten ſtatuiren, ſo würden ſie, wie von ſelbſt einleuchtet, rechtlich völlig unwirkſam, obſchon etwa zur Veränderung des factiſchen Zuſtandes führend ſein.

Auch die in der Form von Geſetzen (Grundgeſetzen) errichteten und verkündeten Charten, obſchon ſie allerdings den Charakter einer höheren Heiligkeit oder Unantaſtbarkeit an ſich zu tragen beſtimmt ſind, als gemeine Geſetze, ſind gleichwohl mit ſolcher Eigenſchaft nicht unbedingt und nicht ausnahmslos begabt. Auch bei ihnen findet die Frage über rechtliche Gültigkeit — in Bezug auf Urſprung, Form und Inhalt — ſtatt, und auch wo ſolche Frage zu bejahen iſt, hat ihre Autorität — nach Perſonen und Zeiten — eine ideal leicht zu beſtimmende, wiewohl in concreten Fällen beſtreitbare und oft verhängnißvolle Grenze.

Zuvörderſt alſo kommen Urſprung und Form in Betrachtung. Waren die Verfertiger und Verkünder ſolcher Charten oder der daran getroffenen Abänderungen mit der conſtituirenden Autorität wirklich verſehen? Haben ſie bei deren Ausübung die für Erlaſſung von Grund- oder conſtitutionellen Geſetzen theils natürlich, theils nach poſitiven Rechten nothwendigen Formen beobachtet? Die ſchon früher angeführten Beiſpiele können hier wiederholt als Beleuchtung dienen. Der revolutionaire „Kriegsrath“ nach Cromwell's, der „Erhaltungsſenat“ nach Buonaparte's Machtgebot ihre angemaßte Gewalt ausübend, die vor Don Miguel kriechenden Cortes von Lamego waren freilich zur Erlaſſung von Grundgeſetzen nicht ermächtigt; aber wir mögen hinzufügen: auch K. Ferdinand VII., welcher ſein Reich an Napoleon abgetreten und daſſelbe nur durch die heldenmüthigen Anſtrengungen des unter den Fahnen der Cortes-Verfaſſung ſtreitenden Volkes wieder erhalten hatte, war zur einſeitigen Verkündung einer neuen Charte (d. h. zur Proclamirung des königlichen Abſolutismus) keineswegs berechtigt; und nicht minder widerrechtlich handelte das Cabinet K. Karls X. in Frankreich, welches die beſchworne Charte durch „Ordonnanzen“ in den weſentlichſten Punkten zu

umſtalten, d. h. zu verhöhnen, ſich vermaß; nicht minder widerrechtlich und daher auch rechtsungültig die ariſtokratiſche Faction in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche, die mit Napoleons Fall eingetretenen Verwirrungen benutzend, an die Stelle der volksthümlichen Verfaſſungen ihrer Cantone tumultuariſch ihre eigene Herrſchaft einſetzte.

Was iſt aber von den Fällen zu ſagen, wo Verfaſſungsgeſetze durch das Machtwort von Fremden dictirt, dann etwa vermöge Friedensvertrags von den betreffenden Regierungen angenommen und ſodann den Völkern geſetzgebend verkündet werden? — Auch hier zwar iſt eine Heilung des urſprünglichen Gebrechens durch nachfolgende (ausdrückliche oder ſtillſchweigende) Genehmigung der wahren conſtituirenden Autorität möglich. So lange aber eine ſolche nicht vorhanden iſt, mangelt der Charte der vom innern Staatsrecht geforderte Rechtsboden und verbleibt ihr blos diejenige Gültigkeit und Dauer, welche nach den Principien des äußern Staats d. h. des Staaten-Rechts, den Friedensartikeln zukommen kann (ſ. Friedensſchluß). Wir haben geſehen, wie die unter Napoleons Auſpicien geſchaffene Rheinbunds-Acte durch anderer Gewaltiger, die ſpäter ſeine Sieger wurden, Machtgebot (in der Proclamation von Kaliſch) und durch eigenes Losſagen der Fürſten, welche ſie früher aus Napoleons Händen angenommen, endlich auch durch die Erhebung der Völker, welche das ſeufzend ertragene Joch abzuſchütteln freudig die Gelegenheit wahrnahmen, zerriſſen ward; wir haben Aehnliches auch andere Völker, welchen Frankreichs Dictat Verfaſſungen aufgedrungen, thun ſehen (z. B. die Schweizer, die man früher gegen ihren Willen zur „helvetiſchen Republik“ gemacht und ſpäterhin durch die Mediations-Acte nur theilweiſe befriedigt hatte, auch die Holländer und Belgier, welche von Frankreich, mit dem ſie grundgeſetzlich vereint waren, ſich losriſſen u. a. m.); und es wird ſolche Erſcheinung ſich wiederholen, ſo oft ähnlicher Gewaltmißbrauch und ähnliche Gelegenheit zur Auflehnung gegen fremdes Machtgebot wiederkehren.

Freilich gelten ſolche durch auswärtige oder durch einheimiſche Machtgebote dictirte Charten, ſo lange die Gewalt ſie feſthält, äußerlich auch als rechtlich gültig, und iſt die Auflehnung gegen ſie ein für die Urheber gefährliches Wageſtück. In den Zeiten des Rheinbundes ward als Verbrecher behandelt, wer auch nur ſein Mißvergnügen mit der dadurch erſchaffenen deſpotiſchen Gewalt der Fürſten bezeugte, und fiel der edle Palm dem Zorne des fremden Protectors zum Opfer. Dies iſt natürlich, weil jede Gewalt, die einmal beſteht, ſich zu erhalten ſtrebt und deſto ſtrengere Mittel dafür nöthig hat, je ſchwankender oder hohler der Rechtsboden iſt, worauf ſie erbaut iſt. Aber die öffentliche Meinung und die Geſchichte richten gleichwohl auch über die triumphirende Gewalt,

und gar oft treten Umſtände und Ereigniſſe ein, welche das verwerfende Urtheil vollzugsreif machen. Sich dagegen wahrhaft zu ſichern, giebt es nur ein Mittel, nämlich die Heilung des rechtlichen Gebrechens — was Urſprung und Form betrifft — durch nachträgliches Einholen der Volks-Zuſtimmung oder jener ſeiner echten Repräſentanten, was aber den Inhalt betrifft, durch einzuleitende Verbeſſerung deſſelben mittelſt Befragung der legitimen conſtituirenden Autorität, d. h. eines lautern Organs des vernünftigen Geſammtwillens.

Solches Befragen und dann das Anhören und Beachten des Geſammtwillens, wenn er auch ungefragt — auf zuverläſſige Weiſe — ſich ausſpricht, iſt überall, wo ein weitverbreitetes Mißvergnügen mit einer beſtehenden Charte ſich ausſpricht, eine politiſche wie eine rechtliche Nothwendigkeit. Denn nimmer vergiebt ſich auch durch das feierlichſt erlaſſene Grundgeſetz der Geſammtwille das Recht, wann immer wieder ein neues, namentlich ein verbeſſertes, ein den etwa veränderten Zeitverhältniſſen oder den erhöhten politiſchen Einſichten angemeſſeneres, zu geben. Das Geſetz, welches der conſtituirende — ob natürlich oder künſtlich organiſirte — Geſammtwille gab, iſt nur verbindlich für die conſtituirte Autorität und für jedes einzelne Glied der Geſellſchaft, nicht aber für die große — aus Regierung und Regierten beſtehende — Geſammtheit. Ja, ſelbſt jene conſtituirte Autorität und jedes einzelne Mitglied derſelben oder des Volkes kann, ohne dadurch den etwa geſchwornen Verfaſſungseid zu brechen, Vorſchläge zu Verfaſſungsänderungen machen oder Gedanken und Wünſche darüber äußern, ſo wie es eines Jeden beſondere Stellung mit ſich bringt oder erlaubt. Der Verfaſſungseid (im Grunde nichts Anderes als eine feierliche Einſchärfung der auch ohne ihn, ſchon aus ſchuldiger Folgſamkeit gegen das beſtehende Geſetz fließenden, Pflicht, oder eine weitere Sanctionirung derſelben durch religiöſe Ideen und poſitiv rechtliche, darauf gebaute Beſtimmungen) verpflichtet blos zur Heilighaltung oder Beobachtung der Verfaſſung, ſo lange ſie geſetzlich beſteht, auch zur Enthaltung von jedem thatſächlichen Verſuche, ſie auf ungeſetzlichem Wege umzuſtürzen oder zu alteriren, nicht aber zum Aufgeben jedes Wunſches oder Strebens nach ihrer Verbeſſerung auf geſetzlichem Wege. Daher kann die Regierung (ja ſie ſoll ſogar, zumal wenn ihr allein das Recht der Initiative zuſteht) z. B. den Ständen den Vorſchlag zur Modification oder Reviſion der Charte machen (verſteht ſich frei gewählten Ständen und mit ſtrengſter Enthaltung von jedem unlautern Einwirken durch Einſchüchterung oder Corruption), wofern ihr eine Veränderung für's Geſammtwohl nothwendig oder räthlich däucht. Daher kann und darf auch jedes Ständeglied frei und frank ſeine Anſicht über etwaige Mängel oder Lücken der Verfaſſung ausſprechen (ja es darf ſelbſt Jeder im Volk ſich darüber auf geziemende Weiſe äußern), um da-

durch etwa den Kammern die Anregung zu entſprechenden Bitten oder Vorſchlägen zu geben, überhaupt die conſtituirende Autorität oder Diejenigen, welche berufen ſind, dieſelbe unmittelbar in Thätigkeit zu ſetzen, zur Kenntnißnahme von den im Volke herrſchenden Wünſchen oder Bedürfniſſen zu vermögen und dergeſtalt die Abhülfe wirkſam vorzubereiten. Ja es haben die Regierten — ohne Unterſchied ob ſie zu einer geſetzlich verkündeten Charte unmittelbar oder durch das Organ von Repräſentanten ihre eigene Zuſtimmung erklärt haben oder nicht — fortwährend die Befugniß nicht nur der Bitte oder des Vorſchlags, ſondern ſelbſt der Forderung einer entſprechenden Verbeſſerung oder Vervollſtändigung, wenn die Charte wirklich ihr Recht verletzend oder ihren rechtsbegründeten Anſprüchen nicht Genüge leiſtend iſt. Hätte z. B. auch wirklich das ſpaniſche Volk durch das Organ ſelbſtgewählter Repräſentanten (nicht blos durch jenes der fanatiſchen Pfaffen und des bethörten Pöbelhaufens) der von Ferdinand VII. proclamirten Unumſchränktheit des Königs beigeſtimmt, ſo würde ihm gleichwohl der Widerruf der Zuſtimmung, ſobald es das Unheil des Abſolutismus erkannte, oder die Forderung einer rechtsgemäßen Conſtitution immerdar zugeſtanden haben. Und eben ſo würde das — an Werth etwa der „Lichtenſtein'ſchen" Conſtitution zu vergleichende — estatuto real des Herrn Martinez de la Roſa, auch wenn es von einer wahren Nationalrepräſentation wäre angenommen oder geſetzgebend bekräftiget worden, den Forderungen von etwas Beſſerem, den Anſprüchen der Zeit und der ihr Zugebildeten Genügenderem kein rechtliches Hinderniß entgegenſetzen. Bedenklich dabei kann jedenfalls nur der etwa vorhandene oder künſtlich angeregte Zweifel über die wahre Volksgeſinnung und das wahre Volksbedürfniß und dann die Wahl der Mittel zur Durchführung des in der Idee dem Recht wie dem Gemeinwohl entſprechenden Werkes ſein. Das natürliche Organ der conſtituirenden Autorität nämlich tritt nur in außerordentlichen Lagen und Umſtänden von ſelbſt in Thätigkeit und ohne dringende Veranlaſſung wird es nicht leicht von Seite der conſtituirten Gewalt dazu aufgerufen. Daher iſt es gut und weiſe, wenn die Verfaſſung ſelbſt auch die Mittel und Wege ihrer eigenen zeitgemäßen Entwicklung oder Fortbildung und Verbeſſerung vorſchreibt, zumal alſo ein möglichſt zuverläſſiges Organ der conſtituirenden Macht ins Leben ruft und die ſeine fortwährende Uebereinſtimmung mit dem wahren vernünftigen Geſammtwillen möglichſt gewährleiſtenden Formen für ſeine Berathungen und Schlußverfaſſungen feſtſetzt.

So lange jedoch die praktiſche Staatskunſt dieſen idealen Forderungen nicht völliges Genüge zu leiſten im Stande iſt, bleibt allerdings räthlich, der Charte einen abſoluten, ſelbſt gegenüber der conſtituirenden Autorität zu behauptenden Charakter der Heiligkeit poſitiv zu verleihen, dergeſtalt, daß z. B. ihre Unantaſtbarkeit wenigſtens für eine beſtimmte Reihe von Jahren feſtgeſetzt (in

der Cortes=Verfaſſung waren dafür 8 Jahre beſtimmt), auch einige Hauptgrundſätze als der abändernden Verfügung des Geſammtwillens völlig entrückt erklärt (ſo in der nordamerikaniſchen Verfaſſung jene der Preßfreiheit, der Religionsfreiheit u. a.), und dann für die im Allgemeinen noch zuläſſig bleibenden Abänderungen die Zuſtimmung auch der conſtituirten Autorität, insbeſondere der Regierung verlangt oder (wie die meiſten Verfaſſungen thun) dieſer Regierung in Verbindung mit der gewöhnlichen Volksrepräſentation zugleich die Eigenſchaft der conſtituirenden Autorität ertheilt, die Ausübung derſelben jedoch an erſchwerende Formen gebunden, zumal auch ein größeres Stimmenmehr dafür gefordert werde. Denn beſſer iſt es, neben dem Beſitze weſentlicher Rechts=Anerkenntniſſe und Garantien auch noch mancherlei Mängel und Gebrechen fortſchleppen zu müſſen, als der ſanguiniſchen Hoffnung auf völlige Rechtsbefriedigung oder auf Erreichung idealer Vollkommenheit der Verfaſſung die Sicherheit des bereits errungenen Guten aufzuopfern, und die Erhaltung oder den Verluſt der koſtbarſten Rechtsgarantien abhängig zu machen von der jeweiligen Stimmung einer Volks= oder Repräſentanten=Verſammlung, alſo von den bei keiner wie immer gebildeten Verſammlung durchaus vermeidlichen Irrthümern oder Verführungen oder Einſchüchterungen des Augenblicks, hervorgebracht etwa durch das Streben der Regierung nach Uneingeſchränktheit oder durch Umtriebe oder Gewaltthätigkeiten hier einer herrſchſüchtigen, dort einer zügelloſen Partei.

Wir haben bisher das Wort „Charte" in der allgemeinen Bedeutung, nämlich überhaupt als Conſtitutions=Geſetz oder Urkunde, genommen: im engern Sinn iſt es ganz beſonders die Benennung der franzöſiſchen — urſprünglich von K. Ludwig XVIII. dem durch die Beſieger Napoleons wiederhergeſtellten Königreiche verliehenen, ſodann in Folge der Juliusrevolution in einigen Hauptpunkten veränderten — Conſtitution, deren Geiſt und Inhalt eine nähere Betrachtung ſchon darum in Anſpruch nehmen, weil Frankreich als Muſterſtaat für das neue conſtitutionelle Syſtem gilt, die Grundzüge ſeiner Charte auch wirklich vielen der neueſten Verfaſſungen als Vorbild gedient haben und überhaupt die Vorſchritte oder Rückſchritte Frankreichs auf der Bahn des freiheitlichen Staatslebens auf das künftige Schickſal Europa's jedenfalls verhängnißreich — ob den Völkern oder den Regierungen, als Beiſpiel oder als Schreckbild dienend, und ob friedlich oder kriegeriſch — einwirken werden.

Es iſt bekannt, daß, nachdem die Heldenkraft Napoleons durch die ungeheure Uebermacht ſeiner Feinde und durch die Abtrünnigkeit der von ihm groß gemachten Senatoren und Generale gebrochen und die Wiederherſtellung der bourboniſchen Herrſchaft unter der Firma der „Legitimität" beſchloſſen war, der Senat, welcher unter Talleyrands Auſpizien das Entſetzungsurtheil über den Kaiſer geſpro=

chen, ſich doch noch der patriotiſchen und Ehren=Pflicht erinnerte, bei Ueberantwortung des Reiches an die Bourbone ſoviel als möglich von den Hauptprincipien der Revolution zu wahren und unter die Aegide einer Verfaſſungsurkunde zu ſtellen. Der ſchnell verfertigte und vom geſetzgebenden Körper eben ſo ſchnell angenommene (6. Apr. 1814) Entwurf einer ſolchen wurde dem Prinzen von Artois (Bruder Ludwigs XVIII.) als Generallieutenant des Reichs vorgelegt, und von demſelben die Zuverſicht ausgeſprochen, daß ſein Bruder die Grundlagen des Entwurfes genehmigen werde. Aber Ludwig XVIII., als er drei Wochen ſpäter aus England auf den franzöſiſchen Boden herüberkam, erklärte noch von St. Ouen aus die neue Verfaſſung, „welche das Gepräge der Eile an ſich trage", für ungültig, verhieß jedoch eine andere, welche auf ähnlichen Grundſätzen ruhen ſollte, und erfüllte ſolches Verſprechen auch wirklich (unterm 4. Juni) durch Verkündung einer ſeinem königlichen Willen allein entfloſſenen Charte. Es war ein Glück für Frankreich und die Welt, daß die Erinnerung an die oft empfundene Furchtbarkeit der franzöſiſchen Waffen und an die frühere Begeiſterung der Neufranken für Freiheit und Vaterland noch lebendig in den Gemüthern der jetzigen Sieger war. Man erlaubte alſo dem klugen König, daß er dem — augenblicklich kaum mehr widerſtandsfähigen, dabei durch früher begangenen Mißbrauch des Siegerrechts des Anſpruchs auf Schonung verluſtigen und dem ſtrengen Wiedervergeltungsrecht anheim gefallenen, zumal auch durch ſeine vielen Revolutions=Sünden zum Abſcheu der Mächte gewordenen, eben darum aber immer noch ſchreckenden — franzöſiſchen Volke eine Verfaſſung verleihe, wie von den ſiegenden Völkern keines — ſelbſt das freiheitsſtolze britiſche nicht — eine beſaß oder, was insbeſondere die Völkerſchaften teutſcher Zunge betrifft, auch nur zu erlangen die Hoffnung oder zu erbitten den Muth hatte. Wir haben hier, was England betrifft, natürlich deſſen Verfaſſung, wie ſie vor der Parlamentsreform beſtand, im Auge, und ſehen dabei ab von allen übrigen, — nicht eben in der Verfaſſung, ſondern in andern Umſtänden begründeten — die Freiheit begünſtigenden Verhältniſſen des glücklichen Inſelſtaates. Und was die franzöſiſche Charte ſelbſt betrifft, ſo ſetzen wir bei unſerem Urtheil natürlich eine redliche, ihrem Wortlaut oder deſſen aus vernünftiger Auslegung hervorgehendem Sinn entſprechende Beobachtung derſelben voraus; beſchränken auch die Lobpreiſung auf die darin ausgeſprochene — theils vollkommene, theils wenigſtens annähernde — Anerkennung der Hauptprincipien der Revolution; d. h. des vernünftigen Staatsrechts, ſo wie die conſtituirende Nationalverſammlung ſie in der Conſtitutionsurkunde von 1791 niedergelegt, das monarchiſche Europa aber auf's heftigſte und hartnäckigſte bekämpft hatte, und ſtimmen übrigens aus voller Ueberzeugung in den die Charte wegen einzelner ſchwerer Abweichungen und Mängel billig treffenden Tadel ein.

Die Charte Ludwigs XVIII. hat zuerſt dem ſeit 1789 die Loſung der Wohlgeſinnten gewordenen Repräſentativ-Syſtem einen geſicherten Rechtsboden gegeben. Denn die früheren Conſtitutionen des revolutionairen Frankreich erfreuten ſich theils der unumwundenen Anerkennung von Seite der Großmächte nicht, und gelangten auch wegen fortwährender einheimiſcher Stürme nicht zum feſten Beſtand; theils waren ſie — namentlich die conſulariſche und die kaiſerliche Verfaſſung — dem urſprünglichen Geiſte der Revolution völlig widerſtreitend, den Abſolutismus des Kriegsmeiſters an die Stelle des Nationalwillens ſetzend, ja dieſen letzten durch die für ſeine Aeußerung vorgeſchriebenen beengenden und verfälſchenden Formen nicht nur zum bloßen Schalle herabwürdigend, ſondern ſelbſt verhöhnend. Das über den gedemüthigten Welttheil triumphirende Frankreich war durch ſeinen eigenen Gewaltsherrſcher geknechtet; und nur die dem Nationalſtolz ſchmeichelnde Weltherrſchaft Frankreichs gab einigen Troſt für die getödtete innere Freiheit. Dieſe letzte erſtand erſt aus den Niederlagen ſeiner Heere wieder, und die Großmächte achteten für reichen Gewinn, das furchtbare Soldatenvolk, über welches ein Zuſammenfluß außerordentlicher Umſtände ihnen den augenblicklichen Sieg verliehen, durch Gewährung conſtitutioneller Freiheiten im Innern beſchwichtigen, d. h. über den Verluſt der äußeren Herrſchaft tröſten und vom verzweifelten Widerſtand, welcher erneute Revolutionsgreuel hervorbringen mochte, abhalten zu können.

Alſo durfte Ludwig XVIII. als verfaſſungsmäßige Rechte der Franzoſen und als Grundprincipien ihres Staatsvereins anerkennen und feierlich erklären: 1) die Gleichheit Aller vor dem Geſetz, welches immer ſonſt ihre Titel und ihr Rang ſeien; 2) Allgemeinheit der Beitragspflicht zu den Staatslaſten nach Verhältniß des Vermögens; 3) Gleichheit der Anſprüche zu allen Civil- und Militair-Stellen; 4) perſönliche Freiheit dermaßen, daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden könne, es ſei denn in den vom Geſetze vorgeſehenen Fällen und vorgeſchriebenen Formen; 5) allgemeine Religions- und Cultus-Freiheit; 6) Preßfreiheit in den Schranken der gegen den Mißbrauch ſolcher Freiheit zu erlaſſenden Repreſſiv-Geſetze („en se conformant aux lois qui doivent reprimer les abus de cette liberté“ iſt der Ausdruck der Charte); 7) Unverletzlichkeit des Eigenthums, daher vorläufige volle Entſchädigung, wo wegen eines geſetzlich erwieſenen öffentlichen Intereſſes das Opfer eines Eigenthums vom Staate verlangt wird; 8) Abſchaffung der Conſcription; 9) Inamovibilität der Richter; 10) alleinige Competenz des natürlichen Richters, Aufhebung und Verbot aller außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale (mit alleiniger Ausnahme der Prevotal-Höfe, falls deren Wiederherſtellung für nöthig ſollte erachtet werden); 11) Oeffentlichkeit der Verhandlung in Criminalſachen; 12) Beibehaltung des Inſtituts der Jury; 13) Abſchaffung der Vermögens-Confiscation und Verbot ihrer Wiedereinführung; 14) Beſchwörung der Verfaſſungsurkunde

durch den König und jeden ſeiner Nachfolger bei der Feierlichkeit ihrer Krönung. — Unermeßlich koſtbare Gewährungen, und welche, in Verbindung mit dem durch eben dieſe Charte ausdrücklich in Kraft erhaltenen „code civil“ (der Name Napoleons ward dabei ausgelaſſen), wornach weder Leibherrlichkeit, noch Lehensherrlichkeit, noch andere mittelalterliche Laſten des öffentlichen Rechts oder Unrechts mehr anerkannt werden, faſt den ganzen Inbegriff der nach der reinſten Theorie zu fordernden bürgerlichen Freiheit verwirklichen; zum Theil Gewährungen, wornach ſelbſt nur zu ſtreben, oder Wünſche zu äußern in mehr als einem der Staaten, welche dem überwundenen Frankreich das Geſetz des Friedens dictirten, noch heute für Verbrechen oder für ſtrafbaren und durch die größte polizeiliche Strenge hintanzuhaltenden „Umtrieb“ gilt.

Neben den bürgerlichen Freiheiten aber und insbeſondere zu deren wirkſamer Beſchirmung gewährte die Charte den Franzoſen auch politiſche Rechte, und zwar gleichfalls in einem die Forderungen einer für die conſtitutionelle Monarchie aufzuſtellenden liberalen Theorie bis auf einige wenige Punkte ſo ziemlich befriedigenden Umfang. Der König iſt nach der Charte heilig und unverletzlich, ſeine Miniſter aber ſind verantwortlich; die Kammer der Deputirten hat das Recht, ſie anzuklagen, und jene der Pairs das, ſie zu richten. Dem König allein ſteht die vollziehende Gewalt zu; er iſt höchſtes Oberhaupt des Staates, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Friedens-, Allianz- und Handels-Tractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Geſetze und — wie ein verhängnißvoller Zuſatz beſagt — die „zur Sicherheit des Staates nöthigen“ Verfügungen und Ordonnanzen. Seine Civilliſte wird durch die erſte Legislatur nach ſeiner Thronbeſteigung für ſeine ganze Regierungsdauer feſtgeſetzt. „Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich vom König und den beiden Kammern ausgeübt.“ (Hier alſo ein unumwundenes Anerkenntniß der das Weſen der conſtitutionellen Monarchie ausmachenden Theilung der Gewalt, fern von jener ſpitzfindigen, aus dem ohne irgend eine klare Begriffsbeſtimmung aufgeſtellten und dictatoriſch als Loſungswort verkündeten „monarchiſchen Princip“ abgeleiteten, ſich ſelbſt aber widerſprechenden — oder wenigſtens zum bloßen Wortſtreit führenden — Lehre, daß alle Staatsgewalt in der Perſon des Monarchen vereint, und nur die Ausübung einiger beſtimmter Rechte derſelben an die Mitwirkung der Stände gebunden ſein ſolle.) Das Recht des Königs bei der Geſetzgebung beſteht in der Initiative, der Sanction und der Promulgation, jenes der Kammern in der freien Berathung, ſodann Zuſtimmung oder Verwerfung. Auch dürfen ſie den König um den Vorſchlag eines Geſetzes über irgend einen Gegenſtand bitten, mit Angabe des Inhalts, welchen daſſelbe, ihrer Meinung nach, haben ſoll. Die National-Repräſentation beſteht aus zwei Kammern, einer der

Pairs und einer der Deputirten. Die erſte, deren Mitglieder — in unbeſchränkter Zahl — vom König nach Willkür, auf Lebenszeit oder erblich, ernannt werden, iſt nicht nur, wie jene der Deputirten, Theilnehmerin der geſetzgebenden Gewalt, ſondern auch Staatsgerichtshof in Fällen der Anklage gegen Miniſter und überhaupt über Verbrechen des Hochverraths und über Angriffe auf die Sicherheit des Staates. Die Prinzen von Geblüt ſind geborne Mitglieder dieſer Kammer, können jedoch nur auf ſpeciellen Befehl des Königs Sitz darin nehmen. Die Berathſchlagungen ſind geheim. (Aus dieſen und andern Beſtimmungen geht freilich hervor, daß man die Pairskammer blos als Gegengewicht der eigentlichen Volks-, d. h. der Deputirtenkammer oder als nöthigenfalls zur Entkräftung der Beſchlüſſe der letzten zu gebrauchendes Werkzeug errichtete. Doch kömmt hierauf nicht ſehr viel an, wofern nur die Deputirtenkammer mit den dem natürlichen Organ des Geſammtwillens gegenüber der Regierung gebührenden Rechten verſehen ward. Denn die wahre Volksrepräſentation beſteht allenthalben nur in dieſer Wahlkammer.)

Hier muß nun freilich anerkannt werden, daß mehr als der Umfang der einer ſolchen Kammer verliehenen Rechte, die Art ihrer Bildung entſcheidend für ihren politiſchen Werth oder Unwerth iſt. Und die in der Charte Ludwigs XVIII. vorgeſchriebene Bildungsweiſe iſt allerdings eine vom Geiſt der Ariſtokratie (namentlich der Geld-Ariſtokratie, hinter welcher ſich jedoch jene der Geburt nur liſtig oder nothgedrungen — weil die Franzoſen das Geburtsvorrecht längſt entſchieden verworfen hatten — verbarg) eingegebene, daher der Idee einer wahren Volksrepräſentation durchaus nicht entſprechende. Doch eine Heilung der urſprünglich fehlerhaften Bildungsart durch ein nachfolgendes Geſetz blieb immer zu erwarten, und in ſolcher Vorausſetzung mochten die der Deputirtenkammer durch die Charte verliehenen Rechte als wenigſtens annähernde Befriedigung der Forderungen der Theorie erſcheinen. Denn ſie erhielt das Recht der entſcheidenden Theilnahme an der Geſetzgebung, welche nach ihrem Weſen die höchſte Gewalt und, wenn im volksthümlichen Sinne ausgeübt, die Gewährleiſterin aller Intereſſen und Rechte des Volkes iſt. Keinem andern Geſetze gehorchen zu müſſen, als wozu man (unmittelbar oder durch das Organ echter, insbeſondere frei gewählter Repräſentanten oder deren Mehrheit) eingeſtimmt hat, macht eben das Weſen der Freiheit aus; und ein Volk, welchem ſolche Zuſicherung verliehen iſt, hat wenigſtens keine Gefahr der Verſchlimmerung ſeines eben beſtehenden Zuſtandes mehr, wofern es nicht ſelbſt — durch thörichtes Zuſtimmen oder durch ſchlechte Wahl — dieſelbe herbeiführt. Aber auch das Mittel jeder möglichen Verbeſſerung des Zuſtandes beſitzt es, wenn ihm (d. h. ſeinen Wortführern), wie durch die franzöſiſche Charte wirklich gewährt iſt, wenigſtens das Recht der Bitte um jedes erwünſchte Geſetz und auch das Recht der Steuerverwilligung zuſteht; Rechte nämlich, durch deren weiſen Gebrauch die Regierung — wenn nicht di-

rect, ſo doch indirect — genöthigt werden kann, im Sinne der aufgeklärten öffentlichen Meinung, d. h. des wahren und vernünftigen Geſammtwillens, zu walten. Gegen Verletzungen der Charte durch ein böswilliges oder corrumpirtes Miniſterium iſt der Deputirtenkammer das Anklagerecht gegen die Miniſter ertheilt. Als koſtbare Bürgſchaften für treue und muthige Ausübung der Deputirtenpflicht aber ſind namentlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Unantaſtbarkeit der perſönlichen Freiheit der Deputirten, ſelbſt in Criminalſachen (während der Dauer der Seſſionen und nur den Fall der Betretung auf friſcher That ausgenommen), wofern nicht beide Kammern in die Verhaftnahme einwilligen, durch die Charte verliehen, auch durch die Verordnung der alljährlichen Einberufung der Kammern und durch jene der binnen drei Monaten nach einer etwaigen Auflöſung der Deputirtenkammer zu geſchehenden Zuſammenberufung einer neuen alle längeren Unterbrechungen der der Volksrepräſentation zugeſchiedenen Wirkſamkeit verhütet.

So viel von den Vorzügen oder von der Lichtſeite der franzöſiſchen Charte. Freilich aber hat ſie auch ihre Schattenſeite, beſtehend theils in einigen offenbar ſchlechten, ihrem eigenen Hauptprincip widerſtreitenden Beſtimmungen, theils in einigen Lücken und Zweideutigkeiten, welche den Feinden der Volksfreiheit — ſeien ſie im Miniſterium oder im Cabinet oder im Schooß einer anmaßenden Faction — Erleichterungsmittel oder Beſchönigungsgründe faſt jeder argliſtigen oder gewaltthätigen Unterdrückung, ja die brauchbarſte Waffe zur Vernichtung der Charte ſelbſt — nicht nur nach ihrem Sinn, ſondern auch nach ihrem Wortlaute — darbieten und dargeboten haben. Wir aber haben bei unſerem Lobe eine aufrichtige und ehrliche Beobachtung vorausgeſetzt, nicht eine inſidiöſe Tendenz und gewiſſenloſe Verdrehung.

Das allernächſt Auffallende in dieſer Charte iſt der Eingang, worin Ludwig XVIII., im Widerſpruch mit der ihm vom Senat vorgelegten Urkunde, welche ihn als „durch freie Volkswahl" — und zwar unter der Bedingung der eidlichen Conſtitutions-Annahme — zum Throne Berufenen erklärt, als unmittelbar „von Gottes Gnaden" König der Franzoſen und daher als bereits im neunzehnten Jahre die Regierung führend auftritt, und als vermöge ſelbſtſtändigen Rechtes Inhaber aller Staatsgewalt, welcher, blos aus ſelbſteigener Ueberzeugung und Gnade, ſeinen Unterthanen — nach dem Beiſpiel mehrerer Vorfahren, welche gleichfalls verſchiedene Freiheitsbriefe den ihrigen verliehen — die den Ideen und Bedürfniſſen der neueſten Zeit angemeſſene Conſtitutionsurkunde, den Wünſchen des Volks nachgebend, „zugeſteht, übergibt und verwilligt". — Es iſt dies eine Formel, wodurch die ganze Revolutionsperiode (von 1789 bis 1814), als wäre ſie gar nicht vorhanden geweſen, oder als wäre ſie unwürdig, in den Blättern der Geſchichte zu ſtehen, der Vergeſſenheit überliefert und die Reſtaurations-Regierung als unmittelbare Fortſetzung der von Ludwig XVI. vor 1789 geführten dargeſtellt werden will.

Zugleich macht ſie den Fortbeſtand dieſer Conſtitution abhängig von dem guten Willen oder der Gnade eines jeweiligen Königs von Frankreich. Denn wohl enthält ſie die weitere Formel: „ſowohl für uns als für unſere Nachfolger auf ewige Zeiten“ ſei die Conſtitution gegeben; und nach der am Anfange dieſes Artikels aufgeſtellten Theorie iſt allerdings ein abſoluter Fürſt, wenn er in der Eigenſchaft als Conſtitutionsurheber, d. h. als die conſtituirende Autorität des Volkes augenblicklich ausübend, auftritt, und in ſolcher Eigenſchaft ſeine eigene Macht als conſtituirte Staatsgewalt beſchränkt, nachher an ſeine eigene Charte gebunden und jeder ſeiner Thronfolger gleichfalls. Aber ſolche Theorie war nicht die des Stifters der franzöſiſchen Charte. Nicht im Namen oder als Repräſentant der conſtituirenden Volksgewalt gab er dieſelbe ſeinen „Unterthanen“, ſondern als ſelbſtſtändiger Inhaber aller Staatsgewalt, und war er dieſes, ſo konnte er wohl ein Vorhaben oder einen Entſchluß verkünden, nur nach gewiſſen Formen und mit berathender oder mitentſcheidender Theilnahme einer wie immer gebildeten Verſammlung gewiſſe Acte der oberſten Gewalt in Zukunft auszuüben; aber verbinden dazu konnte er ſich nicht (es ſei denn durch einen Vertrag, welchen er jedoch keineswegs einzugehen vermeinte, indem er die Charte als Geſetz und als ganz freie einſeitige Gewährung verkündete) und noch weniger ſeinen Nachfolgern (die ja nicht von ihm oder durch ſeine Verleihung, ſondern durch ein der Charte längſt vorausgegangenes [wahres oder gedichtetes] Geſetz [der Thronfolge und der abſoluten Gewalt] die Herrſchaft erhalten) eine ſolche Verbindlichkeit auflegen. Es blieb, nach dem von ihm ſelbſt aufgeſtellten Princip ſeiner Gewalt, ihm und allen ſeinen Nachfolgern immerdar nicht nur freiſtehend, ſondern ſelbſt pflichtgemäß obliegend, das nach Zeiten und Umſtänden jedesmal Zweckdienliche in Bezug auf die Ordnung oder Form der Staatsverwaltung, ſo wie über das Materielle derſelben zu befehlen oder feſtzuſetzen. Kein Begründetes geht über ſeinen Grund hinaus, und dieſelbe Autorität oder derſelbe Wille, welcher ein Rechtsverhältniß in's Leben rief, kann es auch wieder aufheben oder abändern. Ein Geſetz kann dergeſtalt aufgehoben werden durch den einſeitigen Willen des Inhabers der geſetzgebenden Gewalt, ein Vertrag durch den übereinſtimmenden Willen beider Paciscenten. Die Charte alſo, da der Urheber oder Geſetzgeber blos der König war, hatte gegenüber ihm ſelbſt keinen bleibenden Rechtsbeſtand, und der Vertrag, den er etwa mit dem damaligen Körper der angeblichen Volksrepräſentanten oder auch mit den von ihm ſelbſt errichteten oder nach einem von ihm dictirten Wahlgeſetz gebildeten Kammern darüber ſchloß oder zu ſchließen gemeint war, litt an dem weſentlichen Gebrechen der Nichtbevollmächtigung der Annehmenden, und mochte daher, ſo lange nicht das Volk auf zuverläſſig erkennbare Weiſe durch nachträgliche Zuſtimmung das Gebrechen geheilt hatte, mit Grund angefochten und zumal vom Nachfolger des Urhebers widerrufen werden.

Das in der Art oder Form der Verkündung beſtehende Ge-

brechen der Charte jedoch mag als wirklich geheilt erſcheinen durch die ſpäter erfolgte Annahme nicht nur von Seite der Kammern, ſondern auch von jener des Volkes. Die letztere geſchah nämlich wenigſtens in dem Sinn, daß die Nation das Gute, was ihr gewährt ward, nützlich annahm, jedoch ohne darum auf das Beſſere, d. h. auf die vollſtändigere Rechtsbefriedigung, zu verzichten und ſodann in der Vorausſetzung einer gegenſeitig redlichen Erfüllung. — Weit ſchlimmer aber ſind die materielen Mängel der Charte und ganz insbeſondere das durchaus unpopulaire Bildungsgeſetz für die Wahlkammer. Wählbar nämlich für die Deputirtenſtelle ſollen nach der Verfügung dieſer Charte nur jene Bürger ſein, welche 1000 Franken directe Steuer zahlen und bereits 40 Jahre alt ſind, wahlberechtigt aber nur die jährlich 300 Franken zahlen und ein Alter von 30 Jahren haben. Die Präſidenten der Wahlcollegien ſollen vom König ernannt werden und dadurch geſetzliche Mitglieder derſelben ſein. Auch der Präſident der Kammer ſoll vom König ernannt werden aus einer Liſte von fünf durch dieſelbe dazu vorgeſchlagenen Mitgliedern. — Daß durch den ſo enormen Wahlcenſus die Deputirtenkammer aus einem Organ des Nationalwillens in einen Sitz der ausſchließendſten Geldariſtokratie verwandelt, die dem erſten gebührende Gewalt alſo dem engen Kreiſe der Reichſten (großentheils zuſammentreffend mit jenem der Vornehmſten) übertragen und die Nation ſelbſt gewiſſermaßen mundtodt gemacht ward (inſofern nicht die freie Preſſe ihr noch einige Stimme bewahrte), iſt ſchon in dem Art. Cenſus ausgeführt worden. Aber dieſes genügte dem Stifter der Charte nicht. Auch die Reichen ſind Theilnehmer der wichtigſten National-Intereſſen; auch die Reichen mögen dieſelben gegen etwaige Eingriffe der Regierung in Schutz zu nehmen geneigt ſein. Man mußte alſo aus ihnen nur diejenigen zur Wahl zu bringen ſuchen, die dem Miniſterium angenehm, d. h. zuverläſſige Diener des miniſteriellen Willens durch Sympathie der Geſinnung oder durch was immer für ſelbſtſüchtige, von der Gunſt der Regierung abhängige Intereſſen wären. Daher die königliche Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien und — was weit ſchlimmer iſt — der geheime Vorbehalt noch manch' anderer Einwirkung auf die Wähler. Die Charte zwar erlaubt eine ſolche nicht, verbietet ſie aber auch nicht ausdrücklich, und was blos durch das Vernunftgeſetz verboten oder nach rein vernünftiger Anſicht verwerflich iſt, daran kehren, weil ſich immer noch darüber ſtreiten läßt, die Inhaber der Gewalt ſich nur wenig, und es fehlt ihnen dabei an dialektiſchen Rechtfertigungen nie. Alſo erging es den Deputirtenwahlen. Sie, die ihrem Begriffe nach nur freie ſein können, geriethen durch Beſtechung, Einſchüchterung, ja mitunter förmliche Gewalt unter die vorwaltende Herrſchaft theils des Miniſteriums, theils der Camarilla, theils der Emigranten-Faction. Die ächten National-Repräſentanten blieben ſtets in der Minorität. Aber auch ſolche Minorität, wegen des moraliſchen Eindrucks ihrer Oppoſition, wurde gefürchtet. Daher verſchlechterte man

das ohnehin ſchon ſchlechte Wahlgeſetz noch weiter, und die Kammer ſelbſt gab ihre Zuſtimmung zu dem dahin gehenden Regierungsvorſchlag (1820). Die bisherige Zahl von 258 Deputirten wurde dadurch bis auf 430 vermehrt. Von dieſen ſollten 258 wie bisher von den Bezirks-Wahlcollegien gewählt werden, die übrigen 172 aber aus den zu dieſem Behufe errichteten Departements-Wahlcollegien hervorgehen, beſtehend aus dem höchſtbeſteuerten Viertheil ſämmtlicher Wahlmänner eines Departements. Dieſes Viertheil erhielt demnach ein doppeltes Stimmrecht, weil es eines auch in den Bezirkscollegien ausübte. Da nun (nach der von dem ſachkundigen Deputirten Ternaux aufgeſtellten Berechnung) ſchon durch das urſprüngliche Wahlgeſetz die Wahlberechtigung auf eine zuſammen blos den vierzigſten Theil der öffentlichen Abgaben entrichtende Zahl von Bürgern beſchränkt war, ſo erſchien allerdings dieſe noch weitere Bevorzugung der Allerreichſten vor den etwas minder Reichen, und zumal (weil nur die directe Steuer den Maßſtab gab) der großen Grundbeſitzer vor den übrigen Claſſen der Reichen, als die auffallendſte Probe der Unerſättlichkeit der Ariſtokratie, die da, nicht zufrieden mit dem in der Pairskammer ihr ausſchließend zuſtehenden Sitze und mit dem ihr in der Deputirtenkammer ſchon durch das alte Wahlgeſetz geſicherten entſchiedenſten Uebergewicht, daſſelbe noch weiter zu erhöhen und, durch Concentrirung auf die möglichſt kleinſte Zahl, für die vorzüglich Begünſtigten um ſo bedeutſamer zu machen ſich vermaß. Hatte doch die Kammer ſchon vor dieſem ultra-ariſtokratiſchen Wahlgeſetz mehr als hinreichende Geneigtheit gezeigt, die Volksfreiheiten zu untergraben oder umzuſtürzen. Sie hatte namentlich erſt kurz zuvor gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen der Charte den Miniſtern das Recht der willkürlichen Verhaftnahme der des Hochverraths Verdächtigen, mit der einzigen Beſchränkung, daß der Angeſchuldigte binnen 3 Monaten vor Gericht müſſe geſtellt werden, ertheilt; ſie hatte, gleichfalls im Widerſpruch mit der Charte, die (ſchon früher einmal eingeführte, dann aber wieder abgeſchaffte) Cenſur der politiſchen Journale und anderer periodiſchen Schriften abermal in's verhaßte Leben gerufen und durch andere „Ausnahmsgeſetze“ mehr ihre Richtachtung der Conſtitution beweiſen. Das neue Wahlgeſetz alſo, welches noch entſchiedeneres Voranſchreiten auf dem Wege der Reaction vorbereitete, konnte nur als eine Kriegserklärung auf Tod und Leben gegen das conſtitutionelle Syſtem erſcheinen, und die nachfolgenden Ereigniſſe machten den nahenden Untergang der Charte auch dem blödeſten Auge ſichtbar. Als aber die, durch die Uebertreibungen Villèle's und Peyronnet's hervorgerufene Oppoſition des noch einigermaßen verſtändig denkenden und gemäßigt geſinnten Theiles der Ariſtokratie den Widerſtand der Liberalen bekräftigt und das wenigſtens vergleichungsweiſe gute Miniſterium Martignac hervorgerufen hatte; ſo rüſteten ſich die Ultra-Royaliſten und Ariſtokraten zu dem gegen die Volksfreiheit zu führenden Todesſtreich, und führten ihn auch wirklich — jedoch nur zu ihrem eigenen Verderben — durch die unter den Auſpicien des neuen

Miniſters Polignac und ſeiner würdigen Collegen erlaſſenen Ordonnanzen des 25. Julius 1830 aus.

Hiezu gab ihnen ein beſonders inſidiös abgefaßter Artikel der Charte dem willkommnen Vorwand und Beſchönigungstitel. Der Artikel 14 nämlich beſaget: „le roi est le suprême chef de l'état.... il fait les règlemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûréte de l'état.“ Alles, was zur „Sicherheit des Staates“ zu verordnen nöthig oder räthlich iſt, ſteht alſo in des Königs Macht, und da über ſolche Nothwendigkeit und Räthlichkeit er ſelbſt die alleinige Entſcheidung hat, ſo iſt auch, in ſo weit er ſolches für gut oder nöthig erkennt, jede Beſchränkung oder Aufhebung oder Abänderung von Verfaſſungsbeſtimmungen ſeiner Macht anheimgeſtellt. (Auf eine ähnliche Weiſe ſind freilich auch in andern Staaten die Zwecke der „Sicherheit, Ordnung und Ruhe“ als Rechtfertigungsgründe der außerordentlichſten, früher ganz unerhörten Maßregeln aufgeſtellt worden.) Aus dieſem Raiſonnement nun gingen die verhängnißreichen Ordonnanzen hervor, welche die beiden — durch frühere Schläge ſchon heftig erſchütterten — Hauptſäulen des Rechtszuſtandes, Preßfreiheit und Wahlfreiheit, vollends über den Haufen warfen und an die Stelle einer wenigſtens ſcheinbar conſtitutionellen Regierung den faſt nackten Abſolutismus ſetzen ſollten. Auf welche Art aber das franzöſiſche Volk dieſe freiheitmörderiſchen Ordonnanzen aufnahm und beantwortete und wie aus dem Verſuche, die Charte umzuſtürzen, für die Urheber der Untergang und für die Nation eine verbeſſerte und neubekräftigte Charte hervorging, iſt noch in Jedermanns friſchem Gedächtniß. Wir übergehen hier die — unter dem Artikel Frankreich ohnehin noch eigends zur Sprache kommende — unſterbliche Geſchichte, unſer Augenmerk blos auf die in Folge der Umwälzung zu Stande gebrachten Verbeſſerungen der Charte richtend.

Die erſte Hauptverbeſſerung beſtand in der Weglaſſung des Eingangs zur alten Charte, wodurch dieſelbe als eine octroyirte, d. h. von gnädiger Verleihung des Königs ausgehende erklärt wird. Die neue Charte kündet ſich als Geſetz und zwar als vom Volkswillen ausgegangenes und vom König als Thron- oder Wahl-Candidat blos angenommenes, d. h. durch das Verſprechen, das Reich unter den darin feſtgeſtellten Bedingungen zu übernehmen und der Charte gemäß zu regieren, bekräftigtes, ſodann von ihm als wirklicher König in gewöhnlicher Form verkündetes Geſetz. Dieſe Formel lautet demnach alſo: „Ludwig Philipp, König der Franzoſen (ohne den Beiſatz „von Gottes Gnaden“, weil nämlich anerkanntermaßen „durch freie Volkswahl“ König. Und auch nicht „König von Frankreich und Navarra“, wie die alte Charte lautete, weil dieſer Ausdruck ein Eigenthumsrecht auf das Land bezeichnet, ſondern „König der Franzoſen“, alſo blos Haupt des Volkes) Allen, die dieſes leſen und leſen werden, un-

ſern Gruß: Wir haben befohlen und befehlen, daß die conſtitutionelle Charte von 1814, ſowie ſie durch die beiden Kammern am 7. Auguſt abgeändert und von uns am 9. Auguſt angenommen worden, neuerdings und zwar in nachſtehendem Wortlaut verkündet werde."

Um den Sinn dieſer Verkündungsformel vollkommen zu verſtehen, iſt nothwendig, die darin angeführte, folglich zur Charte mit gehörige, am 7. Auguſt von der Deputirtenkammer beſchloſſene, dann alſogleich auch von der Pairskammer durch feierlichen Beitritt bekräftigte und am 9. Auguſt vom Herzog von Orleans angenommene und beſchworene Erklärung vor Augen zu behalten. Dieſelbe lautet:

„Die Deputirtenkammer, in Betracht der gebieteriſchen Nothwendigkeit, welche der 26—29. Julius letzthin und die folgenden Tage erzeugt haben, und der Lage im Allgemeinen, in welche die Verletzung der Verfaſſungsurkunde Frankreich verſetzt hat u. ſ. w.... erklärt, daß factiſch und rechtlich der Thron erledigt und daß es unumgänglich nöthig iſt, zur Beſetzung deſſelben zu ſchreiten. Die Deputirtenkammer erklärt zweitens, daß nach dem Wunſche und zum Vortheile des franzöſiſchen Volkes die Einleitung zur Verfaſſungsurkunde abgeſchafft iſt, als der Würde der Nation entgegen, indem ſie den Franzoſen aus Gnade Rechte zu bewilligen ſcheint, die ihnen von ſelbſt zukommen, und daß nachſtehende Artikel eben der Charte geſtrichen oder modificirt werden ſollen, nach Angabe deſſen, was nachfolgt." (Hier ſind dann alle betreffenden Artikel wörtlich, wie ſie lauten ſollen, beigeſetzt und ſodann weiter beſchloſſen, daß alle neuen Ernennungen und Creationen von Pairs, die unter der Regierung Karls X. gemacht worden ſind, null und nichtig ſeien und daß der 23. Art. der Charte [in der alten Charte der 27.], welcher die Ernennung der Pairs und die Art derſelben, ob nämlich auf Lebenszeit oder erblich dem Könige überläßt, in der nächſten Sitzung der Kammern einer Reviſion unterworfen werden ſolle.) „Die Deputirtenkammer erklärt drittens, daß es nothwendig iſt, der Reihe nach und in einer möglichſt kurzen Friſt mittelſt geſetzlicher Verfügungen folgende Gegenſtände zu reguliren: 1) Die Anwendung der Geſchwornengerichte auf Preß- und politiſche Vergehen; 2) die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Regierungsbeamten; 3) die Erneuerung der Wahlen für diejenigen Deputirten, welche zu einem beſoldeten, öffentlichen Amte ernannt worden ſind; 4) das jährliche Abſtimmen der Kammern über das jedesmalige Truppencontingent; 5) die Organiſation der Nationalgarde mit Zuziehung der Nationalgardiſten zur Wahl ihrer Officiere; 6) die geſetzliche Feſtſtellung der Lage der Officiere der Land- und Seemacht; 7) die Departements- und Municipalgeſetzgebung auf ein Wahlſyſtem gegründet; 8) der öffentliche Unterricht und die Lehrfreiheit; 9) die Abſchaffung des zwiefachen Stimmrechts und die Aufſtellung der Bedingungen, unter welchen man wählen und gewählt werden kann; 10) die Erklärung, daß alle Geſetze und Ordonnanzen, inſofern ſie den Verfügun-

gen zuwiderlaufen, welche zur Verbeſſerung der Charte getroffen worden ſind, von jezt an vernichtet ſind und bleiben." — „Endlich erklärt noch die Deputirtenkammer, daß, mittelſt der Annahme dieſer Verfügungen und Vorſchläge, Se. königl. Hoheit, der Reichsverweſer Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, durch das allgemeine und dringende Intereſſe des franzöſiſchen Volkes zum Throne gerufen wird, er und ſeine Nachkommenſchaft auf ewige Zeiten im Mannsſtamm nach dem Rechte der Erſtgeburt und mit ewiger Ausſchließung der Frauen nebſt ihrer Nachkommenſchaft." — „Demzufolge wird Se. königl. Hoheit, der Reichsverweſer Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, erſucht werden, obige Bedingungen und Verpflichtungen anzunehmen und zu beſchwören, ſowie die Beobachtung der Verfaſſungsurkunde und der feſtgeſezten Modificationen, und wenn er dieſen Eid vor den verſammelten Kammern abgelegt haben wird, den Titel König der Franzoſen anzunehmen." —

Aus dieſer Erklärung geht wohl die Rechtseigenſchaft der neuen Charte und der Titel von Ludwig Philipps Gewalt auf's Unwiderſprechlichſte hervor. Die neue Charte iſt von der Deputirtenkammer im Namen der Nation als der wahren conſtituirenden Autorität errichtet, und Ludwig Philipp, nachdem er durch Wort und Eid zur Beobachtung ihrer Vorſchriften, d. h. zur Erfüllung der Bedingungen, unter welchen die Nation ihm die Krone angetragen, ſich verpflichtet hatte, iſt durch den Willen des „ſouverainen Volkes" auf den Thron geſezt worden. Ob die Deputirtenkammer wirklich die Befugniß hatte, ſich als Bevollmächtigte der Nation darzuſtellen und ob nicht wenigſtens zur vollkommenen Bekräftigung des von ihr — in der Eigenſchaft als ſtellvertretende conſtituirende Autorität — Beſchloſſenen die ausdrückliche Zuſtimmung ihrer Committenten, d. h. der Nation ſelbſt oder einer eigens zu dieſem Geſchäft zu erwählenden Nationalrepräſentation nöthig geweſen wäre, haben wir hier nicht zu unterſuchen. Würde eine Einſprache dagegen erhoben, ſo wäre freilich dadurch alles Geſchehene wieder in Frage geſtellt und der revolutionaire Zuſtand kehrte zurück. Ludwig Philipp alſo wird es ſicherlich niemals thun, und ſollte ihn oder ſein Cabinet jemals die Luſt anwandeln, das „monarchiſche Princip" im Sinne der abſoluten und der unmittelbar vom Himmel ſtammenden Herrſchaft an die Stelle desjenigen, welches ihn zum Throne rief, zu ſezen; ſo würde er dadurch nur um ſo klarer darthun, wie vollkommen er, als er die Charte beſchwor, davon überzeugt geweſen, daß das franzöſiſche Volk mit Entſchiedenheit deren Feſtſezungen fordere und daß um geringeren Preis, als ihre Gewährungen beſagen, die franzöſiſche Krone nicht zu erlangen war.

Unter den materiellen Beſtimmungen der neuen Charte, wodurch ſie vor der alten ſich auszeichnet, verdient wohl den erſten Plaz der Artikel, welcher verfügt, „daß die Cenſur nie wieder her-

geſtellt werden könne". Zwar auch die alte Charte hatte die Preßfreiheit verheißen und blos Repreſſiv-Geſetze gegen deren Mißbrauch vorbehalten. Aber die Gewalt ſubſumirte dictatoriſch auch die Cenſur (weil ſie nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen worden) unter dieſen Begriff. Es wird eine Zeit kommen, wo man die Nothwendigkeit eines in die Charte aufzunehmenden Verbotes der Cenſur, um gegen ihre Einführung geſichert zu ſein, kaum mehr wird begreifen können; ſo wenig als wir begreifen würden, daß erſt eine Charte feſtſetzen müſſe, man bedürfe zum Gebrauch der Zunge, d. h. zur mündlichen Rede, keiner vorläufigen polizeilichen Erlaubniß. Uebrigens iſt der fragliche Artikel der neuen Charte — ungeachtet der berühmten Verheißung: „von nun an werde die Charte eine Wahrheit ſein", — durch die bekannten (in Oſt und Nord allerdings wohlgefälligen) September-Geſetze, welche die franzöſiſche Deputirtenkammer (!) willfährig annahm, um den größten Theil ſeiner Bedeutſamkeit gebracht worden.

Auch die Abänderung des berüchtigten Artikels 14, worin nämlich die Worte: „der König erläßt die zur **Sicherheit des Staates** nöthigen Verordnungen", jetzo geſtrichen wurden, hat die September-Geſetze nicht verhindern können. Denn Ordonnanzen ſind unnöthig, wo eine unvolksthümliche Kammer jedem deſpotiſchen Begehren der Miniſter durch bereitwillige Zuſtimmung den Stempel des Geſetzes aufdrückt. Doch, abgeſehen von dieſem freilich traurigen, doch nur factiſchen Umſtand, erſcheint die Weglaſſung jener Worte als ein ganz unſchätzbarer Gewinn und als ſchon allein einer Julius-Revolution werth. Eine conſtitutionelle Verfügung, welche der Regierung unbedingt das Recht zuſpricht, die „zur Sicherheit des Staates nöthigen" Verordnungen zu erlaſſen, iſt zehnmal demüthigender für das Volk, als eine ganz unumwundene Aufſtellung des abſolutiſtiſchen Princips. Denn ſie iſt in ihren Wirkungen der letzten gleich; aber ſie würdigt zugleich das Volk herab durch die Zumuthung, auch ſeinen Verſtand ſowie ſeinen Willen unterjochen zu laſſen, durch die Zumuthung nämlich, die gewährte Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt für etwas Wirkliches, für mehr als bloßen Schall zu achten und doch auf ſolche Theilnahme zu verzichten, ſobald ein Miniſterium in den Eingang einer Ordonnanz die Formel ſetzt: „In Gemäßheit unſerer Pflicht, für die Sicherheit des Staates zu ſorgen." — Wahrlich, alle Sicherheit aller Einzelnen und daher auch der Geſammtheit hat aufgehört, ſobald man dem Worte „Sicherheit des Staates" ſolche Zauberkraft einräumt.

Noch verſchiedene andere und zum Theil ſehr wichtige Verbeſſerungen wurden durch bloße Auslaſſung der verwerflichen Stellen oder bedenklichen Worte bewirkt. Namentlich wurde der Vorbehalt der „Prevotalgerichte" geſtrichen und die Errichtung außerordentlicher Tribunale unter was immer für einer Benennung ausdrück-

lich verboten. Die Beſtimmung, daß die Miniſter „nur wegen Verrätherei oder Concuſſion" ſollten angeklagt werden können, wurde gleichfalls geſtrichen und die Bezeichnung der Verantwortlichkeitsfälle einem künftigen Geſetze vorbehalten. Die Erklärung der katholiſchen Religion zur „Staatsreligion" wurde geſtrichen, jedoch die Bemerkung, daß die Mehrzahl der Franzoſen ſich zur katholiſchen Religion bekenne, in die Charte — übrigens ohne alle Rechtswirkung — aufgenommen. — Auch auf die Colonien erſtreckt ſich die Fürſorge der neuen Charte. Bei der Feſtſetzung der alten, „daß die Colonien nach beſonderen Geſetzen und Reglements ſollten regiert werden", wurden die Worte „und Reglements" geſtrichen.

Unter den Artikeln, welche am dringendſten eine Abänderung in Anſpruch nahmen, waren ſicherlich die von der Wahlberechtigung zu Deputirtenwahlen handelnden. Denn unendlich wichtiger, als der Umfang der Rechte, welche einer Kammer verliehen werden möchten, iſt die Art ihrer Bildung. Die Verwerflichkeit der in der alten Charte feſtgeſetzten Bildungsweiſe iſt oben bemerkt worden. Die neue ſetzt das für die Wählbarkeit nöthige Alter von 40 Jahren auf 30, und jenes für das active Wahlrecht von 30 auf 25 Jahre herab, ertheilt auch den Wahlcollegien das Recht, ihre Präſidenten ſelbſt zu ernennen (eben ſo auch der Deputirtenkammer jenes der Ernennung ihres Präſidenten); aber in Bezug auf den Hauptpunkt, nämlich den Cenſus, behielt man die neu zu treffende Beſtimmung einem erſt in der nächſt bevorſtehenden ordentlichen Sitzung der Kammern zu gebenden Geſetze vor. Dieſes kam dann auch wirklich zu Stande, aber befriedigte die Forderungen der Freigeſinnten nicht. Denn es wurde zwar das doppelte Votum der Reichſten (nämlich die ultra-ariſtokratiſche Einſetzung der Departements-Wahlcollegien) wieder aufgehoben; aber der Cenſus erfuhr blos die Verringerung von 1000 Franken auf 500 für das paſſive und von 300 Fr. auf 200 für das active Wahlrecht (ſ. Cenſus). Uebrigens wurde die Dauer der Bevollmächtigung der Deputirten auf 5 Jahre feſtgeſetzt, und eine jedesmalige Integral-Erneuerung der Kammer vorgeſchrieben. Die alte Charte hatte gleichfalls 5 Jahre für die Dauer der Bevollmächtigung, aber eine jährliche Partial-Erneuerung verordnet. Im Jahre 1824 jedoch ſetzte die royaliſtiſche Partei die Integral-Erneuerung und die ſiebenjährige Dauer der Kammer durch.

In Rückſicht der Pairskammer fand durch die neue Charte die Verbeſſerung ſtatt, daß für ihre Sitzungen gleich jenen der Deputirten die Oeffentlichkeit vorgeſchrieben ward, und daß die Prinzen von Geblüt der in der alten Charte ihnen aufgelegten unbedingten Abhängigkeit vom König enthoben wurden; die Frage über die Erblichkeit aber blieb einem ſpätern Geſetze vorbehalten und wurde in dieſem ſodann durch Aufhebung derſelben entſchieden. Ob zum Frommen der guten Sache? wird die Zukunft lehren und läßt ſich bezweifeln. Freilich erſcheint es den Freunden der naturrechtlichen Gleichheit faſt abgeſchmackt, daß man erbliche Geſetzgeber und Richter habe: allein vielleicht wäre beſſer, dieſe

mit den Principien der Revolution allerdings ſchwer vereinbarliche Anomalie zu dulden, als einen Factor der Geſetzgebung und einen hohen Gerichtshof zu haben, der, eben weil jedes ſeiner Mitglieder nur durch die Ernennung, alſo die Gnade oder Gunſt des Königs, darin ſitzt, jene Unabhängigkeit der Stellung gegenüber der Regierung entbehrt, welche ihm nach der unendlichen Wichtigkeit jener beiden Functionen ſo nothwendig wäre. Ueberhaupt jedoch iſt die Bildung einer erſten Kammer, welche den Volksfreiheiten nicht gefahrbringend ſei, eines der ſchwierigſten politiſchen Probleme; die dabei ſich darbietenden hochwichtigen Betrachtungen aber eignen ſich zu einer geſonderten Darſtellung (ſ. Conſtitution und Zweikammernſyſtem).

Die Initiative zu Geſetzen, welche die alte Charte ausſchließlich dem Könige vorbehielt, iſt durch die neue auch jeder der beiden Kammern verliehen worden; abermal eine Feſtſetzung, welche — obſchon mit dem britiſchen Verfaſſungsrecht übereinſtimmend — die ſtrengen Anhänger des „monarchiſchen Princips" nicht anders als mißfällig aufnehmen können.

Mit Uebergehung verſchiedener minder wichtiger Veränderungen und Zuſätze wollen wir blos noch anführen, daß die neue Charte dem König ihre Beſchwörung gleich bei der Thronbeſteigung auflegt, während die alte ſie erſt bei der Krönung forderte; und daß vermöge eines neu hinzugeſetzten Artikels (67) „Frankreich ſeine Farben wieder annimmt, und in Zukunft keine andere als die dreifarbige Cocarde mehr darf getragen werden". Beide Punkte möchten zwar als ziemlich unerheblich betrachtet werden, da allerdings die Verpflichtung des Königs, das Grundgeſetz zu beobachten, nicht erſt durch den Eidſchwur begründet wird, ſondern ſchon an und für ſich, als unmittelbare Rechtswirkung jenes Geſetzes beſteht, und da die Freiheit nicht durch Farben, ſondern durch Grundſätze und durch Garantien geſchirmt wird. Allein die Verſtärkung der Rechtspflicht durch feierlich übernommene Gewiſſens-, Religions- und Ehrenpflicht wird immer in der öffentlichen Meinung von großem Gewicht, die Uebertretung alſo entſprechend bedenklicher ſein, und die Beſchwörung gleich bei der Thronbeſteigung anſtatt erſt bei der Krönung hebt die Möglichkeit des Verſchiebens oder gar völligen Unterlaſſens auf, und iſt zugleich eine Einſchärfung des Titels und der Bedingung, unter welchen der Thron beſtiegen und beſeſſen wird. Was aber die dreifarbige Fahne und Cocarde betrifft, ſo iſt ſie natürlich, als glorreiches Erinnerungs-Zeichen und nunmehr auch als endliches Triumph-Zeichen der Revolution, als allgegenwärtige und unaufhörliche Verkündung der Freiheitsprincipien, der Nation mit höchſtem Rechte theuer; während die weiße Farbe, als die Farbe der Emigration und der Gegenrevolution, und zugleich als demüthigendes Denkmal der durch die Coalition erlittenen Niederlagen, nothwendig verhaßt war. Sie hatte der Reſtauration den Stempel der National-Unterjochung einerſeits durch eine einheimiſche

Ariſtokraten-Faction und andererſeits durch die fremden Bajonette aufgedrückt; mit der Aufpflanzung der dreifarbigen Fahne erſtand — nach der Auffaſſung und dem Gefühl des Volkes — die Revolution, d. h. erſtanden die Freiheits-Principien aus ihrem Grabe wieder, und ward die Schmach der erlittenen doppelten Unterjochung getilgt. Durch ſie nahm Frankreich — in den Augen nicht nur ſeines eigenen Volkes, ſondern in jenen der Welt — ſeine imponirende Stellung gegenüber der europäiſchen Mächte wieder ein, und rief als Loſung für ſeine innere wie äußere Politik die „conſtitutionelle Freiheit" aus. Weit mehr als die Verſicherung „von nun an wird die Charte eine Wahrheit ſein", macht die dreifarbige Fahne die Rückkehr eines Polignacſchen Miniſteriums unmöglich; ſie iſt alſo — ſo geduldig ſie über manche Ungebühr hinwegblickte — wirklich ein Palladium, nicht nur ein Symbol der Freiheit.

Welchergeſtalt einige der durch die Erklärung der Deputirtenkammer vom 7. Auguſt zur Erledigung an die nächſtkünftige ordentliche Sitzung der Kammern gewieſenen Punkte, ſolche Erledigung wirklich gefunden haben (namentlich die Wahlordnung und die Sache der Pairie) iſt bereits oben bemerkt worden. Sie war nicht befriedigend, und es ließ ſich ſolches vorausſehen, da man den günſtigen Moment zu einer wahrhaft volksthümlichen Feſtſetzung — unvorſichtig oder ſchlau — hatte vorübergehen laſſen. Auch die übrigen Punkte, ſo viele deren bereits erledigt ſind (insbeſondere aber die Punkte 1, 5, 7 und 8), wurden es keineswegs im reinen Geiſte der Juliusrevolution, ſondern in jenem des allzubald darauf gefolgten Juſtemilieu-Syſtems, welches nach ſeinen bisherigen thatſächlichen Aeußerungen keineswegs die Mitte hält zwiſchen entgegengeſetzten verwerflichen Extremen, ſondern ſeinen mühſamen Weg unter ewigem Schaukeln und Verſtellen zu finden ſucht zwiſchen Gerade und Krumm, Wahrheit und Lüge, Kraft und Schwäche, Verheißungs-Erfüllung und Verweigerung (ſ. Frankreichs neuſter Zuſtand und Juſte-Milieu). Rotteck.

Chatam (William Pitt) ward 1708 zu Weſtminſter geboren. Den Familiennamen Pitt führte er, wie ſein zweiter Sohn, der unter demſelben Namen die Angelegenheiten ſeines Vaterlandes, unter ſchwierigen und entſcheidenden Verhältniſſen, geleitet hat, bis zum Jahre 1766, wo er, in den Grafenſtand erhoben, als Lord in das Oberhaus getreten iſt. Um ihn nicht mit verſchiedenen Benennungen anzuführen und einer Verwechſelung mit dem ſpätern William Pitt vorzubeugen, werden wir ihn auch jetzt ſchon Chatam nennen, obgleich er erſt 58 Jahre ſpäter zu ſeiner Würde befördert wurde. Sein Großvater war Thomas Pitt, Gouverneur zu Madras, der dem Könige von Frankreich, um die Summe von zwei Millionen, den berühmten Diamant verkauft hat, der noch ſeinen Namen führt. Indeſſen waren die Vermögensumſtände des Vaters nicht die glänzendſten, und er hinterließ unſerm William nur ein jährliches Einkommen von 100 Pfund. Seine

erſte Bildung erhielt er in den Collegien zu Eton und Oxford und kam dann, als Fähnrich, zu der Reiterei, welche Stelle ihm ſeine Verwandten kauften. Seine Neigung eignete ihn wenig für dieſen Stand, dem er indeſſen wahrſcheinlich treu geblieben wäre, hätte er nicht früher ſchon an der Gicht gelitten. Dieſer Umſtand entſchied und der Fähnrich diente ſich zum erſten Staatsmanne ſeiner Zeit herauf. Sein eigentliches Leben lebte der junge Chatam im claſſiſchen Alterthum, deſſen Größe ihn mit Bewunderung erfüllte und mit ſeinen Thaten und Schriften ſeinen Geiſt nährte und ſein Gemüth erhob. Alle Zeit, die ihm ſeine körperlichen Leiden und ſeine Geſchäfte als Anwalt, für welchen Stand er ſich entſchieden hatte, zur Verfügung ließen, gehörte Griechenland und Rom und den Heroen, die ihr Vaterland durch That und Wort ſo wunderbar verherrlicht hatten. Im Jahre 1735 ward er in das Unterhaus gewählt, wo er ſeine Stellung in der Oppoſition nahm. Sir Robert Walpole, der ſich an der Spitze der Verwaltung befand, war keineswegs der Mann, der die Zuſtimmung Chatams verdienen konnte. Da im Parlamente die Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzeſſin von Sachſen-Gotha zur Sprache kam, äußerte ſich Chatam über das erhabene Paar auf eine ſo freundliche und anziehende Weiſe, daß der dankbare Thronerbe ihn zu ſeinem Kammerherrn ernannte. Das Miniſterium, welches die Geſinnungen Chatams nicht theilte, war gegen den, der ſie ausgeſprochen hatte, ſehr aufgebracht, und wußte in ſeinem Zorne kein anderes Mittel der Rache zu finden, als daß es ihn nöthigte, die gekaufte Fähnrichsſtelle aufzugeben. Die Ungnade einer verhaßten Verwaltung erwarb ihm in höherem Grade die Liebe des Volks, und ſeine ſteigende Popularität entſchädigte ihn reichlich für die Unzufriedenheit derſelben. In dem Kriege mit Spanien, der in dieſe Zeit fiel, trug das Miniſterium auf geſchärftere Maßregeln des ſchändlichen Matroſenpreſſens an. Chatam widerſetzte ſich denſelben mit der ganzen Stärke ſeiner Beredtſamkeit, und Walpole, im höchſten Grade über die Verwegenheit des jungen Mannes erbittert, ergoß die ganze Lauge ſeines bittern Spottes über ihn. Chatam, empört durch dieſe Behandlung, fuhr den Miniſter an: „Der Elende, der die verderblichen Folgen ſeiner Verirrungen geſehen hat, und die alten nur mit neuen vermehrt, und zu deſſen Beſchränktheit das Alter nur den Starrſinn gefügt, verdient nicht, daß ſeine grauen Haare ihn gegen meine Angriffe ſchützen. Der Abſcheu gegen ihn kann nur ſteigen, wenn man ſieht, wie im vorgerückten Alter er die Selbſtſchändung weiter treibt, des elenden Geldes wegen, das ihm keine Genüſſe mehr geben kann, und der den Reſt ſeiner Tage dazu verwendet, ſein Vaterland zu verderben.“ Zwei Jahre ſpäter fiel Walpole; aber Chatam, der ſich der Gunſt des Königs nicht zu erfreuen hatte, blieb von der neuen Verwaltung ausgeſchloſſen, ſo entſchieden ſich auch die öffentliche Meinung für ihn erklärte. Chatam war der Mann nicht, der ſich leicht ſchrecken ließ, und erwiderte die feindſelige Stimmung der Regierung durch ein engeres Anſchließen an das Volk und ſeine Sache; er legte die Kammerherrnſtelle

nieder. In ſeinen Vermögensumſtänden trat (1744) eine merkliche Verbeſſerung ein, die ihn ſehr erleichterte, da die verwitwete Herzogin von Marlborough ihm 10,000 Pfund St. in ihrem Teſtamente vermachte. Sie gebe ihm dieſen Beweis von Achtung, ſagte ſie, ſeines perſönlichen Verdienſtes wegen, und weil er mit ſo edler Uneigennützigkeit das Anſehen der Geſetze aufrecht erhalten und dem Verderben des Landes entgegengewirkt habe.— In England hat die öffentliche Meinung eine ſolche Macht gewonnen, daß ihr keine andere auf die Dauer widerſteht. Im Jahre 1756 ward, unter dem Herzoge von Newcaſtle, ein neues Cabinet gebildet, und Chatam erhielt eine Stelle in demſelben. Aber ſeine untergeordnete Wirkſamkeit, da die meiſten ſeiner Collegen in den weſentlichſten Dingen nicht ſeine Anſicht theilten, der König ſelbſt ihm auch nicht beſonders gewogen war, entſprach ſeinen Wünſchen nicht. Er ſah mit Mißvergnügen, daß auf Hannover ein Gewicht gelegt ward, das Englands Wohl gefährdete. Das deutſche Kurfürſtenthum betrachtete er als ein Eigenthum der königlichen Familie, das mit England nur durch dieſen Beſitz zuſammenhing, welches darum auch ſeine Intereſſen demſelben nicht unterordnen dürfe. Sein Herz ſchlug warm und voll für ſein Vaterland, und ſein britiſcher Stolz empörte ſich, daſſelbe aufgeopfert und herabgewürdigt zu ſehen. Die ganze Nation theilte dieſe Geſinnung und dieſes Gefühl. Die Unfälle des engliſchen Heeres in Amerika, der Verluſt von Minorka, die ſchmachvolle Niederlage des Admirals Byng hatten den Mißmuth zur Erbitterung geſteigert. Chatam bemühete ſich vergebens, die Verwaltung mit ſeinem Geiſte zu beſeelen. Sie ſchloß ſich der Neigung des Königs an, die er für ſeine deutſchen Lande nicht verleugnen konnte. Chatam ward 1757 aus dem Cabinete entlaſſen. In dieſer Lage trat der edelmüthige Fox zum Beiſtande des Herzogs von Newcaſtle auf, gegen den der Nationalunwille vorzüglich gerichtet war. Fox, ein großer Staatsmann, und, was ſeltner iſt, ein großgeſinnter Menſch, allen perſönlichen Rückſichten fremd, wenn ſie nicht das öffentliche Wohl berührten, Fox, nur das Vaterland und des Vaterlands Wohl bedenkend, gab Chatam der Verwaltung wieder. Es gelang ihm, die Abneigung des Königs zu beſiegen, das Gefühl in ihm zu beleben, daß er König ſei für das Volk, das ſein Wohl, durch freie Wahl, den Händen der Fürſten ſeines Hauſes anvertraut. Der Monarch berief Chatam in ſeinen Rath. „Sire,“ ſprach dieſer zu ihm, „ſchenken Sie mir Ihr Vertrauen, ich werde es verdienen.“ Die Antwort des Königs war: „Verdienen Sie mein Vertrauen, und Sie werden es erhalten.“ Chatam verſtand die Worte nicht, wie ſie der vielleicht verſtanden wiſſen wollte, von dem ſie kamen. Aber nie hat ein Diener mehr das Vertrauen ſeines Herrn verdient, wenn er der Herr im rechten Sinne war. Chatam trat den 29. Juni 1757 an die Spitze der Verwaltung. Da ſah man, was ein Mann vermag, der Kraft und einen Willen hat, das Ziel erkennt, nach dem er ſtreben muß, die Wege, die zu dieſem Ziele führen, und die Beharrlichkeit beſitzt, die Wege zum Ziele zu verfolgen. Die Erſcheinung war nicht neu; ſie iſt alltäglich in der

Geſchichte, und ſpricht ſich durch die Fähigkeit, wie durch die Unfähigkeit der Männer aus, die Wahl oder Zufall, Glück, Gewalt oder Geburt an die Spitze der Völker ſtellt; aber die ſo alte Erſcheinung wird für Menſchen, die leicht vergeſſen, immer wieder neu. Friſche Lebenskraft verjüngte die gealterte Verwaltung, und die Nation bot alle Kräfte auf, um eine Regierung zu unterſtützen, der ſie vertraute. Der in Deutſchland begonnene Krieg wurde mit Nachdruck fortgeſetzt und dem Könige von Preußen eine jährliche Summe als Subſidie bewilligt. Die britiſche Seemacht erhob ſich zu ihrem frühern Ruhme. Die franzöſiſchen Geſchwader wurden aufgefangen oder in den Häfen eingeſchloſſen. Die Engländer ſetzten ſich in den Beſitz von Canada, und in den Gewäſſern der beiden Indien ſiegte ihre Flagge. Holland ſah ſich, ſeiner Neutralität ungeachtet, genöthigt, ſeine Schiffe einer Unterſuchung von engliſcher Seite zu unterwerfen, und, wenn ſie franzöſiſche Waaren führten, wurden ſie hinweggenommen. In allen Maßregeln, die ſich auf das Ausland bezogen, herrſchte ein Ernſt, eine Energie, man könnte ſagen, oft eine Härte und Willkür, die man verdammen müßte, wenn ſie die Politik nicht durch eine lange Obſervanz geheiligt hätte. Der Erfolg entſchied für Chatam und England, und ſo war auch das Recht auf ihrer Seite, und der Ueberlegenheit ward eine Achtung gezollt, die der beſten Sache, der es an gehöriger Kraft gebrach, nimmermehr zu Theil geworden wäre. Frankreich ſchloß ſich in der Gefahr Spanien näher an, und es ward der Familienvertrag erneuert, den Ludwig XIV. in's Leben gerufen hatte. Chatam kam das Ereigniß nicht unerwünſcht; er ſchlug vor, ſich der ſpaniſchen Flotte, die noch nicht eingelaufen war, mit den Schätzen, die ſie führte, zu bemächtigen, und auf dieſe Weiſe die Seemacht dieſes Staats mit einem Schlage zu lähmen. Der Vorſchlag hatte die Mehrheit im Cabinete gegen ſich, und Chatam ſchied aus demſelben. Der König Georg III., der unterdeſſen ſeinem verſtorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, zeigte ſich ſeinem alten Kammerherrn gewogen, und obgleich er nicht deſſen Meinung theilte, wollte er ſich ihm doch erkenntlich erweiſen. Seine Entlaſſung ward angenommen, ihm aber eine Penſion von 3000 Pfund bewilligt, die, im Falle ſeines Todes, auch auf ſeine Gattin und ſeinen älteſten Sohn übergehen ſollte.

Der Erfolg rechtfertigte Chatam's Vorausſicht; denn kaum ſah Spanien ſeine Gallionen in Sicherheit, als es England den Krieg erklärte. Indeſſen behauptete dieſes ſeine Ueberlegenheit, und ſchon im folgenden Jahre (den 3. November 1762) wurden die Präliminarien eines Friedens abgeſchloſſen, der Frankreich ebenſo nachtheilig als England günſtig war. Doch zeigte ſich Chatam demſelben entgegen, und da er im Parlament erörtert ward, bekämpfte er ihn mit aller Kraft. Er litt an heftigen Gichtſchmerzen und mußte ſich nach dem Hauſe bringen laſſen, da die Bedingungen des Friedens zur Sprache kamen. Nichts konnte ihn abhalten, der Sitzung beizuwohnen. Unfähig, ſich aufrecht zu erhalten, machte er Gebrauch von der Erlaubniß,

ſitzend zu ſprechen, eine Begünſtigung, welche die Achtung bewies, die man für ihn hatte. Er ſprach drei Stunden mit großer Anſtrengung, der endlich ſeine Kraft erlag, und fühlte ſich ſo erſchöpft, daß er den Schluß ſeiner Rede nicht mehr verſtändlich vorzutragen im Stande war. Die Oppoſition unterlag und der Friede ward abgeſchloſſen. Lord Bute, der an der Spitze des Cabinets ſtand, feierte einen Triumph, der, obgleich bei dieſer Gelegenheit wohl verdient, nicht von Dauer war. Die Miniſter trugen auf ſtrengere Maßregeln gegen die Preſſe und die Schriftſteller an, und die der Gewalt ſo verhaßte Freiheit der öffentlichen Mittheilung ward von ernſter Gefahr bedroht. Chatam erhob ſich zur Vertheidigung dieſer erſten aller Freiheiten, unter deren Schutze nur die übrigen ſicher ſind. „Bei ſolchen Maßregeln," rief er, „wie Ihr ſie vorgeſchlagen, muß auch der Unſchuldigſte für ſein Leben fürchten, und unſere Verfaſſung will, daß die Wohnung eines jeden Engländers für ihn eine Feſtung ſei, eine Feſtung auch ohne Wälle und Gräben. Sei es eine Strohhütte, um welche die Stürme des Himmels toben, in welche die Elemente der Natur bringen. Was die Elemente thun, der König kann es nicht, der König darf es nicht wagen." So ſprach und handelte William Pitt, der Vater; William Pitt, der Sohn, gedachte der väterlichen Lehren nicht. In welchem Grade Chatam die Achtung und das Vertrauen der Nation beſaß, wie ſehr ihn die Freunde des Vaterlandes ehrten und liebten, ihn, den entſchloſſenen Freund des Vaterlandes, ſeiner Größe, ſeines Wohlſtandes und ſeiner Freiheit, ohne die alle Größe und aller Wohlſtand nur vorübergehend oder eine Täuſchung iſt, davon hat man auf dem Feſtlande von Europa auch kaum jetzt noch eine Vorſtellung. Ein reicher Engländer enterbte durch einen letzten Willen ſeine Familie, und ſtellte ſein Vermögen Chatam zur Verfügung, ein Entſchluß, deſſen nur ein Brite fähig ſein kann. Daß die Regierung einen großen Werth darauf legen mußte, einen ſolchen Mann für ſich zu gewinnen, liegt in der Natur der Sache; daß dieſer Mann aber allen Mitteln, welche gewöhnliche Menſchen nicht vergebens verſuchen, unzugänglich blieb, dieſe Erſcheinung iſt ſeltener. Der Herzog von Cumberland bot ihm, auf Befehl des Königs, wiederholt das Miniſterium an. Er aber machte Bedingungen, nicht in ſeinem Intereſſe, ſondern in dem des Landes, die der Krone ſo läſtig dünkten, daß die Unterhandlung keinen Erfolg hatte. Endlich, 1766, als die Verwaltung keinen andern Ausweg fand, übertrug der König Chatam die Bildung eines neuen Cabinets. Zugleich ward er zur Würde eines Grafen und eines Pairs erhoben und nahm ſeinen Sitz im Oberhauſe. Dieſe Standeserhöhung ſchien der Nation ein Abfall von ihrer Sache, wenigſtens brachte ſie ihn um einen großen Theil ſeiner Popularität, die freilich oft ſo leicht und unverdient gewonnen als verloren wird. Die Macht, die er einbüßte, ging zur Oppoſition über, die er verlaſſen hatte. Der Mann, der ſo unerſchütterlich feſt an ſeiner Einſicht, ſeiner Ueberzeugung hielt, die Beharr-

lichkeit ſeines Willens auch bis zum Starrſinne treiben konnte, allen Lockungen der Gewalt ohne Anſtrengung widerſtand, dieſer Mann fühlte es ſchmerzlich, daß die öffentliche Meinung ihm argwöhniſch zu mißtrauen ſchien. Dieſer Umſtand und ſeine leidende Geſundheit beſtimmten ihn, ſich aus dem Cabinete zurückzuziehen. Im Oberhauſe erſchien er jedoch, ſo oft die Wichtigkeit des Gegenſtandes, der verhandelt wurde, ſeine Anweſenheit erforderte. Dazu gehörte die ernſte Frage, ob es gerecht und weiſe ſei, die Colonien durch das Parlament beſteuern zu laſſen. Die Regierung beſtand auf dieſem Vorrechte, deſſen Ausübung in Nordamerika zu bedenklichen Auftritten geführt hatte. Chatam ſprach für Maßregeln der Milde und Verſöhnung, und beſtand darauf, die Truppen, die nach Boſton waren geſchickt worden, wieder zurückzuziehen. Seine Rede ſchloß er mit den Worten, deren Wahrheit nur zu bald der Erfolg bewährte: „Beſtehen Sie auf Ihren verderblichen Maßregeln, dann hängt der Krieg an einem leichten und gebrechlichen Faden über Ihrem Haupte. Frankreichs und Spaniens Blicke ſind auf Ihr Benehmen gerichtet, und erwarten, um zu handeln, nur den Augenblick, wo die Ausſaat Ihrer Fehlgriffe zur Reife gelangt ſein wird.“ Es kam, wie er vorausgeſagt. Frankreich erkannte die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten an. Jetzt entſchloß ſich das britiſche Cabinet zu demſelben Opfer, wenn ſich die Vereinigten Staaten mit England gegen Frankreich verbinden wollten. Einiges hatte man nicht zugeſtehen wollen, wo noch Vieles, faſt Alles zu erhalten war. Jetzt gab man faſt Alles auf, um Einiges zu retten. Dieſe Schwäche empörte Chatam. Obgleich er leidend war, begab er ſich in das Oberhaus, in dem er erſchien, auf ſeinen zweiten Sohn, William Pitt, geſtützt. Bei ſeinem Eintritte erhoben ſich die Lords ehrfurchtsvoll von ihren Sitzen. Der Antrag, in die Unabhängigkeit der amerikaniſchen Colonien zu willigen, ward geſtellt, weil, wie man ſagt, es kein anderes Mittel gebe, den Krieg zu endigen. „Ich habe,“ erhob ſich Chatam, mit dem Ausdrucke des bitterſten Schmerzes, „ich habe mich heute über die Kräfte, die mir mein Zuſtand läßt, angeſtrengt, um unter Ihnen zu erſcheinen, vielleicht das letzte Mal. Der Antrag, die Selbſtſtändigkeit der amerikaniſchen Colonien anzuerkennen, hat meinen tiefſten Unwillen aufgeregt. Ich freue mich, Mylords, daß ſich das Grab noch nicht über mir geſchloſſen hat, daß es mir vergönnt iſt, meine Stimme zu erheben gegen die Zerſtückelung dieſer alten und edlen Monarchie. Jeder andere Zuſtand iſt beſſer als Verzweiflung; bieten wir noch einmal unſere ganze Kraft auf, und müſſen wir fallen, dann fallen wir wenigſtens mit Ehre!“ Er entwickelte ſeine Gründe, und beſchwor das Haus, die Größe und Würde Englands zu wahren. Die Miniſter erkärten, ſie wüßten kein anderes Mittel, dem Kriege ein Ende zu machen und dem Lande den Segen des Friedens wiederzugeben. Lord Chatam wollte ſich noch einmal erheben, ſank aber, erſchöpft und von Schmerz gefoltert, auf ſeinen Sitz zurück. Auch nicht ein Wort konnte er über die Lippen brin-

gen. Die nächſten Lords hielten ihn in ihren Armen. Das Haus wagte nicht, die Berathung fortzuſetzen, und ſie ward geſchloſſen. Das geſchah am 7. April 1778. Als Lord Chatam wieder zu ſich gekommen war, brachte man ihn nach ſeinem Landhauſe, wo er einen Monat ſpäter in ſeinem 70ſten Jahre ſtarb. Das Haus der Gemeinen beſchloß eine Adreſſe an den König, um ihn zu bitten, den großen Verſtorbenen auf Koſten des Staates zu beerdigen und ihm ein Denkmal in der Abtei von Weſtminſter errichten zu laſſen. Da es ſich herausſtellte, daß der Verewigte, weit entfernt, ſich Vermögen erworben zu haben, bei guter Wirthſchaft, Schulden hinterlaſſen, votirte das Haus am folgenden Tage eine zweite Adreſſe, in welcher es darauf antrug, den Erben Chatam's eine jährliche Penſion von 4000 Pfd. und zur Tilgung der Schulden noch 20,000 Pfund zu bewilligen. Die Anträge des Hauſes wurden genehmigt. Wenn große Männer dazu gehören, um eine Nation frei, geachtet und glücklich zu machen, dann gehört aber auch ein großes Volk dazu, um ſolche Männer zu verdienen. Weitzel.

Chateaubriand (Franz Auguſt von) ward 1769 zu Saint-Malo in der Bretagne geboren. Das Haus, in dem er zur Welt kam, liegt neben dem, wo La Mennais ſpäter das Daſein erhielt. Die erſten Jahre verlebte er bei ſeinen Tanten, zwei Damen, die fromm waren und von denen die eine Verſe machte. Von dieſen kam er in ſeinem achten Jahre nach Saint-Malo zurück. Zufällig nahm ihn ſein älterer Bruder daſelbſt einmal mit in das Schauſpiel, und es begegnete ihm, wie er ſelbſt erzählt, daß er das Theater für einen Theil der wirklichen Welt und die Dichtung für Wahrheit nahm, was ihm auch ſpäter noch im Leben begegnet ſein mag. Einen Theil ſeiner frühern Jugend brachte er in dem väterlichen Schloſſe Combourg zu, das ſich über dem Städtchen erhebt, welches denſelben Namen führt. Dieſes alterthümliche Gebäude, der Schauplatz ſeines ſich entwickelnden Knabenalters, liegt mitten in einem weitſchichtigen Gehölze, das wilde Haiden umgeben, an deren ödem Rande ſich die Wogen des Meeres brechen. Man hätte für einen gemüthlichen, frommen Dichter, deſſen Einbildungskraft ſich in ſtiller Schwermuth und unbefriedigter Sehnſucht zum Unendlichen erhebt, keinen paſſendern Aufenthalt wählen können. Auch ſtimmte die Gemüthsart des Jungen, der ungeſellig, finſter und dabei von ſchwächlichem Körper war, ganz zu der einförmigen, düſtern Gegend, die ihn umgab. Den erſten Unterricht empfing er im elterlichen Hauſe, und da er der jüngere Sohn und ohne Vermögen war, beſtimmte man ihn zum geiſtlichen Stande, in dem er eine angemeſſene Laufbahn finden ſollte. Die fromme Mutter freuete ſich der Zukunft des Gott geweiheten Kindes, der ſie voll Hoffnung entgegenſah. Die Gegenwart hatte ihr nicht viel zu bieten und ſie ſuchte Entſchädigung für das, was nicht war, in dem, was kommen ſollte. Der Vater war ein hagerer, blaſſer, finſterer Mann, der mehr in der Erinnerung der guten alten Zeit des ritterlichen Adels,

als im häuslichen Kreiſe ſeiner Familie lebte und lieber die verroſtete Rüſtung ſeiner Ahnen, die Werkzeuge des Krieges und der Jagd, als die milde Frau und die ſpielenden Kinder um ſich ſah. Alles war in ſeiner Nähe ſtumm, wenn er im abgeſchlöſſenen Gange den hallenden Saal ſchweigend auf und nieder ſchritt. Aengſtlich drängten ſich die Kinder um die Mutter aneinander, die Augen auf den Vater gerichtet, der, gleich einem Geſpenſte der Vorzeit, wie der wandelnde Geiſt des Feudalweſens in dem Schloſſe umzugehen ſchien. So brachte die Familie gewöhnlich jeden Abend und beſonders die langen düſtern Stunden deſſelben im Winter zu, bis der Vater mit dem Schlage Zehn in ſein Zimmer ſich verlor. Da trat die Natur in ihre Rechte; die Kinder plauderten und ſpielten und die Mutter nahm an dem kindiſchen Treiben mütterlich Theil. Ehe ſich die Jugend zu Bette legte, war es die Sache unſers Helden, ſich in allen Winkeln des Zimmers behutſam umzuſehen, ob ſich nicht Geſpenſter, die in der Wohnung zahlreich waren, irgendwo verborgen hielten. Wer weiß, wie folgenreich die früheſte Umgebung und die erſten Eindrücke auf das künftige Leben und die Entwickelung des Menſchen wirken, der wird die angeführten Züge, ſcheinbar ſo unbedeutend, nicht für überflüſſig halten. Chateaubriand ſelbſt ſagt, ſeine erſten Lehrer ſeien die Winde und Wogen geweſen. Die Natur iſt die Schule des Dichters und er war zum Dichter geboren, wie ihm denn auch alles Praktiſche und Poſitive im Leben ziemlich fremd geblieben iſt. Den üblichen Schulunterricht erhielt er in dem Collegium von Dol und dann in dem von Rennes. Die erſten Schriften, welche ihm in die Hände fielen und einen beſondern Eindruck auf ihn machten, waren die Bekenntniſſe des heiligen Auguſtin und eine Ausgabe des weltlichen Horaz. Das ascetiſche Chriſtenthum und das ſinnliche Heidenthum bemächtigten ſich mit gleicher Gewalt des funfzehnjährigen Jünglings und zogen ihn befreundet an. Auch dieſer Umſtand iſt in ſeinem Leben nicht zu überſehen und kommt öfter in ihm vor, wo Widerſprechendes, faſt Entgegengeſetztes ſich verträglich zuſammenfindet.

Da Chateaubriand keinen beſondern Beruf zum geiſtlichen Stande zeigte, ſo ſuchte man um die Stelle eines Unterlieutenants für ihn nach, die er auch erhielt. Sein Geſchäft war nun, ſich ſelbſt und die Recruten einzuüben, dem er ſich auch eifrig unterzog. In derſelben Zeit folgte ein anderer Unterlieutenant demſelben Berufe und übte ſeine Kameraden zu Brienne, wie Chateaubriand die ſeinigen zu Dieppe ein. Die Zukunft, die in dieſen Menſchen ſchlummerte, die Beide groß, von folgenreichem Einfluſſe, ungleich in Anlagen, ungleich im Streben auf ganz verſchiedenen Wegen ihrem Ziele ſich ſelbſt unbewußt entgegengingen, ließ ſich nicht ahnen. Wer hätte in jenem den Sieger bei Arcole, Marengo und Auſterlitz, den Gründer eines Kaiſerthrons, in dieſem den Verfaſſer von René, Atala und den beredten Dichter des Chriſtenthums vorausgeſagt? Darauf ging er nach Paris, wo er durch die Verwandten ſeines ältern Bruders, der mit

einer Enkelin des berühmten Malesherbes vermählt war, eine gute Aufnahme fand. Er ward Ludwig XVI. vorgeſtellt. Ein großer Tag! Der König ſpricht mit Jedermann, bleibt auch vor Chateaubriand ſtehen, betrachtet ihn und geht, ohne ein Wort an ihn zu richten, weiter. Der Aberglaube hätte eine böſe Vorbedeutung darin finden können, welche die Bourbons indeſſen ſpäter nicht Lügen ſtraften. Dagegen iſt es ihm vergönnt, in den Prachtſälen von Verſailles ſich ſtandesgemäß umherzutreiben, ſelbſt den königlichen Wagen zu beſteigen und in dem Gehölze von Saint-Germain einer Hofjagd beizuwohnen. Seine Neigung führte ihn den ausgezeichnetſten Männern entgegen, die auch einen Hof bildeten, der ſeine Großwürdenträger und Günſtlinge hatte und im Reiche der Literatur eine Macht bildete, die ſich geltend zu machen wußte. Er näherte ſich denſelben mit einer Ehrfurcht und dem Streben zu gefallen, die er ſelbſt in Verſailles nicht weiter treiben konnte. Da glänzten Delille, Parny, Chamfort und Laharpe, damals Sterne der erſten Größe, deren Licht ſpäter vor dem ſtrahlenden Lichte ſeines Ruhms erbleichte. Es war ein wichtiger Gegenſtand ſeines Ehrgeizes, neben dieſen gefeierten Namen ſeinen eigenen noch unbekannten gedruckt zu ſehen, und es gelang ihm. Er ſchrieb eine gefühlvolle Idylle, welche einen eben nicht ganz neuen Stoff, die Liebe zum Landleben, behandelte. Laharpe, der ſich darauf verſtand, erklärte die Verſe für gut gedrechſelt und Chamfort meinte, das Ding ſei für einen jungen Edelmann ſo übel nicht. Seine eigenthümliche beſſere Natur kündigte indeſſen ſich durch ſeine Liebe für Rouſſeau und Bernardin de Saint-Pierre an, in denen Geiſt und Gemüth eine reichere Nahrung fanden. Was aber ſein Inneres aufregte und mit Sehnſucht erfüllte, war ein unbeſtimmter Ehrzeiz ohne Ziel, das Verlangen, ſich einen Namen zu machen und unter ſeinen Zeitgenoſſen mit Bedeutung aufzutreten. Dieſer Ehrgeiz, wie ihn die Jugend zu haben pflegt, der den Zweck will, ohne die Mittel zu prüfen oder zu kennen, die zu ihm führen, trieb Chateaubriand. That es die Gnade des Königs nicht, dann konnte es die Gunſt des Publicums thun, und gelang es nicht durch eine Idylle zum Lobe des Landlebens, dann konnte es durch eine Ode zur Verherrlichung des Kriegs gelingen. Amerika war damals der große Gegenſtand der politiſchen Verehrung und der geſelligen Unterhaltung. Eine neue Welt ging in den Vereinigten Staaten der alten auf und Waſhington und Lafayette wurden mit Begeiſterung genannt. Aber auf dieſem Felde fand der Ehrgeiz keine Lorbeeren mehr zu ernten; die Unabhängigkeit Nordamerikas war geſichert, ſeine Freiheit befeſtigt. Dagegen hatte man bis jetzt vergebens durch die Hudſonsbai einen Weg nach Oſtindien geſucht. Noch unlängſt war Mackenzie von ſeiner gefährlichen Fahrt auf dem Polarmeere zurückgekehrt, ohne den Zweck der Entdeckungsreiſe erreicht zu haben. Das ſchien eine würdige Aufgabe für Chateaubriand zu ſein. In Frankreich gab es ohnedies für ſein Beſtreben weder Auf-

munterung noch Gelegenheit. Die Revolution war ausgebrochen; wie ein reißender Strom, der alle Dämme brach, die ſeinem Laufe Schranken ſetzen ſollten, überflutete ſie zerſtörend das weite Reich. Der Adel verließ ſein Vaterland, das, ohne die Vorrechte ſeines Standes, es nicht mehr für ihn war und ſammelte ſich um die ausgewanderten Prinzen. Chateaubriand hatte keine Luſt, nach Coblenz zu gehen, um ſich dem Kreuzzuge anzuſchließen, der das heilige Land des unbeſchränkten Königthums und der Ariſtokratie von dem Unglauben der Revolution zu reinigen Vorkehrungen traf. Er ſchiffte ſich im Frühling von 1791 zu Saint-Malo ein und nahm den Weg nach Baltimore. Zu Philadelphia angekommen meldete er ſich zu einem Beſuche bei Waſhington, an den er ein Schreiben eines Freundes hatte, das ihn eine gute Aufnahme erwarten ließ. Der Befreier der neuen Welt empfing ihn wohlwollend, wie es in der Art des großen Mannes war. Da der junge Abenteurer nun von dem Zwecke ſeiner Reiſe ſprach, die nordweſtliche Durchfahrt aufzufinden, bemerkte der Präſident der Vereinigten Staaten lächelnd, das Vorhaben ſcheine ihm doch etwas gewagt bei dem gänzlichen Mangel aller Hülfsmittel, die zu ſeinem Gelingen nöthig wären. An Erfahrung ſei er, ſeinem Alter und frühern Leben nach, nicht beſonders reich und der Beiſtand ſeiner Regierung möchte unerläßlich ſein. Chateaubriand erwiederte, er halte es für leichter, den geſuchten Durchgang aufzufinden, als ein neues Volk zu ſchaffen. Waſhington, der die Schmeichelei verſtand und ſeinen Mann erkannte, verlor etwas von dem Ernſte ſeines Geſichtes, machte keine Einwendung mehr und reichte dem Scheidenden freundlich die Hand. Nun trat Chateaubriand in allem Ernſte ſeine Entdeckungsreiſe an, durchwanderte die Staaten Nordamerikas, verlor ſich in die ewigen Wälder, weilte an den Rieſenſtrömen, an den Seen, erfüllte ſeine Seele mit den Wundern der neuen Welt und lebte in den Hütten der wilden Kinder der Natur. Er war ausgezogen, um den Weg durch die Hudſonsbai nach Oſtindien zu ſuchen, wie er ſpäter auszog, um den alten Königsthron der Bourbons wieder herzuſtellen und zu befeſtigen, den großen Zweck mit lebendiger Einbildungskraft verfolgend, ohne ein Mittel, das den Samen der Phantaſie befruchten, ihm Boden in der Wirklichkeit gewinnen konnte. Er fand nicht, was er ſuchte, wie das uns gar oft begegnet; aber ein tüchtiger Menſch wird immer finden, oft Beſſeres, als er geſucht. Den nordweſtlichen Durchgang fand er nicht, aber René, Atala, die Natchez und die Wunder der neuen Welt, deren Reichthum er in ſeine Seele aufnahm. Auf einer ſeiner romantiſchen Wanderungen, die ihn der Civiliſation wieder näher brachte, ruhete er eines Abends in einem einzeln ſtehenden, neugebauten Hauſe eines Anſiedlers aus und fand, was eine Seltenheit für ihn geworden, das Blatt einer Zeitung. Er nimmt es zerſtreut in die Hand, wirft einen Blick darauf und lieſt betroffen mit großer Schrift gedruckt: Flucht des Königs. Es war eine Erzählung des Verſuchs der

königlichen Familie nach dem Auslande zu entkommen, der an der Wachſamkeit und Entſchloſſenheit des Poſtmeiſters zu Varennes ſcheiterte. Sein Entſchluß iſt, nach ſeiner Art, ohne weitere Berechnung ſogleich gefaßt. Er geht zu Schiffe und trifft, nach einer glücklichen Fahrt, auf dem Feſtlande von Europa ein. Zu Coblenz angekommen, empfangen ihn die ritterlichen Getreuen als einen Saumſeligen, der es kaum verdiente, an der glorreichen Wiederherſtellung Frankreichs Theil zu nehmen. Der Einzelne konnte ohnedies nicht zählen, da die ganze Sache auch ohne ihn in einem kurzen Feldzuge entſchieden war. Indeſſen ließ man Gnade für Recht ergehen und Chateaubriand ward in ein Regiment der Armee der Prinzen aufgenommen. Er machte den Feldzug von 1792 mit, ward bei Thionville verwundet, und endlich von der Seuche befallen, die unter den Preußen ſo verderblich wüthete. Faſt ſterbend wird er nach Oſtende gebracht und von da nach England übergeſetzt, wo er fremd, arm, hülflos, dem Tode nahe, im Elend lebte. Seine Rettung verdankte er einzig dem barmherzigen Mitgefühle guter Menſchen. Wiederhergeſtellt ſah er ſich einſam und verlaſſen, verlegen um die Mittel, ſein nacktes Daſein zu friſten. Er gab Unterricht im Franzöſiſchen und überſetzte um kargen Lohn für Buchhändler, die ihn zu dieſem Dienſte gebrauchen wollten. Auf dieſe Weiſe verwendete er den Tag zur Befriedigung der erſten Bedürfniſſe des Lebens und einen Theil der Nacht zum Selbſtunterricht und zu ſchriftſtelleriſchen Arbeiten. Zu dieſen gehört ſein hiſtoriſcher Verſuch (Essai historique), der 1796 erſchienen iſt und wie Alles, was er geſchrieben hat, das Gepräge ſeines Lebens, die Farbe ſeiner perſönlichen Lage und Stimmung an ſich trägt. Der Inhalt dieſer Schrift ſoll zu dem troſtloſen Reſultate führen, daß alle Revolutionen das Geſchlecht nicht weiter bringen, die Opfer, die ſie koſten, immer weit mehr als der Zweck werth ſind, den ſie erreichen, und die Menſchheit in allen Zeiten der Ungewißheit, der Noth und der Willkür hingegeben war. Sogar die Offenbarung findet nichts weniger als einen Gläubigen in ihm. Chateaubriand hat ſpäter ein ganz anderes Glaubensbekenntniß abgelegt und ſeine Feinde benützten den hiſtoriſchen Verſuch, um den Verfaſſer mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu ſetzen und mit ſeinen eigenen Waffen zu bekämpfen. Die religiöſe Bekehrung, die ſich im raſcheſten Uebergange zeigte, kann allerdings auffallen und befremden; aber ein Gegenſtand des Vorwurfs kann ſie keinem Billigen und menſchlich Geſinnten ſein. Das iſt eine Sache, von der Chateaubriand nur ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft zu geben hatte. Wir wollen die Aufrichtigkeit des Bekehrten nicht bezweifeln, wenn er uns ſagt, wie das Unglück ihn erſchütterte und beugte, die Erde ihm keinen Troſt mehr gab, der Zweifel ihn zur Verzweiflung treiben konnte, der Himmel nur Muth und Stärke für ihn hatte und wie in dem Glauben er ſich wiederfand. Dazu kam der Tod ſeiner frommen Mutter, den ihm ſeine Schweſter mit der Bemerkung meldete,

die Verirrungen des Sohnes hätten die letzten Tage der Abgeſchiedenen mit Bitterkeit erfüllt. Bald folgte der Mutter die geliebte Schweſter nach und Beide waren an den Folgen ihrer Gefangenſchaft geſtorben. Für dieſe harten Schläge des Geſchicks war das Gemüth Chateaubriand's zu weich und wir glauben ihm, wenn er ſagt: „Dieſe zwei Stimmen, die aus dem Grabe zu mir ſprachen, dieſer Tod, der mir die Bedeutung des Todes ſagte, erſchütterten mein Innerſtes und ich ward ein Chriſt."

Chateaubriand kehrte 1801 nach Frankreich zurück und gab bald darauf Atala und ſein größeres Werk über das Chriſtenthum (Génie du Christianisme) heraus, die ſeinen literariſchen Ruf begründeten. Beide machten ein großes Aufſehen und gaben dem Verfaſſer eine Stelle unter den erſten Schriftſtellern ſeiner Zeit. Die beredte und dichteriſche Apologie des Chriſtenthums war Bonaparte gewidmet und die Zueignungsſchrift enthält die Stelle: „Ich übergebe das Werk dem Schutze deſſen, welchen die Vorſehung von lange her bezeichnet hatte zur Erfüllung ihrer wundervollen Abſichten." Der Verfaſſer hatte es nicht mit Undankbaren zu thun. Früher ſchon war ihm und ſeinem Freunde Fontanes das Eigenthum des franzöſiſchen Merkurs ertheilt worden; jetzt, 1803, erhielt er die Stelle eines erſten Secretairs bei der Geſandtſchaft zu Rom. Da ſich aber mit ſeinem Vorgeſetzten, dem Cardinal Feſch, kein freundliches Verhältniß geſtalten wollte, kehrte er ſo raſch nach Paris zurück, als wäre ihm die Flucht des Königs, mit großer Schrift gedruckt, zum zweiten Mal verkündet worden. Napoleon gefiel dieſe Handlungsweiſe nicht, ſah aber dem Manne, für den ſo Vieles ſprach, Manches nach und ernannte ihn zum Geſandten in Wallis. Er gab ſelbſt dem Nationalinſtitut den Wink, ihn, nach Chenier's Tode, an deſſen Stelle, zum Mitgliede zu wählen und empfahl das Werk über das Chriſtenthum zu einem der zehnjährigen Preiſe, die er gegründet hatte. Die Hinrichtung des Herzogs von Enghien aber trat wie ein finſteres Geſpenſt zwiſchen die beiden Männer, die das blutige Ereigniß auf immer ſchied. Mit Vergnügen erinnern wir an die Rede, die Chateaubriand bei ſeiner Aufnahme in die Akademie nach altem Brauche halten wollte. Die männliche Unabhängigkeit ſeines Charakters und ſeines Glaubens, die er bei dieſer Gelegenheit zeigte, verdient um ſo mehr eine gerechte Anerkennung, als Beiſpiele dieſer Art in ſeinem Leben ſelten ſind. Das Inſtitut, das, wie alle Körperſchaften, wie ganz Frankreich ſich ſklaviſch dem Willen des Gebieters fügte, fuhr erſchrocken vor einer Rede zurück, die Wahrheiten ausſprach, welche zu denken ſchon gefährlich ſchien, wenn ſie die Gewalt hätte errathen können. Das Inſtitut weigerte ſich, die Rede anzuhören, Chateaubriand dagegen, etwas an ihr zu ändern. Unter ſolchen Umſtänden war in der Nähe des Hoflagers des Löwen nicht gut wohnen und die Zeit zum Reiſen günſtig. Chateaubriand benutzte ſie, ging nach Italien, ſchiffte ſich zu Venedig nach Griechenland ein, beſuchte Corinth, ließ ſich auf den Trümmern von

Sparta nieder, verweilte an allen Stellen des claſſiſchen Bodens, welche die Erinnerung einer großen Vergangenheit geheiligt hat. Von Jaffa zog er durch die Wüſte nach der heiligen Stadt, vor der er in ſtillem Gebete auf die Knie ſank, dann mit Andacht die Ruinen des Tempels und die Grotte von Bethlehem betrat. Von Paläſtina begab er ſich nach Aegypten und kehrte von da wieder nach Europa zurück. Sechs Jahre verfloſſen nach dieſer Pilgerfahrt, in denen Chateaubriand ſeine Märtyrer (les martyres) und die treffliche Beſchreibung ſeiner Reiſe (itinéraire) vollendete. Zurückgezogen in ſeiner Einſamkeit, mit ſeinen ſchriftſtelleriſchen Unternehmungen beſchäftigt, nur wenige Freunde ſehend, die von der Ungnade des Kaiſers wenig zu fürchten hatten, überraſchten ihn die Ereigniſſe von 1814, die eine Welt in Trümmern legten. Einer der größten Männer, die je einen Thron verherrlicht, eines der größten Reiche, die je ein Eroberer gegründet, fielen, von der Hand des Schickſals berührt, das ihnen hier ihr Ziel geſteckt.

Die Bourbons wurden durch den Sieg des verbündeten Europa wieder auf den Thron Frankreichs erhoben. Der Glaube, die Neigungen und Wünſche Chateaubriand's waren in alle ihre Rechte und Anſprüche eingeſetzt. Er feierte den Fall des Helden durch ſeine Schrift: Bonaparte und die Bourbons, ein vae victo! mit dem er nicht das Schwert des Brennus, ſondern den Hohn des Wilden, der ſein Schlachtopfer wehrlos an den Pfahl gebunden ſieht, in die Wagſchale warf. Man muß allen Thatſachen und Ereigniſſen eine ſchnöde Gewalt anthun, um eine ſolche Zuſammenſtellung herauszukünſteln. Wäre auch wahr, was Ludwig XVIII. geſagt haben ſoll, daß dieſe Schrift für die Bourbons ein Heer von hunderttauſend Mann werth geweſen ſei, war es eines Chateaubriand würdig, daſſelbe um ſolchen Preis zu werben? Die Reſtauration belohnte ihn mit der Geſandtſchaft in Schweden, die auf keine Weiſe nach ſeinem Geſchmacke war. Der ſtrenge Legitimiſt ſollte ſich dem Throne eines Eingedrungenen, eines Emporkömmlings, eines Geſchöpfes der Revolution, eines Waffengefährten Bonaparte's mit Achtung nahen! Napoleon rettete ihn großmüthig aus dieſer Verlegenheit, indem er ſich zu einer Reiſe von Elba nach Paris entſchloß, die einen König in der Mitte von dreißig Millionen Unterthanen entthronte. Das war ein bündiger Commentar zu der Schrift: Bonaparte und die Bourbons! Ludwig XVIII. ging nach Gent, und Chateaubriand folgte ihm. Hier ſchrieb er als Staatsminiſter den merkwürdigen Bericht an den König über die Lage Frankreichs, ein Ding, über das ſich leichter ſchreiben, als es ſich machen läßt. Europa führte die Bourbons zum zweiten Mal zurück. Die Ariſtokratie, die nichts gelernt und nichts vergeſſen hat, in dem wieder gewonnenen Frankreich nur das treulos abgefallene von dem Glauben und den hergebrachten Rechten ihrer Väter ſah, und um jeden Preis das ſechszehnte Jahrhundert an die Stelle des acht-

zehnten ſetzen wollte, um die Reſtauration gründlich zu vollenden, vereitelte jeden Verſuch einer Verſöhnung. Sie ſah ſich als ſiegendes Frankenvolk in das unterworfene neue Gallien wieder eingeführt. Chateaubriand focht ritterlich in den erſten Reihen mit, und kämpfte für einen Sieg, in dem er ſelbſt einen Uebergang zur Niederlage ſah. Man ſteht erſtaunt und betroffen vor dieſem Manne, der ſo groß und doch ſo klein erſcheint, im ewigen Widerſpruche mit ſich ſelbſt, wenn er vom Pulte in das Leben tritt, den Gedanken zur That geſtalten ſoll, ſich aus der Unendlichkeit des Reichs der Geſinnungen und Gefühle, in denen ſich Ordnung und Einheit findet, in die enge Wirklichkeit verliert, wo er, ſelbſt verwirrt, nur Verwirrung ſchafft; dem Geiſte nach ein Bürger ſeiner Zeit, der ſich ſogar über ſeine Zeit erhebt, dagegen mit Gemüth und Neigung eine alterthümliche Ueberlieferung, ein Nachzügler der Vergangenheit, ein Geſpenſt der Nacht, das keine Morgenluft gewittert und ſich bis in den Tag verſpätet hat, Republikaner und Abſolutiſt. Im Dienſte einer Partei, die er leiten wollte, ſuchte er Gewalt, die er Andern gab, und die dieſe benutzten, um ihn davon entfernt zu halten. So ward er für ſeine Dienſte mit einer glänzenden Verbannung abgefunden, ging als Geſandter nach Berlin und bald darauf nach London. Zu Verona wohnte er dem Congreſſe bei, wo man mit ſeinen Anſichten ſo zufrieden war, daß er das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. An dieſer hohen Stelle, dem Gegenſtande ſeines Ehrgeizes, fühlte er ſich zu großen Dingen berufen, von denen durch ſeine Mitwirkung das Gegentheil geſchah. Eine bewaffnete Einmiſchung in die Angelegenheiten Spaniens ſchien ihm bedenklich, und durch ihn ward ſie ausgeführt. Seinen Einfluß wollte er benutzen, um in den ſpaniſchen Colonien conſtitutionelle Monarchien zu gründen, die er in Europa zertrümmern half und in Amerika nicht gründen konnte. Für die Griechen und ihre Sache zeigte er Mitgefühl, das aufrichtig war, und er ſtand ihren Feinden bei, die ſie wie Aufrührer behandelten. Er war das Werkzeug jener ſogenannten praktiſchen Menſchen, die ihr Ziel um ſo gewiſſer erreichen, da ihnen alle Mittel, die zu ihm führen, die rechten ſind. Man darf ſich darum kaum wundern, daß er ſich an ſeiner hohen Stelle nicht behauptete, und ſie gerade durch diejenigen verlor, denen er ſich durch geleiſtete Dienſte aufgeopfert hatte. Auf die unzarteſte Weiſe ward er 1824 aus dem Miniſterium entfernt. „Sie haben mich, rief er in ſeinem gerechten Unwillen aus, wie einen Bedienten fortgejagt, der die Uhr des Königs von dem Kamin geſtohlen.“ Er rächte ſich an der ſchnöden Gewalt, die er erhoben hatte, um ſich von ihr erniedrigt zu ſehen, durch alle Mittel der Preſſe, für die er die Mehrheit von Frankreich nur zu empfänglich fand. Aber auch hier half er wieder zerſtören, was er gebaut, und ſetzte ſich, im Widerſpruche mit der Macht, für die er früher ſo vielfältig gewirkt, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch. Dieſe Art Selbſtmord iſt aber in Zeiten der Parteiung ſelten gefährlich.

Der Tod für die eine iſt eine Auferſtehung für die andere, und gibt man ſeine Freunde für ihre Feinde auf, dann wird man dieſen ein um ſo wertherer Freund. Villèle, der Gegner Chateaubriand's, fiel; aber auch durch dieſen Fall erhob ſich Chateaubriand nicht. Alles, was er gewinnen konnte, war eine ehrenvolle Sendung nach Rom. Die Julitage ſetzten einen andern Zweig der Bourbons auf den Thron, und Chateaubriand entſagte der Würde eines Pairs und gab ſeine Stelle auf. Mit rührender Anhänglichkeit dem alten Königsſtamme ergeben, pflegt ihn, der verwittert in der Erde Frankreichs keine Lebensnahrung findet, ſeine treue Hand. Am Grabe der alten Monarchie ſteht er ein Leichenſtein, der eine Vergangenheit ehrt, die keine Zukunft hat. Mit welcher frommen Begeiſterung er die Herzogin von Berry als eine Heilige begrüßt, und wie weltlich geſinnt der andächtige Gruß erwiedert ward, das haben wir geſehen. Und dieſer Mann, der handelnd die Wirklichkeit wie einen Traum behandelt, wie ſicher geſtaltet ſie ſich unter der Feder, wenn er ſie mit ſchöpferiſchem Geiſte darſtellt! Sind ſeine geſchichtlichen Studien (Etudes historiques) nicht ſibylliniſche Blätter, deren Wahrſagungen die Vergangenheit erklären und die Zukunft verkünden? Chateaubriand hat die Denkwürdigkeiten ſeines Lebens geſchrieben, die erſt nach ſeinem Tode erſcheinen ſollen. Sie wurden indeſſen in vertrautem Kreiſe vorgeleſen, auch bewährten Freunden mitgetheilt, die es verantworten zu können glaubten, wenn ſie das Publicum zu ihrem Vertrauten machten. Die Geheimniſſe der Denkwürdigkeiten wurden auf dieſe Weiſe offenkundig, und wir leugnen nicht, daß wir uns ein Meiſterwerk in ſeiner Art verſprechen. Sie werden unter dem Vorzüglichſten, was der Verfaſſer je geleiſtet, eine Stelle finden, und durch die Macht des Geiſtes, der ſie beſeelt, mit den ſchwachen Stellen des Lebens verſöhnen, das oft ſo unſicher und ohne Haltung iſt.

Weitzel.

Chatoulle-Güter, ſ. Civilliſte.

Cherusker, ſ. Altdeutſche Völker.

Chile. An der Weſtküſte des ſüdlichen Feſtlandes von Amerika dehnt ſich vom 24° 20′ bis zum 44° S. Br., und vom 303° 20′ bis zum 308° 50′ O. L. das glückliche Chile aus. Von Bolivia trennt es die Wüſte Atacama. Weſtlich hat es den ſtillen Ocean. Oeſtlich die Cordilleren, durch welche ſchwierige Päſſe, und namentlich der 12,000 Fuß hohe Uſpalatapaß, nach den La Plata-Staaten führen. Südlich ſchneidet der Golf von Guayateca in das Land ein, der die Inſel Chiloë umſpült. Es umfaßt gegen 6600 □Meilen, wovon 5200 auf das eigentliche Chile, 1200 auf das im Süden gelegene Gebiet der unabhängigen Araucanen, 200 auf die Inſel Chiloë kommen. In den Cordilleren enthält es mehrere furchtbare Vulkane, namentlich den Peteroa und den 15,000 Fuß hohen Descabezado. Weſtlich von denſelben erſtrecken ſich drei parallel laufende niedere Bergreihen; darauf allmälige Abbachung bis zur ebenen Küſte.

Das Land durchſtrömen 53 Flüſſe, alle ihren kurzen Lauf von Oſten nach Weſten nehmend. Unter den Seen verdient der reizende See Aculeo Erwähnung. Das Klima iſt äußerſt angenehm und gemäßigt, die Hitze durch die von den Cordilleren kommenden Bergwinde und durch die Seeluft gemäßigt. Der Boden iſt für alle europäiſche Getreide= und Gemüſearten empfänglich; der Weizen gibt den 25fachen, an manchen Punkten den 100fachen Ertrag. Dabei erzeugt das Land alle Südfrüchte, Färbehölzer, zum Theil auch Schiffbauhölzer. An Nutzvieh enthält es Pferde und ungemein viel Rindvieh. Groß iſt der metalliſche Reichthum. Gold findet ſich in Gebirgen und Flüſſen. Auch liefert der Bergbau Silber, Kupfer, Eiſen, Blei, Queckſilber. Man findet Edelſteine, Mineralquellen, Salz. Die künftig aufblühende Induſtrie erwarten Steinkohlen=, die plaſtiſchen Künſte Marmorlager. Die Einwohnerzahl wird auf 900,000 Individuen geſchätzt, die weniger gemiſcht ſind, als in den Nachbarländern. Namentlich enthält das Land nur gegen 40,000 Neger. Die Araucanen bewohnen ihr getrenntes Gebiet und ſind jederzeit frei geblieben. Die Natur hat Chile zum Glück berufen, das wenigſtens nicht durch bleibende Beſchwerden geſchmälert, aber wohl von häufigen und furchtbaren Erdbeben bedroht wird, gegen deren Schrecken man ſich durch leichte Bauart der Häuſer zu ſchützen ſucht. Gewitter kommen nie vor. Die Einwohner, größtentheils Kreolen, ſind ein ſinnliches, gutmüthiges, gaſtfreies Volk, die glücklichen Phäaken der Südwelt.

Chile iſt 1550 durch Pedro de Valdivia für Spanien erobert worden. Es erhielt frühzeitig ſeinen eignen unabhängigen Generalcapitain. Sein Gebiet war in 2 Audiencias, die von St. Jago und die von Concepcion, getheilt. Das Volk blieb in ruhigem Wohlſtand, um äußere oder innere Politik unbekümmert. Aber eben die ſorgloſe Lage der chileſiſchen Kreolen gab ihnen die Kraft, ſobald einmal die Idee der Unabhängigkeit erwacht war, die Sache ſchnell durchzuführen. Der letzte ſpaniſche Generalcapitain Carraſco hatte ſich durch willkürliche Maßregeln verhaßt gemacht. Auf die Nachricht von der zu Bogota erfolgten Einſetzung einer Junta verſammelte ſich auch zu St. Jago das Volk und zwang den Generalcapitain am 20. Juli 1810, ſeine Stelle niederzulegen. Im Anfang begnügte man ſich zwar, denſelben Poſten einem Eingebornen, dem Grafen de la Conquiſta, zu übergeben. Aber dieſer ſelbſt betrieb die Unabhängigkeitserklärung, da er wohl fühlte, daß auch für ihn der Rubicon überſchritten war. Ueberdem kam von Buenos Ayres Alvarez de Jonte und wirkte für die Fortführung des Werks, ſo daß bereits am 18. Sept. die aus 7 Mitgliedern beſtehende Regierungsjunta eingeſetzt ward. An die Spitze derſelben trat der Graf de la Concepcion. Sie berief aus allen Provinzen Abgeordnete zu einem Congreſſe. Der Altſpanier waren wenige und der Obriſt Figueroa, der mit Hülfe einiger Truppencorps und unter Connivenz der Audiencia zu St. Jago

eine Reaction in dieſem Sinne (1. April 1811) durchführen wollte, büßte den Verſuch mit dem Leben. Im Juni 1811 trat der Congreß zuſammen. Indeß wurden mißvergnügte Stimmen über manche bei den Wahlen vorgefallene Unregelmäßigkeiten und die zu große Zahl der Abgeordneten von St. Jago laut, die man jedoch durch Verminderung der letzteren und durch Anordnung einer Neuwahl zu Concepcion beſchwichtigte, ſo daß der Congreß am 4. Sept. 1811 förmlich zu Stande kam. Er eröffnete ſeine Sitzungen mit vielen freiſinnigen, auf Emancipation der Sklaven, Freiheit des Handels, Abſchaffung der Verkäuflichkeit der Staatsämter, ſowie überflüſſiger Stellen, Anlegung von Waffenfabriken und Kriegsſchulen u. ſ. w. bezüglichen Beſchlüſſen. Die Preßfreiheit ward von der erſten, am 21. Nov. 1811 in Chile (zu St. Jago) angelangten Druckpreſſe zur Herausgabe der mit dem 1. Jan. 1812 begonnenen Aurora de Chile benutzt. Aber ſchon war der politiſche Himmel Chile's nicht mehr wolkenlos. Die drei Brüder Carrera, Söhne eines reichen Gutsbeſitzers in St. Jago, wo ſie unter Truppen und Einwohnern vielen Anhang hatten, benutzten ihre Partei für ehrgeizige Zwecke. Sie bewogen die Junta (Dec. 1811) zur Auflöſung des Congreſſes, worauf ſie unter manchen Verwirrungen den neuen Congreß und durch dieſen das Land deſpotiſch beherrſchten. — Noch hatte man übrigens ſich nicht förmlich von Spanien losgeſagt. Das Bildniß des Königs ward auf den Münzen beibehalten; mit dem Vicekönig von Peru blieb man in ſcheinbar gutem Vernehmen. Factiſch hielt man ſich aber getrennt und weigerte ſich, trotz der dringenden Einladungen des am 27. Juli 1811 zu Valparaiſo gelandeten General Fleming, entſchieden, die Cortes durch Abgeordnete zu beſchicken. Umſonſt ſuchte Fleming von Lima aus durch ein Schreiben vom 3. Oct. ſeine Abſicht durch das Vorgeben durchzuſetzen, daß die engliſche Regierung das Vorgefallene höchlich mißbillige. Auch proteſtirte ſpäter (13. Sept. 1813) der engliſche Geſandte zu Rio Janeiro, Lord Strangford, feierlich gegen dieſes Anführen. — Beſſere Dienſte leiſteten den Spaniern die inneren Zwiſte. Die Carrera's bewogen den Congreß, die Junta abzuſetzen (15. Nov. 1811) und an deren Stelle eine nur aus drei Mitgliedern beſtehende, worunter einer von ihnen war, zu ernennen. Die neue Junta löſte nun ihrerſeits den Congreß auf, ſuchte das Volk durch Einführung der dreifarbigen Flagge, ſtatt der ſpaniſchen, zu gewinnen und regierte nun unter dem Einfluß der Carreras. Vier Verſchwörungen gegen ſie wurden vereitelt; ein innerer Zwiſt, in Folge deſſen der älteſte Carrera, Joſe Miguel, austrat, wieder (27. Oct. 1812) ausgeglichen, keineswegs aber der Unwille des Volks geſtillt.

Dieſer ermuthigte den Vicekönig von Peru, den Verſuch der Wiedereroberung zu wagen. Er ſendete den General Pareja, der 1813 mit 4000 Mann zu St. Vincente landete und ſich des Hafens von Talcahuano, ſowie der Stadt Concepcion, bemächtigte. Ueberhaupt

zeigte ſich in Chile, wie im ganzen ſüdlichen Amerika, die Reaction der Provinzen gegen die Centraliſation. Die Carrera's regierten beſonders durch und für St. Jago. Der Hauptſitz der Oppoſition gegen ſie war daher in Concepcion. Das Land würde getheilt worden ſein, wenn die Natur eine Trennung begünſtigt hätte. Pareja rückte nun, durch die dort gefundenen Truppen verſtärkt, gegen St. Jago vor. Der ältere Carrera ging ihm mit 6000 Mann entgegen und obwohl der am 12. April 1813 verſuchte Ueberfall ſeines Lagers mißlang, ſo mußte ſich doch Pareja in die feſte Stellung von Chillan zurückziehen, wo er bis zu ſeinem Tode (1819) ſich ruhig hielt. Talcahuano und Concepcion wurden wieder genommen. Indeß hatten die Gegner, die die Carrera's ſelbſt in der ihrer Herrſchaft überdrüſſigen Junta hatten, eine Intrigue gegen ſie geſponnen. Man bewog auch die übrigen beiden, zur Armee abzugehen, und ſogleich beſetzte die Junta die bisher erledigt gebliebene Stelle des älteren Carrera und beſchloß, ihre Sitzungen nach Talca in der Nähe des Kriegsſchauplatzes zu verlegen. Hierauf ernannte ſie (24. Nov.) die Obriſten O'Higgins und M'Kenna zu Anführern der Armee und dieſe zwang ſelbſt die Carreras zur Abreiſe. Joſe Miguel und der jüngſte Carrera, Luis, wurden auf der Rückkehr von den Spaniern gefangen und nach Chillan gebracht. Die Spanier befehligte jetzt General Gainza, deſſen Angriff auf M'Kenna (19. und 20. März 1814) zwar durch das Herzueilen O'Higgins vereitelt wurde, der aber doch die Stadt Talca einnahm. Einen Zug nach St. Jago vereitelte O'Higgins. Inzwiſchen war die Junta, mit der man unzufrieden war, aufgelöſt und de la Laſtra zum Dictator ernannt worden. Dieſer ſchloß, unter Vermittelung des engliſchen Capitains Hillyan, am 5. Mai 1819 mit dem General Gainza eine Convention, in Folge deren Gainza binnen 2 Monaten nach Peru zurückkehren, der Vicekönig die Regierung von Chile und die von ihr getroffenen Einrichtungen anerkennen, dagegen aber Chile die ſpaniſchen Cortes beſchicken ſollte. — Indeß der Vertrag ward nicht ausgeführt. Gainza zögerte. Die Carreras waren entflohen, nach St. Jago gekommen und erwirkten am 23. Aug. die Abſetzung des Dictators und die Wiedereinführung des Triumvirats, an deſſen Spitze Joſe Miguel Carrera ſtand. Die Unzufriedenen riefen O'Higgins herbei und der Bürgerkrieg war im Gange, als die Nachricht einlief, daß Gainza durch General Oſorio abgelöſt ſei und der Vicekönig die Genehmigung des Vertrages verweigere. Oſorio hatte Verſtärkungen mitgebracht. Hierauf unterwarf ſich der edle O'Higgins der Junta. Carrera übertrug ihm den Oberbefehl der Armee, entließ aber vorher deren beſte Officiere, als ſeine perſönlichen Gegner, worauf durch zahlreiche Deſertionen die Truppen bis auf 4000 Mann herabſchmolzen. Mit dieſen ſchloß ſich O'Higgins in Rancagna ein, wo ihn die Spanier angriffen. Carrera rückte zum Entſatze heran und ſchon wollten die Spanier ſich zurückziehen, als Carrera, ohne etwas gethan zu haben, umkehrte. Die Belagerung begann von

Neuem; O'Higgins verlor zwei Dritttheile ſeiner Mannſchaft und ſchlug ſich endlich mit 200 Dragonern durch. Die Carreras benutzten ihre Truppen nur zu Erpreſſungen; das Volk, deren müde, lud endlich die Spanier ſelbſt ein; die Carreras und andere am meiſten compromittirte Perſonen entflohen und im October 1814 war ganz Chile wieder den Spaniern unterworfen, welche die Häupter der Patriotenpartei nach der Inſel Juan Fernandez verwieſen.

Die Geflohenen hatten ſich nach Mendoza, an der Grenze zwiſchen Chile und den La Plata-Staaten, gewendet. Dorthin ſendete die Regierung der letzteren einige Truppen, die mit den Chileſen vereinigt unter das Commando des General San Martin geſtellt wurden. Als ſie auf 4000 Mann gebracht waren, zog San Martin im Januar 1817 über die Anden und fiel in das über die Reactionen der Spanier erbitterte Chile ein. Dort hatten bisher Guerrillas, beſonders unter Don Manuel Rodriguez, das Andenken der Freiheit erhalten. (Das abgeworfene und wieder aufgelegte Joch iſt ſchwerer zu tragen, als das ewig laſtende.) San Martin beſetzte mehrere Punkte und erfocht endlich (12. Febr.) einen entſcheidenden Sieg bei Chacabuco, bei dem ſich auch O'Higgins wieder auszeichnete. Bald darauf ward der Generalcapitain Marco, der jetzt an der Spitze der Spanier ſtand, bei Valparaiſo gefangen und die ſpaniſche Armee zerſtreute ſich. Ein zu St. Jago zuſammengetretener Congreß bot dem General San Martin die Würde eines Oberdirectors von Chile an, der ſie aber ausſchlug, worauf ſie durch den tapfern und patriotiſchen Don Bernardo O'Higgins würdig beſetzt wurde. Nun ward für immer mit Spanien gebrochen und am 1. Jan. 1818 die Unabhängigkeit Chiles proclamirt. Aber nochmals drangen die Spanier unter dem General Oſorio vor, bis die Schlacht am Maypo, die San Martin den 5. April 1818 gewann, ihrer Herrſchaft gänzlich ein Ende machte. Nur wenig Plätze und die Inſel Chiloë blieben in ihren Händen. Die neue Republik, im Beſitze reicherer Geldmittel, als ihre Schweſtern, ſchwang ſich bald von Sicherheit zu Anſehen auf. Bereits 1818 beſchloß man die Errichtung einer kräftigen Seemacht, zu deren Oberbefehl man den berühmten Lord Cochrane berief. Dieſer eroberte am 3. Febr. 1820 den letzten, noch von den Spaniern beſetzten Poſten, die Feſtung Valdivia, blokirte Lima und ward dem ſpaniſchen Handel furchtbar. Doch trat er 1822, über manche Cabalen ſeiner zahlreichen Neider erbittert, in die Dienſte Don Pedro's. An die Stelle des Director O'Higgins kam am 9. Mai 1823 der General Ramon Freire, der die Einfälle der Araucaner zurückwies und im Januar 1826 auch Chiloë den Spaniern entriß. Sein Nachfolger Encalada dankte bald wieder ab; er ſelbſt kam wieder an deſſen Stelle, ward aber durch Parteiränke gleichfalls zur Abdankung bewogen, worauf am 29. Mai 1826 Don Pinto erwählt wurde, der auch bei einer neuerlichen Wahl 1828 die Würde beibehielt. Damals ward die Verfaſſung vom 6. Auguſt 1828 begründet,

welche die geſetzgebende Gewalt einem Congreß, die ausübende einem Oberdirector vertraute. Sein Nachfolger ward O'Higgins, der ſich ſeitdem erhalten und deſſen Verwaltung erſprießliche Reſultate geliefert hat. Im Ganzen leidet das Land mehr an Schlaffheit und die Indifferenz ſeiner Bewohner läßt den Intriguanten Spielraum. Zu größeren Stürmen iſt wenig Anlaß, weil ſich keine Unverträglichkeiten finden. Daß weder Altſpanier, noch Neger zahlreich, die Indianer auf ihr eignes Gebiet verwieſen, überhaupt die Farbeclaſſen wenig gemiſcht ſind, iſt, wie Pöppig ſehr einſichtsvoll gezeigt hat, der günſtigſte Umſtand für das ſo viel begünſtigte Land.

Von Induſtrie zeigen ſich noch wenig Spuren; dagegen wird der Handel ſehr lebhaft betrieben. Den Hauptreichthum des Landes begründen aber Viehzucht und Bergbau. Letzterer hat ſich neuerdings wieder bedeutend gehoben. Der Ertrag der Silbergruben, der auf 23,500 Mark geſunken war, belief ſich 1834 auf 164,968 Mark; der des Goldbergbaues war ſeit 1830 von 410 auf 3840 geſtiegen. Auch der Handel iſt im Steigen. 1832 waren in Valparaiſo 275, 1834 ſchon 394 Kauffahrteiſchiffe eingelaufen. Ebenſo war die Zahl der in freien Waarenhäuſern gelagerten Collis von ausländiſchen Gütern von 18—20,000 auf 70—80,000 gewachſen. Damit hoben ſich auch die Staatseinkünfte. So trugen die Zölle, die 1825—29 nur durchſchnittlich 888,670 Dollars gebracht hatten, 1834 1,241,080 Dollars. Ueberhaupt waren die Staatseinkünfte ſeit 1831 in ſteter Zunahme begriffen. Sie beliefen ſich 1831 auf 1,517,537; 1832 auf 1,662,713; 1833 auf 1,770,340; 1834 auf 1,921,966; 1835 auf 2,175,000 Dollars. Die Ausgaben waren 1835 auf 1,840,209 Dollars veranſchlagt.

Chile war zeither in acht Provinzen abgetheilt: 1) Coquimbo, der nördlichſte Theil, der ſich bis zum Fluß Chuapa erſtreckt. Darin die Städte Copiapo und Coquimbo (Ciudad de Serena); viele Kupferminen. 2) Acongagua bis zur Bergkette von Chacabuco. Hauptſtadt: Ciudad de Felipe. Auch hier viele Kupfergruben. 3) Sant Jago bis zum Fluß Cachapoal, der Centralpunkt des Reichs, mit der Stadt Sant Jago von 48,000 Einwohnern, dem 18 Meilen davon gelegenen, von lebhaftem Handel bewegten Hafen Valparaiſo und den zwei Juan Fernandezinſeln, deren eine der claſſiſche Ausgangspunkt der Robinſonaden iſt. 4) Colchagua bis zum Fluß Maule. 5) Maule bis zum Fluß Ruble. 6) Concepcion, der fruchtbarſte Theil des Landes, aber 1835 durch ein furchtbares Erdbeben verwüſtet. Die Hauptſtadt gleiches Namens iſt einer der älteſten Plätze Südamerika's und bereits 1550 gegründet worden. 7) Valdivia, die das Gebiet der Araucanen begrenzt. 8) Die Inſel Chiloë.

Die Araucanen (3—400,000 Individuen) theilen ſich in vier Fürſtenthümer (Uthal-mapu's): Das Laugun-, Lelbun-, Mapir- und Pire-Mapu; jedes von einem Toqui regiert. Sie bilden unter ſich eine Conföderation, welche das gemeinſame Bundesintereſſe mit der

Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesglieder ſehr gut zu verſöhnen weiß, und ſtehen jetzt auch mit der Republik Chile in Bündniß. Ueber die Geſchichte Chile's findet man gute Nachrichten in: Maria Graham's: Journal of a Residence in Chili, during the year 1822; London, 1824. 8. Ueber die Natur in Pöppig's bekannter Reiſe, wo auch die bürgerlichen Verhältniſſe mit Scharfſinn beleuchtet ſind. F. Bülau.

China, ſ. Sina.

Cholera, die große wandernde Epidemie unſerer Zeit, iſt in doppelter Hinſicht von Wichtigkeit für die mediciniſche Polizei, erſtens indem es die Aufgabe der Staatsbehörden iſt, wo möglich die fürchterliche Seuche von dem Volke abzuhalten, und zweitens, weil bei der ſchnellen Erkrankung ſo vieler Individuen der Einzelne ſich nicht immer die nöthige Hülfe zu verſchaffen vermag und daher Maßregeln von Seite der Geſammtheit zur Rettung der Einzelnen nothwendig werden.

Die Schutzmaßregeln gegen die Cholera, die bisher in Anwendung gebracht worden ſind, beſtehen theils in Vorkehrungen gegen Anſteckung, theils in Maßregeln gegen verſchiedene andere vermeidliche Urſachen der Krankheit. — Ueber die Anſteckungsfähigkeit der Cholera ſind bis jetzt noch die Meinungen der Aerzte ſo ſehr getheilt, daß keine derſelben entſchieden die überwiegende geworden iſt und ſich daher die Staatsbehörden bei Annäherung der Epidemie immer in der peinlichen Lage befinden, bei dieſem Streite der Meinungen ſich für oder gegen die Maßregel der Sperre erklären zu müſſen, deren Unterlaſſung im Falle der Anſteckungsfähigkeit der Krankheit die Schuld der Zernichtung von tauſend und tauſend Leben trägt, und deren Vollführung im entgegengeſetzten Falle unmöglich nutzbringend iſt und der Nation und der einzelnen Gemeinde durch die Hemmung des Verkehrs und die großen Ausgaben tiefe Wunden ſchlägt.

Verſuchen wir es, bei uns ſelbſt ein Urtheil über die Urſachen der Epidemie feſtzuſtellen, ſo müſſen wir vorerſt, wenn auch nur in den Hauptzügen, die Geſchichte der Verbreitung und das Bild der Seuche kennen lernen.

Aehnliche Krankheitszuſtände, wie die gegenwärtig herrſchende Cholera, kamen einzeln zu jeder Zeit vor, z. B. bei gewiſſen Vergiftungen, und es gab ſelbſt ſchon mehrere Epidemien derartiger Krankheiten, die aber auf eine kleine Fläche Landes beſchränkt waren, wie z. B. die Epidemie in England von 1669 und die zu Madras in den Jahren 1782 und 1783; im Jahre 1817 aber brach zu Jeſſore in Oſtindien eine Choleraepidemie aus, die, ähnlich mehrern frühern großen wandernden Epidemien, namentlich der großen Peſtilenz im ſechſten Jahrhundert, dem ſchwarzen Tod im 14ten Jahrhundert und mehreren Influenzen, beinahe immer von Oſten nach Weſten gehend, ſich über den ganzen Erdboden hinzog. Nach dem erſten Erſcheinen der Krankheit in Jeſſore brach dieſelbe zuerſt in Calcutta und

ſodann nach und nach in ganz Oſtindien und den meiſten Inſeln des Oceans, 1820 auch in China und 1821 in Perſien aus und durchwanderte in den folgenden Jahren Arabien und Syrien; 1823 erſchien ſie an den Grenzen von Rußland und ſchritt in den folgenden Jahren in dieſem Reiche langſam vorwärts bis 1830 und 1831, wo ſie in Moskau und in St. Petersburg herrſchte; 1831 drang die Seuche in Polen, Galizien und Ungarn ein, ſie verbreitete ſich in demſelben Jahre über das öſtliche und nördliche Deutſchland, wo ſie namentlich Wien, Berlin heimſuchte, ſodann brach ſie in England aus und erſchien im Frühjahre 1832 plötzlich in der Mitte von Paris. In demſelben und den folgenden Jahren beſuchte die Krankheit viele Städte von Frankreich und gelangte nach den Niederlanden, nach Spanien, Portugal und Amerika. Im Jahre 1835, nachdem die Seuche in Europa überall erloſchen war, zeigte ſie ſich von Neuem in dem ſüdlichen Frankreich und trat nun auch in dem bisher verſchonten Italien und im nördlichen Afrika auf. Gegenwärtig, im Mai 1836, herrſcht die Cholera noch in einigen Städten von Oberitalien und es zeigen ſich wiederum Spuren derſelben in Wien.

Was das Bild dieſer epidemiſchen Krankheit betrifft, ſo erkennen wir in den Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen iſt, einen ziemlich allgemeinen gaſtriſchen Charakter der Krankheiten, und es iſt oft der größere Theil der Bevölkerung, abgeſehen von denen Individuen, bei welchen die vollkommene Cholera ſich eingeſtellt hat, mit der einen oder andern gaſtriſchen Affection behaftet, wie z. B. mit Durchfall, Aufblähung des Leibes, Kolik, Magenweh, Aufſtoßen ꝛc. Viele Perſonen leiden an Zuſtänden, die nichts Anderes ſind, als geſteigerte Krankheitszufälle der Art mit Hinzutritt von Krampf in den Gliedern, und die demnach unſerer ſporadiſchen Cholera oder ſogenannten Cholerine gleich ſind; auch zeigen ſich mehr Nervenfieber als gewöhnlich, die bekanntlich eine große Beziehung zu dem gaſtriſchen Syſtem haben. Die ſogenannte Cholerine tritt in den verſchiedenen Graden der Heftigkeit auf und geht durch die höhern Grade in die vollkommene Cholera über. Wie in dem Orte ſelbſt, wo die Cholera ausgebrochen iſt, vor, während und nach dieſer Krankheit verſchiedene gaſtriſche Affectionen bemerkt werden, ſo zeigt ſich oft in benachbarten Orten und Landſtrichen, in welchen die vollkommene Cholera nicht erſchienen iſt, der gleiche gaſtriſche Charakter der Krankheiten und es kommen viele Fälle von Cholerine, ſowie auch nicht ſelten von Nervenfiebern vor. Die vollkommene Cholera fängt mit den angegebenen gaſtriſchen Beſchwerden an, insbeſondere mit heftigem Magenſchmerz, Kolik, Erbrechen und Durchfällen, wodurch eine dem Reißwaſſer ähnliche Materie ausgeleert wird, und es geſellen ſich, wie bei der Cholerine, ſchmerzhafte Krämpfe in den Gliedmaßen hinzu. Dabei wird die Temperatur des Körpers vermindert, der Athem kalt und bei einer völligen Marmorkälte der Haut erhält dieſe eine in's Violette gehende Farbe, insbeſondere bilden ſich breite dunkle Ringe um die Augen, die Haut der Hände und Füße

wird zuweilen runzlich, wie bei einer Wäſcherin, einzelne Hautſtellen werden ſelbſt zuweilen brandig, der Körper wird pulslos und es fließt aus der geöffneten Arterie kein Blut mehr aus; die Kranken können in dieſem Zuſtande nur noch die Hände und Füße regen, ihr Rumpf iſt unbeweglich wie ein Stück Holz, ſie ſinken nun in einen bewußtloſen Zuſtand, ihre Augen ſind, wie bei den Gichtern der Kinder, nach oben gedreht, die Athemzüge geſchehen in einem langen Zwiſchenraum, und ſo erliſcht das Leben. Zum Tode führt die Krankheit oft ſchon nach 2—3 Stunden, meiſtens im Verlauf von 1—4 Tagen, nach einigen Erzählungen zuweilen faſt augenblicklich, wie wenn der Kranke vom Bliß getroffen wäre, oft aber erſt nach Wochen durch den Uebergang in das Nervenfieber (das Choleratyphoid). Der Uebergang in Geſundheit geſchieht oft eben ſo ſchnell in einem oder wenigen Tagen, oft aber erſt durch ein länger dauerndes Reactionsſtadium.

Unterſuchen wir nunmehr, ob wir in der Geſchichte der Verbreitung der Krankheit und in dem Bilde der einzelnen Epidemie beſtimmte für oder gegen die Anſteckungsfähigkeit der Cholera ſprechende Thatſachen finden, ſo dringt ſich bei der Betrachtung der Wanderung der Epidemie von einem Lande zum andern der Gedanke auf, die Krankheit ſei anſteckend, und wir werden in dieſer Anſicht beſtärkt, wenn wir berichten hören, die Krankheit ſei in Oſtindien vorzüglich dem Marſche der Truppen gefolgt, nach den Inſeln ſei ſie durch Schiffe gebracht worden und durch Arabien habe ſie den Weg auf den Caravanenſtraßen genommen. Doch gibt es auch, was die Verbreitung der Krankheit betrifft, einige Umſtände, die uns in dieſem Glauben wankend machen, das iſt die Unzulänglichkeit ſelbſt der beſten Quarantainen, z. B. der von Preußen und Oeſterreich, der häufig vorkommende Fall unverletzter Geſundheit bevölkerter Städte und ganzer Landſtriche, die in ununterbrochenem Verkehr mit den von der Epidemie ergriffenen Orten ſtanden, die verhältnißmäßig geringe Zahl von Krankheitsfällen unter den Aerzten und den Krankenwärtern, der zuweilen vorgekommene plötzliche Ausbruch der Krankheit in entfernten Orten, mehrere Fälle, in welchen die Krankheit auf Schiffen ausgebrochen ſein ſoll, die mit dem Lande, in welchem die Krankheit herrſchte, noch in keine Berührung kamen, und endlich die Begünſtigung der Entſtehung der Krankheit durch Exceſſe in der Diät, durch Verkältungen, große Gemüthsbewegungen ꝛc., welche die Krankheit oft unmittelbar zum Ausbruch bringenden Veranlaſſungen keineswegs bei der Entſtehung der Blattern, des Scharlachfiebers und anderer contagiöſer Krankheiten mitwirken. Unter den Erſcheinungen, die das Bild der Epidemie darbietet, ſcheint zur Beurtheilung der Frage über die Fortpflanzung der Cholera die wichtigſte zu ſein, daß beim Ausbruch der Cholera ſich ein allgemein verbreiteter gaſtriſcher Charakter der Krankheiten zeigt. Von dieſer epidemiſchen Krankheitsconſtitution, die ſich oft gleichzeitig mit dem Erſcheinen der Cholera ſelbſt in Gegenden

zeigt, in welchen die gaſtriſchen Zufälle ſich nicht bis zur vollkommenen Cholera geſteigert haben, kann unmöglich eine Anſteckung die Schuld tragen; ſie liefert daher den Beweis, daß jedenfalls außer dem Contagium eine andere allgemeiner wirkende Urſache zur Entſtehung der epidemiſchen Cholera beitrage. Ebenſo wie das Bild der Epidemie ſpricht das des einzelnen Krankheitsfalles nicht ſehr für die Anſteckungsfähigkeit der Cholera. Es fehlen nämlich die den eigentlich contagiöſen Krankheiten zukommenden Eigenthümlichkeiten, nämlich die Entwicklung und die Beendigung der Krankheit in beſtimmten Zeiträumen und nach einer beſtimmten Dauer, und insbeſondere die eigenartigen Ausſchläge und Ausſcheidungen auf der Oberfläche des Körpers, wodurch die Anſteckung gewöhnlich geſchieht, indem vorzüglich in den höhern Graden der Cholera kein Lebensproceß mehr in den peripheriſchen Theilen vor ſich geht und ſelbſt der Athem kalt iſt. Die durch Erbrechen und die Durchfälle ausgeleerten Stoffe können aber doch wohl nicht als die Urſache einer ſo weit verbreiteten und alle Quarantainen durchbrechenden Epidemie angeſehen werden, da ſie in der Regel doch nur vorübergehende Erſcheinungen ſind, ſchnell entfernt zu werden pflegen und meiſtens doch nur auf die mit der Wartung des Kranken beſchäftigten Individuen eine Wirkung äußern können.

Nach dieſen Betrachtungen können wir kaum mehr annehmen, daß die Cholera zur Krankheitsfamilie der eigentlich contagiöſen Krankheiten, wie z. B. die Blattern und die Peſt ſind, gehöre, welche eigenthümliche Stoffe erzeugen, die, in der kleinſten Quantität in einen fremden Körper gebracht, ſich reproduciren und überall haften und ſelbſt noch bei dem Reconvalescenten in der Ausdünſtung wirken; jedenfalls können wir aber die Haupturſache der großen Cholera-Epidemie nicht in einem Contagium ſuchen, wenn auch ein ſolches exiſtiren ſollte, ſondern müſſen eine allgemein verbreitete Urſache annehmen. Zu derſelben Annahme einer allgemeiner wirkenden Urſache ſind wir auch bei den großen Influenzen (katarrhaliſchen Epidemien), die von Aſien aus ſchon mehrere Mal über den Erdboden hinzogen, genöthigt, indem wir, wenn wir gleich eine gewiſſe Anſteckungsfähigkeit dem Schnupfen und Katarrhe zuſchreiben, doch jene großen wandernden Seuchen unmöglich auf Rechnung einer von Sibirien aus geſchehenden Fortpflanzung jener katarrhaliſchen Affection von Mund zu Mund ſetzen können, indem es in jedem kleinen Oertchen ſtets einzelne Fälle von Schnupfen und Katarrh gibt, ohne daß hieraus ſolche Epidemien ſich entwickelten. Wir müſſen es geſtehen, die Urſachen jener großen wandernden Epidemie ſind uns noch gänzlich unbekannt; doch liegt die Vorſtellung nicht ſo ſehr fern, daß ſolchen Epidemien eine fehlerhafte Beſchaffenheit in der Luft, welche von Schichte zu Schichte weiter gehe, zu Grunde liege, ſowie die, daß Veränderungen in der Erde ſelbſt, die ſich in gewiſſen Richtungen fortpflanzen, Volkskrankheiten hervorbringen können. Müſſen nicht manche Veränderungen auf der Erdoberfläche, z. B. der heute aufſteigende Nebel und der

morgen ſtattfindende Sonnenſchein und die oft ſchnell wechſelnde Kälte und Wärme, wenigſtens in vielen Fällen von Vorgängen in der Erde ſelbſt abhängen, und können wir nicht annehmen, da wir ſelbſt Theile der Erde ſind, daß unſere Lebenskräfte wenigſtens theilweiſe in Abhängigkeit von den in dem Erdkörper wirkenden Kräften ſtehen?

Da nun die Anſteckungsfähigkeit der Cholera ſehr zweifelhaft iſt und jedenfalls noch eine andere Urſache außer der Anſteckung zur großen Choleraepidemie, die in den letzten Jahren um die Erde zog, Veranlaſſung gab, und da auch die ſtrengſten Sperrmaßregeln, ſelbſt die von Oeſterreich, das andauernd Europa vor der Peſt bewahrt, bisher nutzlos ſich zeigten, ſo möchte wohl keiner Regierung ein Vorwurf gemacht werden können, welche die Quarantaine nicht mehr gegen die Cholera in Anwendung bringt. Um die Choleraepidemie von einem Lande abzuhalten, beſitzen wir in der That kein einziges Mittel, doch vermögen ſich viele Einzelne durch Vermeidung derjenigen Schädlichkeiten, die zum Ausbruch der Krankheit oft die nächſte Veranlaſſung geben, zu ſchützen, und die Geſammtheit, oder die Behörden können daher allerdings zur Beſchränkung der Epidemie beitragen, indem ſie die Einzelnen, inſofern ſie ſich nicht ſelbſt den gehörigen Schutz gegen jene Schädlichkeiten zu geben vermögen, unterſtützen. Zu dieſem Zwecke iſt beim Ausbruch der Cholera eine beſonders genaue Aufſicht über den Verkauf der Nahrungsmittel nothwendig, namentlich der Frucht, die kein Mutterkorn und keine fremdartigen Saamen enthalten ſoll, und der Erdäpfel, welche weder unreif, noch verdorben ſein dürfen; ferner die Herbeiſchaffung von den nothwendigen Nahrungsmitteln, ſo wie von Brennholz und Kleidungsſtücken für die Armen, Sorge für die Reinigung ſolcher Localitäten, die ſchädliche Dünſte verbreiten ꝛc.

Die Maßregeln, welche die Geſammtheit zur Rettung hülfloſer Einzelner beim Ausbruch der Cholera zu ergreifen verpflichtet iſt, beſtehen vorzüglich in Folgendem: in Errichtung von Cholerahoſpitälern in größern Orten und in Beſtimmung von kleinern Localitäten in den kleinern Orten, in welchen einzelne verlaſſene Kranke Zuflucht finden können, in Sorge für Verpflegung armer Kranken in ihren Wohnungen, wozu Vereine ſehr zweckmäßig ſind, in Aufſtellung einer angemeſſenen Anzahl Krankenwärter, in Berufung der nöthigen Zahl Aerzte, von denen immer einer oder mehrere an einem beſtimmten Orte Wache halten müſſen, damit der Kranke ſchnell genug ärztliche Hülfe finde, in Unterrichtung des Volks von dem, was bis zur Ankunft eines Arztes gegen die Krankheit unternommen werden kann, und in Vertheilung der nothwendigen Arzneimittel in die einzelnen Ortſchaften und überhaupt in fürſorglicher Herbeiſchaffung alles deſſen, was zur Heilung der Krankheit nothwendig iſt. Baumgärtner.

Chouants, ſ. franzöſiſche Revolution.

Chriſtenthum, chriſtliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politiſchen Cultur oder zum Recht und zum Staat. I. Nothwendigkeit dieſer Un-

terſuchung und ein Blick auf das bisherige Verhältniß zwiſchen Religion und Politik. Dieſer Artikel beabſichtigt natürlich nicht, durch eine hiſtoriſche oder theologiſche Darſtellung der chriſtlichen Religion, oder durch eine Würdigung derſelben, über das Gebiet des Staats-Lexikons hinauszuſchreiten. Vielmehr müßten gerade hier die Größe, der Umfang und die Erhabenheit des Gegenſtandes, die Unmöglichkeit, ihm durch eine kurze, unvollkommene Darſtellung würdig entſprechen zu können, doppelt von jeder Grenzüberſchreitung abmahnen. Noch weniger ſind wir geneigt, die ſelbſtſtändige Geſtaltung und Begrenzung unſeres weltlichen Rechts und unſerer Staatswiſſenſchaft, dieſe weſentliche Grundbedingung der Freiheit und des Friedens (ſ. oben Th. I. S. IX. und 13 ff.), dieſe Schutzwehr zugleich für die Würde und ſegensreiche Wirkſamkeit der Religion und Theologie, in einer fehlerhaften Vermiſchung beider Gebiete aufzugeben. Vielmehr wird es einer der Hauptgeſichtspunkte der folgenden Darſtellung ſein, dieſe Selbſtſtändigkeit und feſte Grenzbeſtimmung der Hauptgebiete der höheren menſchlichen Verhältniſſe und der Wiſſenſchaften vor denſelben deutlich hervorzuheben und feſtzuhalten.

Dieſes aber verhindert uns nicht, den unermeßlichen Einfluß, welchen auf unſere politiſchen Theorien und Geſetze das Chriſtenthum, ſowie auf die kirchlichen Verhältniſſe hinwiederum die politiſchen Einrichtungen, wenn auch zum Theil nicht auf die rechte Weiſe, doch wirklich hiſtoriſch gewonnen haben, noch auch die für die Zukunft unvermeidliche und heilſame wechſelſeitige Einwirkung beider auf einander anzuerkennen. Dieſer doppelte hiſtoriſche und praktiſche große Einfluß aber macht eine richtige Auffaſſung des wahren Verhältniſſes des Chriſtenthums zum weltlichen Recht unentbehrlich.

1) In geſchichtlicher Hinſicht iſt es bekannt, daß ein großer, wichtiger Haupttheil des gemeinen Rechts von Europa und Deutſchland, das Kirchenrecht, ſeine Quellen faſt ganz in chriſtlichen und kirchlichen Beſtimmungen hat, ja, daß ſogar die eine der drei großen Hauptquellen, des ganzen gemeinen, öffentlichen und Privatrechts, in dem von den geiſtlichen Behörden ausgegangenen Canoniſchen Rechtsbuch beſteht. Und doch iſt Beides faſt mehr nur ein augenfälliges Zeichen für die Wirklichkeit jener Jahrtauſende alten großen Wechſelwirkung zwiſchen dem Chriſtenthume und dem weltlichen Recht, als daß es dieſen hiſtoriſchen Einfluß auch nur dem größten Theile nach bezeichnete. Mittelbar müſſen ſtets die Grundſätze der Religion und der religiöſen Moral, als die ihrer Natur nach höchſten Geſetze und Zielpunkte der Beſtrebungen der Menſchen, auch auf ihre politiſchen Thätigkeiten und Einrichtungen den weſentlichſten Einfluß gewinnen. Dazu aber kommt noch, daß man länger als ein ganzes Jahrtauſend hindurch in allen europäiſchen Staaten chriſtliche und kirchliche Grundſätze und Vorſchriften auch als unmittelbar gültige Geſetze für das weltliche Rechtsverhältniß betrachtete. Nicht blos die Päpſte und Biſchöfe, ſoweit ſie unmittelbare Gewalt, Geſetzgebung und

Richteramt auch in weltlichen Dingen ausübten, ſondern auch die Regierungen und Völker ſahen ſie als Hauptquelle in privat- und ſtaats- und völkerrechtlichen Angelegenheiten an. In zweifacher Hinſicht alſo bilden chriſtliche und kirchliche Ideen und Grundſätze einen Mittelpunkt für das ganze hiſtoriſch-beſtehende Staats- und Rechtsverhältniß und für unſere Rechtsanſichten. Einzelne wichtige Rechtsinſtitute aber wurden faſt allein nach chriſtlichen Beſtimmungen geſtaltet. Die chriſtlichen Grundſätze z. B. über die hohe Würde und das brüderliche Verhältniß aller Menſchen, über die gleiche Würde insbeſondere auch der Frauen und des ehelichen Verhältniſſes zerſtörten die Sklaverei und Leibeigenſchaft, die Reſte der Polygamie und des erlaubten Concubinats, alſo die weitgreifendſten Grundlagen des ganzen völkerrechtlichen und des politiſchen Geſellſchaftsverhältniſſes der heidniſchen Staaten und begründeten unſere chriſtlichen Standes-, Ehe-, Eltern-, Vormundſchafts- und Erbrechte. Anerkannt aber laſſen ſich nun die hiſtoriſchen oder poſitiven Rechtsverhältniſſe gar nicht richtig verſtehen, auslegen und anwenden, ohne ihre urſprünglichen Grundideen und Zwecke richtig zu ergründen (ſ. oben Auslegung). Und wie viele unſerer naturrechtlichen Meinungen ſogar ſind auch oft ſelbſt unbewußt — vermittelſt unſerer Erziehung in einer chriſtlichen Welt — nur aus chriſtlichen Grundideen entſproſſen. Vollends die Volksanſichten, das aus dem Volke hervorgehende Gewohnheitsrecht, ſein Antheil an der öffentlichen Meinung, ſtammt größtentheils aus den chriſtlichen und chriſtlich-kirchlichen Anſichten. Auch bei den Rechtsanſichten aber müſſen wir auf die wahren Quellen zurückgehen, wenn wir ſie richtig auffaſſen und behandeln wollen.

2) Noch wichtiger aber wird eine richtige Auffaſſung des Chriſtenthums in ſeinem Verhältniß zu dem Staat in unmittelbar praktiſcher Beziehung, oder für die Geſetzgebung und die allgemeine politiſche Bildung und zur Beantwortung der Fragen: welche Gültigkeit ſollen in Zukunft chriſtliche Grundſätze im Staate haben und in welchem Verhältniß ſollen überhaupt die Staaten und die Beſtrebungen chriſtlicher Völker und Bürger zum richtig verſtandenen Chriſtenthum, zur chriſtlichen Moral und Kirche ſtehen?

Jene richtige Auffaſſung iſt hier unentbehrlich fürs Erſte ſchon um die höchſt gefährlichen unrichtigen politiſchen Grundſätze und Syſteme, welche man zu allen Zeiten aus unrichtigen Auffaſſungen dieſes Verhältniſſes ableitete, und welche der Welt ſchon ſo viel Blut und ſo viele Thränen koſteten, vermeiden und gründlich bekämpfen zu können. Wegen des Mangels dieſer richtigen Auffaſſung haben bisher allzuhäufig die zu Tage kommenden unglücklichen Folgen der einen Verirrung nur den entgegengeſetzten Irrthum hervorgerufen. So namentlich die Geringſchätzung und Unterdrückung des Staats von Seiten der Kirche eine Geringſchätzung und Unterdrückung der Kirche von Seiten des Staats.

Jahrhunderte hindurch haben alle chriſtliche Nationen ſich durch

jene falſche Theorie beherrſchen laſſen, daß die chriſtlichen Gebote auch ihre unmittelbar gültigen weltlichen Geſetze ſeien. Daran knüpften alsdann einerſeits Schwärmer, ſchwärmeriſche Secten und einſeitige Theologen in früheren und ſpäteren Zeiten den Gedanken, den eigentlichen Staat und ſeine würdige Geſtaltung — als etwas Weltliches — ganz gering ſchätzen oder gar in einſiedleriſchem Leben ihn ganz entbehren zu dürfen. Dieſe Verirrungen widerſprechen indeß zu offenbar dem praktiſchen Sinne und Bedürfniß der Menſchen, um ſich in großer Allgemeinheit behaupten zu können. Auf gefährlichere Weiſe knüpfte man an die falſche Grundanſicht die andere irrige Behauptung an, daß der geiſtlichen Gewalt eine unfehlbare oder höchſte Auslegung und oberſte Handhabung aller Geſetze, eine Straf- und Abſetzungs-Gewalt ſelbſt über die Könige zuſtehe. Und die Hierarchie, die Geiſtlichkeit und das Mönchthum beherrſchten die Welt, vernichteten großentheils die Freiheit, die Aufklärung und die höhere Cultur. Was die Reformationen und blutige Revolutionen bei vielen Völkern zerſtörten, das wußten der Jeſuitismus und mit ihm verbündete ariſtokratiſche und Höflings-Regierungen in den verſchiedenſten Formen bald vorübergehend, wie unter den Stuarts, bald dauernd wiederherzuſtellen. Selbſt Proteſtanten, die Puritaner und Cromwell, ja zum Theil ſchon Calvin verfielen in denſelben Irrthum. Nach immer tieferem Verfall ſehen wir ſogar noch jetzt in langen blutigen Bürgerkriegen Spanier und Portugieſen gegen dieſen zum Theil noch vom Volke feſtgehaltenen verderblichen Wahn kämpfen. Ja, in dem großen Meinungskampfe unſerer Tage haben — um von dem neueſten unglücklichen berliner Anti-Lamennais gar nicht einmal zu reden — eine Reihe von Schriftſtellern, Maiſtre und Bonald und Haller, Fr. Schlegel, Adam Müller und Görres und ihre ultraroyaliſtiſchen, legitimiſtiſchen und jeſuitiſchen Parteien, Kloſterfreunde, Myſtiker und Mucker aller Art auch in Frankreich und Deutſchland dieſe, die Throne und die bürgerliche Freiheit wie die wahre Religioſität zugleich untergrabende, falſche Grundanſicht verbreitet und vielfaches Unheil begründet.

Auf eine nicht minder verderbliche Weiſe ergriffen, veranlaßt durch die traurigen Folgen der erſten Verirrung, ſehr Viele die entgegengeſetzten falſchen Richtungen und Theorien, die des Machiavellismus und Materialismus, des Mechanismus und des weltlichen Deſpotismus, die Theorien von Voltaire und den Encyklopädiſten, der Illuminaten und Jacobiner und mancher deutſchen Politiker und Naturrechtslehrer. Auch die höheren Stände, die Regierungen, zum Theil ſelbſt ſo große, wie die von Friedrich II., und die Völker wurden auf dieſen Abweg geführt. Die chriſtliche Religion und Kirche wurden mit Haß und Spott verfolgt und untergraben. Sie wurden für die durch Zwang, Geld und Liſt zu regierende Staatsordnung als überflüſſig oder verderblich erklärt, ja in Frankreich im revolutionairen Schwindel förmlich abge-

ſchafft. Sogar ſo ausgezeichnete deutſche Rechtslehrer, wie Herr von Almendingen, mochten laut ausrufen: „Mögen die Bürger Staat, „Regierung und Geſetze haſſen, wenn ſie ſie nur fürchten!“ Selbſt von der philoſophiſchen Moral ſtrebte man das Recht ſo gänzlich loszureißen, daß zuletzt Feuerbach in der vollendeten Folgerichtigkeit ſolchen Beſtrebens zwei Vernunften, oder noch eine juriſtiſche neben der moraliſchen, erfinden zu müſſen glaubte. Für dieſelben, in demſelben Raum unter einander lebenden Menſchen, für ihre überall in einander greifenden freien Thätigkeiten ſollten Staat und Kirche, Religion, Moral und Recht gänzlich getrennte Welten bilden, die man nicht weit genug auseinanderreißen zu können glaubte. Und ſo wie in Frankreich dem Materialismus und der trennenden, ja entgegenſetzenden Abſtraction Philoſophie und Atheismus gleichbedeutende Begriffe geworden waren, ſo erſchienen auch bei uns nur ſolche Theorien als die wahre Jurisprudenz und Politik, die von Gott und Chriſtenthum und Moral gar nichts wußten. Doch praktiſchere Einſichten und Bedürfniſſe, welche die wirkliche Exiſtenz und große Einwirkung der Kirche und die Nothwendigkeit, auch für den Staat auf die Geſinnungen der Menſchen einzuwirken, nicht verkannten, ſuchten, ſtatt jener bloßen Geringſchätzung und Trennung, die Kirche weltlichen Geſichtspunkten und Intereſſen dienſtbar zu machen. Sie erklärten ſie ſo, wie ſelbſt der berühmte Hugo, geradezu als bloße Staatsanſtalt. Nur zu bald aber wurde es klar, daß auf ſolchen Wegen weder die Throne noch die Freiheit Kraft und Feſtigkeit gewinnen konnten, daß die bürgerliche Ordnung zugleich mit der moraliſchen immer mehr aufgelöſt wurde. Wie viel würdiger und tüchtiger, wie viel freier und zugleich geordneter und kräftiger behaupten und erkämpfen doch noch jetzt, trotz großer Hinderniſſe, die britiſchen Freiheitsfreunde für ſich und die Welt die Freiheit, als — ſo weit ſie von jener Verirrung noch beherrſcht erſcheinen — in ungleich günſtigerer Lage die Franzoſen.

Zahlreicher noch, als in Beziehung auf das allgemeine Verhältniß der religiöſen und weltlichen Geſetze und Gewalten, ſind die verderblichen Widerſprüche und Irrthümer in Beziehung auf den Inhalt und die Wirkung der chriſtlichen Moralgrundſätze rückſichtlich der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und der Freiheit.

Hier jene deſpotiſchen, ultraroyaliſtiſchen oder ariſtokratiſchen, von Filmer, Wandal und Maaßius, von Maiſtre und Haller, Friedrich Schlegel, Adam Müller und Bonald, welche unmittelbar aus chriſtlichen Vorſchriften den äußerſten Abſolutismus und Servilismus ableiten und zum Theil die von den europäiſchen Fürſten in der heiligen Alliance feierlich anerkannte (wie es ſcheint unmittelbare) politiſche Gültigkeit chriſtlicher Grundſätze in dieſem Sinne zu deuten wagen. Neben ihnen, wenigſtens hiſtoriſch ſie unterſtützend, Helvetius, Voltaire und Rouſſeau, Gibbon und Shaftesbury, welche dem Irrthum huldigen, das Chriſtenthum begünſtige Gleichgültigkeit gegen die Freiheit, die knechtiſche Unterwerfung

und Duldung und Theorien, wie die von Hugo, welche Chriſtus ſogar als den Vertheidiger der Sklaverei darſtellen.

Dort dagegen jene ganz entgegengeſetzten Theorien vieler der erſten Chriſtengemeinden, der neueren Brüdergemeinden, der Puritaner, der Bauern und insbeſondere der Wiedertäufer in dem deutſchen Bauernkriege, die Theorien des berühmten britiſchen Milton, ferner die des ſpaniſchen Jeſuiten Mariana und die des feurigen, beredten, franzöſiſchen Abbé De La Mennais, welche ebenfalls unmittelbar aus chriſtlichen Vorſchriften die Nothwendigkeit demokratiſcher Gleichheit und Freiheit, zum Theil ſelbſt der Gütergemeinſchaft und des Revolutionsrechts, ja, wie Mariana und andere Jeſuiten, ſogar ein Recht zum Meuchelmord gegen wirklich oder vermeintlich tyranniſche Fürſten ableiten. Neben ihnen ſo viele gemäßigtere Männer, welche, wie Fénélon, Maſſillon, Maupertuis, Montesquieu, wie Tyge Rothe, Ferguſon, Robertſon und Llorente, wie Joh. v. Müller und Dahlmann, und wie unſer ehrwürdiger Reinhard *) die Verwerflichkeit alles Deſpotismus und wahre geſetzliche Freiheit aus dem Chriſtenthum entwickeln und auch die Zerſtörung von Sklaverei und Leibeigenſchaft und die Fortſchritte in der Freiheit hiſtoriſch als die Wirkung des Chriſtenthums darſtellen.

Von ſo manchen Abweichungen in einzelnen Punkten, z. B. von denen jener Secten, welche das Ablegen eines Eides oder die Theilnahme am Kriegsdienſt als unmittelbar chriſtlich verboten erklären, können wir ſchweigen. Schon das Angedeutete genügt zur Begründung der Ueberzeugung von der unermeßlichen Wirkſamkeit falſcher Anſichten über unſern Gegenſtand. Es wird alſo auch genügen, um jeden denkenden Freund des Vaterlandes, jeden Feind von Knechtſchaft und Anarchie zu überzeugen, daß er zur möglichſten Verbreitung und Befeſtigung des Guten, zur wirkſamen Bekämpfung des Verderblichen zum Theile ſeine Waffen aus einer richtigen Anſicht von den wahren chriſtlichen Grundſätzen in Beziehung auf die Staatsverhältniſſe entnehmen muß. Hätte er ſelbſt auch zum Voraus die chriſtliche Religion oder doch wenigſtens jede Anwendung derſelben auf das ſtaatsgeſellſchaft-

---

*) Boſſuet bekanntlich vorzüglich in ſeiner Schrift: Die Politik geſchöpft aus den Worten der heiligen Schrift; Joh. v. Müller im Fürſtenbund Cap. 7.; Dahlmann, ihm beiſtimmend, in den Kieler Beiträgen Bd. II. S. 373.; Llorente mit Beweisführung, vorzüglich auch aus den Kirchenvätern in ſeinem Discours sur une constitution religieuse, Paris 1809; Reinhard in ſeinem Handbuch der Moral Bd. IV. Unter die berühmten Theologen, welche die gleiche Grundanſicht vertheidigen, gehört vor Allen auch der ehrwürdige Paulus. Er erklärte auch die in dieſem Artikel vorgetragenen Grundanſichten, welche ich vor Jahren in meinen Abhandl. für's öffentl. Recht, Stuttgart 1823. S. 319 u. 391 kurz dargeſtellt hatte, in ſeiner Recenſion der genannten Schrift in ſeinen Rechtserforſchungen Heft I. zu meiner Freude als den Reſultaten ſeiner vieljährigen Unterſuchungen entſprechend.

liche Leben verworfen, ſo kann er ſich doch darüber nicht täuſchen, daß für eine große Zahl der Regierenden und der Regierten die chriſtlichen Religionsgrundſätze eine höhere Autorität und größere Wirkſamkeit behaupten, als philoſophiſche Naturrechts- oder politiſche Theorien. Man wird alſo nur durch Berichtigung jener religiöſen Meinungen ihre für das Staatsleben verderblichen irrigen Anſichten wirkſam bekämpfen und deren Verbreitung verhindern können. Auch die Frommen aber mögen doch ja nicht vermeinen, ohne gründliches parteiloſes Eingehen in die ganzen hierher gehörigen Grundſätze, durch ein ſchnelles Verwerfen und Verdammen ihre etwaigen guten Zwecke, z. B. die der Vertheidigung der geſetzlichen Ordnung und der fürſtlichen Regierung gegen die Angriffe eines De La Mennais zu erreichen. Sie müſſen ja doch nicht blos den längſt auf ihrer Seite ſtehenden, bereits Ueberzeugten gefallen wollen, ſondern vor Allem auf die Zweifelnden und Gegenüberſtehenden zu wirken ſuchen. Nun iſt es freilich wahr, La Mennais gibt, ſehr mit Unrecht, für die Freiheit und ihre Vertheidigung gegen deſpotiſche und ariſtokratiſche Anmaßung eine ſolche Darſtellung des Chriſtenthums, daß man in ihr von den chriſtlichen Pflichten der liebevollen Duldung und Entſagung der Nachgiebigkeit, der Liebe des Friedens und der geſetzlichen Ordnung, die doch ebenfalls in den heiligen Schriften zu finden ſind, wenig merkt. Aber wie oft hörte ich und las ich fromme Predigten, die — ſo wie vollends die politiſche Religion des Hrn. v. Haller — in ihrer Vertheidigung der Obrigkeit und der geſetzlichen Ordnung dieſelbe und noch größere Einſeitigkeit ſich erlaubten, die Alles, was auch nur ſcheinbar oder durch Mißdeutung gegen Freiheitsbeſtrebungen zu ſprechen ſchien, zuſammenſtellten und dagegen Alles, was für die Freiheit in der Schrift enthalten iſt, unterſchlugen, welche bei ihren heftigen Angriffen gegen Freiheitsbeſtrebungen, die von Luther ſo dringend empfohlene Cenſur der Mißbräuche der Gewalt ſehr weltklug gänzlich unterließen, welche aber auch durch ihre Parteireden von den einſeitigen Freiheitsfreunden keinen einzigen je auf beſſere Wege brachten, ſondern deren empörtes Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühl nur noch mehr aufreizten, ja ſie oft zu derſelben Verachtung der Religion und Geiſtlichkeit ſtimmten, die Voltaire, durch ähnliche Verkehrtheit mißleitet, leider nur allzu erfolgreich in der Welt zu verbreiten ſuchte! Wie oft hörte ich ſogar eine vornehme Verachtung gegen angebliche Einmiſchung des Chriſtenthums in die Politik oder der Politik in das Chriſtenthum gerade in denſelben Reden, welche ſich nicht entblödeten, unmittelbar auf eine einzige aus dem Zuſammenhang geriſſene Stelle, wie die bekannte des Römerbriefes, ein ganzes Syſtem des Abſolutismus und Servilismus zu erbauen! Bei ſolchen Vertheidigungen der Regierungen könnten ſelbſt dieſe das bekannte: „bewahre uns vor unſern Freunden!“ ausrufen. Glaubt man wirklich, auf ſolche Weiſe und mit Geringſchätzung einſeitige, vielleicht verderbliche Wirkungen einer Schrift, wie jene Worte eines Gläubigen, beſeitigen zu können? Einer Schrift, die neben ihren

Fehlern das, was das Chriſtenthum für die Freiheit und das Streben nach ihr enthält, ſo wunderbar ergreifend darſtellt, daß ſie in kurzer Zeit in mehr als einer Million von Exemplaren, neuen Auflagen, Nachdrucken und Ueberſetzungen ſich in den Händen aller Nationen befand? Wer das Beſtreitbare in dieſer Schrift wirkſam bekämpfen wollte, der hätte vorzüglich auch die ihren Verfaſſer mit Begeiſterung ergreifende Hauptidee beachten und prüfen müſſen. Er wollte — denn er iſt überall vorzugsweiſe begeiſtert für die Religion — nach ſeinen eignen Worten den gerade durch die Mißbräuche der Geiſtlichkeit, durch die Genoſſenſchaft derſelben mit dem weltlichen Deſpotismus entſtandenen, unter der Reſtauration erneuerten wahren Widerwillen ſo vieler Freunde der Freiheit, der Aufklärung und Wiſſenſchaft gegen die chriſtliche Religion und die Kirche wieder austilgen. Er wollte das Chriſtenthum durch den Beweis ſeines der Freiheit günſtigen Inhaltes mit dieſer, jetzt unwiderruflich die Menſchen beherrſchenden Idee verſöhnen, um auf dieſem Wege ſeinem veredelnden Einfluß das zum Theil entartete Geſchlecht wiederzuzuführen. So hoffte er die früheren Verkehrtheiten zu beſeitigen und das zerriſſene heilige Band zwiſchen Ordnung und Fortſchritt, Religion und Freiheit, Glauben und Wiſſen wieder herzuſtellen *).

Doch eine klare Einſicht der chriſtlichen Grundſätze in ihrem Verhältniß zum Staate iſt für's Zweite den chriſtlichen Nationen und Bürgern praktiſch nothwendig als wichtige Grundlage für ihre eigenen politiſchen Theorien, für die Harmonie ihrer Anſichten und Beſtrebungen zur Löſung jedes verderblichen und quälenden Zwieſpalts zwiſchen ihren religiöſen und bürgerlichen Pflichten. Höheres und Heiligeres als ihre religiöſen Moralpflichten kann es für die Menſchen nichts geben. Nach ihnen ſollen ſie alle ihre Beſtrebungen einrichten, ihnen alles Andere unterordnen. So müſſen ſie denn von ihnen und von ihrer klaren Erkenntniß auch in ihren politiſchen Beſtrebungen geleitet werden, in ihnen ihre höchſte Harmonie ſuchen. Nur nach dieſer Erkenntniß läßt ſich ferner drittens auch beſtimmen, was Kirche und Staat ſich gegenſeitig zu leiſten haben. Gerade aber das, daß glücklicherweiſe die chriſtliche Religion nicht ſo, wie die Religionen des Alterthums und der Muhamedanismus, unmittelbare Staatsreligion und Staatsgeſetzgebung ſein wollte und daß unſere politiſchen und Cultur-Verhältniſſe ſo reich und verſchiedenartig ſind, das macht es für

---

*) S. Troisièmes Mélanges, Paris, Préface p. 54. 68. 70. 80. 87. Uebrigens fordern die Paroles d'un Croyant noch keineswegs die Republik, ſondern laſſen auch noch eine völlig freie conſtitutionelle Erbmonarchie zu. Erſt in der neueren citirten Schrift S. 89 nimmt De La Mennais dieſes als den einzigen Punkt ſeiner früheren religiöſen und politiſchen Anſichten, den er für irrig erkenne, zurück und vertheidigt mit Rouſſeau die demokratiſche Volksſouverainetät als abſolut nothwendig, was ſicher ebenſo wenig chriſtlich als politiſch begründbar iſt. S. unten IV.

uns doppelt nothwendig, auch in dieſem Punkt erſt durch gründliche Forſchung das Richtige und die wahre Harmonie zu ſuchen, während ſich beide für die Bürger der alten Staaten faſt von ſelbſt ergaben. Wollten wir ſie vernachläſſigen, ſo würde außer der Fortdauer des Verkehrten und der Verwirrung in dem Leben auch eine andere Schwäche ſich vermehren, die leider ſchon unſer politiſches Leben im Vergleich mit dem der Alten ſo nachtheilig auszeichnet. Es iſt dieſes eben jener Mangel an Harmonie, an unerſchütterlich feſten Grundſätzen und Charakteren, an einer feſten höheren und ſtetigen Richtung unſerer politiſchen Beſtrebungen. Vorzüglich auch die nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Bürgerclaſſen können nur vom Standpunkte der richtigen religiöſen Grundideen aus Einheit ihrer Anſichten und Beſtrebungen, Sicherung gegen die Verführungen zu jenen obigen Verirrungen und gegen das Verſinken in den rohen Materialismus und die kräftigſten Antriebe für wahrhaft heilſame patriotiſche Thätigkeit erhalten.

II. Gefahren und Abwege ſowie der rechte Weg bei der Erforſchung des Chriſtenthums in ſeinem Verhältniß zum Staat. 1) Die größte Gefahr für die Wahrheit iſt beſonders auch hier die allgemeine Gefahr bei hiſtoriſchen Unterſuchungen, die nämlich, daß man eigentlich nur auf Beſtätigung vorgefaßter Anſichten und Parteimeinungen ausgeht. Wer zu dieſem Zwecke vollends die heiligſten Urkunden und Wahrheiten des Menſchengeſchlechts zu mißbrauchen, nicht verabſcheut, der hielte viel beſſer ſeine Hand fern von dieſer Unterſuchung. Verkehrt, wie das Unternehmen, müſſen ſeine Erfolge und Wirkungen ſein. Wie oft aber haben leidenſchaftliche religiöſe und politiſche Parteikämpfer, feile Diener und Schmeichler der mächtigen Hierarchie oder der weltlichen Regierungsgewalt und auch revolutionaire Fanatiker dieſen Hauptabweg betreten und dann ſehr begreiflich auch noch fernere verkehrte Wege in der Unterſuchung eingeſchlagen!

2) Hierhin gehört es zunächſt, wenn man bei einem ſo großen und reichen Ganzen, bei einem Ganzen, welches, ſo wie das römiſche Corpus Juris und wie die heiligen Schriften, aus verſchiedenen, oft gelegentlichen, oft bildlichen und beiſpielsweiſen, mündlichen und ſchriftlichen Aeußerungen verſchiedener Perſonen zuſammengeſetzt iſt, ganze Syſteme blos auf einzelne, aus dem Zuſammenhange geriſſene vieldeutige Stellen zu gründen ſucht, wie z. B. das des Abſolutismus und Servilismus auf jene Stelle aus dem Römerbriefe oder auf jene orientaliſche bildliche Hyperbel: „Schlägt dich Einer auf die rechte Wange, ſo halte ihm auch die linke dar!“ Auf ſolche leichtfertige Weiſe läßt ſich freilich Alles und ebenſo leicht auch jedesmal das Gegentheil beweiſen und den ehrwürdigſten Autoritäten fälſchlich aufbürden. Und was hat man auf dieſe Weiſe nicht ſchon aus dem Chriſtenthum gemacht!

3) Gleich verkehrt aber möchte es ſein, die klaren und feſten praktiſchen Grundſätze für alles Thun und Laſſen der Menſchen

in ihren ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſen aus einzelnen metaphyſiſchen oder myſtiſchen, unſichern oder dunklen Theoremen, Speculationen, Vorſtellungen und Bildern und aus einer willkürlichen und ſpielenden Deutung und Anwendung derſelben ableiten zu wollen. So leiten z. B. Adam Müller und Hr. v. Bonald dieſe praktiſchen Vorſchriften aus dem Myſterium der Dreieinigkeit ab und aus willkürlichen phantaſtiſchen Spielereien mit derſelben. Dabei kommt denn Hr. v. Bonald in ſeiner Urgeſetzgebung zu jener ſchönen Theorie, den König als Gott Vater und den Adel als den Heiland für das abſolut beherrſchte, paſſiv gehorſame, blindgläubige Volk darzuſtellen. Adam Müller aber trägt kein Bedenken, in F. Schlegels Concordia jenes Myſterium ſogar zum Mittelpunkt ſeiner nationalökonomiſchen Theorie zu machen und in derſelben den Boden als Gott Vater, die Arbeit als Gott Sohn und den Dünger als den heiligen Geiſt auftreten zu laſſen!

Mögen ſolche und ähnliche metaphyſiſche und myſtiſche Theoreme, wie die Dreieinigkeit, gerne gelten, was ſie das gläubige Gemüth und die künſtlich ausgebildeten metaphyſiſchen und dogmatiſchen Lehrgebäude gelten laſſen! Und die gelehrte Theologie mag ſolche zur Bekämpfung falſcher Theorien oder auch zur Darſtellung der Harmonie zwiſchen der theologiſchen und der andern menſchlichen Wiſſenſchaft nach beſten Kräften ſo, wie bisher, immer neu entwickeln und, „da unſer Wiſſen hier Stückwerk bleibt", immer neu und anders deuten! Aber man kann es geradezu eine offenbare Verletzung der Abſicht des Stifters der chriſtlichen Religion nennen, wenn man aus ihnen ſeine Geſetze für das praktiſche Handeln der Menſchen ableiten will. Hundertmal wiederholt und ſonnenklar, wie das Licht des Tags, und ſo, daß wirklich noch alle achtbare Chriſten und chriſtliche Confeſſionen in ihrer Anerkennung ſich vereinigen mußten, ſprach er, ſprachen ſeine Jünger die großen einfachen praktiſchen Hauptgrundſätze für alles menſchliche Streben und Handeln aus, die dankbare kindliche Liebe gegen Gott, die Bruderliebe gegen die Mitmenſchen, die gänzliche Befreiung von der Herrſchaft der Sinnlichkeit und Selbſtſucht, die Wahrhaftigkeit und ſtete Vervollkommnung in Wahrheit und praktiſcher Liebe. Ihr freies, aus reiner Liebe ſtammendes Befolgen erklärt er für das Wahrzeichen ſeiner treuen Jünger. Mit gleicher Einfachheit und Beſtimmtheit verknüpft er damit ebenfalls ſtets die wenigen theoretiſchen Wahrheiten von der väterlichen göttlichen Weltregierung, von der freien unſterblichen Würde und Beſtimmung der Menſchen und von ſeiner eignen liebevollen Aufopferung, um ſie aus der Herrſchaft der Sünde zu erretten und zu erlöſen. Ueber alle entfernteren metaphyſiſchen Lehren und Myſterien, über Weltentſtehung und Weltuntergang, Entſtehung des Böſen, über Aufenthalt und beſondere Verhältniſſe des göttlichen Lebens u. ſ. w. erklärte er ſich ſo unvollſtändig, blos gelegentlich und bildlich, daß bekanntlich Manche der gelehrteſten Theologen ſelbſt in Beziehung auf

die Dreieinigkeit die Stellen, die von ihr reden ſollen, von ganz etwas Anderem verſtehen und dieſelbe entweder als unbegründet und logiſch widerſprechend anſehen oder doch auf die verſchiedenartigſte Weiſe deuten. Chriſtus, der überall ſeine Lehre an das Volk richtet und den Hochmuth und die Spitzfindigkeit der Vornehmen und Gelehrten bekämpft, wollte durchaus ſelbſt für die Unterſten im Volk verſtändlich lehren und alle ſie hochmüthig zurückſetzenden oder ausſchließenden Geheimlehren, philoſophiſche Speculationen, alles aufblähende Wiſſen der ſich klug Dünkenden und vollends eine phariſäiſche und ſchriftgelehrte Verdunkelung ſeiner weſentlichen praktiſchen Hauptlehren möglichſt ausſchließen *). Wer alſo den göttlichen Lehrer und ſeinen Willen achtet, der wird anerkennen, daß er in Beziehung auf die praktiſchen Lebensgeſetze jene von allen Religionsparteien anerkannten, klaren, praktiſchen Hauptgebote befolgt, nicht aber ſie durch dunkle, vieldeutige Myſterien und Speculationen verdunkelt und verwirrt wiſſen wollte.

Vollſtändiger beſtätigt, ſchärfer beſtimmt und für ihre Anwendung verdeutlicht werden uns dieſe großen Hauptgrundſätze alsdann werden, wenn wir, von den einzelnen praktiſchen Beſtimmungen, den einzelnen Anwendungen jener Haupt-Grundſätze in der heiligen Schrift rückwärts ſchließend, wieder auf ſie zurückgeführt werden und wenn wir ſie in ihrer allſeitigen Harmonie erkannt haben. So wird denn alſo unſere Aufgabe von gemeinſchaftlich anerkannten, feſten Grundlagen aus ſich löſen laſſen, ohne daß wir in die Streitigkeiten der Theologen und der religiöſen Parteien uns einzulaſſen oder von ihren beſonderen Standpunkten auszugehen brauchten.

III. Die einzig mögliche Art der Anwendung prakti-

---

*) S. z. B. Matth. 5, 3. 10, 26. 27. 11, 25. Ev. Joh. 18, 20. 1 Corinth. 8, 1. Epheſ. 3, 9. Coloſſ. 1, 25—29. Hebr. 8, 10. 11. 1 Petr. 2, 9. 4, 10. „Nil obscurum in scriptura ex his, quae sine salutis dispendio ignorari non possunt. Aperta posita sunt, quae continent fidem moresque vivendi.“ Augustinus de doctrina Christiana II, 9. „Das Weſentliche der eigentlichen Religion Chriſti — ſo ſagt der berühmte Planck in ſeiner Geſchichte des Chriſtenth. I. S 14. — läßt ſich in „wenige einfache Worte zuſammenfaſſen, die ſich dem einfältigen, reinen Gemüthe „wie der Vernunft mit unwiderſtehlicher Gewalt aufdrängen.“ Auch der berühmteſte der neueren katholiſchen Theologen, Hug, ſagt in der Zeitſchrift für die Geiſtlichkeit des Erzbisthums Freiburg, Heft VII, S. 227, in der vortrefflichen Abhandlung: Iſt das Entſtehen des Chriſtenthums auf natürliche Weiſe erklärbar?: „In der Abſicht, eine Weltreligion zu „gründen, war nicht der Gelehrte, ſondern der Menſch in Allgemeinheit der „Gegenſtand der Unterweiſung, wobei die mittleren und die geringſten Fähigkeiten in Anſchlag kamen. Es mußte das Höchſte zum Niedrigſten herabgezogen „und dem kindlichen Faſſungsvermögen begreiflich werden. Das iſt ein eigenes „Kunſtſtück des Chriſtenthums im Plane, nach welchem es angelegt iſt, und in „der Lehrart ſeines Stifters.“

ſcher chriſtlicher Gebote auf die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe. 1) Das erſte Hauptergebniß bei unbefangener Auffaſſung der chriſtlichen Gebote iſt Folgendes: Dieſelben ſollen durchaus nicht unmittelbar juriſtiſch und politiſch gültig, ſie ſollen als ſolche durchaus keine Rechts- und Staats-Geſetze, ſondern nur religiöſe Moralgebote ſein. Chriſtus iſt der erſte, der einzige Religionsſtifter der Erde, der kein weltlicher Geſetzgeber ſein wollte, der die Religion und die religiöſe Moral ganz rein und ganz unabhängig vom Staatsverhältniß hinſtellte. Chriſtus erklärt auf die verſchiedenſte Weiſe immer auf's Neue, daß ſein Reich, welches ſeine Jünger ausbreiten ſollen, nicht von dieſer Welt, kein äußerliches, weltliches ſei, daß er und ſeine Jünger nicht auf weltliche Weiſe gebieten, kein weltliches Geſetz geben wollen. Und er gibt wirklich nicht ein einziges. Ja er vermeidet ſelbſt ſorgfältig jeden Schein einer politiſchen Geſetzgebung und Entſcheidung. Sogar als ihn ein Schüler nur um ſeine Meinung über eine Erbſchaftstheilung mit ſeinem Bruder bittet, verweigert er ihm dieſelbe mit den Worten: „Wer hat mich zum Rich„ter oder zum Erbſchaftstheiler über Euch geſetzt? *)" Schon der erſte Blick auf die ganze chriſtliche Lehre beſtätigt auch dieſes. Hätte Chriſtus, hätten ſeine Jünger politiſche Geſetzgeber ſein wollen, ihr Werk wäre ebenſo das armſeligſte, wie es als Lehre der Moral das herrlichſte und großartigſte iſt. Die wichtigſten politiſchen Verhältniſſe und Fragen, z. B. die über eine monarchiſche, demokratiſche oder ariſtokratiſche Verfaſſung, über ihre Entſtehung und Fortdauer u. ſ. w. ſind gar nicht einmal berührt. Seine praktiſchen moraliſchen Ermahnungen über geſellige Verhältniſſe, z. B. auch die: „Nimmt dir einer „den Mantel, ſo gib ihm auch den Rock!" haben einen vortrefflichen Sinn, ſobald man ſie betrachtet als bildliche und beiſpielsweiſe Veranſchaulichungen und Anwendungen der einfachen Hauptgebote für die moraliſche Geſinnungsweiſe, worauf in der Moral Alles ankommt, ſo daß deshalb und damit von ihr, und nicht von einer mechaniſchen äußeren Beſtimmung, das moraliſche Handeln ausgehe, Chriſtus ſelbſt niemals eine irgend vollſtändige Sammlung und genaue Beſtimmung aller einzelnen moraliſchen Pflichtgebote, gar keine eigentlichen Geſetze, geben wollte **). Als unmittelbare politiſche oder juriſtiſche Geſetze betrachtet aber fehlt jenen chriſtlichen Ermahnungen alle nöthige Beſtimmtheit und Anwendbarkeit. Sie würden als abſurd und überall als ſich ſelbſt widerſprechend erſcheinen und alle Rechts- und Staatsordnung aufheben. Wollte man ſie unmittelbar politiſch anwenden, dann freilich könnte

---

*) S. z. B. Matth. 20, 25. Lucas 12, 13. 17, 20. 22, 25. Ev. Joh. 1, 17. 8, 10. 18, 36.

**) Evang. Joh. 1, 17. Matth. 5, 17—48.

man hier, in der Ermahnung zu frommer Geduld an die Sklaven, eine göttliche Einſetzung der Sklaverei, in der Lehre der völligen brüderlichen Gleichheit aller Menſchen dagegen unmittelbare Aufhebung aller Sklaverei, aller Obrigkeit und aller Vermögensungleichheit finden wollen. Man könnte ebenſo mit jener Ermahnung, zum geraubten Mantel auch noch den Rock hinzugeben, die Aufhebung alles Eigenthumsrechts und die Begründung einer Räubergeſellſchaft, mit der Ermahnung an den mit Unrecht Verletzten aber, bei der Gemeinde ſchiedsrichterliche Hülfe zu ſuchen, und mit dem Lob des wohlthätigen, gerechten Schutzes der Obrigkeit *) auch wiederum das Gegentheil beweiſen.

Auch durch die Stellen, welche man ſehr häufig als politiſche Entſcheidungen und Gebote anführt, jene Worte: „Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt!" oder: „Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit!" gab Chriſtus keineswegs jenes großartige Grundprincip und alle Conſequenz auf. Auch dieſe Stellen leiden, als unmittelbare politiſche Vorſchriften betrachtet, ganz an derſelben Unbeſtimmtheit und Untauglichkeit. Sie haben ebenfalls nur ganz denſelben rein moraliſchen Charakter, entweder der Abweiſung der weltlichen Entſcheidung, ſowie jene Stelle von der Erbtheilung und die Antwort über die juriſtiſche Beſtrafung der Ehebrecherin, oder den der Veranſchaulichung der rechten moraliſchen Geſinnungsweiſe. Dieſes konnten nur ſolche Theologen verkennen, welche ſehr ſchlechte Juriſten waren.

Jener erſte Ausſpruch Chriſti wurde bekanntlich nach der ausdrücklichen evangeliſchen Erzählung **) dadurch veranlaßt, daß ihm die phariſäiſche Hinterliſt durch die Frage, ob es erlaubt für die Juden ſei, dem römiſchen Kaiſer die von ihm den Juden gemachte Auflage des Cenſus zu zahlen, eine, wie ſie vermeinte, ganz unausweichliche Schlinge legen wollte. Wie Chriſtus auch antworten möge, ſo dachten die boshaften Gegner ſchon triumphirend, ſo müſſe ihm die Antwort zum Verderben gereichen. Hätte er mit Nein geantwortet, ſo hätte er natürlich Roms deſpotiſche Macht gegen ſich, als gegen einen Aufwiegler, gereizt. Hätte er aber mit Ja geantwortet, wie eine gewöhnliche theologiſche Auslegung annimmt, um in dieſer Stelle eine Aufforderung zu unweigerlicher Befriedigung jeder Regierungsanforderung, der Anforderung, auch ſelbſt einer offenbar uſurpatoriſchen Gewalt, zu finden, dann hätte er das ganze jüdiſche Volk in doppelter Hinſicht gegen ſich empört. Die Römer hatten ganz offenbar gegen alles Recht, ſelbſt ohne ein Recht der Eroberung durch Krieg, rein uſurpatoriſch die Erben des früheren jüdiſchen Königs Herodes des größten Theils der Regierungsgewalt über die Juden beraubt und

*) Röm. 13, 4. Apoſtelgeſch. 25, 11. Matth. 18, 14—18.
**) Matth. 22, 15—22. Marc. 12. Luc. 20, 20—26.

eine oberherrliche Gewalt uſurpirt, jedoch einige Reſte des alten Nationalrechts übrig gelaſſen, wie ſie z. B. bei Jeſu Tod ſichtbar werden oder auch bei der Zahlung der Tempelſteuer an den Tempel zu Jeruſalem, welche die Juden, die nach ihrem Nationalrecht nur ſelbſt bewilligte Abgaben zahlten, freiwillig entrichteten *). In keiner Beziehung alſo, weder nach dem allgemeinen Völkerrecht und jüdiſchem Nationalrecht, noch nach den jüdiſchen Vorſtellungen von dem Meſſias und ſeiner weltlichen Herrſchaft konnte das jüdiſche Volk eine heidniſche, römiſche Herrſchaft über Judäa irgend als rechtlich anſehen. Hätte nun Jeſus, der unmittelbar vorher das Herankommen ſeines Meſſiasreichs verkündigt und dadurch gerade die Phariſäer zu ihrer gehäſſigen Hinterliſt gereizt hatte, eine Rechtmäßigkeit der römiſchen, uſurpirten Herrſchaft und der allgemeinen rechtlichen Anerkennung derſelben durch Steuerzahlung oder gar eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung jeder unbewilligten Abgabe an die römiſche Regierung poſitiv und als durch's wahre weltliche Recht begründet ausſprechen wollen, ſo mußte dieſes als ein feiges Preisgeben des weſentlichſten Nationalrechts an fremde Uſurpatoren erſcheinen. Es ſchien alle Parteien des jüdiſchen Volks, die von den Phariſäern abſichtlich mitgebrachten Anhänger der legitimen, von den Römern verdrängten Erben des jüdiſchen Nationalkönigthums, die Herodianer, und alle Anhänger des ſelbſtſtändigen Nationalrechts und noch insbeſondere die eigenen Anhänger Chriſti, die ja ſo, wie ſelbſt die Apoſtel, immer aufs Neue eine Herſtellung eines weltlichen Nationalreichs von ihm erwarteten (Joh. 4, 48.), aufs Aeußerſte gegen ihn empören zu müſſen. Ein ſolches empörendes poſitives Ja nun erwarteten die Phariſäer. Deshalb, da ſie glaubten, er werde der fremden Uebermacht huldigen müſſen, verſpotteten ſie zum Voraus dieſe Antwort, jede feinere oder gröbere huldigende Beſchönigung der deſpotiſchen Uſurpation, wie ſie von jedem gemeinen ſchwachen Menſchen erwartet werden durfte, nimmermehr aber des göttlichen Meſſias würdig war, mit den Worten: „denn du achteſt nicht das Anſehen der Menſchen". Selbſt jede das poſitive Ja klug verhüllende Floskel, oder eine blos liſtige, den Schein der Feigheit an ſich tragende völlige Verweigerung aller Antwort hätte beide Theile gereizt, jedenfalls die Phariſäer nicht beſiegt und beſchämt, ſie nicht mit „Bewunderung" der Weisheit Chriſti erfüllt, ſo daß ſie ihn „nicht tadeln konnten vor dem Volk", wie es ausdrücklich heißt. Was aber that er? Durch das verlangte Vorzeigen des weltlichſten aller Dinge, einer Geldmünze, eines Denars, mit welchem man den römiſchen Cenſus, nicht aber die Tempelabgabe (Matth. 17, 24.) zu bezahlen pflegte, und durch die Frage über das dieſem De-

---

*) Matth. 17, 24. 27. und 2 Chronik. 24, 8—11. 1 Kön. 5, 1. Pſalm 72, 10. Nehem. 10, 33. 34. Michaelis Moſ. Recht §. 173 und §. 59.

nar eingeprägte Bildniß des Kaiſers, ſammt der Umſchrift und nun durch die Worte: „ſo gebet Gott, was Gottes iſt, dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt!“ veranſchaulichte er auf das Geiſtreichſte, erklärte er auf das Würdigſte, daß dieſe ganze Geldfrage eine nur dem weltlichen Recht und Reich angehörige Frage ſei, die von ihm, deſſen Reich ja nach allen ſeinen Erklärungen nicht von dieſer Welt, ſondern eben das Reich Gottes ſei, ebenſo wenig unmittelbar entſchieden werden dürfe, als andere, früher von ihm zurückgewieſene Fragen, als Fragen ſelbſt der Phariſäer über das weltliche Recht, ſowie z. B. die über die Beſtrafung der Ehebrecherin (Joh. 8.). Nur ſo ausgelegt, konnte wirklich dieſe Antwort ſo, wie ſie es that, als offenbar würdig und folgerichtig entſprechend der ganzen Lehre und Stellung Chriſti, und zugleich weder den Kaiſer noch das Volk im Mindeſten verletzend, dem ſchlauen Feind jede Waffe entwinden, ihn beſiegen und beſchämen. Jedenfalls beantwortete ſie gar nicht die Frage von einer Rechtspflicht zur Zahlung, da die Phariſäer ihn ja nur blos fragten, ob es ihnen erlaubt ſei (ἔξεστι), Steuern zu zahlen.

Auch jene Ermahnungen, gegen die Obrigkeiten, „welche Gewalt haben“ und „welche nicht den guten Werken, ſondern den böſen zu fürchten ſeien“, welche im „Dienſte Gottes“ diejenigen beſtrafen, welche „Böſes thun“ und die „Guten belohnen“, gehorſam und „zu allem guten Werk bereit“ zu ſein, und zwar dieſes nicht „aus Furcht, ſondern aus Liebe“, ſo wie der Zuſatz: daß — was die zum Theil ſich aus dem heidniſchen Staat zurückziehenden erſten Chriſten zuweilen verkannten — die obrigkeitliche Einrichtung auch für die Chriſten wohlthätig und gottgefällig, eine göttliche Anordnung ſei, oder von Gott komme *), — auch dieſe Ermahnung hat lediglich jenen oben bezeichneten rein moraliſchen Charakter.

Kein Theologe kann ſie namentlich als eine allgemeine, unbedingte und unbegrenzte Gehorſamspflicht erklären. Sie iſt ja Theil einer Lehre, welche ſo energiſch lehrt, daß man Gott mehr gehorchen müſſe, als den Menſchen, daß man in Erfüllung dieſer Pflicht, ſo, wie die Apoſtel, bei ihrem wiederholten Ungehorſam gegen die ausdrücklichſten obrigkeitlichen Verbote (Apoſtelgeſch. 4 u. 5, 28.), und nach ihnen zahlloſe Märtyrer, keine Gewalt und Strafe der Obrigkeit fürchten ſolle **). Und ſelbſt die am meiſten legitimiſtiſche Theorie verſteht ſie ebenfalls nicht unbedingt und nicht allgemein in Beziehung auf jede Obrigkeit und billigt, ſo wie alle Monarchen, den Widerſtand der Tyroler, der Heſſen, Weſtphalen, Hamburger, Bremenſer

*) Röm. 13, 1—8. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13—19. Col. 1, 16.

**) Gregorius der Große warnte: ne subditi plus, quam expedit, fiant subjecti, ne cum student, plus, quam necesse est, hominibus subjici, compellantur vitia eorum venerari!

gegen ihre Obrigkeiten, Napoleon und Jerome, oder wie die Revolution der Griechen gegen den türkiſchen Kaiſer.

Offenbar aber iſt nun doch jene allgemeine chriſtliche Ermahnung ohne jede nähere Beſtimmung: wann denn eine höhere Gewalt eine rechtmäßige oder eine räuberiſche ſei, und wann der erlaubte, ja pflichtmäßige Ungehorſam ſelbſt gegen die rechtmäßige Obrigkeit ſtattfinde, zur unmittelbaren äußeren Verwirklichung in jedem beſtimmten Falle noch näherer Beſtimmungen bedürftig. Sie iſt zu jeder unmittelbar politiſchen Lehre eben ſo untauglich, als jene Ermahnung, zu dem Mantel auch noch den Rock hinzugeben, welches ebenfalls vom beſten Chriſten zuweilen auch zu unterlaſſen iſt, oder als jene Ermahnungen an den Sklaven, ſeinem Herrn nicht mehr aus Furcht, ſondern aus Liebe zu gehorchen. Wenn man alſo aus jenen Stellen, zum Schaden der Völker und der Könige, das Syſtem des Abſolutismus und Servilismus mit ſeinen politiſch und moraliſch verderblichen Folgen begründet und dadurch das Chriſtenthum verhaßt macht, ſo iſt dieſes nicht minder eine Entweihung deſſelben, als wenn man aus den andern eine chriſtliche Begünſtigung der Räuber oder eine Rechtfertigung der Sklaverei, oder aus der brüderlichen Gleichheit der Menſchen die Abſchaffung des Königthums und des Eigenthums begründen wollte.

Alles dieſes gilt insbeſondere auch von denjenigen Theorien, welche die moraliſche Ermahnung von der Gott wohlgefälligen oder göttlichen Begründung der obrigkeitlichen oder Staats-Einrichtung zu verkehrten myſtiſch legitimiſtiſchen und deſpotiſchen politiſchen Grundlagen und Rechten der Regierungsgewalt, und zwar meiſt vorzugsweiſe der monarchiſchen, umgeſtalteten. So begründeten bekanntlich zu ihrem eigenen Verderben und zu ihrer Völker vielfachem Unglück die Stuarts und die Bourbone hierauf und auf das „von Gottes Gnaden“, welches urſprünglich geiſtliche und weltliche Beamten und Regenten nur als Zeichen der Demuth gebrauchten, ſpäter auch manche auf päpſtliche Belehnungen bezogen, jene Theorien, welche alle freien vertrags- oder verfaſſungsmäßigen rechtlichen Bedingungen und Schranken ihrer Gewalt aufheben ſollten. Ludwig XIV. verfocht, hierauf geſtützt, im ſpaniſchen Succeſſionskriege ſogar den Satz, daß ein monarchiſcher Prinz auf das ihm von Gott unmittelbar übertragene Thronrecht ſelbſt nicht einmal verzichten dürfe (héritier de toute nécessité ſei), was er jedoch im utrechter Frieden endlich ebenſo, wie die engliſchen und franzöſiſchen Könige ſpäter die myſtiſche deſpotiſche Ableitung ihrer Gewalt, förmlich aufgeben mußte. Ja, man legte deshalb den Königen prieſterliche Würde und Wunderkräfte bei, ſo daß z. B. die bloſe Berührung eines franzöſiſchen Königs die Kröpfe heilte. Ein König von Dänemark bannte ſogar Geiſter damit. Als ein königliches Schloß durch Geſpenſter ſo beunruhigt wurde, daß Niemand es zu betreten wagte, betrat er es mit den Worten: „Ich, von

Gottes Gnaden, König", und ſie verſchwanden. (S. auch oben Thl. II. S. 434).

Das Chriſtenthum aber verſchuldet nicht all das Blut und die deſpotiſchen und ſklaviſchen Laſter und den Unſinn, welche falſche Auslegung an dieſe Stellen knüpfte. Dieſelben reden nicht blos von der höchſten Regierungsbehörde, am wenigſten blos von der monarchiſchen, ſondern enthalten in Beziehung auf die ganze Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung und die Obrigkeiten überhaupt die moraliſche Ermahnung, daß ſie als höchſt wohlthätig, als Gott ſehr wohlgefällig oder nach ſeinem Willen begründet zu achten ſeien. Sie enthalten nichts Myſtiſches und auch nicht die Bedingungen der gültigen rechtlichen Entſtehung und Dauer der Obrigkeiten und die nöthige Beſtimmung ihrer Gewalt, ſondern ſie überlaſſen dieſes Alles der menſchlichen Freiheit nach dem weltlichen Recht. Dieſes ſagt ſogar ausdrücklich der Apoſtel Petrus in der angeführten Parallel-Stelle, indem er alle Anordnung von Obrigkeiten, auch die des Kaiſers, wörtlich eine menſchliche Ordnung nennt. Am allerwenigſten alſo wollten dieſe Stellen weltliche freie Verträge zur Begründung der Obrigkeiten und ihrer Rechte ausſchließen, ſo wie ja ſelbſt bei der Ehe, ob es hier gleich, ebenfalls als rein moraliſche Lehre, heißt, ſie würde im Himmel und von Gott und unauflöslich geſchloſſen, der freie Heirathsvertrag der Ehegatten und das weltliche Eherecht ebenfalls zuläſſig und nöthig ſind. So ſahen es auch ſtets alle freien Völker an und ſetzten zum Theil ſchon ſo, wie die Franken, ſogar in den königlichen Titel neben das von Gottes Gnaden den Volksvertrag (consensus populi). Stets gingen auch die Kirche und das canoniſche Recht von dieſer Vertragsmäßigkeit der Regierungsgewalt aus. Sie beriefen ſich dabei beſonders auch auf die förmlichen und feierlich abgeſchloſſenen Verträge des hebräiſchen Volkes mit Gott, als mit ſeinem göttlichen Könige, und auf die im alten wie im neuen Bunde mit Gott durchherrſchende Vertragsidee und der Vertragsmäßigkeit wahrer Gehorſamspflicht für freie Menſchen*). Selbſt das Erbrecht ändert hieran nichts. Denn es muß doch erſt ſelbſt durch einen gültigen weltlichen Verfaſſungsact begründet ſein. Denn ſonſt hätten es ja auch die Söhne von Napoleon und Jerome haben müſſen.

Das vollſtändige Ausſchließen aller unmittelbar politiſchen und juriſtiſchen Gebote entſpricht nun offenbar auch der Reinheit und Tiefe, der Freiheit und Allgemeingültigkeit der chriſtlichen

---

) S. oben den Artikel Bund mit Gott und eine große Reihe katholiſch kirchlicher und canoniſcher, ſowie ſtaatsgeſchichtlicher Beweisſtellen in C. Th. Welcker Syſtem I, S. 115—166 und unten S. 488 Note und S. 489 Note). Dieſe päpſtlichen und canoniſchen und ſonſtigen kirchlichen Stellen drücken ſich ebenſo oder ähnlich aus, wie Maſſillon in ſeiner Lobrede auf den heiligen Ludwig, indem er die Könige auffordert, ſich ſtets zu erinnern: que ce sont les peuples, qui, par l'ordre de Dieu, les ont fait ce, qu'ils sont.

Moral, durch welche Chriſtus das ganze Menſchengeſchlecht veredeln und auf die höchſte Stufe reiner Menſchlichkeit erheben wollte.

Auf das Allernachdrücklichſte und Wiederholteſte erklärt er, daß, wenn auch früher die Rohheit der Menſchen das moſaiſche Zwangsgeſetz erheiſcht habe und, ſoweit ſie noch jetzt fortdauert, noch immer beſondere Rechts= und Staatsgeſetze nothwendig mache, dennoch das wahre ſittliche Leben, wofür er die Ermahnungen und Lehren gab, durchaus nicht durch Furcht und Zwang, äußere Gewalt, mechaniſche Angewöhnung und irgend äußerliche und ſinnliche Motive, ſondern lediglich aus der vollen inneren Freiheit und freien Liebe hervorgehen könne, aus einer Geſinnung, welche gänzlich der natürlichen ſinnlichen Lebensrichtung entſagt und die göttliche ergriffen hat (geiſtig wiedergeboren iſt): aus ſolcher völlig freien, liebevollen, inneren Geſinnung, welche, ſoweit ſie reicht, das äußere Geſetz ganz aufhebt, oder vielmehr in innere ſittliche, freie, gute Geſinnung verwandelt, müſſen dann, als ihre natürlichen Früchte, nothwendig auch die wahrhaft ſittlichen äußeren Handlungen und Lebenseinrichtungen, alſo auch die im Staate hervorgehen. Aber ſittlich ſind ſie für die Handelnden ſelbſt durchaus nur inſoweit, als ſie wirklich ganz frei aus der inneren liebevollen Geſinnung hervorgingen *). Das geiſtige chriſtliche Moralgeſetz will alſo als ſolches unmittelbar nur blos von Innen nach Außen durch die innere Geſinnung und Wiedergeburt wirken, während umgekehrt das äußere weltliche Zwangsgeſetz, ſoweit es noch nothwendig iſt und als ſolches, mit ſeinen genau beſtimmten äußeren Befehlen und äußeren Motiven, von Außen nach Innen wirkt, und bei den noch im Sinnlichen verlorenen unerzogenen Menſchen für das freie, ſittliche menſchliche Leben die humane Wohnſtätte und Entwicklungsbahn und die Möglichkeit einer immer vollkommeneren allgemeinen, äußeren Geſtaltung und Offenbarung ſchafft. Dieſer ſeiner Natur und Beſtimmung gemäß, kann und muß das äußere Staatsgeſetz nach der Verſchiedenheit der Entwicklungsſtufen und der jedesmaligen beſonderen äußeren Verhältniſſe der Völker verſchieden ſein, während die reine göttliche Sittenlehre allgemein und bleibend für das menſchliche Geſchlecht ſein ſollte, und auch ſchon deshalb nicht mit unmittelbar politiſchen Geſetzen vermiſcht werden durfte, von welchen auch nur ein einziges ſchon die andern nach ſich gezogen hätte.

2) Dagegen ſollen auch alle Staatsgeſetze auf mittelbare Weiſe oder durch die freie Beſtrebung und Beſtimmung Derer, welche ſie als Regenten, Beamten, Landſtände und als Rathgeber vermittelſt der öffentlichen Meinung oder der wiſſenſchaftlichen Lehre geben oder bewirken, chriſtlich moraliſch oder den Grundſätzen der chriſtlichen Moral entſprechend gemacht werden. Dieſes

---

*) S. z. B. Ev. Joh. 1, 17. Galat. 5, 6. Röm. 3, 28.

fordert der allumfaſſende und der durchaus praktiſche Charakter der chriſtlichen Moral. Einestheils fordert die chriſtliche Religion ebenfalls vollſtändiger, als eine Religion der Erde, daß ihre Anhänger alle ihre Geſinnungen, alle ihre freien Handlungen und Beſtrebungen nur nach den wahren Moralgrundſätzen und für ihre unendliche Aufgabe der möglichſten eignen Vervollkommnung und immer größeren Gottähnlichkeit und der möglichſten Vervollkommnung und Beglückung ihrer Brüder verwenden ſollen. Nicht blos an den Sonntagen, ſondern in allem ihrem freien Thun und Laſſen ſollen ſie chriſtlich handeln. Anderntheils iſt die chriſtliche Moral durchaus praktiſcher Natur. So wie für den Handelnden einerſeits alle äußeren Werke ohne die ſittliche Geſinnung todt und unſittlich ſind, ſo fordert und erkennt doch das Chriſtenthum andererſeits nur eine ſolche liebevolle und glaubens- oder überzeugungstreue Geſinnung als wirklich und als lebendig an, welche auch alle guten Früchte bringt, welche die Liebe gegen Gott und die eigene innere Vervollkommnung in der Liebe gegen die Mitmenſchen und dieſe in der Thätigkeit für ihre möglichſte Vervollkommnung, Unterſtützung und Beglückung auch äußerlich erweiſet. In dem wirklichen „Speiſen, Tränken und Kleiden der Brüder", daran, daß man „fröhlich ſei mit den Fröhlichen und weine mit den Weinenden" und dieſes tiefe Mitgefühl durch praktiſche Unterſtützung beweiſe, daran, daß man das Leben für ſie läßt, daran will Chriſtus ſeine wahren Jünger erkennen. Beſſer, als alle Bußen und Opfer, iſt dieſe thätige praktiſche Liebe. Nur ſie, „nicht Martern und Brennen der Glieder" hat Werth. Glaube und Liebe, die nicht Früchte bringen, nicht in guten Werken ſich zeigen, „haben gar keinen Werth". Keine Religion der Erde hat weniger auf äußere Formeln, Worte, Gebete, Ceremonien, Opfer, Bußen, Reinigungen und auf unfruchtbares Glauben und Wiſſen, keine mehr auf jene praktiſche Liebe, Vervollkommnung und Beglückung den eigentlichen Werth gelegt. Dabei werden alle Chriſten aufgefordert, dieſes lebendigſte Mitgefühl, dieſes thätigſte gegenſeitige Helfen, Unterſtützen, Beglücken, in ſo inniger Verbindung, in ſo feſtem Zuſammenhalten für das allgemeine Wohl zu verwirklichen, „wie die Glieder eines einzigen Leibes, wo jedes nach ſeinen beſonderen Kräften und Aufgaben für Alle und für das Ganze wirkt". Sie ſollen ſchon hier ein chriſtliches, brüderliches Reich nach dem Vorbild des himmliſchen gründen. Vor Allem ſollen ſie auch ihre Mitmenſchen nicht blos gegen äußeres Unglück und gegen äußere Verletzung, ſondern vorzüglich, als vor dem Allerſchlimmſten, vor Aergerniß, oder vor moraliſcher Verſchlechterung durch verderbliche Beiſpiele und Einrichtungen bewahren. Mehr alſo, als irgend eine politiſche patriotiſche Lehre und Mahnung, mehr als Solons Anforderung an den beſten Staat: daß jeder Bürger die Verletzung gegen den Mitbürger als ihm ſelbſt widerfahren em-

pfinde und behandle, fördern dieſe chriſtlichen Lehren das innigſte, kräftigſte Gemeinweſen und eine treue Liebe und Wirkſamkeit für daſſelbe; ſo daß auch die früheren Chriſtengemeinden unter den Augen der Apoſtel ſogar bis zur Gütergemeinſchaft dadurch ſich vereinigt fühlten. Ueberall aber leuchtete den Chriſten ihr göttliches Vorbild in Erfüllung all jener Lehren auf das Herrlichſte voran. Nicht blos für die ſittliche Vervollkommnung ſeiner Mitmenſchen, ſondern auch, wo er kann, für ihre leibliche Unterſtützung, Heilung und Rettung iſt er unabläſſig bemüht. Wo ſie ihm wegen ihrer Sünden unmöglich iſt, da vergießt er Thränen über das Unglück ſeines Vaterlandes und den Untergang ſeiner Hauptſtadt. Selbſt mit edlem Zorn und mit dem tiefſten Gefühl der Entrüſtung ſtraft er in niederſchmetternden Worten die Bedrückung und Verderbniß des unglücklichen Volks durch ſeine vornehmen, ſchriftgelehrten und phariſäiſchen Führer *).

Wer dürfte alſo nun noch einen Augenblick zweifeln, daß Chriſten, von ſolcher praktiſchen Geſinnung und Liebe durchdrungen, daß wirklich chriſtliche Regenten und Bürger auch ihre gemeinſchaftlichen, ſtaatsgeſellſchaftlichen Geſetze und Einrichtungen, welche ja ebenfalls faſt alles menſchliche freie Thun umfaſſen, und welche auf Erziehung, Vervollkommnung und Beglückung der Menſchen, ſo wie auf ihre Verſchlechterung, ihr Elend und ihren Tod den ausgedehnteſten Einfluß haben, welche Chriſtus ausdrücklich als Gott wohlgefällig, wichtig und heilſam erklärt (ſ. S. 471, Note *), ſo weit ſie können, ſoweit die weſentliche techniſche Natur des Rechts- und Staatsvereins es geſtattet, mit Freiheit mittelbar chriſtlich, oder nach jenen Geboten und Zwecken der chriſtlichen Moral einrichten müſſen! Alle chriſtlichen Nationen waren und ſind auch im Weſentlichen in dieſer Anerkennung einſtimmig, ſoweit ſie nicht entweder, ſo wie im Mittelalter, noch weiter gingen und irrig die chriſtlichen Moral-Grundſätze ſchon unmittelbar als weltliche Geſetze betrachteten, oder ſoweit ſie nicht, ſo wie die Franzoſen, vorübergehend durch die traurigen Folgen dieſes Mißgriffs und des Mißbrauchs und der Verdrehung der chriſtlichen Grundſätze zu

*) Beiſpiele und Belege für alles dieſes: Matth. 7, 21. 8, 2. 10, 42. 12, 7. 15, 4—20. 18, 1—4. 15. 17. 22, 37—40. 23, 2—39. 25, 31—45. Marc. 2, 23—27. 3, 5. 12, 33. Luc. 6, 27—31. 43—49. 10, 25—37. 11, 37—40. 17, 1—3. 19, 40. 41. Ev. Joh. 4, 23. 14, 31. 15, 1. 2. 10 ff. Apoſtelgeſch. 2, 44. 3, 32. 10, 11 ff. Epheſ. 2, 10. 5, 9. 1 Tim. 4, 4. Philipp. 2, 4. 1 Joh. 3, 16. Jacob. 1, 22. 2, 14—17. Röm. 12, 1—20. — Hug a. a. O. (Note 3.) S. 327 bezeichnet es als Endzweck des Chriſtenthums, „die Sitten-„lehre als Religion zu verkünden, den Opfer- und Ceremonien-„Dienſt der vorchriſtlichen Religionen durch eine Bildungs-„und Erziehungsanſtalt der Völker zu erſetzen und in eine Tugend-„ſchule zu verwandeln, welche dem geſammten Menſchengeſchlecht die Weihe „moraliſcher Vortrefflichkeit ertheilte.“

Gunſten der Unterdrückung von der Religion ſelbſt zurückgeſchreckt wurden.

IV. In ihrer richtigen freien, mittelbaren Anwendung enthält nun die chriſtliche Lehre mehr, als irgend eine Religion oder ein Moralſyſtem in der Welt, ſowohl das Grundprincip und die Grundlagen, wie die Grundſätze zugleich für die möglichſt große bürgerliche und politiſche Freiheit der Staatsgeſellſchaft und zugleich für die möglichſte Ausſchließung aller ſelbſtſüchtigen und gewaltſamen anarchiſchen und revolutionairen Friedens- und Ordnungsſtörungen. — Bei dem Staatsleben der Völker muß man nicht, wie die Meiſten zu glauben ſcheinen, blos die praktiſchen Grundſätze und Geſetze ins Auge faſſen, welche ſich zunächſt auf das ſtaatsgeſellſchaftliche Handeln derſelben beziehen. Ihre Befolgung iſt nur verbürgt, wenn ihnen auch als Lebenskraft die weſentlichſte Willensrichtung, und als Grundlagen die wichtigſten Grundverhältniſſe des Lebens der Geſellſchaftsglieder entſprechen.

1) Das Chriſtenthum begründet mehr, als irgend eine Religion der Erde, die rechte Willensrichtung, das richtige Grundprincip oder die Lebenskraft, nicht der deſpotiſchen und der theokratiſchen Verfaſſung, ſondern die des freien Rechtsſtaates, nämlich die Vorherrſchaft der freien prüfenden ſittlichen Vernunft, der geprüften freien Gewiſſensüberzeugung oder der freien Wahrheit und Sittlichkeit. Es iſt das in der menſchlichen Natur und der Menſchengeſchichte klar begründete Geſetz, daß die Lebenskraft deſpotiſcher Herrſchaft und ſerviler Unterwerfung in der Vorherrſchaft der Sinnlichkeit beſteht, in Materialismus, in Selbſtſucht, Genußſucht und Furcht, in dem Brutiſiren oder, wie Napoleon wollte, in dem Aviliren der Menſchen. Sonſt, und wenn ſittliche Bildung und Aufklärung, wenn freie ſittliche Beſtrebungen, wenn tugendhafte Ehr- und Freiheitsliebe vorherrſchen, ſind die Beſtechungs- und Beſtrafungsmittel der Deſpoten ja nicht mehr wirkſam, um das Volk in einem unnatürlichen, dergleichen Freiheit und Vervollkommnung aller Bürger ſo gänzlich widerſprechenden knechtiſchen Gehorſam zu erhalten *). Keine Religion der Erde aber ſtrebt nun mehr, als die chriſtliche, Sinnlichkeit und Selbſtſucht, Materialismus und namentlich materialiſtiſches genußſüchtiges Streben nach Reichthum und unzüchtige Geſchlechtsliebe ebenſo, wie alle Furcht und knechtiſche Unterwürfigkeit auszutreiben. Keine begeiſtert mehr zu hohen, idealen, zu freien, muthigen, aufopfernden Beſtrebungen für alle höchſten Zwecke, für Vervollkommnung und Beglückung der Menſchen, zu bereitwilliger Hingabe ſelbſt des Lebens für Vollzie-

*) Weitere Beweisführungen über die verſchiedenen Grundprincipien, Grundlagen und Grundgeſetze der Verfaſſungen ſ. in Welcker Syſtem I. S. 327 fg.

hung der göttlichen Geſetze, denen man mehr gehorchen ſoll, wie den menſchlichen, ſo wie auch für die Befolgung auch dieſer letzteren nicht aus Furcht und Belohnungshoffnung, ſondern nur aus Gewiſſenhaftigkeit und aus Achtung der eigenen gottähnlichen, unſterblichen Würde und Beſtimmung *). Und zwar alles dieſes in Gemäßheit des völlig freien Anſchließens an Gott und ſeine göttliche Lehre, nach freier Prüfung und Gewiſſensüberzeugung und mit dem Streben nach ſtetem Wachsthum in der Erkenntniß, ſo wie mit der Anerkennung: daß Wahrheit und Licht identiſch mit dem Göttlichen und Guten, die Liebe zur Wahrheit und Oeffentlichkeit der Prüfſtein deſſelben, Lüge aber identiſch mit dem Böſen und Scheu vor Wahrheit und Oeffentlichkeit das Wahrzeichen deſſelben ſeien. Alle Chriſten werden ausdrücklich für prieſterlich erklärt, und ſollen vollſtändig an der göttlichen Erkenntniß Theil nehmen; wie ſie denn ſelbſt die Apoſtel an der Beſtimmung der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung, an der Wahl ihrer Vorſteher und ſelbſt des zwölften Apoſtels, ja ſelbſt an der Entſcheidung des Streits der Apoſtel über die chriſtlichen Grundſätze Theil nehmen laſſen. Und während ſchon das moſaiſche Recht auf ſo merkwürdige Weiſe durch ſein Prophetengeſetz für die freie Wahrheit und für jeden, der vom Geiſte ſich dazu getrieben fühlt, ſie den Fürſten und dem Volk öffentlich und ohne Cenſur vorzutragen und ihre Fehler zu rügen, geſetzlichen Schutz verleiht (ſ. oben S. 121), ſo gibt das Chriſtenthum jedem Chriſten die Pflicht und das Recht, wo er es für heilſam hält, mit freier Wahrheit, mit Rüge der Fehler alle ſeine Mitchriſten, alſo auch die Regenten, brüderlich an ihre Pflicht zu mahnen. Sein heiliges Gebot iſt: „redet Wahrheit untereinander!“ Aus Sorgfalt gegen jede Unterdrückung der freien Wahrheit und Entwicklung gebietet Chriſtus ſelbſt das Unkraut zu dulden, um nur ja gar keine gute Saat mit zu vernichten. Er verbietet, den Geiſt zu dämpfen, droht Gottes Zorn allen denen, welche die Wahrheit und ihren Fortſchritt unterdrücken, oder welche die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten. Seine wiederholte Verheißung zum Troſt und Schutz der Guten, zur Warnung und zum Schrecken der Böſen iſt, daß Alles an das Licht kommen ſolle **).

---

*) S. z. B. Matth. 6, 19 — 34. 10, 21—39. 12, 7. Marc. 10, 17 —25. 12, 29—34. Luc. 12, 20—31. 14, 26. 27. 33. 16, 13. Joh. 1, 12. 13. 15, 14. 15. 1 Joh. 3, 16. 17. 4, 18. Röm. 8, 15. Galat. 3, 24. 25. 4, 1. „Das Weſen chriſtlicher Frömmigkeit iſt Selbſtſtändigkeit, Frei„heit, Liebe und feſter Muth.“ Schleiermacher Werke, IV, S. 4. S. auch oben III, 1.

**) S. für alles dieſes z. B. Matth. 5, 13—16. 10, 26. 13, 29. 30. 18, 15 — 17. Luc. 11, 52. 12, 2. 3. Joh. 1, 7. 3, 18 —21. 7, 16. 17. 8, 31. 44. Apoſtelgeſch. 1, 15—26. 3, 3—6. 15, 2—25. Röm. 1, 18. 12, 2. 1 Corinth. 7, 23. 13, 16. Epheſ. 4, 25. 5, 10. 17. 1. Theſſal. 5, 11. 15. 20. 21. 1 Petr. 2, 9. 5, 2. 3. 1 Johann. 4,

Durch alles dieſes und durch die Lehre, daß Gott ein reiner Geiſt iſt, und eine rein geiſtige Anbetung fordert (Joh. 4, 24.), verwirft das Chriſtenthum natürlich auch das Princip einer theokratiſchen Prieſterherrſchaft. Es verwirft die Vorherrſchaft eines noch auf Sinnlichkeit und ſinnlicher Einbildungskraft beruhenden prüfungsloſen, blind unterwürfigen Glaubens an eine die Sinnlichkeit und Phantaſie und dunkle Gefühle für ſich in Anſpruch nehmende irdiſche Glaubensgewalt. Damit ſtimmen nimmermehr überein die Gewiſſensfreiheit und jene Forderungen freier Prüfung des ſteten Fortſchreitens in der Erkenntniß der allgemeinen gleichen Brüderlichkeit, wie der Prieſterlichkeit und jenes Mitſtimmen aller Chriſten, ſo wie die Forderung des größeren Gehorſams gegen das erkannte göttliche Geſetz, als gegen alle Menſchen; mit ihm nicht jene Verbote Chriſti an ſeine Apoſtel, irgendwie nach menſchlicher Weiſe zu herrſchen; und ebenſo wenig als jene einfachen klaren Vorſtellungen von dem Weſen Gottes und des göttlichen Lebensgeſetzes, auch jene vernünftige praktiſche Liebe, ſtatt ſinnlichen Ceremonien- und Opferdienſtes. Wie ſehr mußte daher auch in allen dieſen Hauptbeziehungen die theokratiſche Prieſterherrſchaft und ihre Freiheitsunterdrückung die chriſtliche Lehre und Tugend verfälſchen!

2) Auch die wichtigſten Grundlagen freier Staatsverfaſſungen, und namentlich für's Erſte ſittliche und freie Geſchlechts-, Ehe- und Familienverhältniſſe begründet das Chriſtenthum mehr als irgend eine Religion oder irgend eine frühere Geſetzgebung. Da, wo in dem engſten, in dem für die ganze menſchliche Erziehung wichtigſten Kreiſe des Menſchenlebens, Sinnlichkeit und ſelbſtſüchtige deſpotiſche Herrſchaft des Stärkeren, alſo des Mannes, des Vaters und nach ihm des Erſtgeborenen, ſpäter des älteren Stammes, vorherrſchen, da werden Sinnlichkeit, Selbſtſucht und deſpotiſche Herrſchaft und Knechtſchaft auch für den Staat groß gezogen. Die politiſche Freiheit ſtand ſtets im Verhältniß zur Reinheit und Freiheit der Geſchlechts- und Familienverhältniſſe. Im Vergleich mit der ſinnlichen polygamiſchen deſpotiſchen Geſtalt, welche dieſelben bei

1 — 3. „Allenthalben", ſo ſagt Herder (Werke zur Relig. und Theol. Thl. II. S. 395.), „rüget Chriſtus den geheimen und offenen Haß „gegen die Wahrheit als das ſicherſte Creditiv, daß man zum Reiche des Teu„fels gehöre, denn der ſei ein Lügner von jeher und haſſe weſentlich die Wahr„heit." Luther ſagte: „Die Wahrheit hat allezeit rumort, und die falſchen Lehren haben allezeit Frieden! Frieden! gerufen." Reinhard nannte in ſeiner Moral III. S. 40. Wahrheitsliebe und ſtete Vervollkommnung „das Weſentlichſte chriſtlicher Sittlichkeit", und ſtellt, Moral Bd. IV. §. 345., insbeſondere auch die Geſtattung der Preßfreiheit als Pflicht für chriſtliche Obrigkeiten dar. Hug. a. a. O. (ſ. S. 467. Note.) S. 225. ſagt: „Sein Streben „war ganz anderer Art und größeren Styles. Sein Blick ging in's Allge„meine und umfaßte die Völker des Erdbodens, nicht ſie unter den Moſais„mus zu beugen, ſondern in geiſtiger Freiheit aus eigenem „Pflichterkenntniſſe auf die höchſte erreichbare Stufe zu füh„ren, welche ſittliche Weſen zu erſteigen befähigt ſind."

den meiſten Völkern des Orients hatten, erſcheinen ſie allerdings ſtufenweiſe ſchon reiner und freier bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern in ihren beſſeren Zeiten und vorzüglich bei den Germanen. Doch ungleich reiner und würdiger fordert und geſtaltet ſie das Chriſtenthum. Es tilgte auch ſelbſt die geſetzlichen Reſte der Polygamie, des Concubinats und den noch nach hebräiſchem, griechiſchem, römiſchem und deutſchem Recht ſtrafloſen Ehebruch des Mannes mit der ledigen Frau, die alſo kein Recht auf eheliche Treue hatte. Es tilgte die willkürlichen Eheſcheidungen, die ehelichen und deſpotiſchen Herrenrechte zum Vortheil des Ehemanns und Vaters und mittelbar auch frühere, damit und mit der Zurückſetzung der Frauen zuſammenhängende Vormundſchafts= und Erbrechte. Es begründet bisher unbekannte Pflichten der Keuſchheit und fordert allgemein die höchſte ſittliche Reinheit, ſetzt die Würde der Frau der Würde des Mannes gleich und heiligt die Ehe als ein unter beſonderem göttlichen Schutz ſtehendes, von Gott, oder im Himmel geſchloſſenes, willkürlicher Auflöſung entzogenes Verhältniß, und ausdrücklich als ein Verhältniß ſo innig, gegenſeitig liebevoll, ſo ehrwürdig, rein und frei, wie das des Erlöſers zu der Chriſtengemeinde*).

Auch die zweite Hauptgrundlage freier, vernunftrechtlicher Staatsverhältniſſe, nämlich freie, unkaſtenmäßige Standesverhältniſſe, begründet ebenfalls das Chriſtenthum mehr als irgend eine Religion, als irgend eine frühere Geſetzgebung. Alle ſeine Hauptlehren ſchneiden alle Wurzeln und Quellen und alle ſcheinbaren früheren Rechtfertigungen aller Sklaverei und Leibeigenſchaft, aller Stammes= und Kaſtenherrſchaft, aller die Freiheit und Gleichheit der Menſchen wahrhaft verletzenden, dem Hochmuthe dienſtbaren Bevorzugungen und Bevorrechtungen wegen angeblicher beſſerer begünſtigterer Abſtammung der Nationen oder der Geſchlechter völlig ab. Es bedarf aber wohl keiner Ausführung, wie ſehr dieſelben nicht blos an ſich der Freiheit der großen Mehrzahl der Unterdrückten und Ausgeſchloſſenen widerſprechen, ſondern auch die Freiheit ſelbſt für die Bevorzugten, kurz wahre und dauernde freie Verfaſſungen untergraben. Die chriſtlichen Grundſätze laſſen nur ſolche Standesunterſchiede zu, welche die allgemeine gleiche Menſchen= und Bürgerwürde und die freie Wahl des Lebensberufes nach eigner, freier Ueberzeugung nicht verletzen, und nur inſoweit ſie ſelbſt dem allgemeinen geſellſchaftlichen Wohl entſprechen. Hierhin führen nun jene reinen, freien Familienverhältniſſe; hierhin die Lehre, daß alle Menſchen von Einem gemeinſchaftlichen irdiſchen Stammvater abſtammen, und vor Gott, vor welchem kein Anſehen der Perſon gilt, völlig gleiche, gleich geliebte, gleich theuer erlöſete Kinder und Brüder, alle überhaupt, ſo wie von gleich edler irdiſcher Abkunft, ſo auch alle „göttlichen Geſchlechts“ den Stempel göttlicher Ebenbildſchaft an ſich tragend, alle von gleicher freier unſterblicher Würde und Beſtimmung, alle tugend= und

*) Matth. 19, 3 ff. Epheſ. 5, 21 ff. 1 Corinth. 6, 15 ff.

vervollkommnungsfähig ſeien. Hierhin führen die Hauptpflichten aller Chriſten: alle Menſchen, ohne Unterſchied der Abſtammung und des Glaubens, als ihre Brüder oder ihre Nächſten zu lieben und zu achten und für ſie das Leben zu laſſen, ihnen demüthig zu dienen und jede hochmüthige und eigennützige Bevorzugung, Ausſchließung und Herrſchaftsgewalt, „als von Gott verabſcheut", gänzlich zu meiden und aufzugeben, gegen ſie Alles zu thun und zu unterlaſſen, was man ſelbſt von ihnen gethan und unterlaſſen wünſcht *).

Nach dieſen Grundſätzen mußten ſehr begreiflich ſchon die erſten chriſtlichen Kaiſer die Aufhebung der Sklaverei beginnen **) und von frühe an würdige chriſtliche Geiſtliche ebenſo, wie mit Energie auch die allgemeinen Rechtsbücher des Mittelalters ***), ſo wie ſpäter, bei Abſchaffung des Negerhandels der edle Wilberforce und neuerlich wieder, bei der Sklavenemancipation, das britiſche Parlament, und endlich auf dem wiener Congreß die europäiſchen Regierungen alle Sklaverei und Leibeigenſchaft für völlig unchriſtlich erklären und für ihre Aufhebung wirken. Es hätte ſelbſt hierzu nicht einmal anderer wiederholter moraliſcher Mißbilligungen der Sklaverei in der heiligen Schrift bedurft, ſo z. B. nicht der Aufforderung an die Herren, daß ſie nunmehr, als Chriſten, nicht länger ihre Sklaven als Knechte, ſondern als Brüder behandeln, alles Drohen laſſen und ihnen gleiches Recht (ἰσότητα) zugeſtehen ſollen, oder der Aufforderung an die Sklaven, wenn ſie es auf rechtlichem Wege könnten, ſich, wo möglich, die Freiheit zu erwerben, oder der Aufforderung an alle Chriſten, als theuer Erlöſete nun nicht der Menſchen Knechte zu werden †). Wenn aber bei all dieſem Hugo ſelbſt eine chriſtliche Sanction der von ihm leider vertheidigten Sklaverei daraus ableiten will, daß Chriſtus nicht ſelbſt alle Sklaverei ausdrücklich verbot und aufhob, und daß einzelne Stellen den chriſtlichen Sklaven ermahnen, ſein hartes Loos mit liebevoller Ergebung zu tragen, ſo überſieht dieſe unglückliche Lehre gänzlich, daß Chriſtus kein einziges weltliches Rechtsinſtitut unmittelbar politiſch aufheben oder gewaltſam zu zerſtören befehlen wollte, was in dieſem Falle ſogar aller Civiliſation, wie den für die Freiheit noch unvorbereiteten Sklaven ſelbſt höchſt verderblich gewe-

---

*) S. z. B. Matth. 7, 12. 10, 42. 18, 1. 11. 20, 26. 23, 6—13. Marc. 10, 42—45. Luc. 6, 38. 9, 48. 10, 29. 16, 15. Apoſtelgeſch. 10, 34. 35. 17, 18. 26, 29. Epheſ. 6, 9. Röm. 2, 11. 1 Petr. 1, 17. Jacob. 2, 9. S. auch unten S. 487 Note. Die Schrift weiß ebenſo, wie gegen das materialiſtiſche Streben nach Reichthum, ſo auch gegen jede hochmüthige, herrſchſüchtige, die brüderliche Gleichheit und Freiheit verletzende Zurückſetzung und Herrſchaft kaum ſtarke Worte genug zu finden, z. B. „denn was „hoch iſt, iſt dem Herrn ein Greuel", Lucas 16, 15.

**) C. 56. de episcopis. Nov. 5, 2.

***) Sachſenſpiegel 3, 42. Schwabenſpiegel 52.

†) Coloſſ. 4, 1. 1 Corinther 7, 21—23. Philem. 16. Epheſer 6, 9.

ſen wäre. Hugo hätte zugleich auch den Raub als von Chriſtus ſanctionirt darſtellen müſſen, denn Chriſtus gab keine ausdrücklichen Geſetze gegen denſelben und fordert ebenfalls in der Stelle: „nimmt dir einer den Mantel, ſo gib ihm auch den Rock!" zu liebevoller Ergebung auf. Ganz beſonders aber veranſchaulicht das Beiſpiel der Sklaverei gerade jene große Maxime des Chriſtenthums, auch ſelbſt die ſeinem ganzen Geiſte am meiſten widerſprechenden weltlichen Rechtsverhältniſſe nicht unmittelbar politiſch und von außen zu zerſtören, wohl aber durch die rechte chriſtliche Geſinnung ihre freie, auch politiſche Abſchaffung oder chriſtliche Umgeſtaltung mittelbar zu bewirken. Mit Berufung auf die chriſtlichen Grundſätze eiferte die Geiſtlichkeit und die Kirche auch ſtets gegen adelige Vorzugsrechte *). Endlich ſind denn auch in den allermeiſten chriſtlichen Staaten alle wirklich verletzenden und kaſtenmäßigen adeligen Standesrechte verſchwunden.

Auch die dritte Hauptgrundlage der Freiheit, die Selbſtſtändigkeit und die Trennung von Staat und Kirche gibt das Chriſtenthum vollſtändiger, als irgend eine Religion, ja allein unter allen. So weit vor und neben ihm die Weltgeſchichte reicht, beherrſchen und mißbrauchen entweder die Prieſter, mit öffentlichem Betrug und mit Entweihung der Religion, wie mit Zerſtörung der Freiheit, die weltliche Obrigkeit und das weltliche Recht für ihre Herrſchſucht und Habſucht; oder die weltliche Gewalt mißbraucht die Religion, die Auguren, die Orakel, die Prieſterſchaft, für ihren weltlichen Despotismus. Die Reinheit und Würde der Religion, wie die Freiheit des Staates, beſtehen nur bei der Selbſtſtändigkeit beider, nur bei einer gegen äußeren, weltlichen Zwang geſchützten völligen Glaubensfreiheit und bei einem gegen ſubjective Glaubensmeinung geſchützten feſten weltlichen Recht. Alle Freiheit wird vernichtet, zuletzt ſogar in den Gedanken der Menſchen, wenn die geiſtliche Behörde zugleich mit weltlicher Macht ihre Glaubensſatzungen, als auch weltliches Geſetz, aufzwingt, oder wenn die weltliche Gewalt jede Willkür auch zum Glaubensartikel ſtempelt und ebenfalls mit dem Schwerte durchführt, wenn ſo wirklich jede Appellation von der geiſtlichen Anmaßung an ein ſchützendes weltliches Recht und von der weltlichen Tyrannei an ein beſſeres religiöſes Geſetz gänzlich und ſelbſt für den Gedanken zerſtört wird. Chriſtus nun gründete dieſe volle Selbſtſtändigkeit der zwei Vereine von Staat und Kirche mit der wechſelſeitigen Pflicht, das ſelbſtſtändige Recht des Andern nicht zu verletzen und nur in freier brüderlicher Unterſtützung für das Gute und Rechte gemeinſchaftlich den menſchlichen Geſammtzweck zu fördern. Daß Chriſtus durch Beſchränkung der religiöſen Gebote und Behörden auf das religiöſe Gebiet die Selbſtſtändigkeit des Staats anerkannte, wurde ſchon oben (III, 1.) nachgewieſen.

---

*) S. z. B. C. 37. et ult. X. de praebend. C. 37. de praeb. in VI., die Concilien von Conſtanz, Ausg. v. Hardt I, p. 637., von Baſel Sess. 31. und von Trident 6, 1. 22, 2. 4. 24, 1. 12.

Aber er, der die weltlichen Geſchäfte aus dem Tempel verjagte, der aus ſeinem Reiche jeden äußeren oder weltlichen Zwang ausſchloß und dabei lehrte, daß man Gott mehr gehorchen müſſe, als den Menſchen, der in muthiger Todesverachtung ſeinen Jüngern zur Nichtachtung weltlicher Befehle gegen göttliche Pflichtgebote das Beiſpiel gab und mit dieſen ſeinen Jüngern die Anklagen und Verurtheilungen wegen Volks= und Jugendverführung, wegen Gefährdung des Friedens und des Anſehens von Staat und Kirche ſich nicht irren ließ — er wollte wahrlich auch ein freies religiöſes und kirchliches Reich gründen.

Freilich wurden ſpäter auch die chriſtlichen Grundſätze der Selbſtſtändigkeit von Staat und Kirche oft und lange verletzt. Sie wurden es ſchon unter den deſpotiſchen griechiſch=römiſchen Kaiſern, dann auf entgegengeſetzte Weiſe in der fränkiſchen Monarchie, in welcher z. B. Chilperich alle weltlichen Gerichte der höchſten Entſcheidung der Biſchöfe unterſtellte, und im hierarchiſchen Mittelalter. Sie wurden es in jeder Weiſe ſeit Philipp II. in Spanien, Portugal, Italien, und wiederum auf die römiſch=deſpotiſche Weiſe unter Heinrich VIII. in England und ſpäter in der Jacobiniſchen und Napoleoniſchen Deſpotie. Sie wurden endlich auch verletzt in einigen falſchen deutſchen Theorien, welche, ſo wie die Hugoiſche, die Kirche zur Staatsanſtalt erniedrigen, oder eine falſche Einheit von Staat und Kirche vertheidigen. Aber bei jeder Verletzung zeigte ſich auch das Verderben für die wahre reine Religioſität ſo wie für die Freiheit, und ſtets fanden die richtigen chriſtlichen Grundſätze wieder ihre Anerkennung und Sanction, ſo wie durch Karl den Großen, ſo unter Kaiſer Ludwig dem Baiern und vollends in der Reformation. Auch in der ſchlimmſten Zeit blieben doch Papſtthum und Königthum geſchieden. Es wurden in chriſtlichen Reichen die weltlichen Herrſcher nicht, ſo wie Roms Imperatoren, auch Oberprieſter und Päpſte, noch die letzteren, ſo wie die Nachfolger des Propheten im Chalifat und im türkiſchen Kaiſerthum, auch die weltlichen Herrſcher. Nie wurden jene großen chriſtlichen Hauptgrundſätze gänzlich zerſtört. Seit der Reformation, die, ebenſo wie das Chriſtenthum ſelbſt, nur durch den Grundſatz, man muß Gott mehr gehorchen, als den Menſchen, ſich ausbreiten konnte, ſiegen ſie allmälig immer vollſtändiger.

3) Auch die Hauptgrundſätze oder die Grundgeſetze der Freiheit werden mittelbar durch die chriſtlichen Moralgebote geheiligt.

Das Chriſtenthum heiliget freilich allerdings nur ein durch ſittliche Zwecke und Geſetze beſtimmtes, mit Achtung einer geſetzlichen, friedlichen Ordnung vereinigtes Streben nach Freiheit, wobei eine liebevolle, verſöhnliche Geſinnung gar manche Verletzungen der eigenen Freiheiten und Rechte verzeiht und verſchmerzt. Obwohl eine Lehre, die jene höchſte praktiſche Liebe lehrt und welche von ſich ſelbſt ſagt, daß ſie nicht zum Frieden, ſondern zum Krieg in die Welt kam, oder die, mit Vorausſicht des gewaltſamen Widerſtreits gegen ſie, zur

muthigen Todesverachtung in Ausübung klar erkannter Pflichten auffordert *), allerdings ſehr weit entfernt iſt von jener Berechnung der Pflicht blos nach äußeren Erfolgen, von jener feigen und materialiſtiſchen Vergötterung der äußeren Sicherheit und Ruhe als des höchſten Gutes, von liebloſer Gleichgültigkeit und Parteiloſigkeit in Beziehung auf die politiſchen oder die gemeinſchaftlichen, Wohl und Wehe, Verbeſſerung und Verſchlechterung unſeres Volks beſtimmenden Angelegenheiten, ſo heiliget ſie doch keineswegs eine für ſelbſtſüchtige Zwecke mit eigenwilliger Gewalt ertrotzte anarchiſche Freiheit. Und Diejenigen, welche mit ſolchen Geſinnungen gegen jede ſcheinbare oder wirkliche Unvollkommenheit, vielleicht ſchon gegen jede, nicht die individuelle Form der Republik an ſich tragende Einrichtung, nach ihren individuellen Meinungen, ohne Achtung des Willens ihrer Mitbürger und der Geſetze, jeden Augenblick zu ungeduldigen Empörungen, zu geheimen Verſchwörungen oder gar zu Meuchelmorden und andern die Bande des Vertrauens auflöſenden Mitteln geneigt ſind, finden in der chriſtlichen Lehre keine Unterſtützung, ſondern das Gegentheil. Dieſes bedarf wohl überhaupt und auch nach dem, was ſchon oben berührt wurde, keiner weitern Beweiſe. Sollte man aber vielleicht erſt beweiſen müſſen, daß dieſe Sätze ſich in keinem Widerſpruch befinden mit einem wahrhaft freiheitlichen Charakter des Chriſtenthums? Doch, übereinſtimmend mit dem Chriſtenthum, ſagt es die Weltgeſchichte, ſagt es jedem Unverdorbenen die innere Stimme, daß nur das Gute und Rechte Segen und Beſtand hat, daß ſelbſtſüchtige, alſo zuletzt ſtets für einen höheren Preis erkäufliche, für Entſagung und Aufopferung unfähige, daß die gemeinſchaftlichen Ueberzeugungen ihrer Mitbürger und die Geſetze ihres Vaterlandes nicht achtende, gewaltſame und meuchleriſche Menſchen die ſchlechteſten Stützen der Freiheit ſind. In einem von Selbſtſucht beherrſchten, unſittlichen, geſetzloſen Volke, aus welchem Treue und Glauben und das öffentliche Vertrauen verſchwunden ſind, iſt die Freiheit nur ein hohles, auf Sand gebautes Gerüſt. Sie wird nur dauernd und fruchtbar und immer vollkommener unter der Herrſchaft höherer Geſetze, bei der Verbindung der muthvollen und aufopfernden Wahrheits- und Freiheits-Liebe mit einer altrömiſchen und britiſchen Beharrlichkeit, Geduld und möglichſten Achtung der geſetzlichen, ehrlichen und friedlichen Wege, für ſtufenweiſe Entwickelung der Freiheit, ſowie der zur Feſtigkeit der Staatsordnung unentbehrlichen Beſchränkungen. Durch ein ſie nicht beachtendes, eigenmächtiges, leichtfertiges Revolutioniren, wie es Jedem gerade einfällt, durch ſo gemachte Revolutionen laſſen ſich vielleicht Tyrannen ſtürzen — oft auch ſchaffen — aber keine Frei-

*) S. z. B. Matth. 10, 16. 28—39. Joh. 7, 7. 12. Lucas 12, 49 ff. Vergl. auch oben Seite 476 Note und die niederſchmetternden Strafreden gegen die Heuchelei und den Hochmuth der Schriftgelehrten und Phariſäer Matth. 23 und Luc. 11, 37—54. Marc. 3, 5.

heit gründen. Freiheitskämpfe muß nicht der eigne Vortheil, das eigne Recht, ſondern die Pflicht, die unbezweifelbare, anerkannte Pflicht leiten, wenn ſie zum Heil führen ſollen. Trotziger Eigenwille und Selbſtdünkel, ohne die Tugend der Selbſtbeherrſchung und die nachhaltige Kraft hoher ſittlicher Gedanken, ſind nicht die für eine gemeinſchaftliche und dauernde Freiheit günſtigen Geſinnungen. Der geſetzliche, der durch die Religion und Geſchichte unſeres Volkes und durch ſeine Zuſtimmung geheiligte ehrliche Weg, das iſt für die innern Freiheitskämpfe der Völker daſſelbe, was für die äußeren und für ſeine Kriegsheere die Disciplin und die gemeinſchaftliche Fahne ſind. Wenn Alle auf eigne Fauſt, wann und wo es ihnen gefällt, losſchlagen wollen, ſo ſind aller Muth und alle Streitmacht verſchwendet. Und Freiheitsfreunde, die, ſtatt in der Religion und Geſinnung, in der Geſchichte und Geſetzgebung ihres Volkes die guten Keime und Wege für ſeine Verbeſſerungen aufzuſuchen, verleitet durch den Mißbrauch und die Verunſtaltung derſelben, ihnen mit Haß und Verachtung und Zerſtörungsluſt gegenübertreten, die werden nicht mit ihrem Volk und für daſſelbe ſiegen. Freilich muß, wer im Kampfe gegen ſolche durchaus verkehrte Freiheitsbeſtrebungen gerecht bleiben und nur hierdurch heilſam wirken will, zugeſtehen, daß dieſelben faſt immer hervorgerufen und unterſtützt werden gerade durch ſolche unwürdige, niedriggeſinnte Anhänger und Diener des Despotismus, welche die Ehrlichkeit und Geſetzlichkeit des politiſchen Strebens in Knechtsgeſinnung, die nothwendigen Schranken der Freiheit in Abſolutismus verwandeln, welche aus der Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe der Nation die Erklärung ihrer ſpeciellen Unfähigkeit und Unwürdigkeit für die Freiheit ableiten, welche ſie ihr heute wegen der ruhigen und morgen wegen der bewegten Stimmung verweigern und die traurige Furcht begründen, auf freiwillige Rechtsgeſtattung ſei niemals Hoffnung, welche endlich unter dem Namen der allmäligen Entwickelung der neuen Freiheit bei ſteigender Wahrheits-Unterdrückung die Reſte des früheren Rechts zerſtören und Geſinnungen und Staatseinrichtungen nur immer ſerviler machen möchten, welche aber durch die Gefühle und Beſorgniſſe der Täuſchung in ſeinen gerechteſten Erwartungen und durch den Rath zu unwürdigem Gebrauch der Regierungsrechte und vor Allem der Juſtiz zuletzt eine gefährliche Erbitterung des Volks veranlaſſen. Alles dieſes aber kann die entgegengeſetzten Verkehrtheiten höchſtens entſchuldigen, aber niemals rechtfertigen oder heilſam machen.

So zeigen ſich denn alſo auch diejenigen chriſtlichen Grundſätze, welche man der Freiheit ungünſtig hielt, nicht blos der geſetzlichen, friedlichen Ordnung, ſondern auch der Freiheit ſelbſt höchſt günſtig. Sie unterſtützen den glücklichen Erfolg der guten Beſtrebungen für ſie, fordern auf zu dieſen und verbieten die verderblichen.

Die Freiheit aber müſſen nun allerdings alle wahren Chriſten erſtreben und begründen, da ſie der Würde der Menſchen und Völ-

ker, ihrer höheren Vervollkommnung und erlaubten Glückſeligkeit entſpricht und die Mittel für ſie darbietet, da ſie überhaupt das höchſte und edelſte irdiſche Gut der Menſchen und Völker iſt. Inſofern darf und ſoll ſie für's Erſte jeder Menſch auch für ſich ſelbſt und die Seinigen und für ſeine Nachkommen erſtreben und beſchützen, ſowie ſchon nach jener ausdrücklichen chriſtlichen Lehre ihre unterſte Stufe, die Freiheit von Sklaverei. Er darf und ſoll ſie aber für's Zweite ſeinen Mitmenſchen, ſoviel an ihm iſt, und ſoweit er, zumal als Mächtigerer, namentlich als Regent, rechtmäßige Gewalt und Mittel dazu hat, einräumen und vor Allem unverletzt laſſen. Dieſes fordern ſchon die heiligen Pflichten der juriſtiſchen und moraliſchen Gerechtigkeit, deren Achtung überall das Chriſtenthum einſchärft *). Er hat für's Dritte für ſie zu wirken und vollends jede Beeinträchtigung derſelben zu meiden, nach jener thätigen Bruderliebe gegen alle ſeine Mitmenſchen und nach der durch ſie beſtimmten Aufgabe für ihre Beglückung und Vervollkommnung das Möglichſte zu wirken, insbeſondere auch, um ſie gegen Gewaltthat und Verletzung, Beraubung und Unterdrückung und gegen die Verderbniſſe der Knechtſchaft zu ſchützen. Solcher Schutz wird oftmals Pflicht der Liebe da, wo wir den uns ſelbſt zugefügten Schaden durch rechtswidrige Verletzung und Bedrückung aus liebevoller eigener Aufopferung verſchmerzen, oder doch nur zum Schutz des gemeinſchaftlichen Rechts der Mitmenſchen oder aus andern Pflichten abwehren ſollen **). Ein Streben nach würdiger, geſetzlicher Freiheit iſt viertens nothwendig zur möglichſten Verwirklichung einer gemeinſchaftlichen moraliſchen Geſellſchaftsordnung nach dem Vorbilde des freien chriſtlichen Reichs, wodurch insbeſondere auch die heranwachſenden Geſchlechter würdig erzogen und vor Elend und Verderbniß geſchützt werden. Aus allen dieſen Gründen werden wahre Chriſten mit aller Anſtrengung und Aufopferung auf jedem würdigen Wege für ihr Vaterland und die Menſchheit geſetzliche Freiheit zu erwerben, zu befeſtigen und zu vertheidigen ſtreben. Als völlig ſeicht und krankhaft muß es ihnen erſcheinen, wenn Manche dieſes Streben geringſchätzen wollen, weil es politiſch ſei, und weil allerdings für die eigne Tugend des Handelnden ſeine ſittliche Geſinnung Grundbedingung und die ſittliche Geſinnung wenigſtens eines großen Theils der Bürger für die Freiheit ſelbſt nöthig und die beſte Stütze und auch ohne Freiheit von Werth und gutem

*) Matth. 7, 12. 24, 12. Luc. 6, 38. 1 Corinth. 13, 6. Epheſ. 5, 9.

**) Luther (Werke Ausgabe von Walch Bd. X. S. 441.) ſagt: „Aber „für Andere mag und ſoll er Rache, Recht, Schutz und Hülfe ſuchen und dazu „thun, wie er kann und mag.“ Ferner Bd. X. S. 539.: „Meiner Perſon „und meines Lebens halber will ich mich demüthigen vor Jedermann. Aber mei„nes Amts und meiner Lehre halber und inſofern mein Leben denſelben gleich iſt, „warte nur Niemand meiner Geduld und meiner Demuth.“ S. auch Luthers Schriften von Lommler 1816, I. S. 328.

Einfluß iſt. Hat ja doch die ſittliche Geſinnung nur Wahrheit und Werth, wenn ſie die Mitmenſchen zu verbeſſern und zu beglücken ſtrebt. Da nun die Menſchen überall in politiſchen Geſellſchaften leben und die guten oder ſchlechten Geſetze und Einrichtungen derſelben im höchſten Grade für die Vervollkommnung und Verſchlechterung, Glück und Unglück unſerer Mitmenſchen, vorzüglich der noch unerzogenen, einflußreich ſind — namentlich auch für die Schulen und die Kirche und die Kirchenlehre —, ſo muß jene ſittliche Geſinnung, ſo weit ſie kann, auch in hohem Grade auf ſie, alſo politiſch oder für eine heilſame Geſtaltung der Gott wohlgefälligen obrigkeitlichen oder Staatsordnung und dadurch mittelbar für Tugend und Glück unſerer Mitmenſchen zu wirken ſtreben. So lange wir in dieſer Welt leben, beſteht ja eine gegenſeitige Beſchränkung und Wechſelwirkung des Inneren und Aeußeren, des Freien und Nothwendigen.

Von ſolchem Standpunkte aus empfiehlt nun die chriſtliche Lehre der Beſtrebung der Regierungen und der Bürger ebenfalls mehr als irgend eine andere Religion auch die Hauptgrundſätze der Freiheit.

Sie ſpricht nach dem vorhin (unter IV, 2.) Ausgeführten für's Erſte für die möglichſte brüderliche Rechtsgleichheit, zwar nicht für eine materielle, wohl aber für die formelle oder für die Gleichheit vor dem Geſetz, das heißt für die gleiche Heiligkeit des Rechts und für den gleichen Rechtsſchutz, ſowie für die verhältnißmäßige Gleichheit. Dieſes iſt eine je nach Verdienſt, Bedürfniß und Kraft verhältnißmäßig gleiche Zutheilung der Vortheile und Laſten oder der Pflichten und Rechte des gemeinſchaftlichen, brüderlichen, geſellſchaftlichen Lebens. Alle, alſo auch die Regierenden, ſollen als freie Mitglieder eines und deſſelben brüderlichen Vereins wechſelsweiſe für Aller Wohl ſorgen, wechſelsweiſe einander dienen, unterthan ſein und nützen, Alle ſich als Brüder von gleicher höherer Würde und Beſtimmung achten und „Ehrerbietung" beweiſen *).

Sie ſpricht für's Zweite ebenſo für die möglichſte gleiche Privat- und politiſche Freiheit oder für die freie Beſtimmung über die eignen und die freie geſetzliche Mitbeſtimmung über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Schon die Gleichheit enthält mittelbar die Freiheit, ſowie dieſe die Gleichheit. Nach Gottes Bild oder gottähnlich und frei erſchaffen, mit der Erkenntniß und der freien Wahl von Gut und Böſe, mit unſterblicher Würde und Beſtimmung ſind alle Menſchen gleich freie Mitglieder des menſchlichen Brudergeſchlechts und ſeiner gemeinſchaftlichen freien Vereine für ihre Lebensbeſtimmung. Aus freier Liebe und nach ihrer frei geprüften, gewiſſenhaften Ueberzeugung ſollen ſie ſich immer mehr zu vervollkommnen,

---

*) S. z. B. Ev. Joh. 13, 14. Röm. 12, 10. Epheſ. 4, 25. 5, 21. 1 Petr. 1, 22 und oben S. 478 Note **) und S. 481 Note *).

in Wahrheit und Gottähnlichkeit zu wachſen ſuchen, mit Gewiſſensfreiheit auch für die möglichſte Vervollkommnung und Beglückung der Ihrigen und aller ihrer Mitbürger thätig wirken und gerade in dieſer Wirkſamkeit ihr höchſtes Glück ſuchen. Selbſt ihr brüderlicher Erlöſer verlangt nur freien Gehorſam dieſer freien Weſen durch Lehre, Wahrheit, Ueberzeugung und Liebe beſtimmt. Selbſt für die Geſetze des göttlichen wie des kirchlichen Reiches fordert das Chriſtenthum nur freie, liebevolle, überzeugungstreue Befolgung. Durch einen feierlichen Bund, eine Erfüllung und eine Erneuerung jenes alten Bundes, welchen Gott mit dem aus der Sündfluth erretteten Menſchengeſchlechte, mit Abraham und dann mit ſeinen Nachkommen am Sinai und im Moabiterlande ſo feierlich abſchloß, wird auch jetzo das neue Bürgerrecht in dem göttlichen Reiche und die Verpflichtung zu ſeinen Geſetzen begründet. Durch Taufe und Glaubensbekenntniß erneuert ſich dieſer Bund zwiſchen jedem Einzelnen und zwiſchen Chriſtus, der auch ſeinerſeits durch die Taufe in dieſen Bund feierlich eintrat. Der Gehorſam ſelbſt gegen die göttlichen Geſetze, denen Alle doch mehr gehorchen ſollen, als allen menſchlichen, iſt alſo nach dieſen erhabenſten Vorſtellungen von der menſchlichen Würde und Freiheit für die freien Menſchen nur ein freier auf eigner Prüfung und Ueberzeugung beruhender, vertragsmäßiger *).

Wie könnte nun nach allen dieſen Grundſätzen und nach dem Vorbild des göttlichen Reichs und Regenten der menſchliche Verein unter freien und gleichen Brüdern anders, als frei und vertragsmäßig eingegangen und beſtimmt werden? Wie könnten die freien, unter dem höchſten göttlichen Geſetz nach ihrer freien Prüfung und Ueberzeugung ſtehenden Chriſten eine andere, als eine ſolche frei anerkannte, geſetzliche ſouveraine Gewalt chriſtlich finden und erſtreben? Wie könnten die chriſtlichen Regenten in dieſen freien brüderlichen Vereinen von ihren freien Mitbrüdern einen andern, als ebenfalls einen freien, durch deren freie Prüfung und Anerkennung begründeten, als einen vertrags- und verfaſſungsmäßigen Gehorſam fordern wollen? Wie könnten ſie hiernach und nach jener Pflicht, die Wahrheit frei zu laſſen [S. 478 Note **)], wohl ihrer freien Mitmenſchen Gedanken beherrſchen, denſelben ihren eignen Willen als Geſetz und ihre Gedanken als Regel aufzwingen wollen? Wie möchten ſie Diejenigen, die ſie als völlig gleiche Brüder achten, mit der höchſten Gerechtigkeit und Liebe behandeln ſollen, ihrer Freiheit und des möglichſt gleichen Antheils an derſelben und an dem gemeinſchaftlichen Vereine

---

*) S. z. B. Matth. 3, 13. 26, 28. Marc. 14, 24. Lucas 1, 68 bis 75. 22, 20. Ev. Joh. 1, 11. 12. 8, 31. 15, 14. 15. Apoſtelgeſch. 2, 39. 3, 21—26. 6, 1—6. 7, 37. Röm. 15, 8. Hebr. 9 und 10. 1 Petr. 1, 2. S. auch S. 473 Note *), S. 478 Note **), S. 481 Note *) und S. 487 Note *). Luther ſagt: Sine verbo promittentis et sine fide suscipientis nihil potest nobis esse cum Deo negotii.

berauben wollen? Wie dürften ſie ihnen das ihrer gleichen Würde und Beſtimmung entſprechende höchſte menſchliche Gut, das kräftigſte Mittel für eigne und fremde Vervollkommnung und Beglückung entziehen und ſie als Herren deſpotiſch beherrſchen, ſie allen Entwürdigungen und Verderbniſſen der Knechtſchaft preisgeben? Am wenigſten dürften etwaige Beſorgniſſe für ihre Herrſchaftsrechte ſie von Einräumung der Freiheit abhalten. Auch an ſie ergingen ja jene Gebote der Achtung der Gleichheit und Gerechtigkeit und der muthigen Liebe, welche zu jedem Opfer, ſelbſt dem des Lebens, bereit ſein muß, für Begründung eines würdigen Zuſtandes der Menſchen, und ſie fordern ja auch Muth und Aufopferung von Seiten der Bürger für ihren Schutz. An ſie erging ausdrücklich das Wort: daß ſie, eben wegen jenes brüderlichen Verhältniſſes und weil ſie einem gemeinſchaftlichen höheren Herrn und Geſetz unterſtehen, nun nicht mehr herrſchen ſollen nach der Weiſe heidniſcher Gewalthaber *). Freilich ſchließt das Chriſtenthum aus einem wirklich chriſtlichen Verein nicht blos jede niederträchtige, knechtiſche, feige und gegen die gemeinſchaftliche Freiheit und Geſellſchaftseinrichtung gleichgültige, ſondern auch jene eben bezeichnete eigenſüchtige und revolutionaire und eine mißtrauiſche und liebloſe Gemüthsſtimmung der Regierten gegen den Regenten ebenſo entſchieden aus, als eine hochmüthige, eigenwillige Herren- oder deſpotiſche Geſinnung von ſeiner Seite. Und vollends iſt es ein ſeltſamer Sprung, wenn De La Mennais von dem Satz, daß der Eigenwille eines Regenten nicht ſouverain ſein dürfe, nun dahin gelangt, jeden einzelnen Bürger zum Souverain zu machen und die Erbmonarchie mit dem Chriſtenthum wie mit der Freiheit für unvereinbar und, ſowie Rouſſeau, nur eine unbedingte (alſo abſolute) demokratiſche Volksſouverainetät und Stimmenmehrheitsgewalt für möglich zu erklären **). Es iſt aber klar, daß aus dem erſten Satz vielmehr das folgt, daß bei allen Regierungsformen das Verfaſſungs-Geſetz und die in ihm frei und allgemein und eidlich anerkannten höchſten Grundſätze und Pflichten für das gemeinſchaftliche, geſellſchaftliche Leben ſouverain ſein oder herrſchen ſollen; ſie, die eben wegen dieſer freien Anerkennung auch

---

*) Lucas 22, 25. 16, 15 und dazu Tertull. Apol. 21 und Augustin. de civit. Dei 2, 21. 4, 4. 17, 14. 19, 23. 24. Auguſtin fordert hier zugleich einen Staat als eine societas aequalis nach dem consensus populi für die salus populi. In einer andern Stelle (Ap. 37.) ſagt Tertullian vom Kaiſer: liber sum illi, Dominus meus unus est Deus omnipotens, idem qui et ipsius. Luther X, 539 und ähnlich XIX, 839 ſagt: „Wer ein chriſtlicher „Fürſt ſein will, der muß wahrlich die Meinung ablegen, daß er herrſchen und „mit Gewalt fahren will. Verflucht iſt alles Leben, das ihm ſelbſt zu gut geſucht wird! Verflucht alles Werk, das nicht in Liebe geht!"

**) S. dagegen oben Bd. I, S. 33 und Bd. III, S. 168, vorzüglich aber mein Syſtem I, S. 186.

mit dem göttlichen Geſetz Aller übereinſtimmen werden. So iſt gerade durch das Chriſtenthum die Monarchie, nämlich eine rechtliche und freie, mit gegenſeitiger freier Rechtsachtung und einem wahren verfaſſungsmäßigen Friedens- und Vertrauensverhältniß zwiſchen der Regierung und den Regierten nur erſt möglich geworden; vorausgeſetzt nur, daß die Feinde der Fürſten und der Völker nicht durch jene falſchen abſolutiſtiſchen und legitimiſtiſchen Principien den heidniſchen Kriegs- oder Herren- und Sklaven-Zuſtand oder die Furcht davor zurückführen, daß die Regenten nicht in dieſe Schlinge eingehen!

Es enthält ferner freilich auch ſelbſt die Forderung: „die möglichſte Gleichheit und Freiheit in dem Staate zu erſtreben", außer dem, was über die würdige Begründung geſagt wurde, auch noch die Beſchränkung, daß beide mit der Natur einer feſten geſetzlichen Staatsordnung vereinbar bleiben müſſen. Und dieſe Beſchränkung kann nach den beſonderen Bildungszuſtänden und Verhältniſſen verſchiedener Völker allerdings verſchieden ſein. Aber auch hier begünſtigt das Chriſtenthum im höchſten Grade wiederum die Freiheit.

Keine andere Religion der Erde fordert nämlich für's Dritte ſo unbedingt, wie die chriſtliche überall und ſchon durch die Pflicht, dem unendlichen Ideal der göttlichen Vollkommenheit und der Verwirklichung eines göttlichen Reiches nachzuſtreben, ein ſtetes, unermüdliches Fortſchreiten und Wachſen in aller Vollkommenheit und thätiger Liebe, alſo auch in jener Verwirklichung der freien chriſtlichen Grundſätze der geſellſchaftlichen Ordnung *).

Dieſes große Geſetz einer ſtets ſteigenden, freieren, höheren und reicheren Entwickelung des Menſchengeſchlechts und des nothwendigen Untergangs derjenigen Staaten, Stände und Fürſtenhäuſer, welche, bei dieſem nothwendigen Lebensgeſetz des allgemeinen Fortſchreitens, ſchon durch das bloſe Stillſtehen ſich dem Zurückgehen weihen, ſpricht das Chriſtenthum auch ſchon in ſeiner ganzen äußeren Erſcheinung, in ſeiner Vorbereitung, wie in ſeiner fortſchreitenden Entwickelung und Verwirklichung aus. Es wird dieſes Geſetz ausgeſprochen oder beſtätigt durch die ganze weltgeſchichtliche Entwickelung der menſchlichen Cultur. Ihr Centrum iſt das Chriſtenthum, die alte Welt ihre Vorbereitung, die neue ihre fortſchreitende Verwirklichung. Der Blick auf die Weltgeſchichte, auf den Orient, ſodann auf Griechen, Römer und Germanen, ehe ſie Chriſten wurden, zeigt ein unverkennbares, allmäliges Vorrücken in der Ausdehnung der Humanität und Freiheit, in jenem Grundprincip der Freiheit, der Vorherrſchaft der freien, prüfenden Vernunft, in jenen großen Grundlagen derſelben, den ſittlichen und freien Geſchlechts- und Familien-Verhältniſ-

*) S. z. B. Epheſ. 4, 15. 1 Johann. 3, 2. 2 Theſſal. 3, 13. Matth. 5, 48.

ſen, den freien Standesverhältniſſen, und der Selbſtſtändigkeit geiſtlicher und weltlicher Gewalt, ſowie endlich in jenen Grundſätzen der Gleichheit, der Freiheit und des Fortſchritts. Doch hatten die gebildeten orientaliſchen Völker und die des claſſiſchen Alterthums getrennt ihre beſonderen Aufgaben, einzelne Hauptſeiten der höheren menſchlichen Cultur und Vervollkommnung, entwickelt. Die orientaliſchen nämlich: vorzugsweiſe die überirdiſche Seite, die tiefere und erhabenere Auffaſſung des Göttlichen und des menſchlichen Verhältniſſes zu demſelben, das tiefere, geiſtigere Weſen und die Idee der Einheit Gottes, die tiefere Liebe und die Sehnſucht, die Demuth, Selbſtentſagung und Aufopferung des Irdiſchen für das Ueberirdiſche, die höhere, unſterbliche Beſtimmung des Menſchen. Und in dieſen Beziehungen hatten bekanntlich auch die Juden ſeit ihrer babyloniſchen Gefangenſchaft ihre Bildung etwas erweitert. Die Griechen und Römer dagegen bildeten vorzugsweiſe die irdiſche Seite, die angemeſſenen, irdiſchen Formen und Träger des höheren Lebens aus, nämlich die freie ſelbſtſtändige Perſönlichkeit, den klaren, praktiſchen Lebensverſtand und die rege Thatkraft für das irdiſche Leben und ſeine praktiſchen Geſetze und Formen, für die Formen der politiſchen und rechtlichen Freiheit oder des Staats und des Rechts, ſowie der Kunſt und der Wiſſenſchaft. Die höchſten Geiſter und die größeſten Unternehmungen des Alterthums, Platon und ſeine Philoſophie, Alexander und ſein Zug nach Indien, unternommen in der ausgeſprochenen Beſtrebung der Vereinigung indiſcher und griechiſcher Cultur, ſeine Eroberungen und orientaliſchen Reiche, beſonders auch ſein Alexandrien, ſodann ſpäter das römiſche Weltreich begründeten eine äußere Annäherung und Vereinigung orientaliſcher und claſſiſch-alterthümlicher Cultur. Da erſchien das Chriſtenthum, deſſen heilige Schriften ſchon der Sprache nach halb orientaliſch, halb griechiſch ſind, vereinigte in ſeiner göttlichen Weisheit die guten Früchte dieſer doppelten Cultur innerlich unter ſich und mit ſeiner göttlichen Lebenskraft. Alle Lichtſtrahlen höherer religiöſer, ſittlicher und allgemeiner praktiſcher Weisheit, welche irgendwo in eine Religion oder Philoſophie der Welt vereinzelt hineingefallen waren, vereinigte die Sonne des neuen Lebens. Aber ſie veredelte ſie, und, allein fleckenlos, reinigte ſie dieſelben von den menſchlichen Schwächen und Verkehrtheiten, welche ſelbſt die beſten aller bisherigen religiöſen und philoſophiſchen Syſteme hinter die eben ſo tiefe und erhabne, als allgemeinverſtändliche, eben ſo reiche, als einfache, harmoniſche chriſtliche Lehre ſo weit zurückſtellen. Es gehören dahin z. B. ſelbſt in dem Moſaismus jene Beſchränkung des einigen Gottes auf einen eiferſüchtigen, rächenden Nationalgott, der Volkshochmuth und Fremdenhaß, die Vermiſchung von Kirche und Staat, die Prieſterkaſte, der Ceremonien- und Opferdienſt, die Leibeigenſchaft, das unvollkommenere Eherecht u. ſ. w. Es gehören dahin eben ſo ſelbſt in der Platoniſchen Lehre ſo viele verkehrte, heidniſche Religionsvorſtellungen und eben-

falls die Vermiſchung von göttlichem und weltlichem Geſetz, die Zerſtörung des ehelichen und Familienlebens durch Weibergemeinſchaft, die Sklaverei und kaſtenmäßige Standeseinrichtung, die Knabenliebe u. ſ. w. Und während ſelbſt ein Sokrates, gebildet und wirkend im Reichthum atheniſcher Culturmittel und mehr als dreißig Jahre lehrend, mit Schülern, wie Platon und Ariſtoteles, doch nur eine wenig fruchtbare Schulgelehrſamkeit begründete, gelang Chriſtus das größeſte, das von allen übrigen allein unerklärt gebliebene Wunder. Er, im armen Handwerkerſtande geboren und erzogen, vermochte es in dem bildungsarmen Galiläa, in etwas mehr als zweijährigem Unterricht völlig unvorbereiteter Schüler, die er vom Fiſcherkahn und Zimmerplatze nahm, eine ſolche Lehre zu gründen. Es war dieſe Lehre, welche, nicht unterſtützt durch Schwertesgewalt oder die Mächtigen, ſondern von ihnen auf das Aeußerſte verfolgt, an ihrem Urheber mit ſchmachvollem Tode beſtraft und bald im ganzen römiſchen Weltreiche mit ſchimpflicher Todesſtrafe bedroht und verfolgt wurde, die aber dennoch, trotz der unerhörteſten Verleumdung, Schmähung und martervollen und blutigen Bekämpfung durch die römiſche Welttyrannei, fortdauernd ihre todverachtenden Anhänger mehrte, und blos durch ihre geiſtige Kraft nach dreihundertjährigem Kampfe alle Millionen Bewohner ſammt den Herrſchern des Weltreichs unter ihre beſiegten, gläubig unterworfenen Verehrer zählte, die endlich jetzt, nachdem längſt alle Trümmer des Römerreiches zuſammenſanken, mit ſtets friſcher Lebenskraft von Tag zu Tag ſiegreicher die ganze Menſchheit, ihr Wiſſen und Leben umgeſtaltet und beherrſcht.

Die orientaliſchen Völker aber und die Griechen und Römer hatten in Polygamie und Sklaverei zu tief verderbliche Grundlagen. Sie hatten bereits das ſittliche Streben nach Fortſchritt in ihrer höheren Beſtimmung, Griechen und Römer namentlich die Ausdehnung und Ausbildung der politiſchen Freiheit, welches den beſſern Theil ihrer Geſchichte bezeichnet, aufgegeben, und waren durch die großen Eroberungsreiche und durch die furchtbare Vermehrung des Sinnengenuſſes und der Sklaverei in denſelben in eine ſolche tiefe, ſtets wachſende Verderbniß und Fäulniß geſunken, daß ſie unfähig waren, das Menſchengeſchlecht ſeiner neuen großen Entwickelung, der immer vollkommeneren, reinen Menſchlichkeit, und immer mehr veredelten und ausgedehnten Freiheit und freien Vereinigung, oder, mit andern Worten, der immer vollkommeneren chriſtlichen Geſtaltung entgegen zu führen*).

*) Keine Worte bezeichnen vollſtändig und deutlich genug dieſes im römiſchen Weltreich ausgebildete Verderbniß, die ſchädliche Wirkung der verkehrten heidniſchen Religionsvorſtellungen von ihren ehebrecheriſchen, räuberiſchen, vatermörderiſchen Gottheiten, und von dem Zerfall aller religiöſen Bande und jeder Art von Volksbildung, als man mit Epikur dieſe Vorſtellungen immer allgemeiner als „nichtswürdigen Wahn“ erkannte, und als zugleich immer mehr jede würdige öffentliche politiſche Verhandlung verſtummte; ferner jene ſchamloſeſte Sittenloſigkeit und Schwelgerei der Großen und Reichen, und

Darum rief, faſt gleichzeitig mit der Erſcheinung des Chriſtenthums, die Vorſehung das früher unbekannte, unverdorbene, jugendlich kräftige, bildungseifrige und freiheitsliebende Geſchlecht der **Germanen**, welches ſchon urſprünglich eine Anlage zur Verbindung jener beſſern orientaliſchen und jener beſſern claſſiſch-alterthümlichen Lebensrichtung in ſich zeigte, aus dem Dunkel ſeiner Wälder auf die Bühne der Weltgeſchichte und in den Kampf mit der römiſchen Welttyrannei, die es ſiegreich zerſchmetterte. Ihm vertraute die Vorſehung jetzt zugleich mit dem Chriſtenthum das Erbe der ganzen menſchlichen Culturbeſtrebungen, welche es von den beſiegten bisherigen Weltherrſchern freudig annahm. Ihm wurde die Aufgabe der Gründung der neuen, chriſtlichen Welt und ihres **ſtets größeren Fortſchreitens der Menſchheit in Freiheit und Cultur.** Und es übernahm dieſelbe, wurde für ſie und durch ſie ungleich mehr, als je ein anderes Volk der Erde, aber auch auf eine der Freiheit eben ſo viel günſtigere Weiſe weltherrſchend, und theilte immer vollkommener in allen ſeinen Reichen die Güter der Freiheit und Cultur, die früher bei den Gründungen der Staaten auf Polygamie, Sklaverei und Provinz-Helotismus nur weitaus der geringſte Theil beſaß, allen Millionen ihrer menſchlichen Bewohner zu *).

Alle chriſtlich germaniſchen Völker und Staaten und ihre Fürſtenhäuſer zeigen ſich ſeitdem blühender und kräftiger in dem Maße, als ſie, ihrer großen Beſtimmung treu, unter Leitung chriſtlicher Grundideen fortſchreiten in Veredlung, Ausdehnung und Befeſtigung der

---

das Elend der bedrückten, beraubten Völker; endlich die entſetzliche Vermehrung und die immer ſcheußlichere Geſtalt der römiſchen Sklaverei, ſeitdem immer mehr die ſchwelgeriſchen Mächtigen ganze Provinzen zu ihren Landgütern machten, deren Bewohner ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums beraubten, ſie von Sklavenheeren bebauen ließen und dieſe grauſamer behandelten, als je die Beſtien von den Menſchen behandelt wurden. Eine Schilderung dieſes Verderbens gibt ausführlich **Gibbon**, kurz und geiſtreich auch die angeführte **Hug'ſche** Abhandlung. Jene Sklavereiverhältniſſe veranſchaulicht ſchon die Vergleichung einiger Stellen aus den Quellen: Appian. 1, 7. Flor. 2, 19. Senec. ep. 89 u. 114. de benef. 7, 10. de ira 3, 40. Juven. 6, 222. Cicero in Verr. 10, 48. Plin. h. n. 7, 3, 5. Strab. p. 668. ed. Casaub. In ſo ſchaudervollem Zuſtande konnte das Chriſtenthum **viele** Einzelne erheben und ſittlich machen. Es konnte durch ſeine ſittliche Lehre und Zucht für das Volk und die Sklaven, es konnte durch ſeine Erhebung, Tröſtung und Beſchützung der Sklaven, der Frauen, der Unterdrückten aller Art, durch ſeine allgemeinen, reichlichen Armenſpenden für das vorhandene Verderben eine **unendliche** Milderung, für das Fortſchreiten deſſelben einen Damm begründen. Aber das römiſche Volk, als ſolches, konnte die Welt nicht neu und frei geſtalten. Das zeigt ſchon der Blick auf die tauſendjährige Geſchichte des chriſtlich gewordenen griechiſch-römiſchen Kaiſerthums, welche, trotz ſeiner **von freier Lebenskraft verlaſſenen alexandriniſchen und byzantiniſchen Gelehrſamkeit, Voltaire** eine Schande für das menſchliche Geſchlecht nannte.

*) So wurde alſo buchſtäblich nach **Matth.** 21, 43. die Gründung „**des Reiches Gottes einem andern Volke übergeben, welches beſſere Früchte brachte.**"

Freiheit, und in ſtets innigerer, harmoniſcherer Verſchmelzung und höherer Entwickelung aller jener beſſeren Culturelemente, oder der wahrhaft guten Seiten und Früchte des orientaliſchen, des alterthümlichen und des ſie national vermittelnden germaniſchen Lebens. Sie erſcheinen dagegen ſtets elender oder dem Rande des Abgrundes näher in dem Maße, als ſie, ſo wie die Spanier und die Portugieſen ſeit Philipp II., oder ſo wie die Stuarts, die Bourbone und wie Napoleon, jene hohe Beſtimmung verletzen, auf Freiheit und Fortſchritt verzichten und durch Stillſtand oder poſitive Unterdrückung ſie anfeinden, gleichviel dann, ob ſie dieſes thun durch die rohe Kriegsgewalt, oder durch die hierarchiſche oder die Polizei-Inquiſition und deren Umſtrickung und Vergiftung des öffentlichen und Privatlebens, der Wiſſenſchaft und der vertraulichen Mittheilung, der Univerſitäts- wie der Kirchenlehre.

So kann denn alſo wahrlich keine weiſe, keine chriſtliche und keine deutſche Regierung, gleich jenen geſtürzten engliſchen und franzöſiſchen Königsfamilien, das unglückliche, frevelhafte Wort des Stillſtandes oder des Widerſtandes gegen den Fortſchritt der Freiheit und freien Entwickelung und Vervollkommnung, jenes ſchickſalsvoll gewordene bourboniſche Wort: „bis hierher und nicht weiter“ ausſprechen wollen!

Ja allerdings, das Chriſtenthum heiligt ſo wie die geſetzliche Ordnung und die Harmonie, ſo auch die Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwickelung. Aber es will ſie doch nur in der innigen Verbindung mit der möglichſten Freiheit und mit dem freien Fortſchritt, eben ſo wie dieſe nur in der Verbindung mit der Achtung für jene. Die einen ſchwachen menſchlichen Syſteme und Parteien ſtrebten und wirkten für die höchſte Freiheit; aber ſie untergruben ſie ſelbſt, weil ſie die Einheit, die Harmonie oder die Ordnung vergaßen. Die andern dachten nur an die Ordnung und die Sicherung der Regierungsgewalt; aber ſie zerſtörten ſie durch die Anfeindung der Freiheit und des freien Fortſchreitens. Beide wußten ſie nur äußerlich, nicht tief im Innern des Menſchenlebens zu gründen und zu einigen. In dem Höchſten und Tiefſten, — in dem wahren, in dem lebendigen Chriſtenthume, in dieſer göttlichen und doch ſo menſchlichen Lehre — da löſen ſich alle Räthſel, da verſöhnen ſich alle einſeitigen Gegenſätze und Parteiſtrebungen auf das Vollkommenſte. Hier findet alles Gute und Nothwendige ſeine freie und friedliche Einigung und ſeine unſterbliche Lebenskraft.

Die reinſte, tiefſte Moral mußte zunächſt die innere, ſittliche Geſinnung, nicht äußere Werkheiligkeit und unmittelbare politiſche Geſetze vorſchreiben. Aber dieſe tiefe und reine, lebendige praktiſche Kraft der ſittlichen Geſinnung erzeugt eine lebenskräftigere Verwirklichung jeglichen guten Werks und eine würdigere weltliche Ordnung, als es ein unmittelbares äußeres Geſetz für ſie je vermochte. Jene höchſte, ſittliche Geſinnung verſagt das eigenſüchtige Streben nach dem Erwerb und

Genuß eigner Glücksgüter und Rechte und jeden die Achtung und Liebe gegen Gott und die Mitmenſchen vergeſſenden Stolz und Hochmuth. Aber auch hier bietet das Chriſtenthum dem ſittlichen Menſchen überreichen Erſatz nicht blos durch die höheren Güter des Gefühls einer frei mit dem göttlichen Willen vereinigten Geſinnung und ſittlichen Würde, ſondern auch durch die Pflichten aller Mitmenſchen gegen ihn, ſo wie durch ſein eignes Behaupten ſeiner Güter, ſeiner Rechte und ſeiner Würde, ſoweit es zugleich höhere Pflichten gebieten, ſoweit er mit dieſer höheren Weihe und Kraft für ſie ſtreben und kämpfen ſoll und darf. Ganz eben ſo nun, wie ſolchergeſtalt dieſe erhabene Lehre die reinſte und tiefſte Sittlichkeit der Geſinnung mit allem guten äußern Werk und dem würdigſten weltlichen Recht vereinigt und mit der liebevollen, ſittlichen Entſagung und Demuth die glücklichſte Befriedigung und Behauptung der eigenen Würde, ſo vereinigt ſie auch wirklich in allen Beziehungen und nach jeder Seite hin mit der möglichſten Harmonie und Ordnung der Entwickelung den kräftigſten Fortſchritt wie die möglichſt größeſte Freiheit. Mit ſeinen hohen Ideen und dem Aufſchwung zu ihnen, welchen es den Menſchen ertheilt, ſobald ein Strahl deſſelben ihr Gemüth wahrhaft erleuchtet und erwärmt, bekämpft das Chriſtenthum, als den Todfeind aller wahren, aller chriſtlichen Tugend, allen Materialismus, den deſpotiſchen und ariſtokratiſchen, wie den ſervilen und den jacobiniſchen Materialismus, welche ſämmtlich wir neuerlich beſonders auffallend in Frankreich wechſelsweiſe um den ſelbſtſüchtigen Beſitz und Genuß ſtreiten und die Freiheit, wie die Ordnung gefährden ſahen, und welche jetzt in dem überall in der Welt begonnenen oder vorbereiteten Kampfe zwiſchen der erwachten ſelbſtſtändigen Vernunft und der Liebe für Freiheit und Fortſchritt, und zwiſchen dem Widerſtand die beklagenswertheſten Erſcheinungen herbeiführen könnten.

Auf dem wahren Chriſtenthum vor Allem oder auf einem immer vollſtändigeren Siege ſeiner erhabenen Grundſätze und Geſinnungen ruhen in dieſem Kampfe unſere Hoffnungen für die Erhaltung und die fortſchreitende Entwickelung der Freiheit und Cultur in Deutſchland und Europa, in dem unter Einfluß chriſtlicher Cultur ſich immer mehr einigenden menſchlichen Geſchlecht. Seine Grundſätze fordern dieſe Freiheit und Cultur und ihren Fortſchritt. Wohl mit Recht alſo durfte der größte Geſchichtſchreiber unſeres Zeitalters, der edle Johannes Müller, ſeine Betrachtungen über die Anforderungen des Chriſtenthums an unſere politiſchen Beſtrebungen mit den Worten ſchließen: „Wenn wir die Sorge für die Freiheit verſäumen, ſo will ich nicht „einmal ſagen, daß wir unwürdig ſind, Bürger dieſes Welttheils, und „unwürdig, deutſche Männer zu heißen: wir können keine Chriſten ſein.“

C. Th. Welcker.

Churfürſten, ſ. Kurfürſten.
Cicero, ſ. römiſches Recht.
Ciſalpiniſche Republik, ſ. Italien.

Citadelle. So nennt man eine kleine Feſtung, die in eine größere eingeſchachtelt oder einer ſolchen angehängt iſt. Eine Feſtung ohne Citadelle iſt wie ein Baſtion ohne innere Verſchanzung, wie eine Armee ohne Reſerve. Sie kann nicht auf das Aeußerſte vertheidigt werden und iſt gegen die Folgen eines erſten Unfalls nicht gehörig geſichert. Napoleon ſagt: die Beſatzung einer Feſtung iſt eigentlich die Beſatzung ihrer Citadelle, und wenn dieſe fehlt, ſo iſt die Feſtung ſelbſt kaum einer Beſatzung werth.

Dieſe Anſicht von den Citadellen iſt aber nicht die urſprüngliche: die Citadellen hatten von jeher die Bedeutung von Zwingburgen, das heißt, ſie waren von jeher dazu beſtimmt, die zur Empörung geneigte oder feindlich geſinnte Bevölkerung der großen Städte im Zaum zu halten. Die beiden Citadellen, welche in der allerneueſten Zeit von den Ruſſen bei Warſchau hergeſtellt worden ſind, haben keine andere Beſtimmung.

Heinrich IV., der volksthümlichſte und bürgerfreundlichſte aller franzöſiſchen Könige, wollte nichts von ſolchen Zwingburgen wiſſen; er ſagte: „Meine Citadellen ſind die Herzen meiner Unterthanen.“ Dagegen hat Ludwig XIV. in den von ihm eroberten Provinzen ſofort eine Menge von Citadellen aufführen laſſen.

Ein Volk, das auf ſeine Freiheit eiferſüchtig iſt, duldet keine Citadellen; die franzöſiſche Regierung hat ihr wohlerwogenes und ſehr zweckmäßiges Project, die Stadt Paris durch ein Syſtem von ſelbſtſtändigen Forts befeſtigen zu laſſen, wieder aufgeben müſſen, weil die Nation in dieſen Forts eben ſo viele Citadellen, Zwingburgen oder Baſtillen zu ſehen glaubte. v. Theobald.

Civil-Etat, ſ. Budget.

Civil-Gerichtsordnung, ſ. Gerichtsordnung.

Civilliſte, Privat- oder Schatull- oder Cabinets-Gut. Krondotation. Zu den weſentlichen Staatsausgaben gehört natürlich in jedem Staate auch die Beſtreitung des angemeſſenen ſtandesgemäßen Unterhalts des Regenten, in einem erblichen Fürſtenthum namentlich auch der erbberechtigten fürſtlichen Familie, ſoweit nicht bereits zu dem Zweck dieſes Unterhalts beſtimmte fürſtliche Familienfideicommiſſe geſorgt haben. In den germaniſchen Staaten wurde der Unterhalt der Fürſten und der fürſtlichen Familie, wie überhaupt der regelmäßige Aufwand für die Regierung der Regel nach beſtritten aus den Domainen, den Kron-, Staats- oder Kammergütern, das heißt, dem lehnbaren oder allodialen Grundeigenthum und den damit verbundenen grundherrlichen nutzbaren Gerechtſamen, deren Ertrag zu dem Staatsaufwande beſtimmt war. Von ihnen unterſchieden ſich die Privat- oder Schatull- oder Cabinets-Güter, worunter man das reine Privateigenthum der Regenten oder auch der fürſtlichen Familie verſtand. Doch wurden in der Zeit der Feudal-Anarchie und Deſpotie häufig die Domainen mit Privatgütern der Fürſten verwechſelt, und ſo, wie ja die Staatsgewalt zum Theil ſelbſt, als ein fideicommiſſariſches Haus- und Familieneigenthum behandelt. Namentlich aber wurden auch oftmals

Theile der Staatseinkünfte und der Staatsdomainen zu fürſtlichen Familienfideicommiſſen gemacht und gerade für den Unterhalt der fürſtlichen Familie beſtimmt. Wo und ſobald ſich indeß ein wahrer geordneter ſtaatsrechtlicher Zuſtand und insbeſondere eine freie ſtändiſche Verfaſſung ausbildeten, da mußten dieſe Verhältniſſe geregelt und die Einkünfte der Domainen dem Staate geſichert werden. Zugleich aber zeigte ſich das Bedürfniß, die jährliche Summe, welche zur ſtandesmäßigen Erhaltung des Fürſten und ſeiner Familie, namentlich zur Beſtreitung ſeines Hofſtaates, nöthig iſt, und worüber der Staat und die Stände keine beſondere Rechnungsablage zu fordern haben, geſetzlich feſtzuſtellen und von dem andern Staatsaufwand und Staatsgeld abzuſondern. Die geſetzlich beſtimmte Summe, welche der Fürſt jährlich als ſolcher aus den Staatseinkünften für ſeinen und ſeiner Familie ſtandesgemäßen Unterhalt bezieht, iſt die Civilliſte. Mit derſelben iſt denn gewöhnlich verbunden eine Krondotation von Schlöſſern, Gärten und Mobilien, namentlich auch Kronkleinodien, welche der Regent nach den Grundſätzen von der Nutznießung oder beſondern Beſtimmungen verwaltet und benutzt; oft auch noch eine Befreiung von öffentlichen Abgaben. Zuerſt wurde 1688 in England eine Civilliſte für das königliche Haus feſtgeſetzt, damals 120,000 Pfund Sterling und einige Nebeneinkünfte, von denen der König aber noch viele Staatslaſten, namentlich Beſoldungen wahrer Staatsbeamten, zu beſtreiten hatte. Im Jahr 1815 betrug die engliſche Civilliſte, obgleich ein Theil der früheren öffentlichen Laſten von ihr genommen war, mit Inbegriff der Summen für alle Prinzen, ungefähr zwei Millionen Pfund oder $\frac{1}{30}$ des reinen Staatseinkommens. Friedrich der Große, das Beiſpiel Englands, als vortrefflicher Ordner des Staatshaushalts, befolgend, beſtimmte ſich ſelbſt eine Civilliſte von nur 220,000 Reichsthalern für ſeinen ganzen Privataufwand mit Einſchluß der Geſchenke. Auch in Frankreich wurde in der franzöſiſchen Revolution eine Civilliſte beſtimmt. Die des Kaiſers betrug ſpäter mit der Krondotation und mit der Summe für die Prinzen 32 Millionen Franken oder $\frac{1}{24}$ der Staatseinnahme. Die Civilliſte des jetzigen Königs beträgt nur 18 Millionen Franken, ungefähr $\frac{1}{60}$ der jetzt erhöhten Staatseinnahmen. In den conſtitutionellen Staaten Deutſchlands wurden die Civilliſten auf die verſchiedenſte Weiſe feſtgeſetzt.

Rechtlich läßt ſich im Allgemeinen nur ſo viel ſagen, daß die Verwendung der Civilliſte, ſoweit ſie nicht bei der geſetzlichen Feſtſtellung und Bewilligung mit beſtimmten Laſten und Bedingungen belegt iſt, z. B. mit der Verpflichtung zu beſtimmten Apanage-Summen (ſ. Apanage), ganz dem Ermeſſen des Regenten anheimgeſtellt iſt, und daß darüber keine Rechnungsablage gefordert werden kann. Sodann aber müſſen aus der Civilliſte und dem etwaigen Privatvermögen des Fürſten alle Koſten für das Leben der fürſtlichen Familie, für die ganze Hofhaltung und Hofdienerſchaft und alle perſönlichen Schulden des Fürſten beſtritten werden, ſoweit ſie nicht ausnahmsweiſe beſonders auf die Staatscaſſe übernommen werden. Sofern dieſes nicht geſchah,

hat eben das Geſetz über die Civilliſte den Staat von weiteren Anſprüchen an denſelben freigeſprochen. Endlich läßt ſich nach dem früheren deutſchen Staatsrecht *) ſagen, daß, ſoweit die Domainen nicht ausreichen für die Staatsbedürfniſſe, der Regel nach eine Bewilligung der Stände oder des Volks zu den Steuern, alſo auch zur Begründung einer Civilliſte nöthig war, welches vollends in den Repräſentativ-Verfaſſungen anerkannt iſt.

In politiſcher Hinſicht entſteht für's Erſte die Frage: Iſt es vortheilhaft, daß überhaupt eine Civilliſte abgeſondert werde von den übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben? Hier möchten etwa nur die Anhänger des Hrn. v. Haller, welche auch in dieſem Punkte die rohen anarchiſchen Anſichten des Mittelalters reſtauriren, ja weit überbieten wollen und hiernach alle Regierungsrechte, alſo auch die Staatseinkünfte, ein Privatglücksgut des Regenten nennen, widerſprechen. Das Staatsrecht des Rechtsſtaates aber trennt das öffentliche, lediglich für das Staatsintereſſe beſtimmte Recht von dem Privatrecht und die Privatverhältniſſe des Fürſten von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Aber auch bei einer deſpotiſchen Anſicht iſt doch Ordnung in dem Finanzhaushalte vortheilhaft für den Fürſten ſelbſt. Auch iſt es höchſt räthlich, daß die Mittel für fürſtliche Gnadenbezeugungen und Luxusausgaben irgend eine beſtimmte Grenze haben. Der Fürſt wird dadurch ſelbſt gegen läſtige und zuletzt ihm und dem Lande verderbliche allzugroße Anforderungen ſeiner Familie und ſeiner Umgebung geſchützt und weiß, was nach dem wohl überdachten geſetzlichen Maßſtab billig und, ohne dem Staatswohl zu nahe zu treten, für ſeine beliebigen Privatausgaben verwendet werden kann. Er hat auch nicht das unangenehme Gefühl, daß bei ſeinen Ausgaben etwa das Volk immer auf's Neue denke, das und jenes, was ihnen auf ihrem Standpunkt vielleicht eine unnöthige Ausgabe dünkt, werde ſie, werde arme Bürger auf's Neue bedrücken.

Es entſteht die zweite politiſche Frage: Soll die Civilliſte groß oder klein ſein? Hier müſſen die beſonderen Kräfte des Landes, die Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes, auch die etwa bei Ueberlaſſung von Einnahmen und Gütern von mehr oder minder privatrechtlicher Natur an die Staatscaſſe zuweilen ausbedungenen Rechte berückſichtigt werden. Auch läßt ſich ebenſo im Allgemeinen ſagen, daß es für den Fürſten ſelbſt nicht gut iſt, wenn die Civilliſte zu groß iſt, etwa, ſtatt, wie in England, bei immer noch großen Laſten derſelben, $\frac{1}{30}$ oder ſo, wie in Frankreich, $\frac{1}{60}$ der reinen Staatseinnahmen zu betragen, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{10}$ derſelben verſchlingt. Es wird dieſes leicht Mißſtimmnng erregen, und die erſte Aufgabe für die Politik eines Erbfürſten iſt es, nicht einen Augenblick zu vergeſſen, daß das höchſte Intereſſe und Wohl ſeines Hauſes, ſeiner Nachkommen ganz zuſammenfällt mit dem Wohle des Landes, mit ſeinem Glück, mit ſeiner Zufriedenheit. Uebrigens aber möchte eine

*) S. oben Beeten und Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts Th. II. S. 267.

Knauſerei von Seiten des Volks und der Stände bei Bewilligung der Civilliſte beſonders übel angebracht und wahrhaft unpolitiſch ſein. Freilich haben ſich die Sitten der fürſtlichen Höfe in der Beziehung gegen früher ſehr gebeſſert, daß man jetzo nicht mehr in großem Luxus die fürſtliche Würde findet. Indeß kann doch natürlich in kleinen Erbfürſtenthümern ſchon der Natur der Sache nach eine Civilliſte nicht in dem Verhältniß, wie die Einnahme des kleinen Staates zu dem großen, ſich vermindern. Ein Theil der Ausgaben auch des kleinen Erbfürſten im Verhältniß zu dem des größeren Staates mindert ſich durchaus nicht in gleichem Verhältniß. Auch für das Volk und ſeine Stände muß es eine Hauptaufgabe der Politik ſein, den Fürſten und das fürſtliche Haus vollkommen zufrieden und glücklich bei der Verfaſſung zu wiſſen. Freilich hat man, namentlich in Frankreich, geſagt, als die Civilliſte des jetzigen Königs faſt um die Hälfte geringer beſtimmt wurde, wie die von Charles X., daß es gefährlich ſei, wenn der König über ſehr große Summen disponiren könne, indem dadurch leicht gewiſſe Beſtechungen möglich würden. Will man aber einmal ſolchen Gedanken ein Gewicht einräumen, alsdann könnte man ſagen, daß es noch viel gefährlicher ſei, wenn der Regent ſich etwa veranlaßt fühlte, ſich aus den Staatsmitteln vielleicht ungleich größere Summen heimlich zu verſchaffen und die Staatsämter und andere öffentliche Intereſſen, Rechte und Nachtheile zur Beſtechung zu verwenden. Ein Erbfürſt muß außer den Mitteln zu einem ſtandesgemäßen, heiteren fürſtlichen Leben insbeſondere auch die Mittel haben, ein Wohlthäter und Tröſter der Unglücklichen in ſeinem Lande, ein Förderer und Schützer der Künſte und Wiſſenſchaften zu ſein. Dabei gewinnt das Land ja ſelbſt. Was iſt doch — ſobald ſie nicht auf unwürdige Weiſe erſtrebt wird — die glückliche Vereinigung des Fürſten mit dem Volk und ſeiner Freiheit, was die Abſchaffung einer einzigen verderblichen Unordnung oder hemmenden Maßregel im Lande, was ein Zuwachs an Kraft und Leben erweckender Freiheit nicht werth für ein Volk, im Vergleich mit der Erſparung einiger Tauſende von Gulden, die zuletzt doch wieder dem Lande zu Gute gekommen wären!

Eine dritte politiſche Frage iſt die: Soll die Civilliſte für jede Finanzperiode neu, oder ſoll ſie lebenslänglich oder für die Dauer der Regierung eines Fürſten oder gar erblich für alle Zeiten beſtimmt werden? Wir ſtehen keinen Augenblick an, auch hier wieder das in dem conſtitutionellen Muſterſtaate für Europa, das in England und nach Englands Beiſpiel auch in den meiſten deutſchen conſtitutionellen Staaten eingeführte mittlere Syſtem oder die Beſtimmung für die ganze Regierungsdauer vorzuziehen. Eine jährlich oder für jede Finanzperiode neue Bewilligung macht den Fürſten zu abhängig von dem guten Willen der Stände in einer ſeine ganzen perſönlichen Verhältniſſe betreffenden wichtigen Beziehung, abhängiger ſelbſt, wie die meiſten Beamten, deren ſtandesmäßige Einnahme lebenslänglich geſichert iſt. Eine ſolche unnatürliche Abhängigkeit, weit entfernt, der Freiheit vortheilhaft zu ſein, führt zu verderblichen Mitteln, die fürſtlichen Intereſſen zu ſichern,

und zu nachtheiligen Colliſſionen mit den Ständen. Das haben die Stände in Baiern erfahren, ehe ſie auf dem letzten Landtage die früher für jede Finanzperiode neue Bewilligung der Civilliſte durch die Stände aufhoben. Aber hinlängliche Gründe, von der engliſchen Einrichtung abzugehen und die lebenslängliche Bewilligung erblich zu machen, können wir im Allgemeinen nicht finden. Die Verhältniſſe, der Werth des Geldes und der Dinge, die Einnahmen des Staats und die Bedürfniſſe der fürſtlichen Familie verändern ſich. Veränderungen in der Beſtimmung der Civilliſte, Reviſion der Einrichtungen auch in dieſer Beziehung werden ſtets von Zeit zu Zeit nöthig. Ein paſſenderer, in jeder Hinſicht günſtigerer Zeitpunkt für eine beiderſeits befriedigende neue Beſtimmung läßt ſich aber wohl nicht finden, als der Regierungsantritt des neuen Fürſten. In der Zwiſchenzeit aber ſoll, ſo wie in England, und nach dieſem Muſter in mehreren deutſchen conſtitutionellen Staaten, z. B. in Baden, keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände ſtattfinden und keine Minderung ohne Einwilligung des Regenten. Mohl in ſeinem Staatsrecht des Königreichs Würtemberg (S. 250.) legt die desfallſigen ähnlichen Beſtimmungen der würtembergiſchen Verfaſſung ſogar ſo ſtreng aus, daß jeder Antrag auf Erhöhung und Erniedrigung der Civilliſte, jedes Rütteln an derſelben während der Dauer einer Regierungsperiode gänzlich ausgeſchloſſen bleiben müſſe. Nun iſt zwar nicht zu leugnen, daß es gut iſt, wenn im Allgemeinen dieſes als Princip anerkannt wird, weil ſonſt immer jene fatalen Colliſionen, Ausübung eines moraliſchen Zwangs und ſchädliche Verhandlungen ſtattfinden können. Doch wird ſich bei ſehr bedeutenden Veränderungen der Verhältniſſe nicht wohl zum Voraus jede mögliche Veränderung der Civilliſte abſolut ausſchließen laſſen. — Die Litteratur über Cabinets- und Schatullgüter und Civilliſte enthält Klüber öffentl. Recht §. 251. 332—35. Ueber die Geſchichte und den Nutzen der Civilliſten enthält eine Abhandlung in Klübers Staatsarchiv Heft IV. S. 453. gute Bemerkungen und Notizen. C. Th. Welcker.

Civilrecht, bürgerliches Recht; Civil- oder bürgerliches Rechtsgeſetz und Geſetzbuch. Civilrecht oder bürgerliches Recht ſind vieldeutige Worte; es thut alſo, um eine Lehre über Natur oder Charakter, Urſprung oder Fundament, Inhalt und Umfang dieſes Rechtes aufzuſtellen, zuvörderſt noth, ſich über den damit zu verbindenden Begriff zu verſtändigen, oder, inſofern verſchiedene — mehr oder weniger zu rechtfertigende — Begriffe davon gäng und gäbe ſind, denjenigen, welchen man jedesmal im Auge hat oder auf welchen eine Lehre ſich beziehen ſoll, mit möglichſter Beſtimmtheit anzugeben.

Das römiſche Recht ſtellt für das bürgerliche Recht den blos auf den Grund und die Sphäre der Gültigkeit ſich beziehenden Begriff auf, daß es dasjenige Recht ſei, welches ein Staat oder ein Volk als das für ſich und ſeine Angehörigen gültige anerkannt

oder ſtatuirt hat, und zwar blos inſofern es von dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht (durch Hinzufügung oder Wegnahme, überhaupt nähere Beſtimmung oder Modificirung) abweicht. (Quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium jus civitatis est, vocaturque jus civile. Inst. L. I. T. II. §. 1. Naturalia jura semper firma atque immutabilia permanent; ea vero, quae ipsa sibi quaeque civitas constituit, saepe mutari solent, vel tacito consensu populi, vel alia postea lege lata. Ibid. §. 11. Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Digg. I. I. 6.) Das römiſche bürgerliche Recht war hiernach der Inbegriff der vom römiſchen Volk oder den römiſchen Rechtsgeſetzgebern als für die Angehörigen des römiſchen Staates (oder im engern Sinn blos für die des römiſchen Bürgerrechts ſich Erfreuenden) gültig anerkannten oder ſtatuirten, alſo jedenfalls poſitiv feſtgeſtellten Rechte. Es ward hiernach entgegengeſetzt dem jus naturale et gentium, welches nämlich — als entweder ſchon auf der thieriſchen Natur ruhend oder auf der allgemeinen Menſchenvernunft begründet — der Anerkennung aller Völker, nicht blos eines einzelnen theilhaft iſt, alſo auch unabhängig von poſitiver Sanction eines beſtimmten Staates die Geltung anſpricht.

Nach dieſer Begriffsbeſtimmung umfaßt das bürgerliche Recht das öffentliche nicht minder als das Privatrecht. Gleichwohl finden wir in der Juſtinianeiſchen Geſetzſammlung des römiſchen Civilrechts, zumal in derſelben Haupttheil, nämlich den Pandekten, vom öffentlichen Recht nur einige wenige Gegenſtände, und zwar meiſt nur ſolche, die mit Privatrechten in Verbindung ſtehen, behandelt. Sie iſt nach ihrer vorherrſchenden Eigenſchaft Privatrechts-Sammlung. Freilich haben die römiſchen Juriſten keine ſtrenge, auf adäquaten Begriffen ruhende, logiſch-richtige Unterſcheidung zwiſchen beiden Rechtsſphären aufgeſtellt (publicum jus est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem .... publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. Digg. L. I. I. 2.), und noch weniger iſt Tribonian in Bezug auf Auswahl oder Ausſcheidung der Rechtsgegenſtände einem durchgreifenden Grundſatze gefolgt: doch waltet bei ihm offenbar die Richtung vor, nur die auf Rechte oder Schuldigkeiten der Einzelnen ſich beziehenden Beſtimmungen und zumal diejenigen, worüber, wenn die That oder das Recht ſtreitig würde, die Gerichte zu entſcheiden hätten, in die Sammlung aufzunehmen. Hiernach ward insbeſondere auch das Strafrecht dahin aufgenommen, obſchon es — wenigſtens ſeiner wichtigeren Sphäre nach — dem öffentlichen Rechte angehört. Auch finden wir darin (doch vorzugsweiſe nur im Codex, welcher nämlich die aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit gefloſſenen und als Dictate des geſetzgebenden Willens verkündeten Rechtsbeſtimmungen enthält) manche polizeiliche oder überhaupt politiſche Verordnungen, mancherlei auf die Schuldigkeiten oder (zumal

Ehren=) Rechte der öffentlichen Beamten und kaiſerlichen Diener und auf die von den Bürgern für öffentliche Zwecke zu fordernden Leiſtungen auch auf Religion und Kirche und Kirchendiener, und noch auf verſchiedene andere, nach richtigen Begriffen dem öffentlichen Recht angehörige Gegenſtände ſich beziehende Beſtimmungen. Doch alles dieſes weder nach einem feſten Syſtem im Ganzen, noch mit Vollſtändigkeit in den Feſtſetzungen über einzelne Materien.

Der Charakter des römiſchen Civilrechts, als ſeinem Hauptinhalt nach bloßes Privatrecht, geht auch ſchon aus ſeiner ſelbſt geſetzlich aufgeſtellten (Inst. I. II. 12.) Eintheilung in Perſonenrecht, Sachenrecht und Actionen= oder Obligationenrecht hervor. Deswegen ſchließt auch Falk (Juriſtiſche Encyklopädie) nicht nur das öffentliche Recht vom bürgerlichen aus, ſondern erklärt das letzte gar nur für einen Theil des Privatrechts (welchem er nämlich — auf eine jedoch ſchwer zu rechtfertigende Weiſe — noch als weitere Beſtandtheile das Kirchenrecht *), das Polizeirecht und das Strafrecht zuweiſt).

Die voranſtehenden Begriffsbeſtimmungen ſollten das bürgerliche Recht im Verhältniß oder Gegenſatz zum natürlichen und zum öffentlichen darſtellen. Es hat aber das Civilrecht noch andere Gegenſätze, welchen dann auch wieder andere Begriffe entſprechen oder zu Grunde liegen. Namentlich ſetzt die neuere Lehre das bürgerliche Recht vielfach dem außerbürgerlichen entgegen, welches letztere nämlich diejenigen Rechte in ſich begreifen ſoll, welche als vorhanden und geltend gedacht werden können ſchon vor Errichtung einer bürgerlichen Geſellſchaft oder abgeſehen von allem ſtaatsbürgerlichen Verhältniß, während erſteres die eine ſolche Errichtung und ein ſolches Verhältniß vorausſetzenden Rechte umfaſſe. In dieſem Sinne würde das natürliche und auch das durch Convention zu gründende außergeſellſchaftliche und geſellſchaftliche Privatrecht zum außerbürgerlichen gehören, und für das bürgerliche nur die durch den Staatsverband daran hervorgebrachten oder hervorzubringenden Veränderungen (Erweiterungen, Beſchränkungen oder näheren Beſtimmungen) und dann auch die den Staats=Angehörigen eigens als ſolchen zuſtehenden übrigbleiben. Da jedoch die außerbürgerlichen Rechte nicht aufhören durch den Eintritt in den Staat, ſondern dieſer vielmehr ganz vorzüglich zu ihrer Gewährleiſtung und etwa thunlichen Vervollſtändigung errichtet worden, ſo iſt klar, daß das bürgerliche, nämlich das den Staats=Angehörigen zuſtehende Recht auch das außerbürgerliche in ſich faßt, und daß demnach zwiſchen beiden eine Scheidung oder Entgegenſetzung — zu=

---

*) Freilich gibt es auch einen Standpunkt, von welchem aus das (zumal innere) Kirchenrecht als dem Privatrecht angehörend erſcheint. Die poſitive Jurisprudenz aber hat in der Regel dieſen Standpunkt nicht. (S. übrigens den Art. Kirchenrecht).

mal bei'm poſitiven Recht — nur wie zwiſchen Engerem und Weiterem oder einem Theil und dem Ganzen ſtattfinden kann. Jedenfalls wird durch ſolche Entgegenſetzung das Verhältniß des bürgerlichen Rechts zum öffentlichen keineswegs beſtimmt, wiewohl man in der Regel das erſte vom letzten unterſcheidet, d. h. dieſem letzten eine eigene — freilich bald enger, bald weiter gezogene — Sphäre anweiſt, worauf wir ſpäter einen Blick werfen werden.

Auch dem Criminal-Recht, auch dem Kirchen-Recht wird das bürgerliche zur Seite oder entgegengeſetzt. Zweck und Gegenſtand des bürgerlichen Rechtes nämlich iſt die Aufhebung des Widerſtreits zwiſchen den Anſprüchen der Staats-Angehörigen, d. h. der im Staate befindlichen juriſtiſchen Perſönlichkeiten unter einander. Es ſoll der Streitigkeit oder Zweifelhaftigkeit des Rechts zuvorkommen durch möglichſt beſtimmte Zeichnung der jedem Einzelnen zukommenden Rechtsſphäre, und, wenn gleichwohl Fälle des Streites oder des Zweifels eintreten, dem Richter die Norm der Entſcheidung geben. Die Streitenden als ſolche werden hier als beiderſeits in bona fide befindlich geachtet, oder die dabei zur Sprache gebrachten Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen nur als etwa die Nichtigkeit eines Geſchäfts oder die Schuldigkeit der Schadloshaltung oder Erſatzleiſtung mit ſich führend betrachtet. Das Criminalrecht dagegen hat es mit verbotenen, daher jedenfalls rechtsverletzenden Handlungen oder Unterlaſſungen, d. h. mit Geſetzübertretungen als ſolchen zu thun und die dem Grade der Schuldhaftigkeit — nach Beſchaffenheit der Umſtände — jedesmal angemeſſene Strafe zu beſtimmen. Der Grund der hier befragten Entgegenſetzung liegt alſo in dem Standpunkt der Auffaſſung der vom Geſetze zu beſtimmenden und durch das Gericht zu entſcheidenden Dinge, ob man ſie nämlich blos in Bezug auf Regulirung der wechſelſeitigen Rechtsanſprüche oder aber in Bezug auf Strafwürdigkeit oder Rechtsverwirkung betrachte.

Das Kirchenrecht überhaupt, als Recht einer im Staate befindlichen Geſellſchaft, mag allerdings dem bürgerlichen Recht und zwar ſchon dem zum Privatrecht gehörigen Theile deſſelben beigezählt werden. Gleichwohl kann man es — ſelbſt abgeſehen von ſeiner Eigenſchaft als großentheils dem öffentlichen Recht angehörig — dem bürgerlichen auch entgegenſetzen, und zwar von einem doppelten Standpunkt; einmal nämlich inſofern man die kirchlichen — zumal geiſtlichen — Angelegenheiten als eine für ſich beſtehende, eigenthümliche Sphäre von Pflichten, Rechten, Verhältniſſen und Intereſſen, von den bürgerlichen im engern Sinn — oder den auch ſogenannten weltlichen — unterſcheidet; und dann, was insbeſondere unſer ſogenanntes canoniſches Recht in Vergleichung mit dem römiſchen Civilrecht betrifft, auch in Bezug auf die Autorität, welcher die beiderlei Geſetzgebungen entfloſſen ſind.

Nach Vorausſchickung dieſer das Schwankende der in der Schule vorkommenden Begriffsbeſtimmungen vom Civilrecht andeutenden Betrachtungen liegt uns ob, den Sinn feſtzuſetzen, worin wir das Wort nehmen und zwar namentlich behufs einer über die Natur dieſes Rechtes und ſein Verhältniß zur Politik aufzuſtellenden Lehre.

Das bürgerliche Recht im weiten Sinne umfaßt alle den Angehörigen eines Staates, nicht nur in dieſer Eigenſchaft, ſondern auch überhaupt als im Staat befindlichen Menſchen oder juriſtiſchen Perſonen, in ihrer Wechſelwirkung unter einander zuſtehenden (ſei es blos anerkannten, gewährleiſteten oder beſchirmten oder auch eigens durch die Staatsgewalt verliehenen) Rechte. Durch dieſen Begriff werden ſonach blos diejenigen Rechte ausgeſchloſſen, welche ſich eigens auf die Wechſelwirkung der Staats-Geſammtheit als ſolcher mit ihren Gliedern als ſolchen beziehen und das öffentliche Recht in ſtrengſter Bedeutung ausmachen. Dagegen ſind manche dem öffentlichen Recht in weiter Bedeutung angehörige, d. h. blos das Daſein einer ſolchen Geſammtheit und derſelben Wechſelwirkung mit ihren Gliedern vorausſetzende Rechte darin allerdings enthalten. Ja, man kann ſogar — zumal wenn man bei der Eintheilung der Rechte nur auf das Rechts-Subject, d. h. auf den Berechtigten, blickt — den Begriff noch weiter ausdehnen, nämlich durchaus alle, den Bürgern (d. h. Staats-Angehörigen) zuſtehenden Rechte, mithin auch die ihnen gegenüber der Geſammtheit oder der Staatsgewalt zuſtehenden Rechte darin aufnehmen, wornach dann blos die dieſer Staatsgewalt ſelbſt eigenen das Staats- oder öffentliche Recht im ſtrengſten Sinne ausmachen würden. Nach dieſer Begriffsbeſtimmung würde daher auch die den Bürgern zukommende Theilnahme an der Staatsgewalt — gewöhnlich ihr politiſches Recht geheißen — dem bürgerlichen beizuzählen ſein. Wir wollen jedoch über den dieſem bürgerlichen Recht im weiten Sinn zu ertheilenden Umfang hier nicht ſtreiten, weil ſich jedenfalls über daſſelbe, wegen der Mehrheit der bei deſſen Bildung zuſammenlaufenden Principien, keine allgemeinen, d. h. für die Geſammtheit der darin enthaltenen Rechte gültigen, Grundſätze aufſtellen laſſen, ſondern den Blick nur auf das bürgerliche Recht in einem engeren Sinne richten, und dafür einen Begriff aufſuchen, welcher nicht blos auf die Rechts-Gegenſtände, ſondern auf die innere Natur der Rechte ſich bezieht.

Unter bürgerlichem Recht im engern Sinne verſtehen wir blos das vom Staat anerkannte (oder anzuerkennende) oder auch durch eigenes Geſetz näher beſtimmte, modificirte oder erweiterte (oder zu beſtimmende u. ſ. w.) Privatrecht ſeiner Angehörigen. Man kann es eintheilen in das natürliche und poſitive und in das allgemeine und beſondere. Das natürliche beſteht in jenem, welches nach dem Vernunftgeſetz des Rechtes in jedem Staate Anerkennung fordert, und in der (nach eben dieſem Geſetz) dem Ge-

ſammtwillen oder der Staatsgewalt in Bezug auf nähere Beſtimmung oder Modificirung deſſelben geſetzten rechtlichen Grenze; das poſitive iſt das in einem beſtimmten Staat geſetzlich anerkannte oder ſtatuirte. Das natürliche erſcheint hiernach als allgemeines und jedes poſitive als ein beſonderes Recht. Aber man kann auch das poſitive wieder in ein allgemeines und ein beſonderes abtheilen, nach dem Umfang ſeiner Gültigkeit oder ſeines Gegenſtandes. Das allgemeine iſt dann jenes, welches über den ganzen Staat ſeine Autorität behauptet, im Gegenſatz des beſonderen oder Particularrechts einzelner Provinzen oder Bezirke oder ſelbſt Gemeinden, oder auch jenes, welches die Staatsangehörigen überhaupt oder gemeinſchaftlich betrifft oder welches das Rechtsſyſtem im Ganzen darſtellt, im Gegenſatz des entweder nur einzelne Claſſen von Perſonen — als Bauern, Gewerbsleute, Adelige u. ſ. w. — angehenden oder nur beſondere Rechtsmaterien regulirenden — wie das Handels-, Wechſel-, Lehnrecht u. ſ. w. Von allen dieſen Eintheilungen und Ausſcheidungen können wir jedoch hier füglich wegblicken, da uns nur daran liegt, die Natur des bürgerlichen Rechts im Ganzen zu beleuchten.

Das bürgerliche Recht erhält in der Regel ſeine Feſtſtellung und äußere Gültigkeit durch Staatsgeſetz. Billig fragt man: Inwiefern hat die Staatsgewalt die Befugniß oder Vollmacht zu ſolcher Feſtſtellung? Welches iſt der Charakter der von ihr ausgehenden Rechtsgeſetze und wie verhalten ſich dieſelben zu den politiſchen?

Ein Geſetz im engern und eigentlichen Sinne iſt die dem Geſammtwillen (oder der Autorität von deſſen natürlicher oder künſtlicher Perſonification) entfloſſene, für die Staatsangehörigen verbindliche Feſtſetzung deſſen, was behufs der Erſtrebung des Staatszwecks geſchehen ſolle oder nicht geſchehen dürfe. Es ſtellt alſo Regeln des Handelns oder Unterlaſſens auf, d. h. es befiehlt oder verbietet oder ertheilt auch Erlaubniſſe (Loszählungen von Gebot und Verbot) und beſtimmt die auf Verwirklichung des Staatszwecks berechneten, doch nur kraft eben des geſetzgebenden Willens eintretenden Folgen gewiſſer Handlungen oder Unterlaſſungen (oder auch anderer Ereigniſſe und factiſcher Verhältniſſe), eben ſo auch die nach Beſchaffenheit der Fälle zu fordernden Bedingungen der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder an beſonderen Begünſtigungen, Erlaubniſſen oder Befreiungen. So verſchieden hiernach aber die Gegenſtände und ſo mannigfaltig der Inhalt der Geſetze ſei, ſo tragen doch alle den Charakter einer dem Geſammtwillen entfloſſenen Feſtſetzung von Mitteln zum Staatszweck an ſich; und es kann alſo, wo ſolcher Charakter nicht ſtattfindet, auch von einem eigentlichen Geſetze die Rede nicht ſein.

Bei dem Civilrecht nun, auch wo es in der Form eines Geſetzbuchs eingeführt oder unter der Autorität der geſetzgebenden Gewalt verkündet iſt, erkennen wir jenen Charakter nicht, oder doch

nur in ſehr geringem, von einem ganz andern Charakter weit übetwogenem Maaße. Das Civilrecht, wie das Recht überhaupt, iſt nicht Mittel zum Staatszweck, ſondern ſeine Beſchirmung oder Gewährleiſtung iſt Staatszweck ſelbſt. Das Civilrecht befiehlt und verbietet nicht, wenigſtens in ſeinen Hauptbeſtimmungen nicht, ſondern es anerkennt blos oder ſtatuirt, was Recht iſt oder als Recht gelten ſoll, und ſein Princip oder die Autorität, welcher es urſprünglich entfließt oder entfließen ſoll, iſt keineswegs der Geſammtwille oder überhaupt irgend ein gebietender Wille, ſondern entweder die allgemeine Menſchenvernunft oder die freie Convention. Unabhängig von aller Staatsgewalt, ja der Vorausſetzung auch nur des Daſeins eines Staates gar nicht bedürfend, wird das Rechtsgeſetz dictirt durch die Vernunft und verſehen mit dieſem auf alle Sphären der menſchlichen Wechſelwirkung anwendbaren Recht tritt der Menſch in den Staat ein und fordert von dieſem allernächſt den Schutz ſolches Rechtes, nicht die Erſchaffung eines neuen. Freilich iſt das blos natürliche oder rein vernünftige Rechtsgeſetz mangelhaft, d. h. in Einzelheiten dem Streit oder Zweifel unterworfen, oder einer genaueren Beſtimmung, hier und dort auch einiger Vervollſtändigung bedürftig; aber die Heilung oder Ergänzung ſolcher Mängel kann geſchehen — auch ohne Staat oder Staatsgewalt — durch Convention, d. h. durch freies Uebereinkommniß der in Wechſelwirkung Stehenden über die einer beſtimmten oder ergänzenden Regulirung bedürfenden Punkte. Dieſe Convention kann ausdrücklich geſchloſſen werden (was jedoch ſelten vorkommt) oder auch ſtillſchweigend, insbeſondere durch Unterlaſſung des Widerſpruchs gegen die von der Geſammtheit oder auch nur von der Mehrzahl der in näherer Wechſelwirkung Stehenden praktiſch aufgeſtellten oder anerkannten Regeln des Rechts oder Entſcheidungsnormen von Rechtsſtreitigkeiten. Freilich kann eine ſolche Convention, wenn ſie als Akt des Willens, d. h. als wirklicher Vertrag, ſoll angeſehen werden, eine Gültigkeit oder verbindende Kraft nur für die wirklich Einwilligenden oder Paciscirenden anſprechen. Sie iſt aber nach ihrem vorherrſchenden Charakter in der Regel mehr bloße Anerkennung als wirkliche Statuirung und dient daher überall, wo nicht eigens eine willkürliche Feſtſetzung (etwa zur Ergänzung einer Lücke oder zur Hebung einer Unbeſtimmtheit des Naturrechts) nothwendig iſt, eher nur zum Beweis der Uebereinſtimmung einer beobachteten Rechtsregel mit dem vernünftigen Rechtsgeſetz, als zur Begründung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit zu ihrer Anerkennung oder Beobachtung. Solcher Beweis nun wird ſchon durch die Mehrheit der anerkennenden Stimmen hergeſtellt, wogegen der eigentliche Vertrag die Zuſtimmung Aller, die durch ihn verpflichtet werden ſollen, erheiſcht.

Mit ſolchem blos natürlichen, durch Convention (Anerkenntniß, Herkommen oder, wenn man will, auch ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſenen Vertrag) genauer beſtimmten und vervollſtändigten Pri=

vatrecht kann ein Volk Jahrhunderte hindurch ſich begnügen, ohne an den Staat die Forderung zu ſtellen oder demſelben auch nur das Recht einzuräumen, geſetzgebend dabei einzuſchreiten, d. h. anſtatt das dem Volke ſelbſtſtändig angehörige, wiewohl dem Staatsſchutz empfohlene Recht (welches jetzt, nachdem das Volk ſich zur Staatsgeſellſchaft gebildet hat, bereits Civilrecht iſt) blos zu beſchützen und zu handhaben, ein neues oder nach ſeinen, des Staates oder der Staatsgewalt, Intereſſen gemodeltes mit Autorität, als Civilrechts-Geſetz, zu verkünden. Nicht nur eines, ſondern mehrere verſchiedene, auf freier Convention (oder auch auf früherer Geſetzgebung eines fremden oder untergegangenen Staates) ruhende Rechtsſyſteme können gar wohl geduldet werden oder die Duldung fordern in einem und demſelben Staate. Unbeſchadet der Allgemeingültigkeit der vernunftrechtlichen Principien und ohne Widerſtreit mit denſelben, vielmehr gerade bei ihrer richtigen Anwendung auf die wandelbaren factiſchen Umſtände, mögen in mancherlei Einzelheiten ſehr verſchiedene Beſtimmungen durch Herkommen oder Convention eingeführt werden, je nach den verſchiedenen Lebensverhältniſſen, Sitten und Bedürfniſſen der einzelnen Völker oder Volkstheile. Ein nomadiſch herumziehendes Volk hat andere Rechtsgegenſtände und Bedürfniſſe, als ein anſäſſiges, Ackerbau treibendes, und die complicirteren Verhältniſſe des höhern Induſtriebetriebs und Handels erheiſchen auch entſprechende Rechtsregeln. Ein des Leſens und Schreibens kundiges Volk hat andere Beweismittel und andere Formen der Rechtsgeſchäfte, als ein ſolcher Kunde ermangelndes, und Anwohner von Strom- oder Meeresufern ſind von Bewohnern des Binnenlandes, eben ſo die in wilder Waldgegend Hauſenden von Großſtädtern u.ſ.w. in Sitten und Gewohnheiten, demnach auch in Rechtsbedürfniſſen verſchieden. Wenn alſo unter einer Herrſchaft oder in einen Staat vereint Völker von dergeſtalt verſchiedenen Rechtsbedürfniſſen oder Gewohnheiten leben; warum ſollten ſie nicht jedes ſein beſonderes hergebrachtes Recht forterhalten und gegenüber der gemeinſamen Staatsgewalt ſolchen autonomiſchen Anſpruch behaupten? Im Alterthum und in der mittlern Zeit zweifelte man daran nicht; die deſpotiſchen Anmaßungen Rom's (wie namentlich die durch Varus Niederlage gerächte des Kaiſers Auguſtus gegenüber den Deutſchen) gehören zu den Ausnahmen. Unter dem medo-perſiſchen Scepter lebten funfzig und mehr Völker jedes unter ſeinem beſondern Privatrecht; und die barbariſchen Zertrümmerer des römiſchen Rechts erlaubten den unterjochten Provinzialen, nach eigenem, nämlich römiſchem, Recht zu leben, obſchon ſie für ſich ſelbſt ein anderes mitbrachten. Erſt die neue und neueſte Zeit hat die Idee geboren, daß dem Staat alle Vollgewalt in Rechts- wie in politiſchen Dingen zuſtehe, und daß alſo von ihm auch das Civilrecht, ſo wie die politiſche Geſetzgebung ausgehen und dort wie hier durch Einheit das Herrſchen erleichtert werden müſſe.

Indem wir dieſer Anſicht, zumal wo eine herrſchaftliche Gewalt,

nicht jene des wahren Geſammtwillens als Schöpferin des Rechts-geſetzes ſich aufwirft, uns entſchiedenſt entgegenſtellen, ſind wir jedoch weit davon entfernt, das Civilrecht allem beſtimmenden oder mitbe-ſtimmenden Einfluß der Staatsgewalt entziehen zu wollen. Im Ge-gentheil nehmen wir für dieſelbe allernächſt in Anſpruch das Recht und die Schuldigkeit, für die Bildung eines der allgemeinen Anerkennung würdigen Civilrechts ſubſidiariſch Sorge zu tragen. Wenn nämlich ein zur Staatsgeſellſchaft vereintes Volk ein ſolches ſelbſtſtändig aus freien Anerkenntniſſen erwachſenes Recht noch nicht beſitzt, ſo liegt der Staatsgewalt, die da jedenfalls den Rechtszuſtand zu ſchirmen oder zu gewährleiſten hat, die Herſtellung der zu ſolcher Gewährleiſtung nothwendigen Beſtimmtheit des Rechtes durch von ihr ſelbſt aus-gehendes Anerkenntniß des natürlichen Rechts und durch Feſtſtellung des nach ſolchem Recht noch Unbeſtimmten oder Zweifelhaften oder Schwan-kenden ob. Letzteres iſt zumal darum nothwendig, weil das Natur-recht, obſchon, unter Vorausſetzung verſtändiger und redlicher Parteien und Richter, zur Entſcheidung aller oder doch der allermeiſten Streitigkeiten für ſich allein hinreichend, ſolches gleichwohl ohne dieſe (leider ganz unſtatthafte) Vorausſetzung allerdings nicht iſt, ſondern zur Entfernthaltung befangenen oder inſidiöſen Widerſpruchs oder Zwei-fels und zu einer dem Vorwurf der Willkür entrückten Entſcheidung der aus ſolcher Quelle fließenden Streitigkeiten eines förmlichen nicht wei-ter beſtreitbaren Anerkenntniſſes, ſodann auch einer poſitiven — daher, wo keine Convention vorliegt, mit Autorität zu geſche-henden — Erfüllung ſeiner Lücken oder Unbeſtimmtheiten bedarf.

Aber nicht nur ſolche unbedingt nothwendigen Vervollſtän-igungen oder näheren Beſtimmungen des Naturrechts kann und ſoll die Staatsgewalt (ſubſidiariſch) aus eigener Autorität feſtſetzen, ſondern es wird ihr auch dieſelbe Befugniß und Schuldigkeit zuſtehen in Bezug auf die im Intereſſe der vollkommnern Harmonie der Wechſelwirkung und des leichtern oder vollkommnern Rechts-ſchutzes räthlichen oder wohlthätigen Erweiterungen oder Be-ſchränkungen oder zweckmäßigen Modificationen des Natur-rechts. Das Naturrecht z. B. unterſcheidet wohl die Unmündigkeit von Großjährigkeit, oder überhaupt rechtliche Unvollbürtigkeit von Vollbürtig-keit; aber eine allgemein gültige Beſtimmung über das zur letzten nö-thige Lebensalter oder ſonſtige Eigenſchaft gibt es nicht; eben ſo über die zur Rechts-erwerbenden oder tilgenden Verjährung nöthige Zeit u. ſ. w. Die Convention oder in deren Ermangelung das Staatsgeſetz hat ſolchen Mangel durch poſitive Feſtſetzung zu ergänzen. Aber auf gleiche Weiſe können auch neue Rechte eingeführt, d. h. ſolche, die das bloße Vernunftrecht nicht oder nur in beſchränktem Maaße kennt, geſchaffen oder erweitert, nicht minder gewiſſe, im außerbürgerlichen Zuſtande wirklich vorhandene Rechte geſchmälert oder aufgehoben werden. Beiſpiele von Erſterem ſind das Erbrecht, die Verjährung, die Hypothek und verſchiedene andere Grundrechte u. ſ. w., von Letzterem die Beſchrän-

kung des Rechtes der Selbſthülfe, das Verbot oder die Nichtigkeitserklärung gewiſſer — etwa den Charakter der Wucherlichkeit an ſich tragenden oder eine nähere Gefahr der Uebervortheilung mit ſich führenden — Contracte u. ſ. w.

Bei Erlaſſung ſolcher poſitiven Rechtsgeſetze iſt es jedoch nicht eigentlich der Wille der Staatsgewalt, welcher den Stab führt oder führen ſoll, ſondern abermal nur der rechtliche, d. h. die thunlichſt vollſtändige Rechtsbefriedigung ſuchende Verſtand. Jene Geſetze nämlich ſollen blos an die Stelle der Convention treten, demnach den Charakter der letzten theilen, d. h. ſo beſchaffen ſein, daß man den Beifall oder die Zuſtimmung ſämmtlicher Perſonen, deren Wechſelwirkung zu regeln ſie beſtimmt ſind, dafür mit Zuverſicht annehmen oder vorausſetzen kann und zwar noch ohne Rückſicht auf politiſche Intereſſen oder auf die Eigenſchaft der Einwilligenden als Staatsbürger, ſondern rein in ihrer Eigenſchaft als — unter ſich in näherer Wechſelwirkung ſtehender und daher der Regulirung ſolches Verhältniſſes bedürfender, in einem Staat befindlicher — Rechtsſubjecte. Die Staatsgewalt alſo hat dabei nicht eigentlich befohlen, ſondern ſie hat entweder blos erklärt, was ihr, die da das Recht zu ſchützen und zu handhaben hat, als Recht erſcheine und daher von ihr werde geſchützt werden; oder ſie hat, als dazu durch ihre Stellung vorzugsweiſe geeignet, blos die Artikel der zur Befriedigung des Rechtsbedürfniſſes zu ſchließenden Convention entworfen und zwar dergeſtalt oder in dem Sinne, daß ſie dabei der Zuſtimmung aller Betheiligten möglichſt gewiß war oder, ohne Gefahr zu irren, dieſelbe, als bereits ſtillſchweigend ertheilt, vorausſetzen konnte.

Hierin nun liegt, der Theorie oder der reinern Rechts- und Freiheits-Idee nach, der weſentliche Unterſchied der Rechtsgeſetze, namentlich des Civilrechts, von den politiſchen. Die letzten enthalten oder verordnen Mittel zum Staatszweck, die erſten ſind bloße Verdeutlichung des Zweckes ſelbſt und zwar eines dem Staate gegebenen, nicht aber von der Staatsgewalt willkürlich aufgeſtellten Zwecks. Auf ähnliche Weiſe entfließen die von einer Kirchengewalt etwa poſitiv gegebenen moraliſchen Vorſchriften keineswegs dem Willen jener Gewalt oder einer auf gewiſſe Zweckerreichung gehenden Richtung, ſondern ſie ſind (oder ſollen ſein) bloße Verdeutlichungen der unabhängig von der Kirchengewalt beſtehenden, durch eine höhere Autorität, nämlich die moraliſche Vernunft, gegebenen Geſetze; wogegen die als bloße Tugend-Mittel oder überhaupt als Mittel zu Kirchen-Zwecken dienenden, z. B. auf Erhöhung der Andacht oder der gottesdienſtlichen Feier und Würde u. ſ. w. berechneten, mehr den eigentlichen oder politiſchen Staatsgeſetzen zu vergleichen ſind.

Es iſt von größter Wichtigkeit, daß die Rechtsgeſetzgebung dieſen Standpunkt niemals verlaſſe, d. h. daß ſie niemals Zweck und

Mittel miteinander verwechſele und gerade den höchſten Staatszweck, nämlich das Recht, zum Mittel herabwürdige für Erreichung irgend eines andern — mehr oder minder lautern — politiſchen Zweckes. Wo ſie ein ſolches ſich für erlaubt hält, da hat das Recht gar keinen ſelbſtſtändigen Boden mehr, ſondern mag aufgeopfert werden den wandelbaren, oft rein ſubjectiven und befangenen Anſichten oder den ſelbſtſüchtigen und jenen der Geſammtheit entgegengeſetzten Intereſſen der Machthaber. Da wird die ſchöne natürliche Familien-Ordnung unerrettbar weichen müſſen hier den phantaſtiſchen Ideen eines Lykurgus, dort den deſpotiſchen Zwecken eines Kriegsmeiſters und Autokraten; das heilige Recht der perſönlichen Freiheit kann alsdann mit Füßen getreten werden zu Gunſten einer anmaßenden Leibherrlichkeit; und die Unerſättlichkeit der Ariſtokratie mag durch abenteuerliche Rechtsdichtungen und wucherlich erſonnene Gerechtſame die nachfolgenden Geſchlechter zur härteſten Tributpflicht und Frohndpflicht gegen eine auserleſene Kaſte verdammen. Das Recht des Erwerbs durch redliche Arbeit und Kunſtfleiß geht unter in engherzigen Zunftmonopolen, und privilegirte Erb- und Beſitz-Ordnungen häufen den Reichthum ganzer Provinzen in einzelnen Häuſern oder auch in todten Händen an, während republikaniſch geſinnte Machthaber periodiſche Vertheilungen des Eigenthums anordnen, oder durch Einführung der Gemeinſchaftlichkeit alles Beſitzes und Genuſſes der Trägheit oder Unfähigkeit eine Prämie und dem tüchtigen Arbeitfleiß eine Strafe zuerkennen.

Dergleichen Gefahren hören auf, wo im oben erklärten Sinne die Rechtsbücher verfaßt werden. Dieſelben ſind alsdann frei von jeder wiſſentlich oder abſichtlich dictirten Rechts-Verkümmerung und nur den etwa aus Irrthum fließenden Mängeln noch ausgeſetzt. Ihre Verbeſſerung aber hält fortwährend gleichen Schritt mit der Vervollkommnung der Rechtswiſſenſchaft; das Geſetzbuch iſt der reine Ausdruck der Lehrſätze einer vernünftigen Jurisprudenz, nicht aber eines, was immer für Zwecke verfolgenden, Willens. Den Völkern wird nimmer — neben dem materiellen Uebel der Rechts-Unterdrückung — auch noch der Hohn und die Schmach zu Theil, dieſelbe unter dem Titel eines Rechts-Geſetzes erdulden zu müſſen; und ſie behalten, was auch etwa ſonſt — in der politiſchen oder öffentlich rechtlichen Sphäre — ihre Laſten und Duldungen ſeien, immer noch den Troſt eines ihren unmittelbaren Bedürfniſſen und ihren heiligſten Empfindungen zuſagenden, dieſelben wenigſtens nicht mit Füßen tretenden Privatrechts. Anſichten oder wenigſtens dunkle Gefühle dieſer Art waren es, welche die Deutſchen zur Schilderhebung gegen die römiſchen Legionen unter Varus aufregten, und unter den Gründen der Völker-Entrüſtung wider Napoleon war die Unleidlichkeit eines aufgedrungenen fremden Rechts einer der mächtigſt wirkenden.

Ungeachtet unſeres hier freimüthig ausgeſprochenen Eifers wider

die Herabwürdigung des Civilrechts zur Dienſtmagd politiſcher Intereſſen, ſchließen wir gleichwohl dieſe Intereſſen nicht aus von aller Theilnahme an oder von allem Einfluß auf deſſelben Feſtſetzung. Es iſt nämlich einerſeits ein vom Vernunftrecht für willkürliche Beſtimmungen freigegebener, ſehr anſehnlicher Raum vorhanden, beſonders in Bezug auf ſolche Regeln, die nur im Falle, daß die Betheiligten ſelbſt nicht etwas Anderes feſtſetzen, gelten ſollen, demnach den letzten durchaus keinen Zwang auflegen, und es gibt anderſeits für die Staatsbürger als ſolche mancherlei Gründe der Verzichtleiſtung auf an und für ſich ihnen zuſtehende, namentlich außerbürgerliche Rechte, deren Werth nämlich überwogen werden mag durch die aus ihrer Aufhebung oder Beſchränkung fließenden Vortheile für die Geſammtheit. Dieſe Verzichtleiſtung auszuſprechen oder auch jene der Willkür freiſtehenden Beſtimmungen mit Rückſicht auf politiſche Intereſſen ſo oder anders zu machen, überhaupt das Naturrecht, ſo weit der Staatszweck es wirklich erheiſcht oder räthlich macht, zu modificiren, ſteht dem Geſammtwillen oder der Staatsgewalt allerdings zu, und die Grenze ſolcher Befugniß oder das Kriterium der Zuläſſigkeit beſtimmter Feſtſetzungen iſt, hier wie überall bei Acten der Staatsgewalt, ihre Uebereinſtimmung oder Vereinbarlichkeit mit dem vernünftig anzunehmenden oder vorauszuſetzenden wahren Geſammtwillen der zur Staatsgeſellſchaft Vereinigten und zwar hier in ihrer doppelten Eigenſchaft, nämlich als Privatrechts-Subjecte und als Staatsbürger, zumal aber ihre, einem echten und lautern Organ dieſes Willens entfloſſene, ausdrückliche Billigung. Je freier und republikaniſcher alſo die Verfaſſung iſt, deſto weiter reicht die Sphäre jener Zuläſſigkeit; eine autokratiſch verkündete Abänderung des natürlichen Rechts dagegen iſt immer verdächtig und gehäſſig.

Beiſpiele von ſolchen auch aus politiſchen Gründen unbedenklich zu treffenden Abänderungen, Erweiterungen oder Beſchränkungen des natürlichen Rechts kommen in allen Civilgeſetzgebungen vor. Oft iſt auch ihre Natur eine doppelte oder vermiſchte, d. h. ihre Feſtſetzung iſt zum Theil dem eigentlichen Rechts-Geſetz (oder auch jenem der Billigkeit und Humanität), zum Theil einem politiſchen Motive entfloſſen; eine durchgreifende Unterſcheidung oder Abſonderung der beiden Claſſen poſitiver Rechtsbeſtimmungen alſo nicht möglich. Auch gelten die politiſchen, ſobald ſie ins Rechtsgeſetzbuch aufgenommen ſind, gleichmäßig wie die dem natürlichen und dem conventionellen Rechte entfloſſenen, als wahre Privatrechte, genießen alſo gleich allen übrigen den allgemeinen Staatsſchutz und insbeſondere jenen der Tribunale. Gleichwohl iſt ihre Unterſcheidung im Begriff und nach den idealen Principien ihrer Gültigkeit oder Zuläſſigkeit von wiſſenſchaftlichem und wenigſtens inſofern oder alsdann auch von praktiſchem Intereſſe, wenn es ſich um ein erſt zu erlaſſendes Geſetz, alſo um Verfertigung eines neuen Civilcodex oder um Reviſion eines alten oder auch um

vereinzelte neu einzuführende Beſtimmungen oder um die Beurtheilung der bereits getroffenen handelt.

Von unſerm Standpunkte alſo erſcheint nach obigen Betrachtungen als zuläſſig, daß aus politiſchen Gründen z. B. das Erbrecht ſtatuirt und in Gemäßheit echter politiſcher, d. h. auf den Staatszweck Bezug habender Intereſſen regulirt werde. Die Inteſtat-Erbfolge zwar, inſofern ſie ſich auf die Idee des Miteigenthums der Familienglieder auf das gemeinſchaftlich erworbene Beſitzthum zurückführen läßt, hat ſchon einen vernunftrechtlichen Boden; inſofern ſie aber auf der Idee eines überhaupt zu ſtatuirenden Geſammteigenthums oder Geſammtrechts der Familie auf das Beſitzthum jedes einzelnen Gliedes ruht, iſt ſie rein poſitiv und daher auch in ihrer Regulirung von denſelben Gründen der Billigkeit oder Humanität oder Politik abhängig, denen ſie ihre Einführung überhaupt verdankt. Dem Recht an und für ſich iſt alsdann ziemlich gleichgültig, welche Ordnung der Erbfolge — wenigſtens unter den entferntern Verwandten — beſtimmt werde: nur daß überall eine deutliche Beſtimmung vorliege, iſt zur Entfernthaltung oder Entſcheidung von Streitigkeiten nothwendig. Auch das Recht zu teſtiren, iſt eine politiſche — zu Erwerb und Sparſamkeit ſpornende — Einſetzung, und ihre Beſchränkung durch das Recht gewiſſer Notherben gleichfalls billig und politiſch weiſe. Ginge jedoch die letzte ſoweit, auch die Freiheit der lebzeitigen Verfügungen zu verkümmern und zwar zu Gunſten ſelbſt der undankbaren, der natürlichen Pflicht vergeſſenen Kinder oder Geſchwiſter: ſo würde ſie ein Eingriff in's naturrechtlich gültige Eigenthumsrecht, ſonach rechtsverletzend und der Zuſtimmung der vernünftigen Bürger unwürdig ſein.

Die Einführung des Hypotheken-Rechts, als den Credit erhöhend und die Eigenthumsbenutzung vervielfältigend, iſt politiſch räthlich und gut; die zahlreichen geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Hypotheken dagegen nicht nur dem politiſchen Hauptzweck des Inſtituts, nämlich der Crediterhöhung weſentlichen Eintrag thuend, ſondern auch den vernunftrechtlichen Anſprüchen der Gemeingläubiger widerſtreitend und daher zwiefach verwerflich. Zum Frommen der Landwirthſchaft oder der Induſtrie, überhaupt aus nationalökonomiſtiſchen Gründen, mögen verſchiedene Begünſtigungen oder Rechtswohlthaten, z. B. die Befreiung der zum Betrieb einer ländlichen oder ſtädtiſchen Induſtrie unbedingt nöthigen Geräthſchaften von dem Gerichtszugriff u. ſ. w., ſtatuirt, zur Entfernthaltung des verderblichen Wuchers der Verkauf der Früchte auf dem Halm verboten, der commiſſariſche Vertrag, auch jener des Viehverſtellens u. a. für nichtig erklärt, das Nehmen der Zinſe von Zinſen unterſagt werden. Wenn jedoch neben ſolchen gegen den Wucher gerichteten Rechtsbeſtimmungen die Geſetzgebung die über alles Maaß hinaus wucherlichen Contracte, wornach für das etwa überlaſſene Nutzeigenthum eines Grundes ungemeſſene Frohnden, vielnamige, den reinen Ertrag noch

überſteigende Abgaben, die himmelſchreiende „Drittelspflicht" nebſt dem abenteuerlichen Zehnten möchten vorbehalten oder ausbedungen worden ſein, nicht nur gutheißt und aufrecht erhält, ſondern ſogar erdichtet, d. h. auch alldort für wirklich geſchloſſen annimmt, wo nach den lauteſt ſprechenden Zeugniſſen der Geſchichte nur Gewalt und Anmaßung der Starken ſolche enorme Tributpflicht über die Schwachen verhängte; ſo ſteht ſie freilich mit ſich ſelbſt im ſchreiendſten Widerſpruch und hebt in der That das Eigenthumsrecht der armen Colonen auf, anſtatt es zu ſchützen. Dagegen wird die Abſchaffung ſolcher Laſten und das Verbot ihrer Wiedereinführung durch irgend einen Vertrag der Politik wie dem Rechte gemäß ſein. Die Bevorrechtung gewiſſer Forderungen beim Concurs-Verfahren mag aus politiſchen oder aus Humanitäts-Gründen zu billigen ſein; wogegen die übermäßigen Privilegien des Fiscus mit einer wahren Beraubung zu vergleichen ſind. Für die Verhältniſſe der Ehegatten eine geſetzliche Regel aufzuſtellen, iſt allerdings politiſch gut; doch nur durch die den ſich Verehelichenden gewährte Befugniß, auch etwas Anderes, ihren beſonderen Intereſſen Entſprechenderes durch freien Ehevertrag feſtzuſetzen, wird ſolche Beſtimmung rechtlich unbedenklich. Die Vorſchriften über — ſtädtiſche oder ländliche — Dienſtbarkeiten ſind großentheils mehr polizeilicher, als rechtlicher Natur, im römiſchen Recht übrigens mit den vernunftrechtlichen Grundſätzen nicht im Widerſpruch, im germaniſchen dagegen vielfach verunſtaltet durch grauſame Abgeſchmacktheiten, namentlich durch Verwandlung perſönlicher Dienſtbarkeiten in Grundlaſten und durch Erhebung von Gründen zur Herrſchaft über Menſchen.

Auch allgemeine politiſche Intereſſen mögen in gewiſſem Maße ſich geltend machen bei Feſtſetzung des Civilrechts. So die Uebereinſtimmung deſſelben mit den Principien einer einmal beſtehenden und als gut anerkannten Verfaſſung (eine wahrhaft gute Verfaſſung indeſſen bedarf des Opfers von weſentlichen Rechten nie); ſo auch die, alle Arten der Wechſelwirkung erleichternde und tauſenderlei Rechtsſtreitigkeiten verhütende, auch für Richter und Rechtsfreunde höchſt vortheilhafte Gleichförmigkeit des Rechts über den ganzen Staat. Dieſen Intereſſen jedoch ſtehen auch mehrere (oben ſchon bemerkte) Nachtheile entgegen; und ſo wünſchenswerth überall die Gleichförmigkeit erſcheine, ſo wird ſie kaum auf andere Weiſe rechtsunbedenklich zu ſtatuiren ſein, als mit freier Zuſtimmung nicht nur der Mehrheit der Angehörigen des Geſammtſtaates, ſondern auch jener der Genoſſen des bisherigen Particularrechtes, deſſen Abſchaffung jeweils in Sprache iſt.

Dieſe Beiſpiele mögen genügen zur Verdeutlichung unſerer Anſicht von der dem Civilrecht als Hauptcharakter einwohnenden ſtreng rechtlichen Natur, neben welcher die politiſche nur in außerweſentlichen Zuſätzen oder Modificationen als untergeordnete Beimiſchung erſcheint. Alles aber, was einmal ins Civilgeſetz aufgenommen iſt,

gilt als Recht, nur mit dem Unterſchied, daß die eigentlichen Rechts-geſetze etwas feſtſetzen, eben weil es — ſchon unabhängig von der Staatsgewalt — recht iſt, wogegen was die *politiſchen* Geſetze feſtſetzen (d. h. was man aus politiſchen Gründen in's bürgerliche Geſetzbuch aufnahm), nur recht iſt, weil es *verordnet* ward.

Beide dieſe Arten von Rechten haben übrigens *das* miteinander gemein, daß ſie — nach einmal erfolgter Anerkennung oder Statuirung *als* Rechte — zwar dem *Schutze* der Staatsgewalt unterſtehen, auch daß dieſe Gewalt, eben zum Zweck ihrer Beſchirmung oder zur Hintanhaltung der ihnen etwa drohenden Angriffe, verſchiedene *polizeiliche* (insbeſondere die eigentlich ſogenannten *rechtspolizeilichen*) Anſtalten ins Leben rufen, nicht minder durch *Strafgeſetze* ihrer Verletzung entgegentreten darf und ſoll; daß aber in *ſtreitigen Fällen* nur auf *Anrufen der Parteien* und nur durch die — von der Staatsgewalt in Bezug auf das Urtheilſprechen unabhängigen — *Gerichte* zu entſcheiden iſt, ja daß der Staat ſelbſt vor dieſen Gerichten Recht nehmen muß, wenn er über *civilrechtliche* Dinge gegen einen ſeiner Angehörigen auftritt. In eigentlich *politiſchen*, d. h. dem Civilrecht (und auch dem *Strafrecht*) *nicht* angehörigen Dingen (mit Ausnahme nur einiger beſonderer, vom Geſetz ausdrücklich an die Gerichte gewieſener Gegenſtände) entſcheiden die betheiligten Staatsgewalten (d. h. die *adminiſtrativen*, z. B. Polizei- oder Finanz-*Behörden*) ſelbſt und auch ohne Anrufen der Privaten von Amtswegen.

Heilighaltung des *natürlichen Privatrechts* und der aus verſtändiger, freier und wahrer (nicht blos gedichteter) *Convention* hervorgegangenen (oder auch im *Geiſt einer ſolchen* zu ſtatuirenden) Vervollſtändigung und genauern Beſtimmung deſſelben ſei das oberſte Princip der *poſitiven Civilrechts-Geſetzgebung*. Die vorherrſchende und in höchſter Inſtanz entſcheidende Stimme führe dabei nur die *rechtliche Vernunft*, und den *politiſchen Intereſſen* werde ein beſtimmender Einfluß nur eingeräumt, inſofern entweder der dadurch zu erſtrebende Zweck eben der vollkommnere oder erleichterte *Rechtsſchutz* iſt, *oder* inſofern was ſonſt für andere gute Zwecke ſich dadurch erreichen laſſen *ohne Verkümmerung der ſolchen Schutz anſprechenden Rechte ſelbſt*. Ein dergeſtalt verfaßtes Rechtsbuch iſt — weil in der Hauptſache auf ewigen Wahrheiten ruhend — zur *längſten Dauer* geeignet, während die *politiſchen* Geſetze größtentheils auf das wandelbare Bedürfniß oder die wechſelnden Umſtände der Zeit berechnet und daher wie dieſe der Stätigkeit entbehrend ſind. Das *römiſche* Civilrecht — nach ſeinen eigentlichen Rechts-Beſtimmungen, mithin abgeſehen von den mit *politiſchen* und *religiöſen* Verhältniſſen und Intereſſen in Verbindung ſtehenden Satzungen, und etwa auch abgeſehen von den aus dem Kindesalter Roms ſtammenden rohen Ueberlieferungen — hat eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch ſeine Herrſchaft behauptet und dient noch

heute dem Civilrecht vieler Völker theils als Grundlage, theils als Hauptnorm, theils als ſubſidiäre Beſtimmung. Dieſes Civilrecht Roms, nach denjenigen Feſtſetzungen zumal, welche es der rechtlichen Vernunft oder der freien wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung ſeiner Juriſten, nicht aber dem willkürlichen Machtgebot ſeiner Kaiſer verdankt, blieb das koſtbarſte Beſitzthum, ja der faſt einzig übrige Troſt für die Angehörigen des durch die ſonſt ſchrankenloſe Deſpotenmacht der Kaiſer unterdrückten Reiches; und es allein unterhielt bei ſeinen Pflegern und Freunden, inmitten der allgemeinen Verſunkenheit ihrer Zeitgenoſſen in Sklavenſinn und Apathie, noch die Idee und die Liebe eines ſelbſtſtändigen, von herriſchem Gebot unabhängigen Rechtes.

Rotteck.

Claſſenſteuer, ſ. Klaſſenſteuer.

Clopicki (Clopicki), ſ. Polen.

Club, ſ. Aſſociation und franzöſiſche Revolution.

Coalition, ſ. Allianz.

Coblenz, ſ. franzöſiſche Revolution.

Code civil français, ſ. franzöſiſches Recht.

Codex, ſ. römiſches Recht.

Cognaten, ſ. Verwandtſchaft.

Cölibat, ſ. Eheloſigkeit.

Collecten, Collectiren, Collectanten. Sofern unter dem Namen Collecten früher häufig die Steuern verſtanden werden, ſind darüber die Artikel Beeten und Steuern nachzuſehen. Man verſteht aber auch unter Collectiren das Einſammeln von freiwilligen Beiträgen für gewiſſe Zwecke, insbeſondere auch für wohlthätige Zwecke. Nicht ſelten verbieten beſondere Landesgeſetze das Collectiren ohne beſondere Staatserlaubniß, um Mißbräuche zu verhüten. Sofern nun beſondere Gründe zu ſolchen Verboten vorhanden ſind, wie für das Verbot des Collectirens für verderbliche Lotterien, insbeſondere für auswärtige, ſo wollen wir dagegen nichts einwenden. Außerdem aber möchte ein allgemeines Verbot für ſolches Collectiren durch öffentliche Blätter oder perſönlich nur dem Syſtem der Bevormundung der Bürger als unmündiger Kinder angehören und der deſpotiſchen Ausſchließung jeder freien Beſtrebung der Bürger für ihre beſonderen erlaubten Zwecke, für den Ausdruck und die Bethätigung ihrer freien Ueberzeugungen und namentlich auch ihrer wohlthätigen oder auch der politiſchen Freiheit günſtigen Geſinnungen. Es möchte eine ſchwer zu rechtfertigende Beſchränkung zugleich der Eigenthums- und der perſönlichen, der moraliſchen und politiſchen Freiheit ſein. Sind nun dieſe Güter und ihre freie Benutzung nicht auch etwas werth? Was würde wohl ein freier Brite zu einem ſolchen Verbote ſagen? Das verſteht ſich freilich von ſelbſt, daß der Staat keine Betrügereien, z. B. kein betrügliches Collectiren für Abgebrannte, die nicht abgebrannt ſind, zu dulden braucht. Aber etwas Anderes iſt Beſtrafung wirklicher Betrügereien oder Unterſagung einer

Begünſtigung offenbarer Geſetzwidrigkeiten und wachſame Aufſicht dagegen, etwas Anderes ein zum Voraus die Freiheit aller Bürger ſelbſt oft in ihren edelſten Beſtrebungen lähmendes geſetzliches Verbot. Daß, wer Sinn und Achtung für die natürlichen und politiſchen Rechte freier Bürger und freier Männer hat, und wer es weiß, wie hundertmal ſie es verſchmähen, ſich erſt beſondere Staatserlaubniſſe für natürliche, freie Beſtrebungen zu erbitten, und welchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten ſolche Erlaubniſſe ſelbſt unterliegen, uns mit der Ausſicht auf ſie tröſten werde, das beſorgen wir nicht.

C. Th. Welcker.

Collegium; Collegial- und büreaukratiſches Syſtem der Verwaltung. Unter Collegien verſtanden die Römer gewiſſe Innungen und Corporationen, beſonders auch religiöſe, in welcher Bedeutung auch in der chriſtlichen Kirche ſich der Ausdruck erhielt. Auch bildete ſich der Ausdruck Collegialſyſtem für diejenige Theorie über das Verhältniß der Kirche zum Staat, welche beide Vereine als ſelbſtſtändig nebeneinander ſtellt, im Gegenſatz gegen das falſche hierarchiſche Syſtem, welches den Staat der Kirchengewalt unmittelbar unterordnet, und gegen das Territorialſyſtem, welches die Kirche gänzlich dem Staate unterwirft. Hiervon muß in den Artikeln über Hierarchie und Kirchenſtaatsrecht gehandelt werden. Hier reden wir nur von Collegien und Collegialſyſtem in der heutigen gewöhnlichen, auf die innere Verwaltung der Staatsangelegenheiten bezüglichen Bedeutung. In dieſem Sinne nennt man Collegien ſolche öffentliche Verwaltungsſtellen, welche aus einer moraliſchen Perſon beſtehen, ſo daß mehrere Theilnehmer an dem Verwaltungsgeſchäft daſſelbe als eine moraliſche Perſon verwalten, alſo durch gemeinſchaftliche Berathung und durch Beſchlüſſe, die nach Stimmenmehrheit, zuweilen und ausnahmsweiſe auch durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Eine Organiſation der Verwaltung, bei welcher der Regel nach die Behörden aus Collegien beſtehen, nennt man das Collegialſyſtem. Den Gegenſatz hiervon bildet das büreaukratiſche Syſtem der Verwaltung. Büreau hieß urſprünglich der wollene Teppich, womit man die Schreibtiſche bedeckte, und bezeichnet dann den Schreibtiſch ſelbſt und endlich auch die Schreib- oder Geſchäfts-Stube. Unter dem büreaukratiſchen oder Büreau-Syſtem verſteht man eine ſolche Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte, daß auf jeder beſondern Stufe des Verwaltungsorganismus nur ein einzelner Mann die Geſchäfte leitet und die Beſchlüſſe faßt, und daß ein ſolcher Chef wohl Arbeiter, Werkzeuge oder Gehülfen, namentlich in ſeiner Geſchäfts-Stube, in ſeinem Büreau hat, welche auch wohl ihm Auskunft und Rath ertheilen können, aber nicht ſeine Gewaltsgenoſſen ſind, keine entſcheidende, ſondern höchſtens nur eine berathende Stimme in der Gewaltsausübung haben.

Man kann die beiden genannten Verwaltungsſyſteme blos auf die eigentlichen Staatsbeamten-Einrichtung im engeren Sinne be-

ſchränkt denken. Doch kann man ſie auch als mit der ganzen verfaſſungsmäßigen Verwaltung der geſellſchaftlichen Angelegenheiten in Verbindung ſtehend betrachten. Denn in der Regel iſt mit der Herrſchaft des Collegialſyſtems in einem Staate auch das verbunden, daß die Geſchäfte nicht blos von eigentlichen Staatsbeamten oder Dienern der Regierung berathen und beſchloſſen werden, ſondern daß auch die Bürger in dem betreffenden Verwaltungskreis wenigſtens durch Ausſchüſſe oder Repräſentanten Theil nehmen, direct oder indirect mitberathen und mitſtimmen, ſo wie z. B. in Beziehung auf einen großen Theil der Staatsverwaltung die Reichs= oder Landſtände, in Beziehung auf die Angelegenheiten der Provinzen die Provinzial= oder Landräthe, in Beziehung auf die Gerichte die Geſchwornen; daß jedenfalls von ſolchen Vertretern des regierten Volks alle Verwaltungsthätigkeiten mit controlirt und alle Verwaltenden auch von den Bürgern und ihren Vertretern wegen Verletzungen verantwortlich gemacht werden können; daß dagegen alle Mitglieder der Collegien auch gegen die Willkür der Regierung geſichert und nur auf einem rechtlichen Wege derſelben verantwortlich ſind. Alsdann kann man ein ſolches Verwaltungsſyſtem ein repräſentativ=collegialiſches nennen. Eben ſo iſt mit dem büreaukratiſchen Syſteme umgekehrt gewöhnlich ein autokratiſches Princip verbunden, welches die Theilnahme der Regierten ausſchließt und die Verwaltungsbeamten allein ihren vorgeſetzten Beamten und zuletzt dem autokratiſchen Chef der Regierung verantwortlich, ſie dagegen auch, ohne alle geſicherte Stellung, gänzlich von der höheren Willkür abhängig macht. Man kann dann dieſes Syſtem das autokratiſch=büreaukratiſche nennen.

Bei freien Nationen und namentlich bei den germaniſchen herrſchte in der Regel das repräſentativ=collegialiſche Syſtem vor. Von der Gemeinde oder der Decanie, von der Cent, ſpäter dem Kirchſpiel oder Amt, dem Gau und dem Herzogthum oder der Provinz bis hinauf zu Kaiſer und Reich wurden die Rechtspflege und die übrige Verwaltung regelmäßig ſo gehandhabt, daß zwar der Kaiſer oder ein öffentlicher Beamter eine Präſidial= und Directorial=Gewalt ausübten, daß aber unter deren Leitung einem Collegium, großentheils aus den Verwalteten oder ihren Vertretern beſtehend, Berathung und Schlußfaſſung zuſtand. Und natürlich konnten hierbei auch die Verwalteten Hülfe gegen verletzende Beſchlüſſe ſuchen und die Verwaltungsbeamten verantwortlich machen. Dazu fand theils ein regelmäßiger Inſtanzenzug oder ein Beſchwerderecht über die Entſcheidungen der unteren Stellen bei den oberen ſtatt, theils hatte namentlich Karl der Große noch beſonders, um die Geltendmachung dieſer Verantwortlichkeit und die Beſtrafung der Verletzungen durch die Beamten zu erleichtern, das Inſtitut der königlichen Sendgrafen erfunden, welche die Provinzen bereiſten und in den öffentlichen Verſammlungen die Klagen gegen die Beamten vernahmen, unterſuchten und ihre Willkürlichkeiten und Vergehen durch das Volksgericht oder die Anzeige beim Kaiſer zur Strafe

brachten. Gegen Willkür des Kaiſers dagegen waren die lebenslänglich ernannten Beamten geſchützt. Bekannt iſt es, daß die chriſtliche Kirche, wie es beſonders auch Walafrid Strabo hervorhebt, nachdem ſie früher als Staatskirche im deſpotiſchen römiſchen Reiche zum Theil die deſpotiſchen römiſchen Verwaltungseinrichtungen angenommen hatte, in den freien germaniſchen Völkern ihren Verwaltungsorganismus ganz jenem freien germaniſchen nachbildete, welches auch den chriſtlichen Grundlehren und der erſten chriſtlichen Kirche entſprach. Durch die Hierarchie aber erhielt ſie freilich wiederum deſpotiſchere Formen.

Den reinen Gegenſatz dieſes repräſentativen, collegialiſchen Syſtems der Germanen bilden die orientaliſchen Verwaltungseinrichtungen. Hier wurden und werden noch von dem Sultan und Vezier und Paſcha herab bis zum unterſten Beamten die Beſchlüſſe regelmäßig von einem einzigen Beamten gefaßt und nach ſeinem Befehl verwaltet. Auch findet eine eigentliche Verantwortlichkeit der Beamten nur gegen die Vorgeſetzten oder nur inſoweit ſtatt, als dieſe ſich durch Nichtbefolgung ihrer Befehle verletzt fühlen. Es findet mithin auch kein Inſtanzenzug ſtatt. An eine feſte, geſetzlich geſicherte Stellung dieſer Beamten denkt man dort natürlich ebenfalls nicht. Soweit es mit noch einiger Schonung der Reſte der Formen der Freiheit vereinbarlich war, und mit Ausnahme der collegialiſchen Organiſation aller Gerichtshöfe und des Geſchwornengerichts, hatte bekanntlich Napoleon in Frankreich dieſes orientaliſche autokratiſch-büreaukratiſche Syſtem durchgeführt und ſelbſt das Princip der Verantwortlichkeit der Beamten gegen die Bürger aufgehoben, indem kein Beamter ohne Regierungserlaubniß von den Bürgern wegen Verletzungen durch ſeine Amtshandlungen belangt werden durfte, während umgekehrt alle Verwaltungsbeamten gegen Willkür des Kaiſers durchaus keine geſicherte Stellung hatten. Selbſt noch jetzt beſteht dieſes Syſtem großentheils in Frankreich, obwohl gemildert durch die Preßfreiheit, die ſelbſtſtändigeren Reichskörper, die Verantwortlichkeit der Miniſter und die etwas freieren Departemental-, Arrondiſſements- und Municipal-Räthe.

Die Beurtheilung dieſer verſchiedenen Syſteme hängt natürlich vor Allem von den höchſten Grundſätzen oder den Grundgeſetzen und Grundprincipien des Staates und den dadurch beſtimmten höchſten Aufgaben aller Staatsverwaltung ab. Im deſpotiſchen Staat iſt das Grundgeſetz nicht die ſouveraine Herrſchaft eines objectiven, allgemein anerkannten Rechtsgeſetzes, ſondern der Wille und Genuß des Deſpoten und ihre möglichſt ſchnelle Befriedigung, und ſoweit dieſe es geſtatten, Wille und Genuß der Mächtigen oder der Veziere und Satrapen und ſo ſtufenweiſe herunter. Das Grundprincip der Vollziehung der höheren Befehle für die Untergebenen aber iſt Sinnlichkeit und Furcht und durch ſie beſtimmter, blinder Gehorſam. Eben ſo wenig, als ein auf dem gemeinſchaftlichen Geſellſchaftswillen beruhendes objectives, allgemeines feſtes Geſetz, haben hier die Regierung und die Beamten

objective heilige Rechtsanſprüche der Regierten zu achten. Es gibt alſo hier auch keine Nothwendigkeit einer möglichſt ſorgfältigen und geeigneten Berathung jeden Beſchluſſes der Verwaltung, daß ſie möglichſt jenen allgemeinen objectiven Geſetzen und Rechten entſprechen. Es beſteht hier auch nicht, ſo wie im Rechtsſtaat, das Grundprincip der Befolgung aller öffentlichen Maßregeln in der freien Achtung der Grundgeſetze, des allgemeinen freien Volkswillens und der ihm entſprechenden Maßregeln. Hiernach ſchon iſt es wohl klar, daß im Allgemeinen das repräſentativ-collegialiſche Syſtem dem Rechtsſtaate, das autokratiſche und büreaukratiſche Syſtem dagegen der Deſpotie entſpricht. Insbeſondere wird auch, ganz abgeſehen von den unmittelbaren Vorſchriften der Verfaſſung, die möglichſte Zuziehung von Repräſentanten des Volks bei der Verwaltung dem Grundgeſetz und dem Grundprincip der freien rechtlichen Regierung entſprechen. Das erkannten denn auch die Regierungen, als in unſerer Zeit der Rechtsſtaat wiederum lebendigere Anerkennung und Achtung erhielt. Sie umgaben, bewußter oder unbewußter beſtimmt durch das Weſen, das Grundgeſetz und Grundprincip des Rechtsſtaates, ſich oder die Miniſter, die Beamten in den Provinzen und Gemeinden wieder mit Volks- und Land- und Gemeinde-Räthen und ſtellten auch ſonſt, z. B. in den unterſten Inſtanzen der Juſtiz, wieder collegialiſche Einrichtungen her. Dadurch kam die öffentliche Achtung des Rechts wieder zu größerer Kraft. Die öffentlichen Beſchlüſſe entſprachen mehr derſelben und dem Wunſch und Bedürfniß der Regierten, wurden leichter und williger vollzogen. Ganz beſonders aber ſind in England in dieſer Beziehung, neben den freien Städte- und Kirchſpiels-Verfaſſungen und Aſſociationen, neben der Freiheit der Petitionen und der Preſſe, die vierteljährigen Vereinigungen der Friedensrichter einer Grafſchaft mit Zuziehung von Geſchwornen und ihre Entſcheidungen über die allgemeinen Grafſchafts-Angelegenheiten und über die Beſchwerden gegen die Verfügungen der einzelnen Friedensrichter von großer Wichtigkeit.

Je mehr nun auf ſolche repräſentative Weiſe die Mitberathung und Controle freier, ſelbſtſtändiger Bürger und die Verantwortlichkeit aller Regierungshandlungen auch gegen ſie verbürgt ſind, um ſo eher kann dann bei den Staatsbeamten im engeren Sinne eine collegialiſche Organiſation da nachgelaſſen werden, wo etwa die Vortheile einer nicht collegialiſchen Einrichtung überwiegen ſollten. Es müſſen daher auch noch zunächſt in Beziehung auf die Organiſation blos der Staatsbeamten im engeren Sinne die Vortheile und Nachtheile der collegialen Einrichtung geprüft werden.

Die collegiale Geſchäftsbehandlung hat den Hauptvortheil, daß ſie individuelle, ſubjective Einſeitigkeit, Uebereilung, Willkür und Gewalt mehr ausſchließt und eine vielſeitigere, reifere Erwägung, eine beſonnenere, beſſer controlirte, kurz eine mehr dem objectiven Nationalgeſetz und Recht entſprechende Schlußfaſſung verſpricht. Mehrere Mitglieder eines Collegiums haben verſchiedene, zum

Theil entgegengeſetzte individuelle Standpunkte und Anſichten. Sie haben nicht ſo leicht Alle dieſelbe vorgefaßte leidenſchaftliche Anſicht, decken alſo die Blößen und Geſetzwidrigkeiten der Anſichten eines einzelnen Referenten auf, verhindern ihn durch ihre Controle, daß er ſich dieſen Einſeitigkeiten überläßt, ſind auch ſchwerer beſtechlich und haben zuletzt nur das allgemeine objective Geſetz und Recht zum gemeinſchaftlichen Vereinigungspunkt. Und wenn zumal nicht gänzlich und für immer ihre Verhandlungen der Kenntniß ihres Volks entzogen bleiben, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn auch geheime Neigungen die Mehrzahl der Collegiumsmitglieder für ſich allein auf den unrechten Weg hinziehen würde, ſie dennoch den Grundſätzen der Ehre und Pflicht, welche auch nur von einem Mitglied offen und kräftig geltend gemacht werden, nicht leicht widerſtehen. Auch behalten ſie alsdann keine Entſchuldigung für das Verkehrte übrig. Es bilden ſich zugleich in den Collegien dem objectiven, allgemein erkennbaren, feſten Rechtszuſtand entſprechende feſte Maximen. Und durch alles dieſes genießen die Collegien größeres Zutrauen, höhere Achtung, und freie Bürger fügen ſich leichter und williger ihren Beſchlüſſen, ſelbſt da, wo ſie ihnen unangenehm ſind.

Gegen dieſen weſentlichen Hauptvortheil der collegialen Einrichtung, der im Allgemeinen ſicher die beſſere, dem Rechtsſtaat entſprechendere Geſchäftsbehandlung verbürgt, führt man denn als Nachtheile und mithin zu Gunſten des Büreauſyſtems für's Erſte das an, daß durch die Verwaltung von Einzelbeamten die Regierungsgeſchäfte für die Centralgewalt erleichtert, daß Geld und Zeit und Kraft erſpart würden. Doch wird bei irgend wichtigen Geſchäften in einem tüchtigen Staat ſtets die Hauptrückſicht die ſein, daß ſie gut, nicht daß ſie bequem, mühelos und wohlfeil verwaltet werden. Die Fehler bei der ſchlechtern Verwaltung können leicht in jeder Hinſicht ungleich theurer zu ſtehen kommen. Auch ein zweiter dem Collegialſyſtem vorgeworfener Nachtheil, daß in Collegien Schlendrian, zu viele Schreiberei und geiſttödtende Formen, oft auch ein einſeitiger Einfluß des Referenten ſiegten, entſcheidet nichts, weil alle dieſe Nachtheile durch gute Einrichtung, Aufſicht und, ſoweit ſie hier möglich iſt, auch durch die Controle der öffentlichen Meinung beſiegt werden können. Ein dritter Nachtheil ſoll in der bei Collegien ſchwerer zu handhabenden Verantwortlichkeit beſtehen, weshalb man namentlich oft vom Standpunkte der Verantwortlichkeit der Miniſter aus die Nothwendigkeit uncollegialer und vorzüglich auch willkürlich entlaßbarer Unterbeamten behauptet. Aber es ſcheint bei der Vorſchützung dieſer Verantwortlichkeit entweder viel Mißverſtändniß oder viel kluge Täuſchung mit unter zu laufen. Abgeſehen davon, daß dieſe Verantwortlichkeit in den meiſten Staaten wohl noch nicht vielen Miniſtern unruhige Nächte verurſachte, ſo iſt ja ihr Sinn gar nicht der, die Miniſter für etwas Anderes verantwortlich zu machen, als für das, was ſie den beſtehenden Verhältniſſen nach ſelbſt durch eigene Nach-

läſſigkeit oder böſe Abſicht verſchuldeten. So wenig man den Finanzminiſter für jeden Receß der Caſſenverwalter des Landes verantwortlich macht, ſo wenig wird Jemand daran denken, einen Miniſter für die etwaigen nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, die blos aus der Unentlaßbarkeit oder der geſicherten Stellung und aus der collegialen Einrichtung ſeiner Unterbehörden entſtehen. Ueberwiegen alſo nur die Vortheile dieſer Einrichtungen an ſich, ſo kann die Verantwortlichkeit der Miniſter gar nichts daran ändern. Anders wäre es, wenn die collegialen Beamten ſelbſt auf bedenkliche Weiſe aller Verantwortlichkeit entgingen. Das iſt aber keineswegs der Fall. Beſtechung und treuloſer, böſer Wille kommen umgekehrt gerade bei einzelnen Beamten viel ſchwerer zu Tage, als bei halbwege gut beſetzten und gut controlirten Collegien, und eine gute Aufſicht kann es bewirken, daß auch bei Nachläſſigkeit und Ungeſchicklichkeit von collegialiſchen Beamten der Schuldige ſich nicht hinter die Collegen verſtecken und daß er von den Motiven der Ehre und Scham, des Wetteifers u. ſ. w. ebenſo gut erreicht werden kann, als der oft fern von aller höheren oder gleichen controlirenden Auctorität ſtehende Einzelbeamte. Für die Miniſterverantwortlichkeit iſt nur ſoviel nöthig, daß für das, was jeder Miniſter in ſeinem Departement verfügt und vollzieht, jedesmal er durch ſeine Unterſchrift verantwortlich wird, und daß bei allgemeinen, im Miniſterrath (Geheimenrath, Staatsminiſterium u. ſ. w.) beſchloſſenen Maßregeln immer beſtimmte Miniſter, einer, mehrere, oder alle, unterzeichnen und durch dieſe Unterzeichnung verantwortlich werden. Ein vierter und ein wirklicher Vorzug der Einzelbeamten vor den Collegien iſt allerdings der, daß die Geſchäftsbehandlung und Vollziehung höherer Befehle durch Einzelbeamten ſchneller, energiſcher, gleichmäßiger und durch leichtere Beweglichkeit der ganzen Behörde und ihr Selbſtſehen und Selbſthören an Ort und Stelle den augenblicklichen und individuellen Umſtänden entſprechender ſein kann. Und dieſer Vorzug kann für gewiſſe Verhältniſſe, z. B. für den Dienſt des activen Kriegsheeres, oder für gewiſſe Polizeigeſchäfte die Vortheile der collegialen Einrichtung allerdings überwiegen. Doch muß dieſe letztere die allgemeine Regel bleiben für den Rechtsſtaat, vollends für alle Arten der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Und nie dürfen die oben erwähnten deſpotiſchen Seiten eines autokratiſchen Büreauſyſtems, z. B. Unverantwortlichkeit gegen die Bürger und ihre Repräſentanten und Schutzloſigkeit der Beamten gegen höhere Willkür, eintreten. —

Uebrigens haben Beamtencollegien und ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten nicht der Societätsgenoſſen, ſondern der moraliſchen Perſonen und ihrer Mitglieder. Nur ſind für ſie die verfaſſungsmäßigen Staatsgeſetze für ihre Amtspflichten als unabänderliche Statuten anzuſehen. Die Rechte der Mitglieder ſind an ſich gleich, und auch die Präſidial- oder Directorial-Gewalt begründet nur einen Vorzug unter Gleichen, keine Obergewalt. Das Recht, ſich durch Ausführung

ihrer beſonderen Gegengründe (Separatvota) gegen die wenigſtens moraliſche Verantwortlichkeit eines Mehrheitsbeſchluſſes zu ſchützen, ſteht jedem Mitglied zu. — Die Literatur ſ. in Klüber's öffentl. Recht §. 343. C. Th. Welcker.

Colliſion der Geſetze und Rechte; hypothetiſche und abſolutgebietende Geſetze. Unter Colliſion verſteht man ein ſolches Zuſammenſtoßen oder Zuſammentreffen verſchiedener Kräfte, daß beide nicht zugleich wirkſam ſein können, ſondern eine der andern weichen muß; wie z. B. wenn ein Geſetz eine beſtimmte Handlung verbietet und ein anderes dieſelbe Handlung erlaubt. Bei der großen Menge und Verſchiedenartigkeit unſerer Geſetze, unſerer älteren und neueren römiſchen, deutſchen und canoniſchen, unſerer Reichs- oder Bundes- und Landes-, Provinz- und Ortsgeſetze, ſind ſolche Colliſionen der Geſetze und der durch ſie begründeten Rechte leider etwas ſehr Häufiges. Man pflegt nun nach einzelnen gelegentlichen geſetzlichen Entſcheidungen ſolcher Colliſionen, vorzüglich im römiſchen und canoniſchen Recht, eine große Reihe zum Theil einſeitiger und ſich ſelbſt widerſprechender Regeln für dieſelben aufzuſtellen. Die Hauptſache iſt auch hier, wie in allen Lehren über das Geſetz, daß man vor Allem von dem wahren geſetzgeberiſchen Willen als dem Weſen des Geſetzes und von der Ausdehnung der geſetzlichen Kraft des geſetzgeberiſchen Willens ausgehe und darnach die Regeln zu bilden ſuche. In dieſer Beziehung muß man nun vor allen Dingen die abſolutgebietenden und die hypothetiſchgebietenden Geſetze unterſcheiden. Abſolutgebietende Geſetze ſind ſolche Beſtimmungen, welche die höchſte geſellſchaftliche Gewalt eines beſtimmten geſellſchaftlichen Lebenskreiſes aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Wohles allen Bürgern und Behörden als abſolut nothwendig erklärte und ihnen als unbedingte Pflicht vorſchrieb, wie z. B. das Verbot der Vielweiberei. Hypothetiſchgebietende Geſetze ſind ſolche, welche nur in der Vorausſetzung, Hypotheſe, gelten ſollen, daß die Bürger ſich nicht ſelbſt ihren Verhältniſſen angemeſſene Beſtimmungen zur Regulirung beſtimmter Verhältniſſe begründen, welche alſo nur bei dem Mangel ſolcher Beſtimmungen die Rechtsungewißheit aufzuheben und eine gleichförmige und im Allgemeinen paßliche Entſcheidung der Behörden und insbeſondere auch der Gerichte zu bewirken beſtimmt ſind. So iſt z. B. die Beſtimmung, daß es bei ſtillſchweigender Fortſetzung einer abgelaufenen Miethe ſo angeſehen werden ſoll, als hätten die Parteien die Miethe noch einmal auf die ganze früher beſtimmte Zeit erneuert, ſofern durch Vertrag oder Ortsgewohnheit nichts Anderes beſtimmt iſt, ein hypothetiſches Geſetz. Bei weitem der größere Theil der Privatrechtsbeſtimmungen und ſelbſt ein, wenn auch verhältnißmäßig nur kleiner, Theil der Beſtimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältniſſen iſt hypothetiſcher Natur in jeder wahrhaft die Freiheit achtenden Geſetzgebung. Jede politiſche Gewalt muß, ſoweit nicht das Geſammtintereſſe gebieteriſch das Gegentheil

heiſcht, den einzelnen Bürgern, Gemeinden, Städten, Provinzen und Bundesländern die Freiheit laſſen, nach ihren beſonderen Ueberzeugungen, Bedürfniſſen, Verhältniſſen in ihren Kreiſen die geſellſchaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. So überließ es z. B. das allgemeine Reichsgeſetz der Carolina (ſ. oben S. 273), bei einer großen Reihe von Beſtimmungen, die ſie hiernach für blos hypothetiſch erklärte, den einzelnen Landesgeſetzgebungen, andere ihnen zweckmäßiger ſcheinende Beſtimmungen zu befolgen oder zu begründen, während ſie bei andern, alſo abſolutgebietenden, Beſtimmungen jede frühere oder ſpätere entgegenſtehende landesgeſetzliche Beſtimmung für ungültig erklärte.

Dieſes vorausgeſetzt, laſſen ſich nun zur Schlichtung der Colliſionen widerſtreitender Geſetze und der durch ſie begründeten Rechte und Verbindlichkeiten folgende Hauptregeln aufſtellen.

I. Alle abſolutgebietende Geſetze gehen ſtets den blos hypothetiſchgebietenden vor. Dieſes folgt unmittelbar aus dem geſetzlichen Sinn und Willen dieſer Geſetze ſelbſt.

II. Von den abſolutgebietenden Geſetzen geht ſtets das allgemeinere oder von der allgemeineren und höheren geſellſchaftlichen Gewalt ausgehende dem ſpecielleren oder untergeordneten abſoluten oder hypothetiſchen Geſetz vor. So ging alſo früher das abſolute Reichsgeſetz dem Landesgeſetz vor. Das abſolute Landesgeſetz geht dem Provinzialgeſetz, das Provinzialgeſetz dem Ortsgeſetz, dieſes der autonomiſchen und Privatvertrags-Beſtimmung vor. Es folgt dieſes unmittelbar aus der Unterordnung der kleineren Geſellſchaftskreiſe unter die höhere Gewalt der größeren und aus der Abſicht der von der höheren erlaſſenen abſolutgebietenden Geſetze, daß ſie um des größeren allgemeinen Wohls willen unweigerlich im ganzen Umfang ihres Gebiets befolgt werden. Ob und inwieweit dieſes nun auch von den Bundesgeſetzen in Beziehung auf die Landesgeſetze gilt, dieſes hängt von der Frage ab, ob der deutſche Bund ein wirklicher Bundesſtaat mit ſouverainer, wahrhaft geſetzgebender Gewalt iſt und alſo die volle perſönliche Souverainetät der deutſchen Regierungen aufhebt, oder ob er nur ein rein völkerrechtlicher Bundesvertrag ſouverainer Staaten iſt (S. oben Bund S. 97 ff. und unten deutſcher Bund). Im letzteren Falle iſt es das völlig Angemeſſene, daß die Bundesgeſetze, ſoweit ſie auf landesverfaſſungsmäßigem Wege gültige Landesgeſetze geworden ſind, lediglich als ſolche gelten, ſonſt aber nur nach der Clauſel in den einzelnen Ländern zur Anwendung kommen, welche z. B. Baiern bei der Publication der Carlsbader Beſchlüſſe ausdrücklich hinzufügte, „ſoweit ſie nämlich nicht mit dem Landesverfaſſungsrecht (den verfaſſungsmäßigen abſolutgebietenden Landesgeſetzen) im Widerſpruche ſtehen.“

III. Bei der Colliſion von blos hypothetiſch gebietenden Geſetzen unter ſich gilt eine gerade umgekehrte Rangordnung. Der beſondere Vertrag geht hier dem Ortsgeſetz, dieſes dem Provinzial-,

dieſes dem Landesgeſetz und dieſes wiederum dem Reichs= und Bundesrecht vor. Dieſes bezeichnet das deutſche Rechtsſprüchwort: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht." Daſſelbe könnte in Deutſchland um ſo mehr allgemein, freilich nach II. immer noch zu allgemein, ausgedrückt werden, weil, bei der großen Achtung der Deutſchen für die autonomiſche Freiheit der Bürger, die allermeiſten Geſetze nur hypothetiſche Geſetze waren.

IV. Wenn gleich allgemeine abſolutgebietende Geſetze unter ſich collidiren, und eben ſo bei der Colliſion gleich allgemeiner oder gleich ſtarker hypothetiſcher Geſetze unter ſich, gehen die einheimiſchen Geſetze den nur zur Aushülfe (oder in subsidium) aufgenommenen fremden, namentlich römiſchen oder canoniſchen, Geſetzen vor. Auch dieſes folgt wiederum aus der geſetzlichen Abſicht, daß letztere nur für den Fall gelten ſollten, wenn es an einheimiſchen Rechtsbeſtimmungen fehlte.

V. Nach dem hiſtoriſchen Sinn der Aufnahme des canoniſchen und römiſchen Rechts geht in der Regel, oder bis beſondere Ausnahmen nachgewieſen werden, das canoniſche Recht dem römiſchen vor.

VI. Wenn gleich allgemeine abſolutgebietende und nach IV. und V. dem hiſtoriſchen Urſprunge nach gleich ſtarke Geſetze mit einander in Colliſion kommen, und ebenfalls bei einer Colliſion gleich allgemeiner abſolutgebietender und dem hiſtoriſchen Urſprunge nach gleicher Geſetze, gehen die jüngeren, d. h. die ſpäter publicirten Geſetze oder Geſetzſammlungen, den früher publicirten oder älteren vor. Dieſe Regel folgt von ſelbſt daraus, daß durch das neuere Geſetz, welches einem älteren widerſpricht, ſich der wahre lebendige Wille der Geſetzgebung ausdrückt, daß nicht mehr das ältere, ſoweit es widerſpricht, ſondern das neuere gelten ſolle. Aber die Geſetzgebung muß die rechtliche Gewalt haben, dieſes rechtsgültig wollen zu können und es auch wirklich wollen. Daher kann dieſe Regel vom Vorzug des neueren Rechts nur erſt nach jenen früheren Regeln und nur erſt mit der angeführten Beſchränkung gelten, was man gewöhnlich überſieht.

VII. Bei ſonſtiger Gleichheit der Geſetze geht im Colliſionsfalle die Ausnahme von der allgemeineren Regel dieſer Regel vor, weil es eben die Abſicht des Geſetzgebers war, in dieſem Falle die Gültigkeit der allgemeineren Regel zu beſchränken. So geht alſo ein ſogenanntes ſinguläres Recht, z. B. eine allgemeine Abweichung von dem gemeinen Recht rückſichtlich der Bürgſchaften zu Gunſten aller Frauen, dem gemeinen Recht vor, und wiederum eine für nur individuell beſtimmte Perſonen und Sachen gemachte Ausnahme, oder ein Privilegium, dem ſingulären Recht. Und ganz nach demſelben Grundſatz muß dann auch wieder ein mehr ſinguläres Recht und ein ſpecielleres Privilegium dem weniger ſingulären und weniger ſpeciellen vorgehen, z. B. ein Privilegium des einzelnen Bürgers dem widerſtreitenden Privileg ſeiner ganzen Stadt.

VIII. Eben ſo gehen bei ſonſt gleichen Geſetzen diejenigen beſon=

deren Beſtimmungen, die, nach der verſchiedenen Natur der Rechtsverhältniſſe, zunächſt für einen beſondern Kreis dieſer Rechtsverhältniſſe gegeben ſind, denen vor, welche zunächſt für einen andern Kreis berechnet waren. Es gehen alſo 1) die in Beziehung auf die bleibenden perſönlichen Verhältniſſe und rechtlichen Eigenſchaften oder Perſonenrechte der Bürger, z. B. die zur Feſtſetzung der Zeit der Großjährigkeit, gegebenen Beſtimmungen (statuta personalia) des Orts, welchem der Menſch zunächſt perſönlich angehört, überall andern perſönlichen Statuten vor. Er wird, wo er auch vorübergehend ſich befinde, überall nach den perſonenrechtlichen Statuten ſeiner Heimath beurtheilt. 2) Es gelten ebenſo die für die unbeweglichen Sachen eines beſtimmten Diſtricts gegebenen ſachenrechtlichen Beſtimmungen (statuta realia) ſtets für dieſe Sachen, ihre Beſitzer mögen ſich befinden, wo ſie wollen. 3) Auf gleiche Weiſe endlich gelten die Geſetze, welche für die in einem beſtimmten Diſtrict ſtattfindenden Geſchäfte und Handlungen die obligationenrechtlichen Formen und rechtlichen Folgen beſtimmen (statuta mixta), für alle Handlungen und Geſchäfte in dieſem Diſtricte, z. B. für Proceßgeſchäfte, Contracte. Auch auswärts wird alſo die Frage über die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieſer Geſchäfte nach den Geſetzen des Orts, wo ſie vorgenommen werden, beurtheilt.

Es wäre nicht ſchwer, dieſe Regeln, welche aus dem wirklichen und rechtsgültigen oder dem Umfang der geſetzgeberiſchen Macht entſprechenden Willen abgeleitet ſind, auch durch unſere poſitiven Geſetze gegen die zum Theil abweichenden und verwickelteren Regeln, wie ſie mit der betreffenden Literatur ſich z. B. in Thibaut's Pandekten §. 37, 38 u. 86 finden, zu vertheidigen und ſie nach ihren Folgeſätzen weiter auszuführen. In ſtaatsrechtlicher Beziehung jedoch ſcheint das Bisherige zu genügen. C. Th. Welcker.

Colluſion. Im Allgemeinen verſteht das Geſetz unter Colluſion das auf rechtswidrige Täuſchung Dritter gerichtete Verabreden *). So nennt z. B. das Geſetz ein Verabreden zwiſchen dem Bevollmächtigten des Verkäufers und dem Käufer zu dem Zwecke, um einen zum Nachtheil des Verkäufers gereichenden Kauf durch Herabdrücken des Kaufpreiſes zu Stande zu bringen, Colluſion **). Das Geſetz beſtimmt, daß eine ſolche Handlung keine Rechtsgültigkeit haben ſoll. Außerdem bedroht das Geſetz jede Colluſion, welche den Charakter eines beſtimmten Vergehens annimmt, mit der Strafe, welche dieſem Vergehen entſpricht. So trifft den Sachwalter, welcher mit dem Gegner ſeines Clienten colludirt und ſich ſo des Verbrechens der Prävarication ſchuldig macht, die Strafe dieſes Verbrechens.

---

*) Brissonius, De verb. signif. s. v. Colludere, Collusio etc. Tit. Dig. „De collusione detegenda“ (40. 16.) Tit. Cod. „De collusione detegenda“ (7. 20.).

**) L. 7. §. 6. Dig. Pro emtore. L. 13. §. 27. Dig. de act. emt. vend.

Vorzugsweiſe verſteht man unter Colluſion ein Verabreden beſtimmter Art, ein ſolches, welches zum Zweck hat, eine wahrheitswidrige Uebereinſtimmung der Ausſagen mehrerer Perſonen, welche dabei intereſſirt ſind, daß die wahre Beſchaffenheit eines Criminalfalls nicht erkannt werde, vor Gericht zu bewirken und dieſen Ausſagen einen größern Schein von Wahrheit zu geben *). Das Motiv einer ſolchen Handlung kann verſchieden ſein, Selbſtliebe, der Wunſch des Handelnden, daß um ſeiner ſelbſt willen die Wahrheit nicht an den Tag komme, Furcht vor dem Angeſchuldigten, deſſen Charakter von der Art iſt, daß zu vermuthen iſt, eine wahre Ausſage werde ihn zur Rache reizen, Theilnahme für den Angeſchuldigten u. ſ. w.

Sowie das Strafverfahren überhaupt darauf gerichtet ſein muß, die Wahrheit zu erforſchen, ſo iſt es auch eine Aufgabe deſſelben, das entfernt zu halten, was dieſem Zweck entgegenſtrebt **).

Da Colluſionen die Erreichung deſſelben hindern, ſo iſt es in Deutſchland herrſchender Grundſatz, daß der Unterſuchungsrichter Mittel zur Verhinderung derſelben anwenden, daß er namentlich wegen Verdachts von Colluſionen zur Haft ſchreiten dürfe.

In dem Grad, in welchem ſich in Deutſchland der ſogenannte Inquiſitionsproceß ausbildete ***) und die Maxime geltend machte, daß der Unterſuchungsrichter in der Anwendung der Mittel für den Zweck freie Hand haben müſſe, in demſelben Grade bildete ſich, bei der immer mehr ſinkenden Achtung vor der bürgerlichen Freiheit †), der Gerichtsgebrauch aus, daß es dem Unterſuchungsrichter geſtattet ſei, zur Vermeidung von Colluſion die Verhaftung eintreten zu laſſen. Bis zu dem Zeitalter der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. war eine ſolche Maßregel für einen ſolchen Zweck ganz unbekannt. Auch dieſes Geſetzbuch des ſechzehnten Jahrhunderts ſchweigt davon, indem es im Art. 11 ganz deutlich blos davon redet, daß man Colluſionen durch Trennung der „Gefangenen“ verhindern ſolle ††). Dieſe Geſetzesſtelle ſpricht blos von dem Fall, wenn mehrere deſſelben Verbrechens Angeſchuldigte wegen Gefahr der

---

*) Martin, Lehrbuch des teutſchen gemeinen Criminalprozeſſes. Dritte Ausgabe. Heidelberg 1831. §. 60. d. S. 139. 140.

**) Darum iſt es Vorſchrift, daß der Angeſchuldigte nicht in Gegenwart der Mitſchuldigen oder Zeugen vernommen werden ſoll, darum iſt die Anwendung des Mittels der Confrontation (ſ. Confrontation) auch in dieſer Beziehung bedenklich.

***) S. dieſes Lexikon Band I unter dem Wort: Anklage ꝛc. S. 575.

†) Mittermaier: Das deutſche Strafverfahren §. 67. „Von der Verhaftung.“ Derſelbe: „Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geſchwornengericht in Vergleichung mit dem deutſchen Strafverfahren. Landshut 1819. S. 3 ff.“

††) Es heißt in dem letzten Satz dieſes Art.: „Und wann auch der Gefangenen mehr denn einer iſt, ſoll man ſie, ſo viel gefänglicher Behältniß halb ſein mag, von einander theilen, damit ſie ſich unwahrhaftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie ſie ihre That beſchönigen wollen, unterreden mögen.“

Flucht verhaftet worden ſind *). Indeſſen wurde dieſe Stelle des Geſetzes gewaltſam zur Ausbildung einer Theorie über Verhaftung zur Vermeidung von Colluſionen mißbraucht, und dieſe Lehre, die beſonders erſt ſeit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts ſich in der Literatur des Strafrechts bemerkbar gemacht hat, indem bei den ältern Criminaliſten kaum eine Spur davon zu finden iſt, behauptet noch bis auf den heutigen Tag ganz ungeſtört ihre Herrſchaft ſowohl in den Lehr- und Handbüchern des deutſchen Strafproceſſes, als auch in der Rechtspflege, ſo daß man ſagen kann, daß in keiner Beziehung Theorie und Praxis einen ſo engen Freundſchaftsbund geſchloſſen haben, als in dieſer. Mögen auch auf dem Pergamente der Staatsgrundgeſetze Worte von Schutz der perſönlichen Freiheit glänzen, ſo ſind ſie doch ſo unbeſtimmt und lakoniſch, daß ſie kaum mehr, als ein bloßer Schall ſind. „Wenn man," ſo beginnt Mittermaiers Beitrag zum vierten Bande von A. Müllers Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten: Neueſtes Geſetz des Kantons Zürich von 1831 über die Bedingungen der Verhaftung und der Entlaſſung aus dem Verhaft **), „die Beſtimmungen der neueſten Verfaſſungsurkunden über die Verhaftung lieſ't, ſo fühlt man recht lebhaft die Wahrheit der Klage, daß die im Lapidarſtyl geſchriebenen Sätze der Verfaſſungsurkunden gewöhnlich ſo unbeſtimmt und nur in allgemeinen Umriſſen hingeſtellt ſind, daß man oft verſucht wird, zu glauben, daß die Concipienten dieſer Verfaſſungen abſichtlich dieſe Sprache wählten, damit man die Unbeſtimmtheit des Ausdruckes deſto leichter für ſich benutzen und den Satz ſo auslegen könne, wie es nöthig ſcheint, um am wenigſten dem Volk zugeben zu müſſen, und doch durch den ſchön klingenden Satz der Verfaſſungsurkunden den Schein der Liberalität zu retten. Es klingt wahrlich recht erbaulich, wenn es z. B. heißt: Niemand darf anders als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und in den geſetzlichen Formen verhaftet werden. Fragt man aber um die Anwendung des Satzes in der Erfahrung, insbeſondere in Ländern, in welchen kein vollſtändiges Criminalgeſetzbuch gilt, wo daher das ſogenannte gemeine Recht entſcheidet, ſo ſieht man bald, daß man durch die Berufung der Verfaſſungsurkunde auf die Geſetze nicht viel gewonnen hat. Der Unterſuchungsrichter läßt in jedem Criminalproceſſe, wenn er eine Handlung für ein Verbrechen hält, verhaften, wo nur ein Verdacht gegen den Angeſchuldigten vorhanden iſt; er hat auch kein Be-

*) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1834, Stück 2. „Kurze praktiſche Bemerkungen aus dem Gebiete des Strafproceſſes, von Mittermaier — II. In wiefern iſt die Verhaftung wegen Gefahr der Colluſion zu rechtfertigen?"

**) Mit Recht bezeichnet Mittermaier auch dieſes Geſetz, welches u. A. ganz allgemein beſtimmt: „Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu beſorgen ſtände, der Verdächtige würde die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erſchwerung der Unterſuchung mißbrauchen," als ein ſolches, „das den Forderungen, welche man an eine Legislation zu ſtellen berechtigt iſt, nicht entſpricht."

denken, es in Fällen zu thun, wo nicht entfernt eine Gefahr exiſtirt, daß der Angeſchuldigte entfliehen werde, wo aber eine Beſorgniß vorhanden iſt, daß der Angeſchuldigte mit andern Theilnehmern des Verbrechens ſich verabreden oder ſeine Freiheit dazu mißbrauchen werde, um Zeugen zu falſchen Ausſagen zu bewegen. Da alle dieſe Rückſichten nur von dem ſubjectiven Ermeſſen des Inquirenten abhängen, ſo wird auf die willkürlichſte Weiſe die Verhaftung angewendet und beliebig verlängert, weil der Inquirent erklärt, daß noch immer Beſorgniſſe der Colluſion vorhanden ſeien" *) u. ſ. w. Nicht mit der Lehre zufrieden, daß der Angeſchuldigte wegen Gefahr der Colluſion verhaftet werden könne, haben ſich ſogar Stimmen zu dem Vorſchlag erhoben, daß man Zeugen zur Entfernung dieſer Gefahr in Haft halten könne. So ſchlug z. B. der königl. bairiſche Appellationsgerichts-Präſident Graf von Lamberg in ſeiner Schrift: Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen (Sulzbach 1821), vor, einen Sicherheitsverwalter zu beſtellen, dem zur Vermeidung von Abredungen der Zeugen oder Indicirten alle mögliche Mittel, ja ſelbſt nöthigenfalls proviſoriſche Haft der Zeugen zu Gebote ſtehen ſollten **). Ja ſelbſt der Rechtspflege ſind ſolche Theorien nicht fremd. So iſt z. B. im 13ten Band von Hitzigs Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege S. 353 — 364. ein Criminalrechtsfall ***) mitgetheilt, deſſen Darſtellung einen Unterſuchungsrichter zeigt, welcher ſich nicht bedachte und ſich durch den Art. 23. der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen: „Die Freiheit der Perſon — iſt — keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetz beſtimmen," ſowie durch den Art. 33 dieſes Staatsgrundgeſetzes: „Kein Heſſe darf anders, als in den durch das Recht und das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen verhaftet — werden," nicht abhalten ließ, einen Zeugen zur Verhinderung einer möglichen Colluſion 17 Tage lang in Haft zu halten †).

Die neueren Strafgeſetzgebungen deutſcher Staaten haben mehr oder weniger die Grundſätze adoptirt, welche Lehr- und Rechtspflege ihnen vorhält. Die preußiſche Criminalordnung beſtimmt im §. 209,

---

*) Weiter unten hebt der Verfaſſer auch noch den Umſtand hervor, daß die verwaltende Behörde, die Polizei, ſich neben den Gerichten die Befugniß zugeſteht, ganz nach Belieben Verhaftungen vorzunehmen.

**) S. Mittermaiers Beurtheilung dieſer Schrift im 6ten Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts S. 328 ff.

***) „Verſuchter Betrug gegen eine öffentliche Anſtalt. Haft eines Zeugen zur Verhinderung von Colluſionen."

†) S. noch Bopp, Mittheilungen aus den Materialien d. Geſetzg. und Rechtspflege des Großherz. Heſſen. Bd. 5. Darmſt. 1831. II. „Darf ein Unterſuchungsrichter für den Zweck der Unterſuchung, z. B. zur Vermeidung von Colluſionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erſcheint, detiniren?" und H. K. Hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländiſcher Angelegenheiten, Band 1. Darmſt. 1831. V. „Die perſönliche Freiheit des Staatsbürgers im Großherzogth. Heſſen in der Theorie und in der Praxis." S. 52—56.

daß der Richter immer die Verhaftung könne eintreten laſſen, wenn er gegründete Beſorgniß habe, daß der Angeſchuldigte ſeine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erſchwerung der Unterſuchung mißbrauchen werde *). Nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuch vom Jahr 1803 Th. 2. §. 306. ſoll der Beſchuldigte nur dann mit der Verhaftung verſchont werden, wenn die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte, zugleich der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Perſon von unbeſcholtenem Rufe iſt und aus ſeiner Freiheit nicht zu beſorgen ſteht, daß die Unterſuchung erſchwert werde **). Das Strafgeſetzbuch des Königreichs Baiern hebt Th. 2. Art. 121, indem es im Art. 113. Jeden, welcher einer Uebertretung angeſchuldigt iſt, worauf das Geſetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe geſetzt hat, der perſönlichen Haft bis zum Ausgang der Unterſuchung unterwirft, beſondere Fälle hervor, in welchen eine Haft wegen Colluſion eintreten ſoll: „Bei Unterſuchung über Räuber- oder Diebesbanden und andere dergleichen verbrecheriſche Complotts oder Banden dürfen Alle, die mit den Verbrechern in Verbindung geſtanden haben und welche eine Colluſion mit den Uebelthätern befürchten laſſen, proviſoriſch verhaftet werden ***).

Unter den Entwürfen zu Strafproceß-Ordnungen macht ſich der Entwurf für das Königreich Hannover auch dadurch bemerkbar, daß er vorſchlägt, auch dann eine Verhaftung eintreten zu laſſen, wenn mit Grund zu beſorgen ſei, daß die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit oder Erſchwerung der Unterſuchung mißbraucht werde. S. Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 10. Nr. I. „Der neue Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Hannover ꝛc.“ S. 7.

Man muß mit Mittermaier (Archiv des Criminalrechts a. a. O.), indem er die verſchiedenen Zwecke, zu denen die Colluſionshaft dienen ſoll, aufzählt (1. Verbannung der Nachtheile durch Beſprechung unter den verſchiedenen Mitſchuldigen, 2. Verhinderung der Verleitung der Zeugen zu falſchen Ausſagen durch den Angeſchuldigten, 3. Abhaltung von der Vertilgung der Spuren der That durch den Angeſchuldigten), unterſucht, welcher Zweck eine ſolche Haft rechtfertigen könne, und nachweiſt, daß ſie aus den beiden letzten Rückſichten nicht eintreten dürfe †), ſich darin einverſtanden erklären, daß die Gründe für die Haft zum Zweck der Vermeidung der Colluſionen unter den Mit-

*) Archiv des Criminalr. a. a. O. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprozeſſes mit beſonderer Berückſichtigung des Preußiſchen Rechts. Königsberg 1833. §. 79. S. 112—117.

**) Borſchitzky, Handbuch des öſterreichiſchen Geſetzes über Verbrechen. Prag 1815. S. 308. 309.

***) v. Wendt, Grundzüge des teutſchen und beſonders bayeriſchen Criminalprozeſſes. Erlangen 1826. §. 60. S. 98. 99.

†) Noch Heffter lehrt §. 654. ſeines Lehrbuchs des gemeinen deutſchen

ſchuldigen ſo gewichtig ſind, „daß auch der gemeinrechtliche Richter und der Geſetzgeber dieſen Arreſt anwenden darf". Allein ebenſo iſt dieſem ausgezeichneten Criminaliſten beizuſtimmen, wenn er insbeſondere fordert: 1) daß dieſer Arreſt nur dann angewendet werden dürfe, wenn in den Umſtänden des einzelnen Falls Gründe vorhanden ſeien, welche die Beſorgniß der Verabredung der Mitſchuldigen rechtfertigten, was namentlich dann der Fall ſei, wenn nach der Beſchaffenheit des angeſchuldigten Verbrechens eine ſtrafbare Verbindung, und zwar ein eigentliches Complott, ſich anzeige und ſo das Daſein mehrerer Mitſchuldigen nicht zweifelhaft ſei, oder wenn ſonſt Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen hätten und zugleich ſchon wahrſcheinliche Verſuche einer Verabredung zur Täuſchung des Unterſuchungsrichters gemacht worden wären; 2) daß ein Verbrechen indicirt ſein müſſe, welches ſchon eine größere Strafe zur Folge habe, weil ſonſt das Uebel und der Nachtheil außer Verhältniß ſtehe mit dem Intereſſe, welches der Staat an der Entdeckung des Verbrechens habe; 3) daß die Haft aufhören müſſe, wenn der Zweck derſelben erreicht ſei, und überhaupt dieſelbe als nutzlos erſcheine *).

Criminalrechts. Halle 1833 (mit Martin Lehrbuch §. 109. S. 285. Note 2.), der Beſchuldigte dürfte verhaftet werden, „wenn Colluſionen zwiſchen ihm und ſeinen Mitſchuldigen oder den Zeugen zu befürchten ſeien."

*) In beſonderer Beziehung auf Geſetzgebung ſchlägt der Verfaſſer noch vor, eine Zeit zu beſtimmen, über welche hinaus der Arreſt wegen Colluſion nicht fortdauern dürfe, indem ſonſt die Gefahr zu groß ſei, daß der Unterſuchungsrichter die individuelle Freiheit zu lange beſchränke, und die Erfahrung zeige, daß, wenn ein geſchickter und fleißiger Inquirent bei vorhandener Abſonderung der Mitſchuldigen nicht in der erſten Zeit die Wahrheit ermitteln könne, er durch eine längere Haft nichts mehr gewinnen werde.

Als im Jahre 1831 der Ständeverſammlung des Königreichs Baiern der neueſte revidirte Entwurf einer Strafproceß-Ordnung vorgelegt wurde, ward in den Motiven ausdrücklich ausgeſprochen, daß eine Haft zur Vermeidung von Colluſionen nicht mehr ſtattfinden ſolle.

Die franzöſiſche Strafproceß-Geſetzgebung kennt, hierin im Weſentlichen mit der deutſchen Geſetzgebung des 16ten Jahrhunderts übereinſtimmend, keine Haft zur Vermeidung von Colluſionen, ſie räumt nur dem Unterſuchungsrichter die Befugniß ein, dem Gefangenen die Communication mit Andern abzuſchneiden, wenn der Zweck der Unterſuchung dieſe Beſchränkung fordert.

Glaubrech, Ueber die geſetzlichen Garantieen der perſönlichen Freiheit in Rheinheſſen. Ein Beitrag zur Kenntniß der franzöſiſchen Geſetzgebung in deutſchen Staaten. Darmſt. 1834. S. 83 ff. (S. 86. theilt der Verfaſſer dieſer intereſſanten Schrift folgendes Umlaufſchreiben des franzöſiſchen Juſtizminiſters vom 10. Februar 1819 mit: „Das Verbot der Communication der Gefangenen mit Andern kann unter gewiſſen Umſtänden nützlich ſein, zumal, wenn es ſich von Verbrechen handelt, die mit Verabredung und durch ein Complott verübt worden ſind; aber die Anwendung dieſer Maßregel ohne Unterſchied, oder ihre Verlängerung würde ſo ſehr einer guten Verwaltung der Juſtiz und den Geſetzen der Humanität widerſtreiten, daß die Unterſuchungsrichter nicht vorſichtig und zurückhaltend genug dabei ſein können. Sie dürfen dieſelbe niemals anwenden, als wenn ſie unerläß-

Außer der Haft kennt der deutſche Gerichtsgebrauch noch andere Mittel zur Verhinderung der Colluſionen, namentlich die Entziehung der Mittel zu ſchriftlichen Mittheilungen, die Vorenthaltung der Schreibmaterialien u. ſ. w. *). Daß die Anwendung ſolcher Mittel oft zur geiſtigen Tortur wurde und wird, iſt bekannt.

Wie viele Aufgaben hat der deutſche Geſetzgeber auch in Bezug auf Achtung der individuellen Freiheit und der Geſetze der Humanität zu löſen! Bopp.

Colone, Colonat, ſ. Bauer.

Colonien finden wir in den älteſten Zeiten, faſt ſo weit die Geſchichte zu ihnen hinaufſteigt. Sie ſind wohl aller Geſchichte vorausgegangen, ohne daß ſie ihrer erwähnt, wie gar manche Erfindung, geſellſchaftliche Anordnung und politiſche Einrichtung, die ein Bedürfniß der Zeit waren, in der ſie entſtanden, wenn die Zeit das Bedürfniß begriff und ihm abzuhelfen wußte. Die Natur ſelbſt führte dazu, und die Mittel, ein Bedürfniß zu befriedigen, gingen nicht weiter, als dieſes ſelbſt. Von einem Syſteme der Coloniſirung konnte im Anfange noch nicht die Rede ſein, wie denn alle Syſteme und Theorien erſt den Thatſachen folgen, die man zu ordnen und unter allgemeine Grundſätze zu bringen ſucht. Im Drange, einer Verlegenheit zu begegnen oder vorzubeugen, nahm man den nächſten Weg zum Ziele und überließ das Gelingen den Umſtänden, die den Erfolg förderten oder ſtörten. Zeigte ſich in einem Gebiete Uebervölkerung, ward den Bewohnern der Raum zu beengt und ein Theil derſelben fand auf demſelben ſeinen Lebensunterhalt nicht mehr, entſtanden Parteiungen in einem Staate oder einer Gemeinde, ward ihre Stadt oder ihr Gemeindeweſen von dem ſiegreichen Feinde zerſtört oder aufgehoben, dann ſuchten die Bedrängten in der Ferne, was die Heimath ihnen verſagte, die Dürftigen Lebensunterhalt, die Bedrückten Freiheit, die Beſiegten ein neues Vaterland. Hatte ſich die Staatsgeſellſchaft bis zu einem ge-

lich zur Erforſchung der Wahrheit iſt, und auch ſelbſt dann nur ſo lange, als ſie durchaus nothwendig iſt.")

Auch die britiſche Geſetzgebung über Verhaftung kennt keinen Arreſt zur Vermeidung von Colluſionen und keine geheime, von aller Verbindung mit der Außenwelt abſchneidende Haft (daher namentlich Verwandte den Angeſchuldigten in ſeinem Gefängniſſe beſuchen dürfen). Zuvörderſt muß eine ſolche Freiheitsbeſchränkung ſchon darum dem britiſchen Strafverfahren fremd ſein, weil dieſes nicht auf die Erlangung eines Bekenntniſſes des Angeklagten berechnet iſt (ſ. Wendeborn, Ueber Großbritanien Th. 2. Berlin 1785. S. 21—23. Mittermaier, Das deutſche Strafverfahren §. 18. „Ausbildung des engliſchen Strafprozeſſes", und dieſes Lexikon Band 1. unter dem Wort: Ableugnung S. 128.). Dann hätte der Nationalgeiſt der Briten, dem es überhaupt gelang, den Inquiſitions-Proceß mit ſeinen Conſequenzen fern zu halten (Biener, Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitions-Prozeſſes. Leipzig 1827. S. 216.), weil er mit Mißtrauen die Freiheit bewachte (Mittermaier, „Der engliſche Strafprozeß" im 9. Band des Neuen Archivs des Criminalrechts Nr. XX. S. 524 ff.), keine ſolche Beſchränkung der perſönlichen Freiheit geſtattet.

*) Stübel, das Criminalverfahren in den deutſchen Gerichten Band 4. Leipzig 1811. §. 1931. S. 133.

wiſſen Grade ausgebildet, dann traf ſie ſelbſt Vorkehrungen, um der Verarmung, dem Mißvergnügen, den Parteiungen, einem innern Kriege vorzubeugen, und ſetzte den Krankheitsſtoff in der Entfernung ab, um ihn ſich ſelbſt unſchädlich zu machen. Die Urſachen, welche Colonien ins Leben riefen, waren demnach ſehr mannichfaltig, und die Mittel der Coloniſirung ſo verſchieden, als die Urſachen ſelbſt, als die Bildung des Volks, von dem die Colonien ausgingen, und ſein politiſcher und geſellſchaftlicher Zuſtand überhaupt. Ein kriegeriſcher Staat, der ſeine Macht befeſtigen oder erweitern wollte, legte auf wichtigen Punkten Colonien an, um durch ſie ein bedrohtes Gebiet zu ſchützen oder zu erweitern, oder eine unzufriedene und unruhige Bevölkerung im Zaum zu halten. Ein Handelsſtaat ſendete Colonien aus zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs; die Habſucht, um ſich zu bereichern; die Herrſchſucht, um Land und Leute ſich zu unterwerfen; der Aberglaube oder auch ein wohlwollender Bekehrungseifer, zur Verbreitung des rechten Glaubens. Selbſt die Gerechtigkeitspflege hat zur Gründung von Colonien beigetragen, indem ſie das eigene Land von dem Unrathe der Verbrecher, nach ihrer Anſicht, reinigte und denſelben in ferne Gegenden brachte. So hatten die Colonien in ihrem Entſtehen einen gar verſchiedenen Zweck, und die Auswanderer, die ſie bildeten, erfüllten dieſen Zweck freiwillig oder gezwungen. Immer hatten die Colonien indeſſen die Wirkung, daß ſie die Sprache, die Sitten, Bildung und Bedürfniſſe des Mutterlandes verbreiteten und, waren ſie freundlich aus ihm geſchieden, auch eine freundliche Geſinnung für daſſelbe bewahrten. So verſchieden die Gründe waren, die den Colonien ihr Entſtehen gaben, ſo verſchieden zeigten ſie ſich auch gewöhnlich in ihren Wirkungen. Die Griechen hatten für ſie die allgemeine Benennung, die ein Verlaſſen des väterlichen Hauſes, der Heimath bezeichnet (ἀπ-οικία), was auch die Anſiedelung in der Fremde herbeigeführt haben mochte. Nach dem Charakter der Regierungen geſtalteten ſich auch die Colonien, welche von denſelben angelegt wurden. Eroberer verpflanzten die Bevölkerung eines eroberten Landes, auf deren Unterwürfigkeit ſie kein Vertrauen ſetzten, und vertheilten dieſes unter die Sieger. In dieſem Geiſte haben aſſyriſche Könige ſchon Colonien angelegt, und in demſelben ſahen wir auch in ſpäterer Zeit noch Regierungen verfahren, deren Princip aſiatiſche Eigenmacht iſt. Länder wurden entvölkert, deren Treue verdächtig war, ihre Bewohner unter das erobernde Volk vertheilt und dieſem das Gebiet der Vertriebenen angewieſen. Handelnde Staaten ſuchten ſich gelegene Orte an dem Meere zu ſichern, um für ihren Handel Zufluchtsörter, Häfen, Mittel der Verbindung zu Kauf und Tauſch und Niederlagen für ihre Waaren zu haben. Solche Colonien waren ihnen in der Ferne um ſo unentbehrlicher, da die Schiffer in dem Compaſſe noch keinen Leiter in der hohen See kannten und ſich in der Nähe der Küſten halten mußten, was die Schifffahrt langſam und gefährlich machte. Zu dieſem Zwecke legten die Tyrer und Carthager ihre Colonien an, und dieſe,

die ſelbſt urſprünglich tyriſche Coloniſten geweſen, hatten ſolche Anſiedelungen auf den Küſten von Spanien, Madeira und wahrſcheinlich noch entfernter. Es iſt zu bedauern, daß uns über den Handel, die Schifffahrt und die Entdeckungen dieſer Briten der alten Welt beſtimmte Nachrichten fehlen. Wie unglückliche Kriege zur Gründung von Colonien beitrugen, davon haben wir viele Beiſpiele, unter denen wir hier nur der Anſiedelungen der Trojaner erwähnen wollen. Griechenlands Colonien bilden einen wichtigen Abſchnitt in ſeiner Geſchichte. Das rührigſte, geiſtreichſte und freieſte Volk der Erde verbreitete auf dieſem Wege ſeine Bildung mit ſeiner Sprache und Religion, ſeinen Inſtitutionen, Sitten und Gewohnheiten, und führte, wenn der Ausdruck geſtattet iſt, in ſeinen Anpflanzungen und Anſiedelungen einen mächtigen Damm auf, an dem die Wogen des Meeres von aſiatiſchen Heereszügen ſich brachen. Dieſe Colonien haben weſentlich dazu beigetragen, das Abendland vor dem orientaliſchen Despotism, ſeiner faulen Weichlichkeit und ſklaviſchen Gedankenloſigkeit zu bewahren. Welche Dienſte die Colonien dem Mutterlande und der Menſchheit in den perſiſchen Kriegen geleiſtet haben, bezeugt die Geſchichte. Die ewigen Parteikämpfe, welche die griechiſchen Freiſtaaten quälten, der bewegliche, zu gewagten Unternehmungen aufgelegte Geiſt des Volks, die Schwierigkeit, auf beſchränktem Raume eine zahlreiche Bevölkerung zu ernähren, begünſtigten die Verſendung von Colonien, und wie Griechenland den Samen von Kunſt und Wiſſen, religiöſen und politiſchen Anordnungen durch Eingewanderte aus fremden Ländern, aus Aegypten und Phönizien, erhalten hatte, ſo trug es die zu edlerer Blüthe und edlerer Frucht gereifte Saat wieder in die Fremde. Die Griechen hatten Colonien in Kleinaſien, auf den benachbarten Inſeln, an der Küſte des ſchwarzen Meeres, in Thrazien und Unteritalien, in Sicilien und Sardinien, im ſüdlichen Gallien und Spanien und ſelbſt in Afrika, Byzanz und Chalcedon an dem Propontis, Neapolis, Brundusium, Cumä, Sybaris und Päſtum in Italien, Agrigent, Meſſina und Syrakus auf Sicilien, in Gallien Maſſilia, in Spanien Sagunt, in Afrika Cyrene ſind bekannte Namen.

Die Römer hatten zahlreiche Anpflanzungen dieſer Art und befolgten bei denſelben einen beſtimmten Plan, der mit dem Geiſte der Verfaſſung wechſelte und das Gepräge derſelben trug. Unter den Königen, wo der Grund zur künftigen Größe des Staates gelegt ward, bezweckte man vorzüglich Erweiterung des eigenen Gebietes, Einheit der Geſinnungen und Intereſſen ſeiner Bewohner und Vergrößerung der Macht. Das Königthum, dem Volke geneigter als die Ariſtokratie, die ſich ſpäter an deſſen Stelle ſetzte, ſuchte, durch Verpflanzung der Bürger, den Dürftigen Land zu geben und in demſelben mit ſeinen neuen Bewohnern römiſchen Geiſt und römiſche Sitte einheimiſch zu machen. In den erſten Zeiten der Republik, wo die Macht und der Einfluß der Patrizier noch überwiegend war, hatte man auch bei Anlegung von Colonien beſonders patriziſche Intereſſen im Auge.

Die Reichen und Angeſehenen brauchten ſie zur Vergrößerung ihres Vermögens und Anſehens, und das meuteriſche Volk, das den Druck und die Härte der Vornehmen unwillig ertrug, ward aus der Hauptſtadt entfernt. Später, als die Stände ſich mehr ins Gleichgewicht geſetzt und die Plebejer größern Einfluß auf die Geſetzgebung und die Verwaltung des Staates gewonnen hatten, ſtimmte auch die Anordnung der Colonien mit dem Intereſſe der Geſammtheit mehr zuſammen. Man wollte vor Allem Erweiterung und Befeſtigung der römiſchen Herrſchaft, bedachte aber auch das Wohl der Einzelnen, die dieſem Zwecke dienten. Das Volk hatte in der Sache eine Stimme, und es wurde förmlich berathen, ob eine Colonie an einem beſtimmten Orte anzulegen und auf welche Weiſe dabei zu verfahren ſei. Jeder, der Luſt hatte, ſich dem Unternehmen anzuſchließen, ließ ſeinen Namen in das Verzeichniß der Theilnehmer eintragen. War die Zahl derſelben zu groß, dann entſchied das Loos. Darauf ſchritt man zur Ernennung der Führer und Leiter der Colonie, (curatores coloniae deducendae) und, nach römiſcher Sitte, ward das ganze Verfahren durch die Anwendung religiöſer Gebräuche geheiligt, die den römiſchen Inſtitutionen ein ſo großes Anſehen und ſo viel Feſtigkeit gaben. Es wurden Auſpizien gehalten, Reinigungen angeſtellt, um ſich des Schutzes der Götter zu verſichern. In dem neuen Vaterlande angekommen, erhielten die Coloniſten, nach Vorſchrift, das Jedem zuſtehende Land. Mit den Eingewanderten ward Roms Haushalt, Verfaſſung und Sitte in die Colonie verpflanzt. Dieſe erhielt von der Hauptſtadt ihre Geſetze, die ſich indeſſen gewöhnlich von den eigenen gar nicht oder wenig unterſchieden, ſowie ſie auch dieſelben Beamten, Angeſtellte, mit Ausnahme der Conſuln und des Senats, ihre Prieſter und Wahrſager nach dem Muſter des Mutterlandes hatte. So war die Colonie dieſem nachgebildet, inwieweit es örtliche Verhältniſſe, Lage und Umſtände erlaubten, und ſie wiederholte, in verjüngtem Maaßſtabe, die Anſtalten und Einrichtungen Roms, ſelbſt die öffentlichen Gebäude, geſellſchaftlichen Beziehungen und öffentlichen Beluſtigungen und Spiele. Man fand in den Colonien Amphitheater, Capitol und Circus, und Bergen und Flüſſen ward nicht ſelten ein Name ertheilt, der an das aufgegebene Vaterland erinnerte. Als die bürgerliche Gewalt ſpäter in der Soldatenherrſchaft unterging, wurden Militaircolonien angelegt, um die Soldaten zu belohnen oder ſich verpflichtet zu erhalten. Mit M a r i u s und S y l l a wurden dieſe Colonien häufig und ſie vermehrten ſich mit dem Untergange der Freiheit und mit der Allgewalt der Feldherren, aus der das Kaiſerreich entſtand. Die Bürgercolonien (coloniae civiles, togatae) hatten als Abzeichen einen Pflug, die Militaircolonien ein kriegeriſches Bild des Standes, dem die Coloniſten angehörten, gemiſchte Colonien aber, welche beide Stände vereinigten, führten beide Zeichen verbunden, wie man auf manchen Münzen ſieht. Die Militaircolonien wurden ſehr vervielfältigt, als das ungeheure Reich an ſeinen entfernten Gren-

zen ſich bedroht ſah, und die Barbaren, durch ihre wiederholten Einfälle, eine bewaffnete Macht nöthig machten, die, an Ort und Stelle ſtets gerüſtet, zum Schutze des Landes bereit war. Die römiſchen Colonien anzuführen, welche das Reich umgürteten, die unterworfenen Provinzen bewachten, die römiſche Herrſchaft ſicherten und römiſche Sitte, Cultur und Sprache bis in die entfernteſten Gegenden der bekannten Welt verbreiteten, wäre zu umſtändlich und dem Zwecke unſeres Werkes kaum entſprechend. Nur die Bemerkung mag hier noch an ihrer Stelle ſein, daß die Römer bei ihrer Coloniſirung mehr als irgend ein Staat ein Syſtem befolgten, das die Mittel zum Zwecke verſtändig gewählt und kräftig durchgeführt zeigte.

Durch die Völkerwanderung ward die römiſche Welt zerſtört. Die ungeheuere, in ſich verfallene Macht ging ihrer Auflöſung durch innere Fäulniß entgegen, und die Barbaren, durch Noth und Rache getrieben, den Todeskampf der Sieger und Quäler der Erde in der allgemeinen Erſchlaffung und Verwirrung ahnend, beſchleunigten das Ende einer Herrſchaft, die ſich ſchon überlebt hatte. Aus der Verweſung der alten Welt lebte eine neue auf, die ſich faſt in Allem zum Gegenſatze von jener geſtaltete. Daſſelbe blieb nur, was dieſelbe menſchliche Natur bei veränderten Verhältniſſen und Lagen ſich ſelbſt getreu erzeugen muß. Die Völkerwanderung hat die ungeheure Kluft gegraben, welche die Vergangenheit von der Gegenwart trennt. Was jene Großes, Herrliches, Verwerfliches und Beengendes hervorgebracht, iſt im Leben untergegangen und nur im Buchſtaben wieder auferſtanden. Was dieſe geworden, mit allen Vorzügen und Gebrechen, dazu ward durch die Völkerwanderung die Bahn gebrochen, der Boden vorbereitet und ſelbſt der Same zum Theil ausgeſtreut. Sie hat die Mark geſteckt, die den Anfang eines neuen Lebensalters der Menſchheit bezeichnet. Wenn nicht Alles trügt, dann beginnt mit der letzten Hälfte des letzten Jahrhunderts der dritte Abſchnitt der Weltgeſchichte, der keine Völkerwanderung, wohl aber eine Völkerwandlung zu berichten haben wird... Nur langſam konnte ſich aus dem allgemeinen Chaos eine Ordnung entwickeln und geſtalten. Die Völker wurden auf dem Boden, wo ſie ſich niedergelaſſen, heimiſch, und es bildete ſich ein geſellſchaftlicher und politiſcher Zuſtand, der den dringendſten Bedürfniſſen des Menſchen Befriedigung gewährte, dem Eigenthume Schutz, der Perſon Sicherheit verhieß und an Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaft zu denken geſtattete. Es regte ſich ein Streben nach feinern Genüſſen, Luſt, zu beſitzen, zu gewinnen, ſich auszuzeichnen, und der Unternehmungsgeiſt bei Einzelnen erwachte. Auch Schifffahrt und Handel lebten auf. Dieſer Zuſtand trat indeſſen mit Umfang und Bedeutung erſt im funfzehnten Jahrhundert ein. Allerdings waren vielfältige Unternehmungen vorausgegangen, die in einer Geſchichte der Coloniſirung nicht übergangen werden dürften, um ſie vollſtändig durchzuführen. Wir übergehen ſie, weil der Gegenſtand, den wir behandeln, wenig Aufklärung durch ſie gewinnen würde. Wir über-

gehen darum die Seezüge der Sachſen und Normänner und der nordiſchen Piraten überhaupt, die auf Beute ausgingen, plünderten, auch ſich auf erobertem Gebiete freundliche Wohnſitze wählten, wie in England, Frankreich und Sicilien. Dieſe Ereigniſſe können noch als im Gefolge der Völkerwanderungen betrachtet werden. Auch könnte man der Kreuzzüge gedenken und einiger Anſiedelungen, welche die Venetianer und Genueſer verſuchten, die aber keine bleibenden Erfolge hatten. Der Gebrauch des Compaſſes, mit dem man, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die erſten Verſuche machte, geſtattete die Fahrt auf hoher See, weil man zwiſchen dem Himmel und den Gewäſſern eine beſtimmte Richtung hatte und ſich nicht mehr in der Nähe der Küſten zu halten genöthigt war. Eine ferne Welt, bisher verſchloſſen, that ſich nun den muthigen Schiffern auf. Die Waſſerwüſte, welche die Länder geſchieden, ward zum Verbindungsmittel, und leichter und ſchneller gelangte man zu den entfernteſten Gegenden, als auf feſtem Grunde bei allem Aufwande von Kräften, die den Verkehr erleichtern, dahin zu kommen möglich wäre. Die Portugieſen betraten vor Andern die geöffnete Bahn. Sie fanden (1498) den Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Oſtindien, deſſen Schätze die lüſternen Europäer immer angezogen hatten. Der geſegnete Orient bot einen Reichthum von Bequemlichkeiten und Genüſſen dar, die das Abendland ſich zu verſchaffen ſuchte. Der Handel, der bisher ſeinen Weg mit großen Koſten und Gefahren mühſelig durch weite und unſichere Länderſtrecken hatte nehmen müſſen, fand eine gebahntere, bequemere Straße über den Ocean. Die Portugieſen ſetzten ſich erſt auf Malabar feſt, wo ſie Niederlaſſungen gründeten, gelangten dann nach Oſtindien, wo ſie, wie auf den Küſten Afrika's, haltbare Stellungen nahmen. Hier hatten ſie Mozambique und Melinda, Ormuz und Mascate im perſiſchen Meerbuſen, Goa auf Malabar, Negapatnam und Meliapur auf Coromandel, Malacca auf Malacca und mehrere feſte Stellungen auf Java, Ceylan, Sumatra und Borneo, und waren im Beſitze des Alleinhandels mit Oſtindien. Dieſe glänzende Periode der portugieſiſchen Seemacht war indeſſen von keiner Dauer. Der äußern Größe fehlte die innere Selbſtſtändigkeit, der lebenskräftige Unternehmungsgeiſt und die Ausdauer des Volkes und ſeiner Regierung. Sie war mehr ein Geſchenk des Zufalls, der Oertlichkeit und vorübergehender Verhältniſſe, als das wohlverdiente Reſultat der Anſtrengung, des Muthes, des Fleißes und einer klugen Berechnung. Mit der Perſönlichkeit der Regenten wechſelte der Geiſt der Regierung, die ihren Werth und ihre Bedeutung von jener erhielt. Die Einzelnen ſuchten eine ſchnelle Bereicherung und den Gewinn der flüchtigen Gegenwart erwarb man nur zu oft mit dem Verluſte einer langen Zukunft. Die Willkürherrſchaft lähmte die freie, unternehmende Thätigkeit, und unter der weltlichen Tyrannei und dem Einfluſſe der Geiſtlichkeit, die allenthalben nur das Wohl der Kirche, nämlich das eigene, ſah, ſank die Nation zur frömmelnden Indolenz

und Unduldſamkeit herab, die immer im Gefolge des Deſpotismus und des Aberglaubens ſind. Portugal verlor ſeine Selbſtſtändigkeit an Spanien und mit ihr, am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, faſt alle ſeine Beſitzungen, Braſilien ausgenommen, deſſen Werth es nicht kannte. Die reiche Erbſchaft fiel zum größten Theile den Niederländern zu, die ihre Freiheit heldenmüthig im Kampfe gegen die Spanier errangen und behaupteten. Der muthige und unternehmende Columbus führte (1492) der alten Welt eine junge Schweſter zu, die, reich an einer großen Zukunft, auf das Schickſal der Familie der Menſchheit einen nicht geahnten, vielleicht jetzt noch nicht ganz verſtandenen Einfluß haben ſollte. Spanien fand einen Erdtheil, wie man eine unverdiente Erbſchaft oder im Spiele einen hohen Gewinn mit geringem Einſatz findet, und machte auch, wie ein unverſtändiger, lachender Erbe und leichtfertiger Spieler, Gebrauch davon. Spanien erwarb Cuba, Jamaica, Portorico, auf Domingo ein reiches Gebiet, ſo viel ihm davon gelüſtete, ſpäter die herrlichen Reiche Mexico, Peru, Chile, Neugranada und Quito. Die Abenteurer zogen in Schaaren nach der neuen Welt und ſie, wie die Regierung, trieb nur Durſt nach Gold, die Habſucht, die ſchmutzigſte aller Leidenſchaften, mit der grauſamſten, dem finſtern Fanatism des Aberglaubens, im Bunde. Die Spanier verſtanden es, eine Welt zu verwüſten, aber nicht einmal zu ihrem Vortheil zu benutzen, viel weniger ihren Vortheil mit dem der Eingebornen mit kluger Habſucht in Einklang zu bringen. Von einem Syſteme der Coloniſirung iſt hier nicht die Rede. Eine Heerde Tiger ſtürzt ſich mit blutgierigem Heißhunger auf wehrloſe Schafe, und iſt dieſer geſtillt, dann ſetzt ſie das Würgen aus Mordluſt fort. Das Thier iſt menſchlich gegen den Menſchen, der zur blinden thieriſchen Luſt den überlegenen menſchlichen Geiſt geſellt. Es gibt keinen Abſchnitt in der Weltgeſchichte, in welchem die Tyrannei und der Aberglaube mehr Greuel gehäuft hätten, als der mit Blut geſchriebene der ſpaniſchen Herrſchaft in Amerika. Rächten ſich die Sünden der Väter an ihren Kindern, wie lange müßte Spanien noch eine Hölle für ſeine unglücklichen Bewohner ſein. Aber es iſt grauſam, wenn Kinder büßen, was ihre Väter verſchuldet haben; es iſt grauſam, obgleich unſere Gerechtigkeit, ſelbſt das Schickſal, oft ſich dieſe Grauſamkeit vorzuwerfen haben. Aber die Wege des Schickſals ſind uns dunkel, da die Grauſamkeit unſerer Geſetze anerkannt verwerfliches Menſchenwerk iſt, das wir zu verantworten haben. Nachdem die ſpaniſche Herrſchaft der ihr unterworfenen neuen Welt den Frieden des Kirchhofs gegeben hatte, ordnete ſie die Angelegenheiten derſelben nach ihrer Weiſe. Vier Vicekönige und acht Generalcapitaine wurden eingeſetzt, die das Land regierten. Die obere Leitung war einem hohen Rathe von Indien vorbehalten, der in Spanien ſeinen Wohnſitz hatte. Nur Spanier durften den Handel treiben, der einzig auf den Vortheil des Mutterlandes und beſonders der Regierung berechnet war. Die Eingebornen, die

das Schwert, das Feuergewehr, der Scheiterhaufen, die abgerichteten Hunde und das Elend und der Hunger verſchmäht hatten, waren die Laſtthiere und Sklaven ihrer ſpaniſchen Herren. Die Europäer ſuchten vor Allem ſchnellen Reichthum, Gold, Silber und Edelſteine, und da die neue Welt dieſe Schätze im Ueberfluſſe darbot, ging das ganze Streben auf den Gewinn derſelben. Gruben und Hütten wurden allenthalben angelegt, wo ſich edle Metalle zeigten, und die arbeitsfähige Bevölkerung in die Nacht der Schachte verſenkt, um den verborgenen Reichthum zu Tage zu fördern. In den Gruben und Hütten lebten die Unglücklichen ein elendes Leben, wenn man es anders ein Leben nennen kann, von dem ſie nur ein früher Tod befreite. Ganze Völkerſtämme ſind auf dieſe Weiſe umgekommen und ausgeſtorben. Wo ſich, zum Verdruſſe der Habſucht, weder Gold noch Silber fand, begnügte ſie ſich mit dem Anbau des Landes. Man legte Pflanzungen an, um die Colonialerzeugniſſe für den Handel zu gewinnen. Da es ſich nun zeigte, daß die Eingebornen für die harte Arbeit zu ſchwach oder nicht zahlreich genug waren, verfiel der hölliſche Scharfſinn der Habſucht auf den Sklavenhandel, das Brandmal europäiſcher, kunſtreicher Verworfenheit. Die Schwarzen wurden ihrem Vaterlande mit Gewalt und Liſt entführt, ohne Rückſicht auf Alter und Geſchlecht, wenn ſie nur geſund und kräftig waren, in Schiffsladungen aufgeſchichtet, wie Waaren zum Verkaufe ausgeſtellt, wie Vieh erhandelt und an ihren Beſtimmungsort getrieben, wo ſie wie Vieh zur Arbeit angehalten wurden. Dagegen hatten Politik, Religion und Menſchlichkeit nichts einzuwenden. Nur ſelten ließ ſich ein Schrei des Entſetzens und des Abſcheues aus der Bruſt Einzelner vernehmen. Es waren die Ideologen ihrer Zeit. Selbſt die gelehrte Niederträchtigkeit hatte Gründe der Rechtfertigung für den Menſchenhandel und wußte anatomiſch darzuthun, daß die Neger keine Menſchen ſeien, keine Menſchen wie wir; und doch können nur Menſchen wie wir wahrhaft Menſchen ſein. Und wir haben die Stirne, von Menſchlichkeit und Menſchenrechten, von Chriſtenthum und Civiliſation zu reden und mit vornehmem Stolze auf den Helotism der Alten und ihre Sklaven herabzuſehen! Das war das Syſtem der Coloniſirung der Europäer, das die Spanier mit aller Grauſamkeit durchführten. Der einzige oberſte Grundſatz, der ſich geltend machte, hieß Habſucht, Habſucht, der auch Mord und Raub erlaubte Mittel ſind. Nur ſpaniſche Waaren durften in die Colonien eingehen, und zwar mit unmäßigen Zöllen. Kein Eingeborner, ſelbſt wenn er von ſpaniſchen Eltern ſtammte, konnte ein Amt bekleiden, eine öffentliche Stelle verſehen. Es war als Grundſatz aufgeſtellt und als Regierungsmaßregel durchgeführt, daß man den Eingebornen jeden Unterricht, jedes Mittel des Wohlſtandes erſchwerte oder unmöglich machte. Wer von ihnen leſen und ſchreiben konnte, ward vorzugsweiſe mit dem Tode beſtraft, wenn der Würgengel, um, wie man ſagte, Frieden und Ordnung zu erhalten, das Land durchzog. Nach ſolchen Vorgän-

gen läßt ſich begreifen, daß die Colonien, die kein dankbares Gefühl, kein Vortheil an das Mutterland knüpfte, das bleierne Joch brachen und abwarfen, das ſie erdrückte, ſobald ſich die Möglichkeit dazu zeigte. Nur Gewaltthätigkeit konnte ihr Werk erhalten, das ſie erſchaffen hatte, und mit dem Verluſte der Gewalt ging auch ihre Schöpfung unter. Die Colonien erklärten ihre Unabhängigkeit und gaben ſich freie Verfaſſungen. Aber die Freiheit, ſo leicht erklärt, wird ſchwer errungen und noch ſchwerer behauptet. Die greuelhafte Willkür der ſpaniſchen Herrſchaft und der finſtere, menſchenſcheue Aberglaube hatten auf dem fruchtbaren Boden keinen Samen ausgeſtreut, aus dem die Freiheit ſich ſo leicht entwickeln und aufblühen konnte. Lange innere Kämpfe mußten das Unkraut entwurzeln und die Erde mit Blut düngen, um dieſelbe für eine beſſere Ernte zu befruchten. Die Freiheit beſeelt, die Willkür kann nur entſeelen, und wenn man die Ruhe der Leichen liebt, dann gibt ſie der Despotism am ſicherſten. Iſt aber auch der Tod durch Sklaverei nur ein Scheintod, weil der Lebensfunke der Freiheit nie ganz in der menſchlichen Bruſt erliſcht, dann gehört doch viel dazu, um den Scheintodten zum kräftigen Leben zu erwecken. Das nun iſt das Werk, mit dem das amerikaniſche Feſtland, welches ſich von Spanien im Jahre 1810 loszureißen begann, ſeit dieſer Zeit beſchäftigt iſt.

In den oſtindiſchen Gewäſſern entriſſen die betriebſamen Holländer den Spaniern und Portugieſen eine Beſitzung nach der andern. Sie gründeten Batavia, bemächtigten ſich aller portugieſiſchen Niederlaſſungen, Goa ausgenommen, ſetzten ſich in den Beſitz des Handels mit China und Japan und legten auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung (1653) eine Colonie an, welche die Verbindung mit Oſtindien erleichterte und ſicherte. Zum Betriebe des Handels mit dieſer Weltgegend hatten ſich verſchiedene Geſellſchaften in Holland gebildet, die von der Regierung (1602) zu einer einzigen verbunden wurden, um in ihre Unternehmungen mehr Einheit und Nachdruck zu bringen. Dieſer Geſellſchaft ertheilte ſie Hoheitsrechte über die eroberten Länder und ließ ſo den Speculationsgeiſt des Handels walten. Auf gleiche Weiſe bemüheten ſich die Holländer, auch an dem weſtindiſchen Handel Theil zu nehmen, und errichteten (1621) eine weſtindiſche Geſellſchaft. Ihre Bemühungen auf dem Feſtlande hatten keinen günſtigen Erfolg und ſie begnügten ſich mit einem einträglichen Schleichhandel, den ſie von verſchiedenen Punkten trieben, und mit den bedeutenden Anſiedelungen zu Surinam, Berbice, Eſſequebo und Paramaribo, die ſie ſo glücklich waren zu behaupten. Als der gefährlichſte Mitbewerber im Reiche der Gewäſſer trat England auf, das Alles begünſtigte, was Unternehmungen dieſer Art fördern kann, Lage des Landes, Charakter des Volkes, und vorzüglich eine freie Verfaſſung, die der Einſicht und dem Unternehmungsgeiſte einen angemeſſenen Spielraum und dem Beſitze Sicherheit gewährt. Schon 1600 hatte ſich eine oſtindiſche Geſellſchaft gebildet, und die Briten waren

im Beſitze von St. Helena und mehreren Punkten auf dem oſtindiſchen Continente. Der Erfolg zeigte ſich ihnen günſtig, wurde aber bald durch innere Unruhen unterbrochen, die alle Aufmerkſamkeit und Thätigkeit im eigenen Lande auf ſich lenkten. England war unter Karl I. und deſſen erſten Nachfolgern zu ſehr mit ſich ſelbſt beſchäftigt, als daß es ſich entfernten Gegenden mit Beharrlichkeit hätte zuwenden können. Da ſich aber ſeine Verfaſſung begründet hatte und die Verwaltung geregelt war, ſchenkte es der Schifffahrt und dem Handel, der Quelle ſeiner Macht und ſeines Reichthums, alle Aufmerkſamkeit. Anfangs beſchränkten ſich ſeine Beſitzungen auf Madras, Calcutta und Bencoolen, dann gewann es Pondichery und endlich Bengalen und gründete durch neue Eroberungen, die es mit Gewalt und Liſt zu machen wußte, das ungeheure Reich, gegen welches das Mutterland ſelbſt nur eine Provinz zu nennen iſt. Noch immer ſchreitet die britiſche Herrſchaft in Oſtindien weiter und fügt zu dem unermeßlichen Lande neues Land und zu den zahlloſen Unterthanen neue Unterthanen. Die Regierung, verſtändig in ihrer Einſicht und klug in ihren Mitteln, ſieht die Gefahr, die ihrer Macht und ihrem Reichthume in Oſtindien droht, und ſucht der Kataſtrophe, die vielleicht näher iſt, als man glaubt, durch zweckmäßige Verbeſſerungen in der innern Verwaltung vorzubeugen und der gefährlichen Einwirkung des ruſſiſchen Koloſſes, der immer vorwärts ſchreitet, nach Kräften zu begegnen. Auch in Amerika hatten die Engländer frühe feſten Fuß gefaßt und ſchon unter Jakob I. Jamestown daſelbſt gegründet. Die innern Unruhen, die das Mutterland zerrütteten, waren dieſer Colonie beſonders günſtig. Die politiſchen und religiöſen Streitigkeiten, welche die Briten in feindliche Parteien ſpalteten, die ſich bekämpften, verfolgten und unterdrückten, beſtimmten Viele, ihre Heimath zu verlaſſen und in der Fremde zu ſuchen, was ſie dort nicht fanden: Sicherheit und Freiheit des Glaubens und der Meinung. Dieſe Menſchen waren es beſonders, die den Kern bildeten, aus dem der breitäſtige, ſtämmige Baum der Vereinigten Staaten erwachſen iſt, in deſſen Schatten ſo viele Völker verſchiedener Welttheile ruhen. Was ihnen in dem Vaterlande verſagt war, fanden ſie in dem wenig beachteten Amerika, und geſtanden Andern zu, was ihnen ſelbſt war verweigert worden, Freiheit, oder doch wenigſtens Duldung. Es waren Menſchen, größtentheils nicht ohne Bildung und Geſittung, die aus edlern Gründen, als weil ſie ſich bereichern wollten, in der neuen Welt ſich niederließen. Die Colonie vermehrte ſich raſch und gewann bald an Umfang. So beſaßen die Engländer bald ein bedeutendes Gebiet in Nordamerika, das ſich auch durch friedliche Erwerbungen erweiterte. Dann gelangten ſie zum Beſitze von Barbados (1641), von Jamaica (1655), ſpäter von New-Foundland, Akadien, Terre-neuve und Cap Breton und (1762) von Canada. Sie verloren die Beſitzungen von Nordamerika, aus denen ſich die Vereinigten Staaten bildeten, deren Unabhängigkeit ſie ſich, nach einem fruchtloſen

mehr als zehnjährigen Kampfe, (1783) anzuerkennen genöthigt ſahen. Sie fühlten dieſen Verluſt ſchmerzlich, den ſelbſt große Staatsmänner, wie Lord Chatam, für bedenklich hielten. Die Erfahrung zeigte indeſſen, daß England die gefürchteten Nachtheile nicht empfand und aus dem freien Handel mit ſeinen ehemaligen Colonien größere Vortheile zog, als die gezwungene Abhängigkeit, bei einer koſtſpieligen Verwaltung, gebracht hatte. Während der franzöſiſchen Revolution bemächtigte es ſich der meiſten Colonien Frankreichs und Hollands, behielt aber von denſelben nur wenige, von denen das Vorgebirge der guten Hoffnung und Isle de France die bedeutendſten ſind. Schon früher (1788) hatte es in Auſtralien die Colonie von Botanybai gegründet und ſpäter auf Otaheiti und den Sandwichinſeln Erwerbungen gemacht. England, bis jetzt noch die erſte Seemacht der Welt, die auch, wenigſtens in Europa, ſobald keine Nebenbuhlerin zu fürchten haben wird, befolgt ein Syſtem, das den Forderungen der Menſchlichkeit, Gerechtigkeit und Klugheit mehr entſpricht, als das irgend eines andern Staates. Auf allen Meeren hat es feſte Punkte, die ſeinen Handel ſchützen und ſeinen Flotten dienen. Es begünſtigt die Entwickelung der innern Kräfte der Gebiete, die ihm unterworfen ſind, fördert Fleiß und Thätigkeit, Cultur und Freiheit durch bürgerliche Geſetze und ſelbſt durch politiſche Inſtitutionen, die den eigenen nachgebildet ſind. So verfährt es in Canada, auf den ſieben Inſeln und Malta und an andern Orten, und es erreicht dadurch den Zweck, daß es die Bewohner ſeiner entfernten Beſitzungen, durch ihr eigenes Intereſſe, dem Mutterlande ergeben erhält. In allen engliſchen Colonien findet man Altengland wieder, in wie weit der Zuſtand der Bevölkerung dieſe Annäherung und allmählige Gleichſtellung erträgt, und wenn es auch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, bei allen dieſen Anordnungen ſeinen eigenen Vortheil nicht vergißt, dann ſucht es doch den Vortheil der ihm Untergebenen mit dem ſeinigen in Einklang zu bringen. Es iſt, mehr als ein anderer Staat, ein Mutterland, das die ſeiner Pflege Zugefallenen, als Glieder der großen Familie, herauf zu bilden ſucht. Frankreich wird denſelben Weg verfolgen und ſich einer Ordnung der Dinge günſtig zeigen, die mit den Grundſätzen, auf welchen ſeine Verfaſſung ruht, und mit den Inſtitutionen, die es ſich ſelbſt erkämpft, nicht im Widerſpruche ſtehet. Noch hat dieſer Staat in Aſien Carical, Mahé und Pondichery, in Afrika, außer einigen nicht ſehr bedeutenden Niederlaſſungen, die Inſel Bourbon und auf Madagaskar einige Factoreien. Das junge Algier kann ſehr wichtig werden, wenn die Regierung, wie es ſich erwarten läßt, die nöthigen Maßregeln nimmt, um alle Vortheile zu benutzen, die dieſe Colonie darbietet. Noch iſt der innere Zuſtand des Mutterlandes zu unbeſtimmt, die Stellung der höchſten Staatsgewalt zu ungewiß, als daß man auf die Zukunft mit Sicherheit zählen könnte. Auch hängt viel von den Verhältniſſen ab, die ſich zwiſchen Frankreich und England noch geſtalten. In jedem Falle bietet die Nordküſte von Afrika ein

ſchönes Gebiet, das für den Samen einer reichen Ernte empfänglich iſt. Endlich beſitzen die Franzoſen in Weſtindien Guadeloupe, Mariegalante und Martinique, und Cayenne auf dem feſten Lande. Noch andere Staaten, wie Dänemark, Schweden und Rußland, haben auswärtige Beſitzungen, die den Namen Colonien führen, und dieſe unterſcheiden ſich wenig in der Art der Anlegung und Behandlung von den meiſten übrigen, die wir angeführt. Es werden den Colonien verſchiedene Benennungen gegeben, die ſie von dem Zwecke haben, den man bei ihrer Anlegung gehabt. So unterſcheidet man 1) Bergwerkscolonien, 2) Pflanzungscolonien, 3) Handelscolonien, 4) Strafcolonien, welche mit Verbrechern bevölkert werden, und 5) Militaircolonien. Keine dieſer Colonien, in deren Eintheilung übrigens Unbeſtimmtheit und Willkür liegt, hat ſich rein erhalten, und die Coloniſten dienen oft einem und dem andern Zwecke. Zeit und Verhältniſſe können ihre Beſtimmung auch verändern, und wir haben eine neue Art Colonien entſtehen geſehen, die man Befreiungscolonien nennen könnte. Wie man ſich früher zur Entführung der Schwarzen verſtanden hatte, um ſie zum Anbau der Colonien als Sklaven zu verwenden, ſo ſendet man die Schwarzen aus den Colonien wieder nach Afrika zurück, gibt ihnen die Freiheit, Werkzeuge zu Ackerbau und Gewerben, bürgerliche Einrichtungen mit den nöthigen Geſetzen und läßt ſie ſich ſelbſt regieren und verwalten. Zu dieſem edlen Zwecke haben ſich in den Freiſtaaten von Nordamerika, wie früher auch ſchon in England, Geſellſchaften gebildet, welche die Unternehmung leiten und die nöthigen Mittel zur Ausführung derſelben zuſammentragen. Eine ſolche Colonie gedeiht unter dem Namen Liberia, ſüdlich von Sierra Leone, die das merkwürdige Beiſpiel eines kleinen Staates von Negern darbietet, die ihre Richter, ihre Verwaltung und ihr Kriegsweſen nach dem Muſter der Freiſtaaten haben und alle Stellen mit Leuten aus ihrer Mitte beſetzen. Die große Anzahl der Schwarzen in ihrem Sklavenſtande, den ſie ungern ertragen, ſchien den freien Weißen bedenklich, und St. Domingo hatte ein Beiſpiel gegeben, das gefährlich wirken konnte. Dieſer Umſtand rieth die Vorſicht an, die Sklaven zu vermindern und ihr Schickſal, wo ſie beibehalten worden, ſo zu mildern, daß die Verzweiflung ſie nicht zur Empörung treibt. So führt auch hier, wie wir es an andern Orten ſchon geſehen, die Furcht vor der Revolution am gewiſſeſten zur Reform. Die Revolution iſt alſo der Weg zur Reform geworden, und zu dieſer muß man ſich verſtehen, wenn man jene vermeiden will. Verſtändige Conſervative geben die Hälfte auf, um das Ganze nicht zu verlieren. In der Behandlung der Colonien werden ſich bedeutende Veränderungen ergeben, wenn man anders Colonien haben will. Die bürgerliche Geſellſchaft hat ein Geiſt durchdrungen, der ihre Umgeſtaltung dringend macht. Er wird ein böſer Geiſt, wo die Gewalt ihm herriſch entgegentritt und ſeinen gerechten Forderungen mit ſchnödem Uebermuthe Gehör verſagt. Er iſt ein guter Geiſt, wenn man ihn erkennt, ſein Verlangen zu ver=

ſtehen und zu würdigen ſich die Mühe geben will. Er iſt ein Geiſt des Fortſchreitens, der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit. Man darf ſich nicht wundern, wenn man die Colonien nach Grundſätzen angelegt und geleitet ſieht, die nur Willkür, Eigennutz und Selbſtſucht athmen. Die Colonien waren dem Mutterlande ein Mittel zum Erwerbe, zur Bereicherung. Der Vortheil, den es aus ihnen ziehen konnte, ſchien ihm erlaubt. Die Colonien waren nicht Glieder der großen Familie des Staates, ſondern in ihrem Dienſte. Was ließ ſich für das Wohl der Colonien Beſſeres fordern und hoffen, da im eigenen Lande, nach der Verſchiedenheit der Stände, dieſelbe Anſicht, derſelbe Grundſatz galt? Was konnte ein Staatsrecht, eine Verfaſſung Coloniſten geben, die dem eigenen Bürger, dem Unterthan ſo wenig gab? Welche Anſprüche konnten Colonien an eine Staatswirthſchaft machen, die im eigenen Staate nichts von Wirthſchaft wußte, als wie die Einnahmen zu vermehren und die Ausfälle zu decken ſeien? Das hat ſich ſehr geändert und zum Beſſern gewendet, das zum Beſſern weiter führen wird, und die Verbeſſerungen, deren ſich die europäiſchen Staaten erfreuen, bleiben nicht ohne wohlthätige Wirkung für die übrige Welt und beſonders für die Colonien. Das Mutterland, welches ſolche auf die Dauer erhalten will, muß der Tochter Colonie eine wahre Mutter werden, der man ſich aus Neigung und Achtung und zu ſeinem eignen Beſten verbunden fühlt und ergeben iſt. Geſchieht das nicht, dann trennt man ſich von dem Lande, dem man mit Vortheil und Ehre nicht angehören kann. Und doch werden ſich endlich, den Geſetzen der Natur gemäß, auch dieſe Familienbande löſen, und das erwachſene Kind des Hauſes den väterlichen Heerd verlaſſen, um ſich den eigenen zu bauen. Es kommt eine Zeit, wo die Natur in den Genuß aller ihrer Rechte tritt, die ihr der Unverſtand, die Leidenſchaft des Menſchen, Herrſchſucht, Eitelkeit und Geiz entzogen hat. Die Menſchen werden freilich keine Engel, aber Menſchen werden, und die beſte Welt wird der Traum eines Philanthropen, das Syſtem eines Weiſen, die Lehre eines Gottgeſandten nie erſchaffen; aber die Welt, die einmal iſt, wird eine beſſere werden, wenn die Menſchen gebildeter, das heißt menſchlicher geworden ſind. Die Fortſchritte des geſellſchaftlichen Lebens in Cultur, Kunſt, Wiſſenſchaft, Gewerbe und Handel, die Bedürfniſſe, die daraus entſtehen, und die Noth, die ſie herbeiführen, wenn wir in der neuen Lage bei der alten Anordnung beharren wollten, machen unſern Zuſtand beſſer, wenn wir ſelbſt auch nicht beſſer würden. Wir ſind gezwungen, vorwärts zu gehen. Wir werden zu Verbeſſerungen genöthigt; die Böswilligſten müſſen zu ihnen ſtimmen, ſie begünſtigen, weil nur das Beſſere vor dem Schlimmern bewahren kann. Es iſt die Macht der Dinge, die uns unwiderſtehlich führt. Die Revolutionen machen die Reformen, und nur durch dieſe entgeht man jenen, in dem Sinne nämlich, wie wir ſie nehmen, im politiſchen. Die Revolutionen aber, deren Werk die Staatsrevolutionen ſind, wenn wir ihnen durch Reformen nicht zu begegnen wiſſen, macht

die Natur. Jeder Tag iſt ein neuer Satz in ihrer Revolutionsgeſchichte. Wir müſſen dem Ziele näher, wir kommen ihm näher, wie und auf welchem Wege, das iſt uns unbekannt. Wir überſehen den Weg erſt, wenn er zurückgelegt, und ſchließen höchſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit von dem, was da geweſen, auf das, was kommen wird. Das Schickſal führt uns, wir mögen wollen oder nicht. Was aber auch kommen mag, in Beziehung auf Colonien wird es ſich bewähren, daß der Menſch nicht ſcheiden oder verbinden ſoll und kann, was die Natur verbunden oder geſchieden hat. Jeder wird Herr in ſeinem Hauſe ſein und, um fremde Einſprache unbeſorgt, ſein Hausrecht üben. Dahin wird, dahin muß es kommen; aber da ſind wir noch nicht, und es wird noch manches Jahrhundert vergehen, bis wir dahin gelangen, bis die Bevölkerung, die Bildung, der geſellſchaftliche und politiſche Zuſtand der Völker und ihre Bedürfniſſe in den verſchiedenen Welttheilen ſich in eine Art von Gleichheit geſetzt. Bis dahin werden Anſiedelungen in fremden Ländern möglich, ſelbſt nützlich und vielleicht geboten ſein. Der Erfolg derſelben hängt von den Grundſätzen ab, die man dabei in Anwendung bringt. Die Colonien können ein Segen, eine Wohlthat für die Gegenden ſein, in denen ſie angelegt werden, wie für die Coloniſten, die man dahin verpflanzt. Unſere Zeit beſonders fordert in vielen Theilen Europa's dazu auf. Es wird für die Weisheit, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit der Regierungen zeugen, wenn ſie manchen ſchweren Leiden, welche jetzt die Geſellſchaft quälen, auf dieſem Wege zu begegnen wiſſen. Uebervölkerung, Dürftigkeit, die aus ihr und der grellen Ungleichheit des Vermögens entſteht, Parteiungen, welche durch politiſche und religiöſe Geſinnung die Geſellſchaft entzweien und beunruhigen, ſtimmen viele Menſchen zur Auswanderung, die der Staat, aus eigenem Intereſſe, befördern ſollte. Warum ſucht er den innern Frieden nicht zu erhalten, indem er die feindſeligen Elemente ausſcheidet, die nach dieſer Scheidung ſtreben? Warum verbinden ſich nicht Staaten, die, in dieſer Hinſicht, einen gemeinſchaftlichen Vortheil haben, um den Auswanderungsluſtigen, unter den beſten Bedingungen, Land zu Anſiedelungen anzuweiſen? Eine heilige Allianz, die dieſen Zweck verfolgte, würde eine heilige in jedem Sinne ſein, weil ſie ſich in jeder Hinſicht wohlthätig erwieſe. Warum iſt man nicht darauf bedacht, Strafcolonien anzulegen, in denen die Sünder für die Geſellſchaft, gegen die ſie geſündigt haben, geſtorben wären, für ihr eigenes Wohl, das Wohl der Ihrigen, in mancher Beziehung für das Wohl der Geſammtheit aber fortlebten? Gerade der Zwieſpalt, der den innern Frieden der Staaten ſtört, vermehrt die politiſchen Verbrechen, wie Armuth und Mangel an Unterricht und Bildung die bürgerlichen. Ziehen wir es vor, die Strafen unmenſchlich zu häufen, die Zucht- und Correctionshäuſer zu bevölkern, die Ausgaben des Staates für ſolche Anſtalten zu vermehren, in ihnen die Sträflinge, deren Verderbtheit noch nicht vollendet iſt, gänzlich zu verderben, da wir ein leichteres, edleres und wohlfeileres

Mittel, den Zweck der Strafgeſetzgebung zu erreichen, in Colonien haben? Weitzel.

Columbia. Die Föderativrepublik Columbia iſt aus dem ſpaniſchen Vicekönigreich Neugranada und dem Generalcaptanate Caraccas, ſo wie aus den Provinzen Veragua und Panama erwachſen. Schon Columbus ſelbſt hatte einzelne Theile dieſes Gebietes bereiſet. Das Gebiet von Caraccas erkaufte 1528 die augsburgiſche Familie Welſer zu erblicher Lehnsherrſchaft, aus deren Händen es jedoch 1550 an den Staat zurückkam. Von dort aus wurden die Eroberungen gegen Weſten und Süden fortgeſetzt und gediehen bald zu einem ſolchen Umfange, daß ſchon 1719 ein eignes Vicekönigreich Neu-Granada mit Quito errichtet wurde. Auch dieſe Provinzen ſchlummerten Jahrhunderte lang in ſorgloſer Unterwerfung. Der erſte Verſuch, ſie zum Aufbieten ihrer eigenen Kraft anzuregen, geſchah im dynaſtiſchen Intereſſe des ſpaniſchen Königs. Aber in Caraccas ſelbſt ward der Mann geboren, der zuerſt den kühnen Gedanken faßte, das ſpaniſche Amerika von dem Geſchicke des Mutterlandes loszureißen. Bereits 1804 ging der ſpaniſche General Miranda, aus Caraccas gebürtig, nach London, um die engliſche Regierung zur Unterſtützung ſeines Unternehmens, einer Revolutionirung dieſer reichen Provinzen, zu bewegen. England mochte ſich nicht offen für einen Verſuch ſo gefährlichen Beiſpiels erklären. Auch die Vereinigten Staaten, an die er ſich 1805 wendete, wollten, mit Frankreich gerade in manchen Unterhandlungen begriffen, ſich ſeines Planes nicht annehmen. Endlich brachte er auf eigne Hand etwa 300 Mann zuſammen, mit denen er auf drei Schiffen am 27. März 1806 unter Segel ging. Die ſpaniſche Macht in Südamerika mit geringeren Mitteln anzugreifen, als mit denen einſt ſie ſelbſt gegen das wehrloſe Reich der Indianer errichtet worden war, würde allzu verwegen erſchienen ſein, wenn nicht Miranda auf die Stimmung ſeiner Landsleute gerechnet hätte; wie es ſich zeigte, irrig. In Caraccas war man auf ſeine Ankunft vorbereitet, und als er ſich der Küſte näherte, ward er ſo kräftig empfangen (28. April), daß er froh ſein mußte, mit Verluſt zweier Schiffe, deren Mannſchaft ermordet wurde, nach Trinidad zurückkehren zu können. Jetzt nahm ſich aber Lord Cochrane, der die engliſche Seemacht in jenen Gewäſſern befehligte, ſeiner an, und bereits am 24. Juli ſegelte er mit 500 Freiwilligen und einigen engliſchen Kanonenböten wieder von Trinidad ab, landete und beſetzte am 3. Auguſt Vela de Coro. Er erließ Aufrufe an die Eingebornen zu Gunſten der Freiheit und Unabhängigkeit; aber Niemand wagte, ſich mit ihm zu vereinigen. Er verließ Coro und näherte ſich dem Ufer, die Engländer um Hülfe beſchickend. Von den Spaniern am 11. und 12. Auguſt angegriffen, zog er ſich am 13. auf die Inſel Aruba zurück. Dorthin ſendete zwar Cochrane ein Linienſchiff und zwei Fregatten; aber das Gerücht von dem Abſchluß eines Präliminarfriedens zwiſchen England und Frankreich verhinderte derer thätige Mithülfe. Miranda ging nach Trinidad und 1807 nach England zurück. So war dieſes Unternehmen, wie das der Engländer auf Buenos Ayres (ſ. d. Art.), geſcheitert. Die

Idee aber blieb und wucherte fort. Allerdings beſtand noch die große Anhänglichkeit der Creolen an die ſpaniſche Herrſchaft; aber auf je höhere Proben dieſelbe allmälig geſtellt wurde, deſto ſchwärzer trat die Undankbarkeit hervor, mit der ſie belohnt ward. Und während gerade die Creolen ſelbſt dem König Ferdinand VII. treu blieben, die Emiſſaire der Junten mit Jubel empfingen und die Unternehmungen der ſpaniſchen Patrioten eifrigſt unterſtützten, waren es die altſpaniſchen Statthalter, die Günſtlinge des Hofes, welche ſchwankten, ob ſie nicht nach Beamtenart der beſtehenden Joſephiniſchen Regierung ſich anſchließen ſollten. Das Volk dagegen verbrannte die Manifeſte Napoleons, verjagte ſeine Emiſſaire und ſchritt (15. Juli 1808) zu Caraccas ſogar thätlich gegen die Franzoſen ein. Trotz der Weigerung des Generalcapitains, rief das Volk Ferdinand VII. zum König aus. Die Errichtung einer Junta ward im Anfang noch verhindert. Aber bereits am 10. Auguſt 1809 entſtand eine ſolche zu Quito, unter Leitung des Marquis von Selva Alegre. Hierauf berief der Vicekönig Amar zum 7. September eine Verſammlung von Notablen nach Bogota, die einmüthig dieſen Vorgang billigte und Nachfolge forderte. Aber nicht ſo etwas lag in Amar's Plane. Vielmehr ſprengte er die Junta von Quito mit Waffengewalt auseinander. Trotz der verſprochenen Amneſtie, wurden viele Patrioten verhaftet und (2. Aug. 1810) gegen 300 ermordet. Die Unzufriedenheit wuchs mit der ſteigenden Verwirrung der Angelegenheiten des Mutterlandes. Der Generalcapitain Empanan wollte auf keine Maßregel eingehen, durch welche die Colonien ſelbſt für das Intereſſe der ſpaniſchen Dynaſtie geſorgt hätten. Da erhoben ſich die Bewohner von Caraccas; die Truppen vereinigten ſich mit ihnen; die ſpaniſchen Befehlshaber ſetzte man ab und errichtete am 19. April 1810 eine Junta ſuprema zu Caraccas. Als in einer zufälligen Rauferei zwiſchen Spaniern und Creolen zu Bogota die Creolen geſiegt hatten, ward auch dort im Juni 1810 eine Junta eröffnet. Die Regentſchaft von Cadix aber erklärte (31. Aug.) Caraccas in Blokadeſtand und ſeine Einwohner für Rebellen. Bald brach der Bürgerkrieg aus, den die Spanier durch Grauſamkeit, die Franzoſen durch Emiſſaire und Verſprechungen aller Art nährten. Denn Frankreich erkannte jetzt den Vortheil, den eine Entziehung der aus den Colonien der ſpaniſchen Nationalregierung zuſtrömenden Hülfe ihnen bringen mußte. — Die Inſurgenten von Caraccas wendeten ſich jedoch lieber an die engliſche Regierung. Letztere ermahnte zur Ausſöhnung; man möge die Regentſchaft von Cadix anerkennen. Würde Spanien in Europa dem franzöſiſchen Joche erliegen, dann werde England die Colonien mit aller Kraft unterſtützen, damit ſie dieſe Reſte der Monarchie dem rechtmäßigen König erhalten könnten. Der in gleicher Abſicht nach Caraccas geſendete Obriſt Robertſon fand jedoch, daß die Stimmung entſchieden feindlich gegen die Regentſchaft von Cadix ſei. Allerdings verharrte dieſe in ihrer Verblendung. Zwar nahmen die Cortes (6. Juni 1811) die engliſche Vermittelung an; allein unter Bedingungen, die ganz den Stolz und die Härte der Spanier athmeten. Man forderte augenblick-

liche Unterwerfung und verſprach nur dereinſtige gehörige Beachtung der Beſchwerden. Würden die Colonien nicht einwilligen, ſo ſollte England ſie zur Unterwerfung zwingen helfen. Die engliſchen Bevollmächtigten ſchlugen neue Bedingungen vor, worunter: vollkommne Amneſtie, billiger Antheil an der Repräſentation, Gleichheit bei Beſetzung der Staatsämter und freier Handel. Aber die Cortes, beſonders von dem Cadixer Handelsſtand, der ſeine Monopole nicht aufgeben wollte, angereizt, verwarfen die Vorſchläge (13. Auguſt).

Das Verfahren der Colonien hatte noch nicht zu ſolcher Strenge veranlaßt. Zwar waren in fünf Provinzen von Venezuela, in Caraccas, Cumana, Margarita, Varinas und Guyana, Junten gebildet worden. (Die ſechſte Provinz, Maracaibo, ſchloß ſich aus, und ihr Gouverneur, Don Fernando Migares, ſchickte ſogar die Emiſſaire von Caraccas gefangen nach Portorico. Die Junten von Varinas und Cumana dagegen erkannten die Junta ſuprema von Caraccas nicht als ſolche an, ſondern verlangten Berufung eines allgemeinen Congreſſes.) Indeß benachrichtigte man doch die Regentſchaft von Cadix von dem Vorgefallenen und ſtellte es als im Intereſſe Spaniens und der beſſeren Vertheidigung ſeiner Beſitzungen gegen Frankreich geſchehen dar. Die Regentſchaft hatte indeß den Gouverneur von Maracaibo zum Generalcapitain ernannt, der ſich mit dem Commandanten des Bezirks Coro, der allein in der Provinz Caraccas treu geblieben war, vereinigte, dafür aber erleben mußte, daß zwei Bezirke ſeiner eigenen Provinz, Merida und Truxillo, abfielen. Der Bürgerkrieg ward durch den fruchtloſen Verſuch des Marquis del Toro, ſich Coro's zu bemächtigen (Nov. 1810), eröffnet. Bald darauf traf General Miranda von England in Caraccas ein. Schon vorher war die Berufung eines allgemeinen Congreſſes beſchloſſen, der auch am 2. März 1811 zuſammentrat. Die Verfaſſung ward von der Mehrzahl, die auf Nordamerika blicken mochte, föderaliſtiſch gewünſcht. Miranda, voll von franzöſiſchen Ideen, drang auf Centraliſation. Der Congreß deputirte drei Mitglieder zur „vollziehenden Gewalt". Miranda und Eſpejo ſtifteten eine „patriotiſche Geſellſchaft". Weitere Schritte veranlaßte die Reactionspartei. Auf Entdeckung einer Verſchwörung im ſpaniſchen Sinn ward (5. Juli 1811) die Unabhängigkeit Venezuela's erklärt. Als darauf (11. Juli) in Caraccas ſelbſt ein Aufſtand zu Gunſten Spaniens ausbrach, erhob ſich das Volk und entwaffnete die ſpaniſche Partei. Damals wurden zehn Verſchworne hingerichtet! Valencia, das ſich von dem Congreſſe unabhängig machen wollte, ward von Miranda erſtürmt. Die dem Congreß am 23. December vorgelegte Verfaſſung war von Uſturiz nach nordamerikaniſchem Muſter entworfen. Eine verſöhnende Maßregel war es, daß man Valencia zum Sitz des Congreſſes beſtimmte. In der That war die Einigkeit hergeſtellt, und manche freiſinnige Maßregeln ſchienen das beſte Glück zu verſprechen. Aber noch waren die Tage dafür nicht gekommen, und als weder innere, noch äußere Feinde die Ruhe ſtörten, brach am 26. März 1812 eines der furchtbarſten Erdbeben ein, bei dem gegen 20,000

Menſchen um's Leben kamen, mehrere Städte ganz, Caraccas und Valencia zum großen Theil vernichtet wurden. Das allgemeine Elend entmuthigte das Volk und lähmte die Regierung. Die Geiſtlichkeit ſtellte das Ereigniß als eine Strafe Gottes für den Abfall dar. Der Congreß löſte ſich auf und übertrug den drei Mitgliedern der Vollziehungsbehörde dictatoriſche Gewalt. Miranda zog mit 2000 Mann den von Coro aus unter General Monteverde einfallenden Royaliſten entgegen. Er konnte ſie nicht aufhalten. Das Volk entſagte jedem Widerſtand; zahlreiche Deſertionen ſchwächten die Reihen der Republikaner. Valencia ward geräumt; Caraccas ſelbſt erklärte ſich für die Spanier; Puerto Cabello, wo Obriſt Simon Bolivar befehligte, ward durch Verrath den Spaniern ausgeliefert; die Erderſchütterungen dauerten fort, und Miranda ſah ſich zur Capitulation genöthigt. Man verſprach (28. Juli) Amneſtie, Auswanderungsfreiheit und Einführung der ſpaniſchen Conſtitution. Miranda wollte ſich zu la Guayra einſchiffen, aber der dortige Befehlshaber Caſas verhaftete ihn und lieferte ihn den Spaniern aus. Die Amneſtie ward nicht gehalten. Gegen 1000 Patrioten wurden in Kerker geworfen; die Bedeutendſten nach Cadix geſandt, wo Miranda im Oct. 1816 im Kerker geſtorben iſt. Nachdem auch der republikaniſche General Paredes im Thal von Cucuta von den Royaliſten beſiegt worden war, kehrte ganz Venezuela unter die ſpaniſche Herrſchaft zurück.

Noch war Neu-Granada frei. In dieſem großen, 22 Provinzen mit 2½ Millionen Einwohnern umfaſſenden Vicekönigreiche war ſchon im Juli 1810 der Vicekönig Amar und die meiſten Mitglieder der Audiencia verhaftet und nach Spanien geſchickt worden, worauf man die Provinzen zur Beſchickung eines allgemeinen Congreſſes zu Bogota einlud. Neun Provinzen folgten der Einladung. Der Gouverneur von Popayan, der gegen die Junta rüſtete, ward 1811 am Fluſſe Palace durch Baraya geſchlagen. In Quito beredete der von der Cadixer Regentſchaft dorthin geſendete Bevollmächtigte, Montufar, der Sohn des von den Spaniern ermordeten Marquis von Selva Alegre, die ſpaniſchen Behörden ſelbſt zur Errichtung einer Junta, der einzigen, die von der Regentſchaft beſtätigt worden iſt. Der Congreß trat mehrmals zuſammen; aber ſeine Maßregeln wurden vielfach durch Nichttheilnahme einzelner Provinzen, durch Uneinigkeit unter den andern und durch das Verlangen vieler Bezirke, als eigne Provinzen anerkannt zu werden, gehemmt. Doch ſchloß man ein Bündniß mit Caraccas. Cundinamarca, die Provinz von Bogota, gab ſich eine eigne Verfaſſung (17. April 1812), die jedoch immer noch Ferdinand VII. als König anerkannte. Der Präſident dieſer Provinz, Narino, betrieb eifrigſt das Centraliſationsprincip, worüber zwiſchen ſeiner Partei und den Anhängern des Congreſſes ein förmlicher Bürgerkrieg ausbrach, im Laufe deſſen Narino's Truppen zweimal geſchlagen wurden und der Congreß, der erſt zu Ibague, dann zu Tunja und endlich zu Neyva ſaß, Bogota förmlich belagern ließ. Man forderte Ergebung auf Gnade und Ungnade; der Sturm lief aber zur größten Schmach der Belagerer ab. — Quito war von der

Armee des Todes, an deren Spitze der Biſchof ſtand, ſowie von den Truppen von Lima, die Montes anführte, beſetzt und der fünfte Mann unter den Vertheidigern hingerichtet worden. — Der Spanier Tacon, Gouverneur von Popayan, der nach los Paſtos geflohen war, gab das gefährliche Beiſpiel, daß er, um ſeine Truppen zu verſtärken, die Freiheit der Sklaven ausrief. — Cartagena ging ſeinen eigenen Gang. Dort hatte ſich 1810 eine Junta gebildet, welche die Annahme des neuen ſpaniſchen Gouverneurs verweigerte und frühzeitig den Gedanken der Unabhängigkeit faßte, während ſie formell die Regentſchaft noch anerkannte. Eine Verſchwörung im ſpaniſchen Sinne ſcheiterte. Dagegen erregte das harte Verfahren der Junta gegen die Stadt Mompox Unwillen, und das Volk beſchuldigte die Junta der Herrſchſucht. Die Junta gab dem allgemeinen Wunſch nach und berief zum Januar 1812 einen Convent, der am 14. Juni eine beſondere, nach nordamerikaniſchem Vorbild gemodelte Verfaſſung der Provinz bekannt machte. Minder glücklich war man bei Ordnung der Finanzen, und die Einführung eines Papiergeldes erregte ſo viel Mißmuth, daß die Royaliſten, die im October aus der Provinz Santa Marta hereinbrachen, wenig Widerſtand fanden. — So war auch hier überall Verwirrung. Indeß der Anhaltepunkte waren in dieſem ausgedehnten Lande zu viele, als daß die Sache der Freiheit mit einem Schlage zu vernichten geweſen wäre. Als der Spanier Samano von Quito aus gegen Bogota aufbrach, vereinigten ſich Narino und der Congreß, ſammelten 8000 Mann und ſchlugen den Spanier wiederholt, ohne ihn jedoch aus Paſtos vertreiben zu können. Nach manchen Gefechten glückte es dem Nachfolger Samano's, Aymeric, Narino durch eine Kriegsliſt zu überwältigen, ihn ſelbſt gefangen zu nehmen und ſeine Truppen zum Rückzug zu nöthigen. Der Congreß erließ am 1. September 1814 einen mahnenden Aufruf an das Volk. Aber ſelbſt in der drohenden Gefahr währte die Uneinigkeit fort, indem Narino's Nachfolger, Don Alvarez, die Unabhängigkeit Cundinamarca's behauptete und mit dem Congreß nur wie Macht gegen Macht unterhandeln wollte. (Scheinbar im Sinne des Föderativ-, in Wahrheit aber in dem des Centraliſations-Syſtems. Denn Bogota ſollte eben der Mittelpunkt ſein, dem man allmälig die übrigen Provinzen unterwerfen wollte.) Abermals kam es zu einer Belagerung Bogota's, was zum Theil ſchon erſtürmt war, als Alvarez endlich nachgab. Der Congreß verſammelte ſich darauf wieder in Bogota. Man richtete die Verfaſſung nach nordamerikaniſchem Muſter ein, wiewohl man die vollziehende Gewalt einem Triumvirat übertrug; traf manche freiſinnige Maßregeln und beſchloß die Eroberung der Provinz Santa Marta. Zum Befehlshaber dieſer Expedition ward Bolivar ernannt, der bereits die Lorbeeren von Venezuela trug.

Denn in Venezuela hatten die furchtbaren Bedrückungen der Patrioten, die dem ſpaniſchen Kriegsminiſter immer noch zu ſchwach ſchienen, einen neuen Aufſtand erregt, der in der Provinz Cumana ausbrach und an deſſen Spitze Don Marino trat. Zweimal belagerten die Spanier Maturin vergeblich. Dies mochte Bolivar (ſ. d. Art.) Muth

zu ſeinem kühnen Zuge über die Andes machen, den er im April 1831 mit 600 Mann vollführte. Zahlreiche Anhänger ſtrömten ihm zu. Ueberall wurden die Spanier geſchlagen und bereits am 4. Auguſt 1813 hielt der Befreier ſeinen jubelvollen Einzug in Caraccas. Monteverde zog ſich nach Puerto Cabello zurück, dem einzigen Platz, der in ſpaniſchen Händen blieb und der nun von Elugar belagert ward. Bald ward auch die Stadt genommen und die Spanier blieben auf das Fort beſchränkt. Ebenſo ſchlug Bolivar die unter Ceballos von Coro aus im Anfang ſiegreich anrückenden Royaliſten. Das dankbare Volk gab ihm den Namen des Befreiers von Venezuela. Aber weniger Beifall fand es, daß er, ſtatt den Congreß zu berufen, das Land militairiſch verwaltete. Indeß fand doch die Verſammlung von Notabeln, die er Anfangs 1814 berief, und in deren Hände er ſeine Gewalt zurückgab, für gut, ihm den Oberbefehl in bisheriger Ausdehnung bis zu gänzlicher Vertreibung der Spanier zu übertragen. Die Letzteren ergriffen das verzweifelte Mittel, die Sklaven aufzuwiegeln. Aber ihre Emiſſaire wurden zum Theil aufgefangen, ſo daß das Unternehmen ſich auf iſolirte, freilich von gräßlichen Scenen begleitete Ausbrüche beſchränkte. Dabei führte ein Augenblick der höchſten Gefahr Bolivar zu dem furchtbaren Befehl der Hinrichtung der 800 ſpaniſchen Gefangenen, der ſogleich Repreſſalien von Seiten der Spanier folgten. Die Sklavenhaufen, ſowie die Royaliſten, wurden von Bolivar und Marino in einzelnen Gefechten beſiegt. Eine Hauptſchlacht gewannen die Republikaner am 28. Mai 1814 bei Carabobo gegen den neuen Generalcapitain Cazigal. Dagegen ward er von dem Bandenführer Boves, in Folge ſeines Mangels an Reiterei, zu la Puerta geſchlagen. Ebenſo drängten die Royaliſten den Marino nach Cumana zurück, wohin auch Bolivar, unter Aufhebung der Belagerung von Puerto Cabello, zurückging. Boves zog im Juli in Caraccas ein. Valencia ward auf Capitulation ergeben, die jedoch von den Spaniern gebrochen ward. Boves holte die Patrioten ein und ſchlug ſie nochmals bei Araguita. Der Befehlshaber der Küſtenflotille verweigerte Bolivar den Gehorſam, und endlich ſchiffte ſich dieſer nach Cartagena, wo er ſchon einmal in gleich verzweifelter Lage Zuflucht gefunden, ein. Maturin ward eine Zeit lang noch von Rivas und Bermudez behauptet. Endlich (5. Dec.) wurden auch dieſe bei Urica geſchlagen; Maturin ward von den Spaniern beſetzt; Rivas ward gefangen und erſchoſſen.

Bolivar war indeß an die Spitze der Armee von Neu-Granada getreten. Allein die Regierung von Cartagena, beſonders der Gouverneur Caſtillo, proteſtirte gegen ſeine Ernennung, und dieſer Widerſpruch reizte ihn dergeſtalt, daß er ſich (1815) in eine förmliche Belagerung Cartagena's einließ, die ihn ohnehin zu nichts führte, da er endlich in Folge Vergleichs die Provinz verließ, in welcher während dieſer Händel die Royaliſten bedeutende Fortſchritte gemacht hatten. Der Sitz der Letzteren war vorzüglich die Provinz Santa

Marta. Sie bekamen geordnete Kraft, als der General Morillo mit 10,000 Mann aus Spanien an der Küſte von Venezuela anlangte und im Juni 1815 zur Belagerung von Cartagena aufbrach, was er auch am 6. Dec. einnahm. Im Juni 1816 zog er ſelbſt in Bogota ein. Allein er erkannte, daß nur durch phyſiſchen Zwang die Gewalt der Spanier aufrecht zu erhalten und nur durch fortwährende Verſtärkung ſeiner Truppen die Dauer ſeiner Erfolge zu verbürgen ſei. Dazu aber war von Spanien aus keine Ausſicht, und im Innern des Landes regten die Spanier, ſtatt ſich Anhänger zu gewinnen, durch Stolz und Grauſamkeit immer neue Gegner auf. So trennten ſich viele Royaliſten, die ihnen bei der Bezwingung Venezuelas beigeſtanden, von ihnen und begannen einen glücklichen Guerrillaskrieg. Endlich bemächtigte ſich Arismendi eines großen Theiles der Inſel Margarita, und dort ward der neue Sitz der Inſurrection. Bolivar, der fruchtlos auf den weſtindiſchen Inſeln Hülfe geſucht hatte, vereinigte jetzt die Ausgewanderten von Venezuela und einen Theil der Beſatzung von Cartagena, der ſich vor der Uebergabe gerettet, und ging im März 1816 mit einer von Brion geführten Flotte und etwa 1000 Mann von aux Cayes unter Segel, nöthigte die Spanier, Margarita zu verlaſſen, und landete am 6. Juli zu Ocuman. Aber der General Morales zwang ihn zur Wiedereinſchiffung. Dagegen gelang es einer andern Truppenabtheilung der Patrioten, die unter M'Gregor zu Choroni gelandet war, Morales zweimal zu ſchlagen und ſich Barcelona's zu bemächtigen. Bolivar hatte neue Verſtärkungen geholt und ſetzte in Barcelona eine vorläufige Regierung ein. So kämpfte man mit abwechſelndem Glück, bald die Angriffe der Spanier zurückweiſend, bald ihnen ſoweit erliegend, daß im Mai 1817 ſowohl Barcelona als auch Margarita wieder in die Hände der Spanier kamen. Allein Bolivar hatte geſchickte Officiere, M'Gregor, Paez, Piar, Santander, Sucre, die in vielfachen Abtheilungen die Spanier umſchwärmten und das auf der einen Seite erfahrene Unglück durch beſſeres Glück auf der andern wieder gut machten. Sie hatten ferner Landeskunde und die ſtete Verſorgung mit Hülfsmitteln und Verſtärkungen voraus, während Morillo nur ſpärliche Zuſchüſſe bekam. So wurden die Spanier allmälig erſchöpft und des endloſen Krieges müde. Daher der Waffenſtillſtand zwiſchen Bolivar und Morillo, der am 25. Nov. 1820 geſchloſſen ward. Nach ſeinem Ablauf begannen die Feindſeligkeiten von Neuem, bis endlich Bolivar am 21. Juni 1821 gegen Morillo's Nachfolger La Torre am 21. Juni 1821 den entſcheidenden Sieg bei Carabobo erfocht. La Torre zog ſich nach Puerto Cabello zurück, das er zwei Jahre vertheidigte, bis er es den 10. Nov. 1823 dem General Paez übergab, der ihn am 11. Aug. 1822 auf den Höhen von Virgirama geſchlagen hatte. Damit hatte der Kampf ein Ende. Mit Venezuela's Befreiung war auch Neu=Granada's Unabhängigkeit geſichert, die ſchon durch den ſiegreichen Feldzug vom Jahre 1819, in Folge deſſen Bolivar am 10. Aug. in Bogota einzog, be=

gründet, aber erſt dann gedeckt war, wenn Venezuela nicht länger in den Händen der Spanier blieb.

In Bolivar's Seele lag das Centraliſationsprincip begründet. Es bleibe dahingeſtellt, ob er ſich die Rolle des Herrſchers zugedacht hatte; aber Herrſchaft wollte er; Herrſchaft glänzte ihm mehr als Freiheit. Deshalb arbeitete er mitten unter dieſen Kämpfen an der Vereinigung Neu-Granada's und Venezuela's, die er auch am 17. Dec. 1819 bei dem Congreß von Angoſtura durchſetzte, dergeſtalt, daß er ſelbſt dictatoriſcher Präſident-Befreier der untheilbaren Republik Columbia ſein ſollte. Nach Vertreibung der Spanier ward die Verfaſſung vervollſtändigt, am 30. Aug. 1821 promulgirt, Bogota zum Sitz des Congreſſes, Bolivar zum Präſidenten, der gemäßigte, geiſtvolle Santander zum Vicepräſidenten ernannt. Dieſer führte nun, während Bolivar mit auswärtigen Expeditionen beſchäftigt war, die Regierung mit Glück und getreu den conſtitutionellen Grundſätzen. Auch Quito trat 1822 dem Geſammtſtaate bei, nachdem General Sucre es durch die Schlacht am Pichincha den 24. Mai 1822 den Spaniern entriſſen hatte. Das Verhältniß änderte ſich, als Bolivar gegen Ende 1826 wieder in Bogota eintraf. Zwar ſtellte er ſich, bei ſeiner 1827 erfolgten Wiedererwählung, als wolle er die Würde ablehnen, ließ ſich aber doch bewegen, lähmte Santanders freiſinnige Maßregeln und trachtete, ungewarnt von den Vorgängen in Peru und Bolivia (ſ. d. Art.) vielmehr, ermuthigt durch die Rückkehr ſeiner Truppen, nach dictatoriſcher Gewalt. Der Convent, Santander an der Spitze, widerſtand mit Feſtigkeit; aber Bolivar löſte am 27. Aug. 1828 den Convent auf und ſtand als Dictator da. Eine Verſchwörung gegen ſein Leben ward vereitelt, worauf er Mehrere hinrichten, Santander aber mit 70 andern Republikanern verbannen ließ. Bolivars Ziel ſchien erreicht. Aber in demſelben Lande, wo er ſeine erſten Lorbeeren erfochten, traf ihn der Widerſtand, und ſeine ruhmvollſten Kampfgefährten wurden deſſen Werkzeuge. Sie wollten nicht für den Glanz eines Einzigen gekämpft und geblutet haben. Unter Mitwirkung der Generale Arismendi und Paez beſchloſſen die Einwohner von Caraccas am 26. Nov. 1829, daß Venezuela ſich von Columbia trennen ſolle. Paez hielt am 12. December ſeinen Einzug in Caraccas. Zu Valencia trat am 6. Mai ein conſtituirender Congreß zuſammen, der ſpäter nach Caraccas verlegt ward und jede Einladung zur Wiedervereinigung, ſo lange Bolivar walte, zurückwies. — Dieſe Vorgänge öffneten auch in Bogota die Augen, und die Mißſtimmung gegen Bolivar trat an den Tag. Ein Aufſtand, der zu deſſen Gunſten verſucht ward, ſchlug fehl. Darauf dankte er ab. In den Wirren, die auf ſeinen Tod folgten, trennte ſich auch Quito, das Föderativſyſtem hatte geſiegt und aus der untheilbaren Republik Columbia erwuchſen drei, ſchon in ihren ehemaligen Beſtandtheilen vorgezeichnete Staaten: das alte Venezuela, aus Cumana, Barcelona, Varinas, Caraccas, Merida, Truxillo und der Inſel Margarita beſtehend.

Neu-Granada mit: Cundinamarca, Neyva, Pamplona, Tunja, Cartagena, Antioquia, Santa Marta und Popayan. Die ſüdlichen Provinzen Guajaquil, Quito und Paſto bildeten die Republik Aequator. Caraccas iſt der Hauptſitz der erſten, Bogota der der zweiten, Quito der der dritten. Im Mai 1832 haben ſich dieſe drei Staaten über eine Föderation vereinigt, die innere Zwiſtigkeiten ausgleicht und gemeinſchaftliche Unterſtützung gegen auswärtige Angriffe verbürgt, aber jede Centralregierung ausſchließt.

Seitdem iſt in Neu-Granada der edle Santander, der während ſeines Exils in Europa gereiſt war, 1832 zum Präſidenten gewählt worden. Von dem innern Zuſtande hört man unter ſeiner Verwaltung nur günſtige Nachrichten. Er thut viel für den öffentlichen Unterricht, beſchützt die Preßfreiheit, ſucht die Finanzen herzuſtellen und ermuntert den Handel. Am 31. Mai 1835 wurden Portobello und Panama für den Fall, daß ein Canal oder eine Eiſenbahn zwiſchen ihnen zu Stande gekommen, auf 20 Jahre zu Freihäfen erklärt. Manche Maßregeln wurden ergriffen, um die Anhänglichkeit der ſüdlichen Provinzen zu befeſtigen, die ſich außerdem mehr nach Quito neigen ſollen. — Auch in Venezuela war unter der Präſidentſchaft des biedern Paez Ruhe und Ordnung. Paez behielt dieſe Würde vier Jahre lang und übergab ſie dann (6. Febr. 1835) dem zu ſeinem Nachfolger gewählten Arzte Joſe Vargas. Allein unruhige Köpfe bedienten ſich der Gelegenheit, die ein Zwiſt des Präſidenten mit dem Senate darbot, und des hohen Anſehens, in das ſich General Paez geſetzt hatte, um am 8. Juni 1835 einen Aufſtand zuwege zu bringen, in deſſen Verlauf man Vargas vertrieb, Paez zum Präſidenten und den General Marino zum Vicepräſidenten ausrief. Die Unternehmung ward vorzüglich durch einen Schwager Bolivar's, Pedro Briceno Mendez, durch einige Anhänger Bolivar's, namentlich General Ibarra und Obriſt Carujo und durch auf Halbſold geſetzte Officiere ausgeführt. Das Volk nahm wenig Antheil. Paez aber bewies ſich als Ehrenmann und rechtfertigte das Vertrauen, was der vertriebene Präſident, der ihm eine Vollmacht zuſendete, in ihn ſetzte. Statt in die Pläne der Aufrührer einzugehen, brach er mit 800 Reitern gegen ſie auf. Alle Städte öffneten ihm die Thore und am 27. Juli rückte er in das von den Empörern verlaſſene Caraccas ein. Eine Deputation ward nach St. Thomas geſendet, um Vargas zur Rückkehr einzuladen, die auch erfolgt iſt. Paez hielt, nach den neueſten Nachrichten, die Gegner in Puerto Cabello eingeſchloſſen. — Am ungünſtigſten iſt der Zuſtand des jüngſten und kleinſten dieſer Staaten, der Republik Aequator. Dort hat faſt fortwährend Anarchie gewaltet, und namentlich iſt die vom General Barragan vertheidigte Regierungspartei neuerdings von dem General Flores in mehrfachen, mit allem Haſſe des Bürgerkrieges geführten Kämpfen beſiegt und Roca Fuerte zum Oberhaupt des Staats erklärt worden. Für den 1. Mai 1835 ward eine Nationalverſammlung zur Entwerfung einer Conſtitution

berufen. Die Nachbarſtaaten fürchteten den Ehrgeiz des General Flores. — In den inneren Begrenzungen dieſer Staaten kann ſich noch Manches ändern. Namentlich ſoll Maracaibo, das jetzt, wie früher, zu Venezuela gehört, eine Vereinigung mit Neu=Granada ſeinen Intereſſen für angemeſſener halten. Es kam darüber 1835 zu Unruhen, weshalb General Urduneta einrücken und die Ruhe herſtellen mußte. In dem Frieden vom 22. Sept. 1829, der einen zweifelhaften Krieg zwiſchen Columbia und Peru beendigte, blieben die Grenzen beider Staaten unverändert.

Das Geſammtgebiet von Columbia grenzt gegen Norden an das caraibiſche Meer, gegen Oſten an das atlantiſche Meer, Guyana und Braſilien, gegen Süden an Braſilien und Peru, gegen Weſten an das ſtille Meer und Guatimala. Es erſtreckt ſich vom 5° 30′ S. Br. bis zum 12° 40′ N. Br. und vom 296° bis zum 321° O. L. und umfaßt 59,000 Quadratmeilen. Seine größte Länge beträgt 300, ſeine größte Breite 225 Meilen. Viele Flüſſe durchſtrömen es. Der Orinoco, der Magdalenenfluß, der Atrato. Der größte Fluß der Erde, der Amazonenfluß (Maranjon), tritt von Peru her in Columbia ein und verläßt es, um Braſilien zu durchſtrömen. Unter den Seen iſt der Maracaibo der bedeutendſte, der 30 Meilen lang und 18 breit iſt und mit dem Meerbuſen von Venezuela in Verbindung ſteht. Der Boden iſt ſehr verſchieden. Er bietet ſowohl die rieſenhafteſten Gebirge, als die ungeheuerſten Ebenen (Llanos) dar. Die Andes bilden einen furchtbaren Gebirgswall, der 11—12 Meilen breit in Columbia eintritt, ſich dort in zwei Reihen theilt, dann wieder vereinigt und um Quito ſeine größte Höhe erreicht. Denn dieſe bevölkerte, fruchtbare und geſunde Hochebene auf einer Höhe von 8000—9000 Fuß iſt rings von höheren, größtentheils vulkaniſchen Bergen umgeben. Dort iſt der Vulkan Cotopari (17,712 Fuß hoch), der Tunguragua (15,180 Fuß hoch), der höchſte Berg Amerikas, der Chimborazo (20,148 Fuß hoch), der Cayambe=Urcu (18,30 Fuß hoch). Später theilen ſich die Andes wieder in drei Zweige, die ſich allmälig ſenken, bis der eine nach Guatimala übergeht, wo er wieder aufſteigt. — Das Klima iſt tropiſch, wechſelnd, von Lage und Jahreszeit abhängig. Die Hitze iſt drückend, die Luft zur Regenzeit und an der Küſte ungeſund. Die jährlichen Ueberſchwemmungen der Ebenen erzeugen Krankheiten und läſtiges Gethier. Erdbeben und Orkane ſind nur zu häufig. Uebrigens nährt das Land alle europäiſchen Hausthiere, und in den Llanos ſind zahlloſe Rinder= und Pferdeheerden der Wildheit anheimgefallen. Schildkröten ſind namentlich am Orinoco ſo zahlreich, daß aus ihren Eiern Oel bereitet wird. Der Boden trägt reiche Ernten von Getreide und Südfrüchten; Baumwolle, Kaffee, Indigo, Cacao, Vanille, China; manche andere Arznei= und Farbeſtoffe werden zur Ausfuhr erbaut; die Wälder liefern Farbe= und Bauhölzer, die Berge Metalle und Foſſilien aller Art. Namentlich iſt der Bezirk von Choco einer der goldreichſten Theile der Erde, und jedes Wäſſer=

chen darin führt Goldſand mit ſich. — Die Einwohnerzahl ſoll ſich auf 3,000,000 belaufen. Man zählte zur ſpaniſchen Zeit 95 Ciudades, 154 Villas, 1340 Kirchſpiele und 846 Filiale. Die Induſtrie iſt wenig bedeutend; lebhafter der Handel der Küſtenſtädte. Den inneren Handel lähmt der Mangel an Straßen. — Unter den Städten verdienen beſondere Erwähnung: Caraccas, die Hauptſtadt Venezuelas, ſchon 1567 erbaut, in dem ſchönen Thale Arragua gelegen, mit etwas über 30,000 Einwohnern; der Geburtsort Bolivar's. Maracaibo am See gleiches Namens mit 25,000 Einwohnern. Santa Fé de Bogota, die Hauptſtadt Neu-Granadas, 8694 Fuß hoch gelegen, mit 40,000 Einwohnern. St. Francisco de Quito, 8051 Fuß hoch, mit 70,000 Einwohnern, die Hauptſtadt von Aequator.

F. Bülau.

Comitat, ſ. Lehenweſen.

Comité, ſ. Ausſchuß.

Comitien, ſ. römiſche Verfaſſung.

Commenderie, ſ. Ritterorden.

Commiſſion, ſ. Cabinets-Juſtiz.

Commiſſions-Handel, ſ. Handel.

Commodatum, ſ. Leihcontract.

Communalgarden, ſ. Nationalgarden.

Compagnie, ſ. Handelscompagnie.

Compenſation (im Civilrechte). Nach allgemeinen Grundſätzen beſtehen Forderung und Gegenforderung unter denſelben Perſonen unabhängig neben einander fort; keine übt Einfluß auf die Exiſtenz der andern, und jeder Schuldner muß das leiſten, was ihm vermöge ſeiner Verbindlichkeit obliegt. Weil aber dies zu einem ganz nutzloſen Hin- und Herzahlen führen und der Verkehr ſelbſt dadurch weſentlich beengt werden würde, hat das gemeine deutſche Recht den Grundſatz aufgeſtellt, daß Forderungen auf der einen durch Gegenforderungen auf der andern Seite, unter beſtimmten Vorausſetzungen, aufgehoben werden, und dieſe Wirkung der Exiſtenz zweier Forderungen unter denſelben Perſonen nennt man vorzugsweiſe compensatio, die von den Römern dahin definirt wird: compensatio est debiti et crediti inter se contributio [1]). Die Grundſätze über die Compenſation ſind vorzugsweiſe aus dem römiſchen Rechte zu entlehnen, das Anfangs die Compenſation nur in bonae fidei judiciis, ſpäterhin auch in stricti juris judiciis zuließ [2]). Die Grundſätze nun, die nach dem gemeinen Rechte bei der Compenſation gelten, ſind im Weſentlichen folgende: I. Zur Compenſation iſt jede Forderung tauglich, die von den Geſetzen nicht geradezu vernichtet iſt, wie z. B. Spielſchulden. Selbſt mit obligationes naturales, d. h. ſolchen Obligationen, die alle Wirkungen einer Forderung, nur nicht die Klage

1) Fr. 1. D. de comp. (XVII. 2.).

2) §. 30. J. de act. (IV. 6.).

haben, kann man der richtigen Anſicht nach compenſiren[3]). Beſonders wichtig wird dies bei verjährten Forderungen (inſofern man hier nach Ablauf der Verjährung die Fortdauer einer obligatio naturalis anerkennt), bei ſolchen, gegen die man ſich auf das Senatusconsultum Macedonianum berufen kann, u. m. a. Mit bedingten, betagten oder künftigen Forderungen kann man dagegen nicht compenſiren[4]), wenn man auch ſonſt ihrer wegen Sicherſtellung für die künftige Zahlung ſollte verlangen können. Mit den betagten Forderungen ſtehen aber die unter einem von dem Regenten oder ſonſt rechtsbeſtändig ertheilten Moratorium befindlichen nicht auf gleicher Linie, weil durch die Ertheilung eines ſolchen Anſtandsbriefes die an ſich fällige Forderung nicht in eine betagte verwandelt wird[5]); mit einer ſolchen kann daher der Gläubiger unbedenklich compenſiren. II. Auch gegen jede Forderung kann man ſich im Allgemeinen auf Compenſation berufen, einerlei auf welchem Rechtsgrunde ſie beruht, ob auf einem eigentlichen Vertrage oder auf einem Verbrechen [delictum[6])]. Namentlich iſt es auch für die Frage der Zuläſſigkeit der Compenſation gleichgültig, ob die Forderung, worauf compenſirt werden ſoll, aus demſelben Geſchäfte entſprungen iſt, wie diejenige, womit man compenſiren will[7]). Selbſt gegen dingliche Klagen iſt die Compenſation zuläſſig[8]), inſofern nur der Fall an ſich geeignet iſt, Compenſation zuzulaſſen. Sind mehrere Forderungen auf Seite des Gläubigers vorhanden, dann kann der Schuldner bei dem Berufen auf Compenſation erklären, auf welche derſelben er ſeine Gegenforderung abgerechnet haben will, wiewohl Andere dem Gläubiger das Wahlrecht geben wollen[9]). Zufolge beſonderer geſetzlichen Beſtimmungen kann man ſich gegen folgende Forderungen nicht auf Compenſation berufen. 1) Gegen die Klage aus einem Depoſitum, ſelbſt dann nicht, wenn man nothwendige Verwendungen auf die deponirte Sache gemacht hat[10]). 2) Der malae fidei possessor, d. h. derjenige, der eine Sache gewaltſam oder widerrechtlicher Weiſe, mit dem Bewußtſein davon, in Beſitz genommen hat, kann ſich, auf die Herausgabe derſelben belangt, auf keinerlei Art von Gegenforderungen berufen[11]). Endlich ſoll man

3) Etiam quod natura debetur, venit in compensationem. Fr. 6. D. de comp.

4) Fr. 7. pr. D. l. l.

5) Fr. 16. §. 1. D. l. l. — Neuſtedtel und Zimmern römiſch-rechtliche Unterſuchungen. Bd. 1. Nro. 12.

6) S. z. B. fr. 10. c. 2. D. h. t. — Fr. 7. D. de act. rer. amot. (XXV, 2).

7) Paull. rec. sent. Lib. II. Tit. V. §. 2.

8) C. Ult. C. de comp. (IV. 31).

9) z. B. Pufendorf Obs. jur. univers. T. II. Obs. 175.

10) c. 11. C. depositi (IV. 34).

11) c. ult. §. 2. C. de comp. vergl. mit fr. 31. §. 1. D. de hered. pet. (V. 3).

3) nach der Praxis, geſtützt auf c. 3. C. de comp., nicht auf Alimentenforderungen compenſiren können. III. Der Gegenſtand der Forderung und Gegenforderung muß generiſch gleicher Art ſein, weil Niemand verpflichtet iſt, an der Stelle deſſen, was er zu fordern hat, etwas Anderes anzunehmen. Zwiſchen Forderungen, die auf beſtimmte Gegenſtände (species, wie z. B. wenn die eine auf ein genau bezeichnetes Pferd gerichtet iſt) oder auf Gegenſtände verſchiedener genera gehen, findet geſetzlich keine Compenſation ſtatt. Am gewöhnlichſten findet die Compenſation unter Forderungen auf fungible Dinge, beſonders auf Geld, ſtatt, weil dieſe regelmäßig nur ihren Gattungsmerkmalen nach in Betracht kommen. IV. Die Forderungen, zwiſchen denen Compenſation ſtattfinden ſoll, müſſen gegenſeitige ſein, d. h. nur der Schuldner kann ſich gegen ſeinen Gläubiger auf eine ihm gegen dieſen zuſtehende Forderung berufen. Was ein Anderer als der Schuldner zu fordern hat, kann dieſer ebenſo wenig zur Compenſation bringen, als dasjenige, was er an einen Anderen als gegen ſeinen Gläubiger zu fordern hat[12]). Daher kann auch der Stellvertreter nicht mit einer eigenen Forderung auf eine Schuld des Principals und umgekehrt mit einer Forderung des Letzteren auf ſeine eigene Schuld compenſiren [13]). So feſt auch der Grundſatz ſteht, daß nur der Schuldner mit einer ihm zuſtehenden Forderung gegen ſeine Gläubiger compenſiren kann, ſo leidet er doch mehrfache Modificationen und Ausnahmen. Als ſolche kann man aber nicht anſehen, wann der Erbe ſich auf eine Forderung des Erblaſſers oder der Ceſſionar ſich auf die ihm cedirte Forderung berufen kann; denn in beiden Fällen iſt es keine fremde Forderung, auf die man ſich beruft. Vermöge der römiſchen Anſicht über die zwiſchen Vater und dem in ſeiner Gewalt befindlichen Hausſohne ſtattfindenden Perſoneneinheit muß ſich der Vater, wenn er eine zu einem peculium profectitium gehörige Forderung einklagt, die Aufrechnung der mit Rückſicht auf dieſes Peculium von ſeinem Sohne eingegangenen Schulden gefallen laſſen, und kann der Sohn, wenn er wegen einer mit Rückſicht auf das genannte Peculium contrahirten Schuld belangt wird, mit Forderungen ſeines Vaters compenſiren [14]). Außer dem Schuldner ſelbſt können ſich dritte Perſonen nur dann auf die Jenem zuſtehenden Gegenforderungen berufen, wenn der Schuldner daran, daß ſie dieſes können, ein rechtliches Intereſſe hat, indem auch ihm ſonſt die Gegenforderung unnütz werden würde [15]). Daher kann ſich der Bürge auf die Gegenforderung des Hauptſchuldners gegen den klagenden Gläubiger [16]) und ebenſo der eine Correalſchuldner ſich auf die Gegenforderung des andern Correalſchuldners berufen, wenn beide

12) Fr. 18. §. 1. D. de comp. c. 9. C. eod.

13) Fr. 23. D. de comp.

14) Das Genauere darüber im Fr. 9. D. de comp.

15) Fr. 21. §. 6. Fr. 23. D. de pactis (II. 14).

16) Fr. 4. D. de comp.

socii ſind [17]). Denn wäre dies nicht, ſo müßte der Schuldner, dem die Gegenforderung zuſteht, den zahlenden Bürgen oder Correalſchuldner entſchädigen, und es würde ihm mithin die Gegenforderung ſelbſt unnütz werden. Wie jeder Schuldner ſich auf Compenſation berufen kann, ſo muß ſich ſolche auch jeder Gläubiger gefallen laſſen, ſowohl der urſprüngliche, als deſſen Rechtsnachfolger, wie der Erbe und Ceſſionar. Gegen Letzteren kann man nicht blos mit einer eigenen Schuld, ſondern auch mit einer ſolchen des Cedenten compenſiren, vorausgeſetzt, daß ſie ſchon vor der Benachrichtigung von der Ceſſion an den debitor cessus fällig geworden iſt, denn in dieſem Falle mußte ſich der Cedent ſelbſt die Abrechnung gefallen laſſen, weßhalb ſich auch ſein Ceſſionar, dem er nicht mehr Recht übertragen kann, als er ſelbſt hatte, deſſen nicht weigern kann [18]). Manche Perſonen ſind ausnahmsweiſe dahin privilegirt, daß gegen ſie eine Berufung auf Compenſation nicht ſtatthaft iſt: dahin gehört der Fiscus wegen ſeiner Forderungen von Steuern und Abgaben [19]), wegen der Forderung des Kaufpreiſes einer von ihm veräußerten Sache [20]), wegen eines von ihm gegebenen verzinslichen Darlehns [21]) und in mehreren andern Fällen, welche Privilegien anderen Perſonen nicht zugeſtanden werden können. V. Soll die Exiſtenz einer Gegenforderung berückſichtiget werden, ſo muß ſich der Schuldner allerdings darauf berufen; ex officio (Amtswegen) wird darauf bei Gericht keine Rückſicht genommen, wiewohl dies von älteren Juriſten, aber aus einem offenbaren Mißverſtändniſſe einzelner Aeußerungen der Geſetze, behauptet worden iſt. Allein nicht erſt von dem Momente der Berufung auf die Gegenforderung berechnen ſich die Wirkungen, die der compensatio beigelegt ſind, ſondern ſchon von da an, wo die beiderſeitigen Forderungen, als compenſable, einander gegenüberſtanden [22]). Von da an wird die Forderung in der Art durch Gegenforderung, bis zu dem gleichen Betrage, als aufgehoben betrachtet, daß keine Zinſen mehr laufen, und der Schuldner, wenn er irrthümlich zahlte, das Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern kann [23]). Die bloße Exiſtenz einer Gegenforderung hebt dagegen die Forderung keineswegs mit gleichen Wirkungen, wie ſie der Zahlung beikommen, auf; die Wirkungen der Zahlung kann man nur der bereits wirklich durchgeſetzten Compenſation beilegen [24]). VI. Die Einrede der Compenſation muß in dem Proceſſe, damit ſie

17) Fr. 10. D. de duob. reis (XLV. 1.).

18) Vergl. Mühlenbruch, Ceſſion der Forderungsrechte. (2te Aufl.) S. 568 ff. u. beſonders Francke im Archiv für die civiliſt. Prax. Bd. XVI. Nr.

19) Fr. 46. §. 5. D. de jure fisci (XLIX. 14).

20) c. 7. C. de comp.

21) c. 3. C. eod.

22) c. 4. C. de comp.

23) Fr. 10. §. 1. D. h. t. — Fr. 30. D. de cond. indeb. (XII. 6).

24) Fr. 4. D. qui potior. in pign. (XX. 4).

als ſolche berückſichtigt werden kann, zur rechten Zeit, alſo mit der Litis-Conteſtation, vorgeſchützt und factiſch genau begründet werden. In dem eigenthümlichen Weſen der Compenſation liegt es jedoch, daß man ſich auf Gegenforderungen, auch post rem judicatam, wenn ſie liquid ſind, berufen kann, um damit die rechtskräftig zuerkannte Forderung zu zahlen [25]); nur tritt in dieſem Falle wegen des in der Mitte liegenden Urtheils die rückwirkende Kraft der Compenſation nicht ein. Beſonders wichtig iſt die Frage: ob die Einrede der Compenſation ſogleich liquid (bewieſen) ſein muß, damit ſie in dem Proceſſe berückſichtigt werden könne [26])? Läßt die von dem Kläger gewählte Proceßart, wie der Executivproceß, überhaupt nur liquide Einreden zu, ſo iſt auch die Einrede der Compenſation ſogleich liquid zu ſtellen. Sieht man in allen andern Fällen (im ordentlichen Proceß) auf die Natur der Sache und auf das, was die aequitas an die Hand gibt, ſo muß man unterſcheiden 1) Gegenforderungen, die aus demſelben Geſchäfte (eadem causa) oder aus einem ſolchen Verhältniſſe entſpringen, das von Anfang an auf Abrechnung gerichtet war, wie dies namentlich bei Kaufleuten, die in laufender Rechnung mit einander ſtehen, vorkommt, werden auch, ohne liquid zu ſein, berückſichtigt. 2) Liegt aber ein ſolches Verhältniß nicht vor, dann muß die Einrede der Compenſation, wenn die geklagte Forderung, ſei es durch Urkunden oder das Geſtändniß des Beklagten, liquid iſt, auf der Stelle liquid ſein oder wenigſtens leicht liquid gemacht werden können; denn es wäre höchſt unbillig, wenn die Realiſirung des klaren Anſpruches des Klägers von dem Beweiſe einer vielleicht ſehr weit ausſehenden, ganz fremdartigen, mit der eingeklagten Forderung in keiner Verbindung ſtehenden Gegenforderung abhängen ſollte. Dieſe Anſicht wird auch beſtätigt durch c. ult. C. de comp.; denn, wenn hier Juſtinian am Ende des Geſetzes auch auf den Fall beſonders eingeht, wo die Einrede der Compenſation beſonders ſpät vorgeſchützt worden war, ſo ſchreibt er doch im Anfange ſeines Geſetzes die Nothwendigkeit der Liquidität allgemein und unbedingt vor [27]). VII. Wichtig iſt auch noch die Frage: welche Wirkungen ein über die Einrede der Compenſation ergangenes Urtheil hat? Einfach iſt die Sache dann, wenn der Kläger in Folge der vorgeſchützten Einrede abgewieſen wurde; weder Forderung noch Gegenforderung können in dieſem Falle noch weiter geltend gemacht werden. Iſt dagegen der Beklagte mit ſeiner Gegenforderung abgewieſen und zur Zahlung verurtheilt worden, ſo unterſcheide man: 1) die Gegenforderung wurde nur wie angebracht oder als illiquid abgewieſen. Hier kann die Gegenforderung nicht nur auf jede andere Weiſe (durch Klage, Einrede)

---

25) c. 2. C. de comp.

26) S. über dieſe neuerdings lebhaft verhandelte Frage: Haſſe, im Archiv für civil. Prax. Bd. III. Nr. 9. S. 145—207. — Bethmann-Hollweg im Rheiniſchen Muſeum für Jurisprudenz Bd. I. S. 257—285.

27) Einen Hauptbeweis gegen die hier vorgetragene Anſicht entnimmt man aus Fr. 46. §. 4. D. de jure fisci durch ein argumentum a contrario.

geltend gemacht [28]), ſondern es kann auch das, was man zahlen mußte, mit einer Condictio von dem Kläger zurückgefordert werden. Das rechtskräftige Urtheil ſteht in dieſem Falle der Rückforderungsklage nicht entgegen, weil es ſich gar nicht über den Rechtsbeſtand der geklagten Forderung, ſondern nur das ausſpricht, daß vorläufig, abgeſehen von der aus formellen Gründen nicht zu berückſichtigenden Gegenforderung, gezahlt werden müſſe. 2) Die Gegenforderung wird abgewieſen, weil der dem Beklagten obliegende Beweis nicht erbracht wurde; jeder Verſuch, die Gegenforderung durch eine Klage von Neuem geltend zu machen, würde durch die Einrede der rechtskräftig entſchiedenen Sache zurückzuweiſen ſein [29]). — Die neueſte Schrift über die ganze Lehre von der Compenſation iſt: Die Lehre von der Compenſation. Von Dr. Auguſt Otto Krug, Rechtsconſulenten und Privatdocenten in Leipzig. Leipzig 1833. 8. 276. Seiten.

Compenſation (im Criminalrecht). Begehen zwei Perſonen daſſelbe Verbrechen gegen einander, ſo wird an ſich keines derſelben weniger ſtrafbar, und die auf die Verbrechen geſetzten öffentlichen Strafen können nicht unvollzogen bleiben, wenn auch die aus der verbrecheriſchen Handlung entſpringenden Privat=Entſchädigungsanſprüche ſich aufheben. Die öffentliche Strafe iſt nicht dem verletzten Privaten verfallen, ſondern iſt ein Recht des Staates, das dieſer im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit ausübt, und dies Intereſſe wird im Falle der von mehreren Perſonen gegen einander begangenen Verbrechen ebenſo verletzt, wie in jedem anderen. Daher kann auch die auf die Injurie geſetzte öffentliche Strafe durch die Einrede der Compenſation nicht aufgehoben und nur inſofern gemildert werden, als in der zugefügten Injurie eine beſondere Anreizung zur Ehrenkränkung gefunden werden kann (Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 229). Dagegen kann der Anſpruch auf eine Privatſtrafe wegen Injurien durch die Compenſation, d. h. durch die Behauptung, daß man von dem Kläger gleichfalls injurirt worden ſei, aufgehoben werden; Einige, wie Tittmann, Handbuch (2te Aufl.) §. 362. des zweiten Bandes, Krug, Compenſation S. 148. wollen dies bei jeder Art von Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Abbitte ꝛc.) gelten laſſen, vorausgeſetzt, daß ſowohl die Injurie ſelbſt, als die Privatgenugthuung von gleicher Art ſeien, während Andere, wie Feuerbach, Ausg. von Mittermaier, §. 296.a, die Compenſation nur bei pecuniären Strafen wirken laſſen, wovon das Genauere aber paſſender unter dem Artikel Injurie abgehandelt wird. Im Uebrigen läßt ſich nur ſo viel zugeben: da, wo Erſatz eines erlittenen Schadens als Milderungsgrund einer Strafe von den Geſetzen anerkannt wird, kann auch der Umſtand in Betracht kommen, daß der beſchädigte Theil durch Compenſation gedeckt iſt (Quiſtorp, Grundſätze

---

28) Fr. 7. §. 1. D. de comp. — Fr. 8. D. de negot. gest. III. 5.
29) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen.

des peinl. Rechtes, §. 105. — Kleinſchrod, ſyſtemat. Entwickelung des Criminalrechts Thl. II. §. 92.) D.

Competenz, vom lateiniſchen competentia, competere, hat mehrfache juriſtiſche Bedeutungen, welchen ſämmtlich die gemeinſchaftliche Idee zum Grunde liegt, daß einer Perſon oder einer ſtaatsrechtlichen Anſtalt die Ausübung gewiſſer beſonderer Rechte oder Functionen als ſolcher zuſtehe. Häufig können die Ausdrücke Competenz und Geſchäftsbereich, wenn von Behörden die Rede iſt, für identiſch gelten. Einer beſondern Erwähnung bedarf hierbei die Bedeutung von:

I. Competenz im Criminalproceß. Zu einer gültigen Behandlung der einzelnen Criminalrechtsfälle gehört nämlich nicht nur, daß das Gericht, welches ſich mit einem beſtimmten Falle beſchäftigt, Criminalgerichtsbarkeit überhaupt habe, ſondern auch, daß es insbeſondere für den ihm vorliegenden beſtimmten Fall das zuſtändige Gericht, competent ſei. Nur wenn der beſtimmte Angeſchuldigte in dem beſtimmten vorliegenden Falle rechtlich verbunden iſt, vor dieſem beſtimmten Gericht Recht zu nehmen, hat das Gericht in dieſem Falle und über dieſe Perſon Competenz; während das Verfahren nicht competenter Gerichte im Criminalproceß unheilbar nichtig iſt. — Es gibt nun im Criminalproceß mancherlei Gründe der Competenz eines Gerichts; und hierauf beruht die Lehre vom Gerichtsſtande überhaupt. Im gemeinen deutſchen Criminalrecht gibt es ſogenannte ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche Gerichtsſtände. Den regelmäßigen Gerichtsſtand theilt man wieder in den gemeinen und in den privilegirten ein. Gemeine Gerichtsſtände ſind:

a) Der des begangenen Verbrechens. Ein Criminalgericht, in deſſen Bezirk ein Verbrechen beendigt (oder, wenn ein bloßer Verſuch vorliegt, nur verſucht worden) iſt, iſt hierdurch (wenn nicht ſpecielle Ausnahmen geſetzlich vorliegen) gemeinrechtlich als Criminalgericht erſter Inſtanz für den einzelnen Fall competent.

b) Der Gerichtsſtand des Wohnorts des Verbrechers.

c) Der Gerichtsſtand des Ergreifens. Außer dem gemeinen Gerichtsſtande gibt es nach gemeinem deutſchen Criminalrecht einen privilegirten, welcher bald für beſtimmte Gattungen von Verbrechen (caussae privilegiatae), z. B. geiſtliche und Militair-Verbrechen, bald für beſtimmte Claſſen von Perſonen (personae privilegiatae) beſteht. Zu den letztern gehörten zur Zeit des deutſchen Reichsverbandes die Reichsſtände, ſodann gemeinrechtlich noch Geiſtliche (bis nach erfolgter Amtsentſetzung) u. ſ. w.

Deutſche Particulargeſetzgebungen haben dieſe privilegirten Gerichtsſtände großentheils aufgehoben.

Ein außerordentlicher Gerichtsſtand kann in beſondern Fällen, z. B. bei der Ungewißheit oder Vacanz des Criminalgerichts erſter Inſtanz, gemeinrechtlich in der Art eintreten, daß das nächſte Obergericht competent wird. —

Sind mehrere Criminalgerichte competent, ſo entſcheidet die ſoge-

nannte Prävention für Unterſuchung und Behandlung des Falles durch dasjenige Gericht, welches die erſte gültige Verfügung erläßt.

Eine nähere Erörterung dieſer Lehren des gemeinen Rechts gehört nicht hierher. — In vielen neuern Particulargeſetzgebungen iſt die Frage, welches Gericht competent ſei, genau entſchieden, und zwar häufig nach der größern oder geringern Bedeutung oder Strafbarkeit des Vergehens.

II. Im Civilproceß verſteht man unter Competenz eines Gerichts ebenfalls deſſen Eigenſchaft, daß es in einem beſtimmten concreten Fall ohne Grenzüberſchreitung ſeine Gerichtsbarkeit ausüben dürfe. Weil aber im Civilproceß gemeinrechtlich ſelbſt die weſentlichſten Rechte der Dispoſitionsbefugniß der Parteien unterliegen, begründet die Handlung eines incompetenten Gerichts ganz andere Folgen, als im Criminalproceß. Wer vor einem incompetenten Gericht beklagt wird, kann zwar die Klage mit der Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsſtandes zurückweiſen, allein wenn ſich beide Parteien die Verhandlung des incompetenten wenn nur ordentlichen Gerichts als gültig gefallen laſſen — ſo tritt hierdurch ein willkürlich gewählter Gerichtsſtand ein, welcher durch ſogenannte Prorogation competent wird.

Auch im Civilproceß theilt man übrigens die Gerichtsſtände in regelmäßige oder ordentliche und in außerordentliche. Jene ſind auch hier wieder entweder gemeine oder privilegirte. Zu den gemeinen Gerichtsſtänden gehört gemeinrechtlich:

a) derjenige des Wohnorts (des Beklagten);

b) derjenige der belegenen Sache bei dinglichen oder gegen den Beſitzer als ſolchen gerichteten perſönlichen Klagen und bei Rechtsmitteln auf Erlangung des Beſitzes;

c) der Gerichtsſtand wegen perſönlicher Verbindlichkeiten, wie des Contracts und der geführten Verwaltung und des begangenen Verbrechens.

d) Endlich gehört hierher noch der ſogenannte beſondere, durch eine Proceßhandlung erſt begründete Gerichtsſtand der materiellen Connexität, der formellen Connexität durch Anſtellung einer nicht materiell connexen Wiederklage, und oft durch Arreſtanlegung.

Die privilegirten Gerichtsſtände ſind auch im Civilproceß theils durch die Perſon des Beklagten oder der Intereſſenten, theils durch die beſondere Beſchaffenheit der Sachen bedingt. Befreite Perſonen ſind gemeinrechtlich die Mitglieder der ehemals reichsſtändiſchen Familien, Staatsdiener, Hofdiener, Adel, Militair, Geiſtliche, akademiſche Bürger. — In neuern deutſchen Particular-Geſetzgebungen iſt der privilegirte Gerichtsſtand der ſogenannten ſchriftſäſſigen Perſonen das Mittelgericht des Wohnortes; der privilegirte Gerichtsſtand der Mitglieder der Familie des Regenten, der ſogenannten Standesherren (in perſönlichen Sachen) und der höchſten Staatsbeamten dagegen iſt meiſt das oberſte Gericht des Landes ſelbſt.

Diejenigen Sachen, welche gemeinrechtlich an beſondere Gerichtshöfe gewieſen ſind, ſind geiſtliche und Lehen-Sachen. Der privi-

legirte Gerichtsſtand der geiſtlichen Sachen iſt durch die Particular-Geſetzgebungen häufig verſchwunden.

Dagegen ſind oft für gewiſſe Zweige, insbeſondere auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit, beſondere Behörden angeordnet.

Den bisher erwähnten ordentlichen oder regelmäßigen Gerichtsſtänden ſetzt die Doctrin die ſogenannten außerordentlichen entgegen. Die Fälle, in welchen eine ſolche außerordentliche Competenz, und zwar des nächſten Mittelgerichts oder des nächſten gemeinſchaftlichen Obergerichts, begründet iſt, ſind gemeinrechtlich theils aus der Abſicht, die Rechtspflege zu erleichtern, theils aus einer Unanwendbarkeit der vorhandenen erſten Inſtanz hervorgegangen. Unter den erſten Geſichtspunkt fallen die Vorzugsrechte ſogenannter mitleidwürdiger Perſonen, ferner die Anordnung, daß der Kläger mehrere wahre Streitgenoſſen, welche keinen gemeinſchaftlichen Richter erſter Inſtanz haben, bei dem nächſten Obergerichte ihrer Aller belangen darf. Ein außerordentlicher Gerichtsſtand wegen Unanwendbarkeit der vorhandenen erſten Inſtanz tritt z. B. ein, wenn das Gericht erſter Inſtanz vacant oder ungewiß iſt oder mit Recht perhorreſcirt wird.

Eine weitere Erörterung dieſer Gegenſtände würde hier nicht an ihrem Orte ſein.

III. Competenz der Adminiſtrativbehörden des Staats iſt deren Befugniß, ihre Geſchäftsthätigkeit in einem einzelnen Fall auszuüben.

Ein Competenzconflict tritt hiernach ein, wenn von mehreren Behörden jede behauptet, ein concreter Fall gehöre ausſchließlich für ſie.

Dieſer Streit iſt beſonders alsdann intereſſant, wenn er zwiſchen einer Adminiſtrativbehörde und einem Gerichte über die Frage, ob der concrete Fall eine Juſtiz- oder Adminiſtrativſache ſei, erhoben wird.

Für Auseinanderſetzung gewiſſer vorher in Gemeinſchaft benutzt geweſener Objecte, Allmendtheilungen Markberechtigungen u. dgl. iſt in einzelnen deutſchen Staaten die Competenz beſonderer Behörden geſchaffen, welche weder als Gerichte, noch als Adminiſtrativbehörden betrachtet werden, deren Functionen aber folgerecht nur dem Richter zuſtehen können.

IV. Im Civilrecht verſteht man unter beneficium competentiae oder der Rechtswohlthat der Competenz oder des nöthigen Abzugs die Befugniß mancher Schuldner, ihren Gläubigern gegenüber ſoviel vom Ihrigen zurückbehalten zu dürfen, als ſie zum ſtandesmäßigen Lebensunterhalt für ſich und ihre Familie nöthig haben. Die römiſchen Juriſten pflegten alsdann zu ſagen, ein ſolcher Schuldner könne nur in id condemnari, quod facere possit. Dieſe Rechtswohlthat kann man in zwei Arten abtheilen, in Competenz aus eignem Recht (ex jure proprio) und in ſolche wegen fremder Befugniß (ex jure tertii). Aus eigenem Recht genießt der Schuldner dieſe Vergünſtigung meiſtens einer beſondern perſönlichen Stellung zu ſeinem Gläubiger wegen. Aus dieſem Geſichtspunkte laſſen ſich diejenigen Vorſchriften des gemeinen

römiſchen Rechts betrachten, wodurch das Recht des nöthigen Abzugs ertheilt iſt

a) den Eltern, wenn ſie Schuldner ihrer Kinder ſind;

b) dem Schwiegervater gegen den Schwiegerſohn, während der Dauer der Ehe des Letztern;

c) dem Schenker, der aus der Schenkung belangt wird;

d) dem Ehemanne (ſeinem Vater und ſeinen Kindern), wenn auf Rückgabe der dos geklagt wird;

e) Geſchwiſtern, Ehegatten, Geſellſchaftern in Betreff aus der Geſellſchaft herrührender Schulden gegenſeitig.

Unter allgemeinere Grundſätze fällt es, wenn das römiſche Recht das Beneficium competentiae noch weiter ertheilt

a) Jedem, der es ſich vertragsweiſe ausbedungen hat;

b) dem in der väterlichen Gewalt befindlichen Hausſohn, wenn er wegen des militairiſchen Sonderguts belangt wird;

c) Jedem, der früher ſeinen Gläubigern ſein geſammtes Vermögen (unter beſtimmten Vorausſetzungen) freiwillig abtrat;

d) den Soldaten.

Die den letzten zuſtehende Rechtswohlthat der Competenz gehört indeß bereits in die Gattung der Competentia ex jure tertii. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß ein Dritter zur Sicherung eigner Befugniſſe rechtliches Intereſſe daran habe, daß einem Schuldner ein ſtandesmäßiger Unterhalt bleibe. So iſt es in vielen Fällen dem Staate ſelbſt von großer Bedeutung, daß diejenigen, durch deren gehörige und genügende Dienſtleiſtungen er beſteht, nicht an dieſen Dienſtverrichtungen durch die Strenge von Gläubigern gehindert werden. Aus dieſem Grunde hat man ſchon gemeinrechtlich den Staatsdienern ex jure tertii (nämlich wegen der Anſprüche des Staats ſelbſt) den nöthigen Unterhalt vor den Eingriffen ihrer Gläubiger geſichert. Neuere Particular-Geſetzgebungen haben eine Rata (z. B. ein Fünftel) des Gehalts der Staatsdiener als denjenigen Theil bezeichnet, welcher allein durch Arreſt- und Immiſſionsgeſuche der Gläubiger angreiflich ſei.

Analog werden dieſe Grundſätze auf Hofdiener und deren Gehalt angewendet.

Auch fürſtlichen Perſonen und Mitgliedern ſtandesherrlicher Familien wird, wenn ſie in Schuldenweſen gerathen, ein gewiſſer, oft der größte Theil ihres Einkommens, namentlich ihres Deputats oder ihrer Apanage, unter dem Titel einer Competenz vor den Anſprüchen ihrer Gläubiger bewahrt.

Dieſe aus den Wirren reichsſtändiſcher Debitangelegenheiten in die neueren Zeiten verpflanzte Einrichtung fällt natürlich unter ſehr verſchiedenartige Geſichtspunkte, und beruht ohne Zweifel auf der Idee, daß der Ruhm eines erlauchten Hauſes mehr durch den äußern Glanz eines überſchuldeten Mitgliedes, als durch Aufopferungen zu Gunſten der Gläubiger befördert werde. D.

Complott, ſ. Verſchwörung.

Compoſitionen=Syſtem (älteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutſches), Naturſtand, Selbſthülfe und Fehderecht, Freiſtätte und Löſegeld (oder Buße, Wette, Compoſitio, Emendatio, Wergelt) und Fredum (oder Brüche), Geſammtbürgſchaft und Talion.

Einleitung. Die hier genannten Verhältniſſe, welche in genauer Verbindung unter ſich ſtehen, verdienen die Betrachtung des Staatsmannes. Freilich knüpfen ſich zunächſt nur an einige derſelben unmittelbar praktiſche Fragen. Jene Verhältniſſe in ihrem Zuſammenhange aber veranſchaulichen beſonders lebhaft für's Erſte die Verſchiedenheit der rechtlichen und politiſchen Bedürfniſſe in den verſchiedenen Bildungszuſtänden der Völker. Das, was uns jetzt, nachdem es durch die Einrichtungen unſerer heutigen Cultur erſetzt iſt, vielleicht ſogar als abſolut verwerflich erſcheint, war doch natürlich, wirkte doch wohlthätig ganze Jahrhunderte hindurch. Sodann zeigt uns die Betrachtung jener Erſcheinungen eine bewundernswerthe Uebereinſtimmung ſo vieler geſellſchaftlicher Einrichtungen der verſchiedenſten Völker der Erde, eine Uebereinſtimmung, die ſich großentheils ſchon durch die Gemeinſchaftlichkeit der Menſchennatur und der Bildungsſtufe der Völker und nur zum Theil durch hiſtoriſche Mittheilung unter denſelben erklärt. Es ſtellen ferner jene Verhältniſſe in ihrer Verbindung ein ganzes Syſtem von Rechtseinrichtungen dar, welches nicht von der bewußten Thätigkeit, von der freien Reflexion und Prüfung einer höheren Staatsgewalt, von ihrer Geſetzgebung und Vollziehung begründet und erhalten wurde. Vielmehr erbaute ſich dieſes Syſtem in einem wenigſtens theilweiſen Naturſtande auf den natürlichen menſchlichen Bedürfniſſen und Inſtincten, Gefühlen und Sitten, und durch den ſtarken menſchlichen Trieb nach Folgerichtigkeit. Es zeigt endlich die tiefere Erfaſſung jener Einrichtungen, wie aus ihren noch rohen Anfängen und Geſtaltungen immer reiner die vernünftigen, die natürlichen Rechtsideen hervortreten, welche durch die geſunden Grundtriebe der Menſchennatur auch ihnen ſchon eingepflanzt ſind. Bildet ja doch auch im Leben des Einzelnen eine und dieſelbe Idee höherer Menſchlichkeit, welche freilich noch ſchwächer und verhüllter ſchon in dem noch ſinnlicheren Kindesalter lebt, auch in der Reife des männlichen Alters das Grundweſen. Alles dieſes aber iſt wohl wichtig genug ſchon als Theil der Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit, ſowie auch zum Verſtändniß der alten Volkspoeſie und Volksgeſchichte, worin jene Verhältniſſe, ſo z. B. die Blutrache, eine große Rolle ſpielen. Es iſt insbeſondere aber höchſt wichtig für die Geſetzgebung und für die richtige Behandlung ſolcher natürlichen Einrichtungen und ihrer Ueberbleibſel. Es iſt wichtig für eine richtige Auffaſſung des Zuſammenhangs der Entwicklung des ganzen Strafrechts und zur Beſeitigung

der vielen unrichtigen und ſchiefen Urtheile, welche auch darüber eben ſo, wie über jedes einzelne der hier erwähnten Verhältniſſe überall ſich vernehmen laſſen.

Was aber könnte nun wohl in der That unſere heutigen Begriffe von Sittlichkeit, Vernünftigkeit und Civiliſation in dem geſellſchaftlichen Verhältniß mehr verletzen, als Selbſthülfe und Rache der Einzelnen, ja als die durch die Sitte der Blutrache und der Privatfehde begründete Nöthigung der Familienglieder, der Stamms= oder Volks=Genoſſen zur höchſt gefahrvollen Ausübung derſelben? Nur etwa die Austilgung von Verbrechen und Strafen durch das zufällige Erreichen eines Aſyls, oder ihr Abkaufen durch Löſegeld, nur die Annahme einer Geldſumme für die Ermordung meiner Eltern und Kinder, für die Verletzung meines Leibes und meiner Ehre, und eine Geſammtverbürgung endlich für jene Rache und für dieſes Löſegeld — nur ſie vielleicht möchten unſer heutiges Gefühl noch tiefer verletzen. Und dennoch iſt der Beweis nicht ſchwer, daß alle dieſe Einrichtungen — gleichſam von Gott und der Natur ſelbſt erſchaffen — wirklich nicht blos einſtmals eben ſo heilſam, als natürlich waren, ſondern daß ſie auch, obgleich freilich noch in ſehr unvollkommener Form, das Rechte enthielten und ihm dienten.

I. Der Naturſtand und ſeine natürlichen Strafverhältniſſe an ſich betrachtet. Viele beſtreiten mit Recht manche einſeitige Theorie vom Naturſtande; aber ſie werden ihrerſeits ungeſchichtlich, wenn ſie allen Naturzuſtand leugnen und überall den Staat für den Menſchen als uranfänglich darſtellen wollen. Man darf den Staat nicht mit jeder andern menſchlichen Verbindung verwechſeln. Und man darf, wenn man den Staat, eben um ihn überall zu finden, ungründlich ſchon mit der einzelnen Familie verwechſeln wollte, nicht vergeſſen, daß allermeiſt verſchiedene einzelne Familien nebeneinander und im wechſelſeitigen Verkehre gefunden wurden, und daß, wenn nun dieſe verſchiedenen Familien noch nicht eine gemeinſchaftliche höchſte Gewalt anerkennen, zwiſchen ihnen auch noch kein Staat, ſondern ein Naturſtand beſteht. Abſolut weſentlich für den Begriff des Staats iſt es ſtets, daß ſich verſchiedene zuſammenlebende Familien in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Geſellſchaftsverhältniß einer gemeinſchaftlichen höchſten (oder ſouverainen geſetzgebenden, vollziehenden und richtenden) Gewalt unterwerfen.

1) Selbſthülfe und Nothwehr, Fehde und Kriegsrecht. Wenn und ſoweit nun eine ſolche Staatsverbindung oder der genügende, durchgreifende Rechtsſchutz durch ihre wahre ſouveraine Zwangs= und Strafgewalt noch fehlen, wenn und ſoweit ſie mithin den Naturſtand wenigſtens noch nicht ganz beſeitigen, alsdann und inſofern bildet ſchon die rohe Selbſthülfe und Rache der Bedrohten und Verletzten und der ſtarke natürliche Trieb für dieſelben, welchen Gott in aller Menſchen Bruſt gelegt hat, den erſten, unentbehrlichen Schutz für der Menſchen Leben und Geſundheit, für ihre perſönliche Freiheit

und ihr Beſitzthum. Sie ſind zugleich die weſentliche Grundbedingung für höhere Entwickelung der geſelligen Verhältniſſe. In Allen auf gleiche Weiſe regt ſich der Zorn gegen den feindlichen Angreifer, und dieſes hält ihnen ſämmtlich das alsbald durch die Erfahrung unterſtützte Vorgefühl lebendig, daß auch ihre eigenen Angriffe gegen Andere denſelben Zorn und ſeine ſchützende und rächende Gegenwehr auf ſich ſelbſt ziehen würden. So wird auch die nachfolgende Rache des einzelnen Verletzten mittelbar zu einem für die Zukunft und für Alle vorbeugenden Schutz, zu einem Schutz gegen Nachahmung des verderblichen Beiſpiels. Sie wird zu einem gleichſam geſetzlichen Schutz gegen die böſe Leidenſchaft erhoben. „Jedes Leben, auch das dunkelſte — ſo ſagt F. H. Jacobi — fordert ſeine Erhaltung mit einem „Nachdruck, der ſein Recht iſt.“ In der bezeichneten Lage aber und bis ſie geändert iſt, ſind Selbſthülfe, insbeſondere auch Selbſtrache oder mit andern Worten das Fehderecht im Verhältniß der Einzelnen, und das Kriegsrecht im Verhältniß der Völker das allgemeine, natürliche und auch von der Vernunft genehmigte Recht der Menſchen und ihrer Geſellſchaft. Sie ſind ihr Rechtsſchutz gegen rechtswidrige Vernichtung. Der Rachetrieb iſt Selbſterhaltungstrieb; er treibt bei blos ſinnlichem Leben zunächſt zur Austilgung des Schmerzes durch den ſinnlichen Rachegenuß, bei höherem Leben zur Herſtellung der Perſönlichkeit und Ehre, des Gefühls ihrer unverletzlichen Heiligkeit und Achtung. Dieſes erkennt ſogar unſere heutige Geſetzgebung noch an. Im Völkerverhältniß ſtets und im Verhältniß der Einzelnen überall da, wo entſchieden eine höhere Staatsgewalt entweder gar nicht, oder doch anerkannt nicht ſo vollſtändig ſchützen kann, da erkennen unſere Geſetze die dem Bedrohten oder Verletzten zum Schutz ſeines Rechts nothwendig ſcheinende Selbſthülfe im weiteren Sinne als rechtlich erlaubt an. Sie laſſen hier zugleich das Recht des eignen Gerichts mit der eignen Hülfe ſo wie im gänzlichen Naturſtande zu. Sie erlauben alſo ſtets und unbedingt die mir nöthig ſcheinende Abwehr oder Nothwehr zur Vertheidigung gegen jeden Angriff auf meine und meines Nebenmenſchen Perſönlichkeit, perſönliche Freiheit und Beſitzverhältniſſe. Sie geſtatten auch die Selbſthülfe im engern Sinne oder die Selbſthülfe zur Herſtellung bereits verletzten Rechts alsdann, wenn alle gerichtliche Rechtshülfe unmöglich iſt. Und ſie überlaſſen hierbei mit hoher Achtung der Würde der perſönlichen Freiheit, der juriſtiſchen Folgerichtigkeit und der bezeichneten allgemeinen Rechtsgrenze alle etwaigen Milderungen und Beſchränkungen in Ausübung dieſer Rechte durch die moraliſchen Rückſichten aufopfernder Nachgiebigkeit, Duldung und Verzeihung lediglich dem Gewiſſen der Bedrohten und Verletzten [1]). Selbſtrache, eine

1) S. Thibaut, Pandekten §. 60 und 61, und Grolman, Criminalrecht §. 139. 140. 344, und Feuerbach, peinliches Recht §. 37

ähnliche z. B. wie der neuliche Rachekrieg Frankreichs gegen Abdel=Kader und Maskara, iſt von der erlaubten Selbſthülfe, wo ſie, ſowie ſtets im Völkerverhältniß, ſtattfindet, auch noch jetzt nicht ausgeſchloſſen, inſoweit ſie nur dem vernünftigen Zweck rechtlicher Genugthuung und Schützung entſpricht. Denn unter der bewußten Vernunftherrſchaft gilt ſpäter das zuerſt durch dunkle Triebe oder Gefühle Erzeugte nur inſoweit, als es ſich durch klar-nachweisbare, vernünftige Rechtsgründe begründen läßt. In dem Maaße aber, wie die, wenn auch vielleicht dem Namen nach vorhandene, ſtaatsrechtliche Schutz= und Straf=Gewalt in der That wirkungslos oder unvollkommen iſt, ſowie früher in Corſica und Sardinien, oder ſowie in Beziehung auf manche jetzt gewöhnlich durch Duelle getilgte Ehrverletzungen, in demſelben Maaße wird auch aller Kampf gegen die natürlichen Antriebe zur Selbſthülfe und Blutrache vergeblich werden, und es werden dieſelben ſehr begreiflich auch oft wieder mehr durch dunkle Gefühle, als durch die klare Vernunft geleitet werden.

2) Die Blutrache. Der Einzelne aber iſt in dem Naturſtandsverhältniß zu ſchwach, um ſich allein durch Selbſthülfe ſchützen zu können. Er kann vollends die höchſte Mißachtung ſeines Rechts, ſeine Ermordung, nicht ſelbſt rächen. Bedürfniſſe gemeinſchaftlicher Vertheidigung und die Gefühle der Pietät und Anhänglichkeit, welche die Verletzung eines Angehörigen als eine eigene Verletzung empfinden laſſen, machen die Fehde wegen derſelben zu einer gemeinſchaftlichen ſtufenweiſe für die Familien, für die Stammes= und die Volksgenoſſenſchaft. Diejenige Rache aber, welche bei einer Tödtung die Angehörigen des Getödteten, und zwar gewöhnlich zunächſt die näheren Verwandten und Erben, je nach dem Grade der Nähe oder je nach der größeren oder geringeren Einheit und Gemeinſchaft des Blutes ausüben, iſt die Blutrache. In der Regel wird ſie an dem Verbrecher ſelbſt ausgeübt, in der Fehde jedoch ſehr natürlich oft auch an den Seinigen. Und es gibt Völker, wo die einzelnen Stämme ſich ſchon im Allgemeinen ſo ſehr als ein gemeinſchaftliches Ganze betrachten, daß, ſo wie bei den Beduinen, faſt gewöhnlich nicht gegen den Verletzer, ſondern gegen einen der Ausgezeichnetſten ſeines Stammes die Blutrache von dem andern Stamme ausgeübt wird.

Mehr oder minder ausgebildet, edler oder unedler aufgefaßt und durchgeführt finden wir die Sitte der Privatfehde und Blutrache bei allen unciviliſirten Völkern. Wir finden ſie bei den kaukaſiſchen, malayiſchen, mongoliſchen, amerikaniſchen und äthiopiſchen Völkern, bei den Arabern, Perſern und Hebräern, bei den Griechen, Römern und Germanen, bei den Celten und Slaven [2]).

---

und die daſelbſt citirten Geſetze; oben Artikel Carolina 6 und unten Nothwehr.

2) S. Belege in Meiners Geſchichte der Menſchheit. S. 188 fg. und in der Allgem. Encyklop. unter Blutrache; rückſichtlich der He=

Von den edelſten Stämmen der nordamerikaniſchen Indianer berichtet nach vieljährigem Aufenthalt unter ihnen *Hunter* nicht blos die Sitte der Blutrache, ſondern daß auch überhaupt die Streitigkeiten der Einzelnen ohne Gericht abgemacht wurden. „Nur Weiber" — ſo ſagen ſie — „verwickeln ſich in Streitigkeiten mit Worten, ohne ſich „wieder aus denſelben herausfinden zu können." Von unſeren deutſchen Vorfahren wird uns bekanntlich ebenfalls berichtet, daß ſie es haßten, ſo, wie die Römer, ihre Streitigkeiten durch eine richterliche Gewalt entſcheiden zu laſſen, vielmehr ſich rühmten, daß ſie durch Waffen dieſelben abmachten [3]. Zwar erkannten die alten Germanen mehr und mehr für das Grundeigenthum, welches urſprünglich völlig *gemeinſchaftlich*, dann als Grundlage wechſelſeitiger Geſammtverbürgung an die Genoſſen *vertheilt* war, und für die damit zuſammenhängenden Vermögensrechte die ausgleichenden Entſcheidungen und die durch die gemeinſchaftlich gebliebenen Rechte begründeten Beſtimmungen der Volksgemeinde als gültig an. Aber *ihre Perſonen* betrachteten ſie ſelbſt in der fränkiſchen Monarchie noch nicht als einer ſouverainen Gewalt unterworfen. Sie kannten alſo kein höheres Strafrecht einer ſolchen und behaupteten nicht blos, wie man gewöhnlich ſich ausdrückt, bei allen *größeren* Verbrechen, ſondern bei allen *perſönlichen* Verletzungen und den Verletzungen der Sachen, ſoweit ſie, ſo wie z. B. Raub und Brand, *perſönlich* verletzend wurden, das Recht der Selbſthülfe und Privatfehde, welche Fehde alsdann der ganzen Familie gemeinſchaftlich wurde [4]. Selbſt die Volksverſammlung hatte außer ihrem eignen Kriegsrecht wegen unmittelbarer Feindſeligkeiten gegen das Volk [5] nur eine Friedensvermittlung und auch dieſe nur alsdann, wenn ſie der Verletzte dazu aufforderte. Wenn nun in dieſem Falle auch der vorgeladene Beleidiger nicht die Privatfehde vorziehen wollte [6], ſo hatte ſie die Verſöhnung zu bewirken. Der Proceß aber zu dieſer Vermittlung und Verſöhnung war nicht ſowohl, ſo wie der heutige Strafproceß, ein Verfahren, um dem Richter die wirkliche Wahrheit zu beweiſen und eine gerechte, öffentliche Strafe auszuſprechen und zu vollziehen, als vielmehr ein ſorgfältig geordneter und beſchränkter recht-

---

bräer, der Griechen und Römer insbeſondere in C. Th. *Welcker letzte Gründe*. S. 300. 377. 542; rückſichtlich aller germaniſchen Völker in *Grimms Rechtsalterthümern* S. 625 fg. 647 fg. rückſichtlich der Ruſſen bei *Ewers, älteſtes Recht der Ruſſen* S. 50.; rückſichtlich der amerikaniſchen Völker bei *Hunter, Denkwürdigkeiten* III, S. 1 fg.

3) Vellejus Paterc. 2, 118. Florus 4, 2. Cassiodor. 9, 14. Vos armis jura defendite, Romanos sinite legum pace defendere.

4) Tacitus 12, 21. Suscipere tam inimicitias, quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est. Beweiſe in *Eichhorns Staats- und Rechts-Geſch*. §. 18. 76. S. auch L. Rotharis 76.

5) Tacitus 12.

6) Lex Saxon. 2, 5.

licher Privatkrieg und Vergleich, welcher zwiſchen den ſtreitenden Parteien und ihren Genoſſen durch Mitſchwören der letztern als Eidhelfer (consacramentales, conjuratores), durch Duelle oder Gottesurtheile vor der vermittelnden Volksgenoſſenſchaft geführt und zu Stande gebracht wurde [7]).

Wie unentbehrlich aber nun auch in den früheren Zuſtänden der Völker Selbſthülfe und Blutrache ſein mochten, ſo mußte doch ſelbſt bei der edelſten Auffaſſung derſelben ſchon ihre kriegeriſche Ausführung durch die leidenſchaftliche beleidigte Partei, ohne Gericht und ohne geſetzliche Schranken, tauſendfach verderblich werden. Sie mußten zu Verletzungen der Unſchuldigen, zu rohen und grauſamen Härten, zuweilen ſo, wie noch heute bei den Circaſſiern und manchen amerikaniſchen Stämmen, ja zum Theil noch in Sardinien und Corſica, zu ſtets neuen Erwiederungen und zu Zerſtörungskriegen, zur Ausrottung ganzer Familien, Geſchlechter und Stämme führen. In den ſinnlichen Zuſtänden der Periode der Kindheit aber wurde freilich auch die Rache meiſt noch keineswegs ſehr edel, ſondern noch ſinnlich genug und als ſinnliche Genugthuung für das verletzte ſinnliche Gefühl aufgefaßt. Hierhin gehören zum Theil ſelbſt noch ſolche Auffaſſungen, wie die der Alten: „Dem Verletzten iſt des „Schmerzes Linderung ſeines Feindes Schmerz;“ [8]) oder: „Süß und „angenehm iſt dem verwundeten Herzen die heilende Rache“ [9]), oder ſolche, wie der Rechtsſatz der alten Frieſen: „Mord kühlt man mit Mord“ [10]). Und eine widerwärtige Seite dieſer Privatfehden, wenigſtens bei orientaliſchen Völkern, z. B. bei den Arabern, iſt es, daß die Leidenſchaft und der Gedanke des Kriegs jede Art von Kriegsliſt, Verrath und Treubruch entſchuldigen, ja zum Gegenſtand ſelbſt poetiſcher Verherrlichung machen. Wenn nun auch nicht zu orientaliſchen Grauſamkeiten, ſo führte doch auch bei den Deutſchen damals, als ſie, nach Zerſtörung ihrer altgermaniſchen Religion und Cultur, durch die zuerſt noch rohe Aufnahme der chriſtlichen und römiſchen Culturelemente wiederum mehr als früher in Sinnlichkeit zurückfielen und in die erſte Periode unſeres heutigen Culturlebens traten [11]), die Ausübung des Privatfehderechts zu rohem, deſpotiſchem Fauſtrecht.

II. Die Veredlung und Milderung der Strafverhältniſſe des Naturſtandes durch die theokratiſch-religiöſe Einwirkung und durch die Anfänge vernunftrechtlicher Ordnung. 1) Die veredelte Auffaſſung derſelben. Bei den ſich civiliſirenden Völkern veredeln und mildern ſich bald die

7) Vergl. Rogge, das deutſche Gerichtsverfahren S. 1 fg. S. 239.

8) Laeso doloris remedium inimici dolor. Publ. Syr. 340.

9) Simonides und Plutarch Aratus p. 1048.

10) Aſegabuch von Wiarda 21.

11) Welcker, Syſtem S. 340.

Auffaſſung ſowie die Ausübung der Selbſthülfe. Sie veredeln und mildern ſich zuerſt in dem Heranreifen zum Jünglingsalter durch den theokratiſch=religiöſen und prieſterlichen Einfluß. Er wird, ſtatt der Herrſchaft des bloßen Naturtriebs, allmälig der wohlthätige Pfleger und Schützer humanerer Verhältniſſe, bis bei Annäherung des Mannesalters die Völker immermehr zu rein geiſtiger Auffaſſung und bewußter ſelbſtſtändiger vernunftrechtlicher Geſtaltung ihrer geſellſchaftlichen Einrichtungen heranreifen.

Vorzüglich einzelne hervorragende Männer, ein Moſes, ein Homer, wiſſen durch ihre Einwirkungen die Anſchauungen, die Gefühle und Sitten ihres Volks zu veredeln, das Sinnliche den höheren Ideen unterzuordnen. So erhebt nach der Moſaiſchen Darſtellung Gott ſchon in ſeinem erſten Bunde mit dem Menſchengeſchlecht nach der Sündfluth die Blutrache zur ausdrücklichen Anerkennung und Verbürgung der Heiligkeit und Würde des Menſchenlebens und zur heiligen Pflicht gegen die Gottheit ſelbſt. „Denn ich will" — ſo lauten die Worte (1 Moſ. 9, 5.) — „ich will eures Leibes Blut rä„chen an allen Thieren und an jeglichem Menſchen, ſeinem Bruder. „Wer von ihnen Menſchenblut vergeußt, deß Blut ſoll wieder vergoſ„ſen werden; denn Gott hat den Menſchen nach ſeinem Bilde geſchaffen." So hatten auch nach griechiſchen Vorſtellungen die Götter die Blutrache der Angehörigen geheiligt, und das delphiſche Orakel wachte über deren Vollziehung [12]. Ueberall tritt zugleich jetzt neben die Selbſthülfe und Blutrache, als ihr Vorbild und als ihre Ergänzung, die theokratiſche Strafe mit ihren Ideen einer Verſöhnung des Volks oder der Verbrecher mit der durch das Unrecht beleidigten Gottheit. Dieſe Verſöhnung oder die Austilgung des Unrechts und der Befleckung wird jetzt bewirkt entweder durch eine Rache, welche die im Sinnlichen verlorenen Menſchen erſchüttert, ihnen die Macht des von ihnen vergeſſenen und gekränkten Gottes wieder fühlbar macht, ſeine Ehre, die Achtung gegen ihn und ſeine Gebote wiederherſtellt oder auch ſtatt der Rache durch Opfer, reuige Bußen, Entſündigungen und Reinigungen [13]. Auch bei den Römern wurden ſogar, nachdem früher Numa dem Strafrecht jenen theokratiſchen Charakter gegeben und verſöhnende Opfer, Bußen und Reinigungen eingeführt hatte, ſelbſt noch in den zwölf Tafeln größere Verbrecher der beſtimmten, durch ihre Verbrechen beleidigten Gottheit als Opfer geweiht (sacer estod) und die Vollziehung dieſes Opfers den Verletzten und dem Volk preisgegeben [14].

---

12) Euripides Oreſt. 497 fg.

13) S. über dieſen Charakter der theokratiſchen Strafen bei den Hebräern, Perſern, Griechen und Römern Welcker a. a. O. S. 284. 328. 371. 536. Dieſelben Grundzüge finden ſich im indiſchen Geſetzbuch des Menu.

14) Welcker, letzte Gründe S. 573. S. auch unten Note 28. Theo=

Solchergeſtalt, ja ſchon als eine mit eigener Gefahr und Aufopferung ausgeübte Pietätspflicht und durch die Idee, die dem Ermordeten und den Seinigen widerfahrene Schmach abzuwaſchen, erhielt nun zunächſt die Blutrache einen höheren Charakter. Nach griechiſcher Vorſtellung, nach Homer, nach welchem ſchon ebenſo, wie in der ſpäteren Soloniſchen Geſetzgebung, neben der Religion überall die Ehre und die Achtung der Würde des freien Mannes als Hauptbeweggrund edleren Handelns hervortritt [15]), ja noch nach Ariſtoteles „erniedrigt die „Erduldung ungerochenen Unrechts zum rechtloſen Sklaven" [16]). „Es „läßt ſich" — wie Kallikles im Gorgias des Platon ſagt — „kein Edler Unrecht thun; Solches duldet nur der Sklave." Die von den Angehörigen mit eigner Gefahr vollzogene blutige Rache des Ermordeten aber thut es zur Herſtellung ſeiner Ehre Allen kund, daß die erlittene Mißhandlung als Unrecht anerkannt wird. So wie das Opfer die erzürnten Götter, ſo verſöhnt die Blutrache die Ermordeten. „Nicht zu verachten iſt" — wie noch Platon zur Rechtfertigung der von ihm ſelbſt beibehaltenen Blutrache ſagt — „nicht zu verachten iſt „der alte Mythos, daß ein gewaltſam Ermordeter, welcher als freier „Mann lebte, dem Mörder nach ſeinem Tode, wenn er ihn ruhig „unter den Seinen ſieht (wenn alſo die Ermordung nicht als unrecht „anerkannt wird), gewaltig zürne; daß aber, wenn ſeine Verwandten „ihn nicht rächen, ſein Zorn und gleichſam die Schuld auf ſie fallen" [17]). Die Blutrache dagegen tilgt die Schmach des frevelhaft vergoſſenen Blutes, welches „nach Rache ſchreit", ja welches nach den Volksvorſtellungen, namentlich nach arabiſchen und hebräiſchen, den Boden entweiht, worauf es floß, ſo daß kein Thau und kein Regen ihn mehr tränken [18]). Noch in der Unterwelt klagt Agamemnon und mit ihm ſein großer, nun ausgeſöhnter Gegner Achilleus über ſein trauriges Schickſal, daß die Schmach ſeines Mordes noch ungerochen iſt [19]). Lebhafter aber, als wir es uns jetzt oft vorſtellen, ſind in jenen Zeiten, in den Zeiten Homers oder der Niebelungen, alle dieſe Gefühle der Menſchen. Kann doch der erſte Held der Ilias bitterlich weinen über die Ehrenkränkung durch Verletzung ſeines Rechts [20]), und eine ganze Zahl edler Trojaner müſſen zur Ehre des Andenkens ſeines Patroklos als Rache- und Sühn-Opfer fallen [21]). Sehr

---

kratiſche Gewalt der Prieſter bei den Germanen ſ. Tacitus 7, 10. Theokratiſche Rache-Opfer bei den Galliern Cäſar VI, 16.

15) Z. B. Ilias 1, 374. 16, 53. Welcker a. a. O. S. 379 u. 423.

16) Aristoteles Ethic. V, 5.

17) Platon de legib. IX, p. 866.

18) Geſenius Comment. zu Jeſaias 16, 20.

19) Odyſſee 24, 30. 11, 456.

20) Ilias 1, 347. 16, 53.

21) Ilias 18, 335. 21, 23. 175.

begreiflich begründet auf ſolche Weiſe die Ausübung der Pietäts= und Ehren=Pflicht der Blutrache den höchſten Ruhm. Er bildet den Hauptſtoff begeiſterter Geſänge bei den Arabern. Auch bei den Griechen ſpricht zu Telemachos Athene:

„— — höreſt du nicht, wie erhabener Ruhm den edlen Oreſtes
„Preiſt in der Menſchen Geſchlecht, ſeitdem er dem Mörder Aegiſthos
„Tödtete". — —

Dieſelben Vorſtellungen finden ſich überall auch bei den Germanen, namentlich auch in den Niebelungen. Auch bei den Germanen „reinigt die Rache die ermordeten Genoſſen" oder „das vergoſſene Blut" und „Blut tilgt Blut, Mord den Mord," und die Blutrache fordert von dem Mörder die Ermordeten zurück, vindicirt ſie oder ihre Ehre [22]), weshalb ſchon bei den Hebräern der Bluträcher der Zurückforderer, Vindicant (Goel) genannt wurde [23]), und auch bei den Griechen und Römern Herſtellen des Rechts und rächen (ἐκδικεῖν, vindicare) Ein Wort iſt. Auch bei den Germanen, wie bei den Griechen, werden Eltern, die keine Söhne haben, bedauert, weil ihnen die Blutrache zur Herſtellung ihrer Achtung und Ehre weniger geſichert iſt [24]). Suchen ja doch auch noch heute bei uns, ſelbſt bei geringeren Injurien, bei welchen nicht etwa von Amts wegen die auch dem Verletzten genugthuende öffentliche Strafe vollzogen wird, die Beleidigten oft mit großer Leidenſchaft ihre Ehrenherſtellung darin, daß für ihre Schmach dem Beleidiger wieder Schmach zu Theil werde.

2) Milderung in der Ausübung. A) Freiſtätten. Die zuerſt durch theokratiſche religiöſe Anſichten, ſodann durch freiheitliches Rechts= und Ehrgefühl bewirkte edlere Auffaſſung von Selbſthülfe und Blutrache führte nun auch zu großen Milderungen und Beſchränkungen in ihrer Ausübung.

Die erſte wohlthätige Milderung war die, daß der durch Selbſthülfe und Blutrache Verfolgte bei dem Herde und den Hausgöttern wohlthätiger Gaſtfreunde [25]) und im Heiligthum der Volksgottheit eine Zuflucht, eine Freiſtätte oder ein Aſyl fand. Und faſt ebenſo allgemein als die Blutrache finden wir bei den Völkern, ſelbſt bei den unciviliſirten, ſolche Freiſtätten [26]). Die nächſte wohlthä=

---

22) Stellen bei Grimm Rechtsalterth. S. 644. S. auch unten Note 39.

23) Michaelis, Moſ. Recht §. 15 und Allgem. Encyklop. unter Blutrache.

24) Odyſſee 3, 196. Ilias 9, 607. 18, 335 und Grimm in Savignys Zeitſchr. I, 327.

25) S. z. B. Herodot 1, 35 und 41. Ilias 23, 85.

26) Beweiſe bei Meiners, a. a. O. S. 189; rückſichtlich der Griechen insbeſondere bei Potter, Archäol. I, 480; rückſichtlich der Römer, von welchen ſie Meiners irrig leugnet bei Welcker a. a. O. S. 539; rückſicht=

tige Wirkung der Aſyle war ſchon der Schutz der vielleicht ganz unſchuldigen oder wenigſtens nicht böswilligen Verfolgten gegen die erſte blinde Leidenſchaft der Verletzten. So war es namentlich der Fall bei den ſechs Freiſtätten, welche Moſes, weil das alte Aſyl des Nationaleigenthums nicht für Alle erreichbar war, in ſechs beſondern Prieſterſtädten in den verſchiedenen Gegenden des Landes gründete. Sie hatten zugleich, ähnlich wie die chriſtlichen und deutſchen Aſyle, vorzüglich die an beſtimmte Städte verliehenen, die Aufgabe, nach Befund der Sache dem Verletzten Genugthuung zu verſchaffen, und zwar nach Moſes durch Auslieferung der abſichtlichen Mörder an die Bluträcher. Der ganz Schuldloſe aber war nun geſchützt, und der unabſichtliche, namentlich auch der culpoſe Todtſchläger mußte, um vor der Blutrache ſicher zu werden, bis zum Tode des Hohenprieſters in der Freiſtadt verweilen und eine Art von Verbannung ertragen, welche zugleich ſeine Strafe war [27]. Aehnlichen Schutz gewährte in Griechenland und Rom die Sitte, für die unabſichtlichen Todtſchläger, wenn ſie im ausländiſchen Aſyl ein Jahr lang verweilt hatten und von der Blutſchuld endſündigt worden waren [28]. Ueberall aber und insbeſondere auch bei den Germanen, ſuchten die Prieſter die ſchuldigen Verfolgten durch religiöſe Bußen mit Gott zu verſöhnen und dann auch mildernd oder verſöhnend der Ausübung der menſchlichen Rache entgegenzutreten [29]. Standen ja doch die um Hülfe Flehenden und Reuigen überall unter dem Schutze der Gottheit!

B. Löſegeld. Compoſition. Durch ſolche Bemühungen und durch das Vorbild der theokratiſchen Ausſöhnung der Gottheit durch reuige Bußen und Opfer, und durch die Milderung der Nationalgefühle bildete ſich eine fernere große Milderung auch der Selbſthülfe, nämlich die Zahlung von Privatbußen oder von Löſegeld an die zur Fehde Berechtigten. „Laſſen ſich ja doch" — ſo ſagt ein Homeriſcher Held — „ſelbſt die Götter, die doch viel erhabener an „Herrlichkeit ſind, als die Menſchen, durch die reuigen Bitten, die Töchter des allmächtigen Zeus, durch anmuthige Gaben und Opfer beſänftigen; wie viel mehr ziemt ſolche Barmherzigkeit den Menſchen,

---

lich der Araber bei Michaelis, Moſ. Recht II, S. 315; rückſichtlich der Deutſchen und der chriſtlichen Völker ſ. Art. Aſyl. L. Bajuv. 1, 7.

27) 2 Moſ. 21, 13. 4 Moſ. 35, 9. 5 Moſ. 9, 13 und 19, 1 Joſ. 20, 1. 1 Könige 1, 50 und 2, 28 und Michaelis, Moſ. Recht §. 274.

28) S. Note 25. Demosthen. in Aristocr. p. 736 und die Erklärer zu Pollux 7. 10. 118. Festus s. voc. Februarius. Ovid. Fast. 2, 25.

29) S. z. B. Gregor. Turon. VII, 47; L. Bajuv I, 7. Marculf Form. II, 18. Roſenwinge dän. Rechtsg. §. 24. In Albanien, Bosnien, Illyrien wird noch heutzutage die Ausübung der Blutrache durch die ausſöhnende Vermittelung der Prieſter abgewendet. Vergl. übrigens oben Aſyl.

„wenn Reue und Abbitte heilend der Schuld folgen“ [30]). Selbſt der Form nach erinnerte Anfangs das Löſegeld an Opfer, da es überall in Vieh beſtand [31]), welches häufig den Göttern geopfert wurde, und auch das älteſte Geld war ſo, daß das letztere im Lateiniſchen (pecunia) und im Altdeutſchen (Fe) den Namen von dem Worte Vieh hatte [32]). Dieſen Charakter des Löſegelds als eines zur genugthuenden Anerkennung des Unrechts und zu ſeiner Sühne dargebrachten Opfers ſelbſt in der Form hatte es namentlich auch, wenn in Rom nach Numa's Geſetz der culpoſe Todtſchläger in feierlicher Verſammlung die Verwandten durch Darbringung eines Widders verſöhnen mußte, während der doloſe Todtſchläger in den königlichen und in den XII Tafelgeſetzen der Blutrache preisgegeben blieb [33]). Bei den Germanen opferte man früher auch wohl ein Kind oder auch ein Thier ganz von edlem Metall zum Löſegeld, oder man deckte die ganze Leiche, alſo gewiſſermaßen das ganze Unrecht, mit edlem Metall, bei Beſchädigungen von Thieren auch das ganze Thier mit edlen Früchten völlig zu. Auch ſuchte man noch ſpät durch die Zahlung des Löſegelds in edlem Metall zu ehren [34]). Gabe und Annahme des verſöhnenden Löſegelds aber war mit einem feierlichen, gewöhnlich eidlichen Friedensſchluß begleitet. Dazu (oder um ſie ad pacis concordiam zu revociren) waren beſondere Formeln vorhanden [35]). Und im Abſchwören der Ur= oder Aus=Fehde blieb dieſe Sitte bis in ſpäte Zeiten. Noch nach der Carolina müſſen die entlaſſenen Verbrecher, z. B. der beſtrafte Dieb, „zur Erhaltung des gemeinen Frieds ewige Ur„fehde thun“ [36]). Solche Löſegelder, ja Gaben, Geſchenke überhaupt, z. B. auch Gaſtgeſchenke, ehrten in frühen Zeiten, ſo wie die Götter, ſo die Menſchen [37]). Kurz, in jeder Weiſe waren ſolche Sühngaben, welche unter Zuſtimmung der vermittelnden Volksgenoſſen gegeben und angenommen wurden, und welche thatſächlich die reuige, die demüthigende Erklärung des Verletzers, daß ſeine Verletzung ein jetzt auf ihn

---

30) Ilias 9, 496. Vergl. auch Ilias 15, 203. „Du haſt mir gebüßt, indem du dich ſchuldig bekennſt.“ Herodot 1, 45.

31) Luitur etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacitus 21. und 12.

32) Grimm in Savigny's Zeitſchr. I. S. 325.

33) Servius zu Virgils Eclog. 4, 43. in Welcker a. a. O. S. 543. Die Beſtimmung von jedem doloſen Todtſchläger paricida esto, welche ihn als Mörder eines Gleichen der Talion oder der Blutrache preisgab, hat nicht den abgeſchmackten Sinn, ihn für einen Vatermörder zu erklären, für den ja gar kein Strafgeſetz exiſtirte. Wie bei den Römern überall Compoſitionen und Strafen als Privatgenugthuungen aus der Privatrache hervorgingen, darüber ſ. Gellius 11, 18. und 20, 1.

34) Grimm, a. a. O. I. 329. Sachſenſpieg. 3, 45.

35) L. Rotharis 143. Marculf II. 18. Append. 51. Grimm, Rechtsalterthümer S. 39. und 53.

36) Carolina, Art. 108. 147. 157. 164.

37) Ilias 1, 118. 9, 297. 600. Tacitus 21.

ſelbſt zurückfallendes Unrecht ſei, bekräftigten und ſelbſt enthielten, ſehr wohl geeignet, die Schmach dieſer Verletzung genugthuend auszutilgen und den geſtörten rechtlichen Friedenszuſtand wiederherzuſtellen, ſicherer und beſſer jedenfalls, als der unſichere Ausgang der Fehde. Weit entfernt alſo, daß ſo edlen Gefühlen, wie die der Homeriſchen Helden und die unſerer tüchtigſten deutſchen Vorfahren waren, der gemeine Gedanke natürlich geweſen wäre, ihr und der Ihrigen Leben und Ehre ſeien ihnen als gemeine Waare für einen Marktpreis feil, ſo hatte vielmehr die Verſöhnung durch Privatbußen die Götter und ihre Verehrung zum Vorbild. Freilich auch die Blutrache und ſelbſt ja auch unſere heutigen Strafen, namentlich unſere Injurienſtrafen, vollends ſolche, welche ſo, wie die ehrbaren Römer, ſo auch bis jetzt ſtets die ſtolzen Briten, welche ſelbſt deren großer Feldherr Wellington in einer Geldſumme einzuklagen, keinen Anſtand nahmen, konnten von Einzelnen auf eine gemeine und niedrige Weiſe angeſehen und erſtrebt werden. So auch ſicher die Löſegelder. Aber das iſt nicht der Sinn und das Weſen des Inſtituts. Die moraliſche Strafe und Abbüßung, welche nach allgemeinem Volksgefühl mit irgend einem großen oder geringen ſinnlichen Strafübel ſich verbindet, nicht aber dieſes ſinnliche Uebel ſelbſt, iſt das Weſentliche und Wirkende bei der Beſtrafung. Mit allem dem ſoll indeß nicht geleugnet werden, daß die Menſchen, noch näher der Periode der Kindheit und Sinnlichkeit, daß die edelſten Menſchen des Homer und der Niebelungen und des Snorri Sturluſon und der letztere ſelbſt noch ſinnlicher waren, und mehr an ſinnlichen Gütern und Gaben ſich erfreuten, als die edlen Menſchen in einer geiſtigeren Zeit.

Die Sitte des Löſegelds nun finden wir bei unciviliſirten und civiliſirten Nationen ebenſo allgemein, als Blutrache und Aſyl [38]). Selbſt die allgemeinſten Namen der Strafe (ποινή, ἄποινα, τιμωρία, τιμή, τίσις, poena) und der Sprachgebrauch in Beziehung auf die Strafe, namentlich das griechiſche und römiſche „Strafe fordern, zurückfordern, nehmen" ſtatt: ſtrafen, und das „Strafe zahlen oder geben" ſtatt: geſtraft werden, bezeichnet eine Verſöhnung, eine Wiederherſtellung des rechtlichen Friedens durch Zahlen und Annehmen der Genugthuung, des Löſegelds. Im Weſentlichen denſelben Grundgedanken und wenigſtens ſtets nur eine Aufhebung der bereits vorhandenen Störung des Friedensverhältniſſes bezeichnen auch Ausdrücke, wie z. B. büßen, Buße, d. h. wörtlich wieder gut oder beſſer machen, und Beſſerung, oder wie ſtrafen, d. h. wörtlich wieder gerade (oder ſtraff) machen, während die noch übrigen, wie z. B. ἐκδικεῖν, vindicare, ἐκδίκησις, vin-

38) Beweiſe bei Meiners a. a. O. S. 190; rückſichtlich der Römer bei Welcker a. a. O. S. 540; rückſichtlich der Ruſſen bei Ewers a. a. O. S. 291.

dicta, eine Wiederherſtellung durch Rache bezeichnen [39]). Bei den Deutſchen hieß das Verbrechen ſelbſt ein Hohn, eine Schmach, ein Schaden (wie noxa), Schuld, Unfriede, Frevel [40]). Die Strafe, das Löſegeld wird bezeichnet durch Buße, Sühne, compositio, satisfactio, emendatio, Gialt oder Gelt, d. h. Entgelt, Genugthuung, auch Widrigelt, d. h. Wiedergenugthuung, als Genugthuung für Todtſchlag aber gewöhnlich: Wergelt, oder auch Leudgelt, d. h. wörtlich die Genugthuung für den Mann [41]). Wollte man die erſte Sylbe in Wergelt nicht mit Grimm von Ver, vir, der Mann, ſondern von Wehre ableiten, ſo hieße es die verbürgte, die gewährte Genugthuung, ähnlich wie Wette, was eigentlich der Bund, der Vertrag heißt, ebenfalls aber zuweilen die Privatbuße bezeichnet, gewöhnlicher jedoch, ebenſo wie Fredum (d. h. Frieden), oder auch Brüche und Bann die Benennung der öffentlichen Genugthuung iſt, welche ſpäter noch neben der Privatbuße für den Bruch und die Wiederherſtellung des Friedens an die Volksgemeinde oder ihren Vorſtand gezahlt werden mußte [42]).

C. Die Geſammtbürgſchaft und der gerichtlich geordnete Kampf und Vergleich. Die Familien=, die Stammes= und Gemeinde=Genoſſen waren zugleich oder ſtufenweiſe mit von der Privatfehde betroffen. Sie waren betheiligt bei dem Frieden. Sie und insbeſondere die Volksgemeinde hatten alſo auch das Recht, auf die oben (I, 2) beſchriebene Weiſe Kampf und Vergleich gerichtlich zu ordnen und die Verſöhnung zu vermitteln. Und wenn dieſelbe zu Stande kam, ſo verbürgten ſie den erneuerten Frieden und die Buße, welche bei Verletzung ſolchen Vertrags doppelt gezahlt werden mußte [43]). Das Vermögen der Verwandten aber, welche ja auch das Erbrecht gegen den Verwandten und Theil an ſeiner Buße hatten, haftete für das von ihm zu zahlende Löſegeld [44]). Im äußerſten Falle aber und wenigſtens alsdann, wenn für die in dem Gemeindediſtrict begangene Verletzung der Thäter nicht entdeckt wurde, haftete als Geſammtbürgſchaft ſelbſt die Gemeinde, ſo wie ſie ja auch einen Theil der Buße erhielt und gewiſſe Anrechte an die Güter der Gemeindegenoſſen hatte [45]). So haftete auch bei den Hebräern noch, nachdem

---

39) Ausführliche Beweiſe bei Welcker a. a. O. S. 135. S. über das rächende repetere in altdeutſchen Formeln Marculf II. 18. Append. 51.

40) Grimm, Rechtsalterth. S. 622.

41) Grimm a. a. O. S. 622.

42) Grimm S. 148.

43) L. Rotharius 143. Rogge a. a. O. S. 124.

44) Tacit. 12. 21. L. Salic. 59. u. 61. L. Saxon. 2, 6. Eichhorn §. 19.

45) Tacitus 12. Eichhorn §. 18. Rogge S 26. Grimm S. 6. Nach dem Recht der alten Ruſſen (eigentlich dem Recht der germaniſchen Waräger in Rußland) haftete die Gemeinde auch bei entdecktem Thäter für einen Theil. Ewers S. 306. 314. u. 315.

Moſes bei dem Mord das Löſegeld verboten hatte, die Volksgemeinde doch wenigſtens inſofern für einen das Land verunreinigenden Todtſchlag eines unbekannten Mörders, daß Alle in feierlicher Verſammlung jede ihnen bekannte Spur zur Entdeckung anzeigen, nichts weiter davon zu wiſſen bekennen und ſich reinigen mußten [46]. Noch bis heute iſt für den Schadenerſatz in den engliſchen Kirchſpielen die altdeutſche Geſammtbürgſchaft bis zur Stellung des Thäters praktiſch geblieben. Es trägt, in Ermangelung unſerer gewöhnlichen Polizeimittel, dieſes weſentlich zu der großen Sicherheit im Innern von England bei. Und wer mag leugnen, daß durch eine ähnliche weiſe beſtimmte Geſammtbürgſchaft die Rechtsſicherheit und das lebendige Rechtsgefühl der Bürger ſehr vermehrt und manche drückende geheime und öffentliche Polizeihülfe entbehrt werden könnte? — In Beziehung auf frühere Strafverhältniſſe aber hatte die Geſammtbürgſchaft der Volksgenoſſenſchaft den höchſt wohlthätigen Einfluß, daß dieſelben jetzt mehr und mehr vermittelſt der Volksgeſetzgebung und der Volksgerichtsbarkeit bewacht, geordnet, gemildert und wenigſtens die Exceſſe der Selbſthülfe und der Blutrache verhindert wurden.

D. Wiedervergeltung. Seitdem nun die ſinnliche Rache und die kriegeriſche Fehde durch den mildernden theokratiſchen Einfluß, durch das Vorbild göttlicher Strafen und durch Ideen der natürlichen wie der göttlichen Gerechtigkeit veredelt und durch die volksgenoſſenſchaftliche Einwirkung bewacht und gemildert wurden, gab eines Theils das in dem Verbrecher wie in dem Verletzten und ihren beiderſeitigen Genoſſen lebendig gewordene Gefühl, dort einer ungerechten, hier einer gerechten Sache, meiſt der letzteren die Kraft des Siegs. Sodann aber hörte hierdurch von ſelbſt auch die urſprüngliche Grenzenloſigkeit und Maßloſigkeit der Selbſthülfe und Rache auf. So verwarf bei den Griechen, Römern und Germanen, ebenſo wie bei den Hebräern und ſelbſt bei den Arabern [47], ſchon früh die Sitte die Erwiderung der Rache gegen eine gerechte Blutrache. Und auch jede an ſich gerechte, rächende Selbſthülfe wegen zugefügter Verletzung mußte doch ebenfalls eine äußerſte Grenze, ein Maß erhalten. Sie darf nicht mehr bei jeder Verletzung den Verletzer als rechtlos behandeln, ſondern nur die Verletzung abwehren oder aufheben. Bei einer noch dunklen und noch vorwiegend ſinnlichen Auffaſſung des Weſens des Vergehens und der Strafe aber ſchien keine ſchützende Schranke rächender Selbſthülfe natürlicher, als die ſinnlich gleiche materielle Wiedervergeltung oder die Talion.

---

46) 4 Moſ. 35, 33. 5 Moſ. 21, 1. Auch behielt Moſes die in rohſinnlicher Zeit natürliche Rache an Thieren (bei den Griechen ſogar auch an lebloſen Sachen) bei und gab ihr zur ſtärkern Heiligung des Menſchenlebens einen theokratiſchen Charakter. Gott ſollte befohlen haben, auch den Ochſen zu ſteinigen, der einen Menſchen getödtet hatte, 2 Moſ. 21, 28.

47) Michaelis, Moſ. Recht §. 134. Th. II. S. 203.

So anerkannt, wenn auch ſpäter als Blutrache und Löſegeld, findet ſich daher die Talion ebenfalls faſt überall, namentlich bei Hebräern, Griechen, Römern und Germanen [48]). Das rohe, grauſame „Auge um Auge, Zahn um Zahn" wird aber keineswegs, wie neuere Philoſophen wähnen, als die von der Gerechtigkeit geforderte, nothwendige Strafe verordnet. Es wird vielmehr von den Geſetzen nur als die von der Sitte eingeführte Milderung und äußerſte Schranke der kriegeriſchen Selbſthülfe und als ein Mittel der Förderung der Verſöhnung durch Löſegeld nur einſtweilen geduldet. Aehnlich, wie jener geordnete, gerichtliche Kampf und Vergleich vor der Genoſſenſchaft und insbeſondere der geordnete Zweikampf, galt ſie nicht als das höchſte Recht, ſondern nur als einſtweilige wohlthätige Beſchränkung der Selbſthülfe. So ſagen z. B. die römiſchen Zwölftafeln: „Wer dem Andern ein Glied zerſchlägt, muß ſich mit ihm durch Buße vergleichen, mit ihm Frieden ſchließen, oder er iſt bis zur Talion ſeiner Rache ausgeſetzt [49])." Nie aber wurde ſeitdem, da es nur um jenen Zweck der Genugthuung und Verſöhnung galt, die Talion in Rom vollzogen. Ja, die richterliche Praxis und das prätoriſche Edict ſetzten bald an die Stelle der Wiedervergeltung eine Schätzungsklage, nach welcher bei Injurien und Verletzungen der Prätor in jedem einzelnen Falle die Geldbuße ermittelte, welche ihm als eine der jedesmaligen Größe der Schuld und der Beleidigung angemeſſene Genugthuung erſchien (ſ. vorige Note). Wohl alſo mochte die Talion ſich als Milderung der Rache empfehlen und auch dunklen, philoſophiſchen, religiöſen und poetiſchen Ideen und Gefühlen von Gleichheit und Gerechtigkeit entſprechen, und als ein äußeres Symbol derſelben erſcheinen! Dennoch konnte auch hier unter der bewußten Vernunftherrſchaft von dem zuerſt durch vorübergehendes Bedürfniß oder dunkles Gefühl Erzeugten nur ſo viel bleiben, als ſich aus den klar und ſcharf erfaßten höchſten Rechtsgrundſätzen ableiten läßt: die Talion mußte alſo als ſolche verſchwinden. Es ergab ſich bald die ihr zu Grunde liegende doppelte Begriffsverwechſelung und Undurchführbarkeit. Einestheils iſt das Weſen des Verbrechens geiſtig, der böſe und böſere innere Wille, die Verachtung des Geſetzes u. ſ. w., nicht die zufällige Größe des äußeren, materiellen Schadens, der dem Civilrecht angehört. Und doch behandelt die Talion das Materielle als Grundlage und Maßſtab von Verbrechen und Strafe. Wie ſoll nun wohl wiedervergolten werden? Wie z. B. bei Majeſtätsbeleidigung, Hochverrath, Ehebruch? Oder, wenn die Talion bei gewöhnlichem böſen Willen, etwa bei Affect, Auge um Auge ausſchlägt, was will ſie zuſetzen für

---

48) 2 Moſ. 21, 23. 3 Moſ. 24, 19. Michaelis §. 240. Petit, Leg. Attic. V. 7, 3. §. 2. Grimm, Rechtsalterth. S. 648. und in Savigny's Zeitſchr. I. S. 326.

49) Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto. Festus v. talio. Gellius XX, 1. Gajus III, 24. §. 7. Gleiches von den Germanen ſ. bei Grimm a. a. O., von den Hebräern bei Michaelis a. a. O.

die erhöhte Bosheit oder bei andern rechtlichen Schärfungsgründen, was abziehen bei den verſchiedenen Arten bloßer Culpa oder Verſchuldung und bei andern Milderungsgründen? Es iſt alſo die Talion als Strafe niemals die wirkliche Ausgleichung. Sie iſt noch weniger die rechtliche Ausgleichung. Denn ſie widerſpricht anderntheils dem klaren, höchſten Rechtsgeſetz über alles Recht zum Zwang, oder zur Verletzung der fremden Freiheit. Dieſes Recht iſt nur begründet erſtens zur Abwehr erweislichen, alſo gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, und zweitens zur Wiederherſtellung eines bereits verletzten Rechtsverhältniſſes, ſoweit ſie möglich iſt. Auch in der Anwendung auf die juriſtiſche Freiheit gilt nur die ewige Forderung der Gerechtigkeit: es lebe (oder es werde erhalten) das Recht; es ſterbe (oder es werde wieder aufgehoben) das Unrecht! Bloße blinde Wiedervergeltung, wovon ja auch das ganze Civilrecht und übrige Recht nichts weiß, Wiedervergeltung eines unwiderruflich geſchehenen Böſen mit neuem Böſen, z. B. Beſchädigung und Betrug gegen den, der mich beſchädigte und betrog — wie kommt ſie ins Recht? Wer hat ſie noch jemals rechtlich zu begründen vermocht? Materiale Gleichheit der Rechte gab man mit der ſinnlichen Auffaſſung des Rechts überall auf. Die formale aber fordert nur die gleiche Durchführung jenes höchſten Rechtsprincips über den Zwang zum Schutz des Rechts, zur Abwehr und Wiederaufhebung jeder Rechtsverletzung von Jedem. Daher verſchwand denn ebenfalls im deutſchen Recht bei einiger höheren Ausbildung wieder die Wiedervergeltung als ſolche. In Deutſchland aber konnte man nun nicht der ganzen richtenden Volksverſammlung, ähnlich wie einem römiſchen Prätor, in jedem einzelnen Falle ſolche äſtimatoriſche Abſchätzung und richterliche Ermäßigung zumuthen und überlaſſen. Deshalb gaben ſich die Geſetze die äußerſte Mühe, ſtatt derſelben, durch geſetzliche abſolut beſtimmte Vorausanſätze der Größe der Vermögensbußen, je nach der Größe aller denkbaren Beleidigungen, ein gerechtes Verhältniß zwiſchen Vergehen und Strafe zu bewirken. Vom Scheitel bis zur Fußzehe erhielt nun jedes Glied und wiederum jede Art der Verletzung deſſelben, ob ſie zerſtörend, lähmend oder blutig, in welcher Abſicht, von wem und gegen wen ſie zugefügt war, ihre beſondere geſetzliche Strafbeſtimmung. Das Streben an ſich war höchſt achtbar; aber niemals kann ohne große Mißſtände bei Beſtimmung der Strafgröße alle richterliche Ermäßigung ausgeſchloſſen werden. Auch faßten dieſe altgermaniſchen Beſtimmungen über Bußen oder Compoſitionen aller Art (ſ. oben Bd. I. S. 284.) begreiflicher Weiſe zum Theil noch zu ſehr die ſinnliche, äußere Größe der Verletzung in das Auge. Jedoch waren ſie keineswegs, wie man oft ungründlich behaupten hört, ausſchließlich hiernach beſtimmt und vermiſchten noch weniger den materiellen civilrechtlich erſetzbaren Schaden mit der ſtrafrechtlichen Beleidigung und Genugthuung. Sie unterſcheiden vielmehr beide überall und berückſichtigen bei der Strafe ihren intellectuellen Charakter oder die Größe der ſchuldvollen Beleidigung

und Rechtskränkung, den böſen und böſeren Willen, die verſchiedenen perſönlichen Verhältniſſe. Sie beſtrafen den im bloßen Verſuch bewieſenen böſen Willen ohne alle materielle Verletzung und bloße Worte, z. B. den Vorwurf der Feigheit enthaltende Schimpfworte, oft härter, als die ſchwerſten Verletzungen und ſelbſt als die Tödtungen [50]). Sie erkennen immer vollſtändiger neben der genugthuenden Verſöhnung des Beleidigten und ſeiner Angehörigen oder der Wiederherſtellung des Friedens mit ihnen auch die Wiederherſtellung der Achtung und Heiligkeit des geſtörten öffentlichen oder allgemein geſetzlichen Friedens durch Aufhebung des gegebenen verführeriſchen Beiſpiels und der bewieſenen unfriedlichen Willensſtimmung des Verletzers als Grund und Zweck der Strafen an [51]).

III. Die allmälige Durchbildung zum vernunftrechtlichen Strafrecht. So mußten denn Selbſthülfe und Blutrache, Aſyl und Löſegeld, Geſammtbürgſchaft und der gerichtliche Kampf vor der Genoſſenſchaft und die Wiedervergeltung als rohe, ſinnliche Hüllen und Symbole der allmälig ſich entwickelnden rechtlichen Ideen in dem Maße zurücktreten und ihre äußere Geſtalt verändern, als die zum Bewußtſein erwachte rechtliche Vernunft der Strafe als Rechtsinſtitut nur durch klar erkannte, vernünftige Rechts-Gründe und je nach denſelben Gültigkeit zugeſtehen konnte.

Doch war es auch in Beziehung auf das durch die natürlichen Gefühle und Sitten entwickelte Syſtem ſtrafrechtlicher Genugthuung

---

50) Beweiſe bei Welcker a. a. O. S. 585 ff. S. auch L. Salic. 20, 1. 67, 2. L. Bajuv. 13, 8.

51) Welcker a. a. O. S. 585. flg. Neben der Genugthuung (compositio) für den Verletzten und ſeine verletzte Genoſſenſchaft, welche der Verbrecher befleckte (quam polluit), mußte auch für die Beleidigung des Geſetzes (quia contra legem fecit) eine öffentliche Genugthuung zur Wiederherſtellung des öffentlichen Friedens (pro fredo) an die Volksgemeinde oder ihren Vorſteher, zum Theil auch, in Ermangelung eines Familienbluträchers, das Löſegeld an den Fürſten als Schutzherrn geleiſtet werden. L. Bajuv. 3, 13. L. Alam. 3, 4. Und ausdrücklich wird als Grund und Zweck der Bußen angegeben die Störung und Herabwürdigung der Privat- und öffentlichen Perſönlichkeit, des Privat- und öffentlichen Friedens und die Nothwendigkeit, ihre verletzte Achtung, Ehre und Heiligkeit, ſowie durch Beſſerung des den Frieden verletzenden, rechtsfeindlichen Willens des Verbrechers, ſo auch bei Andern wiederherzuſtellen, das Aergerniß und böſe Beiſpiel auszutilgen (ut alii cognoscant, quid sit timor Dei in Christianis et honorem ecclesiis impendant. L. Alam. 3. u. 4), oder auch „damit der Friede wieder feſt werde.“ L. Bajuv. I., 6, 3. oder: ut honor Dei et reverentia Sanctorum et Ecclesiae Dei semper invicta sit. L. Bajuv. I., 7, 4; überhaupt damit der Verbrecher neben der Reſtitution der Sache ſelbſt oder neben dem civilrechtlichen Schadenserſatz, ſein Verbrechen wieder gut mache (emendat. L. Bajuvar. 1, 12.). Dieſelben Zwecke werden insbeſondere auch angegeben, wenn die rächende Genugthuung bis zur Tödtung oder bei Unfreien bis zur Verſtümmlung geht, daß er nämlich das Blut oder die Schande abwaſche (abspergat), oder damit er effusione sanguinis componat. L. Burgund. 2, 1. L. Ripuar. 69.

die Aufgabe einer ſpäter entſtandenen Staatsgeſetzgebung, zunächſt die beſſeren Grundideen dieſes natürlichen Syſtems hervorzubilden und zu unterſtützen und ſeine Mängel zu beſeitigen, nicht aber alles Alte gewaltſam zu vernichten. Dazu war eines theils ihre ſelbſt erſt allmälig reifende Gewalt früher noch viel zu ſchwach, die Anhänglichkeit des Volks aber an uralte, nationale und zum Theil religiös geheiligte Sitten viel zu groß. Moſes z. B. konnte das alte Blutracheſyſtem nicht aufheben. Aber er vereinigte weiſe die öffentliche Vorſorge für die Heiligkeit des Menſchenlebens und zugleich menſchliche Milde mit demſelben, indem er das bei andern Verletzungen und einigen culpoſen Tödtungen erlaubte Löſegeld (ſ. 2 Moſ. 21, 30.) bei dem Mord verbot und ſogar in Ermangelung eines Bluträchers der Obrigkeit die Beſtrafung anbefahl, indem er ferner durch ſeine weiſe eingerichteten Freiſtädte für den nicht doloſen Todtſchläger Schutz und mäßige Strafe begründete (Note 27.). Weniger glückte ſolche Vereinigung dem Mahomed, welcher im Koran (2, 173 u. 17, 35) ſich begnügte, blos wörtlich ganz allgemein die Annahme des Löſegelds als gottgefällige Barmherzigkeit anzupreiſen und grauſame Todesarten zu verbieten, welche bloßen Worte aber, z. B. bei den Arabern, faſt in keiner Hinſicht bedeutend wirkten. In Athen hatten bis in die ſpätere Zeit bei Todtſchlägen nur die Verwandten und die Mitglieder der Zunft nach beſtimmten Graden Recht und Pflicht gerichtlicher Verfolgung. Der Todtſchläger durfte, wenn er nicht abſichtlicher Mörder war, ſich mit ihnen durch ein Löſegeld verſöhnen. Wenn er aber zuerſt entfloh und dann zurückkam, ohne ſich mit ihnen zu verſöhnen, ſo durften ſie ihn tödten. Und ſo lieb war den hochgebildeten Athenern dieſer Reſt des alten Blutrache= und Compoſitionen=Syſtems, daß dem, welcher auf Abſchaffung deſſelben antragen würde, durch ein Geſetz Ehrloſigkeit für ihn und ſeine Familie angedroht war [52]). In Deutſchland erhielten ſich Blutrache und Löſegeld durch's ganze Mittelalter hindurch, in einigen Gegenden, namentlich frieſiſchen, bis in das ſechzehnte Jahrhundert. Der Sachſenſpiegel (III., 45) enthält noch die alten Wehrgeldsbeſtimmungen. Die ſächſiſche Regierung proteſtirte vorzüglich deswegen gegen die Carolina, weil ſie keine Beſtimmungen über die „Gewehr, Wehrgeld und Buß" enthielte, und in Sachſen blieb neben der öffentlichen Strafe das Wehrgeld bis in die neuere Zeit [53]). Auch in Rom blieben die Körperverletzungen und auch die Todtſchläge aus Culpa und im Affect, bis zu Sylla höchſtwahrſcheinlich ſelbſt die gewöhnlichen doloſen, Privatvergehen [54]), alſo ihre Strafe

52) Welcker a. a. O. S. 423.

53) Kreß, Commentar zur Carol. praef. §. 21. Vergl. auch Mittermaier, Strafverfahren I. S. 110.

54) Schweppe, Rechtsgeſchichte §. 325. 608. Welcker a. a. O. S. 542.

Privatgenugthuung. Ja, in Griechenland, Rom und Deutſchland, und zum Theil noch in unſerem deutſchen gemeinen Recht blieben ſtets eine Reihe von Vergehen, nach römiſchem Recht Injurie, Beſchädigung, Raub und Diebſtahl, ferner unerlaubte Selbſthülfe, viele Betrügereien und Treubrüche, Privatdelicte, ihre Verfolgung, wie auch die des Ehebruchs, Sache der Privatwillkür des Verletzten, ihre Strafe Löſegeld oder Privatgeldbuße. Ja unſer deutſches, wie das römiſche Recht geſtatten ſelbſt jetzt noch blutige Privatrache durch eigenmächtige Tödtung der Verbrecher, nämlich bei dem Ehebruch dem Vater und Gatten einer Ehebrecherin [55]). Vollends aber erkennen ſie beide überall auch bei öffentlichen Strafen ebenſo noch die Rechte der Verletzten auf Genugthuung durch die öffentlichen Strafen an, wie durch jene Privatſtrafen, ja durch die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen manchen Unrechts, zugleich die öffentliche Genugthuung mit bezweckt wurde [56]). Das nothwendige Streben der Geſetzgebung aber, überall auch möglichſt das öffentliche Intereſſe durchzuführen und mit der Privatgenugthuung zu verbinden, war indeß auch ſchon in dem altgermaniſchen Recht mehr und mehr hervorgetreten. Hierzu gerade die ſpätere, beſondere Buße für den öffentlichen Frieden neben der Privatbuße (Note 51). Bei nicht abſichtlichen Verletzungen dagegen wurde ſpäter zwar nicht eine Privatbuße, wohl aber die Selbſthülfe oder Fehde ganz ausgeſchloſſen [57]). Zuerſt die Kirche, gegen Ende der carolingiſchen Periode auch die Staatsgeſetze begründeten für die ſchändlichſten Verbrechen, namentlich Meuchelmord, Raub und Brand, ſchon öffentliche peinliche Strafen, die Staatsgeſetze eine Genugthuung durch Todesſtrafe (eine compositio sanguinis effusione) [58]). Auch ſuchte Karl der Große die wirkliche Ausübung der Blutrache zu vermindern, indem er befahl, daß diejenigen, welche vor Gericht das Geben oder die Annahme des Löſegelds verweigerten, vor ihn ſelbſt gebracht würden, um ſie bei fernerer Weigerung nöthigenfalls dahin zu bringen, wo ſie nicht mehr gefahrdrohend wären [59]).

Auf der andern Seite brauchte auch darum das alte

---

55) Feuerbach, Criminalrecht. §. 383. In Athen war dieſe Privatrache noch zu des Demoſthenes Zeit noch ausgedehnter (adv. Aristocr.) Das römiſche Recht beſchränkte ſie ſehr allmälig, ſ. z. B. L. 23. u. 24. ad. leg. Jul. de adulter. So mußte zuletzt z. B. der Vater, um nicht blos kalte perſönliche Rache an dem Ehebrecher zu nehmen, ſeine Tochter mit tödten (prope uno ictu), ſo daß es ſich ſchon nähert der Entſchuldigung durch gerechten Affect. Dennoch iſt's offenbar nicht blos dieſe Entſchuldigung mit ihren beſonderen Bedingungen, ſondern zum Theil noch das alte Recht der Privatrache.

56) Welcker S. 581. Vergl. z. B. auch §. 8. de obligat. quae ex delicto.

57) L. Sax. 12, 5.

58) L. Burg. 2, 1. Cap. Carol. Calv. pro Hisp. 3.

59) Cap. 779, 22. III, 805, 7. I, 819, 13. 829, 8.

natürliche Syſtem ſtrafrechtlicher Genugthuung nicht gänzlich umgeſtürzt zu werden, weil ja auch ihm die Grundgedanken des vernunftrechtlich entwickelten Strafrechts, wenn auch nur im Keime und in verhüllter Geſtalt, zu Grund lagen. Ueberall nämlich erſcheint nach dem bisherigen die Strafe ſo, wie ſie der Sprachgebrauch der Griechen, Römer und Deutſchen (ſ. Note 39) bezeichnet, wie ſie auch noch das ſpäteſte griechiſche und römiſche Recht richtig definirten [60]), und wie es die Idee der Gerechtigkeit fordert, als Sühne oder Verſöhnung, Genugthuung oder Wiederherſtellung des verletzten Friedens oder Rechts, oder als Wiederaustilgung des Unfriedens oder Unrechts, oder der bereits vorhandenen, durch den Verbrecher ſelbſt begründeten Schuld (der intellectuellen, criminalrechtlichen Störung oder Schädigung des friedlichen Rechtszuſtandes noch neben dem blos materiellen oder civilrechtlichen Schaden) [61]). Dieſe Sühne oder Austilgung nun wurde geſucht bei noch überwiegend ſinnlichem Zuſtand der Menſchen in Austilgung des ſinnlichen Schmerzes und Zornes der Verletzten durch den Genuß ſinnlicher Rache und ſinnlicher Ausſöhnung der beleidigten Privaten, in dem überwiegend theokratiſchen Zuſtand durch Verſöhnung der beleidigten Gottheit; unter Herrſchaft vernunftrechtlicher Anſichten endlich durch Verſöhnung des Rechtsvereins oder durch rechtliche Wiederherſtellung des durch den Verbrecher geſtörten rechtlichen Friedenszuſtandes (ſ. Note 51).

Dieſe gerechte Wiederherſtellung aber konnte nun entweder zunächſt für den Verletzten und nur mehr mittelbar für die öffentliche Rechtsgenoſſenſchaft erſtrebt werden, ſo wie früher unter Vorherrſchaft eines halben Naturzuſtandes — oder zunächſt für die allgemeine Rechtsgenoſſenſchaft und mehr nur mittelbar für den Verletzten, ſowie heutzutage unter Vorherrſchaft der Staatsidee. Aehnlich wirkte natürlich dieſe gerechte oder Wiederherſtellungsſtrafe ſo, wie ja ſelbſt die civilrechtliche Aufhebung des Unrechts, ſchon an ſich mittelbar auch für die Zukunft ſichernd (abſchreckend und prävenirend). Ihre geſetzliche Vorausverkündigung ſichert ſogar auch unmittelbar. Nur kann die Androhung eine Strafe nie gerecht machen wollen, die nicht an ſich ſchon gerecht iſt.

Nach dem angegebenen natürlichen und hiſtoriſchen, auch in unſerm gemeinen Recht (ſ. Carolina) herrſchenden Grundgedanken des Strafrechts beſteht alſo auch hiſtoriſch das richtige, höchſte Strafrechtsprincip nur in dem allgemeinen Recht oder darin, daß man gar kein beſonderes, von dem ganz allgemeinen Rechtsgeſetz verſchiedenes, ihm fremdartiges Straf=

60) *Ποινή ἐστιν ἁμαρτήματος ἐκδίκησις.* Henr. Stephan. T. III. p. 446. Poena est noxae vindicta. L. 31. de verb. signif.

61) L. Bajuv. 13, 8.

princip zu erfinden ſucht, weder die philoſophiſchen und religiöſen der Reaction und Talion u. ſ. w., noch auch die politiſchen und despotiſchen der Sicherung, der Prävention und Abſchreckung, welche letztere vorübergehend in der Furchtherrſchaft und in dem allgemeinen deſpotiſchen Sicherungskrieg unter den tyranniſchen römiſchen Kaiſern und im Fauſtrecht des Mittelalters ſchaudervolle, criminalrechtliche Greuel erzeugten und auch in der neueſten Zeit verderblich wirkten. (S. Carolina.) Sie ſämmtlich entziehen das Strafrecht dem Rechtsorganismus, der Herrſchaft der Rechtsidee und jenes obigen höchſten Grundſatzes der Gerechtigkeit und alles rechtlichen Zwanges (II. 2, D.). Nach dieſem oder nach dem Vernunftrecht beſteht ebenfalls die gerechte, ſtrafende Vergeltung und Sicherung nur in Zufügung und Androhung jener gerechten Wiederherſtellungsſtrafe. Nach ihnen muß es wohl ebenfalls ſtets als rechtswidrig erſcheinen, bei Gelegenheit eines begangenen Verbrechens eines Mitbürgers ſtatt jener rechtlichen Aufhebung nur ſeiner erweislichen Rechtsſtörung, denſelben vielmehr als rechtloſe Sache zu mißbrauchen, ihn entweder zur ſymboliſchen Andeutung philoſophiſcher oder religiöſer, dunkler Ideen von Gleichheit und Gerechtigkeit, von Reaction oder Talion, oder unter dieſem Namen zu andern beliebigen Zwecken zu verwenden, oder vollends ihn geradezu, ſoweit man es zur allgemeinen Furchterweckung dienſam hält, gleich dem elenden Stoff, den man als Vogelſcheuche aufpflanzt, auf das Rad zu flechten, um die durch ihn nicht verſchuldete böſe Luſt der andern Menſchen genügend abzuſchrecken. C. Th. Welcker.

Compromiß, ſ. Schiedsgericht.

Conat, ſ. Verſuch.

Conceſſion, polizeilich und politiſch. Die dem Menſchen natürlich zuſtehenden Rechte, womit er ausgerüſtet iſt ſchon vor allem Staatsverband, und zu deren Schutz und Gewährleiſtung er eigens in den Staat tritt, ebenſo die aus dem bürgerlichen Geſellſchafts-Vertrag oder Verhältniß natürlich fließenden Rechte darf nach dem Ausſpruch der Vernunft jeder Vollbürtige ausüben nach ſelbſteigenem Gefallen ohne irgend Jemandes Erlaubniß oder Bewilligung. Nur wenn ſolche Ausübung oder überhaupt eine dem eigenen Willen entfließende Handlung zugleich in das Rechtsgebiet eines Andern eingreift, ſo darf ſie, wenn dieſer widerſpricht, nicht unternommen werden; und es iſt, wofern ſie ohne Rechtsverletzung geſchehen ſoll, die Gewährung oder Einwilligung des Betheiligten vonnöthen. So darf — abgeſehen von der aus verſchiedenen Titeln hier und dort vorhandenen perſönlichen Abhängigkeit Eines vom Andern, als von der den Willen des Kindes beſchränkenden väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt und von der Autorität des Herrn über den Knecht — ein Jeder zu ihm beliebiger Zeit ſchlafen oder wachen, gehen, ruhen oder arbeiten, eſſen und trinken, alle ſeine natürlichen oder erworbenen, phy-

ſiſchen, intellectuellen und moraliſchen Kräfte, ſo wie alle ſeine Habe gebrauchen zur Selbſtvervollkommnung, zum Genuß, zur nützlichen Production und deren Verwerthung, überhaupt zur Erhöhung ſeines Wohlſtandes und ſeines Glückes. Auch darf er Allen, die ihn anhören wollen, ſeine Gedanken und Gefühle mittheilen, ihnen Belehrung, Erbauung, Troſt, Hülfe, Erheiterung anbieten und ſpenden und ſolche hinwieder von ihnen empfangen, Alles ohne irgend Jemandes Erlaubniß, Vergünſtigung oder Conceſſion. Wohl aber hat er dieſe nöthig, wenn er z. B. auf eines Andern Grund ſich eine Hütte bauen, durch eines Andern Feld eine Quelle herleiten oder einen Weg bahnen, in einem fremden Walde ſeinen Holzbedarf fällen, überhaupt etwas ihm nicht Zuſtehendes, d. h. dem Recht eines Andern Eintrag Thuendes, unternehmen oder von dem Andern ein Recht erſt erwerben will.

Dieſes Freiheitsrecht iſt nach dem Ausſpruch der Vernunft auch gegenüber der Staatsgewalt gültig, d. h. es erleidet durch die Eingehung des Staatsvertrags keine andere Beſchränkung, als welche der Staatszweck nothwendig oder räthlich macht, und jede größere Beſchränkung, welcher man es unterwerfen wollte, iſt deshalb ungerecht und verwerflich. Aber anders lautet die abſolutiſtiſche Theorie von der Staatsgewalt, und es huldiget derſelben auch eine weit verbreitete Praxis. Nach jener Theorie nämlich iſt mit nichten Alles von ſelbſt erlaubt, mithin keiner beſondern Conceſſion bedürftig, was nicht geſetzlich — und zwar zum Frommen des Staatszwecks — verboten iſt; ſondern es kann nach Belieben der Machthaber jede Handlung oder Unterlaſſung verboten oder das Recht dazu an willkürlich feſtzuſetzende Bedingungen, namentlich an die dafür zu erwirkende ausdrückliche Erlaubniß oder Conceſſion geknüpft werden. Von ſolchem willkürlich aufgeſtellten Recht wird dann meiſt auch ein willkürlicher Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mehr in blos finanziellem Intereſſe, als aus haltbaren polizeilichen oder nationalökonomiſtiſchen oder überhaupt politiſchen Gründen. (Unhaltbare oder unlautere Gründe dieſer Art kommen freilich mitunter vor; wir wollen aber hier davon wegblicken.) Die Conceſſion muß in der Regel nachgeſucht werden und wird verliehen der Taxe willen, die dafür zu entrichten iſt, nicht aber zum Zweck der Verhütung eines öffentlichen Nachtheils oder der Beförderung des gemeinen Wohles; ja es ſteht gar oft die Verleihung der Conceſſion nicht einmal der eigentlichen Staatsgewalt, die dabei vermöge öffentlichen Rechtes handle, ſondern auch Grundherren und Corporationen, und zwar auf Art eines nach ſeinem pecuniären Ertrag zu ſchätzenden Privatrechts, zu. Das vernünftige Staatsrecht und die geſunde Politik verwerfen gleichmäßig ſolche Uebungen und Mißbräuche, ohne jedoch deshalb den Stab zu brechen über alle Conceſſionen überhaupt. Es gibt nämlich allerdings Verhältniſſe, Gegenſtände und Fälle, welche ihre Forderung rechtfertigen oder nöthig machen. Einige Beiſpiele mögen unſere Anſicht von der Zuläſſigkeit

oder Unzuläſſigkeit der in Bezug auf Conceſſions=Einholung und Ertheilung beſtehenden Uebungen verdeutlichen.

Die Gewerbs=Conceſſion iſt die einem Staatsangehörigen ertheilte Erlaubniß oder verliehene Befugniß zur Betreibung irgend eines Gewerbes oder Induſtriezweiges. Da naturgemäß ein Jeder berechtiget iſt, durch ſelbſtgewählte ehrliche Arbeit ſich und die Seinigen zu ernähren, ſo kann an und für ſich und in der Regel von einer Pflicht, dafür erſt eine vorläufige Erlaubniß nachzuſuchen, keine Rede ſein. Gleichwohl gibt es Verhältniſſe und Rückſichten, welche hier oder dort die Kenntnißnahme und Vorſicht von Seite der Staatsgewalt in Anſpruch nehmen, daher die Beſchränkung des im Allgemeinen allerdings anzuerkennenden Rechts durch gewiſſe, für deſſen Ausübung in beſtimmten Fällen oder Sphären geſetzte Bedingungen, alſo namentlich auch durch die Vorſchrift der nach Umſtänden vorerſt nachzuſuchenden Staatserlaubniß rechtfertigen mögen. Es kann für's Erſte nöthig oder räthlich ſcheinen, zur Sicherung des Publicums gegen Täuſchung oder Beſchädigung durch unfähige Arbeiter — zumal in ſolchen Gegenſtänden, zu deren zuverläſſiger Beurtheilung und Schätzung die Abnehmer in der Regel nur wenig geeignet ſind — zur Bedingung der ſelbſtſtändigen und freien Ausübung das Zurücklegen gewiſſer Lehrjahre und das Erſtehen einer Prüfung oder das Verfertigen eines ſogenannten Meiſterſtücks zu ſetzen, folglich nur Jenen, welche dieſe Bedingungen erfüllt haben, die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb zu ertheilen, d. h. alſo Allen, die es nicht gethan haben, denſelben zu unterſagen. Ebenſo kann es bei gewiſſen Arten von Gewerben (z. B. bei Apotheken, Wirthſchaften, vielleicht auch Mühlen, Bäckereien, Fleiſchbänken u. ſ. w.) zur Erleichterung der nöthigen Aufſicht und zur Gewährleiſtung der Güte der Waaren nützlich oder nothwendig ſein (oder wenigſtens von der Staatsgewalt aufrichtig, ob auch irrig, dafür geachtet werden), ihre Zahl nach dem jeweiligen Orts= und Zeit=Bedürfniß zu beſchränken, daher ihren Betrieb entweder zu einer Perſonal= oder zu einer Real=Gerechtigkeit zu erheben, oder überhaupt eine Vermehrung der wirklich beſtehenden Zahl ohne beſondere Conceſſion nicht zuzulaſſen. Daſſelbe mag ſtatt finden bei Gründung von Fabriken oder größeren Handelsunternehmungen, welche möglicher Weiſe auf die allgemeinen oder beſonderen Ernährungs=Quellen oder auf andere Lebensverhältniſſe der Bezirks= oder Landes=Bewohner von ſtörendem Einfluß ſein könnten, zumal aber bei ſolchen, welche zu ihrem Gedeihen einer beſonderen Staats=Unterſtützung, als Steuerbefreiungen, Monopolien, Propolien u. ſ. w., bedürfen, u. ſ. w. In allen dieſen Fällen aber handelt es ſich gleichwohl nicht von einer eigentlichen Geſtattung, ſondern entweder blos von dem auf die anzuordnende Unterſuchung zu gründenden Erkennen und Anerkennen der Unſchädlichkeit und Ungefährlichkeit des von irgend Jemandem unternommenen Gewerbsbetriebs für die Geſammtheit, wovon dann die Geſtattung, d. h. der Ausſpruch: es ſtehe

ſolchem Betriebe kein Hinderniß entgegen, die rechtlich nothwendige Folge, keineswegs aber ein Act der Willkür oder der Gnade und ein Titel zur Erhebung einer willkürlich feſtzuſetzenden Taxe oder Steuer iſt; oder es handelt ſich von einer dem Unternehmen zu gewährenden beſonderen Begünſtigung oder über das natürliche Recht hinausgehenden poſitiven Berechtigung, welche ſonach mehr iſt als ein bloßes Erlauben, und wofür dann allerdings Bedingungen geſetzt werden können, doch gleichfalls nur ſolche, die ſich auf die Darſtellung der Nützlichkeit oder wenigſtens Unſchädlichkeit des Unternehmens an ſich für die Geſammtheit beziehen, keineswegs aber, auf Art einer Verkaufs-Bedingung, den beſondern, zumal pecuniären Vortheil des Gewährenden als ſolchen bezwecken. Es wird wenigſtens ſolcher Vortheil rechtlich nur alsdann noch in Betrachtung kommen oder ohne Unrecht dabei verfolgt werden dürfen, wenn die zu verleihende Berechtigung wirklich dem Seinen des Verleihers angehört, mithin ihm etwas entzieht, d. h. eine Verzichtleiſtung auf ein ihm ſelbſt gebührendes Recht involvirt, alſo namentlich wenn die Staats-Geſammtheit (oder deren Repräſentant, d. h. der Inhaber der Staatsgewalt im Namen jener Geſammtheit, alſo auch zur Wahrung ihres Intereſſes verpflichtet) die Conceſſion ertheilt und dadurch — weil ſie nämlich eine Ausſchließung bewirkt — zugleich die natürlichen Rechte ihrer eigenen Mitglieder ſchmälert. Dieſes zu thun könnte ſie keinen Grund haben, wenn ihr oder ihren Mitgliedern nicht ein den Nachtheil ſolcher Schmälerung überwiegender Vortheil aus der Conceſſion erwüchſe oder ein größerer Nachtheil dadurch verhindert, oder irgend ein Erſatz für ihre Selbſtbeſchränkung geleiſtet würde. Nichts von allem dem aber findet ſtatt, wo die Conceſſions-Ertheilung zu einer privatrechtlichen, rein lucrativen Befugniß des Verleihers geſtempelt iſt, deren Ausübung alſo auch ſtets nur im Privatintereſſe des — bei der Hauptſache, nämlich bei den Wirkungen der Conceſſion, unbetheiligten — Herrn geſchieht und eben darum das Recht wie das Intereſſe der Geſammtheit verletzt.

Etwas Aehnliches iſt zu ſagen von den Heiraths-Conceſſionen. Wohl mag, wo Leibherrlichkeit beſteht, der Herr das Recht ſolcher Conceſſionsertheilung gegenüber ſeinen Leibeigenen anſprechen. Auch mag der gemeine Dienſtherr oder der Grundherr, als Bedingung des Verbleibens in ſeinem Dienſt oder im Fortgenuß des Pacht- oder Zins-Gutes u. ſ. w., das jeweilige Einholen ſeiner Erlaubniß zur Verehelichung eines Familiengliedes ſeines Knechtes oder Colonen vertragsmäßig feſtſetzen. Aber von Staates wegen iſt die Heiraths-Erlaubniß nichts Anderes als die Erklärung, daß kein mit Recht zu verfolgendes Intereſſe der Geſammtheit dem im Werk befindlichen Ehebündniß im Weg ſtehe; ſie iſt alſo nicht eigentlich Conceſſion eines erſt zu erwerbenden, ſondern blos Anerkennung eines bereits vorhandenen Rechtes; und ein Mehreres kann ſie daher

auch alsdann nicht ſein, wenn die Befugniß ihrer Verleihung vermöge hiſtoriſchen Rechtes etwa einem Grundherrn, welcher nämlich dabei blos die ſtaatspolizeiliche Gewalt ausübt, zuſteht.

Auch Auswanderungs-Conceſſionen haben ſolche Natur an ſich (ſ. Auswanderung). Sobald ſie etwas Mehreres ſein wollen, als bloßes Anerkenntniß oder Erklärung, daß dem Wegzug des zur Auswanderung Entſchloſſenen weder ein rechtliches Hinderniß (z. B. eine noch unbezahlte und unverſicherte Privat- oder öffentliche Schuld), noch ein pflichtgemäß (z. B. aus Humanitäts- oder auch aus Vormundſchafts-Pflicht) vom Staat zu ſchirmendes Intereſſe des die Conceſſion Begehrenden oder eine von demſelben abzuwendende Gefahr entgegenſtehe, (wie wenn ein Mittelloſer und zugleich Arbeitsunfähiger, überhaupt ein durch ſein Vorhaben ſich als unbeſonnen und der Bevormundung bedürftig Darſtellender mit Frau und Kindern in einen Staat, welcher dergleichen Ankömmlinge gar nicht aufnimmt, oder beſtimmungslos in die weite Welt hinausziehen will), ſo ſind ſie reine Anmaßungen, jenen der Leibherrlichkeit ähnlich und verwerflich wie ſie.

Auch Privilegien aller Art und ebenſo Diſpenſationen vom Geſetz gehören unter den Begriff der Conceſſionen und ſind tadellos, wofern der Grund ihrer Verleihung wirklich das Geſammtwohl iſt, oder auch Billigkeit und Humanität, namentlich inſofern die Loszählung vom Geſetz nicht eben aus Gunſt für eine beſtimmte Perſon oder um eines dafür gezahlten Preiſes willen, ſondern etwa darum ſtattfindet, weil die ſtrenge Anwendung des Wortlautes jenes Geſetzes, je nach Beſchaffenheit der Umſtände oder der concreten Perſonalverhältniſſe, in beſtimmten Fällen allzuhart und dem Geiſt oder der Intention deſſelben widerſtreitend wäre.

Die Grundſätze jedoch, welche für die Ertheilung von Conceſſionen (im weiteſten Sinn des Wortes) vom Standpunkt des Rechtes ſowohl als der Politik maßgebend ſein ſollen, ſowie jene, wornach die rechtliche Wirkung und Dauer derſelben zu beurtheilen iſt, werden wir ausführlicher in den von der „Gleichheit im Staate", auch von den „Privilegien und Diſpenſationen" handelnden Artikeln beſprechen. Hier haben wir mehr nur die Frage von der vorgeſchriebenen Conceſſions-Einholung oder Nachſuchung vor Augen.

Eine ſolche iſt aber nicht blos — wie oben gezeigt worden — in Anſehung desjenigen, welchem ſie obliegt, eine großentheils unbillige und bedrückende Forderung, eine Unterwerfung ſeines natürlichen Freiheitsrechts unter die Willkür — Gunſt oder Ungunſt — der Gewalt, und dann in ihren Folgen, inſofern nämlich die von Einem oder Mehreren erwirkte Conceſſion (namentlich in der Sphäre des Gewerbsbetriebs) zugleich die Ausſchließung aller Andern mit ſich führt, auch dieſen Andern, ſo Viele derſelben das nämliche Gewerbe zu betreiben geneigt und geeignet wären, ſchweren und wirklich rechts-

verletzenden Nachtheil bringend: ſondern es kann dadurch, je nach dem Gegenſtand der von der erlangten Conceſſion abhängig gemachten Unternehmung oder Thätigkeit, auch der ganzen Geſammtheit ein durchaus unerſetzbarer Schaden, eine weſentliche Verkümmerung ihrer koſtbarſten Güter und Intereſſen erwachſen. Wir wollen hier ſchweigen von der Cenſur, wiewohl auch dieſe nichts Anderes iſt, als das Gebot der vorläufigen Erlaubniß- oder Conceſſions-Einholung für jedes Wort, welches der Schriftſteller zu ſeinen Mitmenſchen und Mitbürgern zu reden begehrt. Aber man denke — abgeſehen von der unter einer eigenen Rubrik zu behandelnden Cenſur-Frage — nur an das Syſtem der Conceſſionen für zu errichtende Buchdruckereien und Buchhandlungen, auch für Herausgabe von politiſchen Journalen und Zeitungen und andern Tagblättern. Nach den Lehren der Abſolutiſten und nach dem, zumal von Napoleon gegebenen, trefflichen Beiſpiel von deren praktiſcher Ausführung kann jenes Syſtem, durch fortwährend geſteigerte Strenge der für die Erlangung oder für die Fortdauer der Conceſſion geſetzten Bedingungen und durch die ſich hier ſchrankenlos bewegende Willkür der Gewalt, zur völligen Erdrückung aller freien Geiſtesthätigkeit, d. h. aller freien Geiſtes-Mittheilung, ohne welche an edlere Civiliſation und echte Humanität gar nicht zu denken iſt, gelangen; das herrlichſte Geſchenk Gottes, die Buchdruckerkunſt, von dem Geber dazu beſtimmt, das wirkſamſte Mittel der Voranführung der Menſchheit auf der Bahn der Erkenntniß und Tugend zu ſein, kann alsdann herabgewürdiget werden zu einem ausſchließenden Organ der vor der Macht anbetenden Niederträchtigkeit und Schmeichelei und zu einem dienſtbaren Werkzeug der Verfinſterung und Unterdrückung.

Wir haben noch von Conceſſionen in politiſcher Bedeutung zu ſprechen, betrachtet nämlich als Zugeſtändniſſe der Regierungen, überhaupt der factiſch oder rechtlich mit Macht bekleideten Häupter oder Parteien, gemacht entweder der — durch das Organ der freien Preſſe oder der Petitionen oder der landſtändiſchen Kammern ertönenden — allgemeinen Volksſtimme, oder auch der Forderung einer Partei oder Volksclaſſe, und zwar vorzugsweiſe in Bezug auf politiſche, d. h. die Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Formen betreffende, doch auch in Bezug auf gemein bürgerliche und menſchliche Rechte und deren natürliche oder künſtliche Garantien.

Ueber dieſe Conceſſionen haben wir rückſichtlich ihrer rechtlichen Natur und Wirkſamkeit unſere Anſicht bereits in dem Artikel „Charte“ niedergelegt; denn Conceſſion iſt der gewöhnlichſte Titel, unter welchem die Charten in's Leben treten oder modificirt werden. Aber es bleibt uns für jetzt noch die Frage zu beantworten, welches in Bezug auf ſolche Conceſſionen, d. h. auf deren Gewährung oder Verweigerung, die Vorſchriften der Klugheit für die Regierungen oder jeweiligen Machthaber ſeien? — Nach unſerer

Meinung ſollen ſie jeweils ohne Widerſtreben und Zögern gemacht werden, ſobald die deutlich vernehmbare Stimme eines vorangeſchrittenen Zeitgeiſtes oder Volksgeiſtes ſie fordert, demnach ohne Abwarten einer Nöthigung durch Drohung oder Gewaltthat. Ihr Motiv ſei blos die Rechtsüberzeugung und die freie Achtung der gerechten Volkswünſche. Dem geſetzwidrig ſich äußernden, mit rebelliſchen Waffen unterſtützten Verlangen ſetze die Regierung ſtandhaft ihr geſetzliches Anſehen entgegen, erwäge jedoch, nach beſchwornem Sturm, die vorhandenen Urſachen des Mißvergnügens oder der Volksentrüſtung, und helfe den Beſchwerden, wofern ſie begründet ſind, durch jetzt freiwillige, daher würdevolle und dankenswerthe Gewährung ab.

Aber nicht alſo verfährt die gewöhnliche Praxis. Gar zu oft leider ſträuben ſich die Regierungen oder die mit Macht und Vorrecht angethanen Claſſen, der Stimme des Zeitgeiſtes zu horchen. Gehaßt, ja verfolgt wird, wer als Organ der Volkswünſche und Volksüberzeugungen auftritt, und die Strenge wächſt im Verhältniß des lauter ertönenden Klagerufes. Wenn dann — die Unwirkſamkeit des geſetzlichen und friedlichen Verlangens nach Abhülfe erkennend — die Verzweiflung oder der durch Verführer geſtachelte Zorn des Volkes endlich zu gewaltſamen Mitteln greift, und Gefahr oder Schrecken den Thron oder die herrſchende Kaſte umlagert; da gewährt man gewöhnlich den Trotzenden und Drohenden, was man den ehrerbietig Bittenden verſagt hatte, ob auch mit dem geheimen Vorbehalt, nach überſtandenem Drange des Augenblicks die Gewährungen oder Zugeſtändniſſe wieder zurückzunehmen oder durch allmälige Verkümmerung und Untergrabung werth- und wirkungslos zu machen. Ja, man ſtellt wohl, ſicher gemacht durch die wieder gewonnene günſtige Stellung oder durch die zeitliche Mäßigung oder Entkräftung der Volkspartei, den Grundſatz auf: „keine Conceſſionen mehr!" und macht übermüthig denſelben zum Feldgeſchrei oder zum Loſungswort derjenigen Faction, die ſich die königlich geſinnte oder legitime nennt, obſchon ſie es eigentlich iſt, welche die Carls I. und Jakobs II., die Ludwigs XVI. und Carls X. ins Verderben geſtürzt hat. Wann wird man aufhören, durch unzeitiges Gewähren zur Gewaltthat zu ermuthigen und durch unzeitiges Verſagen dazu aufzureizen? Die Geſchichte redet vergebens mit hundert Zungen; die Leidenſchaft macht unempfänglich für ihre eindringlichſten Lehren. Faſt nur die engliſche Regierung hat in neueſter Zeit die Conceſſionen, welche die Umſtände geboten, im rechten Moment zu geben verſtanden, und ihre Weisheit iſt durch den ſchönſten Erfolg, Erhaltung des innern Friedens und der geſetzlichen Ordnung, hoffnungsvollſtes Gedeihen des Gemeinweſens und innige Befreundung der Volkspartei mit der Krone, belohnt worden.

Rotteck.

Concilien. Das Apoſtoliſche. Die Provinzialſyn=

oden der gedrückten Kirche. Die vier ökumeniſchen der herrſchend oder vielmehr beherrſcht gewordenen chriſtlichen Staatskirche.

Concilium bedeutet, nach der Wortableitung von conciere, irgend etwas, das ſich zum Zuſammenwirken bewegt. Die Vereinigung der Grundkräfte oder Elemente, wodurch alle Dinge werden, nennt Lucrez 1,485. 2,563 concilium. Die zweite Hauptbedeutung iſt, daß die Vereinigung aller ſtimmfähigen Mitbürger concilium populi, bei Liv. 3, 71. 6, 20. genannt wurde. Die dritte und gewöhnlichſte iſt, daß nur Zuſammenkünfte von Stellvertretern, Repräſentativ=Vereine, Concilien genannt wurden, Gell. 15, 27. So wird ein Concilium von ganz Gallien auf einen gewiſſen Tag angekündigt. Cäſar v. gall. Krieg 1, 30. Nach der zweiten Bedeutung wurde die berathſchlagende Verſammlung der ganzen Chriſtengemeinde zu Jeruſalem, in welcher nicht Apoſtel und Presbyters allein, ſondern alle Brüder nach Apg. 15, 23. als Judenchriſten zum Umgang mit den Heidenchriſten nicht mehr die Annahme aller jüdiſchen Lebensregeln erforderten, oft das erſte chriſtliche Concilium genannt. Das Muſtermäßige, wovon man immer mehr abwich, verdient ſpeciell bemerkt zu werden. 1) Ohne Zweifel waren damals — im J. 47 oder im 16. nach Jeſu Tod [1]) — mehrere chriſtliche Synagogen in der volkreichen Mutterſtadt Jeruſalem. Dennoch halten ſie als Eine Ekkleſia zuſammen. 2) Ungeachtet Apoſtel theilnahmen (Apg. 15, 6.), war doch „Berathſchlagung und vieles Beſprechen", alſo kein Vorausſetzen einer infalliblen Entſcheidung von denſelben. 3) Petrus nimmt erſt, nachdem viel befragt worden war, das Wort, weniger ſich voranſtellend als 1, 15. 2, 14 u. ſ. w. 4) Die Gemeinde ſchweigt noch unentſchieden und hört die ſachkundigen fremden Miſſionaire 15, 12. über den Zuſtand der aus den Heiden bekehrten Neumeſſianer. 5) Auch der Gemeindevorſteher, Jacobus, macht 15, 20. nur Vorſchläge, daß man auf viererlei Enthaltſamkeiten antragen (nicht, daß man ſie vorſchreiben) ſolle. 6) Die erſte von ihm vorgeſchlagene Bedingung war umfaſſender als das, was am Ende 15, 29. die Gemeinde beſchloß. Wie unabhängig war alſo das Geſammturtheil. Er trug an auf Enthaltſamkeit von allen Verunreinigungen bei den Idolen. Am Ende wird nur gefordert, daß, wenn Jüdiſchgeborne mit den chriſtianiſirten Heiden gemeinſchaftliche Mahle (Agapen) halten ſollten, Jene geſichert ſein müßten, daß a) nichts zum Opfer an die Idole Beſtimmtes, b) nichts Erſticktes und c) kein Blut (wogegen dem Juden Ekel angewöhnt war) als Speiſe gegeben, auch d) nicht, wie bei den heidniſchen Opfermahlen, unzüchtige Luſtbarkeit eingemiſcht werden dürfte. 7) Die gemeinſchaftlichen Liebesmahle, welche, am

---

1) S. die Chronologie des Apoſtellebens Pauli in meiner Ueberſetzung und Erklärung des Galater= und Römerbriefs (1831) S. 53 und 335.

Abend zwiſchen der Sabbathsverſammlung und dem Sonntag gehalten, allwöchentlich alle Chriſtianer geſellig zuſammenbrachten, und an welchen doch, wenn die Moſaiſchen Speiſeverbote ferner auch für Chriſten verbindlich geworden wären, die Judenchriſten nicht zugleich mit den Heidenchriſten hätten theilnehmen können, waren von unglaublich großer Wichtigkeit für Verein und Verbreitung des ganzen Urchriſtenthums. Zunächſt betrafen daher die Beſchlüſſe zu Jeruſalem zwar nur äußere Sitten; aber in der That lag dabei doch ſtillſchweigend die Entſcheidung der dogmatiſchen Lebensfrage zum Grund: Ob Nichtjuden an dem jüdiſch ſich bildenden Meſſiasreiche Gottes Antheil nehmen dürften, ohne ſich allen moſaiſch jüdiſchen Geſetzen wenigſtens noch nach der Taufe zu unterwerfen? Phariſäiſch Geſinnte beharrten hierauf, gegen den Univerſalismus in der Chriſtuslehre des Apoſtels Paulus Apg. 15, 5. 21, 20. 8) Die Verſammlungs-Beſchlüſſe wurden gefaßt 15, 22. 23. von „den Apoſteln und den Aelteren, ſammt der ganzen (Orts-) Gemeinde". Auch das Verſammlungsſchreiben erlaſſen „die Apoſtel und die Aelteren und die [2]) Brüder", ſo daß demnach die ganze Gemeinde ihr Stimmrecht ausgeübt und ſich vereinigt hatte. (Wie weit die Ueberzeugung der Minorität gewahrt wurde, iſt nicht bekannt.) 9) Die Formel 15, 28. war urſprünglich gewiß nicht ſo gedacht, wie ſpäter die meiſten Concilien ſie ſich beilegten: „Denn es hat gutgedünkt dem heiligen Geiſte und Uns." Es iſt nach dem neuteſtamentlichen Sinn, wo heiliger Geiſt entweder die heiligende Kraft Gottes oder die gottgeheiligte Geſinnung in dem Menſchen bedeutet, nicht möglich, daß die erſte Chriſtengemeinde ſich gleichſam neben den heiligen Geiſt geſtellt hätte. Sie ſagen: Es hat gutgedünkt durch die heilige Geiſtigkeit auch Uns, d. i. ebenſo Uns, wie Euren drei Abgeordneten, welche nächſtvorher im Vers 25. 26. rühmlichſt genannt ſind, erſcheinen folgende Bedingungen zweckmäßig. Auf keinen Fall ſchrieb man ſich damals heiligen Geiſt zu als Quelle untrüglicher Einſicht, ſondern als heilige Willenserhebung und dadurch zur Wahrheit leitende Geſinnung. Joh. 16, 13. 1 Cor. 7, 40. 10) Der apoſtoliſche und kirchliche Gemeindebeſchluß wurde, was äußerſt wichtig bleibt, nach 15, 29. nur für die Beſchließenden verbindlich. Der Mutterkirche der Heidenchriſten zu Antiochia wird dadurch nichts vorgeſchrieben. Das Synodalſchreiben endigt nur mit Empfehlung der Anträge: „Von dieſen (vielerlei Anſtößigkeiten) Euch bewahrend werdet Ihr wohlthun und Euch wohlbefinden!!"

---

2) Eine Variante wird hier merkwürdig. Origenes, Irenäus, Athanas, die Vulgata und drei Hauptcodices A C D haben die Worte „und die" vor „Brüder" nicht. Man ſollte nach ihrem Text aneinander fortleſen: „Die Apoſtel und die ältern Brüder." Die Klerokratie wollte, das Conciliumsſchreiben ſollte als blos von Apoſteln und den Presbyters ausgefertigt erſcheinen. — Auch auf die Redaction der Manuſcripte des N. T. hatte die Hierarchie Einfluß.

Dies erſte Beiſpiel eines vollſtändigen Gemeindeconciliums wurde ohne Zweifel in manchen einzelnen, beſonders größeren, Gemeinden nachgeahmt, da örtliche Gemeindeverſammlungen über ſtädtiſche Angelegenheiten auch unter den Imperatoren noch zugelaſſen waren, ſ. das Beiſpiel einer ſolchen „legitim" genannten weltlichen Ekkleſia zu Epheſus, Apg. 19, 39., wodurch zugleich die generellere Bedeutung des Worts Ekkleſia, als Verſammlung der hervorzurufenden Stimmberechtigten, coetus evocatorum, belegt wird.

Von Concilien nach der dritten Wortbedeutung, d. i. von ſtellvertretenden, findet ſich die erſte Nachricht bei Tertullian c. 14 de Jejuniis, aus der Zeit, wo er ſchon eifriger Montaniſt war, alſo vom Ende des zweiten Jahrhunderts. Er bemerkt dort, daß es römiſche Staatsbeſchlüſſe und Regentenmandate gab gegen „mancherlei Zuſammenlaufen" (coitionibus opposita). „Gehalten aber würden per Grae-„cias [3]) an gewiſſen Orten jene Concilia aus allen Ekkleſien, durch „welche jede höheren Dinge insgemein behandelt würden und die Re-„präſentation alles deſſen, was ſich chriſtlich nenne, mit „großer Ehrerbietung gefeiert werde. Würdig ſei es, daß man, unter „Anführung der Glaubenstreue, ſich (alſo) zu Chriſtus verſammle. „Solche Convente arbeiten unter Gebet und Faſten." (Vergl. Apg. 13, 2. 3.) Auch deutet der Context darauf, daß dieſe Repräſentativ-Concilien von den Epiſkopen geordnet wurden. Tertullian ſelbſt habe, einſt als anweſend, für dergl. kirchliche Convente geredet. „Und wenn nun wir (d. i. die Montaniſten) in verſchiedenen Provinzen auch im Geiſte (= auf unſere geiſtigere Weiſe) dergleichen feiern, ſo iſt es (ſagt er) ein Geſetz einer miteinander dargeſtellten heiligen Sache." Man ſieht alſo, daß auch dieſe ſogenannten Pneumatiker dergleichen Zuſammenkünfte als der chriſtlichen Gemeinſchaft und Ordnung ſehr förderlich betrachteten und nachahmten.

Aber auch wider die Montaniſten wurden ſolche gehalten. (S. Euſeb. Kirch. Geſch. 5, 16.) Noch mehrere aber wegen des Streits: ob auch die Chriſten am 14. nach dem erſten Neumond ihr Paſcha, d. i. ihre an die erſte Stiftung des Abendmahls erinnernde

---

3) Der ungewöhnliche Plural per Graecias, welchen Mosheim dadurch ſich erklärt, daß er das eigentliche und das aſiatiſche Griechenland, vielleicht auch noch magna Graecia in Italien zuſammenfaſſe, macht mir die Lesart zweifelhaft. Vermuthlich ſchrieb Tertullian per paroecias. Ohne ein beſtimmtes Land zu nennen, ſagt die Stelle: Man iſt, unter Veranſtaltung der Biſchöfe, gewohnt, im Umkreis der Chriſtengemeinden ſolche Verſammlungen zu halten ꝛc. Den Abſchreibern war das Wort paroecia (Gemeindeſprengel) unbekannter. Sie riethen auf ein bekannteres Wort. Aber außerdem, daß der Plural ungewohnt wäre, iſt es auch an ſich unwahrſcheinlich, daß die von Griechen bewohnten Länder eher, als andere, Concilien hatten. Die ältere republikaniſche Neigung der Griechen, ſich ſelbſt zu berathen, war durch Römer längſt bei ihnen ſo ſehr als anderswo unterdrückt. Auch waren gerade die Synoden gegen die Montaniſten, welche nach Euſeb. K. G. zu Hierapolis ꝛc. gehalten wurden, außerhalb der Griechenländer.

Feſtmahlzeit, halten ſollten, wie dies in der Provinz Aſien als von dem Apoſtel Johannes ſelbſt herkömmlich[4]) ſo feſtgehalten wurde. Der epheſiſche Biſchof, Polykrates, ſagt, daß er viele Biſchöfe deswegen bei ſich zuſammenzurufen aufgefordert war. Euſeb. Kirch. Geſch. 5, 24.

Dagegen wagte der röm. Biſchof, Victor, (ſo anmaßlich wurde man, nachdem die Chriſten kaum unter der ſchlaffen Regierung des Baſtards der Antonine, des Commodus, einige Ruhe erhalten hatten!) das Beiſpiel zu geben, daß er die Aſiaten, ſo lange ſie in dieſem Ritus nicht mit dem Ritual Roms übereinkämen, für ausgeſchloſſen aus der Gemeinſchaft mit den unter ihm vereinigten Reſidenzgemeinden erklärte. Euſeb. K. G. 5, 24. 25. — Dieſes Verlangen aber, daß die Uebereinſtimmung mit Rom nothwendig ſei, wurde von Irenäus zu Lyon, von Bachyllus zu Korinth, auch von den Paläſtinern und Syrern noch ebenſowenig, als zu Epheſus, einmüthig zurückgewieſen.

Vielmehr blieb ſelbſt im erſten Theil des dritten Jahrhunderts noch, da Cyprian mit mehreren afrikaniſchen Provinzialconcilien die Nichtgültigkeit der Ketzertaufe oder das Alleinſeligmachende der orthodoxen Kirche unter dem alleinheiligmachenden orthodoxen Epiſkopat gegen den hierin toleranteren römiſchen Biſchof Stephanus heftig behauptete, dennoch, auch nach Cyprians eigener Erklärung, der Grundſatz: daß (ungeachtet der Provinzconcilien-Beſchlüſſe) jeder vorgeſetzte Biſchof in Verwaltung ſeines Kirchenſprengels das Recht ſeiner freien Ueberzeugung behalte und nur dem Herrn über ſein Handeln Rechenſchaft zu geben habe. S. das Ende der Epist. 72. ad Stephanum Papam de Concilio, p. 230 der Würzb. Ausgabe.

Die Provinzialconcilien waren in der dreihundertjährigen Zeit, wo vom Staat noch keine Vollſtreckungshülfe, vielmehr oft Verfolgung zu erwarten war, für die Epiſkopen das beſte Mittel, was ſie ordnen wollten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Was der einzelne Biſchof an ſeinem Ort nicht durchgeſetzt hätte, das galt, wenn er es nun von der Verſammlung der meiſten Provinzbiſchöfe, die ihre anhänglichſten Presbyters dahin mitnahmen, als gemeinſchaftlichen Beſchluß nach Hauſe brachte. Sein eigenes Gutdünken aber blieb dem einzelnen Biſchof, auch wenn er damit auf dem Concil in der Minorität blieb, doch, nach dem ſo eben angeführten Cyprianiſchen[5]) Grundſatz, noch

4) Ebendort, wo Johannes gelebt hatte, war es demnach als Tradition erhalten, daß Jeſus ſein letztes Paſcha, nach welchem er das Gedächtnißmahl ſeiner Hinrichtung veranlaßte, zu gleicher Zeit, wie die Juden gefeiert habe. Ein zur Erklärung von Joh. 18, 28. merkwürdiges, noch unbenutztes Datum.

5) „Habeat in ecclesiae (suae) administratione voluntatis suae arbitrium

nach Wunſch geſichert. Daher wurden, ſo lange dieſer Grundſatz galt, die Diöceſan- und Provinzverſammlungen, ſoweit es die Verfolgungen und andere äußere Umſtände geſtatteten, ſehr gerne gehalten. Erſt in ſpäterer Zeit finden wir den Kanon, daß dieſe Zuſammenkünfte nicht verſäumt werden ſollten, öfters wiederholt. Ein Beweis, daß ſie natürlich den Biſchöfen nicht mehr ſo angenehm waren, ſeit von den größeren, kaiſerlich beſtätigten, Concilien die ſtaatsrechtliche Anſicht, daß die Entſcheidung der Mehrheit Alle binde, auch auf die Provinzverſammlungen überging und die frühere Unabhängigkeit des einzelnen Biſchofs, ſeinen Sprengel nur nach ſeinem Gewiſſen zu regieren, immer mehr beſchränkte.

Gerade, ſo lange die Staatsmacht von der Kirche getrennt und oft ſogar gegen ſie verfolgend war, mußte die Menge, die plebs genannt, um ſo vertrauensvoller, ja geduldiger an den für Erhaltung der Gemeinſchaft fürſorgenden Biſchof und den ſehr lebhaft zuſammenwirkenden Biſchofsverein, das allgemeine Epiſkopat [6]) genannt, ſich anſchließen. Die Noth drängte zu Feſthaltung der Cyprianiſchen Regeln: „Du ſollſt wiſſen, daß der Biſchof in der Ekkleſia und die Ekkleſia, als die dem Hirten anhangende Heerde, im Biſchof iſt und wer nicht mit dem Biſchof iſt, mit den Prieſtern Gottes nicht Friede hat, nicht in der Ekkleſia ſein kann (Ep. 69. p. 220. vgl. ep 27. p. 67.); Keiner aber ein Chriſt ſein kann, der nicht in der Ekkleſia iſt (ep. 52. p. 129.), und Sündenvergebung nur in und durch dieſe heilige Ekkleſia gegeben werden kann (ep. 70. p. 223. 73. p. 235.), wie überhaupt kein Heil außer der Ekkleſia ſein könne" (Ep. 73. p. 243.).

Dieſe die Gemeinden feſt zuſammenhaltende Einheit des allgemeinen Epiſkopats, welches den römiſchen Primat anerkennend doch daraus (ep. 61. p. 227.) keinen Gehorſam gegen denſelben folgern ließ, wurde nicht nur durch die Unmöglichkeit, ohne förmlichen Atteſt des Biſchofs als Gemeindeglied Aufnahme zu erhalten, ſondern auch noch beſonders durch die unmittelbaren Zuſendungen von Vertrauten der Biſchöfe, welche die Concilienbeſchlüſſe mittheilten und mündlich erläutern konnten, ſehr cultivirt. Selbſt Kappadocien war von Karthago nicht zu weit entfernt, daß nicht im J. 256 dem dortigen Biſchof Firmilian die für die biſchöfliche Gewalt ſo wichtigen

---

liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus." Ebenſo Epist. 73. p. 246.: „Nemini praescribentes aut praejudicantes, quo minus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, habens arbitrii sui plenam potestatem."

6) Cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multis membris divisa, item Episcopatus unus multorum episcoporum concordi numerositate diffusus. Cypr. Ep. 52. p. 130. (cf. ep. 30. p. 73. ep. 68. p. 213.)

Concilienbeſchlüſſe bis von Afrika und Numidien aus durch einen eigenen Diaconus communicirt wurden, wogegen dieſer (ep. 75. p. 257.) die gewiß erwünſchte Verſicherung ertheilte, daß auch dort alljährlich die Zuſammenkunft der Senioren und Gemeindevorſteher als Nothwendigkeit beobachtet werde und gegen alle die Ketzer oder Antichriſten die alleinige Gültigkeit der Taufe des vereinten Epiſkopats feſthalte.

Wir lernen aus eben dieſem Schreiben, daß ſogar noch ausgedehntere Concilien zu Ikonium in Phrygien im Beiſein des Firmilian [7]) gegen die Gültigkeit der für die reinorthodoxen Epiſkopen präjudicirlichen Ketzertaufe gehalten wurden, wohin man aus Galatien und den übrigen benachbarten Ländern (p. 259. 267.) zum kirchlichen Decretiren zuſammenkam. Dies kann in dieſen Gegenden um ſo weniger unerwartet ſein, da Galatien, von kriegsluſtigen freien Celten beſetzt, längſt republikaniſch durch jährliche Repräſentativ-Verſammlungen regiert wurde [8]).

Oertlich nahe Verſammlungen mußten auch für das chriſtliche Kirchenweſen zweckmäßig und meiſt wohlthätig ſein, weil bis dahin großentheils nur praktiſche Einrichtungen regulirt wurden, ſo daß man dogmatiſche Ueberzeugungen nicht leicht der (dafür ſo wenig paſſenden) Entſcheidung durch Stimmenmehrheit ausſetzte. Wenn je eine feinere Ketzerei geahnet werden ſollte, wurde noch der Weg der Ueberweiſung durch Geübtere, wie bei Beryll (durch den herzugerufenen [9]) Origenes), gerne verſucht. Ohne Zweifel wirkte hier, wenn auch nicht deutlich gedacht und ausgeſprochen, die Grundeinſicht, daß äußere Anordnungen und Rechte, weil ſie für das Sichtbare beſtimmt ſind und auch durch die Rechtsbeſchützung Aller oder wenigſtens der Mehrheit erhalten werden müſſen, wohl durch Stimmenmehrheit derer, die das Nützliche nach Erfahrung beurtheilen, decretirt oder abolirt werden dürfen, daß hingegen Beurtheilung des Wahren, inſofern es als das Unſichtbare von der ſeltenen, beſonderen Stärke und Uebung der Geiſteskräfte abhängt, nicht anders als wider die Natur der Sache und mit Gefahr endloſer Zerrüttungen und Willkürlichkeiten dem Entſcheiden durch Stimmenmehrheit unterwürfig zu machen iſt.

Die Vernachläſſigung dieſer Unterſcheidung iſts, was die folgenden Jahrhunderte, ſeit das chriſtliche Kirchenweſen durch K. Conſtantin eine legitimirte, dann bevorzugte, bald aber allein herrſchende Staatsreligion geworden war, bei einer faſt zahlloſen Menge von größeren Conci-

---

7) Er ſpricht zweimal davon in der erſten Perſon: confirmavimus und tractavimus! wonach Walch in ſeiner Conciliengeſchichte zu berichtigen iſt.

8) Strabo B, 12. Vgl. Wernsdorf, de Republ. Galatarum. Norimb. 1743. 4.

9) S. Dr. Ullmans Hallesches Weihnachtsprogramm de Beryllo ejusque doctrina. Hamburgi 1835. 4.

lien doch immerfort in das Gegentheil von Conciliation und noch vielmehr in eine Folgenreihe und Kette unerweislicher Lehrgebote und Formeln verſtrickt hat. Der Urſprung des Chriſtenthums war ein ganz anderer geweſen. Der jüdiſchprophetiſche nationell beſchränkte Begriff, wie eine äußere Theokratie, ein Gottesreich des jüdiſchen Volkes Gottes durch ihre Geſetzgebung, Sitten und Cultus über alle Welt gebieteriſch vorherrſchen ſollte, wurde durch den Geiſt des Meſſias oder Chriſtus Jeſus in das Ideal einer allgemein möglichen, dem heiligen Wollen Gottes gemäßen Weltregierung erhoben und vergeiſtigt. Damals war ſchon das eigentliche „Glauben",=das bis zur Empfindung und zweifelloſem Vertrauen ſteigende Ueberzeugtſein, an die Vielgötterei vielen Nachdenklicheren nicht mehr ſo recht möglich, weil die uralte davon nicht wohl zu trennende Mythologie dieſen alten Göttern gar zu viel Unglaubliches aneignete. Selbſt die in Aegypten verſuchten philoſophiſch-allegoriſchen Umdeutungen deſſen, was Homer und Heſiod geglaubt und dichteriſch veranſchaulicht hatten, konnten jetzt, ſtatt zum Glauben, ſchon nur zum Grübeln und eigenwilligen Auslegen hinleiten. Unvermeidlich iſts, daß das Poſitive jeder Religionsform in gebildeteren Zeitaltern deſto unglaublicher zu werden beginnt, je mehr ſie von ihren früheſten, aus einer ſinnlicher gläubigen Zeit ſtammenden Traditionen nicht frei und unabhängig gemacht, nicht ſtatt beſchränkter Begriffe das Ideale ſubſtituirt werden kann. Es kommt eine Periode, wo viele „Bedachtſame", und alſo im eigentlichen Sinn „Religioſe", an das unglaublich Gewordene nicht mehr glauben können, wenn ſie gleich ſehr gerne etwas Glaubliches glauben wollen.

So geſtimmten, dem Monotheismus bereits nahen, zur Andächtigkeit geneigten, aber des heiligen Stoffs dafür beraubten und ungerne entbehrenden Gemüthern, deren in der gleichzeitigen Heidenwelt ſchon viele waren, die deswegen dem Weſentlichen des Judenthums, dem Gotteinheitsglauben, ſich näherten (Apg. 13, 43. 48. 17, 12. 18, 10. 19, 26.), brachte nun das Urchriſtenthum die immer doch etwas Aeußeres und Sinnliches mitbringende Idealität von einem „Gottesreich für alle Völker" mit populärem Enthuſiasmus entgegen. Dazu ſollte ſich jeder Einzelne als ein zu Gott, dem Heiligen und allgemeinen Vater, kindlich ſich erhebender Geiſt vorerſt ſelbſt bilden. So begann das Beſſerwerden ganz naturgemäß nur von dem Wollen, welches jeder Einzelne in ſeiner Macht hat. Alsdann folgt erſt ſichere Verbindung Mehrerer, wenn ſie einzeln ſich vorbereitet hatten. Auch alle dadurch brüderlich Vereinte, Arme mit den Reichen, Sklaven mit den Herren, die zurückgeſetzten Frauen wie die Männer ſollten alsdann örtlich in einen Verein der Ausgewählten Gottes (Ekkleſia) ſich ſo verbinden, daß Schritt für Schritt, Ort für Ort ähnliche Vereine des „Herrn" (von Kyrios her Kyriakä = dominicae genannt) ſich ununterbrochen aneinander anſchlöſſen, bis dadurch, ohne Geräuſch und faſt unbeachtet (Luc. 17, 20.), Diſtrikte, Provinzen, Reiche, ja die ganze bewohnte Welt in das beabſichtigte Gottesreich verwandelt wäre.

Ein äußerſt einfacher, untheoretiſch volksthümlicher Weltumänderungsplan, deſſen alles Künſtliche überbietende Verwirklichung ſeine innere Richtigkeit bewieſen hat.

Dieſe Vereine oder Gemeinden, welche auf den andächtigen Glauben und den durch die Geſellſchaftlichkeit geſicherten Vortheil aller Einzelnen gegründet waren, erwuchſen Anfangs in ſolch brüderlichem Gleichheitsſinn, daß ſogar der fehlende zwölfte Apoſtel nach Vorſchlägen der eilf übrigen von der ganzen erſten Gemeinde aus zweien für gleichgut geachteten, alſo ohne Vorausſetzung einer dem Wählbaren von oben ſchon gegebenen Infallibilität durch das Loos und dann die Diaconen oder Gehülfen nach perſönlicher Kenntniß gewählt wurden (Apg. 1, 23—26. 6, 3.). Da aber in den Johannesgemeinden nach Apok. 1, 20. 2, 1. 8. 12. u. ſ. w. ſchon ein Einzelner über das übrige Presbyterium, wie über die Gemeinde, als „Schutzengel" oder Epiſkopus gehoben war, wurden bald die vielen nicht weit von einander zerſtreuten Gemeindevereine durch die wenigen Epiſkopen, deren jeder in ſeinem Kreiſe wie ein Stellvertreter der Apoſtel ſelbſt galt und ſich mit allen Seinesgleichen zu einem alleinigen Univerſalepiſkopat feſtverbunden hielt, in einen äußerſt wirkſamen Organismus vereinigt.

Dieſe ſtatt des Zwangs auf dem Glauben und Wollen der Meiſten radicirte kirchlich-ariſtokratiſche Organiſation hatte ſich wie ein Netz von einer Parochie (Diöceſe) zur andern über das Römer- und Perſerreich, überhaupt ohne an Landesgrenzen gebunden zu ſein, durch die Sodalitätskraft [10]) ebenſoſehr als durch die Wahrheit der chriſtlich meſſianiſchen Hauptideen ausgedehnt.

Natürlich weckten überall die vom Mangel bedrohten Opferprieſter, beſonders wenn Uebel, die man dem Zorn der Götter zuſchrieb [11]), einbrachen, Argwohn und Verfolgungswuth gegen die „götterloſen" Chriſtianer. Noch ſchlimmer aber war's, daß gerade die kräftigeren Imperatoren des zweiten und dritten Jahrhunderts das unverkennbare Sinken des Reichs durch eine erzwungene Wiederherſtellung des „alten Römerthums", alſo durch das Gegentheil des chriſtlich-theokratiſchen, friedlich rechtwollenden Sinnes und folglich durch Unterdrückung dieſer „Conföderation" verhüten zu müſſen mein-

---

10) Die wirkſamſte Art von Ausbreitung iſt nicht die geſetzgebende, nicht die politiſch zwingende, auch nicht die wiſſenſchaftliche und literariſche, ſondern die mündlich, im Umgang, in Privatbeſprechungen, bei Agapen, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf ſich fortpflanzende. Neque enim civitates tantum, ſchreibt der richtig beobachtende Statthalter Plinius, sed vicos etiam atque agros ... contagio pervagata est (ep. 97.)

11) Post Alexandrum Imperatorem .. terrae motus plurimi et frequentes extiterunt, ut et per Cappadociam et Pontum multa subruerent .. ut ex hoc persecutio quovis gravis adversus nos christiani nominis fieret. Firmiliani ep. 97. ad Cyprian. p. 261. Doch war persecutio illa non per totum mundum, sed localis.

ten. Dennoch widerſtand dieſer Macht der Opferprieſter ſowohl, als den ſtrengeren Staatsregenten die ſchon beſſer organiſirte Episkopal-hierarchie durch ihre bis zum Märtyrerthum der duldend ſiegenden „Kämpfer Chriſti" begeiſternden Verheißungen ewiger Seligkeit. So oft aber unter ſchlafferen Regenten ſie weniger geſtört und beengt wurde, gewann das auf Einwilligung und Volksthümlichkeit gebaute, locale und univerſale Epiſkopalregiment deſto größeren Zuwachs. Nachdem auch die grauſamſte Verfolgung unter Decius nicht viel davon zu erſticken vermocht hatte, konnte nach einer lange nachgiebigen Herrſchaft Diocletians Galerius, einer der drei Mitregenten, überweiſend [12]) zeigen: Römiſches Heidenthum und kirchlich-chriſtliche Theokratie ſtänden bereits ſo gegen einander, daß, wenn dieſe nicht mit unerbittlicher Gewalt ausgerottet würde, allernächſtens die Kaiſer ſelbſt, deren Hof, Heer und Beamtenwelt von erklärten Chriſtianern voll war, ihre Staatsreligion zu vertauſchen genöthigt wären. Daher dann der letzte entſcheidende, ſchlau genug nicht gegen die Menge, ſondern beſtimmt gegen alle Vorſtände und die Beſitzungen der Kirchen gerichtete Verfolgungsſturm.

Und wer weiß, was, conſequent wider die Hirten der Heerden und deren äußere Hülfsquellen fortgeſetzt, der Zweikampf des Alten mit dem Neuen bewirkt haben könnte, wenn nicht der vierte der Zugleichregierenden, Conſtantius, ſeinem perſönlichen Charakter nach ein nicht blos theoretiſcher, ſondern praktiſch weiſer Verehrer eines Einen für Alle wohlthätigen und gerechten Gottes geweſen wäre, den ganzen minder verfeinerten aber thatkräftigern Weſten von den germaniſchen und italiſchen Grenzen an außer der Verfolgung gehalten und ſeinem Sohn Conſtantin eine gemüthliche Vorliebe für den ſittlich beſſernden Monotheismus und eine politiſch kluge Neigung für Cultusfreiheit anerzogen hätte.

In dieſe gedrängte Entſtehungsgeſchichte der damaligen Weltlage muß der Staatskundige tiefer hineinblicken, wenn er als Menſchen- und Rechts-Kenner richtig faſſen und beurtheilen will, was nun Conſtantin und ſeine zwiſchen dem Orient und Occident der ungeheuern Reichsausdehnung ſich theilende, immer mehr byzantiniſche als römiſche Nachfolger, wegen des ohne den Staat entſtandenen geſammt-epiſkopaliſchen Chriſtenſtaats überhaupt und beſonders auch durch die Epiſkopenverſammlungen oder Concilien gethan und beabſichtigt haben.

Conſtantin war, wenn man in ſeinen Edicten und Thaten Politik und Geſinnung pſychologiſch genau ſcheidet, offenbar aus Ueber-

---

12) Hierüber erhält, wer dergleichen Memoiren zu leſen und zu deuten verſteht, die geheimeren Aufſchlüſſe in dem Aufſatz de mortibus persecutorum, von Lactantius, welcher, als Rhetor in Diocletians Palaſt ſelbſt benutzt, beiderſeitige Hof- und Staatsintriguen, ſoweit es ihm als Gelehrten und als Chriſten möglich war, beobachtete.

zeugung Monotheiſt, doch mehr nach Theorie als, wie ſein Vater, um der praktiſch edlen Folgerungen willen. Seine Rivalen ſtützten ſich auf das heidniſche Römerthum, die Politik mußte ihn die Chriſten durch Vorzüge zu begünſtigen bewegen, denen er als Monotheiſt blos ſich genähert haben würde. Denn lange ſpricht er zwar mit Affect von dem „Gott über Alles, als dem Heiland" (faſt ſo, wie in den uns bekannten Urkunden der heiligen Allianz, welche dreierlei Kirchen damals als verbündet zu behandeln und daher allermeiſt unter den einen Heiland, Gott, zu ſtellen hatten), aber gar nicht oder auffallend wenig ſpricht er noch von Chriſtus.

Je weiter dann aber Conſtantin auf ſeiner Eroberungsbahn, wo die Chriſten für ſich wie für ihn das Aeußerſte wagen mußten, glücklich fortſchritt, deſto eifriger gingen, wie ſeine Anordnungen beweiſen, ſeine Wünſche blos auf ein ruhiges Nebeneinanderſtellen beider Religionsparteien. Eintracht im ganzen Staate und Entfernung der Tyrannei oder Willkürherrſchaft waren, wie er wörtlich (Euſeb. Leben C. 2, 65.) und durch die Thatſachen erklärte, ſeine Regierungszwecke. Gerade daraus aber, weil er unausgeſetzt in dieſen politiſchen Hoffnungen gearbeitet hatte, wird es begreiflich, wie der nächſt vor der Feier ſeiner Vicennalien entſtandene neue Epiſkopalſtreit in dem ohnehin nie ruhigen Alexandrien ihn ſo ſehr in Bewegung ſetzen und zu dem erſten Beiſpiel einer von den ſtreitenden Gegenden auf kaiſerlichen Wagen zuſammengeholten, vom Imperator präſidirten Epiſkopenverſammlung, die für die von ihm beherrſchte Oekumene oder „cultivirte Welt" allgemein geltend = ökumeniſch, werden ſollte, beſtimmen konnte.

Schon die Donatiſtiſchen Kirchenſtreitigkeiten in Afrika, welche hauptſächlich auf dem Vorurtheil beſtanden, daß nur ein von äußerlich Rechtgläubigen eingeſetzter Biſchof ſeligmachende Sacramente adminiſtriren könne, und welche alſo die Gläubigen über die individuelle Amtswürdigkeit des Epiſkops immer ängſtlich machen mußten, hatte Conſtantin 311 — 316 blos als eine Staatsangelegenheit behandelt, welche, weil ſie Unruhe mache, unter ſeiner Auctorität beigelegt werden müſſe. Daher verſuchte er das vorher unerhörte Mittel, Regierungscommiſſionen aus Weltlichen und Epiſkopen zugleich in großer Anzahl und auf Staatskoſten zur Aburtheilung darüber anzuordnen. Euſeb. K. G. 10, 5. 6. Offenbar waren die beorderten Biſchöfe dabei nur als Experten (Sachkundige), um den Inhalt des Streits ins Klare zu bringen. Die Entſcheidung erfolgte im Namen des Staats. Und da das Donatiſtiſche meiſt äußere Rechte, die Frage nämlich: ob ein der Nachgiebigkeit in Verfolgungen Verdächtiger zum Biſchof wählen oder gewählt werden dürfe? betraf, ſo konnte auch das Ganze als Rechtsſache abgethan werden, wenn nur, worin nach den kirchlichen Grundſätzen das Recht beſtand, durch die kirchlichen Mitglieder der Regierungscommiſſion erörtert war.

Sehr verſchieden war die Streiturſache zu Alexandrien. Hier

betraf es ganz ein Dogma. Aber auch hier betrachtete es Conſtantin, nur inſofern es die Staatsruhe bedrohte. Wenn er ſchon mit der Chriſtologie genauer bekannt und nicht noch mehr Monotheiſt, als Chriſtianer geweſen wäre, wie hätte er denen, welche über das „Weſentliche im Verhältniß Chriſti zu Gott“ ſtritten, dem Biſchof Alexander und deſſen Presbyter Arius, in gleichem Maße ſchreiben laſſen können, daß ihrer Streitſucht ein kleinlicher und leicht zu beendigender Vorwand zu Grunde liege, und daß „über dergleichen Dinge nicht gefragt und nicht ge„antwortet hätte werden ſollen, weil ſie nämlich nicht über ein Haupt„gebot oder neuen Cult (nur über eine Lehreinſicht) uneinig ſeien.“ Euſeb. Leben Conſt. B. 2. K. 68 — 70.

Nahe war demnach der Kaiſer vor dem nicäniſchen großen Concil von 325 der Einſicht, daß das Wahre in Lehren nicht durch Auctoritäten, Macht und zufällige Stimmenmehrheit entſchieden werden könne, ſondern, wie in der Philoſophie (Euſeb. 2, 71.), der nur mit der Zeit möglichen Wirkſamkeit der Gründe und Gegengründe frei überlaſſen und nur äußere Ruheſtörung abgehalten werden ſollte.

Aber allzu gewaltig war ſchon das in der Volksmeinung radicirte Episkopalregiment, weil das Seligwerden allein durch Vereinigung mit dem einzelnen Biſchof, als dem den Apoſteln ſuccedirenden Verwalter der Geheimniſſe und ſacramentlichen Gnaden Gottes, möglich ſei, die Legitimität des Biſchofs aber von ſeinem Anerkanntſein im allgemeinen Episkopat abhänge. Wegen dieſer ſeit ein Paar Jahrhunderten ſchon wie ein Chriſtenſtaat im Heidenſtaate erzeugten Epiſcopalmacht alſo ließ Conſtantin mehr als 300 ſolcher Kirchenmagnaten in die Nähe ſeiner orientaliſchen Hauptſtadt, nach Nikäa, zuſammenbringen, nicht um durch ſie auf den Grund der Sache einzudringen, ſondern, wie er ſie auch durch perſönliches Zureden dazu vermochte, ein der Staatsruhe förderliches Uebereinkommen für eine gemeinſchaftliche Lehrformel zu bewirken.

Anders allerdings wurde die Sache von den Biſchöfen genommen. Sie, die ſchon als heilig und ſelig Betitelten, erſchienen in dem chriſtianiſchen Gottesreich als Chriſti Stellvertreter. Wie viel Chriſtus perſönlich gelte, war alſo für ſie nicht eine kleine Frage. Wir müſſen auf deren Entſtehung zurückblicken. In ſeiner perſönlichen Erſcheinung muß der Begründer des Urchriſtenthums einen außerordentlich mächtigen Eindruck gemacht haben. Die Dämonizirenden erſchütterte ſein Anblick. „Wir ſahen,“ ſo wird im Namen ſeines Lieblingsjüngers im Johannisevangelium geſchrieben, „ſeine Majeſtät wie die eines Einzigartigen von Gott.“ Ungeachtet er ſo kurze Zeit perſönlich gewirkt hatte, war doch der Eindruck, daß er wie ein Uebermenſchlicher, wie ein Göttlichgeſtalteter (Philipp. 2, 6 — 11.) ſich gezeigt und durch den tiefſten Gehorſam gegen Gott gewiß alsdann die höchſte Geiſteserhöhung erhalten habe, fortdauernd. Die gnoſtiſche (wie ſie meinte, das Wahre „tief erkennende“) Vorſtel-

lung, daß er ein mit heiligen Einſichten begabter Menſchengeiſt geweſen ſei, auf den ſich eine hohe Gotteskraft oder ein beſonderer Mittelgeiſt, Chriſtus, einwirkend herabgelaſſen habe, mißfiel, als viel zu gering, immer mehr.

Bald entſtanden alſo ſpeculative Theorien, wie ſich der in ihm ſichtbar gewordene Meſſiasgeiſt zum Einen Gottesweſen verhalte? In Paläſtina war der Begriff: der meſſianiſche Geiſt als ſolcher habe vor der Weltſchöpfung in Herrlichkeit bei Gott präexiſtirt, ſo daß, wenn er, der Heilſtifter (Soter), nicht zum Voraus dageweſen wäre, eine ſündige Menſchenwelt gar nicht geſchaffen ſein würde. Von Jeſu ſelbſt wird Joh. 17, 4. 5. die damit parallele Bitte an den Vater, als den alleinigen Gott, aufbewahrt, daß, wenn er ſein Meſſiaswerk vollendet haben werde, ihm bei dem Vater die Herrlichkeit wieder werden möge, welche er bei demſelben, ehe die Welt ward, gehabt habe. Eine zweite Theorie ging von altteſtamentlichen Stellen aus, daß die ſich offenbarende Weisheit (Sophia) als ewige Vollkommenheit und faſt wie eine beſondere Perſon (Sprüchw. 8, 22 — 31.) in Gott ſei, alles Werdende durch ſie werde und der Meſſiasgeiſt ſelbſt in Jeſus ſo herrlich erſchienen ſei, weil der alleinige Gott ſelbſt, aber beſonders als jene ſich offenbarende Weisheit, in ihm ſich vergegenwärtigt, ihn zu ſeinem Sohn gemacht habe.

Alexandriniſch jüdiſche Gelehrte, noch vom Urchriſtenthum unabhängig, hatten ſich eine dritte Theorie gebildet, nach der jene Weisheit im Weſentlichen Gott ewig war und blieb, aber daß der Ewigreine, da er alles Nichtvollkommene werden laſſen und doch unmittelbar mit dem Niedrigeren ſich nicht befaſſen wollte, aus jener Weisheit einen mit allen Ideen und Kräften für die Weltſchöpfung erfüllten, göttlicherzeugten Geiſt perſönlich hervorgehen ließ, welchen ſie daher den Weisheitſprechenden (Logos) und einen zweiten Gott nannten, auch alle Offenbarung Gottes unter den Menſchen von demſelben ableiteten, jüdiſcher Hoffnungen auf einen Meſſias aber dabei nicht erwähnten. Das Vierte dagegen in dieſer Beziehung war, daß dieſe außerpaläſtiniſche Vorſtellung von einem Logos, der „bei dem (eigentlichen) Gott“ als ein Gott ſei und durch den alles Werdende, die Welt ſowohl als das geiſtige Licht für die Menſchenwelt, werde, im Eingang des Johannesevangeliums auch in das Urchriſtliche aufgenommen und daraus die Erklärung abgeleitet wurde, warum in Jeſus jene Majeſtät eines in ſeiner Art einzigen Gottesſohns zu ſehen geweſen ſei. Der im Menſchenleib (dem Fleiſch) Jeſu nach der paläſtiniſchen Theorie erſchienene Meſſiasgeiſt nämlich ſei gerade eben derſelbe, den die alexandriniſche Theorie den Logos Gottes, den vor aller Schöpfung bei dem Gott ſeienden zweiten Gott, nenne.

So theologiſch die Darſtellung dieſer viererlei ſpeculativ gedachten Möglichkeiten klingt, ſo nöthig iſt die gedrängte Notiz davon doch auch dem Staatsrechtskundigen, wenn ihm die Probleme, über

welche in ſo vielen Concilien geſtritten und mehrere Jahrhunderte hindurch die Staatsruhe gefährdet wurde, ja ſogar auch zu unſerer Zeit leicht aufs Neue gefährdet werden könnte, wie etwas blos Willkürliches und gleichſam aus den Wolken Gefallenes und vom bloßen Eigenſinn Aufgerafftes erſcheinen ſollen.

Alle alexandriniſchen und auch andere etwas philoſophirenden Kirchenväter waren im zweiten und dritten Jahrhundert für die vierte Theorie, daß der Meſſiasgeiſt und der Logos einerlei, alſo jener auch der ſecondäre Gott ſei, durch welchen der Gott über Alles, als durch einen von ihm ausgeſtatteten und unmittelbar erzeugten Geiſt, alles Uebrige geſchaffen und von jeher ſich den Menſchen geoffenbart habe. Dagegen wurde die zweite Theorie, daß Gott ſelbſt, jedoch nur als ewige Weisheit und Wundermacht, in dem Meſſias unmittelbar gewirkt habe, in Sabellius, Paul von Samoſata u. A. verketzert; ſo wie gewöhnlich das Feinere die Stimmenmehrheit lange nicht für ſich gewinnen kann. So lange indeß der Chriſtianismus noch der Vielgötterei verfolgt gegenüber ſtand, war es immer bei den Apologeten deſſelben eine nicht ganz unbeliebige Art von Verähnlichung mit derſelben, wenn man zwar den eigentlichen „Gott über Alles“ monotheiſtiſch, aber doch auch einen von ihm ausgeſonderten hohen Geiſt als einen untergeordneten Gott bekannte.

Jetzt aber, da die chriſtliche Epiſcopalkirche hauptſächlich wegen der Gotteinheitslehre der Vorliebe des Imperators verſichert wurde und das alte Lehren von einem „zweiten Gott außer dem Gottesweſen“ mit dem nunmehr bevorzugten Monotheismus weniger vereinbar erſchien, fanden die Kirchenobern zu neuen theoretiſchen Verſuchen Anlaß genug; beſonders dort, wo die Theorie von dem Logos, als ſecondärem Gott, gleichſam zu Hauſe war. Ein tiefſinnig dialektiſcher Presbyter, Arius, hielt feſt an dem alexandriniſchen zweiten Gott, als untergeordnetem Weltſchöpfer und Offenbarer, dachte aber dennoch die höchſte Gotteinheit dadurch mehr zu ſchützen und hervorzuheben, daß er in den härteſten Ausdrücken den zweiten Gott, Logos, als einen geſchaffenen und einſt noch gar nicht geweſenen beſchrieb, welcher, aufwärts mit dem Einen Gottesweſen verglichen, unendlich viel tiefer ſtehe, und nur, abwärts gegen Alles, was durch ihn geſchaffen ward, für alles dieſes Nichtvollkommene ein Gott, ein Stellvertreter des eigentlichen Gottes ſei.

Verletzend klangen dieſe harten, wenn gleich nicht inconſequenten, Formeln des Arius gegen den mit Chriſtus oder dem Meſſiasgeiſt (nach dem Prolog des Johannesevangeliums) als einerlei gedachten Logos. Verletzend aber auch zugleich gegen die Würde der Kirche und vornämlich der Statthalter Chriſti, der Epiſkopen, mußte die verſuchte Herabſetzung der zweiten, als Gott genannten Perſon beſonders den Biſchöfen erſcheinen. Der Biſchof von Alexandrien war daher, gegen ſeinen Presbyter, vielmehr dafür, daß zwar Chriſtus und der Logos als identiſch und als Perſon zu behaupten, aber dar-

auf gedacht werden müſſe, wie dieſe Perſon nicht außer dem Gotteswesen, ſondern zugleich und in gleicher Würde mit der Perſon des ihn ewig zeugenden Vaters in dem Einen Weſen der Gottheit ſelbſt ſubſiſtire. Die einſt noch dunkle Ahnung mancher Occidentalen (wie des Irenäus), daß wohl die ewige Weisheit ſelbſt innerhalb des göttlichen Weſens wie eine Perſon ſubſiſtire (= als Hypoſtaſis beſtehe), begann um ſo mehr denkbar zu ſcheinen, da ohnehin die neuen Ausleger Platon's ihn ſo zu deuten pflegten, wie wenn der oft dichteriſche Philoſoph die mancherlei göttlichen Vollkommenheiten und Idealitäten ſich wirklich wie ſelbſtſtändig gedacht hätte. Das Gotteswesen (τὸ θεῖον) ſchien reell aus ſolchen Hypoſtaſen oder Perſonen beſtehen zu können, wie wir das Menſchenweſen oft aus Vernunft, Verſtand, Willen ꝛc. gleichſam als aus Perſonen oder beſonders ſubſiſtirenden Kräften beſtehend beſchreiben.

Mochten dieſe verſchiedene Theorien über ihren theokratiſchen Chriſtus und mehr idealiſchen Logos unter der Menge der „gottgeheiligten und ſeligſten“ Epiſkopen, welche Conſtantin zuſammenrief, im Umlauf und noch in unvollendeter Gährung ſein; ihm, der ſich bis gegen ſein Ende als einen erſt noch zur Taufe vorzubereitenden Katechumenos außerhalb des Kirchenthums hielt, war es nicht ſowohl darum zu thun, ob die chriſtlichen Kirchenobern nach einem Verfluß von drei Jahrhunderten über das Verhältniß ihres Chriſtus zu dem Einen Gott, den er verehrte, jetzt endlich gewiß werden könnten, als vielmehr darum, daß ſie über eine mit dem Monotheismus vereinbare, die Störung der Ruhe ſeines Staats verhütende Denkweiſe und Formel einverſtanden werden und den Kirchenfrieden nach Hauſe mitnehmen ſollten. Welchen Reſpect konnte auch der kluge Herrſcher vor den meiſten der verſammelten „Liturgen Gottes, des gemeinſchaftlichen Beherrſchers und Heilands Aller“ (ſ. Euſeb. Leb. Conſt. 3, K. 12.) in ſich fühlen, da die heiligen Männer gleich Anfangs ihn mit eiferſüchtigen Klagen gegen einander ſo überhäuften, daß er alle ſeine griechiſche Suada (K. 13.) nöthig hatte, damit man nur zu gemäßigten Deliberationen kommen konnte. Soweit nun das Kirchliche nicht in das Aeußere, in die Erſcheinungswelt des Staats eingriff oder einwirkte, ließ er ſie als Epiſkopen der Ekkleſia rituelle (das Paſcha als Feier des Auferſtehungstags oder des eigentlichen „Oſterns“ regulirende) und dogmatiſche Beſchlüſſe faſſen.

Was nun das Logos-Dogma betraf, ſo waren faſt alle Verſammelte von den hart durchgreifenden Ausdrücken des Presbyters Arius, der ihn einen „Nichtgeweſenen“ und lieber ein Geſchöpf als einen Göttlicherzeugten nannte, indignirt. Unvermerkt aber benutzten die durchſchauendſten Gegner der Arianiſchen Härten, wie beſonders der Presbyter Athanaſius, den allgemeinen Widerwillen gegen dieſe ſoweit, daß ein Beſtimmungswort, welches Arius durchaus perhorreſciren mußte, einzig um ihn und die wenigen ihm treugebliebenen Rigo-

riſten zuverläſſig auszuſchließen, als Schiboleth anerkannt wurde. Dies war das Wort Homouſios, deſſen Schickſal wohl ſonderbar zu nennen iſt, weil es früher kirchlich verworfen war. Schon um's Jahr 260 nämlich hatte Sabellius vom Logos des Johanneiſchen Evangeliums die Auslegung verſucht, daß die ewige Weisheit des Einen Gottes, welche als eine Vollkommenheit und Wirkungskraft zugleich mit andern ſolchen Kräften das Weſen Gottes ausmache, und alſo innerhalb dieſes Weſens, aber nicht als perſönlich ſubſiſtirend ſei. Das für dieſe Vorſtellung paſſende Kunſtwort wurde damals kirchlich verworfen, weil die Meiſten noch den ſecondären Gott, Logos, als einen aus dem Weſen des Vaters herausgetretenen dachten. Jetzt hingegen behielt man von den älteren Alexandrinern und den Arianern zwar gerne die Behauptung bei, daß die Weisheit Gottes, unter dem maſculinen Namen Logos, eine Perſon, ein Gottesſohn ſei, verband aber damit die mehr episkopaliſche, als philoſophiſch denkbare Vorſtellung, daß eben dieſe Perſon aber auch die Perſon, welche ſie ewig als Vater zeuge, zugleich (= Homu) in dem Einen Weſen (= der Uſia) Gottes, und alſo nicht außer und unter daſſelbe hervorgetreten ſei. Die Disputirenden unterſchieden nicht, was wir durch die Begriffe Subſtanz und Eſſenz unterſcheiden. Wie Jeder weiß, iſt ein Weſen, z. B. die Menſchheit, an ſich nur ein abſtracter Begriff, der nirgends als in Gedanken exiſtirt. Die Menſchheit iſt nur in den einzelnen Perſonen, in welchen das zum Menſchſein Unentbehrliche oder Eſſentielle als wirklich beſteht. Umgekehrt aber glaubten die ſtrengen Antiarianer ſich zwei oder drei Perſonen, die innerhalb Eines, des göttlichen, Weſens exiſtirten, zwar nicht denken zu können, aber doch um ſo mehr als ein Geheimniß behaupten zu müſſen, weil ſie das Gotteswesen als Eine „Subſtanz" ohnegleichen betrachteten, in welcher das zum Gottſein Unentbehrliche oder das Eſſentielle nur einmal ſei, aber worin auch noch andere, von einander unterſcheidbare Qualitäten verwirklicht ſeien, durch deren Verſchiedenheit ſich Drei (Vater, Sohn und Geiſt) als Perſonen unterſchieden und doch nur innerhalb Einer und ebenderſelben Subſtanz (Uſia) zugleich (Homu) ſubſiſtirten.

Einleuchtend konnte dieſe geheimnißvolle Darſtellung wohl auch dem Imperator gemacht werden, inſofern dadurch der in ihm vorherrſchende Glaube an Monotheismus, welcher, ſo lange die Chriſten von einem ſecondären Gott (Deuteros Theos) ſprachen, gefährdet war, reiner und geſicherter erſchien. Den Biſchöfen aber konnte die jetzt beſtimmter gefaßte Geheimnißlehre um ſo genügender erſcheinen, weil dadurch Der, welchen ſie in der Kirche repräſentirten, der Chriſtus-Logos, auf der höchſten Stufe der Dinge, innerhalb der alleinigen göttlichen Subſtanz beſtehend, zu glauben war. Alle Theile hofften durch das Eintreten in dieſes myſteriöſe Dunkel allgemeine Ruhe zu befördern. Erſt die Erfahrung zeigte das der Kirche und dem Staat ſo ſchädlich gewordene Gegentheil. Jahrhunderte hindurch

konnte dennoch der unaufhaltſam fortbildende Verſtand in dem Beſtreben, durch neue Begriffsverſuche und Wendungen den zum Seligwerden unentbehrlichen Dogmenglauben ſcharf genug zu beſtimmen, unmöglich zur Ruhe kommen. Denn während man ein Lehr=Geheimniß vor ſich zu haben vorausſetzte, wurde das Angenommene nun doch ſo behandelt, wie wenn man „hinter das Geheimniß zu kommen" die Aufgabe und die Fähigkeit hätte.

Als das erſte von der Staatsmacht gewollte, dirigirte und durch Beſtätigung geltend gemachte Concilium war das Nicäniſche der Typus, von dem alle folgende einen Theil behielten und in andern Hauptpunkten nur allmälig abwichen. Das Charakteriſtiſche davon iſt deßwegen ſtückweiſe zu markiren.

1. Es ward nur, weil der Staatsregent es deßwegen wollte, damit nicht durch Mangel an Uniformität ſowohl im Ritus (der Feier der Auferſtehung und der wegen der Paſſion vorhergehenden Faſten) als im Dogma aus der Kirche Unruhe in den Staat übergehen möchte. (Die Uniformität im Ritual wurde zu wichtig genommen. Vollends aber die Lehreinſichten zur Uniformität zu zwingen, iſt, wie die Erfahrung aller Folgezeit bewies, eine Unmöglichkeit. Dennoch würde durch Verſchiedenheit der Gebräuche und der Lehreinſichten die öffentliche Ruhe gewiß nicht gefährdet, wenn nur die Staatsmacht als Rechtsbeſchützerin, ſtatt einen Theil zu begünſtigen, immer Alle vom Unrechtthun gegeneinander abhalten und für ſich nur Capacitäten zu benutzen, nicht ſtreitige Meinungen zu protegiren, ſich zum Syſtem machen würde).

2. Verſammelt wurden zu den Sitzungen nicht nur Biſchöfe, ſondern auch Presbyters, unter denen ſich die Sachverſtändigen (wie Athanaſius, Paphnutius) ſehr geltend machten.

3. Offenbar abſichtlich und wohlbedacht war es, daß, außer Hoſius, der als Spanier lange ſchon dem Kaiſer vertrauter geweſen ſein muß, nur orientaliſche Biſchöfe zuſammengerufen waren. Die dogmatiſche Unruhe aus der Logoslehre kam erſt ſpäter in den Occident.

4. „Der Biſchof der Kaiſerſtadt Rom fehlte wegen ſeines Alters," ſo ſchreibt Euſeb. im Leb. Conſt. 3, 7.; „ſeine anweſenden Presbyters aber füllten ſeine Ordnung." Nicht ſie, ſondern der erſte Biſchof auf der rechten Seite hielt an den im Pomp nach den Miniſtern eingetretenen Conſtantin eine Anrede (K. 11.).

5. Der Kaiſer eröffnete das Concil mit einer Standrede (K. 12 — 13.). In ſeiner Abweſenheit dirigirten ſeine Commiſſarien. Man lebte auf ſeine (des Staats) Koſten (K. 9.).

6. Nach kirchlichen Grundſätzen ſich zu Beſchlüſſen, welche theils Dogmenbeſtimmung, theils Anathematismen gegen das Ketzeriſch=Verworfene, theils Kanones (kirchliche Regulative) betrafen, zu vereinigen, wurde den Berathſchlagenden überlaſſen, doch ſo, daß der Kaiſer ſehr zur Eintracht mahnte (K. 13.). Man ſetzte noch voraus, daß alle Wohlgeſinnte wiſſen müßten, was kirchlich=wahr ſei. Sie ſelbſt

aber betrugen ſich ſo, wie wenn der heilige Geiſt es erſt durch Deliberationen in der Mehrheit zur Gewißheit brächte. Eine ſonderbare Stellung, wo man das Wahre bald ſchon zu haben, bald erſt, und zwar per majora, zu ſuchen die Miene machte.

7. Das Wichtigſte war, daß die zur Einſtimmigkeit (oder Stimmenmehrheit) gebrachten Beſchlüſſe als vom Imperator gültig erklärt unter ſeinem Namen an die Ekkleſien aller Provinzen ausgeſchrieben wurden, unter dem K. 20. ausgeſprochenen Poſtulat: „Wenn etwas in den heiligen Synedrien der Biſchöfe gemacht werde, ſo habe es Gleichheit mit dem göttlichen Willen.“ In dieſen Satz aber war unſtreitig miteingeſchloſſen, daß es vom Kaiſer beſtätigt ſein mußte. Und noch war keine Unterſcheidung gemacht: ob dieſe Beſtätigung, nur negativ, die Erklärung, daß der Staat nichts gegen die Beſchlüſſe einzuwenden habe, oder auch poſitiv das Verbindlichmachen zum Gehorchen in ſich ſchließen ſollte. Factiſch wurde das Letztere angenommen. Denn auch den dogmatiſchen Beſchlüſſen ſollte die Minorität unterworfen ſein. Den Arius und die ſtreng Widerſprechenden wollte Conſtantin durch Landesverweiſung für die Staatsruhe unſchädlich gemacht haben.

Bald ergab es ſich, daß, ſtatt Einheit durch aufgenöthigte Formeln zu bewirken, vielmehr den Meiſten dadurch jetzt erſt klarer wurde, worin und warum ſie nicht einverſtanden wären. Als die Auseinandergegangenen erſt bei ſich über das Votirte gemächlicher zu reflectiren Muße bekamen, waren einige ſtreng Antiarianiſche äußerſt über das gefundene Kunſtwort Homouſios = conſubſtantial, erfreut, Andere wollten wohl den Begriff, „daß der Sohn mit dem Vater innerhalb des göttlichen Weſens ſei“, aber vermieden die unbibliſchen Ausdrücke. Eine dritte Zahl ſtritt gegen das Wort, um auch den Begriff anders zu faſſen. Aber auch dieſe waren wieder getheilt. Einige hart in arianiſchen Formeln, Andere gelinder in Worten, aber doch nach altalexandriniſcher Gnoſis den Vater als den eigentlichen, den Logos als den erzeugten Gott ſetzend. Eine dritte Claſſe wagte ſogar auf die Quelle all dieſes Streitens zurückzugehen und zuvörderſt zu fragen, inwiefern der Meſſiasgeiſt bibliſch Sohn Gottes genannt und mit dem Logos verbunden ſei. So behaupteten Marcellus und Photinus, daß der Eine eigentliche Gott immer als Schöpfer und Vater, gegen die Menſchen aber und in Jeſus beſonders als Logos und heiliger Geiſt wirke, waren aber durchaus nicht Sabellianer [13]).

Statt Einer Partei gab es demnach bald ſechſerlei Gegenſätze. Auch Conſtantin wurde berichtet, wie des Arius Logos, als ein hoher Geiſt außer Gott, ſeinen Monotheismus nicht gefährde. Er ließ daher den Anathematiſirten ſchon 336 wieder in die Kirche aufnehmen. Sein Sohn Conſtantius aber war für eben

13) Meine Abhandlung über des Marcellus Lehre in den Heidelberger Jahrbüchern. 1835. S. 868 — 882.

dieſes Unterſcheiden zwiſchen dem Logos, als dem höchſten aller durch Gott ſeienden Geiſter, und dem göttlichen Urweſen, ſo ſehr, daß 355 auf einem großen Concil zu Mailand von dreihundert Biſchöfen nur drei, nebſt den beiden römiſchen Legaten, gegen Arius und für Athanaſius zu ſtimmen wagten. Kein Wunder. Sobald nach Decius Ruhe für die Kirche eintrat, begannen, ſchreibt Euſeb. K. G. 8, 1. ſelbſt ein Biſchof, die, welche Hirten ſchienen, aus Eiferſucht Zänkereien, Drohungen, und maßten ſich gerne Herrſchaften an, wie die Tyrannenregierungen. Auch Conſtantin hatte (ſ. Euſeb. Leben deſſelben 3, 12. 4, 41. 42.) immer nur gegen die Streitſucht unter den Biſchöfen zu ermahnen.

Faſt unzählige Synoden und zum Theil ſehr vollzählige Concilien deliberirten und dogmatiſirten bald wider, bald für einander; bald machten ſie die Hoftheologie, bald wurden ſie von dieſer inſpirirt. Auch perſönlicher Widerwille ſteigerte die Verfolgungsluſt, namentlich gegen den raſtloſeſten, dialectiſch conſequenteſten Homouſianer Athanaſius, der dadurch den Erzbiſchofsthron von Aegypten errungen hatte, und wenn man ſein Dogma klar faßt, eigentlich in dem Vereinigen der Eſſentialität und der Subſtanz das Unterſcheidbare concentriren wollte. Nach ihm iſt das Eſſentielle (= das zum Gottſein Unentbehrliche) in Dreien, dieſe Drei aber ſind doch nur in Einer Subſtanz.

Genug. Gewonnen war jetzt nichts, als die Vervielfältigung der generelleren Concilien. Das Staats-Lexikon intereſſirt ſich nur für einen Ueberblick der einflußreichſten Reſultate derſelben.

1. Das erſte und fortdauernd wichtigſte iſt, wie das Patriarchat von Rom allmälig ſich zu einem überwiegenden Einfluß auf die größeren Concilien erhob und die kaiſerlichen Hofeinwirkungen minderte. Athanaſius, 336 von Conſtantin I. abgeſetzt, floh zu dem thätigen Oberbiſchof Julius I. nach Rom und veranlaßte dadurch erſt eine größere Theilnahme der Occidentalen an dem bis dahin nur für die Gräciſirenden bedeutend und verſtändlich geweſenen Logosſtreite. Der Erfolg gab überhaupt das erſte auffallende Beiſpiel, daß, wer der Biſchofsmacht zu Rom Gelegenheit, in entferntere Kirchengegenſtände einzuwirken, verſchaffte, nicht leicht umſonſt auf kräftigen Beiſtand hoffte. Julius I. erklärte ſich 341 günſtig für Athanaſius und Marcellus. 344 verſchaffte der alte Hoſius von Corduba durch die von den Occidentalen beherrſchte Verſammlung zu Sardica in Illyrien für Rom den Vorzug, daß, wenn Biſchöfe gegen einander Abſetzungs-Klagen hätten, wie eben damals Athanaſius in dieſem Fall war, der Oberbiſchof der alten Hauptſtadt, ſofern er deßwegen angerufen werde, den Hauptpunkt, wer von den Nachbarn die Unterſuchung zu führen habe, beſtimmen ſollte. In der Folgezeit behauptete man, daß ſie als Delegirte nicht abzuurtheilen, vielmehr den Erfund nur in Rom vorzulegen hätten. Man folgerte bald daraus das noch Kürzere, daß überallher nach Rom appellirt werden dürfe und alsdann von dort

die Entſcheidung zu erwarten ſei. Man ließ ſich ungerne daran erinnern, daß die Unterſucher doch immer in den benachbarten Gegenden (in partibus) gewählt, nicht aber römiſche ſein ſollten. Der ganze Occident war an die „Principalität“ der alten Hauptſtadt viel mehr gewöhnt, als der Orient an die neue Reſidenz, Conſtantinopel, mit deren Erzbiſchof die gleichen Würdeträger der großen Städte, Alexandria, Antiochia, Epheſus ꝛc., zu rivaliſiren leicht gereizt waren. Das alte Rom, mit ſeinem ſuburbicariſchen Umfang, hatte wohlbeſetzte Kirchen genug, um ſchon für ſich allein eine bedeutende Synode verſammeln zu können. Dieſe Geſammtheit war nicht nur reich dotirt, ſie glänzte auch noch durch Ueberreſte der früheren gelehrten Bildung; der Geſchäftsgang, die Archive waren ſoweit geordnet, daß Andere gerne durch Anfragen dort ſich Raths erholten. Was Anfangs blos als zurückgeſchriebene Antwort rescriptum hieß, ging unvermerkt in die moderne Bedeutung des Reſcripts über. Doch ließen es ſich die Afrikaner nicht gefallen, daß im Anfang des fünften Jahrhunderts ihnen von P. Zoſimus ſardicenſiſche Kanones [14]) als nicäniſche Auctoritäten vorgehalten wurden.

2. Da ſchon das zweite Oekumenicum, 381 zu Conſtantinopel ſelbſt gehalten, den Erzbiſchof von Neurom über die andern weg- und nächſt an den von Altrom erhob, ſo war Gefahr, daß dieſer bald vollends ganz überſprungen werden könnte. Doch gewann Leo I. vermöge ſeiner perſönlichen Autorität durch Valentinians III. Geſetz, perennis sanctio genannt, vom J. 445, nach welchem jeder vor das Gericht des römiſchen Antiſtes evocirte (occidentaliſche) Biſchof im Weigerungsfall durch den Provinzſtatthalter dahin ſiſtirt werden mußte, beträchtlich mehr als der conſtantinopolitan. Patriarch dadurch, daß das dritte Oekumenicum (Kanon 28.) ihm eine Oberaufſicht über das thraziſche, aſiatiſche und pontiſche Erzbisthum zugeſtand. Ueberhaupt hob ſich Altrom unleugbar vornehmlich dadurch, daß ſein Primat viel öfter durch Perſonen von überwiegender Kraft beſetzt war, als der durch die Nähe des Hofs ohnehin ſehr genirte Biſchofsſitz der neuen Reſidenz.

3. Was das Dogma betraf, war es nun ganz conſequent, daß der neben dem Vater und Sohn in der Taufformel genannte heilige Geiſt, wenn man ihn als eine Perſon erkannte, auch den beiden ſchon als perſönlich anerkannten gleich und conſubſtantial gedacht wurde. Baſilius in ſeiner Schrift vom heiligen Geiſt 376 erkannte dies für ein Fortſchreiten der Einſicht in die bibliſche Offenbarung. Der militairiſche Beruhiger des Geſammtreichs, Theodoſius I., berief 381 abermals nur Orientalen nach Conſtantinopel, und dieſe vollendeten, als Fortſetzer des nicäniſchen Concils, die Lehre von der im Göttlichweſentlichen (in dem Eſſentialen) einander gleichen Dreiheit

---

14) S. über dieſe wichtige Verwechſelung Spittler in Meuſels Geſchichtsforſcher Thl. 4. Gieſelers Kg. §. 89.

der Perſonen, welche doch nur Eine Subſtanz ſeien. Den römiſchen Patriarchen war, daß der dritte Kanon ihnen den von Conſtantinopel gleichſtellte, ſo unangenehm, daß viele von ihnen dieſes Concil nicht für ökumeniſch erklärten. Dennoch erklärte es der Imperator und das chalcedoniſche Concil für allgemein verbindlich.

4. Hatte man drei conſubſtantiale Perſonen als Gott anerkannt, ſo wurde jetzt die Frage: wie die zweite mit Jeſus vereinigt ſei? zum Problem. War Jeſus nur Leib und Seele, der Logos aber der Geiſt in ihm? (wie Apollinaris die Stelle Johannis 1, 18. verſtand) oder war Jeſus ein vollſtändiger Menſch aus Leib, Seele und Geiſt, aber vom erſten Augenblick der Empfängniß an mit dem Logos unzertrennlich vereint? Dies glaubte auch Neſtorius. Behutſam aber nannte er die aus Jeſus und dem Logos vereinte Perſon Chriſtus und lehrte daher, die Maria als die Chriſtusgebärerin (Chriſtotokos) zu verehren. Der gegen ihn eiferſüchtige Cyrill, Alexandriens Patriarch, ſetzte das noch Wunderbarere entgegen, daß ſie Gottesgebärerin (Theotokos) zu nennen ſei, ungeachtet dieſe Benennung allzu einſeitig war, weil ſie den Glauben, daß ſie zugleich einen Menſchen, aber einen Gottmenſchen, geboren habe, nicht ausdrückte. Da des Neſtorius Begriff von Chriſtus dieſen als vereinten Gottmenſchen (Theanthropos) bezeichnet, ſo wäre ſein Ausdruck der im Jahre 325 und 381 feſtgeſetzten Rechtgläubigkeit entſprechender geweſen. Dennoch ſiegte 431 Cyrillus über ihn, weil er die Beſchlüſſe der Verſammelten gegen die Proteſtation der kaiſerlichen Commiſſaire, ehe das antiocheniſche Patriarchat zu Epheſus eintraf, übereilte, den Beitritt der römiſchen Abgeordneten gewann und Theodoſius II. die Heftigkeit der Aegypter ſcheuete. Neſtorius wurde von dem Kaiſer aufgeopfert und dies ſo grauſam, daß er, gerade in ein ägyptiſches Kloſter exilirt, dort ſeine Mäßigung und richtigere Einſicht büßen mußte. Dennoch kam dieſes auch faſt allein von Orientalen beſuchte, gewaltſam behandelte, äußerſt uneinige, in der Lehre nichtorthodoxe Concil als das dritte unter die ökumeniſchen, und dem Kirchenfrieden wurde durch kaiſerliches Unterhandeln zwiſchen den Antiochenern und Aegyptern, auch durch eine etwas geſchmeidigere Glaubenserklärung des Cyrillus 432 nachgeholfen.

5. Genau genommen war dieſes epheſiniſche ſogenannte dritte ökumeniſche Concil nicht viel beſſer, als das 449 ebenfalls nach Epheſus verſammelte, auf welchem der alexandriniſche Nachfolger des Cyrillus, Dioskurus, durch die Knittel ägyptiſcher Mönche die meiſten Verſammelten zwang, einen Mönchsabt, Eutyches, welcher, wie Cyrill, die Gottheit in Chriſtus allzu einſeitig hervorhob, für rechtgläubig zu erklären. Den römiſchen Legaten gebührt das Lob, daß ſie ſich dem Unfug widerſetzten und einige Andere ermuthigten. Leo der Große hat den Ruhm, daß er durch einen faſt ſymboliſch gewordenen Brief an den mit ihm einſtimmigen, aber dadurch unglücklich gewordenen Flavian, den Patriarchen von Neurom, die Theorie, welche mit der nicäniſchen Glaubensformel am beſten übereinkommt, ſcharfſinnig entwickelte und bei

K. Theodoſius II. vertheidigte. Zum Glück kam deſſen Schweſter, Pulcheria, an welche Leo als an die Pulcherrima zu ſchreiben pflegte, durch ihren Gemahl, Marcian, zur vollen Herrſchermacht. Ueber 600 Biſchöfe wurden 451 zu Chalcedon verſammelt, das Dioskuriſche Concil für eine Räuberſynode erklärt, und nach Leo's Darſtellung der Vereinigung der zweiten Perſon in der Gottheit (des Logos) mit der ganzen Perſon Jeſu das Wunder einer „untheilbaren, untrennbaren, aber doch ungemiſchten und nichts umändernden" Union zweier Perſonen in Eine, als das Conſequenteſte anerkannt. Die ſchon einmal ſeit 325 und 381 ſanctionirten Vorausſetzungen führten nöthigend auf dieſe Folgerungen. Und der römiſche Stuhl, welcher ſonſt ſelten in doctrinaire Beſtimmungen ſich einläßt, hat die Ehre, hier ein Beiſpiel von folgerichtiger Lehrentwicklung gegeben und geltend gemacht zu haben. Auch eine Sammlung allgemeingültiger Kanones (ſie ſteht in Juſtellus **Bibliotheca juris canonici Tom. I.** von S. 29 an) wurde zu Chalcedon ſanctionirt.

Bis hieher gehen die auch von den Proteſtanten in der Reformationszeit anerkannten vier ökumeniſchen Concilien. Man würde damals geglaubt haben, daß ſie Chriſten zu ſein aufhörten, wenn ſie ſich nicht für dieſelben als ſymboliſch, d. i. als für gültige Unterſcheidungsdenkmale, erklärt hätten. Da 1) das Concil von 325, 381 und 431 faſt ganz nur aus occidentaliſchen Biſchöfen beſtanden hat; 2) ſie nur wie Staatsgeſetze durch die Beſtätigung der Imperatoren ökumeniſch, das iſt, für ihr Römerreich als die Oekumene geltend gemacht wurden; 3) ihre Baſis aber meiſt nicht bibliſch-urchriſtlich, ſondern nur patriſtiſch war, ſo behält unſtreitig die prüfende Nachwelt das Recht, die Fortdauer ihrer Gültigkeit, wie bei andern, aus einem andern Weltzuſtand überlieferten, Staats- und Kirchengeſetzen nur nach ihren Gründen und nicht nach äußerer Legalität zu ſchätzen, ohne daß über ihre Nichtverbindlichkeit ausdrückliche neue Verordnungen nöthig ſind.

Dr. Paulus.

Conclave, ſ. Papſtwahl.

Concordate. In den Fragen des öffentlichen Rechtes, ſei es des Staates oder der Kirche, iſt die vorherrſchende und durchaus nicht zu verdrängende Autorität die des Vernunftrechts. In der Sphäre des Privatrechts iſt ſolche Autorität zwar gleichfalls Achtung gebietend, doch mehr nur, wo es ſich de lege ferenda, alſo von einer der poſitiven Geſetzgebung zu ertheilenden Vorſchrift oder Richtſchnur für die von ihr als Regel für die Zukunft zu treffenden Beſtimmungen handelt. Sind aber einmal dieſe Beſtimmungen getroffen, alsdann gelten dieſelben, auch wenn ſie dem Vernunftrecht widerſprechen oder von ihm abweichen, weil nämlich die Autorität der Staats- (oder Kirchen-) Gewalt ſie in Kraft erhält und das Vernunftrecht ſelbſt jetzt ihre Geltung einſchärft, bis zum Zeitpunkt ihrer durch die nämliche poſitive Geſetzgebung vorzunehmenden Reform. Etwas Anderes aber findet ſtatt in Anſehung der Fragen des öffentlichen Rechts. Denn wohl mag

die Perſonification der (bürgerlichen oder kirchlichen) Geſellſchaftsgewalt und die Form ihrer Ausübung durch poſitives Geſetz beſtimmt, auch — innerhalb der ihr rechtlich zuſtehenden Sphäre — gültig von dieſer Gewalt verordnet werden, was, der Erſtrebung des Geſammtzwecks willen, geſchehen ſolle oder nicht geſchehen dürfe. Aber den Umfang und die Begrenzung jener Sphäre zeichnet nur das Vernunftrecht, und dieſes allein dictirt den Inhalt des Geſellſchaftsvertrags, welcher die Quelle oder das Fundament alles öffentlichen Rechtes iſt, und ſtellt die Idee von Staat und Kirche auf, welcher das in beiden nicht nur für ihre einheimiſchen, ſondern auch für ihre auswärtigen oder wechſelſeitigen Verhältniſſe zu ſtatuirende Recht, wenn es wahres Recht ſein ſoll, entſprechen und dienen muß. Dieſer Anſicht gemäß werden wir auch bei der vorliegenden Frage von Concordaten meiſt den vernunftrechtlichen Standpunkt feſthalten und von hier aus theils über ſie die allgemeinſten Grundſätze und Anſichten aufſtellen, theils die poſitiv-rechtliche und hiſtoriſche Seite des Gegenſtandes ſummariſch beleuchten.

Concordate — in dem hier beſprochenen engern Sinn — nennt man die Uebereinkömmniſſe der Fürſten oder Regierungen mit dem römiſchen Papſt über Angelegenheiten — Intereſſen und Rechte — einer katholiſchen Landes- oder Nationalkirche, bezüglich theils auf derſelben einheimiſche Verfaſſung, Vermögens- und Ehrenrechte u. ſ. w., theils auf ihr Verhältniß zur Staatsregierung und auf jenes beider zum römiſchen Stuhl. Die Geſchichte der Concordate ſtellt die Veranlaſſung und Entſtehungsweiſe, auch Gegenſtand und Inhalt, Geiſt, Wirkung und Dauer der in verſchiedenen Zeiten und Orten zu Stande gekommenen Verträge dieſer Art dar; das poſitive kanoniſche oder Kirchenrecht lehrt dann, welche der in ſolchen Concordaten getroffenen Beſtimmungen jeweils praktiſch gültig oder in anerkannter Rechtskraft ſtehend ſeien, auch wie man ſie auszulegen und anzuwenden habe. Die rechtsphiloſophiſche und die politiſche Lehre endlich unterſucht die den Concordaten nach ihrem allgemeinen Begriff einwohnende, vernunftrechtliche und politiſche Natur, würdiget hiernach die Befugniß zur Abſchließung ſolcher Uebereinkömmniſſe auf Seite des Königs wie des Papſtes, beſtimmt das Maß und die Bedingungen ihrer vernünftig anzuerkennenden Rechtskraft oder Verbindlichkeit, alſo auch jene der Zuläſſigkeit ihres Widerrufs oder ihrer Nichtbeobachtung, endlich die von ihnen in der Regel zu erwartenden politiſchen Vortheile oder Nachtheile. Die kurze Beantwortung dieſer hier angedeuteten allgemeinen Fragen iſt unſere alleinige Aufgabe; denn was die hiſtoriſche und die poſitiv rechtliche Seite betrifft, ſo iſt ihre Darſtellung theils dem Zwecke des Staats-Lexikons minder angehörig, theils wird ſie, inſofern unſer Zweck ſie erheiſcht, füglicher unter andern Rubriken gegeben, namentlich unter den allgemeinen Artikeln Kirchenrecht und Kirchenverfaſſung, ſodann auch unter

den von den gewöhnlichen Hauptgegenſtänden der Concordate handelnden beſondern Artikeln, als Annaten, Beneficien u. ſ. w.

Die auf den unwiderſprechlichſten Thatſachen und Autoritäten beruhende, jedem unſerer Leſer nach den Hauptmomenten bekannte Geſchichte des Papſtthums zeigt uns den Biſchof von Rom nach einer Jahrhunderte lang angedauerten, demüthigen, von irdiſcher Gewalt und Hoheit fernen Stellung allmälig, durch die Gunſt der Umſtände und deren beharrlich kluge Benutzung, zu ausgezeichneter Würde und Macht in kirchlichen und bürgerlichen Dingen emporſteigen, dort zwar Anfangs nur als der Erſte unter Gleichen, und ſelbſt dieſen Rang mit mehreren andern Nebenbuhlern, insbeſondere mit dem Patriarchen von Conſtantinopel theilend, hier aber zuerſt aus der Empörung der Römer gegen die bilderſtürmenden byzantiniſchen Kaiſer, ſodann aus der Gnade der fränkiſchen Großhofmeiſter und nachmals Könige des carolingiſchen Geſchlechts Veranlaſſung und Titel einer — immer noch ſchwankenden, auch abhängigen — fürſtlichen Macht ziehend; dann aber, nach abwechſelndem Vorſchritt und Rückſchritt, unter dem Schirm der jetzt eingebrochenen völligen Finſterniß und Barbarei, durch Genie und Kühnheit ſich nicht nur zum unumſchränkten (oder doch nur wenig beſchränkten) Haupt der lateiniſchen Kirche emporſchwingen, ſondern auch zum weltlichen Herrſcher über die abendländiſche Chriſtenheit, zum Lehensherrn vieler Könige und Fürſten und zum Oberrichter aller. In dieſer Lage der Dinge, da die weltliche Macht den ſteigenden Anſprüchen des Papſtes oder überhaupt der Kirche, in deren Namen ihr gebietendes Haupt auftrat, weder mit geiſtigen Waffen, worin nämlich Papſt und Klerus ihr überlegen waren, erfolgreichen Widerſtand leiſten, noch auf ihre materiellen Kräfte — gegenüber der Furchtbarkeit des Bannſtrahls und der, theils durch Aberglauben und Fanatismus, theils durch unlautere weltliche Intereſſen, im Dienſt oder Bündniß des Papſtes erhaltenen Maſſen und Häupter — ſich verlaſſen konnte, mochte oft wirklich rathſam oder zur Abwendung größern Unheils nöthig ſein, mit Rom durch förmlichen Friedensſchluß ſich auszuſöhnen, und einerſeits durch genauere Beſtimmung der päpſtlichen Rechte, deren ungemeſſener Ausdehnung ein Ziel zu ſetzen, andererſeits die Rechte des Staates durch die dafür erwirkte feierliche Anerkennung beſtmöglich zu wahren. Entgegen mochte auch der Papſt, der wenigſtens mit ſeinen irdiſchen Waffen gegen jene der entſchloſſenern und beharrlichern Könige nicht ſo leicht aufkommen konnte, in ſolchen Friedensverträgen oder Concordaten das Mittel der Rettung von augenblicklicher Gefahr oder der Sicherſtellung koſtbarer eigener oder kirchlicher Intereſſen für die Zukunft finden. Nichts alſo iſt natürlicher, als daß — zumal in den damaligen finſtern, an geſunden Begriffen über Staat und Kirche und das zwiſchen beiden vernunftrechtlich beſtehende Verhältniß völlig verarmten Zeiten — König und Papſt nicht ungern zu Concordaten ihre Zuflucht nahmen, auch nicht ſelten dadurch für ſich ſelbſt oder für die von ihnen vertretenen Nationen oder Kirchen weſentliche Vortheile errangen oder Nachtheile abwandten.

Doch wurden freilich in der Regel die weltlichen Häupter dabei überliſtet; dem klügern Prieſter blieb meiſtens allein der Gewinn.

Vom Standpunkt der Politik (inſofern dieſe in kluger Erſtrebung des eigenen Vortheils nach Maßgabe der jeweils vorliegenden factiſchen Verhältniſſe und Umſtände beſteht) ſcheint hiernach, daß die Schließung von Concordaten auf Seite desjenigen, dem ſie wirklich Vortheil bringen, zu billigen und zu empfehlen ſei. Aber es kann ſolches gleichwohl nur unter einer doppelten Vorausſetzung behauptet werden, fürs Erſte nämlich, daß nicht etwa derſelbe Vortheil auf einem andern etwa näher gelegenen, überhaupt paſſenderen Wege noch leichter oder vollſtändiger ſich hätte erreichen laſſen, und dann zweitens, daß durch Schließung des Concordates und durch ſeinen Inhalt weder materielles noch formelles Recht irgendwo ſei verletzt worden. Von dieſem für uns überall wichtigſten Standpunkt des Rechtes nun iſt zwar nichts dagegen zu erinnern, alſo die rechtliche Kraft des Concordates durchaus nicht zu beſtreiten, wo immer die ſolchen Vertrag ſchließenden Parteien entweder blos über eigene und ihrem freien Verfügungsrecht unterſtehende Gerechtſame oder Intereſſen ſich verglichen, oder — wenn von Rechten dritter Perſonen oder Perſönlichkeiten die Rede iſt — wo eine ihnen natürlich zukommende oder factiſch ertheilte Bevollmächtigung von Seite dieſer dritten vorliegt; aber gewöhnlich ſchreiten die Concordate über die durch ſolche doppelte Beſchränkung gezogene Linie weit hinaus. Die dem König als Staatsoberhaupt vernunftrechtlich zuſtehenden jura circa sacra nämlich, und ebenſo die dem Papſt vermöge der Grundlehren der katholiſchen Kirche zuſtehenden weſentlichen Primatrechte ſind, weil zugleich Obliegenheiten involvirend oder aus Obliegenheiten fließend, kein Gegenſtand des Vergleichs, d. h. ihre Abtretung oder vertragsweiſe Beſchränkung iſt unzuläſſig und rechtlich ungültig. Doch mag ihre Anerkennung oder beſondere Gewährleiſtung oder das Aufgeben von dawider erhobenen rechtskränkenden Anſprüchen nach Umſtänden durch Unterhandlungen erwirkt und unbedenklich in Concordaten niedergelegt werden. Auch mag, was der König oder der Papſt etwa blos privatrechtlich oder blos vermöge willkürlicher Feſtſetzung (durch Verordnung oder Convention), überhaupt vermöge rein hiſtoriſchen Rechts beſitzt, auf ähnliche Weiſe, wie es entſtand, auch wieder abgeſchafft oder geändert werden, und wer, ob König oder Papſt, dabei zu Gunſten der Kirche unterhandelt, d. h. ihr wahres Recht oder ihr wahres Intereſſe zur Anerkennung und Befeſtigung zu bringen ſucht (gewöhnlich jedoch iſt nur von päpſtlichen und von königlichen Intereſſen die Rede), der mag auch als ihr Bevollmächtigter erſcheinen oder wenigſtens ihrer nachfolgenden — ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden — Genehmigung ſicher ſein.

Selbſt unter Vorausſetzung der, in der bezeichneten Sphäre anzuerkennenden, rechtlichen Zuläſſigkeit und auch Gültigkeit der Concordate bleibt gegen ihre politiſche Räthlichkeit, zumal für den König

gar Manches zu erinnern. Der Papſt freilich hat kaum ein anderes Mittel, das, was er im Verhältniſſe zum Staat für ſich oder für die Kirche wünſcht, zur Verwirklichung zu bringen, als Unterhandlungen und Verträge. Aber nicht alſo der König oder der Staat. Dieſer nämlich kann es meiſtens ſchon für ſich allein thun, durch Geſetz oder Verordnung. In der Regel genügt ſchon ſein einſeitiger Wille zur Feſtſetzung ſolcher Verhältniſſe; er bedarf des Vertrages mit dem Papſte nicht, wiewohl etwa die Vorſtellungen oder Bitten des letzten — zumal wenn ſie mit den Wünſchen der katholiſchen Landeskirche und mit dem Intereſſe des innern Friedens übereinſtimmen — Veranlaſſung und Beweggrund mit ſein mögen zu einer ſeine Wünſche befriedigenden Feſtſetzung. Nur eine große Verwirrung oder Verwechſelung der Begriffe konnte dahin führen, daß man mit dem Papſt als ſolchem ſich in ſtaats- oder völkerrechtliche Verhandlungen und Verträge einließ; und ſelbſt der Name Concordat deutet wenigſtens auf die Ahnung eines weſentlichen Unterſchiedes der freundlichen Zugeſtändniſſe oder gegenſeitig befriedigenden Erklärungen über kirchliche Dinge von den ein ſtrenges Recht erzeugenden oder eigentlich diplomatiſchen Verträgen hin. Freilich damals, als der Papſt die Anmaßung auch einer weltlichen Herrſchaft über die chriſtlichen Staaten und Könige ſiegreich behauptete, und in den Zeiten der ganz dunklen Begriffe und verkehrten Anſichten im Staats- und Kirchenrecht, und als förmliche Kriege mit dem Papſte geführt wurden über kirchliche wie über weltliche Dinge, da blieben zur Schlichtung der Zerwürfniſſe nur Friedensſchlüſſe übrig, und da unterſchied man nicht oder nur wenig zwiſchen Papſt als Oberprieſter und Papſt als Landesherr. Ebenſo unterſchied man nicht oder nur wenig zwiſchen König als Staatshaupt und König als Chriſt oder Katholik; man bewarb ſich, aus wahrer oder verſtellter kirchlicher Unterwürfigkeit gegen den heiligen Stuhl, um gutwillige, dabei meiſt theuer zu erkaufende, Zugeſtändniſſe von Seite des Papſtes, wo man einfach hätte befehlen oder feſtſetzen können; und man vergaß hinwieder bei den Zugeſtändniſſen, die man dem Papſt machte, über der vermeinten religiöſen oder kirchlichen Pflicht der wahren Pflichten des Staatshaupts.

Heut zu Tage ſind, wenn nicht ſchon allgemein anerkannt, ſo doch ſolcher Anerkennung unter den Stimmberechtigten nahe die nachſtehenden Sätze:

1) Der Staat als ſolcher, mithin auch der Regent als ſolcher, hat keine Religion und gehört keiner Kirche an. Es iſt in Bezug auf ſeine Rechte und Pflichten gegenüber der unter den Staatsgenoſſen beſtehenden Kirchen oder Kirchengeſellſchaften durchaus gleichgültig, ob er für ſeine Perſon der einen oder der andern, oder auch gar keiner angehöre. Concordate katholiſcher Fürſten mit dem Papſt unterſtehen daher durchaus keinen andern Principien, als die von proteſtantiſchen (oder irgend ſonſt einer Kirche ange-

hörigen) Regierungen mit demſelben geſchloſſen werden. Der König als König iſt weder Katholik noch Proteſtant, und als Katholik iſt er eben Kirchenglied wie jedes andere, und alſo im Verhältniß zum Papſt ohne irgend eine beſondere Berechtigung oder Schuldigkeit. Mag er aber Proteſtant oder Katholik ſein, ſo iſt er jedenfalls gegenüber den Staatsangehörigen verpflichtet, derſelben religiöſe Ueberzeugungen zu ehren, und den vorhandenen oder neu zu errichtenden Kirchen, inſofern ſie weder nach dem Inhalt ihrer Lehren noch nach der Form oder dem Geiſt ihrer Einrichtung dem Staate nachtheilig oder gefährlich ſind, Anerkennung und Schutz zu gewähren; ja er iſt auch verpflichtet und durch ſelbſteigenes hohes Intereſſe dazu aufgefordert, die Gründung ſolcher Kirchen und kirchlichen Anſtalten, inſofern ſie nicht ſchon ohne ihn ſelbſtſtändig in's Leben traten, durch ſelbſteigenes thätiges Einwirken zu veranlaſſen oder zu befördern, und überhaupt durch weiſe (alſo, verſteht ſich, der Freiheit der Kirchen und ihrer Angehörigen unnachtheilige) Fürſorge, Beſchirmung und Pflege deren Gedeihen thunlichſt zu ſichern und Uebel von ihnen abzuwenden.

2) Der Staat hat ferner — und abermal ohne Unterſchied der perſönlichen Religionseigenſchaft des Regenten — das Recht und die Schuldigkeit, den von Seite der Kirchen oder kirchlichen Satzungen, Anſtalten, Einrichtungen oder Perſonen dem Staat oder den Staatsangehörigen drohenden Gefahren, Nachtheilen oder Rechtsverletzungen mit — geſetzgebender und vollſtreckender — Autorität verhindernd oder hemmend entgegenzutreten; und es kann, wofern nur die Gewiſſensfreiheit der Einzelnen ungekränkt bleibt, auch die vom Staate vertheidigten Intereſſen wirklich die Anerkennung der Verſtändigen verdienen und die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der zu ihrer Wahrung gegenüber der Kirche getroffenen Verfügungen einleuchtet, dieſe Kirche ſich dagegen immer auf ein ihr eigenes, etwa aus früheren Verleihungen herrührendes oder auch vermeintlich ſelbſtſtändiges und unantaſtbares Recht berufen; denn ſie iſt in der der Staatsgewalt zukommenden Sphäre Unterthanin wie jede andere Geſellſchaft, und alle Verleihungen der Staatsgewalt führen die ſtillſchweigende Beſchränkung mit ſich: „unbeſchadet dem gemeinen Wohle".

3) Was die Staatsgewalt in dieſer ihr rechtlich angehörenden Sphäre feſtſetzt, befiehlt oder verbietet, anerkennt oder verwirft, anordnet, verändert oder abſchafft, das hat vollkommene Gültigkeit ſchon allein durch ihren erklärten Willen und bedarf alſo keiner weitern Einwilligung oder Genehmigung weder von Seite des Papſtes noch von jener der eigenen Landeskirche. Zumal aber ſteht die Staatsgewalt mit dem auswärtigen Kirchenhaupt oder Oberprieſter als ſolchem in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältniß, ſondern hat von ihm lediglich nur darum Notiz zu nehmen, weil oder inſofern eine katholiſche Landes-Kirche (deren — dem Staat ungefährliche — Meinungen, Glaubensſätze und Statuten zu ehren die Regierung allerdings ſchuldig iſt) mit demſelben in Verbindung und kirchengeſetzlich geregel-

ter Wechſelwirkung zu ſtehen begehrt. Daher iſt alſo eine unmittelbare Verhandlung mit dem Papſt nicht nothwendig, ſondern es genügt eine — nach Erwägung der Verhältniſſe und nach gepflogener Rückſprache mit den Wortführern der Landeskirche — erlaſſene einfache Erklärung der Staatsgewalt, daß ſie es in Anſehung der zwiſchen der Landeskirche und dem Papſt zu regelnden Verhältniſſe ſo oder ſo gehalten wiſſen wolle, d. h. daß ſie nur eine ſolche beſtimmte Art der Wechſelwirkung erlaube oder ſchirme, und daß ſie der auf ihrem Gebiet beſtehenden katholiſchen Kirche dieſe oder jene Rechte, Privilegien, Einrichtungen u. ſ. w. zugeſtehe oder verleihe oder auch verweigere. Freilich iſt, was zumal das Letzte betrifft, dabei Gefahr des Mißbrauchs, Gefahr der ungebührlichen Beſchränkung oder Unterdrückung der Kirchenfreiheit vorhanden. Aber ähnliche Gefahr des Mißbrauchs gibt es bei allen Rechten der Staatsgewalt, und das alleinig zuverläſſige Mittel, ihr vorzubeugen oder ſie abzuwenden, beſteht in einer guten, den wahren, vernünftigen Geſammtwillen in Herrſchaft ſetzenden und auch die weſentlichen materiellen Rechte des Volkes durch beſtimmte Gewährleiſtung ſchirmenden Verfaſſung. Ohne dieſe iſt durchaus jedes Recht preisgegeben der factiſchen Willkür. Uebrigens mag mitunter ein Concordat zugleich mit der Eigenſchaft eines conſtitutionellen Geſetzes begabt werden und dann als ſolches auch von wahrer Rechtsbeſtändigkeit ſein.

4) Wenn, nach den bisherigen Betrachtungen, ſelbſt zu Regulirung der auswärtigen Verhältniſſe der Kirche (d. h. ihrer Verhältniſſe zum Staat) die Schließung von Concordaten ein unpaſſendes und bedenkliches Mittel iſt, ſo muß daſſelbe in noch weit höherem Grade anerkannt werden, wo es ſich um die einheimiſchen oder innern Verhältniſſe einer Landeskirche handelt. Hier ſteht nämlich keinem der concordirenden Theile das Beſtimmungsrecht, ja dem König als ſolchem nicht einmal eine zählende Stimme zu. Die Kirchengewalt allein oder die Kirchengemeinde ſetzen hier mit freier, ſelbſteigener Autorität das ihnen Gutdünkende feſt. Der König kann dann wohl, wenn das Statut ihm als ſtaatsgefährlich erſcheint, daſſelbe der äußern Rechtskraft berauben, oder es kann auch ſein kundgethaner Wille die Kirche zur Abänderung ihres Geſetzes bewegen. Er ſelbſt aber kann dabei nicht befehlen und braucht nicht darüber zu concordiren. Der Papſt aber mag zwar auf die Geſetzgebung der Landeskirche den ihm durch die allgemeinen canoniſchen Geſetze oder die freiwillige Obedienz der Gläubigen gewährten theilnehmenden Einfluß ausüben; doch als vollberechtigter Geſetzgeber auftreten und in dieſer Eigenſchaft mit dem König einen Vertrag eingehen über Maß und Weiſe der Ausübung, das kann er rechtlich nicht. Den Biſchöfen der Landeskirche, mit Zuziehung des übrigen Klerus und auch der Gemeinde, ſteht die Geſetzgebung zu; und nirgends weniger als hier kann der Papſt eine ſtillſchweigende Bevollmächtigung zum Unterhandlen im Namen der Kirche geltend machen, weil gerade

hier er gewöhnlich als Partei gegenüber den Landeskirchen auftritt, d. h. mit Anſprüchen der Herrſchaft und Tributherrlichkeit, welche von dieſen Kirchen billig abgelehnt und verworfen werden.

5) Wenn alſo in ſolchen das innere Kirchenrecht betreffenden Dingen Concordate zwiſchen Papſt und König abgeſchloſſen werden, aber auch nicht minder, wenn ſich's um das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat handelt, ſo tritt gar oft der Fall ein, daß man de jure tertii verhandelt und contrahirt, mithin unbefugt und ohne vernunftrechtlich anzuerkennende Rechtswirkung. Wenn der Papſt z. B. dem König das Recht, die Biſchöfe und andere Kirchenhäupter zu ernennen, überläßt oder überträgt, und dieſer ihm dagegen eine Ausdehnung der nach vernünftigem, d. h. auf echt katholiſch-chriſtlicher Baſis ruhendem, Kirchenrecht anzuerkennenden Primat-Rechte geſtattet, oder eine Tributpflicht der Landeskirche gegen den heiligen Stuhl einführt oder bekräftiget; ſo haben beide Theile verſchenkt oder abgetreten, was ihnen ſelbſt nicht angehört; ſie haben rein über das Recht von dritten Perſonen verfügt. Ebenſo wenn die Frömmigkeit des Königs eine dem Intereſſe der guten Rechtsverwaltung nachtheilige Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nach Perſonen oder Sachen dem Papſte bewilligt, z. B. auch die bürgerliche Gültigkeit gewiſſer Ehen von dem Ausſpruch der Curie abhängig macht und nicht nur Geiſtliche, ſondern auch Laien in gewiſſen Fällen der uncontrolirten Strafgewalt der Kirche preisgibt, wenn ſie den Biſchöfen die Herrſchaft über die Schulen einräumt, ſogar zur Wiedererrichtung der aus den weiſeſten Beweggründen aufgehobenen Klöſter und zur Ueberlaſſung des Jugend-Unterrichts an die Mönchsorden ſich verpflichtet, die Unterdrückung aller der geiſtlichen Autorität mißfälligen Bücher und die Beſtrafung der etwa durch freimüthigen Tadel kirchlicher Mißbräuche gegen den Stolz des Klerus ſich Verſündigenden verheißt, den Vorſchriften der Nationalökonomie zum Trotz die ungemeſſene Vermehrung der Beſitzthümer der todten Hand geſtattet, endlich die katholiſche Religion zur Staatsreligion erklärt, ihre Anhänger mit politiſchen und bürgerlichen Vorrechten begabt und alle, auch die ſpäteſten Regierungsnachfolger zur unverbrüchlichen Beobachtung und Handhabung aller ſolcher Concordats-Artikel verpflichten will: ſo werden offenbar durch ſolche Uebereinkömmniſſe die Rechte und Intereſſen der Staatsbürger, und, inſofern wenigſtens der Staat ein conſtitutioneller iſt, auch die Rechte der Volksrepräſentation, als Theilnehmerin an der geſetzgebenden Gewalt, gekränkt. Daher erklärt und rechtfertigt ſich auch der Widerſtand, welchen im J. 1817 die franzöſiſche und die bairiſche Deputirten-Kammer den in beſagtem Jahre von K. Ludwig XVIII. in Frankreich und K. Maximilian Joſeph in Baiern mit dem Papſt eingegangenen Concordaten entgegenſetzten, und welcher dort die Folge hatte, daß das — übrigens verglichen mit dem zweiten noch ziemlich erträglich lautenden — franzöſiſche Con-

cordat gar nicht geſetzlich verkündet, ſondern blos factiſch in einigen Punkten in Vollzug geſetzt wurde, hier aber, daß wenigſtens einige den ganz Deutſchland in Betrübniß und Erſtaunen ſetzenden Inhalt des (von dem Domherrn, nachmals Biſchof und Cardinal Höfelin unterhandelten) bairiſchen Concordates mildernde königliche Erklärungen (insbeſondere im J. 1821) ergingen, auch der Vollzug der bedenklichſten Punkte verzögert und zum Theil unterlaſſen wurde.

Es iſt, wie wir bereits oben bemerkten, unſere Abſicht nicht, in den Inhalt der beiden angeführten oder der vielen übrigen in der auf Napoleons Sturz gefolgten Zeit von den verſchiedenen europäiſchen Regierungen mit dem Papſt geſchloſſenen Concordate näher einzugehen, und noch weniger, die Geſchichte und Kritik aller früheren Concordate von dem berühmten Wormſer oder Calixtiniſchen (v. J. 1122) an bis auf die Neuzeit zu geben. Wir verweiſen dafür unſere Leſer blos auf Ernſt Münch's „vollſtändige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebſt einer Geſchichte ihres Entſtehens und ihrer Schickſale" (2 Bände, Leipzig, Hinrich'ſche Buchhandlung 1830, 1831), worin auch alle bedeutenderen Quellen und Hülfsmittel angegeben ſind. Wir thun dieſes übrigens, ohne die — wie uns dünkt oft allzu ſcharfen — Urtheile des Verfaſſers [1]) über die in ſeiner Sammlung berührten Perſonen und Sachen ſämmtlich zu unterſchreiben, ſondern beziehen uns blos auf ſeine überſichtliche Zuſammenſtellung von Thatſachen, Actenſtücken und literariſchen Hülfsmitteln.

Nach dem bisher Geſagten haben wir die Concordate meiſt nur als Geſetze zu betrachten und zu beurtheilen; denn ſie ſind in der That, nach Gegenſtand und Inhalt und beabſichtigter Rechtswirkung, wahre Geſetze, nämlich „vertragsweiſe zwiſchen Regierung und Papſt zu Stande gekommene und in Vertragsform verkündete Geſetze, theils über innere katholiſche Kirchenſachen, theils über das Verhältniß der katholiſchen Kirchen zum Staat". Auch in andern Sphären finden wir mitunter mit der Geſetzes-Eigenſchaft jene des Vertrags und auch die Vertragsform verbunden, ſei es, daß eine geſetzgebende Gewalt vermöge Vertrags ſich zu Erlaſſung eines Geſetzes von beſtimmtem Inhalt verpflichtete, oder daß die Wirkſamkeit eines bereits erlaſſenen, oder vermöge einſeitigen Willens einer geſetzgebenden Gewalt zu erlaſſenden, Geſetzes durch Vertrag mit einer andern Gewalt oder Perſönlichkeit, die etwa dagegen factiſch oder rechtlich hätte Einſprache erheben mögen, bekräftiget oder erweitert

1) So ſpricht er z. B., aus Anlaß des bairiſchen Concordates und ſeiner Wirkungen, von „Thatſachen, welche den ſchlagenden Beweis führen, daß Widerſpruch in den Grundſätzen und Mangel an geſundem Sinne, an politiſchem Tact und ſtaatsrechtlichen Kenntniſſen, ferner gedankenloſe Frömmelei, geiſtloſer Myſticismus, raffinirte Jeſuitik und romantiſcher Bombaſt zuſammengenommen eine ſolche Reihe von Donquixotiaden herbeiführen können, wie ſie die Phantaſie der humoriſtiſchſten Satyriker kaum zu erdichten vermag."

werde. So werden durch **Staatsverträge** gehäſſige hiſtoriſche Rechte gegenſeitig aufgehoben, die Behandlung der gegenſeitigen Angehörigen in jedes Contrahirenden Land geregelt, Zollſätze beſtimmt oder abgeändert, auch humane und kosmopolitiſche Ideen, wie die Abſchaffung des Sklavenhandels, die Unterdrückung der Seeräuberei u. ſ. w., durch feierliche Uebereinkömmniſſe in weiterem Raume verwirklicht u. a. m. Es iſt auch gegen die **rechtliche Gültigkeit** ſolcher Verträge nichts zu erinnern, wofern **der Inhalt** des mit ihnen verbundenen Geſetzes keinem Rechte zuwiderlaufend und der zu deſſen Erlaſſung ſich verpflichtende Paciscent wirklich in der fraglichen Sphäre mit der vollen geſetzgebenden Gewalt bekleidet iſt. Auch gegen die **Vertragsform** iſt alsdann nichts zu erinnern, wofern dieſelbe nach den obwaltenden Umſtänden und Verhältniſſen der Zeit, des Ortes, der Perſonen u. ſ. w. **räthlich**, d. h. ſicherer oder vollſtändiger als die eigentliche Geſetzesform zum Ziele führend iſt. Wo aber dieſe Bedingungen **nicht** eintreten, da erſcheinen ſie freilich in einem Fall theils materiell, theils formell **rechtswidrig** und alſo, nach dem Standpunkt des Vernunftrechts, auch **ungültig** und im andern mindeſtens **politiſch verwerflich**. Wenn z. B. eine conſtitutionelle Regierung unter dem Titel eines mit einer fremden Macht abgeſchloſſenen Vertrages die Landesverfaſſung nach dem Begehren der letzten verändern oder aufheben, oder auch nur ein gemeines Geſetz abſchaffen oder durch eine bloße Verordnung über Dinge, welche naturgemäß in den Kreis der Geſetzgebung gehören, ſtatuiren wollte, ſo würde man mit Grund behaupten, ſie habe ihre Befugniß überſchritten und das Volksrecht gekränkt, und zwar, auch abgeſehen von dem **Inhalt** des Verordneten, ſchon durch die Umgehung der landſtändiſchen Mitwirkung zum Geſetze, und — welches letztere auch bei einer **abſoluten** Regierung ſtatt fände — durch die theilweiſe **Veräußerung** der eigenen unabhängigen Hoheit an einen Fremden, überhaupt durch **völkerrechtliche** Behandlung desjenigen, was nur **ſtaatsrechtlich** hätte ſollen behandelt werden. Angewandt auf die **kirchlichen** Concordate zeigt dieſe Betrachtung uns faſt überall dabei eine ſolche Rechtsüberſchreitung, und zwar meiſt begangen von **beiden** Theilen, nämlich König und Papſt. Der König hat, was die **ihm**, d. h. der **Staatsgeſetzgebung** zuſtehenden jura circa sacra betrifft, nicht nur, wofern er nämlich conſtitutioneller König iſt, das Recht der zur Theilnahme an der Geſetzgebung berufenen Volksrepräſentation verletzt, ſondern er hat, auch wenn er abſoluter Monarch iſt, das Volksrecht gekränkt, indem er dem Fremden dabei ein zählendes Wort verlieh, ſeiner eigenen geſetzgebenden Gewalt Feſſeln anlegte, durch Verpflichtung gegen den Papſt und ſich dergeſtalt (vorausgeſetzt die **Gültigkeit** des Concordats) in die Unmöglichkeit verſetzte, das ihm nach freier Ueberzeugung jeweils als das **Beſte** Erſcheinende zu verordnen. Aber er hat ſich zugleich, inſofern das Concordat auch über rein **kirchliche** Dinge verfügt, eine Gewalt oder ein Mitentſcheidungsrecht herausgenommen, wo er vernunftrechtlich keines

beſitzt, und er iſt dem Papſte behülflich worden zur Unterdrückung der innern Kirchenfreiheit durch die angemaßte ſelbſteigene monarchiſche Gewalt. Oder aber es hat hinwider der Papſt, wenn er dem König ein Recht in der Kirche verlieh, dieſe Kirchenfreiheit, die er pflichtgemäß hätte ſchirmen und vertheidigen ſollen, theilweis hintangegeben an die weltliche Macht und zugleich ſich ſelbſt als den Gebieter und Herrn geltend gemacht in der Kirchengemeinde, worin er nur Oberhirt und im Verhältniß zu den übrigen Kirchenhäuptern nur primus inter pares iſt.

Sind dieſe Sätze einleuchtend und unleugbar, ſo iſt durch ſie auch die Entſcheidung gegeben über die Rechtsgültigkeit der Concordate und über deren rechtliche Dauer. Was rechtswidrig oder ohne Rechtsboden iſt, kann nimmer zu Recht beſtehen oder als ſolches ſich behaupten; und wenn es auch äußerlich gültig und geltend iſt, ſo wohnt ihm doch, trotz ſeines factiſchen Beſtandes, fortwährend die innere Nichtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgeſprochen und dadurch auch zur äußern werden kann. Gegen den rechtswidrigen Inhalt eines Concordats wie irgend eines andern Geſetzes hat jeder dadurch Gekränkte das Recht der Beſchwerde und die Forderung der Abſchaffung; und da kein Contract in der Welt eine Verbindlichkeit zum Unrecht oder zur Nichterfüllung einer Pflicht erzeugen kann, ſo mögen beide concordirende Theile, d. h. König oder Papſt, ſo feierlich die Formeln des Concordats klängen, und wenn es auch auf „ewige Zeiten" geſchloſſen wäre, jeden Artikel deſſelben, deſſen Rechtswidrigkeit ihnen klar geworden oder durch deſſen vertragsmäßige Feſtſetzung ſie die ihnen rechtlich zuſtehende Gewalt überſchritten oder ihrer Pflichterfüllung eine Schranke geſetzt hätten, widerrufen oder als nichtig erklären. So iſt die Kirche, deren Wahlfreiheit der König oder der Papſt durch ein Concordat dem Andern hingegeben, dadurch ihres rechtlichen Anſpruchs auf freie Wahl ihrer Vorſteher mit nichten beraubt worden, und ſie darf ſolchen Anſpruch durch Proteſtation, Reclamation oder irgend ein anderes rechtmäßiges Mittel geltend machen, wann immer die factiſchen Umſtände es ihr geſtatten. So werden auch die verſtändigen, die Denkfreiheit liebenden Bürger immer ſo kräftig, als es die jeweiligen Verhältniſſe erlauben, gegen die Errichtung einer geiſtlichen Cenſur oder eines Inquiſitionsgerichts proteſtiren, wenn ſie auch in zehn Concordaten verheißen wäre. Und nimmer wird ein König durch das von ihm erſchlichene oder erpreßte Verſprechen, die Klöſter wieder aufzurichten und denſelben den Jugendunterricht zu übergeben, ſich für gebunden erachten, dem Zeit- und Nationalgeiſt und den edelſten Intereſſen des Staates und der Menſchheit durch ſolche Wiedererweckung der verderblichen Inſtitute entgegen zu treten. Nur ſo lange ſeine eigene Ueberzeugung ihm die Klöſter als nützlich oder als dem wahren Geſammtwohl förderlich darſtellt, wird er ſeines Verſprechens gedenken; und in dieſem Falle hätte er ja auch ohne Verſprechen ſolche Klöſter ſtiften können. Ebenſo wird auch bei jeder andern Vergünſtigung,

welche von Seite einer Regierung dem Papſte gemacht ward, bei jeder aus Rückſicht für ihn getroffenen oder mit ihm verabredeten Einrichtung jener Regierung oder überhaupt der Staatsgewalt immerfort frei ſtehen, das Bewilligte, vertragsmäßig Eingerichtete oder Feſtgeſetzte wieder abzuändern oder aufzuheben, ſobald das Bedürfniß oder Intereſſe des Staates ein ſolches, je nach den jedesmaligen Zeitumſtänden, erheiſcht, demnach auch eine wahre und unveräußerliche Pflicht es der Staatsgewalt gebietet. Ein Concordat iſt eben ein Geſetz wie ein anderes, kann alſo jeden Augenblick frei zurückgenommen werden von derſelben Gewalt, welche es ſchuf oder urſprünglich die Vollgewalt hatte, es zu ſchaffen; demnach vom König oder vom Papſt, je nachdem die Feſtſetzung dem Gewaltsgebiet des einen oder des andern angehörte. Denn die vertragsweiſe Feſtſetzung drückt blos den einſtweiligen Nichtwiderſpruch des andern Theiles oder ſeine zeitliche Befriedigung aus, hebt aber das natürliche Rechtsverhältniß beider Theile unter ſich ſelbſt und zu Staat und Kirche nicht auf. Daher können auch das Volk (die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft) und die Kirchengemeinde (oder ihr geſetzliches, unmittelbares Haupt, der Biſchof oder die Synode) dadurch ohne ihre eigene Zuſtimmung keine Verkümmerung der ihnen zuſtehenden Rechte erleiden und mögen alſo jedes Concordat, das ihnen eine ſolche gleichwohl zufügte, als rechtsungültig verwerfen. Rotteck.

Concubinat. Schon früh zeigt uns die Geſchichte neben einem geweihteren Geſchlechtsverhältniſſe eine formloſe Geſchlechtsverbindung, welche der Sprachgebrauch Concubinat nennt [1]). Die Geſetze und Sitten der Aegyptier, der Juden, der Griechen u. ſ. w. geſtatteten dem Mann neben ſeiner Gattin oder ſeinen Gattinnen die freie Verbindung mit „Kebsweibern“, um ſich mit Luther auszudrücken. Salomo hatte außer 700 Gattinnen 300 Kebsweiber, und den Perſerkönig Darius begleiteten auf ſeinen Feldzügen 365 ſolcher Freundinnen. Den Römern war die Ehe eine Vereinigung, welche die gänzliche Gemeinſchaft des Lebens beider Gatten zum Zweck und die Wirkung hatte, daß die Frau den Stand des Mannes, dieſer aber die väterliche Gewalt über die Kinder erhielt. Eine ganz formloſe, dieſe Wirkungen ausſchließende Geſchlechtsverbindung hießen ſie im Gegenſatz zur Ehe Concubinat. Sie war weder unerlaubt, noch galt ſie als unmoraliſch. Indeſſen wurden in der Regel nur Freigeborne niederer Abkunft oder Freigelaſſene zu Concubinen erwählt. Während der Geſetzgeber früher ſchweigend die Sitte duldete, wurde ſie ſpäter durch ein Geſetz gewiſſermaßen anerkannt, indem es eine ſolche Geſchlechtsverbindung mit einem Weibe, welches eine ſtandesmäßige Ehe nicht eingehen konnte, dem Eheloſen ausdrücklich geſtattete [2]). Nothwendig mußte das Chriſtenthum,

1) Merlin, Répertoire s. v. concubinage.
2) Stein, Das Römiſche Privatrecht und der Civilprozeß bis in das erſte Jahrhundert der Kaiſerherrſchaft. Leipzig 1836. S. 174 ff.

als es ſich im römiſchen Reiche ausbreitete, ſeinen ſittlichen Einfluß geltend machen. Schon Kaiſer Conſtantin verbot dem Ehemann, „während der Ehe eine Concubine bei ſich zu haben“. Noch weiter ging Kaiſer Leo, welcher den Concubinat unbedingt verbot. Auch bei den Völkern germaniſchen Stammes war neben der in Form und Wirkung erkennbaren Ehe eine formloſe Geſchlechtsverbindung geſtattet [3]). Später wurde dieſe durch Kirchengeſetze verboten [4]), obgleich ſie noch lange geduldet wurde. Karl der Große verbot, die Geſetzgebung Conſtantins erneuernd, verheiratheten Männern die Eingehung eines Concubinatsverhältniſſes [5]), bis endlich die Reichsgeſetzgebung unter dem Kaiſer Karl dem Fünften, dem Zeitgenoſſen eines deutſchen Fürſten, Philipps des Großmüthigen, welcher, nach Vernehmung eines gefälligen Gutachtens von Luther und Melanchthon, ſich, bei Lebzeiten ſeiner Gemahlin, Margarethen von der Saale in der Form einer Gewiſſensehe zur Concubine nahm [6]), zum unbedingten Verbot ſchritt. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 beſtimmte Tit. 33: „Dieweil auch viele leichtfertige Perſonen außerhalb von Gott aufgeſetzter Ehe zuſammen wohnen — ordnen und wollen wir, daß eine jede geiſtliche und weltliche Obrigkeit — ein billiges Einſehen haben ſoll, damit ſolch öffentlich Laſter der Gebühr nach ernſtlich beſtraft und nicht geduldet werde.“ Daſſelbe beſtimmt

---

3) Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Thl. 1, §. 54, wo der Verfaſſer ſagt: „Eine Verbindung ohne jene“ (Ehe-) „Form (in den älteren Denkmalen gewöhnlich Concubinat genannt) war nicht unerlaubt und unterſchied ſich von der Ehe wahrſcheinlich blos dadurch, daß keine feierliche Verlobung vorangïng, der Frau bei Vollziehung der Ehe kein Witthum verſprochen wurde, dieſe daher ſich mit einer Morgengabe begnügen mußte und bei der Trennung der Verbindung auf die geſetzlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorbrachte, keine Anſprüche hatte“, während er in einer Anmerkung hinzufügt: „Meiſtens fand der Concubinat wohl wegen der Ungleichheit des Standes der Frau ſtatt und iſt offenbar nichts Anderes, als die in der Folge ſogenannte morganatiſche Ehe,“ und dabei das Beiſpiel Karls des Großen anführt, welcher nach dem Tode ſeiner Gattin, Ermentrud, die Stichildis zur Concubine nahm. Vergl. auch noch des Verfaſſers Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 290. und Dreyer, Nebenſtunden Abh. II. „Gedanken, ob die Legitimation durch die nachfolgende Ehe den unehelich geborenen Kindern die bürgerliche Wirkung in Betreff der Erbfolge nach allem deutſchen Rechte zuwege gebracht“. S. 257 — 318. S. 314. 315. bemerkt der Verfaſſer, daß der Concubinat eines ledigen Mannes im Norden keine ſo ſeltene Erſcheinung geweſen ſei. „Sie gehörte auch nach eingeführtem Chriſtenthum unter die erlaubten Dinge und man findet nicht, daß die Geſetze die Freiheit der Privatperſonen beſchränkt haben, ſich ſowohl mit ihren Sklavinnen, als auch mit einem freigebornen Frauenzimmer auf Bewilligung ihrer Aeltern und Vormünder in eine ſolche Verbindung zu begeben.“ — Das ſpaniſche Recht des Mittelalters erkannte den Concubinat (Baragana) ausdrücklich an. Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts §. 326. Note 12.

4) Hartitzſch, Handbuch des deutſchen Eherechts §. 21.

5) Böhmer, über die Ehegeſetze Karls des Großen S. 117 — 126.

6) Poſſelt, Kleine Schriften S. 262. Dieffenbach, Geſchichte von Heſſen S. 145.

Inhalt des erſten Bandes.

Seite

Vorwert. — Von Rotteck. . . . III
Allgemeine encyklopädiſche Ueberſicht der Staatswiſſenſchaft und ihrer Theile. — Von Welcker. 1
Aachen, Aachner Friede, Aachner Congreß. — Von Rotteck. 43
Aargau. — Von H. Zſchokke. . . 43
Abandon, ſ. Aſſecuranz. 62
Abbitte, ſ. Injurie. 52
Abbreviaturen und Abkürzungen, ſ. Diplomatik. 52
Abdeckerei, ſ. Medicinische Polizei. . . 52
Abendmahlſtreit, ſ. Reformation. . . 52
Aberglaube. — Von Rotteck. . . . 52
Abfahrt, Abfahrtgeld, Abzug, Abſchoß, Abſchied, Nachſteuer, Freigeld, Weglaſſung, detractus. — Von Welcker. . 58
Abfall. — Von Rotteck. 66
Abfindung, Ab= oder Auslobung, Abſchichtung, ſ. Familienrecht. . . . 71
Abgaben. — Von Rotteck. 72
Abgeordnete. — Von Rotteck. . . 102
Abgeſandte, ſ. Geſandte, Geſandtſchaftsrecht. 111
Abholzen, ſ. Forſtwirthſchaft. . . . 111
Ablaß. — Von P. 111
Ablegat, ſ. Legat. 126
Ableugnung (Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorſamsſtrafe). — Von Welcker. 126
Ablöſung. — Von Rotteck. . . . 131
Abkürzung, Abbreviatur, ſ. Diplomatik. 138
Abmachung, ſ. Aſſecuranz. 138
Abmeierung, Entſetzung, Expulſion (Meier, Meierrecht, Meierbrief, Aufholung, Aufholungsproceß). — Von Welcker. . 138
Abnehmer, ſ. Markt und Handel. . . 141
Abolition, ſ. Begnadigung. 141
Abrogation, ſ. Geſetz. 142
Abſatz, ſ. Markt und Handel. . . . 142
Abſchätzung, ſ. Eigenthumsabtretung . 142
Abſchied (Reichsabſchied, Landtagsabſchied, jüngſter Reichsabſchied). — Von Welcker. 142
Abſchoß, ſ. Abfahrtgeld. 143
Abſchriften, ſ. Archivrecht. 143
Abſetzung, ſ. Amt. 143
Abſicht, ſ. Dolus. 143
Abſolution, Löſung, Losſprechung. . . 143
Abſolutismus. — Von Fr. Murhard. 143
Abſperrung. — Von R. Mohl. . . 160
Abſtimmung (Stimmrecht, Votum, Balloтiren). — Von Welcker. . . . 165
Abt, Abtei, ſ. Kirchenverfaſſung und Säculariſation. 170
Abtreibung, ſ. Kindermord. 170
Abtretung. — Von Rotteck. . . . 170
Abtriebsrecht, ſ. Näherrecht. . . . 178
Abukir (Schlacht bei). — Von Rotteck. 178
Abweſenheit, ſ. Verſchollener und Wiedereinſetzung. 180

Seite

Abyſſinien, ſ. Habeſch. 180
Abzugsrecht, ſ. Abfahrt und Rabbat . 180
Accept, Acceptant, ſ. Wechſel. . . . 180
Acceſſion, ſ. Eigenthum. 180
Acceſſionsvertrag, Beitrittsvertrag, ſ. Vertrag. 180
Accidentien, ſ. Beſoldung. 180
Acciſe. 180
Accreditivbrief, ſ. Creditiv. 185
Accreſcenz, ſ. Erbrecht. 185
Achäiſcher Bund (ätoliſcher Bund, Amphiktyonen, griechiſche Bundesverfaſſung). — Von Welcker. 185
Acht, Achtung, Bann (Reichs= und Landacht, Aber=, Ober= und Unteracht, Achtsproceß, Kirchenbann oder Excommunication und Interdict). — Von Welcker. 199
Ackerbau. — Von R. Mohl. . . . 210
Ackerbau=Geſellſchaften. — Von R. Mohl. 219
Ackerbau=Inſtitute. — Von R. Mohl. 222
Ackerbau=Intereſſe. — Von R. Mohl. 225
Ackerbau = Muſterwirthſchaften. — Von R. Mohl. 226
Ackerbau treibender Soldat. — Von R. Mohl. 228
Act, Acten, actio, actus, actum et datum, acta publica, sancta, eruditorum, acte, Parlamentsacte, Gerichts= und Manualacten, Actenſchluß und Acteneinſicht, Actenedition und Redintegration, Actenrubrum, Acteninrotulation, Exrotulation und Avocation. — Von W. 228
Actenmäßigkeit, Schriftlichkeit, Mündlichkeit. — Von Welcker. 231
Actenverſendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium. — Von W. 232
Actie. — Von B. 247
Actiengeſellſchaft. — Von B. . . . 248
Actienſpiel, ſ. Staatspapiere. . . . 250
Activhandel, ſ. Handel. 250
Actuar. — Von Welcker. 250
Adams (John). — Von J. Weitzel. . 252
— (John Quincy). — Von J. Weitzel. 254
— (Samuel). — Von J. Weitzel. 255
Adel; altdeutſche Standes= und Verfaſſungsverhältniſſe; Geburts=, Verdienſt= und Brief=Adel; hiſtoriſche Adelsverhältniſſe bei den Völkern; insbeſondere ſlaviſcher und germaniſcher, polniſcher, deutſcher und engliſcher Adel. Adelstheorien von Hrn. v. Bonald, und v. Haller, von Montesquieu und Hüllmann, von Eichhorn, Grimm und v. Savigny. Des deutſchen Adels Entſtehung und Geſchichte; hoher und niederer Adel, Dynaſten, Freiherren, Barone, Ritter, Grundherren. Heutige ſtaatsrechtliche und politiſche Stellung und Aufgabe des Adels, in der Nation,

Seite

im Lebensgeſchäft, in der Verfaſſung und am Hofe. — Von Welcker. . . . 257
Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritterprobe, Ahnen und Adelsmatrikel. — Von Welcker. 354
Adiaphora. — Von Dr. Paulus. . . 356
Adjudication, ſ. Executionsordnung. . 357
Adler. — Von Welcker. 358
Adminiſtration, ſ. Staatsverwaltung. . 359
Adminiſtrativjuſtiz, ſ. Juſtiz und Verwaltungsjuſtiz. 359
Adoption, Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindſchaft. — Von W. 359
Adreſſe, ſ. Thronrede und Dankadreſſe, und Petitionen. 361
Adrianopel (Friede von). — Von R. . 361
Advocat. — Von F. L. 363
Aechtheit der Urkunden, ſ. Actuar, Archivrecht, Diplomatik. 377
Aedilen, ädilitiſches Edict, ädilitiſche Klagen. — Von Welcker. . . . 377
Aegypten. — Von F. L. 378
Aerarium. — Von Matthy. . . . 387
Aergerniß. — Von Welcker. . . . 3 8
Affinität, ſ. Verwandtſchaft. . . . 389
Afrika. — Von F. L. 389
Agenden. — Von Dr. Paulus. . . 401
Agent. 423
Agio, Aufgeld, Aufwechſel. — Von B. 423
Agrariſche Geſetze. — Von Rotteck. . 424
Akademie. — Von J. Weitzel. . . 431
Alabama, ſ. Nordamerika. 443
Albanien. — Von B. 443
Albigenſer, ſ. Ketzer. 444
Albinagii jus, droit d'aubaine, ſ. Fremdlingsrecht. 444
Alcoran, ſ. Coran. 444
Alcudia (der Friedensfürſt), ſ. Spanien. 444
Alderman, ſ. Engliſche Verfaſſung. . . 444
Alexander I. Paulowitſch, Kaiſer von Rußland. — Von J. Weitzel. . . . 444
Alfred der Große. — Von Rotteck. . 450
Algier, ſ. Barbaresken. 451
Alimente. — Von Welcker. . . . 451
Allemannen. — Von H. K. H. . . . 452
Alleinhandel, ſ. Monopol. 455
Alleinherrſchaft, ſ. Abſolutismus und Monarchie. 455
Allianz. — Von Rotteck. 455
Allianz, heilige, oder heiliger Bund. — Von Rotteck. 462
Almanach, Hof- und Staatsalmanach. — Von Welcker. 467
Allodium. — Von Welcker. . . . 468
Altdeutſche Völker. 493
Alterego. — Von Welcker. 500
Altenburg. 500
Alterniren. — Von Welcker. . . . 503
Alterthum, Alterthümer, Staats- und Rechtsalterthümer und Geſchichte und die Wiſſenſchaft derſelben. — Von W. 503
Amerika, ſ. Nord-, Mittel- und Südamerika. 513
Amneſtie. — Von J. Weitzel. . . 513
Amortiſation. — Von M...y. . . . 516
Amortiſationskaſſe. — Von M...y. . 543
Amtserſchleichung, ambitus, namentlich auch Wahlbeſtechung. — Von W. . 544
Amtsreviſor, ſ. willkürliche Gerichtsbarkeit. 546
Analogie, ſ. Auslegung. 546
Anarchie. — Von Rotteck. . . . 546
Anathema, ſ. Bann. 550
Anatocismus, ſ. Wucher. 550
Ancona, ſ. Juste milieu. 550
Anerbe, Abfindung, Auslobung. — Von r. 550
Anerkennung. — Von Welcker. . . 550
Anfall, ſ. Antritt. 555
Angeln und Angelſachſen, ſ. England. . 555
Anglicaniſche (engliſche) Kirche, Episkopalkirche. — Von Alexander Müller. 555
Angriffskrieg, ſ. Krieg. 565
Anhalt. — Von Bülau. 565
Anhaltiſche Enclavenſache, ſ. Enclaven. 565
Anklage, Ankläger, Anklage- und Inquiſitionsproceß, fiscaliſcher u. Adhäſions-, oder gemiſchter Proceß. — Von W. . 573
Anklageſtand. — Von Welcker. . . 584
Ankündigung, ſ. Krieg. 584
Anleihe, ſ. Staatsſchuld. 584
Annahme an Kindesſtatt, ſ. Adoption. . 584
Annalen. — Von J. W. 584
Annaten. — Von P. 589
Annuitäten, Lebensverſicherung, Leibrenten. — Von v. Theobald. . . . 598
Anonymität, ſ. Preßgeſetz. 603
Anrüchtigkeit, ſ. Ehrloſigkeit. . . . 603
Anſpülung, ſ. Eigenthumserwerb. . . 603
Anſteckende Krankheiten. — Von R. M. 603
Anthropologie, juriſtiſche und politiſche Anthropologie. — Von Welcker. . 615
Antinomie. — Von Rotteck. . . . 620
Antiquitäten, ſ. Alterthümer. . . . 623
Antritt, der Erbſchaft, der Regierung. — Von Welcker. 623
Antwerpen, ſ. Juste milieu. 626
Anwalt, ſ. Advocat. 626
Anwartſchaft. — Von 10. 626
Anzeigen, Anzeigungen oder Indicien. — Von Welcker. 630
Apanage. — Von P. A. Pfizer. . . 632
Apotheken. — Von R. Mohl. . . . 635
Appellation, Berufung, Beſchwerde, Rechtsmittel, Appellationsinſtanz. — Von W. 637
Arabien. — Von F. Liſt. 641
Arbeit. 644
Arbeiter, Arbeitslohn. — Von F. Liſt. 651
Arbeit erſparende Maſchinen. — Von F. Liſt. 653
Arbeitshäuſer. — Von R. Mohl. . . 656
Arbiter, Arbitrium, ſ. Schiedsgericht. . 664
Archive. — Von Alexander Müller. 664
Archivrecht. — Von Demſelben. . 671
Areopag, ſ. griechiſche Staatsverfaſſung. 675
Arimannen, ſ. Germanien und Adel. . 675
Ariſtokratie, Ariſtokratismus. — Von R. 675
Ariſtoteles. — Von Welcker. . . . 695
Armenweſen, ſ. Municipalpolizei. . . 695
Arragonien, ſ. Spanien. 696
Arreſt, Arreſtproceß. — Von Welcker. 696
Arroſiren, ſ. Finanzoperation. . . . 696
Aſien. — Von F. Liſt. 696
Aſſecuranz, Aſſecuration oder Aſſuranz. . 722
Aſſecuranzcompagnie, ſ. Verſicherungsgeſellſchaft. 723
Aſſientovertrag. — Von A. M. . . . 723
Aſſignation, ſ. Staatspapiere. . . . 724
Aſſiſen, Aſſiſenhof, Aſſiſengericht. — — Von Welcker. 724
Autonomie. — Von P. A. Pfizer. . 724

wörtlich die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 Tit. 25. §. 1., während es §. 2. noch heißt: „Und nachdem zu Zeiten Perſonen ehelichen Standes einander verlaſſen, und mit anderen leichtfertigen Perſonen in öffentlichem Ehebruch ſitzen, welches von den Obrigkeiten geſtattet, dadurch der Allmächtige, nachdem es wider ſeine göttliche Gebote iſt, hochbeleidigt, auch zu vielen Aergerniſſen Urſach gibt, ſo gebieten wir hiermit ernſtlich, daß ſolch öffentlicher Ehebruch und andere leichtfertige Beiwohnungen hinfüro mit nichten geſtattet oder gelitten, ſondern von der Obrigkeit ernſtlich am Leib oder Gut, nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſonen, und der Verwirkung geſtraft werden ſollen.“ Seitdem wird in Deutſchland der Concubinat, den Unzuchtsverbrechen beigezählt, als ſtrafbar angeſehen [7]), wiewohl er, um ſich mit Mackeldey (Lehrbuch des heutigen Römiſchen Rechts §. 222.) auszudrücken, „den höheren Ständen nachgeſehen wird“ [8]). Napoleon war kein Freund des Concubinats, daher er z. B. ſeinen Miniſter Talleyrand nöthigte, ſeine Geliebte, Madame Grant, zu ehelichen. Demnach iſt dieſe Strenge nicht auf das bürgerliche Geſetzbuch übergegangen, das ſeinen Namen ſich aufprägte. Nach dem Code Napoléon, Art. 230, kann die Ehefrau wegen eines von ihrem Gatten begangenen Ehebruchs nur dann auf Eheſcheidung klagen, wenn er die Concubine im eigenen Hauſe hielt; eine Beleidigung der Gattin, welche ſo ſchwer iſt, daß ſchon die Römer darin eine Grauſamkeit erblickten. Der Gegenſatz ergibt, daß der Gattin kein Klagrecht zuſteht, wenn der Ehemann ſeine Concubine anderswo wohnen läßt, und ſo das Geſetz in dieſer Beſchränkung das Concubinat duldet. Auch beſtraft denſelben das peinliche Geſetzbuch Frankreichs, Art. 339, nur in dem Fall, in welchem der Ehefrau eine Klage auf Eheſcheidung geſtattet iſt, mit einer Geldſtrafe von 100 bis 2000 Francs [9]).

Zu den Gründen, welche gegen das Beſtehen der Findelhäuſer ſprechen, gehört auch der Umſtand, daß eine ſolche Einrichtung, indem ſie

---

7) Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 432.
Im Königreich Würtemberg, nach deſſen Geſetzgebung die im Ausland ohne beſondere Erlaubniß abgeſchloſſene Ehe nichtig iſt, und eine ſolche Verbindung bei der Kenntniß dieſes Geſetzes ebenfalls als Concubinat beſtraft wird, iſt die Strafe wenigſtens eine vierwöchige Gefängnißſtrafe, die beim Rückfall bis zur Arbeitshausſtrafe ſteigt. Knapp, Das Würtembergiſche Criminalrecht, Abtheilung 2, S. 449. 450. Gleichfalls Gefängnißſtrafe droht das ſächſiſche Strafrecht. In einem beſonderen Paragraph alter Kriegsartikel heißt es: „In Sachſen ſoll weder Officier, noch Gemeiner Maitreſſen, Concubinen oder anderes verdächtiges Frauenvolk bei ſich haben, mit ſich heimführen oder bei den Compagnien aufhalten laſſen“ ꝛc.

8) Die Geſchichte des Hofweſens mit ſeiner Maitreſſenchronik, vorzüglich die des 18ten Jahrhunderts, ſowie die Geſchichte des Cölibats, iſt ein ausführlicher Commentar.

9) Grolmann, Handbuch über den Code Napoleons Band 3, S. 46 ff. Laſſaulx, Codex Napoleon, dargeſtellt und commentirt, Band 2, S. 48 ff. Zachariä, Handbuch des franzöſiſchen Civilrechts, Band 3. S. 104 ff. Die frühere Geſetzgebung Frankreichs ließ den Laien, ſo lange kein öffentliches Aergerniß gegeben wurde, ſtraflos. Merlin Repert. a. a. O.

die Kinderverſorgung erleichtert, den Concubinat fördert. Mohl, Die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaats §. 62. — Eine Apologie deſſelben enthalten die jüngſten Befehdungen der chriſtlichen Ehe. Bopp.

Concurrenz, ſ. Zuſammenfluß.

Concurs (**Bankerot**, **Gant**, **Falliment**). Beſondere Rechtsverhältniſſe erzeugen ſich in dem Falle, wenn ein Schuldner (Gemeinſchuldner, Gantmann, Cridar) nicht ſo viel Vermögen beſitzt, als erforderlich iſt, um ſeine Gläubiger zu befriedigen, in welchem Falle er ſich in dem Zuſtande des Concurſes befindet [1]). Das Verfahren, welches zum Zweck hat, die Vertheilung dieſes unzureichenden Vermögens, der Concursmaſſe, unter die Gläubiger nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen herbeizuführen, iſt der Concursproceß.

Den, der ſich im Zuſtand des Concurſes befindet, treffen nicht nur die Nachtheile, welche ſich als unmittelbare Folgen geltend machen, ſondern er iſt auch einer Rückwirkung auf ſein Verhältniß zum Staat und zur Gemeinde bloßgeſtellt.

Viele Geſetzgebungen entziehen (oder ſuſpendiren) dem, welcher ſeinen Verbindlichkeiten nicht gehörig genügen kann, beſtimmte Rechte. In den conſtitutionellen Staaten hat ſich dieſe Geſetzgebung in den Staatsgrundgeſetzen (ſowie in den Gemeindeordnungen) ausgeſprochen. So beſtimmt die Verfaſſungsurkunde des Königreichs Würtemberg (§. 135), daß der, gegen den ein Concurs gerichtlich eröffnet iſt, nicht fähig ſei, Mitglied der Ständeverſammlung zu ſein, eine Unfähigkeit, welche auch nach geendigtem Concursverfahren fortdauere, wenn Strafe wegen Vermögenszerrüttung hinzugekommen ſei. (Jedoch ſollen die erblichen Mitglieder der erſten Kammer durch die Erkennung einer Debitcommiſſion von der Stimmführung nicht ausgeſchloſſen ſein, wenn ihnen eine Competenz von wenigſtens 2000 Gulden ausgeſetzt iſt.) Ebenſo ſoll (§. 142.) in einem ſolchen Fall das Wahlrecht entzo-

---

1) Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es nicht ſchwer iſt, durch Erhaltung des Credits der Entdeckung dieſes Zuſtandes und ſo ſeinen Folgen zu entgehen. „Auch Täuſchungen," ſagt Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Heidelb. 1832 Band 5, S. 213. 214, indem er von dem Credit und deſſen erſtem Element, der Zahlungsfähigkeit, redet, „können dieſes Element (die Zahlungsfähigkeit) erſetzen. Wahn iſt Wahrheit, ſo lange er dauert", indem er als Beiſpiel hinzufügt: Ein Londoner Bankier auf dem Todbette ließ ſeinen älteſten Sohn, nachdem er ſeinen übrigen Kindern große Schenkungen gemacht hatte, zu ſich rufen. „Dir (ſagte er zu ihm) hinterlaſſe ich die Bank und meinen Namen. Du erhältſt zwar mit der Bank nur Schulden; denn mein Vermögen iſt weniger als nichts. Aber verſtehe den Credit des Hauſes zu benutzen, wie ich ihn benutzt habe, und du kannſt auf demſelben Fuße fortleben, wie ich gelebt habe."— „Wie (antwortete der Sohn), ſteht nicht in dem Zahlhauſe ein eiſerner Kaſten, der mit Gold angefüllt iſt?" — „In dieſem Kaſten ſind nur Steine und werthloſe Papiere zu finden."—„Aber warum haben Sie meine Geſchwiſter ſo reichlich bedacht?" — „Weil ſonſt die Leute geglaubt hätten, daß ich arm ſterbe." Der Sohn führte das Geſchäft fort. Erſt, als die Bank an den Enkel gekommen war, brach das Haus.

gen ſein. Nach der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert „durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger [2]). Die gleiche Beſtimmung enthält die Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Coburg-Saalfeld (§. 9.), indem ſie zugleich (§. 38—44.) feſtſetzt, daß die active und paſſive Wahlfähigkeit mit davon abhängig ſei, daß man niemals wegen Schulden, wenigſtens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen war. Dem Staatsgrundgeſetz des Herzogthums Sachſen-Meiningen (§. 14.) gemäß kann das Staatsbürgerrecht vom Gemeinſchuldner während des Concurſes nicht ausgeübt werden, und hängt von dem Genuſſe dieſes Staatsbürgerrechts namentlich die Fähigkeit, einen Landtagsabgeordneten zu wählen oder als ſolcher gewählt zu werden, ab, und ebenſo beſtimmt die Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Altenburg (§. 89.), daß dieſes Recht ſuſpendirt ſei „während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, ſo lange der Gemeinſchuldner nicht (entweder nach geſchehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollſtändiger Nachweiſung eines ganz unverſchuldeten großen Unglücks) durch die obere Juſtizbehörde förmlich ſchuldlos erklärt (rehabilitirt) wird" [3]). Die Verfaſſungsurkunde von Kurheſſen beſtimmt §. 67, daß zur Wahl eines Abgeordneten weder berechtigt, noch wählbar diejenigen ſeien, „über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entſtanden iſt, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger", und damit ſtimmt das Staatsgrundgeſetz des Königreichs Sachſen (§. 74.) überein, während die Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen (§. 95.) vorſchreibt, daß der, welcher als Abgeordneter wählbar und zu dem Erſcheinen auf dem Landtag befähigt ſein ſolle, „in dem freien Beſitze ſeiner Vermögensverwaltung ſich befinden, daher weder in einem Concurſe, Schuldverfahren oder Bevogtung ſtehen" dürfe. Das neue Staatsgrundgeſetz für das Königreich Hannover v. J. 1833 ſpricht ſich §. 104. dahin aus: „Perſonen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen iſt, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeverſammlung gewählt werden, noch, wenn ſie zur Zeit des Ausbruchs des Concurſes Mitglieder ſind, in derſelben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihrem Vorfahren überkommen haben, können inſofern als Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung zugelaſſen werden, als ſie übrigens dazu qualificirt ſind." Die Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt be-

2) Die ſpaniſche Cortes-Conſtitution vom Jahr 1812 beſtimmte, daß das Staatsbürgerrecht namentlich dann verloren gehe, wenn man ein inſolventer Schuldner (oder Schuldner der Staatscaſſe) ſei.

3) Das Staatsgrundgeſetz für das Großherzogthum Sachſen-Weimar beſtimmt für den Fall, daß die Befugniß des Erſcheinens auf dem Landtage auf dem Beſitze eines Ritterguts beruht: „bei den in Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme".

ſtimmt, daß zu Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers nicht gewählt werden könnten namentlich: „alle Falliten, es ſei nun, daß Jemand ſein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit ſeinen Gläubigern insgeheim Nachlaß= oder Anſtandsverträge errichtet hat, bevor er ſeine Gläubiger vollſtändig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat." Nach §. 52. des Grundgeſetzes für das Königreich Norwegen vom 4. November 1814 wird das Recht zur Theilnahme an der Wahl eines Mitgliedes der Reichsverſammlung (Storthing) ſuſpendirt namentlich wegen Fallits, bis die Gläubiger volle Befriedigung erlangt haben, es ſei denn, daß der Concurs durch Feuersbrunſt oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verurſacht wird. Nach den Geſetzen über die Anordnung der Provinzialſtände in Preußen ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt.

Das großherzoglich badiſche Geſetz vom 31. December 1831 „über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden" ſchließt von der Fähigkeit, Mitglied des Gemeinderaths (durch Wahl) zu werden, namentlich die „in Gant Gerathenen" aus, eine in ihrer Unbeſchränktheit etwas ſtrenge Beſtimmung [4]). Die gleiche Beſtimmung enthält die großherzoglich heſſiſche Gemeindeordnung (§.34.), indem ſie von der Fähigkeit, zur Wahl der Gemeindebeamten mitzuwirken, den ausſchließt, der in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert iſt. Die Städteordnung für das Königreich Sachſen vom 2. Februar 1832 ſchließt (§. 73.) von der Ausübung der Ehrenrechte eines Bürgers nicht nur diejenigen, über deren Vermögen förmlicher Concurs ausgebrochen iſt, ſondern ſogar auch die, welche den „Weg der außergerichtlichen Erledigung deſſelben eingeſchlagen haben", auf ſo lange aus, als die Gläubiger unbefriedigt geblieben ſind, und die §§. 126. 127. verordnen weiter, daß in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten diejenigen von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeſchloſſen ſeien, welche ſich nicht im Genuſſe der bürgerlichen Ehrenrechte befänden.

Nach dem großherzoglich ſachſen = weimariſchen Geſetz vom 11. April 1833 über die Heimathsverhältniſſe darf das Heimathsrecht namentlich dann nicht ertheilt werden, „wenn der Aufzunehmende im Concurs befangen iſt". Von dem Erwerb des Ortsbürgerrechts ſchließt die kurheſſiſche Gemeindeordnung vom 23. October 1834 (§. 26.) namentlich den aus, der durch eigenes Verſchulden in Concurs gerathen iſt und ſeine Gläubiger noch nicht befriedigt hat. (Im §. 42. beſtimmt dieſes Geſetz, daß zu Ortsvorſtänden nur ſolche Ortsbewohner gewählt werden könnten, welche ſich nicht in zerrütteten Vermögensumſtänden befänden.) Nach der preußiſchen revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 macht (§. 19.) ein eröffneter Concurs die Ertheilung des Bürgerrechts

---

4) v. Rotteck, Kritiſche Bemerkungen zu dem großherzogl. badiſchen Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden (in A. Müllers Archiv für die Geſetzgebung aller deutſchen Staaten Band 4.) S. 330.

vor Entſcheidung der Sache unzuläſſig, wovon (nach §. 64.) die Folge auch in der Unfähigkeit, zum Stadtverordneten gewählt zu werden, beſteht.

Hat der Gemeinſchuldner ſeinen Vermögensverfall verſchuldet, ſo iſt er auch dem Strafgeſetz verfallen, welches den Bankerot, d. h. die ſchuldvolle Herbeiführung eines Concurſes, als Rechtsverletzung ahndet.

Bei den alten Römern war es, wie Niebuhr dargethan hat, den Gläubigern erlaubt, ihren gemeinſchaftlichen Schuldner förmlich in Stücken zu hauen, eine Grauſamkeit, welche ſpäter ſich verlor, deren Spur aber im älteren germaniſchen Recht ſich gleichfalls zeigt. (Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 615.) Später verfiel der Schuldner in Leibeigenſchaft[5]), und noch ſpäter wurden Ehrenſtrafen, in dem Gepräge des Geiſtes der Zeiten, verhängt. Die Bankerottirer wurden zum Hunde- und Steintragen oder dazu verurtheilt, ſich auf den ſogenannten Laſterſtein an öffentlichen Plätzen am hellen Tage niederzuſetzen. In einigen Theilen von Norddeutſchland wurden ſie mit umgewandten leeren Taſchen ausgeſtellt oder durch die Gaſſen geführt, indem vor und hinter ihnen leere Beutel getragen wurden, oder es ward die Schandglocke über ſie geläutet, während ſie am Pranger ſtanden. Wieder in anderen Gegenden mußten die Bankerottirer eine beſtimmte Kopfbedeckung tragen [6]). So mußten z. B. in Frankfurt a. M., wo die Juden genöthigt waren, graue oder ſchwarze Hüte zu tragen, die Bankerottirer gelbe Hüte tragen, „indem ſie zugleich weder Mäkler ſein, noch in eine Zunft, noch zu Mahlzeiten und Zechen kommen" durften [7]).

Im Jahr 1601 vereinigte ſich die pommeriſche Ritterſchaft dahin, ein Mitglied der Ritterſchaft, welches Verbindlichkeiten, die es unter Brief und Siegel eingegangen hatte, nicht erfüllen könne, „in keiner ehrlichen Geſellſchaft zu leiden" [8]).

Die Reichspolizeiordnungen v. J. 1548 und 1577 geboten, daß muthwillige Bankerottirer den Dieben gleich geachtet, zu keinen Aemtern, Ehren und Würden gelaſſen werden und keinen Anſpruch auf Moratorien haben ſollten. Um der neueren Strafgeſetzgebungen, zugleich mit Rückſicht auf den betrüglichen Bankerot (demjenigen, den jemand

---

5) Denkwürdig iſt, daß noch Beccaria (ſ. dieſes Staats-Lexikon Bd. 2. S. 303 ff.) der Meinung war, der Bankerottirer müſſe ſeinen Gläubigern verfallen ſein, um ihnen zur Entſchädigung Dienſte zu leiſten. S. dg. Servin, über die peinliche Geſetzgebung. Aus dem Franzöſiſchen von Grauer, Nürnberg 1786. S. 654.

6) Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, Roſtock 1787. Beitr. XIII. Von der Strafe der Bankerottirer oder der böſen Schuldner nach älteren und neueren Geſetzen.

7) Kirchner, Geſchichte der Stadt Frankfurt a. M. Thl. 2. Frankfurt 1810. S. 376. 398.

8) Eſtor, Teutſche Rechtsgelahrtheit Thl. 3. Frankf. 1767, 79. Hauptſtück: Vom Bankerot, Falliment ꝛc. §. 4899. S. 1313.

abſichtlich herbeiführte, um dadurch zu gewinnen [9])), zu gedenken, ſo beſtraft die öſterreichiſche Geſetzgebung (wornach dem Richter, bei welchem der Concursproceß anhängig iſt, die Anhaltung und Eröffnung der Briefſchaften bei den Poſtämtern geſtattet iſt) den, welcher „durch Verſchwendung ſich in das Unvermögen, zu zahlen, geſtürzt", als Betrüger und mit Kerkerſtrafe [10]). Das preußiſche Strafrecht [11]) beſtimmt: Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand ſich außer Zahlungsſtand geſetzt hat, iſt ein muthwilliger Bankerottirer. Für übertrieben iſt jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens überſteigt und mit den jedesmaligen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältniſſe ſteht. Inſonderheit iſt ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verurſacht worden, als übertrieben anzuſehen. Ein muthwilliger Bankerottirer ſoll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt und dieſe Beſtrafung öffentlich bekannt gemacht werden. Iſt er ein Kaufmann, ſo verliert er noch außerdem für immer alle kaufmänniſche Rechte, ſo wie ein Jude für ſich und ſeine Familie den Schutz des Staats. Entzieht ſich ein ſolcher muthwilliger Bankerottirer der Strafe durch die Flucht, ſo ſoll ſein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrſcheinliche Ausſicht hat, ſeine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterſtützung ſeiner Verſchwendung Schulden macht, iſt als ein muthwilliger Bankerottirer anzuſehen und mit fünf- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen. Werden die unter ſolchen Umſtänden gemachten Schulden zur Vergrößerung der Maſſe verwendet, ſo ſoll ein ſolcher Bankerottirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß ſein Vermögen zur Bezahlung ſeiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß ſelbiges ſich in Kurzem verbeſſern werde, mit Verheimlichung ſeiner Vermögensumſtände neue Schulden macht und dadurch den Verluſt ſeiner Gläubiger vergrößert, ſoll als ein fahrläſſiger Bankerottirer angeſehen werden. Eben dafür iſt derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit ſeines Vermögens den Reſt deſſelben zu ſeinen eigenen oder der Seinigen Bedürfniſſen, obſchon ohne Verſchwendung, verzehrt, und dadurch ſeinen Gläubigern entzieht. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt oder die Balance ſeines Vermögens wenigſtens

---

9) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, zwölfte Auflage, herausgegeben von Mittermaier, Gießen 1836. §. 416. a. S. 378.

10) Vorſchitzky, Handbuch des öſterreichiſchen Geſetzes über Verbrechen, vom 3. September 1803, Prag 1815. S. 148. 157. 180.

11) Klein, Grundſätze des gemeinen deutſchen und preußiſchen peinlichen Rechts, Halle 1796. §. 479. S. 351—353. Fürſtenthal, Inſtitutionen des allgemeinen preußiſchen Civil- und Criminalrechts, Berlin 1827. §. 1109. S. 627. 628. Hitzig, Zeitſchrift für die Ciminalrechtspflege in den Preußiſchen Staaten, Heft 27. S. 1 ff. Heft 28. S. 209 ff. „Zur Lehre vom Bankerot, insbeſondere vom betrüglichen Bankerot."

alljährlich einmal zu ziehen unterläßt und ſich dadurch in Unwiſſenheit über die Lage ſeiner Umſtände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrläſſiger Bankerottirer beſtraft. Ein ſolcher fahrläſſiger Bankerottirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte ſteht, dieſes Amtes, und wenn er ein Jude iſt, ſeines Schutzprivilegs, ſowie ein anderer Kaufmann aller kaufmänniſchen Rechte verluſtig, alſo, daß er ohne beſondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf. Außerdem hat derſelbe, jenachdem der Verluſt der Gläubiger größer oder geringer und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden iſt, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt. Die Hoffnung, durch weit ausſehende Handlungsſpeculationen eine ſchon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrläſſigen Bankerottirer nicht entſchuldigen. Ebenſo wenig iſt die Erwartung künftiger Erbſchaften oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unſichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlſchlagung ſeine Gläubiger in Schaden und Verluſt geſetzt werden, wird als ein unbeſonnener Bankerottirer beſtraft. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbeſonnen zu achten ſei, muß durch Sachverſtändige unterſucht und beurtheilt werden. Außer dem Verluſte der Handlungsgerechtigkeit oder des Schutzprivilegs hat ein ſolcher Bankerottirer Gefängnißſtrafe auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt. Das Strafgeſetzbuch des Königreichs Baiern ſchreibt vor: 1) Wer in Concurs gerathen und überwieſen iſt, daß er durch argliſtige Verheimlichung ſeiner ſchon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit oder bei Eingehung neuer Pfandſchulden, durch Ableugnung oder betrügliche Verſchweigung älterer oder ſtärkerer Hypotheken ſeine Gläubiger hintergangen hat, ſoll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Geſetzen wider den gemeinen Betrug (ein Jahr Arbeitshaus) beſtraft werden. 2) Wer bei erweislich beſtimmten und wahrſcheinlichen Ausſichten auf Verbeſſerung ſeines Zuſtandes ſeinen übrigen Credit ohne Entdeckung ſeiner Vermögensumſtände benutzt, iſt von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn ſeine Ausſicht durch nicht vorauszuſehende Umſtände ohne ſein Verſchulden vereitelt worden iſt. Unbeſtimmte und auf keinem Grunde der Wahrſcheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände polizeilich zu beſtrafen. Wer bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe, ohne für ſich ſelbſt einen Vortheil zu ſuchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünſtigt, wird als gemeiner Betrüger beſtraft. Wer, um ſeine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe ſich einer Unterſchlagung oder eines Betrugs ſchuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält oder auf die Seite ſchafft, Activforderungen verſchweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufſtellt, ſoll als ausgezeichneter Betrüger (Arbeitshaus von ein bis drei Jahre) beſtraft wer-

den, wofern nicht die Handlung wegen gebrochenen Manifeſtationseides oder verfälſchten Urkunden eine noch härtere Strafe verſchuldet. Wer, um ſich rechtswidrig mit ſeiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen ſich als zahlungsunfähig darſtellt, ſoll mit vier= bis achtjährigem Arbeitshaus beſtraft, überdies aller Würden, Staats= und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geſchäfts oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden. Wer bei nahe bevorſtehendem Concurſe ſeine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszuſtand und das Verhältniß deſſelben zu den Schulden überſehen werden konnte, auf die Seite geſchafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handlungsbücher in ſolchem Zuſtande ſich befunden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu überſehen iſt, dieſe haben die Vermuthung des betrüglichen Bankerots wider ſich. Ein großherzoglich heſſiſches Geſetz vom Jahr 1785 bedroht den, der ſchuldvoll ſeinen Bankerot herbeigeführt hat, mit Freiheitsſtrafe und den, der dabei betrüglich gehandelt hatte, zugleich mit Ehrloſigkeit. Beſonders ſtreng iſt es gegen „die Staatsdiener" und die „Adeligen". Auch die „Eheweiber der Bankerottirers, die zum Verfall ihres Hausweſens das Meiſte beitragen oder vielleicht ganz allein daran ſchuld ſind", ſollen beſtraft werden.

Das franzöſiſche Handelsgeſetzbuch beſtimmt: A. Ein fallirter Handelsmann ſoll als einfacher Bankerottirer gerichtlich verfolgt, und kann für ſolchen erklärt werden, wenn er ſich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich: 1) Wenn die Ausgaben ſeines Hauſes, die er von Monat zu Monat in ſein Tagebuch einzutragen ſchuldig iſt, für übertrieben erkannt werden; 2) wenn dargethan wird, daß er große Summen im Spiele oder zu Operationen verbraucht hat, die blos vom Zufalle abhängen; 3) wenn aus ſeinem letzten Inventar hervorgeht, daß, unerachtet ſein Activvermögen um funfzig Procent geringer, als ſein Paſſivſtand war, er nichts deſto weniger beträchtliche Summen lehnbar aufgenommen und wenn er Waaren mit Verluſt oder unter dem laufenden Preiſe wieder verkauft hat; 4) wenn er Credit= oder Wechſelbriefe für eine Summe unterzeichnet hat, die ſeinem letzten Inventar zufolge dreimal ſo hoch iſt, als ſein Activvermögen. B. Als einfacher Bankerottirer kann gerichtlich verfolgt und dafür erklärt werden: der Fallit, welcher nicht binnen drei Tagen von dem Moment an, da er ſeine Zahlungen eingeſtellt hat, dem Gericht hiervon die Anzeige machte; der, welcher, nachdem er ſich entfernt hatte, ſich nicht ſofort perſönlich bei den Agenten und Syndiken eingefunden hat; der, welcher Bücher auflegt, welche unregelmäßig geführt ſind (ohne daß jedoch daraus Anzeigen von Betrug hervorgehen), oder der nicht alle Bücher vorzeigt; endlich der, welcher in einer Handlungsgeſellſchaft ſteht, die fallirt und nicht binnen jener drei Tage ſeinen Namen und Wohnort angibt. C. Jeder fallirte Handelsmann, der ſich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, ſoll als betrüglicher Bankerottirer erklärt werden, nämlich: 1) wenn er Ausgaben

oder Verluſte angegeben hat, die in der That nicht ſtattgehabt haben, oder nicht gehörig darthut, wozu er ſeinen ganzen Empfang verwendet habe; 2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activſchuld, Waaren, Lebensmittel oder Mobiliengegenſtände bei Seite geſchafft hat; 3) wenn er falſche Verkäufe, falſche Händel oder falſche Schenkungen gemacht hat; 4) wenn er blos zum Scheine etwas Schriftliches von ſich gegeben, oder Schuldbekenntniſſe ohne rechtliche Urſache und ohne den Werth empfangen zu haben, mittelſt öffentlicher Acte unter Privatunterſchrift ausgeſtellt und auf ſolche Weiſe falſche, zwiſchen ihm und erdichteten Gläubigern heimlich verabredete Paſſivſchulden gemacht hat; 5) wenn er einen beſondern Auftrag erhalten und Geld, Handelseffecten, Lebensmittel oder Waaren in Verwahr genommen und, den aus dem Vollmachts= oder Hinterlegungsvertrag entſpringenden Pflichten zuwider, die Fonds oder den Werth der Gegenſtände, welche in der Vollmacht oder in der Hinterlegung begriffen waren, zu ſeinem Nutzen verwendet hat; 6) wenn er unbewegliches Gut oder Mobilien angekauft und ein Anderer ſeinen Namen dazu hergegeben hat; 7) wenn er ſeine Bücher verbarg. D. Als betrüglicher Bankerottirer kann gerichtlich verfolgt und dafür erklärt werden ein Fallit, der keine Bücher geführt, oder aus deſſen Büchern nicht zu erſehen iſt, wie es mit ſeinem Activ= und Paſſivſtande wahrhaft beſchaffen ſei, und derjenige, der ein ſicheres Geleit erhalten und ſich nicht vor Gericht geſtellt hat.

Auf Grundlage dieſer Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs bedroht das franzöſiſche Strafgeſetzbuch den, welcher in den im erſteren beſtimmten Fällen eines Bankerots ſchuldig erklärt worden, und zwar den betrüglichen Bankerottirer mit Zwangsarbeit von beſtimmter Zeit [12]), den einfachen Bankerottirer mit Gefängniß von einem Monat bis zwei Jahren. (Die Mitſchuldigen an einem betrüglichen Bankerot ſoll gleiche Strafe treffen.) Wechſelagenten und Mäkler, welche falliren, ſollen mit Zwangsarbeit auf eine beſtimmte Zeit und, wenn ſie eines betrüglichen Bankerots überwieſen worden, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit beſtraft werden. — Das Strafgeſetzbuch für den Canton Zürich vom 3. Oct. 1835 verordnet: Als betrügeriſcher Bankerot iſt es anzuſehen, wenn der in Concurs Gerathene ſeine Rechnungs= oder Handlungsbücher auf die Seite geſchafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falſche oder betrügeriſche Einträge enthalten, wenn er in den letzten ſechs Monaten vor Einſtellung ſeiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweiſen nicht im Stande iſt; wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geſchafft hat; wenn er ſeine Gläubiger durch falſche oder fingirte Geſchäfte oder Verträge verkürzt hat;

---

12) Der Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für Braſilien ſchlägt Zwangsarbeit von 1 — 8 Jahren und zwar zugleich für den Mitſchuldigen vor. Hudtwalker, Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Kaiſerreich Braſilien (Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Ausl. von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Heidelb. 1829) S. 324.

wenn er dasjenige, was er an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines beſonderen Auftrags oder zur Aufbewahrung von einem Andern erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtsgebers oder Deponenten für ſich verwendet hat; wenn er, im Bewußtſein ſeiner Zahlungsunfähigkeit, bei nahe bevorſtehendem Concurſe einen ſeiner Gläubiger auf Unkoſten der übrigen durch kanzleiiſche Verſchreibungen, Ueberlaſſung von Waaren an Zahlungsſtatt oder ähnliche Weiſe begünſtigt. Des leichtſinnigen Bankerots macht ſich ſchuldig, wer ohne betrügeriſche Abſicht die zu ſeinem Geſchäfte nach Geſetzen oder Handelsſitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in ſolcher Unordnung, daß man daraus ſeinen Activ= und Paſſivſtand nicht überſehen kann, oder wer es unterläßt, in angemeſſenen Zeitabſchnitten durch Stellung von Rechnungen ſich über ſeinen Vermögenszuſtand in's Klare zu ſetzen; wer zu der Zeit, wo er ſeinem Fall ſchon nahe und keine gegründete Hoffnung, ſich wieder heben zu können, vorhanden war, noch verhältnißmäßig beträchtliche Anſchaffungen von Geld oder Waaren gemacht, oder Handelswaaren oder Creditpapiere von verhältnißmäßig bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Courſe verkauft hat. Den betrüglichen Bankerot bedroht das Geſetzbuch mit der Strafe des einfachen Betrugs (zeitige Gefängniß= in Verbindung mit Geldbuße oder Zuchthausſtrafe), den leichtſinnigen mit zeitigem Gefängniß. Die Geſetzgebung des Cantons Baſel [13]) beſtraft den, der durch Verſchwendung oder verwegene Unternehmungen oder liederliche Geſchäftsführung zum Falliment kommt, mit Freiheitsſtrafe von einem Monat bis zu einem Jahr [14]). Zur Abhaltung der Nachtheile, welche auf den, der außer Stand ſich befindet, ſeine Gläubiger zu befriedigen, eindringen, dient die

---

13) Mittermaier, Das neue Geſetz über die conventionelle Gerichtsbarkeit für den Canton Baſel (Neues Archiv des Criminalrechts Band 9. Halle 1827) S. 7.

14) Mit den gedachten neuen Geſetzgebungen ſind die verſchiedenen Entwürfe von beſonders deutſchen Strafgeſetzbüchern, z. B. der neueſte, für vorzüglich erkannte Entwurf für Würtemberg, der, die bisherige Rechtsſprechung für zu gelind und darum (als den Credit, die Seele des Handels und des bürgerlichen Verkehrs untergrabend) für ſchädlich erkennend, ſtrengere Grundſätze adoptirt, mehr oder weniger übereinſtimmend. An Winken für die Geſetzgebungspolitik (überhaupt) fehlt es nicht. So ſagt z. B. ein ſcharfſichtiger Praktiker (Jaſſoy in ſeinen Aphorismen): „Ein wahrhaft muthwillig Falliment iſt unter Kaufleuten die ſeltenſte Erſcheinung. Aus bloßer Gewinnſucht entſagt Niemand leicht ſeiner bürgerlichen Exiſtenz und gibt ſich der Schande preis, welche wiederum jeden Genuß ſeines Raubes ſtören würde. Oft iſt ſträflicher Leichtſinn und noch öfter Dummheit die Quelle der Verlegenheiten; aber es iſt immer Noth und zwar große Noth vorhanden und alle ergiebige Hülfsquellen ſind gewöhnlich bereits erſchöpft, ehe ſich ein ſonſt geachteter Mann zum Falliment entſchließt. Iſt aber dieſer Schritt einmal beſchloſſen, dann erſt fangen die Projecte der Gemeinſchuldner, ihrer Frauen und Verwandten, wie man etwas aus dem Schiffbruch retten könne, und oft auch die Betrügereien an. Dieſe unleugbaren Erfahrungen", fügt der Verfaſſer hinzu, „ſollte man bei der Geſetzgebung über Fallimente nicht unberückſichtigt laſſen."

Ertheilung eines Moratoriums oder der Abſchluß eines Nachlaßvertrags [15]).

So lange das deutſche Reich beſtand, hatten ſich die Reichsunmittelbaren an den Kaiſer, wegen Ertheilung eines Moratoriums, (Anſtandsbrief, Eiſern-Brief, Stundung) zu wenden. So ertheilte z. B. der Kaiſer im Jahr 1654, zur Abwendung eines Staatsbankerots, dem Kurfürſten von der Pfalz, in Berückſichtigung der durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Zerrüttung der Finanzen dieſes Staats, ein Moratorium auf 20 Jahre und zwar dahin, daß in den erſten 10 Jahren keine Zinſen, in den folgenden 10 Jahren aber nur 2½ Procent Zinſen zu bezahlen ſeien, jedoch mit dem Vorbehalt, „den ganz dürftigen Gläubigern, als Wittwen, Waiſen und erbarmungswürdigen Perſonen, chriſtlich zu begegnen, und nach Möglichkeit an Hand zu gehen [16]).“ Im Jahr 1666 bewilligte der Kaiſer den Grafen von Naſſau-Saarbrücken ein Moratorium von zwölf Jahren, das nach Ablauf dieſer Zeit auf weitere zehn Jahre erſtreckt ward [17]). Die Reichsmittelbaren hatten ſich an ihre Obrigkeit zu wenden. Nicht ſelten erhoben ſich über zu häufige Ertheilung von Moratorien durch die Landesfürſten Beſchwerden. So wendeten ſich z. B. im Jahre 1722 die mecklenburgiſchen Stände beſchwerend an den Reichshofrath wegen der vielen von dem Herzog ertheilten Moratorien und des daraus dem Lande in Anſehung des Credits und der Handlung zuwachſenden unerſchwinglichen Schadens, und der Kaiſer richtete an den Herzog ein Reſcript, worin es hieß: „Nachdem nicht zu befinden, wie die angegebenen Moratorien bei den vorkommenden beſonderen landeskundigen Umſtänden und bevorab ohne Zernichtung des Credits und Commercii in den mecklenburgiſchen Landen im Stand Rechtens ſuſtinirt werden können, als habe der Herr Herzog den hierüber erwachſenden Beſchwerden hinwieder abhelfliche Maaße zu geben oder, da er etwas Erhebliches dawider anzuführen, ſolches geziemend zu berichten, da im widrigen Falle Ihre Kaiſerliche Majeſtät auf der Ritter- und Landſchaft weiteres unterthänigſtes Anrufen dero allerhöchſtes Kaiſerliches oberſtrichterliches Amt durch behörige reichsconſtitutionsmäßige Mittel vorzukehren ſich nicht entbrechen könnten noch würden [18]).“

Die bisherige Theorie des deutſchen Staatsrechts geſtattet der oberſten Staatsgewalt, deren Hoheitsrechten es auch das Ertheilen von Privilegien überhaupt zuzählt, die Ertheilung von Moratorien als

15) Happel, Anleitung zum Verfahren, Concurs-Proceſſe abzuwenden. Gießen 1799.

16) Eſtor, Rechtsgelahrtheit der Deutſchen, Th. 2. Marb. 1758. §. 3722. Pfeffinger, Corpus juris publici. Tom. III. S. 138.

17) Pfeffinger a. a. O.

18) Moſer, von der Landeshoheit in Gnadenſachen. S. 62. §. 13. Pütter: Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht. Th. 1. Göttingen 1777. Abh. XV., Moratorien, ob und wie weit dieſelben allein aus landesherrlicher oder auch aus kaiſerlicher Macht zu ertheilen ſeien? S. 235. 236.

beſtimmte Gattung von Privilegien [19]) ein Zugeſtändniß, welches dem Worte und dem Geiſte des conſtitutionellen Staatsrechts widerſtrebt. Mit Recht ſagt Puchta, Beiträge zur Geſetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens Band 2. Erlangen 1827, worin er den Concurs-Proceß darſtellt, S. 234. 235 von den Moratorien: „Sie ſind, auch in ihrer Ableitung von dem Princip der öffentlichen Wohlfahrt, gehäſſige Ausnahmen von der Regel des Rechts und werden in dieſer Form immer dafür gelten. Das öffentliche Wohl erſcheint nirgends beſſer berathen, als da, wo Gerechtigkeit waltet und die Staatsfürſorge vornehmlich dahin gerichtet iſt, daß jedem zu dem Seinigen verholfen und Treue und Glauben erhalten werde. Ihren Urſprung aus den Zeiten deſpotiſcher Regierungen herleitend, widerſtreben ſie dem Geiſte einer Zeit, in der ſich die Begriffe von den Rechten der höchſten Gewalt rückſichtlich der Privatrechte ihrer Unterthanen in dieſer und mancher andern Beziehung geläutert haben", indem er hinzufügt: „Auch braucht die höchſte Gewalt keine Privilegien und Diſpenſationen vom Geſetz zu ertheilen, da ſie, um den Zweck zu erreichen, andere Mittel hat; ſie darf nur im Allgemeinen ſolche Geſetze geben, die es den Gerichten möglich machen, die Abſicht zu erreichen, welche die Moratorien bezwecken. Was der Regent nur unvollſtändig kann, die Verhältniſſe in den Rechten der Privaten mit Zuverläſſigkeit und nach den Forderungen des Rechtsgeſetzes, auch zur Beſchwichtigung aller Zweifel und Bedenken und jedes unwürdigen Mißtrauens abwägen, das können die Gerichte. Dieſen muß daher auch hier attribuirt werden, was als Attribut der oberſten Gewalt dem Wohle des Ganzen eher hinderlich als förderlich iſt." Eben ſo richtig bemerkt, Siegen, juriſtiſche Abhandlungen, vorzüglich den Zuſtand deutſcher Geſetzgebung und Rechtspflege betreffend, Göttingen 1834. Abh. VII.: Ueber Moratorien S. 142. 143.: „Zum Theil beruft man ſich auf das öffentliche Wohl, welches erfordere, daß der Regent Staatsbürger nicht verderben laſſe. Allein will der Staat in ſolchen Fällen etwas thun, ſo muß es nicht auf Koſten aller Einzelnen geſchehen, damit er nicht jenem Heiligen ſich gleichſtelle, welcher das Leder ſtahl, damit die Armen Schuhe daraus erhalten. Ohne Sicherheit der erworbenen Rechte iſt überhaupt kein Staat, kein Staatswohl denkbar, und jene können, ſelbſt wenn ſie mit der Exiſtenz des Staates collidiren, woran hier gar nicht zu denken iſt, nur gegen vorläufige Entſchädigung genommen werden." Mehrere deutſche Verfaſſungsurkunden haben daher auch feſtgeſetzt: Moratorien dürfen von Staats wegen nicht ertheilt werden. (Verf. Urk. des Königreichs Sachſen §. 54, kurheſſ. Verf. Urk. §. 129.) In mehreren Staaten iſt auch das Ertheilen der Moratorien ausdrücklich an die Gerichte ver-

---

19) Klüber, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes und der deutſchen Bundesſtaaten. 3. Aufl. 1831. §. 486.

wieſen, z. B. in Preußen [20]) [wo jedoch die Staatsregierung nach dem unglücklichen Krieg in den Jahren 1806 und 1807 durch das ſogenannte Memeler Indult ein allgemeines Moratorium verordnete [21])] und im Großherzogthum Heſſen (Verordnung vom 6. April 1818, worin es namentlich heißt: „Alle Moratoriengeſuche ſind künftig bei den einſchlägigen Juſtiz=Collegien anzubringen"), eine Beſtimmung, die auch in den Entwurf einer Civilproceß=Ordnung für das Königreich Baiern, nach deſſen bisheriger Geſetzgebung die Ertheilung eines Moratoriums ein landesherrliches Reſervat [22]) iſt, übergegangen iſt. (Die neue Landſchafts=Ordnung für das Herzogthum Braunſchweig beſtimmt: „Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt. Die Gerichte dürfen in den geſetzlich beſtimmten Fällen darauf erkennen.")

Im Allgemeinen gehört zur Begründung eines Geſuchs um Ertheilung eines Moratoriums die Nachweiſung, daß man ohne Schuld in Vermögensverfall gerathen ſei, die Hoffnung habe, innerhalb der gewünſchten Friſt ſeine Vermögensumſtände zu verbeſſern und in Folge davon die Gläubiger zu befriedigen, und Sicherheit dafür leiſte, daß nach Ablauf der Befriſtungszeit dieſe Befriedigung erfolge. Die Wirkung der Ertheilung eines Moratoriums, welches, der Beſtimmung des römiſchen Rechts gemäß, in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren (Quinquennium) umfaßt [23]), beſteht lediglich darin, daß die Gläubiger während der Befriſtungszeit nicht auf Befriedigung dringen können, geht aber nicht ſo weit, daß der Lauf vertragsmäßiger Zinſen gehemmt und der Schuldner von der Verbindlichkeit, die während dieſer Zeit fällig werdenden Zinſen inzwiſchen zu entrichten, entbunden iſt. Den Erben des Schuldners kommt die Stundung nur unter Umſtänden [24]) und dem Bürgen deſſelben gar nicht zu Statten. Einzelne Geſetzgebungen enthalten mehr oder weniger ausführliche Vorſchriften über die Erforderniſſe [25]) und die Wirkung eines Morato-

---

20) Fürſtenthal, Der Preußiſche Civil= und Criminalprozeß. Th. 1. Königsb. 1827. Tit. 47. „Vom Verfahren in Moratorienſachen." S. 165.

21) Auch in Oeſterreich kam nach der großen Veränderung hinſichtlich des Papiergeldes und dem Finanzpatent vom 20. Februar 1811 ein ſolches außerordentliches Moratorium zur Sprache. Da man aber die dagegen ſprechenden Gründe für überwiegend erkannte, ſo trat nur eine Stundung von mehreren Monaten ein. Pratobevera, Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege in den öſterreichiſchen Erbſtaaten. Bd. 1, S. 47.

22) v. Wendt, Handbuch des bairiſchen Civil=Proceſſes. Nürnb. 1827. Th. 2. S. 54.

23) Unſern Vorfahren war die Ertheilung von Moratorien ſehr verhaßt. Daher das alte Sprüchwort: „Quinquenell iſt vom Teufel in der Höll."

24) Nach der bairiſchen Geſetzgebung erliſcht das Moratorium mit dem Tode des Schuldners. v. Wendt a. a. O.

25) Im Herzogthume Braunſchweig muß der Schuldner durch klare Urkunden darthun, daß er unverſchuldet in Vermögensverfall gerathen ſei, ein Ver-

riums. Beſonders geht die preußiſche Legislation ins Einzelne, indem ſie u. A. beſtimmt, daß ein allgemeines Moratorium nur auf ein, zwei, höchſtens drei Jahre zu ertheilen ſei, daß es von der Erfüllung beſonderer Verbindlichkeiten, Tragung öffentlicher Laſten, Befriedigung der Anſprüche öffentlicher Caſſen, Entrichtung von Alimenten und Mieth- und Pachtgeldern, Zahlung des Geſindelohns u. ſ. w. nicht befreie [26].

Es verſteht ſich, daß auch durch Uebereinkunft zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern, alſo durch den freien Willen der letzteren [27]), eine Stundung zu Stande kommen und ſo der Concurs abgewendet werden kann, was auch dann geſchieht, wenn es dem Schuldner gelingt, einen Nachlaßvertrag mit ſeinen Gläubigern abzuſchließen, d. h. ſie zu vermögen, einzuwilligen, daß ſie gegen theilweiſe Befriedigung ſich für gänzlich abgefunden erklären [28]).

Eine ſolche Uebereinkunft erfordert die Zuſtimmung von wenigſtens der Mehrheit der Gläubiger, nach der Größe des Geſammtbetrags ihrer Forderungen berechnet, ohne daß jedoch ein bevorzugter Gläubiger daran gebunden iſt.

Einzelne Geſetzgebungen laſſen für den Fall, daß kein Nachlaßvertrag zu Stande kommt, in beſtimmten Fällen eine Nöthigung der Gläubiger zu einem Nachlaß zu, z. B. die Civilproceß-Geſetzgebung Baierns. Der Schuldner muß nachweiſen, daß er nicht die Schuld ſeines Vermögensverfalls trage, den Gläubigern den Zuſtand ſeines Vermögens vorlegen und ihn auf deren Begehren durch Ableiſtung des Manifeſtationseides betheuern. Außerdem darf er nicht dem Verdacht

---

zeichniß ſeines Activ- und Paſſivvermögens einreichen und ſeinen Gläubigern ſeine Handels- und Geſchäftsbücher, oder doch eine richtige Bilanz zur Prüfung vorlegen und in Gegenwart des Predigers unter Verwarnung vor dem Meineid eidlich erhärten, daß er von ſeinem Vermögen wiſſentlich nichts verhehlen, auch, was ihm noch beifalle, richtig anmelden wolle, ſowie, daß die Gläubiger nicht weniger, als ſie verlangen, zu fordern hätten. Krüger, ſyſtematiſche Darſtellung des bürgerlichen Proceſſes im Herzogthum Braunſchweig, Braunſchw. 1829. S. 181. 182. Nach der Geſetzgebung im Großherzogthum Heſſen muß der Schuldner namentlich nachzeigen, daß es ihm in ſeiner dermaligen Lage, ohne ſeinen gänzlichen Ruin, nicht möglich ſei, Zahlung zu leiſten, daß er ohne Verſchulden in dieſe Lage gerathen ſei und er ſich nach Ablauf der Friſt im Stand der Zahlungsfähigkeit befinden werde.

26) Fürſtenthal a. a. O. S. 169—171.

27) Iſt der Wille der Gläubiger getheilt, ſo entſcheidet die Mehrheit derſelben, berechnet nicht nach den Köpfen, ſondern nach der Größe der Forderungen. Auf die Qualität der Gläubiger kommt nichts an, indem Pfandgläubiger von unbevorzugten Gläubigern überſtimmt werden können.

28) Dabelow: Verſuch einer ausführlichen ſyſtematiſchen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, Th. 3. Halle 1795, 8. Hauptſtück: „Von den Nachlaßverträgen.“ Archiv für die civiliſtiſche Praxis Band 10. S. 337: „Von Behandlung der Gläubiger zur Erlangung eines Nachlaßvertrages und zur Abwendung eines Concurſes.“

der Flucht und der Verſchleppung ſeines Vermögens ausgeſetzt ſein und muß die Hoffnung geben, daß ihm durch den Nachlaß weſentlich geholfen werde [29]).

Durch Ertheilung oder Bewilligung eines Moratoriums oder den Abſchluß eines Nachlaßvertrags bleibt der Schuldner in der Verwaltung ſeines Vermögens. Sonſt iſt die Folge des nun ausgebrochenen Concurſes [30]) zunächſt die, daß er die Verwaltung ſeines Vermögens verliert, darüber nicht mehr verfügen kann (jede Veräußerung ſeines Vermögens iſt von nun an ſo nichtig, daß von den Gläubigern das Veräußerte von dem Erwerber, ſelbſt wenn er in gutem Glauben iſt, zurückgefordert werden kann), daß vielmehr daſſelbe auf die Geſammtheit ſeiner Gläubiger übergeht. Die Gläubiger haben daher einen Güterpfleger zu beſtellen, der nach vorausgegangener Beeidigung und Beſtellung einer Caution in ihrem Namen die nunmehrige Concursmaſſe unter Aufſicht des Gerichts verwaltet.

Das Gericht beſtellt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte einen Contradictor, der, wenn die einzelnen Gläubiger in dem vom Gericht dazu anberaumten Liquidationstermin, wozu ſie durch Edictalladung unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes von der Maſſe vorgeladen werden, ihre Forderungen gemeldet haben, deren Richtigkeit unterſucht und, wenn dieſe nicht ſofort klar iſt, beſtreitet. Sind die dadurch entſtandenen Rechtsſtreite zwiſchen den einzelnen angeblichen Gläubigern und dem Anwalt der Concursmaſſe rechtskräftig entſchieden und die Verhandlungen über das Vorzugsrecht zwiſchen den Gläubigern, welche ſich daſſelbe beſtreiten, beſchloſſen, ſo erläßt der Richter den ſogenannten Locationsbeſcheid, worin er erkennt, nach welcher Reihenfolge die Gläubiger, die ihre Anſprüche richtig geſtellt haben, zu befriedigen ſeien [31]). Iſt auch dieſer Locations= (Prioritäts=) Beſcheid in Rechtskraft übergegangen, ſo erläßt der Richter den Vertheilungs= (Diſtributions=) Beſcheid (oder Decret), nach deſſen Anordnung die Maſſe unter die Gläubiger

---

29) v. Wendt a. a. O. S. 52. 53.

30) Reinhardt: Die Lehre vom Gant, Stuttgart 1819. Schweppe: Das Syſtem des Concurſes der Gläubiger nach dem gemeinen in Deutſchland geltenden Rechte. Zweite Ausgabe. Göttingen 1824. (S. 18. 19. ſagt der Verfaſſer: „Gegenſtand des Staatsintereſſe iſt der Concurs nur inſofern, als der Landescredit von einer guten Concursordnung vorzüglich abhängt; hingegen iſt der einzelne Concurs eine reine Juſtiz=Sache, da es ſich darin um Privatrechte handelt, welche auf privatrechtlichem Wege entſtanden ſind und nach Regeln des Privatrechts beurtheilt werden müſſen. Folgen davon ſind: Die Eröffnung des Concurſes bedarf keiner Einwilligung des Landesherrn. Cabinetsbefehle ſind ebenſo unzuläſſig, als in andern Juſtiz=Sachen. Politiſche und wohl gar Polizeirückſichten ſind bei der richterlichen Beurtheilung ganz ausgeſchloſſen. Die Oberaufſicht des Staats über Juſtizſachen gilt auch in Concursſachen, daher z. B. Berichte über die fleißige Förderung der Concursſachen eingefordert werden dürfen.")

31) Gmelin: Die Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entſtandnen Gantproceſſe. 2. Ausg. Ulm 1793.

vertheilt wird [32]). Den Gläubigern, welche hiernach nicht vollſtändig befriedigt werden oder gar leer ausgehen, bleibt der Gemeinſchuldner forthin verhaftet, ſo daß ſie ihn, wenn er wieder zu Vermögen kommt, ihrer Befriedigung halber angehen können.

Dieſes deutſche Concursverfahren [33]), dem der Concursproceß in Preußen im Weſentlichen nachgebildet erſcheint, obwohl ausgeſtattet mit den Vortheilen eines durch die Geſetzgebung dieſes Staates ausgeprägten vollſtändigen Hypothekenſyſtems [34]), iſt der franzöſiſchen Geſetzgebung unbekannt, was Folge ihres Hypotheken-Syſtems und der Gerichtsverfaſſung, wornach den Gerichten weder die Vollſtreckung ihrer Urtheile, noch die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zuſteht, iſt [35]). Ergibt ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens, ſo wird der Erlös aus den Immobilien unter die in dem Hypothekenbuch eingeſchriebenen Hypothekengläubiger nach dem Vorrang des Datums der Einſchreibung vertheilt; der Erlös aus den Mobilien aber wird unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer einzelnen Forderungen vertheilt. Nur einzelne geſetzlich bevorzugte Gläubiger brauchen an dem Verluſte keinen Antheil zu nehmen [36]).

Nur in Bezug auf den Kaufmann, der ſeine Zahlung einſtellt (Falliment), tritt ein (im Handelsgeſetzbuch angeordnetes) Verfahren ein, welches dem deutſchen Concurs-Proceß ſich annähert. Ein ſolcher Schuldner muß binnen 3 Tagen, von der Einſtellung ſeiner Zahlungen an gerechnet, dies dem Gericht (Handelsgericht) anzeigen, widrigenfalls er als einfacher Bankerottirer behandelt werden kann. Unterbleibt die Selbſtanzeige, ſo kann das Gericht auf Anregung eines Gläubigers oder bei der Notorität von Amtswegen einſchreiten. Der Fallit wird entweder in dem Schuldthurm verwahrt oder der Aufſicht einer Wache unterworfen [37]). Das Verfahren (durch Urtheil ausge-

---

32) Zeiſig, Ueber Vertheilungsbeſcheide im Concurſe. Chemnitz 1826.

33) Gensler, Allgemeine theoretiſch-praktiſche Bemerkungen über das Weſen des deutſchen gemeinen Concurs-Proceſſes (Archiv für die civiliſtiſche Praxis Band 2. Heidelb. 1821.) S. 345 ff.

34) Fürſtenthal a. a. O. S. 179—236. Grävell, Commentar zu den Creditgeſetzen des Preußiſchen Staats, Th. 2. Vom Concurs- und Liquidations-Proceß. Berlin 1815.

35) Mittermaier: Der gemeine deutſche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preußiſchen und franzöſiſchen Civilverfahren, 3. Beitrag, 2. Aufl. Bonn 1832. §. 7. „Concurs-Proceß."

36) Das engliſche Recht ſtellt ganz allgemein das Princip der Gleichheit in Bezug auf die Vertheilung des Maſſevermögens unter die Gläubiger auf, indem daſſelbe unter ſie nach der Größe ihrer Forderungen vertheilt wird. Benecke, Darſtellung der engliſchen Parlamentsacte vom 2. Mai 1825, betreffend die Verbeſſerung der Bankerottgeſetze. (Zeitſchrift für Rechtswiſſenſch. und Geſetzg. des Auslandes v. Mittermaier und Zachariä, Bd. 2. Heidelb. 1830.) S. 36.

37) Fölix: Franzöſiſche Geſetzgebung über die perſönliche Haft und neuer

ſprochen) beginnt dadurch, daß das Vermögen des Schuldners unter Siegel gelegt und ein Commiſſair aus der Mitte des Gerichts nebſt einem (oder mehreren) Agenten ernannt wird, der unter Aufſicht des erſteren den Zuſtand des Vermögens, die Bücher u. ſ. w. unterſucht, die Ausſtände beitreibt und eincaſſirt. Der Commiſſair leitet das Verfahren und ermittelt zuerſt mit Zuziehung des Agenten und des Schuldners das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden, worauf er die Gläubiger vorladet. Aus der Zahl derer, welche die erſchienenen Gläubiger vorſchlagen, wird vom Gericht ein Syndik ernannt, der, indem er an die Stelle des Agenten tritt, das Vermögen aufnimmt und, dem deutſchen Güterpfleger gleich, die Maſſe feſtſtellt. Zugleich beſorgt dieſer die Richtigſtellung (Verification) der einzelnen Forderungen. Er ladet die Gläubiger vor und verhandelt mit dieſen vor dem Commiſſair über die Richtigkeit ihrer Anſprüche, die ſie zugleich eidlich erhärten müſſen. Die Gläubiger, deren Forderungen richtig geſtellt ſind, können mit dem Schuldner ein, jedoch der Genehmigung des Gerichts unterliegendes, Abkommen (Concordat) treffen, was zur Folge hat, daß derſelbe ſo angeſehen wird, als habe er nicht fallirt. Wird ein ſolches Abkommen nicht getroffen, ſo werden die Gläubiger nochmals zuſammenberufen, um einen Güterpfleger und einen Caſſirer zu ernennen, welche ſofort zur Verſteigerung der Maſſe ſchreiten. Aus dem Erlös werden die Gläubiger nach den ihnen zuſtehenden Vorzugsrechten befriedigt [38]).

Mehr oder minder ähnlich dem franzöſiſchen Verfahren in Fallimentsſachen iſt die Geſetzgebung in England, Schweden, Dänemark; ſ. allgemeine deutſche Real-Encyklopädie, 7. Auflage, Leipzig 1830, Band 4, Art. Falliment. Bopp.

Geſetzesentwurf über dieſen Gegenſtand (Zeitſchr. v. Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. Heidelb. 1831.) S. 356. 357. Anmerk. — Nach deutſchem Wechſelrecht iſt der Wechſelgläubiger auch dann, wenn der Wechſelſchuldner zu Concurs verfällt, befugt, den ſtrengen Wechſelproceß gegen deſſen Perſon zu richten, ſelbſt dann, wenn er ſich ſchon bei dem Concursgerichte eingelaſſen hat. Mittermaier: Grundſätze des deutſchen Privatrechts, 4. Ausg. Landshut 1830. §. 253. S. 584. — Einzelne deutſche Statutenrechte geſtatten (oder geſtatteten) die Verhängung des Civilarreſtes (bedingt), z. B. das Landrecht des ehemaligen Kurfürſtenthums Mainz, wo es Tit. 21. heißt: „Wenn ein Handelsmann oder Jude Bankerot machte und nicht erweiſen könnte, daß er durch merkwürdige Unglücksfälle dazu gekommen wäre, ſo mag derſelbe auf Begehren und Gefahr des Gläubigers in Arreſt geſetzt werden, jedoch daß ihm der Gläubiger täglich 6 Kreuzer zum Unterhalt reiche. Van der Nahmer: Handbuch des rheiniſchen Particularrechts, Band 2, Frankf. 1831. S. 739.

38) Intereſſante kritiſche Erörterungen über dieſe franzöſiſche Geſetzgebung enthält der Beitrag von Fölix: Kritiſche Darſtellung der franzöſiſchen Fallimentsgeſetze im 4. Band der Zeitſchrift von Mittermaier und Zachariä, Heidelb. 1832, S. 1—63, 185—234. Von beſonderer Wichtigkeit, namentlich in Bezug auf Geſetzgebungspolitik, iſt auch jener oben genannte Abſchnitt des Mittermaier'ſchen Werks: Der gemeine deutſche bürgerliche Proceß ꝛc.

Concuſſion, ſ. Erpreſſung.

Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von), geboren 1743 zu Ribemont in der Picardie, verdankte die Mittel ſeiner früheren Ausbildung der theilnehmenden Sorgfalt eines Oheims von väterlicher Seite, der, als Biſchof von Licieux, im Rufe eines ſtrengen, arbeitſamen und gelehrten Mannes ſtand. Der Neffe erhielt ſeinen erſten Unterricht in dem Collegium von Navarra, wo er raſche Fortſchritte machte und ſich vor ſeinen Mitſchülern auszeichnete. Schon in ſeinem ſechzehnten Jahre beſtand er eine öffentliche Prüfung, in welcher er ungewöhnliche mathematiſche Kenntniſſe zeigte, mit ſolchem Erfolge, daß er ſich die Aufmerkſamkeit und das Lob von d'Alembert erwarb. Dieſer ſchmeichelhafte Beifall eines Meiſters im Fache beſtimmte ihn, ſich demſelben ausſchließlich zu weihen, und er that es mit ſolcher Auszeichnung, daß er, ſelbſt unter den Schriftſtellern von Bedeutung, ſich bald einen Namen machte. Da in Frankreich ein vorzügliches Talent die Mittel, ſich geltend zu machen, nur zu Paris finden kann, ſo begab ſich Condorcet in die Hauptſtadt, wo ihn der Mangel an Vermögen Anfangs in Verlegenheit ſetzte. Zu ſeinem Glücke gewann er die Gunſt des Herzogs von la Rochefoucauld, der ihm reichliche Unterſtützung verſchaffte und ihn in angeſehene Häuſer einführte. Seine vielfältigen mathematiſchen Arbeiten, die er in der Zeit herausgegeben hat, übergehen wir, weil nur Condorcet, der öffentliche Charakter und Staatsmann, nach dem Zwecke dieſer Schrift beachtet werden kann. Sein Streben war, ſich die Stelle eines Secretairs der Akademie der Wiſſenſchaften zu erwerben, und um dieſe Abſicht zu erreichen, mußte er zeigen, daß er noch etwas mehr ſei als Mathematiker. Darum bearbeitete er die Lobreden auf die vor 1699 verſtorbenen Akademiker, welche er 1773 herausgab. Die Arbeit fand Beifall, und Condorcet erhielt die gewünſchte Stelle. Darauf ward ihm der Auftrag ertheilt, die Lobrede des Herzogs von Brielliere, der Ehrenmitglied der Akademie geweſen, zu ſchreiben. Die Sache zog ſich in die Länge, und der Miniſter Maurepas, der, wie gewöhnlich Leute in hohen Aemtern, etwas ungeduldig war und ſeinen Willen gern ſchnell vollzogen ſah, machte ihm Vorwürfe über die Verzögerung. Condorcet erwiederte: „Ich werde mich nie dazu verſtehen, einen Mann zu loben, der unter der Regierung Ludwigs XV. die ſchändlichen lettres de cachet verſchwenderiſch ausgefertigt hat.“ Die Sprache war neu und das Ohr des gewaltigen Mannes an ſie nicht gewöhnt. Condorcet ſah, ſo lange Maurepas lebte, die franzöſiſche Akademie ſich verſchloſſen, welche ihm erſt 1782 geöffnet ward. Die Rede, welche er bei ſeiner Aufnahme hielt, entwickelte die Vortheile, welche die Geſellſchaft aus der Verbindung der phyſikaliſchen Wiſſenſchaften mit den moraliſchen ziehen kann. Unter den Gedächtnißreden, welche er in der Akademie gehalten, verdienen die auf d'Alembert, Buffon, Euler, Bergmann,

Franklin und Linné beſonders erwähnt zu werden. Zugleich ſetzte er ſeine mathematiſchen Studien fort und gewann 1777 durch ſeine Schrift über die Theorie der Kometen den von der berliner Akademie ausgeſetzten Preis. Indeſſen zogen ihn Forſchungen, welche auf das Wohl der Geſellſchaft einen beſtimmten Einfluß haben, immer mehr an, und er beſchäftigte ſich mit dem Staate, und was ſein Wohl fördern oder ſtören kann, wie es im Geſchmacke der Zeit war. Mit Turgot, ſeinem Freunde, ſuchte er die Grundlagen einer geſunden Staatswirthſchaft auf. D'Alembert, mit dem er in den vertrauteſten Verhältniſſen lebte, unterſtützte er mit ſeinen Beiträgen, welche die große Encyklopädie bereicherten. Dieſes Werk, das einen ſo großen Einfluß auf die Zeit hatte, ſetzte alle ausgezeichneten Schriftſteller in Thätigkeit. Man lebte in der Erwartung eines neuen Tages, deſſen Morgenröthe ſchon über der andern Halbkugel aufgegangen war. Der Krieg der engliſchen Colonien in Nordamerika mit dem Mutterlande war ausgebrochen, und Condorcet erklärte ſich mit Wärme für die Unabhängigkeit derſelben. Eben ſo entſchieden trat er für die Freiheit der Neger auf und zeigte ſich überhaupt bei jeder Gelegenheit als ein Feind der Willkürherrſchaft, deren Mißbräuche er darlegte und auseinanderſetzte. Mit 1788 gab er ſein Werk über die Provinzialverſammlungen heraus, in welchem er auf die Verbeſſerungen aufmerkſam machte, die ihm in der Verwaltung nöthig ſchienen. Bei dem Ausbruche der Revolution übernahm er die Vertheidigung der Grundſätze, von denen ſie ausging, um auf die Reformen hinzuleiten, die nach ſeiner Anſicht den Staat retten und eine beſſere Ordnung der Dinge, im Intereſſe des Volkes, begründen konnten. Er eilte den Wünſchen und vielleicht den Bedürfniſſen ſeiner Zeit voraus und zeigte republikaniſche Geſinnungen und Gefühle, für welche ſich in der Meinung einiger Anklang, aber in den Sitten und Gewohnheiten ſo wenig, als in dem geſellſchaftlichen Zuſtande überhaupt eine Uebereinſtimmung finden ließ. Mit Cerutti verband er ſich zur Herausgabe einer Zeitſchrift, um durch ſie auf die öffentliche Meinung zu wirken. In der geſetzgebenden Verſammlung trat er als Abgeordneter der Stadt Paris auf und nahm ſeine Stelle unter den entſchiedenen Freunden der Bewegung, die, wie er meinte, allein zum erwünſchten Ziele führen konnte. Doch verleugnete er nie die Geſinnungen der Menſchenliebe und Gerechtigkeit, und ſo ſtarr und rauh ſeine Grundſätze hervortraten, ſo ſcheu trat er ſelbſt vor ihnen zurück, wo es ihre unmittelbare Anwendung auf gegebene Perſonen und Verhältniſſe galt. Er war ein Gelehrter, und im Gebiete der Wiſſenſchaft ließen ſich die Ideen friedlich und freundlich ordnen und zuſammenſtellen, was freilich mit den Menſchen und Dingen nicht ſo gut gelingen wollte. Bei den Verhandlungen über die Emigranten ſtellte er den Grundſatz auf, nur diejenigen ſeien mit dem Tode zu beſtrafen, die mit den Waffen in der Hand gefangen würden. Im Februar 1792 war er Präſident der Geſetzgebung, und nach dem entſcheidenden

10. Auguſt verfaßte er die bekannte Adreſſe an die Franzoſen und Europa, welche die Gründe auseinanderſetzte, aus denen die Suſpenſion des Königs nöthig geworden. Als Mitglied des Nationalconvents ſchloß er ſich gewöhnlich den Girondiſten an, zu denen die aufgeklärteſten und beredteſten Männer der Verſammlung gehörten. Ludwig XVI. wollte er durch beſondere Deputationen der Departemente gerichtet wiſſen und dem Convente nur das Recht vorbehalten, die ausgeſprochene Strafe zu mildern. Als der Convent aber ſelbſt das Richteramt übernahm, ſtimmte Condorcet für die härteſte Strafe nach der des Todes, eine Mäßigung, die ſehr übel aufgenommen ward. Bald hernach trug er auf die gänzliche Abſchaffung der Todesſtrafe an, ausgenommen in Fällen von Staatsverbrechen. Es mag hier an ſeiner Stelle ſein, zu bemerken, daß er ungefähr in dieſer Zeit, ſeiner politiſchen Geſinnung und Wirkſamkeit wegen, aus den Akademien von Petersburg und Berlin, deren Mitglied er geweſen, ausgeſtoßen ward. Die Bluttage des Convents konnten an Condorcet nicht vorübergehen, der in der erſten Reihe der erſten Männer die gehäſſigen Leidenſchaften der Gemeinheit herauszufordern ſchien. Der 31. Mai hatte die Girondiſten geopfert und Condorcet nur aus einer gewiſſen Scheu geſchont, da es eine ſchwere Aufgabe war, ſein politiſches Leben zu verdächtigen. Das Verſäumte ward indeſſen nachgeholt, und der ehemalige Kapuziner Chabot übernahm es, ihn als einen Mitſchuldigen von Briſſot, der für das Haupt der Girondiſten galt, anzuklagen. Eine Anklage war in dieſer Zeit ein Todesurtheil. Condorcet hielt ſich verborgen und ward außer dem Geſetze erklärt. Acht Monate fand er eine Freiſtätte bei einer edlen Freundin, die ſeine Tage nicht nur zu erhalten, ſondern auch zu erheitern ſuchte. Da erſchien das Decret, welches Alle am Leben ſtrafte, die Geächtete aufnehmen würden. Condorcet, entſchloſſen, ſeine großmüthige Freundin dieſer Gefahr nicht auszuſetzen, erklärte, daß er ſie verlaſſen müſſe. „Bleiben Sie", ſagte dieſe. „Sind Sie außer dem Geſetze, ſo ſind wir doch nicht außer der Menſchlichkeit." Er entkam gegen die Mitte des März 1794 verkleidet aus Paris und ſuchte einen Zufluchtsort in dem Landhauſe eines alten Freundes, der aber nicht anweſend war. Aus Furcht, erkannt zu werden, verließ er den Ort und hielt ſich mehrere Tage in einer Steingrube auf. Der Hunger trieb ihn unter Menſchen, und er ſchlich ſich in ein Wirthshaus zu Clamart, wo er ſich bei der Wirthin einen Kuchen von ſechs Eiern beſtellte. Das war eine vornehme Mahlzeit für einen ſolchen Menſchen, in ſchlechter Jacke, mit abgetragener Mütze und langem Barte, der, wie er ſelbſt ſagte, ein herrenloſer Bedienter, ein neues Unterkommen ſuchte. Die Wirthin ſah ihn bedenklich an, erwägend, ob er der Zeche auch gewachſen ſei. Um ihren Zweifel zu zerſtören, zog er ſeine Brieftaſche hervor, die, reich und zierlich, gegen das Aeußere des Inhabers gewaltig abſtach. Ein wachſames Mitglied des Revolutionsausſchuſſes der Gemeinde, das den ſcharfen Blick der Polizei in ſolchen Dingen hatte, ahnete Verrath,

ließ Condorcet verhaften und nach Bourg-la-Reine abführen, wo man ihn in das Gefängniß warf. Am folgenden Tage — den 28. März 1794 — wollte man ihn aus demſelben vor Gericht zum Verhöre bringen und fand ihn todt. Er hatte Gift genommen, das er ſeit längerer Zeit bei ſich trug, um im Nothfalle davon Gebrauch zu machen. So endete Condorcet im funfzigſten Lebensjahre. In den Tagen, die er, geächtet und von ſeinen Henkern aufgeſucht, in Verborgenheit zubrachte, ſchrieb er den Verſuch der geſchichtlichen Darſtellung der Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes, ein Zeugniß der Stärke ſeiner Seele, die auch in einer troſtloſen Zeit, unter dem Beile des Henkers, den Glauben an die Menſchheit und ihre höhere Beſtimmung nicht verlor. Er war ein guter Menſch, der unter der rauhen Schale eines herben und oft barſchen Aeußern einen lebenskräftigen, geſunden Kern verbarg. D'Alembert pflegte von ihm zu ſagen, er ſei ein Vulkan mit Schnee bedeckt. Nicht frei von Stolz zeigte er im Umgange nie ſeine Ueberlegenheit, ſondern erwies ſich freundlich und gefällig, und verſagte dem Bedrängten nie ſeinen Beiſtand. Obgleich mit der Welt und ihren geſelligen Verhältniſſen bekannt, ſah man ihn in größern Kreiſen ſchüchtern und verlegen, und nur unter Freunden heiter, ungezwungen und zu angenehmer, geiſtreicher Unterhaltung aufgelegt. Ein entſchiedener Feind der Parlamente, des Adels, der Geiſtlichkeit und des Königthums, griff er nur die Inſtitutionen an, wollte aber den Menſchen wohl, denen er ihre Fehler leicht nachſah und ſogar ihr Unrecht gegen ſich ſelbſt vergab. Kam die Rede auf ſeine Frau und ſeine Tochter, dann vergoß er in ſtummem Schmerze heiße Thränen. Unerſchütterlich bei ſeinem Vorhaben, treu ſeiner Ueberzeugung, bis zum Eigenſinne feſt in dem, was er für recht und redlich hielt, unterhandelte er nie mit Falſchheit und Lüge. Da vermochten keine Rückſichten etwas über ihn. Selbſt Voltaire, den er ſo ſehr verehrte, verweigerte er die Aufnahme eines Briefes in den Merkur, weil der glatte Schmeichler in demſelben den angeſehenen d'Agueſſeau über Montesquieu geſetzt. Unter ſeinen Schriften verdienen noch bemerkt zu werden: 1) eine Ausgabe der Gedanken Pascal's, zu denen er Anmerkungen fügte, um darzuthun, daß die menſchlichen Verbrechen und Laſter mehr die Folge unſerer geſellſchaftlichen Anordnungen als unſerer Natur ſeien; 2) das Leben Voltaire's; 3) ein Bericht über den öffentlichen Unterricht, der dem Nationalconvente vorgelegt worden; 4) eine Analyſe der vorzüglichſten franzöſiſchen und ausländiſchen Werke über die Politik im Allgemeinen, die Geſetzgebung und die Finanzen u. ſ. w., die er mit Erläuterungen und Berichtigungen begleitet hat. Endlich gab er 5) einen Band Anmerkungen zu dem berühmten Werke von Smith, Unterſuchungen über die Natur und die Urſachen des Reichthums der Nationen heraus. Als Gelehrter gehört Condorcet zu den ausgezeichnetſten Männern ſeiner Zeit. In Vielem hat er viel gelei-

ſtet, obgleich man ſagen kann, daß keines ſeiner Werke den Stempel der Vollendung an ſich trage. Weitzel.

Confeſſion = Bekenntniß. Es gibt zweierlei Arten von Confeſſionen, die in Beziehung auf den Staat ſtehen. Die eine betrifft Gegenſtände der Einſicht, des Glaubens, der Ueberzeugung, der Meinung, die andere Gegenſtände des Willens. Ueber Thaten oder Vorſätze, bald gute, bald böſe, werden auch Confeſſionen, nämlich = Beichtbekenntniſſen gemacht, von denen die Verhältniſſe des Staatsrechts auf dieſelbe kurz anzugeben ſind.

I. Bei den Confeſſionen der erſteren Art, bei den = Lehrbekenntniſſe beſteht das Wichtigſte für den Staat darin, daß ſie beſtimmt ſind, dem Staate, deſſen Rechtsſchutz die Bekenner genießen wollen, aufrichtig zu erklären, welche Ueberzeugungen nach ihrer Einſicht wahr ſeien. Dadurch wird der Staat, d. i. der Rechte beſchützende Volksverein und deſſen Regierung, nicht aufgefordert, nicht berechtigt, zu beurtheilen, ob und warum jene einbekannte Ueberzeugungen wahr ſind, ſondern nur zu überlegen: ob und inwiefern ſie dem Staate, theils wie er iſt, theils wie er ſein ſollte und könnte, entgegen oder genehm wären.

Was dem Staate, wie er ſein ſoll, zuwider iſt, das kann er verſtändiger Weiſe nicht in ſeinen Rechtsſchutz aufnehmen. Er iſt vielmehr in ſich ſelbſt durch ſeinen Zweck verpflichtet, zu erklären, welche von den Ueberzeugungen der Confeſſion anders ſein müßten, ehe ſie auf Rechtsſchutz in ihm Anſpruch haben könnten. Er ſelbſt aber hat in den Ueberzeugungen der Bekenner nichts zu ändern, nichts vorzuſchreiben, noch weniger ein Recht, ſie als unwahr zu beſtrafen oder zu verfolgen. Er hat blos die aus ſeinem vernunftgemäßen Zweck, der gemeinſchaftlichen Thätigerhaltung der Rechte aller ſeiner Mitglieder und des Geſammtvereins, folgende Pflicht, den Andersüberzeugten beſtimmt zu verdeutlichen, inwiefern dieſes oder jenes davon, mehr oder weniger, ſtaatswidrig, alſo der Gewährung des ſtaatsrechtlichen Schutzes nicht fähig ſein würde. In Beziehung auf ſolche Beſtandtheile ihrer Confeſſion würden alſo die Bekenner rechtlos ſein und zu bedenken haben, ob ſie ohne den Rechtsſchutz der Staatsgeſammtheit beſtehen können. Der Staat auf ſeiner Seite aber hätte zu bedenken, ob das Abweichende ſo ſehr ſtaatswidrig, alſo weſentlich ſtaatsgefährlich wäre, daß er die Bekenner von ſich ausſchließen dürfte oder ſogar müßte, oder ob er, ſtark genug in ſich, ihnen zur Selbſtänderung Zeit und Anlaß geben könne und ihnen blos das, was er von ſeinem Schutz ausſchließen müſſe, mit Gründen anzugeben und, ſo lange daraus nicht factiſche Störungen gegen ihn entſtehen, ihnen auf ihre Gefahr duldſam zu überlaſſen habe.

Was dem Staate, wie er rechtlich ſein ſoll, nicht zuwider, nicht gefährlich iſt, das zu meinen und zu bekennen und dabei den Rechtsſchutz zu genießen, haben die Staatsgenoſſen das Recht, auch wenn Andere neben ihnen es für unwahr halten. Denn

gerade deswegen iſt die Geſammtheit denkfähiger Menſchen in den Staatsverein getreten oder darin geblieben, um mit Geſammtkräften alle diejenigen Thätigkeiten ſämmtlicher Mitglieder, zu deren Ausübung ſie im menſchlichen Naturzuſtand befugt waren, deſto ſichrer zu beſchützen, ſoweit dadurch nicht eben der Geſammtverein der rechtsbeſchützenden Kräfte ſelbſt in dem, was er ſein ſoll, gehindert würde. Zu Uebung der Thätigkeit aber, wodurch man ſich Ueberzeugungen zu erwerben vermag, iſt im menſchlichen Naturzuſtand, das iſt, im Stand der noch kunſtloſen Moralität oder Selbſtverpflichtung, gewiß jeder befugt, weil ihn ſeine geiſtige Natur ſogar dazu verpflichtet.

Iſt ein drittes mögliches Verhältniß da, daß nämlich dergleichen Ueberzeugungen zwar nicht dem Staate, wie er ſein ſoll, aber doch wie er iſt und beſteht, in Vielem oder Wenigem entgegentritt, ſo ſind dreierlei Fälle zu unterſcheiden.

Vielleicht ſollte er, der beſtehende Rechtsſchutzverein, ſich ſelbſt, aus Veranlaſſung jener Confeſſion anderer Ueberzeugungen, in Einigem ändern und alſo ſein Beſtehen verbeſſern. Es verſteht ſich alsdann, daß er dies ſoll, ſoweit und ſobald er, ohne Gefahr für ſein Beſtehen, es kann.

Ein anderer öfter vorkommender Fall iſt, daß zwar manche Ueberzeugungen einiger Genoſſen des Staats dem, wie er beſteht, entgegen ſind, er aber demungeachtet wohl beſtehen kann. Alsdann beſtehe oder erhalte er ſich ruhig in der Ueberlegenheit, die ihm dadurch, daß Alle ſein Beſtehen nöthig haben, geſichert wird. Die Achtung des natürlichen großen Rechts der Ueberzeugungsfreiheit ſoll, dem Hauptzweck des Staats gemäß, ſo groß in ihm ſein, daß er auch die Verſchiedenheit einzelner Ueberzeugungen, neben denen er dennoch im Ganzen wohl fortbeſtehen kann, nicht ausſchließe. Oft wird, je weniger Gewicht er darauf legt, deſto eher der Gegenſatz verſchwinden oder ſich in Harmonie auflöſen.

Nur wenn Ueberzeugungen ſich dem beſtehenden Staat entgegenſtellen, wegen welcher er ſich weder ändern ſoll noch kann, ſo folgt es aus ſeiner Selbſterhaltungspflicht, daß er ſie als Ueberzeugungen nicht beſchützen zu können erkläre, vielmehr ihrem Uebergehen in die That ſein Veto mit allen ihm zu Gebot ſtehenden rechtlichen Mitteln theils verbeſſernd theils verhindernd entgegenſtelle.

Die Confeſſion ſolcher Ueberzeugungen, auf welche dieſe im Allgemeinen feſtzuhaltenden Grundſätze anzuwenden ſind, kann entweder unmittelbar das Politiſche betreffen oder aber, wie dies häufiger vorkommt, in einem moraliſchen oder religiöſen Lehr- und Meinungsbekenntniß beſtehen.

Auf den Begriff Confeſſion iſt beſonders deswegen zu dringen, weil er keine Verbindlichkeit für irgend eine Folgezeit in ſich ſchließt, vielmehr nur wahrheitliebendes Bekenntniß deſſen iſt, wovon jetzt die Bekenner ſich nach ſorgfältiger Prüfung überzeugt wußten. Nicht einmal ſich ſelbſt, noch weniger Andere wollten ſie dadurch gebunden haben.

Ein treffliches Muſter einer ſolchen Religions-Confeſſion war die augsburgiſche Confeſſion, das iſt, das 1530 an Kaiſer und Reich feierlich übergebene Glaubensbekenntniß der gegen Glaubensvorſchriften proteſtirenden Fürſten, wodurch ſie darlegten, „was und wie „ihre Pfarrherren und Prediger aus grundgöttlicher heiliger Schrift lehr„ten und hielten, worüber aber in Lieb und Gütigkeit gehandelt und „die Zwieſpalten zu einer einigen wahren Religion unter Einem Chriſto „nach göttlicher Wahrheit geführt werden mögen." Sie gaben aber (nach den Schlußworten) nur die fürnehmſten Artikel, die ſie für nöthig geachtet. Mehreres blieb vorbehalten. Aus dem Gegebenen „habe man nur deſto baß zu vernehmen, daß bei uns nichts we„der mit Lehre, noch mit Ceremonien angenommen iſt, welches entwe„der der heiligen Schrift oder gemeiner chriſtlichen Kirche ent„gegen wäre."

Aus dieſem Zweck, daß man mit dem, worin alle (größere und deswegen ſchon in den Staatsſchutz eingetretene) chriſtliche Kirchenparteien übereinkämen, alſo mit dem bis dahin legal anerkannten Univerſalchriſtenthum einſtimmig bleiben wollte, iſt es zu erklären, warum man auch das doch nicht von den Apoſteln ausgegangene, und ſogar das nicht von Athanaſius verfaßte Symbol, auch die vier erſten im Grunde nur durch die Machtgebote der Imperatoren ökumeniſch (im ganzen Römerreich gültig) gewordenen Concilien nicht ausdrücklich in ihre wahre Stellung, einſt Lehrbekenntniſſe der verſammelten Stimmenmehrheit geweſen zu ſein, zurückwies. Vorbehalten war immer, wie Luther ſchon zu Worms kräftigſt ausgeſprochen hatte, daß auch den Concilien, ſtatt der Lehrunfehlbarkeit, doch wohl zu mißtrauen und jeder über die Chriſtuslehre nur aus der Schrift oder durch andere evidente Gründe (rationes) zu überweiſen ſei. Auch jene zwei nicht echten Symbole ſind in der augsburgiſchen Confeſſion nicht, ſondern nur in dem Concordienbuch von 1602 wie ökumeniſch vorangeſtellt und nur das nicäniſche Symbolum ausdrücklich angeführt.

Bei dieſer und jeder ähnlichen Lehrconfeſſion iſt hauptſächlich zu unterſcheiden, was in ihr bezweckt, alſo auch eigenthümlich bedacht war und was dann weiter entweder aus dem Herkömmlichen oder aus neuen, aber unvollendeten Wahrheitsforſchungen hinzukam. So ſind in der Confessio Augustana offenbar die Artikel über die Mißbräuche (XXII — XXVIII.) das eigenthümlich Beabſichtigte und Charakteriſtiſche. Nur weil man die Unzuläſſigkeit der Mißbräuche erkannte, mußte man auch die Lehrmeinungen, durch welche ſie vertheidigt zu werden pflegten, zu berichtigen ſuchen. Dies geſchah theilweiſe, wie immer das Einſehen des Unrichtigen und das Verneinen viel leichter iſt, als die vollere Entdeckung des Wahren. Auch für die ſpätern Verehrer ſolcher Bekenntniſſe bleibt deswegen die Enthüllung der Mißbräuche und der Mißbegriffe, woraus dieſe floſſen, die Hauptſache und für die Folgezeit das Symboliſche, das iſt, das zur kirchlichen Unterſcheidung Nöthige, wobei man auch

gerne bleiben kann. Das Uebrige, was nicht alles zugleich in's Reine gebracht werden konnte, darf nicht, wie etwas geſetzlich Permanentes, die weitere Berichtigung hindern. Am allerwenigſten darf darauf ſtaatsrechtlich gehalten oder von den Gemeinden der Rechtsſchutz des Staats dafür gefordert werden, daß auch die dort noch unvollendeten Lehrberichtigungen wie bindend und nicht blos als ein Bekenntniß, wie weit die Einſicht damals in's Beſſere vorgerückt war, geachtet werden müſſen.

Auch die reformirten Kirchen haben meiſtens, und wo nicht eine übermäßige Klerokratie (Zwangsherrſchaft der Geiſtlichkeit) ſich mit der Magnatenherrſchaft (der fälſchlich ſogenannten Ariſtokratie) verbündet hatte, nur die Form von Confeſſionen als Glaubensbekenntniſſen, nicht die von Lehrvorſchriften gewählt. Nur die belgiſche Nationalſynode zu Dordrecht 1618 und 19, von der Partei des Prinzen von Oranien gegen die Remonſtranten oder Arminianer unterſtützt, gab ſogar über ſtreitige Lehren fünf Kanones. In der von Dr. Auguſti 1827 herausgegebenen Sammlung finden ſich helvetiſche, gallicaniſche, anglicaniſche, polniſche, ungariſche ꝛc. Confeſſionen, und der Titel: Corpus librorum symbolicorum [1]) hätte dem Inhalt gemäßer Corpus confessionum heißen können. Der Begriff des Normativen, welcher ſo leicht dem Kunſtwort ſymboliſch angehängt wird, entſtand erſt allmälig, als man mehr herrſchend und polemiſch, als proteſtantiſch, liberal und tolerant zu werden durch die äußern Umſtände veranlaßt war. Selbſt die Confessio Marchica von 1614, ungeachtet ſie direct im Namen des brandenburgiſchen Kurfürſten Johann Sigismund ſpricht, erklärt doch (ſ. bei Auguſti S. 385.), daß „Sr. kurfürſtliche Gnaden zu dieſer Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich (!) zwingen wollen, ſondern den Curs der Wahrheit Gott allein befehlen." Nur befiehlt der Regent (mit Recht) ernſtlich, „des Läſterns, Schmähens und Diffamirens gegen die Orthodoxen und die Reformatos ſich zu enthalten, die man aus lauterm Haß und Neid für Calviniſch ausrufen thue". (Was damals Haß ſein ſollte, wird jetzt von den neuevangeliſchen Ueberſchätzern des allzu metaphyſiſchen Calvin in ein Ehrenwort verwandelt.) Das beſte Beiſpiel, wie das Anerkennbare und das noch Unbeſtimmbare unterſchieden und neben einander geſtellt werden könnte, gab (ſ. Auguſti S. 386—410.) das aus dem Leipziger Religionsgeſpräch von 1631 hervorgegangene Reſultat, genannt die Liquidation, wie weit die anweſenden reformirten und Lutheriſchen Theologi einig und nicht einig (geworden) ſeien. Die Differenzen in's Liquide zu bringen, iſt das nöthigſte Mittel zu ihrer gewaltloſen gründlichen Löſung.

---

1) Vergl. darüber ſeine weitern Erklärungen in der Allg. Kirchenzeitung 1830 Nr. 152—54. Aus dem Lateiniſchen überſetzt, vervollſtändigt und durch Einleitungen erläutert erſchien dieſe Sammlung der ſymboliſch genannten Bücher der ev. reformirten Kirche in 2 Theilen zu Neuſtadt a. a. O. 1830 in 8.

II. Bei den Confeſſionen der oben angegebenen zweiten Art, bei den Bekenntniſſen, welche den Willen, die ſchon ausgeführten oder die nur gedachten Vorſätze betreffen und die deswegen gewöhnlich Beichtbekenntniſſe genannt werden, hat der Staat die doppelte Frage vor ſich: ob ſie überhaupt ſeinem Zweck nicht entgegen ſind? und dann: ob und inwiefern die damit verbundene Verpflichtung auf unverletzliche Verſchwiegenheit, das ſogenannte sigillum confessionis, dem oberſten Staatszweck gemäß zuzugeben oder genauer zu beſtimmen ſei?

Der die Geſammtrechte gemeinſchaftlich beſchützende Geſellſchaftszuſtand oder jeder Staat ſtützt ſich allerdings am Ende auf die Pflicht und das Recht, für den Schutz der Rechte Gewalt anzuwenden. In jedem Mitglied, ja in jedem Mitmenſchen geht dafür die moraliſche (den Willen antreibende) Ueberzeugung voraus, daß Jeder als Menſch durch ſeine eigene Einſicht verpflichtet werde, ſich von Verletzung der Rechte Anderer im äußerſten Fall durch Gewalt abhalten zu laſſen. Der wohlgeordnete Staat aber wird nicht eine bloße Zwangsanſtalt ſein wollen, er wird alle für die gemeinſchaftliche Rechtsbeſchützung wirkſame Mittel anwenden.

Der Zwang ſteht nur als das Letzte, Aeußerſte im Hintergrunde. Aber der Menſchenſtaat weiß, daß den Willen durch die Einſicht gewonnen zu haben ein viel mehr ſicheres Mittel iſt, als der Zwang. Bedarf doch der Zwang ſelbſt zuvörderſt des motivirten Willens derer, ohne deren Kraft er nicht, oder nicht hinreichend auszuüben iſt. Iſt nun durch die Religion ein Mittel vorhanden, wodurch Viele bewogen werden, mit Einſichtigen und Unparteiiſchen ſich über das, was ſie gewollt und gethan haben oder noch wollen, im engſten Vertrauen und unter gewiſſenhaftem Andenken an Gott zu beſprechen, ſo muß dies auch der Staatsklugheit erwünſcht ſein. Denn wie vieles Schlimme kann wenigſtens in ſeinen Folgen verbeſſert, wie vieles Gute ermuntert und durch guten Rath geleitet werden, wenn Viele in der Gewohnheit erhalten werden, zunächſt ſelbſt über ihr Thun und Wollen, um mit einem Achtungswürdigen davon im Vertrauen ſich berathen zu können, genauer nachzudenken und dann darüber die Anſichten, Ermahnungen, Rathſchläge des Gewiſſensraths zu eigener Betrachtung zu erhalten.

Nur dafür wird daher die Regierung der Rechtsſchutzgeſellſchaft zu wachen haben, daß von Seiten der Religionsvereine gewiß Einſichtige und Unparteiiſche als des Vertrauens Würdige aufgeſtellt werden und dieſe über das Geſchehene oder erſt Gewollte ihre Gewiſſensleitungen nur nach echt moraliſch-religiöſen Grundſätzen zu geben vorbereitet ſeien. Beſonders hat ſie vorauszuſetzen und darauf zu beſtehen, daß in dem wichtigen Begriff von Abſolution jederzeit deutlich gemacht werde, wie vor dem Allwiſſenden keine Losſprechung anders als durch fortdauernde Reue über das Verwerfliche und durch aufrichtige Entſchloſſenheit für das Gute bedingt zu denken ſein könne.

Dergleichen freiwillige Beichtconfeſſionen nun ſind offenbar auch dem Staatszweck ſo förderlich, daß er allen Grund hat, auch die zum vollen Vertrauen gegen den würdigen Gewiſſensrath unentbehrliche Verpflichtung zu einer gleichſam verſiegelnden Verſchwiegenheit zuzugeben, d. i. das sigillum confessionis [2]) als nothwendige Bedingung der Beichtbekenntniſſe ſanctionirt anzuerkennen. Daß Viele mit Einſichtigen und Unparteiiſchen über Thaten und Vorſätze in einem religiöſen, mit dem Andenken an Gott verbundenen Vertrauen zu Rath gehen können, iſt eine zur Gemüthsbeſſerung durch Reue und zur Leitung in gute Vorſätze ſo ſehr nützliche Anſtalt, daß die dabei möglichen Mißbräuche nur als ein minderes Uebel zu beachten und möglichſt zu verhüten ſind.

Der Mißbrauch wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn überhaupt immermehr die Ueberzeugung verbreitet wird, daß Staat und Kirche nie als Gegenſätze auftreten ſollen und zwiſchen beiden weder eine durchgängige (abſolute) Subordination, noch eine durchgängige Coordination oder Unabhängigkeit verſtändigerweiſe ſtattfindet. Das Vertrauen Vieler zum Gewiſſensrath, welches dem Staatszweck ſo ſehr förderlich gemacht werden kann, beruht großentheils auf dem guten Glauben, daß die Kirche als Religionsanſtalt, unabhängig von der Staatsgewalt, das Gute und Böſe rein nach den Ideen von Gott und von dem, was der Vollkommengute wollen könne, nicht aber nach irdiſchen Nebenrückſichten, ſchätze, lehre und alſo auch in den Beichtconfeſſions-Verhältniſſen jenem zum Grund lege. Hierin muß alſo der conſequente Staat die Kirchen in der moraliſch-religiöſen Unabhängigkeit von ſich ſo gewähren laſſen, daß er nur, wenn offenbar das Böſe als gut verbreitet würde, er ſein Veto oder die kräftige Erklärung, daß er es mit allen ſeinen Mitteln hindern müſſe, entgegenſtellt und alſo ſeinen Rechtsſchutz inſoweit zurückzieht.

Angewendet auf die Verhältniſſe der Beichtconfeſſionen veranlaſſen dieſe Grundbegriffe einige Unterſcheidungen, die nicht immer gleich ſehr berückſichtigt werden.

So oft dem Gewiſſensrath Geſchehenes, das nicht ungeſchehen gemacht werden kann, anvertraut wird, ſo iſt ſeine Verſchwiegenheit unverletzliche Bedingung. Er hat das ihm Mitgetheilte nur moraliſch-religiös entweder als Gegenſtand des Raths zur fortdauernden Reue und Willensbeſſerung oder zur Fortſetzung des Guten zu erwägen. Zum Verhüten der ſchlimmen Folgen des gethanen Böſen, alſo z. B. zur Entſchädigung und zu allen Wirkungen wahrer Reue hat er allerdings überzeugend zu ermahnen. Aber außer der Beichte auf Erfüllung des religiöſen Raths zu dringen, wäre wider den Begriff eines vertraulichen Rathgebers und würde der Tod des Vertrauens ſelbſt ſein.

2) Vergl. Diss. de sigillo confessionis von Dr. Uehlein. Heidelb. 1828. 8.

Sogar wenn über ſchon begangene Staatsverbrechen dem Gewiſſensrath Vertrauliches entdeckt wird, ſo ſind die von dem Redlichen und Einſichtigen zu erwartenden Ermahnungen dem Staate ſelbſt ſo wünſchenswerth, daß er, um das dazu unentbehrliche Vertrauen möglich zu machen, auf ſein ſonſtiges Recht, daß alle Gutdenkende ihm ſolche ſchwere Verletzungen ſeiner Rechte entdecken ſollten, wohlbedächtlich verzichtet. Denn nur die Gewißheit, dadurch nicht verrathen zu werden, kann den Verbrecher zu jenen religiöſen Mittheilungen veranlaſſen, die der Gewiſſensrath zur Beſſerung des Schuldigen, alſo auch zum Beſten des Staats, anwenden wird.

Auch daß das noch nicht Geſchehene dem Gewiſſensrath in ſicherem Vertrauen mitgetheilt werde, wird dem Staate weit mehr vortheilhaft ſein, als wenn es aus Mißtrauen zurückgehalten würde. Wie mancher aus Vorurtheilen entſtandene Vorſatz würde anders gelenkt worden ſein, wenn der Selbſtbethörte ſich mit vollem Vertrauen zu moraliſch-religiöſen Berathungen entdeckt hätte. Für die dadurch wahrſcheinliche Berichtigung falſcher Meinungen und Abmahnung von Vorſätzen und Thaten, die vor Gott nicht zu billigen wären, kann der Staat ſeine Anſprüche auf gerichtliche Entdeckung des ihm Schädlichen mit Grund aufgeben.

Nehmen wir ſelbſt den ſchlimmſten Fall als möglich an, daß der Gewiſſensrath zugleich mit dem Beichtenden Verbrecher würde und das Verbrechen beförderte, ſo wäre er alsdann nicht wegen des Verſchweigens, ſondern nur wegen des Theilnehmens ſtrafbar [3]).

Nur über Ein mögliches, aber ſeltenes Verhältniß ſcheint die Entſcheidung ſchwerer. Geſetzt, ein Vertrauender entdeckt dem Gewiſſensrath Vorſätze zu Thaten, die dieſer ihm als böſe ſchildern und ihn davon abmahnen muß. Wenn nun der Vertrauende ſich nicht überzeugen und abhalten läßt, wenn der Gewiſſensrath demnach vorausſieht, daß Jener das Verwerfliche und Schädliche zur Ausführung bringen werde, ſollte in dieſem Falle der, dem die Confeſſion gemacht wird, nicht verbunden ſein, die drohende Gefahr denen, welche ſie verhüten können, zur Warnung und Abwendung bekannt zu machen? Es ſcheint, die Kirche ſollte für ſolche ungewöhnliche Verhältniſſe ihre Diener dazu inſtruiren, daß ſie die Verwirklichung des Verwerflichen durch die möglichſt ſchonende Entdeckung bei denen, die es zu hindern vermögen, zu verhüten ſchuldig ſeien. Der Staat aber hätte dagegen zu beſtimmen, daß eine ſolche warnende Anzeige nur polizeilich und adminiſtrativ zum Verhüten der ſchlimmen Ausführung benutzt, nicht aber richterlich zur Beſtrafung des beharrlichen Vorſatzes angewen-

3) Zu vergleichen möchten ſein Alex. Müllers kirchenrechtliche Erörterungen. Erſte Sammlung, Nro. 2. Weimar 1823. Mittermaier, über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugniß. N. Archiv des Criminalrechts. Thl. 8. S. 343. Breiger, über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, deſſen Revelation zu fordern. Hannover 1827.

det werden dürfte. Es iſt Pflicht der Kirche, böſen, vor Gott verwerflichen Thaten ſoviel möglich zuvorzukommen. Aber es iſt zugleich im Intereſſe des Staats, das vertrauliche Mittheilen aller zweifelhaften Vorſätze an den Gewiſſensrath, weil dadurch viel Unheil abgewendet werden kann, äußerſt zu ſchonen und auf alle Fälle dadurch möglich zu machen, daß dem Vertrauenden nie deswegen eine Strafe zugefügt werde. Die Vereitlung des böſen Vorſatzes genügt dem Staatszweck, iſt aber nur durch die möglichſte Schonung des sigillum confessionis zu erreichen. Dr. Paulus.

Confirmation, ſ. Beſtätigung.

Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner beſtimmter Sachen; Geldſtrafen. Der Hauptgegenſtand, welchen wir hier betrachten, iſt die Vermögens-Confiscation. Durch die dabei nöthige Aufſtellung ihres Unterſchieds von den beiden andern in obiger Rubrik aufgeführten Strafarten werden jedoch natürlich auch dieſe letzten beleuchtet, und es mag ſonach füglich in einem Artikel von allen dreien gehandelt werden.

Vermögens-Confiscation als Hauptſtrafe für ſich, oder als Verſchärfung (oder überhaupt geſetzliche Folge) einer andern Strafe, iſt die zum Vortheil des Fiscus geſchehende Einziehung des Vermögens eines Staatsangehörigen aus dem Grund eines wider ihn ergangenen Straf-Urtheils oder überhaupt als Folge einer geſetzlich damit bedrohten widerrechtlichen Handlung oder Unterlaſſung. Die Vermögensconfiscation iſt der Weſenheit nach vorhanden, wenn ſie auch unvollſtändig verhängt, d. h. wenn auch nur eine Quote des Vermögens (z. B. im Fall der l. 1. D. ad legem juliam de vi privata der dritte Theil) zur Strafe eingezogen, oder wenn dem zur Confiscation Verurtheilten irgend ein Theil ſeines Vermögens (ohne Unterſchied, ob in einer Quote oder in einer ſonſt beſtimmten Größe beſtehend) gelaſſen wird. Nach der Strenge dieſes Begriffs würde freilich die Benennung Confiscation ſchon bei der Einziehung auch nur eines oder zweier Procente des Vermögens ſtattfinden müſſen, wofern nämlich dieſelbe wirklich unter dem Titel der Strafe geſchähe. Doch hat man, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, bei der eigentlichen Confiscation meiſt nur die vollſtändige oder der Vollſtändigkeit nahe oder doch nur die eine große Quote in Anſpruch nehmende Vermögenseinziehung im Auge und belegt die Einziehung von nur einigen Procenten — und wären es auch zehn oder zwanzig oder noch mehr — ſelbſt wenn ſie wirklich zur Abſchreckung (ſonach der Weſenheit nach wirklich als Strafe) verordnet wäre, z. B. in Fällen der unbefugten Auswanderung oder Vermögenswegziehung lieber mit dem Namen „Abzug" oder „Abfahrtgeld" u. ſ. w. Auch wir — obſchon die Schärfe des Begriffs theoretiſch feſthaltend — wollen uns dieſem Sprachgebrauch fügen und daher den Blick nur auf die — ohnehin praktiſch als Regel erſchei-

nende — vollſtändige oder der Vollſtändigkeit nahe kommende Vermögenseinziehung richten.

Aber ſelbſt nach der größern Ausdehnung unſeres im Allgemeinen aufgeſtellten Begriffs muß die Confiscation unterſchieden werden.

1) Von der gemeinen Geldſtrafe, die da nämlich weder das Vermögen im Ganzen noch eine Quote deſſelben, ſondern blos eine beſtimmte (oder nach einer für die Verſchiedenheit der Fälle aufgeſtellten Regel jeweils zu beſtimmende) Summe in Anſpruch nimmt. Gegen die rechtliche und politiſche Zuläſſigkeit dieſer Strafe iſt nicht Vieles einzuwenden; ohne Unterſchied, ob ſie blos polizeilich, auf Art einer Taxe oder einer Entſchädigungsgebühr für den durch gewiſſe kleinere Uebertretungen dem gemeinen Weſen zugefügten und einen Anſchlag nach Geld zulaſſenden Schaden (Unbequemlichkeit oder Gefahr u. ſ. w.) aufgelegt, oder eigentlich ſtrafrechtlich, zur Büßung oder Sühne verhängt werde. Dort wie hier nämlich erſcheint als ihr allerdings gerechter Hauptzweck die Abhaltung oder Abſchreckung, und ſie iſt in gar manchen Fällen vollkommen geeignet, ſolchen Zweck zu erfüllen. Zwar iſt ſie, je nach den Vermögensumſtänden des zu Beſtrafenden, in Anſehung ihrer wirklichen Schwere, alſo auch ihrer abhaltenden Kraft, höchſt ungleich, wenn man aber dieſe Umſtände in Erwägung zu ziehen dem Richter erlaubt, der Willkür Raum gebend und ſodann auch jedenfalls der Idee der der Geſammtheit gebührenden Entſchädigung oder Vergütung nicht mehr entſprechend. Doch mag dieſen Mängeln abgeholfen werden theils durch eine Abſtufung nach den wenigſtens annähernd zu erkennenden Vermögensverhältniſſen des zu Beſtrafenden, theils durch einen mäßigen, dem richterlichen Ermeſſen überlaſſenen Spielraum, theils endlich durch die ſtatuirte Zuläſſigkeit der Verwandlung der Geldbuße in eine andere, namentlich Gefängnißſtrafe, ſei es nach freier Wahl des Schuldigen oder nach richterlichem Erkenntniß. Uebrigens iſt auch jede andere — ſelbſt die Todes= — Strafe in Bezug auf Schwere (nach dem Gefühle des zu Beſtrafenden), demnach auch auf abhaltende Kraft immerdar ſehr verſchieden; weswegen nur die durchſchnittliche, oder als Regel das richtige Maß haltende Schätzung zur Grundlage der Beurtheilung genommen werden kann. Ebenſo iſt bei den meiſten andern, zumal bei den Freiheits=Strafen der richterlichen Willkür gleichfalls ein Spielraum offen. Eine gute Beſetzungsweiſe der Gerichtsſtühle und eine der Publicität huldigende Procedur können allein dieſem Uebel ſteuern. Jedenfalls aber iſt jene Willkür minder furchtbar, wo es ſich nur um Geld, als wo es ſich um höhere Güter handelt. Was aber die Gehäſſigkeit der Geldſtrafen, zumal wenn ihr Ertrag in die Caſſe der Regierung fällt, betrifft, ſo kann derſelben einerſeits durch die Zuweiſung der Strafgelder an einen Local= oder an einen Wohlthätigkeits=Fond, anderſeits dadurch geſteuert werden, daß man vorzugsweiſe nur ſolche Verbrechen oder Uebertretungen mit Geldſtrafe belege, welche in der Gewinnſucht ihre

Wurzel haben und daher durch Bedrohung mit pecuniärem Schaden am ſicherſten hintangehalten werden. Alsdann erſcheint als Wunſch des Geſetzgebers, daß gar kein Strafgeld eingehe; und das gleichwohl eingehende tilgt durch ſeine wohlthätige Verwendung die Erinnerung an die Quelle des Empfangs. Viele, zumal kleinere, Vergehen ſind von der Art, daß kaum eine andere als eine Geld=Strafe dagegen anwendbar iſt. Andere Strafen laſſen immer eine Makel an der Ehre zurück und ſind alſo, wenn die Uebertretung keinen böſen Willen oder keine unehrenhafte Geſinnung vorausſetzt, allzu hart und daher ungerecht. Die Geldſtrafe dagegen wird in ſolchen Fällen entrichtet ohne Beſchämung, und ſie läßt eine allen Abſtufungen des Verſchuldens oder des bloßen Verſäumniſſes entſprechende Erhöhung oder Erniedrigung zu.

Inwiefern alſo die Geldſtrafen rechtlich und politiſch zuläſſig oder zu billigen ſeien, geht aus den voranſtehenden Andeutungen hervor. Eine ausführlichere Begründung enthalten die vom Strafrecht im Allgemeinen handelnden Artikel. Hier wollen wir blos noch bemerken, daß freilich, wenn die Geldſtrafen hoch ſind, namentlich wenn ihre Größe das, bei der Claſſe, worin vorzugsweiſe gewiſſe Verbrechen vorkommen, in der Regel anzutreffende Vermögen erreicht oder gar überſteigt, ihre Natur jener der Vermögens=Confiſcation nahe kömmt oder mit derſelben identiſch iſt. Ein Solches iſt zu ſagen z. B. von den auf Deſertion geſetzten Geldſtrafen, welche das Mittelmaß des den gemeinen Soldaten in der Regel zuſtehenden Vermögens überſteigen, oder von den auf Preßvergehen, etwa auf mißfällige Zeitungsartikel geſetzten, welche durch ihre Höhe Verfaſſer und Herausgeber leicht zu Bettlern machen. Auf ſo hohe Geldſtrafen, und zwar nicht nur wenn ſie im Mißverhältniß zur Schwere der damit bedrohten Uebertretung ſtehen, ſondern auch wo das Verbrechen, als wirklich ein ſchweres, eine harte Strafe allerdings verdient, iſt Alles, was gegen die eigentliche Confiſcation ſtreitet, gleichfalls anzuwenden, ja noch in größerem Maße, weil ſie jedenfalls die Aermern ſchwerer als die Reichen drücken und dagegen — wofern ſie nicht mit einer andern Strafe verbunden werden — für die ſehr Reichen faſt wie ein Freibrief zu Verbrechen erſcheinen.

2) Eine Confiſcation iſt nicht vorhanden, wo dem Verurtheilten zwar neben der eigentlichen Strafe noch die Zahlung einer Summe aufgelegt wird, doch nur unter dem Titel der Erſatzleiſtung oder Wiedererſtattung, überhaupt einer auch civilrechtlich zu verfolgenden Schuld. So die dem Deſerteur zur Laſt fallende Vergütung der mitgenommenen Montur und Waffe; ſo auch die von dem Verurtheilten zu tragende Laſt der Unterſuchungskoſten. Die letzte übrigens, zumal wenn die Langſamkeit und Koſtſpieligkeit ſolcher Unterſuchung weniger dem Inquiſiten als dem Richter oder dritten Perſonen, oder auch der ſchlechten Proceßordnung zuzuſchreiben iſt, nimmt gleichfalls die Natur einer Geldſtrafe und zwar einer verwerflichen an,

ja kömmt gar leicht in ihrer Wirkung der völligen Vermögens=Confiſcation gleich.

3) Daß die auch aus Titeln des öffentlichen Rechts, jedoch aus andern als jenem der Strafe verordneten, Vermögens=Abzüge (z. B. von dem ins Ausland gehenden Gut) nicht unter den Begriff der Vermögens=Confiſcation gehören, wurde ſchon oben bemerkt. Nur wenn ſie die aus ſolchen Titeln mit Billigkeit zu fordernden Quoten überſteigen, namentlich wenn aus dem Grund eines „böslichen" Austritts oder Verbleibens im Ausland eine höhere Quote als in einfachen Auswanderungsfällen erhoben wird, werden ſie zur theilweiſen Confiſcation.

4) Von der Vermögens=Confiſcation muß endlich noch unterſchieden werden die Confiſcation beſtimmter einzelner Sachen oder Sammlungen oder Summen von Sachen. So werden in der Regel die eingeſchwärzten Waaren — oft ſelbſt mit Wagen und Geſpann — confiſcirt; ſo die Werkzeuge oder Gegenſtände eines begangenen oder intentirten Verbrechens, als z. B. der Apparat zum Falſchmünzen und auch das Haus, worin ſolches Münzen geſchah, verbotene Bücher, verfälſchte, zu leicht befundene, überhaupt polizeiwidrig verfertigte Gegenſtände des Verbrauchs oder Handels, verdächtige Waffen= oder Pulver=Vorräthe, Winkelpreſſen u. a. m. In ſolchen Fällen tritt die Wegnahme oft nur zum Zweck der Zerſtörung oder der Entfernung der gefährlichen oder verhaßten Sachen aus dem Verkehr ein, oft aber auch in wirklich lucrativer Abſicht, hier wie dort übrigens auch als Strafe oder Strafzuſatz. Solche Confiſcationen ſind alſo in Bezug auf den Betheiligten den gemeinen Geldſtrafen ähnlich, unterliegen ſonach auch derſelben Beurtheilung. Nur haben ſie, weil in zwangsweiſe geſchehender Wegnahme, nicht nur in (blos der Zwangsvollſtreckung unterliegender) Forderung beſtehend, einen Charakter von Gewaltſamkeit, folglich von größerer Gehäſſigkeit an ſich. Auch können ſie, zumal wenn ſie aus untriftigen — mehr der einſeitigen Furcht oder dem Haſſe oder auch der blos finanziellen Speculation, als dem wahren Geſammtintereſſe angehörigen — Gründen verhängt werden, jenen der Tyrannei und der Nichtachtung des Eigenthumsrechts an ſich nehmen, leicht auch in ihren Wirkungen bis zur Schwere der eigentlichen Vermögens=Confiſcation anſteigen. Die Wegnahme ganzer Magazine von unverzollten oder blos unrichtig declarirten Waaren, jene von ganzen Auflagen mißfälliger (nur von der Polizei d. h. von der Regierungsgewalt, nicht aber von den Gerichten condemnirter) Druckſchriften und koſtbarer, redlich unternommener Verlagswerke u. a. m. gehören hierher. Solcher höchſt bedenklichen Confiſcation nach Charakter und Wirkung gleich iſt zumal auch die, gleichfalls ohne gerichtliche Sentenz blos durch den Willen der Staatsgewalt ausgeſprochene Unterdrückung von Journalen oder wie immer benannten Zeitſchriften politiſchen oder andern Inhalts, welche in der redlichſten Abſicht unter=

nommen und fortgeführt, auch je nach Umſtänden das einzige oder faſt einzige Erwerbsmittel und Capitalvermögen des Herausgebers und Verlegers ſein können, aber unwiſſentlich durch irgend einen Artikel ein höheres Mißfallen auf ſich gezogen haben, oder gar das ſchon vorläufig für alle Zukunft hin ausgeſprochene Verbot, d. h. Unterdrückungsurtheil gegen alle Schriften, die aus einer beſtimmten Feder oder aus einem beſtimmten Verlage jemals ausgehen möchten. Wir richten hier, wo blos von der Confiſcation als ſolcher die Rede iſt, natürlich den Blick nur auf das in Anſehung des pecuniären Werthes offenbar jedem ſachlichen Gut oder Eigenthum zu vergleichende Erwerbs- und Gewerbsrecht des Schriftſtellers und Verlegers, alle andern, dabei ſich aufdrängenden, hochwichtigen Betrachtungen den von Preßfreiheit handelnden Artikeln vorbehaltend.

Wir wenden uns zur Vermögens-Confiſcation im engern Sinn, haben jedoch dabei nur diejenige im Auge, welche gegen den wirklich Schuldigen oder als ſchuldig Erklärten gemäß geſetzlicher Androhung und richterlichem Erkenntniß verhängt wird, nicht aber die etwa rein willkürlich von einem Sultan als Aeußerung bloßer Ungnade oder auch aus bloßer Habgier zu verhängende, auch nicht die, wiewohl mit dem entweihten Stempel des Geſetzes verſehene, welche die ſchamloſe Tyrannei der römiſchen Imperatoren oder der ihren Thron umgebenden verworfenen Sklaven, auch wider die unſchuldigen Kinder der Hochverräther (d. h. der in Ungnade Gefallenen) (und zwar wider die Söhne vollſtändig und verbunden mit allgemeiner und ewiger Erbunfähigkeit, wider die Töchter aber nur mit Ausnahme der falcidiſchen Quarte vom mütterlichen Vermögen) auszuſprechen ſich erkühnte. (S. insbeſondere die allzuberühmte lex 5. Cod. ad legem Juliam Majestatis, die von dem verſchnittenen Kämmerling Eutropius den geiſtesarmen kaiſerlichen Brüdern Arcadius und Honorius eingegebene Schauſtellung der an Wahnſinn grenzenden feigen Wuth gegen Majeſtätsbeleidiger.) Doch ſind auch dieſe Ausſchweifungen bedeutſam für unſern Gegenſtand, als Bezeichnung der den Confiſcations-Geſetzen wenn auch nicht natürlich einwohnenden, doch unter ungünſtigen Verfaſſungszuſtänden leicht zu gebenden Richtung.

Abſolut, oder ſchon nach dem Begriffe, ungerecht iſt die Vermögens-Confiſcation nicht. Iſt es rechtlich möglich, d. h. kann die Rechtsverwirkung ſo weit gehen, daß man dem Verbrecher die heiligſten und koſtbarſten Güter, Freiheit, Ehre und Leben, nehmen darf: warum ſollte die Entziehung des unendlich minder koſtbaren, nämlich des Vermögens, nicht gleichfalls geſchehen können? Nur der Mißbrauch alſo, d. h. die auch auf Uebertretungen geringerer Art angewendete Confiſcation, mag als abſolutes Unrecht erſcheinen. Iſt aber die Uebertretung eine ſo ſchwere geweſen, daß auch eine völlige Rechtloſigkeitserklärung nicht als das rechtliche Maß überſchreitende Strafe dafür mag angeſehen werden, ſo wäre die Beſchwerde gegen die Vermögenseinziehung von Seite des zur Hinrichtung oder auch nur zum

bürgerlichen Tode Verurtheilten wahrhaft grundlos. Zudem gibt es Verbrechen, welche dem gemeinen Weſen ſo großen Schaden zufügen oder ſo ſchwere Gefahren drohen, daß auch das allergrößte Vermögen unzureichend zum Erſatze ſein, deſſen Einziehung alſo ſchon unter dem Titel der Entſchädigung niemals als das gerechte Maß überſchreitend erſcheinen kann.

Aber ungeachtet ſolcher theoretiſch anzuerkennenden abſoluten Vereinbarlichkeit der Confiscation mit dem ſtrengen Rechtsgeſetze ſtreiten gleichwohl gegen ihre praktiſche Anwendung die gewichtigſten und mannichfaltigſten Gründe. Es erheben ſich gegen ſie zuvörderſt, je nach Beſchaffenheit der beſondern Geſetzesbeſtimmungen, ſodann auch der Fälle, ſelbſt rechtliche Bedenken, theils in Anſehung des zu Beſtrafenden ſelbſt, theils in Anſehung Dritter. Allgemeiner und entſchiedener aber ſprechen gegen ſie die Billigkeit, die Humanität und die edlere Politik.

Sei es, daß mitunter, z. B. gegen kinderloſe und zugleich ſchwere Verbrecher die Confiscation ohne Rechtsverletzung könne ausgeſprochen werden: immerhin wird ihre Aufſtellung als allgemein gültige Regel für beſtimmte Arten der Verbrechen dem Vorwurf der Ungerechtigkeit ausgeſetzt ſein; denn die Ungleichheit, die ſie nothwendig mit ſich führt, iſt allzugroß, um nicht die rechtliche Beachtung anzuſprechen. Die Vermöglichen und Reichen erfahren durch ſie eine unvergleichbar härtere Behandlung, als die Dürftigen und Armen, und es werden alſo, je nach der Beſchaffenheit des Verbrechens, entweder jene zu ſchwer oder dieſe zu leicht beſtraft.

Aber noch auffallender erſcheint die Ungerechtigkeit der Confiscation, wenn man auf die dadurch verkümmerten oder zernichteten Anſprüche der theils nach natürlichem, theils nach poſitivem Recht zur Erbſchaft des Verurtheilten Berufenen blickt. Gemeinſchaftlich erworbenes und im Beſitz erhaltenes Gut iſt im naturrechtlichen Miteigenthum der Erwerber, und daſſelbe conſolidirt ſich gleichfalls naturrechtlich bei'm Abſterben oder Ermangeln des Einen in der Perſon des Ueberlebenden oder Zurückbleibenden. Ein Confiscations-Geſetz, welches auf dieſes Verhältniß keine Rückſicht nimmt, und alſo auch die Gattin, deren Fleiß und Sparſamkeit vielleicht die Hauptquelle des gemeinſchaftlichen Vermögens war, und die etwa gleichmäßig dabei betheiligten Kinder von der Verlaſſenſchaft des Hingerichteten oder bürgerlich Todten ausſchließt, iſt hiernach ſchreiend ungerecht, eine wahre Beraubung. Es iſt aber nicht nur mit dem natürlichen Recht, ſondern auch mit dem poſitiven im Widerſpruch, wenn es den, ſelbſt durch das poſitive Geſetz nicht nur zur Inteſtat-Erbfolge Berufenen, ſondern ſelbſt zu Notherben Erklärten dasjenige raubt, worauf ſie, den Fall eines anderslautenden Teſtaments ausgenommen, einen geſetzlichen Anſpruch haben, ja ſogar dasjenige, was der Verurtheilte ſelbſt ihnen weder durch lebzeitige, noch durch letztwillige Handlungen zu entziehen oder vorzuenthalten befugt war. Mindeſtens alſo der Pflichttheil der Inteſtaterben müßte denſelben unverkümmert über-

laſſen bleiben, und ebenſo die Confiſcation nur unbeſchadet der dem Verurtheilten gegen wen immer obliegenden Suſtentationspflicht vollzogen werden, wenn die Geſetzgebung nicht mit ſich ſelbſt in den unheilbarſten Widerſpruch gerathen ſoll.

Billigkeit und Humanität jedoch gehen in ihren Forderungen weiter, als das ſtrenge und kalte Recht. Nicht nur der geſetzlich anerkannte Pflichttheil, ſondern die ganze Verlaſſenſchaft des Verurtheilten nehmen ſie für deſſen unglückliche Familie in Anſpruch. Die Strafe ſoll ſo viel immer möglich nur den Schuldigen wehe thun, nicht aber den Unſchuldigen, ſo weit letzteres irgend vermeidlich iſt. Die Vermögens-Confiscation aber, wenigſtens bei dem zum Tode Verurtheilten, trifft den Schuldigen im Grunde gar nicht, ſondern blos die Unſchuldigen, iſt alſo auch von nur geringer abhaltender Kraft (zumal für die Bösartigen, d. h. auch des Naturgefühles für ihre Angehörigen Beraubten) und daher blos eine unnütze Grauſamkeit, wofern man nicht engherzig den Vortheil des Fiscus als einen hier wirklich in Anſchlag zu bringenden Nutzen betrachten will.

Eben dieſer fiscaliſche Vortheil aber iſt ein weiterer Grund der Verwerflichkeit, nämlich der hohen Gehäſſigkeit und auch großen Gefährlichkeit der Confiscationsſtrafen. Wenn der ſtrafende Staat oder Machthaber einen Vortheil aus der Schuldigerklärung eines Angeklagten zieht, ſo iſt er dem Verdacht ausgeſetzt, ſolche Erklärung auch zu wünſchen, und wenn er, wovon leider auch Beiſpiele genug vorliegen, unedlen Motiven zugänglich iſt, auch der Verſuchung, ſie in alle Wege zu befördern, namentlich durch Corruption der Gerichtshöfe, oder durch Errichtung außerordentlicher, dienſtbefliſſener Commiſſionen, oder, wenn er unumſchränkter Autokrat iſt, ſelbſt durch bloße Dictate ſeines Willens. Im römiſchen Kaiſerreich und in allen Sultans-Herrſchaften waren und ſind noch immer die Confiscationen eine ſehr bedeutende Quelle der öffentlichen, d. h. in den Schatz des Herrſchers fließenden Einkünfte, und je reicher ein Bürger iſt, deſto näher liegt ihm die Gefahr, unſchuldig angeklagt und unſchuldig verurtheilt zu werden. Der Klageruf, welchen der ſchuldloſe Aurelius ausſtieß, als er auf Sulla's Proſcriptionstafeln auch ſeinen eigenen Namen las: „Ach, mein ſchönes Landgut iſt es, was mir die Verdammung zuzieht!" mag dann hundert und hundertmal mit Grund ertönen, und es mag auch die Habſucht untergeordneter Diener der Gewalt oder begünſtigter Sklaven des Sultans die Macht des Herrn zum Werkzeug des Raubes mißbrauchen.

Die vereinte Wirkung der Parteiſucht, des Haſſes und der Raubgier iſt hier um ſo mehr zu fürchten, als die Natur des Hauptverbrechens, worauf gewöhnlich die Confiscationsſtrafe geſetzt iſt, allzu leicht eine Verwechſelung der blos Mißvergnügten mit Empörern, der blos Beſiegten mit Schuldigen mit ſich führt. Hochverrath und Majeſtätsbeleidigung ſind es zumal, gegen welche ſchon die feige Grauſamkeit der römiſchen Imperatoren und die knechtiſche Jurisprudenz

ihrer Sklaven neben dem Tod auch die Güterconfiscation und die völligste Beraubung der Kinder verordnete, und deren Begriff zugleich ſo weit ausgedehnt ward, daß auch der Schuldloſeſte ihrer konnte gezeiht werden, ſo daß zu einiger Milderung der allzuwahnſinnigen Strenge die Aufnahme ausdrücklicher Ausſprüche großer Rechtsgelehrten und einiger minder tyranniſchen Kaiſer in's Geſetzbuch nothwendig war, um denjenigen als der Majeſtätsbeleidigung für nicht ſchuldig zu erklären, welcher mit einem geworfenen Steine zufällig die Statue des Kaiſers getroffen, oder welcher eine ſolche durch's Alter verdorbene Statue wieder ausgebeſſert hatte (ſ. Fr. 5. Dig. 48. 4.). Auch das Verbrechen der Ketzerei fiel durch den Eifer der chriſtlichen Kaiſer derſelben Verdammung anheim, und es gingen unter dem Mantel der Frömmigkeit die weltliche und geiſtliche Raubgier triumphirend einher.

Leider nahm auch das germaniſche Recht, wenigſtens zum Theil, dieſelben Grundſätze an, oder vielmehr ſie beſtanden darin ſchon vor dem Aufkommen des römiſchen. Schon die fränkiſchen und die erſten deutſchen Könige bezogen einen großen Theil ihres Einkommens aus Confiscationen, und die weltliche Acht wie der ſchwere Kirchenbann führte den Verluſt des Vermögens mit ſich. Später freilich trat wenigſtens die Milderung ein, daß die Vermögenseinziehung nicht ſchon als allgemeine Folge der zuerkannten Todesſtrafe eintreten ſollte — wie ſolches die Habſucht mancher Gerichtsherren mißbräuchlich verfügt hatte — ſondern nur im Falle ſolcher Verbrechen oder Uebertretungen, welche das Geſetz ausdrücklich mit der Confiscation bedrohte (ſ. K. Karls V. P. G. O. Art. 218.). Dergleichen gab es indeſſen eine nicht geringe Zahl, ſowohl nach der Carolina ſelbſt und den von ihr großentheils beſtätigten gemeinen „kaiſerlichen (d. h. römiſchen und canoniſchen) Rechten", als nach den verſchiedenen Landesgeſetzen. Nicht nur Hochverrath und ſchwere Majeſtätsbeleidigung, ſondern auch Selbſtmord (eines peinlich angeklagten Verhafteten), Deſertion, bösliches — d. h. zum Zweck, einer Beſtrafung oder Unterſuchung zu entweichen, geſchehendes — Verlaſſen des Heimathlandes, ja ſchon die bloße Auswanderung ohne Erlaubniß, zogen die Confiscation nach ſich. Der letzte Grund zumal bereicherte den Fiscus anſehnlich und ſtärkte zugleich die deſpotiſche Gewalt, indem er alle Beſitzer in Feſſeln ſchlug. Fortan war es in Zeiten politiſcher oder kirchlicher Parteiung den Beſiegten, wenn ſie nicht ihre Habe preisgeben und ihre Familie zu Bettlern machen wollten, unmöglich, der Rache der ſiegenden Gegner zu entrinnen, und die Ungnade des Fürſten, deſſen Gebiet man nur mit Aufopferung des Vermögens verlaſſen konnte, war um ſo gefährlicher. Wir haben geſehen, mit welcher Strenge das revolutionaire Frankreich die Confiscation gegen die Schaaren der Emigranten, deren Tauſende blos, um ihr ſchuldloſes Haupt vor der unerſättlichen Guillotine zu ſchirmen, geflohen waren, in Ausübung geſetzt hat. Wir ſehen ein erſchütterndes Seitenſtück ſolcher Härte in dem, was noch heute in dem unglücklichen Polen geſchieht, und preiſen daher mit

freudigem Gefühl die Weisheit, Humanität und politiſche Koſtbarkeit der in den meiſten der neuen Conſtitutionsurkunden beſtimmt und feierlich ausgeſprochenen Abſchaffung aller Vermögens-Confiscation. Rotteck.

Conföderation, ſ. Bund und Polen.

Confrontation (Gegenſtellung). Unter die Mittel zur Erforſchung der Wahrheit, welche dem Unterſuchungsrichter im Laufe des Strafverfahrens zu Gebote ſtehen, zählt man die Confrontation. Das Princip derſelben leitet ein ausgezeichneter älterer Criminaliſt, Damhouder, aus dem römiſchen Recht her [1]. Indeſſen ſteht die Geſetzesſtelle, woraus er dieſes Princip herleitet, einer ſolchen Herleitung nicht zur Seite. Es iſt im Gegentheil anerkannt, daß die Lehre von der Confrontation, ein Kind des eingedrungenen Inquiſitionsproceſſes und ſeiner Beweistheorie (ſ. den erſten Band dieſes Staats-Lexikons Art. Ableugnung S. 126 ꝛc.), durch den Gerichtsgebrauch in das Strafverfahren eingeführt worden iſt [2], indem auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. davon ſchweigt.

Man verſteht unter Confrontation den gerichtlichen Act, wodurch Perſonen, deren Ausſagen miteinander im Widerſpruch ſtehen, ſich zu dem Zweck gegenübergeſtellt werden, um ſich über den Widerſpruch zu erklären [3]. Eine ſolche gerichtliche Handlung kann auf verſchiedene Art vorgenommen werden, nämlich entweder zwiſchen mehrern angeblich Mitſchuldigen, zwiſchen einem Angeſchuldigten und einem Zeugen oder zwiſchen mehreren Zeugen.

Die Vornahme einer Confrontation iſt nicht ohne Bedenklichkeiten. Erſtens kann ſie das Mittel zu Colluſionen zwiſchen den Perſonen, die ſich gegenüber geſtellt werden, ſein (ſ. Colluſion), beſonders dann, wenn es Mitſchuldige ſind. Durch Zeichen, Winke, Mie-

---

1) Proc. crim. Cap. 47.

2) Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichem Proceſſe Thl. 1, Erlangen 1797. III. Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontation im peinlichen Proceſſe einzuſchränken. S. 119—164. Mittermaier, Handbuch des peinlichen Proceſſes Band 2. Heidelberg 1812. S. 190. Derſelbe, das deutſche Strafverfahren Abtheilung I, §. 77. S. 283. 284.

3) Heffter, Lehrbuch des gemeinen Criminalrechts. Halle 1833. §. 596. S. 603. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalproceſſes, mit beſonderer Berückſichtigung des preußiſchen Rechts. Königsberg 1833. ſagt §. 117. S. 197: „Zu den Mitteln, einen Widerſpruch verſchiedener Perſonen zu beſeitigen, insbeſondere inſofern dieſer in wahrheitswidrigen Aeußerungen eines Angeſchuldigten ſeinen Grund zu haben ſcheint, gehört die Gegenſtellung (Confrontation), d. h. die gerichtliche Handlung, durch welche zwei über den nämlichen Umſtand ſich widerſprechend äußernde Perſonen vor beſetztem Gericht veranlaßt werden ſollen, ſich mit einander in einer vom Richter geleiteten Weiſe zu unterreden, damit auf dieſem Wege die Wahrheit herausgebracht werde.“ Um andere Schriften nicht zu erwähnen, ſo handelt ſehr ausführlich über Confrontation das Werk von Stübel, das Criminalverfahren in den deutſchen Gerichten Bd. 4, Leipzig 1811. S. 193—221. S. 420—425.

nen u. ſ. w. kann der Eine dem Andern ſich mittheilen. Beſonders bedenklich iſt darum die Confrontation bei Unterſuchungen gegen Mitglieder einer Gaunerbande, welche gewöhnlich mit allen eingeübten Waffen zu kämpfen und jede ſich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen verſtehen, auch ganz beſonders in der Zeichenſprache wohl unterrichtet ſind. Zweitens kann auf der andern Seite durch Vornahme einer Confrontation ein Unſchuldiger in Gefahr kommen. „Der Furchtſame (und oft iſt dies der Unſchuldige) wird durch das Anſehen des Richters und den Anblick des Gefängniſſes ſo geſchreckt, daß er jeden Schritt des Gerichts für nachtheilig anſieht, bei jeder Handlung deſſelben ſich die augenſcheinlichſte Leibes- und Lebensgefahr vorſtellt. Kommt ein Solcher zur Confrontation, hört er die Zeugen, die gegen ihn auftreten, ſo ſtellt er ſich nichts Anderes vor, als, der Richter traue dieſen Zeugen und glaube gewiß, der Confrontat habe das Verbrechen begangen, was ihm die Zeugen vorwarfen. Dieſe Vorſtellung macht ihn zittern, er ſtottert, verfärbt ſich, weiß nicht, wohin er ſich wenden, wie er ſeine Unſchuld beweiſen ſoll. Dieſes Betragen des Confrontaten vermehrt den Verdacht gegen ihn und beſtärkt der Zeugen Ausſagen. Die Erfahrung lehrt, daß es unverſchämte Menſchen gibt, die Jemandem die größten Lügen ins Geſicht ſagen können, daß dagegen Menſchen von feinem Gefühle über falſche Beſchuldigungen in Verlegenheit gerathen, als wenn ſie des vorgeworfenen Verbrechens ſich bewußt wären. So kann der Unſchuldigſte das härteſte Geſchick leiden, wenn im Gegentheil der verhärtete Böſewicht ſich eher durchlügt und alle Vorwürfe ableugnet [4]." — Es gibt einige Verhältniſſe, welche ſelbſt dann beachtet werden müſſen, wenn es ſich um Erreichung eines Staatszwecks handelt. So iſt es Grundſatz, daß ein inniges Verhältniß von der Verbindlichkeit zum Zeugniß befreit, ein Grundſatz, der ſich auch dann geltend macht, wenn von einer Confrontation die Rede iſt. Eltern können nicht mit Kindern [5]) und umgekehrt, Eheleute und Geſchwiſter

4) Worte Kleinſchrods a. a. O. §. 11. S. 137—139. Noch eine andere Bedenklichkeit hebt Ludovici, Einleitung zum peinlichen Proceß, Aufl. 6. 1719, in ſeiner Kernſprache hervor: „Obwohl die Confrontation an ſich ebenſowenig als die bloße Inquiſition Jemand unehrlich machen kann, ſo iſt es doch bekannt, daß die Leute, wenn Jemand mit einem liederlichen Menſchen confrontirt wird, ſofort ein Maulgeſperr davon machen und den Confrontirten nicht anders anſehen, als ob er nothwendig an der Uebelthat mit Theil haben müſſe, daher ihm aus der Confrontation ein großes Präjudicium zuwächſt."

5) v. Berg, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Thl. 1, Hannover 1802, Nr. XXXI. „Von der Confrontation zwiſchen Eltern und Kindern." Der Verfaſſer erwähnt einer Unterſuchungsſache, in welcher ein Sohn mit ſeiner Mutter confrontirt worden war, und eines dadurch veranlaßten landesherrlichen Erlaſſes vom 28. Januar 1739 an die Juſtizcanzlei in Hannover, worin, für die damalige Zeit human genug, dieſes Verfahren als verletzend und verboten getadelt wurde. Wenn dieſer Schriftſteller meint, daß, wenn Eltern und Kinder als Mitſchuldige einer peinlichen Unterſuchung unterworfen ſeien, es dem Unterſuchungsrichter geſtattet ſein müſſe, ſie miteinander zu confrontiren, ſo hat er

nicht unter ſich confrontirt werden, es ſei denn, daß blos von einer Confrontation unter Zeugen die Rede wäre. — Eine Confrontation erfordert, wenn ſie ihren Zweck erreichen ſoll, einen Inquirenten, welcher alle die Eigenſchaften beſitzt, die zu dem wichtigen Berufe eines Unterſuchungsrichters erfordert werden: Beobachtungsgeiſt, Menſchenkenntniß, genaue Kenntniß ſeiner Stellung, welche ihn auffordert, nichts als die Wahrheit zu erforſchen und in gleichem Grade die Möglichkeit der Schuld als der Unſchuld im Auge zu haben. Ein ſolcher Inquirent wird nicht ohne triftige Gründe zur Confrontation ſchreiten, weil dieſe leicht ohne Erfolg bleibt oder gar ſchadet. Er iſt dem Arzte vergleichbar, welcher nur in dringendſten Fällen zur Anwendung der extremen Mittel ſchreitet. Die Confrontation unter Zeugen iſt am wenigſten bedenklich: „nur darf ſie nicht wegen außerweſentlicher Widerſprüche und nicht da zu voreilig veranſtaltet werden, wenn man einem Zeugen nicht ganz trauen kann und den Einfluß von Suggeſtionen fürchten muß“ [6]). Die Zeugen werden an den geleiſteten Zeugeneid erinnert und aufgefordert, dieſer Eidespflicht gemäß ſich zu erklären, was auch dann geſchieht, wenn der Zeuge mit dem Angeſchuldigten confrontirt wird, ein Act, wozu nur dann eine Aufforderung nahe liegt, wenn die Richtigkeit der Zeugenausſage in wichtigen Beziehungen ſehr wahrſcheinlich iſt. Am bedenklichſten iſt eine Confrontation der angeblich Mitſchuldigen, eben weil gerade da vorzugsweiſe Colluſion ſtattfinden oder Gefahr für einen Unſchuldigen herbeigeführt werden kann, und andere, aus dem gewöhnlichen ungenügenden Reſultate ſolcher Confrontationen ſich herleitende Betrachtungen ſich aufdrängen müſſen. Die meiſten Bedenklichkeiten machen ſich dann geltend, wenn der Zweck der Confrontation der iſt, ein Geſtändniß überhaupt zu bewirken. Beharrt der Mitbeſchuldigte bei ſeinem Leugnen, ſo befindet ſich der Unterſuchungsrichter Namens des Staats in einer gewiſſen Verlegenheit, während der Confrontat gleichſam als Sieger davongeht. „Wenn aber“, um ſich der Worte Kleinſchrods a. a. O. S. 149 zu bedienen, „der Verdächtige ſich zu einem Geſtändniß bequemt, ſo entſtehen neue Zweifel. Stimmt das Bekenntniß mit der Angabe des Confrontanten nicht überein, ſo iſt er ohnedies äußerſt unzuverläſſig, und treffen beide Ausſagen zuſammen, ſo entſteht die große Frage, ob der Inquiſit auch eben ſo würde geſtanden haben, wenn es ihm der Confrontant nicht vorgeworfen hätte, ob jener dieſem nicht blos nachgebetet habe? Man hat auf dieſen Fall ein bloßes nicht unterſtütztes, auf Suggeſtionen gegründetes Geſtändniß, das unmöglich eine volle Wirkung haben kann.“

ſich ſehr von dem Geiſt jenes landesherrlichen Reſcripts entfernt, welches zum Beweiſe dient, daß glücklicherweiſe die Regierenden manchmal humaner handeln, als die Schriftſteller denken.

6) Mittermaier, das deutſche Strafverfahren Abtheilung I, §. 78.

Durchgeht man die Unzahl von Schriften, Abhandlungen u. ſ. w., welche ſich mit dem Strafproceß, einzelnen Theilen deſſelben u. ſ. w. beſchäftigen oder Criminalrechtsfälle darſtellen, ſo findet man, daß es nicht an Anweiſungen zur zweckmäßigen Vornahme des Acts der Confrontation fehlt. Oft erinnern aber dieſe Anweiſungen unwillkürlich an ſolche Schriftchen, welche Anleitungen zur Taſchenſpielerei, zu magiſchen Künſten u. dgl. enthalten, indem oft nur gelehrt wird, welcher Kunſtgriffe [7]) ſich der Inquirent bedienen ſolle und dürfe, um zu bewirken, daß die Confrontation gedeihliche und reichliche Früchte trage. Solche Erſcheinungen, im engen Bunde mit den Geſtaltungen unſerer Rechtspflege, geſtatten dem Beobachter, von wahren „Ueberfruchtungen" unſeres Inquiſitions-Proceſſes reden zu dürfen.

Meiſter berührt S. 675. 676 ſeines Werkes: „Ausführliche Abhandlung des peinlichen Proceſſes in Deutſchland", die Frage, ob die Auslieferung eines Angeſchuldigten, welche nur zur Anſtellung der Confrontation oder einer ähnlichen Gerichtshandlung begehrt werde, verweigert werden könne, wenn ein auswärtiger Richter ſie im Wege der Requiſition verlange, und verneint ſie, indem er zugleich einen beſtimmten Fall namhaft macht: „da nämlich der eine Miſſethäter in der Mark und der andere im Herzogthume Lüneburg gefangen genommen worden und unter ihnen eine Confrontation nöthig war, man aber in keinem Territorio zur Auslieferung des Gefangenen ſich bequemen wollte und daher dieſe Auskunft getroffen wurde, daß die Confrontation auf den Grenzen geſchehen und ein jeder Miſſethäter auf dem Gebiete, worin er gefangen worden war, ſtehen mußte." Erſcheinungen neuerer Zeit zeigen, daß man in einem ſolchen Punkt weniger ſcrupulös iſt. Die Blätter der Annalen der neueren Strafrechtspflege, welche von Unterſuchungen wegen ſogenannter politiſcher Verbrechen handeln, geben Zeugniß und erinnern an die Fabel von der Löwenhöhle, welche zwar einwärts gekehrte, aber keine Austritts-Spuren zeigte.

Die verſchiedenen deutſchen Strafgeſetzgebungen haben die Lehre von der Confrontation adoptirt. So verordnet das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch [8]) namentlich, „daß, wenn Zeugen in wichtigen Punkten nicht unter ſich übereinſtimmen, ſie gegen einander abzuhören ſeien; daß, wenn ein Zeuge weſentliche Umſtände wider den Beſchuldigten ausgeſagt hat, dieſer leugnet und beim Leugnen beharrt, ohne

---

7) Oder „Liſt" wie ſich Tittmann, „über die Gründe, warum Vernehmungen und Zeugenverhöre mit nicht mehr als einer, und Confrontationen mit nicht mehr als zwei Perſonen auf einmal geſchehen dürfen", S. 484 des dritten Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts ausdrückt.

8) Borſchitzky, Handbuch des öſterreichiſchen Geſetzes über Verbrechen. Prag 1815. S. 388. 389. 392—395. S. 386. 387 erwähnt dieſer Schriftſteller eines Erlaſſes vom Jahre 1809, wornach nahe Angehörige (ſelbſt der Vater) ſich dann die Vornahme einer Confrontation müſſe gefallen laſſen, wenn ſie Mitſchuldige ſind.

gegen den Zeugen und deſſen Ausſagen etwas Gründliches vorzubringen, der Zeuge ihm perſönlich entgegengeſtellt werden ſoll, es ſei denn, daß die dem Beſchuldigten vorgehaltenen Ausſagen der ihm namhaft gemachten Zeugen ſchon für ſich allein vollen Beweis bilden, in welchem Fall, vorausgeſetzt, daß der Beſchuldigte nicht ausdrücklich die Confrontation verlangt, die Vornahme derſelben von dem Ermeſſen des Richters abhängt. Vor dem Act iſt der Beſchuldigte noch zu vermahnen, daß er vom Leugnen abſtehe und es nicht darauf ankommen laſſe, daß ihm Zeugen entgegengeſtellt würden, welche im Stande ſeien, ihm die Wahrheit in das Angeſicht zu ſagen. Bei dem Act ſelbſt iſt der Zeuge, wenn er ein Beeideter iſt, an den Zeugeneid zu erinnern, worauf über die Hauptumſtände eine wechſelſeitige Vernehmung eingeleitet werden ſoll. Bei jedem Punkt ſoll das Verhalten des Zeugen und des Beſchuldigten beurkundet werden. Sind es mehrere Zeugen, ſo ſoll jeder einzelne zur Confrontation gelaſſen werden. Soll eine Confrontation unter Mitſchuldigen ſtattfinden, ſo muß der Confrontant auf ausdrückliches Befragen vorher verſichert haben, daß er ſein Zeugniß [9]) dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtätigen wolle und könne."

Das Strafgeſetzbuch des Königreichs Baiern verordnet u. A. [10]), daß, wenn der Angeſchuldigte hartnäckig bei ſeinem Leugnen verharre, ihm „nach vorſichtigem Ermeſſen des Unterſuchungsrichters" die wider ihn ausſagenden Zeugen [11]) oder die wider ihn zeugenden, aufrichtig bekennenden Mitſchuldigen unvermuthet entgegengeſtellt werden ſollten, damit ihm von dieſen ihr beſchuldigendes Zeugniß in das Angeſicht wiederholt und derſelbe dadurch, wo möglich, zum Geſtändniß gebracht werden ſolle. Damit der Angeſchuldigte „durch die unerwartete Gegenſtellung der wider ihn ausſagenden Zeugen oder Mitſchuldigen überraſcht werde", ſoll er weder durch die vorläufige Befragung, ob er es auf eine Gegenſtellung ankommen laſſen wolle, noch ſonſt auf die bevorſtehende Confrontation vorbereitet werden. Unmittelbar vor der Confrontation ſoll der Angeſchuldigte nochmals über alle Punkte, worüber er bisher im Leugnen beharrte, vernommen und ihm die Unglaubwürdigkeit ſeiner Ausſagen nachdrücklich vorgehalten werden. Die Confrontation ſelbſt ſoll immer nur zwiſchen zwei Perſonen ſtatthaben.

---

9) Ausſagen von Mitſchuldigen können nach Umſtänden als „Zeugniſſe zur rechtlichen Ueberweiſung des Beſchuldigten" gelten.

10) Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. Thl. 2. Buch 1. Tit. 3. Cap. 3. „Von der Gegenſtellung oder Confrontation" S. 271 bis 276.

11) Nach einem Geſetze vom Jahre 1814 iſt die Confrontation der Zeugen verboten. Dagegen kennt die preußiſche Geſetzgebung eine ſolche Confrontation nicht nur im Criminal-, ſondern auch im Civilverfahren. Fürſtenthal, Lehrbuch des preußiſchen Civil- und Criminalproceſſes Thl. 1. Königsberg 1827. S. 41. 294, ſowie es überhaupt alle drei Arten von Confrontation kennt. Abegg, Lehrbuch §. 117. S 198.

Das Benehmen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit derſelben ſoll ſorgfältig beobachtet werden.

Dem Charakter des franzöſiſchen, auf Oeffentlichkeit gegründeten, Strafverfahrens gemäß kann die Confrontation als kein beſonderer Act der richterlichen Thätigkeit erſcheinen [12]). Nur bei der Voruntersuchung kommt ſie zur Sprache. Legraverend: Traite de la legistation criminelle en France. Vol. I. pag. 216. Bopp.

Congreß, Congreſſe, Congreßacte, insbeſondere jene von Wien. Congreſſe der neueſten Zeit, insbeſondere jene von Aachen, von Karlsbad, von Troppau, Laibach, Verona; Conferenzen von Wien und von London; Congreß von Panama. Wir verſtehen unter Congreß die Zuſammenkunft von Bevollmächtigten (oder auch Häuptern) mehrerer Staaten, zum Zweck entweder der Schlichtung der unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, oder der Regulirung ihrer gegenſeitigen Intereſſen, oder auch der Verabredung über gemeinſam zu treffende Maßregeln in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten, überhaupt alſo zum Zweck politiſcher Verhandlungen oder zu ſchließender politiſcher Uebereinkünfte. Den Namen Congreß führen zwar auch einige geſetzgebende Verſammlungen, zumal von Föderativ-Staaten, insbeſondere jene der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ebenſo jene von Mexiko, von Central-Amerika und den meiſten aus den ehevor ſpaniſchen Colonien entſtandenen Republiken Südamerika's; und ebenſo waltete über dem neuerſtandenen griechiſchen Freiſtaat, vor ſeiner durch die Großmächte verfügten Annahme des monarchiſchen Princips, ein ſouverainer National-Congreß (zu Epidauros). Wir ſehen hier aber von dieſer Bedeutung des Namens ab und reden von den Congreſſen blos in dem zuerſt bemerkten Sinne.

Es iſt ſehr natürlich, daß zur Verhandlung und Erledigung wichtiger, mehrere Regierungen gemeinſchaftlich berührender Angelegenheiten, insbeſondere zur Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen kriegführenden Mächten, aber auch zur Regulirung von ſonſtigen Intereſſen oder zur Beſtimmung noch ſchwankender oder ſchwieriger Verhältniſſe zwiſchen bereits befreundeten Staaten, der Weg der gemeinſamen Berathung oder des unmittelbaren Ideentauſches zwiſchen ſämmtlichen Hauptbetheiligten oder ihren Bevollmächtigten eingeſchlagen ward, anſtatt des langwierigen und mühſeligen Weges des Hin- und Herſendens ſchriftlicher Anträge und Gegenanträge, Forderungen und Gegenforderungen, Vorſchläge, Anſichten und Willensmeinungen und deren Erwiederung. Ja, auf dem letzten Wege wäre oft ganz unmöglich geweſen, zum Ziele zu gelangen, namentlich in Fällen, welche das Einverſtändniß einer größern Zahl von Staaten in Anſpruch nehmen, und wobei die Intereſſen der Betheiligten ſich verſchiedentlich durch-

12) Mittermaier, Strafverfahren Abtheilung I, §. 77.

kreuzen oder nach mehreren Seiten hin zu vertheidigen ſind. Es wurden daher ſchon in alten und mittlern Zeiten bei — damals freilich ſeltenen — Anläſſen ſolcher Art wirkliche Congreſſe gehalten, d. h. der Weſenheit nach, obſchon der Name und die genauer beſtimmte Form derſelben erſt in den neuern aufkam, und obſchon allerdings erſt ſeit der, zumal vom 16ten Jahrhundert an, ſich ausbildenden vielſeitigern (endlich ſelbſt allſeitigen) politiſchen Verbindung und Wechſelwirkung der europäiſchen Staaten das Bedürfniß davon — ſei es zu guten, ſei es zu ſchlimmen Zwecken — häufiger empfunden und deutlicher erkannt ward. Von dem Congreß zu Cambrai (1508), worauf das unheilvolle Kriegsbündniß des Papſtes mit den mächtigſten Königen jener Zeit und einer Anzahl Fürſten wider die Republik Venedig geſchloſſen ward, — zum Zweck theils ungerechten Ländererwerbs, theils ſchnöder Haßesbefriedigung — mehr aber von dem wohlthätigen weſtphäliſchen Friedens-Congreß an, welcher den dreißigjährigen Krieg endete (1648) und nicht nur den deutſchen, ſondern überhaupt den europäiſchen Dingen ein inhaltreiches, anderthalb Jahrhunderte hindurch ſich in Herrſchaft behauptendes Grundgeſetz gab, haben gar viele, nach Gegenſtand und Erfolg theils mehr, theils minder wichtige, und wirkſame, auch viele ganz erfolgloſe und viele, die, ſtatt vorhandene Verwicklungen aufzulöſen, deren neue und ſchlimmere herbeiführten, ſtattgefunden. Aber keine Zeit iſt daran ſo fruchtbar geweſen als die neueſte, und nie ſind die Congreſſe ſo verhängnißreich, nie von ſo tiefgehender Einwirkung und ſo mächtiger Entſcheidung für das Schickſal der Völker und Staaten, ja der ganzen civiliſirten Menſchheit geweſen, als eben heute.

Die Geſchichte und Kritik der älteren Congreſſe, ſo hiſtoriſch merkwürdig manche derſelben ſeien, liegt jenſeits des Zwecks unſers Staats-Lexikons. Aber die neueſten, von welchen die Beſtimmung des gegenwärtigen Zuſtandes Europas und der Welt gebieteriſch ausging und, allem Anſchein nach, noch eine geraume Zeit hindurch abhängen wird, fordern uns zu einer, wenigſtens ihren Hauptcharakter und ihre Hauptergebniſſe in's Auge faſſenden Betrachtung auf.

Der Congreß von Pillnitz (1791), welcher zum Bund der Monarchen wider das revolutionaire (Anfangs blos conſtitutionelle, nachmals republicaniſche) Frankreich den Grund legte, iſt von der verhängnißvollſten Bedeutſamkeit für die neueſte Weltgeſchichte. Unter den nachfolgenden, durch die Revolutionskriege und dann durch Napoleons ſteigende und ſinkende Herrſchaft veranlaßten, ziehen — neben mehreren minder wichtigen oder nur vereinzelten Friedensverhandlungen und Conferenzen — unſern aufmerkſamern Blick auf ſich zumal der Congreß von Raſtatt (vom Decemb. 1797 bis April 1799), worauf, im grellſten Gegenſatz, die ſiegende Republik ihren Stolz und Uebermuth, das wehrloſe deutſche Reich dagegen ſeine mitleidswürdige Unmacht der Welt zum Schauſpiel gaben, und welchen endlich das wieder erklingende Waffengetöſe auseinanderjagte, eine in den Annalen

der Geſchichte unerhörte, mit geheimnißvollem Schleier, was den Urheber und die Motive betrifft, bedeckte Unthat, aber noch am Schluſſe ſchauerlich mit Blut befleckte; ſodann der Congreß zu Erfurt (1808), woſelbſt Napoleon die Huldigungen einer Schaar von Königen und Fürſten empfing und mit Kaiſer Alexander ſich friedlich in die Herrſchaft des europäiſchen Feſtlands theilte; weiter — nach dem Brand von Moskau und dem Untergange des großen Heeres — der Congreß von Prag (1813), auf welchem Oeſterreich, früher Napoleons Verbündeter, jetzt als Vermittler auftrat und bald als Feind ſich erklärte; hierauf die Congreſſe von Chatillon und von Chaumont (1814), deren erſter in täuſchenden und daher fruchtloſen Unterhandlungen mit Napoleon hingebracht, der zweite durch innigere Schließung und Befeſtigung des Bundes zwiſchen ſeinen mächtigen Gegnern bezeichnet (doch nicht durch die Weisheit der Diplomaten, ſondern nur durch die Begeiſterung der für hohe Ideen kämpfenden Nationalheere mit ſeinem glänzenden Erfolg gekrönt) ward, und endlich, nachdem die ungeheure feindliche Uebermacht, mehr noch aber Talleyrands Argliſt, der Verrath des Senats und die Abtrünnigkeit der Generale den großen Kaiſer geſtürzt hatten, die beiden Friedenscongreſſe in Paris (1814 und 1815), der erſte durch die Wiederherſtellung der mit dem Titel der „Legitimität“ geſchmückten Bourboniſchen Herrſchaft, der zweite (nach dem Siege von Waterloo über den von Elba zurückgekehrten Kaiſer von den Mächten dictirte) nebſtbei durch weitere Demüthigung Frankreichs und durch die Stiftung der heiligen Allianz (ſ. d. Art.) merkwürdig, zwiſchen beiden in der Mitte aber der in Anſehung des Umfangs wie des Charakters ſeiner Machtvollkommenheit und ſeiner Schöpfungen mit keinem andern im ganzen Laufe der Geſchichte zu vergleichende Congreß von Wien (1814 und 1815).

Alle dieſe Congreſſe, mit Ausnahme des letzten, gehören einer bereits vorübergegangenen Periode an und haben keine unmittelbare Einwirkung mehr auf unſeren gegenwärtigen Zuſtand. Es genügt daher nach dem Zwecke des Staats-Lexikons, ihrer nur durch eine ſummariſche Aufzählung zu gedenken. Etwas anders iſt der Fall mit dem Congreß von Wien und mit jenen, welche ihm nachfolgten bis zum heutigen Tag. Ihnen haben wir eine nähere Betrachtung zuzuwenden.

Der imponirendſte, nach Gegenſtand und Wirkung welthiſtoriſch wichtigſte von allen iſt der von Wien. Alldort verſammelten ſich, gemäß der im Frieden von Paris (30. Mai 1814) getroffenen Beſtimmung (doch drei Monate ſpäter, als urſprünglich feſtgeſetzt worden), die Repräſentanten faſt aller europäiſchen Staaten, unter ihnen zwei Kaiſer, vier Könige und viele andere Fürſten perſönlich, durchgängig aber die erſten Miniſter und Staatsmänner, und von allen Seiten noch eine Menge von Geſchäftsträgern theils fürſtlicher — zumal mediatiſirter — Häuſer, theils ganzer Stände und Claſſen, auch Corpo-

rationen und Einzelner, alle dem hohen Congreß ihre Bittſchriften, Reclamationen, Vorſchläge über allgemeine und beſondere Dinge vorlegend und, wie die öffentliche Stimme des ganzen Welttheils, die Begründung eines zeitgemäßen öffentlichen Rechtszuſtandes und eine im großen Styl zu geſchehende Beförderung und Gewährleiſtung der Wohlfahrt Europa's, ja der Menſchheit, von ihm erwartend und fordernd. Noch niemals — alſo haben wir bei der Charakterſchilderung Napoleons bemerkt (ſ. d. Art. Buonaparte) — noch niemals, ſo weit die Erinnerungen der Geſchichte reichen, war vom Geſchick einem Sterblichen die Macht verliehen, ſo viel uns in ſo großem Maßſtabe Gutes oder Böſes zu wirken, als Napoleon Buonaparte. Wir können mit gleichem Grunde ſagen: noch niemals, ſo weit die Erinnerungen der Geſchlechter reichen, hat eine Verſammlung von Machthabern oder von Repräſentanten der Mächte eine ſo unermeßliche Gewalt des Wirkens beſeſſen, wie der Congreß von Wien. In den Händen Napoleons hatte das Schickſal der Welt geruht. Er mißbrauchte die ihm durch unerhörtes Glück und unerhörte Thatkraft zugefallene Allgewalt, zog dadurch ſeinen Sturz herbei und überließ die Weltherrſchaft, die er erbauet, als Siegesbeute ſeinen triumphirenden Feinden. Die in Eintracht unter ſich feſt verbundenen Häupter der wider den Gewaltigen aufgeſtandenen europäiſchen Coalition mochten jetzt, einig wie ein Mann, aber noch entſcheidender, weil über noch größere Kräftemaſſen gebietend, die Beſtimmungen des Welttheils, d. h. der civiliſirten Menſchheit regeln. Nicht nur die Macht dazu war ihnen gegeben, ſondern die Welt erwartete auch, ja forderte es von ihnen, und harrte hoffnungsvoll der Entſcheidung. Woher kam es denn, daß ſolche Entſcheidung, als ſie erſchien, die Völker nur wenig befriedigte, daß vielmehr laute Beſchwerden dagegen von hundert Seiten ertönten? — Die eigenthümliche Natur der vom Congreſſe zu regelnden Dinge und der Charakter des Zeitgeiſtes, welcher dabei für ſeine unabweislichen Anſprüche Gehör verlangte, aber des Organes, das ſie mit zählender Stimme hätte geltend machen können, entbehrte, erklären das Schickſal und das Ergebniß des Congreſſes.

In den früheren Congreſſen allen — vielleicht mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher den weſtphäliſchen Frieden ſchloß — war überall entweder nur von Angelegenheiten der Regierungen als ſolcher, worüber daher auch dieſen allein das freie Entſcheidungsrecht zuſtand, oder auch von Intereſſen der Staaten, in deren Namen eben jene Regierungen als vollberechtigte und zuverläſſige Repräſentanten auftreten mochten, die Rede. Die Uebereinkömmniſſe alſo, welche von ſolchen Regierungen oder ihren Gewaltsträgern geſchloſſen wurden, konnten (wofern nur die dazu erforderlichen diplomatiſchen Formen beobachtet worden) in Anſehung ihrer rechtlichen Gültigkeit keiner Anfechtung unterliegen, und für ihre politiſche Güte, d. h. für die nach Umſtänden thunlichſte Wahrung der allſeitigen Intereſſen

mochte die ſelbſteigene Betheiligung der Paciscenten die beſte, wenigſtens eine genügende Bürgſchaft geben. War auch nicht ſelten der Inhalt der Beſchlüſſe, zumal bei dem ſo häufig vorkommenden Abtreten, Vertauſchen, Vertheilen und Zuſammenfügen von Ländern und Völkern, dem idealen Recht widerſtreitend, und war auch oft in Bezug auf politiſche Intereſſen die Vorausſicht und Geſchicklichkeit der Diplomaten ſehr mangelhaft, daher die Wirkung der verabredeten Beſtimmungen ſchlimm: ſo erkannte man, was das Erſte betrifft, damals jenes heilige Recht noch wenig, oder ahnete kaum, daß ein ſolches beſtehe, und was das Zweite, ſo mochte als Unglück verſchmerzt werden, was nur die Folge von unabſichtlich begangenen Fehlern war. Jedenfalls war die Competenz Derer, welche die Entſcheidungen gefaßt hatten, unbeſtritten, und die nachtheiligen Folgen der letzten trafen wenigſtens die Urheber mit; und es hatten alſo diejenigen, welche es anging, ſtets ihre natürlichen Vertreter und Wortführer am Congreſſe gehabt. Auch ſelbſt bei'm weſtphäliſchen Friedenscongreſſe war Letzteres der Fall, obſchon es ſich bei demſelben nicht nur um Länder, oder überhaupt um nach Sachenrecht behandelte Dinge, und nicht nur um Intereſſen beſtimmter Regierungen oder Staaten handelte, ſondern auch um Ideen oder Principien, nämlich um Glaubensſätze und Gewiſſensfreiheit, ſonach um Angelegenheiten zweier, nicht nach Staaten oder Landesgrenzen, ſondern nach Glaubensverſchiedenheit und Kirchengenoſſenſchaft getrennter Parteien. Dieſe Parteien nun hatten wirklich ihre natürlichen Vertreter, die Katholiken nämlich an dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen, die Proteſtanten an der Krone Schweden und den proteſtantiſchen Reichsfürſten, von welchen jeder nicht nur für die auf ſeinem eigenen Gebiete wohnenden Glaubensgenoſſen, ſondern für die Geſammtheit derſelben in ganz Deutſchland unterhandelte und paciscirte.

Betrachten wir nun den Wiener Congreß, ſo finden wir an demſelben (und noch mehr an denjenigen, welche ihm nachfolgten) — zum Unterſchied von faſt allen früheren (doch in dieſer Beziehung dem weſtphäliſchen Friedenscongreß ähnlich) — nicht nur ſachliche Intereſſen, ſondern auch ideelle, nämlich Principien des Rechts und der Politik, als Gegenſtand der Verhandlung, aber — zum Unterſchied vom weſtphäliſchen Friedenscongreß — von ſolchen im Streit befangenen Hauptprincipien (wir wollen ſie nach ihrem allgemeinſten Charakter das des hiſtoriſchen und das des vernünftigen oder idealen Rechts heißen) nur eines vertreten, nämlich das des hiſtoriſchen Rechts. Es kommt dazu, daß auch in Bezug auf angebliche, d. h. nach hergebrachten Begriffen dergeſtalt behandelte ſachliche Intereſſen, namentlich auf Länder- und Völker-Abtretung und Erwerb, die gedankenloſe Paſſivität der früheren Zeiten nicht mehr beſtand, ſondern daß auch dieſe von der öffentlichen Meinung in dem Bereich des Vernunftrechts gezogen wurden; ſodann, daß die jetzt im Streite befangenen Prin-

cipien der bürgerlichen und politiſchen Freiheit nicht alſo — wie in der Sphäre der Religions-Freiheit angeht — mit bloßer Duldung ihres Bekenntniſſes ſich begnügen können, ſondern, weil den äußern Rechtszuſtand beſtimmend, eine anerkannte und gewährleiſtete Herrſchaft fordern.

Von dieſem Standpunkt betrachtet erſcheint die Stellung oder der Beruf des Wiener Congreſſes als ein ganz einziger, d. h. früher niemals vorgekommener und vielleicht auch niemals wiederkehrender. Er hatte nicht nur die ſachlichen Intereſſen, namentlich die Machtverhältniſſe ſämmtlicher europäiſchen Staaten gegen einander abzuwägen und zu ordnen, ſondern auch den in langwierigem Streit befangenen politiſchen und Rechts-Principien die jedem derſelben gebührende Stellung anzuweiſen. In beiden Sphären aber hatte er — wenn er ſeine Aufgabe entſprechend löſen wollte — die Autorität der öffentlichen Meinung anzuerkennen und, was die particulären Anordnungen betrifft, die Wünſche und Intereſſen der betheiligten Völker zu achten, was aber die Principien betrifft, die Stimmberechtigung den Repräſentanten der einen wie der andern Partei zu verleihen. Beides geſchah nun freilich nicht. Die ſachlichen Intereſſen, namentlich die Territorial-Angelegenheiten, wurden — wie die Freunde der neuen Ideen ſofort mit Leidweſen bemerkten — nach den bisher in der Diplomatie in Herrſchaft geſtandenen Grundſätzen behandelt, und, was die idealen Intereſſen oder die allgemeinen politiſchen Principien betrifft, ſo führten bei deren Verhandlung nur die Repräſentanten der einen Partei die berathende wie die entſcheidende Stimme.

Der Congreß, nicht nur als natürlicher Erbe (vermöge Kriegsrechts) der Machtvollkommenheit Napoleons, ſondern auch weil durch des Weltherrſchers Sturz das ganze von ihm aufgeführte politiſche Gebäude in Trümmer ging und, ſollte nicht ein unſeliges Aufhören alles öffentlichen Rechtszuſtandes in Europa eintreten, ein neuer Bau unbedingt nothwendig war, ſah ſich berufen und hatte faſt völlig freie Hände zu Aufführung ſolches Baues. Die demſelben zur erſten Grundlage dienende Wiederherſtellung der von Napoleon zertrümmerten, beraubten, zerriſſenen Staaten — allernächſt derjenigen, deren Häupter und Völker den ſiegreichen Kampf gekämpfet — in den ehevorigen Zuſtand war, wie man völlig anerkannte, nicht nur den natürlichen Neigungen und nächſtliegenden Intereſſen der Congreßhäupter entſprechend, ſondern auch nicht anders als billig und recht. Auch einige Vergrößerung oder angemeſſene Entſchädigung mochten dieſelben für alles Erlittene anſprechen, doch natürlich nur auf Unkoſten des beſiegten Frankreich und ſeiner Freunde. Was aber die übrige große Maſſe der durch den Umſturz des Kaiſerreichs herrenlos gewordenen oder auch der nach Kriegsrecht den Verbündeten Napoleons entriſſenen Länder betrifft, ſo war zu erwarten, wenigſtens mit vollſtem Recht zu verlangen, daß bei der Feſtſetzung ihres künftigen Looſes die Perſönlichkeit der

Völker, mithin ihre eigenen, natürlichen Neigungen und Intereſſen, d. h. ihre aus der geographiſchen Lage, aus der Gemeinſchaftlichkeit oder Verſchiedenheit des Urſprungs, der Sprache, der Religion, der Sitten, der wirthſchaftlichen und Handels-Verhältniſſe u. ſ. w., oder ſelbſt aus theuren hiſtoriſchen Erinnerungen fließenden und zu rechtfertigenden Wünſche der Vereinigung oder der Sonderung, thunlichſt beachtet, und wohl etwa im klar vorliegenden Geſammtintereſſe Europa's einigen Beſchränkungen unterworfen, keineswegs aber dem perſönlichen oder Hausintereſſe einzelner begünſtigter Häupter oder Familien aufgeopfert würden. Es ließ ſich hier erwarten, daß der Congreß, obſchon blos aus Fürſten und fürſtlichen Geſandten beſtehend, dennoch auch die Stimme der Völker hören, ja daß jedes Mitglied, wenigſtens inſofern ſein ſelbſteigenes Intereſſe nicht dagegen ſtritt, ſie pflichtmäßig im Geiſt eines wirklichen Vertreters geltend machen würde. Bei der Regulirung der Territorial-Angelegenheiten hatten ohnehin nur die acht Mächte, welche den pariſer Frieden ſchloſſen, eine zählende Stimme; nach Befriedigung ihrer eigenen Anſprüche hielt alſo nichts ſie ab, alle übrigen Beſtimmungen rein nach Grundſätzen der Gerechtigkeit und Humanität zu treffen, demnach, inſofern irgend das Geſammtintereſſe Europa's es erlaubte, den Wünſchen der Völker mindeſtens eben ſo viele Beachtung zu ſchenken als den Bewerbungen der Häuſer. Ob oder in wie weit dieſes wirklich geſchehen, zeigt der Inhalt der Congreß-Acte.

Aber der Congreß hatte noch ein höheres Ziel vor Augen, nämlich die Feſtſtellung und Wahrung der Principien, worauf in Zukunft nicht nur das allgemeine Staaten-Syſtem von Europa, ſondern ſelbſt auch die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Staaten der Weſenheit nach ruhen ſollte. Dieſe Principien nun waren theils die der Humanität überhaupt oder auch des unbeſtrittenen und unbeſtreitbaren allgemeinen Rechts, theils aber jene des im Streite befangenen Rechts und eben ſo der widerſtreitenden Intereſſen dienenden Politik. In Anſehung der erſten mochte dem Congreß, ſo wie er zuſammengeſetzt war, unbedenklich die Competenz zugeſtanden werden. Intelligenz und ſittliche Geſinnung genügen hier zur Zuverläſſigkeit des Stimmführenden; auch ſtimmt hier das Intereſſe der Regierungen (wenigſtens das aller Regierungen zuſammengenommen, d. h. alſo ihrer Mehrheit) mit jenem der Völker überein, und mag alſo ſchon aus den einſeitigen Berathungen der erſten ein für beide gleichmäßig befriedigendes Ergebniß hervorgehen. Dergeſtalt wurde die Frage des Sklavenhandels, auch die der freien Flußſchifffahrt u. m. a. vom Congreß wahrhaft im kosmopolitiſchen Sinne, mithin im Geiſte des ihm gewordenen höhern Auftrags entſchieden (nur daß dabei noch einige beklagenswerthe Unbeſtimmtheit zurückblieb, welche verſchiedenen Ausflüchten und inſidiöſer Deutung Raum gab). Aber ein Anderes iſt zu ſagen von den

Principien der zweiten Art, was kein Unbefangener verkennen kann. Wir erlauben uns darüber nur eine kurze Betrachtung.

Die franzöſiſche Revolution, nach ihrem urſprünglichen und, ungeachtet der durch's Verhängniß hier und dort herbeigeführten traurigen und ſchrecklichen Abweichungen, in der Weſenheit fortwährend erkennbaren Charakter, iſt nichts Anderes geweſen, als ein Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerſtreitende hiſtoriſche, und das damit natürlich verbundene Beſtreben, den ſocialen Einrichtungen diejenigen Formen zu erringen, welche zur Gewährleiſtung der nunmehr mit Klarheit erkannten und mit Eifer vindicirten materiellen Rechte des Menſchen und Bürgers nöthig und zureichend wären. Mit einem Wort: ihr Charakter war die Forderung der Reform im (geltenden) Recht und in der Politik. Freilich ward Frankreich ſelbſt, welches die Fahne dieſer Reform erhoben, derſelben wieder untreu, als es unter die Herrſchaft des großen Kriegsmeiſters ſich ſchmiegte, und freilich wurden von dieſem die Rechte der Nationen und Einzelnen frecher mit Füßen getreten, als kaum von irgend einem Gewaltigen vor ihm. Die Selbſtſtändigkeit aller Staaten ſchwand vor der Präpotenz des ſiegreichen und unerſättlichen Kaiſers; und anſtatt den ihm verbündeten oder ſeine Oberherrlichkeit anerkennenden Staaten wenigſtens die innere Freiheit, das nächſte Ziel der Revolution, zu bringen, tödtete er darin vielmehr alles politiſche Recht der Völker und unterwarf ſie der unbedingten Souverainetät ihrer Herren oder ſeiner Statthalter. Aber bei alle dem erſchien er gleichwohl noch als Repräſentant der Revolution, indem er gegen die Feinde derſelben den nie raſtenden Krieg führte, indem er zumal gegen die europäiſchen Erb-Ariſtokratie den unverſöhnlichen Kampf fortſetzte, das Princip der Gleichheit, namentlich des gleichen Anſpruchs aller Tüchtigen auf Ehren und Würden feſthielt und, als wenigſtens ſcheinbar durch den Volkswillen auf den Thron erhoben, den Gegenſatz des Legitimitäts-Princips, d. h. der das Herrſcherrecht unmittelbar auf den göttlichen Willen und auf die Abſtammung von wirklichen Herrſchergeſchlechtern bauenden Theorie darſtellte. Dieſelbe Grundlage hatte auch der neue Zuſtand aller der Länder, welche der Strom der Revolution erreicht und an das Schickſal Frankreichs gefeſſelt hatte. Die Ideen der „conſtituirenden National-Verſammlung" von 1789 hatten ſelbſt jenſeits dieſes Kreiſes in allen civiliſirten Ländern zahlreiche Anhänger gewonnen; und die Macht Frankreichs, deſſen freiheitliche Grundſätze man durch Napoleons — wie man ſich ſchmeichelte — nur vorübergehende Dictatur blos zeitlich niedergehalten, nicht aber erdrückt glaubte, blieb ein Stern der Hoffnung für dieſelben. Ja, es überließen Viele ſich der — freilich allzu ſanguiniſchen — Hoffnung, daß Napoleon ſelbſt, ſobald er ſeine unverſöhnlichen Feinde völlig würde niedergeſchlagen haben, die Verwirklichung der reinern, d. h. dem Vernunftrecht angehörigen Revolutions-Ideen in ganz Europa durch ſein Machtwort herbeiführen werde; oder auch ſie nährten die Hoffnung, daß Frankreich das Joch des Kriegsmeiſters ab-

ſchütteln, oder daſs das miſshandelte Ausland es thun, und dann in einem oder dem andern Fall die Herrſchaft jener theuern Ideen zurückkehren werde. Genug! Europa blieb geſpalten in die zwei großen Parteien, einerſeits der Anhänger des natürlichen und anderſeits jener des hiſtoriſchen Rechts; und in den Heerlagern der im „heiligen Krieg" wider Napoleon kämpfenden Mächte machten die Freunde des erſten den größern, wenigſtens den edlern und moraliſch kräftigern Theil aus. Gleich nach Napoleons Sturz zerfiel daher wieder die nur durch ſeinen maßloſen Gewaltsmiſsbrauch hervorgebrachte unnatürliche Allianz zwiſchen den beiden Parteien und trat jede wieder in die ihrer Richtung angemeſſene, geſonderte Stellung ein. Ein doppelter Friede war demnach zu ſchließen, wenn die Welt einer dauernden und wohlthätigen Ruhe ſich erfreuen ſollte, einmal der Friede zwiſchen den Mächten und Frankreich, und ſodann jener zwiſchen Alt und Neu, d. h. zwiſchen hiſtoriſchem und vernünftigem Recht. In Bezug auf dieſen zweiten Friedensgegenſtand hatte der Wiener Congreſs eine der des weſtphäliſchen Friedenscongreſſes ähnliche Stellung und Aufgabe; aber ſeine Zuſammenſetzung entſprach ſolcher Aufgabe nicht. In Osnabrück, woſelbſt ebenfalls ein Vergleich zwiſchen Alt und Neu, d. h. zwiſchen Katholicismus und Proteſtantismus, zwiſchen Gewiſſenszwang und Gewiſſensfreiheit, auch zwiſchen kaiſerlicher Machtvollkommenheit und reichsſtändiſchen Rechten zu ſchließen war, fanden ſich beide Parteien gehörig vertreten, und hatte daher der Abſchluſs des Vergleichs einen vernünftigen und wenigſtens die formellen Forderungen befriedigenden Sinn. Proteſtanten wie Katholiken, oder die zuverläſſigſten Vertreter beider, traten alldort mit gleicher Selbſtſtändigkeit und gleich gewichtiger Stimme auf; und ebenſo erfreuten ſich die Vertheidiger der reichsſtändiſchen Hoheit gegenüber den Anwälten der kaiſerlichen Macht eines gleichen Stimmrechts oder einer gleich wirkſamen Vertretung. Aber bei'm Wiener Congreſs nicht alſo. Die alldort ſaßen und verhandelten, gehörten ausſchließend der einen Seite an. Sie waren — nach Geburt, politiſcher Stellung und allen ſocialen Verhältniſſen — pſychologiſch nothwendig und ausnahmslos die Vertreter des hiſtoriſchen Rechts gegenüber dem natürlichen, und eben ſo ausnahmslos die Vertreter der Regierungen gegenüber den Völkern. Von einem Vergleich alſo zwiſchen den im Streite befangenen Principien, von einer unbefangenen Vertheilung der Herrſchaft oder des Rechtsbodens, welcher dem Einen oder dem Andern gebührte, konnte nicht die Rede ſein, ſondern blos von Dictaten der einen Partei, welche, weil mit Macht angethan, zugleich das Richteramt ausübte. Wären auf dem Congreſſe zu Osnabrück blos katholiſche Häupter oder Stimmführer geſeſſen, nimmer wäre alldort den Proteſtanten ein auch nur annähernd befriedigender Rechtszuſtand gewährt worden; es wäre ihnen gerade ſo ergangen, wie früher auf dem Congreſs (Concil) von Trident; und hätten blos die Freunde des Kaiſers oder Oeſterreichs unter einander ſich berathen, ſo würde den Reichsſtänden anſtatt

der Landeshoheit das Verhältniß der Unterthanſchaft zu Theil geworden ſein. Ueberall gibt eben die Natur der Dinge den Ereigniſſen Geſetz und Richtung; dem rechtlichen und politiſchen Urtheil aber bleibt ſodann ihre Würdigung frei.

Was lag in Gemäßheit ſolcher Verhältniſſe dem Congreſſe ob, um dem Mißvergnügen der den neuzeitlichen Principien anhängigen großen und achtungswürdigen Partei und allen daraus nothwendig fließenden üblen Folgen vorzubeugen? — Eines von zweien: entweder nämlich mußte er ſtimmberechtigte Mitglieder von beiden Parteien in ſeinem Schooße zählen, alſo neben den Regierungen oder fürſtlichen Miniſtern und den gebornen Vertretern des hiſtoriſchen Rechts auch Volks- oder Nationalabgeordnete unter ſich aufnehmen, oder, wenn dieſes unthunlich oder bedenklich ſchien, über ſolche Principien im Allgemeinen gar keinen Ausſpruch thun, ſondern etwa den einzelnen Staaten, überhaupt dem natürlichen Laufe der Dinge die Ausbildung oder Befeſtigung oder auch Beſchränkung und Unterdrückung der in Frage ſtehenden Ideen überlaſſen. Wäre der Friede oder das Uebereinkömmniß mit einem echt conſtitutionellen Frankreich und etwa einer Anzahl demſelben verbündeter, den nämlichen Principien huldigender Staaten zu ſchließen geweſen: alsdann hätten wohl die Häupter oder Miniſter dieſer Staaten, auch ohne Beiziehung von Volksabgeordneten, die Freiheitsfreunde, oder überhaupt das conſtitutionelle Syſtem gegenüber jenem des Abſolutismus auf befriedigende Weiſe vertreten mögen, ſo wie es einſt Schweden und die proteſtantiſchen Reichsſtände in Anſehung der evangeliſchen Kirche thaten. Aber durch die Reſtauration war Frankreich theils um ſeine zählende Stimme gebracht und dem Geſetze des Siegers nothwendig gehorchend worden, theils verfolgte jetzt die alldort das Ruder führende Partei, trotz der ſcheinbar oder mit Worten dem Volksrecht huldigenden Charte, die entſchiedenſte Richtung der Gegenrevolution. Nicht ein Stimmführer der politiſchen Reformation, über welche das Loos geworfen werden ſollte, ſaß alſo am Congreß. Denn ſelbſt England, unter ſeiner toryſtiſchen Verwaltung, ſympathiſirte mehr mit der Gegenrevolution, als mit der Revolution; und Spanien war zum Lohn ſeiner heldenmüthigen Selbſtbefreiung von fremder Herrſchaft unter das ſchmählichere Joch der einheimiſchen Tyrannei gerathen. Was alſo die oft erwähnten Principien betrifft, ſo mußten nothwendig — denn zur Einberufung von Volks- oder National-Vertretern war nach den obwaltenden Verhältniſſen natürlich der Congreß ſo wenig geeignet, als geneigt — alle darauf Bezug habenden Erklärungen und Feſtſetzungen die Natur blos einſeitiger Dictate annehmen, der Begriff des Uebereinkömmniſſes zwiſchen ſich gegenüber ſtehenden Perſönlichkeiten alſo verſchwinden. Gemeinſchaftliche Berathung unter den Congreßmitgliedern fand dabei wohl ſtatt, auch kamen ſie unter ſich überein über das Feſtzuſetzende oder zu Erklärende; ja ſie beobachteten dabei ſelbſt einige Mäßigung und

Vorſicht (aus Klugheit, Humanität oder was irgend ſonſt für Gründen); aber die Hauptbetheiligten hatten gleichwohl keine Stimme dabei, ſondern mußten das Ergebniß der einſeitig gepflogenen Berathung und Schlußfaſſung als Geſetz oder als inappellabeles Urtheil annehmen. Von dieſem Standpunkt aus erheben ſich ſehr ernſte Erwägungen, welche jedenfalls die Geſchichte freimüthig anſtellen wird, wenn auch dem Zeitgenoſſen nur eine behutſame Berührung oder leiſe Andeutung derſelben zuſteht.

Doch ſoviel wird im Allgemeinen behauptet werden dürfen, ja von Niemandem in Abrede geſtellt werden, daß Uebereinkömmniſſe als ſolche nur für die Paciscirenden ſelbſt (und in Anſehung der Dinge, worüber dieſelben frei zu disponiren die Befugniß haben) von Rechtswirkung ſind, und daß Geſetze nur in der Sphäre der, der Geſetzgebung nach vernünftigem Staatsrecht unterſtehenden, Gegenſtände und nur für die nach eben dieſem Recht einer beſtimmten geſetzgebenden Gewalt unterworfenen Perſonen wahrhaft verbindlich ſein können, wiewohl die Gewalt ſie factiſch auch jenſeits dieſes Kreiſes geltend machen kann. Angewandt auf den Wiener und alle nachgefolgten Congreſſe, lehrt dieſer Satz, daß ihre Feſtſetzungen in der Eigenſchaft als Uebereinkömmniſſe lediglich die Regierungen, welche allein ſie ſchloſſen, und nur inſofern als dieſelben dabei innerhalb der ihnen zuſtehenden Competenz, d. h. rechtlichen Gewaltsſphäre, handelten, verbindlich oder von Rechtswirkung ſein können, und daß, inſofern die Congreßartikel als Geſetze wollen geltend gemacht werden, zwar ihre äußere Gültigkeit, d. h. Geltung, allerdings ſo weit reicht, als die Macht der Geſetzgeber, daß aber in Bezug auf ihre innere Rechtsbeſchaffenheit zwei Fragen ſtets unabweislich ſein werden, erſtens nämlich: wie weit reicht die vernünftig anzuerkennende geſetzgebende Gewalt eines europäiſchen Monarchencongreſſes in Anſehung der Perſonen? und zweitens: wie weit in Anſehung der Gegenſtände? In erſter Beziehung, da nicht ein poſitives (und noch viel weniger das rein vernünftige) Staatsrecht die Unterthanen oder Angehörigen einer für ſelbſtſtändig und unabhängig erklärten oder anerkannten Regierung irgend einer andern, namentlich äußern Autorität unmittelbar unterwirft, kann die Verpflichtung erſt von dem Moment anfangen, da die eigene Regierung und unter ihrer alleinigen Autorität das Geſetz verkündet (und zu ſolcher Verkündung nach Beſchaffenheit der Verfaſſung berechtiget iſt); in zweiter Beziehung aber dringt ſich die Bemerkung auf, daß zwar was immer für beſtimmte Handlungen oder Unterlaſſungen geſetzlich mögen vorgeſchrieben werden, keineswegs aber Principien. Keine Autorität in der Welt hat in Bezug auf dieſe eine geſetzgebende Befugniß, und jeder Verſuch, eine ſolche auszuüben, muß nothwendig ſcheitern an der ewig freien Natur des menſchlichen Geiſtes, oder er muß zu rein factiſcher Gewalt führen. Einzelne Staaten wohl mögen etwa Principien für ihre Verfaſſung oder Verwaltung aufſtellen, d. h. ihre Verfaſſungs- oder Verwaltungsgeſetzgebung mag

ſolche Principien vor Augen behalten. (Wem ſie nicht behagen, der möge zuerſt ſeinen Widerſpruch in gebührenden Formen vorlegen, und, wenn er überſtimmt wird, auswandern!) Aber für einen ganzen Welttheil oder gar für die Geſammtheit der civiliſirten Staaten, ſo lange noch kein ſtrenges föderatives Band ſie umſchlingt, und ſo lange auch nur noch ein Schatten von Unabhängigkeit derſelben fortbeſtehen und ſo lange überall noch einige Geiſtesfreiheit ſein ſoll, kann ſolches nicht geſchehen. Man denke ſich, um die Parallele zwiſchen der früheren kirchlichen Reformation und der heutigen politiſchen fortzuführen, das Concil von Trident ſei mit einer Fülle von materieller Gewalt ausgerüſtet geweſen, wie in unſern Tagen der Wiener Congreß es war, es hätte die Macht beſeſſen, ſeinen Beſchlüſſen Geltung zu verſchaffen über den ganzen Welttheil, und hätte ſolche Beſchlüſſe gefaßt in Gemäßheit des Uebereinkömmniſſes der katholiſchen Prälaten. Was würde die Folge davon geweſen ſein? — Entweder die Unterdrückung aller Kirchenverbeſſerung oder ein verzweiflungsvoller Krieg der zur Unterdrückung verdammten Proteſtanten gegen ihre katholiſchen Unterdrücker. Und ſolche unſelige Folgen hätten ſtattgefunden, ohne daß man darum dem tridentiſchen Congreſſe eine unredliche Geſinnung hätte zur Laſt legen können. Die Kirchenfürſten und ihre Stellvertreter, welche dort rathſchlagten, waren ſicherlich ſo reinen Sinnes und ſo treu ihrer aufrichtigen Ueberzeugung folgend, da ſie das Princip der Machtvollkommenheit des römiſchen Stuhls und der katholiſchen Kirche und das Verdammungsurtheil gegen die Ketzer ausſprachen, als die Mitglieder der heutigen Congreſſe es waren und ſind, wenn ſie das in unbeſtimmter Allgemeinheit aufgeſtellte „monarchiſche Princip" oder jenes der „Legitimität", oder die Strafbarkeit freiheitlicher Beſtrebungen, genannt demagogiſche Umtriebe, ihren Beſchlüſſen ausdrücklich zu Grund legen. Aber Dictate helfen in ſolcher Sphäre nicht. Für Principien, überhaupt für Lehren, muß man, um ſie zur geſicherten Herrſchaft zu bringen, die freie Ueberzeugung gewinnen. Gewaltslehren bringen entweder nur heuchleriſche Bekenner hervor oder den völligen Geiſtestod.

Nach dieſen allgemeinen — die Congreſſe der neueſten Zeit überhaupt mehr als nur den Wiener Congreß insbeſondere treffenden — Vorbemerkungen wenden wir uns zum Inhalt der auf dem letzten zu Stande gekommenen Acte. Dieſelbe war das mühſam geborne Ergebniß der vom 1. November 1814 bis zum 9. Juni 1815 gepflogenen Verhandlungen, deren aus der Natur der Dinge hervorgegangene Schwierigkeiten durch vielſeitige, zum Theil mit Leidenſchaft hervorgebrochene Aufregung einzelner Höfe, überhaupt durch den heftigen — freilich natürlichen und darum kaum vermeidlichen — Kampf der Particular-Intereſſen mit den allgemeinen ſich tagtäglich vermehrt hatten, ſo daß ſelbſt der Ausbruch eines Krieges zwiſchen den Haupttheilnehmern des Congreſſes zu befürchten ſtand, und nur die Furcht

vor dem mit Napoleons Rückkehr aus Elba ſich neuerlich im Weſten heraufziehenden Gewitter die Eintracht der Verbündeten wieder herſtellte, worauf dann durch allſeitige Nachgiebigkeit das große Werk gefördert und zu überraſchend ſchneller Beendigung gebracht ward. Die Geſchichte des wechſelvollen, durch mancherlei Klippen nur unter ſchweren Mühen und Gefahren an's Ziel gelangten Laufes dieſer bis in ihre meiſten Einzelheiten höchſt merkwürdigen Verhandlungen erfordert, wenn ſie belehrend ſein ſoll, eine ausführliche Darſtellung, welche aber Zweck und Raum dieſer Blätter zu geben nicht geſtatten. Das reichſte Material dazu enthält die verdienſtvolle Sammlung der „Acten des Wiener Congreſſes", welche der um Wiſſenſchaft und Staat ſo hoch verdiente J. L. Klüber ſchon 1815—1819 in 8 Bänden herausgegeben hat. S. auch deſſelben Schriftſtellers „Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes", 1816, 3. Abth. — De Pradt's bekanntes Werk „über den Wiener Congreß" enthält mehr Raiſonnement als Geſchichte, und zwar großentheils von einſeitigem Standpunkte.

Die Congreß-Verhandlungen theilten ſich nach den beiden Hauptclaſſen ihrer Gegenſtände in die über die europäiſchen und jene über die deutſchen Angelegenheiten. An den erſten nahmen nur die acht Mächte, welche den Pariſer Frieden unterzeichnet hatten, und zwar vorzugsweiſe nur Oeſterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich als die fünf Hauptmächte, doch in mehreren Dingen auch Spanien, Portugal und Schweden Theil; an den zweiten Anfangs nur Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, ſpäter aber, als die übrigen deutſchen Staaten die lebhafteſten Geſammt-Beſchwerden gegen ihre Ausſchließung erhoben hatten, ohne Unterſchied alle. Wir haben hier meiſt nur der Hauptbeſtimmungen über die europäiſchen Dinge zu erwähnen, da die auf Deutſchland ſich beziehenden, namentlich die in der geſonderten „deutſchen Bundesacte" enthaltenen eine umſtändlichere Erörterung in einem eigenen Artikel anſprechen.

Den größten Theil der 121 Artikel der Congreßacte erfüllen die Beſtimmungen über die den hauptkriegführenden Mächten — insbeſondere Rußland, Preußen und Oeſterreich — zuzuerkennenden Entſchädigungen oder ſonſtigen Befriedigungen. Frankreich, wiewohl zu den Hauptmächten gehörig, hatte nichts anzuſprechen; ſein Loos war im Pariſer Frieden geregelt worden, und es hatte ſogar ausdrücklich verſprochen, ſich in die Vertheilung der der Dispoſition der Sieger unterſtehenden Länder gar nicht einzumiſchen (was jedoch gleichwohl, zumal in Anſehung Sachſens, geſchah). England aber hatte, was es für ſich ſelbſt in Anſpruch nahm, gleichfalls ſchon im Pariſer Frieden gewährt erhalten und verſchmähte darüber jede weitere Entſcheidung des Congreſſes. Deſto größere Forderungen dagegen machten die drei großen Militair-Mächte des Feſtlandes, Rußland, Preußen und Oeſterreich. Rußland zwar hatte eigentlich kein

Recht auf Entſchädigung, da es kein Land verloren, ja da es vielmehr früher durch ſeine zeitliche — für Europa unheilvolle — Allianz mit Napoleon Finland und anſehnliche Diſtrikte von preußiſch- und öſterreichiſch-Polen erworben hatte. Aber es rechnete ſich zum Verdienſte an das Verderben, welches der ſchreckliche Winter von 1812 über Napoleons „großes Heer" gebracht, und ſtand in gewaltiger Waffenrüſtung da. Zum Gegenſtand oder Schauplatz der Erwerbung hatte es ſich Polen auserſehen, Preußen dagegen Deutſchland, und Oeſterreich Italien. Letzteres, welches nächſt England am beharrlichſten gegen den gemeinſamen Feind geſtritten, in ſolchem Kampf ſeine koſtbarſten Provinzen eingebüßt und im „heiligen Krieg" entſcheidend zum Sturze des Weltherrſchers mitgewirkt hatte, mochte mit Recht von den Genoſſen ſeines Strebens, Kämpfens und Siegens die Wiederherſtellung ſeines ehevorigen Länderumfangs verlangen; und ein gleiches Recht ſtand Preußen zur Seite, als welches durch ſeine Großthaten im letzten Krieg ſeine früheren Sünden gut gemacht und den Anſpruch auf vollen Erſatz ſeiner im Tilſiter Frieden — freilich ſelbſtverſchuldet — erlittenen Verluſte errungen hatte. Nur blieben freilich, inſofern nicht die ſchon früher beſeſſenen und alſo muthmaßlich gern zur alten Herrſchaft zurückkehrenden Länder konnten zurückgeſtellt werden, Neigung und Intereſſe, überhaupt das Perſönlichkeits-Recht der in dieſes oder jenes Loos zu werfenden Völker billig mit in Betrachtung zu ziehen.

Oeſterreich nun, welches Tyrol und Salzburg und Illyrien und das Lombardiſche und das, früher als Erſatz für Belgien überkommene, venetianiſche Land, endlich auch die in Oſt- und Weſt-Galizien verlornen Bezirke zurückverlangte und auch wirklich, — ja was die italiſchen und illyriſchen Provinzen betrifft, noch mit erweiterter Grenze — zugeſchieden erhielt, trat nicht über ſein Recht oder über ſeine billigen Anſprüche hinaus. Jene des ober-italiſchen Volkes konnten nicht wohl dagegen geltend gemacht werden, da es ja auch früher nicht ſelbſtſtändig, ſondern Theil des franzöſiſchen Reiches geweſen, und da überhaupt die thatſächliche Anerkennung ſolcher idealer Anſprüche vom Congreſſe, nach ſeiner Zuſammenſetzung und nach der allgemeinen Weltlage, mit Verſtand nicht konnte erwartet werden. Zur Gründung eines italiſchen Reiches, wohin die ſanguiniſchen Wünſche und Hoffnungen Vieler gingen, waren Zeit und Umſtände nicht geeignet, und noch weit weniger die Häupter des Congreſſes geneigt; und die unter die Herrſchaft Oeſterreichs gefallenen Länder mochten ſich vergleichungsweiſe noch als glücklich preiſen. Auch die Wiederherſtellung Toscana's und Modena's und ihre Rückgabe an die öſterreichiſchen Prinzen gehörte zur Vollſtändigkeit der von dem endlich triumphirenden Hauſe angeſprochenen Befriedigung, und zugleich zu jener des Reſtaurations- und Legitimitäts-Princips. Das letztere forderte auch die Ueberlaſſung des dem doppelzüngigen Murat entriſſenen Königreichs

Neapel an den bourboniſchen König Siciliens. Dieſelbe, wie nicht minder die Rückgabe Piemonts und Savoyens an Sardinien, mochte daher ſchon der Conſequenz willen Billigung finden; deſto weniger dagegen die Unterwerfung Genua's — für deſſen Wiederherſtellung als Republik daſſelbe Princip der Reſtauration und auch jenes der vernünftig gedeuteten Legitimität ſprach — unter den ſardiniſchen Scepter, und die an Napoleons Gattin, Marie Louiſe, gemachte Schenkung der lebtägigen Herrſchaft, d. h. Nutznießung, von Parma und Piacenza. Die allzu großmüthige oder allzu ängſtliche Beachtung der von Spanien unterſtützten Anſprüche der Infantin Marie Louiſe (Wittwe des von Napoleon einſt zum König von Hetrurien erklärten parmeſaniſchen Prinzen Don Louis) brachte ſolche Beſchränkung der Napoleons Gattin gemachten Verleihung zuwege; ja ſchon einſtweilen, bis nämlich die (zwar nicht ſchon auf dem Wiener Congreß ſelbſt, bei deſſen Auflöſung nämlich dieſe Unterhandlung noch nicht beendigt war, doch in einem bald darauf in Paris geſchloſſenen Vertrag) der Infantin zuerkannte Anwartſchaft auf Parma in Wirkſamkeit träte, ward ihr die ehevorige Republik Lukka — welche das ganze Verhältniß gar nicht anging — zur Herrſchaft oder Abfindung angewieſen. Die Wiedereinſetzung des Papſtes in ſeine ehevorige weltliche Herrſchaft mochte verſchiedentlich beurtheilt werden. War ſie ein Act der Gerechtigkeit, ſo fragten Manche, warum denn nicht derſelbe Act auch in Anſehung der vielen, ſolcher Herrſchaft auf ähnliche Weiſe beraubten deutſchen Kirchenfürſten ausgeübt ward? Die Rechts-Titel ſicherlich waren auf der einen Seite nicht ſchwächer als auf der andern. War es aber ein Act der Politik, vielleicht ein Geſtändniß der Schwierigkeit, ſich über eine andere Verfügung über den Kirchenſtaat zu vereinbaren, vielleicht auch ein Act der Ehrfurcht gegen das Haupt der katholiſchen Kirche: ſo wurde, wenigſtens im letzten Fall, derſelbe ſchlecht belohnt durch die Proteſtation des heiligen Vaters gegen die Schlußacte des Congreſſes; und im erſten Fall mochte die Politik zwar auf den gewünſchten Erfolg wohl berechnet, in Anſehung ihres Zieles aber nicht allſeitigen Beifalls verſichert ſein.

Auf die allgemeinen italiſchen Dinge, worauf wir ſchon jetzt den vorläufigen Ueberblick, ihres natürlichen Zuſammenhangs mit der öſterreichiſchen Entſchädigungsſache willen, geworfen, werden wir ſpäter zurückkommen. Aber zuvor iſt noch Rußlands und Preußens Befriedigung zu betrachten. Rußland, wie wir bereits oben bemerkten, hatte im Grunde — ſofern nämlich nur von Entſchädigung oder Wiederherſtellung, nicht aber von Vergrößerung die Rede ſein ſollte — für ſich nichts zu verlangen. Da jedoch an ſeinen Eisfeldern Napoleons Macht ſich allererſt gebrochen, auch der Krieg in ſeiner erſten Periode dem Reich unſägliche Leiden und Verwüſtung gebracht und bis zum ſiegreichen Ende unermeßliche Anſtrengungen gekoſtet hatte, da endlich das Herzogthum Warſchau, welches Kaiſer Alexander als Siegespreis

für ſich forderte, von ſeinen Heerſchaaren beſetzt und — bei der Entſchiedenheit ſeiner Forderung — kaum anders als durch ſchweren Krieg ihm zu entreißen war: ſo hielt der Congreß für nöthig oder räthlich, ihm zu willfahren. Der Haupttheil des Herzogthums Warſchau, dem Umfang nach ein ganzes Königreich, darum auch mit dem Namen „Königreich Polen" wirklich belegt, ward alſo dem Czaar überlaſſen. Solche Nachgiebigkeit, wofür freilich gewichtige Gründe vorlagen, machte ſofort dem Congreß eine befriedigende Löſung ſeiner höchſten Aufgabe ganz unmöglich und zog eine ganze Reihe von betrübenden Feſtſetzungen nach ſich. Für's Erſte nämlich war durch ſolche Vergrößerung des ohnehin ſchon übermächtigen moskowitiſchen Reiches das Gleichgewicht Europa's zerſtört, und jenem eine Stellung verliehen, welche Oeſterreichs und Preußens verwundbarſte Seiten dem gefährlichſten Angriffe preisgibt, ja das Herz beider Staaten bedroht. Aber weiter mußte man jetzt, um Preußens gerechte Forderung auf Wiederherſtellung zu befriedigen, zu den vielfach verletzendſten Mitteln ſeine Zuflucht nehmen. Das Herzogthum Warſchau, als meiſt aus preußiſchen Abtretungen im Tilſiter Frieden erwachſen, mußte, wofern man nicht zum großen Gerechtigkeits-Act der Wiederherſtellung eines ſelbſtſtändigen Polens ſich zu erheben den Muth oder die Geſinnung hatte, wieder preußiſch werden. Nicht nur das Reſtaurationsprincip in Bezug auf Preußen (in Bezug auf Polen hätte es freilich etwas ganz Anderes, nämlich den Widerruf aller Theilungen dieſes gemißhandelten Landes, befohlen), ſondern auch die allgemeine europäiſche Politik ſprach dafür. Jetzt aber konnte Preußen auf keine andere Art entſchädiget werden, als durch die Opferung Sachſens. Ganz Sachſen nämlich forderte Preußen jetzt für ſich; und Rußland, dankbar für die Verzichtleiſtung Preußens auf Warſchau, unterſtützte die Forderung. Dagegen nahmen Oeſterreich, England und Frankreich (letzteres zumal liſtig auf das Legitimitäts-Princip ſich berufend) den König von Sachſen in Schutz. Die öffentliche Meinung aber erklärte ſich zugleich auch für das ſächſiſche Volk; worauf, nach langer und bitterer Verhandlung, endlich eine Art von juste milieu zu Stande kam, welches die Beſchwerden des Königs nicht aufhob und jene des Volkes, ja zweier Völker, vermehrte. Denn Sachſen, deſſen Volk den übrigen deutſchen Stämmen an Geſinnung und, ſobald deren Aeußerung möglich war, auch an Beſtrebungen gegen den gemeinſamen Feind gleich, und deſſen König bei ſeiner Allianz mit Frankreich nicht weniger als Baiern und die übrigen deutſchen Fürſten blos dem Gebot der Nothwendigkeit folgſam geweſen, ward jetzt in zwei, an Umfang annähernd gleiche Theile zerriſſen, wovon der eine an Preußen kam und der andere dem Hauſe Sachſen verblieb. Aber es ward daneben, um Preußen zu befriedigen, auch das Herzogthum Warſchau (oder Königreich Polen) zerriſſen und ein anſehnlicher Theil davon unter dem Namen „Großherzogthum Poſen" an dieſe Macht ver-

liehen, während auch die zu Warſchau gehörigen, früher öſterreichiſchen Bezirke Galiziens zur alten Herrſchaft zurückkehrten, und Krakau mit einem kleinen Gebiet zum Freiſtaat erklärt ward. Die Polen alſo, welchen die Vereinigung unter einer — gleichviel welcher, alſo auch ruſſiſcher — Herrſchaft als Wiederherſtellung wenigſtens der Nationalität einigen Troſt für die Verweigerung der Selbſtſtändigkeit gegeben hätte, mußten die Vertheilung unter drei Herrſchaften dergeſtalt erneuert und befeſtiget ſehen; und zum Erſatz für die Nationalität mußte der Name eines „Königreiches Polen", ſowie zu jenem für die Selbſtſtändigkeit des ganzen, großen Volkes die Errichtung eines dem Schutz der drei Großmächte anheim geſtellten „Freiſtaates Krakau" dienen.

Mit Poſen und halb Sachſen waren aber die gerechten Anſprüche Preußens noch nicht befriedigt. Weitere Länder und zwar auf deutſchem Boden mußten daher ihm zugeſchieden werden. Es geſchah dieſes theils durch Zurückſtellung ſeiner ehevorigen, im Tilſiter Frieden verloren gegangenen norddeutſchen Beſitzungen, theils durch Ueberlaſſung mehrerer anderer, zum Theil bereits herrenlos gewordener (wie das Herzogthum Berg und die früheren oraniſchen Beſitzungen), zum Theil von ihren Herren gegen anderweite Entſchädigungen abzutretender Länder (wie das Herzogthum Weſtphalen u. a.), dann zumal auch der am linken Ufer des Niederrheins gelegenen, bis zur niederländiſchen und franzöſiſchen Grenze. In Folge verſchiedener Ausgleichungen und Tauſchverträge mit den benachbarten Staaten, insbeſondere mit Hannover, fiel dann auch noch Schwediſch-Pommern in's Loos von Preußen.

Einmal auf dem Wege der Befriedigung der Häuſer mittelſt Zutheilung von Völkern oder Seelen-Zahlen begriffen, konnte der Congreß nicht mehr ſtille ſtehen. Gleichartige Anſprüche forderten auch eine gleichartige Befriedigung. Allernächſt an Preußen ſtand diesfalls Baiern, welches durch den zur glücklichen Stunde mit Oeſterreich zu Ried geſchloſſenen Vertrag (8. Oct. 1813), neben der Anerkenntniß ſeiner Souverainetät, den vollen Erſatz für alle an das Erzhaus zurückzuſtellende Länder auf deutſchem Boden zu fordern berechtigt war. Bei der Schwierigkeit, ſolchen Erſatz auf Unkoſten der benachbarten Fürſten auszumitteln, blieb — außer Würzburg und Aſchaffenburg, worüber frei zu verfügen war — nur noch die Zuweiſung des ſüdlichen Theiles vom überrheiniſchen Lande übrig. Derſelbe ward alſo bairiſch; doch wies man auf eben dieſes Land und Volk noch die Befriedigung einiger anderen, ein Paar tauſend Seelen weiter fordernden Häuſer — wie Heſſen-Homburg, Sachſen-Coburg und Oldenburg — und dann auch die wichtigere des Großherzogs von Heſſen-Darmſtadt an. Zu großartigen Gründungen, zumal zu Erſchaffung oder Wiederherſtellung einer echten deutſchen National-Einheit lag überall keine Möglichkeit mehr vor. Schon der Vertrag von Ried hatte dieſes bewirkt. Denn volle

Souverainetät und Integrität (letztere nämlich dem Umfang oder der Seelenzahl, obwohl nicht dem wirklich im Beſitz befindlichen Lande nach), welche man Baiern zugeſichert, konnten nun mit Billigkeit auch keinem andern Fürſten verweigert werden; und hiernach zog jede gewährte Entſchädigung, Abtretung, Ausgleichung oder Abrundung u. ſ. w. ſtets noch andere und wieder andere nach ſich. Des Zerſtückelns und Vereinbarens, des Abtretens, Vertauſchens und daher Berechnens und Abwägens war kein Ende. Auch nach geſchloſſenem Congreſſe dauerten ſolche Verhandlungen und Uebereinkünfte fort, und ſelbſt der Frankfurter Territorial-Receſs (vom 20. Juli 1819) ſetzte ihnen kein Ziel. Noch jetzt iſt eine Anzahl Häuſer unbefriedigt und ſind die Völker in niederſchlagender Erwartung abermal zu verändernder Looſe.

Hiezu kam die, nach den vorwaltenden Sternen und nach den einmal angenommenen Principien, unvermeidliche Wiederherſtellung auch Hannovers (und zwar mit ſehr bedeutend ausgedehnten Grenzen), daher die Aufnahme einer dritten europäiſchen Macht (nämlich Englands neben Oeſterreich und Preußen) in den deutſchen Bund, und auch die der vierten, nämlich Dänemarks, wegen Holſteins und Lauenburgs, endlich gar — und zwar dieſes ohne Nothwendigkeit, blos in Folge einer ganz freiwilligen Schöpfung — einer fünften, nämlich Niederlands, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Unter ſolchen Verhältniſſen und bei ſolchen, unwiderruflich gezogenen, Grundlinien konnte auch ein Gott nicht mehr eine Verfaſſung für Deutſchland entwerfen, welche den Bedürfniſſen und Anſprüchen der Nation und der Zeit auch nur von ferne hätte genügen mögen. Souverainetät und zugleich Unterwerfung, Nationalität bei einem politiſchen Verein mit fünf europäiſchen Mächten, ideale Rechtsgleichheit der Bundesglieder und an materieller Kraft maßloſe Ueberwucht einiger Weniger über die Mehreren, ja unter dieſen letzteren großentheils völlige Unmacht — ſolche Widerſprüche oder widerſtreitende Elemente enthielt der Stoff, woraus der Bau eines deutſchen Föderativ-Staates, wozu ſchon der Pariſer Friede Deutſchland beſtimmt hatte, aufzuführen war, deſſen Beſchaffenheit alſo, nach einmal feſtgeſetzten Prämiſſen, nicht anders werden konnte, als ſie ward. Vom europäiſchen Standpunkte genüge indeſſen, was wir hier andeuteten. Vom deutſchen Standpunkt (und den fraglichen Bau als das Werk eines deutſchen Congreſſes betrachtet) behalten wir, wie ſchon oben bemerkt, die Darſtellung einem eigenen Artikel vor.

Wir gehen auf die übrigen Schöpfungen des Congreſſes, als eines europäiſchen, über. Zwei derſelben zumal ſind wirklich neue Schöpfungen, nicht bloße Wiederherſtellung alter Verhältniſſe, worin ſonſt der vorherrſchende Charakter ſeiner Anordnungen beſteht: die Vergrößerung der ſardiniſchen Macht durch Einverleibung Genua's und die Errichtung eines vereinigten belgiſch-holländiſchen Königreiches. Beide dieſe Einrichtungen floſſen meiſt aus

der fortdauernden Furcht vor Frankreich. Um neuen zerrüttenden Zuſammenſtoß dieſer Macht mit andern Großmächten zu verhüten, ſollten die zwei genannten Staaten mitten inne friedebewahrend, alſo ſtark genug, um auf beiden Seiten Achtung einzuflößen, ſtehen. Genua's altes und noch allerneueſt durch feierliche Verheißungen Lord Bentinks, des britiſchen Gewaltsträgers, bekräftigtes Recht auf Selbſtſtändigkeit und republikaniſche Verfaſſung mußte ſo künſtlich berechnetem Intereſſe weichen; Sardinien, ohne Verdienſt um den Erfolg des heiligen Kriegs, empfing als reines Geſchenk das koſtbare genueſiſche Land. Ebenſo empfing das Haus von Oranien, anſtatt der etwa anzuſprechenden Wiedereinſetzung in die Statthalterwürde von Holland, den erblichen Königsthron über die — nach längſt verjährter Trennung — nunmehr durch das Machtwort der europäiſchen Häupter wiedervereinigten Provinzen von ganz Niederland. Viele waren, welche die Weisheit beider Schöpfungen bewunderten; auch Viele, welche daneben im Intereſſe des monarchiſchen Princips die definitive Abſchaffung der alten, einſt ruhmvoll beſtandenen, Republiken mit Freude betrachteten. Andere dagegen beklagten, daß dem jedenfalls zweifelhaften Calcul der Politik die ſonnenklaren Anſprüche und Neigungen der Völker geopfert würden; ſie meinten, ungeachtet der Einverleibung Genua's ſei Sardinien gleichwohl nicht ſtark genug, weder gegen Oeſterreich noch gegen Frankreich und — weil unpopulär — am wenigſten gegen eine etwaige Erhebung der italiſchen Völker ſelbſt. (Der Aufſtand von 1820, welchen nur Oeſterreichs ſchleunige Hülfe dämmte, ſcheint allerdings das Letztere zu beweiſen.) Was aber die Vereinigung Belgiens mit Holland betrifft, ſo weiſſagte man, bei der ſchwer zu heilenden Disharmonie der Geſinnungen, Sitten, Religionsmeinungen und wirthſchaftlichen Intereſſen, nichts Gutes aus der zwangsweiſe geſchehenen Vereinigung. Der ſofort entbrannte, mit Bitterkeit geführte Krieg der belgiſchen Volkspartei gegen die holländiſche Regierung rechtfertigte ſolche Weiſſagung, und die Revolution von 1830 ſtürzte dieſe Schöpfung des Wiener Congreſſes um.

Auch die ſchweizeriſchen Angelegenheiten ſchlichtete der Congreß von Wien. Weſentlichen Dienſt im heiligen Krieg hatte die Schweiz den Alliirten geleiſtet durch den den Heeren derſelben gewährten Durchzug nach Frankreich. Billig erfuhr ſie die Gunſt der Sieger. Neufchatel, Wallis und Genf wurden ihrem Bunde zurückgeſtellt, das Bisthum Baſel an Bern gegeben und von Seite Savoyens einige Abtretung an Genf gemacht. Veltlin, Cleven und Bormio jedoch verblieben Oeſterreich, welches dagegen die Herrſchaft Räzuns an Graubündten abtrat. Wichtiger als dieſe Territorial-Ausgleichungen aber war die Anerkennung der beſtändigen Neutralität der jetzt aus 22 Cantonen beſtehenden Schweiz. Glückliches und vielleicht unter allen allein dem Wiener Congreß zum Danke verpflichtetes Land!

Die geringfügigeren Beſtimmungen, wie die ſtatuirte Rückgabe

Olivenza's von Seite Spaniens an Portugal, und überall die wiederholte Feſtſetzung oder Anerkennung deſſen, was bereits der Pariſer Friede verordnet hatte, mögen wir übergehen. Dagegen verdienen eine dankbare Erwähnung die — nach unſäglicher Mühe endlich zu Stande gekommenen, aber freilich der wünſchenswerthen Beſtimmtheit ermangelnden und durch das Schwankende des Ausdrucks mancherlei Streit Raum gebenden — Feſtſetzungen in Betreff der Abſchaffung des Sklavenhandels und der Herſtellung einer freien Flußſchifffahrt.

Iſt, nach der Geſammtheit ſeiner Beſchlüſſe, der Congreſs von Wien der Lobpreiſung oder des Tadels werth? — Die parteiloſe Geſchichte wird darüber das Urtheil fällen; die Stimmen der Gegenwart ſind unter ſich im Streite und wegen Befangenheit unzuverläſſig. Viele Klagen gegen den ewig denkwürdigen Congreſs ſind ertönt, zumal vom vernunftrechtlichen und kosmopolitiſchen, alſo allgemeinen Standpunkt, dann aber auch vom patriotiſchen oder nationalen Standpunkt der verſchiedenen einzelnen Völker. Hinwieder vernahmen wir auch Apologien, gleichfalls von beiderlei Standpunkt, d. h. gerichtet gegen beiderlei Anklagen. Wir wollen die — wirklich vorgebrachten oder möglicher Weiſe vorzubringenden — Gründe der Vertheidiger oder Lobredner jenen der Tadler, inſoweit es nicht ſchon in den voranſtehenden Blättern geſchah, blos ſummariſch gegenüberſtellen.

Ueber den dem Congreſſe zum Vorwurf gemachten Mangel an Vertretern der neuzeitlichen idealen Intereſſen, demnach über den vorherrſchenden Charakter ſeiner Beſchlüſſe (als einſeitiger Feſtſetzungen, anſtatt beiderſeits befriedigender, nämlich vergleichsweiſe zwiſchen beiden Parteien getroffener Uebereinkömmniſſe) iſt ſchon oben geſprochen. Man mochte dagegen erinnern, daß von Seite der Regierungen die Stimmberechtigung der Bekenner jener neuen — vernunftrechtlichen und kosmopolitiſchen — Ideen weder anerkannt war, noch anerkannt werden konnte, ſchon darum, weil ſie noch nicht — wie etwa zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens die proteſtantiſche Kirche — zu einer juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit oder rechtsgültig beſtehenden Geſellſchaft geworden waren, und daß der Umſtand, daß von den, den Congreſs bildenden, Mächten keine die Vertreterin der Revolution (d. h. in dem oben beſtimmten, mit dem lebenskräftigen Princip der Reform gleich bedeutenden Sinne) war, ſondern vielmehr alle gegen dieſelbe, nämlich für das Princip der Stabilität und Reſtauration vereinigt erſchienen, aus der damaligen Weltlage als nothwendige oder natürliche Thatſache hervorging, daher den Freunden jener Ideen wohl etwa unangenehm ſein, keineswegs aber als eine Rechtskränkung geachtet werden konnte. Mit Napoleons Fall hörte der Principien-Krieg auf; das beſiegte Frankreich nicht minder als die ſiegenden Mächte gehörten jenen der Reſtauration an; und es handelte ſich alſo gar nicht mehr um einen Vergleich zwiſchen verſchie-

denen politiſchen Glaubensbekenntniſſen oder Fahnen, ſondern blos um Feſtſtellung der europäiſchen Dinge nach den Principien der Sieger. Nach dem Standpunkt der Mächte konnte von wechſelſeitigen Zugeſtändniſſen, überhaupt von Uebereinkömmniſſen zwiſchen Regierungen und Völkern gar keine Rede ſein, ſondern blos von einſeitigen Zugeſtändniſſen der erſten an die letzten oder auch von Verabredungen oder förmlichen Verträgen der Regierungen unter ſich über einige den Völkern — theils einzelnen, theils mehreren zuſammen — zu gewährende Rechte und Freiheiten. Dergeſtalt ſetzte gleich der Art. I. der Congreßacte zu Gunſten der Polen feſt: „Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales"; (freilich mit dem bedenklichen Beiſatz: „réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.") Und in Anſehung des Herzogthums Warſchau (genannt Königreich Polen) behielt der Kaiſer von Rußland ſich noch etwas Weiteres vor, nämlich: S. M. I. se réserve, de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu' Elle jugera convénable." — So verſprach im Art. XX. der König von Preußen in Bezug auf das getheilte Sachſen: „de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérèts des sujets respectifs sur les principes les plus liberaux." Und ſo endlich enthält die — als Theil der Congreßacte erklärte — deutſche Bundesacte in ihrem Art. 18. die bedeutungsvolle Erklärung: „Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern." (Folgt dann das Verzeichniß dieſer Rechte und Verheißungen, worunter namentlich auch jenes der Preßfreiheit ſich befindet.) Solche Zuſicherungen, wenn ſie auch den Völkern ſelbſt, mit welchen der Vertrag nämlich nicht geſchloſſen worden, kein anderes Recht geben, als das der vernünftigen Erwartung, die Vertragſchließenden werden einander Wort halten, ſind gleichwohl eine früher noch nie oder nur höchſt ſelten und vereinzelt vorgekommene Erſcheinung; ſie ſind koſtbare Beweiſe davon, daß auch die Regierungen dem Geiſt der Zeit nicht fremd geblieben und daß ſie die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit wenigſtens einiger ihm zu machender Conceſſionen (ſei es auch nur zu augenblicklicher Beſchwichtigung) erkannt haben.

Iſt nun dieſes wahr — alſo konnte man weiter argumentiren — warum hätten ſie nicht wirklich auch als Vertreter der Völker, deren Intereſſen ſie ja wahrten, betrachtet werden ſollen, und wozu alſo noch eine weitere Einberufung eigens dazu bevollmächtigter Volkswortführer, für deren Ernennungsweiſe, Charakter und Stellung ohnehin die hergebrachte Diplomatie weder Regeln noch Formen kennt? — Wie konnte man überhaupt einem Congreß der Staatenlenker und

ihrer Miniſter zumuthen, mißtrauiſch in ihre eigene erprobte Weisheit und gereifte Erfahrung zu ſein, ſchlichte oder ungeſtüme Volksmänner ihrem Rathe beizugeſellen und den Träumereien der „Ideologen" ein geneigtes Gehör zu ſchenken? Und wo wäre die Grenze der Willfahrung geweſen, wenn man einmal das Recht der Forderung ſtatuirt hätte? Nicht auf müßigen Abſtractionen und Schul-Theorien, ſondern auf Autorität muß das Gebäude des öffentlichen, wie des Privatrechts ruhen, und nur die Regierungen ſind die Inhaber der Autorität.

Uebrigens — wie wir ſelbſt zugeben müſſen — iſt es nicht einmal ganz richtig, daß zwiſchen Alt und Neu gar kein Vergleich ſei geſchloſſen, ſondern blos den alten Principien gehuldiget worden. Nicht eben in Bezug auf Ideen, wohl aber in Bezug auf Länderbeſitz und Ländervertheilung fand ein Vergleich zwiſchen Revolution und Reſtauration wirklich ſtatt. Die Gebiets-Vergrößerungen, die aus den Revolutionskriegen ihren Urſprung nahmen oder durch das revolutionaire Machtwort der franzöſiſchen Republik und ſpäter Napoleons dictirt wurden, die Seculariſationen und die dem Grundſatz der Legitimität ſo offen widerſtreitenden Mediatiſirungen u. ſ. w., Alles blieb unberührt und ward bekräftiget, ſofern nur die Erwerber Sprößlinge der alt-europäiſchen Regenten-Familie waren. Die Legitimität, die dem Erwerbstitel fehlte, ſchien erſetzt durch jene der Ebenbürtigkeit oder des Blutes. Ja, auf Schwedens Thron ließ man ſelbſt einen Mann von bürgerlicher Abkunft ſteigen, und ohne Murats unzeitigen Abfall wäre ſolches auch in Neapel geſchehen. Die Reſtauration alſo theilte ſich wie im Wege des Vergleichs mit der Revolution in den Beſitz der europäiſchen Erde. Daß nun — und auch dieſes müſſen wir zugeben — bei ſolcher Theilung und gegenſeitiger Ausgleichung auch auf Seelenzahl, neben Flächenraum und Einkünften, geſehen ward, iſt ſehr natürlich, und war ja auch in der Revolutions-Periode von beiden Seiten geſchehen. Die Völker galten von jeher als Zugabe des Landes; dem Herrn oder Erwerber des letzten gehörten oder fielen zu auch die Bewohner, und wenn einmal von Werth-Schätzung eines Erwerbs oder Verluſtes, eines abzutretenden oder zu vertauſchenden Gutes, die Rede iſt, ſo müſſen eben alle Factoren, die auf den pecuniären oder Tauſch-Werth von Einfluß ſind, in Rechnung gezogen werden.

Freilich iſt es dem Gefühle des Ideologen widerwärtig, wenn bei ſolchen Geſchäften die Völker nur als Summen oder Größen erſcheinen, und ihrer Perſönlichkeit gar nicht gedacht wird; wenn man bei ihrer Zutheilung, Zertheilung, Verbindung, Abtretung u. ſ. w. immer nur das Intereſſe des Herrn oder der Regierung in Erwägung ziehen und Wunſch oder Neigung und auch hiſtoriſches Recht der Völker ganz außer Rechnung bleiben ſieht. Aber war dieſes jemals anders? und konnte oder ſollte der Wiener Congreß den ungeheuren

Schwierigkeiten der für alle Häuser auszumittelnden Befriedigung erſt noch die weitere, jeden Calcul verwirrende oder aufhebende, der Befriedigung auch der Völker beifügen? — Und dann — auch abgeſehen davon, daß ja auch manche Neigungen und Wünſche der Fürſten unberückſichtigt blieben, und daß viele mit Summen von Unterthanen ſich begnügen mußten, gleichviel, wo dieſe Summen wohnten oder in welchem natürlichen oder hiſtoriſchen Verhältniß ſie zum Hauſe ſtanden (wie z. B. die Häuſer Oldenburg, Coburg, Heſſen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz und Pappenheim mit einander die Summe von 69,000 auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Saar-Departement wohnenden Seelen zur Ergänzung der ihnen gebührenden Abfindung annehmen mußten), abgeſehen, ſagen wir, von dieſer die Härte der Sache jedenfalls mildernden Gemeinſchaftlichkeit der Beſchwerde, mochte man nicht ohne Grund bemerken, daß — vorausgeſetzt, daß auf die von der Lage abhängigen, echt politiſchen, folglich für Regierung und Volk gleichmäßig wichtigen, induſtriellen und commerziellen u. ſ. w. Verhältniſſe die gehörige Rückſicht genommen ward — es den Völkern, ohne Unterſchied, ob ihre Regierung conſtitutionell oder abſolutiſtiſch ſei, ziemlich gleichgültig (d. h. für ihren Rechtszuſtand, ob auch nicht für ihr Gefühl) ſein kann, welchem Hauſe ihr Herrſcher angehöre. In conſtitutionellen Staaten, worin die Conſtitution eine Wahrheit iſt, werden immer, unabhängig von der Perſönlichkeit des Regenten, Geſetz, Recht und vernünftiger Geſammtwille ſich in Herrſchaft behaupten; und wo ſie eine Lüge iſt, da beſteht eben ein verſchleierter Abſolutismus. Wo aber dieſer (verſchleiert oder unverſchleiert) beſteht, da iſt es abermal gleichgültig, wie der Herrſcher heiße oder von welchem Geſchlecht er ſtamme. Zeitlich zwar mag ein ſehr fühlbarer Unterſchied obwalten, je nach der Perſönlichkeit des Herrn. Aber für die Dauer — und nur das Bleibende kann hier in Anſchlag kommen — iſt Alles gleich. Auf einen guten Herrn mag ein böſer und auf einen böſen ein guter folgen. Es ſind dieſes vergleichungsweiſe unbedeutende, factiſche Zufälligkeiten; der Rechtszuſtand, d. h. die Abhängigkeit der öffentlichen Wohlfahrt und des Looſes aller Einzelnen von dem Willen oder der Geſinnung des Herrn, iſt hier und dort derſelbe. Die Zutheilung der Herrſchaft alſo mag unverletzend, nach allgemeiner oder beſonderer Convenienz geſchehen, und dem Wiener Congreß iſt — wenn wir dieſen Standpunkt nehmen — wegen ſeiner Verfügungen über Territorial-Angelegenheiten wenig oder gar kein Vorwurf zu machen.

Unſere Leſer mögen nach eines Jeden ſubjectiver Anſicht über die Triftigkeit der Anklage oder der Rechtfertigung urtheilen! Das freimüthige Ausſprechen des Urtheils wird aber erſt dem nachfolgenden Geſchlecht erlaubt ſein.

So Vieles, theils im Allgemeinen, theils bis in's kleinſte Detail hin, die Wiener Congreßacte mit den ihr beigefügten und ausdrücklich

als integrirende Beſtandtheile derſelben erklärten Nebenurkunden (ſiebzehn an der Zahl) beſtimmt, geregelt, feſtgeſetzt hatte, ſo war doch, bei der Unermeßlichkeit der Aufgabe und bei der am Ende eingetretenen Eile des Beſchließens, manches Wichtige noch unentſchieden geblieben; und es hatten ſich durch den darauf gefolgten völligen Sturz Napoleons und den zweiten Pariſer Frieden mehrere Verhältniſſe bedeutend geändert. Die vier durch den Tractat von Chaumont (1. März 1814) verbundenen Großmächte waren ſchon in Gemäßheit dieſes, ausdrücklich für die Dauer von 20 Jahren nach dem zu Stande zu bringenden Frieden geſchloſſenen, Allianzvertrags, deſſen ausgeſprochener Zweck dahin ging: „das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und die Unabhängigkeit der Mächte zu ſichern und den willkürlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt ſo viele Jahre hindurch heimgeſucht worden iſt“, natürlich veranlaßt oder aufgefordert, den Gang der politiſchen Dinge in ganz Europa fortwährend zu beobachten, und über die für jenen hohen Zweck nach Umſtänden etwa räthlich ſcheinenden Maßregeln ſich unter einander jeweils zu verſtändigen. In dieſem Sinn fand 1818 der Congreß von Aachen ſtatt. Auf demſelben erſchienen die Herrſcher von Oeſterreich, Rußland und Preußen perſönlich, neben ihnen eine Menge hoher Prinzen und Fürſten und ein durch Zahl und glänzende Perſönlichkeit ausgezeichnetes diplomatiſches Corps. Vom 30. Sept. bis zum 21. Nov. währten die Verhandlungen, von deren Ergebniß der veröffentlichte Vertrag mit Frankreich vom 9. Octbr., ſodann das Hauptprotokoll vom 15. Nov. und eine über deſſen Inhalt an die europäiſchen Höfe erlaſſene feierliche Declaration der Welt kundthaten. Durch den zuerſt bemerkten Vertrag wurde Frankreich, deſſen innere Ruhe durch die bisherigen Maßregeln der legitimen Regierung geſichert ſchien, der Laſt des Occupationsheeres, welches gemäß dem Pariſer Frieden noch zwei Jahre länger daſelbſt zu hauſen hatte, ſofort entledigt, in Bezug auf die noch rückſtändige Contribution ein für den Schuldner ſehr günſtiges Arrangement getroffen, und König Ludwig XVIII. eingeladen, an den Berathungen der Monarchen über Europa's Wohlfahrt nunmehr gleichfalls Theil zu nehmen; was denn auch alſogleich durch das Organ des Premier-Miniſters, Herzogs von Richelieu, geſchah. Das Protokoll und die Declaration aber, im Inhalt und Ton der über die Errichtung der „heiligen Allianz“ aufgenommenen Urkunde ähnlich, beſchränkten ſich auf den Ausdruck allgemeiner Geſinnungen und Entſchlüſſe, und ſetzten im Einzelnen nichts Neues feſt, ließen jedoch ahnen, welche Richtung ſolche etwa ſpäter zu treffende Feſtſetzungen nehmen würden. Sie mögen daher als bedeutungsvolles Programm aller ſpäteren Congreß-Beſchlüſſe betrachtet werden, und geben darum reichlichen Stoff des Nachdenkens.

Das von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte, Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland un-

terzeichnete Protokoll erklärt, daß die beſagten Höfe „nach reiflicher Erwägung der Grundſätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorſehung hergeſtellten Ordnung der Dinge beruht", 1) „feſt entſchloſſen ſind, ſich weder in ihren wechſelſeitigen Verhältniſſen, noch in jenen, welche ſie an andere Staaten knüpfen, von den Grundſätzen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinſchaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat, und die durch das zwiſchen den Souverainen geſtiftete Band chriſtlicher Bruderliebe noch ſtärker und unauflöslicher geworden iſt." 2) „Daß dieſe Verbindung keinen andern Zweck haben kann, als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewiſſenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeſchriebenen Verpflichtungen und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte." 3) „Daß Frankreich, durch die Wiederherſtellung der rechtmäßigen und conſtitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigeſellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgeſetzt zur Sicherſtellung und Befeſtigung eines Syſtems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer deſſelben verbürgen kann." 4) Daß, wenn die Mächte, welche an gegenwärtigem Beſchluſſe Theil nehmen, zur Erreichung des hier ausgeſprochenen Zwecks für nöthig halten ſollten, beſondere Zuſammenkünfte, es ſei zwiſchen den hohen Souverains ſelbſt, es ſei zwiſchen deren Miniſtern und Bevollmächtigten, zu veranſtalten, um über ihre eigenen Angelegenheiten, inſofern ſie mit dem Gegenſtande ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung ſtehen, gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, der Zeitpunkt und der Ort ſolcher Zuſammenkünfte jedesmal durch diplomatiſche Rückſprache zuvor beſtimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Intereſſe anderer europäiſcher Staaten Bezug hätten, dergleichen Zuſammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von Seiten der dabei intereſſirten Staaten, und mit Vorbehalt des Rechts der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil zu nehmen, Statt haben ſollen."

In der an die Höfe (warum nicht auch an die Völker?) darüber erlaſſenen Declaration heißt es weiter: „Die Uebereinkunft vom 9. October (wodurch Frankreich mit in den Bund aufgenommen ward) wird von den Souverainen, welche ſie abſchloſſen, als Schlußſtein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politiſchen Syſtems betrachtet, welches deſſen Dauer ſichern ſoll." — „Der Zweck dieſes Bundes iſt ebenſo einfach, als groß und ſegenbringend. Er beabſichtigt keine neuen politiſchen Combinationen, keine Veränderungen der durch die beſtehenden Verträge geheiligten Verhältniſſe. Ruhig und unwandelbar in ſeinen Wirkungen hat er keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befeſtigt haben!" — „Indem die Souveraine dieſen erlauchten Verein ſchloſſen, haben ſie als Grundlage deſſelben den unwandelbaren Entſchluß genommen, ſich nie, weder in ihren Verhält-

niſſen unter ſich, noch zu anderen Staaten, von der genaueſten Befolgung der Grundſätze des Völkerrechts zu entfernen.“ — „Treu dieſen Grundſätzen werden die Souveraine ſolche in den Zuſammenkünften aufrecht erhalten, denen ſie in Perſon beiwohnen, oder die zwiſchen ihren Miniſtern ſtattfinden, ſie mögen nun die gemeinſame Berathung ihrer eigenen Verhältniſſe zum Gegenſtande haben, oder ſich auf ſolche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwiſchenkunft förmlich verlangten.“ — Der Schluß dieſer denkwürdigen Declaration lautet alſo: „Derſelbe Geiſt, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatiſchen Verbindungen herrſchen wird, ſoll auch dieſe Zuſammenkünfte beſeelen, und die Ruhe der Welt ihre Veranlaſſung und ihr Zweck ſein. In ſolchen Geſinnungen haben die Souveraine das Werk vollendet, zu dem ſie berufen waren. Sie trachten unermüdlich, es zu befeſtigen und zu vervollkommnen. Sie erkennen feierlichſt, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die ſie regieren, es ihnen zum Geſetz machen, der Welt, ſoviel an ihnen iſt, das Beiſpiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preiſen ſich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künſte des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiöſen und moraliſchen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu ſehr geſchwächt worden iſt!!“ —

Auf dieſe drei Actenſtücke beſchränkt ſich, was von den Beſchlüſſen des Aachner Congreſſes zur öffentlichen Kunde gekommen iſt. Manches Andere und in’s Einzelne Gehende wurde wohl auch alldort beſprochen, verhandelt, verabredet oder für künftige Schlußfaſſungen vorbereitet; manche Geſuche, Vorſchläge, Reclamationen wurden wohl empfangen oder mündlich vernommen, doch von beſtimmter Erledigung verlautete nichts oder nur wenig. Unter den der hohen Verſammlung überreichten Vorſtellungen aber erregte ein ganz beſonderes Aufſehen diejenige, welche (unter dem Titel: Mémoire sur l’état actuel de l’Allemagne) der ruſſiſche Staatsrath Stourdza, ein Grieche von Geburt, über den neueſten Geiſt des deutſchen Volkes, allernächſt über jenen der Schulen und Univerſitäten (Lehrer und Lernende in der Betrachtung zuſammengefaßt), und über die Mittel, deren angeblichem Verderbniß entgegenzuwirken, zu ſchreiben und den Congreßmitgliedern vorzulegen, die befremdliche Anmaßung hatte. Nicht eben der Inhalt dieſer frechen Schmähſchrift (der nur Verachtung zu erregen geeignet war, auch in ſeiner Erbärmlichkeit ſofort von hier wahrhaft ſtimmberechtigten Männern — an ihrer Spitze der in Geſinnungen ſehr gemäßigte Krug — dargeſtellt ward), ſondern die Art und die Umſtände ihrer Vorlage an den hohen Congreß machte ſie zum bedeutungsvollen Ereigniß, und viele Denker erblickten in ihr bereits ahnend den Vorboten eines über den deutſchen Hochſchulen ſich heraufziehenden Gewitters.

Indeſſen ſchritt in Deutſchland der öffentliche Geiſt allerdings voran, nicht nur an den Hochſchulen, ſondern im geſammten Volke,

doch auf eine erfreuliche, zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigende Weiſe, nicht aber mit revolutionärer oder jakobiniſcher Richtung, wie die Feinde des Lichts und des Rechts verleumderiſch klagten und argliſtig den Staatenlenkern vorſpiegelten. Einige wenige vereinzelte Ausſchweifungen, ſelbſt Verbrechen, von ein Paar Individuen konnten doch wohl gegen den viel erprobten rechtlichen Sinn der Nation nicht zeugen; einige Ueberſpannung in jugendlichen, phantaſiereichen Gemüthern, einige ſcharfe Tadelworte gegen feile Schriftſteller, gegen engherzige Vertheidiger des hiſtoriſchen Unrechts oder gegen böſe Rathgeber der Fürſten, konnten wohl hier und dort Mißvergnügen erregen, nicht aber den Vorwurf umwälzender Tendenzen und Plane, denen nur mit den Schrecken der Gewalt zu begegnen wäre, rechtfertigen. Was die Nation verlangte und zu verlangen das Recht hatte, war nichts Anderes als eine der Stufe ihrer Geiſtesbildung angemeſſene und die Verheißungen von Kaliſch erfüllende National- und Staatenverfaſſung, ein zu geſetzlichen Fortſchritten auf dem Wege des Guten eröffneter Weg mittelſt wohlgeordneter Volks-Vertretung, das Recht der Wahrheit endlich und des ſie frei ausſprechenden Wortes, wodurch allein jedes andere Recht mag geſchirmt werden. In dieſem Sinne traten insbeſondere die Ständeverſammlungen, namentlich die Volkskammern in den allmälig zu Erfüllung des 13ten Art. der Bundesacte mit landſtändiſchen Verfaſſungen — zumal in Süd-Deutſchland — begabten Staaten auf; und in dieſem Sinne ſprach die öffentliche Meinung in allen Gauen und Claſſen, ſoweit überall politiſche Bildung und Rechtsſinn zu finden waren, laut und kräftig ſich aus. Rechtsgewährung, Erfüllung feierlichſt gemachter Verheißungen, und Sicherſtellung des Verliehenen oder zu Verleihenden: — ein Mehreres war nicht nöthig zur Beruhigung der Gemüther, zur Befriedigung der Mißvergnügten, zur Herſtellung des innern Friedens. Aber dem gerechten Begehren der ihrer entſcheidenden Verdienſte um die Vaterlands-Befreiung und die Wiederherſtellung der Thronen ſich bewußten Völker ſetzte ſich allernächſt die Ariſtokratie mit ihren neu erwachten und neu aufſtrebenden Anmaßungen entgegen, ſodann auch die künſtlich genährte Furcht der hohen Staatshäupter vor dem Weiterſchreiten des ihnen jetzt zum erſtenmal erſchienenen Volksgeiſtes, geſtachelt zumal durch das ihren grauenvollen Erinnerungen entſtiegene und ohne Unterlaß ihrer Phantaſie vorſchwebende Geſpenſt der Revolution.

Da verſammelten ſich, im Auguſt 1819, unverſehens die Miniſter von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Naſſau in Karlsbad in Böhmen, und vereinigten ſich nach kurzen (in 23 faſt tagtäglich ſich folgenden Conferenzen gepflogenen) und geheimnißvollen Berathungen (vom 6. bis zum 31. Aug.) über eine Reihe höchſt denkwürdiger, dem deutſchen Bundestag in Frankfurt zu machender Vorſchläge, welche der letzte auch ſofort — am Tage der von Seiten

der Präſidialgeſandtſchaft vernommenen Propoſition, mit einer beiſpielloſen, auch der als organiſches Bundesgeſetz verkündeten Geſchäftsordnung (vom 14. Novbr. 1816) direct widerſtreitenden Eile — ohne weitere Inſtructionseinholung, noch Commiſſions=Verhandlung oder Berichterſtattung, ja ohne alle Discuſſion in der Bundesverſammlung ſelbſt, — unverändert, ſowie die öſterreichiſche Präſidialgeſandtſchaft ſie vorgetragen, und einſtimmig, unter Dankesbezeugungen für Oeſterreich, annahm und zu Bundesbeſchlüſſen erhob (20. Sept. 1819). Einige Punkte, die theils noch nicht hinlänglich vorbereitet, theils minder dringlich erſchienen, wurden einem weitern, in Wien unverweilt zu haltenden, Miniſter=Congreß zur genaueren Feſtſetzung vorbehalten. Derſelbe trat auch wirklich noch vor dem Ende des Jahres in der Kaiſerſtadt zuſammen; und es ging aus ſeinen Berathungen (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) die unter dem 15. Mai 1820 von den Congreßmitgliedern unterzeichnete, ſodann unterm 8. Juni 1820 vom Bundestag gleich willig und einſtimmig zum Bundesgrundgeſetz erhobene „Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterial=Conferenzen" hervor.

Der Inhalt der auf dieſen beiden Miniſter=Congreſſen gefaßten Beſchlüſſe, zumal jener der Wiener „Schlußacte", wird in dem Art. „deutſcher Bund" die ihm gebührende umſtändlichere Betrachtung finden. Doch ſprechen die Bundesbeſchlüſſe, als zu welchen auch fünf europäiſche Mächte ihre Stimme, ja zwei derſelben die präponderirende Stimme gaben, nicht nur ein deutſches, ſondern auch ein allgemein europäiſches Intereſſe an; und es bezeichnet zugleich der auffallende Contraſt des Tones, zumal der Karlsbader Beſchlüſſe, mit jenem der Achner Declarationen eine jetzt eingetretene neue, verhängnißſchwere Epoche in der Geſchichte der Congreſſe. Dieſer Umſtand, in Verbindung mit einigen beſondern Denkwürdigkeiten, welche den angeführten Beſchlüſſen zum belehrendſten Commentare dienen, macht uns zur Pflicht, auch ſchon im vorliegenden Artikel einiges Wenige darüber zu ſagen.

Wir haben die von Achen aus erlaſſenen, die Gefühle chriſtlicher Bruderliebe athmenden, und auf's Feierlichſte für alle Folgezeit die treueſte Beobachtung der Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die Heilighaltung des Völkerrechts und überhaupt die ſtete Herrſchaft der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung verheißenden, Erklärungen der hohen Monarchen oben im Auszuge mitgetheilt. Ihre Wirkung, ob auch argwöhniſche Gemüther aus der einer verſchiedenen Auslegung und Anwendung Raum gebenden Allgemeinheit der Ausdrücke mancherlei Beſorgniß ſchöpften, war für die Völker überhaupt beruhigend und wohlthuend. Von Karlsbad aus aber ergingen ſchwere Anklagen gegen die Völker oder die edelſten Claſſen der Nation, und ſtrenge Unterdrückungs=Maßregeln gegen die für gefährlich erklärten Aeußerungen des neuen öffentlichen Geiſtes. Und in Karlsbad ward der unmittelbare Grund gelegt zu dem ſeither

ohne Unterbrechung fortgeführten Bau der — ohne Zweifel von den Häuptern für nöthig erachteten, aber darum für die Nation nicht minder niederſchlagenden — Dictatur des Bundestags über die Bundesſtaaten und der einzelnen Regierungen über die Völker. Die Geſchichte, nach deren Zeugniß allerdings, je nach Zeiten und Umſtänden, die Dictatur für eine kurze Periode hier oder dort nothwendig oder wohlthätig ſein kann, wird einſtens frei darüber richten, ob in den Tagen des Karlsbader Congreſſes und in jenen, welche darauf folgten, ſolche Dictatur für Deutſchland oder für Europa wirkliches Bedürfniß oder nicht geweſen, und ob dadurch die Stimmung der Völker verbeſſert, das Gemeinwohl gefördert, ein für guten Samen empfänglicher Boden bereitet, die edlere Civiliſation vorangeführt, oder aber von allem dieſem das directe Gegentheil ſei bewirkt worden. Wir finden der Zeitlage angemeſſen, des ſelbſteigenen Urtheilens uns hier größtentheils zu enthalten und mehr nur die nackten Thatſachen zuſammenzuſtellen, welche den Stoff der freien, ſtillen Beurtheilung jedem denkenden Zeitgenoſſen darbieten.

Von den Verhandlungen des Karlsbader Congreſſes iſt, obgleich dem Vernehmen nach deſſen Mitglieder bereits in der zweiten Sitzung ſich die Geheimhaltung ſowohl der Protokolle als aller Aeußerungen, welche in den vertraulichen Berathungen vorkommen würden, verſprachen, gleichwohl manches Wichtige bekannt geworden, und was zur Zeit noch verſchleiert liegt, wird ſicherlich, als eine der Zeitgeſchichte durchaus nicht vorzuenthaltende Thatſache, es in Bälde werden. Die Protokolle ſind ja nicht ausſchließend in den Händen der Congreß-Mitglieder geblieben; und wie wäre es möglich, alle Abſchriften, welche davon auch nur an die vielen betheiligten Höfe ergingen, vor jedem Blicke profaner Augen zu bewahren? Uebrigens iſt ja die Hauptſache, nämlich der Inhalt der Beſchlüſſe, früh genug der Welt bekannt geworden, und ſind dieſe Beſchlüſſe des Beifalls werth, ſo kann ja das genauere Wiſſen auch der Art und Weiſe, wie ſie entſtanden, für keinen Theilnehmenden bedenklich, oder muß jedenfalls minder bedenklich, als die eben des Geheimniſſes wegen nur um ſo kühneren Vermuthungen ſein.

Bekannt alſo ſind allernächſt die Namen der Männer, welche in Karlsbald zu Rathe ſaßen über das künftige Schickſal der Nation. Es ſind die Miniſter: Fürſt Metternich für Oeſterreich, Graf Bernſtorf (und neben ihm Freiherr von Kruſemark) für Preußen, Graf Rechberg (und neben ihm Freiherr von Stainlein) für Baiern, Graf Schulenburg (und ſpäter auch Graf Einſiedel) für Sachſen, Graf Münſter (und neben ihm Graf Hardenberg) für Hannover, Graf Winzingerode für Würtemberg, ſodann die Freiherren von Pleſſen für Mecklenburg, von Berſtett für Baden und von Marſchall für Naſſau. In einer Conferenz erſchien auch der Freiherr von Fritſch, Staatsminiſter des Großherzogs von Weimar, und in einigen andern der

kurheſſiſche Geſandte Freiherr von Münchhauſen (dieſer jedoch ohne Inſtruction). Als Protokoll=Führer fungirte Anfangs der K. K. öſterreichiſche Hofrath von Genz, ſpäter der Freiherr von Pleſſen; jener dagegen leiſtete bis zu Ende ſeine beſten Dienſte durch Ausarbeitung wichtiger, zumal an den Bundestag zu bringender Entwürfe oder Erklärungen, und auch eigener, der politiſchen Tendenz der Verſammlung entſprechender, raiſonnirender Aufſätze. Neun der höheren Ariſtokratie angehörige Miniſter, (mit einigen Nebenperſonen derſelben Kategorie) als Repräſentanten von neun — oder mit Zurechnung des Weimar'ſchen von zehn — Höfen (aus den einundvierzig Staaten, welche damals der deutſche Bund zählte) entwarfen — auf die Einladung von Oeſterreich und Preußen — binnen drei Wochen und einigen Tagen die dem Bundestag lediglich zur Annahme vorzulegenden, den politiſchen Zuſtand Deutſchlands weſentlich verändernden, das innerſte Leben der Nation berührenden Geſetze, und verſtändigten ſich zugleich über die Hauptgrundſätze, welche den weiter angeordneten Miniſter=Conferenzen zu Wien als Baſis oder Richtpunkt der alldort über die künftige Verfaſſung des deutſchen Bundes zu verabredenden definitiven Beſchlüſſe dienen ſollten.

Als Beweggrund zur Veranſtaltung der Conferenz erklärte gleich in der erſten Sitzung der Fürſt Metternich ſeinen Wunſch: „ſich mit den anweſenden Miniſtern und Geſandten der deutſchen Bundesſtaaten ungeſäumt über die Beſorgniſſe und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche ſowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesſtaaten durch die revolutionairen Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, verſetzt würden. Zur Sicherſtellung gegen dieſe Gefahren ſeien die ernſteſten Maßregeln dringendſt nöthig, und S. M. der Kaiſer hielten, nicht nur in Ihrer Eigenſchaft als Bundesglied, ſondern auch im Intereſſe Ihrer eigenen Staaten, für Ihre Pflicht, die deutſchen Höfe zu Ergreifung ſolcher durch gemeinſames Einverſtändniß feſtzuſetzender Maßregeln einzuladen.“ Ganz mit dieſer erſten Eröffnung und der derſelben beigefügten „Punctation“ für die der Conferenz vorzulegenden Berathungsgegenſtände übereinſtimmend war auch die ſpäter (20. Sept.) in Frankfurt dem Bundestag gemachte Präſidial=Propoſition, deren Inhalt die Nation in den öffentlichen Blättern geleſen hat. Hier wie dort wurde die Thatſache der in Deutſchland gährenden Unruhe und Aufregung als Gegenſtand der dringendſt nöthigen Fürſorge bezeichnet, hier wie dort als Urſachen ſolcher gefährlichen Stimmung angegeben: zuvörderſt die über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte herrſchende Ungewißheit und die dadurch veranlaßten falſchen Auslegungen des beſagten Artikels, ſodann der Mangel einer genauen Beſtimmung über die Rechte und Pflichten des Bundestags, ſowie der zu deren Ausübung nothwendigen Mittel; weiter die Gebrechen der öffentlichen Erziehung auf den Schulen und Univerſitäten und endlich der Miß=

brauch der Preſſe, namentlich die Ausſchweifungen, welche die Journale, die periodiſchen Schriften und die Flugſchriften ſich erlaubten.

Weder in Karlsbad, noch in Frankfurt ließ auch nur eine Stimme ſich vernehmen, welche, außer den angedeuteten Urſachen des Uebels, noch eine andere und allgemeinere bezeichnet hätte. Denn wohl anerkennt die Präſidial=Propoſition am Bundestag, daß die Quellen deſſelben „zum Theil in Zeitumſtänden und Verhältniſſen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag", liegen; aber was kann wohl unter dieſen ſo künſtlich gewählten, ganz unbeſtimmten Ausdrücken verſtanden ſein? — Etwa die unausbleiblichen Nachwehen der langen Kriegsnoth, Unterdrückung und des ſchweren Befreiungskampfes? oder die Schwierigkeit der Befriedigung aller ſich durchkreuzenden Intereſſen und Wünſche einer nach langer Zerrüttung wieder neu zu geſtaltenden Welt? — Wahrlich! wenn auch nur dieſes die Völker drückte, ſo wäre unter ſolchen Umſtänden Rechnung zu tragen und der Stab der Verwerfung nicht ſofort zu brechen geweſen über jede Aeußerung des Mißbehagens. Es war aber nicht dieſes die Urſache der Gährung; denn in die Nothwendigkeit fügt man ſich; und ſo lange noch die Ausſicht auf Verbeſſerung des Zuſtandes bleibt, erträgt man Entbehrungen und Leiden gern. Die wahre Urſache der unruhigen und düſtern Stimmung der Denkenden im Volke — wie alle Unbefangenen anerkennen müſſen und die edelſten Schriftſteller (namentlich auch Zſchokke „vom Geiſt des deutſchen Volkes im Anfang des 19. Jahrhunderts") laut ausſprachen — war die Nichtbefriedigung der gerechten Forderungen der Nation und die Nichterfüllung der ihr feierlichſt gethanen Verheißungen. Leider überſah man dieſes in Karlsbad, und auch die Präſidial = Propoſition ſchweigt davon. Man hielt ſich an die Symptome des Uebels und verkannte deſſen wahren Grund; man ſuchte den Rauch zu erſticken und beruhigte ſich über den innern Brand. Wahrlich! wenn ſelbſt der Fürſt von Metternich, in ſeinem über den Mißbrauch der Preſſe vorgelegten Memoire, ausdrücklich beklagte: „man könne ohne Uebertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erſcheinende Zeitſchrift in Deutſchland gibt, welche die Wohlgeſinnten (d. h. ſoviel als die den in Karlsbad aufgeſtellten Principien Huldigenden) als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der ſelbſt in dem Zeitpunkt der blutigſten Anarchie in Frankreich ohne Beiſpiel iſt", ſo deutet dieſes doch eindringlichſt auf eine ſo allgemein verbreitete und ſo tief gewurzelte öffentliche Meinung in der Nation hin, daß ihre Beachtung räthlicher als ihre gewaltſame Unterdrückung erſcheinen mußte, und daß zu Erklärung ihres Urſprungs die in der Präſidial=Propoſition aufgeſtellten Gründe durchaus nicht hinreichen. Nie wird eine bloße Partei oder eine Anzahl Verſchworener die Meinung einer ganzen Nation in dem Grade beherrſchen, und nie können die etwa zeitlich eingeriſſenen Gebrechen des Erziehungsweſens oder ein im gegenwärtigen Zeitpunkt auf

den Schulen ſich hervorthuender unruhiger (vielmehr nur freiſinniger) Geiſt die Meinungen der der Schule längſt entwachſenen Männer beſtimmen. Und auch was die Preſſe betrifft, ſo kann doch wohl die Einmüthigkeit aller freien, nicht im Solde der Autorität ſtehenden, öffentlichen Blätter und politiſchen Zeitſchriften in Geiſt und Richtung von nichts Anderem herkommen, als von der gleich einmüthigen oder doch entſchieden vorherrſchenden Geſinnung des leſenden, alſo des denkenden, Theiles der Nation; und dieſe Geſinnung wird ſicherlich durch die Erdrückung der Journale, welche ſie ausſprachen, nicht mit erdrückt werden. Selbſt die gerichtliche Verfolgung und härteſte Beſtrafung aller Derjenigen, welche etwa, hingeriſſen von brennender Vaterlands- und Freiheits-Liebe, ſich in geheime Verbindungen eingelaſſen oder gegen beſtehende polizeiliche Verordnungen gehandelt oder andere wirklich tadelnswerthe Schritte ſollten gethan haben (von eigentlich verbrecheriſchen Handlungen reden wir nicht; die ſtrengſte Beſtrafung derſelben — wofern ſie irgendwo vorkommen — nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen ſoll allerdings ſtattfinden, und fand auch jeweils ſtatt), iſt ein ungeeignetes Mittel zur Stillung des Unmuths, vielmehr, nach pſychologiſchem Geſetz, blos neue Aufreizung und weitere Verbreitung der im Innern zurückgehaltenen Gährung bewirkend, zumal alsdann, wenn ihre Anordnung verbunden iſt mit inquiſitoriſchen Maßregeln, mit willkürlicher oder doch der Willkür weiten Spielraum darbietender Verhaftnahme und Gefangenhaltung, mit Conſtituirung außerordentlicher Tribunale, und mit beängſtigender Aufſtellung neuer, durch die Unbeſtimmtheit oder Vieldeutigkeit des Ausdrucks leicht auch auf völlig ſchuldloſe Handlungen anzuwendenden Kategorien von Uebertretungen oder Vergehen, dergleichen jene der „Umtriebe" und der „Demagogie" („revolutionaire Umtriebe und demagogiſche Verbindungen") offenbar ſind.

Der Congreß von Karlsbad, wie der Freiherr von Gagern in ſeinem vortrefflichen Sendſchreiben an ſeinen Freund, den Freiherrn von Pleſſen, welcher von mecklenburgiſcher Seite demſelben als ſehr thätiges Mitglied anwohnte, freimüthig beklagt (man ſehe dieſes Sendſchreiben in „Mein Antheil an der Politik" IV. Stuttgart und Tübingen 1833), ſah von allen ſolchen Betrachtungen ab. Seine Verhandlungen und in deren Folge dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beſchlüſſe tragen das Gepräge nicht einer verſöhnenden, beruhigenden, ſondern einer zürnenden und von einem ganz einſeitigen Standpunkt ausgehenden Politik. „Ihnen — alſo lauten die inhaltſchweren Worte des würdigen, ſachkundigen und ſicherlich der Demagogie durchaus nicht verdächtigen Freiherrn von Gagern (gefeierten Schriftſtellers, Staatsmannes, Bundestagsgeſandten und deutſchen Patrioten) — „Ihnen" (nämlich Herrn von Pleſſen) kündige ich über Ihre Karlsbader Ausrichtungen nach Allem, was Sie mir darüber erläuternd geſagt haben, dennoch Fehde an"...... „Es iſt zwar Entwicklung des Bundesſyſtems vorherrſchender Wunſch in

ganz Deutſchland; nichts deſto weniger bedarf auch dieſes unſer Staatsſyſtem noch jener Hülfsmittel, wodurch man ſich Eingang, Zuſtimmung und Dauer verſpricht, und erträgt nicht jene herbe Begleitung von Prohibitionen, Pönal-Mandaten, Beſorgniſſen und Beſchuldigungen, und dies in einer Allgemeinheit, die kaum noch geſunde Theile vermuthen läßt." — — „Das Anerkenntniß und die verſtändige Verſchmelzung der drei Elemente ſind die höchſten Aufgaben der Politik. Sie aber affectiren dort gleichſam nur das Eine, die Fürſtlichkeit zu ſehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr alſo um ſo mehr Feinde und gebrauchen endlich die abgenutzte Liſt, phantaſtiſche und republikaniſche Grillen oder rein demokratiſche Grundſätze mit den Anſprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratiſcher Ingredienz beſtändig zu verwechſeln; und dazu haben Sie nicht mehr Recht als die, welche Fürſtlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotism in eine Vaſe werfen, um ſie hernach für eine Büchſe der Pandora zuſammen auszugeben" u. ſ. w.

Eine flüchtige Vergegenwärtigung der Karlsbader Beſchlüſſe, ſowie ſie aus der Präſidial-Propoſition am Bundestage hervorgehen, reicht hin zum Verſtändniß und zur Würdigung des Gagern'ſchen Sendſchreibens. Ihr Inhalt ſteht in jedes Vaterlandsfreundes lebendiger Erinnerung, und die Grundſätze, worauf der Inhalt der „proviſoriſchen" Beſchlüſſe gebaut iſt, hat der einleitende Vortrag zu denſelben im Allgemeinen und Beſondern angezeigt.

Der erſte Beſchluß, unter dem Titel: proviſoriſche Executionsordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der deutſchen Bundesacte, „ertheilt der Bundesverſammlung die Befugniß und Anweiſung, allen ihren Beſchlüſſen, die ſie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Beſitzſtandes zu faſſen ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleiſtung und Vollziehung auf eine — umſtändlich vorgeſchriebene — Weiſe und nöthigenfalls durch militairiſche Execution zu ſichern. Auch wenn „Local-Verordnungen" einzelner Bundesſtaaten (hierunter ſind wohl auch derſelben beſondere Verfaſſungs-Geſetze begriffen) einem Bundesbeſchluſſe entgegen zu ſtehen ſcheinen, ſoll deſſenungeachtet jene Vollziehung ſtattfinden. Der zweite Beſchluß, überſchrieben: „proviſoriſcher Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln", befiehlt die Anſtellung eines außerordentlichen landesherrlichen Commiſſairs an jeder Univerſität, welcher ganz beſonders den Geiſt der von den akademiſchen Lehrern gehaltenen Vorträge zu bewachen, und im Fall einer erſcheinenden Pflichtübertretung, namentlich durch Verbreitung verderblicher Lehren, die Entfernung des Lehrers von ſeinem Amte zu beantragen habe. Ein auf ſolchen Antrag oder, auch ohne Antrag doch nach vorher eingeholtem Bericht, durch Regierungsbefehl ſeines Amtes entſetzter Lehrer ſoll in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen

Lehrinſtitut anſtellungsfähig ſein. Alle nicht autoriſirten Verbindungen unter den Studirenden — vor allen die allgemeine Burſchenſchaft — ſollen ſtrengſt hintangehalten und gegen die Uebertreter neben der geſetzlichen Strafe auch noch die bleibende Unfähigkeitserklärung zu irgend einem öffentlichen Amt verhängt, auch der von einer Univerſität Relegirte auf keiner andern zugelaſſen werden. Der dritte Beſchluß, „das Preßgeſetz", verordnet (einſtweilen für 5 Jahre, iſt aber noch heute in Wirkſamkeit) für Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen für ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, daß ſie in keinem deutſchen Bundesſtaat ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung (Cenſur?) der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen, erklärt jeden Bundesſtaat für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzenden oder die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angreifenden Druckſchriften nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich, ertheilt der Bundesverſammlung das Recht, jede Druckſchrift, gegen welche von einem Bundesſtaat gegründete Klage erhoben wird, und auch ohne ſolche Klage eine jede zu ihrer Kenntniß kommende, in was immer für einem deutſchen Staat erſcheinende, (ſpäter wurden auch im Ausland erſchienene geächtet), „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutſchlands zuwiderlaufende" Schrift durch einen inappellablen Ausſpruch zu unterdrücken, in welchem Fall der geweſene Redacteur fünf Jahre lang in keinem Bundesſtaat bei der Redaction einer ähnlichen Schrift darf zugelaſſen werden. Der vierte Beſchluß endlich: „Beſtellung einer Centralbehörde zur nähern Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe", ordnet eine in Mainz zu verſammelnde, vom Bund ausgehende, außerordentliche Central-Unterſuchungscommiſſion von 7 Mitgliedern an „zur gemeinſchaftlichen, möglichſt gründlichen und umfaſſenden Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die beſtehende Verfaſſung und innere Ruhe, ſowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesſtaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen oder ſich in dem Laufe der Unterſuchung ergeben möchten". —

Die Strenge und auch die Einmüthigkeit dieſer Beſchlüſſe erklärt ſich de Pradt ſchon aus der Zuſammenſetzung des Karlsbader Congreſſes. „Dites moi — alſo lauten ſeine Worte — de quels élémens est composé un corps quelconque, et, sans effort de génie, je vous dirai ce qu'il va faire". — Dann fährt er fort: „En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminemment nobles, tous les chefs du gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les

nobles, toute cette chaîne d'intéressés à l'éloignement de l'ordre nouveau qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux et pour eux, tous dans ce pays, sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement". (Congrès de Carlsbad, préface p. VII.) Wir finden eine weitere Erklärung davon in der Stellung *zweier Großmächte* gegenüber dem deutſchen Bund, welchem ſie als Mitglieder angehören. Die von dieſen Mächten in Karlsbad aufgeſtellten und von der Bundesverſammlung adoptirten allgemeinen Grundſätze beſagen nämlich im Weſentlichen Folgendes: „Der deutſche Bund beſteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichts und der allgemeinen Ruhe weſentliche und wahrhaft *europäiſche* Inſtitution, und er genießt die *allgemeine Garantie*, welche die Exiſtenz jedes europäiſchen Staates in Folge der Wiener Congreßacte ſichert. Sobald aber der deutſche Bund als eine *europäiſche politiſche Inſtitution* beſtehen muß, dürfen in ſeinem Innern *keine Grundſätze* in Anwendung gebracht werden, welche mit ſeinem *Grundbegriff* und ſeiner *Exiſtenz unvereinbar* wären. (Von der Anwendung dieſes Satzes auf die Auslegung des Artikel 13 der Bundesacte reden wir unten.) Die *Bundesverſammlung*, als Repräſentation des Bundes, iſt die *oberſte politiſche Behörde* in Deutſchland. *Alle* legalen Beſchlüſſe derſelben müſſen als *Geſetze des Bundes* unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden. Nun macht aber der Augenblick, in welchem das ſyſtematiſche Treiben einer revolutionairen Partei die Fortdauer und die Exiſtenz aller Regierungen bedroht, ihnen zur *Pflicht*, ſich *auf's Engſte zu vereinigen*, und daher durch gemeinſchaftlich zu beſchließende ſtrenge Maßregeln dem Unheil Einhalt zu thun" u. ſ. w.

Allerdings, wenn der deutſche Bund als *europäiſche* Inſtitution nicht nur in Bezug auf ſeine Stellung nach außen, ſondern auch in Bezug auf ſeine *innere* Verfaſſung und deren ſelbſteigene Entwickelung der allgemeinen *europäiſchen Garantie* unterſteht; ſo haben die europäiſchen Großmächte, welche demſelben angehören, ein *zwiefaches* Recht, wie ein zwiefaches Intereſſe, der ſorgfältigen Wahrnehmung Alles deſſen, was in ſeinem Innern vorgeht, und auch der Forderung, daß, was *ihnen* als *weſentlich* an der Bundesverfaſſung erſcheint, *unverändert* in Herrſchaft erhalten werde; und der beſtimmten Forderung ſolcher *Großmächte* iſt nicht rathſam zu widerſtehen. Aber alsdann iſt der deutſche Bund nicht frei und ſelbſtſtändig mehr; er genießt des Rechtes einer von ſeinem eigenen Belieben abhängigen Verbeſſerung oder Fortbildung ſeiner Verfaſſung nicht, welches Recht doch die *großen* Mächte Rußland, Oeſterreich und Preußen ſicherlich für ſich ſelbſt anſprechen, und welches Frankreich und England, ungeachtet des Wiener Congreſſes, bereits ausgeübt haben und fortwährend ausüben. Alsdann iſt die europäiſche Garantie, die ihrem

reinen Begriffe nach blos eine Schutzwehr gegen ungerechte Gewalt ſein ſollte, zur Feſſel geworden für die deutſchen Völker einzeln und in Geſammtheit, und es wird, dem Princip nach, nicht nur Oeſterreich und Preußen, ſondern auch Rußland ſein Veto einlegen dürfen gegen zeitgemäßen Fortſchritt unſerer Nation.

Was ſodann den zweiten Grundſatz betrifft, daß nämlich alle und alle Beſchlüſſe, „welche die Bundesverſammlung (zu Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des Beſitzſtandes) zu faſſen, ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtiget hält", als Bundes-Geſetze verbindlich und daher unverbrüchlich zu beobachten und zu vollſtrecken ſind, ſo wird dadurch jener hohen Verſammlung eine Fülle der Macht eingeräumt, für die es — in Bezug auf die Völker — keine mögliche Beſchränkung mehr gibt. Alsdann nämlich ſind die conſtitutionellen Schranken, welche der Fürſtengewalt in den einzelnen Staaten mäßigend entgegenſtehen, nicht länger wirkſam, ja nicht länger vorhanden, als die Geſammtheit der Fürſten ſie nicht aufzuheben beliebt, d. h. ſich dazu nicht „für veranlaßt hält"; und für die alsdann, nach äußerem Recht gültig, den Völkern aufzulegenden Laſten, Opfer und Freiheitsbeſchränkungen iſt der Wille der Regierungen das alleinige Maß und Geſetz. Alsdann iſt die conſtitutionelle Stellung eines Staates mit Landſtänden gegenüber dem Bundestag zu vergleichen — nicht etwa jener eines Staates mit Provinzial-Ständen gegenüber der allgemeinen Staats-Regierung (denn auch Provinzial-Stände ſtehen mit dieſer in unmittelbarer Wechſelwirkung und mögen wenigſtens vorſtellend oder bittend, mitunter auch wirklich verweigernd, einen beſchränkenden Einfluß auf dieſelbe ausüben) — ſondern jener eines Volkes, welches z. B. zwar gegenüber den Bezirks- oder Provinz-Verwaltungen controlirende oder mit dem Rechte der Vorſtellung und Bitte verſehene Ausſchüſſe zu ernennen hätte, gegenüber der allgemeinen Staats-Regierung, d. h. dem Fürſten, aber nicht.

Auch die Beſchlüſſe über die Preſſe und über die Univerſitäten ruhen auf verhängnißreichen Grundſätzen, deren Discuſſion, als der Doctrin angehörig, Jedem frei ſtehen muß, von uns jedoch dem eigenen Nachdenken der Leſer gern überlaſſen wird, unter Vorbehalt einiger, in den, der Preßfreiheit und den Univerſitäten zu widmenden, beſondern Artikeln aufzuſtellender Betrachtungen. Hier alſo blos die wörtliche Anführung der Grundſätze, welche theils öffentlich in der Präſidial-Propoſition, theils — ſicherem Vernehmen nach — in den Karlsbader Conferenzen darüber geltend gemacht worden ſind. Der deutſche Bund, alſo lautet ihr gedrängter Inhalt, beſteht aus ſouverainen Staaten, die ſich zu wechſelſeitigem Schutz und Hülfe verbündet haben. Die innere Ruhe des Bundes aber kann theils durch materielle Eingriffe, theils durch moraliſche Einwirkungen (von Seite einzelner Regierungen oder von jener einer Partei) geſtört werden. Unter ſolchen Einwirkungen nun iſt keine gefährlicher, als

jene der Preſſe, und nicht ſchon durch Repreſſiv-, ſondern nur durch Präventiv-Maßregeln, namentlich durch Cenſur, und zwar nur durch eine von allen Regierungen nach gleichförmigen Grundſätzen ſtreng gehandhabte Cenſur, kann ihrem gefahrdrohenden Mißbrauch geſteuert und hiedurch eine wechſelſeitige Garantie der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit ſämmtlicher Mitglieder des Bundes hergeſtellt werden. Unter den im Art. 18 der Bundesacte verheißenen „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit" ſind alſo nur ſolche zu verſtehen, wodurch jedem Bundesſtaate möglichſt gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Preſſe in irgend einem andern Bundesſtaate ihn bedrohenden Verletzungen ſeiner Rechte, ſeiner Würde oder ſeines innern Friedens geſichert wird; und kein Bundesſtaat darf ſich weigern, einem dahin gehenden Beſchluſſe — als bei welchem nicht blos Gewinn und Verluſt, ſondern Leben und Tod auf dem Spiele ſteht — ſeine Zuſtimmung zu geben. Die den Cenſur-Behörden hiernach zu ertheilende gleichförmige Inſtruction, ſowie die vom Bundestag in höchſter Inſtanz auszuübende Aufſicht über Druckſchriften „ſoll aber nicht auf Geiſtestyrannei berechnet ſein. Sie iſt eine erhaltende und ſchützende Maßregel, die den Charakter der Gerechtigkeit, der Unparteilichkeit, der Mäßigung ſorgfältig bewahren muß".

Wenn es wahr iſt, was man behauptet, daß dieſe Doctrin über die deutſche Preſſe der Feder des H. Ritters von Gentz entfloß, ſo erinnert man ſich nothwendig an das vortreffliche Sendſchreiben, welches derſelbe Mann 22 Jahre früher an den König von Preußen über die Heiligkeit und Koſtbarkeit der freien Preſſe und über die gegen ihre Beſchränkung ſtreitenden Rechts- und politiſchen Gründe erließ, und beklagt dann die traurige Veränderung der Menſchen wie der Zeiten. Uebrigens verlangt H. v. Gentz (wie zur Beſchwichtigung ſeines Gewiſſens, oder auch zur Einſchläferung der Freiheitsfreunde) doch eine „liberale" Cenſur, und — der Schwierigkeit, was irgend für eine Cenſur zu rechtfertigen, ſich wohl bewußt — ſtellt er als Hauptregel für alle Verhandlungen über dieſen Gegenſtand auf, daß man ſich nie auf irgend eine Discuſſion abſtracter, theoretiſcher Grundſätze einlaſſe, ſondern blos den eigenthümlichen Charakter des deutſchen Bundes und der wechſelſeitigen Verhältniſſe ſeiner Mitglieder unverrückt zum Augenmerk nehme. „Auf dieſem Terrain allein läßt ſich eine Stellung finden, welche die zahlloſen Gegner, auf deren Widerſtand man vorbereitet ſein muß, ſo leicht nicht überwältigen werden. Verläßt man dieſes Terrain und begibt ſich auf das Feld des allgemeinen, philoſophiſchen und politiſchen Raiſonnements, ſo iſt, wie die Sachen heute ſtehen, ein günſtiger Ausgang nicht mehr denkbar." —

Ueber die Univerſitäten hat die Präſidial-Propoſition die Anſichten der Karlsbader Miniſter ausgeſprochen, es möge daher die Verweiſung auf B. VIII. der Bundestags-Protokolle genügen.

Aber eine hierauf ſich beziehende Stelle des oben erwähnten v. Gagern'ſchen Sendſchreibens wird uns hier anzuführen erlaubt ſein: „Sie ſprachen in Karlsbad bequem von der beſtehenden Ordnung der Dinge, gegen welche jene Univerſitäts-Lehrer Erbitterung einflößen ſollen; und ich ſuche vergeblich den Beſtand. Unter welchem Regimen leben wir denn in Europa und Deuſchland? Sprechen wir hier ganz offen. Ich ſehe drei große Beſtandtheile: 1) die heilige Allianz, eine abſtracte, ſittliche Vorſchrift, deren verſtändigen, billigen Commentar noch Niemand geliefert hat; 2) ein Syſtem der großen Mächte, welches zu entfalten, zu beſtimmen, zu definiren, dieſe großen Mächte ſelbſt große Scheu tragen; 3) eine Bundesacte, die wir zu entwickeln uns zu Wien erſt vornahmen und die Sie eben jetzt abermal zu entwickeln ſich vornehmen; einen XIII. Artikel, von dem Sie bald behaupten, daß er klar ſei, und bald, daß er nicht klar ſei. Dazu Souverainetät, die ſo höchſt ſchwer zu definiren iſt.... Daher können die heutigen Lehrer nicht einmal wiſſen, was ſie lehren ſollen.... Uebrigens waren die alten Lehrbücher und Commentare voll offener Discuſſion, voll gründlicher Beſtimmung des Standpunkts des Für und Wider, des Strebens der verſchiedenen Parteien, der Cäſarianer und Fürſtenianer, dann der landſtändiſchen Gerechtſame. Ich möchte Sie dort ſämmtlich beſchwören, bei Allem, was Ihnen heilig iſt, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünſchungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! bringen Sie ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungsſucht, und von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade ſei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen ſtaatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moſer, Struben und Pütter das landſtändiſche Recht, die Bewilligung der Steuern in ihrem größten Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewieſen, gewiſſenhaft vertheidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutſchen Staatenform von jeher ganz frei war" u. ſ. w.

Auch in Anſehung der in Mainz zu errichtenden Central-Unterſuchungscommiſſion gegen revolutionaire Umtriebe und demagogiſche Verbindungen (der urſprüngliche Entwurf lautete gegen „hochverrätheriſche" Unternehmungen, was aber wegen zeitlich noch mangelnden Thatbeſtandes abgeändert ward) enthält der Präſidialvortrag die Gründe, welche den Karlsbader Congreß zu dieſem Vorſchlag beſtimmten. Eine der großen Mächte hatte verlangt, daß die Commiſſion zugleich zum außerordentlichen Bundes-Gericht erklärt werde, zumal darum, weil ſonſt leicht geſchehen möchte, daß die in den Ländern am linken Rheinufer beſtehenden Geſchwornen-Gerichte in Aburtheilung der wegen revolutionairer Umtriebe Angeklagten anders entſchieden, als die Gerichte des rechten Ufers. Das angeregte Bedenken gegen die Zuſtändigkeit eines ſolchen außerordent-

lichen Gerichts, zumal nach den Beſtimmungen mehrerer Conſtitutions=urkunden, bewog aber die Conferenz, einſtweilen blos auf die Unterſuchungs=Commiſſion anzutragen, unter dem Vorbehalt für den Bundestag, ſpäter, je nach dem Inhalt des von der Commiſſion über das Ergebniß der Unterſuchung zu erſtattenden Berichts, über die Frage wegen des Gerichtshofs den geeigneten Beſchluß zu faſſen. Es iſt bekannt, daß die ſo feierlich angekündete und unter Erwartung großer Reſultate gleich im Spätjahr 1819 in Thätigkeit geſetzte Commiſſion eine Reihe von Jahren hindurch ihre geheimen Arbeiten fortſetzte, ohne irgend etwas Erhebliches von Ergebniſſen ihres Wirkens zur öffentlichen Kunde zu bringen (was gleichwohl verheißen war), und daß ſie endlich im J. 1828 allmälig und ſtill ſich auflöſte. Ob ſie hiernach nothwendig, ob ſie ein auf den Zweck wohlberechnetes Mittel geweſen, geht ſchon aus den früher gegebenen Andeutungen hervor. Koſtſpielig war ſie jedenfalls, denn, wie man behauptet, hat ſie die Bundescaſſe gegen 100,000 fl. und die ſieben Regierungen, von welchen jede ein Mitglied zu ernennen und zu unterhalten hatte, gegen eine halbe Million Gulden gekoſtet.

Alle dieſe Beſchlüſſe wurden, um geringere Aufregung oder Beſorgniß zu veranlaſſen, nur als proviſoriſche oder tranſitoriſche angekündet. Ein Berathungsgegenſtand aber, nämlich der über den Sinn des XIII. Art. der Bundesacte, ſollte ſeiner Natur nach zu einem definitiven führen. Derſelbe jedoch kam noch nicht in Karlsbad, ſondern erſt bei den darauf gefolgten Miniſterial=Conferenzen in Wien zu Stande, und macht einen Haupttheil der alldort unter Theilnahme von Abgeordneten aller Bundesſtaaten — folglich nach mehrſeitiger und ruhigerer Erwägung — errichteten „Schluß=Acte" aus. Dieſe Schluß=Acte, deren Inhalt allen unſern Leſern bekannt iſt, athmet, in Bezug auf den fraglichen Gegenſtand, einen Geiſt der Mäßigung und Vorſicht, welcher, wenn die Karlsbader Conferenz darüber entſchieden hätte, daran wohl vermißt worden wäre. Denn — wie ſchon aus der kurzen Andeutung in der Präſidial=Propoſition zu erkennen iſt, aber aus weitern unzweifelhaften Nachrichten und zumal auch aus dem v. Gagern'ſchen Sendſchreiben mit voller Beſtimmtheit hervorgeht — die Karlsbader Miniſter waren im Begriff, eine Auslegung des XIII. Artikels zu geben, welche das ganze conſtitutionelle Syſtem in Deutſchland würde umgeſtürzt haben. Die Grundlage der darauf ſich beziehenden Verhandlungen bildete eine von Herrn v. Gentz verfaßte Denkſchrift „über den Unterſchied zwiſchen landſtändiſchen und Repräſentativ=Verfaſſungen", deren Hauptinhalt in nachſtehenden Sätzen beſteht:

Landſtändiſche Verfaſſungen ſind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch ſich ſelbſt beſtehender Körperſchaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgeſetzgebung überhaupt oder an einzelnen Zweigen derſelben durch Mitberathung, Zuſtimmung, Gegen=

vorſtellung oder in irgend einer andern verfaſſungsmäßig beſtimmten Form ausüben. Repräſentativ-Verfaſſungen hingegen ſind ſolche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Geſetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigſten Geſchäften der Staatsverwaltung beſtimmten Perſonen nicht die Gerechtſame und das Intereſſe einzelner Stände oder doch dieſe nicht ausſchließend zu vertreten, ſondern die Geſammtmaſſe des Volks vorzuſtellen berufen ſind. Landſtändiſche Verfaſſungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Geſellſchaft, in welcher ſtändiſche Verhältniſſe und ſtändiſche Rechte aus der eigenthümlichen Stellung der Claſſen und Corporationen, auf denen ſie haften, hervorgegangen und im Laufe der Zeiten geſetzlich modificirt, ohne Verkürzung der weſentlichen landesherrlichen Rechte beſtehen. Repräſentativ-Verfaſſungen ſind ſtets in letzter Inſtanz auf den verkehrten Begriff von einer oberſten Souverainetät des Volkes gegründet und führen auch dieſen Begriff, wie ſorgfältig er auch verſteckt werden mag, nothwendig mit ſich. Daher ſind landſtändiſche Verfaſſungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren poſitiven Rechte und aller wahren, im Staate möglichen Freiheiten günſtig. Repräſentativ-Verfaſſungen dagegen haben die beſtändige Tendenz, das Phantom der ſogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts beſſer iſt, allgemeine Gleichheit vor dem Geſetze, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott ſelbſt geſtifteten Standes- und Rechtsunterſchiede zu ſetzen. Landſtändiſche Verfaſſungen entſpringen aus den für ſich beſtehenden, nicht von Menſchenhänden geſchaffenen Grundelementen des Staates. Repräſentativ-Verfaſſungen ſind die Frucht äußerer Gewalt, wenn ſie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht, oder aber der Willkür, wenn ſie ohne äußern Zwang aus einem falſchen Motiv der Staatsklugheit beſchloſſen worden"..... „Kleinere Staaten zumal gehen mit dem Repräſentativ-Syſtem unausbleiblich zu Grunde; nur in großen Staaten mag die Regierung kräftig genug ſein, den aus jenem Syſtem hervorgehenden Stürmen zu trotzen. Wird die Repräſentativ-Conſtitution durch einen mit den Unterthanen geſchloſſenen förmlichen Vertrag zu Stande gebracht, ſo wird dadurch der unſinnige Grundſatz der oberſten Souverainetät des Volkes unmittelbar und ausdrücklich anerkannt, und die Conſtitution ſelbſt, da mit dieſem Grundſatz keine vereinbar iſt, kömmt daher ſchon todtgeboren zur Welt"..... „Endlich iſt die von dem Repräſentativ-Syſtem unzertrennliche Volkswahl allemal, und beſonders in kleineren oder zerriſſenen Staaten, der nächſte Schritt zur Demagogie und durch dieſe zu wiederholten Erſchütterungen, unter welchen früh oder ſpät die rechtmäßige Macht erliegen muß"....... „In der Theorie des Repräſentativ-Syſtems ſteht der angebliche Grundſatz der Thei-

lung der Gewalten oben an; ein Grundſatz, der immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, beſonders wenn die Theorie (wie z. B. in der badiſchen Verfaſſung) dahin erweitert wird, „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe oder Gerechtſame, nur als Vertreter der Geſammtheit betrachtet werden ſolle"...... „Die als nothwendig erklärten Attribute des Repräſentativ-Syſtems (Verantwortlichkeit der Miniſter, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Preßfreiheit u. ſ. w.) ſind unverträglich mit den erſten Bedingungen einer monarchiſchen Regierung. Schon die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer iſt ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung" u. ſ. w.... „Endlich aber liegt die Unvereinbarkeit des Repräſentativ-Syſtems in einzelnen Bundesſtaaten mit den dem deutſchen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten am Tage. Die Anhänger dieſes Syſtems ſelbſt ſtellen hiefür die ſchlagendſten Beweiſe auf. Ein Fürſt, der durch die Verfaſſung ſeines Landes oder durch die derſelben gegebene Auslegung für einen der Beſtandtheile der geſetzgebenden Macht erklärt wird, und volksvertretenden Behörden von jeder ſeiner Verwaltungs-Maßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieſer Behörden an den Beſchlüſſen eines reinen Fürſtenrathes nicht Theil nehmen. Was ein einzelner Regent zu Hauſe nicht vermag, kann auch allen deutſchen Regenten deutſcher Staaten, wenn ſie in Perſon oder durch inſtruirte Geſandtſchaften irgendwo zuſammentreten, nicht geſtattet ſein." — „Hiernach ſtehen wir auf einem äußerſten Punkte, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verſpricht. Wenn die deutſchen Fürſten ſich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherſtellung ihrer Rechte und ihrer Kronen und mit der Erhaltung des deutſchen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des XIII. Art. vereinigen, und wenn jenen, die bei der Bildung ihrer Verfaſſungen den einzig wahren, einzig zuläſſigen Sinn dieſes Artikels verfehlten, nicht zu einer geſchickten und anſtändigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, ſo bleibt uns Allen nichts übrig, als dem Bunde zu entſagen."

Dieſen oder ähnlichen Anſichten gemäß lauteten, dem Vernehmen nach, die umſtändlichen und zum Theil ſcharfen Aeußerungen faſt aller anweſenden Miniſter. Alle erblickten in den Repräſentativ-Verfaſſungen ein den Fremden abgeborgtes und ein gefährliches demokratiſches Inſtitut, eine Aufhebung des monarchiſchen Princips und ſonach eine mit dem Weſen, ja mit dem Daſein des deutſchen Bundes durchaus unverträgliche Einſetzung. Alle verlangten eine von Bundes wegen zu verordnende Beſchränkung der ſtändiſchen Rechte in der Sphäre der Geſetzgebung, Steuerbewilligung und zumal der den Bund näher oder entfernter angehenden Dinge. Alle (oder doch die meiſten) behaupteten, daß der Sinn des XIII. Art.

nach der Abſicht des Wiener Congreſſes nicht auf Repräſentativ-Verfaſſungen, ſondern offenbar nur auf die altherkömmlichen (Feudal-) Landſtände gegangen ſei. Alle beklagten zugleich das aus der Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen quellende Uebel, welchem entſchiedenſt Einhalt zu thun, die Pflicht der Selbſterhaltung gebiete.

Auch gegen dieſe Erklärungen erhebt ſich der Freiherr von Gagern in ſeinem denkwürdigen Sendſchreiben mit patriotiſchem Freimuth, und die Worte dieſes, gleichwohl der Ariſtokratie angehörigen und anhängigen, würdigen Staatsmanns gegen die Uebertreibungen ſeiner Standesgenoſſen ſind gewiß von deſto größerm Gewicht. Wir entheben dem Schreiben die hierauf allernächſt bezügliche bedeutungsvolle Stelle:

„Harmonie und Verſöhnung ſind die großen Dinge, die uns in Deutſchland ſo noth thun. Der Nation wieder Selbſtvertrauen zu geben, den Mißmuth zu tilgen, für die Ariſtokratie Ziel und Maaß zu finden, ſind der Staatsmänner erſte Aufgaben. Sie aber, in Karlsbad, erſchweren die Löſung ungemein, wenn Sie dieſelbe nicht unmöglich machen. Denn Sie ſind dort in beſtändigem Hader und Zwiſt, gleichſam ex officio, mit allen Claſſen begriffen, und beleidigen dieſelbe ſchon damit in massa, indem Sie ihnen die „Neugierde" vorwerfen, die doch unſtreitig von dem Kronprinzen bis zum Tagelöhner Jedem erlaubt und der dominirende und unauslöſchliche Zug in Europa geworden iſt. „Eitle Neugierde", die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen als Quelle zahlloſer Uebel in den Worten:"

„„Seitdem die in verſchiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen und die Ausdehnung derſelben auf Gegenſtände, die nie anders als in regelmäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugierde und leichtſinniger Kritik zum Spiel dienen ſollten,"" u. ſ. w.

„Ich frage Sie, was verſtehen Sie unter dieſen Senaten? Wo ſind ſie? Ich will ganz die Weisheit aus dem Spiele laſſen, Niemanden beleidigen; aber wo ſind dieſe Senate? Und was wird man zu dieſen Phraſen in London, Paris, Amſterdam und Brüſſel, ja in jedem entfernten Winkel dieſer Reiche ſagen? Als ob das Maaß der ſtehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen iſt, um ſeine häuslichen Einrichtungen darnach zu treffen, und die er ein ſo hohes und reges Intereſſe hat, nicht über die Gebühr ausgedehnt zu ſehen. Fürwahr! man ſollte manchmal glauben, ſie wären dort Männer aus dem Mond geweſen."

„Man wagt zu ſagen in ſolcher Allgemeinheit und directen Beziehung: „„fremde Einrichtungen paßten nicht auf uns,"" nachdem der größte Theil von Deutſchland, der Zahl der Glieder nach, dieſe fremden Sachen ſich ſchon angeeignet hat. Wollen Sie dieſe Länder erbittern und verwirren? — Mein Herr! Die Reſultate aller hiſtoriſchen Nachforſchungen zielen dahin, daß eben dieſe „„fremden""

Dinge urſprünglich deutſch, urſprünglich die unſrigen ſind." .... „Gewöhnen wir dieſe Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunkts — nicht an Unwahrheiten — an Phraſen, die man dafür nehmen kann..... Und ſind denn die Acten und Klübers Sammlungen nicht in Jedermanns Händen? Gibt es denn wirklich bei der Frage von Ständen einen ſoliden Zweifel? Die Bewilligung der Steuern und die Unterſuchung, die dahin führt, iſt ſie nicht Alles in Allem, und wo ſie nicht iſt, ein ganz anderer Maßſtab? Was iſt alſo das „nicht zweideutige" landſtändiſche Princip? Räumten Sie nicht in dieſem ſelbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig ſei? — Daß Oeſterreich, nach der Zuſammenſetzung dieſer Monarchie, unmöglich allgemeine Reichsſtände haben könne, iſt einleuchtend; das iſt laut zu ſagen. Und warum ſagt man das nicht laut und officiell und oft? Glauben Sie, daß der Deutſche für Gründe der Vernunft taub und unempfänglich geworden ſei? Aber man will der Nation den blinden Glauben an die Weisheit der Senate einflößen, und wer ſteht an der Spitze dieſer Senate?" .... „Mit Zuverſicht ſage ich: ich vermiſſe die offene Sprache. Ich wiederhole auf das Nachdrücklichſte — dieſe Retizenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückſchritte, halbe Explicationen, ſo viel Kunſt auch darin ſein mag, ſind nicht gut." .... „Beſonders aber iſt nicht gut das Beginnen der repräſentativen Verfaſſung in Deutſchland, den bisherigen Verlauf anzuklagen, und, wie man in Karlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürſten aber nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart iſt man ihnen nicht nur mit Liebe, ſondern mit Enthuſiasmus entgegengekommen." .... „Den Anſpruch, ſtändiſche Deputirte auf den Bundestag zu ſenden, habe ich ſelbſt angefochten. Aber die Kammern, mein Herr! ſind vollkommen geeignet, Bundesſachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget, mit dem milite perpetuo, mit der Reſponſabilität der Miniſter, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zuſammen, und nur Unwiſſenheit oder Gefährde kann hier eine neue Doctrin finden" u. ſ. w.

So weit der Freiherr von Gagern. Es ſei uns erlaubt, noch Einiges vom eigenen Standpunkt beizuſetzen. Wir möchten mit Herrn von Gentz ſagen: „Wir ſtehen auf einem äußerſten Punkt, von dem nur noch Eines — das Feſthalten an den landſtändiſchen Verfaſſungen im Sinne des echten Repräſentativ-Syſtems — Rettung verſpricht. Die Frage über den Sinn des XIII. Artikels iſt die wahre Lebensfrage.

Die hieher gehörige Stelle des die Karlsbader Geſinnung andeutenden Präſidialvortrages lautet alſo: „Nie haben die Stifter des deutſchen Bundes vorausſetzen können, daß dem XIII. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten deſſelben in Widerſpruch ſtänden, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden ſollten, die nicht nur den

XIII. Artikel, ſondern den ganzen Text der Bundesacte in allen ſeinen Hauptbeſtimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins ſelbſt höchſt problematiſch machen würden. Nie haben ſie vorausſetzen können, daß man das nicht zweideutige landſtändiſche Princip mit rein demokratiſchen Grundſätzen und Formen verwechſeln und auf dieſes Mißverſtändniß Anſprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Exiſtenz monarchiſcher Staaten, die die einzigen Beſtandtheile des Bundes ſein ſollen, entweder ſofort einleuchten oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden müßte" u. ſ. w.....„Es muß daher eines der erſten und dringendſten Geſchäfte der Bundesverſammlung ſein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesſtaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Muſtern, ſondern von deutſchen Begriffen, deutſchem Rechte und deutſcher Geſchichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, dem Deutſchland nie ungeſtraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze ſeiner Unabhängigkeit und ſeines Friedens, vollkommen angemeſſenen Auslegung und Erläuterung des XIII. Art. der Bundesacte zu ſchreiten."

Sollte wirklich dieſe — im Sinne der Karlsbader Miniſter auszulegende — Stelle das wahre Maaß der von den deutſchen Völkern anzuſprechenden politiſchen Rechte ausdrücken, ſo wäre:

1) dieſen Völkern zum Lohn für ihre den Thronen geleiſteten, für deren Wiedererrichtung oder Erhaltung entſcheidenden Dienſte, für ihre zahlloſen Leiden und Opfer und für ihren im Befreiungskampf bewieſenen Heldenmuth an Lohnes Statt vielmehr die empfindlichſte Kränkung, die demüthigendſte Unterdrückung zu Theil worden. Lieber gar keine Stände, als blos Feudal-Stände! alſo würde es durch die deutſchen Gauen tönen, wenn wirklich nur dieſe Alternative geboten wäre. Lieber den rein monarchiſchen Abſolutismus, als die Verbindung deſſelben mit Feudal-Ariſtokratie, Kaſtengeiſt und mittelalterlichem hiſtoriſchen Recht! Dort iſt noch Hoffnung des Fortſchreitens; ein dem Zeitgeiſt befreundeter Regent mag die Loſung dazu geben. Hier aber erblicken wir nur ſtarres Feſthalten am alten Gebrauch, und unverſöhnliche Feindſchaft gegen jedes Volksrecht.

2) Es wäre ſodann der XIII. Art., der eine Gewährung ausſprechen ſoll, in directem Widerſpruch mit dem Begehren, welchem man ſcheinbar willfahrte. Deutlich und laut hatten die deutſchen Völker ihr Verlangen einer freiheitlichen, d. h. das Volksrecht ehrenden Verfaſſung ausgeſprochen; dem beſiegten Feinde war auch eine ſolche durch Ludwigs XVIII. Charte zu Theil geworden, und die Sieger ſollten derſelben Wohlthat für unwerth erklärt werden! Wahrlich! der — obwohl kurz lautende — XIII. Art. muß im Sinn des tauſendſtimmigen Verlangens erklärt werden, auf welches er ſich bezieht, oder er wäre reine Täuſchung geweſen. Jedenfalls iſt die im Ausdruck etwa erkennbare Zweideutigkeit — nach einer allbekannten Rechtsregel — nicht zur Ungunſt der Verlangen-

den, wiewohl des zählenden Wortes Ermangelnden, auszulegen, ſondern gegen diejenigen, die da zu gewähren und zu ſprechen hatten, und welche demnach auch deutlich zu ſprechen ſchuldig waren.

3) Es müßte die ſeltſame Behauptung aufgeſtellt werden, die vielen Regierungen, welche ſeitdem Verfaſſungen im repräſentativen Sinne gewährten, und die ganze Bundesverſammlung, welche ſie zum Theil förmlich garantirte, zum Theil wenigſtens ohne Gegenbemerkung zur Notiz nahm, ſeien bis zum Karlsbader Congreß in dem weſentlichſten Irrthum über den (in Bezug auf Völker und Regierungen) allerwichtigſten Artikel der doch aus ihrer eigenen gemeinſchaftlichen und ſorgfältigſten Berathung hervorgegangenen Bundesacte befangen, oder gar mit den Univerſitätslehrern und Zeitungsſchreibern von dem Schwindel der hohlen Theorien und der unruhigen Neuerungsſucht ergriffen geweſen. Dieſe Behauptung durchzuführen würde ſchwer ſein. Vielmehr iſt das Gegentheil davon klar wie der Tag. Haben doch die Fürſten in allen ihren den Völkern gemachten Verheißungen ausdrücklich von Inſtitutionen geſprochen, welche dem Geiſt des Jahrhunderts und den Fortſchritten der Aufklärung gemäß wären; ſie haben alſo nicht die Wiedererweckung längſt veralteter und urſprünglich einer halb barbariſchen Zeit entſtiegener Inſtitutionen, ſondern die Einführung von ſolchen, welche den Bedürfniſſen und Ideen der Gegenwart entſprächen, verheißen; und ſollte auch hier oder dort ein Irrthum über die Wirkungen oder Folgen ſolcher Einſetzungen obgewaltet oder die Wahrnehmung derſelben in gewiſſen Regionen einige Beſorgniſſe hervorgerufen haben, ſo würde daraus wohl der Wunſch, wieder umkehren zu können oder zu dürfen, erklärbar, nicht aber der urſprüngliche Sinn des XIII. Artikels verändert werden.

4) Endlich aber, und auf dieſe Betrachtung legen wir das meiſte Gewicht, drückt die von den Miniſtern auf die Auslegung des XIII. Art. verwendete Mühe die Anſicht aus, daß alles politiſche Recht der deutſchen Nation lediglich allein auf dieſem XIII. Artikel ruhe, und daß ſie daher gar keines anzuſprechen hätte, wenn nicht alldort die von den Fürſten gewährte Vergünſtigung ſtünde. Uns will aber bedünken, daß, ſo dankenswerth das ausdrückliche Anerkenntniß oder Verheißen einer die Regierungsgewalt mäßigenden Verfaſſung ſei, gleichwohl auch ohne den XIII. Artikel die Nation eine ihrer geiſtigen und moraliſchen Bildung entſprechende Verfaſſung hätte fordern können, und daß man, wenn auch die Bundesacte völlig davon geſchwiegen hätte, ihr nicht hätte verſagen dürfen, was man den beſiegten Franzoſen gewährte. Die Deutſchen für minder fähig oder minder würdig einer liberalen Verfaſſung zu erklären, als man thatſächlich die Franzoſen anerkannt hat, wäre eine Ehrenkränkung nicht minder als materielle Rechtskränkung für unſere Nation, und kaum dürfte ein Diplomat den Muth haben, den Satz unumwunden auszuſprechen. Man ſchützt alſo die Unvereinbarlichkeit einer ſolchen Verfaſſung mit der jetzt einmal durch europäiſche Verträge in's Daſein gerufenen

und garantirten deutſchen Bundesverfaſſung, die da keine Schmälerung des monarchiſchen Princips zulaſſe, vor, rüttelt aber dadurch an den Hauptpfeilern des wahren Rechtsbeſtandes des Bundes ſelbſt. Denn wahrlich! ganz Europa hatte kein Recht, einen deutſchen Bund auf einer Baſis zu errichten, welche mit der Befriedigung der heiligſten Rechtsforderungen der Nation im Widerſpruch ſtände; und es würde, falls ſolcher Widerſpruch wirklich vorhanden wäre, die Pflicht Europa's und der höchſten Bundesgewalt ſein, die Bundesverfaſſung durch geeignete Umſtaltung oder Reform möglichſt in Uebereinſtimmung oder Verträglichkeit mit den Rechten der Völker zu ſetzen. Zum Glücke jedoch iſt dem wirklich nicht alſo: die Bundesverfaſſung, ſo wie ihr Grundgeſetz lautet, erträgt gar wohl die liberalſte Erfüllung des XIII. Artikels, und die Zeit wird hoffentlich kommen, in der man es allſeitig einſieht und ausſpricht. —

Wenn wir von den Karlsbader Verhandlungen etwas ausführlicher geſprochen haben, ſo geſchah es wegen ihrer unermeßlichen Wichtigkeit, und weil ſie zugleich den Ton angaben oder den Grund legten zu den Verhandlungen aller ſeither weiter gehaltenen Congreſſe. Bei dieſen wird uns jetzt erlaubt ſein, uns auf eine ſummariſche Darſtellung ihrer Veranlaſſung und ihrer Beſchlüſſe zu beſchränken. Die Richtung war einmal entſchieden genommen; was ſeit Karlsbad weiter folgte, war nur die Anwendung feſtſtehender Grundſätze auf die jeweils eingetretenen neuen Ereigniſſe. Der ausgezeichnetſte unter den Karlsbader Miniſtern hatte unter Zuſtimmung der übrigen ſeine Ueberzeugung dahin ausgeſprochen, „daß jeder nur halb ausgeführte oder gar rückgängige Schritt in den Grundſätzen, welche der Conferenz vom erſten Augenblick an während ihrer ganzen Dauer ſo lebendig vorſchwebten, durch den Umſturz alles Rechts geſtraft werden würde, ſo wie jede Gefahr der Zeit durch das engſte Feſthalten an dieſen Grundſätzen beſeitigt werden könne;" eine Erklärung, die als Programm dienen mag nicht nur zu den nachfolgenden Congreß-Verhandlungen, ſondern auch zu jenen des Bundestags, welche aber, wenn etwa einiger Irrthum dabei unterlaufen wäre, für die Regierungen wie für die Völker nichts Gutes weiſſagte.

Die Miniſterial-Conferenzen in Wien, mildern Tones zwar als jene zu Karlsbad, wovon ſie die Fortſetzung bilden ſollten, löſ'ten nach längerer Dauer (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) ihre ſchwere Aufgabe durch Ausarbeitung der „Schlußacte", welche die Verfaſſung und Organiſation des deutſchen Bundes vervollſtändigen und die bereits in Karlsbad aufgeſtellten Ideen ſo viel möglich verwirklichen ſollte. Unter dem Art. „deutſcher Bund" werden wir ihrer Beſtimmungen umſtändlicher gedenken. Hier blos die Bemerkung, daß ihr, wiewohl ſorgfältigſt berathener Inhalt von ſcheinbaren Widerſprüchen und von vieldeutigen Sätzen nicht frei, daher durch ſie der Controverſe, zumal über den Umfang der Bundesgewalt gegenüber der „ſelbſtſtändigen und unabhängigen" Bundesglieder, ſo-

dann über jenen der landesherrlichen Rechte gegenüber der landſtändiſchen keineswegs geſteuert iſt. In letzter Beziehung wird insbeſondere der Satz 57.: „Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden", den doctrinellen Auslegern — wofern nicht Alles auf einen Wortſtreit hinauslaufen ſoll — ſtets eine große Schwierigkeit darbieten, den erſten Theil mit dem zweiten in Harmonie zu bringen. Die doctrinellen Erklärungen jedoch ſollen auf das Bundesſtaatsrecht von keinem Einfluß ſein. Der Bundesverſammlung ſelbſt und allein iſt (durch Art. 17. der Schlußacte) die — durch ſpätere Bundesbeſchlüſſe noch erweiterte — Befugniß eingeräumt worden, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck (worunter auch der, der maßloſeſten Ausdehnung empfängliche, der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands begriffen iſt) gemäß zu erklären". Ebenſo ſteht (nach Art. 4.) der Geſammtheit der Bundesglieder (d. h. alſo der Regierungen der Bundesſtaaten) „die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolches nothwendig macht." (Ueber ſolche Nothwendigkeit aber entſcheidet abermal ausſchließend und inappellabel — die Bundesverſammlung.)

Wir gehen zu den Congreſſen von Troppau und Laibach über, welchen dann jener von Verona zu ähnlichen Zwecken und mit ähnlichen Reſultaten folgte.

Es iſt bekannt, wie grauſam die ſpaniſche Nation um den Lohn ihrer für die Befreiung Europa's von des Weltherrſchers Gewalt ſo mächtig wirkſamen, vielleicht entſcheidenden Anſtrengungen und Heldenthaten betrogen und von dem Monarchen, dem ſie die Krone erhalten, unter das unerträgliche Joch des härteſten Despotismus gebracht ward. Es iſt weiter noch in Jedermanns Erinnerung, wie das Uebermaaß der Tyrannei endlich einen Aufſtand wider Ferdinand VII. hervorrief, in deſſen Folge die Cortesverfaſſung von 1812, unter deren Auſpicien der glorreiche Befreiungskampf zum herrlichſten Triumphe gebracht worden war, in erneute Herrſchaft über das Reich geſetzt ward (1820 Januar bis März). Nicht lange nach ſolcher Erhebung der ſpaniſchen Nation (im Juli 1820) ward auch in Neapel, welches an manchen Wunden der über ihm laſtenden Reaction blutete, durch einen ähnlichen Aufſtand die Verkündung derſelben Cortesverfaſſung bewirkt. Nicht nur der Kronprinz für ſich und als ernannter „alter Ego" des Vaters, ſondern auch der Vater ſelbſt beſchworen dieſe Conſtitution, und das ganze Reich huldigte derſelben. Aber die

Mächte — vor allen Oeſterreich — blickten mit Unwillen auf die durch militairiſchen Aufſtand bewirkte Revolution, und auch der Inhalt der Verfaſſung flößte — zumal wegen der Stimmung der italiſchen Völker — ſchwere Beſorgniſſe ein. Daher veranlaßte Fürſt Metternich einen Congreß zu Troppau in Schleſien, wohin Kaiſer Alexander ſich perſönlich verfügte, der König von Preußen aber ſeinen Staatskanzler, Fürſten von Hardenberg, und den Grafen Bernstorf ſandte, und wo auch Bevollmächtigte von Frankreich und England erſchienen. Klugheit und Eifer des Fürſten Metternich feierten hier den vollſtändigſten Triumph. Kaiſer Alexander bot ſeine Hand zu der ihm und Preußen vorgeſchlagenen Erneuerung und Bekräftigung des Bundes zwiſchen den drei großen Militairmächten zu Erreichung der Zwecke der von ihnen geſtifteten heiligen Allianz. Die Geſandten Englands und Frankreichs erfuhren das Geſchehene erſt, nachdem die Acte von den drei Mächten unterzeichnet war; ihre Einſprache, auch ihre Vermittelungsvorſchläge, auf eine dem monarchiſchen Princip entſprechende Modification der neapolitaniſchen Verfaſſung gehend, konnten jetzo von keiner Wirkung mehr ſein. Das Protokoll der zwiſchen den drei Großmächten geſchloſſenen Uebereinkunft, ſammt einer von den Bevollmächtigten derſelben unterzeichneten öffentlichen Erklärung, ſetzte die Welt in deutlichere Kenntniß von Zweck und Mitteln der heiligen Allianz. Namentlich wurde darin der feſte Entſchluß ausgeſprochen, den durch die Verträge von 1815 geordneten Zuſtand der europäiſchen Dinge in ſeiner Vollſtändigkeit zu erhalten, und zwar nicht nur in Bezug auf die Territorial-Verhältniſſe, ſondern auch rückſichtlich der Regierungsformen. Hiedurch ward das Princip der Intervention, zumal für jene Fälle, wo eine Veränderung im Wege der Revolution eingeführt werden wollte, mit Beſtimmtheit ausgeſprochen, auch ſofort auf die allerneueſt in Spanien, Portugal und Neapel ausgebrochenen, das geſellſchaftliche Syſtem von Europa mit neuer Zerrüttung bedrohenden Revolutionen angewendet, insbeſondere aber auf die letzte, welche wegen der unmittelbaren Berührungspunkte mit ganz Italien vorzüglich gefährlich ſchien. Darum ſolle als Fortſetzung des zu Troppau gehaltenen — einſtweilen die Grundlagen des gemeinſchaftlichen Einwirkens feſtſtellenden — Congreſſes ein weiterer in Laibach gehalten werden, zu welchem auch der König von Neapel eingeladen worden, damit er in der Eigenſchaft als Vermittler zwiſchen ſeinem übel berathenen Volke und denjenigen Staaten auftrete, deren Ruhe durch den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge gefährdet worden und welche den feſten Entſchluß gefaßt, keine von den Aufrührern errichtete Gewalt anzuerkennen und einzig und allein mit dem Könige ſelbſt zu unterhandeln. Dabei rechneten die drei Mächte, denen es nicht um Eroberungen, ſondern blos um Befeſtigung ihres die Ruhe Europa's bezweckenden Bündniſſes zu thun ſei, ganz auf die Zuſtimmung der Höfe von Paris und London.

Die erwartete Zuſtimmung jedoch erfolgte nicht. Frankreich zwar, nach der natürlichen Richtung ſeiner reſtaurirten Regierung, billigte wenigſtens ſtillſchweigend das Vorhaben der Mächte. England aber — wiewohl es Oeſterreich, wegen der ganz beſondern Verhältniſſe Italiens, ein im vorliegenden Falle anzuerkennendes ſpecielles Interventionsrecht nicht unbedingt abſprach — erklärte ſich gleichwohl (durch Umlaufſchreiben vom 19. Januar 1821) energiſch gegen die dem Beſchluß der drei Monarchen zu Grund gelegten Principien, als welche nämlich unter minder wohlgeſinnten Monarchen eine höchſt gefährliche Ausdehnung erhalten könnten. Es erklärte, daß das nach Tractaten beſtehende Bündniß der großen europäiſchen Mächte dieſe durchaus nicht zu einem allgemeinen Einſchreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten ermächtige, daß auch keine weiteren diplomatiſchen Verhandlungen eine ſolche Ermächtigung bewirken können, und daß England alſo ſeinen Beitritt zu ſolch einem Bunde nicht nur verſage, ſondern auch gegen jede Auslegung der Verträge proteſtire, wornach ein ſolcher Beitritt möchte gefordert werden. — Dieſe Erklärung indeſſen, ſo wenig als die wider die Principien von Troppau vielſtimmig ausgeſprochenen Privaturtheile (worunter zumal die von dem liberalen franzöſiſchen Diplomaten und Volksvertreter Bignon herausgegebene Flugſchrift: „Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples“ die ſchlagendſten Argumente aufſtellte), änderte begreiflicherweiſe nichts an den Entſchlüſſen der drei Mächte.

Der Verabredung gemäß kamen alſo gleich am Anfange des Jahres 1821 die Kaiſer von Oeſterreich und Rußland und der königlich preußiſche Staatskanzler mit einer Anzahl anderer Diplomaten der drei Hauptmächte, ſodann auch Frankreichs, Englands und der italiſchen Höfe in Laibach zuſammen. Eine Circularnote jener drei Mächte that den übrigen die Abſicht des öſterreichiſchen Kaiſers, die neapolitaniſche Revolution mit Waffengewalt zu unterdrücken, kund, nebſt dem Entſchluſſe des Kaiſers von Rußland, nöthigenfalls auch mit ſeinen Truppen das Vorhaben Oeſterreichs zu unterſtützen. Als nun der König beider Sicilien, nach erhaltener Bewilligung ſeines Parlaments und erneuerter Verſicherung, die Conſtitution zu behaupten, nach Laibach gekommen war, ſo wurde ſofort die drohende Forderung an die neapolitaniſchen Gewalthaber geſtellt, der Conſtitution zu entſagen und einzig und allein von der Vollgewalt des Königs jene Einrichtungen zu erwarten, welche derſelbe dem Beſten des Reiches für zuträglich erachten würde. Ein Schreiben des Königs an ſeinen Sohn, den Regenten, ſchärfte dieſe Verordnungen der Großmächte dem Parlament mit beſonderem Nachdruck ein.

Die weitere Folge der Ereigniſſe, der raſche Angriff der Oeſterreicher, die ſchlecht geregelte Vertheidigung der Neapolitaner, die ſchnelle Beſitznahme des ganzen Reiches durch die erſten und die Unterwerfung

der letzten unter die wiederhergeſtellte, jetzt durch den Geiſt der Reaction noch härter gewordene Autokratie des Königs, ebenſo die im Augenblick des Unterganges der Conſtitution in Neapel (März 1821) geſchehene Ausrufung derſelben in Piemont, gleichfalls in Folge eines militairiſchen Aufſtandes, doch durch einen öſterreichiſchen Heerhaufen ſofort unterdrückt — Alles dies iſt unſern Leſern in unverwiſchter Erinnerung. Der Congreſs von Laibach hatte jetzt ſeine Beſtimmung erfüllt; aber bevor er ſich völlig trennte, erließen die Monarchen von Oeſterreich und Rußland unter Zuſtimmung Preußens eine (vom 12. Mai datirte) öffentliche Erklärung über ihre Grundſätze und Abſichten, und führten dieſelbe noch weiter aus in einer an alle Geſandten dieſer Mächte gerichteten Circular-Depeſche. Der Hauptinhalt dieſer beiden Aktenſtücke iſt nachſtehender:

In der öffentlichen Erklärung ſagen die Souveraine:

.... „Einzig dazu beſtimmt, die Rebellion zu bekämpfen und niederzuhalten, ſind die verbündeten Streitkräfte, weit entfernt, irgend ein ausſchließliches Intereſſe zu unterſtützen, blos den unterjochten Völkern zu Hülfe gekommen, und die Völker ihrer Seits haben deren Anwendung als eine Stütze zu Gunſten ihrer Freiheit und nicht als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit betrachtet. .... Die Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Berathungen der Monarchen geleitet, werden jederzeit die Vorſchrift ihrer Politik ſein. Sie wird in Zukunft wie in der Vergangenheit ſtets die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte jedes Staates, wie ſie in den beſtehenden Verträgen anerkannt und feſtgeſtellt ſind, zum Ziele haben; und, durchdrungen von dieſen Geſinnungen, haben die verbündeten Monarchen, indem ſie den Conferenzen zu Laibach ein Ziel geſetzt, der Welt die Principien verkünden wollen, welche ſie geleitet haben. Sie ſind entſchloſſen, niemals davon abzuweichen, und alle Freunde des Guten werden in ihrem Vereine ſtets eine ſichere Gewähr gegen die Verſuche der Ruheſtörer erblicken und finden.“ — In der umſtändlicheren, von dem Fürſten von Metternich unterzeichneten Circular-Depeſche Oeſterreichs (jene Rußlands iſt in der Hauptrichtung damit übereinſtimmend) wird der Standpunkt und das Ziel der von der heiligen Allianz angenommenen Politik näher entwickelt, zumal durch folgende Stelle: „Im Laufe dieſer großen Verhandlungen zeigten ſich von mehr als einer Seite die Wirkungen jener weit verbreiteten Verſchwörung, die ſeit langer Zeit an dem Untergange aller, durch dieſelbe geſellſchaftliche Verfaſſung, welcher Europa ſo viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, geſtifteten Autoritäten und geheiligten Rechte gearbeitet hatte. Das Daſein dieſer Verſchwörung war den Monarchen nicht unbekannt; aber unter den Gährungen, welchen Italien ſeit den Kataſtrophen des Jahres 1820 Preis gegeben war, und in der unruhigen Bewegung, die ſich von dort aus nach allen Seiten fortpflanzte und alle Köpfe ergriff, hatte ſie ſich mit zunehmender Schnelligkeit entwickelt und ihren wahren Charakter geoffenbart. Die finſtern Plane der Urheber dieſer Complotte

und die unſinnigen Wünſche ihrer verblendeten Anhänger ſind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen dieſe oder jene Regierungsform, die etwa ihren Declamationen am häufigſten zum Stoff dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, welche Veränderungen in ihrem Regierungsſyſtem angenommen haben, ſind ihren Angriffen nicht weniger ausgeſetzt, als die, deren alte Verfaſſungen die Stürme der Zeit überlebten. Reine Monarchien, beſchränkte Monarchien, Föderativ-Verfaſſungen, Republiken, nichts iſt ausgeſchloſſen, nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeſchlüſſen einer Secte, die Alles, was ſich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Geſtalt es auch ſein mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieſes heilloſen Bundes, gleichgültig gegen die Reſultate der allgemeinen Zerſtörung, über welche ſie brüten, gleichgültig gegen jede feſte und bleibende politiſche Form, haben den tiefſten Grundlagen der Geſellſchaft den Krieg angekündet. Alles Beſtehende über den Haufen werfen — mit dem Vorbehalt, irgend etwas, wie es ihrer zügelloſen Phantaſie oder ihren verderblichen Leidenſchaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu ſetzen — das iſt der ganze Inbegriff ihrer Lehre und das Geheimniß aller ihrer Kabalen. Die verbündeten Souveraine mußten nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieſem verheerenden Strome nur Ein Damm entgegengeſetzt werden konnte. Alles rechtmäßig Beſtehende erhalten — das mußte der unwandelbare Grundſatz ihrer Politik, der Anfangspunkt und der Endpunkt ihrer ſämmtlichen Beſchlüſſe ſein. Sie durften ſich nicht aufhalten laſſen durch das eitle Geſchrei der Unwiſſenheit oder der Bosheit, welches ſie anklagte, die Menſchheit zu einem Stillſtande, zu einer Erſtarrung verdammen zu wollen, die den natürlich fortſchreitenden Gang der Civiliſation hemmen, und jede Vervollkommnung des geſellſchaftlichen Zuſtandes unmöglich machen würde. Nie haben dieſe Monarchen die mindeſte Abneigung gegen weſentliche Verbeſſerungen, noch gegen Abſtellung der Mißbräuche, denen die beſten Regierungen nicht entgehen können, geäußert. Ganz andere Geſinnungen haben ſie jederzeit beſeelt, und wenn die Ruhe, welche Fürſten und Völker ſich von der Wiederherſtellung des Friedens in Europa verſprechen zu können glaubten, nicht alles das Gute geſtiftet hat, welches man erwarten durfte, ſo war der Grund davon der, daß die Regierungen ohne Unterlaß ihre Gedanken auf Vorkehrungen gegen die Fortſchritte einer Faction wenden mußten, die rund um ſich her Irrthum, Mißvergnügen und fanatiſche Neuerungsſucht verbreitete, und die in kurzer Zeit es zweifelhaft gelaſſen haben würde, ob überhaupt noch irgend eine geſellſchaftliche Ordnung beſtehen ſolle. Die heilſamen oder nothwendigen Veränderungen in der Geſetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbeſtimmung, von dem aufgeklärten, überlegten Entſchluſſe derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was ſich von dieſer Linie

entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherem Verderben, als die Uebel, welche man heilen zu wollen vorgibt. Die Monarchen, von dieſer ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anſtand genommen, ſie mit Offenheit und Nachdruck auszuſprechen. Sie haben erklärt, daß ſie, ohne je den Befugniſſen und der Unabhängigkeit irgend einer rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als geſetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundſätzen, auf welchen das europäiſche Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinn dieſer Erklärung die Ereigniſſe von Neapel, die von Piemont, ſelbſt jene entfernteren behandelt, die unter Umſtänden von ſehr verſchiedener Art, doch herbeigeführt durch gleich ſtrafbare Veranſtaltungen, dem öſtlichen Europa unabſehliche Verwüſtungen bereiten." .... „Dieſen Grundſätzen werden die verbündeten Monarchen treu bleiben, auf welche neue Probe die Vorſehung ſie auch noch ſtellen mag. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinſchaft mit allen andern Souverains und Verwaltern der rechtmäßigen Macht, den europäiſchen Frieden nicht blos gegen die Verirrungen und Leidenſchaften, die in den höhern Verhältniſſen der Staaten ihn ſtören könnten, ſondern auch, und vor Allem, gegen die unſeligen Verſuche, welche die civiliſirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie Preis geben würden, zu ſchützen, werden ſie nie einen ſo erhabenen Beruf durch kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen" u. ſ. w.

Allerdings! wenn die Vorausſetzungen oder Anſichten, worauf dieſe Erklärungen gebaut ſind, auf factiſche Wahrheit ſich gründen, wenn wirklich die einzige Urſache jener Bewegungen, welche den Welttheil durchwühlen, das Walten einer frevelhaften und heilloſen Faction iſt, wenn, zur Erklärung der Uebereinſtimmung vieler Millionen Menſchen in einer gemeinſamen Richtung nach Verbeſſerung des auf veraltertem hiſtoriſchen Rechte ruhenden Staatenbaues, nicht noch etwas Anderes, als nur die Machinationen einer vergleichungsweiſe kleinen Zahl von Fanatikern oder Verbrechern, nöthig iſt, und wenn es wirklich in Europa ein mit inappellablem Entſcheidungs- und mit Zwangsvollſtreckungsrecht über alle europäiſchen (d. h. als ſolche erklärten, ob auch allernächſt blos nationalen) Dinge verſehenes, und zwar in der Perſon der drei großen öſtlichen Continentalmächte beſtehendes, Tribunal gibt: alsdann können die Verkündungen von Troppau und Laibach nur Billigung finden. Wenn aber nicht blos ein Haufe Verſchworner, ſondern der Zeitgeiſt es iſt, welcher die großen Bewegungen hervorruft, wenn, wenigſtens mitunter, (wie namentlich in Spanien und in Griechenland geſchah) die Tyrannei der Herrſcher und die Unerträglichkeit des Zuſtandes zur gewaltſamen Abſchüttelung des Joches treiben, und wenn oder inſofern die, obgleich dem äußern Recht widerſtreitenden, Verſuche der Selbſtbefreiung ohne Gefährdung anderer Staaten geſchehen, d. h. in ihrer materiellen Wirkung beſchränkt auf ihr Heimathland bleiben, und

wenn endlich die Selbſtſtändigkeit und freie Regſamkeit der Nationen und Staaten unendlich vorzuziehen der entnervenden Ruhe eines Weltreichs, ja die Bedingung iſt eines freudigen allgemeinen Fortſchreitens der Civiliſation und eines wahrhaft geſicherten öffentlichen Rechtszuſtandes: alsdann müſſen die Verkündungen von Troppau und Laibach zu den ernſteſten Betrachtungen führen. Sie haben dieſes auch gethan bei allen Denkenden in Europa; und obſchon die Stimmen der im Allgemeinen angeklagten Bewegungsmänner — nicht nur von Neapel und Piemont, ſondern von ganz Europa — nicht laut werden durften zur Selbſtvertheidigung, ſo iſt gleichwohl das ſtille Privaturtheil der Unbefangenen nicht beſtimmt worden durch die ſtrengen Ausſprüche der Circular-Depeſchen.

Die Grundſätze von Laibach enthielten mit der Verdammung der Revolutionen von Neapel und Piemont zugleich auch jene von Spanien und Griechenland. Aber erſt ein nachfolgender (doch ſchon in Laibach verabredeter, ſodann binnen etwas mehr als Jahresfriſt in Verona eröffneter) Congreß ſetzte, was vorauszuſehen war, in wirkliche Erfüllung.

Um die Mitte Octobers 1822 erſchienen in Verona die Monarchen von Oeſterreich, Rußland und Preußen, auch jene von Neapel und Sardinien nebſt andern italiſchen Fürſten, dazu die gefeiertſten Diplomaten, nicht nur von den genannten Staaten, ſondern auch von Frankreich, England und dem römiſchen Hofe. (Vom deutſchen Bund, wiewohl er als politiſcher Körper anerkannt und nach Macht und Stellung wohl zur Führung einer zählenden Stimme in den europäiſchen Dingen geeignet iſt, war ein Geſandter weder eingeladen noch erſchienen. Nach beendigtem Congreß jedoch ward der Bundesverſammlung deſſelben Ergebniß notificirt.) Schon früher (Ende Juni bis Auguſt) hatten in Wien die vorbereitenden Zuſammenkünfte ſtattgefunden, was jetzt den Gang der Hauptgeſchäfte beſchleunigte. Wir übergehen jedoch das Detail der (bis zum 14. December fortgeſetzten) Verhandlungen, den flüchtigen Blick blos auf die Hauptergebniſſe richtend. Spaniens revolutionairer Zuſtand nahm allernächſt die Sorge der Diplomaten in Anſpruch. Die Cortes-Verfaſſung von 1812, wiewohl damals von Rußland (in dem Tractat von Welikiluki) und von England ausdrücklich, von den übrigen wider Napoleon verbündeten Mächten wenigſtens ſtillſchweigend anerkannt, wurde, nach ihrer 1820 durch einen Soldatenaufſtand geſchehenen Wiederherſtellung, von der heiligen Allianz als ein das Princip der Legitimität und jenes der monarchiſchen Gewalt verletzendes, mittelbar alſo auch alle andern Thronen bedräuendes Ereigniß betrachtet. Die Großmächte verbargen daher von Anbeginn ihr Mißfallen dagegen nicht, doch hielt eine Zeitlang die Scheu vor den möglichen Wechſelfällen eines wider eine ganze Nation und ein durch ſeine Lage ſtarkes Land zu unternehmenden Krieges von einer bewaffneten Intervention ab. Aber die leichten Triumphe über Neapel

und Piemont erhoben den Muth der Sieger, und der Kriegszug gegen Spanien ward beſchloſſen, ſobald die ablehnende Antwort der Madrider Regierung auf die ihr von Seite der verbündeten Mächte wegen Modification der verhaßten Verfaſſung im Sinne des monarchiſchen Princips gemachten Vorſchläge eingetroffen war. Frankreich ſollte jetzo thun, was von Seite Oeſterreichs in Italien geſchehen; doch ward ihm für den Fall eines ſchweren Kampfes die nachdrücklichſte Hülfe der Mächte zugeſagt. Dieſer Beſchluß indeſſen erfuhr abermals den Widerſpruch Englands, deſſen jetzo von Canning geleitete Regierung noch entſchiedener, als früher geſchehen, das Interventionsrecht beſtritt und für ſich ſelbſt das Princip der Neutralität feſthielt. Ueber dieſe verhängnißreiche Streitfrage des öffentlichen Rechts werden wir in dem Artikel Intervention das Für und Wider wenigſtens ſummariſch einander entgegenſtellen. Bei den Beſchlüſſen des Congreſſes aber kömmt noch etwas Anderes in Betrachtung. Die drei großen Continentalmächte nämlich (wir haben hier natürlich nur Oeſterreich, Rußland und Preußen im Auge, da Frankreich unter der Reſtaurationsregierung, als bloßer Schützling der erſtgenannten, aller politiſchen Selbſtſtändigkeit ermangelte), die drei großen (dabei abſolut monarchiſchen Continentalmächte, ſagen wir, erklärten, zur Rechtfertigung ihres Interventionsbeſchluſſes gegen Spanien, ganz unumwunden den Anſpruch auf Bevormundung aller minder mächtigen Staaten, führten dadurch einen völlig neuen Grundſatz in das öffentliche Recht Europa's ein, und ſtellten dergeſtalt eine Machtfülle zur Schau, die — wenn gewürdiget nach dem vollen Inhalt des ihr zu Grund gelegten Princips — in dem ganzen Laufe der Weltgeſchichte ihres Gleichen nicht hat. Unſere Enkel — wenn ihnen vergönnt iſt, ihre Gefühle und Erfahrungen frei auszuſprechen, oder wenn ſie überall noch die Geiſteskraft zum ſelbſtſtändigen Urtheil beſitzen — werden den ſpätern Nachkommen belehrende Mittheilungen über Charakter und Wirkung jenes die Weltherrſchaft in die Hände dreier Mächte legenden Princips — verglichen mit jenem des veralteten Gleichgewichts-Syſtems — machen. Unſere, der Zeitgenoſſen, traurige Pflicht (d. h. durch höhere Gewalt uns auferlegte Nothwendigkeit) beſteht im Schweigen.

Ein anderer, doch meiſt nur die italiſchen Höfe berührender Gegenſtand der Veroneſer Verhandlungen war die Fortdauer der, nach gedämpfter Revolution in Neapel und Piemont, für nöthig befundenen Beſetzung der inſurgirten Provinzen durch öſterreichiſche Truppen. In beiden Staaten hatten die Maßregeln ſowohl der reſtaurirten als der intervenirenden Regierungen die Kraft der Revolutionsmänner oder der Carbonari's, wie man ſie gerne benannte, bereits ſo entſcheidend niedergedrückt, daß keine weitere Gefahr mehr zu erſchauen war, und daher eine Abkürzung des früher beabſichtigten Zeitraums der Beſetzung unſchädlich ſchien. Freilich hatte man vom Laibacher Congreß oder überhaupt von den intervenirenden Mächten

erwartet, daß ſie ſich nicht auf das Niederſchlagen des Aufſtandes beſchränken, ſondern auch die Urſachen deſſelben, nämlich den gerechten Unmuth über vorenthaltene Rechtsbefriedigung, ſo viel an ihnen lag, heben, d. h. ihre Schützlinge, die Regierungen von Neapel und von Piemont, zu mildem Gebrauch der wiedererlangten Gewalt und zu Erfüllung der wiederholt gemachten Verheißungen auffordern, ja nöthigen würden. Aber man begnügte ſich mit der Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt.

Nun kam die Reihe an die hochwichtige und die Sympathie aller Denkenden und Fühlenden in der civiliſirten Welt in Anſpruch nehmende griechiſche Frage. Die Erhebung der Griechen gegen das ſie blos factiſch bedrückende Barbarenjoch, die heroiſche Ausübung des heiligſten Menſchenrechtes und der thatenreiche Kampf gegen die Uebermacht der türkiſchen Dränger hatte, ſoweit in Europa eine öffentliche Meinung beſteht, dieſelbe mit Begeiſterung für die Sache der Griechen erfüllt. Weit allgemeiner und weit lebendiger noch, als einſt bei der nordamerikaniſchen Schilderhebung gegen das herriſche Mutterland — weil hier nicht nur durch politiſche, ſondern auch durch rein menſchliche Intereſſen beſtimmt — zeigte ſich die Theilnahme aller Claſſen und Parteien an Griechenlands Schickſal; die Hoffnungen der Wohlgeſinnten wandten ſich dem Congreſſe von Verona und unter den Theilnehmern deſſelben zumal dem Kaiſer Alexander, dem zwiefach zum Schützer der Griechen berufenen, tugendhaften und chriſtlichen, ja griechiſch-chriſtlichen Kaiſer, zu. Aber die ſtrenge Conſequenz des von der heiligen Allianz einmal zur unabänderlichen Norm ihrer politiſchen Richtung genommenen Princips forderte die Verdammung der gegen ihre legitime, d. h. vermöge hiſtoriſchen Rechts beſtehende, Staatsgewalt aufgeſtandenen Griechen. Es war unmöglich, einerſeits die gegen Ferdinands VII. Tyrannei das Pannier der Cortesverfaſſung erhebenden Spanier zu bekämpfen und anderſeits den Rebellen gegen des Sultans factiſche Gewalt Unterſtützung zu gewähren. Alſo überließ man die Griechen, unter ſtrenger Mißbilligung ihres verwegenen Unternehmens, dem Schickſal; ja man verweigerte den von der griechiſchen Nation an den Congreß Abgeordneten Zutritt und Gehör, während die Agenten der in Spanien wider die wiederhergeſtellte Cortesverfaſſung in Waffen ſtehenden abtrünnigen Faction eine wohlwollende Aufnahme fanden. Die unten angeführten Stellen der am Schluß des Congreſſes von den drei Mächten Oeſterreich, Rußland und Preußen an ihre bei den europäiſchen Höfen angeſtellten diplomatiſchen Agenten erlaſſenen Circular-Depeſche enthalten die unzweideutigſte Bezeichnung der Principien, welchen ſolche Beſchlüſſe entfloſſen, und eben dadurch auch derſelben Charakteriſtik. Ebenſo mögen unſere Leſer auch in Bezug auf die von den drei Großmächten allen andern Regierungen empfohlene oder vielmehr befohlene Gemeinſchaftlichkeit der Richtung den klarſten Aufſchluß in der beſagten Circular-Depeſche (welche

auch, wie bei den frühern Congreſſen, die Stelle der geheim gebliebenen Protokolle vertreten muß) finden.

Nachdem die Depeſche der wegen der früheren Räumung Neapels und Piemonts getroffenen Verabredung als des allernächſten Grundes der Zuſammenkunft zu Verona gedacht, erklärt ſie ſich darüber folgendermaßen: „So verſchwinden die falſchen Schreckniſſe, die feindſeligen Auslegungen, die finſtern Prophezeihungen, welche Unwiſſenheit und Treuloſigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edlen Abſichten der Monarchen irre zu führen." . . . „Der Revolution Widerſtand zu leiſten, den Unordnungen, den Plagen, den Verbrechen, die ſie über ganz Italien verbreiten wollte, vorzubeugen, Frieden und Ordnung in dieſem Lande wieder herzuſtellen, den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen ſie Anſpruch hatten, zu gewähren — darauf allein waren die Gedanken und die Anſtrengungen der Monarchen gerichtet." . . . . . „Aber die vereinigten Souverains und Cabinette konnten nicht umhin, ihre Blicke auf zwei ſchwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortſchritte ſie ſeit der Zuſammenkunft in Laibach anhaltend beſchäftigt hatten. Das, was der Geiſt der Revolution in der weſtlichen Halbinſel begonnen, was er in Italien verſucht hatte, gelang ihm am öſtlichen Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militairiſchen Aufſtände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomaniſche Reich geworfen. Das Zuſammentreffen der Ereigniſſe konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Urſprungs Raum laſſen. Der Ausbruch des nämlichen Uebels auf ſo vielen verſchiedenen Punkten und allenthalben, wenngleich unter wechſelnden Vorwänden, doch von denſelben Formen und derſelben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinſchaftlichen Brennpunkt, aus welchem es hervorging." . . . . . „Die Monarchen, entſchloſſen, die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Geſtalt ſie ſich auch zeigen möchte, zurückzuweiſen, ſprachen ſofort ihr einſtimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus." — . . . . . „Andere Ereigniſſe, der ganzen Aufmerkſamkeit der Monarchen würdig, haben Ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zuſtand der weſtlichen europäiſchen Halbinſel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schickſal, das allen Staaten bevorſteht, die unglücklich genug ſind, das Gute auf einem Wege zu ſuchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis ſeiner Revolution, einer Revolution, welche verblendete oder übelgeſinnte Menſchen gern als Wohlthat, ſogar als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts dargeſtellt hätten." . . . . „Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat, auf Koſten ſeines Glücks und ſeines Ruhms, nur ein neues trauriges Beiſpiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Geſetze der ſitt-

lichen Weltordnung geliefert.“ . . . . „Wenn ſich jemals, aus dem Schooße der Civiliſation, eine von den Grundſätzen der Erhaltung, von den Grundſätzen, auf welchen der europäiſche Bund beruht, feindſelig getrennte Macht erhob, ſo iſt es Spanien in ſeiner jetzigen Auflöſung. Hätten die Monarchen ſo viel auf ein einziges Land gehäufte Uebel, von ſo vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Nur von ihrem eigenen Urtheil und von ihrem eigenen Gewiſſen in dieſer ernſten Angelegenheit abhängig, haben ſie ſich fragen müſſen, ob es ihnen länger erlaubt ſei, bei einem Unheil, welches mit jedem Tage ſchrecklicher und gefahrvoller zu werden droht, ruhige Zuſchauer abzugeben?“ . . . . „Die Entſcheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft ſein. Ihre Geſandtſchaften haben den Befehl erhalten, die Halbinſel zu verlaſſen.“ . . . „Je aufrichtiger die Freundſchaft iſt, die ſie für S. M. den König von Spanien hegen, ... deſto ſtärker haben ſie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maßregel zu ergreifen, für welche Sie ſich entſchieden hatten, und welche Sie zu behaupten wiſſen werden.“ . . . Es wäre überflüſſig, fortan Ihre rechtlichen und wohlwollenden Geſinnungen gegen unwürdige Verleumdungen zu vertheidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatſachen widerlegt.“ . . . . „Die Wünſche der Monarchen ſind einzig auf den Frieden gerichtet; dieſer Friede aber kann ſeine Wohlthaten nicht über die Geſellſchaft verbreiten, ſolange die Gährung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treuloſen Ueberredungsmittel und die ſträflichen Verſuche einer Faction, die auf nichts als Revolution und Umſturz ſinnt, genährt wird; ſolange die Häupter und Werkzeuge dieſer Faction nicht aufhören werden, die Völker mit niederſchlagenden und lügenhaften Vorſtellungen der Gegenwart und mit erdichteten Beſorgniſſen über die Zukunft zu quälen. Die weiſeſten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, bis dieſe Beförderer der gehäſſigſten Anſchläge zu einer vollſtändigen Ohnmacht herabgeſunken ſein werden, und die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor jenen die Waffen nicht entriſſen ſind, womit ſie die Ruhe der Welt bedrohen können.“ . . . . „Indem Sie dem Cabinet, bei welchem Sie beglaubiget ſind, dieſe Erklärungen mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerlaßliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünſche betrachten. Um Europa neben dem Frieden auch das Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, müſſen die Monarchen auf die treue und beharrliche Mitwirkung ſämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern ſie im Namen ihres eigenen höchſten Intereſſes, im Namen der geſellſchaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es gilt, im Namen der künftigen Geſchlechter zu dieſer Mitwirkung auf.“ . . . . „Mögen

ſie alle von der großen Wahrheit durchdrungen ſein, daß ſie ſich einer ernſtlichen Verantwortung ausſetzen, wenn ſie in Irrthümer verfallen oder böſen Rathſchlägen Gehör geben." .... „Die Monarchen haben das Vertrauen, daß ſie allenthalben in denen, welche mit der oberſten Autorität, in welchen Formen es auch ſein mag, bekleidet ſind, echte Bundesgenoſſen finden werden,... und ſie ſchmeicheln ſich, daß man die hier ausgeſprochenen Worte als eine neue Beſtätigung Ihres feſten und unabänderlichen Vorſatzes, alle von der Vorſehung ihnen anvertraute Mittel dem Heil Europa's zu widmen, aufnehmen werde." —

Die Folgen des Congreſſes von Verona, allernächſt für Spanien und Griechenland, mittelbar aber für die ganze Welt, ſtehen in Jedermanns lebendiger Erinnerung: dort, nach unheilvollem Krieg, die Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt in des tyranniſchen Ferdinands VII. Hand durch die Heere des conſtitutionellen Königs von Frankreich; hier ein verzweiflungsvoller Kampf der hülflos gelaſſenen Griechen gegen die furchtbarſte barbariſche Uebermacht, und ſchaudervolle Verwüſtung des claſſiſchen und chriſtlichen Bodens durch die osmaniſchen und ägyptiſchen Horden. Aber die Grundſätze, wonach dieſes Alles geſchah, haben ſich nicht als haltbar erprobt. Griechenland ward — freilich erſt nach erduldetem unendlichen Jammer — zuletzt doch als der Freiheit würdig erkannt, und Spanien erhebt ſich im Augenblick, wo dieſe Zeilen geſchrieben werden, von Neuem unter dem Panier jener geächteten Conſtitution der Cortes. Dieſe Aechtung übrigens ward ſchon damals, als ſie von Verona aus erklang, von ſehr gewichtigen Stimmen für unrecht erklärt, namentlich von den ausgezeichnetſten Staatsmännern Englands. Wir wollen uns nicht einmal auf das im Unterhauſe des britiſchen Parlaments ausgeſprochene Urtheil des im Rufe der Liberalität geſtandenen Miniſters Canning berufen; aber, was der toryſtiſche Miniſter Liverpool im Oberhauſe ſprach, iſt wohl von doppelter Bedeutſamkeit. „Welche Vorwürfe — alſo lauten ſeine Worte — man auch der ſpaniſchen Conſtitution machen kann, ſo liegt doch weder in ihr ſelbſt, noch in der Art ihrer Wiederherſtellung etwas, das zu Einmiſchung der auswärtigen Mächte aufforderte; und was insbeſondere die drei großen Mächte betrifft, ſo haben dieſe kein Recht, gegen die Conſtitution etwas einzuwenden. Denn die Cortes können zu denſelben ſagen: Unſere Conſtitution hat von 1812 bis 1814 beſtanden, und während dieſer ganzen Zeit habt Ihr die Freundſchaft, die Allianz und die Mitwirkung Spaniens in dem großen Kampfe für die Freiheit Europa's nachgeſucht; die ſpaniſche Regierung hat keiner Regierung Stoff zu Klagen gegeben; die Gebrechen der Conſtitution aber ſind ein Gegenſtand der innern Politik, und gehen nur uns, nicht Euch an!" — Auch die allerneueſt, ſeit der abermaligen Verkündung der Conſtitution in Spanien, darüber im britiſchen Parlament gefallenen Aeußerungen von ausgezeichneten Mitgliedern und ſelbſt von dem Miniſter des Auswärtigen, Lord Palmerſton, ſind gleichen Sinnes und Inhaltes.

Noch haben wir, der Vollſtändigkeit willen, der den Congreſſen in der Weſenheit ähnlichen, ob auch in Formen davon verſchiedenen, Miniſterial=Conferenz in London, ſodann einer weitern Miniſterial=Conferenz in Wien und endlich der in Münchengrätz gehaltenen Zuſammenkunft der drei großen Continental=Monarchen zu erwähnen. Die erſtbemerkte — aus den bei der britiſchen Regierung accreditirten ordentlichen Geſandten der Großmächte und einigen andern Diplomaten gebildete — Conferenz zeigte ihre Thätigkeit zumal in der griechiſch=türkiſchen und in der belgiſch=niederländiſchen Sache durch eine Reihe von Protokollen, deren Hauptinhalt in den Artikeln Griechenland und Niederland ſummariſch überſchaut werden wird. Die Miniſter=Conferenz in Wien von 1834 hatte die Angelegenheiten des deutſchen Bundes zum Gegenſtand. Von ihren geheim gehaltenen Verhandlungen iſt nur ſoviel im Allgemeinen verlautbart und zumal durch mehrere nachgefolgte Verordnungen theils der einzelnen Regierungen, theils des Bundestags deutlich erkennbar worden, daß man über das gegenüber der liberalen Partei zu beobachtende gleichförmige und durchgreifende Benehmen ſich einverſtand, und zugleich für die etwa zwiſchen Regierungen und Ständen ſich ergebenden Zerwürfniſſe ein ſogenanntes Schiedsgericht, deſſen Mitglieder von den Regierungen zu ernennen wären, zu errichten beſchloß. (S. den Art. deutſcher Bund.) Ueber die Zuſammenkunft des Kaiſers von Rußland mit dem König von Preußen in Schwedt und mit dem Kaiſer von Oeſterreich und dem preußiſchen Kronprinzen in Münchengrätz (Sept. 1833), wiewohl weder eine öffentliche Erklärung noch eine Circular=Depeſche uns über deren Ergebniſſe belehrt hat, herrſcht die allgemeine Meinung, daß alldort blos der, gegen die revolutionairen Beſtrebungen, d. h. gegen die gefürchtete europäiſche Bewegungspartei längſt geſchloſſene Bund abermal erneuert und bekräftigt, wohl auch für die vorhin erwähnten Miniſter=Conferenzen in Wien einige Hauptgrundſätze verabredet worden.

Ein intereſſantes Gegenſtück zu den vielen europäiſchen Monarchen= oder monarchiſchen Miniſter=Congreſſen verhieß der für das Jahr 1826 nach Panama ausgeſchriebene amerikaniſche Congreß der Republiken zu werden. Aber die großen Erwartungen, die man von demſelben hatte, gingen nicht in Erfüllung. Nicht einen vollen Monat (nur vom 22. Junius bis zum 15. Julius) währten ſeine Sitzungen; und es kam nichts darauf zu Stande, als ein dem Zweck nach allerdings wichtiger, doch wegen der innern Zerrüttung dieſer Staaten factiſch wenig bedeutſamer Unions= und Bundes=Vertrag zwiſchen den Republiken von Columbia, Guatimala, Peru und Mexico, auch einige allgemeine — doch ohne Erfolg gebliebene — Verabredungen über künftig zu haltende Zuſammenkünfte. Die übrigen zum Congreß eingeladenen Staaten, Chile, Buenos Ayres, Paraguay, Oberperu und Braſilien, hatten ihn nicht beſchickt. Dagegen waren nordamerikaniſche und britiſche Agenten darauf erſchienen. Aber gerade die

Einſprache derſelben gegen das Angriffsproject auf die noch übrigen ſpaniſchen Beſitzungen, Cuba und Portorico, bewirkte vorzugsweiſe die ſchnelle Aufhebung des Congreſſes.

Zum Schluſſe noch einige allgemeine Bemerkungen über Congreſſe, zumal was deren hergebrachte Formen und dann einige andere minder wichtige, daher nur ſummariſch zu berührende, Punkte betrifft.

Wenn die Abhaltung eines Congreſſes beſchloſſen, auch Zeit und Ort im Wege der Unterhandlung oder gegenſeitigen Mittheilung beſtimmt ſind, ſo ergeht dann in der Regel noch eine unmittelbare Einladung von Seite des Hofes, in deſſen Lande der Congreßort ſich befindet, an die zur Theilnahme an den Verhandlungen bereits Berufenen oder weiter zu Berufenden. Derſelbe Hof errichtet eine eigene Congreß-Polizei zur Handhabung der auf Sicherheit, Bedürfnißbefriedigung, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit berechneten Ordnung und theils allgemeinen, theils beſonderen Vorſchriften. Eine, je nach Zeit und Umſtänden bald leichtere bald ſchwerere Aufgabe, mitunter erſchwert durch die Gegenſtände der Congreßverhandlung, durch Vielſeitigkeit der Berührungspunkte oder möglichen Colliſionen und durch die empfindliche oder geſpannte Stimmung der Congreßmitglieder ſelbſt (wie z. B. beim Congreß von Raſtadt, über deſſen Polizei-Verwaltung der Freiherr von Drais als Haupt derſelben ein eigenes, lehrreiche Details enthaltendes Buch geſchrieben), mitunter durch die — begründeten oder unbegründeten — Beſorgniſſe einzelner oder ſämmtlicher Häupter vor Störung des Friedens oder der Sicherheit von außen, (in welcher Beziehung wir zumal in der neueſten Zeit eine ganz außerordentliche Strenge, insbeſondere gegen Fremde, welche den Congreßort beſuchen wollten, ausgeübt ſahen). Die Sorgfalt, Vorſicht und Strenge ſind natürlich bei Zuſammenkünften der Monarchen ſelbſt größer als bei jenen blos der Miniſter. Bei den erſten wird in der Regel der Hof, auf deſſen Gebiet ſie ſtattfinden, ſich auch zur Pflicht und Ehre rechnen, durch mancherlei Anſtalten der Pracht und des Vergnügens ſeinen Gäſten die gebührende Achtung und Aufmerkſamkeit zu bezeugen.

Die auf dem Congreß erſcheinenden Perſonen ſind theils Haupt-theils Neben-Perſonen. Zu den erſten werden nur diejenigen gerechnet, welche mit ſelbſtſtändiger und den übrigen gleich zählender Stimme bei den über gemeinſame Angelegenheiten zu pflegenden Berathungen und zu faſſenden Beſchlüſſen auftreten. Doch beſteht oft ein engerer und ein weiterer Kreis der Berathenden, nach Unterſchied der Gegenſtände und der rechtlichen Theilnahme daran. Wer aber in Abhängigkeitsverhältniſſen gegen die Congreß-Häupter ſteht, oder wer vom Congreß blos etwas zu erbitten oder zu erwirken, überhaupt blos eine eigene Angelegenheit daſelbſt ins Reine zu bringen hat, iſt nicht eigentliches Congreß-Mitglied. Er kann alsdann zwar verhandeln mit dem Congreß, inſofern dieſer dazu willig iſt, aber an der gemeinſamen Berathung und Schlußfaſſung nimmt er nicht Theil. Seine Anträge oder Wünſche legt er dem Congreß entweder durch eins von deſſelben Mitgliedern oder auch durch unmittelbar an die Verſammlung gerichtete Adreſſen

oder Denkſchriften vor und iſt der Entſcheidung gewärtig. Mitunter wird er auch beigezogen zur Verhandlung ſeiner beſondern oder einer ihn mitbetreffenden Sache. Uebrigens ſteht es in der Willkür des Congreſſes, die an ihn ſich wendenden Perſonen oder Perſönlichkeiten anzuhören oder abzuweiſen. Letzteres widerfuhr, wie wir ſchon oben bemerkten, zu Verona den Abgeſandten der griechiſchen Nation, die da um Hülfe gegen die türkiſchen Unterdrücker flehten. Auf dem Wiener Congreſſe dagegen fanden Perſönlichkeiten und Unterhändler aller Art ein großentheils geneigtes Gehör.

Die vom Congreß zu erledigenden Geſchäfte werden in der Regel vor der entſcheidenden Berathung in der vollen Verſammlung durch gegenſeitige, vertrauliche oder officielle, mündliche oder ſchriftliche Erklärungen, Vorſchläge, Anſichten und Entwürfe vorbereitet, ſodann zur näheren Bearbeitung an beſondere Commiſſionen oder Ausſchüſſe verwieſen und endlich über den von dieſen erſtatteten Bericht die Hauptverhandlung, welche zum wirklichen Beſchluſſe führt, gepflogen. Einige Aenderung (zumal auch Abkürzung, weil ſodann die weitere Inſtructions-Einholung wegfällt) erleiden ſolche Formen, wenn die Monarchen perſönlich dem Congreſſe anwohnen, was ehedeſſen nur ſelten geſchah, heut zu Tage aber, bei der innigen Befreundung der großen Souveraine, oftmals ſtattfand, jedoch nicht unbedingt wünſchenswerth iſt.

Ueber die in förmlichen Sitzungen gepflogenen Congreß-Berathungen werden gewöhnlich von einem dazu eigens erſuchten Mitglied, oder auch von einem dafür angeſtellten Nichtmitglied (in welcher Dienſtleiſtung bekanntlich der k. öſtr. Hofrath v. Gentz in unſeren Tagen ſich auszeichnete) die Protokolle geführt, die in den einzelnen Protokollen niedergelegten Beſchlüſſe aber in der Regel in einer Hauptcongreßacte (mitunter auch in mehreren, namentlich in einer Präliminar- und einer Schlußacte) zuſammengeſtellt, jedoch nicht immer zugleich der Oeffentlichkeit übergeben. Der Welt wird davon nur ſoviel förmlich verkündet, als man für gut findet; ja die Geheimhaltung, wenigſtens der Protokolle (zumal während der Verhandlungszeit, oft aber auch für immer), ſcheint allerneueſt die vorherrſchende Maxime zu werden, wiewohl es einerſeits kränkend und beängſtigend für die Völker iſt, wenn nicht nur ohne ihre Theilnahme, ſondern auch verborgen vor ihrem Blick über ihr Wohl und Wehe das Loos geworfen, ihr Schickſal vielleicht für die längſte Zeit beſtimmt wird, und anderſeits — nach den jetzt beſtehenden Verhältniſſen — das Geheimniß doch ſelten oder gar nie völlig bewahrt werden kann, ſondern früher oder ſpäter die Wahrheit gleichwohl an's Licht tritt. Die Geheimhaltung erſcheint demnach, wenn nicht ganz beſondere Umſtände ſie für einige Zeit nothwendig oder räthlich machen, einerſeits als ungerecht gegen die dadurch beängſtigten Völker, deren Sache doch jedenfalls in Frage ſteht, und anderſeits als unklug, weil allernächſt Mißtrauen einflößend oder den Verdacht unlauterer Abſicht erregend, und dann doch ihren Zweck meiſt gleichwohl verfehlend.

Wenn ein Congreß — wie es zumal bei Friedens-Congreſſen

ſchon häufig geſchah — zu keinem Uebereinkommniß führt, alſo ſich fruchtlos zerſchlägt, ſo iſt's natürlich, daß dann jeder Theil die Schuld der Auflöſung dem andern beimißt und in öffentlichen Schriften ſolche Anklage, zur Selbſtrechtfertigung, der Welt vorlegt. Bei Congreſſen dagegen, worauf zwiſchen bereits unter ſich befreundeten Mächten über allgemeine Angelegenheiten verhandelt, das Ergebniß aber geheim gehalten wird, iſt von einer ſolchen Rechtfertigung natürlich keine Rede, auch wenn nichts zu Stande gekommen. Wird aber das Ergebniß ganz oder zum Theile verkündet, ſo fehlt's ebenſo natürlich auch an officiellen, halbofficiellen und Privat-Lobpreiſungen nicht; die Stimmen der Mißvergnügten dagegen werden entweder verunglimpft oder unterdrückt. Und doch iſt ſchwer vermeidlich, daß nicht faſt jeder ſolche Congreß zum Mißvergnügen in größerem oder kleinerem Kreiſe gerechten Anlaß gebe. Allzuleicht wird nämlich von verſammelten Machthabern die Grenze der vernunftrechtlich ihnen wirklich zuſtehenden Gewalt als im Verhältniß der durch die Verbindung vergrößerten Macht gleichfalls weiter hinausgerückt betrachtet, ſowohl in Bezug auf ihre eigenen Völker als auf fremde. Gleichwohl iſt klar, daß drei oder fünf oder zehn Perſonen durch Verträge oder Verabredungen, die ſie unter einander abſchließen, durchaus kein Recht über andere, jenen Verabredungen fremde Perſonen erwerben können, daß alſo gegen dieſe — was immer die Verabredung beſage — kein anderes als das ſchon früher jedem der Verbündeten über ſie zugeſtandene Recht könne angeſprochen oder ausgeübt werden. Die Idee, daß mit dem Umfang der Macht oder Stärke auch jener des Rechts ſich ausdehne — eine freilich in der Geſchichte allzu oft praktiſch geltend gemachte Idee — iſt der Tod alles öffentlichen wie alles Privat-Rechts. Darum erheben mit gutem Grund, bei jeder Kunde von bevorſtehenden Congreſſen, die Völker Herz und Hände zum Himmel, betend um Lenkung der Häupter zum Guten und um Abwendung des Unheils. Rotteck.

Congreveſche Raketen oder Brand-Raketen. Die Brand-Raketen, eine Erfindung der ſanften Hindus, ſind durch den engliſchen General William Congreve aus Oſtindien nach Europa gebracht, von den Engländern auf ſeinen Vorſchlag zur Beſchießung von Vließingen, Boulogne, Kopenhagen mit verſchiedenem Erfolg gebraucht, und ſeitdem in das Artillerie-Syſtem der meiſten europäiſchen Staaten aufgenommen worden.

Von der gewöhnlichen, als Luſt-Feuerwerk überall bekannten Steig-Rakete unterſcheidet ſich die Brand-Rakete durch ihre Hülſe von Sturzblech, auf welcher eine zugeſpitzte feuerſprühende Brandhaube von demſelben Stoff (beſſer von Gußeiſen) oder auch ein Projectil, eine Granate, Kartätſchenbüchſe, Leuchtkugel angebracht iſt.

Man bezeichnet die Brand-Raketen durch den äußeren Durchmeſſer ihrer Hülſe oder auch durch das Gewicht einer eiſernen Kugel von demſelben Durchmeſſer. Diejenigen, deren ſich Congreve am häufigſten im Krieg bei Bombardements bedient hat, ſind 42pfündige oder 6¾zöllige,

und 32pfündige oder 6zöllige geweſen. Die kleineren Raketen waren für den Feldgebrauch beſtimmt; die Länge der Hülſen war Anfangs wie bei den gewöhnlichen Steig=Raketen von 8 bis 13 Kalibern, ſie ward jedoch ſpäter auf 6 und endlich bis auf 3 herabgeſetzt; man konnte nun einen kürzeren Stab anwenden, und erlangte dadurch mehr Genauigkeit des Fluges und einen leichteren Transport.

Man kann die Raketen auf verſchiedene Arten gegen den Feind abſchießen, je nachdem ſie ſchwerer oder leichter von Kaliber ſind und es darauf ankommt, daß ſie möglichſt genauen Flug halten oder nicht. Im letzteren Fall darf man ſie blos auf die rückwärts abgeböſchte Erde legen, und — um ſie auf einmal zu zünden — durch ein Leit=Feuer verbinden; die inneren Böſchungen der Feſtungswerke geben bequeme Gelegenheit, ſo dem Feind eine große Anzahl zugleich entgegen zu ſchicken. Wo mehr Genauigkeit erforderlich iſt, werden die Raketen auf einem leichten tragbaren Bocke gezündet, der einem Stativ gleichet, oder der einer Lanze ähnlich iſt, und mit der Spitze in die Erde geſtoßen werden kann.

Zum Gebrauch im offenen Gelände dient die Congreveſche Lafette, die in ihren zwei Prozkäſten 54 Schüſſe führt, und auf der man 8 Raketen auf einmal abgehen laſſen kann.

Die kleinen vierlöthigen Raketen werden mittelſt einer Art Muskete abgefeuert, deren kurzer und ſchwacher Lauf den Stab aufnimmt, um der Rakete die gehörige Richtung zu geben. Dieſe Muskete iſt nur 4 Pfund ſchwer, ſie macht daher mit 90 vierlöthigen Raketen keine größere Laſt, als eine gewöhnliche Soldatenflinte mit 60 Patronen.

Um auf Schiffen Raketen abzuſchießen, bedarf es keiner künſtlichen Vorrichtung: ein Ständer mit einem beweglichen Arm, den man hoch oder niedrig ſtellen kann und auf den die Raketen gelegt werden, iſt hinreichend.

Es iſt der Theorie, wie der Erfahrung gemäß, daß die Raketen, die das Princip ihrer Bewegung in ſich ſelbſt tragen und beides zugleich, Geſchütz und Geſchoß, ſind, mit derſelben Percuſſionskraft dieſelbe und eher eine größere Flugweite erreichen, als die gewöhnlichen Geſchoſſe, Kugeln, Bomben und dergleichen, aus Kanonen, Mörſern und Haubizen durch die ſtärkſten Ladungen abgeſchoſſen oder geworfen: die 32pfündige oder 6zöllige Rakete treibt eine 9pfündige Granate unter einem Elevationswinkel von 45° auf eine Entfernung von 3500 Schritten, und die 6pfündige Kartätſchen=Rakete erreicht eine Weite von 2500 Schritten. Bei einem Verſuche zu Woolwich ſind die 12pfündigen Raketen auf 1500 Schritte 21 bis 22 Fuß tief in einen Erdwall eingedrungen, und ihre Granaten in dieſer Tiefe zerſprungen; in dem Bombardement von Kopenhagen hatte eine 32pfündige Rakete das Dach eines Hauſes und 3 Fußböden durchſchlagen und war zuletzt in einer Wand ſtecken geblieben.

Ueber die Flugweite der kleineren Raketen von 4 Loth bis 1 Pfund fehlen zwar noch genauere Beſtimmungen; es läßt ſich jedoch mit einiger Sicherheit annehmen, daß man gegen Truppen auf 400

und ſelbſt bis auf 800 Schritte ungleich mehr Wirkung erwarten darf, als mit der gewöhnlichen Infanterie-Flinte, mit der ſich bei einer 300 Schritte überſteigenden Entfernung faſt nichts mehr ausrichten läßt.

Im Kriege ſind die Brand-Raketen zuerſt nur bei Belagerungen, zum Anzünden der Vertheidigungs-Gebäude und Magazine gebraucht worden. Hiezu dürften ſie ſich aber weniger eignen, als die großen und ſchweren Brand-Bomben, die, unter hohen Elevationen geworfen, mit einer ungeheuren Percuſſionskraft niederfallen und mehrere Stockwerke durchſchlagen, wenn ſie nicht etwa auf ein bombenfeſtes Gewölbe treffen.

Die bisher üblichen 42 und 32pfündigen Raketen dagegen ſchlagen mit einer weit geringeren Fallkraft ein und können daher nicht daſſelbe leiſten wie die erwähnten Bomben. Wenn freilich Congreve's Vorſchlag: „durch Brech-Raketen von 10 Zoll im Durchmeſſer, die in einer 6 Fuß langen Hülſe von Gußeiſen 100 Pfund Treibeſatz und 200 Pfund Knallpulver enthalten, die Feſtungswälle zu öffnen", als ausführbar erſcheinen ſollte, ſo würde durch dieſe koloſſalen Raketen, die an den bei der Belagerung der Citadelle von Antwerpen gebrauchten Paixhanſchen Mörſer erinnern, alles Belagerungs-Geſchütz entbehrlich gemacht.

Mehr Nutzen dürfte die Rakete, wie General von Hoyer mit aller Vorſicht des wahren Wiſſens bemerkt, für jetzt noch dem Belagerten gewähren; um das die Feſtung umgebende Terrain zu beleuchten und die Arbeiten des Belagerers zu entdecken, kann er ſich mit Vortheil der Congreveſchen Licht-Raketen bedienen, die nach der Verſicherung glaubwürdiger Augenzeugen die nahen Gegenſtände wie ein heller Mondſchein beleuchten ſollen.

Gegen die auf dem Glacis vorrückenden Sappen werden die 3 und 6pfündigen Raketen mit gleichem Vortheil zu gebrauchen ſein, wenn ſie aus den Waffenplätzen des bedeckten Weges, faſt horizontal geſchoſſen, die Rollkörbe, Deckfaſchinen und Sappenkörbe anzünden, und in Verbindung mit den bedeckten Geſchützen aus den vorſpringenden Winkeln der Außenwerke die Spitzen der Sappen zerſtören und die Arbeiter verjagen. Da ſie ohne alle Vorbereitung gezündet werden können, ſind ſie den feindlichen Granaten-Würfen nur wenig ausgeſetzt. Es bedarf kaum einiger Minuten, um 10 und mehr Raketen auf einmal gegen die Spitze der Sappen abgehen zu laſſen, wo ſie die gewünſchte Wirkung gewiß nicht verfehlen werden. In der neueſten Zeit iſt auch vorgeſchlagen worden, auf der ganzen Bruſtwehr der angegriffenen Feſtungs-Fronte von Toiſe zu Toiſe Röhren von Gußeiſen, die ſich durch die ganze Dicke der Bruſtwehr erſtrecken und zum Abſchießen der Raketen beſtimmt ſind, anzubringen, um nach Verluſt des bedeckten Weges die Feſtung noch länger mit Erfolg vertheidigen zu können.

Urſprünglich für den Gebrauch im Felde beſtimmt, ſcheint die Rakete durch ihre leichte Fortſchaffung und durch ihre Wirkung gegen die

feindliche Reiterei ſich beſonders für dieſen Zweck zu eignen. General Congreve ſagt darüber Folgendes:

„Die Rakete verbindet außer allem Widerſpruch große Wirkung mit Tragbarkeit. Wenn der Infanteriſt 6 dreipfündige oder 3 ſechspfündige Raketen trägt, iſt er nicht mehr belaſtet, als ob er ſein Gewehr und 60 ſcharfe Patronen trüge. Ein Bataillon von 1000 Mann, auf ſolche Weiſe ausgerüſtet, würde folglich im Treffen 6000 dreipfündige oder 3000 ſechspfündige Schüſſe abgeben können, die hinſichtlich der Schußweite, des Eindringens und der Wirkung daſſelbe leiſten wie dieſelbe Anzahl Kanonenſchüſſe von demſelben Kaliber, ja die auf 800 bis 900 Schritte ſogar mit größerer Kraft eindringen, als Stück-Kugeln. Um aber im Gefecht mit Geſchütz dieſelbe Menge Munition auf die wirkſamſte Weiſe zu verbrauchen, würde man, ſtatt ein Bataillon marſchiren zu laſſen, ſich mit einem beſchwerlichen Park von nicht weniger als 100 Kanonen und Haubitzen ſchleppen müſſen.“

„Dehnt man den Gebrauch der Raketen auch auf die Reiterei aus, ſo erfreuet ſich dieſe aller Vortheile der reitenden Artillerie, ohne an der ihr eigenthümlichen Kraft und Geſchwindigkeit etwas zu verlieren. Die neue Bewaffnung verbindet ſich bei dem Reiter ſogar noch zweckmäßiger und beſſer mit der alten, als bei dem Infanteriſten, der ſich nicht beider zugleich bedienen kann. Zufolge dieſer Anordnung führt jeder Reiter 6 ſechspfündige Raketen in Hulftern, und immer der dritte Mann einen Raketenbock für den Fall, wo die Unebenheit des Bodens den Gebrauch eines ſolchen nothwendig macht. Der Raketenbock wiegt nicht mehr als ein gewöhnliches Infanterie-Gewehr; man kann ihn ohne Schwierigkeit überall aufſtellen, und die Rakete fliegt von ihm ungehindert über den Boden bis zum Ziel, deſſen Entfernung ihren Elevationswinkel beſtimmt. Dieſer, ſowie die ganze Stellung des Bocks, bleibt unverändert, weil bei der Rakete kein Rücklauf ſtattfindet, wie bei dem Geſchütz, das deshalb nach jedem Schuß auf's Neue gerichtet werden muß, was im dichten Pulverdampf und in der Verwirrung des Gefechts mit großen Schwierigkeiten verbunden und manchmal ganz unausführbar iſt.“

Man ſieht, daß Congreve die unmittelbare Ausrüſtung der Truppen mit Raketen für die beſſere hält, weil jene dadurch, ohne beſondere Transportmittel, eine bedeutende Menge von Geſchütz-Munition mit ſich führen, im Gefecht verwenden und alles Feldgeſchütz entbehren können; man kann aber auch den Truppen-Abtheilungen Raketen-Wagen geben, ſo daß ſie noch immer die Wirkung einer unmöglich aufzuſtellenden Geſchütz-Zahl hervorzubringen vermögen.

Nach dieſer Idee iſt in England ſeit 1813 das Raketen-Corps nach dem Muſter der reitenden Artillerie organiſirt worden, wodurch es möglich wird, mit 6 Raketen-Wagen und ebenſo vielen Munitionswagen, zu denen 97 Artilleriſten und 36 Trainſoldaten gehören, ſo gut als 142 Geſchütze aufzuſtellen und 4120 Schuß mit ſich zu führen, während die engliſche reitende Artillerie mit denſelben Fahrzeugen nur

1010 Schuß in's Gefecht bringt, und die preußiſche Artillerie bei derſelben Geſchütz-Zahl nur 788 Schuß bei ſich hat.

Durch ein zweckmäßig eingerichtetes Raketen-Syſtem kann alſo die Vernichtungs-Waffe der Artillerie auf eine furchtbare Art vermehrt werden; die Raketen ſind die rechte Artillerie für die Landwehr und die allgemeine Volksbewaffnung; mittelſt der Raketen wird ſich eine civiliſirte Nation der Koſaken und Tartaren am beſten erwehren können; ein Tirailleur-Krieg mit Raketen geführt erſcheint uns als die kräftigſte Form, die der Volks-Krieg annehmen kann.

Ein ſolcher Gebrauch der Raketen ſetzt aber voraus, daß man über ihre Flugbahn genugſam Herr ſei, um auf ein ſicheres Treffen des Objects rechnen zu dürfen, was Anfangs keineswegs der Fall war. Die erſten Raketen hatten nämlich den großen Fehler, daß der Stab und die Hülſe einander collateral waren; dies gab ihnen eine drehende Bewegung, wodurch ſie oft ſehr weit von der ſenkrechten Richtungs-Ebene abgetrieben wurden. Jetzt befindet ſich der Stab in der verlängerten Achſe der cylindriſchen Hülſe, und man hat es nach vieljährigen Bemühungen in England, beſonders aber auch in Oeſterreich, dahin gebracht, die Raketen ſicher genug richten zu können, ſo daß General v. Hoyer kein Bedenken trägt, ſie ſtatt der Haubizen zu empfehlen.

In Oeſterreich, dem Lande ſtiller Wirkſamkeit, werden die Raketen ſchon ſeit langer Zeit nicht blos als Zündungs-Mittel, nach dem erſten Syſtem von Congreve, ſondern auch zum Fortſchleudern von Projectilen gebraucht; ſie ſind darum in jedem Terrain anwendbar, können mit den Tirailleurs entſendet und auf den Spitzen der höchſten Berge, ſowie des gebrechlichſten Gebäudes aufgeſtellt werden. Vermittelſt eines Geſtelles, das dem Richtſcheit eines Zimmermannes ſehr ähnlich und ebenſo tragbar iſt, laſſen ſich Granaten von 4 Pfund im Gewicht auf eine Entfernung von 1200 bis 1500 Schritten forttreiben; man verſichert, daß in einer Entfernung von 800 Schritten $\frac{2}{3}$ der Schüſſe die Front einer Infanterie-Compagnie treffen. Die geladene Rakete mit dem 5 Fuß langen Stabe wiegt nur 6 Pfund; erſt nach koſtſpieligen und ſeit dem Jahre 1815 unter der Leitung des Generals Auguſtin fortgeſetzten Verſuchen hat man dieſes Reſultat erreicht. Die öſterreichiſche Artillerie iſt ſtolz auf die Erfindung und iſt der Ueberlegenheit gewiß, welche ihr die Anwendung der Raketen im nächſten Kriege verſchaffen muß.

Die Raketen ſind für den Seedienſt wohl ebenſo brauchbar, als für den Landdienſt; die Segel und das Tauwerk der feindlichen Schiffe können durch ſie in Brand geſteckt, und die Schiffe ſelbſt zertrümmert werden.

Das neue Geſchoß (American torpedo genannt), das Joſhua Blair aus Neu-Orleans im Jahre 1823 erfunden und der Regierung von Nordamerika vorgelegt hat, ſcheint nichts Anderes zu ſein, als eine koloſſale Rakete, die, unter dem Waſſer angezündet, im Stande iſt, durch ihr Zerſpringen den untern Raum jedes Schiffes zu öffnen. Die

zur Prüfung dieſer Erfindung niedergeſetzte Commiſſion bezeugte, daß ein einziges Schiff mit ſolchen Torpedos (Zitterrochen) ausgerüſtet, auf offener See allen Flotten der Welt die Spitze bieten könnte. —

Eine beſondere Anwendung der Brand-Raketen findet bei dem Wallfiſchfange ſtatt, wo man ſich ihrer gegenwärtig zu bedienen anfängt, nachdem 1821 der Capitain Scoresby auf dem Schiffe, der Wetterhahn, den erſten Verſuch dieſer Art gemacht hat. Er bekam dadurch ohne große Mühe neun Fiſche, die nicht über 1 Klafter tief unter Waſſer gingen und, von der Rakete getroffen, gewöhnlich in einer Viertelſtunde ſtarben, ſo daß die an der Rakete befeſtigte Leine nicht einmal nachgelaſſen werden durfte. Einer dieſer ungeheuren Fiſche war 100 Fuß lang und ward in einer Tiefe von mehr als 20 Fuß unter dem Waſſer getroffen. Es läßt ſich erwarten, daß man den Gebrauch der unſicheren und gefährlichen Harpune, mit der man ſich dem Wallfiſche zu ſehr nähern muß, ganz aufgeben wird, um ſich ſtatt ihrer der ſo leichten und bequemen Rakete zu bedienen, die noch den weſentlichen Vortheil gewährt, durch ihr Feuer das Ungethüm oft im erſten Augenblicke zu tödten.

Dieſer Gebrauch der Raketen hat den raſtloſen General Congreve auf den Gedanken gebracht, auch ſogenannte Anker-Raketen zu verfertigen, die mit einer Spitze und einem ankerförmigen Widerhaken verſehen ſind, damit ſie, bei ſchwerem Wetter von einem Schiff nach dem nicht zu entfernten Strande abgeſchoſſen, daſelbſt in den Erdboden feſt einhaken und vermittelſt einer an ſie befeſtigten Leine eine Verbindung des Schiffes mit dem Ufer bewirken. Die zu Woolwich im Jahre 1821 angeſtellten Verſuche haben die Ausführbarkeit der Sache gezeigt, und die Rakete iſt in dieſer Hinſicht aus einem zerſtörenden Geſchoß ein Rettungs-Apparat geworden.

Soviel von den Raketen, die vielleicht noch einiger Correction bedürfen, die aber ohne Zweifel im nächſten Kriege auf allen Schlachtfeldern wie die Flügel des Würg-Engels rauſchen werden — nil mortalibus arduum! v. Theobald.

Conſcription. Die mancherlei in der Geſchichte und in der Gegenwart uns begegnenden Arten der Kriegführung oder der Bildung der Kriegsmacht laſſen ſich, nach den Principien, die ihnen zum Grunde liegen, auf drei Hauptgattungen oder Syſteme zurückführen, nämlich: auf jenes der National-Streiter, oder derjenigen, die ihren eigenen Krieg führen, d. h. für ihre eigene Sache — ſei es aus freiem Entſchluß, ſei es aus allgemeiner Geſellſchaftspflicht — ſtreiten; ſodann auf jenes der Soldaten oder Kriegs-Knechte, d. h. der perſönlich, vermöge eines beſonderen Titels, zum Kriegsdienſt Verpflichteten, und endlich auf das neue Conſcriptions-Syſtem, welches die beiden andern in ſich vereinigt. Zur Würdigung des letzten, welches den eigentlichen Gegenſtand des vorliegenden Artikels ausmacht, iſt eben wegen des bemerkten Verhältniſſes zu den zwei andern nöthig, den prüfenden Blick auch

auf dieſe zu werfen. Dabei werden wir jedoch auf die Betrachtung einiger Hauptzüge uns beſchränken, die umſtändlichere Darſtellung beſonderen Artikeln vorbehaltend.

Das Syſtem der Nationalſtreiter iſt das natürlichſte und darum älteſte und ſehr lange Zeit faſt allgemein in Herrſchaft geſtandene. Es iſt auch heut zu Tage noch vorherrſchend theils bei den noch der Natureinfalt getreuen, theils bei den der echt republikaniſchen Freiheit ſich erfreuenden Völkern. Sein Charakter, Führung des eigenen Kriegs, iſt vorhanden nicht nur wo der Kriegs-Beſchluß ein gemeinſchaftlicher war, ſondern auch wo das Intereſſe oder der Gegenſtand des Kriegs die Streitenden in Geſammtheit angeht, und die Pflicht (oder auch die Luſt) zu ſtreiten gleichfalls eine gemeinſchaftliche, aus dem Geſellſchaftsverband hervorgehende iſt. In ſeiner reinſten Erſcheinung treffen wir es an bei den meiſten alten und auch mehreren neuen Republiken, worin nämlich nicht nur alle Waffenfähige vermöge allgemeiner Bürgerpflicht zum Kriegsdienſt berufen waren oder ſind (in der Regel mit einer mehr oder weniger genauen Beſtimmung der Dauer und Reihenfolge, — etwa nach Alters- oder nach Vermögens-Claſſen —), ſondern auch der Kriegsbeſchluß entweder von der Volksverſammlung ſelbſt oder doch von einem dieſelbe mehr oder minder getreu repräſentirenden künſtlichen Organ des Geſammtwillens ausging oder ausgeht. Aber auch in monarchiſchen Staaten, ja ſelbſt in despotiſchen, kann die Kriegführung eine nationale ſein, wenn entweder das Geſetz die allgemeine Kriegsdienſtpflicht als Regel aufſtellt, oder wenigſtens in den Fällen dringender Noth oder höheren Intereſſes ein allgemeines Aufgebot angeordnet wird, auch nach dem Gegenſtand des Kriegs die ſelbſteigene Theilnahme der aufgebotenen Schaaren, d. h. ihre willige Kriegführung (alſo nicht blos ein aus ſklaviſchem Gehorſam fließender Dienſt) dabei erkennbar iſt. So ſchickten die perſiſchen Großkönige, obſchon ſie die unterjochten Völker durch ſtehende und großentheils Sold-Truppen im Zaum hielten, gleichwohl mitunter die Völkerſchaften ſelbſt durch ihr Machtgebot in den fernſten Krieg. So zählen wir auch die kriegführenden oder wandernden Horden und Stämme, wenn ſie auch dem erblichen Stammeshaupte oder dem gewählten Anführer unbedingt folgſam ſind, den Nationalſtreitern bei; ſo auch diejenigen Banden oder freien Geleite, welche entweder durch gemeinſchaftlichen Beſchluß zu einem beſtimmten kriegeriſchen Unternehmen ſich verbanden oder einem Führer zu einem von ihnen Allen gewollten Zuge unterwarfen. Durch ſolchen gemeinſchaftlichen Beſchluß oder durch ſolche freie, auf ein beſtimmtes Ziel gerichtete Unterwerfung bildeten ſich nämlich die früher Unverbundenen zu einer Kriegsgenoſſenſchaft, die dann, wenn ſie glücklich war, zu einem Volke anſchwellen und ein Reich gründen mochte. Sie führten alſo ihren eigenen Krieg. Daſſelbe thaten und thun und verdienen alſo den Namen der Nationalſtreiter, die etwa ausſchlie-

ßend zur Waffenführung berufenen auserleſenen Claſſen oder Kaſten eines Volkes, wofern ſie nämlich — was wohl zu bemerken iſt — die zugleich politiſch bevorrechteten oder herrſchenden Kaſten ſind, nicht aber blos aus übernommener Dienſtpflicht, um Sold oder Ländereien u. ſ. w. für die übrige Nation oder deren Häupter ſtreiten. Im letzten Falle werden ſie den Kriegsknechten ähnlich; und daſſelbe iſt zu ſagen von den gebundenen Gefolgen oder Geleiten, d. h. den ihrem Lehnsherrn als ſolchem kriegsdienſtpflichtigen Schaaren, welche unter den germaniſchen Völkern frühe die Heere der Nationalſtreiter, nämlich die Mannie und Heermannie verdrängten, und eben dadurch den Untergang der National=Freiheit bewirkten. In der neuen und neueſten Zeit jedoch finden wir die Idee des alten Heerbanns wieder verwirklicht in den Inſtituten der Landwehr und des Landſturms und in jenem der Nationalgarden oder Bürgerwachen.

Dem Syſteme der Volksbewaffnung oder der Nationalſtreiter haben wir jenes der Kriegsknechte entgegengeſetzt. Es umfaßt, ſowie das erſte, eine Menge nach Namen und Eigenſchaften unter ſich verſchiedener Einrichtungen, die jedoch ſämmtlich den Hauptcharakter an ſich tragen, daß bei ihm die Streiter nicht ihren eigenen Krieg, ſondern jenen eines Herrn oder Kriegsmeiſters führen, und daß der Titel der Verpflichtung zu ſolchem Kriegsdienſte nicht der allgemeine der Bürgerpflicht oder des gemeinſchaftlichen Intereſſe, ſondern ein beſonderer, die einzelne Perſon bindender iſt. Derſelbe kann nun ſein, wie ſchon oben bemerkt ward, die Vaſallen-Pflicht, oder aber die — freie oder gezwungene — Anwerbung oder überhaupt ein für den Dienſt empfangener Lohn (ſei es Sold oder Beute oder Land=Beſitz oder Nutznießung u. ſ. w.) oder auch Strafe oder Sklaverei. Es gehören alſo hieher die Trabanten und Leibwächter der alten morgenländiſchen und griechiſchen, auch zum Theil italiſchen, ſiciliſchen u. ſ. w. Tyrannen, ſodann die bei'm Sinken der Freiheit und der Vaterlandsliebe allmälig an die Stelle der Nationalſtreiter getretenen Miethtruppen, nicht nur der orientaliſchen Despoten, ſondern auch mehrerer abendländiſcher Könige und Republiken, ſo zumal die Kriegsſchaaren der macedoniſchen Könige und der in Alexanders d. Gr. Reich ſich theilenden Feldherren, jene verſchiedener griechiſcher Staaten und zumal jene Karthago's, der mit ihren Bürgerarmen Induſtrie und Handel treibenden und mit Gold ſich fremde Streiter erkaufenden Republik. Es gehören ferner hieher die ſpäteren Heere Roms, zum Theil noch in den Tagen der ihrem Untergange zueilenden Republik, vollſtändiger jedoch unter den auf ſtehende — theils unter Bürgern, theils unter Fremden geworbene — Heere ihre Gewalt im Innern und nach Außen ſtützenden Imperatoren; weiter die Lehns-Miliz im Mittelalter, ſodann die (gegen den Trotz der Kron=Vaſallen Anfangs in kleiner Zahl errichteten, bis auf die neue Zeit aber

fortwährend, zu Zwecken der einheimiſchen und auswärtigen Macht, vermehrten) ſtehenden Königs-Truppen; auch die, nur zu zeitlicher Dienſtleiſtung berufenen, Schaaren der Condottieri; weiter im Orient die türkiſchen Sklaven-Heere im arabiſchen, ſowie die Janitſcharen im türkiſchen Reiche und die Mamluken in Aegypten u. ſ. w. Der gemeinſchaftliche Charakter aller dieſer unter ſich bunt verſchiedener Truppen-Gattungen beſteht darin, daß ſie — ob auch mittelſt des Kriegs-Dienſtes überhaupt ihren eigenen Vortheil nach Thunlichkeit verfolgend — doch in der Regel bei'm jedesmaligen Gegenſtand eines beſtimmten Krieges perſönlich unbetheiligt, d. h. nicht wegen dieſes Gegenſtandes oder wegen einer ihnen als Bürgern obliegenden allgemeinen Pflicht, ſondern der, aus beſonderem Titel übernommenen oder überkommenen Dienſtpflicht willen, alſo im Kriege des Herrn die Waffen führend, oder auch den Kriegsdienſt wie ein beſonderes Gewerbe treibend, und daher einen beſondern Stand im Staate bildend, ja dem geſammten übrigen Volk ſich entgegenſetzend ſind.

Welchem von dieſen beiden Syſtemen der Vorzug gebühre, kann für den, welcher auf die Natur der Dinge und auf die Geſchichte auch nur einen unbefangenen Blick geworfen, von dem Standpunkt des Rechts nicht minder als von jenem des Vortheils nicht zweifelhaft ſein. Das Syſtem der Nationalſtreiter, gegründet auf die Idee der allgemeinen und gleichen Pflicht aller waffenfähigen Bürger zum Streit für's Vaterland, entſpricht zuvörderſt dem erſten und einfachſten Geſellſchaftsgeſetz und dem von der Vernunft dictirten Inhalt des Staatsvertrags. Da, wo es ſich, wie bei'm Krieg, um die allerhöchſten Intereſſen des Vaterlandes, ja um ſeine Erhaltung, ſomit nicht nur um vorübergehende oder nur Einzelnen im Volk und zwar meiſt nach Maßgabe ihres Vermögens zufließende Wohlthaten, ſondern um die ganze Zukunft des Staates, alſo auch um jene jedes einzelnen Mitgliedes und deſſen ganzer Familie, vom Leben und Lebensglück der jetzigen und der nachkommenden Bürger handelt, ſonach alſo alle — wenigſtens welche denken und fühlen und nicht in den craſſeſten, ſelbſt der Kinder vergeſſenden, Egoismus verſunken ſind — als gleichmäßig betheiligt erſcheinen, und wo es ſich ferner um Dienſte oder Leiſtungen handelt, welche (in der Regel und was die Hauptſache betrifft) keine Stellvertretung durch Geld oder durch Erſatzmänner zulaſſen, ſondern auf der perſönlichen Kraft und Hingebung aller Kampffähigen beruhen: da kann — inſoweit nämlich das letztbemerkte Verhältniß obwaltet — von einer Vertheilung der Laſt ſtreng nach dem Maaßſtabe des Vermögens, oder gar von einer Ueberwälzung derſelben auf die Schultern blos einer Anzahl Einzelner, ſpeciell dazu zu Verpflichtender, die Rede nicht ſein. Da ſpricht der Staatsvertrag laut die Verpflichtung aller Tüchtigen zur perſönlichen Leiſtung aus, (vorbehaltlich allerdings einer, durch poſitives Geſetz zu gebenden, näheren Beſtimmung über das Aner-

kenntniß der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, auch über die in beſondern Fällen oder Verhältniſſen, zum Vortheil der Geſammtheit ſelbſt zu geſtattende Stellvertretung, endlich über die Concurrenz auch der Kampfunfähigen zu denjenigen Kriegsleiſtungen oder Laſten, welche einen Geldanſchlag zulaſſen oder wirklich mit Geld beſtritten werden;) und da entſpricht alſo die Vertheilung nach Köpfen (deren nähere Regulirung, was etwa die Form des Aufgebots oder der Aushebung, ſodann die ordentliche Dauer oder die Reihenfolge oder Abwechſelung des Dienſtes, je nach dem Maaß des Bedürfniſſes oder der Gefahr, überhaupt nach dem Gange des Kriegs u. ſ. w. betrifft, dem poſitiven Geſetz zu überlaſſen iſt) der wahren Gleichheit und gereicht keinem Einzelnen zur begründeten Beſchwerde. Immerhin bleibt es dabei dem Geſammtwillen erlaubt, alle mit dem Hauptprincip irgend verträglichen und durch das Geſammtintereſſe empfohlenen Ausnahmen oder Modificationen zu ſtatuiren, in deren näheren Vorſchlag oder Beurtheilung wir uns aber hier nicht einzulaſſen haben. Zu einigen Bemerkungen darüber werden wir unter den dem Heerweſen überhaupt und dann der Landwehr und dem Landſturm gewidmeten Artikeln den Anlaß nehmen.

Noch unbedingter als von Seite des Rechts (denn auch das Syſtem der Miethtruppen iſt unter gewiſſen Vorausſetzungen und Beſchränkungen nicht unvereinbar mit demſelben) empfiehlt ſich das Syſtem der Nationalſtreiter von jener der Politik, derjenigen Politik nämlich, welche nicht ein dem Volks-Intereſſe entgegengeſetztes Regierungs- oder Herrſchafts-Intereſſe verfolgt, ſondern das gemeinſchaftliche Intereſſe beider, d. h. das wahre Geſammtwohl. Das Nationalheer nämlich iſt unvergleichbar ſtärker, zuverläſſiger, Recht und Freiheit ſchirmender und dabei wohlfeiler, als das aus Kriegsknechten beſtehende.

Das Syſtem der Nationalbewaffnung bietet — wofern der Staat nicht allzu klein iſt — eine unerſchöpfliche Quelle von Streitkräften dar, während auch der größte, blos dem ſtehenden Heere vertrauende ſich dem Schickſal weniger Schlachten preisgegeben ſieht. Das zahlreichſte Heer — wir haben es an Napoleons ungeheuerer Kriegsmacht geſehen — kann zu Grunde gehen durch einige große Unfälle; und dann iſt es ſchwer oder unmöglich, in Bälde ein neues zu bilden: während eine in Waffen geübte Nation die Lücken ihrer Schlachtreihen leicht wieder mit gleich tüchtigen Kämpfern füllt und alljährlich ihr eine unüberſehbare friſche Schaar von Streitern heranwächſt. Nur zu Angriffs- oder Eroberungs-Kriegen taugt das Nationalheer weniger als das aus Soldaten beſtehende, weil die Liebe zur Heimath und die Familienbande davon abhalten; doch iſt gerade dies, weltbürgerlich betrachtet, ein koſtbarer Vorzug, und ebenſo die Stärke des Nationalheeres im Vertheidigungs-Krieg die wirkſamſte Abhaltung von ungerechtem Angriff und dergeſtalt das trefflichſte Bewah-

rungsmittel des Friedens. Soviel indeſſen mag zugegeben werden, daß neben dem Syſtem des geordneten Nationalaufgebotes ein, verhältnißmäßig kleiner, ſtehender Heeresſtamm von Nutzen oder Nothwendigkeit ſein kann. An dieſen vollkommener eingeübten Stamm würden dann die aufgebotenen Bürgermilizen je nach Erforderniß ſich anſchließen. Bei den Waffengattungen, die eine längere Zeit zur Ausbildung erheiſchen, wie bei der Reiterei, der Artillerie, dem Geniewesen, iſt die Nothwendigkeit einleuchtend. Solcher kleine Heeresſtamm aber kann dann füglich gebildet werden, wie andere Zweige des Staatsdienſtes, durch freiwillig, gemäß Dienſtcontracts, Eintretende.

Nicht nur phyſiſch ſtark durch die Zahl der ſtets vorhandenen und nachwachſenden Streiter, ſondern auch moraliſch ſtark durch patriotiſche Begeiſterung und durch lebendige Theilnahme am Gegenſtand oder Zweck des Kriegs, durch Liebe für Heimath, Familie und eigenen Heerd, iſt das Nationalheer, und ſtets in dem Verhältniß mehr, als die einheimiſche Verfaſſung jenen theuren Gütern Schirm und Pflege gewährt. Nur ſehr unvollkommen werden dieſe Motive bei einem Heere von Soldknechten erſetzt durch ſklaviſchen Gehorſam, Furcht vor barbariſcher Strafe oder auch durch ſoldatiſche Ehre und durch perſönliche Ergebenheit für einen geliebten Führer. Nur an der Liebe für jene theuren Güter entzündet ſich die wahre Begeiſterung im Kampfe, und nur ſie verbürgt die unerſchütterliche Treue. Ein Heer von Nationalſtreitern iſt naturgemäß taub gegen alle Verführungsverſuche, felſenfeſt treu dem Vaterlande; aus ſeinem Schooße kommen weder Ueberläufer noch Verräther; die Nationalſache allein und dieſe völlig durchglüht ſein Herz. Dagegen iſt die Geſchichte reich an Beiſpielen der Abtrünnigkeit und der Verrätherei von gedungenen oder gezwungenen Kriegsknechten. Wer um Lohn ſtreitet, der wendet gern ſich dorthin, wo der größere Lohn winket, und eine vom Glück verlaſſene Fahne hält ihn nicht länger, als Zwang oder Furcht reichen.

Nationalſtreiter ſind Brüder des Volkes, aus deſſen Schooße ſie nur zeitlich ausziehen in's Feldlager und wohin ſie zurückkehren nach vollbrachtem Kampf. Keine Scheidung beſteht zwiſchen ihnen und den Bürgern, kein entgegengeſetztes Intereſſe, keine Entfremdung nach Gefühl, Geſinnung und Streben. Stets kampfbereit und willig gegen den äußern Feind, auch gegen verbrecheriſche einheimiſche Friedensſtörer pflichtgetreu den geſetzlichen Zwang vollbringend, ſind ſie gleichwohl ungeneigt und unbrauchbar zum böſen Krieg einer etwa tyranniſchen Regierung wider das eigene Volk. Nie werden ſie ihren Arm leihen zur gewaltſamen Unterdrückung des Rechts und der Freiheit, nie den Feinden der Nationalſache als blindes Werkzeug dienen. Dieſes allein ſchon muß jeden Wohldenkenden beſtimmen, das bürgerliche Heer dem ſoldatiſchen vorzuziehen, wenn auch — was jedoch nicht iſt — in allen andern Beziehungen das letzte dem erſten voranginge. Denn wie glänzend immer ein Waffendienſt ſei: er iſt zu theuer be-

zahlt, wenn ihm Freiheit und Recht geopfert oder preisgegeben wird; und alle Herrlichkeit der auswärtigen Triumphe wird zum Fluche, wenn der Bürger dafür hingegeben iſt an die Gnade eines Herrn. Wo ſämmtliche Bürger zum Waffendienſt verpflichtet, daher auch mit Waffen vertraut und eingeübt in der Kunſt ihrer Führung ſind, da ſchwillt auch ihre Bruſt von ſtolzem Selbſtgefühl und vom Bewußtſein des auf ihrer eigenen Kraft ruhenden Rechtszuſtandes. Da kann nicht einmal der Gedanke ihrer Unterdrückung aufkommen, und jeder Verſuch, zu welchem etwa böſe Rathgeber einen Fürſten verleiten möchten, würde augenblicklich ſcheitern an der entſchloſſenen Haltung des Volkes.

Auch die vergleichungsweiſe Wohlfeilheit unſeres Syſtems wirft ein bedeutendes Gewicht in die Wagſchale. Nationalſtreiter koſten in Friedenszeit die Nation nur wenig; und die dergeſtalt erſparten und geſammelten pecuniären Kräfte werden dann, wenn ein Krieg ausbricht, den größten Aufwand erſchwinglich machen, während die Laſt des ſtehenden Heeres die Völker auch im Frieden drückt und erdrückt, und ſodann im Kriege leicht die völlige Erſchöpfung eintritt.

Von allen dieſen Vorzügen iſt, wie ſchon aus den bisherigen Andeutungen hervorgeht, das niederſchlagende Gegentheil bei dem Syſtem der gedungenen und ſtehenden Heere zu erkennen. Gegen das Recht zwar läuft daſſelbe, wie bereits oben bemerkt worden, unmittelbar oder unbedingt nicht. Es kann, ohne Rechtsverletzung, eine Regierung oder eine Nation den Waffendienſt, wie andere Arten des Staatsdienſtes, durch bezahlte, freiwillig ſich darum Meldende (und zwar nicht nur durch Einheimiſche, ſondern zum Theil auch durch Fremde) allerdings verrichten laſſen; und gegen das Syſtem ſolcher freien Werbung iſt inſofern nichts zu erinnern. Doch bewirkt ſchon die politiſche Gefährlichkeit oder Verwerflichkeit eines Syſtems, wenn ſie erkannt wird, auch zugleich eine rechtliche Unmöglichkeit ſeiner Behauptung, welche nämlich in ſolcher Vorausſetzung mit dem wahren, vernünftigen Geſammtwillen durchaus unvereinbarlich wäre. Ein ſtrengeres Urtheil jedoch iſt zu fällen über jene Bildungsweiſen und Einrichtungen des ſtehenden Heeres, welche der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit oder andern rechtlichen Forderungen des Volks Eintrag thun. Wenn z. B. eine zwangsweiſe Anwerbung ſtattfindet, ſei es eine ganz regelloſe oder rein gewaltſame — wie etwa das Matroſenpreſſen in England — oder eine nur auf die niederen Stände beſchränkte — wie vor der franzöſiſchen Revolution faſt überall der Fall war — überhaupt eine, ſei es im Princip, ſei es in der Ausübung, Willkür und Rechtsungleichheit mit ſich führende; ebenſo, wenn dem Soldatenſtand ungebührliche Vorrechte vor jenem der Bürger verliehen ſind oder das Anſehen der bürgerlichen Gewalt gegenüber jenem der militairiſchen herabgewürdiget wird, u. ſ. w.

alsdann iſt auch wahre Rechtsverletzung vorhanden und daher unbedingte Verwerflichkeit.

Vom politiſchen Standpunkt betrachtet iſt zuvörderſt einleuchtend, daß das Syſtem des ſtehenden Heeres, alſo der Unterſcheidung des Soldaten- vom Bürgerſtand und der ausſchließend dem erſten übertragenen Waffenführung nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Volkes wahrhaft wehrbar oder tüchtig zur Vaterlandsvertheidigung werden läßt, und daß hier alſo der etwa anzuerkennende Vortheil einer vollkommneren Einübung weit überwogen wird durch den Nachtheil der unendlich beſchränkteren Zahl der Streiter, folglich der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des hinreichend ſchnellen Erſatzes erlittener großer Verluſte. Und gleichwohl iſt die um ſo Vieles geringere Streitkraft unendlich koſtſpieliger für den Staat als die Nationalbewaffnung. Die Klagen, die allenthalben darüber laut ertönen, machen hier jede Ausführung überflüſſig. Seit dem Aufkommen der ſtehenden Heere ward faſt allenthalben und in fortwährend ſteigendem Maße das Mark der Nationen ausgeſogen und furchtbare Laſten der öffentlichen Schuld aufgehäuft, der Unterhaltung jener Kriegsſchaaren willen, deren Zahl nothwendig vermehrt werden mußte im Verhältniß der Unwehrhaftigkeit, worein ſeit eben der Zeit die Maſſe der Nation verſank, und im Verhältniß der ſtets weiter um ſich greifenden Eroberungsluſt, Rivalität und Glanzſucht, wenn auch nur einzelner — aber dann durch Beiſpiel oder Gefahr zur Nachahmung verleitender — Staaten oder Regenten.

Und von ſo theuer erkauften Schaaren hatte man oft, in der Stunde der Noth, erſt nur geringe Hülfe. Das Kriegs-Handwerk mag wohl gelenkig und kampfgeübt machen; aber es verleiht jene höhere Begeiſterung nicht, welche aus Vaterlands- und Freiheitsliebe quillt, daher nur Nationalſtreitern eigen iſt; und es verleiht jene heilige und zuverläſſige Treue nicht, welche nur die Frucht der in Bürgerherzen natürlich flammenden Anhänglichkeit an die Nationalſache und Nationalehre ſein, nicht aber erkauft oder bedungen werden kann. Zahlloſe Beiſpiele des Abfalls der Miethtruppen ſind in den Blättern der Geſchichte verzeichnet, ja Beiſpiele der frevelhafteſten Verrätherei. Man gedenke nur der karthagiſchen Miethtruppen, ſodann der Prätorianer in Rom und der vielen zumal guten Kaiſer, gegen welche ſie das vatermörderiſche Schwerdt erhoben; man gedenke der türkiſchen Kriegsknechte im Chalifat und der Janitſcharen im osmanniſchen Reich u. ſ. w.

Was aber dem Syſtem der Kriegsknechte noch am meiſten entgegenſteht, das iſt ihre gleichmäßige Brauchbarkeit zu jedem böſen wie zum guten Zweck. Die Dienſtpflicht des gedungenen Soldaten iſt unbedingte Erfüllung des an ihn ergehenden Gebots. Er iſt durch ſeinen Dienſtcontract, überhaupt durch ſeinen Stand als Soldat, aus einer Perſon, aus einem ſelbſtſtändigen Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft, zur bloßen Sache, d. h. zum willenloſen Werkzeug wor-

den, deſſen Kraft ſich ohne Unterſchied überall dorthin richten muß, wohin das Commandowort lautet. Er hat nicht Mitbürger und Freund, nicht Bruder und nicht Vater mehr; er iſt blos Diener der Gewalt. Ob dieſe für oder wider das Recht, für oder wider das Volk, die Verfaſſung, die Freiheit ſei: — dies Alles gilt ihm gleich oder muß ihm gleich gelten; er iſt eine bloße Waffe, gehorſam dem Herrn, dem ſie gehört, oder der Hand, die ſie gebraucht. Daher beſteht alldort, wo eine ſtarke ſtehende Heeresmacht gegenüber dem Volke aufgeſtellt iſt, nicht mehr Recht und Freiheit, als eben die Regierung, welcher die Heeresmacht dient, zu gewähren für gut findet, und liegt allein in der Gnade dieſer Regierung alle Hoffnung und alles Heil. Zwiſchen einem einheimiſchen und einem fremden Heere iſt alsdann nur wenig Unterſchied; beide ſind dem Bürgerthum entfremdet und blicken mit übermüthiger Verachtung auf daſſelbe nieder; zu beiden blickt das wehrloſe Volk mit gleicher Unmacht und gleichem Schrecken auf; gegen beide iſt all ſein Recht und all ſein Wille gleich bedeutungslos und unkräftig. Geſetz und Verfaſſung gelten hier und dort nur ſo viel und ſo lange, als der Kriegsmeiſter es will, und das demüthige Bewußtſein ſo verlorner Lage tödtet in den Bürgern allen Stolz, allen Muth, alle Hoffnung der Freiheit. Solchen Staaten iſt alſo der edelſte Nerv des Lebens geraubt, und die zu Sklaven herabgewürdigten Bürger verdienen, bei der daraus fließenden Erniedrigung auch des Charakters, bald nichts Beſſeres mehr als die Sklaverei.

Alle dieſe Nachtheile und alle dieſe unſeligen Folgen des Syſtems der Miethtruppen hat der Geiſt der Neuzeit deutlich erkannt, und die aufgeklärte öffentliche Meinung unter allen civiliſirten Völkern hat ſich laut dagegen ausgeſprochen. Früher ließen die Völker, theils gedankenlos, theils willenlos, es ruhig geſchehen, oder glaubten gar noch dabei zu gewinnen, daß an die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht oder der Kriegführung in der Heermanie allmälig (Anfangs nämlich nur ausnahmsweiſe oder zum Theil) der ſie erleichternde der Geleite, ſpäter der ſich zur Regel erhebende geordnete Dienſt der vielgliedrigen Lehnfolge oder Vaſallenſchaft, noch ſpäter jener der mit der Vermiethung geworbener Schaaren ein eigenes Gewerbe treibenden Condottieri, und endlich die ſtehende Macht der von den Königen oder Fürſten, mehr oder minder frei oder gewaltſam, geworbenen Truppen oder Soldaten trat, und dergeſtalt die eigentlichen Bürger — ſeltene Fälle einer dringenden Noth abgerechnet — der Mühe und Gefahr des Waffentragens enthoben, aber dafür mit der ſchweren Laſt der Unterhaltung fortwährend ſich mehrender Schaaren von gedungenen Kriegsknechten belegt, und zugleich dem Uebermuth dieſer Bewaffneten und der unbeſchränkten Gewalt des Herrn derſelben wehrlos Preis gegeben wurden. Die Unerträglichkeit der Laſt endlich und die klare Erkenntniß der übrigen mit ſolchem Syſteme verbundenen Uebel führten die Idee der Nationalbewaffnung und das lebhafte Verlangen nach derſelben zurück; aber die franzöſiſche Revolution, von

welcher man zunächſt ſeine Befriedigung erwartete, veranlaßte zwar die theilweiſe Verwirklichung, doch keineswegs in dem reinen Sinn, worin die Forderung erklungen, ſondern getrübt durch unlautere und inconſequente Beſtimmungen, und dazu unter Beibehaltung, ja Erſchwerung mehrerer Hauptübel des alten Syſtems. Es geſchah dieſes nämlich durch die Einführung der Conſcription.

Schon vor der franzöſiſchen Revolution zwar beſtand in mehreren Staaten, namentlich in Oeſterreich, eine Conſcription [1]), d. h. eine Aufzeichnung der waffenfähigen Mannſchaft zum Behuf der Aushebung zum Kriegsdienſt; doch enthielt ſie kaum im Keime dasjenige, was ſpäter das Napoleon'ſche Conſcriptionsſyſtem vollendete. Wohl nämlich erkannte man ſchon darin die Idee der Leibherrlichkeit des Staates (oder des Regenten) über die waffenfähigen Unterthanen, aber ſie ward vorerſt nur geltend gemacht über die niedrigeren Volksclaſſen, zumal über die von jeher gedrückte Claſſe der Bauern, welche man, obſchon ſie noch unter den härteſten Laſten der Feudalität und Hörigkeit ſchmachtete, dennoch dem Namen nach zu freien Eigenthümern erklärte und unter ſolchem Titel jetzt auch von Staats wegen zu den ſchwerſten Leiſtungen in Anſpruch nahm. Die höheren Claſſen alſo blieben mit der Rekrutirung verſchont, und auch die Städte-Bürger meiſt nur inſofern in's Mitleiden gezogen, daß man ihnen die Stellung einer nach der Volksmenge bemeſſenen Zahl von Rekruten auflegte, doch die Art des Aufbringens ihnen ſelbſt überließ. Da übrigens neben dieſer Conſcription die freie Werbung fortbeſtand, auch Viele zur Strafe (z. B. wegen Trunk, Schlägerei oder anderer Exceſſe) zum vorhinein unter die Soldaten geſtoßen wurden, ſo verminderte dadurch die Zahl der eigentlich Conſcribirten ſich anſehnlich. Erſt der Krieg des verbündeten Europa wider die neufränkiſche Republik, welcher dieſelbe, die da neben den Coalitionswaffen auch noch einheimiſche Stürme zu beſtehen hatte, zur Entfaltung der geſammten Nationalkraft aufrief, brachte das Aufgebot in Maſſe hervor, ein Anfangs ungelenkes Werkzeug, welches aber bald durch Carnot's großen Geiſt eine zum entſcheidenden Triumph führende

---

1) Die im republikaniſchen Rom durch die Conſuln alljährlich gehaltene Conſcription, d. h. Aushebung der zur Bildung der Legionen nöthigen Mannſchaft aus den waffenfähigen Bürgern, welche ſämmtlich vom 17. bis zum 45. Jahre kriegsdienſtpflichtig waren, hat zwar dem neuen Conſcriptionsſyſtem den Namen gegeben, iſt aber, was Geiſt und Princip betrifft, von demſelben weſentlich verſchieden. Nur die neufränkiſche Conſcription, ſo wie Carnot in den verhängnißvollen Tagen des erſten Revolutionskriegs ſie geſtaltete, war ihr nachgebildet und gab Volks- oder Bürgerheere wie ſie. Vom 16. bis zum 40. Jahre ſollte nach ihr die Kriegspflicht ſämmtlicher franzöſiſcher Bürger dauern, und noch bis zum 60. Jahre gehörte jeder zur Nationalgarde. Welchergeſtalt dieſes Syſtem, ungeachtet der Fortdauer ſeines Namens und manches Formenwerks, dem Weſen nach, zumal durch Napoleon aus einem volksthümlichen in ein ſoldatiſches verwandelt wurde, iſt im Texte angedeutet.

Geſtaltung erhielt. Die Nationalheere Frankreichs zerſtäubten die ſtolzen Soldatenheere der Coalition, und es nahm die letzte endlich ſelbſt ihre Zuflucht zum Aufgebot des Volkes, zu Bürgermilizen und Landſturm, um den Untergang abzuwehren. Freilich geſchah dieſes mit geringerem Erfolge, als man erwartet hatte; denn der Landſturm, wenn er blos aus denjenigen beſteht, welche das ſtehende Heer zurückgelaſſen hat, beſitzt natürlich jene Kraft und jenes Selbſtgefühl nicht, die einem aus der Blüthe der Nation gebildeten bürgerlichen Heere einwohnen. Aber die Idee eines rein bürgerlichen oder Volksheeres erſchreckte nicht nur die wider das republikaniſche Frankreich verbündeten Monarchen, ſondern behagte auch dem kühnen Kriegsmeiſter nicht, der ſich durch Liſt und Gewalt an die Spitze der von Parteikampf durchwühlten Republik und ſodann, dieſelbe ſammt der Freiheit völlig niedertretend, auf den erblichen Kaiſerthron geſchwungen hatte. Gleichwohl bedurften ſowohl er als ſeine Gegner ſo ungeheurer Kriegsſchaaren — er zum Bau des Weltreichs, ſie zur Abwendung des Untergangs — daß ſie durchaus nicht auf den bisher gewöhnlichen, vielfach beſchränkten Wegen der Rekrutirung, ſondern nur durch den Grundſatz der Kriegsdienſtpflicht der geſammten ſtreitbaren Mannſchaft mochten zuſammengebracht werden. Daher ward das Carnot'ſche Syſtem der Nationalbewaffnung inſofern beibehalten, als es jene allgemeine Kriegsdienſtpflicht zur Grundlage hat, aber der Herrſchergeiſt Napoleons wußte es dergeſtalt zu regeln und umzumodeln, daß es, anſtatt ein bürgerliches oder Volksheer unter die Waffen zu rufen, blos ein unermeßliches Soldatenheer ſchuf, d. h. dem Herrſcher eine unerſchöpfliche Vorrathskammer für ſein nimmerſattes Bedürfniß von Kriegsknechten darbot. Dieſes Napoleon'ſche Conſcriptionsſyſtem ward dann natürlich auch denjenigen Staaten aufgedrungen, welche entweder als erklärte Vaſallenſtaaten Frankreichs oder unter dem Titel von Verbündeten dem Weltreich angehörten, ſodann auch mehr oder weniger nachgeahmt von den ihm gegenüberſtehenden, und, nach der Zertrümmerung des monſtröſen Baues, gleichwohl in ſeinen Hauptzügen beibehalten von den meiſten dieſer Staaten, im Mutterland ſelbſt jedoch, in Folge der conſtitutionellen Charte Ludwigs XIII., weſentlich abgeändert und erleichtert [2]).

---

2) Die Charte Ludwigs XVIII. verordnet im Art. 12.: „La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est determiné par une loi". In Folge dieſer Verordnung wurde der Stand des Heeres einige Jahre lang blos durch freiwillig Eintretende erhalten. Als aber die Erfahrung das Unzureichende dieſes Verfahrens fühlbar machte, kehrte man durch die Geſetze vom 10. März 1818 und vom 9. Juni 1824 zum Princip der Aushebung zurück, jedoch ſo, daß dieſelbe nur als Aushülfe dienen ſollte, inſofern nämlich durch die freiwillige Anwerbung das Bedürfniß nicht befriediget würde. Als jährliches Bedürfniß waren durch das erſte Geſetz 40,000 Mann, durch das zweite 60,000 Mann angenommen, und die Dienſtzeit dort auf 6 und hier auf 8 Jahre feſtgeſetzt worden. Die Charte von

Vermöge dieſes Conſcriptionsſyſtems beſteht eine Art von Leibherrlichkeit des Staates — in den meiſten Staaten vielmehr des Regenten als Kriegsmeiſters — über die geſammte männliche Bevölkerung und jeden einzelnen Sprößling derſelben. Wir ſagen eine Leibherrlichkeit, weil ſie nicht eigentlich auf ſtaatsbürgerliche Pflicht, ſondern auf das Factum des Geborenſeins auf einem Staatsgebiet oder des Erzeugtſeins von einem Staatsangehörigen ſich gründet und früher ausgeübt wird, als der Leibpflichtige großjährig, d. h. wirklicher Staatsbürger, geworden iſt. Wir ſagen ferner „Leibherrlichkeit" darum, weil der Anſpruch gegen jedes Individuum als ſolches, nicht aber als Glied einer Geſammtheit geht, d. h. weil gegen jedes das volle Recht angeſprochen oder von jedem nach Belieben die volle Leiſtung eingefordert wird, aber von einer dem Geſellſchaftsgeſetz gemäßen Gemeinſchaftlichkeit der Verpflichtung, daher auch von einer thunlichſt gleichen Vertheilung der Laſt keine Rede iſt. Dem Staat alſo, weil er Leibherr jedes Einzelnen iſt, ſteht die freie Auswahl unter den Pflichtigen oder die von ſeinem Belieben abhängige geſetzliche Beſtimmung der Ordnung oder Reihenfolge, wornach dieſelben unter die Waffen zu rufen ſeien, ebenſo der aus was immer für Gründen zu gewährenden Befreiung zu. Kein Gerufener kann ſich beſchwören; denn er iſt geborner Waffenknecht: und gegen die Befreiung keines Andern kann er ſich auflehnen, weil dadurch nimmer ſeine eigene Dienſtpflicht, die ja jedenfalls eine vollſtändige iſt, dem Umfang nach vermehrt, ſondern blos factiſch die Nothwendigkeit der Leiſtung ihm etwa näher gerückt, d. h. dem Leibherrn die Veranlaſſung zu ihrer wirklichen Einforderung — welche ohne die Befreiung Anderer vielleicht nicht geſchehen wäre — gegeben wird.

1830 aber verordnete, daß die Zahl des jährlichen Contingents jeweils durch die Kammern votirt werden ſollte. Nunmehr wurden auch durch ein neues Geſetz (vom 21. März 1832) mehrere Beſtimmungen der beiden frühern abgeändert und dadurch abermals eine Annäherung an das alte Conſcriptionsſyſtem bewirkt. Die Aushebung nämlich, und zwar nach dem Looſe, wurde als Hauptgrundlage der Rekrutirung erklärt, und der freiwillige — übrigens an gewiſſe Bedingungen gebundene — Eintritt nur nebenbei noch beibehalten. Die Vertheilung des Contingents auf die einzelnen Departemente und ſodann auf die Arrondiſſements und Cantone ſoll durch das jährliche Geſetz beſtimmt werden. (Ob nach der Volkszahl ſchlechthin, oder nach der Zahl der dienſttauglichen Mannſchaft, bleibt unbeſtimmt. Nach dem Geſetz von 1818 galt das erſte Verhältniß.) Uebrigens iſt das Recht des Einſtellens anerkannt, auch ſeine Ausübung wohl geregelt und erleichtert. Man rechnet, daß alljährlich der fünfte Theil der Ergänzungsmannſchaft durch Einſteher gebildet wird. Auch Befreiungen vom Looſziehen oder von der Dienſtpflicht hat das Geſetz in anſehnlicher Menge ſtatuirt, und wirklich mehr, als zu billigen iſt, zumal da an die Stelle der Befreiten jeweils die Nachmänner eintreten müſſen. Das Ganze iſt hiernach ein bloßer Vergleich zwiſchen gut und böſe, und zwar ein nicht nur unbefriedigender, ſondern auch der Conſequenz ermangelnder.

In dieſen — den rechtlichen Verſtand freilich wenig befriedigenden — Vorausſetzungen liegt die einzige Möglichkeit, dem Conſcriptionsſyſtem irgend eine Haltbarkeit zu geben, d. h. es wenigſtens von den allerſchreiendſten Widerſprüchen mit ſich ſelbſt und mit den einleuchtendſten allgemeinen ſtaatsrechtlichen Wahrheiten zu befreien. Sagt man ſich aber los von ſolchen Vorausſetzungen, oder will man nicht eingeſtehen, daß ſie ſtattfinden, ſo iſt dem Conſcriptionsſyſtem auch der letzte Rechtsboden geraubt. Wie könnte man ohne die Annahme einer jedem Jüngling perſönlich und unbedingt (mithin nicht blos als dem Theilnehmer an einer gemeinſchaftlichen Verpflichtung, ſondern als individuell Verpflichteten) aufliegenden Schuldigkeit, auf den beliebigen Ruf des Kriegsherrn unter die Fahne zu treten, die willkürliche Auswahl oder auch die zu einer ſcheinbaren Milderung verordnete Aushebung nach dem Looſe ſtatuiren? Wenn man z. B. eine Schaar Rebellen decimirt, ſo geht man dabei von der Vorausſetzung aus, ein Jeder habe den Tod verdient, den vom Looſe Getroffenen alſo widerfahre blos ihr Recht, den dadurch Befreiten aber ein Glück. Und wenn ein gemeiner Frohnd= oder Leibherr Knechte, ſoviel er braucht, aus ſeinen Hörigen aufbieten darf, und etwa zur Steuer der Ordnung oder aus Billigkeits= oder Humanitätsrückſichten eine Reihefolge oder eine Beſtimmung durch's Loos feſtſetzt — ſich ſelbſt übrigens das Recht der Freigebung der Getroffenen und alſo des Aufgebots der Nachmänner vorbehaltend — hat er dadurch nicht ſeinen gegen jeden Einzelnen gehenden, vollen Herrlichkeitsanſpruch kund gegeben? — Nicht anders bei'm Loosziehen der Conſcriptionspflichtigen. Alle, ſammt und ſonders, ſind dem Herrn eigen; aber Alle zuſammen braucht er nicht, und eine rein willkürliche Auswahl wäre gehäſſig. Man läßt alſo das Loos entſcheiden, unter Vorbehalt jedoch der eben bemerkten beliebigen (ob auch in der Form eines Geſetzes ausgeſprochenen) Befreiung Einzelner oder ganzer Claſſen, an deren Stelle ſodann die Nachmänner treten. Das Conſcriptionsgeſetz iſt überhaupt nichts Anderes, als die Feſtſetzung der Ordnung, in welcher der Kriegsherr (ſei es der Staat oder der Fürſt) von ſeinem gegen Alle ſammt und ſonders gehenden Rechte Gebrauch machen und in welchem Maaße er ſolches ausüben will. Dieſes Maaß iſt zwar ideal und in Bezug auf das Allgemeine durch das Bedürfniß gegeben; in Bezug auf den Einzelnen aber lediglich durch den Willen des Herrn. Findet dieſer (d. h. abermal Staat oder Fürſt) es dem Bedürfniß genügend oder ſonſt räthlich, den Dienſt der Conſcribirten auf 6 oder 8 Jahre zu beſchränken, ſo wird er es thun; aber nach dem Titel oder Princip ſeiner gegen den Pflichtigen gehenden Forderung könnte er eben ſo wohl auch 10 oder 20 Jahre oder gar den lebenslänglichen Kriegsdienſt fordern. Ebenſo genügt ihm in der Regel, jeden Milizpflichtigen nur einmal (etwa im 20ſten Lebensjahre) zum Looſen aufzurufen, und aus der Summe der gleichzeitig Berufenen irgend eine beſtimmte Zahl in das Heer zu

ſtecken, alle Uebrigen derſelben Altersclaſſe aber (vorbehaltlich des Reſervedienſtes) von der Milizpflicht zu befreien für ihr Leben lang. Nach dem Princip der Forderung aber könnte er eben ſo wohl auch wiederholte Looszıehungen verordnen, oder andere Altersjahre dafür feſtſetzen und auch den Reſervedienſt beliebig ausdehnen u. ſ. w. Ebenſo mit den Befreiungen: kann der Staat die einzigen Söhne, oder von jeder Familie einen Sohn, oder die Studirenden überhaupt, oder die der Theologie Befliſſenen insbeſondere, oder die an irgend einem kleinen Gebrechen Leidenden, oder die ein beliebig beſtimmtes Maaß der Körperlänge nicht Erreichenden u. ſ. w. von der Milizpflicht loszählen und die dadurch entſtehenden Lücken durch die Nachmänner erfüllen laſſen; ſo kann er auch den Kreis ſolcher Befreiungen noch weiter ausdehnen, z. B. zur Begünſtigung gewiſſer Gewerbe, zur Ermunterung des Handels oder der Schifffahrt, oder des Bergbaues u. ſ. w. Der dadurch für die Nichtbefreiten, insbeſondere für die Nachmänner der Befreiten, entſtehende Zuwachs der Laſt iſt für ſie wohl ein Unglück oder ein unangenehmer factiſcher Umſtand, nicht aber eine ungerechte Bedrückung; denn was zehn Nachmännern ohne Unrecht geſchehen mag, das kann man auch Hunderten gleich unbedenklich aufbürden. Iſt Jeder perſönlich pflichtig zum Kriegsdienſt, ſo kann dieſer Dienſt allerdings auch eingefordert werden von Jedem, und Keiner hat alsdann darnach zu fragen, ob daſſelbe auch geſchehe bei allen Uebrigen. Das Conſcriptionsſyſtem alſo, da es nach beliebiger — theils geſetzlicher, theils adminiſtrativer — Verfügung aus einer Summe von (ideal oder theoretiſch) gleich Verpflichteten die Einen unter die Waffen ruft und die Andern freiläßt, ſpricht eben dadurch aus, daß es jeden Einzelnen für perſönlich oder ſpeciell verpflichtet achte; denn würde die Kriegspflicht als eine gemeinſchaftliche oder Geſellſchaftslaſt betrachtet, ſo müßte ſie auch gemeinſchaftlich getragen, mithin unter alle natürlich Pflichtigen nach einem gleichen Maaßſtab vertheilt werden. Auch der Grundſatz des jedem Gezogenen erlaubten Einſtellens, in Verbindung mit der unentgeldlichen Befreiung Vieler, deren Nachmänner (vielleicht Vermögensloſe, während die Befreiten reich ſein mögen) ſodann an ihrer Stelle eintreten müſſen, kann lediglich nur in der Vorausſetzung einer wahren Leibherrlichkeit (des Staates oder des Fürſten) über alle perſönlich waffenfähigen Männer einige Rechtfertigung finden. Denn in ſolcher Vorausſetzung iſt es freilich dem Herrn erlaubt, nach Belieben entweder die Freilaſſung als Geſchenk zu ertheilen oder aber an eine Bedingung (hier alſo an die des Einſtellens eines Andern) zu knüpfen. Ohne ſolche Vorausſetzung, d. h. ohne ſolches für das Conſcriptionsgeſetz aufzuſtellende (oder zu erdichtende) Rechtsfundament, leuchtet der Widerſpruch der den Einen blos unter der Bedingung des Einſtellens gewährten mit der unentgeldlichen Befreiung Anderer, gleich Tüchtiger, und mit der ſodann eintretenden Verbindlichkeit der Nachmänner ein.

Die Vorausſetzung der Leibherrlichkeit aber, als eine dem ewigen Recht widerſtreitende, kann dem Conſcriptionsſyſtem wohl als Erklärungsgrund oder als eine wenigſtens logiſche Rechtfertigung dienen; jedoch als Rechtsfundament nicht. Angeborne Leibunterthänigkeit oder Leibeigenſchaft kann nimmer zu Recht beſtehen, alſo auch kein darauf zu erbauendes Syſtem zur Rechtsbeſtändigkeit bringen. Verlaſſen wir aber dieſen Boden, und begeben wir uns auf jenen des allgemeinen oder vernünftigen Staatsrechts, alsdann erſcheinen der Selbſtwiderſpruch und die unheilbare Rechtswidrigkeit der Conſcription im auffallendſten Lichte.

Gleichheit in Tragung der Staatslaſten iſt eines der Hauptgeſetze des vernünftigen Staatsrechts. Daſſelbe wird aber auf's Unverantwortlichſte verletzt durch die Conſcription trotz der ſcheinbaren, aber auf bloßer Täuſchung beruhenden Gleichförmigkeit ihrer an alle nachwachſende Bürger gerichteten Forderung. Wohl wird unmittelbar von Allen nur Eins und Daſſelbe gefordert, nämlich das Looszìehen; doch die Folgen dieſes Ziehens ſind unermeßlich ungleich für die Theilnehmer. Die Gleichheit aber, welche der Staatsbürger anſpricht, iſt eine reelle und verbürgte, nicht eine dem Glücksſpiel preisgegebene. Sowie eine Vertheilung der Steuern nach dem Looſe nicht nur abgeſchmackt, ſondern auch ungerecht wäre, ſo iſt es auch jene der Kriegspflicht. Sie iſt es wenigſtens in dem Falle, daß den durch das Loos Getroffenen nicht voller Erſatz — von Seite der Mit-Loosziehenden oder des Staates — geleiſtet werde für das, was ſie mehr als die übrigen Bürger an Dienſten und Gefahren für den Staat übernehmen. Das Conſcriptionsgeſetz weiß von ſolcher Erſatzleiſtung nichts und bewirkt dadurch eine maaßloſe Ueberlaſtung der vom Looſe Getroffenen und die unbilligſte Entlaſtung der dabei vom Glücke Begünſtigten. Aber die Ungleichheit bleibt bei dieſer allgemeinen Beeinträchtigung nicht ſtehen, ſie zeigt ſich noch, und zwar höchſt ſchreiend, auf vielen andern Seiten. Der Staat nämlich richtet ſeine Forderung entweder an die einzelnen Jünglinge, oder an die Familien, denen ſie angehören. Im erſten Falle wird (abgeſehen davon, daß die Forderung des ſchwerſten Staatsdienſtes von denjenigen, die noch nicht einmal Bürger, d. h. noch nicht volljährig ſind, offenbar keine ſtaatsrechtliche, ſondern blos eine leibherrliche ſein kann) der Arme, verglichen mit dem Reichen, ungebührlich bedrückt. Denn wenn auch die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes, alſo der wirkliche Kriegsdienſt, als eine allen Häuptern gleichmäßig obliegende Pflicht betrachtet werden kann, ſo iſt es doch mit dem Soldatendienſt der Conſcribirten etwas ganz Anderes. Derſelbe läßt eine pecuniäre Schätzung, alſo auch eine Erſatzleiſtung, und daher auch eine auf Unkoſten der Geſammtheit geſchehende, mithin nach dem Vermögensverhältniß zu vertheilende Entſchädigung (überhaupt Beſtreitung), gar wohl zu, und es iſt ungerecht, ihn ohne ſolchen Erſatz, blos nach dem Ausſchlag des Looſes und ohne Berückſichtigung der Vermö-

gensverhältniſſe, von beſtimmten Einzelnen einzufordern. Schon das Recht des Einſtellens, das man den Conſcribirten gewährt, iſt ein Eingeſtändniß, daß dem Staate nicht eben die wirkliche, perſönliche Dienſtleiſtung der vom Looſe Getroffenen nöthig iſt, ſondern daß auch eine Geldzahlung (an erkaufte Einſteher oder an eine öffentliche Einſtandscaſſe) hinreicht. Dieſelbe Zahlung oder den ſolcher Zahlung gleich zu achtenden Dienſt ohne Unterſchied dem Reichen wie dem Armen zuzumuthen, iſt aber eine ſchwere Verletzung der Gleichheit. Ja, auch das Recht des Einſtellens ſelbſt, ſo wohlthätig und ſo dringend von Humanität und Politik gefordert es iſt, bewirkt eine weitere rechtliche Ungleichheit dadurch, daß es, obgleich Allen im Geſetze verliehen, dennoch in der That nur den Wohlhabenden, nicht aber den Armen, die in ſeiner Intention liegende Erleichterung, nämlich die Wahl zwiſchen Dienſt und Zahlung, gewährt. Der Arme muß dienen, weil er einen Einſteher zu kaufen außer Stande iſt; der Reiche macht ſich frei durch ein für ihn verhältnißmäßig leichtes Opfer.

Noch größer iſt die Ungleichheit, wenn man die Familien oder die Eltern als die vom Geſetz in Anſpruch Genommenen betrachtet. Der Vater von ſechs Söhnen muß ſechsmal — wenn das Loos es alſo will — das Opfer eines Sohnes bringen, oder ſechsmal durch ſchweres Geld denſelben loskaufen; während an den Vater nur eines Sohnes — wäre er auch hundertmal reicher als der erſte — die Forderung nur einmal (ja, wenn die Befreiung der einzigen Söhne ſtatuirt iſt, gar nie) ergeht, und der Kinderloſe, oder wer nur Töchter hat, für des Vaterlandes und ſeiner Familie Vertheidigung gar nichts aufzuwenden braucht.

Die Ungleichheit vervielfältigt ſich, je weiter wir blicken. Hier z. B. ſind mehrere Gemeinden in einen Rekrutirungsbezirk vereint. Der Ausſchlag des Looſes raubt der einen vielleicht ärmern Gemeinde an Söhnen oder an Geld das Doppelte und Dreifache von dem, was der andern. Schon der Umſtand, daß ſie z. B. mehr groß gewachſene Jünglinge zählt, bringt ihr, bei der Vereinigung mit einer andern, deren Angehörige etwa (wie in Städten, verglichen mit dem geſünderen Lande, gar oft der Fall iſt) meiſt kleiner oder ſchwächer ſind, ſolches Unheil; und daſſelbe Mißverhältniß mag auch entſtehen, ja entſteht unvermeidlich gar oft zwiſchen Provinz und Provinz. Die eine, z. B. ein dürftiges Gebirgsland, beſitzt einen Reichthum an ſtarken Männern, iſt aber arm an Geld; die andere, durch Natur, auch Induſtrie und günſtige Handelslage überreich, zählt verhältnißmäßig weniger kriegsfähige Bürger. Das Natürlichſte allerdings wäre, daß die erſte mehr Männer, die zweite mehr Geld dem Kriegsdienſt darbrächte. Aber das Conſcriptionsſyſtem, die äußerliche handgreifliche Gleichheit an die Stelle der wahren und weſentlichen ſetzend, fordert genau daſſelbe, d. h. dieſelbe Quote der Looszieheṇden oder Conſcriptionspflichtigen von dieſer und jener. Die geldreiche Provinz jedoch, wenn ihre Quote durch die Menge der wegen Unfähigkeit freizulaſſenden Jünglinge ſich vermindert, ſendet eben darum nicht nur eine kleinere Zahl von Männern und dabei

minder Taugliche zum Heer als die arme, ſondern ſie hat auch weniger für Einſteher zu bezahlen, während die letzte in beiden Beziehungen um eben ſoviel ſtärker belaſtet wird.

Von andern Ungleichheiten, deren noch viele zu bemerken wären, wollen wir wegblicken, theils weil ſie minder wichtig ſind, theils weil kein Syſtem, auch jenes der Nationalſtreiter oder der reinen Bürgermiliz nicht, von allen, zumal auf individuellen Verhältniſſen, Eigenſchaften und Umſtänden beruhenden Ungleichheiten frei ſein kann. Aber herausheben müſſen wir noch zwei auffallende Selbſtwiderſprüche des Conſcriptionsgeſetzes und welche zu den härteſten Ungerechtigkeiten führen. Es ſind dieſes die durch die beiden Principien der — geſetzlich oder adminiſtrativ — zu ertheilenden Befreiungen vom Looszieher oder vom Soldatendienſt und der Einſtellungs-Befugniß herbeigeführten.

Dieſe beiden Principien ſind zwar an und für ſich gerecht, human und politiſch gut; aber ſie widerſtreiten theils der Grundidee der Conſcription, theils einigen ihrer einzelnen Hauptbeſtimmungen, und geben durch ſolchen Widerſtreit die rechtliche und politiſche Verwerflichkeit des Syſtems nach ſeiner faſt durchgängig anzutreffenden Geſtaltung kund.

Die Ertheilung von Befreiungen kann ruhen einmal auf der Erwägung der reellen Ungleichheit der den ausgehobenen Jünglingen oder ihren Familien durch den gezwungenen Kriegsdienſt zugehenden Nachtheile und Beſchwerden, und auf dem Anerkenntniß der Billigkeit oder Gerechtigkeit der den dadurch ſchwereſt Bedrückten zu gewährenden Befreiung. Dergeſtalt ſprechen einige Geſetzgebungen die einzigen Söhne, als die einzige Tröſtung und oft unentbehrliche Stütze der Eltern oder überhaupt der Familie, frei; andere gewähren ſolche Befreiung jeder Familie für einen (entweder den letzten oder gleich den zweiten) Sohn. Nach einigen Geſetzgebungen wird dabei auf das Alter und die Vermögensverhältniſſe oder Ernährungsmittel oder auch den Stand der Eltern geſehen, nach andern nicht; und mitunter iſt zur Hintanhaltung der Willkür die geſetzliche Beſtimmung die alleinige und ſtreng einzuhaltende Regel; mitunter iſt dem adminiſtrativen Ermeſſen mehr oder weniger Spielraum ertheilt. Sodann werden Befreiungen auch ſtatuirt im öffentlichen Intereſſe, d. h. aus Gründen des gemeinen Wohles oder Vortheils. So die gewiſſen Claſſen von Gewerbsleuten oder Studirenden oder Angeſtellten verliehene völlige oder theilweiſe Befreiung, nämlich vom Loosziehen oder Kriegsdienſt überhaupt, oder blos vom Dienen in der erſten Reihe, oder auch vom Aufgebot zur Landwehr oder zum Landſturm u. ſ. w. Der letztbemerkten Befreiung, auch jener vom Reſervedienſt oder von einer frühern Reihe des Aufgebots, macht ferner ein — verſchiedentlich beſtimmtes — Alter, oder der Stand der Verheirathung u. ſ. w. theilhaft. Wir haben hier jedoch nur die Befreiung vom Loosziehen oder jene von der in Folge des Looſens ſtattfindenden erſten Aushebung

im Auge, weil der Reſervedienſt und der Landſturm mehr dem Syſtem der Bürgermiliz als jenem der Conſcription angehört. Dieſe Befreiungen nun ſind, nach ihren Gründen, wenn nicht ſämmtlich, ſo doch größtentheils zu billigen. Iſt der Zwang zum Soldatenſtand eine Härte und ein wirkliches Unrecht (ein Anderes iſt von der unmittelbaren Vaterlandsvertheidigung im wirklichen Kriege zu ſagen), ſo iſt jede Ausnahme eine Verringerung ſolches Unrechts, und jedesmal um ſo empfehlenswerther, je vernünftiger (der Humanität oder dem öffentlichen Intereſſe entſprechender) ihre Gründe ſind. Aber es beruhen häufig jene Befreiungen entweder auf parteiiſcher Gunſt für gewiſſe Claſſen, oder auch auf blos im Allgemeinen richtigen, gar oft aber nicht zutreffenden Vorausſetzungen, weswegen ſie dort als ungerechte Privilegien, und hier als auf's Gerathewohl geſpendete Wohlthaten erſcheinen. Die Befreiung der ſtandesherrlichen Söhne z. B., als welchen wenigſtens der Ankauf eines Einſtehers nicht ſchwer fallen kann, iſt eine bloße, dem hochadligen Blut erwieſene Gunſt. Die Befreiung der einzigen Söhne aber oder auch die eines Sohnes aus jeder Familie iſt in hundert Fällen dort unnöthig und hier unzureichend. Mancher einzige Sohn iſt ſeiner Familie eher zur Plage als zur Wohlthat vorhanden; und wenn von ſechs Söhnen die älteren fünf tüchtigen zum Heere gerufen werden, und endlich der ſechſte, vielleicht ein Krüppel oder ein Taugenichts oder noch in der Wiege liegend, dem Vater gelaſſen wird, ſo iſt dieſem gleichfalls nur wenig geholfen. Doch ſei es darum! wenn man, um die Willkür entfernt zu halten, ſtreng bindende allgemeine Regeln vorzuſchreiben für gut findet, und ſei überhaupt der Staatsgewalt (im Sinne der Geſammtheit) das unbeſchränkte Recht gewährt, Befreiungen nach Gutfinden zu ertheilen. Aber zur Vermeidung des Unrechts iſt dabei eine Bedingung unerläßlich, die nämlich, daß die Befreiung auch auf Unkoſten der Geſammtheit geſchehe. Das Conſcriptionsgeſetz dagegen ertheilt die Befreiungen auf Unkoſten Einzelner, die da an die Stelle der Befreiten eintreten müſſen, ſei es überhaupt wegen der jetzt nothwendigen Vergrößerung der Quote, die von der Claſſe der Nichtbefreiten auszuheben iſt, ſei es durch die insbeſondere dem Nachmann im Looſe aufgelegte Verpflichtung, an der Stelle des Befreiten einzutreten. Das Letzte zumal iſt ein ungeheures Unrecht; und unzähligemal hat der Sohn der armen Wittwe oder der durch phyſiſche und moraliſche Anlagen zu ganz Anderem als zum Soldatenſtand berufene Jüngling den heimathlichen Heerd gegen die Caſerne vertauſchen, ſeinen ganzen ſchönen Lebensplan aufgeben müſſen — weil ſein Vormann im Looſe etwa ein einziger Sohn (vielleicht eines reichen Mannes, welchem das Einſtellen keine des Nennens werthe Laſt geweſen wäre) oder ein Theolog oder ein Bergmann u. ſ. w. geweſen. Es gibt übrigens ein ſehr nahe liegendes Mittel, ſo himmelſchreiendes Unrecht zu vermeiden, nämlich die einfache Beſtimmung, daß an die Stelle der — ſei es durch das Geſetz, ſei es

durch die Adminiſtrativbehörde — Befreiten nicht die Nachmänner im Looſe, überhaupt nicht andere gezwungene Einzelne, ſondern nur von der Geſammtheit erkaufte Einſteher treten ſollen. Es iſt ſchwer begreiflich, warum man dieſes einfache, auch vergleichungsweiſe wenig koſtſpielige Mittel nicht ergreift, um die gerechten Klagen der wegen Befreiung des Vormanns in's Heer geſteckten Nachmänner aufzuheben. Nachdem einmal der Grundſatz der Einſtellungsbefugniß beſteht, folglich den Einzelnen das Anwerben von Andern erlaubt iſt, warum ſollte nicht auch der Geſammtheit ſolche Werbung erlaubt ſein? Und warum ſollte man nicht der Gerechtigkeit ein ſo geringes pecuniäres Opfer bringen? Ohnehin würden, wenn der Staat ſelbſt die Erſatzmänner für die Befreiten zu ſtellen verbunden wäre, ſolche Befreiungen nicht nur weit unbedenklicher als jetzo ertheilt werden können (weil dann kein Einzelner davon den Nachtheil trüge), ſondern ſie würden auch ſeltener oder wenigſtens nur aus triftigen Gründen ſtattfinden (weil nämlich der Preis dafür von dem Staat ſelbſt zu entrichten wäre).

Das Princip des Einſtellens übrigens iſt, bei aller ſeiner Wohlthätigkeit, ein anderer Hauptwiderſpruch des Conſcriptionsſyſtems mit ſich ſelbſt. Daſſelbe hat nämlich den Anſpruch des Staates auf den perſönlichen Dienſt der nachwachſenden Jünglinge überhaupt und insbeſondere der Conſcribirten zur Grundlage, und es wird alſo umgeſtoßen durch die erlaubte Verwandlung ſolches Dienſtes in eine Zahlung. Denn einen Mann einſtellen heißt nichts Anderes, als eine Summe zahlen, beſonders wo etwa ſelbſt von Staats wegen errichtete Einſtands=Büreaus oder Caſſen beſtehen. Und dann hört bei geſtattetem Einſtellen aller vernünftige Grund der Freilaſſung, wenigſtens für den Fall, daß der Freizulaſſende vermöglich wäre, auf. Auch der phyſiſch Untaugliche, auch der Theologie Studirende, auch der einzige Sohn u. ſ. w., wenn ſie Vermögen beſitzen oder reichen Eltern angehören, alſo zumal auch die Söhne der Standesherren, können Einſteher erkaufen, und ſie bedürfen daher der Wohlthat des Geſetzes, welches ihnen unbedingte Befreiung gewährt, nicht. Und auf der andern Seite iſt die Erlaubniß des Einſtellens wirkungslos für den, welcher arm iſt. Und ſo ſtoßen wir überall bei unſeren Conſcriptionsgeſetzen auf Widerſprüche und Ungerechtigkeiten, deren Heilung nicht anders als durch völlige Abſchaffung, wenigſtens durch weſentliche Umgeſtaltung geſchehen kann.

Die Härte des Conſcriptionsgeſetzes (welches Chateaubriand in Bezug auf die Strenge des Napoleon'ſchen Syſtems den „Codex der Hölle" nannte) mindert oder vermehrt ſich freilich je nach der Beſchaffenheit der einzelnen Beſtimmungen deſſelben und nach den durch die Conſtitution der Regierungsgewalt geſetzten oder nicht geſetzten Beſchränkungen. Wo die Zahl der jeweils auszuhebenden Rekruten nicht durch ein Geſetz, mithin unter Zuſtimmung der

Volksrepräſentation, ſondern durch eine Regierungs-Ordonnanz beſtimmt, oder wo der Inhalt ſolcher Ordonnanz ſogar geheim gehalten wird, da iſt freilich das Uebel völlig maaßlos. Auch gibt es wirklich ſelbſt conſtitutionelle Staaten, worin — theils wegen Abgangs einer befriedigenden Beſtimmung über die Feſtſetzung der Rekruten-Zahl, theils wegen der Mängel des Conſcriptionsgeſetzes — die willkürlichſten Gewaltsmißbräuche und die abenteuerlichſten Bedrückungen wenigſtens ſtattfinden können, mitunter auch wirklich ſtattfinden. Es kann nämlich unter ſolchen Umſtänden nicht nur geſchehen, daß von der oberſten Behörde weit mehr Rekruten ausgeſchrieben werden, als der Dienſt wirklich fordert, oder ſelbſt, als man in der That auszuheben gedenkt, und daß die Vertheilung unter die einzelnen Diſtrikte unrichtig, zur Begünſtigung der Einen und zur Bedrückung Anderer gemacht werde, ſondern auch, wo durch die Verfaſſung dieſem Uebel geſteuert iſt — nämlich wo die Rekrutenzahl durch ein Geſetz beſtimmt und die Vertheilung unter die Bezirke der Oeffentlichkeit übergeben werden muß — können Ungerechtigkeiten aller Art ſich einſchleichen oder unbemerkt wie unbeſtraft vor ſich gehen. Es können nämlich aus der Claſſe der Pflichtigen die, welche niedere Loosnummern gezogen, entweder aus Gunſt oder auch ohne Gunſt, zumal in dem Fall allzuleicht und ohne triftige Gründe entlaſſen werden, wenn unter den höhern Nummern etwa ausgezeichnet ſchöne oder auch vermöglichere, daher zum Einſtellen wahrſcheinlich geneigtere, Jünglinge ſich befinden, zu welchen man deshalb die Aushebung gerne hinaufſteigen läßt. Es kann überhaupt das Syſtem des Einſtellens auf die unverantwortlichſte Weiſe, namentlich zur Begünſtigung der auf das Einſtehen ſpeculirenden Militairperſonen und zur Erhöhung des Einſtands-Preiſes, mißbraucht werden, indem man z. B. einerſeits die vermöglicheren Rekruten durch harte Behandlung auf dem Exercirplatz oder ſonſt zum Kaufen von Einſtehern, wodurch allein nämlich ſie der Plagerei entrinnen können, gewiſſermaßen nöthiget, und anderſeits die bürgerlichen, d. h. dem Militair noch nicht angehörigen Einſtandsluſtigen durch Androhen oder Zufügen ähnlicher Mißhandlung vom Einſtehen abſchreckt. Alsdann können die von aller Concurrenz befreiten wirklichen Militairs den Preis des Einſtehens durch Verabredung unter ſich ſelbſt auf's Ungebührlichſte in die Höhe treiben; es können ſodann auch jene, welche ohnehin ſchon eine gute Stellung, die ſie zum Verbleiben im Militair auch ohne weiteres Einſtandsgeld beſtimmen würde, haben (z. B. Unteroffiziere, Muſikanten, Bediente), eine Art von Brandſchatzung gegen die geängſtigten Rekruten ausüben; ja ſie können es in mehrfacher Wiederholung thun, wenn die Militair-Behörde ihnen aus Gunſt den Abſchied vor der Zeit ertheilt und dann alſogleich wieder als Einſteher in die Reihen treten läßt u. a. m.

Freilich läßt ſich durch eine umſichtig verfaßte Regulirung des Einſtellens und Einſtehens dieſen großen Mißbräuchen und Gefahren wenigſtens zum Theile begegnen; doch gäbe es weit wirkſamere und näher

liegende Mittel, deren Anwendung man aber verſchmäht, weil man theils die Ungerechtigkeit weniger ſcheut als die Geld=Ausgabe, theils aber, in gedankenloſer oder ſelbſtgefälliger Vorliebe für das einmal Hergebrachte und bisher Ausgeübte, auf Vorſchläge der Verbeſſerung, die nicht von Genoſſen des Standes herrühren, mit vornehmer Geringſchätzung herabblickt.

Der Willkür in Beſtimmung der jeweils auszuhebenden Rekruten-Zahl kann anders nicht geſteuert werden, als durch die Theilnahme der Volksrepräſentation an deren geſetzlicher Feſtſtellung, und es iſt kaum begreiflich, daß ſolcher Grundſatz noch nicht in allen conſtitutionellen Staaten anerkannt wird. Kein Kreuzer Steuer darf ausgeſchrieben werden ohne Bewilligung der Stände, und über die Perſonen der Staatsbürger verfügt einſeitig das Machtwort der Regierung! Ebenſo beſteht die Oeffentlichkeit in Steuerſachen überall, wo Landſtände ſind, ja zum Theil auch wo ſolche nicht ſind; aber im Rekrutirungsgeſchäft waltet Heimlichkeit ob, d. h. die betheiligten Bezirke, Gemeinden und Individuen erfahren die Berechnungen, Thatſachen und höheren Weiſungen nicht, deren Kenntniß ihnen nöthig wäre zur Beurtheilung einer jeweils vorgenommenen Rekrutirung im Ganzen und dann insbeſondere der Geſetzlichkeit der geſchehenen Repartition.

Setzen wir jedoch ein von dieſen formellen Mängeln freies Rekrutirungsgeſetz, ſo ſind gleichwohl die dem Conſcriptions=Syſtem weſentlich einwohnenden Gebrechen, der Ungleichheit nämlich und der Härte, dadurch noch nicht geheilt. Dieſen kann nur abgeholfen werden durch das Aufgeben des ganzen Syſtems, oder wenigſtens eine weſentliche Modification deſſelben. Erſteres würde, wenn im Intereſſe des vernünftigen Staatsrechts geſchehend, die Verpflichtung ſämmtlicher Waffenfähiger zur Vaterlandsvertheidigung (überhaupt zum Krieg für's Vaterland, nicht aber zum Soldatenſtand) und die freie Anwerbung der etwa zur Erhaltung eines tüchtigen Heerſtammes nöthigen ſtehenden Truppen mit ſich führen. Aber bei dem in der neueſten Zeit ſo ungeheuer geſtiegenen Bedarf ſolcher ſtehenden Truppen, deren Anwerbungskoſten mithin für den Staat leicht unerſchwinglich wären, und bei der vorherrſchenden Scheu vor echten Nationalſtreitern iſt wenig Hoffnung vorhanden, dieſes allein der Theorie entſprechende Syſtem in Bälde verwirklicht zu ſehen. Wir enthalten uns daher ſeiner beſondern Anpreiſung und fragen nur, ob nicht wenigſtens eine die nächſtliegenden Härten aufhebende oder mildernde Modification in jenes der Conſcription könnte gebracht werden? Uns ſcheint dieſes nicht allzuſchwer, und es möchten wohl mehrere Wege zu dem erwünſchten Ziele führend ſein.

Für's Erſte könnte der Staat (was auch wirklich die franzöſiſche, die preußiſche und andere Geſetzgebungen thun) die freiwillige Anwerbung wenigſtens inſofern zur Bildung ſeines Heeres in Anwendung ſetzen, als ſich tüchtige Leute um mäßigen

Preis (beſtehe er in Geld oder in andern Vortheilen oder Begünſtigungen) dafür auffinden laſſen. Sodann könnte er auch die Stellung der Erſatzmänner den dürftigern Conſcribirten durch einen in gewiſſen Fällen ihnen aus öffentlichen Mitteln zu bewilligenden Beitrag zu dem nöthigen Kaufgeld erleichtern, überhaupt aber durch ſorgfältige Regulirung des Einſtandsweſens jede wucherliche oder betrügeriſche Speculation, jede Bedrückung und Uebervortheilung davon entfernt halten. Er könnte aber noch weiter, inſofern er die Laſt der freien Anwerbung nicht auf die Schultern der großen Geſammtheit zu übernehmen für thunlich achtete, dieſelbe wenigſtens als eine jeweils von der Geſammtheit der in einem beſtimmten Jahre und in einem beſtimmten Bezirke conſcriptionspflichtigen Jünglinge oder deren Familien gemeinſchaftlich zu tragende und unter die Betheiligten nach dem Geſellſchaftsgeſetz zu vertheilende behandeln, mithin das blinde Loos der bisher dabei behaupteten ausſchließenden Herrſchaft berauben. Es böten ſich hiezu verſchiedene Wege an, je nachdem man die Ausgleichung zwiſchen den Angehörigen der jeweils zum Looſen berufenen Claſſe vor dem Looszіehen oder erſt nach demſelben vornehmen ließe. Die Idee ſolcher Ausgleichung ruht auf dem Grundſatz, daß der Staat zwar den Dienſt, der ihm nöthig iſt, von den dazu geeigneten oder allernächſt dafür in Anſpruch zu nehmenden Bürgern fordern könne, jedoch denjenigen, welche durch Uebernahme oder Leiſtung ſolches Dienſtes ein Mehreres als die übrigen Geſellſchaftsgenoſſen für das Geſammtwohl zu tragen oder zu opfern haben, eine entſprechende Entſchädigung zu geben oder zu verſchaffen ſchuldig ſei. Sie empfiehlt ſich dabei noch durch die Betrachtung, daß es dem Staat, theils im Intereſſe des Dienſtes ſelbſt, theils zur Vermeidung zweckloſer Härte, nur erwünſcht ſein kann, wenn, ſoviel thunlich, diejenigen, welche den größten Widerwillen gegen den Kriegsdienſt hegen, davon befreit und dagegen die demſelben mit freier Luſt zugethanen oder wenigſtens nicht abgeneigten Jünglinge vorzugsweiſe zur Vaterlandsvertheidigung berufen werden. Dieſen Rechtsgründen und Intereſſen entſpräche die Anordnung einer zwiſchen den Genoſſen deſſelben Aufrufs in Gemäßheit ihrer freien Sinnesäußerung zu treffenden Ausgleichung, wornach z. B. die Befreiung vom Looszіehen (oder auch jene vom Dienſt nach ſchon gezogener Dienſtnummer) durch eine — etwa nach Vermögens-Claſſen oder auch nach dem Steuer-Capital zu regulirende — Geldſumme erkauft werden könnte und ſodann aus dem Ertrag dieſer Loskäufe (oder nöthigenfalls aus mäßigen, von ſämmtlichen Conſcriptionspflichtigen, die nicht freiwillig Dienſt nehmen, zu erhebenden Beiträgen) den, ſei es freiwillig, ſei es nach dem Ausſchlag des Looſes, in's Heer Tretenden ein ſie befriedigendes Handgeld (oder wenigſtens eine anſehnliche Beihülfe zum Kauf eines Einſtehers) zugeſchieden würde. Je mehr dem Dienſt Abgeneigte vorhanden wären, um ſo größer würden die den ſich dazu Darbietenden zufallenden Handgelder ſein; und leicht möchte die Anzahl der ſolchen

Dienſt Verlangenden ſo groß werden, daß eine Looszichung nur unter ihnen nöthig wäre, und daß alsdann Jener, der eine Dienſtnummer zöge, freudig ausriefe: „Ich habe gewonnen!“ ſtatt daß er jetzt ſein Mißgeſchick bejammert, wenn ihm ſolche Nummer zufällt. Wir enthalten uns hier einer ausführlicheren Entwickelung dieſer Idee, zu deren Realiſirung übrigens der Verfaſſer dieſes Artikels bereits 1822 mehrere nähere Vorſchläge gemacht hat. (M. ſ. die Protokolle der I. Kammer der badiſchen Landſtände von beſagtem Jahre; Beilage A. zum Protokoll der 22ſten Sitzung S. XXIX ff.) Die Geſetzgebung, da ſie einmal aus den vollwichtigſten Gründen der Humanität wie der Politik das Einſtellen erlaubt und dadurch die Forderung des perſönlichen Dienſtes einer Geld-Forderung wenigſtens ähnlich gemacht, d. h. dem Pflichtigen die Wahl zwiſchen Leiſten und Zahlen gewährt hat, kann ohne Selbſtwiderſpruch dabei nicht ſtehen bleiben; ſie muß auch die rechtlichen Folgerungen aus ſolchem Princip anerkennen und, obſchon freilich der perſönliche Dienſt als ſolcher zwiſchen Dienenden und Nichtdienenden keine Ausgleichung zuläßt, wenigſtens diejenige zulaſſen oder ſtatuiren, welche in Anſehung des den Dienſt vertretenden Geld-Surrogates leicht ſtattfinden kann und von Rechts wegen ſtattfinden ſoll.

Durch Einſetzungen dieſer Art würde das Conſcriptions-Syſtem wenigſtens erträglich und mit dem vernünftigen Rechte vereinbarlich gemacht; es würden dadurch wenigſtens die im Napoleon'ſchen Kriegsgeſetz herrſchenden ſchreiendſten Härten aufgehoben oder gemildert. Doch bliebe es auch alsdann noch weit entfernt von einer alle Forderungen des Zeitgeiſtes und der edlern Politik befriedigenden Wehr-Verfaſſung. Denn noch immer bliebe es ſeiner Weſenheit nach jenem der gemeinen ſtehenden Heere oder der Kriegsknechte verwandt, ja ſogar eine Ausdehnung deſſelben über die Geſammtheit des nachwachſenden Geſchlechts, ein Verſuch, die ganze männliche Jugend des Volkes — nicht zu Nationalſtreitern, ſondern — zu Soldaten zu machen. Dahin zielt zuvörderſt die Verwandlung der allgemeinen oder gemeinſchaftlichen Kriegs-Dienſtpflicht in eine ſpecielle oder individuelle, durch den Ausſchlag des Looſes bewirkte Verbindlichkeit. Nicht mehr ſchlechthin als Bürger, ſondern als durch's Loos zum Kriegsknecht beſtimmter Mann tritt der Rekrut in's Heer ein; der allgemeinen Bürgerpflicht hat er nach dieſem traurigen Syſtem Genüge gethan durch das Looszichen; jetzt fängt die Soldatenpflicht an, welcher ihn der leibherriſche Anſpruch des Staates (oder des Regenten) in Gemäßheit der Entſcheidung durch's Loos, alſo vermöge eines ſpeciellen Titels unterwirft. Sodann wird durch das Conſcriptions-Syſtem nicht viel weniger als durch das alte Werb-Syſtem eine Scheidung des Volkes in zwei Claſſen, gewiſſermaßen in zwei Völker hervorgebracht, von denen die eine bewaffnet und mit allen Donnern des Krieges ausgerüſtet, die andere wehr- und verthei-

bigungslos der erſten preisgegeben iſt, die eine ein blind gehorchendes, willenloſes Werkzeug der Regierungsgewalt, die andere, ſo oft dieſe Gewalt es will, zur Ertragung auch des Aeußerſten verdammt, gewiſſermaßen des Rechtszuſtandes beraubt und hingegeben an die Gnade.

Vergebens beruft man ſich zur Vertheidigung der Conſcription (vgl. v. Liebenſtein: „über ſtehende Heere und Landwehr", 1817, eine aus Anlaß meiner Schrift: „über ſtehende Heere und Nationalmiliz" herausgegebene Abhandlung) auf ihre Aehnlichkeit mit dem Syſtem der Landwehr oder der National-Bewaffnung, oder nennt ſie wohl gar nur ein dieſe Bewaffnung regelndes Geſetz. Die Aehnlichkeiten ſind theils nur äußerlich, theils nur von geringerer Bedeutſamkeit; das Weſen iſt ſoldatiſch. Wohl werden dadurch (wenigſtens als Regel) fremde Söldlinge ausgeſchloſſen, wohl wird dadurch der Geiſt der Heere um Vieles veredelt, wohl kehren nach mäßiger Dienſtzeit die Soldaten zurück in den Schooß des Volkes, dem ſie enthoben wurden, und wohl legt man dem Syſtem die Idee der natürlichen und allgemeinen Bürgerpflicht zur Vaterlands-Vertheidigung unter; allein, wie ſchon oben bemerkt worden, man verfälſcht dabei dieſe Idee, indem man die Vaterlands-Vertheidigung oder den eigentlichen Kriegs-Dienſt mit dem Dienſt im ſtehenden Heere verwechſelt und den Soldaten-Dienſt einer Anzahl durch's Loos beſtimmter Jünglinge der Wehr- und Kriegs-Pflicht aller waffenfähigen Bürger ſubſtituirt, indem man daher Waffen und Waffen-Uebungen einzig und allein (mit Ausnahme des Reſerve-Dienſtes) den Ausgehobenen einer einzigen Altersclaſſe und den den Soldatenſtand eigens als Lebensberuf wählenden Einzelnen vorbehält, die Maſſe der Nation aber davon ausſchließt, und indem man dem durch die Conſcription gebildeten Heere eine rein ſoldatiſche, die Abſonderung vom Bürgerſtand, ja mitunter ſelbſt die Bürgerfeindlichkeit zum Princip habende Verfaſſung gibt. Die durch Conſcription gebildeten Heere ſind hiernach der Volksfreiheit kaum minder gefährlich als die gemeinen Sold-Truppen, ja durch ihre größere Stärke können ſie ihr noch gefährlicher werden; und endlich iſt die Conſcription, da ſie die größtmögliche Menge von Kriegsknechten der freien Verfügung des Kriegsherrn anheimſtellt, ein gefährliches Erleichterungsmittel der Angriffs-Kriege und dagegen eine Schwächung der Vertheidigungs-Kraft; indem die etwa noch neben dem durch Conſcription gebildeten Soldaten-Heere unter dem Namen von Landwehr oder Landſturm errichtete oder beibehaltene Nationalmiliz unter ſolchen Umſtänden ihrer koſtbarſten phyſiſchen und moraliſchen Kräfte beraubt iſt.

Das befriedigende Heilmittel für ſolche Uebel iſt allerdings blos die Abſchaffung des ganzen Conſcriptions-Syſtems; doch zur weſentlichen Milderung, namentlich zur Annäherung der Nationalſtreiter führende Mittel gibt es noch mehrere. Es gehören dazu die

thunlichſte Abkürzung der den Ausgehobenen aufgelegten Dienſtpflicht, die Erweiterung des Beurlaubungs-Syſtems, die weiſe Regulirung des Einſtands-Weſens, die Verminderung der Zahl der ſtehenden Truppen und die volksthümliche Organiſirung der bürgerlichen Landwehr, des Landſturms und der Nationalgarden oder Bürgerwachen, endlich der liberale Geiſt der allgemeinen Staats-Verfaſſung, namentlich die dadurch gegen bloße Herrſcher-Kriege und überall gegen Verletzung der bürgerlichen Rechte verliehene Gewährleiſtung. Rotteck.

Conſens, Einwilligung. Das römiſche Wort Conſenſus hat eine doppelte Bedeutung, die man zum richtigen Verſtändniß vieler Stellen, womit oft große Theorien begründet werden ſollen, unterſcheiden muß. Zuerſt heißt es die Uebereinſtimmung der Gefühle und Meinungen der Menſchen, welche ſich nicht gegenſeitig bedingt. Es iſt der rein anthropologiſche Conſens, ſowie z. B. wenn Cicero (Nat. deor. 2, 4.) den Conſenſus der Völker als einen Beweis für das Daſein Gottes anführt. Und viele philoſophiſche und theologiſche und politiſche Schriftſteller, neuerlich wiederum de la Mennais, haben dieſe Uebereinſtimmung als die allgemeine Menſchenvernunft zur letzten Grundlage aller wahren Erkenntniß gemacht. Denn, ſo ſagen ſie, ſelbſt eine wirkliche, übernatürliche Offenbarung kann doch ſelbſt nur durch die Vernunft erkannt und ihre Vernünftigkeit und Wahrheit von den vielen falſchen Offenbarungen nur durch Vernunft unterſchieden werden. Will man aber die individuelle Vernunft des Einzelnen zur wahren, zur höchſten Erkenntnißquelle der Wahrheit erklären, ſo kommt man zu dem ſchlimmen Reſultat, daß es ſich widerſprechende Wahrheiten und zwar ſo viele, als widerſprechende einzelne Meinungen und Theorieen unter den Menſchen, gibt. Freilich müſſen nun dieſe Widerſprüche, ſelbſt der größeſten Philoſophen, jeden Einzelnen gar ſehr zur Beſcheidenheit ſtimmen; freilich ſteht die allgemeine Menſchenvernunft höher, iſt vielſeitiger, vollkommener, irrthumsloſer als die des Einzelnen auf ſeinem beſchränkten Standpunkte. Auch wird jede Geſellſchaft, die mit Innigkeit zugleich und mit erwachtem Freiheits- und Selbſtgefühl der Glieder und mit möglichſter Verbreitung und Gleichheit der Bildungsmittel gemeinſchaftliche Angelegenheiten beſtimmt und verwaltet, ebenſo wie die freien Völker des Alterthums, vorzugsweiſe auf dieſe Quelle zurückkommen. Dennoch aber bleibt die Schwierigkeit: wer erkennt denn das Gemeinſchaftliche in den menſchlichen Ueberzeugungen, die wahre menſchliche Geſammtvernunft? Wer ſcheidet einzelne widerſprechende Anſichten als bloße krankhafte Verirrungen Einzelner aus? Hier wird wieder die Verſchiedenheit der Standpunkte und Anſichten Einzelner ſich als wirkſam erweiſen — und zugleich bei Erkenntniß des Ueberſinnlichen und unſeres Verhältniſſes zu demſelben, alſo im metaphyſiſchen und moraliſchen Gebiete — das Stückwerk, die menſchliche Unvollkommenheit alles Wiſſens. Die daraus entſtehenden Schwierigkeiten und Störungen können

denn auch für gemeinſchaftliche geſellſchaftliche Angelegenheiten freier Menſchen ſich nur löſen durch den Conſens in der zweiten, in der hiſtoriſchen und juriſtiſchen Bedeutung oder durch ein gegenſeitiges, ſich bedingendes, äußeres Zuſtimmen oder Einwilligen über denjenigen Theil der Erkenntniſſe oder Ueberzeugungen, in welchen man der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe wegen, z. B. für das friedliche hülfreiche Zuſammenwirken im Staatsleben, für eine gemeinſchaftliche Gottesverehrung in der Kirche, feſter, gemeinſchaftlich anerkannter oder objectiver Wahrheiten bedarf. (S. oben Thl. I, S. 13.) In dieſem Sinne nimmt daher auch Cicero in politiſchen und juriſtiſchen Dingen, in dieſem Sinne nehmen die römiſchen Juriſten im Corpus Juris und ſelbſt bei dem juriſtiſchen Naturrecht den Conſenſus. Doch machen ſie dabei keineswegs einen Gegenſatz zwiſchen Vernunft, Wahrheit und hiſtoriſch conſentirter Wahrheit. Sie nehmen vielmehr an, alle geſitteten und freien Nationen (qui moribus et legibus reguntur) hätten im Weſentlichen vernünftige Grundſätze des geſellſchaftlichen Lebens anerkannt. Deswegen ſagt der Inſtitutionen-Titel über das Naturrecht gleich im erſten Paragraphen: das Naturrecht ſtamme aus der Vernunft, und unmittelbar darauf im zweiten: die freien geſitteten Nationen hätten es ſich conſtituirt, nämlich durch ihre freien Rechts- und Staats-Vereinigungen. (S. oben Thl. I, S. 13.) Ein gültiger Conſens, eine gültige Einwilligung zur Begründung juriſtiſcher Verpflichtung fordert übrigens, daß ſie frei, ohne Zwang, ohne Erpreſſung durch Betrug, ohne Irrthum über den weſentlichen Gegenſtand der Einwilligung, ernſtlich gemeint und daß ſie von einem Rechtsmitglied ausgeſprochen iſt, welches im Allgemeinen als ſelbſtſtändig oder als einen ſelbſtſtändigen rechtsgültigen Willen habend anerkannt iſt, und welches über den Gegenſtand rechtlich zu verfügen oder einzuwilligen befugt iſt. Eine Conſensertheilung von Dritten, z. B. von der Obrigkeit, iſt dann in der Regel nicht nothwendig. S. darüber oben Beſtätigung und unter Ehe. C. Th. Welcker.

Consilium abeundi, ſ. Univerſität.

Conſiſtorium, ſ. Curie (römiſche) und Kirchenverfaſſung (proteſtantiſche).

Conſtant (Benjamin de Rebecque), geboren zu Genf 1767, ſtammt von einem adeligen Geſchlechte, das früher in der Grafſchaft Artois angeſeſſen war, wo es die Herrſchaft Rebecque beſaß. Einer ſeiner Vorfahren, Auguſtin Conſtant, der zur reformirten Kirche übertrat, ſah ſich durch die Verfolgungen, die ſeine Glaubensgenoſſen zu erdulden hatten, genöthigt, ſein Geburtsland zu verlaſſen, und flüchtete ſich nach Genf. Der Vater Benjamins, Samuel, lebte in freundſchaftlichen Verhältniſſen mit Voltaire und hat ſich ſelbſt als Schriftſteller, im Fache der Romane, einen Namen gemacht. Durch die Ereigniſſe der Revolution und die Grundſätze und Geſinnungen, die ſich bei ihrem Ausbruche ſo lebendig offenbarten, fühlte ſich Conſtant

angezogen. Er ging 1791 nach Frankreich und trat mit gelungenen Verſuchen im Gebiete der Politik auf, durch die er bald die Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Die erſte Schrift, durch die er ſich Bahn brach und ſein Talent verkündete, handelte von der Stärke der gegenwärtigen Regierung und der Nothwendigkeit, ſich ihr anzuſchließen. Vor dem Rathe der Fünfhundert trat er als Vertheidiger der Rechte der Proteſtanten auf, die durch den Widerruf des Edicts von Nantes aus Frankreich waren vertrieben worden, und machte ſeine eigenen Anſprüche dadurch geltend. Seine Anſichten und Geſinnungen, die eine warme Liebe zur Freiheit beſeelte, gewannen ihm Freunde, welche Freunde einer gemeinſchaftlichen großen Sache waren. Die Stürme der Revolution hatten ſich verzogen und Conſtant nicht berührt, der in der Zeit noch zu unbedeutend war, als daß er der argwöhniſchen Gewalt auffallen konnte. Auch zeichnete ihn mehr ein ruhiger, prüfender Verſtand und eine ſtrenge Logik, als Begeiſterung und Tiefe des Gemüths aus. Den Grundſätzen der Freiheit mit Beharrlichkeit ergeben, ſuchte er ſie in allen Beziehungen des Bürgers zum Staate auszubilden und anzuwenden, verleugnete aber nie die Mäßigung und Billigkeit, welche Parteien im leidenſchaftlichen Kampfe nicht nur nicht achten, ſondern auch als Feigheit und Unentſchiedenheit zu verachten pflegen. Seine öffentliche Laufbahn begann erſt mit der Zeit, wo der Mißbrauch der Gewalt des Volks weniger zu drohen ſchien, als die Macht eines Einzigen, die auf dem Wege war, alle Gewalt des Staates in ſich aufzunehmen. Im Jahre 1800 ward er zum Mitgliede des durch die neue Verfaſſung eingeführten Tribunats ernannt, das einen Theil der Geſetzgebung bildete. Es hatte die von der Regierung vorgelegten Geſetzentwürfe zu erörtern und zu prüfen, über deren Annahme oder Verwerfung der geſetzgebende Körper entſchied. Conſtant trat als eines der thätigſten und fähigſten Mitglieder der Oppoſition auf und bekämpfte die Maßregeln der Regierung mit Gewandtheit und Feſtigkeit, wo er ſie mit den Rechten und Freiheiten des Landes im Widerſpruch glaubte. Napoleon liebte die Oppoſitionen nicht, als die von ihm ſelbſt ausgingen, und ertrug ungern Widerſpruch. Frankreich, das iſt nicht zu leugnen, bedurfte einer feſten Hand, welche die Verwirrung ordnete, die Kämpfe der Parteien endete, die den Staat zerrütteten, Einheit in die Verwaltung brachte, den innern Frieden ſicherte und den äußern herbeiführte und befeſtigte. Das Volk, der ewigen Erſchütterungen und des blutigen Haders müde, der zu lange das Land zerriſſen und die Herrſchaft zum Preiſe der Gewalt und der Ränke erniedrigt hatte, ſehnte ſich nach dem Genuſſe der Wohlthaten eines geordneten bürgerlichen Zuſtandes, nach Sicherheit, Ruhe und bequemem Erwerb. War ein Mann in Frankreich, der das Alles geben konnte, dann war es Napoleon. Ob er es nicht hätte geben können, ohne das Gegengeſchenk der Allgewalt, der er raſtlos entgegeneilte, das iſt eine andere Frage. Der Widerſpruch des Tribunats ward ihm läſtig, unerträglich, und er fing damit an, es

zu verſtümmeln, von den heftigſten Widerſachern zu reinigen, und lös'te es endlich auf. Unter den Ausgewieſenen befand ſich Conſtant, dem der erſte Conſul um ſo weniger gewogen war, da er mit der berühmten Frau von Staël in freundſchaftlicher Verbindung lebte. Napoleon liebte die gelehrten Weiber nicht, die geiſtreiche Staël am wenigſten, die einen europäiſchen Namen hatte, den ſie ſo verwegen war, gegen den ſeinigen in die Waagſchale der öffentlichen Meinung zu legen. Sie erhielt die Weiſung, ſich von Paris entfernt zu halten, und endlich, Frankreich zu verlaſſen. Großmüthig war das Verfahren nicht, aber von der Verwieſenen auch nicht ganz unverſchuldet; denn mehr, als es dem Berufe einer Frau geziemt, liebte ſie es, ſich in politiſche Angelegenheiten und Staatsſachen zu miſchen. Conſtant begab ſich nach dem Auslande und wählte ſich, des unſtäten Wanderns müde, Göttingen zum Aufenthalte, wo er Befreundete, eine reiche Bibliothek, gelehrte Unterhaltung und auch eine Gattin fand. Die deutſche Sprache war ihm bekannt, er achtete unſer gründliches Wiſſen und fleißiges Forſchen und theilte die Vorurtheile nicht, welche die Franzoſen gewöhnlich gegen die deutſche Literatur und deutſche Art haben. Er bearbeitete ſogar Schillers Wallenſtein, den er zu einem geregelten Trauerſpiele in fünf Acten zuſchnitt und dem franzöſiſchen Geſchmacke anzupaſſen ſuchte, was eben nicht zu Schillers Vortheile ausfiel. Im Jahre 1814, das Den, in die Verbannung ſtieß, der ihn verbannt hatte, kehrte er nach Paris zurück und wirkte, ſeinen Grundſätzen und ſeinem Glauben getreu, in demſelben Geiſte der Oppoſition gegen die Mißbräuche und Anmaßungen der Gewalt. Als Napoleon im folgenden Jahre von Elba kam, mochte er wohl des bedenklichen Kampfes gedenken, den er gegen die öffentliche Meinung geführt, und wenn er auch nicht glaubte, daß ihn die liberalen Ideen geſtürzt, wie man ihn ſagen ließ, dann begriff er doch, daß ihr Beiſtand für ihn nicht ohne Vortheil ſei, und er ſuchte die Männer zu gewinnen, welche die Stimme des wiedergeborenen Frankreichs für ſich hatten. Zu dieſen gehörte Carnot vor Andern und auch Conſtant. Es fiel Napoleon, bei der Art, wie er die Menſchen zu behandeln verſtand, nicht ſchwer, dieſen zu gewinnen. Er ſelbſt hat ſeine Unterredungen mit dem Kaiſer in einer anziehenden Schrift geſchildert, die den Titel führt: Denkwürdigkeiten über die hundert Tage in Briefen. Der Kaiſer ernannte ihn zum Staatsrathe, wodurch er in ſeine Nähe geſtellt und einer offenen Oppoſition gegen ihn entzogen ward. Nach der zweiten Reſtauration, welche die unglückliche Schlacht von Waterloo herbeiführte, verließ Conſtant Frankreich und hielt ſich einige Zeit zu Brüſſel auf, wo die geächteten Reſte des Convents, die für den Tod Ludwig's XVI. geſtimmt hatten, in großer Anzahl ſich einfanden und eine Freiſtätte ſuchten. Bald darauf kehrte er indeſſen wieder nach Paris zurück und wirkte, ſeinem übernommenen Berufe getreu, für die Erhaltung freiſinniger Inſtitutionen, die durch die Reſtauration, deren Streben

die auswärtige Politik ſehr begünſtigte, in's Gedränge kamen. Im Jahre 1819 ward er vom Departemente der Sarthe zum Deputirten bei der Geſetzgebung gewählt. Man beſtritt ihm, als gebornem Ausländer, das franzöſiſche Bürgerrecht, um ihn von der Kammer, in der er ungern geſehen ward, auszuſchließen. Er ſiegte aber und behauptete ſeine Stelle, an welcher er eine unermüdliche Thätigkeit und die ganze Kraft ſeines Talents entwickelte. Zwölf Jahre vergingen in dieſem redlichen Streben, zwölf Jahre der Anſtrengungen, ſchöner, oft aber getäuſchter Hoffnungen und Erfolge, bitterer Erfahrungen und herben Kummers, und er hatte die Julirevolution erlebt, zur Gründung des Bürgerkönigthums beigetragen, das die Zukunft Frankreichs, wie er wünſchte, ſichern ſollte. Müde, erſchöpft, getäuſcht, vielfältig gekränkt verſchied er am 8. December 1830. Noch ſechs Tage vor ſeinem Tode hatte er in der Kammer geſprochen, kaum fähig, ſich aufrecht zu halten, und im Vorgefühle ſeines nahen Endes. Er warf noch einmal einen trüben Blick auf Frankreich und auf ſein eigenes Geſchick. Die letzten Worte des Sterbenden waren: „Nach zwölf Jahren einer redlich erworbenen Popularität.“ Das war auch Alles, was er redlich erworben und was man ihm redlich zugeſtanden. Das Königthum ſelbſt, das Bürgerkönigthum, das zum Theil ſein Werk geweſen, ſtieß ihn zurück. In der Kammer mußte er manche Demüthigung ertragen, und die Akademie, in welcher er ſich um eine Stelle bewarb, verwarf ihn, um ihm Viennet vorzuziehen. Das Volk allein erzeigte ſich ihm ergeben, wie er dem Volke ſtets ergeben war. Ueber hunderttauſend Menſchen folgten ſeinem Leichenzuge. Es wurden Subſcriptionen eröffnet, um ſein Andenken durch ein Denkmal zu ehren. Neid, Eiferſucht, Parteiwuth und alle gehäſſigen Leidenſchaften verſtummten an ſeinem ſtummen Grabe. Selbſt die Akademie überſchlich ein Schamgefühl; ſie hatte ihm Viennet vorgezogen. Ein geiſtreicher Schriftſteller ſagt: „Wollt Ihr, daß einem hervorragenden Manne morgen Gerechtigkeit widerfahre, dann laßt ihn heute ſterben.“ Wahrhaftig! das heißt von den Menſchen und der Geſchichte eine gute Meinung haben. Oft mögen ſie ihr entſprechen, aber nicht ſelten ſtrafen ſie dieſelbe auch Lügen.

Conſtant hat ſich als Redner, als Freund des Volkes und beſonders als politiſcher Schriftſteller einen wohlverdienten Ruf erworben. Der Vorwurf, den man ihm gemacht, daß ſeine Oppoſition ſyſtematiſch, ohne Rückſicht auf Zeit, Ort und Verhältniſſe geweſen, iſt nicht ungerecht. Ein praktiſcher Staatsmann, ein Mann des Lebens und Handelns war er nicht. Die Wirklichkeit ſollte ſich nach ſeinen Grundſätzen geſtalten, die, unbekümmert um die Noth der Wirklichkeit, ihren eigenen Weg verfolgten. Er hat alle Lebensfragen einer repräſentativen Regierung behandelt, alle Aufgaben zu löſen geſucht, die das Gedeihen einer conſtitutionellen Monarchie bedingen. Es wäre zu umſtändlich, alle Schriften, die über dieſen Gegenſtand von ihm erſchienen ſind, hier anzuführen, da man doch nur die Titel derſelben ge-

ben könnte. Sie ſind geſammelt herausgegeben worden und bilden einen eigenen Curs der conſtitutionellen Politik. Von ihm iſt auch eine Ueberſetzung des Werks von Filangieri: die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung, das er mit einem Commentar begleitet hat. Das Vollendetſte, was wir von ihm beſitzen, iſt vielleicht ſeine Arbeit: Ueber die Religion, betrachtet in ihrem Urſprunge, ihren Formen und Entwickelungen. Auch haben wir einen Roman unter dem Titel: Adolph, von ihm. Weitzel.

Conſtantinopel, ſ. Türkei.

Conſtitution; Conſtitutionen; conſtitutionelles Princip und Syſtem; conſtitutionell; anticonſtitutionell. Im weitern Sinne bedeutet Conſtitution ſoviel als Staatsverfaſſung, d. h. die — durch Geſetz oder durch factiſche Gewalt oder Herkommen oder irgend eine Folge von Ereigniſſen beſtimmte — Form der Staatsregierung, mithin etwas in jedem Staate Vorhandenes, daher auch nach Princip und äußerer Geſtaltung vielfach Verſchiedenes und, zum Behuf einer umfaſſenden Beurtheilung, einer vielfachen Eintheilung und Unterabtheilung Bedürftiges. In dieſem weiten — alle hiſtoriſch wann immer vorhanden geweſenen oder noch heute vorhandenen, ſowie alle theoretiſch von Denkern erſonnenen oder noch weiter zu erſinnenden, Staatsformen umfaſſenden — Sinne nehmen wir hier das Wort nicht, ſondern verweiſen diesfalls auf die Artikel Regierungsform und Staatsverfaſſung. Im engern Sinne aber, welchen wir für jetzt allein in's Auge faſſen, iſt Conſtitution und conſtitutionelles Syſtem die Bezeichnung einer eigenen, durch weſentliche Charaktere von den andern unterſchiedenen, und — wiewohl ſelbſt auch einer mannichfaltigen Geſtaltung empfänglichen — doch überall durch gleiche Weſenheit ſich auszeichnenden Art der Staatsverfaſſung. In dieſem engern Sinne nun iſt Conſtitution wiſſenſchaftlich und praktiſch erſt eine Schöpfung der Neuzeit. Früher beſchränkten ſich die Lehrer der Staatsweisheit meiſt auf Betrachtung und Beurtheilung der ihnen hiſtoriſch vorgekommenen Verfaſſungen (von platoniſchen Schwärmereien ſehen wir hier ab), und hatten dabei nur den politiſchen Standpunkt, d. h. den, die Güte oder Verwerflichkeit einer Verfaſſung blos nach ihrer Tauglichkeit zu was immer für Zwecken, zumal nach ihrem Einfluß auf die Macht des Staates oder der Regierung, oder auch nach ihrer Haltbarkeit, überhaupt nach ihren materiellen Vortheilen und Nachtheilen würdigenden, und die zu ihrer Gründung oder Erhaltung nöthigen oder räthlichen Mittel, ſowie die ihren Fortbeſtand nach Form und Geiſt näher oder entfernter bedrohenden Gefahren in's Auge faſſenden. Selbſt Montesquieu hatte meiſt nur dieſen Standpunkt, wiewohl er unter die durch eine Staatsverfaſſung zu erreichenden oder zu erſtrebenden Zwecke auch die Freiheit aufnahm und zu deren Frommen namentlich das große — heutzutage ſo vielſtimmig und ſo hart ange-

feindete — Dogma von der Theilung der Gewalten aufſtellte, ja die Hauptgewalt, nämlich die geſetzgebende, ganz eigens einem repräſentativen Körper (beſtehend aus zwei Kammern) anvertraut und dem Könige dabei nur die Sanction und das Veto eingeräumt wiſſen wollte. Das neuere conſtitutionelle Syſtem aber hat zu ſeinem oberſten Princip keineswegs nur die — wenn auch edle Zwecke durch künſtliche Einſetzungen verfolgende — Politik, ſondern ganz eigens das Recht, namentlich das Volks-Recht, als ſolches, und, zu deſſen Verwirklichung, eine dieſem Volke oder einer daſſelbe in Natur und Wahrheit vorſtellenden und lebenskräftigen Repräſentation, gegenüber der Regierung zu verleihende, ſolcher Idee entſprechende, d. h. die Herrſchaft des wahren Geſammtwillens verbürgende, Stellung. Freilich haben auch ſchon in der alten Welt viele Völker und Völklein, aus natürlicher Freiheitsliebe und wie inſtinctartigem Rechtsgefühl, ſich volksthümliche, zum Theil künſtlich geregelte, Verfaſſungen mit mehr oder weniger Beſchränkung der monarchiſchen oder ariſtokratiſchen Häupter gegeben, wohl auch ganz demokratiſche Formen beliebt. Freilich ſind auch in der alten Welt ſchon philoſophiſche Unterſuchungen über Staatsverfaſſungen von vereinzelten Tiefdenkern angeſtellt und politiſche Syſteme theoretiſch und praktiſch erbaut worden. Freilich haben im Mittelalter zumal die germaniſchen Stämme (deren uralte Freiheit uns Cäſar und Tacitus beſchrieben) noch eine anſehnliche Zeit hindurch ihre geſetzlichen oder gewohnheitlichen Volksrechte gegenüber den monarchiſchen und ariſtokratiſchen Häuptern gewahrt, und insbeſondere die Geſetzgebungs-Gewalt der Geſammtheit der Freien, welche dem Geſetze zu gehorchen hätten, vorbehalten. Freilich haben, als allmälig die altgermaniſche, vorherrſchend demokratiſche, Freiheit der Feudal-Ariſtokratie erlag, wenigſtens die ſkandinaviſchen Völker von ihrem koſtbaren Erbgut noch manche Ueberbleibſel behauptet; und freilich ſind, während das übrige Europa größtentheils in Anarchie oder Oligarchie oder Deſpotendruck verſank, in dem vergleichungsweiſe glücklichen England die Keime einer, Recht und Freiheit gewährleiſtenden, bürgerlichen Ordnung, zumal durch die Weisheit und Tugend — K. Alfreds des Großen — und ſodann durch die von zwei andern Königen (obſchon aus unlautern Beweggründen) verliehenen Freiheitsbriefe (charta libertatum und magna charta) in's Leben getreten, welche allmälig — jedoch nur nach ſchwerem Kampf und nach mannichfaltiger Unterbrechung durch wechſelnden Drang der Zeiten — ſich zu einer, unſerem conſtitutionellen Syſtem verwandten, Geſtaltung entwickelten, und nach deren grundgeſetzlichen Befeſtigung durch die bill of rights (vom J. 1689) England an die Spitze der Nationen ſtellten. Freilich ſind auch in einigen Ländern des europäiſchen Feſtlandes ſchon vorlängſt glückliche Vorſchritte zur Freiheit geſchehen, veranlaßt jedesmal allernächſt durch — weltlichen oder geiſtlichen — Gewaltmißbrauch; ſo in der Schweiz durch den Uebermuth der ade-

ligen Zwingherren, ſo in Niederland durch tyranniſchen Glaubensdruck. Und auch in andern Ländern hat das Ringen zumal nach Gewiſſens-Freiheit den Grund auch zu einiger bürgerlichen gelegt, ja ſelbſt zu überſpannten Lehren und Beſtrebungen geführt, und es ſind beredte und begeiſterte Schriftſteller aufgeſtanden, welche die ewigen Menſchen- und natürlichen Volks-Rechte gegenüber der eingeſetzten Staatsgewalten mit allem Nachdruck der Selbſtüberzeugung und der Gefühlsinnigkeit verfochten. Wir werden derſelben ſowie der erwähnten Thatſachen in den der Geſchichte der Staatslehre und jener der verſchiedenen Völker und Verfaſſungen eigens zu widmenden Artikeln näher gedenken; für jetzt genüge die allgemeine Andeutung. Aber — ſo fügen wir in Bezug auf den uns gegenwärtig vorliegenden Gegenſtand, nämlich das conſtitutionelle Syſtem, gleichfalls im Allgemeinen bei — aber alles dies kann nicht gegen die Neuheit dieſes Syſtems zeugen. Die republikaniſche, namentlich demokratiſche, Freiheit der alten Völker (und dieſelbe Bemerkung gilt auch von den mittelalterlichen, namentlich italiſchen Freiſtaaten) war berechnet blos auf ganz kleine Staaten, deren politiſch mündige Bevölkerung ſich in einer Landesgemeinde verſammeln konnte; ſie war mehr Stadt- als Staats-Verfaſſung, erhielt ſich auch ſelten lange gegen ariſtokratiſche Eingriffe und wich, ſobald das Gebiet ſich ausdehnte, der deſpotiſchen Obergewalt der herrſchenden Stadtgemeinde. Die Idee der Repräſentation der Nation durch frei gewählte Vertreter war noch nicht aufgekommen, und überhaupt das vernünftige Rechtsverhältniß zwiſchen Regierenden und Regierten nur wenig aufgefaßt. An die Stelle von deſſen entſprechender Verwirklichung traten theils die widernatürlichen Schöpfungen einzelner ſchwärmeriſcher Geſetzgeber, wie Lykurgus, theils die den ſubjectiven Zwecken der Häupter dienenden oder aus wechſelvollem Parteienkampf ſich allmälig factiſch bildenden Staats-Künſteleien, von welchen nicht eine dem gemeinen und gleichen Recht ſämmtlicher Staatsangehörigen einen feſten Boden verlieh, ſondern faſt jede nur ſchwankende Entgegenſetzungen demokratiſcher und ariſtokratiſcher Gewalten ſchuf, und meiſtens blos das Recht oder die Freiheit einer oder mehrerer Claſſen auf Unkoſten der andern beſchirmte. Die Verfaſſung der altgermaniſchen Völker ſodann war allerdings minder complicirt, aber ſie paßte, eben ihrer Einfachheit willen, nur auf einzelne Stämme oder kleine Gemeinheiten, und mußte nothwendig, als größere National-Verbindungen ſich bildeten, gleichfalls durch den Mangel einer wohlgeregelten Repräſentation, in ariſtokratiſche Uebermacht, und endlich, unter Begünſtigung der factiſch ſich ausbildenden Lehens-Verhältniſſe und der überhand nehmenden Barbarei, in vielgeſtaltige Zwingherrſchaft und eiſerne Anarchie ausarten. Geſchah dieſes auch in Skandinavien erſt ſpäter und minder, und erhob ſich auch England durch wunderbare Gunſt der Umſtände allen andern Nationen voran zu einem — lange Zeit mühſam kämpfen-

den, doch endlich ſiegreichen — Syſtem der politiſchen und bürgerlichen Freiheit: ſo blieb ſolchem Syſteme gleichwohl noch ſo manche Mißgeſtalt des hiſtoriſchen Rechts oder blos factiſch entſtandener Verhältniſſe anhängend, daß es zwar vor der nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution ein Gegenſtand der Bewunderung und wohl auch des Neides oder des Verlangens der übrigen Nationen ſein mochte, nachher aber in ſeiner vergleichungsweiſen Mangelhaftigkeit allen klar ſehenden Augen erſchien, und erſt ſeit der neueſten Parlaments=Reform den Charakter einer, der neuzeitlichen Staatslehre annähernd würdigen, Geſtaltung annahm. Was nun die — ohnehin nur vereinzelten und darum für das Geſammtſyſtem des Welttheils wenig bedeutenden — Erſcheinungen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der niederländiſchen Republik, und ſodann die in verſchiedenen Zeiten und Ländern aus Anlaß theils bürgerlichen, theils kirchlichen Druckes entſtandenen Befreiungs=Verſuche und verkündeten Freiheits=Lehren betrifft, ſo wurden jene Republiken, troß ihres rein freiheitlichen Urſprungs, frühe wieder verderbt, theils durch ariſtokratiſche Anmaßungen der vornehmern Geſchlechter, theils durch Gewaltsherrſchaft von Cantons= oder Stadt=Gemeinden über unterworfene Bezirke; die übrigen Befreiungs=Verſuche aber führten meiſt nur zu noch ſchwererem Druck und blieben alſo für die Staatsverfaſſungen ohne Gewinn. Dabei waren — mit wenigen Ausnahmen, wie etwa die brutale Jaquerie in Frankreich, der ſchlecht geleitete Bauern=Aufſtand in Deutſchland und die wohl hochherzige, aber durch böſes Geſchick bald niedergeſchlagene, Erhebung der Städte in Spanien — die Freiheitsbeſtrebungen meiſt nur gegen die Königs=Gewalt, nicht aber gegen die Ariſtokratie gerichtet; ja ſie konnten in den Zeiten der völligen Unterdrückung des dritten Standes (d. h. der Gemeinen) kaum wo andersher als von eben der — eigennützig nur für ſich ſelbſt ſorgenden — Ariſtokratie ausgehen, und darum unmöglich ein das vernünftige, d. h. allgemeine, Recht befriedigendes Ergebniß liefern. Die verſchiedenen Lehrer und Schriftſteller endlich, die, ergriffen von jenen Zeitbewegungen, für die Freiheit ſprachen, ließen ſich theils — wie Languet, Buchanan u. a. — durch Partei-Eifer über die Linie der Mäßigung, folglich der Weisheit, hinausreißen, theils waren ſie — wie der tugendhafte Algernon Sidney und der Tiefdenker Locke — ihrem Zeitalter vorangeſchritten und ohne bedeutenden, wenigſtens ohne unmittelbaren oder ohne dauernden praktiſchen Einfluß. Daſſelbe gilt von allen übrigen, wie immer wiſſenſchaftlich verdienſtvollen, Bearbeitern des Staatsrechts und der Politik vor der franzöſiſchen Revolution, wiewohl ſie zum Theil einen herrlichen Samen ausſtreuten und die Nationen zur freudigen Aufnahme eines geläuterten Syſtems der Verfaſſungs=Politik vorbereiteten. Was, nach Montesquieu, allernächſt die Encyklopädiſten und Phyſiokraten, was Voltaire und allermeiſt Rouſſeau in Frankreich, was Schlözer in Deutſchland, Filangieri in Italien,

Adam Smith in England u. ſ. w. für die Verbreitung ſolcher Empfänglichkeit und für Begründung einer reinern Staatsrechts-Theorie gethan haben, iſt unſern Leſern bekannt. Der Same ging unter günſtigen Sternen freudig auf und trug ſeine Früchte in der nordamerikaniſchen und in der franzöſiſchen Revolution, welche letzte ſich zur europäiſchen, und zwar in gutem Sinn, zu erweitern verhieß, doch leider! allzufrühe von dem im Beginnen hoffnungsreich entfalteten Geiſte abwich, und zwar ein lebendiges Streben nach Herſtellung eines echten Rechts-Staates erzeugte, aber durch Uebertreibung einerſeits die Guten von ſich abwendig machte und anderſeits den Böſen die willkommenſten Vorwände zur abſolutiſtiſchen und ariſtokratiſchen Reaction darbot. Inmitten aller Ausſchweifungen und Unfälle, welche die Geſchichte der Revolution bezeichnen, bewahrte jedoch der Kern ihrer tugendhaften Stifter und würdigen Anhänger ihre reinen Grundprincipien wie ein heiliges Feuer, pflanzte ſie in treuer Ueberlieferung fort und ſammelte dabei noch ſorgſam die aus den Stürmen hervorgegangenen Erfahrungslehren, welche über das Maß und die Bedingungen der praktiſchen Ausführbarkeit der reinen Theorie — unter den gegebenen hiſtoriſchen oder factiſchen Verhältniſſen — die Freiheitsfreunde in's Klare ſetzen. Als Endergebniß ſolcher theuer erkauften Erkenntniß erſcheint der von dem (wiewohl ſchuldbeladenen) Erhaltungsſenat, nach Napoleons Fall, verfaßte Conſtitutionsentwurf, deſſen Hauptprincipien die Charte Ludwigs XVIII. (wiewohl nicht ohne hinterliſtige Clauſeln) ſanctionirte, ſodann die von den Kammern der hundert Tage an die ſiegenden Mächte gerichtete Rechtsforderung, und endlich die nach den Julius-Tagen von 1830 unter lauter Zuſtimmung der Nation zu Stande gebrachte — doch leider (aus Schuld einerſeits verſchmitzter Parteimänner und anderſeits denſelben gutmüthig vertrauender Volksfreunde) noch mehrere Mängel und Lücken zurücklaſſende — Reviſion der Charte. Eine glänzende Reihe von Schriftſtellern und Staatsrednern hat — von Franklin, Th. Paine, Sieyes und Mirabeau u. a. den Anfang der Revolutionszeit bezeichnenden Feuergeiſtern, bis auf Deſtutt de Tracy, Daunou, Benjamin de Conſtant u. a. der Gegenwart noch nähere Lehrer — das conſtitutionelle Syſtem nach ſeinen Hauptprincipien beleuchtet, größtentheils den Anſichten und Richtungen der unſterblichen conſtituirenden Nationalverſammlung von 1789 folgend und dabei — was die Rechts-Fragen, mithin das Weſentliche betrifft — in erfreulicher Uebereinſtimmung mit den Ausgezeichnetſten der vernunftrechtlichen Publiciſten Deutſchlands. Der Freiherr von Aretin, in ſeinem „Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie“ (nach ſeinem Tode fortgeſetzt von dem Verfaſſer des gegenwärtigen Artikels) hat die Ausſprüche jener Schriftſteller, ſo wie die poſitiven Feſtſetzungen der bereits beſtehenden Conſtitutionsurkunden, als die für ſolches — das conſtitutionelle Syſtem,

ſo wie es für die europäiſchen Staaten ſich geſtaltet hat, darſtellende — Staatsrecht entſcheidenden Autoritäten zuſammengetragen. Allerdings ein verdienſtliches Unternehmen und — in ſo fern wenigſtens ſolche Autoritäten unter ſich übereinſtimmend ſind — dem Syſtem eine erwünſchte Befeſtigung darbietend. Nach unſerer Anſicht jedoch gelten jene Autoritäten nur als Zeugniſſe für die Vernunftmäßigkeit der in Frage ſtehenden Sätze; und nur ſolche Vernunftmäßigkeit iſt der wahre Grund ihrer von den echten Conſtitutionsfreunden behaupteten Giltigkeit.

Das conſtitutionelle Syſtem alſo, ſo wie es ſich ſeit dem Anbeginn der nordamerikaniſchen und — für Europa unmittelbar wirkſam — der franzöſiſchen Revolution ausgebildet hat, iſt — in der Theorie vollſtändig, in der Praxis wenigſtens annähernd — übereinſtimmend mit dem Syſtem eines rein vernünftigen Staatsrechtes, angewandt auf die überall factiſch vorliegenden oder hiſtoriſch gegebenen Verhältniſſe.

1) Der oberſte Satz in dieſem Syſteme lautet folgendermaßen: Die Staatsgewalt iſt eine Geſellſchafts-Gewalt, demnach eine von der Geſammtheit ausgehende und dieſer Geſammtheit in der Idee fortwährend angehörige Gewalt, d. h. ſie iſt nichts Anderes, als der in dem durch den Geſellſchaftsvertrag beſtimmten Kreiſe wirkſame Geſammtwille der Geſellſchaftsgenoſſen. Es iſt hier alſo von keiner herriſchen, von keiner aus dem Eigenthumsrecht abfließenden, von keiner unmittelbar vom Himmel ſtammenden, auch von keiner patriarchaliſchen u. ſ. w., überhaupt von keiner auf einen andern Titel, als den Geſellſchaftsvertrag ſich gründenden Gewalt die Rede; oder es muß wenigſtens jede, wenn auch urſprünglich aus irgend einem andern Titel hervorgegangene und jetzt hiſtoriſch rechtlich beſtehende, Gewalt nach Inhalt und Form dermaßen geregelt und beſchränkt werden, daß durch ihre Thätigkeit und geordnete Wechſelwirkung mit den zu Regierenden die Herrſchaft des wahren Geſammtwillens möglichſt getreu und zuverläſſig verwirklichet werde.

2) Zu dieſem Behufe iſt das erſte und unerlaßlichſte Erforderniß eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Geſammtheit und zwar, da wir hier, wenigſtens vorzugsweiſe, wenn nicht ausſchließend, ſolche Staaten im Auge haben, die wegen ihres bedeutendern Umfanges die Geſammtheit ihrer Bürger nicht wohl in eine einzige Landesgemeinde verſammeln können, eine zu ſolcher Stimmführung berufene, die Geſammtheit in Natur und Wahrheit darſtellende, mithin frei gewählte, Repräſentation.

3) Zwiſchen dieſer Landes- oder Volkes-Repräſentation und der aufgeſtellten Landes-Regierung muß eine ſolche Vertheilung der Gewalten oder ein ſolches Verhältniß der Thätigkeits- und Widerſtands-Kräfte beſtehen, daß dadurch, ſo viel irgend möglich, die Herrſchaft des wahren, beſonnenen und beharrenden Geſammtwillens verbürgt, und jene was irgend für eines

Einzelwillens, ſo wie auch die eines blos augenblicklich irre geleiteten, oder auch nur ſcheinbaren Geſammtwillens hintangehalten werden.

4) Hiezu führt auf's zuverläſſigſte die Uebertragung oder Ueberlaſſung des überwiegenden Theiles der geſetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerverwilligungsrechts an die National-Repräſentation, und dagegen jene der Verwaltungs-Gewalt an die aufgeſtellte Regierung, beides jedoch ohne Ausſchließung der controlirenden oder hemmenden oder Rechenſchaft fordernden Autorität der wechſelsweiſe gegenüberſtehenden oder zur Gemeinſchaftlichkeit des Wirkens berufenen Staatskörper.

5) Neben der geſetzgebenden und der Verwaltungs-Gewalt, überhaupt unabhängig von allen Inhabern der Gewalt, muß eine Autorität beſtehen, welche über das in concreten Fällen ſtreitige oder zweifelhafte Recht entſcheide, d. h. den rein wiſſenſchaftlichen oder der unbefangenen Urtheilskraft anheimzuſtellenden Befund ausſpreche über das, was — den beſtehenden Geſetzen gemäß — Recht oder nicht Recht, und was demnach von den conſtituirten Gewalten als ſolches zu handhaben und zu vollſtrecken ſei. Die Errichtung unabhängiger, möglichſt zuverläſſiger Gerichte iſt hiernach ein weiterer Hauptartikel einer conſtitutionellen Verfaſſung.

6) Zur Erhaltung der Lauterkeit der Volksrepräſentation, ſo wie der dem Zweck ihrer Aufſtellung gemäßen Richtung der Regierung muß dem Volk und jedem Einzelnen im Volke die Kenntnißnahme von den öffentlichen Angelegenheiten und auch die Meinungs- oder Urtheils-Aeußerung über den Gang ihrer Verwaltung unbedingt frei ſtehen. Die öffentliche Meinung, welche faſt gleich bedeutend iſt mit dem vernünftigen Geſammtwillen, ſoll überall ungehindert ſich entfalten und ausſprechen dürfen, und es ſollen ihr die Thatſachen, worüber ſich auszuſprechen ſie das Recht und den Beruf hat, unverſchleiert und unverfälſcht zur Kenntniß gebracht werden. Oeffentlichkeit der Regierungs-Beſchlüſſe, ſowie der landſtändiſchen oder Volksvertretungs-Verhandlungen und Freiheit der Preſſe ſind daher weſentliche Artikel einer conſtitutionellen Verfaſſung.

7) Der Begriff eines geſellſchaftlichen Vereins und des ihm einwohnenden lebenskräftigen Geſammtwillens führt jenen der Gleichheit und Freiheit der Geſellſchaftsgenoſſen mit ſich. Das conſtitutionelle Syſtem ſtatuirt demnach die gleiche Theilnahmsberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbands, die gleiche (geſetzliche und gerichtliche) Gewährleiſtung der perſönlichen Freiheit ſo wie des rechtmäßigen Beſitzes und Erwerbes für Alle, den gleichmäßigen Anſpruch aller Fähigen auf Aemter und Würden, und hinwieder auch die gleiche Verpflichtung durch's Geſetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig beſtehenden und ausgeübten Gewalten, und die gleiche, d. h. dem Maaß des empfangenen Schutzes für Beſitz und Erwerb entſprechende — Theilnahme an den Laſten des Staates.

8) Zu den auf die Forderung der Freiheit und Gleichheit ſich gründenden Rechten jedes conſtitutionellen Staatsbürgers gehören zumal auch die Freiheit der Gottesverehrung (ſo lange dieſe nicht in an und für ſich Rechts- oder Sittlichkeits- oder Ordnungs- und Sicherheits-widrigen Handlungen beſteht) und jene der Auswanderung, d. h. der Lostrennung vom Staatsverbande, deſſen blos freier Genoſſe nämlich, nicht aber Leibeigene der conſtitutionelle Bürger iſt.

9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Geſammtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden, und ſeine Verwaltung ſteht unter der controlirenden Mitaufſicht der Volksrepräſentation. Die dem fürſtlichen Hauſe (überhaupt den regierenden Perſonen und Familien) privatrechtlich zuſtehenden Güter bleiben natürlich von ſolcher Controle frei; und es wird außerdem für den würdigen Unterhalt des Monarchen und ſeines Hauſes durch eine angemeſſene, auf das Staatsgut anzuweiſende Civilliſte (auch Apanagen u. ſ. w.) geſorgt.

10) Der conſtitutionelle Monarch iſt für ſeine Perſon unverantwortlich. Dagegen ſind ſeine ſämmtlichen Gewaltsträger (überhaupt Regierungs- oder Staatsdiener) für den treuen und verfaſſungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt — nicht nur jeder ſeiner nähern oder entferntern Oberbehörde und endlich dem König ſelbſt — ſondern, und zwar vorzugsweiſe die Miniſter oder oberſten Staatsdiener, auch der Volksrepräſentation verantwortlich; und es hat über die hier in Sprache ſtehenden Verbrechen und Vergehen ein eigens dafür zu errichtender Staatsgerichtshof zu erkennen. Die Mitglieder der Volksrepräſentation jedoch, da ſie in dieſer Eigenſchaft blos Meinungen zu äußern, nicht aber thätlich eine wirkliche Gewalt zu üben, blos durch Abſtimmung zu Beſchlüſſen mitzuwirken, nicht aber dieſelben zwangsweiſe zu vollſtrecken haben, ſind in der Sphäre dieſes ihres Berufs unverantwortlich, ſo wie das Volk ſelbſt, in deſſen Namen ſie auftreten und deſſen Geſinnung, Wunſch und Willen ſie nach ihrer freien Ueberzeugung zu äußern berechtigt und verpflichtet ſind.

Wir wollen dieſen — einſtweilen blos ſummariſch gefaßten — Hauptſätzen des conſtitutionellen Syſtems, vorbehaltlich ihrer weitern Ausführung im Verlaufe dieſer Abhandlung, gleich jetzt die correſpondirenden Sätze des abſolutiſtiſchen Syſtems gegenüber ſtellen.

1) Der Staat iſt eine Summe von Perſonen, welche einer und derſelben oberſten Gewalt unterworfen ſind. Dieſe oberſte Gewalt iſt keineswegs aus einem Vertrag, am allerwenigſten aus einem Geſellſchafts-Vertrag abfließend, ſondern ſie iſt entweder die gemein herriſche, oder auch die auf dem Eigenthum über Grund und Boden, oder auch überhaupt die auf dem factiſchen Beſtande ruhende, jedenfalls als eine vom Himmel verliehene, wohl auch unmittelbar daher ſtammende Gewalt. Zwiſchen den Staatsgliedern,

d. h. Unterthanen, unter ſich beſteht keine andere Verbindung, als welche ſich zwiſchen den Genoſſen deſſelben Verhältniſſes, z. B. zwiſchen den Knechten deſſelben Herrn, zwiſchen den Kindern deſſelben Vaters, überhaupt zwiſchen den Gehorchenden deſſelben Gebieters findet.

2) Hier kann alſo von einer willenberechtigten Geſammtheit und einer Repräſentation derſelben gar keine Rede ſein. Der Wille des Herrn oder des vom Himmel geſetzten Staatshauptes iſt die alleinige Quelle alles Rechtes und die alleinige Regel für Alles, was im Staate geſchehen oder nicht geſchehen ſoll.

3) Zwiſchen der Summe der Unterthanen und dem Staatshaupt beſteht kein anderes Verhältniß, als daß die erſten unbedingt zu gehorchen und das letzte ebenſo zu befehlen haben. Von einer Theilung der Gewalten zwiſchen Regierung und Volk kann alſo keine Rede ſein, wiewohl es angeht, daß die Regierung ſelbſt eine vielgliedrige, d. h. aus mehrern Theilnehmern beſtehende, ſei, oder auch (denn die abſolutiſtiſche Theorie hat auch auf die Demokratie Anwendung), daß die geſammte Regierungsgewalt in der Landesgemeinde ſelbſt reſidire, deren Entſcheidungen ſodann durchaus keiner Controle und keiner Beſchränkung durch irgend ein den einzelnen Bürgern zuſtehendes Recht unterliegen.

4) Die abſolute Gewalt, ohne Unterſchied, ob Einem oder Mehrern oder Allen anvertraut, iſt eine ungetheilte, ſowie eine unbeſchränkte. Sie iſt der Staat, und außer ihr giebt es nur ſchlechthin Gehorchende. Sie giebt Geſetze, und ſie vollſtreckt ſie ausſchließend und ohne Theilnahme.

5) Daher iſt auch die richterliche Gewalt zu ihrer Domaine gehörig; und ihr ſteht es zu, die jedenfalls nur in ihrem Namen handelnden Gerichte nach ſelbſteigenem Belieben zu errichten und zu organiſiren, und nach Befund auch neben den ordentlichen Gerichten außerordentliche für beſondere Fälle oder Gegenſtände in Thätigkeit zu ſetzen.

6) Dem Volk und jedem Einzelnen im Volk ſteht gar kein Recht der Kenntnißnahme von öffentlichen Angelegenheiten zu. Dieſelben gehen blos die Regierung an, welche davon, ſo viel ſie für gut findet, bekannt macht. Ihr, der Regierung allein, ſteht auch das Recht der Beurtheilung deſſen, was dem Gemeinwohl, d. h. was ihr ſelbſt, die da das Gemeinwohl vorſtellt, frommt oder nicht frommt, zu. Eine öffentliche Meinung, die da ihrem Walten Schranken ſetze oder die Richtung geben könne, anerkennt ſie nicht und duldet ſie nicht. Sie hält demnach auch die unbefugten Urtheile der Einzelnen über Staatsſachen, überhaupt alle Aeußerungen, die ihr aus was immer für einem Grunde mißfällig ſind, durch Cenſur und Verbot zurück, und unterdrückt jede verſuchte Mittheilung von Thatſachen oder Lehren, deren Bekanntwerden ſie ihrem Intereſſe für nachtheilig erachtet.

7) Die abſolute Regierung fordert zwar von allen Unterthanen einen gleichen Gehorſam, aber ſie behauptet auch das Recht, Privilegien und Dispenſationen, ſo viel ihr beliebt, an Stände oder Claſſen oder Individuen zu ertheilen, ſei es als bloße Gunſtbezeugung, oder zu irgend einem ihrem Intereſſe entſprechenden Zweck. Was aber die Freiheit betrifft, ſo widerſtreitet dieſelbe ſchon nach ihrem Begriffe jenem des Abſolutismus. Sie drückt ein ſelbſtſtändiges Recht aus; und im abſoluten Staat giebt es kein anderes, als das auf dem Willen des Herrn ruhende; und ſelbſtſtändig iſt alldort nichts, als die Staatsgewalt ſelbſt.

8) Daher iſt auch in Anſehung der Gottesverehrung jeder Unterthan ſchuldig, der von der abſoluten Gewalt ihm vorgeſchriebenen Confeſſion zu huldigen; und die Duldung einer andern Confeſſion, als jener, zu welcher der Inhaber der oberſten Gewalt ſich ſelbſt bekennt, iſt nur Ausfluß ſeiner Gnade. Ebenſo kann von einem ſelbſtſtändigen Auswanderungsrecht keine Rede ſein. Der auf dem Staats-, d. h. Regierungs-Gebiet Geborene oder dahin Eingewanderte iſt Höriger oder Leibeigener der Staatsgewalt und kann ohne derſelben — frei zu gewährende oder zu verweigernde — Erlaubniß nimmermehr das Herrſchaftsgebiet verlaſſen.

9) Es giebt kein Staatsvermögen im Sinne der conſtitutionellen Theorie. Alles ſogenannte öffentliche Vermögen iſt Eigenthum der Regierung oder ihres jeweiligen Hauptes. Seine Verfügungsgewalt darüber iſt unumſchränkt, ohne Unterſchied, ob zu perſönlichen oder zu öffentlichen Zwecken. Er hat alſo rückſichtlich der erſten ſich keineswegs auf eine ihm auszuwerfende Civilliſte zu beſchränken, und, was die letzten wie die erſten betrifft, ſo iſt das Vermögen ſämmtlicher Unterthanen zur Bedeckung des von dem Herrſcher zu beſtimmenden Bedarfes der von ihm frei zu verordnenden Beſteuerung unterworfen. Ebenſo ſteht ihm auch die Befugniß zu, über die perſönlichen Dienſte der Unterthanen in Frieden und Krieg nach Belieben zu verfügen, alſo namentlich auch zum Soldatendienſt auszuheben, ſo Viele und auf ſo lange als ihm gefällt.

10) Die Diener des Herrn ſind nur ihm allein verantwortlich, und wer nach ſeinem, des Herrn, Willen gehandelt hat, darf Niemandem in der Welt darüber zur Rede ſtehen. Ihm, dem Herrn, dagegen ſind Alle verantwortlich, welche, unter was immer für einem Titel, ſich mißfällig über ſeine Regierungshandlungen geäußert, oder gar ein Hemmniß ſeinen Verordnungen entgegenzuſetzen ſich erkühnet hätten. —

Wir haben unſern Leſern hiermit Satz und Gegenſatz vor die Augen geſtellt. Auf welcher Seite die Wahrheit, d. h. das wahre Recht, zu erkennen ſei, überlaſſen wir ihrem verſtändigen Ermeſſen. Auch enthalten wir uns einer weitern Ausführung der Grundſätze des Abſolutismus. Wir haben bereits (ſ. Abſolutismus) dieſem Syſtem einen eigenen Artikel gewidmet. Dagegen ſcheint uns nöthig, die Prin-

cipien des conſtitutionellen Syſtems, welchem wir unſere Herzenshuldigungen darbringen, durch einige nähere Beſtimmungen und Erläuterungen den Mißverſtändniſſen zu entrücken und dadurch der Theilnahme der Klar= und Wohldenkenden zu empfehlen.

I. Wenn der Staat ein wirklich zu Recht beſtehender, nicht blos auf factiſcher Gewalt beruhender, Zuſtand ſein ſoll, ſo iſt die Annahme eines (urſprünglichen oder ſpäter hinzugekommenen, ausdrücklich oder nur ſtillſchweigend geſchloſſenen) Geſellſchafts=Vertrages die unbedingt nothwendige Vorausſetzung. Die unmittelbar vom Himmel ſtammende Gewalt des Herrſchers iſt eine myſtiſche und veraltete, auch trotz aller Bemühungen der Legitimiſten nimmermehr dem Verſtande der mündig gewordenen Nationen aufzuheftende Idee. Nicht haltbarer iſt jene des Erbeigenthums über ein ganze Völker beherbergendes Land; und die dem patriarchaliſchen Zuſtande der Stämme unter Stammeshäuptern abgeborgte Idee der väterlichen oder landesväterlichen Gewalt iſt eine blos der Poeſie angehörige Vorſtellung. Die Gewalt ſchlechthin endlich, keinen andern Titel als ſich ſelbſt aufſtellend, iſt kein Fundament eines Rechts=Verhältniſſes. Alſo bleibt nur der — ausdrückliche oder ſtillſchweigende — Vertrag, namentlich Geſellſchafts=Vertrag, übrig, um dem Staatsverein eine rechtliche Grundlage und Bedeutung zu geben, und aus dem natürlichen Geſellſchaftsrecht allein, wenn irgend woher, laſſen ſich für die Rechtsverhältniſſe im Staat vernünftige Regeln ableiten. Das conſtitutionelle Syſtem anerkennt dieſes, und hat darum ganz eigens zu ſeiner Aufgabe die Verwirklichung der Idee eines nach vernünftigem Geſellſchaftsrecht verfaßten und regierten (d. h. zur gemeinſamen Zweckerſtrebung gelenkten) Staates.

Dem Geſellſchaftsrecht gemäß entſcheidet über alle geſellſchaftlichen Angelegenheiten allein der, mittelbar oder unmittelbar, ſich ausſprechende Geſammtwille. Dieſem alſo ſteht auch zu, die Form der Regierung feſtzuſetzen, und die Perſonification derſelben zu beſtimmen. Was er in ſolcher Beziehung ausgeſprochen hat, iſt ſodann verbindlich für alle Geſellſchaftsglieder. Das Recht der regierenden Häuſer (wofern ſie ſich nicht auf die einerſeits ſehr beſcheidene und anderſeits ſehr bedenkliche Eigenſchaft als Grundherren beſchränken wollen) kann demnach blos auf einem Act des Geſammtwillens (Geſetz oder Grundgeſetz) beruhen, wodurch allen Geſellſchaftsgliedern zur Pflicht gemacht ward, den aufgeſtellten Regenten (und die ihm nach einer feſtgeſetzten Regel in ſolcher Würde Nachfolgenden) als das Organ des Geſammtwillens (in einer beſtimmten oder zu beſtimmenden Sphäre) zu achten, und ihm alſo gehorſam zu ſein. Der erwählte Regent (im eigenen Namen und in dem ſeiner geſetzlichen Nachfolger) macht ſich durch einen Vertrag gegen die Geſellſchaft verbindlich, die Regierung, ſo wie das Geſetz ihre Formen beſtimmt hat, zu führen; und ſo iſt durch jenes Geſetz und dieſen Vertrag das rechtliche Verhält=

niß zwiſchen Regenten und Unterthan, d. h. zwiſchen dem geſetzlichen Organ des Geſammtwillens und den Geſellſchaftsgliedern beſtimmt.

Die Legitimiſten, d. h. die theils myſtiſchen, theils gemein ſervilen Abſolutiſten, erklären gern ſolche conſtitutionelle Ideen für bloße Schwindeleien oder unhaltbare Theorien, welche der Mann von praktiſchem Sinne weit weg von ſich werfe. Aber die alſo abſprechen, vergeſſen, daß ſelbſt hiſtoriſch jene conſtitutionelle Theorie ſchon gar oft in praktiſcher Verwirklichung erſchienen iſt. Ohne der verſchiedenen republikaniſchen Regierungsformen zu gedenken, finden wir auch in manchen monarchiſchen Staaten jenes Geſetz und dieſen Vertrag ganz förmlich und feierlich gegeben und geſchloſſen. Nur unter ſolchem Titel iſt Wilhelm von Oranien und nach ihm das Haus Hannover auf den Thron von England geſtiegen; und nur in Folge derſelben Theorie mag Ludwig Philipp als König der Franzoſen auftreten. Was bei dieſen Fürſten ausdrücklich und förmlich ausgeſprochen ward, das muß bei den andern als ſtillſchweigend geſchehen vorausgeſetzt werden, wenn ihr Thron einer rechtlichen Feſtigkeit oder vernünftig aufgefaßten Legitimität ſich erfreuen ſoll.

II. Da die Seele einer jeden Geſellſchaft der in ihr lebende Geſammtwille und deſſen möglichſt lauterer Ausdruck iſt, ſo geht die weſentliche Richtung des conſtitutionellen Syſtems dahin, dem Geſammtwillen der Staatsgeſellſchaft ein möglichſt lauteres Organ zu verſchaffen. Die aufgeſtellte Regierung iſt dazu berufen, den Geſammtwillen, ſo weit er bereits ausgeſprochen vorliegt, in's Werk zu richten und zu behaupten; aber ſie iſt nicht geeignet, ihn urſprünglich auszuſprechen, oder völlig an deſſen Stelle zu treten. Wie ausgedehnt der Kreis der Bevollmächtigung ſei, welche ihr zu ertheilen die Geſammtheit für gut fand: immer mußte ſie für ſich ſelbſt den freien Ausdruck ihres lebenskräftigen und rechtlich wirkſamen Willens vorbehalten. Wie aber mag ein Volk ſeinen Geſammtwillen auf zuverläſſige Weiſe ausſprechen? Welches iſt das natürliche und lautere Organ deſſelben? In ganz kleinen Staaten iſt es die Landesgemeinde, d. h. die Verſammlung aller (politiſch) mündigen Bürger, deren Mehrheit vollgiltig im Namen des Volkes beſchließt, oder Wünſche und Forderungen ausſpricht. In größern Staaten kann dieſes blos durch einen aus dem Schooße der Nation frei gewählten Ausſchuß geſchehen, welcher nämlich, wofern das Wahlgeſetz ein vernünftiges iſt, die Geſammtheit in Natur und Wahrheit vorſtellt, und rechtlich als identiſch mit ihr betrachtet werden kann. In dieſer natürlichen und treuen National-Repräſentation, welche da gegenüber der Regierung die Intereſſen und Rechte des Volkes zu vertreten hat, beſteht das Weſen der conſtitutionellen Verfaſſung. Eine ſolche Repräſentation iſt alſo unendlich verſchieden von den ariſtokratiſchen Feudal-Ständen, welche die Reaction der Partei ſo gern an die Stelle der neuzeitlichen wahren National-, d. h. Repräſentativ-Stände ſetzen möchte. Jene Feudal-Stände ſtellten blos die

Kaſten oder Corporationen vor, welchen ſie angehörten, oder von denen ſie geſandt waren, namentlich den Adel und die Geiſtlichkeit. Der ſogenannte dritte Stand, d. h. die Grundmaſſe der Nation, erſchien dabei in der dürftigſten Repräſentation durch Abgeordnete einzelner Städte und in ganz untergeordneter Stellung, während ihm (verſteht ſich ohne Ausſchließung des Adels und der Geiſtlichkeit, inſofern dieſe mit zu den Staatsbürgern gehören) die alleinige Stimmführung in der politiſchen Wechſelwirkung mit der Regierung zuſteht. Die Feudal-Stände waren wohl ein Hemmniß der Regierung, aber nicht minder oder noch weit mehr eine die wahre Volksſtimme unterdrückende, d. h. ſich an ihre Stelle ſetzende, unlautere Autorität; ſie waren eine rein poſitive oder hiſtoriſche Einſetzung, welcher gar kein vernünftiger Rechtsgrund zur Seite ſteht, und welche mit den Erkenntniſſen und den Bedürfniſſen unſerer, zur politiſchen Mündigkeit heranreifenden, edlern Völker den widerwärtigſten Contraſt bildet. Sie ſind eine der Barbarei des Mittelalters entſtiegene, durch Rechtsvergeſſenheit und Rechtsverachtung genährte, ſodann auch bei'm Aufdämmern einer beſſern Erkenntniß eben factiſch forterhaltene Einſetzung, deren Umſturz unter jene Wohlthaten der franzöſiſchen Revolution gehört, die uns mit ihren mannichfaltigen böſen Früchten ausſöhnen.

Die Repräſentation des geſammten Volkes vermittelſt einer aus freier Wahl deſſelben hervorgehenden Verſammlung iſt, ſo nahe liegend dieſe Idee ſcheint, gleichwohl erſt eine Erfindung der neueſten Zeit. Sie allein aber iſt geeignet, die Idee des wahren Geſammtwillens zu verwirklichen, und aus einem Gewalts-Staat einen Rechts-Staat zu machen. Nicht was der perſönliche oder Einzel-Wille der Regenten verlangt, iſt Recht im Staate, ſondern nur was der Geſammtwille der politiſch mündigen Staatsangehörigen feſtſetzt. Die regierenden Perſonen, auch bei der redlichſten Geſinnung, können ſich irren aus mancherlei Befangenheit; ſie können aber auch untreu oder unlauter, d. h. perſönliche Zwecke anſtatt des gemeinen Wohles verfolgend, ſein. Es muß alſo, wenn nicht die Nation den Zufälligkeiten des individuellen Verſtandes und Charakters Einzelner preisgegeben ſein ſoll, ihr die Aeußerung ihrer Geſinnung, ihres Bedürfniſſes, ihres Verlangens, ihres Willens frei ſtehen, d. h. es muß ihr ein natürliches und darum zuverläſſiges Organ ſolcher Aeußerung verliehen ſein.

Ein ſolches Organ nun iſt auf keine andere Weiſe zu ſchaffen, als mittelſt freier Wahl durch die Mitglieder der Geſammtheit, die da vorgeſtellt und vertreten werden ſollen. Ueber die für die Regulirung ſolcher Wahl maßgebenden Principien haben wir uns bereits in den Artikeln Abgeordnete und Charte u. a. ausgeſprochen, und mögen uns daher auf das alldort Geſagte berufen.

III. Die Staatsgewalt hat das Recht, alles das zu verordnen und auszuführen, was zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig oder dienlich iſt. Aber wer ſoll darüber entſcheiden, was nothwendig

oder dienlich iſt? Wie kann das Volk der Gefahr enthoben werden, daß unter dem Titel jener Nothwendigkeit oder Dienlichkeit ihm Leiſtungen, Opfer und Freiheitsbeſchränkungen aufgelegt werden, welche unnöthig oder undienlich und blos Privatzwecken oder unlautern Intereſſen förderlich ſind? — Dagegen iſt keine andere Sicherheitsleiſtung möglich, als die, daß nur die Geſammtheit ſelbſt, alſo diejenigen, welche ſelbſt zu leiſten, zu opfern oder Beſchränkungen zu übernehmen haben, den darauf gehenden Beſchluß faſſen, oder wenigſtens dem von der Regierung darüber gefaßten Beſchluſſe beiſtimmen. Der ſelbſteigene Entſchluß oder die Zuſtimmung der durch einen Act der Staatsgewalt zu Verpflichtenden iſt die zuverläſſigſte Bürgſchaft dafür, daß nichts Ungerechtes und nichts Drückendes werde beſchloſſen werden; und ſollte ein ſolches gleichwohl aus Irrthum mituntergeſchehen, ſo wird durch die Einwilligung der Betheiligten jedenfalls das Unrecht aufgehoben. Aus dieſer Betrachtung würde freilich folgen, daß der Volksverſammlung oder jener ſeiner freigewählten Repräſentanten die volle Staatsgewalt zu überlaſſen oder zu übertragen ſei, wenn wirklich die jeweils activen Bürger ſämmtlich oder doch in entſchiedener Mehrheit verſtändig und wohlgeſinnt und zugleich auch die bei den zu faſſenden Beſchlüſſen allein Betheiligten wären. Aber, wie ſehr man den Kreis des activen Bürgerrechts ausdehne, immer bleiben noch gar Viele im Volk (wegen natürlicher Unmündigkeit oder Unfähigkeit) ausgeſchloſſen von der zählenden Stimmgebung; und es kömmt, da der Staatszweck nicht blos ein vorübergehender, auf das Intereſſe oder die Neigung der in einem gegebenen Moment lebenden Bürger beſchränkter, ſondern ein auch das Wohl der nachfolgenden Generationen in ſich faſſender iſt, noch die weitere Betrachtung hinzu, daß ein Beſchluß der Volksgeſammtheit oder ihrer Repräſentation, wenn er auch den wirklich Lebenden augenblicklich Vortheil bringt, doch den Rechten und Intereſſen der nachfolgenden Geſchlechter widerſtreitend ſein kann. Darum wird ein verſtändiges Volk, ſowie es in dem Conſtitutionsgeſetz einerſeits der Regierungsgewalt mittelſt der für ſich ſelbſt oder ſeine Repräſentanten vorbehaltenen Rechte jene Schranken ſetzt, welche zur Entkräftung eines dem wahren Geſammtwillen widerſtreitenden Einzelwillens der Regierenden nöthig ſind, ſo auch anderſeits eine ähnliche Beſchränkung ſeiner eigenen Macht durch die der Regierung übertragenen Rechte ſtatuiren, zu dem Zwecke nämlich, daß die große nie ſterbende Geſammtheit (alſo mit Inbegriff der nachkommenden Geſchlechter) gegen die etwa übereilten oder unlautern Beſchlüſſe einer etwa unvollſtändigen, oder übel berathenen, oder durch augenblickliche Aufregung oder Verblendung dahin geriſſenen Volks- oder Repräſentanten-Verſammlung, jeweils durch die wirkſame Einſprache der Regierung könne geſichert werden. Außerdem wird man dieſer Regierung gern alles das überlaſſen, was durch ſie beſſer als durch die (Volks- oder) Repräſentantenverſammlung und zugleich ungefährlich

geſchehen kann, letzteres alſo zumal in allen jenen Thätigkeitskreiſen, wo Richtung und Gegenſtand des Wirkens, Anordnens oder Vollſtreckens ſchon durch das vorhandene Geſetz, alſo durch den bereits vorliegenden Ausſpruch des Geſammtwillens hinreichend beſtimmt und geregelt ſind.

IV. Die voranſtehenden Sätze enthalten ſonach das conſtitutionelle Princip für die Theilung der Gewalten zwiſchen Regierung und Volksrepräſentation. Es handelt ſich hier nicht um die objective Theilung, welche wir den Theorien der Schule oder auch den Phantaſien poetiſcher Rechts- und Staats-Philoſophen überlaſſen, ſondern um die ſubjective, d. h. die zwiſchen den genannten zwei Perſönlichkeiten, um deren Wechſelwirkung es ſich handelt, praktiſch und zu dem Zweck anzuordnende Theilung, daß jede der beiden, ſoviel irgend möglich, im guten, d. h. dem wahren Geſammtwillen mit Zuverläſſigkeit entſprechenden Walten, frei und ſelbſtſtändig, im ſchlimmen, d. h. aus Irrthum oder Unlauterkeit davon abweichenden, aber wechſelſeitig eine durch die andere gehemmt ſei, und dergeſtalt ein harmoniſches Zuſammenwirken beider zu demſelben Ziele, nämlich zur Verwirklichung des Staatszwecks, thunlichſt verbürgt werde.

Ueber die Lehre von der Theilung der Gewalten iſt ſchon unſäglich viel Streitens geweſen, und zwar meiſt ohne ſonderlichen Gewinn für die Wiſſenſchaft wie für das Leben. Hier bloßer Wortſtreit, dort baares Mißverſtändniß und Begriffsverwechslung, mitunter auch leere Spitzfindigkeit oder gehaltloſes Phantaſiegebild ſind der vorherrſchende Charakter der darüber gepflogenen Discuſſionen. Wir werden unſere Anſicht davon in dem Artikel Theilung der Gewalten ausführlicher entwickeln. Hier nur ſo viel, als zur Verdeutlichung des conſtitutionellen Princips unmittelbar nothwendig iſt.

Die Einheit der Staatsgewalt, welche von mehreren Seiten mit Eifer behauptet wird, von der einen nämlich im Intereſſe einer blos theoretiſchen Schul-Doctrin, von der andern in der praktiſchen Abſicht, günſtige Folgerungen für den Abſolutismus aus ſolcher Lehre zu ziehen, können wir unbedenklich anerkennen, inſofern darunter nichts Anderes verſtanden wird, als die Einheit des Begriffes, oder die allen gedenkbaren Aeußerungen der Staatsgewalt zu Grund liegende allgemeine Idee oder gemeinſchaftliche Wurzel, welche eben in der rechtlichen Herrſchaft des Geſammtwillens, oder der Organe deſſelben, innerhalb des durch den Geſellſchafts-Vertrag beſtimmten Kreiſes beſteht. Aber ſolcher Einheit thut die mannichfaltigſte Abtheilung und Unterabtheilung der Gewalt, nach Gegenſtand und Richtung, nach Form und Umfang u. ſ. w., durchaus keinen Abbruch; und ebenſowenig thut ſolches die Forderung der Vertheilung der einen Staatsgewalt unter mehrere ſich wechſelſeitig beſchränkende Inhaber. So wie z. B. das Eigenthumsrecht eine Menge von beſondern Rechten

oder Ausübungsweiſen in ſich ſchließt, und eine Vertheilung unter Mehrere, oder auch eine gemeinſchaftliche Ausübung durch Mehrere zuläßt, ohne darum aufzuhören, im Begriff eine Einheit zu ſein: ſo auch die Staatsgewalt. Alle gedenkbaren Ausflüſſe, Richtungen, Formen und Gegenſtände derſelben ſchaden dem Begriff ihrer Einheit nicht, und ebenſowenig thut es die Vertheilung ihrer Ausübung unter mehrere — ſei es dabei geſondert auftretende, ſei es gemeinſchaftlich handelnde — Theilnehmer. Der Einheit der Staatsgewalt alſo ſchadet ihre Unterſcheidung in geſetzgebende, geſetzverwaltende, oder überhaupt adminiſtrative, ebenſo in inſpective, auch richterliche u. ſ. w. nicht; ebenſowenig die Eintheilung in polizeiliche, finanzielle, Juſtiz- und Militair-Gewalt, mit noch weitern beliebigen Unterabtheilungen. (Die Municipal-Gewalt jedoch und die Wahl-Gewalt und mehrere andere, welche man in neuern Schriften unter die Staatsgewalten gereihet findet, gehören nicht eigentlich unter dieſen Begriff.) Auch bleibt jene ideelle Einheit unangetaſtet durch die Berufung mehrerer Perſönlichkeiten zur gemeinſamen oder auch getrennten Theilnahme an eben dieſer Gewalt. Gerade mit dieſer Berufung hat es das conſtitutionelle Syſtem zu thun; nur die ſubjective Theilung iſt ihm von Wichtigkeit, die objective iſt ihm nur inſofern wichtig, als ſie mit der andern in nothwendiger Verbindung ſteht, oder zur Verdeutlichung der beiden Perſönlichkeiten (Regierung und Volksrepräſentation) anzuweiſenden Gewaltſphäre führt.

Zu dieſem Behufe haben wir blos auf zwei, nach ihrer Natur von einander weſentlich unterſchiedene Gewalten oder Gewaltſphären den Blick zu werfen. Alles, was durch die Staatsgewalt, d. h. durch den Geſammtwillen, beſtimmbar iſt, muß entweder ein im Allgemeinen, d. h. nach Begriffen, Aufgefaßtes, oder ein Einzelnes, in concreto Vorkommendes, ſein. Die Beſtimmungen über das Erſte ſtellen die Regel für künftig eintretende, unter den fraglichen Begriff gehörige, Fälle auf, und mögen Geſetze genannt werden. Die über das Zweite ſind entweder bloße Anwendungen ſchon vorhandener Geſetze auf die vorkommenden, darunter paſſenden, einzelnen Fälle, oder aber ſie ſind unmittelbare Acte des Geſammtwillens über concrete, durch's Geſetz noch nicht regulirte Fälle. Unter eine von dieſen beiden Rubriken läßt jeder Act der Staatsgewalt ſich einreihen, inſofern man nämlich, was ſowohl der gemeine, als der gelehrte Sprachgebrauch fordert, unter Gewalt blos ein Recht der Willens-Aeußerung, oder der Willens-Durchführung verſteht (wonach alſo die richterliche ſogenannte Gewalt, welche blos in der logiſchen Function des Urtheilens oder Erkennens beſteht, aus der Reihe der eigentlichen Gewalten auszuſchließen iſt). Das conſtitutionelle Syſtem beſteht nun mit nichten darin, die geſetzgebende Gewalt einer der beiden in Frage ſtehenden Perſönlichkeiten, namentlich der Volksrepräſentation, und die verwaltende — d. h. in concreto thätige — Gewalt der andern Perſönlichkeit, namentlich der Regierung, zu

übertragen, ſondern beide Perſönlichkeiten zur gemeinſchaftlichen Theilnahme an beiden Gewalten oder Gewaltſphären, nur hier und dort in verſchiedenem Verhältniß oder Maß, zu berufen. Dieſes Verhältniß oder Maß nämlich ſoll durch die natürlichen Eigenſchaften der beiden Perſönlichkeiten beſtimmt, d. h. die vorherrſchende Rolle hier und dort der einen und der andern hiernach angewieſen werden.

Zur Ausübung der geſetzgebenden Gewalt iſt naturgemäß die Volksrepräſentation vorzugsweiſe, wenn auch nicht ausſchließend, geeignet. Für die adminiſtrative iſt es in der Regel mehr die Regierung. Das conſtitutionelle Syſtem weiſet demnach die Hauptrolle bei der Geſetzgebung der Volksrepräſentation, bei der Adminiſtration der Regierung an. Aber es beſchränkt die geſetzgebende Gewalt der erſten durch das der Regierung zuerkannte Recht des Veto und der Sanction (mitunter auch der Initiative), und die adminiſtrative Gewalt der letzten durch das der Volksrepräſentation nach Verſchiedenheit der Fälle gewährte Recht entweder blos der Kenntnißnahme und der nachträglich von den Miniſtern zu fordernden Rechenſchaft, oder auch der ſchon vorläufig zu ertheilenden oder zu verſagenden Genehmigung. Unter die letzte Rubrik gehört namentlich die Abgaben-Verwilligung, die Verwendung der Staatsgelder zu beſtimmten Zwecken, oder auch die Contrahirung von Schulden u. ſ. w., zur erſten gehören alle Acte der Adminiſtration ohne Unterſchied. Der Grund von allem dem iſt einleuchtend. Bei Aufſtellung von allgemeinen Regeln für künftige Fälle kann, wenigſtens bei der Mehrheit der Volksrepräſentanten, nur das allgemeine Intereſſe (unter Vorausſetzung der Intelligenz der Stimmenden) entſcheidend ſein. Jedenfalls erſcheint dergeſtalt blos eine über ſich ſelbſt ausgeübte Gewalt, während die von der Regierung hier auszuübende eine wahrhaft herriſche, alſo mit nichten geſellſchaftliche, wäre. Zur Heilung der freilich immer möglichen Verirrung oder Verführung der Volksrepräſentation iſt das Veto der Regierung hinreichend. In der Sphäre des durch das Geſetz bereits Beſtimmten dagegen wäre die Thätigkeit der Volksrepräſentation theils unnöthig, theils ungeeignet. Hier kann und ſoll der Regierung die Vollgewalt anvertraut werden, vorbehaltlich blos der zur Sicherung der Geſetzlichkeit hinreichenden nachträglichen Kenntnißnahme der Repräſentation. Einzelne wichtigere, durch's Geſetz nicht ſchon zum Vorhinein geregelte, Fälle unterliegen billig der gemeinſchaftlichen Beſtimmung der Regierung und Volksrepräſentation, oder wenigſtens der von Seite der letzten geltend zu machenden Verantwortlichkeit der erſten. Dieſe Verantwortlichkeit der Miniſter gegenüber der Volksrepräſentation und hinwieder das der Regierung zuſtehende Recht der Auflöſung der Deputirten-Verſammlung vervollſtändigen das im Intereſſe der Herrſchaft des wahren Geſammtwillens herzuſtellende Gleichgewicht der beiden Gewalten, nämlich jener der Regierung und jener der Volksrepräſentation.

Daß neben den bisher aufgezählten Rechten oder Gewaltausübungen das conſtitutionelle Syſtem noch weiter der Regierung die Ernennung der Staatsdiener, die Ertheilung von Würden, die Verhandlungen mit dem Ausland u. ſ. w. zuerkennt — Alles jedoch vorbehaltlich der dafür durch die Geſetzgebung aufzuſtellenden Grundſätze, auch, was das Letzte betrifft, vorbehaltlich der, wenigſtens in den wichtigern Fällen, nachträglich einzuholenden Zuſtimmung der Volksrepräſentation, jedenfalls der dafür den Miniſtern obliegenden Verantwortlichkeit — fließt aus den allgemeinen Principien der Gewalten=Theilung. Ebenſo geht aus dem Berufe der Volksrepräſentation von ſelbſt hervor, daß derſelben und jedem ihrer Mitglieder das Recht der Anträge oder Motionen (nämlich der Einzelnen an die Kammer und der Kammern an die Regierung) zuſtehen muß, nicht minder das Recht der Annahme von Petitionen aller Art, deren Einreichung an die Volksrepräſentation daher allen Bürgern einzeln oder in beliebigen Mengen, und ebenſo den Gemeinden, Corporationen, Geſellſchaften u. ſ. w. erlaubt ſein ſoll.

Die Grundſätze über die in einem conſtitutionellen Staat den Kammern (d. h. der Volksrepräſentation) und der Regierung bei etwaigen Beſchlüſſen über Verfaſſungs=Veränderung oder Auslegung gebührende Theilnahme oder Mitwirkung ſind bereits in dem Artikel Charte aufgeſtellt worden. Die hochwichtige Frage aber, ob die Volksrepräſentation aus einer oder aus zwei Kammern gebildet ſein ſolle, wird in einem eigenen Artikel: Zweikammern=Syſtem erörtert werden. Einige andere Einzelheiten, welche zur Vervollſtändigung des conſtitutionellen Syſtems gehören, werden in dem Artikel Landſtändiſche Verfaſſung ihre Stelle finden. Uebrigens iſt dieſes Syſtem in Bezug auf Einzelheiten nicht dermaßen beſtimmt, daß nicht mancherlei Variationen und Abſtufungen dabei ſtattfinden könnten. Vielmehr erheiſchen oder erlauben die verſchiedenen innern und äußern Verhältniſſe der einzelnen Staaten, zumal auch die Bildungsſtufe und der Charakter der Völker, die mehr oder weniger befeſtigten hiſtoriſchen Rechte von Häuſern oder Claſſen, überhaupt die geſchichtlichen Erinnerungen, Gewohnheiten und Sitten der Nationen u. ſ. w. eine bald mehr bald weniger freigebige oder beſchränkte Zutheilung der politiſchen Rechte, einerſeits an Volk und Volksrepräſentation, und anderſeits an die Regierung. Das Syſtem ſtellt nur die allgemeinen Ideen und Grundprincipien auf, und überläßt deren nach Umſtänden thunliche Verwirklichung der Weisheit der hier oder dort zu Conſtitutions=Entwürfen berufenen Autoritäten.

V. Daß die ſogenannte richterliche Gewalt, nach ihrem Hauptgeſchäft, nämlich Erkennen oder Urtheilen, gar keine Gewalt, ſondern blos eine logiſche Function ſei, wurde bereits oben bemerkt. Eben darum kann von ihr bei der Gewalten=Theilung keine Rede ſein; ja es iſt überhaupt der Inhaber der Gewalt als ſol-

cher zum Urtheilſprechen weit weniger geeignet, nämlich weit weniger zuverläſſig, als jeder andere Verſtändige und Rechtliche. Weder dem König noch der Volksrepräſentation ſoll alſo eine richterliche Autorität zukommen. Daß einige Verfaſſungen namentlich der I. Kammer eine ſolche, zumal bei großen Staatsverbrechen oder bei Anklagen der II. Kammer, gegen die Miniſter einräumen, liegt nicht im Syſtem, ſondern iſt eine aus blos hiſtoriſchem Recht oder aus Vorurtheil gefloſſene unlautere Beimiſchung. Ebenſo und noch mehr iſt verwerflich die einer Kammer zuſtehende Befugniß, über die ihr etwa (z. B. von Bürgern oder Schriftſtellern u. ſ. w. vermeintlich) zugefügten Beleidigungen ſelbſt zu Gericht zu ſitzen, und ernſte Straferkenntniſſe dergeſtalt in eigener Sache — zu fällen. Die polizeiliche Gewalt, wohl namentlich über ihre eigenen Mitglieder und im Verſammlungs-Locale, mag ſie ausüben; aber wirklich peinliche Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Wenn die Gewalt nicht ſelbſt richten ſoll, ſo ſcheint auch bedenklich, daß ſie die Richter aufſtelle. Offenbar iſt auch dieſes verwerflich, wo es ſich um Urtheilſprechen in ſpeciellen Fällen, alſo um Aufſtellung außerordentlicher Gerichte handelt. Die Ernennung der ordentlichen Richter, d. h. der für bleibend und für Rechtsſachen überhaupt aufzuſtellenden, mag jedoch der Regierung überlaſſen ſein, nicht eben, weil ſolche Ernennung ein natürliches Majeſtätsrecht iſt, ſondern, wie ein geiſtreicher Schriftſteller ſich ausdrückt, weil überhaupt Jemand ſie ernennen muß, und die Regierung, deren allgemeines Intereſſe jedenfalls auch in Handhabung des Rechtes beſteht, dazu geeigneter erſcheint als faſt Jedermann ſonſt. Indeſſen müſſen dann die Richter, ſobald ſie ernannt ſind, eine von der Regierung unabhängige Stellung, d. h. von der Gunſt oder Ungunſt der Regierung möglichſt wenig zu hoffen oder zu fürchten haben, und bei Faſſung der Urtheilsſprüche blos an ihre eigene Ueberzeugung (verſteht ſich, gebunden an das Geſetz) angewieſen ſein. Auch ſoll das Geſetz für die Befähigung zu Richterſtellen und für die Art der Ernennung die der Willkür möglichſt wenig Raum laſſenden Beſtimmungen geben und durch wohlgeregelten Inſtanzenzug dem wahren Recht die Zuverſicht des Sieges bereiten. Was dann insbeſondere die Strafrechts-Sachen betrifft, ſo verlangt das conſtitutionelle Syſtem, daß, neben den gelehrten und ſtändigen Richtern des Rechtes, Geſchworenengerichte, beſtehend aus zeitlich durch's Loos beſtimmten gemein verſtändigen und rechtlichen Männern, zu Richtern der That beſtellt, und namentlich auch ſchon über die Frage, ob nach Beſchaffenheit der Inzichten eine wirklich peinliche Anklage gegen einen Bürger ſtattfinde, denſelben die Entſcheidung übertragen werde. Alle Ausnahmsgerichte, alle Cabinetsjuſtiz, alle willkürliche Verhaftnahme und Gefangenhaltung werden verbannt durch das conſtitutionelle Syſtem.

Wenn dergeſtalt das Rechtſprechen an und für ſich dem Einfluß

der Gewalt durch das conſtitutionelle Syſtem entzogen wird, ſo kann der von Einigen als Axiom aufgeſtellte, doch vielfacher Mißdeutung unterliegende Satz: „Alle Juſtiz geht vom König aus“ (toute justice émane du roi) nur auf die Handhabung des Rechtes, nicht aber auf die Schöpfung oder Auffindung deſſelben Anwendung finden. Das von den unabhängigen Richtern, keineswegs im Namen der Gewalt, ſondern im Namen des heiligen Rechtes, gefällte Urtheil iſt durch die Staatsgewalt zu vollſtrecken, und naturgemäß gehört ſolche Vollſtreckung zu der Obliegenheit der Regierung.

VI. Das Grundprincip des conſtitutionellen Syſtems iſt die thunlichſt zu verwirklichende Herrſchaft des wahren Geſammtwillens. Mit dieſem Princip iſt jede Verheimlichung von Regierungshandlungen oder von landſtändiſchen Berathungen, überhaupt von Allem, was öffentliche Angelegenheiten angeht, im grellſten Widerſpruch. Das conſtitutionelle Syſtem fordert demnach Publicität im weiteſten Sinne des Wortes. (Die in gewiſſen Dingen, namentlich in Verhandlungen mit dem Ausland, ausnahmsweiſe mitunter räthliche, doch blos zeitliche Geheimhaltung mag unbeſchadet der allgemeinen Regel ſtattfinden.) Wenn man dem Volk oder deſſen Repräſentanten das Recht gewährt, die Regierung zu controliren und zu den wichtigern Regierungshandlungen mitzuwirken, wenn überhaupt die Staatsangelegenheiten als Volksintereſſen, oder als ſelbſteigene Sache des Volkes einmal anerkannt ſind; ſo iſt es eine ſchreiende Rechtsverletzung, demſelben die Kenntniß jener Thatſachen, Verhältniſſe, und rechtlichen und politiſchen Gründe zu entziehen, worauf allein ſeine Richtung, wenn ſie eine verſtändige ſein ſoll, beruhen, oder durch deren Kenntniß allein die öffentliche Meinung zum Guten, d. h. zum Wahren, gelenkt werden kann. Jede Verheimlichung erregt den Verdacht der Täuſchung oder der böſen Abſicht; und unter den Forderungen des conſtitutionellen Syſtems iſt keine entſchiedener und unbedingter, als jene der Publicität. Mit dieſer Forderung iſt in innigſter Verbindung jene der Preßfreiheit, welche wir hier nur von dieſer, dem conſtitutionellen Princip angehörigen, Seite in's Auge faſſen. Die Freunde des Abſolutismus, welche für alle Regierungshandlungen die Geheimhaltung — wenigſtens der Motive oder der vorgegangenen vertraulichen Berathungen — empfehlen, und vor der Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen erzittern und erbeben, ſind natürlich auch geſchworene Feinde der Preßfreiheit; und ſie handeln ſehr conſequent, wenn ſie den Krieg gegen ſie führen; denn Abſolutismus und Preßfreiheit ſind mit einander unverträglich. Wer dieſe will oder duldet, muß jenem entſagen; und wer jenen will, muß dieſe tödten. Vita Conradini mors Caroli; mors Conradini vita Caroli. Abgeſehen von allen andern unermeßlich koſtbaren Wirkungen der Preßfreiheit und von allen andern heiligen Titeln ihres Rechtes, iſt vom Standpunkt des conſtitutionellen Syſtems klar und augenfällig, daß

eine neuzeitlich landſtändiſche, d. h. repräſentative, Verfaſſung ein leerer Schall und eine bis zum Hohn anſteigende Täuſchung ſei ohne Preßfreiheit.

VII. und VIII. Das conſtitutionelle Syſtem hat nicht blos die Perſonification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung zum Gegenſtand, ſondern auch die unmittelbare Anerkennung und Gewährleiſtung aller den Staatsangehörigen, als ſolchen und als Perſonen ſchlechthin, zuſtehenden und koſtbaren Rechte. Perſönliche Freiheit, Sicherheit des Eigenthums und Erwerbs, Gleichheit vor dem Geſetz und Richter ſind zumal die von dem Bürger eines conſtitutionellen Staates in dieſer Eigenſchaft anzuſprechenden und unantaſtbaren Rechte. Die Freiheit der Gottesverehrung, inſofern ſie nach der Beſchaffenheit der letzten den pflichtmäßig zu wahrenden Intereſſen der Staatsgeſellſchaft unnachtheilig iſt, und die Freiheit der Auswanderung (nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Staatsgenoſſen) ſind Rechte der Perſon als ſolcher, welche keiner eigentlichen Verleihung von Seite des Staates bedürfen, doch der beſondern Anerkennung im conſtitutionellen Staat ſich erfreuen ſollen. Wir werden über die hier angedeuteten Rechte (zumal über die vielfach mißverſtandene „Gleichheit" ſowohl in Theilnahme an den Wohlthaten als in Tragung der Laſten des Staatsverbands, und über die mit ihrem vernünftigen Sinne dennoch vereinbarliche, theils blos factiſche, theils auch rechtliche und politiſche, mannichfaltige Ungleichheit) in beſondern Artikeln die ausführlichere Lehre aufſtellen, und haben es, was die „Auswanderung" betrifft, ſchon in einem frühern Artikel gethan.

IX. Das Staatsvermögen, als Geſellſchafts-Vermögen, iſt, dem conſtitutionellen Syſtem gemäß, das Eigenthum der Geſammtheit, jedoch ſtehend unter der Verwaltung der Regierung, welche ihrerſeits der Volksrepräſentation darüber Rechnung abzulegen hat. Unter dem Staats-Vermögen iſt allernächſt die der Geſellſchaft privatrechtlich zugehörige Domaine begriffen. Aber es gehört dazu auch jeder dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Einnahme. Alles Einkommen aus ſogenannten Regalien des Fiscus (von welchen freilich das conſtitutionelle Syſtem die meiſten verwirft), und insbeſondere jenes, welches die vielnamigen Steuern abwerfen, iſt Geſellſchafts-Gut, und keineswegs Eigenthum des Fürſten. Nur was die Domaine betrifft, muß davon unterſchieden werden das dem Fürſten und ſeinem Hauſe privatrechtlich zuſtehende Gut. In vielen, zumal deutſchen, Staaten iſt deſſen eine große Maſſe vorhanden, indem wirklich die meiſten derſelben aus bloſen Grundherrſchaften, die da durch Erbſchaft, Heirath, Kauf u. a. privatrechtliche Erwerbungsarten allmälig in das Loos eines Hauſes fielen, erwachſen ſind. Doch iſt auch bei dieſen Gütern wenigſtens eine Miſchung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht zu erkennen, indem doch offenbar die zu Lehen erhaltenen Beſol-

dungsgüter der ehemaligen königlichen Gewaltsträger die Eigenſchaft der Allodialgüter vornehmer Grundbeſitzer oder Dynaſten ſicherlich nicht an ſich tragen, und indem beide Arten des Beſitzthums nach unbeſtrittenem, hiſtoriſchem Recht zugleich als nächſtes Deckungsmittel der öffentlichen Bedürfniſſe vorlängſt betrachtet und behandelt wurden. Dazu kommt aber weiter, daß gar viele Erwerbungen rein nach öffentlichem Recht, z. B. durch Krieg, Friedensſchluß, Seculariſation u. ſ. w., oder auch aus den Mitteln der Geſammtheit gemacht, und in der Regel nicht nach den Geſetzen der Privat-Erbfolge, ſondern nach den Beſtimmungen von Staats-Grundgeſetzen vererbt worden ſind. Das conſtitutionelle Syſtem, deſſen Principien auf ſtrenger Rechtsachtung beruhen, iſt weit davon entfernt, das wahrhafte Privatgut der regierenden Häuſer für das Volk in Anſpruch zu nehmen; aber es nimmt auch die Rechte des letzten in Schutz, und — da, bei der Dunkelheit, welche auf den urſprünglichen Erwerbstiteln, zumal der alten Domainen, ruht, und bei der ſo lange angedauerten heilloſen Vermiſchung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrecht, es kaum irgendwo noch möglich iſt, eine genaue, auf beſtimmtes und evidentes Recht geſtützte Sonderung oder Abtheilung der unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Domaine begriffenen zweierlei, von einander weſentlich verſchiedenen Claſſen von Gütern zu machen; — ſo empfiehlt es die mittelſt Vergleichs zu bewirkende gütliche und billige Ausſcheidung entweder einer Anzahl beſtimmter Güter oder einer entſprechenden Quote der geſammten Domaine für die Befriedigung der Haus-Anſprüche, wonach dann das Uebrige der Geſellſchaft als reines Geſammtgut zufiele. Wo ein ſolches noch nicht geſchehen, da nimmt unſer Syſtem wenigſtens bei Feſtſetzung der Civilliſte auf die gemiſchte Rechtseigenſchaft der Domaine die billigſte Rückſicht, d. h. will ihr Maß um ſo ſplendider beſtimmt wiſſen, als, nach den obwaltenden hiſtoriſchen Rechtsverhältniſſen, das in der Domaine enthaltene wahre, d. h. privatrechtliche, fürſtliche Hausgut muthmaßlich oder wahrſcheinlich ein größeres iſt. Uebrigens iſt dem conſtitutionellen Princip auch alldort, wo gar kein oder nur ein geringes Hausgut anzunehmen ſein ſollte, die Auswerfung einer reichlichen (nur freilich die Volkskräfte nicht überſteigenden) Civilliſte angemeſſen, aus Gründen, die in dem Art. Civilliſte angegeben ſind.

X. Das conſtitutionelle Syſtem, in Erwägung, daß einerſeits die Stellung eines Volkes gegenüber von Machthabern, welche ganz unverantwortlich, d. h. lediglich Gott oder ihrem Gewiſſen für all ihr Thun und Laſſen verantwortlich ſind, eine wahrhaft rechtloſe, d. h. dem guten oder böſen Willen, dem augenblicklichen Ermeſſen oder der Laune ihrer Herren preisgegebene, und daß anderſeits die Verantwortlichkeit des Regenten unvereinbarlich mit dem monarchiſchen Princip, auch jedenfalls mancherlei Gefahren, na-

mentlich eine dringende Verſuchung, ſich durch factiſche Gewalt der Verantwortlichkeit zu entziehen, mit ſich führend iſt, ſtellt als Axiom oder als Poſtulat den Satz auf: „Der König kann nichts Ungerechtes wollen; wenn alſo irgend etwas Ungerechtes geſchieht, d. h. von Seite der Regierung gethan oder verordnet wird, ſo hat nicht der König ſelbſt es gewollt, ſondern ſeine Rathgeber oder Gewaltsträger ſind davon die Urheber geweſen.“ Auf dieſe letzten alſo fällt die Verantwortlichkeit, und es hat die Volksrepräſentation das Recht, dieſelbe vor eigens dafür aufgeſtellten Gerichten geltend zu machen. Es iſt leicht einzuſehen, daß ohne dieſes die ganze Repräſentativ-Verfaſſung, d. h. überhaupt der Rechts-Staat, zum bloßen Schall oder Traumbild wird, und daß, was die beſt verwahrten Urkunden, Betheurungen und Beeidigungen ſicherſtellen ſollen, abhängig bleibt von der flüchtigſten abſolutiſtiſchen Laune oder auch von den egoiſtiſchen Tendenzen der — zumal etwa das Intereſſe einer Kaſte verfolgenden — Miniſter. Nach dem conſtitutionellen Syſtem aber ſoll kein Willensact des Königs in Erfüllung gehen, wenn nicht ein verantwortlicher Miniſter durch ſeine Unterſchrift des Befehles dafür einſteht, daß derſelbe ein verfaſſungsmäßiger und aufs Gemeinwohl gerichteter ſei. Befehle, welche ſolche Eigenſchaft nicht haben, werden alſo ohne miniſterielle Unterſchrift, mithin ohne Gültigkeit oder Vollziehbarkeit bleiben, und die Gegenvorſtellungen der wegen der Ausſicht auf Verantwortlichkeit auf dem Wege des Rechtes verharrenden Miniſter werden den König von jedem — irrthümlichen — Beginnen abhalten, oder auch, es wird jene Ausſicht ihnen den Muth zu ſchlechten Rathſchlägen benehmen. Die Regulirung dieſer Miniſter- (oder überhaupt Staatsdiener-) Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräſentation iſt übrigens, in Bezug auf eine der Idee und dem Endzweck entſprechende Verwirklichung, einer der ſchwierigſten Punkte im conſtitutionellen Syſtem, ſowohl was die geſetzliche Beſtimmung der Fälle, worin Anklage ſtattfinden ſoll, als was die Bildung des Gerichtshofes, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft. Wir reden davon ausführlicher in einem eigenen Artikel. —

Das conſtitutionelle Syſtem in ſeiner Allgemeinheit, nämlich überhaupt als „grundgeſetzliche Regulirung der Wechſelwirkung der Regierenden und Regierten zum Zweck der thunlichſt und beharrlichſt zu verwirklichenden Herrſchaft des wahren Geſammtwillens“, hat auf ariſtokratiſch und demokratiſch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchiſche, nur daß freilich die verſchiedene Natur dieſer drei Regierungsformen hier und dort auch eine entſprechend verſchiedene Beſtimmung mehrerer Punkte des Syſtems nöthig oder räthlich macht. So genießen z. B. die Mitglieder einer ariſtokratiſchen Regierung (ſei es Geburts-, ſei es Standes- oder Alters- oder Wahl-Ariſtokratie) das Privilegium der perſönlichen Unverantwortlichkeit, welches nämlich nur bei dem Monarchen ſtattfindet, nicht. Ebenſo findet auf ſie, wiewohl ſie Beſoldungen oder

andere Einkünfte beziehen mögen, der Begriff der Civilliſte keine Anwendung u. ſ. w. Uebrigens iſt freilich die ariſtokratiſche Regierungsform dem reinen conſtitutionellen Syſtem minder befreundet als jede andere, weil ſie ſchon nach ihrem Begriff eine Ungleichheit unter den Staatsgenoſſen ſtatuirt, während jenes Syſtem die Gleichheit fordert. Wenn jedoch die Ungleichheit beſchränkt bleibt auf politiſches Recht, d. h. auf Regierungsfähigkeit, und das Volk in allen bürgerlichen Rechten den Regierungsgliedern gleichgeſtellt, auch gegenüber von deren Geſammtheit in lebenskräftiger Repräſentation auftretend und mit allen jenen Rechten ausgeſtattet iſt, die das Syſtem für die Volksvertretung überhaupt gegenüber der Regierung in Anſpruch nimmt: ſo erſcheint deſſelben Rechtszuſtand jenem des gegenüber einer monarchiſchen Regierung lebenskräftig vertretenen in der Weſenheit ziemlich gleich, der Unterſchied nämlich nur in der Perſonification der Regierung, nicht aber in dem Umfang ihrer Gewalt oder in deren Verhältniß zur Volks-Gewalt vorhanden.

Was nun die demokratiſche, d. h. die Idee der Volksſouverainetät auch in der äußern Form oder in der Perſonification der Regierungsgewalt verkündende Verfaſſung betrifft, ſo ſtellt dieſelbe eben hierdurch als ihre allernächſten Principien die Herrſchaft des Geſammtwillens und die Rechtsgleichheit unter den Staatsangehörigen, welche auch die Grundprincipien des allgemeinen conſtitutionellen Syſtems ſind, auf, und erſcheint ſonach inſofern von ihm nicht verſchieden. Aber auch in Bezug auf das dritte Princip, Verwirklichung der dem wahren, d. h. vernünftigen Geſammtwillen fortdauernd zu ſichernden Herrſchaft durch ein wohlgeregeltes Zuſammenwirken und Wechſelwirken eines künſtlichen und eines natürlichen Organes der Geſammtheit, kann und ſoll die Demokratie gleich der Monarchie und Ariſtokratie dem conſtitutionellen Syſteme huldigen. Nur beſteht dabei zwiſchen dieſen und jener der Unterſchied, daß dort das künſtliche, hier aber das natürliche Organ in der Erſcheinung vorherrſchend und auch mit der Hauptgewalt ausgeſtattet, und hingegen dort die controlirende oder beſchränkende Macht dem natürlichen, hier aber dem künſtlichen anvertraut iſt. Sowie nämlich die monarchiſche oder die ariſtokratiſche Regierung, wenn ſie nicht abſolutiſtiſch ſein ſollen, eine natürliche und lautere Volksrepräſentation (oder in ganz kleinen Staaten die Landesgemeinde) ſich gegenüber haben müſſen, ausgerüſtet mit der Macht, die etwaigen Abirrungen des Regierungswillens von dem wahren Geſammtwillen durch ihre rechtskräftige Einſprache oder durch das Recht der Theilnahme an der Beſchlußfaſſung zu heilen oder zu verhüten: alſo muß auch die demokratiſche Regierung, ſoll ſie nicht in den gefährlichſten — den Rechtszuſtand aller Einzelnen gegenüber der Geſammtheit oder deren jeweiligen Mehrheit aufhebenden — Deſpotismus oder gar in ochlokratiſches Verderbniß übergehen, ſich durch Aufſtellung von künſtlichen Organen, in

der Perſon etwa eines kleinen Rathes, dann eines Präſidenten und anderer, mit Achtung gebietender Autorität verſehener, Magiſtrate, in ihrer eigenen Machtfülle beſchränken, überhaupt durch weiſe geregelte Formen der Beſchlußfaſſungen oder durch geſetzte Bedingungen von deren Gültigkeit verhüten, daß nicht durch den unſtäten, oft durch Bethörung oder Leidenſchaft oder Uebereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Geſetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Intereſſe der nachfolgenden Geſchlechter Nachtheil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. vernünftige Geſammtwille durch einen blos ſcheinbaren und unlautern unterdrückt werde.

Es läßt ſich, wenn wir dieſe Betrachtung fortführen, vielleicht ein Punkt oder eine Linie auffinden, wo die ſich in Namen und äußerer Erſcheinung entgegengeſetzten Verfaſſungen, nämlich Monarchie und Demokratie, durch weiſe Anwendung des conſtitutionellen Syſtems befreundet, zuſammenträfen, und wirklich nur noch außerweſentliche, durchaus aber keine weſentlichen Unterſchiede mehr darböten. Wenn die monarchiſche Gewalt durch die vom Volk für ſich ſelbſt vorbehaltenen — oder ſage man durch die vom König ihm verliehenen oder bewilligten — Rechte dermaßen controlirt und beſchränkt würde, daß ſie nur um Weniges mehr in ſich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präſidenten oder wie immer benannten Haupt einer demokratiſchen Republik zu übertragen, ſo würde hier und dort ein ganz ähnliches Gleichgewicht der Gewalten hergeſtellt, demnach hier und dort der Geiſt des conſtitutionellen Syſtems zu erkennen ſein. Man ſage nicht, daß wir durch ſolche annähernde Gleichſtellung eines Monarchen mit einem republikaniſchen Präſidenten die Majeſtät des erſten herabziehen oder dem monarchiſchen Princip Eintrag thun! Für den Monarchen bleibt noch immer durch ſeine Heiligkeit und Unverantwortlichkeit, ſodann in der Regel durch die Erblichkeit und durch den weit größern Glanz und Reichthum, der ihn umgibt, Auszeichnendes genug übrig. Und dann wollen wir durch unſere Theorie keineswegs dem Monarchen irgend etwas von dem entziehen, was das conſtitutionelle Syſtem für ihn fordert oder zuläßt, ſondern wir wollen auch die oberſte Magiſtratsperſon einer demokratiſchen Republik mit einer der Gewalt des conſtitutionellen Monarchen ähnlichen Gewalt ausgerüſtet ſehen. Unſere Lehre alſo legt wohl dem letzten etwas bei, entzieht aber dem erſten nichts. In einer ariſtokratiſchen Republik dagegen geſtaltet ſich die Sache anders. Hier darf nämlich nach unſerem Syſtem die geſammte ariſtokratiſch gebildete Regierung, den Präſidenten mit einbegriffen, nicht mehr Gewalt beſitzen, als wir in der Monarchie dem König oder in der Demokratie dem gewählten Chef (überhaupt dem künſtlichen Organ oder Magiſtrat) gegenüber dem Volke eingeräumt oder ertheilt wiſſen wollen.

Von dieſer, die allgemeine Anwendbarkeit des conſtitutionellen Syſtems andeutenden Bemerkung kehren wir zurück zur conſtitutio-

nellen Monarchie, welche jedenfalls für uns der Hauptgegenſtand der Betrachtung und überhaupt für Europa zur Zeit noch das Loſungswort der — von unpraktiſchen Träumereien wie von gefährlichen Uebertreibungen ſich fernhaltenden — Freiheitsfreunde iſt. Freilich mehrt ſich — in Folge der betrübenden Ereigniſſe der letzten zwanzig Jahre — alltäglich und auf zwei entgegengeſetzten Seiten die Zahl derjenigen, welche entweder das monarchiſche Princip für unverträglich mit der lebenskräftigen Volksvertretung, oder aber die Volksvertretung gegenüber dem monarchiſchen Princip für bloße Täuſchung halten. Aber beide dieſe Meinungen führen nothwendig zu der troſtloſen Alternative, entweder dem Abſolutismus oder der wilden Revolution ſich in die Arme zu werfen, d. h. entweder die ſchrankenloſe Willkür des Einen oder die rohe Gewalt der Maſſen an die Stelle des geſicherten Rechtszuſtandes treten zu laſſen. Möchten die Staatenlenker ja die Meinung nicht aufkommen laſſen, es ſei die Monarchie oder das monarchiſche Princip unverträglich mit Volksvertretung! Es wäre daſſelbe alsdann ja unverträglich mit dem wahren Rechtszuſtande, folglich ſelbſt nicht ruhend auf dem Boden des Rechtes. Und möchten die Freiheitsfreunde nicht allzufrühe die Hoffnung aufgeben, auch unter monarchiſchen Formen ihre hohe Idee verwirklichen zu können! Sie würden, wenn ſie dieſes thäten, dem ſturmbewegten Meere der Revolution, dem ungewiſſen Erfolge der Parteikämpfe, dem naturgemäß auf anarchiſche Gährung folgenden ſoldatiſchen Despotismus ihr Heiligthum überantworten. Wir ſagen mit inniger Ueberzeugung: das conſtitutionelle Syſtem, in ſeiner Reinheit aufgefaßt und mit Treue befolgt, iſt dem Throne wie den Völkern das ſicherſte, nach der heutigen Weltlage vielleicht das einzige Mittel des Heiles. Schon England zeigt deutlichſt, ja handgreiflichſt, daß ein conſtitutioneller König gegenüber einer ſtarken Volksvertretung gleichwohl angethan mit Glanz und Majeſtät, heilig und unverletzlich und allen Stürmen perſönlich unerreichbar, und daß eine gute Volksvertretung auch gegenüber der freigebigſt ausgemeſſenen königlichen Prärogative ihre das Volksrecht und das Gemeinwohl wahrende Stellung behaupten könne. Und unter den deutſchen conſtitutionellen Staaten genügt es, Baden anzuführen, welches gerade in dem Jahr 1831, da ſeine Conſtitution als Wahrheit erſchien, das ſchönſte Beiſpiel von inniger Anhänglichkeit des Volkes an ſeinen Fürſten, wie von der durch harmoniſches Zuſammenwirken der Regierung und der Volksrepräſentation herrlich beförderten öffentlichen Wohlfahrt darbot. Es iſt alſo nicht wahr, daß von zwei nebeneinander ſtehenden Gewalten die eine nothwendig die andere überflügeln und daher in der conſtitutionellen Monarchie entweder die königliche oder die parlamentariſche Macht im Streit unterliegen und zur bloßen Scheinmacht herabſinken müſſe. Wahr iſt's, der conſtitutionelle König wird ſich in der Nothwendigkeit ſehen, dem beharrlichen Verlangen der Nation, d. h. der unter den wahlbe=

rechtigten Bürgern vorherrſchenden öffentlichen Meinung, ſich endlich zu fügen, wenn alle conſtitutionellen Mittel des Widerſtandes fruchtlos erſchöpft wurden. Aber iſt denn dieſes wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung eines Mannes, die möglicher Weiſe durch ſelbſteigene Befangenheit oder die durch ſchlimme Rathſchläge herrſchſüchtiger Miniſter oder einer volksfeindlichen Camarilla zum Schlimmen gelenkte Richtung eines Sterblichen mehr gelten, als der laute Ruf einer ganzen Nation, d. h. des zur politiſchen Wirkſamkeit berufenen und ſonach für politiſch mündig erklärten Theiles der Nation? Iſt es nicht vielmehr eine wahre Wohlthat für den König, wenn er durch ſolchen — wegen der ſelbſteigenen Betheiligung der Rufenden an dem öffentlichen Wohl völlig zuverläſſigen — Ruf belehrt wird über die Verwerflichkeit der von ſeinen Miniſtern eingeſchlagenen Richtung?

Freilich! wenn etwa durch die Fehler des Wahlgeſetzes die Volksrepräſentation aus Männern ohne Bürgſchaft und politiſche Bildung oder auch aus leidenſchaftlichen Parteimenſchen zuſammengeſetzt wird, oder wenn, in Folge einer durch lange erduldeten Druck hervorgebrachten Aufreizung, die erbitterte Stimmung des Volkes auch ſeinen Vertretern ſich mittheilt, oder wenn die Wahrnehmung einer geheimen oder offenen Anfeindung der Conſtitution von Seite der Machthaber oder ihrer Vertrauten die patriotiſchen Gemüther aufregt und auf dem Wege der Mäßigung und des Friedens keine Hoffnung mehr erſchaut wird, das Volksrecht zu wahren und das Gemeinwohl zu ſchirmen, oder endlich wenn der Inhalt der der Volksvertretung durch die Conſtitution verliehenen Rechte das wohlthätige Gleichgewicht aufhebt und zum Mißbrauch einladet: alsdann mögen aus ſolchen Verhältniſſen, zumal für einen ſchwachen, ſchlechtberathenen Thron, mancherlei Gefahren hervorgehen. Doch iſt es in ſolchen Fällen nicht unſer conſtitutionelles Syſtem und nicht die Volksvertretung an ſich, welche ſie erzeugten, ſondern vielmehr nur die begangenen Abweichungen von jenem Syſtem oder der Gegenſatz deſſelben (eine Gewalt, wie jene des National-Convents in Frankreich war, iſt der furchtbarſte Abſolutismus, nicht aber eine echt conſtitutionelle Autorität) und größtentheils ſolche Sünden der Regierung ſelbſt, wofür auch ohne Conſtitution, ja in abſoluten Staaten am häufigſten, die natürliche Beſtrafung eintritt. Ja es bietet das conſtitutionelle Princip ſogar noch in den troſtloſeſten Fällen manche Heilmittel dar, welche dem abſoluten Staate unzugänglich ſind; es verhütet oder mildert die Ausbrüche der Leidenſchaft und der Geſetzloſigkeit, welchen ſonſt ein gedrücktes, zur Verzweiflung gebrachtes Volk ſich hingeben würde. — Aber auch eine andere Verderbniß des conſtitutionellen Zuſtandes durch Verfälſchung oder Unterdrückung der weſentlichſten Principien des Syſtems kann ſtattfinden, d. h. von der entgegengeſetzten Seite kommen. Sollte nämlich die Regierung eines conſtitutionellen Staates, anſtatt mit Aufrichtigkeit und

Liebe ihre Hand der Volksvertretung zu bieten und ein redliches Zuſammenwirken mit echten National-Repräſentanten zum ſchönen Zwecke des Volksglücks dem eitlen Genuſſe einer abſolutiſtiſchen Machtfülle vorzuziehen, dieſe letzte um jeden Preis wieder zu erringen ſtreben; ſollte ſie daher allernächſt auf die Wahl der Volksrepräſentanten einen ungeſetzlichen und dem Hauptprincip der Conſtitution — nämlich der Darſtellung einer wahren und lautern Repräſentation mittelſt freier Wahl — weſentlich widerſtreitenden Einfluß — durch Beſtechung, Einſchüchterung oder gar offene Gewalt — auszuüben ſuchen; ſollte ſie den freiſinnigen Mitgliedern der Kammern nicht nur mit Ungunſt (was wohl zu verſchmerzen wäre), ſondern mit poſitiver Verfolgung und Rechtsverkümmerung drohen, und dagegen den Abtrünnigen von der Volksſache verführeriſche Belohnungen an Geld, Ehre und Gewalt für ihre eigene Perſon oder für ihre Angehörigen verheißen; ſollte ſie, obwohl der Zuſtimmung einer ſervilen Majorität durch ſolche Mittel gewiß, dennoch, auch das bloße Wort der freiſinnigen Minorität oder irgend eines einzelnen, der Volksſache noch treu gebliebenen Kämpfers ſcheuend, die Publicität der Verhandlungen ganz oder theilweiſe aufheben und auch jede freie Stimme, die aus der Mitte des Volkes ertönen möchte, gewaltſam unterdrücken; ſollte ſie überall zu ihren Gewaltsträgern und auch zu Richtern vorzugsweiſe nur anerkannte Volksfeinde oder anticonſtitutionell Geſinnte ernennen, die in der Conſtitution zugeſagte Verantwortlichkeit der Miniſter durch Nichtvorlage der zu ihrer Verwirklichung nöthigen Geſetze oder durch zur Sicherung der Strafloſigkeit künſtlich erſonnene Formen zum bloßen Schalle machen und bis in den Schooß der Gemeinden und der Familien das Syſtem der Ausſpähung und der wider die Conſtitutions-Freunde gerichteten Ungunſt verfolgen — ohne Unterſchied ob aus ſelbſteigener, freigenommener Richtung oder einem übermächtigen auswärtigen Einfluß gehorchend: — alsdann freilich würde die Conſtitution zum bloßen Gaukelſpiel, ja zu grauſamer Täuſchung werden und weit heilloſer als der nackte Abſolutismus — weil den Druck mit der vorgeſpiegelten Zuſtimmung der Volksvertreter bemäntelnd, daher deſſen Urheber der Verantwortung entziehend und zur ſchwerſten Rechtskränkung noch den Hohn geſellend — ſein. Allein auch ein ſolches Regierungsſyſtem wäre kein conſtitutionelles, d. h. es widerſpräche den weſentlichſten Forderungen des letzten und könnte daher auch nicht als Argument gegen deſſelben Güte gebraucht werden [1]. —

---

1) Es ſei uns erlaubt, hier eine beherzigenswerthe Stelle aus v. Aretin's „Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie" in einer Note mitzutheilen. Sie findet ſich in B. I, S. 128. 129 und iſt aus ſeiner eigenen — der demagogiſchen oder revolutionairen Tendenz noch von Niemand beſchuldigten — Feder gefloſſen und lautet alſo:

‚Es kommt in der That in manchen Ländern noch ſo weit, daß man ſich

Die europäiſche Welt erſcheint wirklich getheilt nicht nur in conſtitutionelle und nicht conſtitutionelle, d. h. abſolutiſtiſche, **Staaten** (zu deren letztern — außer der Türkei und dem factiſch um ſeine Verfaſſung gekommenen neugriechiſchen Staat — Rußland, Oeſterreich und Preußen, ſodann die italiſchen und noch ein kleiner Theil der deutſchen Staaten gehören, während — abgeſehen von der republikaniſchen Schweiz — England, Frankreich, das gedoppelte Niederland, der weitaus größte Theil Deutſchlands (mit Ausſchluß Oeſterreichs und Preußens), ſodann die ſkandinaviſchen Staaten und allermeiſt auch Spanien und Portugal dem conſtitutionellen Syſtem huldigen), ſondern auch in die conſtitutionelle und anticonſtitutionelle **Geſinnung**. Auf beiden Seiten — dies erkennen wir gerne an — befinden ſich Ehrenmänner, auf beiden Seiten aber auch mancherlei Verſchiedenheit und Abſtufung nach Motiven und Innigkeit. Es iſt von Intereſſe, darauf einen überſchauenden Blick zu werfen.

Die conſtitutionelle Geſinnung beſteht in Staaten, welche der Conſtitution noch entbehren, in dem Verlangen und Streben nach ihrer Einführung, in Staaten, welche bereits ſolcher Einführung ſich erfreuen, in der auf Behauptung und Erhaltung derſelben in Kraft und Reinheit gerichteten Beſtrebung. Die anticonſtitutionelle Geſinnung iſt der Gegenſatz der conſtitutionellen; ſie will nämlich nicht, daß eine Conſtitution eingeführt werde, wo ſie aber bereits eingeführt iſt, da ſtrebt ſie nach deren Entkräftung oder Abſchaffung.

In beiden Heerlagern jedoch finden ſich Streiter von ſehr verſchiedenen Farben. Es verlohnt ſich der Mühe, ſie etwas genauer zu betrachten.

---

vertheidigen muß, wenn man der beſchworenen vom Monarchen ſelbſt eingeführten Conſtitution anhängt. Hieran haben meiſtens die Miniſter die Schuld.“....

„Solche Miniſter zeigen durch ihre Verfolgung der Conſtitutionellen, daß ſie den Monarchen, der die Conſtitution eingeführt hat, haſſen und verachten. Indem ſie ihm den Rath geben, dieſe von ihm ſelbſt eingeführte Verfaſſung zu brechen, laſſen ſie ihn gleichſam Folgendes zu ſeinem Volke ſagen: „„ich habe euch eine Verfaſſung gegeben, um den Schreiern den Mund zu ſtopfen und weil es für den Staatscredit, für die Finanzen erſprießlich war, auch für die pfiffigen Miniſter nicht gefährlich ſchien. Nun ſehe ich aber, daß es euch einfällt, Ernſt daraus machen zu wollen. Dadurch wird meinen Umgebungen, den Miniſtern und ihren guten Freunden zu viele Gewalt, zu viele Lebensannehmlichkeit entzogen. Umſtoßen will ich die Verfaſſung nicht ſogleich, ſondern lieber noch warten, bis die politiſchen Verhältniſſe dieſes Unternehmen ganz gefahrlos machen. Es bleibt mir alſo für jetzt nichts Anderes übrig, als die Verfaſſung heimlich und allmälig zu untergraben. Diejenigen von euch, die ſo dumm ſind, den Verfaſſungseid zu ehren, verdienen als Schwachköpfe verſtoßen zu werden, nur die ſind geſcheute Menſchen und meine wahren Freunde, die, fern von kindiſcher Gewiſſenhaftigkeit, meinen Miniſtern zur Wiedererlangung der vorigen Willkür verhelfen. Nur für ſolche ſind die Belohnungen und Auszeichnungen des Staats, die Uebrigen mögen ſehen, wie weit ſie es bringen mit ihrer einfältigen Ehrlichkeit!““ — So weit der Freiherr v. Aretin. —

Die wahren, getreuen und allein achtungswürdigen Anhänger der Conſtitution ſind die Freunde des Rechts und der Rechts-Garantie, als welche letzte ihnen das conſtitutionelle Syſtem erſcheint. Sie verlangen dieſes Syſtem ſeiner ſelbſt, d. h. des öffentlichen Rechts und Wohles willen, nicht ihrer perſönlichen Intereſſen willen, und ſie verlangen, daß es ganz und rein hergeſtellt und aufrichtig beobachtet werde. Sie wollen alſo, daß die Charte eine Wahrheit ſei und verſchmähen nicht nur die ihr offen entgegen tretende Lüge und Gewalt, ſondern auch jene ſogenannte „richtige Mitte" zwiſchen Lüge und Wahrheit, Abſolutismus und Conſtitution, Willkürherrſchaft und Freiheit, überhaupt Unrecht und Recht. Aber neben dieſen treuen Anhängern des conſtitutionellen Syſtems ſtellen ſich auch unlautere Bekenner und zwar von verſchiedener Richtung auf. Die Einen ſind conſtitutionell geſinnt oder erklären ſich alſo, weil etwa ſolche Fahne zeitlich oder örtlich ſieghaft für ihre Anhänger, alſo Vortheil verheißend iſt. Man ſchwört alſo zu ihr aus Speculation, ſowie man gern Staatspapiere oder Actien kauft, welche im Steigen begriffen ſind oder auf deren Steigen man ſich Hoffnung macht. Dieſe Geſinnung ändert ſich freilich mit dem Winde, ſowie die des käuflichen Kriegsknechts, der, wenn er kann, dem höheren Solde nachläuft. In den Jahren 1830 und 1831 wimmelte es in vielen Ländern von conſtitutionell Geſinnten, wo man jetzt, in Folge der düſtern Wolken, die ſeit 1832 den Horizont umziehen, nur noch dünne Häufchen treuer und offener Bekenner antrifft. Damals, in dem hoffnungsreichen Jahre 1831 geberdeten Viele ſelbſt aus Servilismus oder Feigheit ſich liberal; ſie hatten den Muth nicht, ihre abſolutiſtiſche oder ariſtokratiſche Geſinnung gegenüber der weitaus vorherrſchenden Freiheitsrufe auszuſprechen. Heute gehen ſie triumphirenden Antlitzes einher, während die ehemaligen Conſtitutionsfreunde, zum Theil aus Kleinmuth am Sieg ihrer Sache verzweifelnd, zum Theil für ihre eigene Perſon oder für ihre Familie oder ihre Gemeinde u. ſ. w. die ſchlimmen Folgen der Ungunſt, ja des Haſſes fürchtend, welcher hier und dort auf der — vielfach aus Irrthum oder Bosheit mit revolutionairer Tendenz verwechſelten — conſtitutionellen Geſinnung liegt, zum Theil wenigſtens ermüdet durch den mit allzu ungleichen Waffen zu führenden Streit häufig in paſſive Hingebung rückſichtlich der politiſchen Dinge verſunken ſind und in Wort und That auf Verfolgung der materiellen und Privat-Intereſſen ſich beſchränken. Doch immer noch gibt es der unverzagten Anhänger des Syſtems eine bedeutende Zahl, um ſo achtungswürdiger und zuverläſſiger, da ſie die ernſte Prüfung beſtanden und die Schwachen oder Unlautern von ſich jetzt ausgeſchieden haben. Freilich ſind von den Letzten gar Manche bereit und geneigt, ſobald wieder andere Sterne leuchten ſollten, zurückzukehren zu der früher verlaſſenen Fahne, und „es lebe die Conſtitution!" mit lauter Stimme zu rufen, ja wohl über die getreu Gebliebenen, doch Gemäßig-

ten und Geſetz und Ordnung Liebenden, alsdann den Vorſprung zu nehmen durch Schauſtellung lebendigen Eifers und radikaler Richtung. Manche werden den frühern Abfall ſogar rechtfertigen oder beſchönigen wollen durch den Vorwand klug beobachteter Verſtellung während der Zeit des Druckes, in der Abſicht oder mit dem geheimen Vorhaben, unter günſtigeren Umſtänden deſto wirkſamer für die gute Sache aufzutreten. Die verſtändigen und ehrliebenden Conſtitutionellen jedoch werden dieſen Chamäleons kein Vertrauen mehr ſchenken; ſie werden Diejenigen, die in den Tagen der Bedrängniß und Gefahr ſich mit den Reactionsmännern verbanden zur Unterdrückung der Conſtitutionellen, die keine Mittel, auch jene der geheimen Angeberei und der frechen Verleumdung nicht, ſcheuten, um denen, derer Freunde ſie im Herzen geblieben zu ſein jetzt vorgeben, Verfolgung und Untergang zu bereiten, für ſich ſelbſt inzwiſchen die lockenden Früchte der Hof- oder Miniſter-Gunſt einheimſend; — ſie werden, ſagen wir, dieſe zwiefachen Verräther und niederträchtigen Doppelzüngler nie mehr in ihre Reihen aufnehmen, und weit lieber den aufrichtigen Reactionsmännern zur Verſöhnung die Hand bieten, als je wieder in Gemeinſchaft mit den heuchleriſch rückkehrenden inſidiöſen Apoſtaten treten. —

Auch gibt es noch Liberale, oder Conſtitutionelle, welche gar nicht wiſſen, oder nicht zu begreifen im Stande ſind, was eigentlich unſer Syſtem enthalte, fordre und gewähre. Viele, wahrnehmend, daß das Tragen der conſtitutionellen Farbe Popularität und Achtung erwerbe, und daß vielfältig ſelbſt die Gegner des Syſtems aus Furcht vor Geringſchätzung oder Haß ſich ihm mit dem Munde befreundet erklären, pflanzen aus Eitelkeit dieſelbe Fahne auf, hoffend, dadurch als den Verſtändigeren und Beſſeren angehörig zu erſcheinen. Andere verſtehen unter Conſtitution die Befreiung von irgend einer ihnen vorzüglich verhaßten Bedrückung. Frohndfreiheit, Zehentfreiheit, Steuerverminderung oder Abſchaffung einer beſonders gehäſſigen Steuergattung, überhaupt irgend eine einzelne — dem Syſteme allerdings naturgemäß entfließende, doch darum nicht deſſen Weſenheit ausmachende — Wohlthat oder auch eine durch Vermittlung ihres Deputirten zu erwirkende Local-Begünſtigung iſt es allein, was ſie verlangen. Haben ſie es einmal erhalten, ſo ſind ſie gleichgültig gegen alles Andere und Wichtigere, z. B. gegen Publicität, Preßfreiheit, Wahlfreiheit u. ſ. w. Und erhalten ſie es nicht, ſo werden ſie lau gegen die ganze Verfaſſung und bedauern wohl das für die landſtändiſchen Sitzungen zu verwendende Geld. Indeſſen wären wohl auch dieſe Lauen oder Kurzſichtigen empfänglich der Belehrung, und würden in der großen Mehrzahl zu wärmern Anhängern der Conſtitution zu erziehen ſein, wenn eine freie Mittheilung der Gedanken über öffentliche Angelegenheiten und eine freie Veröffentlichung der das Geſammtintereſſe berührenden Thatſachen ſtattfände, d. h. wenn die Grundbedingung der Lebenskräftig-

keit irgend einer Conſtitution vorhanden wäre. Aber leider fehlt dieſelbe, wenigſtens in den deutſchen Staaten, faſt ganz, und die mit großer Conſequenz durchgeführte Richtung der heutzutage am Ruder ſtehenden Partei iſt — Geheimhaltung der den Volksgeiſt möglicher Weiſe weckenden Dinge und Hintanhaltung der auch in die Maſſen das Licht der politiſchen Aufklärung tragenden Belehrungen. Die Verbreitung und Bekräftigung der Anhänglichkeit an das conſtitutionelle Syſtem bleibt daher meiſt nur der mündlichen Mittheilung oder auch dem die Nation — trotz aller entgegengethürmten Hinderniſſe — nun doch einmal mächtig und unbeſiegbar durchwehenden öffentlichen Geiſte überlaſſen.

Finden ſich im Lager der Conſtitutionellen verſchiedene Farben und mancherlei Abſtufungen der Sinnesrichtung vor; ſo ſieht man daſſelbe auch auf Seite der Anticonſtitutionellen. Wir nennen zuerſt die ehrlichen Abſolutiſten und Ariſtokraten, welche nämlich aufrichtig dafür halten, daß Abſolutismus und Ariſtokratie theils in der That dem Gemeinwohl am förderlichſten, theils als einmal zu Recht beſtehend, ohne Rechtsverletzung nicht abzuſchaffen ſeien. Selbſt die durch perſönliches oder Haus- oder Kaſten-Intereſſe für dieſe Meinung beſtochenen, doch ſolcher Befangenheit ſich nicht bewußten Anticonſtitutionellen zählen wir den ehrlichen bei, nicht minder als die durch die Declamationen der Parteimänner oder durch die officiellen Belehrungen von oben verführten Gegner eines Syſtems, welches ſie nicht kennen, und bei dem Mangel einer freien Gedankenmittheilung, bei der gar häufig nach einſeitigen politiſchen Zwecken künſtlich geleiteten Erziehung, auch nicht kennen lernen konnten. Auch die ganz Willenloſen, in Urtheil und Richtung unbedingt der Autorität oder der Gewalt Gehorchenden, rechnen wir hierher und verzeihen ihnen daher ſelbſt ihren oft bittern Haß und fanatiſchen Eifer, inſofern wirklich die aufrichtige Meinung von der Heiligkeit der von ihnen zu verfechtenden Sache oder von der ihnen perſönlich dazu obliegenden Schuldigkeit davon die Quelle iſt. Wir rechnen endlich zu den ehrlichen Anticonſtitutionellen noch diejenigen, welche zwar die theoretiſche Anſicht von der Vorzüglichkeit einer conſtitutionellen Verfaſſung und den Wunſch, daß ſie realiſirt werden könnte, hegen, jedoch für die gegenwärtige Zeit oder für ein beſtimmtes Volk die Idee noch unausführbar oder den Ausführungsverſuch für zu gefährlich halten. Aber für unehrlich achten wir ſchon diejenigen, welche der Conſtitution, obſchon ſie dieſelbe als für's Allgemeine wünſchenswerth und den höheren, nämlich idealen, Intereſſen förderlich im Herzen anerkennen, gleichwohl aus ſchnödem Privat-Intereſſe feindlich entgegentreten, weil ſie nämlich etwa die pecuniären Opfer fürchten, welche für ihre Behauptung möchten zu bringen ſein, oder weil ſie eine zeitliche Verkümmerung des Handels- oder Fabrik-Gewinns, überhaupt einige materielle Nachtheile für ihre eigene Perſon dabei vorauszuſehen glauben. Dieſe

engherzige Geſinnung, welche heutzutage auf's Beklagenswertheſte voranſchreitet und von den poſitiven Conſtitutions-Feinden auf's Liſtigſte gehegt und benutzt wird, droht bei noch weiterer Ausbreitung und Bekräftigung der edlern Civiliſation Europa's, d. h. der auf Freiheit zu gründenden, den völligen Untergang. Ihr iſt es vorzugsweiſe zuzuſchreiben, daß die Julius-Revolution, welche nach dem Geiſt, dem ſie entfloß, einen Wechſel der Principien erzeugen ſollte, in einen bloßen Wechſel der Dynaſtie ausartete, und daß die ſchönſten Hoffnungen des Welttheils vielleicht auf die längſte Zeit hinaus vertagt, ja der völligen Zerſtörung preisgegeben ſind. Träte aber dieſe letzte wirklich ein, alsdann würden die elenden Krämerſeelen, durch deren Schuld es geſchah, zu ihrem Schrecken wahrnehmen, daß ohne die Gewährleiſtung der idealen Güter auch die materiellen keinen ſichern Fortbeſtand haben, und daß namentlich, wo Freiheit und Volksrecht bloße Schälle und nur Gewalt oder Gnade für das Schickſal der Nation wie der Einzelnen beſtimmend ſind, auch die ſchwellenden Schätze der künſtlichſt geſteigerten Induſtrie nicht lange mehr denjenigen, die ſie erzeugen, zum Guten kommen, ſondern blos die in möglichſter Ergiebigkeit zu erhaltende Quelle ſein werden, woraus der Herr und Meiſter nach Belieben für ſich und ſeine Günſtlinge ſchöpfe.

Freilich noch weit verwerflicher als die durch gemeine materielle Intereſſen von der Anhänglichkeit an das conſtitutionelle Syſtem abgezogene, d. h. Ruhe und Frieden um jeden Preis verlangende Claſſe iſt die der Uebermüthigen und Gewiſſenloſen, welche zwar verſtändig genug ſind, den Rechtsanſpruch der Bürger auf Gleichheit (im früher erklärten Sinne) und auf geſicherte Freiheit als wohlbegründet zu erkennen; aber dennoch die Ungebühr des hiſtoriſchen Rechts forterhalten wollen zum Frommen ihres perſönlichen Vortheils, zur Befriedigung ihrer Herrſchſucht oder Rangſucht oder Geldgier. Dieſelben verhöhnen in ihrer egoiſtiſchen Leidenſchaft das gemeine Recht und die gemeine Freiheit, und antworten auf die Forderungen der Conſtitutionellen mit trotzigem Widerſtand und — wo ſie ſtark genug dazu ſind — mit gewaltſamer Unterdrückung. Dieſe Partei, deren Genoſſen ſehr zahlreich und mächtig und unter einander in der weitreichendſten Verbindung ſtehend ſind, ſcheint entſchloſſen, zu den äußerſten Maßregeln, ſelbſt zu einem Syſtem des vollſtändigſten Terrorismus zu ſchreiten, um ihren Anmaßungen den entſcheidenden Sieg zu ſichern; und, wo die offene Gewalt ihr bedenklich oder unzureichend ſcheint, da nimmt ſie auch zu den böſeſten Ränken, zu geheimen Angebereien, Verleumdungen, finſtern Umtrieben aller Art, ganz vorzüglich zur emſigſten Verhüllung des Lichts und Unterdrückung der Wahrheit ihre Zuflucht. Dieſe Partei iſt's, welche ſelbſt den Verſuch nicht ſcheut, ein aufgeklärtes Volk durch tartuff'ſche Mummerei, und durch heuchleriſche oder fanatiſche Miſſionarien zum craſſen Aberglauben des Mittelalters zurückzuführen, um deſto vollſtändi-

ger alle Freiheitsgedanken zu erſticken, und welche die Reſtaurations=lehre des H. v. Haller zur Alleinherrſchaft in den Schulen der Staats=wiſſenſchaft zu bringen ſich bemüht, um einen möglichſt reichen Nach=wuchs knechtiſcher Staatsdiener und befliſſener Schutzredner der hochfah=rendſten ariſtokratiſchen Anſprüche zu erziehen.

Ueberhaupt iſt der ſchlechte Egoismus, wie überall die Quelle des Böſen, ſo auch die Hauptwurzel der anticonſtitutionellen Geſin=nung. Mancher fällt von der Conſtitution ſchon darum ab, weil ihm etwa nicht gelang, ein Wahlmann oder Deputirter zu werden. Seine beleidigte Eitelkeit will ſich rächen durch Anfeindung des ganzen Sy=ſtems. Ein Anderer ſieht in der Volksrepräſentation nur die Feindin ſeines, etwa erſchlichenen, Privilegiums, oder die ſtrenge Rechnerin, vor welcher ſeine, etwa üble, Adminiſtration oder ſeine, etwa aus Gunſt und zur Ungebühr erhöhte, Beſoldung oder Penſion, oder ir=gend eine andere geſetzwidrig erhaltene Gnaden=Bezeugung keine Recht=fertigung finden kann. Die Agenten der Gewalt zumal, wenn ſie ſich begangenen Mißbrauchs oder anderer Amts=Sünden bewußt ſind, haſ=ſen natürlich die etwa darüber Klage führende Volkskammer. Noch mehr thun es diejenigen Miniſter und hohen Staatsdiener, welche, als Häupter der verſchiedenen Verwaltungszweige, den Kammern un=mittelbar Rechenſchaft zu geben haben, wofern ſie entweder gerechten Vorwurfes gewärtig oder der freien Rede nicht hinreichend mächtig ſind. (Rechtliche und talentvolle Miniſter dagegen und gleich Befä=higte, die nach ſolcher Stufe ſtreben, lieben das Syſtem, welches die Berufung tüchtiger Männer zu den hohen Regierungsſtellen nöthig macht und die Untüchtigen zu untergeordneter Rolle verdammt.) Endlich Alle, welche Urſache haben, das Licht zu ſcheuen, oder welche von Mißbräuchen ſchnöden Vortheil ziehen, Alle, die vom Lebensſafte des Staates wie Schmarotzerpflanzen vom Baum ein üppiges Daſein ſich forterhalten möchten, ſind naturgemäß Feinde der Conſtitution.

Aus dieſen verſchiedenen Claſſen der Anticonſtitutionellen möchten übrigens — ſo verächtlich und haſſenswerth ihre Mehrzahl erſcheinen mag — gleichwohl Viele bei einem den menſchlichen Schwächen Rech=nung tragenden Gerichte eine etwas nachſichtige Beurtheilung finden. Nur eine Claſſe gibt es, welche durchaus verwerflich und verworfen iſt. Es iſt dieſes die derjenigen, welche früher, in der hoffnungs=reichen Blüthezeit der Conſtitution, mit liberalen Geſinnungen prahlten und einerſeits durch ſolche Schauſtellung Popularität zu erringen, an=derſeits durch Entfaltung von Oppoſitions=Talenten ſich der Regierung wichtig zu machen ſtrebten, ſodann, als trübes Wetter eintrat, von der Volksſache nicht nur abfielen, d. h. von der Vertheidigung derſelben abließen (ein ſolches könnte man nach Umſtänden der nicht ſelten vorgeſchützten und in beſondern Fällen auch anzuerkennenden Selbſterhaltungspflicht oder der natürlichen Sorge für Frau und Kinder zu gute halten oder verzeihen), ſondern jetzo mit allem Grimm und Eifer der entſchiedenſten Reactionsmänner gegen ihre ehemali=

gen Streitgenoſſen auftreten und heimliche Verrätherei und Verleumdung nicht weniger als offene Verfolgung ſich zur Unterdrückung eben der Sache erlauben, welche zu lieben, mit Feuer zu umfaſſen, auf Leben und Tod vertheidigen zu wollen ſie früher ſich anſtellten, und welcher ſie nach dem Maaß ihrer Intelligenz und Bildung nothwendig noch jetzt im Innern huldigen, welcher ſie aber abtrünnig und deren Anhängern ſie Feinde geworden ſind lediglich aus ſchändlicher Selbſtſucht und aus hoffärtiger Entrüſtung gegen die ihnen, als Abgefallenen, von Seite der ehemaligen Freunde bezeigte Verachtung. Wir haben jedoch von dieſen Doppelzünglern und Chamäleonsgeſtalten ſchon oben geſprochen und beeilen uns, von ihnen hinweg zu kommen.

Noch gibt es eine höchſt gefährliche Claſſe von Anticonſtitutionellen, deren Richtung zwar die diametraliſch entgegengeſetzte der bisher geſchilderten, doch in dem Ziel, nämlich dem Umſturz unſeres conſtitutionellen Syſtems, mit ihrem zuſammenlaufend iſt. Wir meinen hier die Claſſe der exaltirten — wahren oder verſtellten — Freiheitsfreunde, welche, unbefriedigt durch die gemäßigten Gewährungen des conſtitutionellen Syſtems, namentlich der conſtitutionellen Monarchie, den Blick ihres Verlangens nach der Republik richten oder gar nach der im J. 1793 erſchienenen Schaudergeſtalt einer jakobiniſch-terroriſtiſchen Dictatur. Dieſe Menſchen, obſchon Viele unter ihnen eines reinen Willens und heroiſchen Charakters, Manche auch, als einem fanatiſchen Antrieb unwillkürlich folgend, eine nachſichtige Beurtheilung anſprechend ſind, haben der guten Sache unermeßlichen Schaden zugefügt. Sie haben durch ihre vermeſſene* Heraufbeſchwörung der Schatten Marat's und Robespierre's die ruhigen Bürger aufgeſchreckt, die Beſonnenen und Rechtliebenden mit Mißtrauen und Unwillen erfüllt, den Reactionsmännern die ſchärfſten Angriffswaffen in die Hand gegeben, und jedem wider die „Revolution" zu führenden Staatsſtreich einen willkommnen Vorwand verliehen. Sie haben alſo, weit entfernt, der Freiheit, deren Namen ſie im Munde führen, einen Vorſchub zu thun, nur der abſoluten Gewalt Dienſte geleiſtet, und dadurch allein ſind ſie gefährlich und verderblich geworden. Denn, was das conſtitutionelle Syſtem betrifft, ſo wären ſie für ſich allein niemals im Stande geweſen, es zu erſchüttern oder mit dem Umſturz zu bedrohen. Die Zahl der an Ordnung, Geſetz und Frieden hängenden Bürger iſt allzugroß, als daß, ſo lange die Regierungen nur einiges Maaß in ihren Forderungen und Schritten halten, die Umwälzungs-Männer ſich irgend einen Erfolg verſprechen könnten. Erſt wenn alle Hoffnung aufgegeben würde, unter der Fahne der conſtitutionellen Monarchie zur Freiheit oder zum geſicherten Rechtszuſtand zu gelangen, d. h. wenn die Ueberzeugung allgemeiner würde, daß ſelbſtſtändiges Volksrecht und monarchiſches Princip mit einander unverträglich, repräſentative Verfaſſungen alſo, da die Regierungen gleichwohl abſolut ſein wollen, bloße Täuſchungen ſeien, wenn

demnach keine andere Wechſelwahl mehr erſchiene, als entweder Abſolutismus oder Revolution (in Europa gleichbedeutend mit Republik), könnten die Schreckniſſe der letzten über uns hereinbrechen; denn von den conſtitutionell Geſinnten, welche heutzutage ſicherlich die große Mehrzahl der denkenden Bürger ausmachen, würde ſodann zwar ein Theil, um die Gräuel der Revolution zu verhüten, ſich verzweiflungsvoll in die Arme des Abſolutismus werfen, ein anderer Theil aber, aus Abſcheu vor dem letzten, zur Fahne der Revolution übergehen. Welcher von beiden Theilen der ſtärkere ſein dürfte, iſt bis jetzt noch ſchwer zu entſcheiden, aber für den Freigeſinnten und Rechtliebenden iſt die Alternative entſetzlich, entweder aſiatiſchen Deſpotismus oder die Gräuel der Revolution und in deren Gefolge allernächſt eine ſtürmiſche Republik und dann, ihr entſteigend, eine militairiſche Dictatur gewärtigen zu müſſen. Möchten die Staatenlenker eine Richtung einhalten, die uns von ſolcher Alternative befreie! Sie können es leicht und zuverläſſig durch aufrichtige Befreundung mit dem conſtitutionellen Syſtem. In Amerika zwar, als auf einem des hiſtoriſchen Rechts größtentheils entledigten Boden, hat das conſtitutionelle Syſtem Republiken geboren; aber es verträgt ſich daſſelbe ebenſo gut, ja noch beſſer, weil mehr Dauer verheißend, mit beſchränkten Erb-Monarchien; und jedenfalls muß, wenn man nicht den aſiatiſchen Abſolutismus zur Alleinherrſchaft über Europa zu bringen ſich getraut, und in dieſer troſtloſen Unterdrückung der europäiſchen Menſchheit eine egoiſtiſche Befriedigung findet, entweder das conſtitutionelle Syſtem aufrichtig und treu eingeführt und beobachtet oder aber der verhängnißvollen Verkündung der Republik entgegengeſehen werden.

Welches der beiden Syſteme, das conſtitutionelle oder das abſolutiſtiſche, wird allernächſt die Herrſchaft erringen in Europa? — Wenn man die entſchiedene — auch unter der ſorgſamſten Verſchleierung erkennbare — Richtung der Diplomatie, wenn man die in den meiſten Ländern zu Tage liegenden miniſteriellen Tendenzen, wenn man den, zumal in dem Kanzlei-Styl und Hof-Ceremoniel, ſich tagtäglich offener kund thuenden orientaliſchen Ton und die bald alles Maß überſchreitende, gewiß ſelbſt den Machthabern zum Ekel gereichende, Servilität der Zeitungsſchreiber und die wie Anbetung lautenden Phraſen der Berichterſtatter über die kleinſten Begegniſſe, Handlungen oder Aeußerungen fürſtlicher Perſonen oder ihrer Angehörigen, zumal die Aeußerungen des Entzückens ganzer Bevölkerungen über die auch nur augenblickliche Anweſenheit einer ſolchen Perſon in einer Stadt oder Landſchaft u. ſ. w. betrachtet; ſo ſollte man glauben, der Abſolutismus ſei nicht nur auf dem Wege zur Herrſchaft, ſondern bereits darin vollkommen befeſtiget. Wenn man aber von den officiellen und von den wohldieneriſchen Kundmachungen und Huldigungen wegſieht, und die — der Schere des Cenſors entrückten — mündlichen Aeußerungen der Den-

kenden im Volke, die Urtheile und Anſichten aller Claſſen, ſelbſt der ſchlichteſten Bürger und Landleute, überhaupt den dem aufmerkſamen Beobachter ſich unverkennbar kund thuenden — wenn gleich nur im Stillen waltenden — öffentlichen Geiſt in's Auge faßt: alsdann wird man von der Ueberzeugung durchdrungen, daß — wenigſtens für Weſt-Europa — die dauernde Begründung des Abſolutismus eine Unmöglichkeit ſei, und daß, wenn beſchränkte oder leidenſchaftliche Staatsmänner ihn gleichwohl einzuführen gedächten, ſolches kaum zeitlich geſchehen könnte, ſodann aber unausbleiblich die Revolution zur Folge haben müßte. Nur die Schlechtigkeit der Menſchen ſteht dem Abſolutismus zur Seite; das conſtitutionelle Syſtem hat für ſich ihren Verſtand und ihre Tugend. Die letzten hoffentlich werden ſtärker ſein als die erſte; und die Regierungen ſelbſt werden, nach gewonnener Einſicht von der Sachlage, lieber jenen (d. h. dem Verſtand und der Tugend ihrer Völker) ſich befreunden, als dem Beiſtand dieſer (d. h. der Schlechtigkeit der Speichellecker) ſich anvertrauen wollen. Sie haben dafür, noch außer den unmittelbaren, auf ihr einheimiſches Verhältniß zum eigenen Volke ſich beziehenden, Gründen, ein das Verhältniß zum Ausland betreffendes, hohes, ja höchſtes Intereſſe. Sollte der Abſolutismus zur ungetheilten Herrſchaft über Europa kommen, ſo wäre eben dadurch die Gewalt an die Stelle des Rechtes geſetzt, mithin auch das Staaten-Recht, d. h. die Selbſtſtändigkeit der kleineren oder ſchwächeren Staaten gegenüber der größeren oder ſtärkeren aufgehoben. Auch würde alsdann jedem Unterthan (denn Bürger gäbe es dann keine mehr) vollkommen gleichgültig ſein können, welchem Herrn er zu gehorchen und ſeine Steuern und Frohndienſte zu leiſten habe. Jedenfalls wäre alsdann die moraliſche Kraft, welche allein das Mißverhältniß zwiſchen kleinen und großen Staaten ausgleichen kann, und welche ohne Freiheitsgefühl gar nicht gedenkbar iſt, getödtet, demnach jeder kleine Staat der Unterjochung Preis, ſobald es den ſtärkern Nachbar nach ſeiner Einverleibung gelüſtete, oder ſobald mehrere Stärkere ſich unter einander über ſeine Unterjochung oder Theilung verſtänden. Gegen die doppelte Gefahr alſo, nämlich einerſeits gegen Revolution und Republik, und anderſeits gegen den Verluſt der Selbſtſtändigkeit gegenüber dem Ausland, gibt es — in erſter Beziehung für alle, in letzter zumal für die kleinen Staaten — kein anderes Sicherungsmittel als — die aufrichtige Annahme des conſtitutionellen Syſtems. Rotteck.

Conſul, ſ. diplomatiſche Perſonen.

Conſumenten, ſ. Producenten.

Conſumtion, Conſumtionsſteuer, ſ. Verzehrung, Verzehrungsſteuer.

Contagieuſe Krankheiten, ſ. anſteckende Krankheiten.

Druckfehler.

S. 80 Z. 37 u. S. 81 Z. 3 l. nun ſt. nur.
= 89 = 33 iſt vor auf zu leſen: in Beziehung.
= 95 = 3 l. Unterthanen=Länder.
= 96 = 40 hinter Bund fehlt ein Komma.
= 97 = 4 l. nun ſt. nur.
= 98 = 19 muß das Komma weg.
= 98 = 37 l. und ſt. mit.
= 99 = 13 durch Stimmeneinheit ſt. durch Stimmenmehrheit.
= 101 = 2 ſt. der l. gegen die Nichteinwilligenden.
= 101 = 19 l. erſten.
= 103 = 37 l. und es ſt. indeß.
= 105 = 28 nach Halten l. am Bund.
= 105 = 29 ſtreiche dieſelbe.
= 109 = 21 l. dennoch ſt. demnach.
= 112 = 4 l. für wahrhaft.
= 114 = 42 l. fehlen ſt. fühlen.
= 115 = 4 nach die l. der.
= 164 = 26 l. hat ſt. hatte.
= 165 = 18 l. nur ſt. nun.
= 167 = 30 l. iſt ſt. ſind.
= 174 = 27 l. Richtens ſt. Richters.
= 174 = 30 ſetze nach Richters ein Komma.
= 178 = 17 l. Recurſes ſt. Reverſes.
= 179 = 3 v. unten l. Tritot ſt. Tiritot.
= 185 = 4 v. unten ſetze nach unnöthig einen Punkt.
= 216 = 15 nach Verfaſſung ſetze ein Komma.
= 271 = 32 ſetze nach mißbrauchen einen Punkt.
= 272 = 38 l. hatte ſt. hat.
= 273 = 37 nach unglaublich ſetze einen Punkt.
= 275 = 14 l. ſichrende ſt. führende.
= 276 = 29 l. richtige ſt. wichtige.
= 283 = 7 l. nun ſt. nur.
= 587 = 37 l. dem ſt. deren.
= 592 = 15 l. werden ſt. würden.
= 592 = 31 l. Alle ſt. Andere.
= 596 = 1 muß das Komma weg.
= 612 = 20 muß das erſte Komma weg.
= 616 = 24 l. verhinderten ſt. verhinderte.
= 627 = 34 l. ruhmwürdigſte ſt. ruhmwendigſte.
= 630 = 2 muß das nicht geſtrichen werden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

Breisgau. — Von Bader. 1
Bremen. — Von Bülau. 18
Breve, ſ. Curie. 21
Brevier. — Von P. 22
Briefadel, ſ. Adel. 28
Briefgeheimniß, ſ. Beſchlagnahme. 28
Britannien, ſ. England. 28
Broglie, Herzog von. — Von Weitzel. 28
Brot, Brot-Taxe, Schau u. ſ. w., ſ. Lebensmittel. 30
Brougham. — Von Weitzel. 30
Brutto-Einnahme, Brutto-Ertrag, ſ. Einnahme und Ertrag. 33
Buchdruckerkunſt. — Von Rotteck. 33
Buchhandel. — Von Rotteck. 45
Bücher-Cenſur, ſ. Cenſur. 49
Bücher-Nachdruck, ſ. Nachdruck. 49
Bücher-Verbot, ſ. Cenſur. 49
Budget. — Von M—h. 49
Buenos-Ayres. — Von Bülau. 69
Bulle, ſ. Curie. 75
Bund, Bundesverfaſſung, Staaten- oder Völkervereine oder Föderativſyſteme, insbeſondere: Staatenbündniß, Staatenbund, Bundes- (oder Staaten-) Staat. — Von Welcker. 76
Bund, deutſcher, rheiniſcher, Bundestag, Bundesfeſtungen ꝛc., ſ. deutſcher Bund und Rheinbund, auch Deutſchland. 116
Bund Gottes — mit Abraham u. unter Moſe mit dem ganzen althebräiſchen Volk, um ſich von ihm zum Nationalkönig wählen zu laſſen. — Von Paulus. 116
Bündniß, ſ. Allianz. 123
Buonaparte, Napoleon, und ſein Haus. — Von Rotteck. 123
Büreaukratie, ſ. Verwaltungsſyſtem. 147
Bürger. — Von Mittermaier. 147
Bürgerkrieg, ſ. Krieg. 149
Bürgermilitair, ſ. Kriegsverfaſſung. 149
Bürgerrecht. — Von Mittermaier. 149
Bürgerſchulen, ſ. Schulen. 151
Bürgerſtand. — Von Mittermaier. 151
Bürgſchaft, ſ. Verbürgung. 153
Burgunder. — Von H. K. H. 153
Burke. — Von Weitzel. 156
Burſchenſchaft, ſ. Studentenverbindungen. 157
Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinets-Miniſter, geheimes Cabinet, Cabinetsregierung, Cabinetsſchreiben. — Von Rotteck. 157
Cabinets-Juſtiz, Cabinets-Inſtanz; Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und geſetzgebenden. — Von Welcker. 163
Cachet, lettres de. — Von Welcker. 189
Cadiz, ſ. Cortes-Verfaſſung. 190
Calender, ſ. Zeitrechnung. 190
Calmariſche Union, ſ. Schweden. 190
Calomarde, ſ. Spanien. 190
Calonne, ſ. franzöſiſche Revolution. 190

Seite

Calvin. — Von Paulus. 190
Camarilla. — Von Welcker. 214
Cambaceres. — Von Weitzel. 216
Cameralwiſſenſchaft, Cammergüter u. ſ. w., ſ. unter K. 219
Cammer, ſ. Kammer. 219
Campo Formio, ſ. Friedensſchlüſſe und franzöſiſche Revolution. 219
Canada. — Von Bülau. 219
Canäle, ſ. Eiſenbahnen und Canäle. 226
Canning. — Von Weitzel. 226
Canon, Canonicus, canoniſches Recht, ſ. Kirchenrecht. 236
Canton, ſ. Reichsritterſchaft und Eidgenoſſenſchaft. 236
Canzleiſäſſigkeit, ſ. Gerichtsſtände, privilegirte. 236
Capet, ſ. Frankreich. 236
Capigi, ſ. Türkiſche Verfaſſung. 236
Capital. — Von Rotteck. 236
Capitalien-Steuer. — Von Rotteck. 247
Capitel, ſ. Kirchenverfaſſung. 262
Capitularien, ſ. deutſche Geſetze. 263
Capitulation. — Von Welcker. 263
Capo d'Iſtrias, ſ. griechiſche Revolution. 264
Caravanen. — Von Bülau. 264
Carbonari und Calderari, ſ. geheime Geſellſchaften. 265
Cardinal, Cardinalscollegium, ſ. Curie (römiſche). 266
Carl, ſ. Karl. 266
Carlos, Don, ſ. Spanien. 266
Carlsbader Beſchlüſſe, ſ. Karlsbader Beſchlüſſe. 266
Carnaval. — Von Weitzel. 266
Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergenſis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu den früheren, wie zu den neueſten Strafgeſetzgebungen). — Von Welcker. 269
Cartell, ſ. Deſerteurs und Kriegsgefangene. 283
Caſpiſches Meer. — Von Bülau. 283
Caſſationshof. — Von Kolb. 284
Caſſation der Staatsdiener, ſ. Staatsdiener. 286
Caſſel (Heſſen-Caſſel, Churfürſtenth. Heſſen). — Von Jordan. 286
Caſtaños, ſ. Spanien. 308
Caſten, ſ. Kaſten. 308
Caſtilien, ſ. Spanien. 308
Caſtlereagh. — Von Rotteck. 308
Catalonien, ſ. Spanien. 316
Cataſter, ſ. Kataſter. 316
Catholicismus, ſ. Katholicismus. 316
Cautelen, Cautelarjurisprudenz. — Von Welcker. 316
Cenſur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. — Von Welcker. 317
Cenſur der Druckſchriften. — Von Welcker. 329
Cenſus, insbeſondere Wahlcenſus. — Von Rotteck. 366

Seite
Centgerichte, ſ. deutſche Gerichtsverfaſſung. 388
Centraliſation. — Von Welcker. . . 388
Central=Unterſuchungs=Commiſſion, ſ. Karlsbader Beſchlüſſe. 389
Central-Verwaltung, ſ. von Stein. . 389
Centrum der Deputirten=Kammern, insbeſondere der franzöſiſchen. — Von Welcker. 389
Ceremoniel; Etikette. — Von Rotteck. 392
Ceſſion, ſ. Abtretung. 398
Chalif, Chalifat. — Von Rotteck. . 398
Chambre introuvable, ſ. Frankreichs neueſte Geſchichte. 402
Chargé d'affaires, ſ. Geſandter. . . . 402
Charta magna, ſ. Engliſche Verfaſſung. 402
Charte, Verfaſſungs=Urkunde, Freiheits=Brief; insbeſondere franzöſiſche Charte. — Von Rotteck. 402
Chatam. — Von Weitzel. 433
Chateaubriand. — Von Weitzel. . . 439
Chatoulle=Güter, ſ. Civilliſte. . . . 447
Cherusker, ſ. Altdeutſche Völker. . . 447
Chile. — Von Bülau. 447
China, ſ. Sina. 453
Cholera. — Von Baumgärtner. . 453
Chouans, ſ. Franzöſiſche Revolution. . 457
Chriſtenthum, chriſtliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politiſchen Cultur oder zum Recht und zum Staat. — Von Welcker. . . . 457
Churfürſten, ſ. Kurfürſten. 495
Cicero, ſ. römiſches Recht. 495
Cisalpiniſche Republik, ſ. Italien. . . 495
Citadelle. — Von v. Theobald. . . 496
Civil=Etat, ſ. Budget. 496
Civil=Gerichtsordnung, ſ. Gerichtsordnung. 496
Civilliſte, Privat= oder Schatull= oder Cabinets=Gut. Krondotation. — Von Welcker. 496
Civilrecht, bürgerliches Recht; Civil= oder bürgerliches Rechtsgeſetz und Geſetzbuch. — Von Rotteck. 500
Claſſenſteuer, ſ. Klaſſenſteuer. . . . 515
Clopicki, ſ. Polen. 515
Club, ſ. Aſſociation und franzöſiſche Revolution. 515
Coalition, ſ. Allianz. 515
Coblenz, ſ. franzöſiſche Revolution. . . 515
Code civil français, ſ. franzöſiſches Recht. 515
Codex, ſ. römiſches Recht. 515
Cognaten, ſ. Verwandtſchaft. . . . 515
Cölibat, ſ. Eheloſigkeit. 515
Collecten, Collectiren, Collectanten. — Von Welcker. 515
Collegium; Collegial= und büreaukratiſches Syſtem der Verwaltung. — Von Welcker. 516
Colliſion der Geſetze und Rechte; hypothetiſche und abſolutgebietende Geſetze. — Von Welcker. 522
Colluſion. — Von Bopp. 525
Colone, Colonat, ſ. Bauer. 531
Colonien. — Von Weitzel. . . . 531
Columbia. — Von Bülau. . . . 545
Comitat, ſ. Lehenweſen. 555
Seite
Comité, ſ. Ausſchuß. 555
Comitien, ſ. römiſche Verfaſſung. . . 555
Commenderie, ſ. Ritterorden. . . . 555
Commiſſion, ſ. Cabinets=Juſtiz. . . . 555
Commiſſions=Handel, ſ. Handel. . . 555
Commodatum, ſ. Leihcontract. . . . 555
Communalgarden, ſ. Nationalgarden. . 555
Compagnie, ſ. Handelscompagnie. . . 555
Compenſation. — Von D. 555
Competenz. — Von D. 561
Complott, ſ. Verſchwörung. 564
Compoſitionen=Syſtem (älteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutſches), Naturſtand, Selbſthülfe und Fehderecht, Freiſtätte und Löſegeld (oder Buße, Wette, Compoſitio, Emendatio, Wergelt) und Fredum (oder Brüche), Geſammtbürgſchaft und Talion. — Von Welcker. . . 565
Compromiß, ſ. Schiedsgericht. . . . 585
Conat, ſ. Verſuch. 585
Conceſſion, polizeilich und politiſch. — Von Rotteck. 585
Concilien. — Von Paulus. . . . 591
Conclave, ſ. Papſtwahl. 612
Concordate. — Von Rotteck. . . . 612
Concubinat. — Von Bopp. . . . 623
Concurrenz, ſ. Zuſammenfluß. . . . 626
Concurs (Bankerot, Gant, Falliment). — Von Bopp. 626
Concuſſion, ſ. Erpreſſung. 642
Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von). — Von Weitzel. 642
Confeſſions=Bekenntniß. — Von Paulus. 646
Confirmation, ſ. Beſtätigung. . . . 653
Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner beſtimmter Sachen; Geldſtrafen. — Von Rotteck. 653
Conföderation, ſ. Bund und Polen. . 661
Confrontation (Gegenſtellung). — Von Bopp. 661
Congreß, Congreſſe, Congreßacte, insbeſondere jene von Wien. Congreſſe der neueſten Zeit, insbeſondere jene von Aachen, von Karlsbad, von Troppau, Laibach, Verona; Conferenzen von Wien und von London; Congreß von Panama. — Von Rotteck. 666
Congreve'ſche Raketen oder Brand=Raketen. — Von v. Theobald. 727
Conſcription. — Von Rotteck. . . . 732
Conſens. — Von Welcker. 756
Consilium abeundi, ſ. Univerſität. . 757
Conſiſtorium, ſ. Curie (römiſche) und Kirchenverfaſſung (proteſtantiſche). . . 757
Conſtant (Benjamin de). — Von Weitzel. 757
Conſtantinopel, ſ. Türkei. 761
Conſtitution; Conſtitutionen; Conſtitutionelles Prinzip und Syſtem; conſtitutionell und anticonſtitutionell. — Von Rotteck. 761
Conſul, ſ. diplomatiſche Perſonen. . . 798
Conſumenten, ſ. Producenten. . . . 798
Conſumtion, Conſumtionsſteuer, ſ. Verzehrung, Verzehrungsſteuer. . . . 798
Contagieuſe Krankheiten, ſ. anſteckende Krankheiten. 798

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl von, 1775-1840 [Herausgeber] / Rotteck, Carl <<von>>, /
Welcker, Karl Theodor,

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung
mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

Bd.: 3

Altona [u.a.] 1836

Pol.g. 822 l-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770569-7